Pol. g. 398 m Held

<36625429640013

<36625429640013

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Staat und Gesellschaft

vom

Standpunkte der Geschichte der Menschheit und des Staats.

Mit besonderer Rücksicht auf die politisch-socialen Fragen unserer Zeit.

Von

Joseph Held,

der Philosophie und beider Rechte Doctor, öffentl. ordentl. Professor der Rechtswissenschaft an der königl. bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

In drei Theilen.

Zweiter Theil.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1863.

Volk und Regierung

mit besonderer Rücksicht

auf die

Entwickelung der Gesellschaft und des Staats

in Deutschland.

Von

Joseph Held,

der Philosophie und beider Rechte Doctor, öffentl. ordentl. Professor der Rechtswissenschaft an der königl. bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1863.

177 - D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Das Recht der Uebersetzung in die französische und englische Sprache wird vorbehalten.

„Le philosophe dit : Yeou, savez-vous ce que c'est la science? Savoir que l'on sait ce que l'on sait, et savoir que l'on ne sait pas ce que l'on ne sait pas: voilà la véritable science."

Le Lun-Yu, Kap. II, 17.
(Pothier, Les livres sacrés, I, 179.)

„Ce n'est pas avec l'absolu des doctrines que l'humanité fait son cours; mais dans le sein de l'absolu elle puise des vérités relatives qu'elle s'approprie et qui secondent la marche progressive de la civilisation."

Laferrière, Essai sur l'histoire du droit français, II, 48.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorwort.

Das dem Schriftsteller zustehende Recht, sein Buch zu bevorworten, gibt uns Gelegenheit, theils über das System des ganzen Werks, theils über den beim Gebrauch und bei der Anführung der Literatur befolgten Plan etwas bestimmter, als dies in dem Vorwort zum ersten Theil geschehen, uns auszusprechen, und damit zugleich einige von befreundeter Seite an uns gelangte Fragen zu beantworten.

Das System des ganzen Werks anlangend, so gingen wir von der Anschauung aus, dass das ganze menschliche Dasein auf Erden mit der gesammten Schöpfung eine Einheit bilde, und dass es die höchste Aufgabe der Wissenschaft sei, diese Einheit und Totalität, soweit nur immer möglich, zu erkennen. Dazu gehört die gleichzeitige Erfassung der Menschheit, in ihrer Verbindung mit der ganzen Schöpfung, nach dem Ideal, nach der geschichtlichen Entwickelung und nach dem wirklichen Bestand, oder die Einheit der philosophischen, historischen und dogmatischen Auffassung. So soll denn auch in diesem Werk der Mensch mit der ganzen Schöpfung verbunden, unter dem Einfluss des Sitten- und Naturgesetzes, wie seiner eigenen Freiheit, sowol nach dem Ideal, d. h. nach dem göttlichen Schöpfungsgedanken (insofern derselbe erkennbar), als auch nach seinem eigenen Auf-

treten in der Geschichte, wie nach dem gegenwärtigen Bestand der Culturwelt, und zwar mit besonderer Rücksicht auf Staat und Gesellschaft, dargestellt werden.

Ist nun auch Idee, Geschichte und gegebener Bestand wissenschaftlich an sich nur eins, so kann doch die Darstellung der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht anders als im Raum neben- und in der Zeit nacheinander stattfinden, und demnach ergab sich für unsern Zweck ganz natürlich die Eintheilung des Werks in drei Theile, deren erster, die Grundlagen enthaltend, vorherrschend philosophisch war, der hier vorliegende zweite mehr historisch ist, und der dritte und letzte seine Hauptaufgabe in der Darstellung und Prüfung des wesentlichen Dogmas des modernen Staats- und Gesellschaftslebens (des verfassungsmässigen Staats) finden wird.

Der materiell-systematische, oder der organische, oder auch der streng wissenschaftliche Grundgedanke des Werks bringt aber mit sich, dass keiner der drei Theile blos philosophisch, oder nur historisch, oder rein dogmatisch sein kann, sondern dass jeder derselben, wenn er auch immer einer dieser drei Richtungen vorzüglich gewidmet ist, doch von allen dreien etwas enthalte.

Eine unvermeidliche Folge dieser Auffassung muss sein, einmal, dass, besonders hinsichtlich der leitenden Gedanken, mehrfache Wiederholungen vorkommen, indem gerade diese immer wieder neu aus jeder Entwickelung hervortreten müssen; dann aber, dass eine streng methodische Eintheilung des Werks und seiner einzelnen Theile, eben des angestrebten organischen Zusammenhangs des Ganzen wegen, unmöglich war.

Daher kann es auch leicht kommen, dass dem, der nur Philosophie sucht, unser Buch zu wenig philosophisch, einem andern aber, der nur Geschichte oder Rechtsdogma will, zu viel philosophisch erscheint, und umgekehrt.

Allein unser Zweck war nicht, eine vollkommene Rechts-

philosophie, Rechtsgeschichte und dogmatische Staats- und Gesellschaftslehre, alles zusammen oder nur eins von diesen dreien zu schreiben, sondern mit Hülfe derselben gleichsam einen social-politischen Kosmos wissenschaftlich zu begründen. Wir haben daher auch sowol für das ganze Werk wie für dessen einzelne Theile keinen Titel gewählt, der mehr und anderes verspräche als wir geben wollten, und wenn sicherlich niemand besser als wir selbst die Unzulänglichkeit unserer Kräfte für die angedeutete Aufgabe kennt, so hielten wir doch die Grundidee derselben für so berechtigt, dass wir unsern Versuch ihrer Ausführung nicht zurückhalten zu dürfen glaubten. Auch lässt uns die feste Ueberzeugung von der Berechtigung dieser Grundidee hoffen, dass bald mehrere und bessere Kräfte sich ihrer weitern Ausführung hingeben werden.

Die beiden grossen Richtungen alles lebendigen Daseins, Einigung und Sonderung, gehen auch durch das Reich der Erkenntnisse. Keine Erkenntniss ist auch nur annähernd richtig, wenn sie nicht das Verschiedene und das Verwandte, die Mehrheit und die Einheit zugleich erfasst. Die Erkenntniss der wahren Verschiedenheiten ist ebenso unmöglich ohne Erkenntniss der wahren Verwandtschaften, wie diese ohne jene. Einseitiges grenzenloses Generalisiren führt im wesentlichen zu demselben Irrthum, wie einseitiges endloses Specialisiren. In beiden einseitigen Richtungen aber ist bis auf unsere Tage so unendlich vieles geschehen, dass man nicht nur zahlreiche dadurch herbeigeführte Irrthümer und Misstände erkennen kann, sondern auch ein unendlich reiches, kostbares Material gewonnen hat, um einmal die Verbindung beider Richtungen in grösserm Masstab, als bisher geschehen, wenigstens versuchen zu können.

Ein solcher wissenschaftlicher Versuch findet aber auch eine ganz bestimmte praktische Berechtigung in den Gesammtverhältnissen unserer Zeit, in der gegenwärtig vorherrschenden Richtung der meisten, auch der wissenschaft-

lichen Bestrebungen, und namentlich in den vorhandenen socialen und politischen Zuständen.

Denn auf der einen Seite ist es unverkennbar, dass heutzutage mehr als je alles ins Unendliche sich zu specialisiren sucht, und besonders auch in den Staatswissenschaften und im Staatsleben eine wahre Leidenschaft für äussere formelle Unterscheidungen, sowie die Meinung, dass alles auf sie ankomme, platzgegriffen hat. Daher die scharfe formelle Trennung der verschiedenen Disciplinen der Staatslehre, die fast scholastische Methode mancher eigentlicher Staatsrechtsdarstellungen, die einseitig übertriebene Auffassung des Rechtsstaatsgedankens, die Herrschaft der sogenannten constitutionellen oder verfassungsmässigen Formen, und bei alledem in kritischen Fragen und Momenten jene Trostlosigkeit, welche, abgesehen von den Folgen übeln Willens, unvermeidlicher Unvollkommenheiten und unheilbarer Uebelstände, aus der Unkenntniss des gesammtorganischen Lebens hervorgeht. Wol steigt man meistens auch einige Stufen der geschichtlichen Entwickelung herab; aber bis auf den letzten erkennbaren Grund gelangt man nur selten, nicht sowol, weil es an dem guten Willen, als vielmehr, weil es an der Erkenntniss der einheitlichen Grundlagen und des ganzen Zusammenhangs fehlt. Die schlimmste Folge dieser Richtung besteht darin, dass, je höher man sich in deren blendendem Licht versteigt, desto kälter es wird, und das eigentliche Leben der modernen Gesellschaft, die wahre Humanität, die allseitige thätige Liebe, das Herz für Staat und Gesellschaft, immermehr erstarrt.

Auf der andern Seite charakterisirt unsere Zeit aber auch eine nach Umständen sehr weit- und tiefgehende Geringschätzung aller Methode, Specialisirung, Individualisirung, Formen und geschichtlich begründeten Rechte. Man verwirft das Privatsondereigenthum und alle individuellen Verschiedenheiten neben dem constitutionellen Princip der Freiheit der Person und Unantastbarkeit des Eigenthums,

strebt nach Staatskirchenthum neben dem Grundsatz der Toleranz und der Trennung von Staat und Kirche, stellt die Volkssouveränetät als Basis auf, nachdem man Volk und Regierung, Gesetz und Verordnung, Verwaltung und Jurisdiction, öffentliches und Privatrecht, Gemeinde und Staat u. s. w. nicht scharf genug scheiden zu können geglaubt hat; und, während man über Selfgovernment, Föderalismus, Constitutionalismus, Decentralisation und Selbständigkeit jeder, auch der kleinsten sogenannten Nationalität schwärmt, geht der Geist gesetzwidriger, vertragsbrüchiger, gewaltsamer Annexion, unnatürlicher Centralisation und rücksichtsloser Weltherrschaft nur um so ungehinderter durch die Welt.

Die Extreme berühren sich. Wie sie selbst, so sind auch ihre Resultate falsch und in der Hauptsache gleich. Beide ebenbezeichnete Richtungen sind zwar an sich berechtigt, aber keine von ihnen ist es bis zum Extrem, sondern nur jede neben der andern, beide in ihrer fortwährenden richtigen Ausgleichung.

Diese Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung, Isolirung und Gesellschaft, Sein und Werden, Bestand und Bewegung, Individuum und Staat, und zwar in allen den drei selber wieder harmonisch durchzubildenden und miteinander zu einigenden Richtungen des irdischen Daseins, wissenschaftlich zu begründen, dies ist, wie der Grundgedanke unsers ganzen Werks, so auch das Grundgesetz seiner Eintheilung und Form. Was daher für unsere Idee spricht, muss auch für unsere Eintheilung und Darstellungsform sprechen, soweit letztere nicht Mängel an sich trägt, welche ihren Grund nur in der Schwäche des Darstellers haben, und eine gerechte Kritik gerecht, aber billig, beurtheilen wird.

Bei dem Gebrauch und der Anführung der Literatur gingen wir zunächst von der Absicht aus, in allen interessantern Punkten eine Uebersicht der wichtigsten Ansichten

zu ermöglichen. Damit das Werk nicht zu umfangreich wurde, mussten wir uns darauf beschränken, unsere eigene Ansicht meist ohne alle directe Polemik im Text zu geben, die übrigen Ansichten aber, nebst den etwa mit den unserigen harmonirenden, in die Literatur oder in die Noten zu verweisen. Die Literaturcitate sind also keineswegs nur als Belege für unsere Ansichten, sondern und vielmehr als Materialien für den fraglichen Gegenstand zu betrachten. Wenn einzelne Schriftsteller, wie z. B. *Buckle*, *Döllinger*, *Duncker*, *Laurent*, *Vollgraff*, verhältnissmässig öfter citirt werden, so hat dies seinen Grund vorzüglich darin, dass deren Werke ein vorzüglich reiches Quellen- oder Literaturmaterial enthalten, und durch die Verweisung auf sie viele andere Citate erspart wurden. Von selbst aber wird es sich rechtfertigen, wenn wir besonders die seit *Robert v. Mohl's* unschätzbarer Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften (zu welcher die in der Beilage der augsburger Allgemeinen Zeitung, 1858, Nr. 268 fg., veröffentlichten „Staatswissenschaftlichen Briefe“ und die ebendaselbst, 1863, Nr. 232 fg., erschienenen Aufsätze über „die neuere Literatur der wissenschaftlichen Politik und der Rechtsphilosophie“ gewissermassen Ergänzungen bilden) erschienenen neuern Werke, namentlich auch die anderer Culturvölker, berücksichtigt haben. Der universelle Gedanke unsers Werks erfordert auch eine universelle Literatur, und die ältere Literatur ist, soweit sie nicht ohnehin bekannt, unschwer in frühern Werken zu finden. Bezüglich einiger, erst während des Drucks dieses Theils uns zu Händen gekommenen Literatur bitten wir die am Ende desselben befindlichen Nachträge nicht zu übersehen.

Indem wir nun diesen zweiten Theil, welchem bald der dritte und letzte folgen wird, in die Welt senden, können wir uns nicht enthalten, den herzlichen Wunsch auszusprechen, dass derselbe eine nicht minder freundliche Aufnahme erfahren möge, als sie dem ersten zugewendet worden ist.

Würzburg, den 30. April 1863.

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

Erste Abtheilung.

Das Volk.

Einleitung.

I. Vorbemerkung.

Erklärung des Titels dieses Theils: Volk und Regierung. — Verhältniss zwischen Volk und Regierung, Freiheit und Ordnung. — Welche Bedeutung es hat, ob man mit dem Volk oder mit der Regierung die Untersuchung beginne. — Ueber den Satz, dass alles von der Freiheit ausgehe. S. 3

II. Vom Volk überhaupt.

Verschiedene Anwendungen des Wortes „Volk"; mannichfacher Sinn desselben. — Gemeinschaftliche Idee aller dieser Anwendungen. — Momente für die Beurtheilung grösserer Menschenmassen. — Was ist das Volk? — Jedes Band einigt und trennt zugleich. — Alle Anwendungen des Wortes Volk lassen sich in zwei Klassen theilen; Volk ist entweder ein Theil der Staatsangehörigen im Gegensatz zu einem andern Theil derselben, oder die Gesammtheit aller Staatsangehörigen. — Begriff von Volk. — Wunderbarkeit und Natürlichkeit der staatlichen Einheit. — Bedeutung der politischen Erkenntniss und Charaktertüchtigkeit für den Staat. — Verhältniss der Einheit des Volks zur Verschiedenheit zwischen Regierenden und Regierten. — Verhältniss der einzelnen Theilmassen eines Volks zum Ganzen. —

Was ist die wahre Volkseinheit in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft? — Allgemeine Standpunkte für die Begriffe der Gesellschaft und des Standes. — Wesen der Gesellschaft. — Die Gesellschaftspolitik ist nicht erst die Erfindung unserer Zeit. Diese hat nur das Verdienst, die Gesellschaftspolitik zum Gegenstand einer besondern Wissenschaft gemacht zu haben. — Verhältniss zwischen Stand und Gesellschaft. — Begriff eines wirklichen Standes; Beruf und Pflicht S. 8

Das Volk und seine Gliederungen.

Erster Abschnitt.

Einleitung. Von den Gliederungen des Volks im allgemeinen.

Literatur. — Kein Volk ist oder war je nur ein *Numerus*. — Nie fehlt eine gewisse Organisation. — Unauflösliche Verbindung der politischen und socialen Gestaltungen. — Umstände, welche dieselben bestimmen. — Werth der Rechtslehre vor den Ständen. — Schwierigkeiten einer richtigen Erfassung des Gegenstandes. — Ausgangspunkt das allgemeine menschliche Wesen. — Irrige Richtungen, welche sich bisher in Bezug auf diesen Gegenstand hervorgethan haben; deren praktische Seite. — Was wir in dieser Hinsicht anstreben S. 55

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Hauptformen der Volksgliederung.

Erstes Kapitel.

Vorbemerkung.

Mannichfaltigkeit der hierher gehörigen Erscheinungen, auch wenn sie untereinander noch so verwandt erscheinen. — Beschränkung unserer Arbeit auf die Hauptformen S. 68

Zweites Kapitel.

Von den sogenannten Wilden in Beziehung auf gesellschaftliche Gliederung.

Familien = Clan = Stammverfassung derselben. — Arbeit und Eigenthum. — Kampf gegen die Naturkraft. — Die Noth der Selbsterhaltung und der niedere Stand der Bevölkerung. — List und Schlauheit; der Krieg. — Die väterliche Gewalt. — Armuth und Materialismus. — Keine absolute Uncultivirbarkeit. — Anfänge des Princips der Arbeitstheilung. — Die Mannheit und die Religion der Furcht. — Spaltungen und Berührungen in und zwischen den Stämmen. — Em-

pfänglichkeit für höhere Cultur. — Verträge. — Isolirte und verbündete Stämme. — Ansässigkeit und Ackerbau. — Die Exstirpationen der Besiegten hören auf . S. 70

Drittes Kapitel.

Von den Nomaden und deren gesellschaftlicher Gliederung im allgemeinen.

Die Anfänge der orientalischen Culturvölker. — Ursachen und Folgen der Wanderungen. — Hauptformen für alle geselligen Gliederungen im Orient sind der Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit und die Kaste . S. 87

Viertes Kapitel.

Von dem Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit und von dem Kastensystem, mit besonderer Rücksicht auf die orientalischen Culturvölker.

Literatur. — Begriff der Freiheit. — Verschiedene Ansichten. — Der physische, sittliche und juristische Freiheitsbegriff. — Verhältniss zwischen der Trennung von Freiheit und Unfreiheit als Basis der Volksgliederung und dem Kastensystem. — Folgen des Eintritts in eine neue Culturstufe. — Warum der Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit im Orient minder entschieden hervortritt, ohne deshalb zu fehlen. — Der Glaube als organische Macht. — Der Dualismus der Freiheit und Unfreiheit in jedem einzelnen Menschen, und dessen Uebertragung auf die geselligen Verhältnisse im Alterthum. — Freiheit und Unfreiheit infolge von Wanderungen und Eroberungen. — Nothstände; Verhältniss zwischen Siegern und Besiegten; religiöse, materialistische und politische Gründe müssen unter den Verhältnissen der Wildheit und des Alterthums überhaupt Sklaverei erzeugen. — Folgen der Sklaverei nach den verschiedenen Richtungen. — Krieger und Priester; Dualismus der geistlichen und weltlichen Gewalt. — Wiege der Cultur. Sieg des Kriegerthums oder des Priesterthums; verschiedene denkbare Fälle. — Fluctuationen zwischen denselben. — Gründe, warum der Kampf mehr auf Ueber- und Unterordnung als auf harmonische Ausgleichung zu gehen pflegt. — Entstehung von Krieger- und Priesterständen; deren Ringen miteinander. — Folgen des Sieges des Kriegerthums oder des Priesterthums. — Nothwendige höhere Sanction des Resultats des Kampfes. — Die religiöse Sanction. — Priesterherrschaft und Unwandelbarkeit der Satzung. — Kriegerherrschaft und Wandelbarkeit der Satzung. — Die Consequenzen der Priesterherrschaft: Das Priesterthum wird ein wirklicher, abgeschlossener, einen *character indelebilis* verleihender höchster Stand. — Kastenbildung; relativer Werth desselben. — Das Kastensystem und sein Verhältniss zu dem indischen Volk. — Freiheit und Unfreiheit sind die ersten Gegensätze, nicht Stände. — Gründe der Versöhnbarkeit dieses Gegensatzes bei verfallenden und bei fortschritts-

fähigen Völkern. — Eintheilung der Völker der Alten Welt nach den bisherigen Ausführungen. — Ueberwiegen des weltlichen oder des religiösen Machtelements. — Eingehende Betrachtung des indischen Kastensystems. — Die dasselbe bestimmenden Momente; richtige Grundgedanken desselben. — Die Revolution. — Absoluter und relativer Masstab der Mangelhaftigkeit und Abnormität von Volkszuständen. — Fortschritt und Kastensystem; dessen Nachtheile. — Kaste und Freiheit. — Gewissen. — Brahmanismus, Buddhaismus, Mohamedanismus, Christenthum in Indien. — Das Kastenwesen und die Gemeinde. — Stände und sociale Gliederungen. Unmöglichkeit einer äussern Abgrenzung der Freiheit. — Verhältniss des Kastenwesens hierzu. — Der despotische orientalische Grosstaat. — Luxus und Bettelei. — Die Arbeit. — Stadt- und Landbevölkerung. — Endresultate für die orientalische und speciell für die indische Volksgliederung. — Indien und England S. 92

Fünftes Kapitel.

Die Volksgliederung in den sogenannten classischen Staaten.

Literatur. — Bedeutung der klimatisch-statistischen Verhältnisse für Griechen und Römer. — Die Grosstädte der classischen Völker. — Gemeinsame Züge der Gesellschaftsbildung bei den classischen Völkern; Zurücktreten des theokratischen Elements; föderatives Princip; freiere gesellschaftliche Gliederung (Patricier und Plebs) und Rangordnung (Sparta und Athen und die stadt-staatbegründende Autorität); Bürgerthum; Sklaverei. — Welches ist die härteste Art von Sklaverei? — Relative Berechtigung der Sklaverei bei den classischen Völkern. — Schuldknechtschaft u. s. w. — Fortschritt der Menschheit durch die classischen Völker S. 164

Sechstes Kapitel.

Die Volksgliederung bei den christlichen Völkern.

I. Section.

Einleitung zu diesem Kapitel.

Grundlage einer politischen Nationalität und eines gerechten Nationalgefühls. — Verschiedenheit, je nachdem ein Volk aus wesentlich verschiedenen oder verwandten Bestandtheilen zusammengesetzt ist. — Nothwendige Richtung jedes nationalen Fortschritts. — Gleichzeitigkeit des Fortschritts in Einheit und Freiheit. — Die gesammte Entwickelung der germanischen Völker im Verhältniss zu den eben entwickelten Sätzen. — Zustand der Germanen bei ihrem ersten Erscheinen auf dem Schauplatz der Geschichte. — Unterschied zwischen Unsittlichkeit und noch nicht entwickelter Sittlichkeit. — Die germanische Nationalität.

— Bild der Gesammtzustände. — Die Familie insbesondere. — Die ganze Entwickelung der germanischen Welt ist bestimmt: I. Durch die Beschaffenheit ihres geschichtlichen Schauplatzes. II. Durch die den Germanen hinterlassene Erbschaft des Alterthums. III. Durch das Christenthum und sein Humanitätsprincip. — Folgen die Ausführungen zu den letztgenannten drei Hauptpunkten:

Ad I.: Bedeutung des Wassers und besonders der grossen Flussgebiete und Meeresufer. — Hellas und sein Land. — Verhältniss zwischen Land und Bevölkerung. — Die erste Occupation. — Verschiedenheit derselben und deren verschiedene Folgen. — Verschiedene Erscheinungen, je nachdem man die in den eigentlich romanischen Ländern sesshaft gewordenen oder die im deutschen Lande verbliebenen Völker ins Auge fasst. — Der eigentliche Kern der europäischen Gleichgewichtsfrage und die russische Politik. — England, Spanien, Italien. — Fortbestehende oder neue gesellschaftliche Verhältnisse in den romanisch-germanischen Ländern. — Es ergeben sich zwei Hauptströmungen des Lebens und ihnen entsprechend zwei Hauptarten von Gesellschaft. — Aber es fehlen feste Formen. — Der Romanismus im eigentlichen Deutschland; Papst und Kaiser. — Artung des deutschen Landes, dessen fortgesetzte wesentlich friedliche Occupation durch wahre Culturarbeit. — Grundlage eines soliden Rechts- und Freiheitssinns. — Vaterlandsliebe; aber auch hier anfangs chaotische Gesellschaftszustände. — Die natürliche und die vertragsmässige Autorität.

Ad II.: Inhalt des Nachlasses der Alten Welt. — Roms Stellung im Alterthum und zu den Germanen als Erben seiner Cultur. — Die verschiedenen Arten der Occupation Roms durch die Germanen. — Rom und das Christenthum; die Germanen und das Christenthum. — Die christliche Kirche. — Rom und die Einheit der Völker. — Hauptzüge des Gesellschaftszustandes der Römer zur Zeit des Verfalls. — Das Verhältniss des Christenthums zu denselben und zu den germanischen Sitten. — Aneignung grosser Culturerrungenschaften durch ein wildes Volk ist nur das Werk langer Zeit.

Ad III.: Die Gottesidee der Alten Welt. — Die Religionsgemeinschaft aller modernen Culturvölker. — Verhältniss zwischen Glauben und Wissenschaft. — Autoritätszustände unserer Zeit. — 1) Art und Weise der Reception des Christenthums durch die Germanen. — 2) Die allgemeinen Wirkungen dieser Reception für die Begründung und Entwickelung der germanischen Gesellschaft.

Zu 1): Die Reception des Christenthums bei den Germanen war kein Wunder. — Die christliche Kirche beim Sturz des römischen Reichs die einzige constituirte und organisirte Macht und Autorität. — Clodewig. — Die Kirche und der Germanismus. — Der Kirche Werk. — Der Arianismus. — Verschiedenheit der Reception des Christenthums in den romanischen und in den rein germanischen Ländern.

Zu 2): Der einzuschlagende Weg. — Der für die Gesellschafts-

bildung entscheidende Fundamentalsatz des Christenthums. — Consequenzen aus demselben. — Deren Erklärung. — Hervorhebung des Gegensatzes zur Alten Welt. — Das Christenthum hebt den Menschen nicht auf, sondern stellt ihn wieder her. — Verschiedene Ausprägung des Christenthums durch die europäischen Völker. Form und Geist. — Langsame Christianisirung der eigentlichen Germanen. — Das christliche Humanitätsprincip und die Pflicht als Gesellschaftsprincip. — Freiheit und Mannichfaltigkeit S. 188

II. Section.

Volksgliederung in der ältesten germanischen Zeit.

Die Volksgliederung in der ältesten germanischen Zeit. — Die einzelnen ältesten gesellschaftlichen Zustände der Germanen nach *Tacitus*. — Unfreie, Freigelassene, Freigeborene, Priester, Könige, Edle, Fürsten, Gemeinfreie. — Die Familie, der germanische Urstaat. — Das Familienoberhaupt und der Familienrath. — Conföderationen rufen neue Verhältnisse hervor. — Materielle Uebermacht oder Vertrag. — Die ältesten Vermögensverhältnisse der Germanen. — Begriff von Vermögens- oder Privatrecht und öffentlichem Recht. — Die Verschiedenheiten der Vermögensrechtssysteme und deren Gründe. — Ein Beispiel an dem römischen Sachenrecht im Vergleich mit dem deutschen; Revision der gewöhnlichen Theorien. — Ein Blick auf das Obligationenrecht und auf die Rechte der nächsten Erben. — Mögliche Vermögensobjecte in der ältesten Zeit: Jagd- und Weidegründe, einzelne Culturgrundstücke, Mobilien. — Folgen der germanischen Eroberung und Ansiedelung, verschieden in den romanischen und germanischen Ländern .. S. 283

III. Section.

Das fränkische Reich.

Es handelt sich hier nicht um eine vollständige Rechtsgeschichte, sondern nur um Angabe der damals herrschenden gesellschaftlichen Ideen. Diese sind: 1) Die Einheit der Menschheit, die Gleichheit und Brüderlichkeit der Menschen, die wesentlich sittliche Erfüllung und Leitung aller Gesellschaft. 2) Die Freiheit und Unabhängigkeit eines jeden, soweit er deren fähig. — Der Gegensatz zwischen beiden Ideen und deren Einheit. — Die neue Gesellschaftsbildung geht zunächst von den romanisch-germanischen Ländern aus. — Die Bedeutung der Städte in denselben. — Einfluss des Königthums und der Kirche auf ständische Bildungen. — Besondere Bedeutung des christlichen Priesterthums für die ganze sociale germanische Entwickelung. — Der Staat der fränkischen Könige; Bedeutung der regierenden Persönlichkeiten, namentlich Karl's des Grossen. — Die Familie. — Neue

durch die Ansiedelungen gegebene Gesellschaftselemente: Gegensatz der romanischen und germanischen Bevölkerung. — Der freie Grundeigenthümer ist König auf seinem Gut. — Höchst verschiedene Grundbesitzverhältnisse und entsprechende Bevölkerungsklassen. — Grundbesitzlosigkeit. — Natürliche Neigung zum Feudalismus. — Vergebliche Organisationsversuche des fränkischen Reichs. — Die Ebenbürtigkeit und der königliche Dienst. — Die Verminderung des kleinen freien Grundbesitzes und der Gemeinfreiheit. — Der grosse Grundbesitz und das Königthum. — Beginn eines politischen Lebens in den Territorien. — Die deutsche Anschauung von der Natur des Verhältnisses zwischen Höherm und Niederm. — Beginn der Möglichkeit einer grössern Verschiedenheit der Berufsrichtungen. — Ueberall Anfänge eines reichen, organischen Lebens trotz eines fast chaotischen Anscheins der Gesammtzustände S. 301

IV. Section.

Der Feudalismus.

Entstehung des Lehnsverhältnisses. — Die bisherigen Ansichten darüber. — Die richtige Ansicht. — Wesen des Feudalismus. — Verschiedenheit desselben bei verschiedenen Völkern. — Die Alternative, ob Despotismus oder Feudalismus. — Der Feudalismus eine nothwendige Uebergangsform. — Nächste Folgen des Feudalismus. — Dessen Ausbreitung. — Merovingische Beneficien und Karolingische Lehen. — Die Erblichkeit der Lehen. — Dinglichkeit und Persönlichkeit des Lehnsbandes. — Der Feudalismus wird die Grundform des ganzen gesellschaftlichen Lebens im Mittelalter. — Der Feudalismus und seine Verbindung mit dem Frankenreich. — Die verschiedenen Seiten, welche der Feudalismus für die Gesellschafts- und Ständeentwickelung darbietet. — Die Städte, deren Entstehung. Nächste Bedeutung derselben. — Wesen der germanischen Städte. — Die Städte sind der Beginn einer durchweg neuen Gestaltung der Gesellschaft und des Staats, da sie die Standes- wie Vermögensverhältnisse wesentlich umgestalten S. 331

V. Section.

Bruch des Feudalsystems.

Ursachen des Verfalls des Feudalismus überhaupt. — Verschiedenheit desselben in England, Frankreich und Deutschland. — Besondere Bedeutung des Lehns für Deutschland. — Die Entwickelung des Feudalismus in Deutschland ist von Anfang bis zu Ende eine wesentlich organische. — Reichsstaat und Territorialstaat. — Deutsche Standesunterschiede bestehen eigentlich nur auf dem Unterschied zwischen Reichsunmittelbaren und Reichsmittelbaren, zwischen Lehnherr

und Vasall. — Reichsstände und Landstände. — Verträge und Privilegien. — Ueber den sogenannten specifisch-germanischen Einigungstrieb. — Verwandtschaft der mittelalterlichen Gesellschaftsbildungen mit denen der Alten Welt, und das christliche Sittengesetz. — Geburt und Besitz. — Werth des Lehnkönigthums. — Die Stände des Mittelalters bestehen bereits sämmtlich aus freien und unfreien Elementen. — Die feudale Isolirung erzeugt einen wenngleich nur lokalen Gemeinsinn .. S. 367

VI. Section.

Die Periode des Fürstenabsolutismus.

Verschiedenes Ende des Feudalismus in Deutschland, Frankreich und England. — Ueber den Begriff des Absolutismus. — Deutschland. Absterben des Reichs und Aufblühen der Territorialstaaten. — Erfindung des Pulvers und des Magnets. — Frankreich als continentale Centralmacht. — Die Hansa. — Die Landeshoheit und die mittelalterlichen Landstände. — Die deutsche Nationalität. — Territorialität und neue Gesellschaftsbildungen. — Das römische Recht. — Bewegliche Sachen und Forderungsrecht in den Städten. — Die Romanisten oder Legisten. — Säcularisirung der höhern Bildung. — Der Bürgerstand. — Veränderung der Bedeutung des Adels; Land- und Hofadel. — Das Mittelalter ist nicht die Zeit des Selfgovernments. — Die Landeshoheit und die Landstände. — Die Hintersassen und die Städte. — Auflösung der sogenannten landständischen Verfassung, der landesherrliche Absolutismus und die Idee der Freiheit und Gesetzmässigkeit. — Die Rechtsidee und die erst beginnenden Staatswesen. — Folgen dieser neuern Entwickelungen für die gesellschaftlichen Bildungen: Die allgemeine Landesunterthänigkeit, Persönlichkeit der Fähigkeit zu politischen Stellungen, Veränderung der Bedeutung der ältern Stände, der dritte Stand. — Neue Stände oder neue Bedeutung derselben. — Gleichheit der allgemeinen Bürgerpflichten. — Möglichkeit, zugleich verschiedenen Gesellschaftsklassen anzugehören. — Verbindung zwischen Grundbesitz, Kapital und Industrie. — Der Handel und die nationale Einheit S. 393

VII. Section.

Die wesentlichen politischen Charakterzüge der Gegenwart in Betreff der Volksgliederung.

Princip der Gegenwart. — Rechtliche und sittliche Ueberwindung der Sklaverei und der Kaste. — Die moderne Sklaverei und der Fabrikarbeiter. — Der Irländer und der Romane. — England, Deutschland und der freie Bauernstand. — Kaste und Ebenbürtigkeit. — Die deutsche Ebenbürtigkeitsidee. — Bundesacte, Art. 14. — Die Eben-

bürtigkeit als juristischer und social-politischer Begriff. — Ewige Bedeutung des letztern. — Nothwendigkeit einer Reorganisation der Gesellschaft und Deutschlands Zukunftsfähigkeit. — Was kann das Recht, was muss jeder für sich dazu thun? — Freiheit und Pflicht. — Läuterung der politischen Erkenntniss und Verbreitung derselben. — Schluss .. S. 432

VIII. Section.

Anhang.

Ueber den Gegensatz des sogenannten dynamischen und numerischen Elements oder des conservativen und anarchischen, des aristokratischen und democratischen, des ständischen und repräsentativen Princips .. S. 456

Zweite Abtheilung.

Die Regierung.

Einleitung.

Literatur über den Staatsbegriff. — Jede Gesellschaft ist eine sinnlich-sittliche Einheit. — Aus dem sittlichen Wesen der Glieder folgt die Freiheit, aus der Einheit die Ordnung der Gesellschaft. — Jede Gesellschaft bedarf einer einheitlichen Form, die immer eine gewisse Wandelbarkeit und Unvollkommenheit haben muss. — Die menschlichen Bestrebungen sind nicht nur Vereinigungs-, sondern auch Trennungsgründe, indem sie nicht nur verschiedene selbständige Völker in der Menschheit, sondern auch verschiedene Stände und Stellungen innerhalb derselben hervorbringen. — Die göttliche Schöpfungsidee und deren Hauptconsequenzen. — Der Begriff der Staatsgewalt, Regierung. — Einheit von Verfassung und Verwaltung, Literatur hierzu. — Zusammenhang zwischen Freiheit und Ordnung. — Allgemeines und besonderes Wesen des Menschen. — Relative Bedeutung von Individualismus und Gesellschaftlichkeit. Gegensätze zwischen beiden. — Allmähliche Expansion der menschlichen Fähigkeiten. — Bestimmung des Menschen. — Jeder Mensch und jede Gesellschaft muss in einer gewissen Beziehung selbständig sein. — Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung. — Das Ideal des organischen Staats. — Recht der Selbsterhaltung. — Der Staat ein Durchgangspunkt

des von Gott Geschaffenen zu Gott. — Der Staat und der Einzelmensch. — Land und Volk. — Lebensdauer des Staats. — Der Staat und die göttliche Autorität. — Die Religiösität und die Vergötterung der materiellen Macht oder der freien Vernunft. Consequenzen dieser beiden Hauptformen. — Andere staatliche Autoritätsprincipien; deren Verbindung mit dem ganzen Staats- und Völkerrecht. — Bedeutung des Ringens nach dem richtigen Autoritätsprincip. Alte und Neue Welt.................................... S. 479

Erster Abschnitt.

Von der Souveränetät.

Erstes Kapitel.

Zur Geschichte des Worts: Souveränetät. Allgemeine Sätze über den Souveränetätsbegriff.

Literatur über Souveränetät im allgemeinen, über Volkssouveränetät, Suzeränetät und Halbsouveränetät; *jus divinum*. — Französische Abstammung und frühere Anwendungen des Worts. — Der Westfälische Friede. — Napoleon I. und der Wiener Congress. — Der Begriff der Souveränetät im völker- und staatsrechtlichen Sinn. — Relativität des Begriffs. — Unklarheiten über denselben. — Die Rheinische Bundesacte. — Resultate. — Allgemeine entscheidende Sätze für den Souveränetätsbegriff.................................... S. 502

Zweites Kapitel.

Ausführung der Lehre von der Souveränetät.

Schwierigkeiten dieses Gegenstandes und Tragweite desselben. — Bisherige Behandlungsarten desselben. — Der Mensch als der allein richtige Ausgangspunkt. — Schwierigkeiten der persönlichen Darstellung der Souveränetät und der souveränen Stellung zu allen Zeiten und bei allen Völkern. — Unsere Zeit und das Alterthum. — Einfluss des christlich-germanischen Ausgangs- und Zielpunkts auf den Souveränetätsbegriff. — Nicht der Streit über den Souveränetätsbegriff, sondern die falsche Richtung dieses Streits ist gefährlich. — Die Grundgesetze jenes Streits oder jener Bewegung. — Unvermeidliche Collisionen zwischen Souveränetät und Freiheit. — Die Souveränetät die Concentration, aber auch Ausgleichung aller möglichen Gegensätze und Widersprüche. — Die absolute Nothwendigkeit einer letzten inappellabeln Entscheidung. — Die allein richtigen Ausgangspunkte für ein genügendes Resultat in der Souveränetätslehre. — Von dem Einfluss einer angeblich besondern materialistischen, spiritualistischen

oder rationalistischen Grundanlage der Völker oder Volkselemente auf die Souveränetät, und von der Herrschaft der materiellen Gewalt insbesondere. — Wahrheit und Irrthum dieser Ansichten....... S. 527

Drittes Kapitel.

Fortsetzung des vorigen Kapitels.

Die Souveränetät als Ausgleichung oder harmonische Darstellung der drei grossen Lebensrichtungen in Freiheit und Ordnung. — Folgen, je nachdem der ewige Reibungsprocess der Lebensrichtungen sich vorherrschend entweder auf dem richtigen oder falschen Weg vollzieht. — Die einfachste und natürlichste Autorität. — Zwei wichtige Fragen, nämlich: 1) Wie verhält sich die Souveränetät eines concreten Staats zur Universalität des Stoffs, des religiösen Glaubens und der vernünftigen Erkenntniss? und 2) Welches Verhältniss besteht zwischen der einem Gesammtindividuum eigenthümlichen gemeinsamen Auffassung und den durch die individuelle Freiheit der Glieder unvermeidlich sich bildenden speciellen Auffassungen der drei Grundelemente des irdischen Daseins? S. 541

Viertes Kapitel.

Der Staat und die Welt; der Bürger und der Mensch.

Dem Menschen gehört die Welt. — Der Staat kann so wenig vom Staatenverkehr, wie der Mensch von einer bestimmten Staatsangehörigkeit getrennt gedacht werden. — Staat und Menschheit, Menschlichkeit und Bürgerthum sind nicht zur gegenseitigen Aufreibung bestimmte Gegensätze, sondern verschiedene, Ausgleichung suchende Formen derselben göttlichen Schöpfungsidee. — Verschiedenheit des Alterthums und der Neuzeit. Die letztere ist charakterisirt durch eine hohe Steigerung der friedlichen Gemeinschaft und des Austausches aller stofflichen und geistigen Güter der Völker. — Collision durch das Selbsterhaltungsgesetz. — Absperrung, Isolirung. — Auch hier ist alles Ursache und Wirkung zugleich. — Von der religiösen Glaubenseinheit insbesondere. — Wiederum Ausgang vom Menschen. — Das Streben nach Einheit der Religion und des Bekenntnisses. — Theokratie. — Verirrungen des Gleichheitsgedankens in der Gleichmacherei. — Werth der Glaubenseinheit. — Eine gewisse Einheit der Menschheit. — Die hier und da vorkommende nähere Zusammengehörigkeit mehrerer selbständiger Völker ist nie das Product einer blos einseitigen, sondern stets nur einer dreifachen Verwandtschaft, einer Verwandtschaft nach Glauben, Erkenntniss und materiellem Dasein zugleich. — Die christliche und die antike Welteinheitsidee. — Absolute Nothwendigkeit einer gewissen Glaubenseinheit für den Staat. — Schlussfolgerungen für den persönlichen Souverän und für den wahren Staatszweck. — Ewige Bewegung im Staat und in der Menschheit.

Bestehen und Werden. — Der persönliche Souverän ist, dem Staat und der Menschheit selbst homogen, Träger dieses Lebensprocesses. — Die Schwierigkeiten des Regierens und die des Gehorchens sind an sich gleich gross. — Die Schwierigkeiten dauernder friedlicher Staatenverbindungen (Literatur über diese und das neueste Völkerrecht). — Feststellung der Aufgabe der Souveränetät nach allen Richtungen hin. — Allgemeinheit der Monarchie. — Wie verhält sich die Gesammteinheit eines Staats zu andern Völkern und zur eigenen centrifugalen Kraft? — Die organische Einheit zwischen Fürst und Volk, und die principielle Gleichheit der innern und äussern Politik jedes Staats. — Literatur über Politik.................... S. 545

Fünftes Kapitel.

Das staatliche Gemeinwesen und der Individualismus seiner Glieder.

Allgemeiner Grundsatz. — Der Mensch gehört der Welt. — Der Mensch sucht stets für sich die möglichste Befriedigung nach allen drei Richtungen. — Der Wilde. In jedem, auch dem Gebildetsten steckt etwas von einem Wilden oder Halbwilden und umgekehrt. — Auch das individuelle Freiheitsgebiet muss sich auf alle drei Richtungen erstrecken. — Der organische Staat. — Die Menschen. — Bürger. – Urrechte; politische Rechte. Ausgang vom Menschen. — Verschiedene Verhältnisse desselben zum Staat. — I. Von den sogenannten Menschenrechten insbesondere. II. Von den allgemeinen bürgerlichen und von den besondern politischen Pflichten und Rechten insbesondere. — Für beide Lehren nur die allgemeinen Standpunkte S. 562

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen principiellen Auffassungen der Souveränetät im allgemeinen.

Die Hauptressorts für die Ausübung der Staatsgewalt und die verschiedenen Formen der letztern. — Die Einheit muss über jeder Art von Eintheilung stehen, gleichwie sie sich auch allen Eintheilungen zum Trotz stets wirklich bewährt. — Gefährlichkeit der Einheit der Staatsgewalt. — Unsere Zeit gegenüber der Unvermeidlichkeit des Misbrauchs der Staatsgewalt und der Staatswidrigkeit der Völker; Wachsthum der Zahl derjenigen, welche über den Staat raisonniren. — Das Kritische der gegenwärtigen Situation. — Negation und Schlagworte. — Der Genius unserer Zeit kann nur der auf Erkenntniss beruhende Rechtssinn sein. — Einfluss desselben auf die Stellung des persönlichen Souveräns; Anforderung an die politische Bildung. — Die modernen Versuche zur Vermeidung der Gefahren des Misbrauchs der Staatsgewalt: 1) fingirte Träger der Souveränetät; 2) das Volks-

souveränetäts- und absolute Fürstengewaltsprincip; 3) das Princip der Schwächung der Souveränetät; 4) das Suchen des Schutzes in gewissen Formen. — Von den formellen Schutzmitteln insbesondere und zwar: 1) von den sogenannten gemischten Verfassungen; 2) von der Gewaltentheilungstheorie; 3) von dem Constitutionalismus. — Das letzte Wort und die Fehlbarkeit des Menschen; die Staatsgewalt von Gottes Gnaden. Die Monarchie. — Allgemeine Bedeutung der Staatsform. — Die Opposition. — Der Souverän kann nicht unrecht thun. — Von der Schwächung des Souveräns. — Verschiedene eigenthümliche Auffassungen dieses Gedankens. — Unvermeidlichkeit des Einflusses der regierenden Persönlichkeit. England. — Der Constitutionalismus in vorherrschend formeller Auffassung insbesondere. — Die gemischten Verfassungen insbesondere; Literatur dazu; wahrer Sinn der *trias politica*. — Die Gewaltentheilungstheorie insbesondere; Literatur dazu. — Die Staatseinheit der Völker des Orients und der Griechen und Römer. — Die Staatseinheit und die christliche Aera. — Die Kraft und die Gefahr der Neuen Welt. — Streben nach Rechtsauszeichnung; Indolenz in der Rechtsverfolgung. — Das Christenthum und die Rechtsverfolgung. — Mittel unserer Zeit, die Gefahren des Misbrauchs der Staatsgewalt zu beseitigen. — Die Revolution und die politische Reife des deutschen Volks. — Vergleichung der Staatseinheit des Familien- und Stammstaats, der orientalischen und classischen Staaten mit der der modernen Staaten. — Das germanische Mittelalter. — Verhältniss der formellen und materiellen Eintheilungen für die Ausübung der Staatsgewalt zu der Staatseinheit. — Das Gesetz, die Gesetzgebung und Jurisdiction, die Executive S. 576

Dritter Abschnitt.

Von dem Princip, Zweck, von der Form und von dem Rechtsgrund des Staats und der Staatsgewalt insbesondere.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Die altorientalischen und classischen Staaten. — Die moderne Aera. — Allgemeine richtige Grundsätze für den Gegenstand dieses Abschnitts. — Der Staat und das Gesetz. — Die monarchische Staatsform und das monarchische Princip S. 614

Zweites Kapitel.

Von dem Staatsprincip und den sogenannten Staatsprincipien.

Literatur. — Ausgangspunkte. — Praktischer Werth der Untersuchung. — Das absolute Principium und die historischen Anfangsmomente. —

Letztere nie ganz falsch oder ganz rein im Verhältniss zu ersterm. — Unzugänglichkeit der ersten historischen Anfänge; das Leben des Staats liegt zwischen dem absoluten Ausgangs- und Zielpunkt. — Das geschichtliche Staatsprincip ist stets eine Einheit der drei Richtungen in Freiheit und Ordnung. — Verhältniss des Staatsprincips zur Staatsform. — Staatsprincipien sind: I. Die verschiedenen Ansichten über den angeblich allen Staaten gemeinsamen Ursprung, also 1) die unmittelbare göttliche Einsetzung, 2) das sogenannte Vertragsprincip. II. Die verschiedenen Grundanschauungen über die aus den erstern sich ergebenden Consequenzen für die gesammte Lebensthätigkeit oder Verwaltung und Regierung der Staaten, also: 1) Die Anarchie; 2) der Despotismus; 3) der Absolutismus; 4) der Constitutionalismus . S. 627

Drittes Kapitel.

Vom Staatszweck.

Literatur. — Verschiedene Ansichten. — Eigentliche Staatszwecks-Theorien, und zwar 1) die völkerschaftliche Unterstützungstheorie; 2) die Sittlichkeitstheorie; 3) die Wohlfahrtstheorie; 4) die Rechtstheorie. — Vergleich mit den Strafrechtstheorien S. 644

Viertes Kapitel.

Von der Staatsform.

Literatur. — Die Wichtigkeit der Staatsform. — Die antiken Eintheilungen derselben. — Neueste Ansichten. — Verschiedene Eintheilungsgründe der Staaten. — Festhaltung der innern Einheit von Princip, Zweck, Form und Rechtsgrund des Staats. — Absoluter Begriff der Staatsform; innerhalb desselben verschiedenartige Gestaltung der Form. — Die Staatsform, rein für sich betrachtet, verträgt sich mit den verschiedensten Richtungen des Zwecks, mit den verschiedensten Principien des Staats. — Die Form ist nicht nur der Ausdruck der Einheit, sondern auch der Stetigkeit des Staats. — Verfassungs- und alles übrige Recht, deren Verhältniss zueinander. — Fortschritt des Staats rücksichtlich der Form. — Die Form und das Staatsideal. — Verhältniss zwischen der Form und der ganzen innern und äussern Entwickelung des Staats. — Die Monarchie eigentlich die einzige Form für den entschieden vollendeten Einheitsstaat. — Bedeutung der Geblütsfolge, des Wahlkönigthums, der Dictaturen und Präsidentschaften. Die Form in ihren Beziehungen zu den Lebensbewegungen des Staats. — Die Form als Neben- und als Hauptsache. — Der Beste soll herrschen (?). — Die Zeit der Monarchie soll vorüber sein (?). — Die gegenwärtigen Dynastien. — Die antimonarchische Strömung unserer Zeit. — Das Alter der Monarchie. — Antimonar-

chische Ansichten. — Die Vertheidiger der Monarchie. — Das Königthum und die Kriegsanführerschaft. — Das Königthum stützt sich stets und allenthalben auf Glaube, Intelligenz und Macht zugleich. — Inwiefern eine bestimmte Monarchie sich verändern könne. — Besondere Vorzüge der Geblütsmonarchie S. 650

Fünftes Kapitel.

Von dem Rechtsgrund der Staatsgewalt (Legitimität, Revolution, Usurpation, Restauration, Reaction u. s. w.).

I. Section.

Die allgemeinen Begriffe.

Literatur. — Grundbegriff. Praktische Seiten dieser Untersuchung. — Die Legitimität und deren verschiedene Seiten. — Die absolute Legitimität ein unerreichbares Ideal. — Der wirkliche staatliche Bestand ist der einzig sichere Ausgangspunkt. — Die historischen Staatsprincipien wurden oft zu Rechtsgründen des Staats gemacht. — Einfluss des Fortschritts auf den Bestand; dessen Bedeutung als Staatsrechtsgrund. — Revolution. — Verwirrung der Begriffe. — Die Revolution ist nicht von der Einheit der drei Lebensrichtungen zu trennen. — Erhaltung und Bewegung sind an sich weder legitim noch revolutionär. — Die allen Revolutionen gemeinsamen Merkmale. — Was nicht Revolution sei. — Ob auch der Souverän selbst revoltiren könne? — Der Begriff der Revolution als Rechtsbegriff hängt von dem positiven Recht ab und ist ein streng formeller Begriff. — Heilung der Revolution. — Reaction im juristischen Sinn. — Der bestehende Einheitsstaat, die Voraussetzung einer juristisch unzweifelhaften Revolution. — Begnadigungen, Amnestien. — Usurpation. — Von der Behauptung der Rechtmässigkeit der Revolution. — Nicht juristische Standpunkte. — Gefährlichkeit der Revolution. — Jede Revolution beurkundet eine Krankheit des Staats. — Jede Revolution geht gegen den persönlichen Träger der Staatsgewalt. — Revolution von oben. — Revolution und Usurpation. — Loyale Revolution und populäre Usurpation. — Der revolutionäre Geist; dessen Ewigkeit und Allgemeinheit. — Geist der Revolution und Revolution ist zweierlei. — Die Revolution wie die Reaction besteht nur in der besondern Art der Mittel zu politischen Zwecken 686

II. Section.

Die gegenwärtige Situation Europas und die Principien der Legitimität und der Revolution.

Der gegenwärtige Anblick Europas. — Die vertriebenen Dynastien. — Die Ansichten über die Rechtmässigkeit der Vertreibung herrschender

Dynastien. — Der staats- und völkerrechtliche Standpunkt. — Der Rechtsbestand und das fait accompli. — Der Zeitgeist und der Rechtssinn der Völker. — Werth der Wissenschaft gegenüber der Macht des Zeitgeistes. — Die revolutionäre Zeitrichtung entwerthet das Staats- und Völkerrecht zugleich. — Ob die äussere und die innere Politik eines und desselben Staats verschieden sein können? — Inwiefern ein Unterschied zwischen der Politik der Legitimität und der Revolution bestehe? — Die Gewaltentheilung, die Volkssouveränetät und die persönliche Verantwortlichkeit des Souveräns in ihrem Verhältniss zur Vertreibung einer Dynastie. — Verschiedenheit der theoretischen und der praktischen Auffassung gewisser legitimer und revolutionärer Entsetzungen. Die modernen Republiken. — England; der Romanismus, Slawismus und Germanismus, und deren Verhältniss zur Revolution. — Die verschiedenen Fälle gelungener Revolution im entschiedenen Einheitsstaat. — Recht und Revolution. Untheilbarkeit des gesammten Rechtsbestandes des Volks in Beziehung auf dessen Verletzung. Die Geblütsfolge; Wirkung ihrer revolutionären Unterbrechung. — Alte Dynastien. — Die Revolution erhöht das Uebel, welches sie heilen will, und führt in einen Kreis ohne Ende. — Die Revolution ist ebenso wenig politisch wie juridisch zu rechtfertigen. — Je unfertiger der Staat, desto ungefährlicher die Revolution. — Alte und neue Dynastien. Keine Regierung, auch die revolutionäre nicht, ist revolutionär. — Anti- oder Contrerevolution. — Ursache der Macht der revolutionären Strömung unserer Zeit. — Politik und Recht. — Die Anerkennung des fait accompli, deren Gefährlichkeit. — Die Revolution und die Fehler der Fürsten. S. 718

III. Section.

Die augenblickliche Lage Deutschlands und dessen Weltberuf, gegenüber dem Geist der Revolution. (Deutsches Programm.)

Der deutsche Rechtssinn. — Dessen geschichtliche Bethätigungen. — Die beiden Hauptrichtungen der deutschen Politik. — Die extremen und vermittelnden Ansichten unserer Zeit. — Rechtmässige Aufhebung völkerrechtlicher Verträge. — Die Wiener Verträge und der Deutsche Bund.— Verschiedene Hauptansichten der Regierungen und Völker in Bezug auf das Bundesverhältniss. — Die entscheidenden Principien der deutschen Bundesacte. — Das völkerrechtliche und das staatsrechtliche Element in derselben. — Schwierigkeiten bei der Gründung des Bundes. — Deutschland und Europa; die deutsche Gesammteinheit und die Souveränetät der Bundesglieder, namentlich die nicht rein deutschen Staaten; das Verhältniss zwischen den Regierungen und ihren Völkern. — Nothwendigkeit einer Versöhnung dieser Gegensätze, die der Bund in sich aufnehmen musste. — Der wichtigste von ihnen. — Bundesgrundgesetze und Bundesgrundverträge. — Die Aufgabe

einer echt deutsch-nationalen Politik. — Die bisherigen Bundesreformpläne. — Frankreichs Einfluss auf die deutsch-nationale Bewegung. — Verhältniss derselben zum Bedürfniss und zu der bereits vorhandenen innern nationalen oder staatlichen Einigung der deutschen Völker. — Ungewisses und Gewisses. — Die Formen und der Geist der Einheit. — Das Selbständigkeitsbewusstsein der deutschen Völker. — Deutschlands Einheit und Europa. — Deutsches Programm S. 753

Nachträge und Berichtigungen.

I. Nachträge zum ersten Theil S. 783
II. Nachträge und Zusätze zum zweiten Theil » 786
III. Berichtigungen zum zweiten Theil » 796

Volk und Regierung.

Erste Abtheilung.

Das Volk.

Einleitung.

I. Vorbemerkung.

Erklärung des Titels dieses Theils: Volk und Regierung. — Verhältniss zwischen Volk und Regierung, Freiheit und Ordnung. — Welche Bedeutung es hat, ob man mit dem Volk oder mit der Regierung die Untersuchung beginne? — Ueber den Satz, dass alles von der Freiheit ausgehe.

Zur Bezeichnung dieses zweiten Theils ist die Ueberschrift «Volk und Regierung» gewählt worden. Dies bedarf vor allem einiger Erklärung.

Nachdem im ersten Theil die Standpunkte angegeben und begründet wurden, von denen aus die Geschichte der Menschheit und des Staats mit besonderer Rücksicht auf Recht und Politik zu betrachten ist, so soll nun mit Hülfe der bereits gewonnenen Resultate näher untersucht werden, wie überhaupt der Mensch und insbesondere der Deutsche in der Geschichte wirklich nach der Harmonie [1]) seines Wesens in den drei Richtungen und im beständigen Streben

1) *Clavel*, Statique sociale. De l'équilibre et de ses lois (Paris 1861). *Du Cellier*, Histoire des classes laborieuses en France (Paris 1860), S. 2. *Bachofen*, Das Mutterrecht (Stuttgart 1861), S. 40, 41, 43, 90, 119, 134, 155, 235, 239 fg., 241, 244. *Humboldt*, *W. v.*, Ideen, S. 9. Fichte's

nach Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung, zwischen Individualität und Gesellschaft, gerungen hat. Dabei soll in diesem Theil zunächst das Hauptgewicht auf die allgemeinern Erscheinungen des individuellen wie des socialen und staatlichen Lebens gelegt werden, indem die besondern und namentlich die modernen mit dem Constitutionalismus in Verbindung stehenden Erscheinungen mehr dem dritten Theil vorbehalten sind.

Es wurde natürlich schon im ersten Theil vieles über Volk und Regierung, und nichts ohne Rücksicht auf diese beiden Begriffe, gesprochen, aber hauptsächlich nur zu dem Zweck, um diese Begriffe erst nach ihrem wahren Wesen zu erfassen. In diesem Theil sollen Volk und Regierung, jedes für sich in seinem eigenen Leben, und beide in ihrer Verbindung und Wechselwirkung, und zwar stets mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, betrachtet werden.

Im Volk sieht man das Element der menschlichen Freiheit am Werke wie es immer schöpferisch, und von den kleinern und geringern Schöpfungen nach dem Grössern und Vollendetern strebend, bald in engern bald in weitern Kreisen sich aufzureiben scheint, oder, wo und soweit es Leben behält, seine höchste Schöpfung in der glücklichen Organisation des Staats oder seiner Regierung erkennt.

Im Staat beziehungsweise der Regierung wird sich das Element der menschlichen Geselligkeit als Hauptausgangspunkt darstellen, wie es, nicht minder productiv als die Freiheit, gerade diese zu schützen und zu erweitern sucht und entweder in diesem Streben untergeht, oder, wo und insoweit es Leben behält, seine höchste Schöpfung in der grössten Sicherheit und in der möglichsten Befreiung des individuellen Strebens von nachtheiligen Schranken und Hindernissen erkennt.

Das Ringen der Freiheit nach Ordnung drückt sich in

Leben (zweite Auflage), I, 153. *Lerminier,* De l'influence de la philosophie du 18e, siècle sur la législation et la sociabilité du 19e, Thl. 3, Kap. 45. *Derselbe,* Histoire des législateurs et de la Grèce antique, I, XLV. *Cornay, J. E.,* Principes physiolog. et exposition de la loi divine d'harmonie (Paris 1862).

den socialen und politischen Gestaltungen und Gliederungen des Volks, das Ringen der Ordnung nach Freiheit in dem ganzen Leben der Gesellschaften, namentlich des Staats aus. Dieses doppelte Ringen hängt wesentlich miteinander zusammen, beide Bewegungen stehen miteinander in der innigsten Wechselbeziehung, und können daher auch nur in ihrer organischen Einheit erfasst werden. Ohne dieses ist ein berechtigtes Urtheil über Recht und Politik und ein in sich berechtigtes Resultat einer concreten Bewegung im Interesse der Freiheit oder der Ordnung gleich unmöglich.

Hieraus erhellt auch, dass es an sich ganz gleichgültig ist, ob man diese Untersuchungen mit dem Volk oder mit dem Staat und seiner Regierung beginne.

Nur dann könnte es einigermassen gerechtfertigt erscheinen, einen besondern Werth darauf zu legen, dass zuerst vom Volk oder zuerst vom Staat gehandelt werde, wenn man mit Grund es für nöthig erachtet, entweder wegen Nachlassens der organischen Lebensthätigkeit der Freiheit in ihrer Richtung auf Erhaltung und Schöpfung der den Fortschritt bedingenden Ordnungen den Schwerpunkt der Behandlung auf das Volk, oder wegen eines Nachlassens des Staats in Beziehung auf Schutz und Erweiterung des Gebiets der freien und schaffenden Kräfte das Hauptaugenmerk der Untersuchung auf den Staat und dessen Regierung richten zu müssen. Nur so nämlich könnte man meinen, die drohende oder schon wirklich vorhandene Gefahr für die organische Einheit beider direct von jenem Punkt aus bekämpfen zu wollen, welcher der eben angegebenen Voraussetzung wegen *in concreto* als der wichtigere erscheint.

Wol kann auch etwas darauf ankommen, für welches Publikum eine literarische Arbeit über Volk und Staat vorzüglich bestimmt ist. Rein wissenschaftliche Werke aber, welche ihrer ganzen Natur und Bestimmung nach weder nur einem bestimmten Volk, noch einer bestimmten Zeit, oder gar einer bestimmten Richtung angehören, haben derartige Rücksichten nicht zu nehmen. Da das vorliegende Werk einen rein wissenschaftlichen Zweck hat, den es nur mit rein wissenschaftlichen Mitteln anstrebt, so ist es auch

für die Auffassung desselben ganz gleichgültig, ob darin zuerst vom Volk oder vom Staat und der Regierung gehandelt wird. Mit einem von beiden musste eben angefangen werden, und jedes von beiden musste zum andern führen.

Man hat zwar gesagt, alles gehe von der Freiheit aus. Diese Sentenz ist im allgemeinen ganz richtig, wenn damit ausgesprochen sein soll, dass in allen Schöpfungen, soweit sie nur von Menschen verwirklicht werden, die individuelle Freiheit ein unentbehrlicher Factor sei. In diesem Sinn gilt der Satz ebenso von den rechtlichen Schranken, welche die Ordnung der individuellen Freiheit zieht, wie von denjenigen Schranken, welche zum Schutz der individuellen Freiheit gegen die Macht der Gesellschaft gegeben sind. Der Satz kann aber auch so gemeint sein, als ob das gesellschaftliche Leben ausschliesslich nur auf der individuellen Freiheit der Gesellschaftsglieder beruhe. Insofern ist er falsch, weil die Ordnung nicht minder Postulat des menschlichen Daseins ist, wie die individuelle Freiheit jedes einzelnen. Nichtsdestoweniger hätte diese einseitige Auffassung eine gewisse natürliche Berechtigung in einer Zeit und unter Umständen, wo man selbst bei ruhigster Stimmung sich der Erkenntniss nicht verschliessen kann, dass nichts oder jedenfalls zu wenig im Interesse der Ordnung von der Freiheit ausgeht, und dass die ausschliessliche oder doch übertriebene Thätigkeit einer Staatsmaschine auch der willigen Freiheit nichts mehr zu thun übrig zu lassen droht. Ebenso natürlich würde in einer Zeit, wo wegen Entkräftung eines Staats dieser alles einem zersetzten und zersetzenden Individualismus überlassen und auf diese Weise selber untergehen zu müssen den Anschein hat, die Aeusserung sein, dass alles von der Ordnung ausgehe.

Man kommt also auf dasselbe zurück, was bereits vorhin gesagt wurde, nämlich darauf, dass, wenn einmal ein unnatürlicher Grad von Einseitigkeit bezüglich der Freiheit oder der Ordnung eingetreten ist, das Verfallen auf das andere Extrem zum Zweck der Ausgleichung solcher Einseitigkeit nur natürlich sei. Es muss nur noch hinzugefügt werden, dass, wenn auch scheinbar keine freie Hingabe des Individuums an die Anforderungen der Geselligkeit

oder der Ordnung vorhanden wäre, dies ebenso wenig den absoluten Mangel der Freiheit *in abstracto* beweisen würde, wie ein absoluter Mangel der organischen Ordnung nicht daraus hervorgeht, dass eine bestimmte Ordnung jede bewusste Richtung auf die Freiheit verloren hat. Freiheit und Ordnung sind immer da; es fragt sich nur, wo, für wen, und in welchem Verhältniss zueinander sie vorhanden seien.

II. Vom Volk überhaupt.

Verschiedene Anwendungen des Wortes „Volk“; mannichfacher Sinn desselben. — Gemeinschaftliche Idee aller dieser Anwendungen. — Momente für die Beurtheilung grösserer Menschenmassen. — Was ist das Volk? — Jedes Band einigt und trennt zugleich. — Alle Anwendungen des Wortes Volk lassen sich in zwei Klassen theilen; Volk ist entweder ein Theil der Staatsangehörigen im Gegensatz zu einem andern Theil derselben, oder die Gesammtheit aller Staatsangehörigen. — Begriff von Volk. — Wunderbarkeit und Natürlichkeit der staatlichen Einheit. — Bedeutung der politischen Erkenntniss und Charaktertüchtigkeit für den Staat. — Verhältniss der Einheit des Volks zur Verschiedenheit zwischen Regierenden und Regierten. — Verhältniss der einzelnen Theilmassen eines Volks zum Ganzen. — Was ist die wahre Volkseinheit in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. — Allgemeine Standpunkte für die Begriffe der Gesellschaft und des Standes. — Wesen der Gesellschaft. — Die Gesellschaftspolitik ist nicht erst die Erfindung unserer Zeit. Diese hat nur das Verdienst, die Gesellschaftspolitik zum Gegenstand einer besondern Wissenschaft gemacht zu haben. — Verhältniss zwischen Stand und Gesellschaft. — Begriff eines wirklichen Standes; Beruf und Pflicht.

Wir haben bereits früher in einem andern Werk (System des Verfassungsrechts, I, 110 fg.) Veranlassung gehabt, nachzuweisen, in wie verschiedenartigem Sinn das Wort Volk gebraucht wird. Zur Ergänzung des an der eben angeführten Stelle sowie des im ersten Theil dieses Werks gelegentlich der Nationalität Vorgebrachten verweisen wir auf die unten zusammengestellten, meist höchst charakteristischen Citate. [2])

2) Ueber den „Herr omnes“ s. *Waitz*, J. Wullenwever, II, 54. 195. *St. René-Taillandier*, Hist. et phil. relig., S. XVII. Eine Anwendung des Ausdrucks omnes im Gegensatz zu den principes bei *Tacit.*, Germ., Kap. 11. Vgl. damit die Anwendungen des Ausdrucks ingenui, populares, plebs, exercitus, ebend. Kap. 10, 12, 30, und die damit in verschiedenen Verbindungen stehenden feinen Unterscheidungen, welche derselbe Schriftsteller zwischen gens, pagus, civitas, regio, comitatus gemacht hat, z. B. Kap. 6, 13, 38, 39. Vgl. hierzu *Dahn*,

Was uns hier beschäftigt, ist vorzüglich die allen Anwendungen dieses Wortes gemeinschaftliche Idee und die Reihe der für die Freiheit und deren Verhältniss zur Ordnung aus dieser Idee sich ergebenden Consequenzen.

Wenn man bedenkt, dass der Ausdruck Volk zur Bezeichnung des Verehrungswürdigsten und Geliebtesten wie des Verächtlichsten und Verhasstesten, des Mächtigsten wie des Schwächsten, des Höchsten wie des Niedrigsten, des Besten wie des Schlechtesten [3]), des Verständigsten wie des Unverständigsten [4]), des Interessantesten wie des Gleichgültigsten, des Ewigsten wie des Vergänglichsten

Die german. Könige, I, 211 und Note 10. *Thudichum*, Der altdeutsche Staat, S. 32, Note 1. Ueber die Bedeutung von populus: *Wallon*, Hist. de l'esclavage, III, 247, 302. *Vollgraff*, Erster Versuch, III, 124, Note f. — Ueber Bourgeoisie, Nation und Volk: Grundsätze der Realpolitik (Stuttgart 1859), S. 41, 155. *Waitz, Th.*, Anthropologie, I, 388.—Ueber Volk und Heer: *Roth*, Benefiziarwesen, S. 31. *Waitz G.*, Verfassungsgeschichte, I, 32. *Roth von Schreckenstein*, Reichsritterschaft, I, 40, Note 4. — Ueber Plebs, Pöbel, Populace: L. 26 (399). *Cod. Theod.* (11, 1). *Clemens*, Die Revolutionen, S. 22. *Mundt*, Geschichte der Gesellschaft, S. 175. *Gentz*, Schriften, IV, 126. *Gieseler*, Kirchengeschichte, Thl. 1, §. 52, (laici non λαός im Gegensatz zum Klerus wie bei den Juden im Gegensatz zu den Leviten). *Gallois, L.*, Histoire de la convent. nation. (4 Bde. Paris 1834), II, 279. *Guizot*, Mémoires, II, 236 („Le peuple, ou pour parler plus vrai, le chaos d'hommes qu'on appelle le peuple“). *Derselbe*, Die Democratie, S. 64 fg. *Blackstone*, Comment. (franz. Uebersetzung), II, 57. *Laferrière*, Essai sur l'histoire du droit français, II, 24. *La Bruyère* bei *Villehardouin*, De l'hérédité, S. 101 fg. Ueber die plebs martyrum oder la bourgade des Martyrs (im Sinn des spanischen pueblo), *St.-Priest*, Histoire de la royauté, II, 446. — Ueber petit peuple „qui est assez occupé à arracher sa malheureuse subsistance,“ *Bastard-d'Estang*, Les parlements de France, II, 459. — Ueber peuple gras und peuple maigre, *Dupont-White*, a. a. O., S. 71 und *Chambrun*, Du régime parlement. (Paris 1857), S. 11 fg., 64. *Ranke*, Englische Geschichte, I, 18. *Gerstner*, Die Grundlehren der Staatsverwaltung (Würzburg 1862), S. 56 fg.

3) Die Römer unterschieden eine plebs rustica, welche sie optima, modestissima, laudatissima nannten, und eine plebs urbana, fex et sordes urbis.

4) Dass nicht blos die Revolution, sondern auch die Restauration gelegentlich die Volksstimme als Gottesstimme anerkennt, ist zu ersehen aus *Viel-Castel*, Histoire de la restauration, IV, 422. Etwas ähnliches steckt selbst hinter der Auflösung des repräsentativen Körpers in constitutionellen Staaten.

gebraucht wird, und wie viele dieser Bedeutungen in der Regel gleichzeitig von verschiedenen Klassen eines Volks, und zwar immer infolge einer Vermischung von gewissermassen berechtigten und nichtberechtigten Motiven, zur Bezeichnung anderer Klassen gebraucht werden: so möchte man fast daran verzweifeln, dass allen diesen verschiedenen Anwendungen eine gemeinsame Idee, und den angegebenen Gegensätzen selbst ein gemeinsames Gesetz zu Grunde liege.

Und doch ist dem so. In allen Anwendungen des Wortes Volk liegt nämlich die Idee einer durch irgendein starkes Band zur Einheit gewordenen grössern Menschenmasse, und in den angegebenen Gegensätzen das Gesetz der Collision zwischen Freiheit und Ordnung, das Postulat ihrer Lösung und die Folgen der mangelhaften Erfüllung oder Nichterfüllung desselben.

Die Menge, *multitudo*, deren Natur es sein soll, entweder demüthig und sklavisch zu dienen oder hochmüthig zu herrschen (Livius); eine gewisse grössere oder kleinere Zahl von Seelen, wo die Individuen nur gezählt, aber nicht gewogen werden; ein Volk, welches entweder immer für gut oder für schlecht gehalten wird, oder welches bald nur für die Regierenden da sein soll, bald als der Zweck beurtheilt wird, für den allein jede Regierung da ist; ein Volk, dessen Stimme heute Gottes Stimme ist, morgen aber, wenn diese Stimme auch noch so bescheiden gegen irgendein prätendirtes und durch Macht ausgerüstetes *jus divinum* sich erhebt, unter dem Einfluss der höllischen Geister steht, dessen Stimme, nach der Behauptung vieler unverfälschbar, zu den kolossalsten Verfälschungen unserer Zeit Veranlassung gegeben: das sind lauter Erscheinungen, Gedanken, Auffassungen, welche wie die vorhin angegebenen verschiedenen Anwendungen des Wortes Volk selbst, uralt und allgemein verbreitet, zugleich aber so interessant an sich und folgenreich in den Consequenzen sind, dass man nicht umhin kann, sie näher zu würdigen.

Dass dies seine besondern Schwierigkeiten habe, springt in die Augen. Diese Schwierigkeiten steigern sich aber noch dadurch, dass irgendwelche beliebige Menschen-

masse sich nie nach ihren momentanen Aeusserungen allein beurtheilen lässt.

Wie im menschlichen Körper neben den grossen leicht wahrnehmbaren Hauptorganen ein dieselben beherrschendes mysteriöses System von Nerven besteht, so ist das Volk oder eine Klasse desselben nie ein blos nach den greifbaren Institutionen [5]), die ohnedies hier und da ganz fehlen, zu beurtheilendes organisches Wesen, sondern es steht gleichfalls unter den schwer erkennbaren Gesetzen eines geheimnissvollen Nervenlebens. Und wie jedes Volk in seiner ganzen Vergangenheit wurzelt, so lebt es, als Ganzes und in seinen Gliederungen, auch in alle Zukunft hinein. Selbst was vor dem irdischen Dasein war und nach demselben sein wird, bildet einen Theil seines Lebens, und welches auch der concrete Staat sei, immer geht das Leben eines Volks mit oder ohne diesen Staat ebenso weit als die Grenzen, welche nach seiner Auffassung die Menschheit [6]) hat.

5) *Waitz G.*, a. a. O., IV, 53. *Lasteyrie*, Histoire de la liberté politique, I, 284. Vgl. noch *Tacitus*, Germ., Kap. 19 in f. und 26 pr. *Segur*, Galerie morale et politique, I, 130, 131. Ueber Geschichte und kritische Behandlung ihrer Quellen, namentlich der Sage, der alten Rechtsaufzeichnungen etc., vgl. nebst unsern Ausführungen, I, 4, 63 fg., 66 fg., noch *Keerl*, Der Mensch und das Ebenbild Gottes (Basel 1861), S. 105 fg., 107 fg., *Dahn*, a. a. O., I, 31; II, 118. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 51, 72, 133, 171. *Bachofen*, a. a. O., S. 105, 118 fg., 129, 172. *Guizot*, Mémoires, II, 273. *Buckle*, a. a. O., II, 316 fg. *Vollgraff*, Systeme, II, 45. *Fournier*, *Ed.*, L'esprit dans l'histoire (zweite Aufl., Paris 1861). *Weber*, Allgemeine Weltgeschichte, II, 201. Gleichwie aber mit der Aufhebung eines Gesetzes nicht auch sofort dessen Wirkungen enden, so sind auch mit der Erlassung eines Gesetzes nicht von selbst dessen Wirkungen gegeben. Die Hauptsache wird stets davon abhängen, in welchem Verhältniss das Gesetz zu den gegebenen Zuständen steht oder gestanden hat. Uebrigens dürfte es nicht uninteressant sein, anzuführen, dass schon *Volney* in seinen „Leçons d'histoire" (Oeuvres complètes, S. 583) die Geschichte des Livius einen Roman genannt hat.

6) Literaturnachträge zum ersten Theil über 1) Autochthonie: *Weber*, Allgemeine Weltgeschichte, II, 214. *Scherr*, Geschichte der Religionen, II, 167. *Bachofen*, a. a. O., S. 16, 29, 32 fg., 53 fg., 99, 105, 122, 205, 215 fg., 222 fg., 248. *Müller*, a. a. O., S. 308 fg., 312, 336. *Rougemont*, Le peuple primitif, I, 88. *Duncker*, a. a. O., I, 83, 174 fg. *Tacit.*, Germ., Kap. 2. 2) Alte und neue Weltherrschaftsideen: *Carné*,

Endlich muss auch noch in Anschlag gebracht werden, dass kein einzelner Mensch nur einem einzigen Stand allein angehören kann, oder dass jeder einzelne Mensch vermöge der Mannichfaltigkeit seiner Qualitäten, Bedürfnisse u. s. w. einer Mehrzahl von Ständen gleichzeitig angehören wird, wenn nach der Bildungsstufe des Volks eine solche Mehrzahl von Ständen vorhanden ist.

Doch wir haben unwillkürlich einen Sprung in unserer Untersuchung gemacht. Was ist das Volk?

Es wurde bereits bemerkt, dass in allen Anwendungen dieses Wortes die Idee irgendeines grössere Massen stark einigenden Bandes liege, und dass die gegensätzlichen Anwendungen desselben die Folge schlechter, mangelhafter oder gar nicht versuchter Lösung der Collisionen zwischen Freiheit und Ordnung seien. Wir fügen nun hinzu, dass jedes Band, welches eine Masse zu einem Volk (das Wort in irgendwelchem Sinn genommen) einigt, zugleich eine Trennung oder ein Hinderniss, eine Beeinträchtigung anderer Bande, also in dieser Beziehung eine Beschränkung und zugleich eine Entbindung der Freiheit sei, und dass in jeder neuen Entwickelung eines Gegensatzes auch die Veranlassung zu einer neuen Aussöhnung, also zur Vermehrung und Erweiterung der verbindenden Momente, liegen müsse.

Alle die verschiedenen Anwendungen des Wortes Volk,

Étude sur l'histoire du gouvern. représent. I, 291. *Bachofen*, a. a. O., S. 115. *Laferrière*, a. a. O., I, 292. *Proudhon*, La guerre etc., I, 165 fg. Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht (Berlin 1859), S. 121. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., I, 113. 3) Nationalität, *Knox*, *R.*, The Races of Men, a philosophical inquiry into the influence of race over the destinies of nations (zweite Auflage, London 1862). *Meinhold*, *A.*, Das Nationalitätsprincip (Neisse 1862). *Rückert*, *H.*, Deutsches Nationalbewusstsein und Stammesgefühl im Mittelalter in *Raumer's* Histor. Taschenbuch, Jahrg. 32. *Mohl*, *R. v.*, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. 2, Abth. 1, S. 333 fg. *Waitz*, *Th.*, Ueber die Einheit des Menschengeschlechts, in *Sybel's* Histor. Zeitschrift (1861), Heft 2, S. 289 fg. *Derselbe*, Anthropologie, I, 368, 380 fg., 385 fg., 393, 395 fg. *Waitz*, *G.*, a. a. O., IV, 550 fg., 571, 583, 595. *Dahn*, a. a. O., I, 30, 40 fg., 50; II, 243 fg., 260. *Bachofen*, a. a. O., S. 166. *Guizot*, Mémoires, V, 345. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 121, 127. *Vacherot*, La démocratie., S. 232. *Laurent*, Études, I, 65. *Du Cellier*, a. a. O., S. 157. *Nordenflycht*, Die schwedische Staatsverfassung, S. 120 fg.

sofern damit ein staatsrechtlicher Begriff bezeichnet werden soll, können aber jedenfalls in zwei Klassen getheilt werden. Sie bezeichnen nämlich entweder nur diesen oder jenen Theil der Angehörigen eines Staats im Gegensatz zu einem andern Theil derselben, oder die staatliche Gesammtheit aller Staatsangehörigen mit ihrem Lande als einer lebendigen geschichtlichen Einheit.

Die in die erste Klasse gehörigen Anwendungen des Wortes Volk sind sehr mannichfaltig. Von ihnen nähert sich diejenige der in die zweite Klasse gehörigen Auffassung des Wortes Volk am meisten, welche mit Volk die Gesammtheit aller Regierten im Gegensatz zu den Regierenden bezeichnet. In diesem Sinne gehören dann aber auch zum Volk alle die verschiedenen Theile des Volks, welche durchweg oder doch vorherrschend ein mechanisches Element im Staat sind, und sich nur allmählich dem Ideal des organischen Staats, welches dann die zweite Klasse charakterisirt, nähern oder doch zu nähern suchen. Dabei kann es vorkommen, dass die äusserlich am meisten staatliche oder organische Abtheilung des Volks im Sinne der Gesammtheit der Regierten durch ein falsches Princip ebenso gut am weitesten vom Ideal des organischen Staats entfernt ist, wie dass umgekehrt die niedrigste Stufe eines Volks im Sinne der zweiten Klasse durch das richtige Princip sich dem Ideal mehr genähert hat. So ist z. B. der Despotismus eines Monarchen oder einer Aristokratie vom Staatsideal sicherlich am weitesten entfernt, und ein Volk mit natürlicher Mannichfaltigkeit und vernünftiger Rangabstufung der Stände der Verwirklichung des organischen Staats gewiss näher, als ein Volk mit angeblich vollständiger demokratischer Gleichheit [7]) und einem falsch verstandenen Volkssouveränetätsprincip.

Wie dem aber sei, eins ist sofort klar, nämlich das Vorhandensein besonderer und einflussreichen Verwechselungen vorzubeugen bestimmter Bezeichnungen für jede cha-

7) *Laurent*, Études, I, 180; III, 215, 230. Ueber den Charakter der demokratischen Gleichheit, s. *Lerminier*, Histoire des législations, I, 187, 269. *Ferrari*, Histoire de la raison d'état, S. 74. Ueber das Gleichheitsprincip der römischen Staatsphilosophen, vgl. *Denis*, a. a. O., II, 196 fg.

rakteristische und entweder schon durch äussere Bande, anerkannte Institutionen, besondere Rechte u. s. w. vereinte oder noch nicht zu einer solchen besondern äussern Darstellung gelangte Theilmasse eines Volks.

Solche Theilmassen erscheinen nämlich als particuläre Nationalitäten, lokale Gesellschaften, Kasten, Stände, religiöse Gemeinschaften, politische Parteien, Alters-, Geburts- und Berufsgesellschaften, Interessensocietäten, Corporationen, vorübergehende oder dauernde Vereine, sociale Zusammengehörigkeiten, Verbrüderungen in Leidenschaften, Neigungen und Ansichten u. s. w., und bilden nun in ihrer Einheit und in ihrer Gesammtwirkung auf den einzelnen, wie in ihrer Bewegtwerdung durch alle einzelne das geschäftige Bild des geschichtlichen Lebens. Dieses kann bald grösser bald kleiner sein, jenachdem man es in einen engern Raum, z. B. eines Staats, oder in einen weitern, z. B. einer Staatengruppe, eines Welttheils, oder gar der ganzen Menschheit einschliesst.

Dagegen ist für die Gesammtheit aller einem selbständigen Gesammtindividuum angehörigen Glieder, sei es einschliesslich der Regierung, des Souveräns oder ohne sie, ein anderes besonderes deutsches Wort ausser Volk nicht gegeben, indem die Worte Unterthanen, Bürger, Staatsangehörige, Einheimische, Nation, oder die Bezeichnung eines Volks nach seiner Nationalität (z. B. Franzosen, Oesterreicher, Deutsche) immer einen besondern Beigeschmack haben, oder doch einen solchen je nach der innern Anschauungsweise desjenigen, der sie gebraucht, sehr leicht annehmen können, wenn sie nicht selber wieder mit Volk identisch sind.

Volk ist sonach überhaupt als ein fester Begriff weder die Menschheit noch irgendein unselbständiger Theil derselben, sondern das gesammte lebendige Substrat des Staats, die staatliche Einheit einer grössern Menschenmasse.

Wenn man nun die unendliche Verschiedenheit der Menschen, die Mannichfaltigkeit ihrer Bestrebungen, ihre Freiheit und deren unmittelbare Richtung auf das individuelle Interesse, den fortgesetzten Wechsel in den Individualitäten, deren Sichwegziehen vom Staat und Hinausgehen über denselben bedenkt, so gibt es gewiss nichts Wunder-

bareres als die staatliche Einheit von vielen Tausenden und Millionen Menschen. Es geht mit diesem Wunder wie mit so vielen der grössten Wunder, der Mensch geht gleichgültig an denselben vorüber. Diese Gleichgültigkeit hat freilich ihren Grund oft darin, dass je grösser das Wunder, desto grösser seine Natürlichkeit oder darin, dass das Natürlichste immer auch das Wunderbarste ist, aber oft kaum gefühlt, geschweige erst verstanden wird. Denn zu dem vollständigen Bild des Menschen gehören nicht blos die angegebenen Züge, sondern auch dessen Bedürfniss nach Geselligkeit, Ordnung, Ruhe und Stabilität, und in allemdem nicht nur eine grosse Verschiedenheit, sondern auch eine nicht minder grosse Gleichheit unter den Menschen. Wenn daher überhaupt der Fortschritt der Menschheit auch durch die Erkenntniss des Natürlichsten am Wunderbarsten und des Wunderbarsten am Natürlichsten bedingt ist, so kann ein Fortschritt der Menschheit im Staat nicht gedacht werden, wenn statt dieser Erkenntniss, durch welche allein der Staat ein kostbares Kunstwerk und ein sittliches Heiligthum wird, Gleichgültigkeit, Unwissenheit, Einseitigkeit und Oberflächlichkeit gegen ihn seine Angehörigen beherrscht, statt dass er mit verständiger, ausdauernder, sorgsamer und aufopfernder Mühe und Liebe gepflegt würde.

Nach unserer Auffassung ist vom Begriff Volk kein einem selbständigen Gemeinwesen oder Staat angehöriger Mensch nothwendig ausgeschlossen, also auch nicht der Souverän oder die Regierung, welches immer die Staatsform sein mag. Ebenso wenig können die vergangenen und die kommenden Generationen als dazugehörig übersehen werden; und zwar sind es gerade diese zwei Punkte, welche die vielen so wunderbaren und unerklärlichen staatlichen Einheiten von Millionen natürlich und erklärlich erscheinen lassen. [8])

Es ergeben sich demnach folgende Fragen:

1) Was ist in Bezug auf die Einheit des Volks die zwischen Regierenden und Regierten einerseits bestehende Ein-

8) „La patrie ne se compose pas que du sol sur lequel Dieu nous a fait naître; elle est représentée encore par la religion, par les moeurs, par les idées, par les traditions des peuples renfermés dans le même pays.“ *Müller, Chr.*, La légitimité, S. 85.

heit, und die andererseits doch unverkennbar zwischen denselben bestehende Verschiedenheit? [9])

2) Welches ist das Verhältniss der einzelnen Theilmassen eines Volks zum Ganzen?

3) Worin besteht die wahre Volkseinheit in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft?

Diese Fragen sollen nun vorerst ganz im allgemeinen genauer untersucht werden, um die schon früher aufgeworfenen Fragen besser beantworten und die bereits ausgesprochenen Ansichten näher begründen zu helfen.

Zu 1.

Um die Frage über die Einheit des Volks und deren Verhältniss zur Einheit und Verschiedenheit der Regierenden und Regierten beantworten zu können, muss man von folgenden Sätzen ausgehen:

1) Das Gesetz der organischen Einheit des Staats verlangt, dass alles, insofern es nicht mit dem Staat organisch zusammenhängt, nicht der wirkliche Staat, wenn auch denselben beeinflussend und von ihm beeinflusst sei, oder dass dieses nicht, noch nicht, oder nicht mehr lebendig, activ, direct, productiv zum Staat gehöre.

2) Das lebendige Substrat des Staats, sowie jedes Organs desselben können nur Menschen sein. Menschen, die dem Staat nicht organisch angehören, und als Mechanismen erscheinen, sind an sich, mag sich ihre organische Kraft auf was immer richten, kein organischer Bestandtheil des fraglichen Staats. Die Stellung im Staat ändert aber natürlich nichts an den wesentlichen Eigenschaften des Menschen überhaupt und an den sich hieraus ergebenden Folgen für sein Verhältniss zum Staat. Dies gilt von dem persönlichen Souverän, ohne Unterschied der Staatsform, wie von jedem andern Glied des Staats, natürlich unbeschadet der einem jeden im Staatsorganismus zukommenden besondern Stellung.

3) In jedem Organismus ist ein so inniger und lebendiger

9) Die Ansichten von *Engelbert von Voldersdorf* und *Marsilius* bei *Förster*, *F.*, Die Staatslehre des Mittelalters, a. a. O. Ueber den Ausdruck Unterthan (sujet) s. *Guizot*, Mémoires, II, 239, 240.

ger Zusammenhang, dass das diesem entsprechende Gefühl jedes organischen Gliedes nicht nur dieses ganz durchdringt, sondern auch mit den betreffenden Gefühlen aller übrigen organischen Glieder in beständiger Wechselwirkung sich befindet. Man kann auch sagen, dass nur soweit eine solche Einheit der Gefühle oder des Bewusstseins da ist, eine lebendige organische Einheit des Staats angenommen werden könne. Diese Einheit erfordert jedoch in jedem Organismus einen Punkt, in welchem sie gleichsam gipfelt, in welchem, da in ihm das staatliche Leben aller Glieder zusammenläuft, sie sich am höchsten potenzirt. Dieser Punkt ist das Haupt, das Höchste, ohne deshalb alles zu sein, das Ganze bestimmend und durch dasselbe bestimmt.

An diesem Haupte ist also etwas, was es von allen übrigen Gliedern unterscheidet, ohne dass es aufhörte, unter dem gleichen organischen Gesetz zu stehen. Da wo das Haupt ist, da ist die oberste und wichtigste Stelle im Organismus; seine Function ist ihm eigenthümlich und ergibt sich von selbst aus seiner Stellung unter dem allgemeinen organischen Gesetz seines Wesens.

Das Ganze und jeder Theil desselben soll also um seiner selbst willen dem Haupte dienen wie dieses um seinetwillen auch dem Ganzen, aber beides organisch und jedes nach seiner besondern Natur. In dem letztern Punkt liegt die Verschiedenheit, in dem Gesetz des organischen Wesens die Einheit zwischen Regierenden und Regierten. Das Ideal verlangt, dass die Einheit so vollkommen und frei sei, dass Haupt und Glieder nie Entgegengesetztes wollen und thun, wenn jedes von ihnen jenes Verschiedene thut und will, was seiner besondern Natur entspricht. Die Regierung sollte daher eigentlich nur das Haupt sein für das, was da ist, und in dem Haupt sollte nichts sein, was nicht aus dem Ganzen kommt, zum Ganzen organisch stimmt, sei es, dass es sich um Erhaltung des Alten oder um irgendwelche Neuschöpfung handelt. Diese ideale Einheit ist aber nie vollkommen dagewesen, und wird es nie sein. Wo und soweit sie vorhanden ist, wird die Regierung nur ihr natürlicher Vertreter sein; wo und soweit sie fehlt, da ist Kampf, Streit, Collision, und nun tritt das Haupt in seiner besondern Function auf, indem es durch

die Entscheidung im Interesse der Einheit, die dieselbe gefährdende Collision und Verschiedenheit der Meinungen wenigstens äusserlich und insofern jedenfalls endgültig aufhebt. Dies kann oder sollte geschehen, entweder nach einem feststehenden organischen Gesetz, welches selbst das Product einer organischen Entwickelung ist, oder nach derjenigen eigenen Meinung des Hauptes, welche dieses, erfüllt von der Aufgabe seiner Stellung im Organismus und geleitet von der daraus erwachsenden Pflicht, für die dem Organismus am meisten entsprechende hält, halten darf und muss.

Diese Entscheidung und die Fähigkeit dazu erscheint demnach auch vollkommen dem organischen Gesetz eines selbständigen Gemeinwesens, was ein staatliches Volk im Verhältniss zur Menschheit ist, entsprechend, da ohne eine solche die Existenz und Integrität desselben gefährdet würde, und die Selbsterhaltung, also insoweit auch Absonderung jedem lebendigen Wesen als erstes Gesetz gilt.

Wie diese Entscheidung bedingt, wie verschieden sie motivirt sein kann, ist vorläufig gleichgültig, desgleichen, ob sie ihre Kraft und Autorität darin findet, dass ein als Staatssouverän fungirender einzelner Mensch oder eine zum souveränen Staatsorganismus besonders eingerichtete Mehrheit von Menschen durch einen verfassungsmässigen Beschluss sie gefällt hat. Der innere Werth der Entscheidung hängt aber jedenfalls von der richtigen politischen Erkenntniss und entsprechenden Handlungsweise, der Erfolg derselben, soweit er zu berechnen, von der politischen Charaktertüchtigkeit der Entscheidenden wie der Ausführenden ab, und können thatsächliche Verhältnisse sowie rechtliche Institutionen bestehen, welche für eine wirklich entsprechende Entscheidung und deren Durchführung als Garantien dienen oder doch dafür gelten.

Die Einheit zwischen Haupt und Gliedern ist also nichts Willkürliches, sondern ein Postulat des organischen Gesetzes. Die Erkenntniss desselben begründet unmittelbar alle wahre Autorität im Staate, und die entsprechende Handlungsweise erhält sie, nöthigenfalls durch die Anwendung der Gesammtgewalt gegen die Widerstrebenden. Der letzte Grund aber ist der Glaube an den

sittlichen Schöpfungsgedanken. Je vollkommener diese Erkenntniss und dieser Glaube und die Einheit in ihnen ist, desto weniger wird eine durch Zwangsvorschriften auch äusserlich ausgezeichnete Stellung des Souveräns nöthig [10]) und desto grösser die ihm freiwillig durch die Glieder zuerkannte Auszeichnung sein; oder desto weniger wird die ihm gebührende Auszeichnung erst erzwungen, desto freier wird sie ihm gewährt werden. Umgekehrt wird das Gegentheil stattfinden.

Zu 2.

Kein Volk hat eine Neigung, ein beliebiger Haufe von Nullen zu werden, vor welchem nur ein Einser steht. Man spricht von Sklavenvölkern, deren einziger freier Mensch der Despot sein soll; und in der That bilden einige Völker das furchtbare Zerrbild eines Wesens, dessen Glieder alle nur räuberische, sich gegenseitig zerfleischende Krallen an der Hand eines Unmenschen scheinen. Aber in Wirklichkeit ist dem doch nicht so. Wie sehr das lebendige organische Einheitsband zu fehlen, wie hart alles verknöchert zu sein scheint: wo Menschen sind, da ist organisches Gesellschaftsleben oder Freiheit und Ordnung zugleich. Als eine Folge hiervon betrachten wir die Bildung von mehr oder weniger zahlreichen und verschiedenen Theilmassen, die, sofern es sich um den Gegensatz wirklich regierender und regierter Massen handelt, nach den unter 1 vorausgeschickten Bemerkungen vorläufig keine besondere Berücksichtigung mehr erfordern. Allein auch alle übrigen Theilmassenbildungen hängen mit dem Gegensatz concreter constituirter regierender und regierter Massen zusammen, gleichviel, ob derselbe auf der Verschiedenheit der Nationalitäten, auf dem Verhältniss zwischen Sieger und Besiegten, Stärkern und Schwächern, oder auf was immer er nach dem letzten geschichtlich nachweisbaren Grunde beruht.

Denn jede Bildung dieser Art, auch jede erst werdende, hat eine gewisse Neigung, selber die Herrschaft zu

10) Tschoung-Young, Kap. 33, 6: „La pompe extérieure et le bruit servent bien peu pour la conversion des peuples.“ Ueber die Bedeutung des Wortes Ceremonie s. *Vollgraff*, Systeme, II, 305.

erlangen und ihren Interessen, ihren Ansichten alle übrigen möglichst unterzuordnen, gleichviel, ob sie dies bewusst oder unbewusst, mit den entsprechenden Mitteln und Aussicht auf Erfolg oder ohne diese, ob sie es organisch und zum Zweck des Gesammtorganismus oder nur mechanisch und lediglich in ihrem Sonderinteresse versuche. [11]) Jeder Mensch hat eine gewisse Tendenz auf seine eigene Art nicht nur ein bischen Sklave, sondern auch einigermassen Despot der ganzen Welt zu werden. Keiner hält sich für zu klein, um die Welt zu beherrschen, obgleich auch keiner zu gross ist, um nicht von aller Welt abzuhängen. Selbst der Sonderling, der sich von allem hermetisch abzuschliessen sucht, ist nicht minder ein herrschsüchtiger Despot, der von Gott und der Welt die unbeanstandete Anerkennung seiner sonderbaren Launen fordert, als der eitelste Gesellschaftsmensch, für welchen ausser seinen eigenen Leidenschaften und den Mitteln ihrer Befriedigung nichts Erwähnenswerthes auf der Welt ist. Associirt sich der Mensch, so ist dies ihm nur ein neues Mittel für die alten Zwecke, und seine Stellung in der Gesellschaft mag sein welche sie wolle, so wird er doch immer den Wunsch zu bekämpfen haben, dass er der erste in der Gesellschaft und diese eigentlich nur für ihn vorhanden sein sollte. Jeder Stand, jede Klasse hält sich nicht minder für die bedeutendste im Staat, für diejenige, welche die meisten Rücksichten, den grössten Einfluss verdiente. Auch Balletmeister [12]) und Barbiere, Schreiblehrer und Fechtmeister halten sich und ihre Künste für das Wichtigste; und wenn

11) *Dupont-White*, a. a. O., S. 255, 262, 279, 287, 304. *Vollgraff*, Systeme, III, 34.

12) Wie aber unter den Ballets selber, so findet auch ein grosser Unterschied ihrer Bedeutung statt. So erzählt z. B. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., II, 65 fg., dass bei den Mayas die Ballets durchweg einen historischen Charakter gehabt hätten und der Balletmeister „le dépôt vivant de toutes les traditions historiques — scéniques du pays“ gewesen sei, und seine Autorität auch nach Einführung des Christenthums behalten habe. Freilich nahmen daran fast nie Frauen Antheil und wurden deren Rollen von Männern gespielt. Vgl. *Lamache*, Étude histor. et jurid. sur les spectacles et sur la condition légale des acteurs chez les Romains, in der Revue critique de législation et de jurisprudence, XVIII, 41 fg.

sie gleich ihr Geschäft nicht gerade für ein eigentliches Regierungsgeschäft erklären, so werden sie doch in starken Stunden die Ueberzeugung hegen oder heucheln, dass dasselbe, wenn nicht die Hauptbedingung eines tüchtigen Regiments, doch, bei der Vortrefflichkeit ihrer Persönlichkeiten, wenigstens kein Hinderniss dafür sei, dass sie, wenn nicht besser, doch ebenso gut wie jeder andere regieren könnten. [13])

Man wird vielleicht die letztern Behauptungen etwas übertrieben finden, und sie müssen es für denjenigen sein, der nicht weiss, wie weit der Mensch kommen kann, wenn er sich ganz frei gehen lässt, und der nicht bedenkt, dass in einem unumwundenen und ganz ehrlichen Geständniss der Gedanken und Bestrebungen des einfachsten Menschen für die praktische Politik mehr Belehrung liegen kann, als in den geschmückten und künstlich aufgestutzten Geständnissen einer sogenannten schönen Seele.

Wir bleiben also bei unserer Ansicht, dass jede Theilmasse im Volk, ja, jede Isolirung des Individuums darauf abziele, die übrigen in sich aufgehen zu machen, oder, sie beherrschend, in ihnen aufzugehen. [14]) In einem gesunden und normalen rein physischen Organismus wird auch normalerweise nie eine Tendenz erkennbar sein, dass ein Glied sich an die Stelle eines andern, z. B. der Fuss an die Stelle des Hauptes, zu setzen sucht. Aber in dem physisch-psychischen Organismus des Staats, sind eben viele Häupter, von denen jedes im Besitz der menschlichen Persönlichkeit, also jener Fähigkeit sich befindet, vermöge welcher es wol auch Haupt des Staats sein könnte. Die Unfähigkeit dazu kann demnach nicht auf einem unabänderlichen Naturgesetz, sondern sie muss auf einem freien und sittlichen, auf einem Rechtsgesetz beruhen. Leider aber ist noch immer die Zahl derjenigen eine sehr geringe, welche einsehen, dass das Haupt der Gesellschaft, wenn-

13) Man vergesse nicht den geschichtlich bewiesenen Einfluss niederer Hofbediensteten und dergleichen, sowie deren Aufsteigen zu den höchsten Würden, Erscheinungen, bei denen sich wiederum monarchischer Despotismus und demokratische Anarchie die Hände reichen.

14) *Mill, St.*, Le gouvernem. représ., S. 80 fg., besonders S. 82.

gleich ein Mensch es darstellt, ebendarum etwas ganz anderes ist als ein beliebiger Mensch, gleichwie ja auch die Gesellschaft etwas ganz anderes ist als die Summe der momentan in derselben lebenden Menschen, und überhaupt der Mensch etwas anderes als der Bürger.

Was aber den Menschen erhält, in seinem Egoismus sich zum Herrn der Gesellschaft oder im Nichtgelingensfall zum Einsiedler zu machen, das ist eben sein geselliges Bedürfniss selbst. Auch wer sich Herr der Gesellschaft nennt, ist nicht ihr Herr soweit er selber ihrer bedarf, beziehungsweise soweit dieses Bedürfniss von beiden Seiten gefühlt oder verstanden ist. Und jede einzelne Theilmasse, welche bereits über der andern zu stehen und sie zu beherrschen meint, verliert diese Stellung in dem Masse, in welchem ihre Abhängigkeit von der andern zum Bewusstsein kommt. Sogar ein einigermassen vernünftiger Egoismus muss daher die natürlichen Gegensätze aller Theilmassen zur friedlichen, harmonisch-organischen Ausgleichung drängen, und zwar desto mehr, je mannichfaltiger die verschiedenen Lebenssphären jedes einzelnen in verschiedene Theilmassen eingreifen, und je wichtiger es demnach für jeden einzelnen ist seinen individuellen Schwerpunkt und eben um dieses willen die friedliche Constituirung seines ganzen Daseins unter freier Bewegung nach allen Seiten hin zu finden.

Wir haben im ersten Theil nachgewiesen, dass bald der Glaube, bald der Verstand, bald das materielle Dasein das dominirende Element in den Einzelindividuen wie in den Gesellschaften sei, dass aber dennoch alle drei immer zugleich in jedem Einzelindividuum und in der Gesellschaft vorhanden sein und sowol im einzelnen Menschen als auch in jeder Gesellschaft, in der Menschheit durch die verschiedenen Nationalitäten, im Staat durch die sie und ihre verschiedene Richtungen vertretenden Theilmassen, zur harmonisch-organischen Einheit streben müssen und wirklich streben. [15])

Dies ist auch das richtige Princip für die unter 2 aufgeworfene Frage, und die verschiedenen geschichtlichen

15) Vgl. Thl. 1 dieses Werks, S. 591.

Erscheinungen werden alle ihre möglichst vollkommene Erklärung darin finden, ob man vom richtigen Princip ausging und ob und inwiefern man es festzuhalten verstand, oder ob von einem falschen Princip ausgegangen ist und dieses in seinen Consequenzen festgehalten wurde, oder ob und inwiefern endlich die Consequenz des richtigen Princips zu Gunsten einer unrichtigen Abweichung, die Consequenz des falschen Princips zu Gunsten einer richtigen Abweichung aufgegeben worden ist.

Zu 3.

An der Wiege eines jeden Neugeborenen stehen zwei Genien. Der eine ist der Genius der ganzen Vergangenheit, der mit der einen Hand den Segen, mit der andern den Fluch der vorausgegangenen Zeiten oft in sehr ungleichen Verhältnissen über ihn ausgiesst. Der andere ist der Genius der Zukunft, der ihm die Rollen gibt, welche er im Leben spielen und durch welche er selber ein Stück Vergangenheit für die kommenden Generationen werden soll. Die unendliche Verschiedenheit der Geschenke und Aufgaben beider Genien ist jedermann ebenso klar, wie die unendliche Verschiedenheit der individuellen Fähigkeiten. Aber man ist sich oft nicht bewusst, dass jene Genien wirklich an jeder Wiege gestanden, und dass der Mensch, handelnd oder unterlassend, bei aller Freiheit auch unbewusst und bis zum letzten Athemzug unter ihrem, d. h. unter der göttlichen Vorsicht Einfluss stehe.

Weil der Mensch weder sich selbst das Leben gibt, noch, wenigstens natürlicherweise, die Dauer desselben bestimmen kann, schon deshalb muss er ein organisches Glied in der Kette der Zeiten, ein Stück jeder Vergangenheit und jeder Zukunft zugleich sein.

Es ist wahr, wir wandern über Gräbern. Aber wo Gräber sind, da ist auch Auferstehung, und wer auch nur einen Gedanken über sein Leben hinaus gehabt, der hat die Unsterblichkeit und den Staat gedacht. [16]) Die selb-

16) Gleichwie sich die Freiheit und Unfreiheit, oben und unten nur miteinander denken lassen, nur von Menschen gedacht werden können und, weil von jedem Menschen gedacht, auch stets zusammen sein müssen,

ständige Individualität ringt, sich von dem Geschenk des Vergangenheitsgenius zu befreien, und die Selbstsucht verhüllt oder fälscht uns oft die Rollen des Zukunftsgenius. Allein die Mittel, deren sich der Mensch im ersten Fall bedient, hat er meist schon in der Wiege gefunden, obgleich er das Angebinde nicht gekannt, oder es verleugnet oder vergessen hat. Und wenn er sich in der Rolle seiner Zukunft vergreift, so bleibt sie doch dieselbe, auch wenn er selbstsüchtig das Fach des Nachbarn an sich reisst. [17]) Trotzdem ist der Mensch oft stolzer auf das Angeborene als auf das Selbsterworbene, und lügt gerne, indem er das Angeborene zum Selbsterworbenen macht, oder, zum Selbsterwerb unfähig, das Angeborene überschätzt, um ein Recht zu haben, nur durch vorgebliche göttliche Begnadigung und wie Gott selbst über Menschen mit eigener Errungenschaft selbstsüchtig herrschen zu können.

So erzeugt die Vergangenheit in ihren allgemeinen Einwirkungen eigenthümliche Strömungen unter den Menschen, die durch Fixirung oder Bewegung der Verhältnisse nach allen Richtungen ausserordentlich complicirt werden können. Und keiner ist unbedeutend und verkehrt genug, dass er nicht den Wunsch hegte, einen sichtbaren Fusstapfen seines Dagewesenseins zu hinterlassen, wie sehr er sich auch mit seiner Anspruchslosigkeit ziert, und wie oft er das unzweifelhafteste, vielleicht unwillkürlich von ihm gesetzte Monument seiner Unsterblichkeit gar nicht kennt, und es statt

so ist der Begriff des Grabes nur möglich mit und im Gegensatz zu dem Begriff der Unsterblichkeit. Wo also Tod ist, da muss Unsterblichkeit sein. Zweifelhaft und einer verschiedenen Auffassung fähig ist nur das Wie der Unsterblichkeit. Sie selbst ist mit dem menschlichen Begriff des Todes jedem Menschen als absolut nothwendig gegeben, wenn er sie auch leugnet.

17) In *Guizot*, Mémoires, I, 96, heisst es über Fouché: „Quand les honêtes gens ne savent pas comprendre et accomplir les desseins de la Providence, les malhonêtes gens s'en chargent; sous le coup de la nécessité et au milieu de l'impuissance générale il se rencontre toujours des esprits corrompus, sagaces et hardis, qui démêlent ce qui doit arriver, ce qui se peut tenter, et se font les instruments d'un triomphe, qui ne leur appartient pas naturellement, mais dont ils réussissent à se donner les airs pour s'en approprier les fruits."

dessen in einem Werk sucht, welches er selbst möglicherweise noch überlebt.

Wüsste jeder, dass die Bewegungen und Schwingungen, in welche ein Seufzer die Luft, ein Tropfen das Meer versetzte, ins Unendliche, wenn auch unsern Sinnen bald nicht mehr wahrnehmbar, fortgehen; wüsste jeder, dass er selber nichts anderes ist als eine jener grenzenlosen Schwingungen, in welche der Athem des Schöpfers die Welt versetzt hat; wüsste er, dass er, wie alles, Ursache und Wirkung zugleich sei: so würde jeder sich selber sagen müssen „noblesse oblige", d. h. jeder würde aus seiner Abstammung oder Vergangenheit die wahre Pflicht und das wahre Recht ableiten können, und keiner möchte mehr behaupten, dass er keine Vergangenheit oder Zukunft habe. Es gäbe aber auch unter dieser Voraussetzung weder eine todte Stagnation noch eine überstürzende Revolution mehr unter den Menschen. Die erstere ist ein Zeichen, dass der Genius der Vergangenheit den der Zukunft in so tiefen Schatten gestellt hat, dass man ihn nicht mehr erkennt; die letztere beweist, dass dasselbe dem Genius der Vergangenheit seitens des Genius der Zukunft widerfahren ist. Die Möglichkeit und die Macht, welche der Mensch durch die Freiheit hat, um auf die Gesetze der organischen Entwickelung einzuwirken, ist die Ursache, dass Hochmuth und Geringschätzung gegen den Genius der Zukunft die Stagnation, gegen den Genius der Vergangenheit die utopistische [18]) Ueberstürzung herbeiführt. Die Logik des falschen Princips führt zu einer solchen Unlogischkeit gegen das wahre Princip, dass der stagnirende Hochmuth vergisst, wie seine Basis nur das Product des Zukunftsgenius, dass die utopistische Ueberstürzung nicht sieht, wie ihre Mittel und Materialien selber nur die Geschenke des Genius der Vergangenheit sind. Dies alles gilt vom Grossen und Kleinen, Wichtigen und Unbedeutenden, von einzelnen wie von Gesammtindividuen, vollendeten und werdenden Gesellschaften.

18) Zur Ergänzung der in Thl. I, 399, Note 223, gegebenen Literatur über Utopien u. dgl. vgl. noch *Patterson, R. H.,* Essays in history and arts (London 1862). *Keerl,* a. a. O., S. 796 fg. *Proudhon,* La guerre, I, 159, 167, 174 fg., 180, 182. *Thudichum,* a. a. O., S. 103 fg.

Die Beantwortung der dritten Frage ist nun im allgemeinen möglich.

Erhalten [19]) und verändern, stehenbleiben und bewegen, Vergangenheit und Zukunft sind immer zugleich nöthig, und das Gesetz ihrer Verbindung ist einfach das organische.

Demnach ist das Volk eine trotz oder gerade durch Regieren oder Regiertwerden, durch die Mannichfaltigkeit der Einzelindividuen wie der Theilmassen und durch die Verbindung von Vergangenheit und Zukunft zum organisch einheitlichen Dasein berufene Menschenmasse, die sich in dieser Einheit individuell von andern Wesen abgrenzt, während sie durch ihren allgemeinen humanen Charakter, kraft ihrer Bedürfnisse und Fähigkeiten, auch wieder mit andern Wesen zusammenhängt. Das richtige Mass ihrer Selbständigkeit, neben ihrer kosmopolitischen Neigung, hängt von dem richtigen Princip ebenso ab, wie der Grad der Entwickelung des organischen Wesens.

Nun nur noch einige Bemerkungen über die oben hervorgehobenen allgemeinen Aeusserungen bezüglich des Volks. Es wird sich zeigen, dass sie in ihrer Allgemeinheit alle falsch sind und meistens principielle Irrthümer, principiell falsche Tendenzen bergen.

Die Menge ist wie die Menschen, die sie bilden und leiten; sie ist etwas anderes als die einzelnen, aber nicht besser und nicht schlechter als diese. Es ist wahr, dass der einzelne in der Masse ein anderer wird, als wenn er allein steht. Allein eben weil er ist wie er ist, darum ist er für sich allein so und in der Masse anders, d. h. eben weil er keine politische Einsicht hat [20]) und ihm die poli-

19) Das Wort erhalten gibt Veranlassung, die Thl. I, 8, Note 5, dieses Werks angeführte Literatur über politische Schlagworte durch folgende Citate zu ergänzen: *Bentham*, Tactique des assemblées législatives, traduit par *Dumont* (zweite Auflage, Paris 1822), II, 257 fg. *Buckle*, a. a. O., II, 232, Note 35 (über *Locke*, Essay on human understanding, III, Kap. 10; Werk, II, 27). *Viel-Castel*, Histoire de la restauration, V, 313. *Guizot*, a. a. O., II, 291. *Mill*, *St.*, a. a. O., S. 71.

20) Literaturnachträge zu Thl. I, 32 und 257. *Bodin*, *J.*, De instituenda in republica juventute (akadem. Antrittsrede). *Hobbes*, De cive,

tische Charaktertüchtigkeit fehlt, darum dient er demüthig und sklavisch, wenn er sich schwach fühlt, herrscht dagegen hochmüthig, wenn er sich stark fühlt; oder, vielleicht richtiger, weil es ihm an jenen Fähigkeiten fehlt, deshalb ist er schwach im Gehorchen, und gehorcht auch, wo er nicht sollte; schwach im Herrschen und herrscht auch, wo er nur in der Pflicht stark sein musste. Wer so ist, der

XIII, §. 9. *Dahn*, a. a. O., II, 137, 184, 271. *Massenbach*, Ueber Fürstenerziehung in repräsentativen Verfassungen (Heidelberg 1821). *Soden, J. Grf. v.*, Die Staatsnationalbildung (Arau 1821). *Shuttleworth, Jam. Kay.*, Four periods of public education, as reviewed in 1832, 1839, 1846, 1862 (London 1862). *Harris, G.*, Civilisation, considered as a science in relation to its essence, its elements and its end. (London 1861). *Trottet, J. P.*, Le génie des civilisations (2 Bde., Paris 1862). *Bernal*, Théorie de l'autor., I, 141, 163; II, 336 fg. *Benard*, La philosophie dans l'éducation classique (gekrönt von der Akademie, Paris 1862). *Dupanloup*, De l'éducation, Thl. 3 : Les hommes d'éducation (Paris 1863). Fichte's Leben (zweite Auflage), I, 11. *Schmidt, K.*, Die Geschichte der Pädagogik in weltgeschichtlicher Entwickelung und im organischen Zusammenhang mit dem Culturleben der Völker (2 Thle., Köthen 1860—61). *Meunier, Louis-Arsène*, Lutte du principe clérical et du principe laïque dans l'enseignement (Paris 1861). *Denis*, a. a. O., II, 192. *Döllinger*, a. a. O., S. 120 fg. *Weber*, Allgemeine Weltgeschichte, II, 126, 155, 166 fg. *Vollgraff*, Systeme, II, 217, 239. *Laurent*, a. a. O., VI, 125. *Dolgoroukow*, La vérité sur la Russie, S. 197. *Buckle*, a. a. O., I, 108 fg., 129 fg., 133 fg., 191 fg. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Beilage Nr. 96, S. 1582. *Chevalier, J. P.*, L'ame au point de vue de la science et de la raison (Paris 1861). *Vinet, A.*, L'éducation, la famille, la société. *Gauthey*, De l'éducation, ou principes de pédagogie chretienne (2 Thle.). *Guizot, M.*, Lettres de famille sur l'éducation (2 Thle.). *Necker de Saussure, M.*, L'éducation progressive, ou étude du cours de la vie (2 Thle.). *Fritz, Th.*, Esquisse d'un système complèt d'instruction et d'éducation (2 Thle.). *Confucius*, Chou-King, Thl. 3, Kap. 4, 7, Sect. 12; Thl. 4, Kap. 2 und 11. Ueber englische und französische Unterrichts- und Erziehungszustände insbesondere: *Gauthier-Coignet, Clar. M. de*, De l'enseignement public au point de vue de l'université, de la commune et de l'état. *Du Cellier*, a. a. O., S. 191, 202 fg., 214, 282, 294. *Théry, A. F.*, Histoire de l'éducation en France depuis le 5e siècle jusqu'à nos jours (zweite Auflage, 2 Thle., Paris 1861). *Viel-Castel*, a. a. O., V, 468 fg., 470. *Carné*, Etudes sur l'histoire du gouverneurs représentans, I, 418 fg. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Beilage Nr. 90, S. 1482; Hauptblatt, Nr. 174, S. 2894; Hauptblatt Nr. 175, S. 2910, und Nr. 193, S. 3205. *Fischel*, a. a. O., S. 133 fg., 145 fg. *Fischer, Kuno*, Joh. Gottl. Fichte, Rede zur akademischen Fichtefeier (Jena 1862).

herrscht eigentlich nie, und beherrscht sich selbst nicht, sondern wird stets von einem andern beherrscht, ob dieser andere auf der Bühne oder hinter den Coulissen stehe. Sein Gehorsam ist nicht menschenwürdig frei, seine Herrschaft nicht menschenwürdig gemässigt. Wahr ist daher nur, dass, je grösser eine Menschenmasse ist, desto mehrere unter ihr sein werden, denen es an der bessern politischen Erkenntniss, an der höhern Charaktertüchtigkeit fehlt.

Menschenmassen kann man ferner wol nach Häuptern zählen. Allein, wer sie nur nach der Zahl schätzen und nicht zugleich wiegen wollte, der wäre kein Staatsmann. Jeder Mensch wiegt [21]), ob man ihn für sich allein oder in der Masse nimmt. Nichts aber ist im Auge eines rechten Staatsmannes schwerer, als wenn er die Massen des Volks, das ganze Volk in Beziehung auf seinen politischen Werth zu leicht wiegend befindet. Die Einheit zwischen Volk und Regierung, die Wechselwirkung zwischen beiden, die besondern Pflichten der Belehrung und des Beispiels seitens der Höhergestellten gegen die Geringern, das sind lauter Dinge, welche dem grauesten Alterthum ebenso bekannt waren [22]), wie sie es uns sind.

Aus Vorstehendem folgt aber auch, welche Bewandtniss es mit den Behauptungen habe, das Volk sei gut oder es

21) Ueber den Werth der niedern Volksklassen, und über das Verhältniss der höhern zu ihnen, vgl. *Confucius*, Chou-King, Thl. 2, Kap. 3; Thl. 3, Kap. 6, 10, 15, 17, 21, 24, 25 fg. *Laurent*, a. a. O., I, 353; II, 19, 490. *Guizot*, Mémoires, I, 111. *Lally-Tolendal* bei *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., IV, 56. *Viel-Castel*, a. a. O., IV, 544; V, 375. *Mundt*, Geschichte der Gesellschaft, S. 381. *Cicero pro Marcell.*, Kap. 12. *Du Cellier*, a. a. O., S. 186. Wohin die Sklaverei führt (die grossen Damen des alten Roms erinnern auch hierin an manche feudalistische Erscheinung), s. bei *Laurent*, a. a. O., IV, 324. Die ganze Ungeheuerlichkeit und ungelöste, extreme Gegensätzlichkeit indischer Anschauung aber gehörte dazu, von den Sudras, d. h. von der vom Unterricht und den religiösen Weihen gänzlich ausgeschlossenen Klasse, zu verlangen, sie solle ihre einzige Pflicht darin erkennen, den drei höhern Kasten ohne Neid zu dienen. *Gfrörer*, a. a. O., I, 199.

22) Vgl. noch zu den Citaten der vorigen Note *Confucius*, Chou-King, Thl. 1, Kap. 2, 3; Thl. 3, Kap. 4 fg.; Thl. 4, Kap. 1, Sect. 1; Kap. 11, 12, 16, 18, 20, 21 fg., 30. Ta-Hio, Kap. 10. Thoung-Young, Kap. 12 fg. Lun-Yu, Kap. 1—4.

sei schlecht, die Regierung sei um des Volkes, oder das Volk um der Regierung willen da. [23]) Volk und Regierung müssen zusammenpassen, und jeder dauernde Bestand ist der schlagende Beweis dafür, dass sie es, wenigstens in der Hauptsache, thun. Der beste Mensch kann ein sittlich-schlechtes Volk nicht sittlich-gut regieren und die sittlich-schlechteste Regierung kann ein gutes Volk für die Dauer nicht schlecht regieren. Eins bedingt das andere; aber man nennt oft gut was schlecht ist, und umgekehrt, und ein und dasselbe ist, abgesehen von den Principien, nicht zu allen Zeiten und nicht bei allen Völkern, in derselben Form und in demselben Mass, gut oder schlecht. Dass die Stimme des Volks Gottes Stimme sei, ist allerdings auch eine alte Geschichte [24]), und man kann sich in dieser Beziehung sogar auf Confucius berufen. [25]) Es ist leicht einzusehen, dass dieser Satz vom Standpunkt der modernen Volkssouveränetätstheorie aus eine Bedeutung haben muss, die er von einem andern Standpunkt aus nicht haben kann. Wenn man sich aber auf Confucius beruft, so darf man nicht vergessen, dass Confucius seine, des Weisen, Autorität, über die des Königs stellt dass er die Stimme des Himmels ist, und dass er sich deshalb, wenn es ihm gut dünkt, das Volk gegen den König und dessen Dynastie aufzubieten, dazu das Recht zuschreibt [26]), dass er endlich wie wir, manche Dinge als Folge der menschlichen Unvollkommenheit erklärlich zu machen sucht, ohne sie deshalb als absolut richtig anzuerkennen.

Nicht unerwähnt sollen zum Schluss dieser Vorbemerkungen noch die Meinungen bleiben, als wenn zwischen allen Herrschenden zum Nachtheil der Beherrschten gleichsam eine solidarische Verbindung bestehe [27]), und das Be-

23) *Vacherot*, La démocratie, S. 229.

24) Vgl. oben Note 4.

25) Chou-King, Thl. 3, Kap. 3, 5, Sect. 3, S. 1; Kap. 6, S. 1, 4; Thl. 4, Kap. 1, Sect. 1, S. 11; Sect. 2, Kap. 9, S. 23, Kap. 10, S. 11, Kap. 16, S. 4; Kap. 17, S. 4, 21, 26. Ta-Hio, Kap. 10, S. 3, 10 u. s. w.

26) *Huc*, Das chinesische Reich (deutsche Ausgabe, Leipzig 1856), I, 51 fg.

27) *Bentham*, Essai sur l'Espagne, S. 37.

tragen einer geringern Anzahl von Menschen, wie z. B. der Fürsten oder ihrer Minister, allemal launenhafter, d. h. weniger durch bekannte Gesetze geleitet wäre, als das Betragen jener grossen Körperschaften, welche man unter dem Namen der Gesellschaft oder einer Nation zusammenfasse. [28])

Was den ersten Satz betrifft, so ist er in einem gewissen Mass ebenso richtig, wie vollständig natürlich. In seiner Allgemeinheit aber, und in der Tendenz, die Regierten gegen die Regierenden ohne weitere Kritik bitter und mistrauisch zu machen, ist er falsch. Jedenfalls gibt es nicht minder eine durch die ganze Welt gehende solidarische Verbindung im Dienst der Freiheit oder was man so nennt, in welche einzutreten niemand ein Hinderniss entgegensteht. Die Behauptung Buckle's aber ist, wie so manche andere dieses übrigens höchst schätzbaren Schriftstellers, unter dem Schein eines tiefen und originellen Gedankens, höchst oberflächlich. Denn entweder ist die Gesellschaft oder Nation etwas organisirtes; dann wird ihr, unter welcher Form immer, eine persönliche oberste Spitze und ein Ministerium nicht fehlen; oder diese fehlen doch, und dann gebricht es eben an der Organisation, d. h. es findet Anarchie statt, welche, wenn sie nicht zum Verfall führen soll, die Organisation suchen und finden muss. Die Launenhaftigkeit der Massen und ihre Abhängigkeit von jedem, der Geschick und Willen hat, sich ihrer zu bemächtigen, ist mit Recht sprichwörtlich geworden: und während das Gesetz oder die Gesetze, welche den Menschen bestimmen, stets dieselben sind, und zwar sowol für die minder zahlreichen und höhern Klassen, als auch für die andern, ist begreiflich das Bewusstsein leichter die Richtschnur des Betragens bei einzelnen Menschen und weniger zahlreichen Klassen und Verbänden, als bei grossen, wo die Leidenschaft oft die Stelle des mangelnden einheitlichen Bewusstseins vertritt.

Untersucht man recht genau, so wird man finden, dass dort mehr Logik auch bei falschem Princip, hier mehr Unlogischkeit auch bei richtigem Princip sich findet, dass

28) *Buckle*, a. a. O., I, 379.

sich eigenes Interesse und Selbsttäuschung bei wenigen und Unwissenheit und blinde Leidenschaft bei vielen gegenseitig ausgleichen, dass der Mensch immer derselbe ist, aber nach Verschiedenheit der Situation verschieden und mit verschiedenem Erfolg handelt, und dass jeder einzelne für sich beurtheilt werden muss, das gerechte Urtheil aber die Summe der Beurtheilungen der einzelnen in ihrer Verbindung ist, keineswegs jedoch von dem Urtheil über die Masse die Beurtheilung des einzelnen mit Sicherheit entnommen werden kann. Es ist richtig, dass Freiheit im Sinne eines willkürlichen oder launenhaften Betragens mit Isolirung nahe verwandt und daher je grösser letztere, desto möglicher erstere ist. Allein der einzelne kann in grossen Massen ebenso isolirt sich fühlen und demgemäss betragen, wie die Isolirung geringerer Massen den grössern gegenüber eigentlich nur als eine Täuschung erscheint. Ein kleines isolirtes Bergvolk z. B. kann scheinen, eine grössere Möglichkeit willkürlicher Bewegung zu haben, als eine grosse Culturnation. Aber dies ist nur Schein, gleichwie der Versuch jeder Minorität, sich auf der socialen und politischen Höhe einer grossen Nation zu isoliren. Dort gleichen die beschränkten und höchstursprünglichen Verhältnisse die Möglichkeit der Willkür zu Gunsten der leicht erkennbaren Gesetze aus. Hier wird die Neigung einer herrschenden Minorität, sich zu isoliren, durch die unabweisbare Abhängigkeit derselben von der vielgestaltigen Unterlage, d. h. von der grossen Masse der Beherrschten, zu Gunsten einer fortgesetzten und wenn noch so mangelhaften doch im Verhältniss zu dem Princip der Isolirung unlogischen Berücksichtigung der grössern Massen und ihrer Bedürfnisse und Wünsche ausgeglichen.

Ehe wir zu den einzelnen Ausführungen übergehen, wollen wir noch die allgemeinen Standpunkte angeben, von denen aus wir den Begriff der Gesellschaft und des Standes, dann deren Verhältniss zueinander sowie zum Individuum und Staat betrachten.

Ohne Zweifel gehört die Frage über das Wesen dessen, was man in einem ganz besondern technischen Sinn seit neuerer Zeit Gesellschaft nennt, und über die Beziehungen derselben zum Menschen, Stand, Staat, ja zur Menschheit

überhaupt zu den grössten theoretischen und praktischen Problemen unserer Zeit. [29])

Gleichwie es aber ein grober Irrthum ist, wenn viele glauben, erst unsere Zeit sei es, welche eine Staats-Sittenlehre erfunden habe, so ist es ein nicht minder grober Irrthum, erst unsern Tagen jede Erkenntniss in Dingen der sogenannten Gesellschaftspolitik vindiciren zu wollen. [30]) Dass in beiden Beziehungen, und namentlich in letzterer unsere Zeit manches gethan hat, ist ohne Zweifel; ja man kann sagen, dass erst unsere Zeit die Gesellschaft zum Gegenstand einer besondern Wissenschaft gemacht habe.

Alle Gesetze über *Conubium* und *Comercium*, die Luxus- und Agrargesetze aller Völker, und was, wie z. B. die Bevölkerungs- und Colonisationspolitik, mit denselben zusammenhängt, die Gesetze über Stände und Sklaverei, namentlich Erziehung [31]) und Verwendung der Sklaven, über

29) *Held*, Systeme, I, 102 fg., 298, Note 21. *Derselbe*, Staat und Gesellschaft, I, 104, 242 fg. *Rémusat*, Polit. liber., S. 59 fg. *Vollgraff*, Erster Versuch, Thl. 3, §. 296 fg., S. 670. *Zachariae*, Vierzig Bücher, I, 54 fg. *Widmann, A.*, Geschichte der socialen Bewegungen (Jena 1851), und dazu *Fortlage, C.*, Allgemeine Monatschrift, 1853, S. 775 fg. *Concordia*, Beiträge zur Lösung der socialen Fragen, in zwangslosen Heften von *V. A. Huber* (Leipzig 1861), Heft 1. *Viel-Castel*, a. a. O., V, 351. *Guizot*, Die Demokratie, S. 41 fg. *Tocqueville*, La Démocratie, I, 55.

30) Vgl. z. B. oben die Noten 21, 22, dazu über China: *Huc*, a. a. O., II, 36 fg., 44, 51 fg., 92, 200 fg., und *Confucius*, Ta-Hio, Kap. 3, S. 5 fg. Ueber jüdische Agrargesetze: *Döllinger*, Judenthum und Heidenthum, S. 786, 792. — Ueber griechische Agrargesetze: *Curtius*, Griechische Geschichte, I, 270 fg., 277. — Ueber römische Agrargesetze: *Cicero*, De repub., I, 43. *Puchta*, Institutionen, I, 277 fg. *Mommsen*, Römische Geschichte, I, 141, 172, 814 fg.; II, 72 fg., 84 fg., 391; III, 497. *Döllinger*, a. a. O., S. 714. *Wallon*, a. a. O., I, 118; II, 347 fg., 358, 360. — Viel Socialpolitisches bei Cassidor vgl. *Dahn*, a. a. O., II, 269. — Ueber altgermanische Socialpolitik vgl. *Caesar*, De bell. gall., IV, 2. *Thudichum*, a. a. O., S. 128 fg. *Waitz, G.*, a. a. O., I, 64; II, 179, 186 fg., 195, 200, 218; IV, 25 fg., 35 fg., 38, 200. — Vgl. auch noch *Du Cellier*, a. a. O., S. 273, 300. *Laferrière*, a. a. O., I, 364. *Leo*, Vorlesungen, II, 712, *Creutzer*, Symbolik, I, 215. *Rossbach*, Vier Bücher Geschichte der Familie, S. 233 fg. *Laurent*, a. a. O., I, 330; II, 67. *Lerminier*, a. a. O., I, 182 fg. *Vollgraff*, Systeme, II, 80, 90 fg., 93, Note c, 184, 190. *Weber*, a. a. O., II, 162 fg. — Vgl. auch unten die Note 33.

31) Vgl. z. B. *Weber*, a. a. O., II, 164.

Zinsfuss, Verschwendung und persönliche Schuldenhaft [32]), über Erbgüter und Testamente, Hypotheken u. s. w., sie sind alle ebenso viele Beweise für das Dasein einer Gesellschaftspolitik, also einer Art von Gesellschaftskunde [33]) oder Wissenschaft, wenn dieselbe auch mit der Politik im ganzen zusammenfällt. Kein Zustand, keine Einrichtung eines Volks kann richtig erkannt werden, wenn sie nicht als Ursache und Wirkung mit den socialen Verhältnissen desselben in Verbindung gebracht wird. Ohne diese Verbindung bleiben Religion und Staat verschlossene Bücher und die geschichtlichen Entwickelungen neckende unlösbare Räthsel. Denn die sogenannte bürgerliche Gesellschaft ruht wesentlich auf der menschlichen Freiheit und geht, was auch die weitern Zwecke sein mögen, zunächst und in directer Richtung auf materielle Bereicherung durch die Gesellschaft. Dies war immer und überall da, und gerade darin scheint uns der Hauptunterschied zwischen der vorchristlichen und christlichen Welt zu bestehen, dass jene ohne das Princip der allgemeinen menschlichen Freiheit und Gleichheit nur im concreten Staat und in dessen Bürgerthum Basis und Grenzen der Gesellschaft fand, während das Christenthum die Gesellschaft zwar nicht ohne Staat, aber vermöge jenes Princips mit einem ganz andern als dem antiken Staat, in der friedlichen Gesammtheit aller Staaten bilden lässt. [34])

Es kann keinem Bedenken unterliegen, dass der Ausgangspunkt, den man für die Behandlung der Gesellschaftslehre nimmt, für die Resultate derselben bestimmend sein muss. Alle praktischen Verstösse, welche seit Jahrtausenden in der Auffassung der Gesellschaft gemacht wurden, und die meisten Irrthümer, in welche unsere moderne Ge-

32) Vgl. *Mommsen*, a. a. O., I, 149.

33) Vgl. noch *Vollgraff*, Systeme, II, 181, 187 fg., 190, 222, 266, 320. *Döllinger*, a. a. O., S. 214. *Duncker*, a. a. O., II, 347. *Lerminier*, a. a. O., I, 82.

34) [Neuestes über Völkerrecht vgl. I, 321, Note 157. *Proudhon*, La guerre et la paix, I, 122 fg. *Marquardsen*, *H.*, Der Trent-Fall (Erlangen 1862). *Halleck*, *H. W.*, International law, or Rules regulating the intercourse of states in peace and war (San-Francisco 1861). *Bar*, *L.*, Das internationale Privat- und Strafrecht (Hannover 1862).

sellschaftswissenschaft und Praxis verfallen ist, kommen zunächst von einem falschen Ausgangspunkt, von einem falschen Princip, oder von einer Schwäche in der logischen Festhaltung des wahren Princips her. Die Hauptursache hiervon lag aber stets darin, dass der Mensch sich selbst zu wenig kannte und gegen seinen Mitmenschen zu wenig wahr gewesen ist. [35]) Mangelhaftes Wissen über sich selbst und Unwahrheit gegen die Mitmenschen, das sind, in Verbindung mit Willensschwäche, die letzten erkennbaren Quellen der meisten Verstösse der praktischen gesellschaftlichen Schöpfungen und der social-politischen Theorien. Daher finden wir in denselben meistens neben unverkennbaren Zügen von Wahrheit eine dem Unbefangenen fremdartig erscheinende Einseitigkeit, Unnatürlichkeit und Künstlichkeit, ebenso viele Zeugnisse dafür, dass sie unwahr sind. Daher kommt aber auch nicht sowol der Kampf zwischen Staat und Gesellschaft überhaupt (der gleich dem Kampf zwischen Freiheit und Ordnung unvermeidlich und ewig ist), sondern vielmehr die besonders bittere Form dieses Kampfs und die Schwierigkeit einer loyalen Versöhnung unter den Parteien.

Wer in diesen Regionen Wahrheit anstrebt, der muss vor allem wissen, dass die Wahrheit immer allgemein, natürlich, einfach und ebendeshalb unter Umständen noch immer leichter zu finden als festzuhalten ist. Dann muss er aber auch das Bewusstsein und den Willen haben, keinen andern Zweck mit dem Suchen nach Wahrheit zu verbinden, als den, die Wahrheit zu finden und für sie Zeugniss zu geben, mag das Gefundene seinen sonstigen Wünschen und Interessen entsprechen oder nicht. [36])

Wir glauben nun, das richtige Princip, den richtigen Ausgangspunkt für unsern Gegenstand wieder im Menschen selbst, wie er stets und überall war, ist und sein wird kraft des allgemeinen Natur- und Sittengesetzes seiner Schöpfung, suchen zu müssen. Unser Ausgangspunkt ist

35) *Confucius*, Chou-King, Thl. 4, Kap. 20, S .17; Kap. 30. Ta-Hio, Kap. 7. Thoung-Young, Kap. 33, §. 3. Lun-Yu, Kap. 1, §. 16.

36) „N'admettre qu'une partie de la verité, c'est le mensonge des systèmes.“ *Lasteyrie*, a. a. O., I, 79.

demnach der sittlich sinnliche und in beiden Rücksichten freie wie beherrschte, selbständigkeits- wie freiheitsbedürftige Mensch, und zwar so, wie diese beiden Richtungen seines Wesens in ihm in der unauflöslichsten gegenseitig sich innigst durchdringenden Weise verkörpert sind. Von diesem Ausgangspunkt aus werden uns als speciell gestaltende Momente vorzüglich die Grundanschauungen der Völker vom Wesen Gottes, der Umfang ihrer vernünftigen Erkenntnisse und die Gesammtheit der ihre materielle Existenz begründenden Umstände in Verbindung mit ihrer geschichtlichen Entwickelung und providentiellen Führung leiten.

Wir haben schon im ersten Theil dieses Werks nachgewiesen, dass die Freiheit den Menschen treibt, sich möglichst zu isoliren, während die Geselligkeit ihn zwingt, sich möglichst zu vergesellschaften; dass beides, wenigstens in normalen Verhältnissen, gleichzeitig stattfinde, und dass daraus im einzelnen Menschen wie in der Gesellschaft selbst ein Kampf entstehe, der ununterbrochen fortgeht, und stets nach beiden Seiten eine befriedigende Lösung sucht; dass infolge dessen ideell Freiheit und Geselligkeit sich nicht widersprechen, sondern wechselseitig bedingen; dass eins das andere stärken und heben, der in der Wirklichkeit unvermeidliche Kampf zwischen beiden also auch immer wieder eine organische Lösung finden müsse, und der wahre Fortschritt nur da sei, wo Freiheit und Geselligkeit zusammen grösser und inhaltsvoller werden.

Gehen wir nun etwas weiter, so ergeben sich nothwendig folgende Sätze:

Der Mensch vergesellschaftet sich bewusst, wenn er dadurch ein eigenes Interesse zu befriedigen wünscht [37]), unbewusst aber nur, indem er einem höhern Gesetz über sich selbst gehorcht. Im letztern Fall tritt er in eine Gesellschaft, welche ebendeswegen schon in sich selber ihre Ordnung trägt. Von dem Menschen hängt dabei nichts ab, als die Art, wie er diese Ordnung versteht, bethätigt und fortbildet. Geht aber der Mensch aus einem zunächst rein individuellen Interesse der Gesellschaft nach,

37) *Buckle*, a. a. O., Thl. 1, Abth. 2, S. 167.

so muss er suchen, bis er diejenigen findet, denen seine Gesellschaft für ihre Interessen ebenso nothwendig ist, wie die ihrige ihm.

Hieraus ergibt sich, dass die erstere Art von Gesellschaft mehr dem unfreien, die letztere mehr dem freien Wesen des Menschen entspricht, obwol er, bei der unauflöslichen Verbindung und wechselseitigen Durchdringung der beiden Seiten seiner Wesenheit, weder in der ersten Gesellschaft ganz unfrei, noch in der andern ganz ungebunden zu sein vermag. Man kann dies, wie im ersten Theil dieses Werks schon geschehen, auch so ausdrücken, dass in jeder der beiden Hauptklassen der Vergesellschaftung auch etwas von der andern sein müsse. [38]) Nur ist für die erste Art der Gesellschaft die Gebundenheit, für die letztere die Ungebundenheit das Princip. Dies ist allgemein und unabänderlich, und müssen stets Gesellschaften beider Arten nebeneinander bestehen. Was aber zu den vorherrschend gebundenen, was zu den vorherrschend freien Gesellschaften gehört, ist nicht nur bei den verschiedenen

38) Literatur über die juristische Persönlichkeit: *Savigny*, System des römischen Rechts (1840), II, 235 fg. Daselbst ist citirt: Dig., III, 4; XLVII, 22. *Wassenaer* ad tit. D. de coll. et corp. (Leyden 1710). (*Fellenberg*, Jurispr. ant., I, 397—443.) *Dirksen*, Zustand der juristischen Persönlichkeit nach römischem Recht (Abhandl., Berlin 1820), II, 1—143. *Zachariae*, Liber quaestion. (Wittenberg 1805), qu. 10, de jur. univers. *Thibaut*, Civilistische Abhandl. (Heidelberg 1814), Nr. 18. *Derselbe*, Pandektenrecht, §. 129—134 der achten Auflage. *J. L. Gaudliz* s. *Haubold*, De finib. inter jus singul. et univers. regund. (Leipzig 1804) in *Hauboldi* opusc. (Leipzig 1829), II, 546—620, LXIII—LXXIX. *Lotz*, Civilistische Abhandl. (Koburg und Leipzig 1820), Nr. 4, S. 109—134. *Kori*, Von Gemeinheitsbeschlüssen und von Pseudo-Gemeinheitssachen in *Langenn* und *Kori*, Erörterungen (Dresden und Leipzig 1830), Bd. 2, Nr. 1, 2, S. 1—39. Neuere Literatur: *Weiske*, Ueber Corporationen nach römischen und deutschen Rechtsbegriffen (Leipzig 1847). Der praktische Untersuchungsrichter, Heft 3. *Pfeiffer*, Die juristischen Personen (Tübingen 1847). *Held*, System, I, 107 fg., 184 fg., und Thl. 1 dieses Werkes, S. 104 fg. *Weiske*, Rechtslexikon, sub. hac. voce. *Unger*, Zur Lehre von den juristischen Personen. In der kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1859), VI, 146 fg. *Roth, P.*, Ueber Stiftungen. In den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts von *Gerber* und *Ihering*, I, 189 fg. *Gerber*, Die Familienstiftung in der Function

Völkern verschieden, sondern wechselt auch bei ein und demselben Volk. Die Ursache hiervon liegt theils in der Verschiedenheit der Völker, theils in der Verschiedenheit der Entwickelungsperioden eines jeden einzelnen Volks, hängt aber im ganzen hauptsächlich ab von der Verschiedenheit der Grundanschauung über Gott und das Sittengesetz [39]), von der Verschiedenheit der intellectuellen Bildung, sowie der materiellen Existenzverhältnisse [40]) und von den concreten Beziehungen zwischen diesen drei Grundfactoren des menschlichen Daseins. [41])

Keine Veränderung in der Gestalt der Gesellschaft ist in durchgreifender Wirklichkeit ohne eine Vielzahl von aus allen Richtungen zusammenwirkenden Ursachen und nach allen Richtungen ausstrahlenden Wirkungen, keine ohne eine Vielzahl unendlich feiner und kaum festzuhaltender Uebergangsstadien denkbar. Selbstsucht und Selbstverläugnung fehlen dabei nie als mitgestaltende Hauptmächte. Man könnte das letztere auch so ausdrücken: der Zusammenhang und die wechselseitige Einwirkung zwischen freier

des Fam. F. C. Ebendas., II, 351 fg. *Päpcke*, Genossenschaftsbildungen in Pommerschen Städten. In der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, XVII, 218 fg. *Demelius*, Ueber fingirte Persönlichkeit. In den Jahrbüchern von *Gerber* und *Ihering*, IV, 113 fg. Dazu die Recensionen von *Arndts* in der kritischen Vierteljahrsschrift, I, 93 fg., dann die verschiedenen Theorien über Gesammteigenthum, Genossenschaften, Rechtsgemeinschaften, Actiengesellschaften u. s. w. in den neuern Gesetz-, Lehr- und Handbüchern. Ein gutes Kapitel über den Unterschied zwischen Corporation und Association vgl. auch bei *Nachet, M.*, De la liberté relig. en France, Thl. 2, Kap. 2.

39) *Bachofen*, a. a. O., S. 172. *Rodier de Labruguière, E.*, Essai sur la philosophie des relig. (Paris 1862).

40) *Cotta*, Deutschlands Boden. *Buckle*, a. a. O., II, 155 fg., 158 fg., 182. *Müller*, Die amerikanische Urreligion, S. 346 fg.

41) Die Religion, die Erkenntniss und das materielle Vermögen führen zu Kasten und zu freien Gesellschaften. Gleichwie aber die Formen der Gesellschaft zwischen diesen beiden Hauptformen übergehen und wechseln können, so gehen auch über und wechseln die Religionsanschauungen (vgl. *Bachofen*, a. a. O., S. 118), die Erkenntnisse und das materielle Vermögen und das Ziel aller Bewegungen, lösender und bindender, isolirender und sich mittheilender, erhaltender und verändernder muss immer die Erhaltung oder Wiederherstellung der Harmonie sein.

geselliger Gestaltung und nothwendig bindender Organisation mangele nie gänzlich, wie tief er auch oft verborgen scheine.

Untersuchen wir nun diese Sätze genauer, so werden sich dieselben nicht nur als philosophisch richtig, sondern auch als historisch bestätigt erweisen.

Der Staat, d. h. das souveräne Gemeinwesen, ist eine Natur- und Vernunftnothwendigkeit, gleichviel ob er als solche anerkannt ist oder nicht, gleichviel in welcher Form, in welchem Grade von Vollkommenheit er ausgebildet erscheint. Indem der Staat das Individuum dadurch, dass er es erfasst, beschränkt, zwingt er dasselbe, manches zu thun, was es ausserdem nicht thäte und manches zu lassen, was es ausserdem thun möchte und dürfte. Die Staatsangehörigkeit soll aber zugleich eine Steigerung und Mehrung der Freiheit sein, und infolge dessen gibt sie manche Möglichkeit, die ausserdem gemangelt hätte, während sie manches unmöglich macht, was ausserdem zum Nachtheil der Freiheit hätte geschehen können. Ebendadurch, dass beides, Beschränkung und Mehrung der Freiheit, unauflöslich zusammengehört, und auf diese Weise die verschiedensten Individualitäten zu einem selbständigen Gesammtwesen einigt, entsteht ebendas, was wir die jede Entwickelung der Menschheit hienieden bedingende souveräne Gesellschaft oder den Staat nennen. Die Art und Weise, wie der concrete Staat die absolute Staatsidee auffasst und die Mittel, welche er zur Verwirklichung seiner Auffassung besitzt, sind der Staatswille und die Staatsgewalt, die natürlich sehr verschieden sein können. Namentlich ist es die ganze Situation eines Volks, die Art und der Grad seiner Cultur und seiner politischen Ausbildung, wovon es abhängt, welche Mittel der Staat bedarf, damit er seiner eigenen Ansicht oder seinem Zweck entsprechend zu bestehen vermöge. Soweit der Staat diese Mittel nicht bereits besonders ausgeschieden und für seine Zwecke organisirt hat, muss er sie von seinen Angehörigen verlangen. Es ist also die Pflicht[42]) derselben, dem Staat alles das zu sein, was

42) *Epictet's* Ansichten bei *Denis*, Histoire des théories, II, 172 fg.; dann *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., I, 288. *Laurent*, a. a. O., I,

ihm nöthig scheint, dass sie ihm sein sollen. Immer aber müssen sie dabei freie Menschen bleiben können. Ueber diese Grenze, wie verschieden sie auch da und dort gezogen sein mag, kann die Anforderung des Staats an seine Angehörigen nie hinausgehen. Sollen sie aber dem Staat staatlich verbunden sein, so muss der Staat ihnen auch Rechte geben, welche, ein Aequivalent jener Pflichten, sie ohne den Staat nicht besässen, und welche auch den Zweck haben, die nachhaltige Erfüllung jener Pflichten zu ermöglichen oder doch zu erleichtern.

Denken wir uns nun, dass ein Mensch irgendeine Lebensrichtung zunächst nur um seiner selbst willen eingeschlagen, und sich wegen der Vervollkommnung und des grössern Erfolgs mit andern Gleichstrebenden verbunden hätte, so entsteht hierdurch eine freie Gesellschaft. Ja, die Lebensrichtung eines Menschen mag der Hauptsache nach sein welche sie wolle, einigermassen wird sie immer rein persönliche Interessen des Menschen enthalten, und soweit er sich nun wegen dieser Seite freier Lebensrichtung oder wegen der darin begründeten persönlichen Interessen mit andern, die in gleicher Lage sind, zur Förderung derselben bindet, soweit findet eine freie Gesellschaft statt, seine und seiner Genossen Lage mag sonst sein welche sie wolle.

Auch diese freie Gesellschaft kann einer gewissen Ordnung nicht entbehren; aber die Art dieser Ordnung ist nicht ein höherer Imperativ, ein absolutes Gesetz; wenigstens ist sie noch nicht als solches erkannt. Sie erscheint

109, 110. *Algeron Sidney*, Discourses (franz. Uebersetzung), I, 200 fg. *Dupont-White*, L'homme et l'état, S. 178. *Buckle*, a. a. O., Thl. 1, Abth. 2, S. 311. Wer nur sein eigenes rein persönliches Recht verfolgt, wird, wenn dieses Recht nicht eben in der Pflicht, andere oder deren Rechte zu vertreten, besteht, nie etwas sittlich oder politisch Grosses leisten, nie einer höhern Achtung sich erfreuen. Im wesentlichen dieselbe Theorie von den politischen Pflichten ist es, welche wir bereits in unserm „System des Verfassungsrechts" an verschiedenen Stellen zu begründen versucht haben. Vielleicht hätte diese Theorie die in der Kritischen Vierteljahrschrift, Thl. 1, Heft 4, S. 501 fg., ihr zu Theil gewordene Beanstandung nicht gefunden, wenn man ausser den dort hervorgehobenen Stellen auch noch andere, z. B. I, 16, 206 fg., 242 fg., 250, 276, 306 fg., 313 fg., 320, 328, u. s. w.; II, 136 fg., 141, 150, 198, 202, u. s. w. gewürdigt hätte.

lediglich als das Product eines freien gleichen Collectivwillens, und haben wir schon im ersten Theil die hauptsächlichsten Folgen eines solchen Verhältnisses angegeben.

Denken wir uns nun weiter, dass die in Frage stehende freie und zu einem geselligen Verband Veranlassung gegeben habende Lebensrichtung oder eine einzelne Seite einer solchen als eine für das Gemeinwesen, innerhalb dessen sie auftauchte, nachhaltig unentbehrliche oder doch wichtige erscheint; dass also nach den gegebenen Umständen die Existenz des Staats oder dessen Wohlbefinden davon abhängt, dass jene Lebensrichtung oder eine gewisse Seite derselben von seinen eigenen Angehörigen verfolgt werde: so liegt darin von selbst, dass der Staat dieser Lebensrichtung oder dieser einzelnen Seite derselben nicht mehr entbehren kann; dass sie demnach Mittel für den Staatszweck geworden ist, und also überhaupt ergriffen und in der dem Staatszweck entsprechenden Weise verfolgt werden muss; dass sie endlich nicht weiter nur rein persönlichen Zwecken dienen kann, nunmehr aber auch dem Staat die Verpflichtung auferlegt, die betreffenden Individuen, beziehungsweise Gesellschaften, durch eine ihrer Stellung entsprechende besondere rechtliche Lage auszuzeichnen. [43])

So entsteht durch ein Zusammenwirken der individuellen Neigungen und Fähigkeiten mit den Bedürfnissen des Staats ein eigentlicher Beruf, so aus der freien Berufsgemeinschaft eine besondere Rechtsgemeinschaft oder ein Stand im eigentlichen Sinn des Worts, und so erklärt sich auch, warum jeder Stand nicht nur eine sociale und privatrechtliche, sondern auch eine politische und entschieden öffentlich rechtliche Seite hat.

43) Es liegt ein tiefer Sinn darin, wenn das Edict von 1581, welches *Du Cellier*, a. a. O., S. 227 fg., das erste allgemeine Gesetz über Organisation der Arbeit in Frankreich nennt, die Arbeit als ein „droit royal ou domanial" bezeichnet. Auch die obligatorische Natur der Arbeit bei vielen Völkern ist eine wichtige social-politische Erscheinung gleichwie der Bettel. Vgl. z. B. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., I, 27. *Müller*, a. a. O., S. 349. *Wallon*, Histoire de l'esclavage, III, 216, 265, 382, unter Bezugnahme auf L. 37 (39, 3) und L. 179 (415), Cod. Theod. (12, 1). *Lerminier*, a. a. O., I, 190 fg. *Levasseur*, a. a. O., I, 48 fg., 53, 65 fg. *Döllinger*, a. a. O., S. 366, 368.

Da das Bedürfniss und die Speculation auf dasselbe oder auf den Vortheil stets zusammenlaufen, und der Mensch dem erstern nachgibt und dem letztern nachstrebt, so ist es in der Regel nicht nothwendig, dass der Staat den grössten Eingriff in die persönliche Freiheit mache und irgendjemand wider seinen Willen zu einem bestimmten Beruf zwinge. Ebenso wenig scheint eine Nothwendigkeit vernünftig denkbar, welche den Staat bestimmen könnte, jemand von der Ergreifung und Ausübung desjenigen Berufs gegen seinen Willen abzuhalten, zu dem er sich hingezogen fühlt. Denn es muss die Annahme unausweisbar scheinen, dass ein Staat über die Bedingungen seiner Existenz und der Befriedigung seiner Bedürfnisse im gröbsten Irrthum sich befindet, wenn er glaubt, durch Zwang zur Ergreifung eines bestimmten Berufs hintreiben oder von der Ergreifung desselben abhalten zu dürfen. Nichtsdestoweniger hat die Geschichte auch in dieser Beziehung zahlreiche Beispiele von wahrhaft kolossalen Verirrungen aufzuweisen; Beispiele, die nur deshalb minder zahlreich erscheinen, weil man sich zu oft und zu viel vom Schein täuschen lässt, und die sich nur dadurch einigermassen erklären, dass die Nothstände der Staaten sehr verschieden, alle aber insofern gleich sind, als sie kein Gebot kennen.

Vermehrt sich die Zahl der bleibenden allgemeinen Bedürfnisse, so mehren sich auch in entsprechender Weise die Berufe und die besondere Gesellschaften bildenden Rechtsgemeinschaften oder Stände.

Der entscheidende Moment für fertige Entwickelung eines eigenen Standes ist demnach seine politische Anerkennung, folglich auch die Anerkennung seiner Pflicht, bei der Berufsausübung das Staatsinteresse im Auge zu halten und dasselbe sogar in Collisionsfällen dem Privatinteresse oder dem besondern Interesse des Standes vorgehen zu lassen. Unauflöslich verbunden hiermit ist aber auch die Anerkennung eines den Bedürfnissen des Standes entsprechenden besondern Rechts.

Damit sind aber sofort zwei bedenkliche Möglichkeiten gegeben, nämlich:

1) Der Staat kann vergessen, dass die Entwickelung einer Gesellschaft zu einem politischen Stand nicht die

Folge haben darf, dass die Glieder eines solchen politischen Standes aufhörten, zugleich auch frei zu bleiben, also vor allem den Beruf frei zu wählen, zu wechseln und ihn bei aller Gleichheit der öffentlichen Pflicht dennoch immer mit individueller Freiheit darstellen zu können.

2) Die zum politischen Stand gewordene Gesellschaft kann vergessen, dass sie besondere Berechtigungen nur um ihrer besondern Verpflichtungen willen beanspruchen und erhalten kann.

Werden diese Gefahren nicht vermieden, so entartet der Stand; er wird auf der einen Seite unfrei, auf der andern unpolitisch. Ein Lotterbett für unproductive, ja positiv faule und unfähige Individualitäten, strebt er nichtsdestoweniger selbst nach Herrschaft, indem er, statt seine Berufspflichten zu erfüllen, dem Staat gerade die Kraft zu entwinden sucht, durch welche derselbe ihn zur Erfüllung seiner Standespflichten anzuhalten befähigt ist. Hat ein solcher Stand in der Verfolgung der angegebenen falschen Tendenz noch mit andern anerkannten und in gleich falscher Richtung strebenden Ständen zu kämpfen, so ist ein derartiger Zustand um so bedenklicher, als es sich dabei, wer auch am Ende Sieger werde, nur um die Herstellung einer strengen und unnatürlichen Knechtschaft handeln wird.

Stände müssen sich überleben, weil die Bedürfnisse und folglich die Berufe wechseln, oder, weil die Art und die Bedeutung selbst gewisser ewiger oder absoluter Bedürfnisse der Menschen und damit die Art und die Bedeutung ihrer Befriedigung sich ändert.

Die Bedürfnisse wirken zunächst unsichtbar. Sind sie aber einmal vorhanden, so fragt niemand, wohin in Beziehung auf die gesellschaftlichen Gestaltungen ihre Befriedigung führen kann. Hört dagegen ein Bedürfniss auf, so sind die Einflüsse hiervon auf die Gesellschaft gleichfalls unaufhaltsam. Im erstern Fall müssen alle zur Befriedigung des fraglichen Bedürfnisses nöthigen Mittel herbeikommen, und werden es auch, widrigenfalls der Staat zu Grunde geht; im zweiten Fall wenden sich die einem erstorbenen Bedürfniss bisher gewidmeten Mittel andern Bestrebungen zu. Daher kommt es, dass nicht nur zwischen dem Beginn und

dem Ende eines allgemeinen Bedürfnisses eine Menge von Uebergangsstadien der Steigerung und der Wiederabnahme seiner allgemeinen Nothwendigkeit liegen muss, sondern dass auch mit den Menschen der Stoff oder das Vermögen in einem beständigen von dem socialen und Ständeleben bedingten Fluss sich befindet, und dass endlich infolge einer falschen und einseitigen Richtung ein einzelner Stand ebenso gut zum Staat, wie ein bisheriger Staat zu einem blosen Stand eines andern Staats werden kann. Der Mensch aber gleicht einem Ton in der Notenschrift, der nicht nur je nach der Linie, auf welcher er steht, sondern auch nach seinem Verhältniss zur Tonart und zum Rhythmus die verschiedenste Bedeutung haben kann, während er an sich doch immer derselbe Ton ist. Wie bei den Tönen sehr viel darauf ankommt, ob sie durch eine Erhöhung (in der Musiksprache Kreuz), oder durch eine Verminderung (in der Musiksprache B) [44]) entstanden sind, so ist es für den einzelnen Menschen und für ganze Gesellschaften von grosser Wichtigkeit, ob die Bedeutung, welche sie *in concreto* haben, die Folge einer aufsteigenden oder einer absteigenden Bewegung ist.

Ist nun ein Stand wirklich soweit gekommen, nur mehr an sein mühsam errungenes und festgehaltenes Recht zu glauben, nachdem er seine Pflicht vergessen und durch die veränderten Umstände die Möglichkeit ihrer Erfüllung in der frühern Bedeutung verloren hat, so wird er ebendiese gegenstandslos gewordene, durch keine entsprechenden Pflichten mehr motivirten Berechtigungen nur desto zäher um jeden Preis festzuhalten und die weitere Entwickelung zu verhindern suchen.

So natürlich dieses scheint, so ist es doch nur darum natürlich, weil in politischen Dingen der tiefere und weitere Blick und die entsprechende Charakterstärke, die allein zur wahren Erkenntniss führen, immer eine grosse Seltenheit

44) Zur Bedeutung der Molltonart vgl. *Bachofen*, a. a. O., S. 190. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., II, 65 fg. Ueber die spartanische Musik vgl. *Lerminier*, a. a. O., I, 137. Ueber griechische Musik überhaupt: *Vollgraff*, Systeme, II, 38 fg. Ueber chinesische Musik: *Huc*, a. a. O., II, 177. *Fortune*, a. a. O., S. 71. *Confucius*, Chou-King, Thl. 1, Kap. 2; Thl. 2, Kap. 3, §. 2.

waren, weshalb denn auch die Geschichte und das positive Recht jenem verkehrten Bestreben eines entarteten oder veralteten Standes oft kräftig zur Seite zu stehen scheinen. Was unter solchen Umständen die Wahrheit rettet, das ist die unverkennbar nicht minder starke Energie, mit welcher das Leben einer Nation, falls ein solches wirklich noch vorhanden, trotz aller Zähigkeit des Bestehenden, die Verwirklichung der in ihm liegenden, ihm unentbehrlichen Neubildungen, und zwar äusserstenfalls leider sogar mit gewaltthätiger Rücksichtslosigkeit gegen das Recht, anstrebt.

Aus dem eben Bemerkten erklärt sich die merkwürdige Erscheinung, dass in grossen Entwickelungsperioden der Gesellschaft, oder, wie man wol auch sagt, beim Herannahen grosser socialer und politischer Krisen, die historisch hergebrachten aber abgestorbenen Stände sich mit einer gewissen Bitterkeit allmählich vom Staat und den gesellschaftlichen Neubildungen zurückziehen, Schritt vor Schritt ihre alte Berechtigung zu verfechten suchend, während der zwar noch nicht als berechtigt anerkannte, aber innerlich sich berechtigt fühlende und nach entsprechender Anerkennung ringende neue Stand alles aufwendet, sich den öffentlichen Pflichten zu widmen und in die denselben entsprechenden öffentlichen Functionen einzutreten, um auf diesem unfehlbaren Wege den rechtlichen Titel für die von ihm prätendirte Anerkennung zu finden.

Je grösser und je stärker einerseits die socialen Bewegungen sind und je weniger andererseits die Ordnung des Staats durch dieselben gestört wird, desto natürlicher und gesünder sind die erstern, desto besser weil organischer ist die letztere. Wir sehen also auch hier wieder jene unauflösliche Verbindung zwischen dem Staat und aller sonstigen Gesellschaft, vermöge welcher sich beide gegenseitig als sichere Werthmesser dienen. [45])

Die äussersten Spitzen des eben angedeuteten

45) Die „Saturday Review“ hat auf die 1862 in London unter Lord Brougham's Vorsitz tagende Socialwissenschafts-Association ein Uebermass von Hohn und Spott ausgeschüttet. Unter anderm sagte sie: das einzige, worüber alle Theilnehmer an der Versammlung einig zu sein schienen, sei der Satz, dass zur Socialwissenschaft alles gehöre, worüber irgendwer eine Abhandlung schreiben könne; sie sei die „ars magna confabulandi de

Kampfes aber sind Vernichtung oder wenigstens Verdrängung, Vertreibung des alten Standes oder seiner sich überlebt habenden Elemente, und Empörung und ausschliessliche Herrschaft des neuen Standes beziehungsweise seiner siegreichen Vertreter. Der organische Gang aber ist der, dass dem alten Stande seine ehemaligen politischen Rechte in dem Moment und in dem Verhältniss entzogen werden, in welchem man der Erfüllung seiner politischen Pflichten nicht mehr bedarf, dieselbe also auch nicht mehr begehrt, während der neue Stand, in dem Augenblick und dem Mass, in welchem er zur Uebernahme besonderer politischer Pflichten herbeigezogen wird, auch die entsprechende rechtliche Stellung eingeräumt erhält.

Es gibt Völkerzustände, bei denen jede Bewegung im staatlichen wie gesellschaftlichen Leben zu fehlen und das Gesetz des Stillstands zu herrschen scheint. Dies ist z. B. bei manchen wilden Völkern der Fall. Die Ursache dieser Erscheinung ist darin zu finden, dass die Bedürfnisse solcher Völker, ihre Mittel zu deren Befriedigung, ihre ganze Lage sowie ihre Seelenzahl sich während dessen im wesentlichen gleich geblieben sind. Die Berührungen mit andern Völkern in Friede und Unfriede, beides zugleich, oder die in gewisser Beziehung miteinander identischen Erscheinungen des Kriegs, der Wanderung und des Handels sind die grossen Verbündeten alles socialen wie politischen Fortschritts, weil ohne sie ein dauerndes, fruchtbares und zum Uebergang aus dem Familienstaat in den eigentlichen Culturstaat geeignetes grösseres Bundesverhältniss verschiedener Menschenmassen nicht denkbar ist, also auch ein rechter Ackerbau und Gewerbsbetrieb sowie eine engere Zusammensiedelung und alles, was daran hängt, Entdeckungen, Erfindungen, Wohlstand, Wissenschaft, feinere und mannichfaltigere Organisation der Gesellschaft u. s. w. nicht vorkommen kann.

omni re scibil et quibusdam aliis". Was irgendeines Menschen Steckenpferd (hobby) sei, das sei Socialwissenschaft für ihn und sein Auditorium. Vgl. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Ausserordentliche Beilage zu Nr. 172, S. 2872. Es ist offenbar etwas Wahres an diesen spöttischen Vorwürfen, welche nur diejenigen socialwissenschaftlichen Bestrebungen nicht verdienen, die von dem im Text angegebenen Standpunkt ausgehen.

Wie schon früher bemerkt wurde, so ist jede sociale Krise zugleich eine politische und umgekehrt; ihr bestimmtes Hervortreten in der Zeit aber immer die Frucht langer Uebergangsperioden. Ist ihr Moment jedoch einmal gekommen und entweder mechanisch, durch Gewalt, oder organisch, durch gesetzliche Reform, die Veränderung eingetreten, so hat eine vorherrschend politische Veränderung durchaus nicht nothwendig eine sofortige Vernichtung der bisherigen rein socialen Verhältnisse zur Folge. Denn es kann der alte Stand stets noch eine Gesellschaft, ein sociales Element, durch gemeinschaftliches Vermögen, durch freiwillige Erhaltung gewisser besonderer Vermögensverhältnisse u. s. w. bleiben. Obgleich er und sein Vermögen auf diese Weise wenigstens nicht mehr unmittelbar und ihrer frühern Intention nach Factoren des Fortschritts sein können, so wird doch in der Regel ein solcher seine politischen Rechte verloren habender Stand frei-social fester zusammenstehen, als er früher, wo der Besitz der Macht zwischen seinen Gliedern fortwährende Reibungen veranlasste, zusammengestanden. Dagegen wird der neue Stand, welche politische Stellung immer er erlangt hat, noch geraume Zeit, bis er sich nach allen Richtungen hin, der Idee, Erkenntniss und materiellen Macht nach, vollkommen consolidirt hat, die frühere nur sociale Art behalten, die bisherige nur sociale Rangstufe einnehmen und sich mit oder gegen seinen Willen wenigstens dem socialen Vorrang gerade jener Klasse fügen, die er soeben politisch besiegt und sich selber unterworfen hat.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass, wo die Vorbedingungen und Fähigkeiten dazu dasind, es eine Folge der menschlichen Freiheit sein muss, dass die socialen und Standesverhältnisse einander gegenseitig nicht präjudiciren dürfen, d. h. dass jede sociale Stellung mit jedem wirklichen Stand vereinbar sein sollte und niemand verhindert sein dürfte, seinen individuellen wie des Staates Bedürfnissen entsprechend mehreren Ständen zugleich anzugehören. Und in der That ist leicht zu erkennen, dass, gleichwie jeder Staat durch seine und der andern Staaten Bedürfnisse in einem gewissen Sinn allen übrigen Staaten und offenbar wenigstens denjenigen, mit welchen er in Verbin-

dung steht, angehört, so auch jeder Mensch mittelbar oder unmittelbar von selbst sich gleichzeitig in den verschiedensten socialen und politischen Verhältnissen befindet, welches auch das sociale oder ständische Verhältniss sei, in welchem er den eigentlichen Schwerpunkt seines Wesens sucht und in welcher Form immer er nach der Befriedigung des mit dem Gesellschaftstrieb unauflöslich verbundenen Isolirungstriebes, oder was dasselbe ist, des Triebes nach Freiheit und Selbstgeltendmachung oder Herrschaft ringt.

Ein Stand im eigentlichen Sinn des Worts ist nach dem Vorausgegangenen und unter Berücksichtigung der bereits gefundenen auf den Begriff desselben bestimmend einwirkenden Gesetze des Lebens die auf den Grund eines nach den concreten Verhältnissen als politisch erscheinenden Berufs mit dem Staat in eine dauernde und wesentliche Verbindung gesetzte, ihm insoweit homogene und organisch eingefügte oder untergebene und ebendeshalb auch selbst organisch gewordene Gesellschaft.

Jede Gesellschaft ist naturgemäss ein Stand, solange und insoweit, als der angegebene Begriff auf sie passt, und zwar nothwendig, ohne die allgemeine Freiheit oder die bestimmten rechtlich festgestellten Freiheiten ihrer Glieder und deren freie sociale Verbindungen selbst über die Grenzen des Staats hinaus, aufzuheben. Nicht der Collectivwille der Glieder, sondern das über ihnen stehende, organische, in dem besondern gewordenen oder verliehenen Recht ausgedrückte Princip ist das Einheitsband einer Gesellschaft als Stand, deren Wesen nicht die zufälligen Glieder, sondern die leitenden Ideen bilden.

Je vollendeter der Staat, desto zahlreicher, aber auch desto organischer miteinander verbunden sind seine Stände, desto vollendeter ist in jedem dieser Stände das Princip der Freiheit und Ordnung nach den drei Hauptrichtungen des menschlichen Daseins verwirklicht und in jedem Augenblick neu angestrebt. In jedem Staat wird oder sollte wenigstens ein alle seine Glieder umfassender politischer Stand bestehen, der allgemeine Staatsbürgerstand. Innerhalb desselben müssen jedoch besondere Bedürfnisse auch besondere Stände entwickeln, die alle organisch und

insofern unter sich wie mit dem allgemeinen bürgerlichen Stande gleich, nach der politischen Bedeutung des in ihnen organisirten Berufs, nach der Grösse und Erhabenheit der von ihnen getragenen politischen Pflichten aber im Rang verschieden sein müssen. [46])

Uebrigens gibt es auch menschliche Bestrebungen, welche nie rein individuelle oder Privatsache sein können, wie solche, die niemals eigentlich politisch zu sein vermögen, d. h. Bestrebungen, die immer eine entschieden politische Seite haben und demgemäss gewürdigt werden sollten, und solche, die stets überwiegend individueller oder privater Art sind und demgemäss auch nur von dieser Seite zu berücksichtigen wären, obgleich dies weder zu allen Zeiten und allerorten erkannt noch durchgeführt wurde. Dabei ist ganz abgesehen davon, dass durch die Verbindung mit gewissen Persönlichkeiten *in concreto* alles zum politischen Princip gemacht werden kann und umgekehrt, oder, dass unter gewissen Umständen alles politische Wichtigkeit bekommen kann, was unter andern Umständen keine hat und umgekehrt. Als Beispiel der vorhergehenden Behauptung dient aber einerseits das öffentliche Lehren und andererseits eine Reihe von privaten Beschäftigungen und Liebhabereien. Die öffentliche Lehre kann ebenso wenig jemals eine reine Privatsache, wie eine für die Gesammtheit bedeutungslose Beschäftigung eine Sache von politischer Bedeutung sein.

Es wurde schon oben gezeigt, dass öffentliche Pflichten häufig als individuelle Rechte aufgefasst werden, und dass infolge dessen aus der historisch gewordenen, von der politischen Idee beherrschten organischen Einheit eines wirklichen Standes allmählich ein neues Wesen, eine Interessensocietät dadurch hervorging, dass den Gliedern des Standes der Mehrzahl nach und für die Dauer aus irgendeinem Grunde, in der Regel aber durch eigene Schuld und durch die veränderten Umstände zugleich, die sie organisch als Standeseinheit beherrschende Idee abhanden kam.

Nach der richtigen Idee sollte diese Entbindung der

46) *Guizot*, Mémoires, V, 167, 186. *Du Cellier*, a. a. O., S. 186.

individuellen Freiheit nichts anderes zur Folge haben, als die Freiwerdung eines unschätzbaren Materials zum Zweck besserer und höherer Organisationen. Allein die Geschichte beweist, dass in der Regel das Gegentheil stattfand, indem die materiellen individuellen Interessen, welche bisher mit dem politischen Stand verbunden waren, die Glieder des ideelos gewordenen Standes bestimmten, sich auch fortan in den Vortheil gewährenden Mantel eines politischen Standes zu hüllen.

Man hat ein solches Bestreben meist unbedingt und streng verurtheilt. Allein mit Unrecht. Denn zu einer solchen Verurtheilung würde, sollte sie gerecht sein, der Beweis gehören, dass das Aufgeben der materiellen Vortheile seitens der bisherigen Standesglieder nicht lediglich ein Opfer von ihrer Seite sein würde, dass es jedenfalls an der nöthigen Erkenntniss, an der Möglichkeit der Erkenntniss von der Vortheilhaftigkeit eines solchen Opfers für die Opfernden selbst nicht fehlt, dass bei den Veränderungen, welche den politischen Stand als solchen aufheben, eine gerechte Rücksicht, beziehungsweise Ausscheidung der an ihn gebunden gewesenen materiellen Einzelexistenzen nicht mangelt, und dass endlich mit den Neubildungen zugleich dafür Vorsorge getroffen wäre, dass die durch die Auflösung des Standes entbundenen Einzelexistenzen in zeitgemässen neuen Organisationen eine entsprechende Unterkunft fänden. Wir sind der Ueberzeugung, dass keine politische Weisheit allen diesen Anforderungen vollständig gerecht zu werden vermag, woraus zugleich hervorgeht, dass jenes oben als ungerecht bezeichnete Urtheil wirklich ungerecht sei. Der fragliche Uebelstand ist deshalb an sich ein unvermeidlicher; er entspricht der wesentlichen Unvollkommenheit der menschlichen Natur, und das Höchste, was die Staatsweisheit in dieser Beziehung leisten kann, besteht darin, denselben sowenig als möglich hervortreten zu lassen.

Auf welche Art nun immer das organische Band freier selbständiger Männer zu einer höhern Einheit geformt sein mag, es muss stets ein politisches sein und bleiben, da mit dieser Eigenschaft die menschenwürdige politische Einheit hinwegfallen und entweder gar keine Einheit mehr

oder doch nur eine mechanische vorhanden sein könnte. Niemals aber darf und sollte politisch gebunden sein, was seiner Natur nach wesentlich individuell-menschlich, rein persönlich, was frei und soweit es dieses ist, oder nach den gegebenen Umständen es sein sollte, so wenig auch der Staat ohne dieses gedacht werden kann. Der Mensch wird sich zwar auch in solchen Dingen vergesellschaften. Aber während die Staats- und Standesgesellschaft wesentlich auf einer herrschenden, wenngleich frei verfolgten Idee beruht, basirt diese Gesellschaft wesentlich darauf, dass die Gesellschafter sich alle zufällig in derselben als politisch nicht anerkannten also auch politisch nicht organisirten Richtung befinden und, natürlich unbeschadet der auch hier eingreifenden allgemeinen wie besondern Bürgerpflichten, nur in Hinsicht darauf und insolange die entsprechende Ordnung anerkennen.

Betrachten wir hierfür einige Beispiele:

1) Der Mann verbindet sich ehelich mit dem Weibe. [47]) Der Gedanke der Ehe als einer geordneten und dauernden Verbindung der Geschlechter ist an sich schon ein organischer, und da er in dem Menschen von selbst gegeben ist, so beweist er an dem einfachsten und ursprünglichsten Gesellschaftsverhältniss die volle Gleichzeitigkeit der Idee der Gesellschaft und Ordnung wie der individuellen Freiheit.

47) Literaturnachträge zu Thl. 1, Abschn. 5. *Pressensé*, *Ed.*, La famille chrétienne (zweite Auflage). *Huc*, a. a. O., I, 51, 204 fg., 210. *Cordier*, *E.*, Le droit de famille aux Pyrénées. Extrait de la révue hist. du droit franç. et étrang. (Paris 1859). *Laboulaye*, Recherches sur la condit. des femmes, S. 79. *Buckle*, a. a. O., II, 286, 290, 299 fg., *Held*, Ueber Legitimität, Legitimitätsprincip (Programm), S. 12, Note 3; S. 13, 19, 21, 24. 43. *Zachariae*, Vierzig Bücher, S. 132, 134. *Müller*, a. a. O., S. 167, 331. Das Ausland, 1846, S. 906. *Walter*, Deutsche Rechtsgeschichte, I, 268, 276 fg. *Bernal*, a. a. O., I, 434 fg. *Tacitus*, Germania, Kap. 44, 45. *Du Cellier*, a. a. O., S. 7. *Dahn*, a. a. O., II, 179. *Schulchan-Orach*, Eben Ha-Eser (de mulieribus) etc. (2 Thle., Berlin 1862). *Knox*, *J.*, Trompetenstoss gegen das monströse Weiberregiment. *Scherr*, a. a. O., S. 26, 82 fg., 91, 173. *Rossbach*, Untersuchungen über die römische Ehe (Stuttgart 1853). *D'Haussonville*, Histoire de la réunion, Thl. 1, Kap. 6, 7. *Ludolf*, *G. M.*, De jure feminar. illustr. ed. sec. (Jena 1734). *Hase*, Griechisches Alterthum, I, 43. *Reiger*, *H.*, De vi et efficacitate feminarum in res politicas earumque juribus civicis. (Gröningen 1829). *Lau-*

Allein in dem Verhältniss zwischen Mann und Weib ist die Idee der politischen Organisation entweder gar nicht oder doch nur am allerunvollkommensten zu finden. Die organische Idee der Ehe schliesst wesentlich schon den Gedanken an die in der Ehe zu erzeugenden Kinder in sich. Kinder kommen und bedürfen der Erziehung. Auch hier fehlt es noch an dem Material zu einer höhern politischen Organisation. Aber der Anfang dazu ist gegeben, obgleich jede entschiedene Neigung der Familie, sich selbst als Staat zu setzen, in gewissen Beziehungen gegen ihre eigenste Idee erscheint. Durch die Unvollkommenheit des menschlichen Wesens ergibt sich dieser scheinbare Widerspruch und der Kampf zwischen der wahren Idee und der unvollkommenen Wirklichkeit auch hier als vollständig natürlich. Wir haben schon im ersten Theil dieses Werks über diesen Gegenstand gehandelt. Hier gehen wir von einem Staat aus, der eine Mehrzahl von Familien in sich begreift und sonach beherrscht. Alle Familienväter, alle Hausmütter, alle unverehelichten Töchter, alle unselbständigen Söhne stehen gewissermassen, jede Kategorie für sich, in derselben socialen Stellung. Wie wichtig aber immer diese Zustände für den Staat seien, Stände bilden sie nicht. Allein es ist eben entscheidend für den Staat, dass diese Zustände möglichst frei seien, dass sie sich frei entwickeln. Alles, was er in Bezie-

rent, a. a. O., I, 160. *Scherr*, a. a. O., I, 143 fg. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., I, 346; II, 52 fg., 189 fg. *Weber*, a. a. O., II, 142, 155. *Vollgraff*, a. a. O., II, 94 fg., 265 fg., *Schimmelpennink*, *J. F.*, De eo quatenus feminarum conditio cum jure rom. tam jure hodierno melior sit quam illa marium (Amsterdam 1829). *Huber*, *J. L.*, De feminarum conditione sec. jus frisiac. (Utrecht 1830). Das Ausland, 1845, S. 269. *Falke*, *J.*, Die ritterliche Gesellschaft im Zeitalter des Frauencultus (Berlin 1862). *Gasparin*, Mme la comtesse, Le mariage au point de vue chrétien (3 Thle.). *Wallon*, a. a. O., I, 4 fg. *Weber*, a. a. O., II, 135, 168. *Bachofen*, a. a. O., S. 77, 107, 149, 160, 173, 197, 205. *Asmus*, *H.*, Skizzen des häuslichen und öffentlichen Lebens der Römerinnen im Alterthum (in *Raumer's* Histor. Taschenbuch, Jahrg. 1861). *Gützlaff*, Das Leben des Tao-Kuang, S. 43. *Monod*, *Ad.*, La femme (siebente Auflage). *Proudhon*, a. a. O., I, 85. *Bertauld*, *A. D.*, Du droit de la souveraineté sociale sur la liberté individuelle et spécialement des objections de M. J. St. Mill contre l'indissolubilité du mariage. Revue critique de législation et de jurisprud., XIX, 422 fg. *Remy*, *Jul.*, Voyage au pays des Mormons (2 Thle., Paris

hung auf sie thun kann, ist, der Freiheit möglichsten Spielraum zu lassen, ihr soweit thunlich eine richtige Directive zu geben und im alleräussersten Fall seine eigene Existenz gegen eine ihm gefährliche Richtung, und gegen die Ausartung und Entartung dieser Freiheit nach seinen Mitteln und Kräften zu schützen. Der Staat, der die freie Ehe hindert, der dem Vater als solchem öffentliche Pflichten auferlegt, welche nicht in der Vaterschaft von selber liegen, der die Erziehung der Kinder, auch soweit sie Sache der Familie ist, an sich reisst und die Beherrschung selbständig gewordener Familienglieder dem Vater zumuthet, ist in sich selbst und in seinen Wurzeln, weil in der Familie, krank. Diese Krankheit ist das Product mangelhafter Erkenntniss des Menschen, und erzeugt also auch einen mangelhaften Staat.

2) Die gleiche Gottesanschauung flicht ein Band um alle, welche daran theilnehmen. Aber diese Verbindung muss im wesentlichen eine innere sein. Das Aeussere, die Gesellschaft selbst und ihre Mittel fallen sammt allen äussern Handlungen, gleichviel ob und inwiefern diese von der individuellen Gottesanschauung inspirirt sind, in das Reich des Staats. Der Staat mag die Gesellschaft in einer bestimmten Rechtsform anerkennen, ihrem Vermögen Rechtsschutz geben und religiöse Handlungen, die seinem Wesen

1861). *Blackstone*, Comment., I, 367 fg., 404 fg. *Fischel*, a. a. O., S. 51, 115. *Viel-Castel*, a. a. O., IV, 377, 383 fg. und eine grosse Anzahl neuer aber nicht wissenschaftlicher Werke von Franzosen über das weibliche Geschlecht, darunter zwei Widerlegungen der bekannten Schriften *Michelet's* (La femme et l'amour) von *M. C. P. Haas* (Paris 1861). — Ueber secundae nuptiae insbesondere vgl. noch *Laferrière*, a. a. O., I, 268, 276 fg. *Bachofen*, a. a. O., S. 151. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., I, 278 fg. *Weber*, a. a. O., II, 199. — Ueber Amazonen: *Weber*, a. a. O., II, 68, 122, 207. *Brasseur de Bourboury*, a. a. O., I, 406. *Bachofen*, a. a. O., 26, 47, 87 fg., 105 fg., 127, 205 fg., 207. *Mordtmann*, *A. D.*, Die Amazonen (Hannover 1862). — Ueber Polygamie und Polyandrie: *Wallon*, a. a. O., II, Note 17; III, 58. *Bachofen*, a. a. O., S. 195 fg., 200. Les ouvriers de deux Mondes (Paris 1859), II, 363 fg., 426 fg. — Ueber Monogamie: *Bachofen*, a. a. O., S. 15 fg., 152, 226. — Ueber Cölibat: *Du Cellier*, a. a. O., S. 90. *Bachofen*, a. a. O., S. 183, 252. *Laurent*, a. a. O., V, 302. *Barthélemy St.-Hilaire*, Le Bouddha et sa religion (Paris 1860), S. 15, Note 2.

nicht entgegenstehen, frei gewähren lassen. Allein dies alles ist Nebensache oder sollte es doch sein; Hauptsache bei religiösen Verbindungen ist die Gemeinschaft der Ansichten über das Wesen Gottes, die Gemeinschaft seiner Verehrung oder des Cultus. So wenig wie die natürlich-ethische Seite der Familienverbindung dem Staat geopfert werden darf, und so gewiss dieselbe auch in denjenigen Fällen fortbesteht, in welchen die Glieder einer Familie verschiedenen Staaten zufallen, so ist auch die religiöse Gemeinschaft ihrem Wesen nach nichts Politisches, wenn auch nichts, was man ohne irgendeine Causalverbindung mit den politischen Erscheinungen denken könnte. Obwol man also diesen Causalnexus nicht zu zerreissen vermag, so hiesse es doch Gott und den Menschen, Religion und Staat gleich unheilbar verletzen, wenn man eine religiöse Verbindung zu einem entschieden politischen Stand machen wollte.

3) Gleiche Bedürfnisse der Bildung, der Unterhaltung, des Vergnügens und des Ernstes vereinen gleichfalls die Menschen, zunächst und hauptsächlich nur als solche, d. h. ohne Rücksicht auf politischen Stand, Nationalität u. s. w. Es ist begreiflich, dass bei der organischen Einheit des Staats auch hier zwischen ihm und den verschiedenen Gesellschaften, wie zwischen ihm und der Familie beziehungsweise der Religionsgesellschaft, wie ferner zwischen allen diesen Gesellschaften eines und desselben Staats, und endlich gewissermassen zwischen allen Individuen, Gesellschaften und Staaten einige Wechselwirkung stattfindet. Wenn aber bei den hier zunächst in Rede stehenden Gesellschaften politische Rücksichten und Einwirkungen von aussen bestimmend sich geltend machen wollten, so würde damit die Freiheit und also auch die eigentliche Seele und das Ziel solcher Vergesellschaftungen vernichtet werden, obgleich auch hier, abgesehen von dem politischen Pflichtgefühl der Glieder, seitens des Staats im Interesse seiner Existenz und ihrer Integrität gewisse Schranken gesetzt sein können.

In allen diesen unter vorstehenden drei Nummern gegebenen Verhältnissen ist sogar die allgemeine Vorbedingung eines politischen Standes, nämlich die volle Staatsangehörigkeit aller Glieder, nicht gegeben. Fremde wie

Einheimische müssen in jedem Culturstaat als Menschen, und in dem was vorherrschend menschlich ist, gleich gehalten sein, so zwar, dass für fremde wie einheimische Gesellschaftsglieder wol gewisse Schranken, für beide aber im wesentlichen gleiche, bestehen mögen.

Nimmt die Zahl der Glieder derartiger Verbindungen bedeutend zu, bewähren solche Vereine einen gewissen Grad von Dauerhaftigkeit, ist die Gewinnung der für ihre Zwecke nöthigen Mittel auf das grössere Publikum berechnet, oder sind diese Mittel selbst durch ihre Grösse oder Art von besonderer Bedeutung, wird endlich solchen der ersten Anlage nach rein privaten Verbindungen aus irgendwelchem Grunde durch die Umstände noch eine andere Bedeutung beigelegt, so müssen sie allmählich verhältnissmässig an politischer Wichtigkeit gewinnen. Die Folge davon ist, dass sie die Aufmerksamkeit des Staats in steigendem Mass auf sich ziehen, dass sie mehr unter Gesetze, welche den Staat gegen sie und sie selber wieder nach jeder Richtung schützen sollen, gestellt werden und unter Umständen, namentlich dann, wenn der ursprüngliche Zweck in den Hintergrund tritt und die politische Macht sich mehr entfaltet, für die darinbegriffenen eigenen Staatsangehörigen die Bedeutung eines besondern Standes erhalten. Der umgekehrte Weg, der des politischen Standes zu einer vorherrschend privaten Gesellschaft oder zu einer wesentlich nur socialen Gemeinschaft, lässt sich nun leicht von selbst construiren.

So ist denn in Verbindung mit den ewigen Bewegungen auf dem Gebiet des sittlichen, intellectuellen und materiellen Daseins ein ewiger Wandel in den socialen und Standesentwickelungen, die sich, bei aller Mannichfaltigkeit, stets in dem Kreis bewegen, den die Uebergänge von der Gemeinschaft zum Gemeinwesen und vom Gemeinwesen zur Gemeinschaft bilden, ohne dass einer dieser beiden Begriffe jemals in seiner vollen abstracten Reinheit und ohne einige Beimischung von dem andern in der Wirklichkeit dargestellt wäre. Die nun folgenden weitern Ausführungen dürften die Richtigkeit unsers Ausgangspunktes und der aus demselben sich ergebenden Hauptfolgesätze noch weiter begründen.

Das Volk und seine Gliederungen.

Erster Abschnitt.

Einleitung. Von den Gliederungen des Volks im allgemeinen.

Literatur. — Kein Volk ist oder war je nur ein *Numerus*. — Nie fehlt eine gewisse Organisation. — Unauflösliche Verbindung der politischen und socialen Gestaltungen. — Umstände, welche dieselben bestimmen. — Werth der Rechtslehre vor den Ständen. — Schwierigkeiten einer richtigen Erfassung des Gegenstandes. — Ausgangspunkt das allgemeine menschliche Wesen. — Irrige Richtungen, welche sich bisher in Bezug auf diesen Gegenstand hervorgethan haben; deren praktische Seite. — Was wir in dieser Hinsicht anstreben.

Literatur. *Audiganne, A.*, Les populations ouvrières et les industries de la France (2 Bde., zweite Auflage, Paris 1860). *Auerbach, W.*, Das Gesellschaftswesen in juristischer und volkswirthschaftlicher Hinsicht unter Berücksichtigung des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs (Frankfurt 1861). *Baumstark*, Zur Geschichte der arbeitenden Klassen (Greifswald 1853). *Bensen*, Die Proletarier (Stuttgart 1847). *Bonnemere*, Histoire des paysans. *Bosch Kemper, J. de*, Inleiding tot de wetenscap der zamenleving (Amsterdam 1860—62). *Bouillet, J. B.*, Histoire des communautés des arts et métiers de l'Auvergne (Clermont-Ferrand 1857). *Brandis, Cl. Grf. v.*, Die Grundlage der Gesellschaft vom historischen Standpunkt aus (zweite Auflage, Regensburg 1860). *Buisson*, L'homme, la famille, la société. *Büttner, H.*, Geschichte der politischen Hetärien in Athen (Leipzig 1840). *Chassant, Alph.*, Les nobles et les vilains du temps passé

ou recherches critiques sur la noblesse et les usurpations nobiliaires (Paris 1857). *Clavel,* Statistique sociale (Paris 1861). *Considerant,* De la destinée sociale de l'homme. *Drumann,* Die Arbeiter und Communisten in Griechenland und Rom (Königsberg 1860). *Dubois-Guchan, E. P.,* Tacite et son siècle, ou la société rom. (Paris 1861), Thl. 1 u. 2. *Du Cellier, F.,* Histoire des classes laborieuses en France depuis la conquête de la Gaule par Jul. César jusqu' à nos jours (Paris 1859). *Du Puynode, G.,* Des lois du travail et de la population (2 Bde., Paris 1861). *Fix, Th.,* Observations sur l'état des classes ouvrières (Paris 1860). *Fourier, Ch.,* Le nouveau monde industriel et sociétaire ou invention du procédé d'industrie attrayante et naturelle distribuée en séries passionnées (Paris 1846). *Garreau, R.,* Essai sur les premiers principes des sociétés (Paris). *Givodan, L. de,* Histoire des classes privilégiées dans les temps anciens (2 Bde., Paris 1861). *Held,* System des Staatsverfassungsrechts, I, 109 fg., 122 fg.; II, 235. *Huber, V. A.,* Die gewerblichen und wirthschaftlichen Genossenschaften der arbeitenden Klassen u. s. w. in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 15, S. 277 fg. *Kieselbach, W.,* Der Gang des Welthandels (Stuttgart 1860). *Derselbe,* Socialpolitische Studien (Stuttgart 1862). *Lacombe,* Histoire de la bourgeoisie de Paris (4 Thle., Paris 1852), *Laborde, A. de,* De l'esprit de l'association. *Le Play,* Les ouvriers européens (Paris 1855). Les Ouvriers des deux mondes (Paris 1858, 1859). Thl. 1 u. 2. *Levasseur, E.,* Histoire des classes ouvrières en France depuis la couquète de Jul. César jusqu' à la révolution (2 Bde., Paris 1859). *Leymarie,* Histoire des paysans en France. *Meiners, C.,* Geschichte der Ungleichheit der Stände (2 Thle., Hannover 1792). *Mettais, H.,* Des associations et des corporations en France (Paris 1859). *Mone, Frid.,* Griechische Geschichte, Bd. 1: System der Entwickelungsgeschichte der Gesellschaft (Berlin 1859). *Moreau-Christophe,* Du droit de l'oisiveté et de l'organisation du travail servile dans les républiques grecque et rom. *Mundt,* Geschichte der Gesellschaft (zweite Auflage, Leipzig 1856), besond. S. 146, 354 fg., 387 fg. *Nitsch,* Vorarbeiten zur Geschichte der staufischen Periode, Bd. 1: Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert (Leipzig 1859). *Päpke,* Die Genossenschaftsbildungen in den Pommerschen Städten, in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 17, Heft 2, S. 218 fg. *Pagano, F. M.,* Versuch über den bürgerlichen Lauf der Nationen, oder über den Ursprung, Fortgang und Verfall der bürgerlichen Gesellschaften. Uebers. von *J. G. Müller* (2 Thle., Halle 1801). *Raumer, F. v.,* Historisch-politische Briefe über die geselligen Verhältnisse der Menschen (Leipzig 1860). *Rendu, A.,* Traité part. du droit industriel (Paris 1853). *Renouard, A. Ch.,* Du droit industriel dans ses rapports avec les principes du droit civil sur les personnes et sur les choses (Paris 1853). *Reybaud, L.,* Rapport sur la condit. mor. intell. et matérielle des ouvriers qui vi-

vent du travail de la soie (Paris 1860). *Richard, Ch.,* De la sanctification du travail ou de l'alliance de la religion et de l'industrie pend. le moyen âge (Brüssel 1847). *Roberts, H.,* De la condit. physique des classes ouvrières (Paris 1855). *Rocquancourt, J. T.,* Essai sur le pauperisme (Paris 1860). *Roscher,* Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkt (Leipzig und Heidelberg 1861). *Sargant, W. L.,* Robert Owen and his social philosophy (London 1860). *Savigny,* Beitrag zur Geschichte des Adels (Berlin 1836). *Semichon,* La paix et la trève de dieu. Étude sur les premiers développements du tièrs-état par l'église et les associations (Paris 1860). *Simon, J.,* La liberté (2 Bde., Paris 1859). *Strantz, v.,* Geschichte des deutschen Adels (3 Thle., zweite Auflage, Breslau 1851—53). *Thierry, A.,* Essai sur l'histoire de la formation et des progrès du tièrs-état (Paris 1859). *Thonissen,* Le socialisme depuis l'antiquité. *Taulier, F.,* Le vrai peuple, ou le riche et le pauvre (Paris 1860). *Viel-Castel,* a. a. O., V, 356, 365, 380. *Wietersheim,* Die Bevölkerung des römischen Reichs (Leipzig 1859). *Winzer, J.,* Die deutschen Brüderschaften des Mittelalters (Giessen 1859). *Wippermann, C. F. L.,* Das Recht der Meierämter (Göttingen 1859). *Zachariae,* Vierzig Bücher, I, 58 fg. Wir haben uns auch hier fast nur auf die neueste oder weniger bekannte und den Gegenstand dieser Abtheilung mehr im allgemeinen betreffende Literatur beschränkt. Die Bekanntschaft mit den einschlägigen Werken von *Stein, Göhrum, Fürth, Hüllmann, Wachsmuth, Maurer, Thudichum, Thierry, Sieyes* u. s. w., sowie mit den grossen rechtsgeschichtlichen Werken von *Eichhorn, Zöpfl, Walter, Waitz* u. s. w. setzen wir ohnehin voraus und behalten uns vor, einzelne wichtige Werke und Aeusserungen bedeutender Autoren bei den im Lauf der Ausführung sich ergebenden besondern Veranlassungen, z. B. gelegentlich der Sklaverei, der juristischen Personen u. s. w. nachzutragen. Materialien und einzelne geistreiche Bemerkungen s. bei *Gobineau,* Essai sur l'inégalité des races, I, 11. *Vollgraff,* Politische Systeme, I, 49 fg.; III, 61 fg. *Derselbe,* Erster Versuch, III, 25 fg., 121 fg., 169 fg. und §. 34. *Vacherot,* La démocratie, S. 141 fg., 231 fg., 255. *Buckle,* a. a. O., Thl. 1, Abthl. 1, S. 132. *Viel-Castel,* Histoire de la restauration, II, 383, 400. *Guizot,* Civilisation en Europe, S. 209. *Derselbe,* Histoire des origin., I, 153; II, 283. *Laurent,* Études, IV, 392; VI, 241. *Tocqueville,* La démocratie, I, 114. *Carné,* Staatseinheit, S. 32, 144. *Barrau,* a. a. O., S. 275. *Humboldt, A.,* Essai polit., I, 104, 819. *Mommsen,* Römische Geschichte, Thl. 1, Abthl. 1, S. 272 fg. *Cicero,* De rep., I, 25; De off., I, 45; De legg., I, 13, 15; De nat. deor., I, 44.

Es ist eine historisch vollständig erwiesene, unbestrittene und von uns bereits früher hervorgehobene Thatsache,

dass es nie ein Volk gegeben, welches nur eine durch das gemeinsame Band der Staatsangehörigkeit geeinte Masse gleicher nebeneinander stehender einzelner Individualitäten, nur eine Summe gleicher Einheiten, nur ein *Numerus* gewesen wäre. Man sagt daher wol auch, ein jedes Volk müsse, abgesehen von der Staatsangehörigkeit, ja trotz und wegen dieser, in sich selbst gegliedert sein, eine Organisation nach seinen dynamischen Elementen haben, welche, aus der gesellschaftlichen Kraft allmählich hervorgegangen, nichtsdestoweniger ebenso von der Freiheit bestimmt und erfüllt werde, wie diese selbst von der Idee der organischen Ordnung. Denn jedes gemeinsame Interesse drängt durch die Freiheit zur Gesellschaft, über deren vorherrschenden Charakter *in concreto* jenes Element entscheidet, welches auf dem Wege ihrer Gestaltung ihr zur Hauptsache geworden, durch und für welche sie selber zu einer gewissen Selbständigkeit und Macht gelangt ist. Neben dieser Hauptsache wird dann alles andere in und ausser ihr, soweit sie es beherrschen kann, nur als Mittel erscheinen. Ihr Hauptzweck und ihre Hauptmittel aber müssen eben hierdurch im Vergleich zu andern Zwecken und Mitteln eine höhere Bedeutung, also auch einen höhern Rang gewinnen. Je näher andere Gesellschaften nach Zwecken und Mitteln ihr verwandt sind, desto mehr wächst zwischen ihnen einerseits der Drang nach Annäherung und Vereinigung, andererseits aber auch der nach gegenseitiger Vernichtung und Isolirung, woher es denn auch kommt, dass nicht selten die nach Zwecken und Mitteln verschiedensten Gesellschaften sich eher zur Vernichtung einer dritten als gerade verwandte Gesellschaften miteinander zu einer höhern Einheit verbinden.

Die Gründe dieser Erscheinungen liegen nahe genug, wenn man erwägt, wie die socialen und ständischen Organisationen der Staaten von den mannichfaltigsten Wechsel- und Zusammenwirkungen sowie von den damit verbundenen Wandelungen im Innern, nicht selten aber auch von den äussern Verhältnissen eines Staats, namentlich von thatsächlich massgebenden Einflüssen mächtigerer fremder Staaten, abhängen und wie nebenbei Intelligenz, Freiheit und Arbeit mit sehr verschiedenem Erfolg gegen die Dummheit

und Faulheit der Menschen wie gegen die Noth der Umstände ankämpfen.

Wie dem aber sei, eine gewisse Organisation, so unbestimmt und flüssig man sich dieselbe auch denken kann, wird keinem Volk je ganz gefehlt haben, was schon dadurch als unbedenkliche Gewissheit erscheint, dass keinem Culturstand der Unterschied des Geschlechts, die Verschiedenheit der Fähigkeiten und Altersstufen, überhaupt das Institut der Familie, also auch einer Art dynamischer Ordnung mangeln und bedeutungslos sein kann. Und was in dieser Beziehung für alle Völker der Vergangenheit gilt, das muss man auch für die ganze Gegenwart und Zukunft der Menschheit gelten lassen.

Allein hiermit ist vorerst noch sehr wenig und jedenfalls nicht das gewonnen, dass ein Volk nicht auch ein *Numerus* sei. Denn wahre und fruchtbare politische Erkenntnisse sind nur dann möglich, wenn man die gesellige organische Gliederung eines Volks mit Rücksicht auf die Zahlenverhältnisse und die letztern mit Rücksicht auf die erstern würdigt. Auch ist es unmöglich, die rein politische Organisation eines Volks oder seine rein socialen Verhältnisse, jedes für sich allein richtig zu erkennen, da beide miteinander in unauflöslicher Wechselbeziehung stehen, gleichviel, ob und inwieweit dieselbe eine freundliche oder feindliche sei.

Zum Beweis dieser beiden letzten Behauptungen wollen wir nur daran erinnern, dass:

1) es Völkerzustände gibt, wo schon der Zahl der Bevölkerung nach gewisse dynamische Gliederungen gar nicht gedacht werden können, während es in einem zahlreichen Volk grosse Mächte gibt, bei denen die Zahl ihrer Vertreter gar nichts thut; dass endlich jedenfalls die Zahl selber auch eine Dynamis oder doch ein Factor derselben ist; dass aber,

2) wenn von einer Organisation oder Gliederung des Volks im Staat und zwar nicht zum Zweck der Darstellung einer demokratischen Souveränetät gesprochen werden soll, nicht zu übersehen ist, wie weder in der

Gestaltung des concreten Staats eine gewisse Bethätigung der menschlichen Freiheit, noch in den socialen Gebilden der menschlichen Freiheit innerhalb des Staats ein gewisser Einfluss der staatlichen Organisation fehlen kann.

Hieraus ergibt sich eine Reihe sehr wichtiger Folgesätze, nämlich:

1) Da die Zahl der Bevölkerung von sehr verschiedenen Umständen, z. B. von der Lage und Fruchtbarkeit des Landes, seiner Gesundheit, Cultur u. dgl. abhängt, die ganze Artung der Bevölkerung aber ohne Zweifel durch derlei Umstände mitbestimmt wird, so müssen diese letztern einen grossen Einfluss auf die socialen Verhältnisse wie ständischen Gliederungen der Völker üben. Dasselbe gilt

2) von der Religion und den damit stets und nothwendig verbundenen allgemeinen und besondern Rechts- und sonstigen Lebensanschauungen, z. B. über den Werth und die Brauchbarkeit der Dinge, über Erlaubtheit und Würde gewisser Beschäftigungen und Arbeiten u. s. w., was alles freilich auch wenigstens theilweise wieder Ursache und Wirkung der soeben unter 1) erwähnten Umstände sein kann. Da aber jedenfalls die allgemeinen und durch die Umstände in einem bestimmten Moment gerechtfertigten Ideen über Beherrschung und Freiheit innig zusammenhängen, sich gegenseitig begrenzen und doch zugleich erfüllen, so kann es nicht anders sein, als dass die Religion und deren Cult, das herrschende Princip des Staats und dessen Formen, die geltenden Grundsätze für das Verhältniss zu fremden Völkern und ihren einzelnen Gliedern, die massgebenden Auffassungen von der Bedeutung der Nationalitäten, die Stufe der ganzen materiellen und sittlichen Cultur und namentlich der gesammte Rechtszustand, ferner der Umstand, ob und inwiefern in einem Volk die stetige oder bewegende Kraft vorherrscht, und endlich der weitere Umstand, ob das fragliche Volk noch straff und im Aufsteigen begriffen, oder ob es schon schlaff und auf dem Wege der Decadenz sei, — wir sagen, es kann nicht anders sein, als dass dies alles für die richtige Erkenntniss der gesellschaftlichen Organisationen eines Volks im höchsten Grade massgebend erscheinen müsse. Ganz besonders aber ist

3) darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Wesen des Menschen selbst, und zwar in dem allgemeinen anerschaffenen, also insoweit unabänderlichen Wesen des Menschen und in der Art und Weise der freien Bethätigung desselben der Hauptschlüssel zur Erkenntniss aller von dem Menschen ausgehenden Gestaltungen gesucht werden muss. Infolge dessen nähern und verbinden oder entfernen und trennen sich die Menschen aus Liebe wie aus Hass, aus Uebermuth wie aus Furcht, aus Gründen materieller wie geistiger Interessen. Die Motive zu menschlichen Verbindungen werden stets eine Mischung besserer und geringerer, ja selbst schlechter Elemente in sich schliessen [48]) und die Macht der unter 1) und 2) hervorgehobenen Umstände kann eine sehr verschiedene sein, je nachdem sie selbst den Menschen mehr beherrschen als sie von ihm beherrscht sind, je nachdem sie mehr als mechanisch wirkende Kräfte oder als organisch lebendige Elemente in Anschlag gebracht werden müssen. Auch ist der Mensch und mit ihm alles Vermögen nicht nur stetig, sondern auch wandelbar, was zur Folge hat, dass mit den Motiven und mit dem Vermögen der Mensch nicht nur seine eigene gesellschaftliche Stellung, sondern auch, bei Verallgemeinerung der fraglichen Tendenz, die Stellung seiner Gesellschaft ändert. Dabei ist darauf zu sehen, dass derjenige, welcher auf etwas verzichten, der etwas aufgeben muss, immer so wenig als möglich zu geben suchen wird, während derjenige, dem ein Recht eingeräumt werden muss, stets so viel als möglich und zwar selbst ohne Entschädigung verlangen wird. Endlich ist zu berücksichtigen, dass in allem was ist und lebt eine ununterbrochene Bewegung stattfindet. Kaum ist etwas zu Bestand gekommen, so beginnt es entweder wieder abzustehen oder sich weiter, d. h. zu etwas anderm gestalten zu wollen. Was besteht, ist eine verletzende Schranke dessen, was zu Bestand kommen will und dieses selber ist hinwiederum stets ein verletzender Angriff auf das Bestehende. Dieser Antagonismus findet aber nicht blos statt zwischen bestehenden Gestaltungen und den ausserhalb derselben

48) *Volney*, Ruines (Oeuv. compl.), S. 16 fg.

aufstrebenden Neugestaltungen, sondern auch zwischen den zum Stehenbleiben geneigten und den zur Fortbewegung drängenden Elementen einer und derselben Gestaltung. Ob im Sieg des die Veränderung anstrebenden oder im Sieg des die Unveränderlichkeit vertretenden Elements der Fortschritt liege, lässt sich *a priori* nicht bestimmen. Nur soviel kann man behaupten, dass, wenn die Entscheidung für eine dieser Richtungen die Folge wahrer organischer grösserer Lebenskraft und wenn sie selber allmählich und wesentlich nach organischen Gesetzen eingetreten ist, sie als Fortschritt erscheine. Ausserdem aber ist sie ein Rückschritt, gleichviel, ob die sogenannte conservative oder die progressistische Richtung zunächst obgesiegt hat. Uebrigens wurde

4) eben diese beständige Bewegung im Menschen und in seinen geselligen Schöpfungen, wegen der unauflöslichen Verbindung zwischen Beherrschung und Freiheit, zwischen Staat und Individuum, bereits als der Grund nachgewiesen, warum eine anfänglich rein sociale oder freie Gesellschaftsbildung nach und nach immer mehr und zuletzt vorherrschend, ja ganz, einen politischen oder staatlichen Charakter bekommen kann und von da aus durch den Verlust an innerm politischen Gehalt und durch die folgeweise eintretende Zersplitterung und Decadenz oder wol auch durch den Sieg eines andern stärkern Elements wieder zu einer blos socialen Bildung wird, ja allmählich allen gesellschaftlichen Charakter verliert. Solange sie aber den gleichsam unzerstörbaren Charakter einer mit politischer Macht ausgestatteten Organisation, welchen ihr die nichts vergessende Geschichte für ewig aufgedrückt zu haben schien, behauptet, die siegreiche neue Bildung dagegen einen solchen Charakter noch nicht erworben hat, so lange besteht nothwendig ein feindseliger Gegensatz, der die erstere zu ebenso eigensinnigem Festhalten dessen, was ihr geblieben und nach ihrer Meinung unentziehbar ist (wobei sie dann gern der Schwächen vergisst, die ihren Sturz herbeiführten und sie vom Eintritt in die berechtigten Bewegungen des neuen Lebens abhielten), veranlasst, wie die siegende Organisation die historischen Resultate zu negiren oder zu fälschen sucht, sich aber nichtsdestoweniger anmassen möchte, was nur die Geschichte zu geben vermag (wobei sie dann ebenso gern

die nicht in ihrer eigenen Kraft liegenden Momente vergisst, durch welche sie gestiegen, und ebenso ungern das anerkennt, was von den bisherigen Gestaltungen Berechtigtes übrig geblieben).

Diese einleitenden Bemerkungen sind vorzüglich zu dem Zweck gemacht worden, um zu zeigen, wie wenig Werth für die richtige Erkenntniss der Grundwahrheiten des gesellschaftlichen Lebens der Völker aus der noch so detaillirten Rechtslehre von den Ständebildungen eines einzelnen bestimmten Volks in einer bestimmten Periode seines Daseins allein, wie solche gewöhnlich gegeben werden, zu entnehmen, und wie ausserordentlich gross die Schwierigkeit sei, solche Grundwahrheiten zu erkennen und die geschichtlichen Gestaltungen selbst in jeder Beziehung gerecht zu würdigen.

Gleichwie nach unsern vorstehenden Bemerkungen derartige Grundwahrheiten nur aus dem Wesen des Menschen, aus den damit in die richtige Verbindung gebrachten Manifestationen desselben und aus den Umständen, welche ausserdem noch für diese als Ursache oder als Wirkung erscheinen, erkannt zu werden vermögen, so ist gerade eben dieses Wesen des Menschen mit ein Hauptgrund der besondern Schwierigkeiten, die sich der Erzielung fester Grundwahrheiten entgegenstellen.

Diese Schwierigkeiten liegen nämlich in der nun einmal unabänderlichen Unvollkommenheit des menschlichen Erkenntniss- und Wissensvermögens, vielleicht aber noch mehr in jener Schwäche des menschlichen Charakters, welche wir Selbstsucht zu nennen pflegen und die von dem berechtigten Sinn der Selbsterhaltung so schwer zu trennen ist. Diese Ursachen, aus denen einerseits alle die bisherigen geselligen Organisationen sammt ihren Mängeln und Fehlern mit hervorgegangen sind, erscheinen nicht minder als die Gründe vieler höchst einflussreich gewordener unrichtiger Auffassungen und irrthümlicher, ja absichtlich falscher theoretischer Entwickelungen der verschiedenen geselligen Organisationen bei verschiedenen Völkern verschiedener Zeiten.

Wer es wagt, diesen Gegenstand wirklich wissenschaftlich erfassen zu wollen, muss sich nicht nur dieser Schwierigkeiten und ihres Einflusses auf die bisherigen Bearbei-

tungen dieser Materie so vollkommen bewusst sein, dass er dieselben stets da, wo er sie ausserhalb seiner selbst findet, bekämpft, sondern er muss sie auch und zwar vor allem in und gegen sich selber bekämpfen, weil ohne dieses er sie weder ausserhalb seiner selbst auffinden und noch weniger überwinden könnte.

Denn, sprechen wir es wiederholt entschieden aus, insofern ist der Mensch zu allen Zeiten und bei allen Völkern immer derselbe gewesen, dass er, welcher Farbe und Rasse, welchem Zeitalter und welcher Culturstufe er auch angehörte, im wesentlichen denselben Verirrungen unterworfen, derselben Tugenden fähig gewesen ist. Wie gross die Verschiedenheit der Menschen nicht nur nach den angegebenen am meisten auffallenden Momenten und nach dem Einfluss der Vorsehung auf die Völker, sondern auch nach den mannichfaltigen Individualitäten der einzelnen stets wechselnden Glieder eines jeden concreten Volks sein mag, etwas ist in jedem Menschen, was er mit allen Menschen seiner eigenen Zeit, mit allen Menschen aller Zeiten gemein hat; und zwar ist dessen so viel, dass ihm keine einzige menschliche Erscheinung ganz unverständlich sein kann, wenn er gegen sich selbst ehrlich ist und sich selber erkennt. [49])

Dieses Etwas, das allgemein menschliche Wesen, hat sich im Guten wie im Uebeln, d. h. nach dem Gesetz der Harmonie oder gegen dasselbe, bei den gesellschaftlichen Schöpfungen stets und überall geltend gemacht, und thut es auch jetzt noch, sei es in den gesellschaftlichen Schöpfungen unserer Zeit selbst, sei es in den höchst verschiedenen Auffassungen derselben.

Zum Beweis, dass dem so ist, wollen wir nur einige der Hauptrichtungen, welche sich theoretisch und praktisch in Beziehung auf das Gesellschaftsleben geltend gemacht haben, hervorheben.

1) In Uebertreibung und einseitiger Verfolgung der menschlichen Freiheitsidee ist man so weit gegangen, jede innere Berechtigung einer dynamischen Organisation der

49) *Guizot*, Histoire des origin., I, 381.

menschlichen Gesellschaft abzuleugnen. Eine absolute und anarchische Gleichheit müsste, wenn sie, was wir leugnen, möglich wäre, sammt einem Zustand höchster Unfreiheit das endliche Resultat dieser Richtung sein.

2) In eitler auf dem geraden Gegentheil beruhender Selbstüberhebung glaubt man einer bestimmten selbstgeschaffenen oder überkommenen dynamischen Organisation, unter dem Schein philosophischer Gründe, in der That aber aus einseitigem Interesse, die alleinige und absolute Berechtigung vindiciren zu müssen, übersehend, dass unter allen Umständen das Endresultat dieser Richtung der Tod der Gesellschaft in irgendeiner Form des Despotismus oder der Anarchie sein würde. Diese Richtung erscheint demnach bei einem lebendigen und lebensfähigen Volk in ihrer vollkommenen Durchführung ebenso unmöglich, wie die unter 1) bezeichnete.

3) Verzweifelnd an Gegenwart und Zukunft, desshalb verliebt in irgendeine Periode der Vergangenheit, deren ehemals lebendiger nun aber längst dahingeschwundener Geist selbst nach den gewissenhaftesten und erfolgreichsten Studien auch nur theilweise schwer fassbar ist, oder verrannt in eine sogenannte Idee [50]), welche von einer dahingeschiedenen Zeit zwar am besten dargestellt wurde, aber auch nur von ihr am besten dargestellt werden konnte, glaubt man, das Heil der Gegenwart und Zukunft nur in der Wiederbelebung solcher nun einmal abgestorbener Organisationen der Vergangenheit finden und daher alles auf diesen Zustand hindrängen, alles von ihm aus beurtheilen und nach ihn bemessen zu müssen.

4) Die unter 1) bis 3) angedeuteten Richtungen führen aber nothwendig weiter zu dem bedenklichen Irrthum, als wenn die Gestaltungen der Gegenwart und Vergangenheit, sofern sie nicht mit unsern sogenannten Ideen und Wünschen harmoniren, nur Geringschätzung verdienten. Es wird also das organische Leben im Menschen, in der Gesellschaft, im

50) Vgl. Thl. 1 dieses Werks, S. 27, 32, 37 fg., 370, 455. „Ce sont les idées qui forment la chaine des temps“ (*Ficquelmont* bei *Proudhon*, a. a. O., I, 98) „la tyrannie des idées“: *Lerminier*, a. a. O., I, XLV. *Fischer, K.*, J. G. Fichte, Rede zur akademischen Fichtefeier.

Staat und in der Menschheit übersehen und der Fortschritt im einzelnen wie im ganzen als die in jede Menschenbrust geschriebene Grundidee der Schöpfung und der providentiellen Leitung derselben durch die Geschichte, bewusst oder unbewusst, gänzlich abgesprochen.

Die praktische Seite dieser Irrthümer, welche theils als falsche aus dem Leben irrthümlich abstrahirte Theorien [51]), bald als wirkliche falschen Theorien nachgebildete Gesellschaftszustände sich herausstellen, wird sich in der nachstehenden Entwickelung der menschlichen Gesellschaftsformen überall erkennen lassen. Dass aber eine solche praktische Seite wirklich vorhanden sei, fühlt sich jetzt schon deutlich genug, und ergibt sich daraus die dringende Mahnung, bei der wissenschaftlichen Behandlung dieses Gegenstandes zunächst gegen sich selbst auf der Warte zu stehen, damit eigene Selbstsucht und Unwissenheit nicht über fremde urtheile, aber auch der mühsame eigene Erwerb an Erkenntniss und Charakter nicht zum Masstab werde für Verhältnisse, denen gerade das Gegentheil mühsam erworbener, wahrer Erkenntnisse und sittlicher Charaktertüchtigkeit zu Grunde liegt.

Man könnte uns fragen, warum wir uns überhaupt an einen Gegenstand wagen, der so grosse Schwierigkeiten darbietet, dass dieselben nie ganz überwunden werden können, da man weder die Unvollkommenheiten des Wissens und der Erkenntnisse, noch die des eigenen Charakters in der Beurtheilung seiner selbst und anderer ganz überwinden könne. Aber wir fragen dagegen, ob die von uns angedeuteten falschen Standpunkte an sich nicht auch Schwierigkeiten darbieten, sei es, dass man sie nur wissenschaftlich verfolgen oder praktisch gestaltend ins Leben einführen wollte.

Wir sind überzeugt, dass auch in dieser Beziehung unser Werk nur Stückwerk bleiben werde, und dass, was immer unsere Resultate sein mögen, dem Menschen auch in der Zukunft Gesellschaft und individuelle Freiheit zu

51) Keine Zeit liefert mehr als die unserige den Beweis, dass es nie einem Interesse oder einer Leidenschaft an einer entsprechenden Theorie gefehlt habe.

einseitigen Richtungen Veranlassung genug geben werden. Allein soviel ist logisch unwiderlegbar und gewiss, dass, wenn man sich der Schwierigkeiten bewusst ist, die in- und ausserhalb unsererselbst der Erreichung eines Ziels entgegenstehen, wenn man die Richtung des Wegs zum rechten Ziel und die Eigenschaften dieses Wegs kennt, in der Verfolgung desselben zwar nicht das letzte Ziel selbst erreicht, aber doch eine Annäherung an dasselbe stattfinden kann, während man, ohne diese Voraussetzungen vorwärts gehend, entweder sich vom Ziel entfernen oder höchstens zufällig sich ihm nähern kann. [52]) Im ersten Fall nützt man nur negativ, nämlich durch seinen Irrthum, im andern Fall entsteht gar kein Nutzen, der uns angerechnet werden kann, denn was man nicht selbst erkennt und will, ist weder unser Verdienst noch unsere Schuld, und was die Vorsehung daraus hervorgehen lässt, ist und bleibt die unerforschliche Sache der Vorsehung. Weder das einzelne Individuum aber, noch ein Volk oder irgendeine Art von Vergesellschaftung geht deshalb zu Grunde, weil sie nur schlecht, nur im Irrthum ist und sein kann, sondern weil die Schlechtigkeit, der Irrthum die nie fehlende Wahrheit und Tugend so überwuchert hat, dass diese nicht mehr fortschrittsfähig ist. Die Bewegung eines solchen Individuums ist ein fortgesetzter Sieg des Irrthums und der Schlechtigkeit über die Wahrheit und Tugend, der Process des wahren Fortschritts aber ist ebenso wenig die Vernichtung des Irrthums, wie der des Verfalls die Vernichtung der Tugend, sondern er ist einfach immer nur die Annäherung an das ideale Ziel durch die fortgesetzten siegreichen Kämpfe der Wahrheit und Tugend gegen die Lüge, Unwissenheit und Schlechtigkeit.

52) Wir beziehen uns auf die sokratische, auch von *Epictet* öfter wiederholte Sentenz des *Horatius* (Ep. I, 1):

„Virtus est vitium fugere, et sapientia prima
Stultitia caruisse."

und auf *Quinctilianus*, der in seinen Declamationes, V, IX, XII, CCLX wiederholt ausspricht, dass der Mensch zu allen Zeiten und bei allen Völkern das grösste und heiligste Mysterium gewesen.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Hauptformen der Volksgliederung.

Erstes Kapitel.

Vorbemerkung.

Mannichfaltigkeit der hierher gehörigen Erscheinungen, auch wenn sie untereinander noch so verwandt erscheinen. — Beschränkung unserer Arbeit auf die Hauptformen.

Wenn eine gewisse organische Abgliederung für jede zu einem Ganzen verbundene und eine gewisse Selbständigkeit, eine eigene Individualität besitzende Mehrzahl von Menschen eine der menschlichen Natur entsprechende natürliche und vernünftige Nothwendigkeit sein soll, so muss sich eine solche, in welcher Form und Entwickelungsstufe immer, in jedem Zustand menschlicher Vergesellschaftung finden. Und in der That findet sie sich auch von den allerrohesten Zuständen an bis zu den höchst entwickelten durch alle Stadien der Geschichte der Völker und der Menschheit hindurch.

Aber unendlich ist die Mannichfaltigkeit der hierher gehörigen Erscheinungen, und bietet dieselbe um so grössere Schwierigkeiten dar, je undeutlicher jene Erscheinungen mitunter sind, und je mühsamer es daher ist, die bestimmenden Momente für jede einzelne von ihnen und die oft

sehr feinen und verborgenen Unterscheidungsmerkmale derselben zu finden und festzuhalten. So ist z. B. zwischen der Unfreiheit oder Sklaverei bei verschiedenen Völkern nicht nur von verschiedener, sondern auch von gleicher Bildungsstufe ein nicht minder grosser Unterschied wie zwischen dem, was man zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern unter Freiheit versteht. Man kann zwar ganz gut einen allgemeinen Begriff für Freiheit und Sklaverei geben. Allein wie sich diese allgemeinen Begriffe bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten eines und desselben Volks praktisch darstellen, das ist sehr verschieden. Dazu kommt aber noch, dass es nicht nur überall gewisse sociale Verhältnisse gibt, die ihrer eigensten Natur nach etwas Unbestimmtes an sich haben, und stets nach grösserer Bestimmtheit neigen, sondern dass auch die scheinbar am festesten bestimmten Gestaltungen stets in einem gewissen Fluss sich befinden müssen, dessen Dasein, Richtung und Gesetze natürlich um so schwerer erkennbar sind, je unveränderlicher die vorhandenen Formen zu sein scheinen.

Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, hier eine auch nur einigermassen vollständige Darstellung aller bisher geschichtlich wirklich vorgekommenen socialen Gliederungen im Detail und eine jede in vollständiger Begründung und Entwickelung zu geben. Eine solche Aufgabe dürfte ohnehin zu den unlösbaren gehören. Unsere Absicht besteht nur darin, die bisher erkennbar gewordenen Hauptformen nach Ursachen und Wirkungen, und zwar jede für sich und in Verbindung mit der Entwickelung des Menschen und der Menschheit, darzustellen, ihre und der sie bewegenden Kräfte innere Verwandtschaft wie die grosse Verschiedenheit der einzelnen Bildungen innerhalb der Hauptformen durch einige schlagende Beispiele nachzuweisen und die bedeutendsten Uebergangsstadien von der einen Hauptform zu der andern zu bezeichnen, dabei jedoch auch aller derjenigen Rücksichten eingedenk zu bleiben, die wir in der Einleitung als bedingend für eine annähernd richtige Erkenntniss über unsern Gegenstand hervorgehoben haben.

Zweites Kapitel.

Von den sogenannten Wilden in Bezug auf gesellschaftliche Gliederung.

Familien = Clan = Stammverfassung derselben. — Arbeit und Eigenthum. — Kampf gegen die Naturkraft. — Die Noth der Selbsterhaltung und der niedere Stand der Bevölkerung. — List und Schlauheit; der Krieg. — Die väterliche Gewalt. — Armuth und Materialismus. — Keine absolute Uncultivirbarkeit. — Anfänge des Princips der Arbeitstheilung. — Die Mannheit und die Religion der Furcht. — Spaltungen und Berührungen in und zwischen den Stämmen. — Empfänglichkeit für höhere Cultur. — Verträge. — Isolirte und verbündete Stämme. — Ansässigkeit und Ackerbau. — Die Exstirpationen der Besiegten hören auf.

Als erste Hauptform betrachten wir die der sogenannten wilden, d. h. der noch auf der tiefsten Culturstufe stehenden Völker. [53]) Für die vorliegende Untersuchung müssen wir folgende Seiten dieses Zustandes hervorheben.

Die höchste, vollendetste Gesellschaftsform, in welcher wir derlei Völker finden, ist die Familie oder der Stamm, die Horde, der Clan und zwar in der Art, dass ein solcher Stamm keine ausser ihm liegende höhere *rechtliche* Autorität über sich anerkennt. [54]) Verbindungen mit andern verwandten oder nicht verwandten Stämmen, friedliche und feindliche, sind möglich, ja häufig. Allein wie oft sie sich auch wiederholen und wie nahe in der Zeit sie sich aneinander reihen, jede solche Verbindung ist an sich nur vorübergehend und dient einem momentanen Zweck, z. B. der Gewinnung von Beute, von Frauen, der Befriedigung der Blutrache, der Abwehr einer gemeinschaftlichen Gefahr u. s. w.;

53) Thl. 1, S. 162, 204, 235, 289 fg., 382, 566.

54) Vgl. z. B. für Griechenland : *Weber*, a. a. O., II, 28, 94 fg., 109, 157.

der normale Zustand ist der der Isolirung auf dem Grunde des Rechtsgedankens der eigenen Selbständigkeit.

Eine solche noch vollkommen rohe, oder, wenn man will, allereinfachste Gesellschaft befindet sich der durch Menschengeist und menschliche That noch unergründeten und unbewältigten Naturkraft gegenüber in einem beständigen Nothstand [55]), der die Zunahme der Bevölkerung und die höhere Entwickelung in jeder Beziehung hindert.

Die stetige sittlich durchdrungene und sonach allein productive Arbeit [56]) fehlt noch und mit ihr zwar weder Vermögen überhaupt noch Eigenthum, wol aber der feste Eigenthumsbegriff [57]) und zwar ebenso für den einzel-

55) *Wallon*, a. a. O., I, 56, 106, 316, 370, 394 fg. *Müller*, a. a. O., S. 243.

56) *Riehl*, Die deutsche Arbeit (Stuttgart 1861). *Derselbe*, Die Ehre der Arbeit. In der deutschen Vierteljahrschrift, Bd. 86, S. 216 fg. Ebendaselbst, Bd. 89, S. 1 fg. *Arnold, W.*, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter (Basel 1861). *Dunoyer, Ch.*, La liberté du travail (Paris 1860), 3 Thle. *Mayhew, H.*, London labour and the London poor etc. (London 1861). *Sewell, W. G.*, The ordeal of free labour in the british West-Indies (New-York 1861). *Leymarie, A.*, Tout par le travail. Manuel de morale et d'économie pol. (Paris 1860). *Felix, P. S. J.*, Die Arbeit, das Gesetz des Lebens und das Gesetz der Bildung, übersetzt von *Hester* (Paderborn 1857). *Du Cellier*, Histoire des class. labor., besonders S. 5 fg., 16, 26, 32, 130, 139 fg., 152 fg., 166 fg., 197 fg., 215 fg., 221 fg., 227, 231 fg., 259 fg., 267 fg., 273, 441. *Volney*, a. a. O., S. 305, 723. *Mundt*, a. a. O., S. 186, 226, 231, 238, 365, 383. *Döllinger*, a. a. O., S. 671. *Fichte*, Rechtslehre, II, 31. *Müller, Ch.*, La légitimité, S. 26, 281. *Waitz*, Anthropologie, I, 479. *Duncker*, a. a. O., II, 389 392. *Bernal*, a. a. O., II, 350 fg. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., I, 27 Note 2. *Laurent*, a. a. O., I, 132; II, 57; V, 428. *Guizot*, La démocratie, S. 50 fg. *Vacherot*, a. a. O., S. 15. *Dupont-White*, a. a. O., S. 248. *Barrau*, a. a. O., S. 82. *Buisson*, L'homme, S. 18 fg. *Vollgraff*, Erster Versuch, III, 41 fg., 74 fg., 180 fg., 198. *Humboldt, W. v.*, Ideen, S. 25, 41. *Buckle*, a. a. O., II, 178. *Tissot*, Méditations morales (Paris 1860), S. 96 fg. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Hauptblatt, S. 2577, 3306. *Wallon*, a. a. O., I, 70, 72, 136 fg., 435; III, 95, 265, 400. *Moreau-Christophe*, Du droit à l'oisiveté et de l'organisat. du travail dans les republiques grecque et rom. *Hesiod*, Operae et dies.

57) *Laboulaye*, Histoire du droit de propriété foncière en occident (Paris 1839). *Laferrière*, a. a. O., I, 5. *Thudichum*, a. a. O., S. 103 fg., 106 fg., 123 fg. *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., IV, 57. *Ségur*, a. a.

nen als der Begriff des Sondereigenthums, wie für den Stamm selber als der Begriff eines eigenen Staatsgebiets.

Die Bedürfnisse aller Glieder des Stammes sind im wesentlichen dieselben. Daher auch die Erziehung und Entwickelung derselben. Alles muss darauf gehen, dass der Mensch körperlich so sehr entwickelt werde, dass er gewissermassen rein körperlich mächtiger werde, als die ihm feindselige Naturkraft. So wird der Körper abgehärtet gegen den Frost, die Sehnen werden gestählt und geübt, auf dass sie fester und ausdauernder werden als die des flüchtigen Wildes, und der Magen wird daran gewöhnt, langen Hunger in der Noth und die unbegreiflichsten Ueberladungen im Ueberfluss, im äussersten Fall aber sogar Erde zu vertragen.

Alles ist gemeinschaftlich und wird, wie gemeinschaftlich erworben, so auch in Gemeinschaft verzehrt. Die unter solchen Umständen höchst mühsame Arbeit der Selbsterhaltung führt zu den unnatürlichsten Anstrengungen, denen eine gleiche Abspannung seiner Zeit jedesmal folgen muss. So überschlägt sich einerseits der beschränkte Gedanke, um schnell wieder desto grösserer Trägheit zu verfallen, und wenn auch der Zufall zur Entdeckung eines Mittels, z. B. des Hebels, der Rolle, des Säens u. s. w. führt, welches, mit Nachdenken ausgebeutet, eine grosse Umgestaltung der Verhältnisse zu bewirken vermöchte, so bleibt er doch entweder unfruchtbar, oder es kann Jahrtausende währen, bis ein neuer Anstoss erfolgt, es wäre denn, dass die Vorsehung früher dazwischen trete.

Da auf diese Weise keine erhebliche und anhaltende Vermehrung der Existenzmittel möglich ist, so darf auch die Zahl der Glieder des Stammes nie bedeutend zunehmen.[58])

O., I, 183. *Volney*, a. a. O., S. 715, 720 fg. *Buchez et Roux*, Histoire parlem., II, 257. *Bachofen*, a. a. O., S. 138. *Mommsen*, a. a. O., I, 62, 70, 74. *Laurent*, a. a. O., IV, 113 fg. *Waitz*, a. a. O., I, 164 fg., 319, 440. *Vacherot*, a. a. O., S. 153 fg., 193, 208, 265 fg. *Dupont-White*, a. a. O., S. 249, 250, 303. *Carné*, a. a. O., I, 315. *Mundt*, a. a. O., S. 234 fg. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Hauptblatt, S. 2894. *Weber*, a. a. O., II, 163.

58) Vgl. über die Ursachen der grossen Zunahme der Bevölkerung in China: *Huc*, a. a. O., II, 64. — Ueber griechische Bevölkerungsverhält-

Kinder-Aussetzung wegen Schwächlichkeit oder Krüppelhaftigkeit der Kinder ist nicht mehr und nicht minder eine Folge des Gebots der Selbsterhaltung, als der Verkauf und die Tödtung überzähliger Nachkommenschaften ein politischer Act der rohesten Form des staatlichen Daseins, deren inneres Recht sich noch durch die Autorität des Chefs und durch den Communismus, die wir beide als unzertrennbar von diesem Zustand schon erwähnten, vervollständigt.

Der bedeutendste Bundesgenosse der physischen Kraft des Menschen in dieser Lage ist List [59]) und Schlauheit. Was nicht durch die grössere körperliche Kraft und Gewandtheit bezwungen werden kann, muss durch List zu erreichen versucht werden. Das Gesetz der Selbsterhaltung, für jedes Volk als solches das erste und höchste Gesetz, heiligt ohne alle und jede Rücksicht auf die sittlichen Motive, welche gänzlich zu fehlen oder doch als ein Element der Macht nicht in Anschlag zu kommen scheinen, jeden Gebrauch der physischen Kraft wie jede Art von List. Man erkennt hieran, dass die Diplomatie im gewöhnlichen Sinn des Worts so wenig wie der Krieg irgendeinem Culturstand gänzlich fremd gewesen. In der That aber erscheint bei wilden Völkern wenigstens ebenso wie bei civilisirten die Selbsterhaltung als ein sittliches und an sich vollkommen gerechtfertigtes Motiv des Kriegs [60]) und dieser für jedes selbständige Volk oft als das einzige natürliche und ausreichende Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. Welcher Mittel sich weiter ein Volk zur Selbsthülfe bedient,

nisse vgl. *Platon*, Leg. V (*Müller*, Platon's Werke, VII, 145 fg.). *Lerminier*, a. a. O., I, 82. *Vollgraff*, Systeme, II, 67, 94 fg.

59) Der selbst den allerwildesten Völkern bekannte Tausch ist der Beweis für das Dasein eines Begriffs von Mein und Dein. Aber die *bona fides* im Verkehr der einzelnen wie der Völker ist erst das Product einer gesteigerten Civilisation auf Grundlage einer höhern Gesittung, also geläuterterer Ansichten von der Nützlichkeit und Zweckmässigkeit. Dass solche schon im heidnischen Alterthum bestanden, weist unter anderm nach: *Denis*, a. a. O., II, 176, 182 fg.

60) Die von der Stoa influenzirten Ansichten fast aller Schriftsteller der römischen Kaiserzeit über den Krieg und Kriegsruhm s. bei *Denis*, a. a. O., II, 175.

beziehungsweise bedienen muss, das hängt wenigstens zum guten Theil von der Art und den Mitteln des Angriffs ab.

Der Roheit und Unwissenheit der wilden Zustände entspricht aber nicht nur die Gemeinheit, Unlauterkeit und Düsterheit des gesammten irdischen Lebens, dessen Werthlosigkeit und Geringschätzung, so zwar, dass nur die höchste physische Vollkraft demselben einige Bedeutung durch selbstschöpferische und andere anregende Thätigkeit geben kann, die aber theils ihrer Natur nach im Lauf der Jahre, theils durch ungünstige Erfolge oder Unglück auch sonst schnell verloren werden muss, sondern es entspricht ihr auch die ganze Gottes- und Unsterblichkeitsanschauung.

Zwingt die Lage den Menschen, in seinen Kindern nicht die freudigen Träger des eigenen Unsterblichkeitsgedankens, die Producte seiner menschlichen mit der göttlichen Kraft congenialen Schöpferkraft, die zukunftsberechtigten und darum ihn selbst verpflichtenden Bilder seines eigenen Wesens, sondern nur lästige Concurrenten in allen Dingen der Selbsterhaltung zu erkennen; kann er, der Sklave der Elemente, in seinem Weib nur seine Sklavin und den unebenbürtigen Boden erkennen, aus welchem eben jene Kinder stammen, die seine ganze Lage gerade deshalb um so elender machen, je mehr er sie lieben möchte, aber weil fürchten, darum hassen muss [61]); sieht er endlich in dem altersschwachen Vater [62]), der nicht einmal eine List mehr vor ihm voraushat, das abschreckende Vorbild seiner eigenen trostlosen Zukunft, ein Bild, welches unter diesen Umständen keine Hoffnung, nicht einmal die auf liebevolle Duldung zulässt: so muss die Gottesanschauung des Wilden, die er nur sich selbst und seinen Umständen entnehmen

61) Ueber die alte väterliche Gewalt, das Recht der Kinderaussetzung u. s. w. vgl. *Bachofen*, a. a. O., S. xx, xxx, 29, 30, 61, 87, 103 (Imperium et Majestas ders.). *Platon*, Legg., IV. *Moses*, Deuter., IV. 1, V, 16; Exod., XX, 12; Eph., VI, 1, 2; Eccli., III, 5, 7, 8, 11, 12, 18; VII. 29, 30; Prov., XXIII, 22. *Cicero*, De legg., I, 2. *Homer*, Odyss., IX, 27, 34. *Dupanloup*, De l'éducation, II, 558 fg. *Laurent*, a. a. O., II, 222; IV, 312 fg. *Huc*, a. a. O., II, 138. *Wallon*, a. a. O., I, 8; III, 383. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., II, 61.

62) Vgl. *Huc*, a. a. O., II, 139. Uebrigens scheint das Greisenalter auch in dem brahminischen Indien nicht geachtet. *Barthelémy St.-Hilaire*, a. a. O., S. 13.

kann, bei seiner grenzenlosen Unwissenheit eine fürchterliche sein, und zwar selbst dann, wenn er sie nur nach der ihm möglichen höchsten Anschauung gemodelt haben sollte. Gott ist die siegreiche materielle Kraft, Furcht ist das Band zwischen Gott und Menschen, blutiger Sieg des Gottes höchstes Geschenk und das unerreichbare Ideal des irdischen Lebens, ein sorgenloser unerschöpflicher Genuss [63]) der Materie und des Sieges, auch des Jenseits ganzer und höchster Inhalt.

Die Geschichte bestätigt es, dass ein solcher Zustand ohne das Dazwischentreten besonderer Ereignisse Jahrtausende und überhaupt so lange währen kann, als ein solches Volk sich nicht gänzlich aufgerieben hat. Jedenfalls aber dürfte ohne besonders begünstigende Umstände in den selbständigen Familien und Stämmen, in welche ein solches Volk zerfällt, keine lange Continuität, sondern meist ein grosser Wechsel und zwar schon deshalb stattfinden, weil es für die obersten Autoritäten dieser ursprünglichen Gemeinwesen an einer rechtlich stetigen momentanen Utilitätsrücksichten gegenüber mächtigen Form gebricht. Wenn aber nicht wenige im Gegensatz zu Culturvölkern von *a priori* zu ewiger Wildheit bestimmten Völkern gesprochen haben, so ist dies eine Behauptung, für welche es stets an einem genügenden Beweis fehlen wird. Denn dass viele Völker so lange in diesem Zustand verblieben und endlich in demselben untergegangen sind, muss seinen Grund ebenso wenig in einer specifischen Naturanlage haben, wie dass andere Völker aus diesem Zustand früher heraustraten und allmählich zu Culturvölkern heranreiften. Die Gründe, welche beide Erscheinungen viel vollkommener erklären, liegen theils in der Verschiedenheit der ganzen Situation,

63) Ueber Glück, Genuss, Reichthum und Armuth vgl. *Held*, System, I, 80 fg. *Jung, A.*, Das Geheimniss der Lebenskunst. *Périn, C.*, De la richesse dans les sociétés chrétiennes (Paris 1861), 2 Thle. *Confucius*, Lun-Yu, I, 15; Ta-Hio, Kap. 10, §. 19, 18; Chou-King, Thl. 4, Kap. 24, §. 9, 10. *Denis*, Hist. des théories, I, 209; II, 120, 177 fg., 181 fg., 246. *Aristoteles*, Pol., VII, 2, 1. 10. *Duncker*, a. a. O., II, 145, 529. *Mundt*, a. a. O., S. 261, 279. *Vacherot*, a. a. O., S. 163. *Volney*, a. a. O., S. 93, 144, 154. *Laurent*, a. a. O., I, 412; IV, 305 fg., 354; V, 337. *Laboulaye*, a. a. O., S. 109. *Humboldt, A. v.*, Essai polit., I, 106, 111, 126. *Waitz*, a. a. O., I, 433. *Buckle*, a. a. O., II, 157 fg.

welche die Vorsehung verschiedenen Völkern angewiesen hat, theils in der Verschiedenheit der Culturen, mit welchen die Völker in Berührung kommen, theils endlich in der Art und Weise, wie diese Berührungen stattfanden.

Wirft man vorerst nur noch einen Blick auf die bei aller denkbaren Verschiedenheit der Details im wesentlichen gemeinschaftlichen Hauptzüge der innern geselligen Organisation wilder Stämme, so muss die Ansicht falsch erscheinen, als ob unter den hier in Rede stehenden rohen Verhältnissen dasjenige, was man den höhern Menschen zu nennen pflegt, oder das Höhere und Edlere im Menschen, gar nicht vorhanden wäre. Im Gegentheil, es ist da, aber nur so, wie es eben in diesem ewigen Nothstand gegen eine unbarmherzige und ungezähmte Natur dasein kann. Zahlreiche Züge aus dem Leben dieser Völker geben dafür Zeugniss. Allein zur Gestaltung fester Culturformen, zur sittlichen Ausfüllung derselben reicht das Vorhandensein der höhern Anlagen dem geschilderten Nothstand gegenüber nicht aus.

Es kann aber auch als diesem Zustand nur entsprechend erkannt werden, dass innerhalb desselben scharf ausgebildete sociale und ständische Gestaltungen fehlen; und wenn man nichtsdestoweniger die Keime und die Grundlagen von ihnen findet, so ist das alles, was man in dieser Beziehung unter solchen Umständen erwarten kann. Diese Keime und Grundlagen sind aber in der That vorhanden.

Ist nämlich auch die materielle Kraft das äusserlich erkennbar alles bestimmende, beherrschende und messende Princip, so kann doch kein menschlicher Zustand ein so absolut thierischer sein, dass er nicht einige über das Niveau der Thierwelt ihn emporhebende Spuren an sich trüge, Spuren, welche eine Art von Cultur bezeichneten, die, nur mit Hülfe des menschlichen Geistes möglich, kein Thier erreichen kann. Der Beweis hierfür ist nicht nur eine nie ganz fehlende Spur von Gottesanschauung, eine wenn auch noch so rohe Sprache, sondern auch manche nur der Vernunft mögliche Thätigkeit, und zwar ganz besonders jede, welche die Freiheit der Wahl bekundet.

Für unsern nächsten Zweck am wichtigsten ist jedoch die Erscheinung, dass schon in den rohesten Zeiten eine

gewisse Arbeitstheilung, eine einflussreiche Wechselwirkung zwischen den Subjecten und Objecten der verschiedenen Arten von Beschäftigungen stattfindet, ein Unterschied, der nicht nur für das Diesseits, sondern häufig auch für das Jenseits als bestimmend erachtet wird, freilich auch oft weniger die Folge freier Wahl als vielmehr die einer Art von geglaubter Prädestination ist, aber, auch abgesehen von diesem letzten Punkt, nicht selten Kraft genug hat, um sogar auf die ethisch materiellen und politisch positiven Grundlagen der Gesellschaft eine einigermassen modificirende Einwirkung der Berufsthätigkeit hervorzubringen.

Wir haben schon mehrfach darauf hingewiesen, wie die Frauen, die Kinder und die Greise und die sonst körperlich schwachen Personen eines wilden Stammes, nicht nur jede dieser Kategorien für sich eine Art auch durch besondere Thätigkeit charakterisirter besonderer socialer Ordnung, sondern auch alle zusammen, den rüstigen Männern gegenüber, gleichsam eine eigene Klasse bilden (aus welcher nur die Knaben nach dem natürlichen Verlauf ihrer Entwickelung mit der Zeit in die andere Klasse hinübertreten können), und dass deren normale, nicht männliche Beschäftigung nur durch ausserordentliche Vorkommnisse unterbrochen und direct mit der Beschäftigung der wehrhaften Männer in Verbindung gebracht wird.

Es besteht aber hier nicht nur eine Verschiedenheit, sondern sogar auch eine gewisse Rangordnung unter diesen weichen und unvollkommenen Bildungen und innerhalb einer jeden derselben.

Nur die volle Kraft des befreundeten Mannes kann unter solchen Umständen als höchstes Ideal und absoluter Masstab erscheinen; auch die feinste List vermag nicht den Elementen zu trotzen; die eiserne Manneskraft allein kann es hier und da, und sie ist daher auch die eigentliche erkannte Gottheit, hinter welcher die Räthsel der Natur und die unüberwindliche Kraft derselben als furchtsam geglaubte höhere, aber auch unbegriffene und halbunpopuläre Gottheit steht. Dieser Gott der Furcht [64]) aber hat alle

64) Ueber Aberglaube und Furcht s. *Buckle,* a. a. O., Thl. 1, Abth. 1, S. 107 fg., 323 fg., und Abth. 2, S. 152; II, 181 fg., 187.

die Schwachen als geringere Wesen gekennzeichnet, und wenn, wie bei dem weiblichen Geschlecht oder bei angeborenen geistigen oder körperlichen Mängeln, dieses Zeichen von Anfang an vorhanden und auf natürliche Weise unverlöschbar ist, so erscheint es als eine physische und sittliche Nothwendigkeit, dass solche Wesen geringer geachtet werden als die, denen Gott selbst die Fähigkeit gegeben zu haben scheint, nicht nur die Schöpfung activ fortzusetzen, sondern auch sich hier und da über ihn, den Gott selbst, siegreich zu erheben. Freilich finden wir bei rohen Völkern fast allgemein noch einen andern Zug, der mit der eben gemachten Bemerkung in Widerspruch zu stehen scheint. Wir meinen den weit verbreiteten und auch in spätere Culturzustände übergegangenen Glauben wilder Völker, als ob den Frauen und den von der Natur körperlich oder geistig besonders vernachlässigten Personen etwas eigenthümlich Göttliches einwohne.[65]) Allein in der That besteht dieser Widerspruch nicht. In der normalen kräftigen Männlichkeit erkennt eben der Wilde den normalen ihm homogenen Geist, den Herrscher der Natur, also den Gott, den Heros [66]), während er nach seiner beschränkten Auffassungsweise in dem schwächern Weibe doch gleichsam die ewig fruchtbare Natur selber vergöttert zu sehen glaubt, zugleich aber auch das dem Weib eigenthümliche geistige Wesen anerkennen muss. In den durch anormale Begabung ausgezeichneten Wesen, die ihm ein Räthsel der Natur sind, sieht er aber eine besondere Offenbarung jener furchtsam geglaubten höhern, unbegriffenen und insofern unpopulären Gottheit, von der wir im Anfang dieses Absatzes gesprochen haben.

65) Ueber die δεισιδαιμονιά des Weibes und die Majestät des Mutterrechts vgl. *Bachofen,* a. a. O., S. 210, 231, 234. *Tacit.*, Germ., Kap. 7, 8. *Scherr*, a. a. O., I, 192. *Vollgraff*, a. a. O., II, 95.

66) *Bachofen,* a. a. O., S. 216, 218, 219. *Brasseur de Bourbourg,* a. a. O., I, 33, 44, 94. *Lerminier*, a. a. O., I, 175. *Laurent*, a. a. O., II, 39 fg., 51. *Döllinger*, a. a. O., S. 314 fg. *Vollgraff,* a. a. O., II, 54 fg. Wenn aber die Italiener heutzutage Garibaldi einen Gott nennen, so kann man sich nicht wundern, wenn die ganze alte Welt ihre grossen Culturheroen und Gesetzgeber als königlichen, d. h. göttlichen Ursprungs glaubte. Vgl. z. B. über Lykurg: *Weber*, a. a. O., II, 153; ferner ebend. 58 fg., 93. — Ueber Heroinen: *Weber,* a. a. O., II, 135.

Wir haben uns bisher absichtlich den wilden Stamm ganz nur in seiner Einheit und Selbständigkeit gedacht, um zu zeigen, dass, welches immer der Culturstand eines Volks sei, innerhalb jener selbständigen Einheit, welche der Staat ist oder den Staat vertritt, unfehlbare Spuren besonderer gesellschaftlicher Gliederungen, die theils auf angeborenen theils auf erst gewordenen Gründen natürlicher und sittlicher Art beruhen, bemerkbar sind.

Ein solcher Zustand dürfte aber in seiner ganzen Reinheit nur äusserst selten, und wenn, nie auf lange Dauer verwirklicht vorkommen. Denn entweder tritt eine selbständige Familie oder ein Stamm mit andern Familien oder Stämmen als solchen oder mit einzelnen Gliedern anderer Familien und Stämme in Berührung, oder endlich der fragliche Stamm gliedert sich selber nach und nach in mehrere Stämme ab, die dann wiederum in die verschiedenartigsten Verhältnisse zueinander kommen können.

Dieser Moment, der sich im ersten Theil schon als ein Wendepunkt für die staatliche Entwickelung herausstellte, erscheint nunmehr hier zugleich als einer der entscheidenden Wendepunkte für das sociale und ständische Leben.

In dem Stamm, wie er bisher angenommen wurde, besteht eine Einheit wenigstens insofern, als die Verschiedenheit der Willensrichtungen nicht gross und im normalen Verlauf nicht von massgebendem Einfluss sein kann. In der Regel beugt sich alles einer und derselben Noth, und gehorcht demjenigen, der dieser Noth am erfolgreichsten entgegenzutreten vermag. Nun aber sieht man entweder schon längst bestehende und ihres eigenen selbständigen Bestandes bewusste Stämme miteinander in Berührung kommen, und zwar auch ohne, ja selbst gegen ihren Willen, oder man findet, dass eine Mehrheit von Stämmen aus einem einzigen Stamm hervorgehen will, ohne dass sie ausser Berührung miteinander kommen können.

Spaltungen der letztern Art sind entweder selbst wieder eine Wirkung der Noth, oder sie sind eine Vindication [67]) der Freiheit von seiten einzelner selbständiger Glieder des

67) Vindication ist urspünglich nichts anderes als die Anwendung

Stammes gegen den vielleicht auch nur durch die Noth gebotenen oder doch bisher als unumgänglich erachteten Despotismus des Oberhaupts. Findet im ersten Fall keine gewaltsame Ausstossung statt, so erfolgt die Spaltung ganz friedlich, wobei es freilich sehr darauf ankommt, welches die Lage beider Theile infolge der Spaltung voraussichtlich sein werde. Im entgegengesetzten Fall aber ist entschieden schon ein revolutionäres Element gegeben. Wird auch nicht versucht die bisherige Autorität gänzlich zu vernichten, so ist sie doch mindestens in Bezug auf die sich dagegen Erhebenden bereits vernichtet, und gehen diese letztern schon von der Ueberzeugung aus, dass sie nicht nur ohne diese Autorität bestehen können, sondern auch das Recht, wenn nicht die Pflicht haben, ohne dieselbe zu bestehen.

Die hier in Frage kommenden Berührungen können nun alle, sei es von Anfang an, sei es infolge spätern Abkommens, von friedlicher Art sein, jedoch nur unter der Voraussetzung und so lange, als dadurch keine gefährlichen Collisionen für dasjenige, was zur Selbsterhaltung des einen oder des andern Stammes gehört oder als dazugehörig erachtet wird, entstehen. Einzelne Ueberbringer der durch ihre Wohlthätigkeit und Annehmlichkeit schnell sich selbst empfehlenden Geschenke einer höhern Cultur [68]) empfängt, wenn sie sich organisch dem bisherigen Zustand anfügen [69]), auch der wildeste Stamm freundlich [70]) und ehrt sie gern wie Götter. Nur Mistrauen, Hunger, importirte Demoralisation und alles, was er als eine Gefahr für das bisherige Gleichgewicht seiner Zustände fühlt, stimmt ihn feindlich. Auch das Bedürfniss von Frauen und andern Anforderungen

des Kriegsrechts seitens einer selbständigen Persönlichkeit gegen eine sie nach ihrer Ueberzeugung widerrechtlich verletzende Occupation.

68) *Bachofen*, a. a. O., S. 91, 96, 226, 235. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., II, 5 fg. *Buckle*, a. a. O., I, 192, 218 fg.

69) *Carné*, a. à. O., I, 387.

70) Zu Thl. 1, Anhang 1: *Waitz*, a. a. O., II, 70 fg.; IV, 24 fg., 37, 62. *Dahn*, a. a. O., II, 269. *Bachofen*, a. a. O., S. 109, 122 Note. *Fischel*, a. a. O., S. 34, 112, 120. *Weber*, a. a. O., II, 142, 209, 216 fg. *Vollgraff*, Systeme, II, 62 fg. *Laurent*, a. a. O., II, 312; VII, 365 fg. *Mommsen*, a. a. O., I, 77 fg., 145, 149.

des Lebens kann die Veranlassung zu friedlichen Berührungen zwischen mehreren Stämmen sein, besonders dann, wenn eine frühere Bluts- und Religionseinheit vorhanden und keine Feindschaft erweckenden Umstände dazwischen sind. Verträge werden das elastische Bindemittel zwischen solchen Stämmen, welche die einzelnen Bestimmungen, nach denen ihre Berührungen sich friedlich ordnen sollen, auf irgendeine feierliche Weise, und wäre es durch das Tätowiren (vgl. aber *Volney*, a. a. O., S. 620 fg.), der Vergessenheit zu entziehen suchen. Die Geschichte dieser Völker bekommt hierdurch die ersten pragmatischen Grundlagen; die Greise werden gleichsam selbst zu historischen Denkmalen, und gewinnen hierdurch für das Bundesverhältniss eine Art von heiliger Bedeutung, die sie in dem isolirten Zustande der Stämme nicht haben konnten.

Die geschichtlichen Erscheinungen, welche die Ausdehnung der Gesellschaft auf diesem friedlichen Wege erkennen lassen, sind selten genug. Jedenfalls zeigt die Geschichte, dass ein Stamm, während er mit diesem oder jenem andern Stamm in freundschaftlicher Verbindung steht, mit andern Stämmen im Krieg liegt. Auch ist die Dauerhaftigkeit jener friedlichen Verbindungen oft ebenso gering, wie die Zähigkeit der Krieg erzeugenden Feindschaften gross — Erscheinungen, welche dem niedrigen sittlichen Bildungsgrade und der gesammten Lage solcher Völker auf eine ganz natürliche Weise entsprechen.

Meist begegnen sich die Völker in einem solchen Moment, in welchem jedes von seinem Standpunkt aus um die Selbsterhaltung kämpft. Kommen sie dadurch miteinander in Collision, so muss der Schwächere dem Stärkern weichen.[71]) Dasselbe gilt, wenigstens meistens, auch für den Zusammenstoss von rohen und gebildeten Völkern. Erstere haben den letztern nichts als ihre rohe Kraft entgegenzusetzen; letztere müssen, um Boden zu gewinnen, diesen Gegensatz erst überwinden und können dies wenigstens in der Regel auch nur durch Kräfte gleicher Art. In der Noth des Augenblicks, in welchem die Selbsterhaltung auf dem Spiel steht, reicht die Zeit nicht, um die Roheit allmählich so weit heranzubilden, dass sie fähig werde, sich orga-

71) Vgl. z. B. *Denis*, a. a. O., II, 419 fg.

nisch mit der Cultur zu verbinden. Soll diese nicht untergehen, so muss der gewaltsame Widerstand der Uncultur gewaltsam vernichtet werden. Collidiren Völker von gleicher Uncultur, oder, was genau dasselbe, von im wesentlichen gleich hoher Cultur, in der Art, dass wirklich oder nach der sie beherrschenden Auffassung der Lage, die Tendenzen beider nicht nebeneinander bestehen oder sich verwirklichen können, so gibt es einen Kampf, in welchem der Unterliegende oder doch die Selbständigkeit, beziehungsweise die in Frage stehende Tendenz desselben, vernichtet wird, oder den Bestimmungen des Siegers sich unterordnen muss. Das Aeusserste im Völkerleben gleicht dem äussersten Fall im Privatleben, wo z. B. in einem Schiffbruche von allen denjenigen, die sich auf einer Planke retteten, welche nur einen zu tragen vermag, nur der überlebt, dem es gelingt, alle übrigen in die Wellen zu stossen.

Es liegen nunmehr zwei Arten von Verhältnissen vor, nämlich:

1) Noch ganz isolirte und einheitlich organisirte Stämme treffen aufeinander und vereinigen sich entweder friedlich oder bekämpfen sich bis zur Vernichtung. Hierbei kann nach geschehener friedlicher Vereinigung die Wiederaufhebung derselben mit einem nur um so bitterern Vernichtungskampf verbunden werden, gleichwie die mit einem Vernichtungskampf beginnenden ersten Berührungen in eine friedliche Verbindung übergehen können. Nie wird innerhalb solcher friedlicher Verbindungen ein gewisses Ringen nach Suprematie, Centralisation und endlicher staatlicher Einheit fehlen, und immer wird dasselbe entweder als Ursache oder als Wirkung eines Kampfes erscheinen, der entweder ein innerer oder äusserer ist, je nachdem von der Einheit aus und ihr entgegen nach einer Mehrheit von staatlichen Selbständigkeiten oder von letztern aus nach staatlicher Einheit gerungen wird. Je roher die Volkszustände sind, desto mehr wird die plumpste und engherzigste Auffassung des materiellen Bedürfnisses die bestimmende Veranlassung und die materielle Uebermacht das für den Erfolg entscheidende Mittel sein.

2) Es treten Verbindungen mehrerer Völker auf, welche, fester oder laxer, für die verbundenen Völker Friedensver-

bindungen und gegen alle übrigen Völker kriegerische Schutz- und Trutzbündnisse sind.

Wir haben im ersten Theil nachgewiesen, welches die Folgen der Niederlage für den besiegten Feind in den rohesten Zeiten sein müssen; sie sind gleich der vollständigen Vertilgung des ganzen Stammes, also auch seiner ganzen Zukunft. Selbst in dieser fürchterlichen Zerstörung liegt ein Schein von sittlichem Gedanken, welcher schon einige Milderung erfahren hat, wenn sich der Sieger damit begnügt, einen Theil der gefangenen Feinde den siegreichen Göttern zu opfern.

Ein Cultur- und Civilisationsfortschritt von eingreifender Bedeutung ist aber so lange nicht denkbar, als bis eine Mehrheit gleichberechtigter Individuen durch eine dauernde Verbindung mehrerer selbständiger Stammesindividualitäten zur friedlichen Ordnung ihrer gemeinsamen Interessen in entsprechender Freiheit und Gleichheit nebeneinander gestellt wird. Dies geschieht zuerst in einer Art von Bundesrath, welchen die Häupter der verbundenen Familien und Stämme, die Alten, Weisen, Grossen bilden. Allein solange Lage und Bedürfnisse eines solchen Bundesvolks sich nicht wesentlich ändern, wird es auch hier keine sehr bemerklichen Fortschritte geben.

Die Möglichkeit solcher Fortschritte tritt erst dann ein, wenn die Erde aufgehört hat, blos als Wald und Weide dem Menschen zu dienen, wenn der Mond nicht mehr das vorzüglich heilige Licht, und Meer und Sturm nicht weiter die allein wichtigen Naturerscheinungen sind. Sonne und Regen müssen in ihrer befruchtenden Wechselwirkung mit der Arbeit und alle drei in ihrer Verbindung mit dem Erdboden erkannt[72]) und die Menschen dahin gebracht sein,

72) Ueber Grundbesitzverhältnisse, Ackerbau u. s. w. vgl. Note 30. *Held*, System, I, 169 fg. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1860, Nr. 352 (Artikel London, 10. December), und 1861, Nr. 55, 56 (Beilage). *Bachofen*, a. a. O., S. 73, 142 fg. *Buckle*, a. a. O., I, I, 324 fg.; II, 185 fg. *Dahn*, a. a. O., II, 89, 130. *Duncker*, a. a. O., II, 491 fg. *Dupont-White*, a. a. O., S. 36 fg. *Guizot*, De la démocratie, S. 46 fg. *Haxthausen, A. v.*, Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preussischen Monarchie (2 Bde., Stettin 1839, 1861). *Humboldt, A. v.*, a. a. O., I, 477. *Jacobi, V. F. L.*, De rebus rusticis veter. German. (Leipzig 1833). *La-*

statt ihrer Sehnen, deren Kraft durch die des gezähmten Thieres und durch den Gebrauch einfacher Maschinen hundertfach übertroffen wird, mehr ihren Verstand zur Bewältigung der Naturkräfte in Anwendung zu bringen. Ist dieser entscheidende Schritt einmal geschehen, dann kann und muss die Bevölkerung rasch zunehmen. Die unnatürlichen und unsittlichen, wenngleich von der Nothwendigkeit gebotenen Massregeln gegen die Ueberhandnahme der Bevölkerung und gegen körperlich Schwache werden um so mehr hinwegfallen, als die Zahl der Bedürfnisse zunehmen und die mannichfaltigsten individuellen Richtungen hervortreten, damit aber auch zugleich die Gottes- wie die Weltanschauungen sich erheitern und namentlich die Vorstellungen von dem jenseitigen Leben wesentlich sich ändern müssen.

Keineswegs soll aber hiermit gesagt sein, dass gleichsam mit einem Zauberschlag eine solche gänzliche Umgestaltung sammt allen ihren Folgen einzutreten vermöge. Denn nur im langsamen Verlauf, ganz allmählich, können sich solche Veränderungen verwirklichen, von den engsten Kreisen aus- in immer weitere übergehend, und nur Schritt vor Schritt die frühern Zustände und Anschauungen überwindend, gleichviel, was den ersten Anstoss zu einer solchen Metamorphose gegeben hat und in welcher Weise Sage oder Geschichte darüber berichten. Auch wurde im ersten Theil darauf hingewiesen, dass der Handel, der Krieg, die Völkerwanderung und einzelne Apostel höherer Cultur die geschichtlich nachweisbaren Träger solcher Umgestaltungen und dass sie

boulaye, a. a. O. *Volney*, a. a. O., S. 599, 606. *Laferrière*, a. a. O., I, 7 fg., 11, 18. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 9. *Laurent*, a. a. O., I, 502, Note 1; III, 178 fg. *Montalembert*, De l'avenir, II, 100, 103, 108. *Roth v. Schreckenstein*, Reichsritterschaft, I, 35. *Thudichum*, a. a. O., S. 91 fg. *Viel-Castel*, a. a. O., V, 365. *Vacherot*, a. a. O., S. 208. *Vollgraff*, Systeme, III, 48, 92, 322. *Derselbe*, Erster Versuch, II, §. 29, und S. 102, 549. *Vorländer*, In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 13, Heft 1, S. 9 fg. *Emminghaus*, Ebend., Jahrg. 14, S. 593 fg. *Tocqueville*, La démocratie, I, 3. *Döllinger*, a. a. O., S. 637. *Blum*, Ein russischer Staatsmann, II, 91. *Waitz, G.*, Ueber die altdeutsche Hufe (Göttingen 1854). *Waitz, Th.*, Anthropologie, I, 433 fg., 438. *Zachariae*, Vierzig Bücher, VI, 147 fg., 157 fg.; VII, 8 fg. *Maurer, G. L. v.*, Geschichte der Fronhöfe (Erlangen 1862), Bd. 1.

es meist alle vier in einer gewissen Verbindung miteinander seien.

Die für die Volksgliederung wichtigste Folge dieses Fortschritts besteht aber offenbar darin, dass durch ihn die Vernichtung des feindlichen Gegners nicht mehr als eine Folge der Selbsterhaltungspflicht erscheint, und dass wenigstens irgendeine Art von friedlichem Nebeneinanderbestehen einer grössern Anzahl von in jeder Hinsicht höchst verschiedenartigen Menschen möglich ist. Mag auch noch da und dort und wie lange immer das Menschenopfer [73]) fortbestehen, der Sinn desselben hat sich geändert, was schon daraus erhellt, dass es nicht mehr blos Feinde sind, die geopfert werden können oder müssen. Die sittliche ewige Idee des Opfers [74]) ist in Verbindung mit irgendeiner herrschenden politischen Idee nunmehr der Grund eines Opfers, welches man fürchtet, ja hasst, aber von welchem man doch nicht lassen zu können glaubt, und die Exstirpation des Feindes, aus der es hervorgegangen, tritt so weit zurück, dass man, trotz einer unleugbaren indirecten Verbindung aller Menschenopfer mit dieser fürchterlichen Grundidee, dieselbe später doch kaum mehr erkennt.

Hierzu kommt als weitere wichtige Folge, also als Ursache neuer socialer und ständischer Bildungen, dass auch der besiegte Feind, dessen man geschont, noch nützen kann und muss. Während man sonst nur darauf dachte, ihn möglichst unschädlich zu machen, hat man jetzt schon bedacht, den möglichst grossen Vortheil aus ihm zu ziehen, und zwar ebensowol wenn der Besiegte gebildeter als der Sieger ist, wie auch im umgekehrten Fall. Hierbei wird es freilich einen grossen Unterschied machen, von welchem Standpunkt bei Erhaltung der Besiegten ausgegangen wird.

Geht man in der Entwickelung der Folgen dieses Fortschritts noch etwas weiter, so erkennt man als unausbleiblich, dass nunmehr auch eine Gliederung der Männer nach ihren

73) *Scherr*, a. a. O., I, 127 fg. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., II, 70. *Weber*, a. a. O., II, 30 fg.

74) „Le sacrifice est le fond de toute vertu et de toute religion.“ *Denis*, a. a. O., II, 281. Ueber Entstellung dieser Idee z. B. in Indien s. *Scherr*, a. a. O., I, 126 fg., und in Griechenland: *Weber*, a. a. O., II, 150.

verschiedenen Hauptbeschäftigungen und eine weitere Gliederung des ganzen Volks nach den verschiedenen vereinigten Nationalitäten und den damit in Zusammenhang stehenden Eigenthümlichkeiten hervortritt, zwei Gliederungen, die bald nebeneinander laufen, bald die eine mit der andern zusammenfällt, bald sich wechselseitig durchbrechen, deren Schicksale aber für den Fortschritt der Nation bestimmend oder charakteristisch sind, indem man wol sagen kann, dass zwar bei allen Gliederungen eines Volks die mit der Geburt gegebenen Verhältnisse und die Lebensthätigkeiten gestaltend zusammenwirken, dass aber der Fortschritt in dem Moment endet, in welchem die Geburt allein über die ganze künftige Lebensstellung der Individuen entscheidet.

So bildet sich der Uebergang zu den nächsten Hauptformen von selbst.

Drittes Kapitel.

Von den Nomaden und deren gesellschaftlicher Gliederung im allgemeinen.

Die Anfänge der orientalischen Culturvölker. — Ursachen und Folgen der Wanderungen. — Hauptformen für alle geselligen Gliederungen im Orient sind der Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit und die Kaste.

Ehe die socialen Gestaltungen, welche nach den Ausführungen des vorigen Abschnitts mit der Zunahme der Cultur und Civilisation sich ergeben müssen, im einzelnen näher betrachtet werden, muss wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, dass auch diese neuen socialen Gestaltungen, wie sehr sie von den angegebenen besondern Umständen abhängen und eine reiche Mannichfaltigkeit der Entwickelung des menschlichen Wesens enthalten, doch auch alle von dem allgemeinen und ewig gleichen menschlichen Wesen erfüllt sind; dass in jeder derselben das gesellige wie das freie Element seine Stelle haben müsse; dass sie, wie fern sie uns auch zu liegen scheinen und zum Theil wirklich liegen, doch nur dann annähernd richtig erkannt werden können, wenn wir auch das uns Verwandte daran erkennen; dass ferner, trotz der Uebereinstimmung in einigen Hauptformen, doch eine bedeutende Verschiedenheit im einzelnen besteht, und dass endlich, wenn wir eine Gesellschaft von der Gemeinschaft zum Gemeinwesen oder vom Gemeinwesen zur Gemeinschaft der Hauptsache nach im Laufe der Zeit den Uebergang machen sehen, ein solcher Uebergang jedesmal nur durch eine grössere Zahl von Uebergangsstadien sich verwirklicht haben konnte.

Die Völker nun, welche hier vorzüglich in Frage kommen, sind die orientalischen Culturvölker. [75]) Die Geschichte derselben ist in vielen Dingen bei allen dieselbe.

Eine mehr oder minder zahlreiche Masse von Stämmen tritt unter einer gemeinsamen Führung in den uns bekannten Schauplatz der Geschichte ein. Durch irgendeine Veranlassung aus ihren bisherigen Sitzen aufgestört, sucht sie, halb nach dem physischen Gesetz der Schwere oder mit einem gewissen Instinct für das Bessere, Angenehmere, halb mit Bewusstsein ein anderes Land zu finden, zunächst um das bisher gewohnte meist noch wilde oder nomadische Leben fortsetzen zu können. Vielleicht hat erst die Noth den auswandernden Jägern und Kriegern das Nomadisiren und eine gewisse damit verbundene Viehzucht gelehrt. [76]) Wie dem aber auch sei, zum Nomadisiren und zur Viehzucht gehört ein eigenes Land, und zwar in einem verhältnissmässig ausgedehnten Umfang und in einer freilich nur nach mancher Seite hin grössern Unabhängigkeit, als dies für den Ackerbau nöthig ist. Ist das Land bereits bewohnt und cultivirt, oder sind die Einwanderer cultivirt und das Land der Einwanderung noch uncultivirt, die Bewohner desselben folglich gleichfalls wild, so sind im ersten Moment unvereinbare Elemente aufeinander gestossen, die sich nebeneinander kaum friedlich vertragen können. Entweder reibt das eine das andere auf, oder verdrängt es in irgendeinen unzugänglichen Erdwinkel. Es kann aber auch von der einen Seite oder von beiden Seiten ein Nachgeben, und infolge dessen eine Verschmelzung der beiderseitigen Elemente eintreten, bei welcher jedoch immer das eine oder das andere Element als das vorherrschende sich herausstellen wird. Endlich ist noch denkbar, dass alle die angegebenen Formen zugleich und auch successiv bei einem und demselben Zusammenstoss verschiedener Völker vorkommen können: zugleich, indem für

75) Völker, bei welchen, wie z. B. bei den Beduinen der afrikanischen Wüsten, das Nomadenthum wegen Unabänderlichkeit der Landesverhältnisse gleichfalls im wesentlichen unabänderlich fortbesteht, können, wie interessant dieselben auch in vielen Beziehungen sind, nicht in den Kreis unserer Entwickelungen gezogen werden.

76) *Volney*, a. a. O., S. 720.

verschiedene Theile der in solche Berührungen kommenden Völker die eine oder die andere der angegebenen Formen entscheidet; successiv, indem man von der einen Form in die andere übergeht.

Wir haben also hier als Ausgangspunkt eine im wesentlichen kriegerische Conföderation von Stämmen, die mit andern bereits ansässigen Stämmen durch Einwanderung in Verbindung kommt und sich mit den letztern nothwendig auseinandersetzen muss.

Es ist nun natürlich, dass unter solchen Umständen vorzugsweise materielle Richtungen, gleichviel ob sie in einem religiösen Gewande auftreten oder nicht, massgebend erscheinen, wobei es wieder einerlei ist, ob und inwieweit die Entscheidung durch gedrohte oder wirklich angewandte Waffengewalt herbeigeführt, ob und inwieweit sie durch voraussichtliche und schlau abwägende List friedlich getroffen wird. Durch das eine wie durch das andere sucht jeder Theil die nun einmal unabweisbar gewordene Nothwendigkeit soviel als möglich zu seinem eigenen Vortheil zu kehren. Der Stärkere beabsichtigt, den Schwächern möglichst auszunutzen; der Schwächere will soviel möglich frei bleiben, und der Blick in die Zukunft soll die Aussicht steter Verbesserung der gegenwärtigen Lage, steten Wachsthums der über den Gegner erreichten Vortheile offen behalten.

Ob in dieser Entwickelung der Fremde oder der bisherige Eigenthümer des Landes Sieger ist, erscheint hier im ganzen gleichgültig. Es können sich jedenfalls nunmehr folgende Menschenklassen bilden:

1) Die Sieger. Dieselben können zahlreich oder schwach an Zahl, fester oder loser unter sich verbunden, roher oder cultivirter, und im letztern Fall bereits selbst wieder in verschiedene Klassen von verschiedenen Gesichtspunkten aus getheilt sein. Alle diese Umstände haben, jeder für sich und in ihren verschiedenen denkbaren Verbindungen untereinander, sowie in ihren Wechselwirkungen mit den nicht minder verschiedenen Wechselbeziehungen der Besiegten, einen grossen Einfluss auf die nun unvermeidliche Neubildung gesellschaftlicher Zustände.

2) Gleichwie aber der Sieg jedenfalls den Besiegten gegenüber der siegreichen Masse einen sie verbindenden gemeinsamen Charakter, ein sie eng zusammenschliessendes Interesse gibt, so bilden auch die Besiegten, trotz aller etwa unter ihnen bestehenden socialen oder ständischen Verschiedenheiten eben durch die Besiegung, also durch eine neue Lage und neue Interessen, eine enger zusammenhängende Masse.

3) Es können aber auch Verschmelzungen zwischen den Siegern und Besiegten stattfinden, welche die beiden Massen ganz oder theilweise vereinigen: vertragsweise Verbindung beider zu einem grössern Ganzen; Vereinigung durch Unterwerfung, welche den Gegensatz zwischen Sieger und Besiegten kaum dem oberflächlichsten Blick verhüllen, und Conföderationen von dem verschiedensten Umfang und Zweck, welche unwiderstehlich entweder nach dem Einheitsstaat oder nach einer Staatenmehrheit streben.

Nimmt man zu alledem hinzu, dass die angegebenen Verhältnisse und die dadurch gebildeten Menschenklassen wie die in Frage stehenden Interessen sich wieder untereinander kreuzen können und müssen, so ist leicht einzusehen, wie unendlich mannichfach sich in der Wirklichkeit die Fälle gestalten können, in denen derartige Zusammenstösse stattfinden und wie mannichfach denn auch, wenigstens ihren feinern Eigenthümlichkeiten nach, die aus solchen Zusammenstössen hervorgehenden Neugestaltungen sein müssen. Auch soll nicht übersehen werden, dass in der Regel bei der Roheit der in Action befindlichen Kräfte, bei der Planlosigkeit des Vorgehens und bei einer gewissen unvermeidlichen Zerstörungswuth, die hier in Rede stehenden Neugestaltungen im Anfang höchst unbestimmt und erst nach längern Kämpfen in schärfer ausgeprägte Formen zu bringen sein werden.

Nichtsdestoweniger sind die Resultate solcher Zusammenstösse, sobald sie einen gewissen Abschluss erreicht haben, der Hauptsache nach meistens so ziemlich dieselben und zwar sehr einfach, was beweist, dass gewisse gleiche und einfache Grundgesetze überall nach längerer oder kürzerer Zeit den endlichen Ausschlag gegeben haben.

Die Hauptformen nämlich, welche der alte Orient für alle geselligen Gliederungen seiner Völker entwickelte, sind:

1) Der Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit, und:

2) Die Verschiedenheit der Kasten zum Zweck der Abgliederung der Freien unter sich.

Viertes Kapitel.

Von dem Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit und von dem Kastensystem, mit besonderer Rücksicht auf die orientalischen Culturvölker.

Literatur. — Begriff der Freiheit. — Verschiedene Ansichten. — Der physische, sittliche und juristische Freiheitsbegriff. — Verhältniss zwischen der Trennung von Freiheit und Unfreiheit als Basis der Volksgliederung und dem Kastensystem. — Folgen des Eintritts in eine neue Culturstufe. — Warum der Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit im Orient minder entschieden hervortritt, ohne deshalb zu fehlen. — Der Glaube als organische Macht. — Der Dualismus der Freiheit und Unfreiheit in jedem einzelnen Menschen, und dessen Uebertragung auf die geselligen Verhältnisse im Alterthum. — Freiheit und Unfreiheit infolge von Wanderungen und Eroberungen. — Nothstände; Verhältniss zwischen Siegern und Besiegten; religiöse, materialistische und politische Gründe müssen unter den Verhältnissen der Wildheit und des Alterthums überhaupt Sklaverei erzeugen. — Folgen der Sklaverei nach den verschiedenen Richtungen. — Krieger und Priester; Dualismus der geistlichen und weltlichen Gewalt. — Wiege der Cultur. Sieg des Kriegerthums oder des Priesterthums; verschiedene denkbare Fälle. — Fluctuationen zwischen denselben. — Gründe, warum der Kampf mehr auf Ueber- und Unterordnung als auf harmonische Ausgleichung zu gehen pflegt. — Entstehung von Krieger- und Priesterständen; deren Ringen miteinander. — Folgen des Sieges des Kriegerthums oder des Priesterthums. — Nothwendige höhere Sanction des Resultats des Kampfes. — Die religiöse Sanction. — Priesterherrschaft und Unwandelbarkeit der Satzung. — Kriegerherrschaft und Wandelbarkeit der Satzung. — Die Consequenzen der Priesterherrschaft: Das Priesterthum wird ein wirklicher, abgeschlossener, einen *character indelebilis* verleihender höchster Stand. — Kastenbildung; relativer Werth desselben. — Das Kastensystem und sein Verhältniss zu dem indischen Volk. — Freiheit und Unfreiheit sind die ersten Gegensätze, nicht Stände. — Gründe der Versöhnbarkeit dieses Gegensatzes bei verfallenden und bei fortschrittsfähigen Völkern. — Eintheilung der Völker der Alten Welt nach den bisherigen Ausführungen. — Ueberwiegen des weltlichen oder des religiösen Machtelements. — Eingehende Betrachtung des indischen Kastensystems. — Die dasselbe bestimmenden Momente; richtige Grundgedanken desselben. — Die Revolution. — Absoluter und relativer Masstab der Mangelhaftigkeit und Abnormität von Volkszuständen. — Fortschritt und Kasten-

system; dessen Nachtheile. — Kaste und Freiheit. — Gewissen. — Brahmanismus, Buddhaismus, Mohammedanismus, Christenthum in Indien. — Das Kastenwesen und die Gemeinde. — Stände und sociale Gliederungen. Unmöglichkeit einer äussern Abgrenzung der Freiheit. — Verhältniss des Kastenwesens hierzu. — Der despotische orientalische Grossstaat. — Luxus und Bettelei. — Die Arbeit. — Stadt- und Landbevölkerung. — Endresultate für die orientalische und speciell für die indische Volksgliederung. — Indien und England.

Literatur. I. Ueber Freiheit: *Mill, J. St.*, Ueber die Freiheit. Uebersetzt von *Pickford* (Frankfurt a. M. 1860). *Lieber, Fr.*, Ueber bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung. Nach der zweiten Auflage übersetzt von *Fr. Mittermaier* (Heidelberg 1860). *Bernal*, a. a. O., I, 423 fg. *Lerminier*, De l'influence de la philosophie du 18^e siècle sur la législation et la sociabilité du 19^e. *Laurent*, a. a. O., I, 199; VI, 292. *Guizot*, Histoire des origines, I, 250, 333. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 213 fg. *Laferrière*, a. a. O., I, 309. *Buonaparte, L. N.*, II, 100. *Saint-Bonnet*, L'infallibilité (Paris 1861), S. 423 fg. *Remusat, Ch. de*, Pol. lib., S. 202. *Dupont-White*, a. a. O., S. X. *Schmidt-Phiseldek*, Die Politik nach den Grundsätzen der heiligen Allianz (Kopenhagen 1822), S. 30. *Laurent*, a. a. O., VII, 593 fg. *Denis*, a. a. O., I, 8 fg. *Vollgraff*, Systeme, II, 186, 258. *Bachofen*, a. a. O., S. 103. — II. Ueber Sklaverei, Unfreiheit: 1) Werke, welche ausschliesslich oder vorzüglich diesem Gegenstand gewidmet sind: *Potgieser, J.*, De condit. et statu servor. apud German. tam veteri quam novo (Köln 1707). *Derselbe*, De statu servorum veteri perinde atque novo. Acc. mantissa chartar. ined. (Lemgo 1736). *Gourcy, de*, Ueber Freiheit und Leibeigenschaft u. s. w. Uebersetzt von *Osterley* (Göttingen 1788). *Paul, S.*, Discours sur la constitut. de l'esclavage en Occident pendant les derniers siècles de l'ère païenne (Paris 1837). Vgl. dazu *Vollgraff*, Erster Versuch, III, 190, 603. *Wallon*, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité (3 Thle., Paris 1844—47). *Derselbe*, De l'esclavage dans les colonies (Paris 1847). *Yanosky, J.*, De l'abolition de l'esclavage ancien au moyen âge, et de sa transformation en servitude de glèbe; pour faire suite à l'hist. de l'esclavage de *Wallon* (Paris 1860). *Kapp, Fr.*, Geschichte der Sklaverei in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Hamburg 1861). *Carlier, A.*, De l'esclavage dans ses rapports avec l'union américaine (Paris 1862). *Poissonnier, A.*, Les esclaves Tsinganes (Paris 1855). *Cochin, Aug.*, Abolition de l'esclavage (Paris 1862); von der Akademie gekrönt. *Beaumont*, Marie ou l'esclavage aux États-Unis (2 Thle., Paris 1835); eine Art Onkel Tom. *Bossi*, Les nègres de la Nigritie occident. (3 Thle., Turin 1840). *Grégoire*, De la littérature des nègres. *Gittermann, J. Ch. H.*, Révolution oder Abolition. Frei bearbeitet nach *H. R. Helper's* Die dem Süden der Vereinigten Staaten Nordamerikas bevorstehende Krisis (Stuttgart 1861).

Eroberer und Sklaven der Neuen Welt. Geschichte der Einführung der Sklaverei in Amerika (2 Thle., Dresden 1853). *Büttner*, Die Sklaven. *Larroque, P.*, De l'esclavage chez les nations chrétiennes (Leipzig). — 2) Die Unfreiheit bei den Babyloniern und Persern: *Wallon*, a. a. O., I, 46, 51 fg. — Bei den Aegyptern: *Laurent*, a. a. O., I, 234; II, 152. *Wallon*, a. a. O., I, 23, 25 fg. — Bei den Chinesen: *Gfrörer*, Urgeschichte, I, 225. *Wallon*, a. a. O., I, 36 fg. Das Ausland 1837, Nr. 243. — Bei den Indiern: *Laurent*, a. a. O., I, 54 fg. *Bachofen*, a. a. O., S. 193, 195, 203. — Bei den Hebräern: *Mielziefner*, Die Verhältnisse der Sklaven bei den Hebräern (Leipzig). *Laurent*, a. a. O., I, 329 fg. *Döllinger*, a. a. O., S. 785. *Wallon*, a. a. O., I, 4 fg. — Bei den Griechen: *Döllinger*, a. a. O., S. 673 fg. *Denis*, Hist. des théor.; I, 219 fg. *Laurent*, a. a. O., I, 234, 304; II, 59 fg., 149 fg., 381 fg., 455 fg.; III, 6, 62 fg., 223, 242 fg., 274, 304, 305, 307; IV, 324. *Wallon*, a. a. O., I, 62 fg., 81 fg., 110 fg.; II, 345. — Bei den Römern: *Döllinger*, a. a. O., S. 3, 7, 704 fg., 720, 725. *Denis*, a. a. O., II, 81 fg., 92, 95, 208. *Wallon*, a. a. O., II, 263 fg., 295 fg., 334 fg., 340 fg.; III, 58, 120 fg., 153 fg., 289 fg., 310 fg., 352, 378, 418 fg., 466. *Kreutzer*, Abriss der römischen Antiquitäten, §. 34. *Vollgraff*, Systeme, II, 223, 252 fg. *Chrysostomus*, *Dion.*, Orat., XIV, XV. *Marc Aurel*, I, 3, 14; III, 11; IV, 5, 21; VIII, 59; IX, 11; XII, 36. *Plutarch*, Cato, Kap. 20. *Tacitus*, Annal., XIII, 27. *Cicero* ad Quint., I, 8; De officiis, 13. *Seneca*, Epist., 31, 2 und 73. — Bei den Celten: *Du Cellier*, a. a. O., S. 2 fg., 11 fg. — Bei den Scythen: *Duncker*, a. a. O., II, 461. — Bei den Tolteken: *Brasseur de Bourbourg*, II, 396. — In Chiwa: Das Ausland, 1840, S. 381 (diese für Ethnographie und Politik unschätzbare Zeitschrift enthält das reichste Material für diesen Gegenstand). — Bei den Karthagern, im Kaukasus, in Afrika: *Laurent*, a. a. O., I, 489, 501, 519 fg.; II, 323. — In Russland: *Dolgoroukow*, a. a. O., S. 89 fg. *Mundt*, a. a. O., S. 353. *Blum*, a. a. O., II, 94. — In den Colonien: *Pott*, a. a. O., S. 113 fg. Das Ausland, 1828, S. 36, 324. Deutsche Vierteljahrschrift, 1856, Heft 2, S. 14. *Laferrière*, a. a. O., I, 349 fg. Allgemeine politische Annalen, Bd. 20, 21. *Tocqueville*, a. a. O., I, 36 fg. Das Ausland, 1828, S. 153 fg., 160. *Beaumont, G.*, La position des nègres au milieu de la population blanche dans les États-Unis. — Bei den germanischen Völkern: *Waitz*, a. a. O., IV, 301 fg. *Dahn*, a. a. O., I, 57. *Roth*, Beneficiarwesen, S. 392. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O., I, 29, 42 fg. *Laurent*, a. a. O., V, 223 fg.; VII, 593 fg. *Thierry*, Der dritte Stand (Kassel 1854), S. 163, Note. *Du Cellier* a. a. O., S. 68 fg., 106. — Ueber die Fähigkeiten namentlich der Neger: *Pott*, a. a. O., S. 88 fg., 96 fg., 99 fg., 112fg., 158. Deutsche Vierteljahrschrift, 1856, Heft 1, S. 227, 232. Das Ausland, 1828, S. 12, 304, 420.

— Ueber das Verhältniss des Christenthums zur Sklaverei: *Du Cellier*, a. a. O., I, 28 fg., 34 fg., 51. *Guizot*, Civilisation en Europe, S. 165. *Laurent*, a. a. O., IV, 92 fg., 100, 321 fg., 328. *Wallon*, a. a. O., III, 314 fg., 331, 355 fg., 367 fg., 381 fg., 386 fg., 395 fg., 400. — 3) Allgemeine Urtheile, Sentenzen u. s. w. über Sklaverei. Das Concilium von Toulouse von 1119 bei *Levasseur*, Histoire des class. ouvr., I, 162, Note 1. *The Myrror of Justice*, Coutumier anglo-norman des 13. Jahrhunderts (bei *Laboulaye*, Recherches sur la condit., S. 312). *Thomas Morus* bei *Mundt*, a. a. O., S. 210. *Hobbes*, De cive, Kap. 8, §. 2 fg. *Rousseau*, Contr. social, III, 16. *Heeren*, Ideen über die Politik der Griechen, S. 234. *Humboldt, A. v.*, Essai polit., I, 133 (enthält eine merkwürdige Stelle aus dem Testament von *Hernan Cortez*). *Vollgraff*, Erster Versuch, II, §. 136; III, §. 239, und S. 514, 603, 621, 869. *Pott*, a. a. O., S. 21, 124. *Mundt*, a. a. O., S. 66, 150, 288, 300 fg. *Laurent*, a. a. O., I, 202, 437, 506. *Döllinger*, a. a. O., S. 673, 705 fg. *Schmidt-Phiseldek*, Das Menschengeschlecht, S. 72. *Herder*, Ideen, III, 323. *Condorcet*, Entwurf eines historischen Gemäldes des Fortschritts des menschlichen Geistes. Uebersetzt von *Posselt* (Tübingen 1796), S. 82 fg., 123. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O., I, 41, 43. *Vacherot*, a. a. O., S. 164. *Ferrari*, a. a. O., S. 126 fg. *Dupont-White*, a. a. O., S. 52 fg. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 32. *Bachofen*, a. a. O., S. 80. *Held*, Ueber Legitimität, S. 15, 17, 21 fg., 35, 46, und Thl. 1 dieses Werks, S. 24, 163 fg., 204, 231, 236, 241, 251, 328, 421, 524. — III. Ueber Kasten: *Orlich, L. v.*, Indien und seine Regierung (2 Bde., Leipzig 1851), besonders die von *C. Böttger* besorgte zweite Abtheilung des zweiten Bandes). *Patterson, R. H.*, Essays in history and art. (London 1862). *De Maistre*, Soirées de St. Petersbourg, I, entretien. *Lois de Manu*, VII, 13, 18, 20—24. *Gfrörer*, a. a. O., I, 191, 198. *Thierbach*, Ueber den Ursprung und die Verhältnisse der Kriegerkaste der Pharaonen (Erfurt 1834). *Pott*, a. a. O., S. 14 fg. *Bachofen*, a. a. O., S. 154. *Duncker*, a. a. O., II, 144 fg., 345 fg. *Rougemont*, Le peuple prim., I, 84. *Vorländer*, In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 15, S. 442 fg. *Vollgraff*, a. a. O., I, 70; II, 228; III, 201, 899, und §. 88. *Buckle*, a. a. O., I, 99. *Scherr*, a. a. O., I, 117 fg. *Waitz, Th.*, a. a. O., I, 198. *Guizot*, a. a. O., S. 138 fg. *Humboldt, A. v.*, a. a. O., I, 111, 112. *Laurent*, a. a. O., I, 130 fg., 136, 145, 155, 233 fg., 426 fg.; II, 7, 10 fg., 66. *Döllinger*, a. a. O., S. 43 fg., 438. *Müller*, Amerikanische Urreligion, S. 350 fg. *Held*, a. a. O., S. 13, Note 3, S. 15, 16, Note 5. *Derselbe*, System, I, 152, 157, 227, 252, und Thl. 1 dieses Werks, S. 162, 459.

Ueber den Begriff der Freiheit *in abstracto* bestehen fast ebenso viele Ansichten, als es Leute gibt, die denselben

zu bestimmen suchten. Noch mannichfaltiger ist der Begriff der Freiheit *in concreto*, und man kann wol sagen, dass derselbe niemals auch nur bei zwei Menschen ganz gleich sein wird. Endlich ist nicht unbeachtet zu lassen, dass zwischen Freiheitsgefühl, Freiheitsbewusstsein und Freiheitsbegriff ein grosser Unterschied besteht, dass zwar die angegebenen Begriffe in der bei ihrer Aufzählung beobachteten Reihenfolge historisch nacheinander, sowol im einzelnen Menschen als auch in ganzen Völkern, zur Entwickelung kommen, keineswegs aber immer zusammenstimmen und bei allen Gliedern eines Volks dieselben sein werden, endlich, dass der Begriff der Freiheit *in abstracto* und der Umfang oder das Mass derselben *in concreto* zwei sehr verschiedene Dinge seien, indem der erstere durch die richtige Idee vom Menschen bestimmt, absolut, universell und unveränderlich, letzteres aber, das Resultat der durch den Menschen hindurchgegangenen und so zur Verwirklichung gekommenen Idee, immer relativ, individuell und veränderlich sein muss. Zum Ueberfluss wollen wir noch wiederholt bemerken, dass nach unserer Ansicht jede Untersuchung über die Freiheit, dieselbe rein einseitig, d. h. ohne Rücksicht auf die Gesellschaft aufgefasst, als schon im Ausgangspunkt verfehlt erscheinen müsste.

Man kann nun einen rein natürlichen oder physischen, einen rein sittlichen oder moralisch religiösen, und einen rein juristischen oder streng vernunftgemässen Begriff der Freiheit unterscheiden.

Freiheit im rein natürlichen Sinne des Worts ist die äusserlich unbeschränkte Fähigkeit, alles, was man will und thatsächlich auch kann, zu thun und zu lassen. Vermöge der Natur des Menschen und der Umstände ist aber eine solche unbeschränkte Fähigkeit unmöglich, und könnte man sich dieselbe nur im Gegensatz zum staatlichen Zustand als die Freiheit eines sogenannten unstaatlichen, vorstaatlichen Zustandes, eines Naturzustandes oder insofern denken, als überhaupt zwei keinem gemeinsamen höhern Bande angehörige gleich selbständige Wesen miteinander in Berührung gerathen.

Freiheit im rein sittlichen oder moralischen Sinn des Worts ist die Fähigkeit, ohne äussern Zwang und innern Schmerz in vollkommener Weise stets nur das zu thun, was

man nach dem Sittengesetz thun soll. Subject des Sittengesetzes kann allein der Mensch, und, was nicht selbst Mensch ist, wie z. B. der Staat, eine Gemeinde oder Corporation, nur durch und für den Menschen sein. Die Unvollkommenheit des Menschen und die Verschiedenheit seiner Individualitäten sind die Ursachen, warum *in concreto* auch diese Freiheit weder vollkommen noch auf gleiche und unveränderliche Art entwickelt werden kann, obgleich sie, gerade so wie die erstere, möglichst ununterbrochen und immer höher angestrebt werden muss und angestrebt wird.

Freiheit im Sinn des Rechts ist derjenige Zustand, vermöge dessen der Mensch weder direct noch indirect rechtlich gezwungen werden kann, gegen seinen eigenen Willen nur als Mittel zu den Zwecken anderer Menschen zu dienen. Dient also der rechtlich freie Mensch, wie es nach den Gesetzen der Geselligkeit unvermeidlich ist, den Zwecken anderer, so kann dies im Sinn der rechtlichen Freiheit nur deshalb geschehen, weil dieser Dienst selbst das Mittel zu den individuellen Zwecken des Dienenden ist oder doch dafür gehalten wird. [77]) Während also die Freiheit im erstern Sinn des Worts sich vorherrschend auf die materialistische Natur des Menschen und auf seine Einwirkungen durch und auf Materialistisches bezieht, die Freiheit im zweiten Wortsinn dagegen von dem Bande des Menschen mit Gott zunächst und der Hauptsache nach ausgeht, zeigt uns die Freiheit im Sinn des Rechts den Menschen wesentlich als gesellschaftliches Wesen in Verbindung mit seinesgleichen von der gesellschaftlichen Seite aus.

Es ist hier sogleich darauf Rücksicht zu nehmen, dass die angegebenen drei Freiheitsbegriffe, wie verschieden sie auch, jeder für sich allein betrachtet, sind, doch alle miteinander in der innigsten Verbindung stehen, so, dass keiner ohne die beiden andern richtig verstanden werden kann und jeder den andern modificirt. Man ist in keinem Sinne frei, wenn man es nicht wenigstens einigermassen in jedem Sinne

77) „Wenn wir aber auf die Menschheit im ganzen sehen, so kann die Gesellschaft sich keiner einzigen Klasse anders als durch ihr Interesse versichern.“ *Buckle*, a. a. O., I, II, 167.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

ist, und man ist es in jedem nur insofern, als man es in allen übrigen ist, eine Behauptung, deren materielle Wahrheit dadurch nicht aufgehoben wird, dass die äussern Formen des Daseins und deren Erfassung und Beurtheilung nicht selten mit ihr im Widerspruch zu stehen scheint.

Man kann die Behauptungen des vorigen Absatzes auch so ausdrücken: Dem Menschen ist ebenso eine physische und geistige Freiheit wie seine Unterwerfung unter Natur- und Sittengesetz, und alles, was, wie die Gesellschaft, daraus folgt, und zwar beides in unauflöslicher Einheit, angeboren. Es erscheint daher gegen dieses die Idee seiner Schöpfung enthaltende höchste Gesetz, wenn im Menschen die drei angegebenen Freiheiten sich nicht nach allen Richtungen, wie das Natur- und Sittengesetz, gegenseitig durchdringen, oder wenn einem Menschen die Fähigkeit und Befugniss hierzu von andern, welche sich allein dieselben zuschreiben, abgesprochen, und infolge dessen eine gesellschaftliche Stellung gegeben werden will, welche den prätendirten Mangel dieser Fähigkeit und Befugniss auch äusserlich darzustellen sucht.

Die innere Durchdrungenwerdung des physischen Menschen durch das sittliche Gesetz, die Freiheit der sittlichen Bewegung, die freie Richtung aller individuellen Mittel auf alle Zwecke des Individuums ist nothwendig wenigstens zu einem guten Theil des einzelnen Menschen eigene That, und niemand kann, abgesehen von andern Umständen, zum voraus, z. B. bei der Geburt schon, bestimmen, in welchem Grade das Kind hierzu, also zur Freiheit, dereinst sich befähigen werde.

A priori festgestellte Abstufungen in der Freiheit (gleichviel in welcher der drei angegebenen Auffassungen des Worts man sie nehme), die selbst nicht das Product der Freiheit sind, müssen daher als ebenso verwerflich erscheinen, wie der Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit, wenn er in bestimmten festen oder gar in unabänderlichen Institutionen ausgeprägt ist. Die erstern sind in der That nichts anderes als partiale Unfreiheiten und daher im wesentlichen der Unfreiheit verwandt, weshalb sie auch, wenn nicht allmählich abgeschliffen, überall, wie die Unfreiheit selbst, zur allgemeinen Sklaverei geführt haben.

Es versteht sich von selbst, dass das Mass, in welchem jeder Mensch wirklich frei ist, wesentlich auch von ihm selber abhängt, und dass über das allgemeine Mass der Freiheit jede Volksindividualität ihre eigenen sie beherrschenden Ansichten haben wird, die, wie alle herrschenden Ideen, in den verschiedenen Entwickelungsperioden des Volks auch verschieden sein können. Was wir verlangen, ist nicht die Beseitigung dieser geschichtlichen Wahrheiten, sondern im Gegentheil ihre Anerkennung und Verwirklichung, d. h. jeder Mensch soll so frei werden können als er es vermag und als es das gesellschaftliche Verhältniss vernünftigerweise zulässt, und keine einmal festgestellte Schranke der Freiheit soll eine absolute Geltung für alle Völker und Zeiten beanspruchen, es wäre denn, dass sie aus dem unzweifelhaften allgemeinen und unveränderlichen Wesen des Menschen sich ergeben hätte.

Häufig hat man nun nur die Kaste als die Grundform aller gesellschaftlichen Gliederungssysteme des Orients, den Unterschied zwischen Freiheit und Unfreiheit aber als die charakteristische Basis des gesellschaftlichen Gliederungssystems des sogenannten classischen Alterthums ansehen wollen.

Allein gleichwie in der Kaste ein so allgemeiner menschlicher Grundgedanke wenngleich irrthümlich ausgesprochen ist, dass wir bei allen gesellschaftlichen Gliederungen aller Völker und Zeiten und auch im Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit etwas ihr Verwandtes vorfinden, so findet sich auch der Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit, obwol in eigenthümlicher Art, gleichfalls, und zwar neben den Kasten, im ganzen Orient. Die Ausbildung dieses Gegensatzes geht sogar der vollendetern Kastenbildung nothwendig voraus, und zeigt sich derselbe nicht nur neben der vollendetsten Organisation der Kasten, sondern auch überall da, wo die Kasten entweder nie zu vollendeter Ausbildung gekommen sind, wie da, wo sie vielleicht im Lauf der Zeit ihre frühere straffe Organisation wieder verloren hatten.

Wenn der Mensch in eine neuere und höhere Culturstufe eintritt, so geschieht es nie so, dass er entweder aus

sich selbst oder durch die veränderten Umstände augenblicklich durch und durch ein anderer würde. Ob ein Volk die höhere Culturstufe allmählich im wesentlichen organisch fortschreitend erreicht, oder ob sie ihm gleichsam schon fertig dargeboten wird, die Durchdrungenwerdung eines Volks von einer höhern Cultur kann, wenn sie auch noch so schnell stattfindet, immer nur das Product der Arbeit von Jahrhunderten sein. Liegt der Anstoss zu einer höhern Cultur in einem Kampf zwischen dem rohern und civilisirtern Volk, so mögen die Ereignisse im Geleite eines solchen Kampfes für beide miteinander ringende Völker höchst extreme Auf- und Anregungen mit sich gebracht haben. Kämpfte doch jedes in seiner Art für seine Existenz oder für das, was es als eine wesentliche Bedingung derselben anerkannte.

Aber solche äusserste Anspannungen und Erregungen, in der Regel schnell von verhältnissmässiger Abspannung gefolgt, sind ihrer Natur nach wesentlich vorübergehend. [78]) Sie können ebenso wenig andauern, wie, abgesehen von ihren Zerstörungen [79]), das durch sie Vollbrachte in diesem Stadium schon dauernde Wurzeln zu fassen und reife Früchte zu tragen vermag. Soviel es daher die jedenfalls veränderten und in den frühern Zustand nicht mehr zurück zuversetzenden Umstände gestatten, wird nach dem Verrauchen dieser für die Dauer unnatürlichen Stimmung jeder Theil so viel als möglich auch wieder in den frühern Zustand zurückzufallen suchen, und der alte Mensch wird um so entschiedener und desto mehr wieder hervortreten, ja trotz der Berührung mit einer höhern Cultur in der Verfolgung der frühern Richtungen sogar allmählich verkommen, je mehr die Umstände dafür günstig sind, d. h. je weniger die zusammengestossenen Kräfte anhaltend anregend und fortbildend aufeinander einwirken, je mehr die zusam-

78) „La force est dans le temps d'arrêt“ *(Montaigne)*. *Viel-Castle*, a. a. O., IV, 602.

79) Insofern diese absolut Schlechtes und nach den gegebenen Verhältnissen zeitungemässe Zustände und Hindernisse beseitigen, sind sie nicht blos negativ und unproductiv.

mengebrachten Culturen sich gegenseitig verderben, je niedriger gerade bei einer gewissen höhern Cultur die massgebende Religion und Moral ist, je seltener die Vorsehung gegen den Verfall Propheten [80]) erweckt und je entschiedener zu alledem noch ein üppiges und erschlaffendes Klima, die Möglichkeit eines mühelosen und reichen materiellen Genusses, jeder energischen physischen, intellectuellen und moralischen Anstrengung zur individuellen Selbstbefreiung entgegentritt.

Wo der Orient den Gegensatz der Freiheit und Unfreiheit nicht aufweist, da kommt dies nur daher, dass an seine Stelle bereits ein anderer Gegensatz getreten ist, nämlich die gleiche Sklaverei aller im Verhältniss zu dem Despoten, der, in der That selbst wieder der Sklave aller, von Rechts wegen der einzige freie Mensch zu sein scheint, wie wenig er es auch aus Gründen der Religion und des materiellen Daseins wirklich ist. Häufig aber findet man jenen Gegensatz darum nicht, weil er sich entweder wegen Erschlaffung der herrschenden Klasse sehr abgestumpft hat und sich bereits in dem Uebergang zu der eben bemerkten allgemeinen Sklaverei [81]) unter dem Despotismus zu verlieren beginnt; oder weil es an Stoff dazu fehlt, da auch das Bedürfniss der Sklaverei noch mangelt; oder endlich weil die sittliche Kraft eines Volks, wie z. B. die der He-

80) *Mill*, a. a. O., S. 90. — Ueber die Prophezeiungen indischer Weisen: *Duncker*, a. a. O., II, 268.

81) Es gibt kein schlagenderes Zeugniss für die Werthlosigkeit der Gleichheit ohne Freiheit, als das der Alten, namentlich der Orientalischen Welt. Weil man auch dort ein bestimmtes Gefühl einer gewissen allgemeinen menschlichen Gleichheit hatte, darum kannte man und kennt noch keine andere Anredeform als das Du. Wir, in unserm mächtigen Streben nach Gleichheit mit Freiheit, also mit Geltung der Individualität, Mannichfaltigkeit, haben, abgesehen von aller officiellen Courtoisie, allein drei allgemeinere Anredeformen entwickelt, von denen freilich jetzt fast nur noch zwei, Du und Sie, in allgemeinem Gebrauch sind. Die Franzosen haben das Du, wenigstens in den bessern Kreisen, fast ganz verloren. Es scheinen dies Kleinigkeiten. Sollten aber nicht dennoch unter ihnen wie unter so manchen Erscheinungen unserer Zeit, z. B. dem ganzen Auftreten des weiblichen Geschlechts, der Aufhebung auffallender Unterschiede in der Kleidung u. s. w. wichtige social-politische Momente versteckt sein?

bräer, gegen die letzten Consequenzen des Sklavereibegriffs siegreich reagirt.

Die Gerechtigkeit aber verlangt es, dass nicht unerwogen bleibe, wie unter Umständen ein wirklicher Nothstand und die allgemein herrschenden Ansichten selbst einer sehr strengen Sklaverei ebenso zu einiger Entschuldigung, wie der Mangel solcher Voraussetzungen dem Nichtvorhandensein oder der Milde der Sklaverei zur Minderung des sittlichen Verdienstes gereichen kann und muss.

Der Gegensatz der Freiheit und Unfreiheit konnte auch dem Orient nicht fehlen, weil er ihn nicht zu vermeiden und noch weniger nach seinem Hervortreten durch die Macht sittlicher Ideen zu besiegen vermochte. Im Gegentheil, gerade im Orient scheinen die Verhältnisse fast mit Naturnothwendigkeit diesen Gegensatz bewirken zu müssen, so zwar, dass, wo er zu fehlen scheint, dies nicht die Folge einer höhern sittlichen Errungenschaft, sondern gerade das Gegentheil, das Zeichen einer tiefern sittlichen Verkommenheit ist.

Zwar zeigt auch der Orient Spuren wahrer Erkenntnisse, Ahnungen des Gesetzes der Liebe und der menschlichen Freiheit und Gleichheit. In manchen Beziehungen scheint er hierin dem classischen Alterthum [82]) sogar weit vorzugehen. Allein diese Züge kommen in den Einrichtungen nicht zur Macht und scheinen in der Gesammtheit der widerstrebenden Verhältnisse und in der einseitigen Verfolgung derselben wirkungslos wieder unterzugehen. Der Kreis der Gedanken und Empfindungen des alten Orients, wie tief und wie weit er in manchen Beziehungen gewesen, war doch insofern ein sehr enger, als jedes Volk nur an die ausschliessliche Berechtigung seiner eigenen Existenz, an die einzig berechtigte Herrschaft seiner eigenen rein nationalen Götter glaubte, und in der materiellen Macht am Ende doch immer nicht blos das entscheidende, sondern auch höchst berechtigte Machtelement erkannte.

Müssen die aus der Allgemeinheit der Furchtreligion und der rohen Uebermachtspolitik hervorgehenden Folgen

82) S. aber die Stellen aus *Cicero* und *Aristoteles* bei *Denis*, a. a. O., II, 18, 28, 69, 426 fg.; aus den Stoikern: ebend., S. 145, 159 fg.

als die traurigsten erkannt werden, so darf man dennoch nicht behaupten, dass solchen Zeiten jedes organische Leben, jede organisatorische Kraft absolut fehlte. Denn was uns Ursache oder Wirkung solcher Anschauungen von rein mechanischer Natur zu sein scheint, kann damals durch die Kraft eines lebendigen Glaubens ebenso organisch gewesen sein, wie unsere für solche Zeiten und Zustände noch unverständlichen und demnach auch lebensunfähigen Erkenntnisse damals höchstens zu einer mechanischen Wirksamkeit durch mechanische Mittel hätten gebracht werden können. [83]) Diese Ansicht bestätigt unter anderm die blos mechanisch geschehene Reception und infolge dessen keineswegs innerlich veredelnde Einwirkung des Christenthums, wenn dasselbe, wie es da und dort geschehen, ohne die gehörige und nothwendig allmähliche und langsame Vorbereitung bei wilden oder demoralisirten Völkern eingeführt werden wollte.

Es sind nun die Gründe etwas näher zu untersuchen, welche bei den ersten grössern Erweiterungen der Gesellschaft und bei den damit verbundenen Culturfortschritten den Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit hervorrufen müssten.

Zuerst ist festzuhalten, dass die Menschen weder durch die ersten Conföderationen [84]) mehrerer Familien und

83) Wir haben bereits im ersten Theil dieses Werks darauf hingewiesen, dass unter Umständen der Glaube dieselbe organische Kraft haben kann, wie die Erkenntniss unter andern Umständen. Daher kann auch jetzt noch in einem Staat, welcher wesentlich auf politischer Erkenntniss und Charaktertüchtigkeit beruht, in Momenten und für ganze Volkstheile, in denen es an jenen Voraussetzungen fehlt und demnach ein nur mechanisches Verhältniss angenommen werden möchte, der Glaube, das Vertrauen an eine höhere Autorität, sei es zum persönlichen Souverän oder zu den Trägern der öffentlichen Gewalt, als organische Kraft wirksam werden. Dies ist auch der tiefe Grund des hohen Werths alter, volksthümlicher Dynastien, persönlicher Zuneigung zum Souverän und verdientpopulärer Beamten. Und, täuschen wir uns nicht, keine Zunahme der politischen Erkenntniss und Charaktertüchtigkeit wird je im Stande sein, diese alten politischen Factoren, die sich mit den höchsten Graden politischer Volksfreiheit vertragen, je gänzlich zu entwerthen.

84) Vgl. z. B. *Ferrari*, a. a. O., S. 41, 97 fg. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., I, 386; II, 14. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O., I, 308 fg.

Stämme, noch durch deren Wanderungen oder durch die dieselben zum Halt bringenden Eroberungen allein wesentlich anders werden konnten als sie früher waren. Sie brachten in die neuen Verhältnisse ebenso den alten Menschen mit, wie dieser bei den etwaigen Völkern des neueroberten Landes trotz der für sie infolge dieser Eroberung eingetretenen neuen Verhältnisse im wesentlichen derselbe blieb.

Freiheit und Unfreiheit sind, in einem gewissen Sinne wenigstens, jedem Menschen zugleich in unauflöslicher Verbindung angeboren. Solange aber dem Menschen die Erkenntniss fehlt, dass sich dieser Dualismus in ihm selbst und zwar in jedem vorfindet, und dass er in und von jedem auch für sich selbst ausgeglichen werden muss, wenn er sich in der Gesellschaft als eine dieselbe friedlich und sittlich wie materiell fördernde Einheit manifestiren soll, solange wird der Mensch darauf hingewiesen sein, diesen Dualismus nur durch getrennte Massen äusserlich darzustellen. Hiermit hängen denn auch wieder die Gottesanschauungen dieser Zeiten innig zusammen. Die schaffende und receptive Urkraft wird in zwei Personen, und zwar entweder verschiedenen Geschlechts, also physisch und psychisch verschieden und deshalb in gewissen Beziehungen einander untergeordnet und feindselig, dargestellt, oder die Macht der Einheitsidee, die nie ganz fehlt, bringt es nicht weiter als zu der mystischen Anschauung des Androgynismus oder zu einer ihrem letzten Grunde nach unverstandenen und ungerechtfertigten gänzlichen Vernichtung, beziehungsweise Unterjochung, entweder der ganzen Welt oder doch der einen der beiden Urkräfte durch die andere.

Diese gegensätzliche äussere Darstellung des Dualismus im Menschen ist daher, dieser Culturstufe entsprechend, die der Freien im Gegensatz zu den Unfreien. Sie ist nichts anderes als eine grossartigere, durch die neuen Verhältnisse nothwendig gewordene Fortsetzung des alten Verhältnisses zwischen dem schöpferischen und befehlenden Manne und dem nur receptiven und gehorchenden Weibe, bei welcher dann auch durch die Früchte dieser Verbindung eine harmonische Ausgleichung zwischen den beiden Gegensätzen nicht möglich erscheint.

Es kann dieser Anschauung eine gewisse Berechtigung

um so weniger abgesprochen werden, als sie nicht nur, wie bereits im ersten Theil angedeutet worden und gleich näher ausgeführt werden wird, aus einer Art von Nothstand hervorging, sondern auch, wol zunächst zum Zweck der Beschwichtigung einer höhern Erkenntniss gewissen nicht mehr zu überwindenden Misständen gegenüber, von der gebildetsten Nation des Alterthums, der griechischen, getheilt, und auch von Plato aufrecht erhalten wird, wenn er sagt, dass man, wie zum Mann oder Weib, so auch zum Freien oder Sklaven geboren werde. Ist ja doch selbst in unsern Tagen die Idee von dem Unterschied zwischen männlichen, d. h. productiven, herrschenden, und weiblichen, d. h. receptiven, beherrschten Nationalitäten keineswegs gänzlich untergegangen.

Aber nicht blos das religiös-politische Isolirungsprincip des ganzen Alterthums musste den Gegensatz der Freiheit und Unfreiheit mit den ihm eigenthümlichen Wirkungen für die Beziehungen eines Staats nach aussen und für das Verhältniss seiner einzelnen Theile zueinander hervorrufen, und die Ausbildung desselben, der doch wenigstens für die Völker desselben Staats ein gewisses friedliches Nebeneinanderbestehen zuliess, dem rohen Exstirpationsprincip der ersten Wildheit gegenüber sogar als einigen Fortschritt erscheinen lassen: auch die Gesammtheit der neuentstandenen Verhältnisse musste diesen Gegensatz aus Nothwendigkeitsgründen der materiellen Existenz zur Erscheinung bringen.

Man denke sich einen verhältnissmässig vielleicht auch nicht einmal sehr zahlreichen Schwarm, aus mehreren lose verbundenen Stämmen oder Familien bestehend, der ein grösseres, reicher bevölkertes, schöneres und fruchtbareres Land erworben hat. Das erste, was denselben nun beschäftigt, besteht darin, nicht nur überhaupt von der unnatürlichen Anstrengung und Aufregung der Wanderung und Eroberung zu einem andern Extrem, dem des Nichtsthuns und der Abspannung überzugehen, sondern auch unter möglichster Fortsetzung seiner bisherigen Lebensweise die neue Errungenschaft zu thunlichst höchst gesteigertem Genuss auszubeuten. Das Land, durch Waffengewalt in gemeinsamer Anstrengung erworben, ist Eigenthum der Sieger

durch Occupation und wird unter ihnen getheilt, wobei es schwer ist, die Frage, ob die Theilung nach Eigenthum oder Nutzung geschah, bestimmt zu beantworten, da sich die Begriffe von öffentlichem und Privateigenthum, von gemeinschaftlichem und Sondereigenthum, von abstractem Recht, thatsächlichem Besitz und befugter Benutzung unter solchen Umständen gewöhnlich noch nicht geschieden haben. Gleiches Schicksal trifft, oft wenigstens, die bisherigen Bewohner des eroberten Landes. Es ist dies die mit dem praktischen Bedürfniss solcher Zeiten ganz übereinstimmende Logik des Heidenthums, und wurde im Alterthum im allgemeinen für ebenso gerecht und rechtmässig erachtet (ja es ist im wesentlichen ganz dasselbe) wie in unserer Zeit der Grundsatz, bei aller noch so grossen Veränderung der politischen Lage doch Leben, Freiheit und Gut der Besiegten nicht weiter anzutasten, als es die wirkliche Noth der Verhältnisse absolut mit sich bringt. Nur die Ansichten über das, was die Noth der Verhältnisse mit sich bringe, sind zwischen dem Alterthum und der christlichen Neuzeit verschieden, und die Uebertreibung entfesselter nicht zu mässigender menschlicher Leidenschaften war, abgesehen etwa von der Dauer, stets in beiden gleich. [85])

So wurden denn die Sieger Herren des Landes und der Leute, und die Herrschaft derselben musste dem Princip ihrer Autorität entsprechen, also dem Princip der Gewalt, der Furcht, der alleinigen Berechtigung und Herrschaft der siegenden Götter und des siegenden Volks, dem Princip der nichtversöhnten, also auch fortdauernden Feindschaft zwischen Siegern und Besiegten.

Allerdings konnten infolge kluger Berechnung des Moments oder bestimmender grossartiger Eindrücke auch Fälle friedlicher Auseinandersetzung zwischen den aufeinander gedrängten Völkermassen vorkommen, und dann mehrere Völker friedlich nebeneinander bestehen, sodass sie entweder trotz der geschlossenen Verbindung voneinander unabhängig waren, oder in gewissen unter der Form des Vertrags festgestellten Abhängigkeitsverhältnissen zueinander standen.

85) Man erinnere sich an die Berichte vom gegenwärtigen amerikanischen Kriegsschauplatz und von den innern Kämpfen in Sicilien und Neapel.

Allein wie dem auch sei, wenn nicht ein besonderes die bisher verschiedenen Massen unter Ueberwindung des feindlichen Hauptgegensatzes zu einem organischen Ganzen einigendes Culturereigniss hinzukam, so musste doch immer, wenn auch vielleicht erst später und im wechselnden Erfolg des Ringens, etwas wie ein Verhältniss zwischen Siegern und Besiegten entstehen, bis dem einen der an sich verschiedenen und nun durch den Vertrag irgendwie verbundenen Völkerelemente der Sieg und die Herrschaft über das andere oder die andern definitiv verblieb.

Es ist dies die nothwendige Consequenz des zunächst nur nationalen Charakters aller heidnischen Religionen und deren äusserer Verwachsenheit mit dem ganzen Leben, namentlich mit allen staatlichen und rechtlichen Einrichtungen der Völker, die nothwendige Consequenz von der Unversöhnlichkeit der heidnischen Götter gegen die Götter anderer Völker und von der damit verbundenen religiösen Weihe der Blutsgemeinschaft, von dem Glauben an die physische Abstammung der Menschen von den Göttern. [86])

Die Nothwendigkeit des Gegensatzes zwischen Freiheit und Unfreiheit unter den angegebenen Umständen erklärt sich aber noch aus andern nicht minder schlagenden Gründen.

Die fast ausnahmslose Folge der geschilderten Eroberungen bestand nämlich, und zwar mit einer gewissen Nothwendigkeit, wenigstens zunächst nicht in der Entstehung eines wohlgeordneten und stark concentrirten Einheitsstaats, sondern in der Entstehung einer Art von der Conföderation verwandtem Feudalstaat, wenn man auch nur die Sieger selbst ins Auge fasst und die Besiegten sich als staatlich indifferent oder dem Staat feindlich denkt. Der oder die Anführer des siegreichen Volks erwarben ungeheuere Besitzthümer an Land und Leuten, und allen selbständigen Gliedern des siegreichen Stammes fielen verhältnissmässige bedeutende Antheile zu.

Nun aber werden folgende Momente wirksam. Der

86) „Une tradition de race chez des vainqueurs n'est guère qu'un préjugé de caste, et un droit, apanage des conquérants, prenait aisément la forme odieuse du privilège." *Ch. de Remusat,* Pol. lib., S. 297.

Sieger verbreitet sich entweder über das ganze unterworfene Land, oder er concentrirt sich an einer ihm besonders günstig erscheinenden Stelle desselben. Im letztern Fall kann er nur sporadisch und wird er zuerst nur räuberisch auf das Uebrige wirken. Die Einheit wird daher keine organischen Fortschritte machen. Im erstern Fall dagegen wird zwar einerseits die bisherige Schwäche des die siegreichen Stämme vereinenden Bandes dadurch noch schwächer werden, gleichzeitig aber auch das Gefühl nahe liegen, dass den Besiegten oder den Nachbarn gegenüber nur durch ein gewisses Mass von Zusammenhalten die neue Eroberung zu behaupten sei. So sehen wir unter den Siegern selbst die centrifugale und die centripetale Kraft, die gesellige und die individuell selbständige Richtung in eine neue Art von Bewegung gesetzt, die sich vorzüglich in der unbestimmten Natur des Königthums, in der grossen Abhängigkeit aller Zustände von bestimmten einzelnen Persönlichkeiten u. s. w. äussert.

Hierzu kommt ferner noch, dass der Sieger der Besiegten bedarf. Darum hat er nicht gesiegt, damit er nun im Schweiss des Angesichts das Land selber bebaue. Und doch soll die Eroberung auch in Bezug auf das Wohlleben für ihn einen Werth haben. Ja gerade deshalb oder wenigstens vorzüglich deshalb hat er der Besiegten geschont. Der Sieger will die Lust des Sieges fortsetzen. Herr will er sein, das ist sein Beruf, und damit er es sei, dazu bedarf er der Diener. Diese können aber, anfangs wenigstens, nicht aus der Zahl der thätigen Mitgenossen des Sieges genommen werden; weder mit noch ohne ihren Willen konnten sie, ohne die Gesammtheit aller Sieger selbst im Auge der Besiegten zu entwürdigen, alle etwas anderes als Herren werden, gleichviel, wie gross ihr Beuteantheil gewesen.

Also musste der entehrte, schwache, fremd- und schlechterblütige, feindliche, andersgläubige Besiegte dienen.

Dieses Muss des Dienens lediglich zum Zweck eines andern, welches auf der Unversöhnbarkeit eines feindlichen Gegensatzes beruht und eigentlich nur ein Aequivalent für Tod und Vernichtung, ein fingirter Tod, gleichsam eine hart und ewig gewordene Friction zwischen absolut collidirenden Elementen ist, dieses Muss, logisch eine unvermeidliche

Consequenz des herrschenden Princips, ist das Kainszeichen der Sklaverei und hat nichts mit den gegenseitigen, wirklich freien Diensten [87]) im wesentlichen homogener Menschen zu thun, die, indem sie den Bedientwerdenden fördern, gleichzeitig dem Dienenden förderlich sind.

Der Sklave gehört also wesentlich zu der durch Eroberung erzwungenen Ansiedelung des rohen Kriegers oder Nomaden, dessen Lage sich ohne den Sklaven in keiner Beziehung wirklich verbessert haben würde. Die Sklaverei ist die ewige Fortsetzung des triumphirenden Moments, in welchem nach siegreichem Kampf der Sieger den Fuss auf den Nacken des besiegten Feindes setzt, wie der glückliche Jäger auf den Leib des erlegten Wildes; sie ist der fortgesetzte Sieg einer unbarmherzigen Gottheit über einen nicht minder unbarmherzigen Gott, einer Naturkraft über eine andere Naturkraft; sie ist die giftige Frucht eines einseitigen, also ungemässigten rohen Selbstgefühls und zugleich die erste Form nationalökonomischer und staatsfinanzieller Speculation.

Zu den Folgen der religiösen Anschauung und der individuellen Roheit im Bunde mit den Einwirkungen der neuen Bedürfnisse und Vermögensverhältnisse gesellt sich aber bald noch ein weiteres Element, nämlich das der Verfassung. [88])

Indem wir hierauf übergehen, wollen wir nicht uner-

87) Dass Emancipationsgesetze an sich allein noch nicht wirkliche Freiheit geben, beweisen z. B. die unmittelbar nach Erlassung der Emancipationsbill eingetretenen Zustände in Westindien. Vgl. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Beilage Nr. 174, S. 2897. Nicht eigentlich die Emancipation, sondern vielmehr die Art ihrer Durchführung ist überall, in Russland wie in Nordamerika, die Hauptfrage. Dass dem so sei, ergibt sich auch, *mutatis mutandis*, aus dem Umstand, dass allenthalben die Verhältnisse der freien Dienstboten und Arbeiter zu den wichtigsten socialpolitischen Problemen gehören.

88) So ergibt sich, dass die Sklaverei wie ihr Gegentheil zugleich auf den drei Richtungen des irdischen Daseins beruht und sie auch alle drei wieder durchdringt. Die Folge eines principiellen Irrthums über das Wesen des Menschen, muss die Idee der Sklaverei in ihrer Verfolgung auch den ganzen Menschen, Herrn wie Sklaven, verderben. Gegen diese Logik kann für den politischen Menschen keine momentane Utilitätsrücksicht aufkommen.

wähnt lassen, dass die vorstehende wie die folgende Ausführung nicht blos für den regelmässigen und deshalb hier vorzüglich ins Auge gefassten Fall einer Eroberung cultivirterer Länder durch ein roheres Volk passt, sondern dass sie auch die *ultima ratio* aller internationalen Beziehungen des Alterthums enthält, wie dies im ersten Theil gelegentlich der Lehre von der Nationalität bereits angedeutet worden ist. Der Sieg durch Waffen oder List ist für dieselben das einzige bestimmte und bestimmende Moment. Bis zu ihm ist alles unklar, schwebend. Mit ihm aber ist die Entscheidung und zwar immer dieselbe gegeben, nämlich Freiheit der Sieger und Sklaverei der Besiegten, gleichviel, in welchen Formen dieser Gegensatz auftritt [89]) und ob der Sieger oder die Besiegten die Träger einer höhern Cultur sind. Denn was uns nach den Grundsätzen der christlichen Moral nur als menschliche Selbstüberhebung und roher Machtmisbrauch und ebenhierdurch als selbstmörderische sociale Tendenzen erscheint, das ist in den trüben Erkenntnissen und unlautern Verhältnissen des Alterthums eine sittliche, weil Selbsterhaltungspflicht für das als Höchstes erkannte. Ja, um den freien Menschen nicht durch das Bild des sklavischen Menschen zu beflecken und zu demüthigen, trieb dieselbe Logik der Gewalt, welche auch die noch im Licht des Christenthums auftretende wirkliche Revolution charakterisirt, ebenso dazu, dem Sklaven die menschliche Qualität abzusprechen, wie die nicht minder revolutionäre Logik des Despotismus zur Sklaverei aller mit Ausnahme des Despoten führt. Mit einer uns unbegreiflich scheinenden, nach dem Gesagten aber doch ganz begreiflichen Naivetät der Ueberzeugung von der Rechtmässigkeit, d. h. logischen und praktischen Nothwendigkeit ihrer Meinung, konnten daher selbst die Weisesten der Alten Welt und mussten sie von zur Sklaverei geborenen Menschen und Völkern sprechen, während die Gesetze den durch eigene Schuld zum Sklaven erniedrigten Genossen des Herrnvolks über die Grenze zu verkaufen gebieten.

89) Es ist ein denkwürdiges und auch für unsere Zeiten wohl zu beherzigendes Wort, wenn *Laurent*, a. a. O., VI, 385, sagt: „Qui dit protection dit domination."

Doch, wir haben noch die Verfassungsverhältnisse in ihrer Beziehung zu dem Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit zu prüfen.

Die Sieger theilen Land und Leute, und vertheilen sich meistens auch unter ihnen. Jeder von den Siegern strebt nach Selbständigkeit und fühlt doch die Nothwendigkeit des fortwährenden Zusammenhaltens. Furcht und Misachtung gegen die unversöhnten und erniedrigten Besiegten erzeugt gegen dieselben ein System barbarischen Einzwängens und gleichgültigen Laufenlassens, welches nur Interesse und Laune bestimmen und im Anfang durch keine detaillirte bindende Normen geordnet ist. [90]) Die ganze Ordnung liegt in dem Herrnbegriff, der identisch ist mit Subject des Rechts und der Macht, und in dem Begriff des Sklaven, identisch mit Rechtslosigkeit und Ohnmacht, wobei sich freilich trotz aller Logik jene Unlogischkeit herausstellt, welche eben die logische Folge eines falschen Princips ist. Denn während der Herr gegen den Sklaven als Menschen keine Pflichten hat, verlangt man von dem Sklaven, dem man die Menschheit abspricht, die Erfüllung aller nur denkbaren und auf die unnatürlichste Höhe gesteigerten menschlichen Pflichten gegen den Herrn.

Die nothwendige Folge eines solchen Zustandes ist aber die, dass alle Sklaven aller Herren gegen jeden einzelnen Zwingherrn und alle diese wiederum gegen jeden Sklaven innerlich unter sich verbündet und stets geneigt sind, dieses Bündniss, die Herren auf Herrenart, d. h. durch das nur von ihnen gesetzte herrschende Recht, die Sklaven nach Art der Sklaven, d. h. durch die ihnen einzig gebliebenen Mittel der Verschwörung, List und Gewalt, auch äusserlich zu bethätigen. Derjenige, welcher nach der Eroberung durch den ihm davon zugekommenen Antheil der Mächtigste bleibt, hat vielleicht von jeher, sicherlich von früherher schon eine höhere Autorität über seine Genossen besessen, die nun fortwirkt; oder er hat sie neuerdings gerade durch eine grössere Macht errungen, und sucht sie mit dieser zu erhalten und weiter zu mehren. Das Bedürfniss der zerstreuten Genossen unterstützt dieses Streben.

90) *Held*, System, I, 152.

Es entsteht eine Art von Grosskönigthum mit einer Menge von Unterkönigen, Satrapen oder Feudalherren. Lose genug zusammengefügt ist das Ganze, was man nur sehr uneigentlich einen Staat nennt, und höchstens einen von Anfang verfehlten Versuch zur Gründung eines Einheitsstaats nennen sollte, lediglich auf einen gemeinsamen Genuss und auf Widerstand nach innen und aussen gerichtet. Das Streben der Verwirklichung einer höhern Fortschrittsidee geht wenigstens der Mehrzahl noch gänzlich ab und ist derselben, wenn auch von einzelnen erfasst, unverständlich. Die von der Genussucht beherrschte Macht entscheidet allein. Blutiger Kampf und wüster Genuss sind fast die einzigen wahrnehmbaren Glieder der Geschichte eines solchen Volks. Die freie oder organische Einheit fehlt, oder sie wird, richtiger gesagt, in etwas gesucht, worin sie nicht gefunden werden kann. Die Familie, statt sich zu veredeln, neigt sich zur Entartung und wird durch übertriebene oder unnatürliche Wollust zur Fratze menschlichen Genialitätsdranges. Selbstverleugnung im Interesse einer höhern Pflicht ist eine unbekannte Sache, und niemand denkt an die Nothwendigkeit der innern Arbeit an sich selber, weil der in der menschlichen Natur liegende und durch diese Arbeit immer wieder neu auszugleichende Gegensatz von Freiheit und Unfreiheit irrthümlicherweise ewig unausgleichbar in dem Gegensatz zwischen Freien und Sklaven äusserlich dargestellt ist. Das Weib bleibt zunächst in derselben niedrigen Stellung, in der es früher war; ja während der Mann im Vergleich zu früher als Eroberer und Herr infolge der Eroberung höher gestiegen ist, sinkt das Weib, dem an der Eroberung und ihren Vortheilen kein unmittelbarer Antheil zusteht, nur noch tiefer durch die faule Wollust der Polygamie, durch die mit seiner Erniedrigung in einem gewissen Zusammenhang stehende Päderastie [91]), durch seine thatsächliche Association mit den Sklaven, und durch Annahme einer von Anfang an geringern Qualification, also auch geringern Tugendfähigkeit des weiblichen Geschlechts, welche in Verbindung mit der religiösen und politischen

91) *Aristoteles*, Pol., II, 10. *Brasseur de Bourboury*, a. a. O., II, 77. *Plutarch*, Pelop., Kap. 18, 19. Vgl. Thl. 1 dieses Werks, S. 144, 165.

Wichtigkeit des nach der Ansicht solcher Völker nur durch den Mann vermittelten reinen Geblüts die Scheusslichkeit des Eunuchenwesens [92]) hervorruft. Die Arbeit aber ist durchweg erniedrigt, theils dadurch, dass die kriegerische Arbeit, aus welcher die Eroberung hervorging, der Sklavenbevölkerung gegenüber einschläft [93]), wenn nicht äussere Feinde oder innere Zerwürfnisse den kriegerischen Sinn wach erhalten, theils dadurch, dass alle übrige Arbeit den Sklaven zufällt und dadurch entehrt wird.

Auf diese Weise erscheint der Sieg als der unfehlbar zu einem schnellen und unfruchtbaren Verkommen der Völker führende Weg. Sein einziger Werth für die Geschichte oder den Fortschritt der Menschheit würde darin liegen, dass durch solche lavinenartig zerstörende Züge hier und da für andere Völker, welchen eine höhere Culturaufgabe geworden, ein Weg der Erkenntniss gebrochen werden kann. Und in der That gibt es Völker, deren ganzes Werk nur darin bestanden zu haben scheint, Pionniere einer andern Cultur zu werden. Allein dies sind nur ausnahmsweise, gleich den orkanischen Erscheinungen in der Elementarwelt, nicht vollkommen erklärbare Ereignisse.

Die geschichtlich bedeutend gewordenen Völker weisen alle eine ihnen eigene Culturrichtung nach, und sind eben durch deren Enthaltung geschichtlich bedeutend geworden. Diese Richtung, wie immer verhüllt oder verunstaltet aus einer unergründlichen Vergangenheit mitgebracht, wird durch die neuen Umstände und durch die providentielle Erweckung ausgezeichneter Geister aus dem eigenen Schose des Volks oder durch Berührungen mit andern Völkern neu und eigenthümlich befruchtet und zur entsprechenden Entwickelung gebracht.

In den allerältesten Zeiten gibt es keine Fähigkeit, die aus Gründen des Glaubens, Erkennens oder materiellen Seins

92) *Bachofen*, a. a. O., S. 109.

93) Selbst die kriegerischen tapfern Germanen waren feige geworden in den romanischen Ländern, was z. B. die Erfolge der Normannenzüge, namentlich aber auch die Thatsache beweist, dass nicht weniger als die Eroberung Spaniens durch die Araber nöthig war, um in den Gothen das eingeschläferte germanische Wesen wieder zu erwecken. Vgl. *Guizot*, a. a. O., I, 410 fg.

höher stände als die des Kriegers, es wäre denn die Fähigkeit, aus geheimnissvollen und unerkennbaren Gründen in einem noch höhern Grade Herr über jene Mächte der Natur zu sein, die auch der mächtigste Krieger nicht zu überwinden vermag und daher furchtvoll anbetet. Aber diese doppelte Macht muss nicht nothwendig in verschiedenen Personen dargestellt sein; sie kann auch in einer Person vereint auftreten, und wird es entweder wirklich, da eine solche Vereinigung, bei der natürlichen Entstehung der Gesellschaft aus der Familie, in der Person des Vaters eine ursprüngliche und natürliche ist, oder sie wird, wenn eine Trennung stattgefunden, nach Wiedervereinigung drängen, da ohne diese ein ewiger Kampf zwischen beiden Mächten über die Oberhand stattfinden muss. Dass der Dualismus zwischen geistlicher und weltlicher Macht und infolge dessen ein gewisser Kampf zwischen beiden auf Erden ewig sein müsse und die getrennte Darstellung beider nicht absolut den Frieden unter ihnen, die Vereinigung beider in einer Person den Kampf zwischen beiden nicht absolut ausschliesse, dies ist eine Erkenntniss, welche solchen Zeiten noch gänzlich abgeht, wenngleich ein gewisses Gefühl ihrer Wahrheit auch schon in ihnen zu finden ist.

In Verhältnissen, wo der Moment entscheidet, auf langen Wanderungen und ununterbrochenen Kriegszügen mit allen ihren überraschenden Umständen, die schwer vorherzusehen und noch schwerer nach ihren etwaigen Folgen zu deuten sind, aber dennoch momentan erfasst und richtig gewürdigt werden wollen, wird es leicht sein, dass ein tüchtiger kriegerischer Anführer die oberste, auch die Priester und Zauberer überragende Autorität erhält, und dass letztere um ihrer selbst willen mehr seine Diener als seine Herren sind.

Anders gestaltet sich aber die Sache nach gelungener Eroberung und begonnener Sesshaftigkeit in Verbindung mit dem Ackerbau, mit der vermehrten Population und den gesteigerten, mannichfaltiger gewordenen Bedürfnissen, was alles eine Hebung der Genussfähigkeit, eine Vermehrung der Bevölkerung und des Reichthums und ein erhöhtes Bedürfniss der Ruhe mit sich bringt.

Die Wiege der Cultur der Menschheit steht, wenigstens für das Auge des Geschichtsforschers, meistens in fruchtbaren Flussgebieten [94]), in denen die eingewanderten, geschichtlich bedeutend gewordenen Völker wie in einer Mulde sitzen geblieben sind. Hier entsteht auch zuerst geschichtlich nachweisbar der Kampf zwischen physischer Kraft und geistiger Einsicht [95]), ein Ringen, welches von beiden dem andern dienstbar werden soll. Die Resultate dieses Kampfes sind wechselnd und verschieden.

Es kann das Kriegerthum obsiegen, indem die Kriegerklasse an Stärke gewinnt, ein weltliches Königthum ausbildet und das Priesterthum in der Art unterwirft, dass die Intelligenz der Priesterschaft, die der Staat bestimmt und belohnt, dem Staate dient. Sowie erst die Ansiedelung die Entwickelung einer eigenen Priesterklasse möglich macht, so kann stets vorhandene Gefahr des Krieges der Kriegerklasse ihr altes Uebergewicht erhalten, mag der thatsächliche Einfluss der Priester auf das Regiment des Kriegerkönigs ausserdem sein, welcher er wolle. Uebrigens wird eine gewisse Friction zwischen beiden Potenzen nie ganz fehlen und sogar nicht selten ein Wechsel in der Oberherrlichkeit zwischen beiden stattfinden. Das Entscheidende sind die positiven Einrichtungen, die man übrigens auch nur in einem bestimmten geschichtlichen Moment, so wie sie eben damals sind, zu erfassen versuchen kann, ohne dabei vergessen zu dürfen, dass sie selbst stets in einem gewissen Fluss sein können und, solange noch Leben in jenen Klassen ist, auch sein müssen. Sogar nach entschieden eingetretener Decadenz oder Stagnation wird dieser Fluss nicht ganz fehlen, nun aber,

94) *Bachofen*, a. a. O., S. 98. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., I, 44.

95) Der im Wort und Begriff des römischen Pontifex ausgesprochene Zusammenhang zwischen dem Brückenbau, der Mass- und Zahlenkunde und dem Priesterthum ist bedeutungsvoll genug (s. *Scherr*, a. a. O., II, 314. Auf den Zusammenhang der Entstehung der Tempel mit der Ansässigmachung wurde schon früher hingewiesen. Vgl. *Weber*, a. a. O., II, 22, 28, 151, 191). Eine gewisse Ueberbrückung des Diesseits und Jenseits ist das ewige Bedürfniss der Menschheit und die ewige Idee des hierdurch selbst verewigten Priesterthums. Ueber die Verbindung zwischen der Civilisation und Architektur s. *Bachofen*, a. a. O., S. 102.

statt zum Fortschritt durch productive Verwendung der Kräfte, durch deren unproductive Zersetzung zum Verfall führen.

Es kann aber auch das Priesterthum, wie dies im grössten Theil des alten Orients, wenn auch nicht *de facto*, doch wenigstens *de jure* der Fall gewesen, obsiegen. Dies geschieht besonders dann, wenn die neuen Culturverhältnisse und der sich infolge derselben entwickelnde Volkscharakter mehr dem Frieden als dem Kriege geneigt sind. So wie aber in dem vorhin erwähnten Fall der Sieg des Kriegerthums auch darin bestehen konnte, dass es das Priesterthum in sich schloss, so ist der Sieg des Priesterthums mitunter wol auch die Folge seiner kriegerischen Fähigkeiten und Verdienste gewesen.

Es sind nun aber folgende Fälle denkbar:

1) Priesterthum und Kriegerthum stehen, jedes mit seinem eigenen Oberhaupt, in gewissen Beziehungen mit gleicher Selbständigkeit nebeneinander.

2) Beide stehen, und zwar in gleichem oder verschiedenem Rang, unter einem Priester- und Kriegerkönig.

3) Die Kriegerkaste gibt den König, steht aber unter der Priesterkaste, welche eigentlich den Thronfolger bestimmt.

4) Die Priesterkaste steht unter der Kriegerkaste, welche allein den König gibt, und zwar ohne bestimmenden Einfluss der Priester.

5) Das Staatsoberhaupt wird ausschliesslich aus der Priesterklasse und nur unter ihrem Einfluss genommen.

Man sieht leicht, dass alle die verschiedenen Fälle theils in den religiösen Ansichten, theils in den bestehenden Culturbedürfnissen und in den damit verbundenen Machtverhältnissen, theils endlich in den aus der vernünftigen Würdigung der beiden erstern Potenzen entsprossenen Verfassungsverhältnissen und rechtlichen Institutionen ihre Gründe haben, und dass, je nach Umständen, diese verschiedenen Potenzen auch in sehr verschiedenen Causalwechselbeziehungen untereinander stehen können. So werden möglicherweise z. B. einzelne Sendboten einer höhern Cultur zuerst auf diese abzweckende Institutionen einzuführen versuchen, um dadurch vor allem auf die materiellen Lebensverhältnisse veredelnd zu wirken und damit allmählich auch einer reinern Gottes-

anschauung Bahn zu brechen. Ja, man wird nie nur die eine oder nur die andere der angedeuteten Causalströmungen, sondern überall und immer alle zusammen zu erfassen suchen müssen, wenn man über die socialen Entwickelungen eines Volks zu einem richtigen Bilde gelangen will.

Nichts ist aber natürlicher, als dass in dem Kampf einer vom religiösen Glauben getragenen, geistig geleiteten und historisch begründeten, siegreich gewesenen materiellen Macht mit einer materiell starken, an vernünftigen Erkenntnissen reichen und besonders für die neue höhere Existenz unentbehrlichen vorherrschend religiösen Macht fortwährende Fluctuationen stattfinden müssen. Beide Mächte sind absolut berechtigt und sich gegenseitig unentbehrlich. Bald scheint diese, bald jene von ihnen das momentan vorherrschende Bedürfniss zu sein, während doch in keinem Moment die eine ohne die andere ist oder sein kann. Aber das Bedürfniss ihrer Einheit fällt zusammen mit ihrer sie trennenden Verschiedenartigkeit, und so muss denn ein Kampf entstehen, der zwar nie ganz von der Idee der Herbeiführung einer höhern und friedlichen Einheit verlassen ist, sehr häufig aber, ja den äussern Erscheinungen nach immer, den Charakter eines Kampfes um die Ueber- oder Unterordnung anzunehmen pflegt.

Die Gründe dieser Erscheinung liegen nahe genug. Dem Gegensatz zwischen einer eigenen Priesterschaft und einem besondern Kriegerthum wird in der Regel ein wenn auch oft kaum mehr nachweisbarer ursprünglicher Unterschied der Nationalitäten und damit weiter eine gewisse ursprüngliche Verschiedenheit der Religionsanschauungen zu Grunde liegen; oder es hat sich ein solcher Nationalitäts- oder Rassenunterschied durch eine später eintretende Geheimhaltung wichtiger Religionserkenntnisse und deren ausschliessliche Bewahrung im Schos gewisser Familien in Verbindung mit dem ausschliesslichen Besitz der Heiligthümer, Tempel, Tempelschätze, allmählich erst gebildet. So vereinigt das Priesterthum die Eigenschaft eines Geblüts- oder Geburtsstandes mit der eines besondern Berufsstandes, und seine Macht besteht in den nur ihm verständlichen Religionsmysterien und in dem Religionsvermögen, die, wenn sie sich mit dem Blut ver-

erben, dem priesterlichen Geblüte selbst eine religiöse Weihe verleihen.

Die Krieger aber, die gewaltigen Begründer und Erhalter des neuen Zustandes, werden ebenso durch ihre Vergangenheit wie Gegenwart um so mehr zu näherm Aneinanderschliessen gedrängt, je geschlossener das Priesterthum erscheint und je entschiedener es als eine neue reformatorische Macht auftreten will. Wie dieses seine Macht principiell auf den Friedensstand basirt, ohne deswegen die Mittel ausser Acht zu lassen, welche der Krieg, und zwar nicht blos der glückliche, sondern auch der unglückliche, zur Befestigung und Erweiterung derselben darbietet, so rechnet der Krieger, ohne deshalb die vom Frieden dargebotenen Mittel zu übersehen, vorzüglich auf den Krieg, um sich zu behaupten und zu verstärken.[96]) Kein Krieg ohne Schutz der Götter und ohne Absicht eines bessern Friedens; kein Friede ohne Kraft der Waffen und ohne die Absicht ihrer Mehrung zum Zweck künftiger grösserer Siege. Bildet nun der siegreiche Haufe nicht schon eine besondere Nationalität, so entsteht doch eine solche oder etwas ihr Aehnliches, nicht selten durch die Vererbung der kriegerischen Gottesanschauung, des kriegerischen Bluts, der starken Sehnen, der kriegerischen Lebensweise und der durch die Eroberung dem Kriegerstande zugefallenen und von ihm in der Aufeinanderfolge der Geschlechter erhaltenen Besitzungen.

Priesterblut und Kriegerblut, Priestergott und Kriegergott, Tempelgüter und Kriegerlehne stehen sich demnach gegenüber und müssen sich, falls nicht ein höherer Einheitspunkt gefunden wird, so lange bekämpfen, bis das eine dem andern weicht und sich unterordnet.

Die Wechselfälle eines solchen Kampfes können sehr verschieden sein. Aber jede der beiden Mächte wird das Bestreben haben, die über die Gegnerin erlangten Vortheile sofort möglichst zu fixiren und unverlierbar zu machen, was dadurch geschieht, dass solche Vortheile von dem Sieger,

96) Man kann sagen, das Priesterthum befördere seinem wahren Wesen nach den Fortschritt durch die Ruhe und den Frieden, das Kriegerthum aber erhalte durch den Kampf. Versumpfung und Ueberschlagung sind nur die Folgen entarteten Friedens, unnatürlich überspannten Kampfes.

also durch die grössere Gewalt, in irgendeiner Form verfassungsmässig festgestellt und so, wohl oder übel, zum herrschenden Recht werden.

Ist der Kriegerstand Sieger, so wird er diesen Sieg durch das Begründen des Königthums in seinen Reihen zu krönen suchen. Das Priesterthum wird dann dieses Königthums dienender Gehülfe und bleibt es auch von Rechts wegen, gleichviel, welches Mass von Einfluss es factisch in einzelnen Fällen auf den Thron übt. Entartet aber der Kriegerstand selbst und mit ihm also auch sein Königthum, so wird es sich fragen, ob zugleich mit ihm auch das Priesterthum entartet sei? In letzterm Fall wird sich das Priesterthum in irgendeiner Form an die Spitze der Gesellschaft stellen, und zwar gerade so, als wenn es von Anfang an siegreich über das Kriegerthum gewesen.

Eine vom Staat oder von dem Kriegerthum beherrschte Religion ist aber ebenso wenig mehr eine Religion, wie eine politisch herrschende Priesterschaft als solche keine eigentliche Priesterschaft mehr ist. Erscheint jene Religion oder Priesterschaft als eine Art von Magistratur im Dienst des herrschenden Kriegerstaats, so ist sie in letzterm Fall selbst eine politische Aristokratie, deren Oberhaupt ihre wie des Staats oberste Magistratur sein mag.

Die obenerwähnten Resultate des Kampfes zwischen beiden Mächten aber, Resultate, die wieder selbst nicht nur mit rein religiösen, nationalen und politischen Gegensätzen, sondern auch, da jene ohne Beziehung auf das Vermögen gar nicht denkbar sind, mit der materiellen Existenz in innigster Verbindung stehen und nach dauernder und scheinbar wenigstens unbestrittener Anerkennung drängen, bedürfen dazu nothwendig einer höhern Sanction, welche auch der unterlegene Gegner nicht anders als anerkennen kann.

Diese Sanction wird nun, wenn überhaupt durch die Ansiedelung stetige Verhältnisse entstanden sind, und der Sinn für dieselben, d. h. für den Frieden, mehr geweckt ist, nicht mehr in jenen unsichern und schwankenden materiellen Machtverhältnissen bestehen, welche nach der rohen Zeiten eigenen oberflächlichen Anschauung nur die sogenannte brutale Gewalt als entscheidend erkennen, während doch in der That auch in diesen Zeiten religiöser Glaube und In-

telligenz mit der physischen Kraft im Bunde sind und das Kriegsrecht damals wie jetzt nur zwischen souveränen Gemeinwesen (die dort sehr klein sind) als letzte Entscheidung gilt. Jedenfalls aber sind mit den Völkern, mit ihrer Ausdehnung, ihren Bedürfnissen und Mitteln die geistigen Mächte bedeutungsvoller geworden, die Bedürfnisse des Friedens gewachsen (natürlich auch die Mittel des Kriegs und dessen quantitative Zerstörungskraft). An die Stelle der fürchterlichen Gottheiten der Wildheit, oder doch neben sie, sind freundlichere Gottheiten der gesteigerten Cultur getreten; die Sonne und der Tag verdrängen den Mond und die Nacht wie der Ackerbau die Jagd, und der friedliche Dienst des Menschen ist dem Menschen nothwendiger geworden. Mag sich auch von dem alten Cult nicht weniges erhalten, theils weil die Krieger noch herrschen und also auch ihr Gott vorherrscht, theils weil der herrschende Priester weder ohne Furcht noch ohne Rücksicht auf die Krieger herrschen zu können glaubt — die Anforderungen des Culturfortschritts sind unabweisbar. Sie enthalten eine höhere Steigerung, wenn nicht aller, doch wenigstens gewisser bisher mehr zurückgedrängter Richtungen und Kräfte des Volks, und fordern entsprechende Befriedigung, wie sehr auch die Hauptrichtung der frühern Periode zurückgedrängt oder überwunden scheinen, und was immer vom alten sich selbst stets gleichen Menschen trotz der eingetretenen Veränderung übrig geblieben, und, absolut unzerstörlich, mit der Vergangenheit und Zukunft zusammenhängen mag.

Woher also die fragliche höhere Sanction nehmen, wenn nicht aus der Religion, also aus der in jedem Menschen liegenden Glaubenskraft selbst?

Wir haben gesehen, dass die materielle Macht als solche und für sich allein diese Sanction nicht geben konnte. Es ist aber gewiss, dass in solchen Zeiten eine sittliche Macht ausser der Religion nicht wohl gedacht werden kann, weil denselben nicht nur die sittliche Idee der Gerechtigkeit, als des Bandes der Menschen auf der Grundlage der gleichen Menschenwürde, sondern auch die Ausbildung selbst der beschränktesten Rechtsgedanken in entsprechenden eigenen, d. h. nicht mit der Religion oder der materiellen Uebermacht wesentlich zusammenhängenden Formen, gebrach. Der Sie-

ger war der Gott; seine Gesetze beruhten auf göttlicher Autorität wie seine Siege und konnten auf nichts anderm beruhen, da entweder kein Gott über ihm war, oder, wenn doch, dieser Gott ein Mensch, des Siegers Herr und der auch ihn, sein Werkzeug, bindende Gesetzgeber sein musste. Nicht nur das materielle Bedürfniss, sondern auch die volle Logik des Gewaltprincips führte unweigerlich zu der einzig möglichen Sanction des siegenden Willens, nämlich zur religiösen, wobei es freilich nöthig ist, sich auf den Standpunkt der damaligen Religion zu stellen.

War nun der Krieger [97]) Sieger, so mussten seine Gesetze, wenngleich immer unter religiöser Sanction, eine vorherrschende Tendenz zur möglichst zweckmässigen, d. h. principiell dem Interesse des Siegers entsprechenden Ordnung des Diesseits haben. Sie mussten mehr von den gegebenen irdischen Verhältnissen ausgehen und in Berücksichtigung der freilich aus Selbstsucht und Kurzsichtigkeit oft nicht recht erkannten, aber, weil unwiderstehlich sich aufdrängenden, nie ganz zu verkennenden Wandelbarkeit derselben auch eine gewisse Biegsamkeit oder Bildungsfähigkeit besitzen. Wer den Menschen durch die irdischen Verhältnisse beherrschen will, muss vor allem stets diesen Rechnung tragen, und sich nie so die Hände binden, dass durch eine in sich selbst unumstössliche Satzung es unmöglich werde, die gegebenen Mittel den veränderten Bedürfnissen des Moments entsprechend auch anders zu gebrauchen.

Irrthum und Selbstsucht, die bereits vorhandene religiöse Sanction und die göttliche Autorität des Siegers selbst neigen zwar auch hier zu einer gewissen Unwandelbarkeit; allein die Erkenntniss schreitet vor, die religiöse Autorität muss, wenn sie nicht leiden soll, sich ebenso zeitgemäss zeigen, wie die göttliche Autorität des Siegers nur daher kam, dass er in einem entscheidenden Moment Herr der Situation wurde und folglich nur durch fortwährende Beherrschung auch der neuen Situationen sich erhalten kann. Sogar der Absolutismus und die Unfehlbarkeit des Herrschers erleichtern den Wandel nach den Bedürfnissen des Moments. Der-

97) *Thierbach*, Ueber den Ursprung und die Verhältnisse der Kriegerkaste der Pharaonen (Erfurt 1839).

selbe wird, dem Princip eines solchen staatlichen Daseins entsprechend, immer hauptsächlich von dem Grade abhängen, in welchem der Herrscher sein eigenes Interesse und dessen Abhängigkeit von der fraglichen Veränderung richtig versteht. Dies ist auch oft der Grund, warum wir in Zuständen dieser Art, trotz des vorherrschend religiös-materialistischen Gegensatzes des Geblüts, nicht einmal zwischen Freiheit und Unfreiheit, geschweige zwischen den verschiedenen Unterabtheilungen jeder dieser beiden Klassen, eine absolut unübersteigliche Kluft vorfinden. Solange ein solcher Kriegerkönig die Macht dazu hat, verkündet er selbst seine widersprechendsten Willensäusserungen, die er stets in irgendeiner Art zu motiviren weiss, als Befehle Gottes. Er ist durch keine unumstössliche Satzung gebunden, und dadurch erklärt sich schon vor eingetretener Schwäche und Demoralisation eine gewisse grössere Freiheit wie eine entschieden grössere Willkürlichkeit des Regiments in solchen Staaten. Wenn daher nicht besondere Umstände hinzukommen, so sind dieselben auch minder dauerhaft, und ihre Auflösung wird um so schmerzloser sein, als die sie zusammenhaltenden Bande durchaus schwächer sind. Dies gilt besonders auch von dem, was man sociale und ständische Gliederungen nennt. Wenig scharf ausgeprägt und durch die Willkür des Herrschers einem beständigen Wandel unterstellt, kommen dieselben weder zu einem dauerhaften Bestand noch zu einem wesentlich bestimmten Einfluss auf solche Staaten, die gerade durch ihre Wiederauflösung zu fruchtbaren Verbreitern ihrer an sich in der Regel nur bescheidenen Culturerrungenschaften werden.

Betrachten wir dagegen den Charakter der Gesetze und Einrichtungen eines siegreichen Priesterthums, so müssen wir vor allem darauf sehen, dass der Sieg des Priesterthums entweder einen gewissen Uebergang desselben zum Kriegerthum, also eine Veränderung in seinem Wesen, oder doch eine gewisse Verweichlichung und Entartung des Volks, d. h. seiner Kriegerkaste, voraussetzt.[98]) Ein herrschendes Priester-

98) Es ist höchst bezeichnend, dass die Brahmanen sich einerseits bemühten, das Andenken der Kämpfe, durch welche sie sich über den Kriegerstand erhoben, möglichst zu verwischen (*Duncker*, a. a. O., II, 90),

thum in diesem Sinne, d. h. mit entschieden theokratischer Grundlage, muss sich entschliessen, absolute, unabänderliche, weil von einem Gott, der nicht Mensch, auch keiner aus seiner Mitte ist, gegebene Einrichtungen und Gesetze zu promulgiren. Die Priester haben zwar den Gott in ihrer Hand, und durch ihre Mysterien besitzen sie ein Mittel, ohne entschiedene Inconsequenz, stets aber nur durch künstliche Ableitung aus dem absolut Unveränderlichen, hier und da im Interesse ihrer eigenen Existenz unabweisbar gewordene Veränderungen durchzusetzen. Der Gott, der Herrscher ist ohne Mensch zu sein, ist absolut unfehlbar und unabänderlich gleichwie sein Gesetz sein Wille. Der Priester aber, der durch seinen Sieg über den Krieger eine irrthümlicherweise für rein materialistisch geachtete Kraft gedemüthigt hat, kann auf dieses erniedrigte Element, wie sehr auch er dessen bedarf, seine Ordnungen nicht begründen wollen. Er thut es auf der Grundlage seines eigenen, durch ihn siegreich gewordenen, einseitig und darum falsch aufgefassten Princips. Alles was zur materiellen Welt gehört, erscheint auf diese Weise besiegt, folglich erniedrigt. Nur das religiöse weil siegreiche Element kann nunmehr massgebend sein. Daraus folgt, dass sich die Priesterschaft nicht nur nach göttlicher Anordnung an die oberste Spitze der socialen und ständischen Ordnung setzt, sondern auch die ganze sociale und ständische Ordnung auf Erden so gestaltet, gleichwie sie jenes Princip, durch welches sie und welches durch sie siegte, begreiflich nie ohne Rücksicht auf ihre eigenen irdischen Interessen, auffassen kann und muss.

Hieraus ergibt sich weiter:

1) Wie auch die übrigen Stände in ihrer Unterordnung unter das Priesterthum gegliedert sein mögen, und wie immer die beiden Grundelemente der Standesbildung, Geburt und Berufswahl, zueinander sich stellen, die Priesterschaft ist nicht nur der höchste Stand, sondern er verhält sich auch allein zu allen übrigen wie die Herrschaft zur Beherrschtwerdung.

2) Da die Priesterschaft das grösste und wichtigste Be-

während sie doch nicht umhin konnten, die besondere Verdienstlichkeit des Todes in der Schlacht anzuerkennen (*Laurent*, a. a. O., I, 140).

dürfniss der Gesellschaft geworden, ja unter solchen Umständen ihr Princip, ihre Basis ist, so muss sie jedenfalls auch ein besonderes Recht für sich in Anspruch nehmen, also zu einer besondern Rechtsgemeinschaft werden. Diese Rechtsgemeinschaft, das charakteristische Kennzeichen eines jeden wirklichen Standes, ist nothwendig immer etwas Politisches. Gehört der Cölibat[99]) nicht zu den besondern Standespflichten einer solchen Priesterschaft, so ist ihre Ausbildung zu einem erblichen Stand unvermeidlich, da sie in einem solchen Fall ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse sammt den religiösen Geheimnissen und das in der Regel sehr bedeutende, der Erhaltung und Pflege beider gewidmete Vermögen in den ihr angehörigen Familien ausschliesslich vererbt.

3) Ein solches Priesterthum muss allen seinen Gliedern einen gemeinschaftlichen *character indelebilis* aufprägen, da der ganze Stand auf einer göttlichen Einrichtung, die Mitgliedschaft auf göttlicher Weihe oder Fügung beruht.

4) Ein derartiges Priesterthum muss sich aus materialistischen und spiritualistischen Gründen, namentlich seiner göttlichen Grundlage wegen auch aus Gründen der Logik, so hermetisch als möglich gegen alle abschliessen, die nicht nach den anerkannten Gesetzen der göttlichen Weltordnung zu ihm gehören.

Sind aber nicht die irdischen Gestaltungen, sondern allein die göttlichen Anschauungen, d. h. was dafür gilt, massgebend für die menschlichen Gliederungen, so müssen diese insgesammt der göttlichen Gliederung entsprechen. Sie sind daher alle absolut und unveränderlich, und ihr Rangverhältniss entspricht dem für die Glieder der Gottheit angenommenen. Wer in dem System der Glieder Gottes keine Stelle hat, der ist gottlos und daher auch standeslos, ein Verhältniss, welches in dem Gegensatz des irgendeiner Kaste angehörigen Indiers zu dem kastenlosen Paria, wie in der eigentlichen Grundidee des Gegensatzes zwischen Freiheit und Unfreiheit ausgesprochen ist. Nach dem indischen System aber ist die Gottesgeistigkeit, Brahma, das Haupt; die Gottesleiblichkeit bilden die übrigen Glieder, welche zwar nicht

99) S. oben Note 47.

gottlos sind, aber, weil sie die heiligen Bücher nicht lesen und in die Mysterien nicht eintreten können und dürfen, doch nur leiblich sind. Die Erde ist Nebensache, ja Uebel, weil sie nicht Brahma ist, und stets diesen Gottesanschauungen feindliche Gestaltungen hervorzurufen sucht. Nie ist die Idee eines von Gott unmittelbar geordneten und regierten Weltreichs so bis zur äussersten Consequenz durchzuführen und deshalb mit so ganz entgegengesetztem Erfolg zu verwirklichen gesucht worden, als im Lande der Brahmanen.[100])

So entsteht denn die Kastengliederung auf der Grundlage einer gewissen Religionseinheit und einer gewissen friedlichen Verbindung verschiedener, aber verwandter Nationalitäten durch Religionseinheit und Culturbedürfniss im Gegensatz zur absoluten Rechtslosigkeit der Parias, hervorgerufen durch den entscheidenden Sieg des Priesterthums, und gestützt und getragen durch das Bedürfniss der Selbsterhaltung und Machterweiterung, unter der Einwirkung der eigenthümlichen klimatischen, statistischen und ethnographischen Verhältnisse sowie der besondern historischen Schicksale der indischen Völker; denn nicht nur die erste und zweite, sondern auch die dritte und vierte Kaste Indiens beruhte ganz auf denselben Principien, auf Religion, höherer Nationalität oder reinerm Blut, Würdigung der politischen Wichtigkeit und entsprechender In- und Nebeneinanderordnung.

Einige haben in den Indiern das politisch am höchsten begabte Volk der Welt, und in ihrem Kastensystem die Quintessenz aller politischen Weisheit finden wollen. So z. B. *Vollgraff* in seinem oft citirten „Versuch einer ethnologischen Begründung der Staats- und Rechtsphilosophie". Die Mehrzahl der Beobachter ist aber wesentlich anderer Ansicht, und wenn man auch den Indiern in der Regel einen hohen Grad von geistiger Begabung nicht abspricht, so ist es doch gerade das Kastensystem, welches am wenigsten dazu bestimmt, den Indiern einen besonders hohen Grad von politischer Begabung zuzuschreiben.

100) In Bezug auf Indien, den Brahmanismus und Buddhaismus vgl. noch ausser der im ersten Theil angeführten Literatur: *Gfrörer*, a. a. O., I, 146 fg., 192 fg., 201 fg. Das Ausland, 1828, S. 337, 393. *Laurent*, a. a. O., I, 128—198 fg. *Scherr*, a. a. O., I, 101 fg. *Duncker*, a. a. O., II, 46 fg., 90 fg. *Döllinger*, a. a. O., S. 43 fg. *Leo*, Vorlesungen, I, 42.

Will man zu einer möglichst objectiven Anschauung und Würdigung des Kastensystems gelangen, so ist es nothwendig, alle vorgefassten, namentlich die nach unsern Anschauungen und Zuständen messenden Meinungen darüber aufzugeben und dasselbe zunächst im Zusammenhang mit der allgemeinen menschlichen Natur, dann aber lediglich im Verhältniss zum indischen Volk, zu den ihm vorausgegangenen gesellschaftlichen Bildungen, und endlich im Vergleich mit den spätern gesellschaftlichen Hauptbildungsformen der Menschheit zu betrachten.

Im Verhältniss zur allgemeinen menschlichen Natur betrachtet, erscheint das Kastensystem unzweifelhaft als der wenngleich verunstaltende Träger eines gewissen allgemeinen menschlichen Grundgedankens, also insofern einer allgemeinen Wahrheit. Denn solange es Menschen gibt, werden sie den physischen wie den geistigen angeborenen Eigenschaften einen gewissen Einfluss auf die socialen Gestaltungen einräumen; jede sociale Gestaltung wird sich in einer gewissen Art von den übrigen abschliessen, wird ihre Errungenschaften der ihr homogenen Nachkommenschaft ungeschmälert zu überliefern und einen gewissen Rang unter den übrigen einzunehmen und zu behaupten trachten, wobei stets eine gewisse Friction zwischen den providentiell gegebenen und historisch gewordenen Verhältnissen einerseits und der freien Individualität und ihrer vollen Bethätigung andererseits stattfinden muss.

Was hier von dem Kastensystem in seiner Verbindung mit dem allgemein menschlichen Charakter gesagt wurde, gilt im allgemeinen auch von dem systematischen Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit. In beiden erkennen wir nur verschiedene Ausdrücke eines und desselben Systems, Resultate des Kampfes der drei Richtungen des menschlichen Daseins, einer jeden in sich und aller drei untereinander, nach harmonischer Ausgleichung in Freiheit und Ordnung, auf Grundlage der antiken Weltanschauung.

Sehen wir nun aber von diesem allgemeinen Standpunkt ab, und betrachten wir das Kastenwesen speciell im Verhältniss zum indischen Volk und in Verbindung mit den ihm vorausgegangenen und nachfolgenden gesellschaftlichen Hauptbildungsformen, so erkennen wir, dass nach den Grundanschauungen des ganzen Alterthums von den göttlichen und

weltlichen Dingen, sobald das Princip der Exstirpation alles Fremden, der Vernichtung jedes Feindes, der Isolirung jedes sich selbständig fühlenden Gemeinwesens und seiner ausschliesslichen Berechtigung zum Dasein aus Gründen einer höchst beschränkten Auffassung der Religions-, Bluts- und Vermögensgemeinschaft unter den Menschen aufgegeben ist, die erste Verbindung von durch Religions-, Blut- und Machtverschiedenheit getrennten Massen zu einer einzigen mit dem Zweck eines gewissermassen friedlichen Nebeneinanderbestehens jedenfalls folgende Seiten haben muss:

1) Die Verbindung kann, solange die trennenden Elemente, und auch nur eines von ihnen, fortbestehen, nur unter der Bedingung stattfinden, dass die verbündeten Menschenmassen in einer Rangordnung zueinander sich befinden, d. h., sie müssen einander unter- und übergeordnet sein, und diese Unter- oder Ueberordnung wird sich stets an eine Unter- und Ueberordnung der Götter, des Geblüts und der Macht anschliessen, wenn auch vielleicht nur entweder das eine oder das andere dieser drei bestimmenden Elemente besonders hervorgehoben wird. Mag der Sieg errungen sein, wie er wolle, er wird doch immer eine herrschende Religion, eine herrschende Nationalität, eine Concentration der materiellen Kräfte des Siegers, und zwar stets alle drei zusammen, zur nächsten, wenngleich auch nur allmählich eintretenden Folge haben, und zwar selbst dann, wenn die herrschende Religion nur einige besondere Geheimkenntnisse, die herrschende Nationalität nur eine aristokratische Steigerung des Adels des Bluts der ganzen Nation, die besondere materielle Macht nur eine Anhäufung und unveräusserliche Innehabung von allen zugänglichen Güterarten in einer gewissen Klasse wäre.

2) Die Verbindung selbst wird und muss in demselben Mass eine mechanische, also unfreie sein, in welchem die Gegensätze der Verbundenen entschieden bestehen und festgehalten werden. Sie sind am unversöhnlichsten, wenn ihr Schwerpunkt in der Religion liegt, obgleich die Religion häufig nur zum Vorwand intellectueller und materialistischer Gegensätze dient. Ruht der Gegensatz am meisten auf dem Blut als solchem, und ist er dann nur insofern zugleich ein religiöser, als die Religion der entgegengesetzten Geblüte

dieselbe ist, aber den nationalen Gegensatz in irgendeiner Weise religiös heiligt und perpetuirt, so ist eine Versöhnung schon leichter, als wenn die Religion, selbst bei gleicher Nationalität, zwischen den verbundenen Massen grundsätzlich verschieden ist. Am leichtesten gleichen sich die Gegensätze aus, wenn und solange sie der Hauptsache nach nur Gegensätze der materiellen Vermögens- oder Machtverhältnisse sind, da sich dieselben durch die Veränderung der Verhältnisse im ganzen, wenn solche nur nicht durch religiöse und politische Einrichtungen unmöglich gemacht worden ist, unmerklich und von selber mitverändern. Dies alles gilt aber nur von solchen Völkern oder staatlichen Völkervereinigungen, welche noch fortschrittsfähig sind, und bei denen die erste mechanische Verbindung sich nicht in irgendeiner Weise so verhärtet hat, dass eine natürliche oder organische Einwirkung auf dieselbe oder Fortbildung aus derselben unmöglich geworden ist und deshalb jeder derartige Versuch die Existenz gefährdend erscheinen müsste. Wir werden sehen, dass ein in unrettbaren Verfall gerathenes Volk an dem Punkt ankommen muss, wo es, zum Aufgeben jedes organischen Fortschritts- und Zukunftsgedankens gezwungen, nur durch mechanische Mittel noch zusammenhält und fortbesteht. In einem solchen Fall wird aber das umgekehrte Verhältniss eintreten, und, wenn auch nicht immer ostensibel (denn auch die Völker werden erst im höchsten Stadium der Verkommenheit unverschämt), doch in der That und unverkennbar, vor allem der Gegensatz der materiellen Machtverhältnisse, also der Sitz der mechanischen Kräfte, dieser phlegmatischsten und allein noch übrig und mächtig gebliebenen Verbindungssubstanz, als der unvereinbarste Gegensatz erscheinen. Dann kommt der zunächst damit verbundene Gegensatz des Geblüts, welcher durch seine Verbindung mit der herabgekommenen Ehe von der Demoralisation ergriffen und so zum Schlechten gewendet ist, dass er mit der alten wenngleich irrthümlich-einseitigen Kraft nicht mehr ordentlich Stich hält und leichter aufgegeben wird, wo der Selbsterhaltungskampf eigentlich nur noch für eine rein materielle Existenz und durch materialistische Mittel gekämpft wird. Am wenigsten aber dauert in solchen Zeiten der Rest des religiösen Gegensatzes aus, da überhaupt die Demoralisation eines

Volks mit der innern religiösen Ausartung innig verbunden, wenngleich in dieser Verbindung wegen äusserlicher Festhaltung der Bekenntniss- und Cultgegensätze nicht so auffallend erkennbar ist.

Die Folge von alledem ist aber, dass in Zeiten und bei Völkern, wo solche Gegensätze in der angegebenen Weise, d. h. in ungeschwächter Vollkraft, zu einer blos mechanischen Verbindung führen können und insoweit sie wirklich zu einer solchen nur mechanischen Verbindung führten, der Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit unvermeidlich erscheinen muss.

Freiheit und Unfreiheit sind daher die ersten Gegensätze, also nicht Stände, sondern der Gegensatz des Standes zur Standeslosigkeit und insofern die erste Rangordnung der blos auf mechanischer Verbindung ruhenden gesellschaftlichen Abtheilung der zu einer grössern Einheit zusammengebrachten Menschen. Ihr gegenüber charakterisiren sich dann die in den einzelnen Theilen etwa fortbestehenden socialen Verschiedenheiten der Freiheit nur als Particularitäten, die im ganzen innerhalb der Gemeinfreiheit sich bildenden Abstufungen aber zunächst nicht sowol als Standes-, sondern nur als Rangverschiedenheiten.

Der Unterschied der Freiheit und Unfreiheit beruht als unversöhnlicher, durch alle Religionen des Alterthums gleich geheiligter, durch das Geblüt wenigstens im Anfang meistens unabänderlich begründeter und fortgesetzter, und endlich durch Vermögen und Macht auch rein materiell fundirter Gegensatz und Unterordnungsverhältniss auf der Logik eines innern und äussern Nothstandes, auf der Unwissenheit oder dem Irrthum über das wahre Wesen Gottes und des Menschen, auf der Selbstsucht in geistigen wie in materiellen Dingen.

Die Versöhnbarkeit dieses Gegensatzes, soweit eine solche besteht, beruht aber

1) bei verfallenden Völkern darauf, dass die Kräfte, welche diesen Gegensatz hervorriefen und erhielten, nachlassen. Nicht also neue höhere sittliche Erkenntniss, nicht die Steigerung der sittlichen Willenskraft ist es, was die hier in Frage stehende Milderung des Gegensatzes hervorruft. Dieselbe tritt auch nicht in der Form nationaler

Kraftäusserung, in der Form reformirender Institutionen und Gesetze, sondern in der des *marasmus senilis* auf. Die alten Gesetze bestehen fort und werden nur deshalb nicht gehalten, weil die Kraft dazu mangelt. Man möchte sagen, die Sünde hat die Völker, nicht diese haben die Sünde verlassen. Zu letzterm sind Völker im Zustand des Verfalls unfähig, und die aus ihnen erstehenden Träger wahrer Fortschrittsideen retten zwar die Ueberzeugung von der unzerstörlichen Fortschrittsfähigkeit des Menschen, aber sie sind, wenigstens für die demoralisirten Völker selbst, Prediger in der Wüste, die vielleicht der fremde Wanderer hört, um das Gehörte empfänglichern Ohren zu überbringen. Cassandren sind sie, die, dem eigenen Volk widerwärtig, diesem höchstens dazu dienen, das unbestimmte Gefühl des unaufhaltsamen Verfalls zum furchtbar klaren, verzweiflungsvollen Bewusstsein zu bringen. Die in solchem Zustand sich vollziehenden Abstumpfungen, also nicht eigentlich Lösungen oder Versöhnungen der Gegensätze sind daher auch unfruchtbar, nur Fortschritte des Verfalls. Sie erscheinen um so bedenklicher, je mehr sie sich überstürzen, und je mehr sie von den obern mehr geistigen Gliedern, nämlich von der Religions- und Geblütsgegensätzlichkeit aus, nach vollbrachter Abstumpfung derselben das allein noch Realität habende, nunmehr aber ganz entgeistigte und der höhern Autorität beraubte Element des Gegensatzes, die materiellen Kräfte, erfassen und auch sie in ihrer Herabgekommenheit schnell zersetzen.

2) Bei noch fortschrittsfähigen, oder was dasselbe ist, bei noch nicht entschieden verfallenden Völkern aber beruht die nur bei ihnen mögliche wirkliche Lösung oder Versöhnung der in Kraft befindlichen Gegensätze zwischen Freiheit und Unfreiheit auf der Macht eines höhern sittlichen Gedankens und auf der Bethätigung desselben durch entsprechende Institutionen. Jede Spur einer solchen Versöhnlichkeit, jeder Schritt zu einer derartigen Lösung ist ein Zeichen von organischer Entwickelung, also von wahrem Fortschritt.

Man kann nun die Völker der Alten Welt, abgesehen von den sogenannten classischen, mit Rücksicht auf vorstehende Ausführung, folgendermassen eintheilen.

1) Völker, welche das Exstirpationsprincip der Wildheit nie definitiv aufgegeben und somit nicht einmal den Versuch einer dauernden mechanischen Einheit mit andern Völkern gemacht haben. Hierher gehören nur diejenigen Völker, welche den Zustand der Wildheit und des reinen Familienstaats niemals zu überschreiten vermochten.

2) Völker, welche einen derartigen Versuch machten, aber damit nicht weiter kamen als zur Ausbildung des Gegensatzes zwischen Freiheit und Unfreiheit, jedoch so, dass nur einem verhältnissmässig kleinen, durch Bluts-, Religions- und Vermögensgemeinschaft zusammenhängenden Stamm die Freiheit oder Herrschaft, allen übrigen aber und zwar der grössern Masse, die Unfreiheit zufiel. Bei diesen Völkern findet in der Regel kein sehr bedeutendes eigenes höheres Culturleben statt. Die Sieger verfolgen möglichst ihre alte Lebensweise, wodurch sie in den neuen Verhältnissen für sich und die Besiegten nur Unheil anstellen; — und die Besiegten bleiben gleichfalls, soviel jenes Unheil es gestattet, bei ihrem frühern Wesen, ohne dass sie dadurch sich selbst und den Siegern im Guten förderlich werden. Schnell bildet sich daher der schon früher hervorgehobene Uebergang zu einer Art von Feudalismus oder Satrapenthum, welche hier meist eine allgemeine Demoralisation nach sich ziehen und das Auseinanderfallen der ganzen politischen Schöpfung oder den willkürlichsten orientalischen Despotismus sammt dem ganzen Geleit seiner fürchterlichen Consequenzen mit sich bringen.

3) Völker, bei denen der Culturberuf mächtiger hervortritt, weil er durch die Umstände in einem höhern Grad geweckt und entwickelt wird. Findet bei diesen Völkern wol gleichfalls der Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit statt, so charakterisirt sich derselbe bald und entschieden als der Gegensatz der die herrschende höhere Cultur tragenden Masse gegen diejenigen Elemente, welche mit unzügelhafter Wildheit und unversöhnlichem Groll sich als die ewigen Feinde dieser Cultur erklärt haben und, begünstigt durch die Verhältnisse, z. B. durch die Lage ihrer Wohnsitze, stets zu fürchtende und doch nicht zu vernichtende, ja vielleicht aus irgendeinem Grund sogar unentbehrliche innere Feinde bleiben. Auch bei diesen Völ-

kern kann sich trotz ihrer höhern Cultur selbst im Schos des herrschenden Stammes ein ähnliches Verhältniss entwickeln, wie das soeben unter 2) geschilderte, nämlich ein Auf- und Abwogen des Kampfes zwischen einer Art von Feudalismus und einem alles centralisirenden gewaltthätigen Despotismus. Allein dieser letztere, der am Ende stets Sieger bleibt, in welcher Form er auch auftrete, und der eben nicht sowol eine Regierungsform als vielmehr ein Regierungsprincip ist, wie es unorganischen Gesellschaftszuständen allein entspricht, hat bei diesen Völkern doch schon eine wesentlich andere Bedeutung als bei den unter 2) charakterisirten Völkern. Bei diesen letztern ist er nämlich nur das Mittel, um den wüsten Zustand der Roheit auch unter den veränderten Verhältnissen fortzusetzen; er ist seinem Wesen nach nur die Herrschaft der rohen Gewalt, die um so mehr möglich und nothwendig wird, je entschiedener die allgemeine Verschlechterung um sich greift. Bei den Völkern, von denen wir hier sprechen, ist aber der Despotismus entschieden theokratisch; er soll der unter den gegebenen Umständen einzig mögliche Träger einer höhern Cultur sein und bezweckt unter verschiedenen Formen deren siegreiche Einführung und Behauptung entgegen den ihr feindseligen Elementen. Hier ist der Despotismus also eine mit gesetzgeberischem Vorbedacht eingeführte und mit praktischem Scharfsinn durchgeführte Institution, die dann die übrigen auf sie gegründeten Culturinstitutionen erhalten soll. Durch providentielle Dazwischenkunft grosser Persönlichkeiten kann es geschehen, dass ein Volk aus dem unter 2) geschilderten Zustand in diesen in mancher Beziehung höhern Zustand gehoben werde. Dazu bedarf es aber stets der Gewalt und für diese der wirklichen Autorität. Hierauf sind daher, welches auch der der Vernunft zufallende Antheil dabei sei, zunächst sämmtliche Einrichtungen gegründet, obgleich die Art, wie diese Gewalt sich darstellt und wie die göttliche Sanction derselben aufgefasst wird, sehr verschieden sein kann. Eine nothwendige Folge einer solchen höhern Cultur ist aber jedenfalls die weitere Entwickelung des Princips der Arbeitstheilung, welche in doppelter Weise erfolgen kann, nämlich entweder:

a) Durch die Ausbildung verschiedener Berufsklassen innerhalb der freien Masse des Volks, oder

b) dadurch, dass die verschiedenen verbundenen freien Nationalitäten sich auch nach Berufen scheiden, so, dass jede einzelne Nationalität auch eine eigene Berufsklasse bildet.

Beide Richtungen können nebeneinander vorkommen. Es kann ferner geschehen, dass die erste Richtung allmählich zur Entstehung mehrerer scharf getrennter, gleichsam national verschiedener Klassen, die andere zu einer mehr oder weniger vollständigen Abschleifung der nationalen Unterschiede führt. Endlich wird es nicht leicht fehlen, dass sich unter den verschiedenen Berufsklassen oder unter den zu einem friedlichen Gemeinwesen vereinigten Nationalitäten ein gewisses Rangverhältniss entwickele, und dass sogar zwischen den scheinbar unversöhnlichen Gegensätzen der Freiheit und Unfreiheit Mittel- und Verbindungsstufen entstehen, bis am Ende nicht nur der Standesunterschied, sondern auch die Verschiedenheit des Ranges ihren historischen Boden verlieren und der Despotismus wenigstens äusserlich das letzte allein bestimmende Moment bleibt.

Die besondere Art, in welcher diese allgemeinen Erscheinungen bei jedem einzelnen Volk des Orients vorkommen, ist freilich eine sehr mannichfaltige. Es wird zwar überall auf dieselben Grundursachen ankommen, nämlich auf die geistigen und materiellen Machtverhältnisse und Religionsanschauungen, sowie auf das Verhältniss, in welchem Macht und Glaube zueinander stehen, endlich auf die Wandelungen in diesen Verhältnissen, wie dieselben an der Hand der Ereignisse und Bedürfnisse eintreten.

Aber gerade dies macht die grössten Schwierigkeiten und erlaubt für solche Zustände eigentlich nur zwei Hauptformen zu unterscheiden, nämlich:

a) Das materielle und intellectuelle Machtelement ist stärker als das religiöse, sei es, weil die Religion noch nicht in ihrer ganzen Macht erstarkt ist, oder weil sie dieselbe wieder verloren hat. Hier werden die Schwankungen in den Machtverhältnissen auch fortgesetzte Schwankungen in den gesellschaftlichen Gliederungen, und zwar um so mehr

nach sich haben, als der hierbei vorkommende Despotismus in der That ein vorherrschend menschlicher ist und seine Kraft zunächst von den zufälligen Persönlichkeiten abhängt. Es wird hier eine gewisse Freiheit, aber auch eine ewige unfruchtbare Unruhe stattfinden. Die Religion im Dienst der Welt, oder das Staatsreligionswesen kann die weltliche Macht nicht dauernd binden, und man bezeichnet diesen Zustand am besten damit, dass man ihn den Zustand der nicht vollendeten, aber doch stets im Keim und in einiger Entwickelung vorhandenen unüberwundenen Kastenbildung nennt. Ein einziges Volk des Orients, ein Volk, dessen Land grösstentheils freilich auch am wenigsten die für uns charakteristischen Eigenthümlichkeiten des Orients an sich trägt, nämlich das Volk der Chinesen [101]), behauptet auch in diesem wie in so manchem andern Punkt eine nur ihm eigenthümliche Originalität. Bei keinem Volk der Welt scheint der Blick so absolut vom Himmel abgezogen und von jedem einzelnen so ausschliesslich nur auf die Erde gewendet, wie bei diesem Volk. Die sittliche Anschauung scheint bei den Chinesen nicht den geringsten Einfluss auf die sociale und ständische Gliederung zu haben, und die durch Intelligenz oder Reichthum erworbene Macht allein alles zu entscheiden. Wie das möglich geworden, ob es seinen Grund in der staatlichen Verbindung vieler nach Religion und Nationalität unvereinbarer Völker habe, weshalb der chinesische Staat von diesen beiden Momenten gänzlich absieht, oder ob der Grund darin liegt, dass der Chinese nur äusserlich von seinen religiösen Tendenzen schweigt während er sie innerlich verfolgt, wie wir nicht selten sittliche Tendenzen zur Schau tragen, während wir sie innerlich nicht verfolgen, — das ist ein physiologisch-psychologisches Phänomen, auf welches wir an einer andern Stelle zurückkommen werden. Jedenfalls kann man sagen, dass es die Chinesen zur höchsten rationalistischen Materialisirung alles geistigen, in scheinbar äusserst wohlgeord-

101) *Mas, de, Sinibaldo,* La Chine et les puissances chrétiennes (2 Thle., Paris 1862). *Huc,* a. a. O., II, 110 fg. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Beilage Nr. 176, S. 2932. *Mill,* Die Freiheit, S. 101. *Hinrichs,* Die Könige (Leipzig 1852), S. 9.

neten und dauerhaften Formen gebracht hatten, und dass sie wirklich den höchsten Höhepunkt darstellen, bis zu welchem es die Menschheit in der hier in Rede stehenden Hauptform, abgesehen von einigen vorübergehenden rein revolutionären Erscheinungen, wie z. B. in Frankreich, zu bringen vermag. Eine nothwendige Folge dieser Richtung ist aber die, dass nicht der Drang nach sittlichem Fortschritt, nach Annäherung an eine höhere sittliche Idee, eine gesellige Macht ist, sondern nur der rationelle und materielle Erfolg. Dieser allein heiligt, ob er im ganzen ein Fort- oder Rückschritt ist, und er ist es denn auch, dem sofort das von ihm abhängige religiöse Element zufällt und willig dient, so zwar, dass letzteres als eine selbständige veredelnde Macht in dem socialen und ständischen Leben und seinen Entwickelungen nicht auftritt.

b) Das weltliche Machtelement ist entweder abgeschwächt oder noch nicht erstarkt, und das religiöse Element ist entweder infolge natürlicher Unverdorbenheit oder natürlicher Entnervung das stärkere. Die Religion ist demnach die alles bestimmende und über die Intelligenz wie materielle Macht allein verfügende Kraft. Die Religion als eine göttliche Offenbarung muss absolut unfehlbar sein, gleichviel ob ihr Stifter von Anfang an als Gott oder Gottesgesandter gilt, oder ob er erst später dazu gemacht wird. Nimmt daher eine Religion den Gang, dass sie die unmittelbare und allein herrschende Quelle der geselligen Einrichtungen wird, so müssen diese Einrichtungen gleichfalls unfehlbar und darum unabänderlich sein wollen, und werden es auch in demselben Grad wirklich sein, in welchem eine solche herrschende Religion, aus der Verweichlichung des Volks entstanden, die einzige noch anregende Kraft besitzt, oder, in welchem es einer Religion gelang, alle übrigen Kräfte nach und nach ausschliesslich sich selber zu Füssen zu legen. Den höchsten Höhepunkt in dieser Richtung haben die Indier durch ihr Kastensystem erreicht, und sind dieselben durch ihr krankhaftes Streben nach Vergeistigung alles Irdischen mindestens ebenso räthselhaft wie ihre Nachbarn, die Chinesen, durch ihre bis aufs höchste getriebene Entgeistigung der Welt. Es sind hier die beiden Extreme gegeben, die sich nicht nur räumlich, sondern auch, wie alle

Extreme, in ihren Erfolgen auf eine merkwürdige Weise berühren.

Betrachten wir nun dieses indische Kastensystem etwas näher, so ist dasselbe, wie sehr auch durch eine lange in den unter a) bezeichneten Formen durchlebte Vorzeit vorbereitet und wie alt immer, doch erst dann eingeführt worden, als das indische Volk seine heroische Periode schon hinter sich hatte. Die Lage, das Klima und die Geschichte Chinas in Verbindung mit seiner vollendeten Isolirung und mit dem unvollständigen Sittengesetz der Alten Welt erklären ebenso viel von seiner extrem-rationalistisch-materialistischen Richtung, wie die Lage, das Klima und die Geschichte der indischen Hauptvölker das Kastenwesen aufhellen. Confucius und Manu sind jeder das treue organische Product seines Landes, seiner Zeit und seines Volks, jeder suchte zu retten, was noch zu retten war, durch die höchst mögliche Potenzirung der noch vorhandenen Kraft.

Bei einem im ganzen verweichlichten Volk mit der Phantasie des Indiers, bei der Leichtigkeit des gewöhnlichen Lebens, bei der Mühelosigkeit sich unter gewöhnlichen Verhältnissen durchzuschlagen, bei der Unfähigkeit, gegen die extremen Naturereignisse des Landes eine siegreiche Energie zu entwickeln, bei der Unwissenheit in technischen und ähnlichen Dingen, und bei der Unwirksamkeit aller menschlichen Kraft gegen die oft ungeheuerliche Naturkraft erscheint eine unbezähmbare hier und da wild aufbrausende Leidenschaftlichkeit, eine endlose Phantasie und eine unerreichbare *vis inertiae* als das Trifolium indischer Kraft.

Sollten nun verschiedene Nationalitäten, wie sie sich allmählich, wenn auch vielleicht aus einem ursprünglichen Hauptstamm gebildet hatten, friedlich nebeneinander bestehen und dieser Bestand gegen die wilden oder wieder wild gewordenen Urbewohner gesichert sein, so musste der Gegensatz aller erstern einerseits gegen die letztern, wie andererseits nicht minder das Rangverhältniss der erstern untereinander religiös, d. h. unfehlbar und unveränderlich festgestellt werden.

Hierbei waren folgende Rücksichten ohne Zweifel wirksam:

1) Die Richtung des Alterthums auf Isolirung der

Völker voneinander und die daraus folgende Fremdheit und Feindschaft.

2) Die Geringschätzung der Arbeit an sich und insbesondere der Händearbeit. Natürlich musste die letztere infolge der höhern Cultur bald unentbehrlich erscheinen und nach dem Grad ihrer Unentbehrlichkeit, sowie nach gewissen Unterscheidungen der Arbeit auch zur Entstehung gewisser Gesellschaftsklassen führen, welche unter sich in einem gewissen Rangverhältniss stehen, alle zusammen aber den nicht eigentlich arbeitenden Klassen untergeordnet wurden.

3) Die Verweichlichung hatte zwar nicht das Aufgeben, aber doch eine Heruntersetzung des Ranges des Kriegerstandes zur Folge, eine Erscheinung, die sich in eigenthümlicher Weise auch in Deutschland wiederholte, seit die weltlichen Fürsten dadurch, dass sie der geistlichen Fürsten Mannen geworden, ihren Heerschild um eine Stufe erniedrigten.

4) Der Priesterstand musste unter solchen Umständen der höchste sein und, da er allein Sieger und Herrscher, so ausgezeichnet werden, wie der Inhaber souveräner Gewalt allen denjenigen gegenüber, die unter dieser Gewalt stehen, ausgezeichnet ist.

5) Kein Stand kann aber durch ein Element herrschen wollen, welches er selbst erniedrigt hatte, wie sehr er auch desselben als eines Mittels zur Herrschaft bedarf. Oder, mit andern Worten, die materielle Macht konnte nicht das offen ausgesprochene Princip des Brahmanismus sein, sondern nur ein Diener, wenn auch der wichtigste desselben.

6) Der Gott bestimmt daher mit unfehlbarer und keine Auflehnung des Individuums gestattender Weisheit, und zwar angeblich nicht mit Rücksicht auf das irdische Dasein, sondern nur mit Rücksicht auf sich selbst, die Gesetze der Vergesellschaftung und die Rangordnung der Gesellschaften. Die Phantasie, Lethargie und Leidenschaftlichkeit der Nation sind die Garantien seiner Verfassung, denn er selbst ist, weil ein Gott Indiens, ungeheuerlich, lethargisch und cholerisch.

7) Darum muss aber auch dem Menschen sein Körper und alles was daran hängt, alles, womit er durch den Kör-

per in Verbindung tritt, gleichsam im Traum wegescamotirt werden. Da dies nie ganz möglich ist, so genügt es, das auf das tiefste zu erniedrigen, was zu vernichten man nicht im Stande ist.

Das ganze System scheint ausserordentlich consequent, obgleich es in sich selbst von den gröbsten Inconsequenzen strotzt, welche nur eine indische Lethargie übersehen, eine indische Phantasie verschleiern kann. Bekanntlich thront das Absurdum auf der alleräussersten Spitze jeder Consequenz.

Soviel ist aber gewiss, dass das Kastenwesen den Zuständen und dem Genius des indischen Volks manche so mächtige Seite abgelauscht hatte, dass es von diesem Standpunkt aus vielen als eine überaus weise Einrichtung erscheinen konnte. Nicht minder gewiss ist aber auch, dass das Kastenwesen im Vergleich mit den ihm vorausgegangenen Zuständen und in jener grossen Kette, deren einzelne Glieder die Fortschritte der Menschheit im ganzen markiren, eine Art von Fortschritt bezeichnet. Und vielleicht ist gerade die Form des Kastenwesens die einzige gewesen, in welcher den Indiern damals noch ein Fortschritt möglich war.

Man kann es auf sich beruhen lassen, ob das Kastenwesen, indem es durch die ganze indische Nation hindurchging, und, trotz der in demselben liegenden Trennung, eine gewisse nationale Einheit begründete, also das Satrapenthum durchbrach, eine höhere Bedeutung hatte oder nicht. Jedenfalls zeigt schon der ostensible Ausgangs- und Endpunkt der Kasten, Gott, von einer höhern edlern Grundidee, wie unvollkommen auch, abgesehen von der Einseitigkeit der Weltanschauung, deren Durchführung genannt werden muss. Aber immer ist die indische Gottesanschauung, wenigstens nach der exoterischen [102]) Lehre, noch eine sehr unvollkommene, und die materiellen und politischen Interessen der Brahmanen duldeten nie eine wahre Reform derselben. Wie überschön die wirkliche indische Welt, so trostlos ist das indische Jenseits; und doch soll die erstere nichts, das letztere alles sein.

102) *Condorcet*, a. a. O., S. 57 fg. *Scherr*, a. a. O., II, 198.

Kein Schritt, der diesen Gegensatz zur Lösung brachte, wurde versucht, und die Freiheit, das einzige zu einer solchen Lösung befähigte Element, ist gänzlich unerkannt. Eine Lebensanschauung, die einer Negation alles irdischen Daseins gleichkommt, und ein oberster Gott, welcher ein Mensch ist, der ganz menschlich-körperlich gedacht wird und nur in physischen Incarnationen sich manifestiren soll, sind die unlösbaren Widersprüche indischer Weisheit.

Es erscheint als ein an sich ganz richtiger Grundgedanke der indischen Staatsweisheit, dass höhere Culturstufen nur dadurch angebahnt und ermöglicht werden, dass man vor allem die äussern Verhältnisse und Zustände dazu vorbereitet, und die Menschen durch die Idee der Nothwendigkeit allmählich für eine cultivirtere Existenz empfänglicher zu machen sucht. Allein das Aeussere darf nicht die Hauptsache, die Herrschaft nicht so geordnet und perpetuirt werden, dass die Freiheit ganz und für ewig ersterben muss. Das Kind, welches auch als Erwachsener der väterlichen Zuchtruthe sich nicht entziehen kann, empört sich oder verdummt, und ein Volk, welches einen Glauben aber keine Erkenntniss haben soll, kann zwar durch materiellen Zwang lange zusammen- und so zurückgehalten werden, dass auch ihm nur die Wahl zwischen Empörung und Verdummung bleibt. Aber die Verdummung wird ihm ebenso wenig Ruhe und Befriedigung, wie die Empörung Fortschritt gewähren. Untergegangen in unverständlichen und verstandeswidrigen Formen und Ceremonien wird nichtsdestoweniger der Pulsschlag der menschlichem Freiheit stets, wenn auch krankhaft, an die Pforten seines Gefängnisses pochen, und die empörte Kraft mag stark genug sein, um zu zerstören, verfällt aber nach vollendetem Zerstörungswerk sofort und nur um so tiefer wieder in ihre lethargische Unproductivität.

Offenbar findet ein sehr grosser Unterschied zwischen jenen massenhaften gewaltthätigen Krafteruptionen statt, welche man Revolutionen [103]) nennt. Um nur eins her-

103) Selbstverständlich sehen wir hier ab von allen erlogenen, für despotische oder usurpatorische Zwecke künstlich in Scene gesetzten sogenannten Revolutionen, die für die Geschichte der Menschheit denselben

vorzuheben, so wird ein Volk, welches infolge einer langen historischen Entwickelung, keineswegs nur durch die Schuld einzelner Lenker und der von ihnen getroffenen Einrichtungen, sondern auch durch seine eigene Schuld, durch seine Apathie für die Pflicht, durch seinen Mangel an Energie zu so falschen, mangelhaften, ja monströsen Einrichtungen gekommen ist, dass nur eine gewaltsame Umgestaltung derselben möglich und diese dann ebendadurch zwar nicht rechtlich gerechtfertigt, doch natürlich erklärt erscheint, — ein solches Volk wird nicht nur mangelhafte und monströse Revolutionen machen, sondern auch, wenn nicht ganz besondere, neue und fast wunderbare Umstände hinzukommen, wenn also das Volk das alte bleibt, stets wieder [104]) zugleich mangelhaften und monströsen Einrichtungen geneigt sein, wenn auch die Art derselben wegen der im Geleit der Revolution unvermeidlich eingetretenen Zerstörungan eine andere werden muss.

Dies ist auch der Hauptpunkt, von dem aus es sich erklärt, warum der *circulus vitiosus* der Revolution und Despotie sich im Orient nie geschlossen hat und sich auch im Occident unter analogen Verhältnissen nie von selber schliessen wird. Liegt aber die Ursache der Revolution nicht in dem Dasein historisch tiefbegründeter und viele Jahrhunderte hindurch entschieden durchgeführter Mängel und Monstrositäten, sondern nur darin, dass sich einer höhern organischen Entwickelung eines vorhandenen und nach der Ueberzeugung thatkräftiger Volksbestandtheile guten Bestandes ein wesentlich mechanisches Hinderniss voll Mängeln und Abnormitäten unbeugsam entgegenstemmt: so geht auch die Revolution wesentlich nur auf die Beseitigung dieses Hindernisses, und jener *circulus vitiosus* wird zwar für einige Zeit auch nicht ganz fehlen, aber doch sich schnell

Werth haben, wie die Loyalität jenes russischen Grossen, welcher die Wüsten Russlands mit Theaterdecorationen füllte, um dem Auge seiner Kaiserin zu schmeicheln. Viel Lehrreiches in ersterer Beziehung bei *Gervinus,* Geschichte des 19. Jahrhunderts (1862), Bd. 6, Thl. 2.

104) Sollte *Guizot* von seiner (Histoire des origines, II, 20—21) für Frankreich ausgesprochenen Hoffnung unterdessen nicht einigermassen zurückgekommen sein?

schliessen, wenn nicht ausserordentliche Umstände hinzutreten und es verhindern.

Die Mangelhaftigkeit und Abnormität der Volkszustände hat immer einen doppelten Masstab, einen absoluten an der allgemeinen Natur des Menschen, und einen relativen an der besondern Art, Bildungsstufe und gesammten Situation des Volks.

Alles was absolut gegen den erstern ist, muss sich in irgendeiner Weise rächen. Gegen die Natur des Menschen hält keine formelle Berechtigung aus, und alle berechtigten individuellen und nationalen Verschiedenheiten haben nur innerhalb derselben Platz. Alles absolut Unnatürliche ist nicht geworden, sondern gemacht und hat daher keine organische Existenz.

Was dagegen den relativen Masstab betrifft, so hat auch das Dasein und die Entwickelung der Völker nach diesem ihre bestimmten, nicht leicht ungestraft zu verletzenden Gesetze. Eine höhere Cultur oder ein höheres Sittengesetz ohne Uebergang haben an sich immer ebenso die Auflehnung gegen ihre Träger und die von denselben beanspruchte Autorität seitens der dazu noch nicht befähigten Massen, wie auf einer niedrigern Cultur und Sittlichkeit begründete Einrichtungen die Opposition der dazu nicht mehr fähigen Massen gegen ihre Vertreter hervorrufen. Politische Weisheit und Kraft allein kann dort allmählich und mit andauernden Wirkungen die Renitenz gegen das Bessere durch weitere Verbreitung besserer Einsichten brechen, während hier auch die siegreichste rohe Kraft bald von der besiegten höhern Cultur bezwungen werden oder mit derselben untergehen wird.

Zum wahren Fortschritt gehört daher, dass er nicht nur überhaupt dem menschlichen Wesen entspreche, sondern dass auch stets von der einen Seite die Empfänglichkeit für das Höhere, von der andern Seite die Absicht vorhanden sei, das Höhere durch die Hebung der Erkenntniss, also durch die Freiheit [105]) aus sich selbst wirken und auf diese Weise immer weiter verbreiten zu lassen.

105) Dass aber die Freiheit nie gänzlich fehlt, wie nahe sie oft unmittelbar neben dem gröbsten Despotismus steht, s. bei *Guizot*, a. a. O., I, 330.

Wo das eine oder das andere fehlt, da kann es an gewaltthätigen Eruptionen nicht mangeln, und diese werden so lange dauern, beziehungsweise sich wieder erneuern, bis auch in dieser Beziehung der Natur Gerechtigkeit widerfahren ist. Wo aber beides zugleich fehlt, da treten die Folgen absoluter Widernatürlichkeit unfehlbar ein. Die höhere Cultur wird zu einer tödtenden Form, welche ein todtes Volk nicht zu überwinden und nicht zu überleben vermag, und nur krampfhaft-galvanische Zuckungen geben noch Zeugniss von einigem Leben im grossen Volkskörper, während sich die Lebenskraft der einzelnen in der Verzweiflung zu einer tollen Selbstzerstörung steigert, oder in einem wüsten und bedeutungslosen Dasein unfruchtbar aufreibt.

Es war ein nicht minder richtiger Grundgedanke der indischen Staatsweisheit, dass den verschiedenen Hauptrichtungen des menschlichen Daseins, welche den grössten Bedürfnissen des Gemeinwesens entsprechen, und zwar einer jeden derselben, eine ihrem eigenen Wesen zusagende und mit dem Ganzen harmonirende Art besonderer Gestaltung gebühre. Es war ferner ebenso richtig, diese verschiedenen Berufe und deren verschiedene Stellung auch durch die Religion auf eine höhere Einheit und Autorität zurückzuführen. Ebenso richtig ist weiter der Gedanke, dass die Verschiedenheit und Gegensätzlichkeit der materiellen Interessen ihre höchste Versöhnung nur durch die Einheit der Menschen in Gott finden könne, sei es, dass jene Verschiedenheit zunächst und hauptsächlich als auf der Verschiedenheit der Nationalitäten oder Berufe oder beider zugleich beruhend betrachtet wurde. Die höhere Cultur der Indier verlangte ebenso eine reichere Gliederung der Gesellschaft nach dem Princip der Arbeitstheilung, wie deren höhere Civilisation eine gewisse Einheit und in dieser eine gewisse Rangordnung der vereinigten Berufsklassen in Anspruch nehmen musste.

Allein die Art, wie diese an sich richtigen Gedanken namentlich unter dem Einfluss der Gesetzgebung Manu's ausgeprägt erscheinen, ist so beschaffen, dass man die fraglichen Wahrheiten kaum mehr darin entdecken kann. Die Einrichtungen Manu's sind entweder ein Zeugniss, dass

jene richtigen Grundgedanken damals schon verloren waren, oder sie sind die unfehlbare Ursache, dass sie sich verlieren mussten.

Wie schon bemerkt wurde, so ruhte die ganze Kastengliederung des indischen Volks auf angeblich unmittelbarer göttlicher Anordnung, also auf unfehlbaren und unabänderlichen Religionsgesetzen. So weit sie also geht, ist jede menschliche Freiheit, jede menschliche Selbstbestimmung absolut unerlaubt. Dem Menschen angeboren, ist die Kaste bald ein unverdienter und nicht zu verwirkender Segen, der auch denjenigen begleitet, dessen innerer Beruf sich dagegen sträubt, bald ein unlösbarer Fluch, der selbst auf demjenigen lastet, dessen innerer Beruf mit der angeborenen Kaste übereinstimmen könnte. Was der Mensch durch sich selbst ist, und was sogar die Kaste ihm durch sich selbst zu sein gestattet, ist nichts. Keine noch so mächtige individuelle Begabung und Anstrengung vermag die äussere Grenze zu sprengen, in welcher sie schon bei der Geburt eingeschnürt worden. Selbst der Tod löst ein Band nicht, welches nur Kurzsichtigkeit, namentlich in den höhern Kasten, als einen Segen betrachten kann. Und wenn es nicht durch die Macht der Gewohnheit, der Abstumpfung, eines bequemen Glaubens und Besitzes, sondern wirklich durch den höchsten Grad sittlicher Kraftanstrengung Einzelnen gelingt, sich mit dem so unnatürlichen Stempel seiner Geburt auszusöhnen, so ist auch dieses ebenso wenig ein Verdienst, wie wenn sich einer durch sittlichen Werth innerhalb seiner Kaste auszeichnet. Die Kaste und nur sie ist's, wonach jeder gewogen wird; ihr gehört seine Schwäche wie seine Kraft, und die Achtung der persönlichen Tugend, die persönliche Ehre ist kein Element der indischen Gesellschaftsbildung. Die Einheit aller Kasten erscheint als eine rein mechanische Neben- und Unterordnung, wenigstens solange und soweit als, wie unvermeidlich, die menschliche Vernunft mit dem religiösen Glauben in Beziehung auf die Kaste in Collisionen geräth. Selbst die so erhabene geistige Idee der ersten Kaste, der Kaste der Brahmanen, verliert sich ebendadurch, dass sie für Menschen und menschliche Zustände zu einseitig spiri-

tualistisch, zu hoch ist, in einem höchst trivialen Materialismus.[106])

Durch das Kastenwesen ist zwar für das friedliche Nebeneinanderbestehen verschiedener Nationalitäten oder Volksklassen in einem Ganzen das stärkste Princip, das der Einheit in Gott, an die Spitze gestellt, und insofern dabei nicht blos eine Vergöttlichung der rohen Gewalt hervortritt (obgleich dieselbe auch hier nur verhüllt erscheint), ist im Vergleich zu frühern Zuständen ein gewisser Fortschritt unverkennbar. Aber das Princip dieser Einheit ist keineswegs eine wesentliche und ursprüngliche Gleichheit der Menschen vor Gott, sondern gerade das Gegentheil davon. Die Feindschaft der Nationalitäten und der Menschen ist unter dem Schein eines organischen Grundgedankens einer nur mechanischen Bändigung gewichen. Wie die eingekerkerten Thiere einer Menagerie stehen Kasten und Menschen nebeneinander und durch die trotzdem fortbestehende und unausgesöhnte Verschiedenheit der Macht, also durch die Furcht, untereinander. Wenn sie sich bei ihren nun einmal unvermeidlichen Berührungen nicht fortwährend zerfleischen, so ist dies nur die Folge der durch die Einsperrung eingetretenen Entnervung. Doch hat die Erfahrung gezeigt, dass in einer menschlichen Gesellschaft eiserne Stäbe, und wären sie auch durch die Religion geschmiedet, die fürchterlichsten Reibungen nicht verhindern.

Das Kastenwesen hat ohne Zweifel die der Menschheit zu ihrem Fortschritt wesentliche Cultur in mancher Beziehung sehr gefördert. Wissenschaft, Staats- und Kriegskunst, Handel und Gewerbe mussten unter dem geheiligten Schutz der Kaste und unter dem Gesetz der Erblichkeit bis zu einem gewissen Grad, freilich um einen sehr hohen Preis, sich bedeutend erheben. Mag der Preis für die Menschheit nicht zu hoch gewesen sein, für die indischen Völker ist er es sicher gewesen. Mag sich die grosse Masse des verweichlichten Volks an die Unnatur des Kastenwesens gewöhnt haben, nichts rechtfertigt die im Kastenhochmuth begründete Entwürdigung des Menschen.

106) In dieser Beziehung hat es der Buddhaismus am weitesten gebracht. Vgl. *Laurent,* a. a. O., I, 198.

Man überlege nur, wie sich die Idee des Kastensystems, dass jede Kaste einem körperlichen Glied Brahma's entspreche, zu der einfachen Grundidee des Christenthums, dass alle Menschen Kinder Gottes seien, an sich und in ihrer Durchführung verhalte? Eine Einrichtung, welche, wie die der Kasten, nur durch Zufall den Geeigneten an den rechten Platz stellt und keine Wahl nach innerm Beruf oder nach Natur des Platzes zulässt; welche das lebendige Ineinandergreifen aller menschlichen Bestrebungen zu einem organischen Ganzen ausschliesst; welche nur die Geburt über die individuelle Würde entscheiden lässt und hiernach, nicht nach dem was und wie es der Mensch thut, denselben schätzt, welche dem Fortstreben des menschlichen Geistes unüberwindliche Schranken setzt und, um ein werthloses Dasein zu erhalten, den Menschen, d. h. die Humanität, vernichtet, welche bei der ausgesprochenen Sinnlosigkeit des irdischen Daseins nur durch Unsinn eine Einwirkung auf das künftige gestattet, — eine solche Einrichtung mag als momentan einziges Erziehungsmittel für ein bestimmtes Volk auf einige Zeit gerechtfertigt erscheinen, muss aber durch ihre Unveränderlichkeit zu dem werden, was wir sie nannten, zum Fluch des ganzen Volks und zwar auch derjenigen Theile desselben, in deren Interesse, zu deren Vortheil sie nach einseitig-kurzsichtiger Auffassung getroffen zu sein scheint. Und was sie anfänglich zum besten der Menschheit wirkte, wird fast aufgewogen durch den Pesthauch, den sie, nachdem sie ihr Volk vergiftet hatte, noch nach Jahrtausenden über jene Welt verbreitet, die, wirklich oder eingebildetermassen nothgedrungen, mit den stagnirenden Sümpfen einer solchen Nation in Verbindung kommen musste.

Die Wege der Vorsehung sind unergründlich. Man kann ebenso wenig die ganze providentielle Bedeutung der Vergangenheit wie die der Zukunft der indischen Völker bestimmen. Wir wissen auch, welchen mächtigen Einfluss die Umstände auf Menschen und Völker üben und wie die wahre Humanität bei ihren Urtheilen diesen Einfluss um so weniger ausser gerechten Ansatz lassen darf, je schwerer es ist, sich in die Umstände eines nach Raum, Zeit und allen Verhältnissen uns so unendlich fernliegenden Volks, wie des indischen, zu versetzen. Es ist ferner bekannt, dass man

allenthalben und immer die Mittel durch den Zweck rechtfertigen zu können glaubte, und dass keine Lüge so grob ist, als dass sie nicht nach einer gehörigen Anzahl von Wiederholungen sogar von dem Lügner selbst geglaubt worden wäre. Man weiss endlich, dass es unheilbare Zustände gibt, und dass dann die Noth der Selbsterhaltung nur dazu zu zwingen scheint, jede Veränderung zu einem absolut Bessern mit aller Macht abzuwehren.

Gewiss ist aber auch, dass der Mensch frei ist und die Stimme der sittlichen Wahrheit, das Gewissen [107]), in sich trägt. Diese Stimme kann niemals gänzlich eingeschwiegen werden, und welchen Einfluss immer die theokratischen Einrichtungen in Verbindung mit dem Glauben bei jahrhundertlangem Bestand und bei kluger Berechnung auf die besondern Schwächen eines bestimmten Volks und seine Verhältnisse haben mögen, wie sehr sie durch die Einzwängung der Moral und der Glaubenslehre in Rechtssätze und Rechtsinstitutionen, sowie durch den damit verbundenen äussern Zwang das Auftauchen freier und selbständiger Meinungen zurückdrängen und deren äussere Bethätigung verhindern können, — jene Stimme schweigt nie und rastet nicht, bis ihr einigermassen Gerechtigkeit widerfährt.

Freilich, was das Gewissen sagt und wie es sich bethätigt, ist nicht rein göttlich, sondern, wie der Mensch selbst, von den Umständen, also vom Menschen, von dem, was ihn von Jugend auf umgab, wenigstens theilweise abhängig. Der Mensch ist es, der das Gewissen hört und welcher nach seiner Individualität und nach den gegebenen Umständen darüber bestimmt, ob und wie er dem Gehörten gemäss handeln soll und kann. Das Gewissen ist das Instrument, auf welchem die Hand Gottes fortwährend die Seele des Menschen rührt. Es ist bei allen nach denselben Gesetzen und aus demselben Stoff gemacht, und der göttliche Künstler, der

107) Vgl. Thl. 1 dieses Werks, S. 433, Note 238. *Platner*, Ueber die Idee der Gerechtigkeit nach Aeschylus und Sophokles (Leipzig 1858), S. 22 fg. *Bautain*, La conscience. *Oudot*, Conscience et science du droit. *Bernal*, a. a. O., II, 253. *Carné*, Études sur l'histoire du gouv. représ., I, 220, 274. *Denis*, a. a. O., II, 245. *Buisson*, a. a. O., I, 83 fg. *Renan*, Études d'hist. relig., S. 7, 8, 192. *Bastard-d'Estang*, a. a. O., II, 59. *Dupont White*, a. a. O., S. 123. *Weber*, a. a. O., II, 217 fg.

es spielt, ist der ewig und für alle Gleiche. Aber eine Folge der Freiheit ist es eben, in welchem Zustand sich das Instrument in der Brust des Menschen befindet, wie sein Bezug, seine Stimmung beschaffen ist. Eine andere Folge der Freiheit ist der Zustand des geistigen Ohrs, zu dem allein das göttliche Spiel dieses geheimnissvollen Instruments dringt, und es wird einen grossen Unterschied machen, je nachdem dieses Ohr feiner und reiner hört oder stumpf und falsch ist. Eine andere und letzte Folge der Freiheit ist aber die, dass, wie trefflich auch der Zustand des Instruments und des Ohrs, es doch zuletzt von der sittlichen Kraft oder der Schwäche des Charakters abhängt, ob und wie die Sprache des Gewissens zur äussern That werde. Und wenn auch zugegeben werden muss, dass dabei nicht alles frei sein kann, weil die menschliche Freiheit ebenso wenig von den Einwirkungen des Naturgesetzes wie vom Sittengesetz losgelöst und für sich allein wirksam gedacht werden kann, so ist nicht minder gewiss, dass wenigstens der gesunde Mensch nie, selbst in der äussersten Noth nicht, so gänzlich dem Naturgesetz anheimfallen wird, dass die Stimme des Gewissens gänzlich verstummen könnte.

Also, die Freiheit besteht unzerstörlich, und zwar, da sie nicht des Menschen eigen Werk, unter dem Gesetz ihres Schöpfers, unter dem Sittengesetz, dessen beständige Offenbarung das Gewissen ist. Und sie drängt, wenn auch in den verschiedensten Formen und mit verschiedenem Inhalt, dennoch unwiderstehlich dahin, sich zu bethätigen. Auch dem indischen Kastenwesen gegenüber hat dieser Drang nicht gefehlt.

Eine ganz leichte Spur der Einsicht, dass man der individuellen Freiheit einigen Spielraum lassen müsse, lässt sich z. B. in der indischen Einrichtung erkennen, dass die Glieder einer höhern Kaste, ohne dadurch ihre Kaste zu verlieren oder Glied der niederern Kaste zu werden, die Beschäftigung der letztern ergreifen können. Ist diese Einrichtung auch im Sinne der Freiheit um so mangelhafter, als den Gliedern der niederern Kaste nicht umgekehrt dasselbe Recht zusteht, ist ferner ohne Zweifel die fragliche Einrichtung nicht nur nicht im Interesse der Freiheit überhaupt, sondern höchst wahrscheinlich gerade um des Gegentheils willen ge-

troffen, gleichviel, sie ist immer ein wenn auch noch so schwacher Riss, der zu Gunsten der wahren Natur des Menschen in das unnatürliche Kastensystem gebracht worden, eine wenn auch noch so schwache Anerkennung, dass die Geburt niemals als ausschliesslich bestimmend für die ganze Thätigkeit des Menschen gerechtfertigt und aufrecht erhalten werden kann.

Auch muss man sich wohl hüten, die indischen Zustände lediglich nach den uns allein möglichen und natürlich erscheinenden Zuständen beurtheilen zu wollen. In Indien ist die praktische Durchführung des Kastensystems wegen der falschen Seiten seines Princips ebenso wenig unerträglich hart und absolut schlecht gewesen, wie auf der andern Seite auch jetzt die Praxis des Lebens trotz eines richtigern Systems nicht selten wirklich unerträglich und schlecht ist. Wenn auch in Indien die rechtliche Möglichkeit fehlt, sich durch eigene That diesseits und jenseits in eine höhere Ordnung hineinzuarbeiten, so war doch die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb der eigenen Kaste eine so angenehme Existenz zu verschaffen, dass man es vergessen konnte, nur mit Neid auf die höhere Kaste zu sehen. Zudem fehlte die Möglichkeit eines Uebergangs von der niedern zur höhern Kaste nicht absolut, und die denselben bedingenden Schwierigkeiten, die dazu nöthige lange Zeit, entsprachen gerade dem Charakter des indischen Volks. Endlich konnte das Gefühl der niedern Kaste gegen die höhern wegen der religiösen Begründung dieser Rangordnung nie jenen bittern Charakter annehmen, wie die Empfindung der niedern Stände gegen die höhern da, wo die Standesverschiedenheit nicht als eine göttliche Einrichtung geglaubt wird. Dagegen fragen wir, was ein der Freiheit so günstiges Sittengesetz, wie das unsere, für sich allein allen denen nütze, welchen die Mittel zur Bethätigung ihrer Individualität von der Wiege an gefehlt haben und keine durchgreifende sittliche Bildung zu Hülfe kommt, die sie befähigt, sich mit der ihnen möglich gewordenen Lage, allen denkbaren rechtlichen und thatsächlichen Möglichkeiten gegenüber, zu bescheiden?

Dass übrigens mit dem vorhin angegebenen Mass von gesetzlicher Freiheit, gleichviel ob der Indier sich damit begnügte oder nicht, eine allgemeine und andauernde Produc-

tivität des indischen Volks nicht möglich gewesen, liegt auf platter Hand. Denn gerade dadurch, dass Glaube und Sittlichkeit in den engen Raum von erzwingbaren Rechtsvorschriften eingezwängt werden wollten und konnten, mussten beide, Glaube und Erkenntniss, eine beiden unnatürliche, also beide entartende, beide entkräftende Form annehmen und in derselben Weise auch auf die materiellen Bestrebungen einwirken.

Und dem war in der That so. Der Glaube und die Moral bekamen die äusserliche, negative, auf materiellen Zwang gerichtete Form eines geistlosen, mit Ceremonien überladenen Cults, und zwar nicht blos für einzelne Fälle des Lebens oder einzelne Theile des Volks, sondern für das ganze Leben und das ganze Volk; das Recht bekam durchweg die Form eines rein gewaltthätigen und jede Kritik ausschliessenden Despotismus oder einer faulen gedankenlosen Anarchie; das materielle Leben schwankt zwischen einem unnatürlichen Glanz der Bettelei und des Schmuzes und dem ekelhaftesten Schmuz eines unproductiven, fabelhaften, räuberisch-bettelhaften Reichthums.

Dieser Entwickelung müssen demnach auch die politischen Bethätigungen des unzerstörlichen Freiheitstriebes im Menschen entsprochen haben und sie thaten es wirklich. Sie bestanden nämlich in politischer Apathie oder gewaltthätiger Empörung gegen die Despotie, in der Irreligiosität und in der Aufstellung einer neuen, direct gegen das zum Wesen gewordene Unwesen des bestehenden Systems, nämlich gegen die Kasten und gegen die ganze leere Veräusserlichung desselben gerichteten Religion. Die innige Verbindung des Despotismus mit jener religiösen Verirrung musste die Folge haben, dass die Revolution ebenso Ursache oder Wirkung einer Art von Ketzerei [108]), wie die religiöse Auflehnung Ursache oder Wirkung einer Revolution gegen den Despotismus wurde, und sohin hängt es denn auch hier von den schon früher angegebenen Umständen ab, ob und inwiefern sich der durch den fortgesetzten Wechsel zwischen Despo-

108) Vgl. Thl. 1 dieses Werks, S. 129. *Vollgraff*, Erster Versuch, Thl. 3, §. 305. *Laurent*, a. a. O., I, 143, 151. *Laferrière*, a. a. O., I, 340 fg., 344 fg.

tismus und Revolution entstehende *circulus vitiosus* schliessen konnte oder nicht. In Indien hat sich dieser Kreis, trotz der unterdessen wesentlich veränderten Umstände, bis zur Stunde nicht geschlossen und kann sich unter den gegebenen Verhältnissen nie schliessen. Daher sind auch die zahllosen Revolutionen, meist im Interesse einer Kaste unternommen und den Charakter von Palastrevolutionen an sich tragend, nicht nur absolut unfruchtbar für den wirklichen Fortschritt gewesen, sondern haben auch endlich zum Verlust aller politischen Selbständigkeit der Indier geführt. Es ist nun natürlich, dass durch die fremden Eroberungen, wenn dieselben auch mit mehr Rücksicht für die Bedürfnisse und Zustände Indiens vollzogen und benutzt worden wären, dieser Zug nicht vernichtet werden konnte. Im Gegentheil scheint derselbe gerade durch seine Richtung gegen die Fremden ein neues, starkes und berechtigtes Kraftelement erst gewonnen zu haben. Nicht minder hat weder die an und für sich manche treffliche und befreiende Wahrheiten enthaltende und in vielen Beziehungen den Verhältnissen Indiens und dem Charakter seiner Völker sehr geschickt angepasste Buddhalehre [109]) noch der Mohammedanismus, noch endlich das Christenthum den dafür nicht fähigen und sie deshalb anfeindenden indischen Völkern zum Segen ausgeschlagen, obgleich die Entstehung des Buddhaismus und die wenn auch bisher noch geringere Propaganda, welche der Mohammedanismus und die schwachen Fortschritte, welche bis

109) Ist es schon charakteristisch, dass Buddha ein Königssohn, also aus der Priesterkaste gewesen und unter sehr wunderbaren Umständen (622 v. Chr.) geboren worden sein soll, so traten auch in seiner Jugendgeschichte folgende seinen reformatorischen Beruf andeutende Momente hervor: 1) Nur schwer entschliesst er sich, eine Frau zu nehmen, und als er es that, sah er nicht auf die Kaste, denn das Herz des Buddha „ne se plaisait qu'aux qualités vraies et à la morale". 2) Kaum ist die schöne Gopâ Buddha's erste Gattin geworden, so beginnt sie unverschleiert zu gehen, denn „les femmes qui, maîtrisant leurs pensées et domptant leurs sens, saitisfaites de leur mari, ne pensent jamais à un autre, peuvent paraître sans voile, comme le soleil et la lune". 3) Ein gemeiner Diener ist Buddha's erster Jünger, dann kommen Sklavinnen und erst später eine Brahmanin, welche zu seinen Füssen eilt, und bekehrt, für ihn Propaganda macht. Vgl. *Barthelémy Saint-Hilaire*, a. a. O., S. 7 fg. *Köppen, C. Fr.*, Die Religion des Buddha und ihre Entstehung (Berlin 1862).

jetzt das Christenthum gemacht haben, ebenso auf Rechnung der Renitenz des freien Geistes, wie die Unfruchtbarkeit des erstern und die verhältnissmässig kleinen Erfolge der beiden letztern in Rechnung der auf diesen Wegen unüberwindlichen Verkommenheit der Indier oder (und zugleich) in Rechnung der Ungeschicklichkeit oder sonstigen Untauglichkeit der Apostel der neuen Lehren gesetzt werden müssen.

Zum Schluss ist noch zu untersuchen, welches die rechtliche Natur dieser Gesellschaftsklassen, die wir Kasten nennen, ob sie die der Gemeinschaft oder die des Gemeinwesens war?

In der Kaste liegt mit dem Princip der Erblichkeit auf dem Grund einer höhern oder göttlichen Idee das Princip des Gemeinwesens, und zwar als das überwiegende. Mag Vermögens- oder Machtinteresse noch so bestimmend auf die Kastenbildung miteingewirkt, und der Unterschied zwischen den beiden rechtlichen Hauptformen von Vereinen den Indiern noch so wenig bewusst gewesen sein: die jede Kaste absolut beherrschende ewige und in ihr verewigte Idee macht sie wesentlich zur Corporation oder zum Gemeinwesen. Könnte man sich auch, was übrigens nicht thunlich, Gemeinwesen ohne entschieden politischen Charakter denken, so müsste man doch die Kasten bei ihrer Bedeutung für das, was man den indischen Staat nennt, als politische Gemeinwesen erkennen. Daran ändert es nichts, dass der Kastenverband sich auch über die einzelnen Theilstaaten, in welche Indien so oft zerfiel, hinauserstreckte. Auch ist es gleichgültig, ob die Kaste ausser ihrem Antheil an dem, was man etwa das Staatsvermögen nennen könnte, noch ein besonderes ihr als Kaste und sonach gleichsam als privates Vermögen zustehendes Gut besass und welches die Verhältnisse waren oder sind, in denen die Glieder der Kaste zu demselben stehen. Der Idee und der Stellung der indischen Kaste gegenüber muss diese Seite wesentlich zurücktreten, wie wichtig sie auch thatsächlich den Kasten und ihren Gliedern erscheinen mag. Wo der Bettel und der Unsinn politische Mächte sind, da werden Reichthum und Intelligenz nur schwer, und jedenfalls entweder nur mittelbar, d. h. in der Umhüllung des Bettels und des Unsinns, oder nur thatsäch-

lich, d. h. als Mittel des Despotismus oder der Revolution, politische Mächte sein.

Eine schon in der bisherigen Ausführung enthaltene, aber noch einmal besonders hervorzuhebende eigenthümliche Folge der Organisation der Gesellschaft nach dem Kastensystem ist nun die, dass neben den Kasten, d. h. neben der feststehenden sozusagen rechtlichen Gliederung der Gesellschaft eine freie sociale Gliederung auch nicht im entferntesten zulässig erscheint.

Rechtlich bestehenden Ständen gegenüber können besondere sociale Gliederungen nur in folgenden Beziehungen gedacht werden:

1) Man vereinigt sich für blos vorübergehende gemeinsame Zwecke auch nur vorübergehend.

2) Der Zweck ist zwar ein dauernder, erscheint aber nach den gegebenen Verhältnissen als ein entweder so allgemeiner oder so specieller, dass er vorläufig als die Grundlage zur Bildung eines besondern Standes nicht geeignet betrachtet werden kann.

3) Die Vereinigung bezweckt eine Annäherung aller oder mehrerer Stände, die, ohne sich deshalb aufzulösen, in dem Vereinigungszweck einen bisher nicht vorhandenen gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt gefunden haben.

4) Neu entstehende Berufs-, also Standeselemente beginnen sich zu vergesellschaften mit der nothwendigen wenn auch noch unbewussten Tendenz, allmählich zu einem eigentlichen Stand, d. h. zu einer öffentlich anerkannten Rechtsgemeinschaft heranzuwachsen. Oder, lange bestanden habende Berufs- und Geburtsstände verlieren ihre bisherige politische Bedeutung und damit ihre besondere rechtliche Stellung infolge der den Anforderungen der Zeit entsprechenden Gesetzgebung, bleiben aber noch lange, und zwar theils durch die Gemeinschaft der historischen Erinnerung, theils durch noch fortdauernde eigenthümliche Vermögensverhältnisse, theils durch eine gewisse Eigenthümlichkeit der Lebensart, theils endlich durch eine gewisse Zurückhaltung der übrigen Klassen in enger und nun erst recht exclusiver geselliger Verbindung miteinander.

Die zuletzt erwähnte Zurückhaltung der übrigen Klassen besteht, wenigstens in der Regel, halb aus Achtung vor dem

Althergebrachten und einem gewissen Gefühl für die damit verbundene Geschichte der ganzen Nation, halb aus Neid und Gehässigkeit vermischt mit einer Dosis eigenen Selbstgefühls.

Je mehr die ständischen Gegensätze sich ausgleichen, desto schärfer werden sie sich im Anfang als sociale Gegensätze noch geltend zu machen suchen, gleichwie schroffen ständischen Gegensätzen gegenüber oft die verschiedensten socialen Zustände in der innigsten Verbindung erscheinen. Jene sociale Gegensätzlichkeit wird so lange dauern, bis die exclusiv gewordenen, der Würde des Standes entkleideten Gesellschaftskreise allmählich durch den unwiderstehlichen Einfluss der neuen Verhältnisse, durch das Erblassen ihrer geschichtlichen Erinnerungen und durch den Glanz der neuern geschichtlichen Gestaltungen unmerklich in den letztern aufgehen. Dagegen werden diese Verbindungen socialer Gegensätze nur so lange Bestand haben, bis ihr Zweck erreicht, d. h. das gemeinschaftliche Hinderniss ihres Anspruchs auf ständische Geltung beseitigt und einer oder mehrere oder alle der sie bildenden socialen Kreise jene ständische Stellung erreicht haben, welche sie anstrebten.

5) Gewisse Arten der menschlichen Vergesellschaftung sind so beschaffen, dass sie ihrer wesentlichen Seite nach eine streng juristische Form nicht wohl vertragen, und dass, wenn eine solche nichtsdestoweniger darauf angewendet wird, sie entweder nur für den alleräussersten Fall, lediglich aus politischen Gründen vorhanden ist, oder dass sie nicht sowol die Gesellschaft und ihr Wesen selbst als vielmehr nur eine untergeordnete Seite derselben rechtlich erfasst, oder endlich als sicheres Zeichen einer falschen Entwickelung in der Gesellschaft zu betrachten ist.

6) Auf geistige Zwecke gerichtete Gesellschaften sind von Anfang an unnatürlich angelegt, wenn sie sich absolut auf bestimmte räumliche Grenzen beschränken. Aber auch materielle Gesellschaftszwecke lassen sich kaum ohne Nachtheile und Unnatur räumlich genau eingrenzen. Die Nothwendigkeit des Verkehrs mit andern Menschen und Völkern, die unwillkürlichen und nicht zu verhindernden Einwirkungen eines grössern im Zusammenhang stehenden Völker- und Menschheitslebens, die Unzahl von sichtbaren und unsicht-

baren, geistigen und materiellen Banden aller Art duldet es nicht. Wenigstens würde es nie die Wirkung einer vollständigen Isolirung haben können. Es ist, wie wenn ein mächtiger Wald unter einer Mehrzahl von Eigenthümern vertheilt und jedem sein Theil abgegrenzt wäre. Auf der Erdoberfläche ist die Abgrenzung scharf mit einer Linie durchzuführen; ja man kann noch weiter gehen und durch Bestimmungen rücksichtlich des Ueberhangs und Ueberfalls, des Nichtbepflanzens der Grenzen u. s. w. die Abtheilung noch weiter durchführen. Aber was naturgemäss unter der Erdoberfläche und in den Luftregionen vorgeht, das Herüber- und Hinüberwurzeln der Bäume, ihre wechselseitige Einwirkung auf und durch das Klima u. dgl., das ist der Abgrenzung entzogen, wie scharf und weit dieselbe auch durchgeführt sein möge. Die menschliche Gesellschaft gleicht dem Wasser, dessen allmächtigem Drang zur Nivellirung nichts widersteht. Je näher sich die Völker rücken, je leichter die Mittel der Communication und je verbundener deshalb alle Interessen werden, desto machtloser erscheinen die Dämme, welche da und dort zu einem lokalen Aufstauen dieser oder jener Masse errichtet wurden. Nichts lässt sich ferner durch die Grenzen eines Staats oder irgendeiner Verbindung absolut abschliessen, und wenn dieses auch versucht werden wollte, so würden doch die alles verbindenden sichtbaren und unsichtbaren Bande fortbestehen.

In diesen Momenten liegt die Freiheit und das Leben der menschlichen Gesellschaft, der fortgesetzte Heilungsprocess gegen jene Wunden, welche die beständige Bewegung des Lebens vom grössten bis zum kleinsten und ihr gegenüber jedes feststehende Recht schlagen muss. Im Recht aber liegt auch jene Kraft, welche verhindert, dass diese Bewegung, wenn sie ganz ungebunden wäre, eine rein unproductive, eine blos aufreibende sein müsste.

Diese ganze lebendige gesellschaftliche Bewegung ist jedoch als etwas Sittliches und Berechtigtes durch das indische Kastenwesen geradezu ausgeschlossen. Die Kaste ist die denkbar höchste einseitige Verwirklichung des Ordnungs- oder Rechtsgedankens auf dem Boden des gesellschaftlichen Lebens. Das Kastenwesen schliesst einmal jede Rechts- und Ehegemeinschaft mit Nicht-Indiern absolut aus, lässt aber

auch eine eigentliche Rechts- oder Ehegemeinschaft der einen Kaste mit der andern nicht zu. Handelsverbindungen und Ehen, welche nichtsdestoweniger mit dem Ausland beziehungsweise zwischen den verschiedenen Kasten vorkommen, entbehren des Princips, wodurch allein sie sociale Verhältnisse begründen könnten, nämlich des Princips der Gleichheit. Die religiöse Basis der Kasten aber und deren darauf gebaute absolute Abgrenzung und Unveränderlichkeit gestatten rechtlich ebenso wenig sociale Uebergangsstadien, gleich den unter 4) angegebenen, wie sociale die Standesverschiedenheit ausgleichende oder doch die Stände durch ein gemeinsames höheres geistiges Vereinigungsmotiv frei verbindende Gestaltungen, gleich den unter 5) angedeuteten. Nicht minder sind nach der Kastenordnung sociale Erscheinungen, wie die unter 1), 3) und 6) bezeichneten, überhaupt oder doch wenigstens als wirkliche Culturursachen oder Culturwirkungen [110]) undenkbar.

Es soll hiermit nicht gesagt sein, dass dem indischen Volk zum voraus alle Fähigkeiten und aller Drang zu derartigen gesellschaftlichen Bildungen gänzlich abgegangen seien. Wir behaupten lediglich, dass solche Fähigkeiten und der Drang nach ihrer Bethätigung unter dem Kastenregiment durchaus keine Berechtigung und keinen organischen Verlauf haben konnten, und dass sie eben durch das Kastenwesen oder mit demselben, selbst im normalen Zustand, auf das Minimum der Energie zurückgebracht sein mussten, daher sich auch nur in anormalen, rechtsverletzenden Formen, blos hier und da, und dann in convulsiven Erscheinungen, zu äussern vermochten. Ebenso wenig ist unsere Meinung, als ob nur die Indier, und etwa einige andere orientalische Völker, diese nur in etwas geringerm Grad, Kastengeist besessen hätten. Die Kaste ist nur eine der vielen fehlerhaften Formen für das absolute und allgemein menschliche Bedürfniss einer gewissen gesellschaftlichen Ordnung oder Abgrenzung. In diesem Sinne hat jedes Volk, jede gesellschaftliche Gliederung Kastengeist, und der Art nach werden die Erscheinungen und Wirkungen derselben im

110) Buddha selber soll schon gesagt haben: „Tout composé est tour à tour effet et cause.“ *Barthelémy Saint-Hilaire*, a. a. O., S. 10.

wesentlichen überall die gleichen sein. Der Unterschied wird nur in der Verschiedenheit der Formen und des Masses der Entwickelung dieser Richtung liegen, und sich in dem Umfange und der Tragweite dieser Entwickelung äussern.

Nicht ohne Interesse dürfte es sein, auch das Verhältniss des Kastenwesens zum Gemeindeverband noch etwas näher zu beleuchten.

Es ist im ersten Theil dieses Werks darauf hingewiesen worden, welchen ungeheuern Einfluss auf die moderne Gesellschaftsbildung, von der Familie an bis zum Staat hinauf, das Gemeindeleben gehabt hat, und wie die freie Landgemeinde, dann die feudale Gemeinde, die freie Stadtgemeinde, endlich die organisch oder mechanisch dem Staat eingeordnete Lokalgemeinde mit ihren Erweiterungen in den Districts- und Kreisgemeinden die Hauptepochen unserer Gesellschaftsbildung bezeichnen. Es ist auch bekannt, dass der rechtliche Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden allmählich so weit schwinden konnte, dass weniger die Art als das Mass der Berechtigung beider den Unterschied zwischen ihnen bildet, während keine Macht der Welt die natürlichen und rein socialen Verschiedenheiten zwischen wahren Land- und Stadtgemeinden und die daraus hervorgehenden Bedürfnisse entsprechender besonderer Rechtseinrichtungen für beide, wie oft dieses auch übersehen werden mag, gänzlich zu heben im Stande ist.[111])

Von dem allen hat der orientalische Staat im allgemeinen und der indische insbesondere kaum eine Vorstellung.

Der orientalische Grosstaat ist nicht von unten, d. h. von kleinern Kreisen aus, die sich allmählich rein organisch oder schneller, wenn auch durch gewaltige Expansion ihrer organischen Kraft, vergrösserten, entstanden, sondern er ist in der Regel eine plötzliche Schöpfung von oben herab, die zwar auch von einem organischen Gedanken getragen wird, aber nicht von dem der harmonischen Zusammenstimmung aller Richtungen des menschlichen Daseins in Freiheit und

111) Vgl. aber in Beziehung auf England: *Fischel*, a. a. O., S. 280 fg., 319, und in Beziehung auf Frankreich im 16. Jahrhundert: *Du Cellier*, a. a. O., S. 216.

Ordnung, sondern nur von dem Glauben an die organisirende Allmacht einer einzelnen Richtung. Die orientalischen Weltstädte sind nicht grosse Gemeinwesen, welche mit der politischen Macht und Blüte des Staats organisch und verhältnissmässig wachsen [112]) und die Emporien einer bedeutenden Anzahl grosser politischer Factoren und Persönlichkeiten dieser Völker werden, sondern sie sind nichts als kolossale Tempelstädte und Residenzen der Despoten, welche in denselben an despotischem Glanz und Schmuz, an Sklaven ihrer despotischen Willkür (freilich ebenso vielen Herren ihrer despotischen Furcht) die höchst mögliche Masse vereinigen, da ein gewisses unbestimmtes Gefühl ihnen sagt, dass sie günstigstenfalls nur dasjenige zu beherrschen vermögen, was unter der unmittelbaren Einwirkung ihrer Persönlichkeit steht, dass sie nur diejenige Macht, denjenigen Reichthum wirklich haben, den sie gleichsam in jedem Augenblick mit den Händen zu fassen im Stande sind. Eine ganz ähnliche Erscheinung finden wir überall in einer noch niedern Entwickelungsperiode der Völker, in der es ebenso an der Fähigkeit fehlt, den abstracten Rechtsbegriff ohne Rücksicht auf die Thatsache des Besitzes in seiner vollen Macht und Berechtigung zu erkennen, wie es an Einrichtungen gebricht, denselben stets der Macht der Thatsache gegenüber zur Geltung und Anerkennung zu bringen. Es ist dies die Folge des noch unüberwundenen Völkernothrechts in einem noch unvollendeten Einheitsstaat, verbunden mit dem Glauben an eine vernünftige und religiöse höhere Berechtigung der grössern materiellen Gewalt. So ist der Besitz stärker und besser als das Recht, und selbst das gebildetste Recht kann im Zweifelfall oder bei sonst gleichen Umständen nicht umhin, auszurufen: „*Beati possidentes*", eben weil in einem solchen Fall das Recht und die Autorität des Staats nicht weiter geht und doch der Friede erhalten werden muss. Der orientalische Despot sucht zwar dem naturnothwendig stets schwan-

112) *Duncker*, a. a. O., II, 559. Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht, S. 449 fg. Die Analogie von Paris ergibt sich aus: *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., II, 67, 82, 290. *Remusat*, a. a. O., S. 200. *Guizot*, Mémoires, I, 137, 139. *Viel-Castel*, a. a. O., II, 383. *Carné*, Études, I, 28, 29, 91, 187 fg., 217.

kenden Elemente des Besitzes oder der materiellen Uebermacht dadurch ab- und aufzuhelfen, dass er sich selbst als Gott oder als Gottes directen Mandatar setzt. Allein, wie viele und wie willig anfangs sie diesen Glauben theilen, zwingen lässt sich der Glaube nicht. Die Kraft des Glaubens ist in jedem Menschen verschieden, und ausser der Rolle einer Maschine ist für den Menschen keine Rolle schwerer zu spielen als die eines wenn auch noch so armseligen Gottes. [113]) Der göttliche oder gottgleiche Despot fängt sich in seinen eigenen Schlingen und mit dem Augenblick, in welchem er in seiner göttlichen Eigenschaft sich eine offenkundige Blösse gibt, ist er verloren, ist er nichts mehr als ein gemeiner Betrüger, der theilnahmlos verschwindet, um einem andern von demselben Gelichter auf so lange Platz zu machen, als dieser die Täuschung zu erhalten weiss oder durch andere Betrüger und Betrogene in seinem Bestreben unterstützt wird. Die conservative Kraft der erkannten Zweck- und Rechtmässigkeit der Herrschaft ruht hier auf so schwankenden Füssen, dass, wo er nicht selbst ist und mit starker Hand fühlbar die Zügel führt, der Glaube an seine nicht allgegenwärtige Person sich abschwächt, auch wenn er im ganzen bestände und die Idee des Staats im Geist des Herrschers die lebendigste wäre. Der menschliche Luxus muss mit menschlichen Mitteln immer höher gesteigert und die Menschenkraft zur unnatürlichsten und sinnlosesten Thätigkeit angestrengt werden, damit der Schein des Göttlichen erweckt werde und erhalten bleibe. Dies alles concentrirt sich, und das ist das einzige Naturgemässe bei der Sache, an den regelmässigen Aufenthaltsorten des Herrschers. Die alleinige höhere Weihe eines solchen Strebens liegt darin, dass wenigstens einigermassen Cultur und Industrie gehoben werden können, und dass durch einen von besserer Erkenntniss geleiteten despotischen Willen die rohen Kräfte auch zu jenen kolossalen Werken vereinigt werden, durch welche allein die

113) Merkwürdig ist, dass, während der Brahmanismus die Heiligen über die Götter setzt, Buddha, der die Brahmanen Heuchler und Betrüger nennt, von dem durch ihn entdeckten Gesetz behauptet, er müsse es „faire comprendre aux Dieux et aux hommes reunis". *Barthelémy Saint-Hilaire*, a. a. O., S. 11, 43.

wunderbaren Schutzdämme der Cultur gegen jenen ewigen Nothstand entstehen, in welchem sich die Roheit gegenüber der Macht der Elemente befindet. Aber damit ist auch aller Segen des orientalischen Despotismus erschöpft; und wie sich in demselben auf eine sonst unbegreifliche Weise der grösste irdische Glanz mit dem ekelhaftesten Schmuz[114]), die staunenswertheste Kraft mit der verächtlichsten Ohnmacht, die erhabenste Idee mit der entwürdigendsten Ausführung verbindet, so ist auch dieser Segen unauflöslich mit dem Fluch des Despotismus verbunden. Nicht die Idee an sich, aber die stets zeugende und alles durchdringende Kraft der wahren Idee ist es, was überall fehlt. Wie unter dem edelsteinstrahlenden Mantel des Herrschers der sittliche und materielle Schmuz nicht verdeckt ist, so sind die gleissenden Aussenseiten der orientalischen Weltstädte nichts als Prachtgewänder, welche die Verkommenheit des ganzen Landes nur um so auffallender erkennen lassen. Die orientalische Weltstadt ist im Verhältniss zu ihrem Volk im wahrsten Sinne des Worts ein übertünchtes Grab, und die Zusammensiedelungen im Lande erhalten nur Bedeutung durch ihre unmittelbare Verbindung mit dem verkommenen Hof des Despoten oder als Satrapensitze, deren Herren im wesentlichen dasselbe Ziel verfolgen wie ihr Grosskönig.

Die Arbeit, und zwar die Arbeit um ihrer selbst und um ihrer sittlichen Beziehung zu den Arbeitenden willen, diese Quelle aller wahren Civilisation, ist unbekannt. Man arbeitet nur, weil man muss, und nur für andere, nie für sich und die Seinen. Die Herrschaft scheint keine Arbeit des Herrschenden an sich selbst, kein Opfer für die Beherrschten zu fordern. Der Gehorsam soll und kann kein freier sein, und geht so weit, dass er zwar den Ungehorsam nicht unmöglich machen kann, aber principiell auch nicht die geringste Freiheit anerkennt. Nun aber vermag allein die individuelle Freiheit in Verbindung mit dem Ordnungssinn communale Freiheit und Selbständigkeit zu erzeugen, und nur wer der Achtung vor dieser Freiheit die eigene Selbstsucht, wenigstens

114) Wie der Schein des Bettlerthums allein Schutz gegen die Raubsucht des Despotismus gewährt, s. bei *Volney*, a. a. O., S. 154. *Laboulaye*, a. a. O., S. 109.

nach Massgabe irgendeiner gesetzlichen Bestimmung, zum Opfer zu bringen vermag, ist fähig, ein freies Volk und seine freien Gemeinden zu einem höhern organischen Ganzen sich vereinigen zu lassen und so zu beherrschen. Auch kann das Mistrauen des Despoten, der unter sich nur Sklaven erkennen will, bei der Unzulänglichkeit selbst der grössten Macht und bei der Kurzsichtigkeit und Mangelhaftigkeit despotischer Staatseinrichtungen, thatsächlich nicht verhindern, dass die Freiheit in den entfernten Winkeln der entlegenen Gemeinden ein heimliches Unterkommen suche und finde. Allein abgesehen davon, dass unter solchen Umständen die Freiheit jedenfalls nicht productiv, weil eigentlich nicht im Staat ist, so kann dies auch gar nicht mit dem Willen des Despoten, der unter solchen Umständen als höchstes Recht und Gesetz betrachtet werden sollte, geschehen, weil sonst diese Gemeinden zu Asylen seiner Feinde werden müssten, der alten von ihm unterworfenen wie der neuen, nämlich seiner bisherigen Freunde, die er nur reich sein lassen dürfte, um sie sicher zu seinen gefährlichsten Feinden zu machen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Stadt- und Landbevölkerung von rechtlicher und politischer Bedeutung besteht demnach im Orient überhaupt nicht; es gibt nur Sklaven und Herren, oder eigentlich nur Sklaven und solche Leute, die keinen rechten Herrn haben; die Entstellung der Freiheit wie der Ordnung macht in politischer Beziehung alles gleich, wenigstens alle Unterschiede unproductiv. Alles ist Nichtsthun oder Sklavenarbeit, — Wissenschaft, Kunst, Kriegs- und sonstiger öffentlicher Dienst, Gewerbe und Ackerbau. Alles scheint von den Bedürfnissen des Hofes auszugehen und sich fruchtlos in der Befriedigung derselben zu erschöpfen. Die freien Kräfte aber, die sich diesen Fesseln zu entziehen vermögen und *procul a Jove*, *procul a fulmine* sich erhalten, dienen höchstens dazu, Werkzeuge jener gewaltsamen Eruptionen zu werden, welche die stagnirende Ruhe der orientalischen Despotie so häufig unterbrechen. Dadurch bekommen sie selbst nothwendig eine durchweg falsche Richtung, und der höchste Erfolg besteht darin, dass es gelingt, sie nach vollzogener Umwälzung wieder in ihre alten Schlupfwinkel sich zurückziehen zu lassen.

In einem ganz besondern Grad gelten diese Bemerkungen

von Indien, dem Lande Brahma's und Buddha's. Ueber das ganze Land, obgleich schon durch den Brahmanismus und Buddhaismus, dann durch den Mohammedanismus religiös zerrissen und nun lange schon von einem christlichen Volk erobert, sind doch immer noch die Kasten verbreitet und gestatten nicht einmal in den kleinern Lokalgemeinden eine organische Verbindung ihrer Angehörigen. Bei dem Culturstand Indiens und seiner freigebigen Natur sind die Anforderungen des lokalen Zusammenlebens an die Glieder desselben ohnehin sehr gering und können wegen der Unbeweglichkeit dieses Culturstandes ebenso wenig gesteigert, wie, wenn dies dennoch geschähe, durch die Lethargie, in welche das Volk versunken ist, befriedigt werden. Das ganze corporative Leben schliesst sich in den Kasten und den einzelnen Corporationen derselben ab. Das göttliche Gebot, diese einzige ausgesprochene und anerkannte Grundlage des indischen Gesellschaftswesens, macht es geradezu unmöglich, dass sich ihm entgegen ein neues Element mit anerkannter Berechtigung entwickeln könnte, und bei der Werthlosigkeit wie auch Verwerflichkeit des irdischen Lebens und der irdischen Bestrebungen, welche der Brahmanismus und womöglich noch höher der Buddhaismus affectirt, und womit der Fatalismus der mohammedanischen Lehre sympathisirt, ist es schwer denkbar, wie ohne eine planmässige und jahrhundertelang fortgesetzte innere Reorganisation des Volks hierin eine wesentliche Veränderung möglich sein sollte, da die indische Faulheit jeder energischen Bestrebung von stetigem und ruhigem Charakter entgegensteht.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich für die orientalische und speciell für die indische Volksgliederung folgendes Endresultat:

Der Orient hat den Gegensatz der Abstammung, der physischen Nationalitäten, der materiellen Machtverhältnisse weder nach aussen noch nach innen in einem einigermassen befriedigenden Grad bisher zu überwinden verstanden.

Weder der religiöse Glaube noch die Intelligenz konnten als ausgleichende Elemente wirksam werden. Ihre an sich selbständige Kraft wurde nur der Aufrechthaltung eben jenes Gegensatzes dienstbar gemacht, wodurch zugleich eine fortbildende Thätigkeit und harmonische Ausgleichung der

Freiheit und Ordnung ausgeschlossen erscheint. Zwar hat der Orient Grosstaaten geschaffen, welche verschiedene Nationalitäten in sich schliessen, aber nicht in organischer Verbindung oder freier Ordnung, sondern nur in starrer Absonderung voneinander auf dem Grund göttlichen Gebots und zwar in einer unüberwindlichen nur auf den verschiedenen Graden der Reinheit oder Unreinheit des Blutes beruhenden durch und durch massgebenden Rangordnung. Die einzige Gleichheit ist die gleiche Sklaverei und Willkür aller Despoten und die gleiche Sklaverei und Willkür aller Despotisirten, deren Zustand von den Thatsachen und deren abergläubischer und unwissender Auffassung abhängt, und die wol auch ihre Rollen nach den Umständen gegenseitig wechseln. Die da und dort sich vorfindende Milderung dieser Gegensätze hat ihren Grund nie in einer bewussten sittliche Selbstüberwindung mit sich bringenden und hierdurch fortschrittsfördernden Anerkennung der gleichen Menschenwürde, sondern, wenn nicht in einer politischen Nothwendigkeit, die nur so lange bindet, als sie zu dauern scheint, in einer gewissen Geltendmachung sanfterer Empfindung oder in der Erschlaffung. Sie zeigt sich daher auch nie in massgebenden dauernden Institutionen, sondern vielmehr nur in thatsächlichen und willkürlichen, also an sich wiederum fehlerhaften Erscheinungen, und in der Unfähigkeit, das falsche Princip in seiner ganzen Consequenz durch fertige Einrichtungen darzustellen. Die höchste Vollendung dieses orientalischen Systems ist das indische Kastenwesen, und insofern ein Meisterwerk politischer Berechnung und ein Zeichen vergleichungsweise grösserer politischer Befähigung des indischen Volks. Es leistet alles, was die consequente Durchführung eines falschen Princips leisten kann und verdient insofern und wegen seiner relativen Berechtigung, die theils in einem Kern von Wahrheit theils in der consequenten Durchführung des Irrthums liegt, um so mehr unsere Bewunderung, als es, wenn es im Gegensatz zu einem vorausgegangenen schlechtern Zustand die Natur einer Uebergangsstufe angenommen hätte, den indischen klimatischen und ethnographischen Verhältnissen angepasst erscheinen könnte. Es ist hier nicht zu untersuchen, ob die Perpetuirung des Kastensystems und also die Ver-

nichtung des Buddhaismus, Mohammedanismus und Christianismus die Bedingung der selbständigen Fortexistenz eines so hochbegabten und doch demoralisirten Volks, wie des indischen, oder ob nur durch das Kastensystem diese Existenz zu retten gewesen sei? Gewiss ist nur, dass durch das Kastensystem Indien aufgehört hat, selber fortzuschreiten und für den Fortschritt der Menschheit selbstthätig productiv zu sein. Mag dies die Berechtigung Indiens auf selbständigen Fortbestand an sich nicht in Frage stellen. Wenn aber eine höhere Cultur ihre Wurzeln dahin erstreckt und um ihrer Selbsterhaltung willen erstrecken muss, wenn diese Wurzeln den keiner weitern Bewurzelung und Befruchtung fähigen Stämmen der indischen Nationen die sie nicht mehr fördernden Säfte entziehen, um das Gesetz ihres eigenen Daseins zu erfüllen, dann kann von keinem Unrecht gegen den selbständigen Fortbestand der indischen Staaten mehr die Rede sein. Was jeder um seiner Selbsterhaltung willen thut und thun muss, aber auch nur dieses, ist sein Recht, und dies richtet sich natürlich nach seinem, nicht nach des Gegners Standpunkt. [115]) Die Art aber, wie er es thut, muss nach seinem Zweck und auf die Art des Gegners berechnet sein. Die einzelnen Handlungen werden nach dem Sitten- und Rechtsgesetz eines jeden für sich [116]), nach dem Gesetz der Noth für beide beurtheilt. Aber über selbständigen Völkern sitzt kein menschlicher Richter zu Recht. Der Erfolg ist eine Thatsache, die Geschichte urtheilt, und nur Gott verurtheilt und spricht frei.

115) *Dupont-White*, a. a. O., S. 123.

116) Uralt aber und leider unzerstörbar scheint die Unterwerfung der Wildheit seitens der höhern Civilisation durch Demoralisation. «Pourriture avant maturité» vgl. auch: *Döllinger*, a. a. O., S. 728. Nichtsdestoweniger hat Lord Palmerston in seiner Rede, mit welcher er die Bill für Aufhebung der Ostindischen Compagnie im englischen Parlament einführte, ausdrücklich es gesagt, dass der englischen Nation die Macht über Indien nur wegen entsprechender hoher Pflichten zustehe, dass in diesen Pflichten eine riesige Verantwortlichkeit liege, dass diese Pflichten in der Bildung, Aufklärung und Sittigung der Indier bestehen, und dass dieselben seit den zweihundert Jahren, welche die Engländer in Indien sitzen, nicht erfüllt worden seien und hierin die Ursachen des so barbarischen indischen Kriegs gesucht werden müssten. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1858, Hauptblatt, S. 786.

Fünftes Kapitel.

Die Volksgliederung in den sogenannten classischen Staaten.

Literatur. — Bedeutung der klimatisch-statistischen Verhältnisse für Griechen und Römer. — Die Grosstädte der classischen Völker. — Gemeinsame Züge der Gesellschaftsbildung bei den classischen Völkern; Zurücktreten des theokratischen Elements; föderatives Princip; freiere gesellschaftliche Gliederung (Patricier und Plebs) und Rangordnung (Sparta und Athen und die stadt-staatbegründende Autorität); Bürgerthum; Sklaverei. — Welches ist die härteste Art von Sklaverei. — Relative Berechtigung der Sklaverei bei den classischen Völkern. — Schuldknechtschaft u. s. w. — Fortschritt der Menschheit durch die classischen Völker.

Literatur. In Beziehung auf die gesellschaftlichen und Standesverhältnisse der classischen Völker haben wir unter Rückbezug auf die schon zum Eingang des dritten Kapitels bereits gegebene Literatur zunächst auf die bekannten ältern Werke von *Becker, Böckh, Gibbon, Hermann, Lachmann, Lange, Wachsmuth, Mone, Schönmann,* dann auf die neuern Geschichtswerke von *Curtius, Weber, Grote,* u. a. m. zu verweisen. Aus frühern Zeiten ist besonders hervorzuheben: *Freguson,* An essay on the history of civil society (Basel 1789), besonders S. 123 fg. *Creuzer,* Abriss der römischen Antiquitäten, I, 110 fg. — Aus neuester Zeit: *Vorländer,* Ueber Standesverhältnisse der Griechen und Römer in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, XV, 433 fg. *Magerstedt, A. F.,* Bilder aus der römischen Landwirthschaft (Sondershausen 1861). *Döllinger,* a. a. O., S. 466 fg., 664 fg. *Vollgraff,* Systeme, II, 205 fg. — Ueber römische Sitten-Religions-, Gesellschafts- und Verfassungszustände vgl. bes.: *Plutarch,* Marcell., Kap. 4. *Döllinger,* a. a. O., S. 327, 466 fg. *Scherr,* a. a. O., II, 202. *Vollgraff,* a. a. O., II, 220 fg., 258 fg., 263. *Wallon,* a. a. O., III, 120. *Laurent,* a. a. O., III, 3 fg., 7, 12, 42 fg., 47 fg., 52, 59 fg., 87, 131, 231, 241, 307, 318, 325, 339 fg. *Lasteyrie,* a. a. O., I, 4. — Ueber das römische Kaiserreich und seinen Verfall insbesondere: *Lasteyrie,* a. a. O., I, 5 fg., 8. *Laurent,* a. a. O., III, 88 fg., 348 fg., 352 fg., 383 fg.; VI, 208.

Denis, a. a. O., II, 73, 146 fg., 154 fg., 169 fg., 171, 184 fg., 192 fg., 216, 234, 237 fg. — Ueber griechische Sitten-, Religions-, Gesellschafts- und Verfassungszustände: *Droysen,* a. a. O., II, 754 fg. *Hildenbrand,* Geschichte und System der Rechtsphilosophie, I, 19 fg. *Döllinger,* a. a. O., 113 fg., 120 fg., 144, 170, 177 fg., 182 fg., 186, 195 fg., 219 fg., 276 fg., 314 fg., 460, 693 fg. *Condorcet,* a. a. O., S. 65, 108. *Müller,* a. a. O., S. 547 fg. *Rougemont,* a. a. O., I, 75. *Denis,* a. a. O., I, 8 fg., 43 fg., 374 fg., 419 fg., 421. *Vollgraff,* Erster Versuch, III, 186, 191, 196 fg., 272, u. §. 237. *Derselbe,* Systeme, II, 8, 18 fg., 25 fg., 33 fg., 108, 175 fg., 196, 267. *Scherr,* a. a. O., II, 198 fg. *Laurent,* a. a. O., II, 9, 13, 19 fg., 39 fg., 51, 62, 67, 141 fg., 182 fg., 222, 277 fg., 305, 308, 312 fg., 316, 322; III, 146, 216 fg.; IV, 213. *Lerminier,* a. a. O., I, 58, 64 fg., 68 fg., 82 fg., 101 fg., 112, 120 fg., 126 fg., 136 fg., 141 fg., 175 fg., 180, 190. *Weber,* a. a. O., II, 96 fg., 100 fg., 111 fg., 116, 157 fg., 162 fg., 178 fg., 183 fg., 190 fg., 201, 209 fg., 216 fg. — Handel und Gewerbe bei Griechen und Römern: *Levasseur,* a. a. O., I, 48 fg. *Laurent,* a. a. O., II, 50, 59, 302, 305, 317 fg., 327 fg., 389 fg. *Wallon,* a. a. O., I, 136 fg.; III, 95. *Vollgraff,* Systeme, II, 92 fg., 94 fg., 264. *Weber,* a. a. O., II, 133 fg., 135 fg., 164. *Lerminier,* a. a. O., I, 182 fg., 190 fg. *Döllinger,* a. a. O., S. 102, 214.

Bekanntlich versteht man unter den classischen [117]) Staaten nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die griechischen Staaten und Rom.

Für die Begründung sowol der geschichtlich bedeutend gewordenen griechischen Staaten wie Roms waren die frühern Bewohner des Landes, Einwanderungen, Eroberungen und vertragsmässige Verbindungen zwischen verschiedenen Nationalitäten bestimmend. Erscheinungen und Neigungen, welche mehr oder minder an die im vorstehenden Abschnitt ausgeführten frühern Hauptformen des gesellschaftlichen Lebens erinnern, mussten, abgesehen von der Cultur- und Rassenverwandtschaft zwischen den classischen Völkern und den arischen Völkern Asiens, auch in Griechenland und Rom vorkommen, theils weil dieselben gewissen Sitten des

117) Die ursprüngliche Bedeutung von „classicus“: *Mommsen,* a. a. O., I, 81. Der ausgedehnte Gebrauch, welchen unsere Zeit von dem Wort classisch macht, hängt mit der besondern Culturbedeutung der Griechen und Römer für uns zusammen.

allgemeinen menschlichen Wesens wirklich entsprechen, theils weil auch hier eine höhere sittliche Anschauung von dem allgemeinen Wesen des Menschen als solchen fehlte. Menschenopfer geben Zeugniss für die älteste feindliche Berührungsweise verschiedener Nationalitäten; vieles lässt auf eine lange Fortdauer nomadischer Erinnerungen schliessen, und die Vereinigung des Oberpriesterthums mit dem kriegerischen Oberführerthum gibt Zeugniss für die Verbindung heroischer Eroberungsperioden mit neuen Culturzuständen.

Aber eigenthümlich im Verhältniss zum Orient, und von den grössten Wirkungen erscheint hier in den classischen Staaten das Klima und die ganze Lokalität ihrer Begründung, dann das Verhältniss der durch sie verbundenen ältern und neuern Bevölkerungen.

Sowol für das eigentliche Griechenland [118]) wie für das eigentliche Rom waren anfangs die Grenzen der räumlichen Ausdehnung schon von der Natur verhältnissmässig enge gezogen. Das Klima in beiden Ländern war mild ohne verweichlichend zu sein, der Boden hinreichend und meist gut ohne der menschlichen Arbeit entbehren zu können. Das Meer gab straff erhaltende Kühle, und diente ebenso als Schutzmauer gegen den Feind wie es sich mit der Hebung der Schiffahrt zur breiten Heerstrasse für Fremde und Feinde aller Art eignete. [119]) Ein in sicherer Ruhe unter tropischen Einflüssen leicht erklärliches Entnerven des Geistes und Körpers, durch eine dieser Neigung entsprechende Religion genährt, ist unter solchen Umständen ebenso schwer möglich, wie ein durch hermetisches Abschliessen gegen den Völkerverkehr nothwendig eintretender stagnirender Zustand der gesammten Cultur. Dazu kommt, dass weder in Griechenland noch in Rom nach dem Nomaden- und Heroenthum ein Zustand wie der eines mechanisch zusammengefügten kolossalen Weltreichs oder Grosskönigthums eintreten konnte, dass die im Occident aufeinander stossenden Völker nicht nur nicht sehr zahlreich, son-

118) *Renan*, a. a. O., S. 40, 48.

119) Ueber die Scheu, welche die Römer lange gegen das Meer bewahrten: *Laurent*, a. a. O., III, 339 fg. Roms muthmassliche Verbindung mit China: ebend. S. 342.

dern auch meistens miteinander einigermassen verwandt waren, und dass endlich die einwandernden und eroberten Culturen weder dem Grad noch der Art nach untereinander so sehr verschieden sein konnten, als dass eine allmähliche friedliche und organische Verbindung beider gar zu schwer gewesen sein würde.

Die classischen Staaten hatten demnach in vielen wichtigen Punkten eine von den Staaten des Orients wesentlich verschiedene Basis und schon deshalb eine ebenso verschiedene Entwickelung. Dort war es die kleine, auf engen Raum zusammengedrängte, fest geschlossene und streng gegliederte Stadtgemeinde [120]), welche als Zweck und Grundlage aller gesellschaftlichen Ordnung erscheint und von welcher aus Griechenland mit seinem in Kunst, Wissenschaft, Handel und Gewerbe ausgesprochenen Geist, Rom mit seiner in den Legionen und in den Gesetzen dargestellten Macht und Disciplin die ganze Welt zu erfüllen, zu einigen und zu beherrschen [121]) trachteten.

Athen, Sparta und Rom waren allerdings auch Weltstädte, aber in einem ganz andern Sinne, wie z. B. Babylon und Ninive. [122]) Die orientalische Weltstadt war nicht fähig, das in ihr angehäufte Material neubefruchtend und belebend in die kolossalen, schlecht verbundenen Glieder, aus denen es wider Willen gezogen, zurückströmen zu lassen. Die classischen Weltstädte dagegen sind wahre Seminarien der classischen Bildung in ihrem ganzen Umfang. In ihnen liegt die concentrirte Kraft des classischen Staats, die von ihnen aus überall hinströmt, wo dem Eingang dieses Stroms nichts oder doch kein unüberwindliches Hinderniss entgegensteht. Die mehr geistige Individualität des Hellenenthums

120) *Droysen*, Geschichte des Hellenismus, II, 754 fg.

121) Geistreiche Bemerkungen über die providentielle Aufgabe Griechenlands, namentlich Alexander's und Roms im Verhältniss zum Christenthum, bei *Laurent*, a. a. O., II, 19 fg. *Renan*, a. a. O., S. 68.

122) Thl. 1 dieses Werks, S. 592, und Thl. 2, S. 157. Zu den an letzterer Stelle, Note 12, angeführten Citaten ist noch zu vergleichen: *Mommsen*, a. a. O., II, 92, 103 fg., 378; III, 46, 148. *Tocqueville*, La démocratie, I, 239. *Döllinger*, a. a. O., 2 fg. Vgl. übrigens doch *Aeschylus*, Eumenid., Vers 637 fg., 901 fg.

hat daher auch die grössere Expansivkraft und erfüllt, unmittelbar durch Colonien, Handelsexpeditionen und endlich sogar durch die Macht griechischer Waffen die ganze classische Welt, während sie mittelbar auch nach Unterwerfung Griechenlands, durch griechische Sklaven und durch Vermittelung des römischen Siegers ihre unbesiegbare geistige Natur bewahrheitet. Die mehr formelle und also auch mehr realistische Individualität des Römerthums entkleidet das Hellenenthum seiner zu engen nationalen Richtung, gibt dem flüchtigen Element des griechischen Gedankens eine bestimmtere und dauerhaftere Form, und bringt es auf den Schwingen seiner unbesiegbaren Adler zu jener Weltherrschaft, welche die ganze bekannte Menschheit zu discipliniren und zur ersten Ahnung einer gewissen friedlichen geordneten Einheit der Menschheit, wenn auch in noch sehr unvollkommener Weise, zu erheben sucht. [123])

Die Weltstädte des Orients wie die der classischen Zeit sind demnach allerdings das Alpha und Omega der betreffenden Staaten, aber in einem sehr verschiedenen Sinn, indem die erstern wesentlich ohne höhere und lebendige Vereinsidee und eigentlich nur consumirend, die letztern wesentlich von der Idee des Vereins getragen und productiv sind, beides wenigstens so lange und insofern, als jede dieser beiden Hauptarten der antiken Lokalverbindungen ihrem Grundgedanken treu geblieben ist.

Demnach muss auch die griechische Gesellschaftsbildung vorzüglich an den griechischen Musterstaaten, an Athen und Sparta, die römische an Rom selbst erkannt werden.

Trotz mannichfacher und bedeutungsvoller Verschiedenheiten unter den griechischen Hauptstaaten in Beziehung auf ihre gesellschaftlichen Bildungen und zwischen den einzelnen allgemeinern griechischen Gesellschaftsbildungen einerseits und den römischen andererseits, sind es aber dennoch einige Hauptzüge, welche übereinstimmend für die Gesell-

123) Ansichten über die Frage, ob die Römer und deren Religion sittlicher als die Griechen gewesen, bei *Lerminier*, a. a. O., I, 120, 142. *Laurent*, a. a. O., II, 13, 146, 322; III, 2 fg., 15; IV, 213. *Vollgraff*, Systeme, II, 8, 25 fg., 223 fg., 263.

schaftsbildung der ganzen classischen Welt massgebend erscheinen.

Als solche heben wir hervor:

1) Den classischen Staaten fehlt zwar eine gewisse theokratische Grundlage keineswegs gänzlich. [124]) Allein dieselbe tritt hinter der intellectuell-materialistischen zurück. Diese ist die eigentliche politische Basis der classischen Staaten, welcher die ideale Richtung dienen muss und die sich in einer Reihe von Verträgen ausspricht, durch welche mehrere verwandte Stämme unter sich oder beziehungsweise mit den bisherigen Bewohnern des Landes ihr künftiges friedliches Zusammenleben und ihre feste Verbindung zum Zweck künftiger Angriffe oder Vertheidigungen bleibend ordnen. Sie erkennen dabei nicht sowol ein höheres sittliches oder religiöses Gesetz, was sie zu dieser Verbindung unwiderstehlich eint und letztere unabänderlich rechtlich normirt, sondern sie fühlen nur das Bedürfniss der Einigung und bleiben frei in seiner Anerkennung und Befriedigung. Sie sind es daher auch, welche den dem neuen Verband entsprechenden Gott setzen oder ihn erst als solchen anerkennen. Nicht der Gott, sondern der später erst vergötterte Mensch ist es, der diesen Verband geschaffen hat, oder, die Idee des Verbandes selbst ist dessen höchste Gottheit, eine Zusammensetzung der höchstpotenzirten allgemeinen menschlichen, national-modificirten Eigenschaften, welche denselben Wandelungen unterliegen muss, wie das Gemeinwesen selbst, deren vergöttlichter Ausdruck sie ist. Hierin liegt das rationalistische Element und dessen principielle Ueberordnung über das streng religiöse. Die Macht der Thatsachen oder das realistische Element zeigt sich aber in der bewussten Anerkennung des Einigungsbedürfnisses durch die Häupter der verbündeten Familien und Stämme, nicht in einem dumpfen Glauben an die Göttlichkeit der materiellen Uebermacht und in einer gleich dumpfen Unterwerfung unter dieselbe, wie stark auch dieses Element da

124) Ein griechischer Priesterstaat in Delphi. *Weber*, a. a. O., II, 111 fg. — Ueber griechische und römische Priesterschaften vgl. *Döllinger*, a. a. O., S. 113, 144, 170, 177 fg., 460. *Denis*, a. a. O., I, 43 fg. *Laurent*, a. a. O., II, 9 fg. *Vollgraff*, Systeme, II, 58 fg., 251.

hervortritt, wo nicht der Vertrag, sondern nur der Krieg platzgreift. Die ursprünglichen Götter sind also die der freien Familien und Stämme selbst, und bleiben es auch für diese. Hier liegt das classisch-theokratische Element. Die allen gemeinsamen oder die neuen nationalen Gottheiten stehen zwar nach dem Alter der Autorität zunächst unter jenen ursprünglichen Göttern; allein ihr rationalistisch-materialistischer Ursprung hindert nicht nur die Entstehung einer wahren Theokratie in der neuen Verbindung, sondern führt sogar nothwendig dazu, dass, was die Religion der einheitlichen Verbindung betrifft, dieselbe eine Staats-, d. h. von der nationalen Einheit selbst beherrschte Religion werden muss. Der classische Staat ist so angelegt, dass er entweder gar nicht entstehen kann oder, trotz der theokratischen Natur seiner Grundbestandtheile, doch eine Theokratie nicht zu werden vermag. [125]) Aus einer mit Bewusstsein und politischer Berechnung eingegangenen Verbindung hervorgegangen, liess er leicht das absolute Bedürfniss und die darin liegende absolute Idee in den Hintergrund und die menschliche That nur in den Vordergrund treten. Erst die spätern Zeiten machten aus Utilitätsgründen die Wunder dazu, um gleichsam die unvernichtbare Glaubenskraft und ihr Bedürfniss zum Vortheil des Staats einzufassen. Der Ruhm und Glanz der nationalen Götter aber, der den erfolgreichen Kraftäusserungen der Einheit entspriesst, musste nach und nach den Glanz der alten Sondergötter trüben, und während dadurch ohne Zweifel die Einheit gefördert wurde, minderte sich nothwendig in demselben Verhältniss die alte Sitte und Religiosität, weil die ursprüngliche göttliche Autorität, auf welcher sie beruhte, durch den steigenden politischen Glanz der Gesammt- oder Nationalgottheiten nicht nur nicht gehoben, sondern unvermeidlich nach und nach verflüchtigt wurde. Hiermit sind aber zugleich noch zwei andere wichtige Momente gegeben, nämlich:

125) Wurden doch die Etrusker von Rom selbst gemahnt, dafür zu sorgen, dass stets eine hinreichende Anzahl von Söhnen aus vornehmen Familien in der heiligen Disciplin unterwiesen werde, damit die dem Staat unentbehrliche Kunst nicht, von Personen niedern Ranges ausgeübt, zum Gewerbe herabsänke. *Döllinger*, a. a. O., S. 460.

2) Dem classischen Staat muss stets etwas ankleben, was an die überwiegende Bedeutung des Vertragselements in dem historischen oder äussern Moment seines Ursprungs erinnert, und ebenso muss die erste Tendenz entschieden auf den materiellen Vortheil der ursprünglichen Contrahenten und nur dieser gerichtet gewesen sein. Die Geschichte der classischen Staaten bethätigt ebenso die Richtigkeit dieser Schlussfolgerungen, wie die weitere Behauptung, dass die Vertragsform niemals, trotz des langen Bestandes dieser Staaten, durch die Herrschaft der richtigen Idee in das wahre Verhältniss zum Staat gesetzt, und dass die Utilitätstendenz weder gleichmässig auch zu Gunsten der spätern Erwerbungen ausgedehnt, noch dem Dienst der höhern Idee durch entsprechende Institutionen dauernd und staatsgemäss untergeordnet wurde; oder, die classischen Staaten vermochten nie, den Föderativ- oder Gemeinschaftsstandpunkt zu Gunsten einer organischen Staatseinheit zu überwinden. [126]) Auch die classischen Staaten erkannten keine Autorität, weder eine rechtliche noch eine sittliche oder religiöse, als über ihnen stehend und für sie massgebend an. Darum duldeten sie auch unter ihren eigenen Gliedern niemand, der in irgendeiner Weise das was sie als das Höchste erkannten, also sie selbst, den Ausdruck ihres Wesens, wie er in den concreten Einrichtungen und in den Volksbeschlüssen hervortrat, wesentlich überragte (*Lerminier*, a. a. O., I, 205 fg., 208). Das Gesetz, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, fand in ihnen nicht die entfernteste politische Würdigung. Der Staat selbst war der absolut höchste Gott geworden, und wer ihm, wie Unnatürliches er forderte, entsprach, der erfüllte auch das höchste aller Sittengesetze. Diese fürchterliche Unfreiheit, nach den damaligen Verhältnissen und Erkenntnissen ein ebenso charakteristischer Ausdruck für das Gebot der Noth, wie die unlösbare strenge väterliche Gewalt in dem Clanstaat, und wie das despotisch-theokra-

126) Die Res publica und der Bürger Antheile daran: *Weber*, a. a. O., II, 154, 161, 163, 179. *Lerminier*, a. a. O., I, 120, 126 fg. *Vollgraff*, a. a. O., II, 8, Note a), 263. *Derselbe*, Erster Versuch, III, §. 237. *Wallon*, a. a. O., I, 118; II, 347 fg., 358, 360.

tische Patriarchenthum im orientalischen Staat, wurde einigermassen paralysirt durch die der Festhaltung des Vertragsursprungs entsprechende Verfassung dieser Gemeinwesen. Denn indem dieselbe grundsätzlich für die ursprünglichen Contrahenten den Charakter einer Nutzgemeinschaft soviel als möglich zu erhalten suchte, erhielt sie wenigstens für diese, selbst dem Nothgesetz der Einheit gegenüber, einen gewissen Grad von freilich stets nur mit den Waffen zu behauptender und deshalb stets unruhiger und zweifelhafter Freiheit.

Was aber durch den ursprünglichen Gründungsvertrag und etwa durch einzelne spätere ihm nachgebildete Aufnahmsverträge an Gut und Macht zusammengebracht oder *viribus unitis* erworben worden war, das gehörte den Contrahenten selbst und nur ihnen, wurde daher auch soviel als möglich seitens derselben ungetheilt zu erhalten gesucht. Infolge dessen entsteht unvermeidlich ein doppelter Kampf: einmal der unter den Contrahenten selbst über die Frage, ob die Idee des Gemeinwesens sie beherrsche, oder ob sie fortan in der Idee der Gemeinschaft herrschen können und wollen; dann aber der zwischen allen Contrahenten einerseits und den nicht contrahirt habenden Gliedern des Staats andererseits um die Festhaltung des hergebrachten Herrschafts- und Besitzmonopols beziehungsweise um die Antheilnahme daran [127]), zwei Richtungen des Kampfes, welche sich auch noch kreuzen, indem der erstere Kampf ebenso seine Stützen in den Elementen des zweiten, wie dieser seine Stützen in den Elementen des erstern sucht und findet.

So stehen sich also die beiden gleich kategorischen Imperative der Freiheit und der Beherrschung in religiösen wie in weltlichen Dingen, im ganzen wie in den einzelnen Massen, Klassen und Individuen unversöhnt gegenüber, und die daraus hervorgehenden Kämpfe führen, wenngleich unter den verschiedensten Formen, zur Despotie oder Anarchie, und zu dem traurigen Wechsel zwischen beiden, ohne je eine organische und dadurch dauernde Verbindung zu

127) „La victoire alternative des riches et des pauvres est toute leur (des cités grècques) histoire.“ *Laurent,* a. a. O., II, 13.

finden.[128]) Wo immer zwei miteinander in unversöhnlichem Kampf liegen, ohne dass der eine den andern vernichten oder gänzlich unterjochen kann, da muss, die innere Berechtigung der Kämpfe mag sein welche sie wolle, stets ein dritter sein, der den Sieg davonträgt; und wenn Freiheit und Ordnung in dieser Weise Kämpfer sind, so ist es stets eine der beiden bis zur Verwechselung sich gleichenden Schwestern, die Anarchie oder Despotie, die sich des Endes erfreut, den Staat für die kämpfenden Theile unmöglich macht und dann diese selbst fremder Gewalt zur Beute werden lässt.

Nicht der Kampf an und für sich aber ist es, der absolut zu diesem Ende führen muss, sondern der Mangel eines höhern, denselben versöhnenden Princips. Und dieser Mangel allein war es auch, welcher den Kampf der griechischen und römischen Gesellschaftsentwickelungen zu dem bekannten Endresultat führte. Dabei ist es gleichviel, ob, der seltenere Fall, nur Einheimische, oder ob, was regelmässig, auch Fremde durch eine Art von Intervention die Träger des anarchischen Despotismus oder der despotischen Anarchie werden. Anarchie und Despotie, die unfehlbaren äussern Träger einer tiefbegründeten und weit um sich gegriffen habenden Demoralisation, bezeichnen stets jene bald längere bald kürzere Periode des Daseins eines concreten Staats, welche, wenn nicht aus vorübergehenden Ursachen gleichfalls nur vorübergehend, immer unmittelbar dem Nichtmehrsein dieses Staats vorausgeht, gleichviel, wieviel von den kämpfenden Elementen auf andere Staaten und was hierdurch von der geistigen Errungenschaft des Kampfes auf Mit- und Nachwelt übergeht.

128) Die Dictatur ist im Verhältniss zu normalen Staatszuständen die Vereinigung aller Schattenseiten der Monarchie, und muss aus ihr, wenn sie permanent wird, weil sie es werden muss, der imperatorische Despotismus hervorgehen. Wer aber diesem fluchen will, der frage sich zuerst, was er selber dazu beigetragen. — Ueber Dictatur s. *Vollgraff*, Systeme, II, 71, 309. *Held*, System, I, 351. *Derselbe*, Legitimität, S. 24. *Mommsen*, a. a. O., I, I, 61, 231, 233; I, II, 469; II, 378. *Junius* bei *Gentz*, Schriften, II, 140. Man ist jetzt sehr freigebig mit der Bezeichnung Dictator. So hat dieselbe in neuester Zeit sogar Lord Palmerston erhalten.

3) Weder der Mangel einer bestimmtern gesellschaftlichen Gliederung, wie er die früheste Periode der Menschheit bezeichnet, noch die hierarchisch-absolute Gliederung, wie sie dem Kastenwesen anklebt, kann in den classischen Staaten gefunden werden. Sie sind zu cultivirt und civilisirt für den Stammstaat, zu frei für den Kastenstaat schon in ihrer ersten Anlage. Gewisse Tendenzen nach beiden Richtungen, unter dem städtischen Föderalismus fortlebende Reste früherer Zustände, fehlen keineswegs gänzlich. Die Opposition gegen eine bestimmtere gesellschaftliche Gliederung geht von den untern nach oben strebenden Gesellschaftselementen, die Opposition gegen eine freie Gliederung von den höhern nach unten sich abschliessenden Gesellschaftselementen aus, ohne dass jedoch die eine oder die andere dieser beiden Richtungen jemals zur vollen Verwirklichung und definitiven Alleinherrschaft gelangte. Dieses Resultat wurde namentlich herbeigeführt durch den, den Patriciern wie Plebejern nach und nach gleich zugänglichen Stand der hohen republikanischen Magistratur, oder, um uns allgemeiner auszudrücken, durch die republikanische Staatsform, die, zwar eine in der Form unvollendete Darstellung der staatlichen Einheit, doch ebenso das communistische Plebejerthum selbst in dem demokratischen Athen an einer allgemeinen Nivellirung, wie das Patricierthum, selbst in dem aristokratischen Sparta und Rom, an einem hierarchischen Kastenabschluss verhinderte. Man muss aber nicht glauben, dass durch die allmähliche Erkämpfung des *Commercium* und *Connubium* zwischen Plebejern und Patriciern, durch eine gemeinschaftliche Betheiligung beider Volkselemente an der Magistratur, durch das Herabsinken vieler altpatricischen Geschlechter von der Höhe des Wohlstands und der Würde, oder durch deren Aussterben, und durch das Aufsteigen vieler plebejischen Geschlechter zu Reichthum und politischem Glanz, die Scheidewand, welche diese beiden Grundbestandtheile der Bevölkerung Roms trennte, gänzlich gefallen wäre. Je mehr mit der zunehmenden Bedeutungslosigkeit der alten Curiatcomitien und mit den gesammten Veränderungen in den römischen Rechts- und Verfassungszuständen die Bedeutung des alten Patriciats als eines besondern Standes, als einer besondern Rechts-

gemeinschaft auf dem Grund eines ausschliesslichen besondern politischen Berufs sich vermindern musste, desto schroffer sondert sich das Patriciat als eine besondere sociale Klasse, die gelegentlich immer noch ihre eigene Politik verfolgt, aus, und erinnert in dieser geselligen Exclusivität manchmal an das Gebaren des Adels unserer Zeiten in solchen Ländern, in denen er aufgehört hat, ein besonderer politischer Stand zu sein. Auch ausserdem aber kannte Rom neben seinen eigentlichen Ständen manche nicht selten von der Gesetzgebung besonders berücksichtigte eigenthümliche sociale Erscheinung. Dahin gehören z. B. die Clientel, das Proletariat und die Schuldverhältnisse, das Ritterthum und die *homines vilioris conditionis*, die Curialen u. s. w. Sie alle begründeten nicht, was man einen besondern Stand nennen kann, aber sie waren sociale und dabei politisch so bedeutende Zustände, dass sie die Gesetzgebung nicht nur nicht vollständig ignoriren konnte, sondern auch ihnen besondere Aufmerksamkeit widmen musste. Die rücksichtlich derselben getroffenen Bestimmungen aber haben freilich meistens nichts von dem Charakter eines eigenen Gesellschaftsrechts, sondern erscheinen nur als im Interesse des Staats oder der herrschenden Partei oder des schlechten kaiserlichen Regiments getroffene Administrativbestimmungen und lästige Privilegien.

Auch in Griechenland gab es gewisse Abstufungen ähnlicher Art wie in Rom. Die aristokratische Grundlage des classischen Staats, der Ausschluss aller nicht zur Aristokratie zählenden Staatsangehörigen von jeder selbstthätigen Betheiligung am öffentlichen Leben, tritt besonders entschieden in Sparta und in den nach spartanischem Muster eingerichteten griechischen Staaten hervor und wird daselbst mit der eisernsten Consequenz am längsten festgehalten. Daraus erklärt sich zum Theil ebenso die verhältnissmässig lange Dauer der spartanischen Verfassung wie auch der Umstand, dass Sparta weniger durch sich selbst als durch den Reiz, den es auf andere griechische Völker übte, für die Geschichte der Menschheit fruchtbar wurde. Athen dagegen ist milder und humaner. Während in Sparta «die Luft eigen macht» und alles, was sich nicht unmittelbar auf den Staat bezieht oder von ihm ausgeht, niedrig und

gemein ist, macht in Athen die Luft wenigstens in einem gewissen Sinn frei; was der Athener treibe, er ist Athener und treibt es athenisch. Man möchte sagen, Sparta habe die Aristokratie demokratisirt, Athen die Demokratie aristokratisirt. Die Stadt des Apollo und der Minerva veredelt alles, während der rauhe Mars in Sparta nur mit Geringschätzung der Künste des Friedens gedenkt und den Fremden, den Athen anzieht und ehrt, schreckt und hasst. Der allen Geblütsaristokratien eigene relativ engere Gesichtskreis zeichnet das echte Spartanerthum aus, gibt ihm aber auch eben durch die darin liegende stärkere Concentration der Kräfte eine viel dauerhaftere conservative Macht. Athen neigt mehr zur Aristokratie des Geistes [129]), deren materielle oder Geblütsbasis überhaupt die Geburt von athenischen bürgerlichen Aeltern ist, erhält aber auch gerade durch sie jene überwiegende Richtung auf Wandel und freie Bewegung, welche das athenische Volk als das politisch am wenigsten concentrirte und zugleich als das geistig expansivste erscheinen lässt.

In Griechenland wie in Rom beruht die stadt- und staatbegründende Aristokratie auf allen Autoritäten, welche die Alte Welt anerkannte, zugleich (vgl. *Bachofen*, a. a. O., S. 154) nämlich auf göttlicher Abstammung und überwiegendem Reichthum, oder auf einer ihr eigenen und von ihr ausschliesslich bewahrten geistigen und materiellen Uebermacht, welche mit dem Alleinbesitz des politischen Regiments wesentlich verbunden war, ja, auf welcher das letztere allein beruhte. Der Kampf gegen die herrschende Aristokratie drehte sich also zunächst gegen deren geistige und materielle Uebermacht, d. h. er richtete sich auf die Erkämpfung der Theilnahme an den patricischen Religions- und Culturgeheimnissen und an den materiellen Vortheilen, welche das öffentliche Regiment abwarf, wodurch dann die Antheilnahme an letzterm von selbst gegeben sein musste.

129) Und doch hat Athen nicht nur den Ostracismus erfunden, sondern auch oft genug auf die demagogischste Weise in Anwendung gebracht. Vgl. Thl. 1 dieses Werks, S. 273, Note 140, S. 328. *Vollgraff*, Systeme, II, 81, 190. *Bernal*, a. a. O., II, 223. *Dolgoruki*, a. ,a. O. S. 304 fg. *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., I, 449.

Aber die gleichzeitigen Gegner des Patriciats warfen demselben im Ernst nicht sowol ein sittlich schlechtes Regierungssystem (was in dieser Beziehung geschehen ist, erscheint mehr als ein Versuch, die öffentliche Moralität über gewisse Angriffe auf alte Ordnungen zu beruhigen, denn als ein begründeter Vorwurf der Schlechtigkeit dieser Ordnungen selbst), sondern nur die Ausschliesslichkeit desselben vor. Nicht anders, nicht besser sollte regiert werden. Reichthum und Macht sollten nicht ihre Alleinherrschaft verlieren durch ein höheres Regierungsprincip, sondern herabsteigen sollte die Aristokratie um der Plebs Platz zu machen, oder doch wenigstens mit ihr theilen. Hier liegt der Grund, warum die socialen Kämpfe in den classischen Staaten keinen Fortschritt, sondern nur Verfall bringen konnten. Zahl und Qualität der Plebs mussten dem Regiment die Vortheile entziehen, welche in dem streng geschlossenen aristokratischen Element liegen, ohne jene überhaupt oder gar durch etwas Besseres zu ersetzen. Daher fällt die Decadenz dieser Staaten, trotz mancher Lichtpunkte, welche sie dem damaligen demokratischen Element zu verdanken scheinen (in der That aber jenen grossen meist aristokratischen Führern verdanken, welche in irgendeiner Form dem Volk mit absoluter Gewalt vorstanden), mit dem Verfall der alten Aristokratie und ihrer Fundamentalbedeutung für den Staat zusammen.

4) Der classische Staat musste seiner ganzen Anlage nach zu Folgerungen kommen, welche dem eigentlichen Lebensprincip der Geselligkeit im höchsten Grad gefährlich waren. Von Staats wegen griff er auf eine fast jede Freiheit ausschliessende Weise entweder direct, wie in Athen und ganz besonders in Sparta, oder indirect durch die vorherrschend als politische Einrichtung zu betrachtende väterliche Gewalt, wie in Rom, mit schonungsloser Hand selbst in diejenigen Kreise des Menschen, die das eigentliche und unantastbare Heiligthum seiner Freiheit sind. Nur die Anforderungen des Bürgerthums sollten als berechtigt gelten. Was damit nicht vereinbar war, erscheint nach streng classischer Ansicht als unsittlich. Während der Orient das irdische Dasein nur dadurch ordnen und beherrschen zu können glaubt, dass er es bedeutungslos zu machen sucht und auf diesem Wege selbst wider Willen dahin gelangt, dasselbe

durch die theokratische Idee bald auf die plumpste, bald auf die listigste Weise zu Gunsten einer freiheitslosen Herrschaft auszubeuten, hebt der classische Staat mit vollem Bewusstsein sich selbst, sein eigenes glänzendes irdisches Dasein in Raum und Zeit, auf den Altar der erhabensten Gottheit, und sucht das freie sittliche Gefühl und den Glauben an das Jenseits für sich bedeutungslos zu machen, um all und jede Kraft der freien Verfolgung individueller Zwecke zu entziehen und sich selbst, d. h. der herrschenden Klasse, ausschliesslich zuzuwenden.[130]) Die griechischen Gesetze über Ehe und Erziehung, über das Verhältniss des häuslichen Lebens zum öffentlichen, und die römische Einrichtung der väterlichen Gewalt verletzen schon in den ersten Keimen des individuellen Lebens die persönliche Freiheit und machen sie für den einzelnen unfruchtbar. Der belebende und fortschrittsfähige Gedanke der menschlichen Freiheit und Würde fehlte oder konnte doch mit oder neben dem Bürgerthum keine wirksame Stelle im Rechts- und Verfassungswesen bekommen. Was hierzu noch ganz besonders beitragen musste und zugleich als Wirkung hiervon erscheint, das ist das Institut der Sklaverei in den classischen Staaten.[131])

5) Wir haben die Sklaverei auch im Orient gefunden. Dort ist sie aber etwas ganz anderes als in den classischen Staaten. Wenn man sagt, die Sklaverei sei der Zustand der Rechtslosigkeit und dieser sei überall derselbe, so ist dies zwar in einem gewissen Sinne richtig. Allein damit ist für die Erkenntniss der Sklaverei im ganzen und für die der Sklaverei bei den einzelnen Völkern wenig oder nichts gethan. Denn in ersterer Beziehung hängt alles davon ab, was man sich unter dem Begriff der Rechtslosigkeit denke, während in zweiter Hinsicht alles darauf ankommt, wie sich

130) Vgl. *Vollgraff*, Systeme, II, 49, 73 fg.

131) *Laurent*, a. a. O., II, 62. *Vollgraff*, a. a. O., II, 65 fg., 223, 252 fg. Ableitung des Wortes *servus*: *Creuzer*, a. a. O., §. 34. — Stimmen gegen die Sklaverei bei den Römern: *Laurent*, a. a. O., III, 305. — Beispiele von Sklaventugend: *Laurent*, a. a. O., III, 244. *Wallon*, a. a. O., II, 263 fg., 288 fg. *Diodorus*, XXXVI, x, 1 fg. — Schnell demoralisirende Wirksamkeit der Sklaverei: *Wallon*, a. a. O., II, 284, unter Bezugnahme auf L. 37 D. (21. 1).

bei einem concreten Volk der Gegensatz zwischen Sklaven und Nichtsklaven ausgebildet hat.

Die Sklaverei in ihrer wahren Natur wird daher nur aus ihren concreten Erscheinungen erkannt. Der Grad der Ausbildung des der Sklaverei gegenüberstehenden Rechtszustands, die sittliche Höhe des demselben zu Grunde liegenden Princips, die die Sklaverei rechtfertigen sollenden Motive, die möglichen Abstufungen der Sklaverei und die zwischen ihr und der Freiheit gegebenen Uebergangsstufen, also die Zugänglichkeit oder Unzugänglichkeit der Freiheit, der Zweck der Sklaverei, namentlich der Umstand, ob sie den Charakter einer politischen Institution hat oder nicht, ob sie also mit den Lebens- und Existenzfragen eines Gemeinwesens und wie sie mit denselben zusammenhängend aufgefasst wird, die Straffheit oder Schlaffheit der herrschenden Klasse und das sittliche wie numerische Verhältniss derselben zur Anzahl und sittlichen Qualität der Sklaven, das sind die Momente, nach denen die Sklaverei gewogen werden muss und unendlich verschieden wiegend befunden werden wird.

Es soll in dieser Beziehung nur auf einige Punkte etwas näher aufmerksam gemacht werden. Wie verschieden muss die Lage der Sklaven sein, je nachdem die Rechtszustände eines Volks überhaupt geordnetere sind oder nicht; je nachdem das herrschende Volk sich stark oder schwach fühlt, der Sklaven überhaupt zu seiner Existenz, sei es nun zum Ackerbau oder zum Luxus, unentbehrlich bedarf, und die Zahl der Sklaven so gross ist, dass sie fürchterlich werden kann oder nicht; je nachdem es im Interesse des Staats zu liegen scheint, einen gewissen Schutz auch für die Sklaven zu geben oder nicht; je nachdem der Sklave der Lehrer seines Herrn in allen höhern Dingen oder nur ein Ersatzmittel für das Vieh ist; je nachdem der Sklave theuer oder wohlfeil zu erwerben ist und nach seiner physischen Nationalität dem Herrn näher oder ferner steht; je nachdem der Sklave ein religiöser oder politischer Feind seines Herrn ist oder nicht; je nachdem sogar die ganze Existenz eines Gemeinwesens durch das Institut der Sklaverei bedingt erscheint oder nicht; je nachdem die Sklaverei nach den Ansichten der Herren und der Sklaven überhaupt

oder *in concreto* sittengesetzlich gerechtfertigt erscheint oder nicht, und ein Uebergang von der Unfreiheit in die Freiheit oder umgekehrt leicht möglich oder fast unmöglich ist u. s. w.; wobei noch beachtet werden muss, dass diese vielen und grossen Verschiedenheiten sich wieder sehr mannichfaltig kreuzen und verbinden können.

Die fürchterlichste Sklaverei muss in der Regel diejenige sein, ohne welche die Existenz der Herren unmöglich wäre und die daher stets eine unverhältnissmässig grosse Masse von Sklaven voraussetzt. [132] In diesem Fall muss die Sklaverei eine politische Institution sein, bei welcher jedoch der Sklave keinen andern gesetzlichen Schutz hat als den, welchen die Angst für das Ganze, also nicht die Rücksicht auf die menschliche Natur der Sklaven, sondern nur die Rücksicht auf die unmenschlichen Herren veranlasst. Es ist dies jene Sklaverei, zu der das Geschlecht der Herren ebenso wenig herabsteigen, wie der Sklave zum Herrn sich erheben kann; wo der Sklave von niedrerer oder niedriger geschätzter Cultur als der Herr, und nur zu thierischen oder rein mechanischen Arbeiten verwendet ist; wo eine Rassenantipathie zwischen Herrn und Sklaven besteht und letztere den Hauptreichthum der erstern bilden; wo endlich das Sittengesetz der Herren an sich so rein und erhaben ist, dass der Sklave principiell als desselben absolut unfähig und untheilhaftig erklärt werden muss, wenn der Zustand der Sklaverei überhaupt gerechtfertigt erscheinen soll.

Diesen schrecklichsten Zustand der Sklaverei am meisten verwirklicht zu haben, davon gebührt das traurige Verdienst erst gewissen christlichen Völkern der neuern Zeit; ein Zeichen, dass die Unmenschlichkeit der menschlichen Natur sich nie ganz verleugnet, und dass die Extreme sich ewig berühren.

An Elend dem Grad nach zunächst kommt ihm die Sklaverei bei den wilden Völkern und in den orientalischen Staaten zur Zeit ihrer Vollkraft, wenn sie auf dem

132) Athen soll zur Zeit der Perserkriege bei 21000 Bürgern nicht weniger als 400000 Sklaven gehabt haben! — Ueber die grosse Zahl der Sklaven in Rom s. *Laurent*, a. a. O., III, 246. Sparta zählte gleichfalls neben einer ungeheuern Zahl von Sklaven nur 30000 Bürger mit ebenso vielen Landloosen.

Grund religiöser und politischer Gegensätze unter der Herrschaft eines niedern Sittengesetzes und unter dem Einfluss roher Nothstände und mangelhafter politischer Organisationen ruht. Dieser Zustand mildert sich freilich in der Regel schnell, aber meistens nicht dadurch, dass der Sklave um seiner menschlichen Würde willen gesetzlich besser gestellt wird, sondern dadurch, dass der Herr selbst Sklave des Despotismus und also seinem eigenen Sklaven ähnlicher wird. Wo die Kastenverfassung besteht, da ist selbst die Demoralisation und Entkräftung der Herren für die keine Kaste besitzenden Sklaven kein Linderungsmittel ihrer Lage, sowie es überhaupt auf einer groben Selbsttäuschung beruht, in fremdem Elend eine Verminderung des eigenen Elends finden zu wollen.

Auch in den classischen Staaten bestand die Sklaverei, und es ist schon oft gesagt worden, dass dieselben an ihrer Sklaverei zu Grunde gegangen sind. Da nämlich diese Staaten den principiellen und doch zur Einheit berufenen Gegensatz zwischen Menschen und Bürger nicht auszusöhnen verstanden, so konnten sie ebenso wenig den Gegensatz zwischen politischer Beherrschung und individueller Freiheit in ihren Einrichtungen vermitteln. Es fehlte hierzu an dem bewussten Streben, an der Erkenntniss der sittlichen Berechtigung eines solchen Strebens. Und so sind denn die antiken Staaten nach langem Kampf zwischen unfreier Ordnung und freier Unordnung Despotien oder Opfer fremder Despotie geworden, und in der Despotie zuletzt an ihrer Sklaverei vollends zu Grunde gegangen.

Aber es kann der classischen Sklaverei von dem Standpunkt der classischen Staaten aus eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen, und es muss zugegeben werden, dass dieselbe im Vergleich zur Sklaverei der vorausgegangenen Staatenbildungen, dieselben in ihrer Straffheit aufgefasst, nicht als ein Rückschritt, sondern wenigstens gewissermassen als ein Fortschritt zu betrachten ist. Nimmt sich auch die Sklaverei bei den Römern und Griechen, diesen so hochgebildeten Völkern, für unser Auge fast unbegreiflich aus, so verliert sich die Unnatürlichkeit derselben immer mehr, je mehr wir uns selber der vielen Täuschungen entkleiden, mit denen für uns die Auffassung so fremder und entfernter Zu-

stände auf den ersten Blick nothwendig verbunden ist. Wir sind so sehr gewöhnt, an äussern Formen und technischen Namen zu hängen, unsere eigenen Verhältnisse mit römischen und griechischen Augen und die Verhältnisse der classischen Völker mit den Augen unserer Zeiten anzusehen, und wie es gerade ein momentaner Zweck wünschenswerth erscheinen lässt, auch so zu messen, dass grossartige Irrthümer nicht ausbleiben können.

Die griechische wie die römische Sklaverei beruhte auf dem einzigen im Alterthum allgemein anerkannten Princip einer Art von Völkerrecht, auf dem der Gewalt. Keine antike Sitten- oder Religionslehre stand demselben wirksam entgegen, und wie verschieden auch die alten Völker unter sich waren, in ihm stimmten alle überein. Der Gott eines jeden Volks war es, der ihm und nur ihm die Freiheit, allen übrigen die Sklaverei gab, oder was dasselbe ist, jeder Gott gab Frieden nur seinen Anbetern, oder jeder Staat nur seinen Gliedern; für alle andern bestand nur das Recht des Kriegs und der Vernichtung. Der Sieg der Waffen entschied nicht nur ausschliesslich über die Macht, sondern auch, was für jene Zeiten dasselbe ist, über die Wahrheit wie sittliche Berechtigung der kämpfenden Götter und Völker. Das Recht des Siegers geht sowol nach seiner wie nach des Besiegten Ansicht bis zur Vernichtung, und klaglos vernimmt der letztere den Götterspruch, dass der Sieger, obgleich er es könnte, wenn sein Gott, d. h. sein bestimmendes Interesse, es wollte, nicht bis zum Aeussersten schreitet.

Der sehr vollendeten Ausbildung der politischen Formen in den classischen Aristokratien entspricht es nicht, theokratische Kasten, die ohnehin in den engen Stadtgemeinden keinen Raum gehabt hätten, zu entwickeln. Aber das entsprach derselben, dass jede Klasse der in der Republik verbundenen Menschen in das politische System derselben eingepasst wurde, und dies gilt natürlich auch von jenen Klassen, die durch gewaltige Unterwerfung an den Staat gebracht worden waren, geschah diese gegen den Fremden oder gegen den bisherigen Staatsgenossen, der sich selbst durch seine gesetzwidrige Handlungsweise dem Staat erst entfremdete. Eine Stelle im politischen System eines Staats ist aber immer, wie schlecht sie auch sei, dem Dasein im

Staat ohne eine solche Stellung vorzuziehen. Einigen Schutz wenigstens bringt sie stets mit sich, gleichviel in wessen Interesse er gegeben ist. Und in der That enthalten die griechischen wie die römischen Gesetze manche schützende Bestimmungen nicht nur für diejenigen Angehörigen der Republik, welche, ohne Sklaven zu sein, doch nicht zur herrschenden Gemeinde gehörten, sondern auch für die eigentlichen Sklaven.

Auch die Schuldknechtschaft, welche Griechen wie Römer kannten, und die Möglichkeit der Verwirkung der Freiheit zur Strafe, sind, wie hart sie scheinen, den frühern Zeiten gegenüber ein Fortschritt; desgleichen das politische Institut der Freilassung und die zwischen der vollen politischen Freiheit und der vollständigen Sklaverei überall sich findenden Mittelstufen. Auch diente die Sklaverei der classischen Staaten weder einer schnell entarteten Priesterkaste noch einem roh despotischen auf nichts Höheres gerichteten Willkürwillen eines verthierten Herrn. Die classische Sklaverei diente, auch abgesehen von den eigentlichen Staatssklaven, wenigstens mittelbar höhern Ideen, den Ideen der Kunst und Wissenschaft, also der geistigen Freiheit, den Ideen der Ordnung und Disciplin, also der menschlichen Gesellschaft.

Damit ist nicht gesagt, dass diese Ideen und ihre Pflege durch das Dasein der Sklaverei überhaupt bedingt und deshalb die antike Sklaverei so absolut gerechtfertigt sei, dass nicht nur das Alterthum kein Vorwurf treffen, sondern auch unsere Zeit einer Art von Sklaverei, wenngleich unter andern Formen und Namen, nicht entbehren könnte. Es wurde und wird dies noch so oft behauptet, dass wir uns ausdrücklich gegen die Annahme verwahren müssen, als wenn wir auch nur etwas dem Aehnliches hätten sagen wollen. Unsere Meinung besteht einfach darin, dass die Griechen und die Römer ihre Sklaverei für unentbehrlich hielten, um ihren höhern Ideen leben zu können; dass die griechische und römische Sklaverei nach dem damaligen Sittengesetz nicht verwerflicher erscheinen kann, als die unbarmherzige Ausbeutung der Noth und Armuth seitens der Reichen und Mächtigen nach dem christlichen Sittengesetz; und dass endlich die Griechen und Römer, leider nur mit Hülfe der Sklaverei,

in der That den Fortschritt der Menschheit gefördert haben, wie dies nach dem Gesetz der Schöpfung und durch das beständige Eingreifen der Vorsehung wol auch jetzt noch durch an sich schlechte und den Gebrauchenden verderblichen Mittel nicht selten geschieht.

Vergleichen wir die classischen Republiken mit den staatlichen Schöpfungen des Orients, so werden wir leicht entdecken, dass die Aera der classischen Staaten einen wichtigen Fortschritt der Menschheit bezüglich der gesellschaftlichen Gestaltungen enthält, indem sie nicht nur die frühern Schöpfungen des Gesellschaftstriebes veredelte, sondern auch die Welt mit neuen gesellschaftlichen Bildungen bereicherte, und überhaupt das Höchste leistete, was in dieser Beziehung mit den sittlichen Grundlagen der Alten Welt allein geleistet werden konnte.

Der behauptete Fortschritt der classischen Republiken im Vergleich zum Orient besteht:

1) In dem Mass. Weder der unnatürliche Miniaturstaat des Clans, noch der nicht minder unnatürliche Welt-Grosstaat bildet ihr Wesen. Eine Mehrzahl von verwandten Elementen, die einer Art von organischer Einigung fähig sind, findet sich zusammen und setzt über die Mehrzahl von eine gewisse Selbständigkeit behauptenden Familien eine in sich homogene Nation, welche, obgleich sie sich gegen alles Fremde abzuschliessen sucht, doch für sich selber das Gesetz der organischen Einigung einigermassen verwirklicht.

2) In der Gliederung. Diese ist nicht eine rein natürlich-ethische, wie in dem souveränen Familienstaat, auch nicht eine wesentlich mechanisch-materielle, wie im orientalischen Grosstaat, sondern sie ist eine rechtliche, von einer Rechtsidee getragene. Sie geht von einem wenn auch beschränkten Freiheitsbegriff aus, und sucht doch zugleich die Glieder eng, dauerhaft und innig zusammenzuschliessen.

3) In der Grundlage. Diese ist nicht eine rein theokratische oder eine auf dem materiellen Gesetz der Uebermacht allein beruhende, sondern eine freiere, wenigstens für die Contrahenten des Grundvertrags die Freiheit und Gleichheit im Princip anerkennende. Während in den frühern gesellschaftlichen Gestaltungen, trotz eines gewissen organischen Anfangs in der Familien- und Glaubenseinheit, doch alles am

Ende stets auf die absolute Gewalt eines einzelnen hinausläuft, findet hier in dem engen Raum einer Stadtgemeinde eine Art von Conföderation statt, welche wenigstens ihren Gliedern ein gewisses Mass von Gleichberechtigung, gleicher Freiheit sichert.

4) In der Entwickelung. Durch die von 1) bis 3) angegebenen Unterscheidungsmomente musste, obgleich das Mass beschränkt und die Gliederung wie die Fundamente einseitig angelegt waren, die Entwickelung dieser Republiken doch immer eine andere sein als die der orientalischen Staaten. Der engere Zusammenschluss aller massgebenden Glieder durch das städtische Leben; die beständige Friction in demselben und der ununterbrochene Drang, das ursprüngliche föderative Element, welches nach den gegebenen Umständen nicht zu einer Art von Feudalismus werden konnte, in eine höhere organische Gesammteinheit hinüberzuführen; die Möglichkeit einer gewissen individuellen Freiheit; die Mannichfaltigkeit der Berührungen mit fremden Völkern; die grössere politische Expansivkraft, verbunden mit einem stärkern und dauerhaftern politischen Assimilationsvermögen: dies alles in Verbindung mit den statistisch klimatischen Verhältnissen musste zu höhern und glänzendern Schöpfungen des menschlichen Einigungstriebes führen, wenn auch bei diesen Völkern keine mehrtausendjährige in der Entfernung der Zeiten und des Raumes lange nur als stagnirend erscheinende Existenz jenen täuschenden Schein der Dauerhaftigkeit hervorbringen konnte, wie bei einigen Völkern des Orients.

Allerdings beruhte auch der classische Staat im wesentlichen auf ähnlichen Grundanschauungen, wie die Gesellschaft des ganzen Alterthums.

Der Entsittlichung des Orients und dem physischen Druck seiner materiellen Macht gegenüber befanden sich Griechenland und Rom in einem Nothstand, der um so mehr auch für sie die materielle Macht als Entscheidungsmittel rechtfertigte, als sie in der That das einzige anwendbare Entscheidungsmittel war, und, da an eine organische Reform des Orients in keiner Weise gedacht werden konnte, ihre Anwendung seitens der classischen Völker, durch deren begründetes Bewusstsein von ihrer höhern Vo-

cation, durch die Pflicht der materiellen und sittlichen Selbsterhaltung, geheiligt erscheinen musste. Später sah sich Rom dem gleichfalls entsittlichten Griechenland gegenüber in einer ähnlichen Lage, wie Griechenland früher dem Perserreich gegenüber.

Es versteht sich von selbst, dass die Anforderungen an Kraftconcentration, welche durch die dauernde Situation eines Staats nach aussen entstehen, auch mitbestimmend für die Entwickelung der innern Gliederung desselben werden müssen. Wo eine friedliche Coexistenz mehrerer lebenskräftiger Völker unter einem gemeinsamen, fortschrittvermittelnden Sittengesetz wenigstens als normaler Zustand nicht möglich ist, da muss, wenn aus innern oder äussern Gründen die Völker sich nicht hermetisch abschliessen können, eins über alle zur Herrschaft gelangen, falls überhaupt eine Art von Ordnung bestehen soll. Dabei erscheint es unvermeidlich, dass auch dies wieder auf alle in Frage stehenden gesellschaftlichen Gliederungen den massgebendsten Einfluss übe. Staatensysteme und deren Lebensbethätigung in Congressen und freien Völkerverträgen waren nach den Grundanschauungen der Alten Welt selbst der Form nach nur unter ganz nahe verwandten Staaten möglich. Durch seine Weltherrschaft hielt aber Rom [133]) nicht nur seinen eigenen Lebensfaden, sondern auch die ewige Oriflamme der fortschreitenden Civilisation fest. Hätte Rom nicht jenen Theil der Welt beherrscht, welcher der römische *orbis terrarum* genannt wird, so hätten die Völker desselben um so weniger nebeneinander bestehen und jedes nach seinem Theil für die Cultur mitwirken können, je verkommener in staatlicher und sittlicher Beziehung sie alle waren. Rom erscheint von allen diesen Völkern als das beste und gesündeste; Rom selbst war damals das relativ höhere Sittengesetz, welches über

133) Trotz der Blutgier der Römer und ihrer fiscalischen Habsucht, trotz der unorganischen Behandlung ihrer Eroberungen. *Guizot*, Histoire des origines, I, 293 fg., 299. *Laurent*, a. a. O., III, 253 fg., 337. „Ipsa etiam pace saevum." *Tacitus*, Historiae, I, 2. — Ueber römisches Kriegs- und Völkerrecht vgl. *Laurent*, a. a. O., III, 6, 9 fg., 13 fg., 22 fg., 24, 29 fg., 64 fg., 135, 196 fg.; IV, 169 fg. *Plutarch*, Numa, Kap. 12. Vgl. dazu: *Homer*, Ilias, I, 334; IV, 1 fg., 192; VII, 274. *Pollux*, VIII, 159. *Pausanias*, IX, 25, 4. *Apollod.*, II, 4, 11.

allen schwebte und sie zusammenhielt. Dieses Sittengesetz war aber nicht die materielle Uebermacht allein, sondern die höhere Idee, der dieselbe dienen sollte. Nur insofern die Römer die materielle Uebermacht selber zum Gesetz erhoben, insofern handelten sie gegen ihr eigenes Sittengesetz. Dieses war zunächst die Ordnung, das Recht und endlich eine wenngleich für die Zeiten der Decadenz nicht mehr, wol aber für die folgende neue Aera sehr fruchtbare Idee der Freiheit und Gleichheit.

Auch die religiöse Sanction der materiellen Uebermacht, deren Uebertragung durch patricisches Geblüt, das Geheimniss der höhern Macht, und das blos Aeusserliche der Volksreligion hatten Griechenland und Rom mit dem alten Orient gemein. Aber die ewige Gottheit der classischen Völker, ihr eigenes Gemeinwesen nämlich, war jedem einzelnen gegenwärtig, war lebendig und lebensvoll und solange auch stets neugestaltend. Künstliche Aufnahme in die *gentes* und Familien brach die ausschliessliche Bedeutung des Bluts; die patricischen Geheimnisse wurden, nachdem der Bann gelockert, allmählich Gemeinkenntniss oder werthlos; die Politik und die Philosophie zerrissen den Zauber streng nationaler Götter und Culte, und wurden Sache der Fähigen. Die Arbeit an sich selbst war dem Bürger eines solchen Gemeinwesens unentbehrlich, und erst die Demoralisation der Republik entwürdigte jede Arbeit. Der Beruf beginnt seine ständebildende Kraft zu äussern, und neben den feststehenden Ständen sind stets Spuren freier socialer Bildungen bemerkbar.

Sechstes Kapitel.

Die Volksgliederung bei den christlichen Völkern.

I. Section.

Einleitung zu diesem Kapitel.

Grundlage einer politischen Nationalität und eines gerechten Nationalgefühls. — Verschiedenheit, je nachdem ein Volk aus wesentlich verschiedenen oder verwandten Bestandtheilen zusammengesetzt ist. — Nothwendige Richtung jedes nationalen Fortschritts. — Gleichzeitigkeit des Fortschritts in Einheit und Freiheit. — Die gesammte Entwickelung der germanischen Völker im Verhältniss zu den eben entwickelten Sätzen. — Zustand der Germanen bei ihrem ersten Erscheinen auf dem Schauplatz der Geschichte. — Unterschied zwischen Unsittlichkeit und noch nicht entwickelter Sittlichkeit. — Die germanische Nationalität. — Bild der Gesammtzustände. — Die Familie insbesondere. — Die ganze Entwickelung der germanischen Welt ist bestimmt: I. Durch die Beschaffenheit ihres geschichtlichen Schauplatzes. II. Durch die den Germanen hinterlassene Erbschaft des Alterthums. III. Durch das Christenthum und sein Humanitätsprincip. — Folgen die Ausführungen zu den letztgenannten drei Hauptpunkten:

Ad I.: Bedeutung des Wassers und besonders der grossen Flussgebiete und Meeresufer. — Hellas und sein Land. — Verhältniss zwischen Land und Bevölkerung. — Die erste Occupation. — Verschiedenheit derselben und deren verschiedene Folgen. — Verschiedene Erscheinungen, je nachdem man die in den eigentlich romanischen Ländern sesshaft gewordenen oder die im deutschen Lande verbliebenen Völker ins Auge fasst. — Der eigentliche Kern der europäischen Gleichgewichtsfrage und die russische Politik. — England, Spanien, Italien. — Fortbestehende oder neue gesellschaftliche Verhältnisse in den romanisch-germanischen Ländern. — Es ergeben sich zwei Hauptströmungen des Lebens und ihnen entsprechend zwei Hauptarten von Gesellschaft. — Aber es fehlen feste Formen. —

Der Romanismus im eigentlichen Deutschland; Papst und Kaiser. — Artung des deutschen Landes, dessen fortgesetzte wesentlich friedliche Occupation durch wahre Culturarbeit. — Grundlage eines soliden Rechts- und Freiheitssinns. — Vaterlandsliebe; aber auch hier anfangs chaotische Gesellschaftszustände. — Die natürliche und die vertragsmässige Autorität.

Ad II.: Inhalt des Nachlasses der Alten Welt. — Roms Stellung im Alterthum und zu den Germanen als Erben seiner Cultur. — Die verschiedenen Arten der Occupation Roms durch die Germanen. — Rom und das Christenthum; die Germanen und das Christenthum. — Die christliche Kirche. — Rom und die Einheit der Völker. — Hauptzüge des Gesellschaftszustandes der Römer zur Zeit des Verfalls. — Das Verhältniss des Christenthums zu denselben und zu den germanischen Sitten. — Aneignung grosser Culturerrungenschaften durch ein wildes Volk ist nur das Werk langer Zeit.

Ad III.: Die Gottesidee der Alten Welt. — Die Religionsgemeinschaft aller modernen Culturvölker. — Verhältniss zwischen Glauben und Wissenschaft. — Autoritätszustände unserer Zeit. — 1) Art und Weise der Reception des Christenthums durch die Germanen. — 2) Die allgemeinen Wirkungen dieser Reception für die Begründung und Entwickelung der germanischen Gesellschaft.

Zu 1): Die Reception des Christenthums bei den Germanen war kein Wunder. — Die christliche Kirche beim Sturz des römischen Reichs die einzige constituirte und organisirte Macht und Autorität. — Clodewig. — Die Kirche und der Germanismus. — Der Kirche Werk. — Der Arianismus. — Verschiedenheit der Reception des Christenthums in den romanischen und in den rein germanischen Ländern.

Zu 2): Der einzuschlagende Weg. — Der für die Gesellschaftsbildung entscheidende Fundamentalsatz des Christenthums. — Consequenzen aus demselben. — Deren Erklärung. — Hervorhebung des Gegensatzes zur Alten Welt. — Das Christenthum hebt den Menschen nicht auf, sondern stellt ihn wieder her. — Verschiedene Ausprägung des Christenthums durch die europäischen Völker. Form und Geist. — Langsame Christianisirung der eigentlichen Germanen. — Das christliche Humanitätsprincip und die Pflicht als Gesellschaftsprincip. — Freiheit und Mannichfaltigkeit.

Der sogenannte nationale besondere Genius eines Volks ist, wenn man davon ausgeht, dass er gleichsam angeboren und deshalb unüberwindlich sei, jedenfalls etwas Geheimnissvolles. Will man auch davon absehen, dass alle Culturvölker aus sehr verschiedenem Blut zusammengesetzt sind und es wenigstens bei ihnen demnach fast unmöglich ist, von einem ursprünglichen besondern nationalen Genius zu sprechen, so würde derselbe, worin auch seine Eigenthümlichkeit im Guten oder im Uebeln bestände, doch nicht geeignet sein,

das, was man einen gerechten nationalen Stolz nennen darf, zu begründen.[134])

Das Leben des Menschen hat allerdings die Aufgabe, nur die demselben angeborenen Eigenschaften unter den gegebenen Umständen möglichst hoch zu entwickeln.[135]) Aber Nationen werden nicht geboren, obgleich sie nicht ohne Geburten entstehen und bestehen. Nationen werden in der Geschichte, durch gemeinsame menschliche Thaten wie durch gemeinsame providentielle Führung, und nur der sittliche Werth der erstern, der auch den im rechten Mass gehaltenen energischen Thaten der Selbsterhaltung keineswegs fehlt, bestimmt den Grad der Berechtigung zu einem stolzen nationalen Selbstgefühl.

Die Ereignisse sind es, welche durch das Geblüt nicht zusammengehörige Massen zu einem staatlichen Volk zusammenschmieden, oder geblütsverwandte Massen in eine Mehrzahl von Staaten scheiden.

Nur was die Menschen durch bewusstes Handeln werden, ist ihre eigene Errungenschaft; nur diese ist ihr Verdienst oder ihre Schuld, und zwar in der Regel beides zugleich. Nur der Stolz auf diese kann als nationaler Stolz gerechtfertigt werden, da nur auf ihr, auf bewusster sittlicher Gemeinschaft, eine menschenwürdige Nationalität beruhen kann. Der Stolz auf das, was als eine providentielle Begünstigung, als ein zufälliger Vortheil der Lage und des Klimas erscheint, muss ebenso nationale Eitelkeit genannt werden, wie jener Stolz auf die Thaten der Nation, welcher deren schuldhafte Seiten oder die Einwirkung der Vorsehung übersehen wollte.

Die Entwickelungsgeschichte eines Volks ist demnach die Geschichte der Ausbildung seiner innern und äussern Selbständigkeit, seiner organischen Gliederung und seiner Stellung zu den Mitvölkern. Ein Volk, welches nicht eine

134) Nur von einem solchen Stolz kann es gelten, wenn *Lasteyrie* (a. a. O., I, 183) erklärt: „Quand on cache aux peuples leur gloire, on les rend humbles, et quand les peuples sont humbles, ils deviennent esclaves.“ Aber wir möchten fragen, wer einem Volk seinen wohlverdienten Ruhm verbergen könnte?

135) Im Verhältniss zu diesem Ziel sind Ordnung und Freiheit selbst wieder nur Mittel.

besondere sittliche Individualität hat, eine besondere und würdige Richtung eines menschlich-sittlichen Wesens weder selbständig vertritt, noch je zu vertreten im Stande ist, ein solches Volk wird keine Stelle haben in der Kette der die Culturgeschichte der Menschheit bildenden Völker. Es hat kein Recht auf nationalen Stolz, den nur die Arbeit und das Opfer im Dienst der sittlichen Idee zu rechtfertigen vermag, und der weder ohne den unentbehrlichen Rückhalt einer entsprechenden Macht, noch ohne ein gewisses Mass von Bescheidenheit denkbar ist.

Völker aber, die aus sehr verschiedenen Culturmassen zusammengesetzt sind, werden, wenn sie zur Einheit sich neigen, nothwendig eine Mischbildung erzeugen, in welcher das eine oder das andere Element der Mischung überwiegend wird, und wobei auch ein gewisser Wechsel in dem überwiegenden Element stattfinden kann. Sind die Gegensätze stark, so werden auch die Kämpfe der um die Vorherrschaft ringenden Culturelemente heftig sein. Wenn nicht ein höherer Versöhnungsgrund eine allmähliche organische Verbindung derselben anbahnt, so wird nur durch das Mittel der mechanischen Einigung das entstehen, was man eine nationale Einheit nennt. Sind die Gegensätze schwach und matt, so kommt es darauf an, ob die Einheit eine starke Grundlage erhält und so gleichsam eine ganz neue Nationalität darstellt. Ist aber nur eins der Elemente der Mischung energisch, so wird es die schwächern verschlingen und allein dominiren, und zwar ohne besondere Gewaltanwendung, da der energische Widerstand fehlt. [136])

Ganz anders gestaltet sich die Sache, wenn ein zahlreiches Volk, aus einer Mehrzahl von der Art wie dem Grad der Cultur nach verwandten Stämmen bestehend, an die Begründung seiner nationalen Einheit und deren Ausbildung geht.

Hier drängen sich die Gegensätze nur innerhalb der Grenzen einer und derselben Cultur und Culturstufe, und es wird von den Umständen abhängen, ob die schwache Ahnung einer gewissen innern Berechtigung der Zusammengehörigkeit fortschreitend zum deutlichen Gefühl, dann zum

136) *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O., I, 63.

Bewusstsein, und endlich dem entsprechend zu einer in den Gesammtinstitutionen ausgeprägten starken politischen Einheit, oder ob das ursprünglich gleichfalls unklare Gefühl der Freiheit allmählich zu immer bestimmtern Scheidungen führe. Unter Umständen kann aber auch eine Vermittelung zwischen der extrem - centripetalen und der extrem-centrifugalen Richtung gefunden werden. Dies ist namentlich dann unvermeidlich, wenn in gewissen Beziehungen die Einheit aller Theile, in andern Beziehungen die Selbständigkeit derselben sich als unüberwindliches nationales Bedürfniss herausstellt. Diese Vermittelung liegt in der nationalen Conföderation, innerlich gerechtfertigt durch die nationale Einheit der Völker, sowie dadurch, dass dieselbe auf gewissen Stammesselbständigkeiten beruht, äusserlich gerechtfertigt durch das andern Staaten gegenüber massgebende Princip der Selbsterhaltung. Diese Verhältnisse können aber dadurch sehr complicirt werden, dass andere nationale Elemente durch irgendeine Art von Verbindung zu der einen in ihrer nationalen Entwickelung begriffenen Nation hinzutreten und infolge dessen auch die vorhin angedeuteten Gegensätze in Wirksamkeit kommen.

Dies alles ist nun das Werk der Geschichte, weshalb auch nichts mehr Product der Geschichte ist, als jedes wirklich berechtigte Nationalgefühl. Dieses kann sich aber, der Natur des Menschen entsprechend, weder qualitativ noch quantitativ anders als sehr allmählich entwickeln, stärken und erweitern. Der Gegenstand des Nationalgefühls, der Grad seiner intensiven und extensiven Stärke, ist daher ein Gegenstand beständiger Entwickelung, und zwar in aufsteigendem oder absteigendem Verhältniss.

Das Nationalgefühl steigt aufwärts dem Gegenstand nach, wenn sich das Bewusstsein eines Volks von seiner Aufgabe veredelt. Es wächst intensiv, wenn die Kraft, d. h. die organische Einheit des Volks zunimmt, die fähig und bereit ist, dieser seiner nationalen Auffassung vom Princip und Zweck des Staats grössere Opfer zu bringen. Es erhöht sich extensiv, wenn sich die bisher selbständigen, aber geschichtlich gemeinsam geführten Stämme immer zahlreicher und fester verbunden um die gemeinsame nationale Aufgabe scharen, indem sie die derselben untergeordneten Sonder-

zwecke nicht mehr als ihre eigentliche Hauptaufgabe anerkennen, und durch vereinte Kraft ihrer Nationalität nicht nur die Anerkennung anderer selbständiger Nationalitäten erzwingen, sondern wol auch andere Nationalitäten ganz oder theilweise sich assimiliren. Der Verfall der nationalen Einheiten findet in den entgegengesetzten Richtungen statt.

Vor allem ist jetzt schon klar, dass der nationale Fortschritt in einem gegebenen Moment nicht rückwärts, d. h. in der Vergangenheit oder in der Wiederherstellung eines frühern Zustands, sondern nur vorwärts, in der Zukunft, in einer höhern Steigerung alles früher Dagewesenen bestehen kann. Eine Nation müsste bereits in nationaler Beziehung verfallen sein, wenn ihr das Zurückkommen auf einen frühern staatlichen Zustand, was ohnehin absolut unmöglich, als ein Fortschritt erscheinen sollte.

Sowie es aber überhaupt keine wahren Fortschritte gibt, die einseitig wären, oder, sowie jeder an sich einseitige Fortschritt erst dadurch zu einem wahren Fortschritt wird, dass er sich mit allen Richtungen des irdischen Daseins in Harmonie setzt, so ist der Fortschritt in der nationalen Einheit noch kein wahrer Fortschritt, wenn mit ihm nicht zugleich ein verhältnissmässiger Fortschritt, d. h. Bereicherung der Gebiete der Freiheit, verbunden wäre. [137])

Eine solche ist unmöglich, wo die nationale Einheit wesentlich das Product des Despotismus oder der Anarchie sein würde. Dagegen ist sie möglich, wenn die schwächere Nationalität zu Gunsten der stärkern alle Widerstandskraft verloren hat, und wenn einem grossen Volk von vielen ursprünglich selbständigen Stämmen die nöthige Zeit gelassen wird, sich nach und nach an der Hand der Geschichte we-

137) Wir hoffen nicht, zu denen zu gehören, welche der gerechte Vorwurf *Cousin's* trifft: „Parler d'un progrès (ou que l'humanité avance), sans déterminer son mode et sa loi, c'est ne rien dire.“ Vgl. noch: *Laurent*, a. a. O., I, 313, 317; III, 300 fg.; IV, 27. *Dupont-White*, a. a. O., S. VII, 35, 48, 65, 83 fg., 191 fg., 254, 286, 300, 306 fg., 356 fg. *Buckle*, a. a. O., I, 148 fg., 234. *Guizot*, Mémoires, V, 185. *Bachofen*, a. a. O., S. 128. Thl. 1 dieses Werks, S. 10, 28, 366, 385, 405 fg., 471, 501, 574. *Arnd*, *K.*, Die Staatsverfassung nach dem Bedürfniss der Gegenwart (Frankfurt 1857), S. 17. — Ueber Ursache und Beginn des Verfalls eines Volks: *Guizot*, Histoire des origines, I, 34 fg., 36.

nigstens in der Hauptsache zu einer grossen homogenen und daher möglicherweise harmonischen und freien Einheit zu entwickeln. [138])

Die Geschichte der Völker germanischen Geblüts bietet für jede der angegebenen Hauptarten nationaler Entwickelung schlagende Beispiele dar, und beweist dadurch, dass den germanischen Völkern als solchen nicht sowol ein besonderer nationaler Genius [139]) angeboren war, als dass vielmehr auch die germanische Nationalität unter denselben Gesetzen stehe wie jede andere.

Die gesammte eigenthümliche Entwickelung der germanischen Völker, also auch die Entwickelung ihrer socialen und Standesverhältnisse, beruht daher für alle zusammen auf jenen bestimmenden Umständen und Ereignissen, welche alle Völkerentwickelungen bestimmen und in eigenthümlicher Weise allen germanischen Völkern gemeinsam waren. Dagegen hingen die besondern Entwickelungen der einzelnen germanischen Völker von jenen bestimmenden Umständen und Ereignissen ab, die für jedes derselben besonders oder doch in einer besondern Art gegeben waren.

Es musste trotz der im zwölften Abschnitt des ersten Theils dieses Werks gemachten Ausführungen über die Nationalität noch einmal auf dieses Thema zurückgekommen werden, da die angeblich angeborene Eigenthümlichkeit der Germanen [140]), fast ein Glaubenssatz unserer sonst so ungläubigen Zeit, das bequeme Mittel zur Beantwortung mancher grosser Fragen der Gesellschaftswissenschaft geworden ist, die freilich ausser-

138) Grundsätze der Realpolitik, S. 220 fg. *Dolgoruki*, a. a. O., S. 111. Der Aufsatz: „Der Pangermane" in der Beilage der Allgemeinen Zeitung, Augsburg, 2. December 1859.

139) *Bachofen*, a. a. O., S. 166.

140) Ueber die sprachliche Bedeutung des Worts „*germanus*" s. *Bachofen*, a. a. O., S. 246. — Ueber Germanen und Kelten vgl. *Zeuss*, Die Deutschen und die Nachbarstämme (München 1837). *Holzmann*, Kelten und Germanen (Stuttgart 1855). *Thierry, Am.*, Histoire des Gaulois, 4. Ausg. *Walter, Ferd.*, Das alte Wales (1859). *Vaughan, Rob.*, Revolutions in english history (London 1859). *Levasseur*, a. a. O., I, 106. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O., I, 26, 29, 41 fg., 58 fg., 89. *Held*, Staat und Gesellschaft, I, 482, Note 264, und S. 497, Note 269. *Du Cellier*, a. a. O., S. 4, 8.

dem minder bequem und oft auch minder schmeichelhaft zu beantworten sein dürften. Aber das tiefere wissenschaftliche Bedürfniss würde sicherlich in dieser Art von Beantwortung kaum den schlechtesten Trost finden können. Wo wäre das Verdienst und die Schuld dessen, was die germanischen Völker Geschichtliches gethan haben? Und wenn weder das eine noch das andere, wo wäre die sittliche allein fortschrittsfähige Freiheit?

Wenn wir daher nun die germanische Gesellschaftsbildung in Angriff nehmen, so unterlassen wir es, auf eine angeblich angeborene germanische Nationalindividualität irgendwelches Gewicht zu legen. Ohne eine solche absolut leugnen zu wollen, müssen wir dieselbe als nicht streng erweislich ins Gebiet des Glaubens stellen, und beschränken uns daher nur darauf, die Entwickelung der modernen Gesellschaft mit den Mitteln wissenschaftlicher Erkenntniss zu versuchen.

Die Germanen, sobald sie in der Geschichte kenntlich als ein besonderes Volk auftreten, erscheinen als solches keineswegs infolge eines bereits entwickelten besondern Nationalgefühls und einer demselben entsprechenden innigern Einigung unter sich.

Nachdem sie vielleicht Jahrtausende hindurch mit wechselnden Schicksalen und Wohnplätzen auf der Wanderung aus ihrer asiatischen Urheimat begriffen, dann aber ein guter Theil von ihnen schon geraume Zeit in den Rom angrenzenden Ländern wohnhaft gewesen, treten germanische Stämme fast plötzlich aus ihren Wäldern auf den von den Römern bereits gänzlich in Besitz genommenen und durch eine verhältnissmässig sehr hohe Cultur hell erleuchteten Schauplatz der Geschichte. [141])

Die wilden und doch lichten Riesengestalten der schwarzen Wälder, fast nur des kalten gebrochenen Mondlichts gewohnt, stehen geblendet im Glanz einer vor ihnen erschreckt aufgescheuchten sittenlosen und entkräfteten Welt. Diese erfasst die Ahnung ihres unvermeidlichen Endes, indem sie die unbesiegliche Einheit des Gesetzes erkennt, welches die

141) Vgl. jedoch *Lasteyrie*, a. a. O., I, 135. *Schäffner*, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, I, 66 fg.

noch einheitslosen Horden treibt, und, weder zu beseitigen noch zu vergeistigen, die germanische Völkerlavine wie eine wahre Naturnothwendigkeit mit vernichtender Macht über sie hereinbrechen lässt. Jeden einzelnen freien germanischen Mann aber ergreift die Macht des Moments unwiderstehlich. Jeder will die ganze ihm eröffnete neue Welt, soweit er sie zu erfassen vermag, ganz, ohne zu bedenken, ob und wie er sie auszufüllen fähig. Er ist was er ist, und will es auch bleiben; er verlangt, was er Wünschenswerthes sieht, und nimmt es ohne Bedenken, wie er es eben bekommen kann, ohne an seine Forterhaltung zu denken, ohne sich Rechenschaft zu geben, welche Rückwirkung der über Trümmer gehende neue Erwerb haben sollte, und, mit oder ohne Willen, auf ihn haben werde.

Wilde Lust und rauhe Noth waren bisher die Höhepunkte seines Daseins in Freiheit und Ordnung, die eine durch die andere, keine ohne die andere. Sonderbar! Die Elemente der civilisirten Welt, über die er mit zerstörendem Fuss dahinschritt, waren genau dieselben, wilde Lust und rauhe Noth. Aber dort erscheinen sie als die Ursache und Wirkung roher und ungebrochener Kraft, hier als die des fürchterlichsten Verfalls.

Zwischen der Unsittlichkeit als Folge noch nicht entwickelter Sittlichkeit, und Unsittlichkeit als Folge sittlicher Verkommenheit, ist bei aller Verwandtschaft der äussern Erscheinung ein mächtiger innerer Unterschied. [142])

Die letztere Art von Unsittlichkeit ist dann vorhanden, wenn die Unzucht die glänzende äussere Gestalt der Ehrbarkeit, die Schlechtigkeit die Hülle der Tugend, die Gottlosigkeit die der Religiosität angenommen hat, und nach dem äussern Gewand gilt; wenn die Mittel einer gesteigerten Cultur und Civilisation nur dem raffinirtesten Luxus und der plumpsten Liederlichkeit dienen und dadurch beide honnet machen; wenn ein einmal erkannt gewesener höherer Gedanke in die tiefste Gemeinheit erniedrigt ist, und ein Volk im ganzen, besonders in den tonangebenden Kreisen, offen von

142) Wir fügen noch bei: Verfeinerung ist an sich noch nicht Veredlung, Verbauerung an sich noch nicht Verwilderung, und wo nicht Corruption ist, da ist deshalb noch nicht nothwendig Moralität.

jeder reinen Idee ab den Weg des groben Materialismus geht, weil es die früher besessene Kraft, geistig sich zu erheben, verloren hat; wenn endlich das sittliche Element neben der sittlichen Verkommenheit nur noch sporadisch, verschämt, verhöhnt und verfolgt besteht. Hier ist eine Rettung auf natürlichem Wege nicht mehr möglich. Auch weist die Geschichte kein Beispiel auf, dass die Vorsehung übernatürliche Anstrengungen gemacht habe, ein solches Volk zu regeneriren. Gott ist nichts unmöglich; aber Gott thut nicht alles, was ihm nach unserer Meinung möglich wäre, sondern nur, was er will. Dieses wollte er nie. Das demoralisirte Volk hat die belebende Idee und zugleich die Fähigkeit ihrer Pflege verloren; es besteht nur noch in den äussern Formen, die, einer bessern Zeit angehörig, jene äusserliche Existenz so lange erhalten, als die willenlose Gunst der Umstände es duldet, bis sie über kurz oder lang das Schicksal jeder todten Form, den Untergang, theilen. Für eine regeneratorische Idee sind solche Formen zu morsch und zu eng; für neue einer solchen Idee entsprechende Formen aber ist jedes Volk unfähig, welches nur noch durch die alten Formen besteht. Seine geistige Errungenschaft bleibt wie alles Geistige; aber der Todte erbt den Lebendigen! [143])

Ist dagegen die Liederlichkeit noch so gross, gilt aber nicht oder wenigstens nur insofern als honnet, als sie ein Zeichen von Kraftüberschwenglichkeit ist, fehlt dieser also nur das rechte Mass und die Erkenntniss eines höhern Zweckes, oder muss man sich derselben schämen, und sie verborgen treiben, um etwas zu gelten, dann und da ist noch keine sittliche Verkommenheit. Da harrt man entweder erst der Erkenntniss des rechten Wegs, den gehen zu können die Kraft noch unerschöpft ist; oder derselbe ist bereits richtig erkannt, und es besteht keineswegs der Wille, den falschen Weg zu gehen, sondern nur die Schwachheit, hier und da vom rechten abzuweichen.

Gleichgültig ist es uns, ob man annimmt, dass die Germanen aus der Wiege ihrer Existenz einen gewissen Grad

143) D. h. im Sinne der deutschen Rechtssprache: der Sterbende oder Todte macht eben durch sein Siechthum, seinen Tod, den nächsten successionsfähigen Verwandten zum Erben.

höherer Cultur auf ihre Wanderungen mitgenommen haben oder nicht. Uns genügt die Gewissheit, dass sie, wenigstens in der Masse, dieselbe jedenfalls auf ihren Wanderungen grösstentheils wieder verloren haben mussten, dass jede frühere Cultur eben durch diese Wanderungen nothwendig in ihrem Wesen verändert wurde, und dass die Germanen zwar roh und wild, aber mit in jeder Beziehung ungebrochener Kraft in die eigentliche Geschichte eintreten.

Ihre Nationalität musste sich daher auch, ob und inwieweit angeboren oder nicht, bewusst oder unbewusst, äusserlich und innerlich scharf abheben von der des längst verkommenen Celtenthums und Römerthums. Ebenso natürlich ist es, dass sie sich von den in ihre verlassenen Wohnsitze nachrückenden und in der Verborgenheit einer fast noch unbekannt bleibenden Welt sesshaft werdenden Slawen genau absonderten. [144])

Die alten Germanen sind das deutlichste Bild einer noch unverdorbenen, fast wilden Nation. Ihre Religion ist Naturcult, wild und blutig [145]) wie ihr irdisches Dasein. Ihr Himmel ist der Schauplatz gesteigerter Roheit; Krieg, Jagd und Zechgelage sind der Himmel des in der Schlacht gefallenen Kriegers, ein nur diesem offener Himmel. Die materielle Macht ist die Basis der Unsterblichkeits- wie der Gesellschafts- oder Staatsgrundidee des Germanen, weil eben diese Macht, in menschlich höchstem Mass von jedem einzelnen besessen, unter seinen Verhältnissen entscheidende Bedingung seiner Existenz ist. Der Ackerbau erscheint als Nebensache, als Sklavenarbeit, vielleicht hauptsächlich nur um das zur Bereitung des dem Menschen unentbehrlichen berauschenden Getränks nöthige Getreide zu gewinnen. Pest, Ueberschwemmungen, Krieg und Hunger halten die Zunahme der Bevölkerung zurück, und der Mangel fester, eng geschlossener Culturansiedelungen verhindert dauernde, zahlreichere Verbindungen, und mit ihnen das Mächtigwerden des Sinnes für Ordnung und Einheit. Die aufregenden Anstrengungen des Kriegs und der Jagd verbieten jede nothwendig stetige

144) Von *Wietersheim, Ed.,* Geschichte der Völkerwanderung ist unterdessen der dritte Band erschienen (1862).

145) *Thudichum*, a. a. O., S. 72 fg., 117, Note 1.

Arbeit, namentlich auch die innere Arbeit an sich selbst, und schlagen zum andern Extrem der Faulheit und Völlerei über, während sie das dazu unfähige Weib [146]), das Greisenalter, die rein geistige Macht, die Arbeit des Friedens erniedrigen, freilich nicht, ohne gewissermassen deren Erhebung vorzuarbeiten. Die stete Noth der Selbsterhaltung gestattet, zunächst nur immer an sich selbst, nicht an andere zu denken, und schliesst den Kreis des Friedens, der Freude, der Freundschaft, naturgemäss aber auch den der Freiheit so eng als möglich. Selbst wo eben diese Noth zur Vereinigung drängt, geschieht diese nur für die Dauer der Noth und endet mit ihr. Im ordnungslosen Kampf gegen die Elemente scheint eine uns wie Zügellosigkeit vorkommende Freiheit die einzige geeignete Ordnung, die aber ohne Zweifel streng genug innerhalb der kleinen Familien und Stämme waltete [147]), und deren unbesiegliche Expansivkraft, sowie deren Verbindung mit der Erweiterung der wahren Freiheit von der Roheit der Zustände und Unwissenheit der Völker noch verhüllt wird. Mit der Noth scheint jeder ernste Selbsterhaltungs- und Selbstentwickelungsgedanke zu schwinden. Der Ueberfluss ist gemeinschaftlich und ohne Ordnung wie die Noth. Ein Sondereigenthum, ausschliesslich zum Dienst des concreten Individuums und seiner in der Nachkommenschaft sich darstellenden Zukunft bestimmt, ist so gut wie unbekannt und kann es auch wenigstens für Immobilien so lange nicht anders sein, als bis die Wanderung und der Wechsel der Wohnsitze [148]) definitiv beendigt und jene Arbeit an Grund und Boden möglich ist, welche den-

146) *Bachofen*, a. a. O., S. 149, 160, 197, 205.

147) Mores!

148) Es ist bekannt, dass heutzutage noch in Frankreich grössere und kleinere ländliche Besitzgemeinschaften fortbestehen. (Vgl. den Bericht des ältern *Dupin* über die communauté des Iault aus dem „Voleur" vom 10. Februar 1841, im „Ausland" vom 2. März 1841, Nr. 61, und bei *Unger*, a. a. O., S. 76 fg. *Laboulaye*, Recherches, S. 318 fg., 334.) Les ouvriers de deux mondes (Paris 1859), I, 107 fg.; II, Nr. 18, S. 363 fg. *Zachariae*, a. a. O., II, 78. *Du Cellier*, a. a. O., S. 74 fg., 150, 209. Im grossartigsten Masstab tritt diese mit dem Staats- oder Fürstenobereigenthum am Lande verwandte Idee auf in der russischen Volksansicht; s. *Mundt*, a. a. O., S. 321 fg. Es bedarf wol keiner besondern Erklärung, dass in unserer Behauptung nichts von der durch *Rousseau* fast

selben nachhaltig ertragsfähig macht und gleichsam den ersten Occupationsact perpetuirt. Daher auch, abgesehen von den ihrer Bedeutung nach untergeordneten Mobilien, der Sachenrechtsbegriff zunächst nur auf die damals möglich und werthvoll erscheinenden Nutzungen des Grund und Bodens gehen kann, und bei der Unentschiedenheit der Frage, wo im Fluss der energischen Entwickelungen der Staat, wo die freie Privatrechtssphäre ist, der Besitz besser als das Recht erscheint, indem ebenhierdurch die Thatsache des Nothstandes und der sittliche Begriff des Rechts in fast ununterbrochener trüber Collision sich befinden.

Aus diesen Umständen mit erklärt sich auch die anfängliche Freundlichkeit gegen Rom [149]), welche mit der Hoffnung, sich ohne Verlust an Freiheit durch römische Verleihungen zu verbessern, um so mehr Hand in Hand ging, als die innere Auflösung und Schwäche Roms und die Charakterlosigkeit der damaligen römischen Staatsreligion keinen zu grossen Zwang befürchten liessen. Daher aber auch die Feindschaft in und unter den germanischen Stämmen, die sich alle gegenseitig als gefährliche Concurrenten um die Existenz betrachteten, und von denen jeder, bei dem Mangel einer höhern gemeinsamen geschichtlichen Errungenschaft, so etwas wie der auserwählte Stamm zu sein wähnte. Die altgermanische Gastfreundschaft beruhte auf denselben Principien, wie bei allen Wilden, und kann nicht als rechtlich organisirt betrachtet werden. Die Gesellschaft, sofern sie sich über die Familie [150]) hinauserstreckte, war wesentlich ein völkerrechtlicher Verein mehrerer Familienhäupter, oder eine Ausdehnung der Familie auf besonders recipirte Nicht-

schon angedeuteten (*Mundt*, a. a. O., S. 164) Phrase: „La propriété le vol" enthalten ist. Aber es ist uns unbegreiflich, wie *Prudhon* nicht auch zu der weitern Behauptung „le mariage la prostitution" gekommen ist. Denn mit dem geringsten Grad von Logik hätte er dazu kommen müssen, und dann gewiss einen noch viel pikantern Stoff gehabt, als das Eigenthum für sich allein ist. Vgl. noch über die Bedeutung von Allod: *Leo*, Universalgeschichte, II, 52, Note 2.

149) Vgl. hierzu *Lasteyrie*, a. a. O., I, 24 fg., 34 fg., 40 fg.

150) *Hüllmann*, Urgeschichte des Staats (Königsberg 1817). *Thudichum*, a. a. O. *Bachofen*, a. a. O., S. 29. Nicht richtig ist die Bemerkung bei *Dahn*, a. a. O., I, 31, Note 1.

familienglieder. Die freien Dienstverhältnisse der Gefolgschaften [151]), die übrigens nicht blos bei den Germanen, sondern auch bei vielen andern Völkern unter ähnlichen Verhältnissen vorkommen [152]), erscheinen als Vereine zum Zweck zeitgemässer Erhaltung und Erwerbung, und waren bald nur auf kurze Dauer angelegt, bald von bleibenderer Bedeutung. Die Organisation irgendwelcher Vereinigung freier Männer aber hob nie die individuelle Freiheit der Glieder als die Hauptsache auf. Jede That im Verein war wieder eine neue freie Bethätigung eines nicht streng rechtlich gebundenen Willens, und die einzige Quelle der Stetigkeit in diesen Verhältnissen war die Macht der Sitte, die freilich um so stärker erscheint, je stetiger die sie hervorrufende Noth bestand. Im Spiel konnte wieder Freiheit und Waffenehre, selbst die Seligkeit der Walhalla verwirkt werden [153]), und waren die Unfreien weder zahlreich noch tyrannisch behandelt, so lag der Grund mehr in den die Furcht vor denselben nicht aufkommen lassenden Umständen, als in einem höhern productiven Sittlichkeitsgefühl.

Die einzige einigermassen fest organisirte Gesellschaft war demnach die Familie, die aber ebendarum auch den im ersten Theil schon hervorgehobenen unnatürlichen politischen Charakter annehmen musste. Man rühmt die Reife, Keuschheit und monogamische Natur der altgermanischen Ehe. Allein auch diese Eigenschaften sind nicht das Product einer bewussten höhern sittlichen Auffassung der Ehe, sondern nur die natürliche Folge der gegebenen Verhältnisse, nämlich der später eintretenden Pubertät, des nicht zu aufreibender Wollust reizenden rauhen Klimas, der einfachen Nahrung, des für beide Geschlechter anstrengenden und schwer durchzuschlagenden Lebens, des richtigen Zahlenverhältnisses der

151) *Dahn*, a. a. O., I, 24, 74.

152) *Guizot*, Histoire de la civilisation en Europe, I, 220 fg. *Schäffner*, a. a. O., I, 3. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., I, 78. *Mommsen*, a. a. O., I, 80; III, 220.

153) Man gedenke der bekannten Stelle bei *Tacitus*, Germania, Kap. 24; vgl. dazu die neueste Uebersetzung bei *Thudichum*, a. a. O., S. 151. Offenbar hatte Tacitus kein Verständniss für die sittliche Kraft, welche sich sogar im Spiel noch bei den Germanen manifestirte.

Geschlechter [154]) u. s. w. Die Geschichte beweist von Anfang an, dass die Germanen, wo diese Gründe wegfielen, ausschweifend wurden, und zwar trotz Annahme des Christenthums. Darin aber war der rohe Barbar mit dem demoralisirten Culturmenschen stets einverstanden, dass eine höhere Keuschheit von dem Weibe als von dem Manne zu fordern sei; eine Ansicht, die, wie immer sie auch von gewissen Standpunkten berechtigt sein mag, doch nur für den alleroberflächlichsten Blick den Schein einer sittlichen Berechtigung haben kann.

So liegt denn auch das Bild des Ideals germanischer Cultur nicht in der vergangenen Wildheit unserer Voraltern, die an dem, was wir von ihren damaligen Zuständen noch beneidenswerth finden, ebenso viel oder ebenso wenig eigenes Verdienst haben, wie andere noch unverdorbene Völker an ihren ursprünglichen Zuständen. Die alten Germanen waren, soweit bestimmte Erkenntniss reicht, was sie damals sein konnten und mussten, und waren es, tüchtig im Guten wie im Uebeln.

In dieser Tüchtigkeit und Unverdorbenheit lag die Befähigung der Germanen für eine grosse Zukunft.

Die diese Zukunft näher bestimmenden Momente waren aber:

I. Der ihnen gewordene Schauplatz ihrer Geschichte (Materie);

II. Die ihnen hinterlassene gesammte Erbschaft des Alterthums (Intelligenz);

III. Das ihnen vom Christenthum gegebene und zum Ideal ihres ganzen Strebens aufgestellte Humanitätsprincip (Glaube).

Dies, die Grundlagen des ganzen modernen Lebens, also auch der ganzen modernen Gesellschaft, sind die Momente, welche, in Verbindung mit der germanischen Nationalität, unsere Cultur im Vergleich zu jeder Cultur früherer Zeiten eigenthümlich bestimmt haben. Sie sind es, welche aus einer Völkerpflanze, die an und für sich nicht mehr Eigenthümlichkeiten hat als andere, den allgemeinen Begriff des modernen Culturvolks, trotz aller Eigenthümlichkeiten der

154) *Bachofen*, a. a. O., S. 109.

einzelnen unter diesen Begriff fallenden Völker, ausschliesslich entwickelten, welche auch über die innere Organisation eines jeden hierher gehörigen Volks entscheiden, und nicht nur über Ursachen und Wesen der Eigenthümlichkeit unserer Cultur bessern Aufschluss geben, als die blose Annahme des ursprünglich eigenthümlichen Volksgeistes der Germanen, sondern auch einen menschenwürdigen Masstab für die Beurtheilung der Verdienste und Fehler unserer Cultur, ein Urtheil über ihr Verhältniss zur Vergangenheit wie über ihre Zukunftsfähigkeit zulassen, und so das Princip der sittlich menschlichen Freiheit retten, ohne dem absoluten Sittengesetz und der Einwirkung der Vorsehung zu nahe zu treten.

Zu I.

Der europäische Culturschauplatz.

Wenn man sagt, die ältesten Culturen seien von gewissen Flussgebieten, wie z. B. vom Ganges und vom Nil ausgegangen, und nähmen ihre Verbreitung zunächst auch mit dem Lauf des Wassers, so ist daran entschiedene Wahrheit. Das Wasser an sich und das fliessende Wasser insbesondere als das natürlichste Communicationsmittel der Menschen im grössern Masstab, sind Factoren der Cultur, und auch minder bekannte Culturen als die von Indien und Aegypten, z. B. die frühere Cultur von Centralamerika, scheinen jener Ansicht als Beweise zu dienen. Selbst in unsern Culturländern lässt sich die fortdauernde Culturbedeutung der Stromgebiete und der Meeresufer leicht erkennen, wenn man nur mit offenen Augen von ihnen hinweg in das innere, höher gelegene, wasserarme Land geht.

Das Wasser ist aber nicht nur die erste und natürlichste Strasse des Verkehrs, das erste und wesentlichste Bedürfniss der auf Ackerbau und Gewerbe [155]) sich richtenden höhern Cultur (Materie); es ist auch die Quelle der wichtigsten Beobachtungen und Erkenntnisse im Gebiet der Naturwissenschaften, die Quelle der ersten und bedeutendsten Erfindun-

155) *Bachofen*, a. a. O., S. 202 fg. Oben Note 95.

gen in den Künsten, der Tummelplatz siegreicher unblutiger Kämpfe gegen die Elemente (Intelligenz), der erste Uebungsplatz für gemeinsame Entwickelung einer ausdauernden Willenskraft zur Ueberwindung von Culturhindernissen. Ewig stetig und ewig beweglich, ein sinnvolles Bild der Menschheit und des Menschen, fruchtbar und zerstörend, mild und wild — ist das Wasser, sobald der Mensch mit demselben in bleibende Verbindung getreten ist, ihm ein Heiligthum, und nimmt nothwendig in heidnischen Zeiten einen göttlichen Charakter an, der dann wieder der Culturstufe und der Gottesanschauung entspricht (Moral).

Die ältesten monumentalen Bauten der Culturvölker sind Wasserbauten, und geben dafür Zeugniss, dass die Gemeinsamkeit des Interesses und des Bedürfnisses allein es sei, was den Menschen zu derlei unsterblichen Werken verbinden kann. Mag sich später der Despotismus wie ein zerstörender Schwamm, oder wie ein überwucherndes und dann freilich auch zusammenhaltendes Schlinggewächs an dem faul gewordenen Culturstamm in irgendwelcher Form ansetzen, mag er sich selbst mit dem Culturinteresse des erschlaffenden Volks wie ein Religions- oder Staatsprincip identificiren: mit dem Wasser [156]) sind grosse Culturerrungenschaften unter einigermassen günstigen Umständen fast unvermeidlich gegeben. Und wenn eine Cultur auch mit der Zeit aufhören sollte, in ihrem eigenen Mutterlande weiter productiv zu sein, in einem neuen Boden wird sie durch die Verpflanzung wieder neu und neues producirend werden.

Vor allem ist nun darauf aufmerksam zu machen, dass in den culturgeschichtlich epochemachenden Ansiedelungen innerhalb gewisser Flussthäler oder an den Meeresküsten nicht immer eine freie bewusste Handlung der fraglichen Culturvölker zu suchen ist. Der Krieg [157]), der Handel, meist aber eine unfreiwillige, in das Planlose gehende Wanderung führte die Völker in die fruchtbaren Flussthäler, wie an die

156) Natürlich in seiner unmittelbaren oder doch mittelbaren Verbindung mit dem Lande. In alle Uranschauungen von allem Entstehen mischt sich die Vorstellung von einer Verbindung zwischen Wasser und Erde.

157) *Kiesselbach*, Die socialpolitische Macht des Kriegs, in dessen Socialpolitischen Studien (Stuttgart 1862), S. 17 fg.

Ufer des Meers, und was solche Völker für die Cultur wurden, das sind sie vorzüglich gerade durch diese Ansiedelungen geworden. Zuerst occupirt der Einwanderer das Land und sucht ihm seinen eigenen Stempel aufzudrücken. Dann aber occupirt das Land seinen Wohner; es lässt ihn nimmer ziehen und drückt nun ihm seinen Stempel unauslöschlich ein. [158]) Bemerken wollen wir hierbei nur wiederholt, dass wir für die ältesten Zeiten zwischen Krieg, Handel und Wanderung, die meist in Verbindung miteinander vorkommen, auch nicht scharf unterscheiden, dass ferner bei allen Wechselwirkungen zwischen Land und Leuten, in welche Völker und Länder durch die Lenkung der Vorsehung gebracht werden, nicht blos der natürliche normale Verlauf dieser Wechselwirkungen, sondern auch ausserordentliche Erscheinungen, z. B. besondere Culturtraditionen, das Auftreten eminenter Persönlichkeiten u. s. w., in Anschlag gebracht werden müssen.

Wie viel der Anblick des griechischen Landes in seiner höchsten Blüte dem griechischen Geist, und wie viel hinwiederum der hellenische Geist dem Lande, Himmel und Meer von Hellas verdankte, wie der griechische Geist in der Bethätigung seiner wunderbaren Expansivkraft doch stets auf solche Punkte zunächst sich richtete, welche mit dem Vaterland möglichst verwandte Situationen hatten und in jeder Colonie ein neues Hellas zu schaffen suchte, ohne sich auf der andern Seite der besondern Einwirkungen des nicht hellenischen Bodens ganz erwehren zu können, wie ferner ähnliches von Rom und Italien gesagt werden müsse, dies sind allbekannte Dinge, wie die, dass der Verfall Griechenlands und Roms mit dem Augenblick beginnt, wo deren individuelle Culturen als abgeschlossen erscheinen, eine weitere individuelle geistige Verarbeitung der orientalischen Culturtraditionen bei denselben aufhörte, und der Luxus, die Faul-

158) *Guizot*, Histoire des origines, I, 166, 171. *Renan*, a. a. O., S. 40, 48. *Zachariae*, a. a. O., II, 24, 30, 37, 46; V, 32 fg. *Mommsen*, a. a. O., III, 38 fg., 214. *Döllinger*, a. a. O., S. 79. *Tocqueville*, a. a. O., I, 144 fg. *Zöpfl*, Deutsches Staatsrecht, II, 613. Deutsche Vierteljahrsschrift (1856), Heft 75, S. 336. *Held*, System, I, 169 fg., und oben, Kap. 4.

heit, die Entsittlichung und die entarteten Religionen des Orients [159]) ohne Kritik und Sichtung den Ton anzugeben begannen.

Wenn man die mächtigen Wechselwirkungen zwischen Land und Menschen nur einen Augenblick recht scharf ins Auge fasst, so kann man nicht länger bezweifeln, dass jene Wechselwirkungen über die Culturgeschichte eines Volks grössere und bestimmtere Aufschlüsse geben, als alles zusammen, was man über eine ursprüngliche und eigenthümliche Naturanlage eines Volks beizubringen vermag.

Was wäre aus den Aegyptern und Indiern geworden, wenn sie, statt in ihren üppigen Flussthälern sitzen zu bleiben, die Wanderungen der Germanen hätten machen müssen und endlich an den Ufern des Rheins und der Donau angekommen wären? Und umgekehrt, würden die Germanen nicht die Geschichte der Aegypter und Indier erhalten haben, hätte sie die Vorsehung statt nach Europa in das Nilthal oder an den Indus und Ganges zu der Zeit geführt, in welcher jene Völker ihre Geschichte begründeten? Und endlich, wie verschieden entwickelte sich selbst der germanischen Völker Geschichte, je nachdem sie in das heisse und üppige Afrika oder in den skandinavischen Norden verschlagen wurden, je nachdem sie in dem romanischen südlichen Europa sich ansiedelten oder zwischen Rhein und Donau sitzen blieben; ja wie verschieden waren die Schicksale eines und desselben Stammes, des normannischen, je nachdem er sich auf den britischen Inseln oder auf Sicilien festsetzte, oder in seiner neugewonnenen Heimat geblieben war? [160])

Die Führung der in der Regel angenommenen drei Hauptstämme der Menschheit war eine so verschiedene, dass es gerade diese Verschiedenheit der Führung ist, aus welcher die Verschiedenheit der Japhetiden, Semiten und Chamiten, soweit es möglich ist, erkannt werden kann, und auch die Verschiedenheiten unter den angenommenen Gliedern dieser drei Hauptstämme erklären sich wieder zum grössten Theil aus den besondern Situationen, in welche dieselben durch die Vorsehung und die Geschichte gebracht worden waren.

159) Vgl. z. B. über den Isiscult in Rom: *Bachofen*, a. a. O., S. 99.

160) Ueber die Vandalen in Afrika s. *Dahn*, a. a. O., I, 172 fg.

Entschiedene Individualitäten vermögen zwar, namentlich mit Hülfe besonderer anderswo gereifter Institutionen, lange selbst den mächtigsten Einflüssen eines andern Landes und Volks zu widerstehen. Aber entweder gehen sie in diesem Kampf allmählich unfruchtbar unter, oder sie entfliehen ihm noch rechtzeitig, oder sie ergeben sich endlich einer Macht, die stärker ist als sie. Und was eine erste oder zweite Generation noch unvollendet gelassen hat, das muss irgendeine spätere Generation vollbringen.

Noch wenig entwickelte Individualitäten werden sich aber dem Einfluss der sie umgebenden Umstände zuerst mehr hingeben, als darauf denken, dieselben nach irgendeiner entschieden festgestellten Anschauung umzugestalten. Sie lassen die Umgebung wie sie ist, nehmen daraus für sich, was ihnen nach ihrer beschränkten Auffassung als dienlich erscheint, und leben in der Täuschung fort, sie könnten unverändert dieselben bleiben, wenn sie nur nebenbei ihre bisherigen Verhältnisse möglichst unverändert erhalten.

Da jedoch, unbeschadet der Bedeutung des Einflusses eminenter Persönlichkeiten, ohne eine gewisse organische Entwickelung von unten herauf kein einflussreiches Culturvolk gedacht werden kann, alle wahren Culturvölker demnach in ihren ersten Bildungsstadien mehr von dem Land und was daran hängt, bestimmt werden, als dieses von ihnen umgeschaffen werden könnte, so ist es klar, dass die statistisch-topographische Situation eines Volks auf die nationale Eigenthümlichkeit seiner Cultur den entschiedensten Einfluss haben müsse. Das Land ist gewissermassen der Körper, das materielle ewige Substrat der menschlichen Gesellschaft und auf dieselbe wenigstens nicht von geringerm Einfluss, als der Körper auf den Geist des Menschen. Die Einflüsse desselben sind auch zunächst nur naturgesetzlicher Art und gewissermassen unüberwindlich. Die geistige Entwickelung hängt zwar nicht einzig davon ab, kann dagegen auch davon nie ganz unabhängig werden. Da sie aber nur allmählich sich hebt, so kann, abgesehen von den Folgen wilder oder unverständiger Zerstörung oder roher Uncultur, auch nur im Verhältniss zum Grad der geistigen Entwickelung eine modificirende Einwirkung derselben auf das Land stattfinden. Dieselbe wird demnach bald eine active, bald

eine passive, bald eine zerstörende, bald eine fördernde sein, was natürlich stets von der Art des Landes abhängt und nur von diesem Standpunkt aus beurtheilt werden kann.

Und wenn man weiter geht, so wird man nicht minder leicht einsehen, dass die Ansichten und Einrichtungen, welche sich bezüglich des Verhältnisses der Staatsgewalt, der einzelnen Klassen eines Volks und endlich der einzelnen Glieder jeder Klasse zu dem Lande, zu Grund und Boden bildeten, mit eine Grundlage für die gesammte Cultur dieser Völker waren, sowie sie, selber ein Product der Cultur, in ihren verschiedenen Wandelungen und Entwickelungen den Gang der Culturgeschichte der Völker bezeichnen.

Für das Verhältniss eines Volks zu seinem Lande entscheidet zunächst und allgemein das Princip der Occupation, und selbst die hier und da vorkommende freiwillige Einräumung von Wohnsitzen oder Landantheilen hat entweder die nationale Unselbständigkeit des fraglichen Volks als Ursache resp. Wirkung, oder sie ist doch nichts als eine *occupatio palliata*, indem das Interesse beider Theile es mit sich brachte, statt der Thatsache der Anmassung den Schein einer höhern Rechtmässigkeit aufzustellen und festzuhalten.

Die Occupation selbst kann einen wesentlich verschiedenen Charakter haben, je nachdem die Occupirenden eine Art von festgeschlossener nationaler Einheit bilden und einem königlichen Führer, einer strengen Disciplin unterstellt sind, oder je nachdem die Occupation durch eine Conföderation, deren Zweck gerade nur auf die Occupation selbst gerichtet war, stattfand. Im erstern Fall wird es selber wieder einen Unterschied machen, wie weit das politische Einheitsprincip bei einem Volk durchgedrungen und die Volksfreiheit, ohne unterzugehen, die Formen des Föderalismus aufgegeben hat. Im zweiten Fall wird es bedeutende Unterschiede veranlassen, ob und inwiefern unter der äussern Form der Conföderation innere Gründe der allmählichen Entwickelung des Einheitsstaats, und in den Umständen der neuen Occupation selbst eine äussere Veranlassung dazu gegeben ist.

Man kann sagen, dass da und insoweit, als die einheitsstaatliche Idee seitens des occupirenden Volks lebt, der Schwerpunkt der Occupation in den Thaten des An-

führers zu suchen sein wird, während da und insofern das Conföderationsprincip wirksam ist, die Idee der Gesammtoccupation durch die Verbündeten sich geltend machen muss. Bei staatlich fortgeschrittenen Völkern wird die erstere Auffassung, die sich wol auch allmählich zu dem Princip läutern kann, dass es der Staat selbst sei, der occupirt, überwiegen; bei wilden und rohern Völkern wird das Princip der Gesammtoccupation durch die verbündeten freien Familienchefs, Stammesoberhäupter u. s. w. entschieden.

Schon diese Verschiedenheit der Occupation, der mit derselben verbundene Sinn, je nachdem er nämlich bereits zwischen politischer und privatrechtlicher Seite des Land- und Grundbesitzes zu unterscheiden vermag und demnach theils völkerrechtliche, theils staatsrechtliche, theils privatrechtliche Verhältnisse hervorbringt [161]), dann weiter der Umstand, ob die Occupation selbst eine dauernde ist oder nicht, ob die Occupirenden als eine geschlossene Phalanx in einem bestimmten Theil des erworbenen Landes sich zusammen ansiedeln und von da aus das übrige zu beherrschen suchen, oder ob sie sich in kleinern Abtheilungen zerstreut im ganzen Lande ansiedeln, dann die dadurch entstehenden verschiedenen Verhältnisse der Ansiedler und der frühern Bewohner zum Grund und Boden, Verhältnisse, die sowol nach ihrer rechtlichen Natur als auch nach der Grösse und der Proportion der Besitzungen höchst verschieden sein können und im Verlauf die verschiedensten Wirkungen auf das Ganze haben müssen: alle diese Dinge sind bestimmend für die gesammte Entwickelung der Gesellschaft und ihrer Cultur. [162])

Je nachdem nämlich durch zerstreute Ansiedelung oder zum Zweck derselben unter Festhaltung einer alten Conföderationsidee oder infolge des Wiederauflebens derselben

161) *Walter*, Deutsches Privatrecht, §. 118. *Waitz, G.*, a. a. O., II, 192 fg., 208 fg.

162) Schon zu *Drakon's* Zeiten zeigte sich in Attika die Verschiedenheit der politischen Richtungen, je nachdem ein Theil des Volks im Gebirge oder in der Ebene oder an dem Seegestade wohnte. *Lerminier*, a. a. O., I, 181.

allmählich ein mehr oder minder scharf ausgeprägtes Lehnsystem oder auch eine *res populica* entsteht, an welcher nur gewisse Familien Antheil haben, oder, wenngleich in feudalen Formen [163]), eine Art von absoluter königlicher Gewalt sich bildet, auf welche das ganze Staatswesen zurückgeführt werden will, und welcher daher auch eine Art von Obereigenthum an dem ganzen Land zugeschrieben wird [164]); je nachdem der Ackerbau, die Arbeit der Sklaven oder doch die Arbeit der gerade durch ihn am niedrigsten gestellten Klassen ist oder nicht, je nachdem ein gewisses System gleichmässiger Parcellirung wirklich durchgeführt ist oder massenhafte Anhäufungen des Grundbesitzes in einzelnen Händen stattfinden; je nachdem Ackerbau, Viehzucht, Gewerbe und Handel in einer gewissen harmonischen Verbindung nebeneinander gehen oder nur das eine oder das andere von ihnen vorherrscht; je nachdem infolge dessen die Verhältnisse zwischen Immobiliar- und Mobiliareigenthum sich gestalten und mit ihrer socialen Bedeutung auch eine politische Bedeutung erhalten; je nachdem endlich die bewusste Auffassung, die begriffliche Darstellung und

163) *Guizot*, a. a. O., I, 255. *Du Cellier*, a. a. O., S. 2, 6. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 134 fg. *Waitz, G.*, a. a. O., IV, 538, 544. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O., I, 78.

164) *Held*, System, II, 120, Note 2, S. 121. *Tocqueville*, Die alte Staatsw., S. 221. *Mommsen*, a. a. O., I, 62, 71; II, 115; III, 532. *Zachariae*, a. a. O., III, 161, Note 2; VI, 1; VII, 1 fg. *Zöpfl*, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts (Leipzig und Heidelberg 1860), Thl. 1, §. 17 fg. *Waitz, G.*, a. a. O., II, 208 fg. *Vollgraff*, Systeme, IV, 12, 18 fg., 54, 252. *May*, Englische Verfassungsgeschichte, I, 155. *Dahn*, a. a. O., I, 204. *Volney*, a. a. O., S. 290 fg. *Nordenflycht*, Die schwedische Staatsverfassung, S. 60, 100, 242. *Duncker*, a. a. O., II, 259. *Humboldt, W. v.*, Essai politique, I, 101. *Huc*, a. a. O., I, 53. Das Ausland, 1828, S. 419. *Barthelémy Saint-Hilaire*, a. a. O., S. 370. *Laurent*, a. a. O., II, 310. Nach der russischen Volksansicht ist das Land durch Gottes Fügung Eigenthum der russischen Volksfamilie. *Mundt*, a. a. O., S. 321 fg. Offenbar aber ist die römische Rechtsansicht von dem Umschlossenwerden oder von der Abhängigkeit aller Peculien der Haussöhne und Sklaven vom Vermögen des Vaters (*Keller*, Pandekten, S. 770), wobei diese Peculien zugleich einer gewissen eigenen selbständigen Entwickelung fähig sind, einigermassen verwandt mit der patriarchalischen Theorie vom landesherrlichen Obereigenthum an allem Vermögen der Unterthanen.

die gerichtliche Sicherheit des Rechts sich entwickeln und zu den Begriffen der politischen Zweckmässigkeit sich stellen: je nachdem wird die gesammte Cultur geschichte eines Volks und namentlich seine Gesellschaftsbildung eine sehr verschiedene sein. Und dieses alles hängt stets wesentlich mit von dem Lande selbst ab, ganz abgesehen davon, wie sehr seine Grösse und Ernährungsfähigkeit die Zunahme der Bevölkerung, sein Charakter die Art der Ansiedelung und deren Erfolg, und dieses alles wieder die geistige Entwickelung des Volks bedingt.

Nehmen wir nun also die germanischen Völker, wie wir sie früher schon im ganzen geschildert haben, in ihrer zwar rohen, aber unverdorbenen Wildheit, so ist es klar, dass das Land, in welchem ihre mehrtausendjährigen, wenn auch durch zeitweise vorübergehende Ansiedelung unterbrochenen Wanderungen ihren endlichen Abschluss gefunden haben [165], zunächst mehr gestaltend auf sie zurückwirken musste, als sie selber fähig waren, auf dasselbe positiv gestaltend einzuwirken.

Hier bietet sich aber sogleich eine schon angedeutete sehr grosse Verschiedenheit dar.

Ein grosser Theil der germanischen Völker blieb nämlich in den frühern rauhen Wohnsitzen der unterdessen mehr gegen Süden und Westen gezogenen Bruderstämme sitzen, oder verbreitete sich überhaupt nur in den der römisch-griechischen Cultur bisher unzugänglich gebliebenen Ländern des europäischen Ostens und Nordens. Der andere Theil dieses grossen Volks dagegen überzog das ganze abendländische Römerreich, wobei wir sogleich bemerken wollen, dass diejenigen Schwärme oder Volksstämme, welche sich in Asien und Afrika verloren, hier von uns unbeachtet bleiben müssen, da sie eine nachhaltige Einwirkung auf die Culturgeschichte der Menschheit nicht geübt haben.

Europa ist also der grosse Schauplatz der Geschichte der germanischen Völker. Wenn aber hierin ohne Zweifel ein sehr wichtiges gemeinsames Element der Geschichte

165) Ueber die Art dieser Ansiedelungen: *Lasteyrie*, a. a. O., I, 33, 40, 53 fg., 105. *Dahn*, a. a. O., I, 240; II, 43, 124, 126 fg. Vgl. oben Note 90.

aller germanischen Völker gefunden werden muss, so ist doch auch gleich im Anfang die Theilung Europas in ein südwestliches, von der römischen Cultur durchdrungenes, und in ein nordöstliches, von dieser Cultur wenig oder gar nicht berührtes, als höchst bedeutsam hervorzuheben.

Die Einheit Europas hat, nach der ganzen eigenthümlichen Gestaltung dieses Welttheils, die ihn zudem nothwendig mit den übrigen Theilen der Alten Welt in nächste Verbindung setzt, die wichtige Folge, dass unter sämmtlichen Völkern desselben eine gewisse Einheit bestehen **muss**, welche nicht die Einheit des römischen, die heterogensten Länder von drei Welttheilen zu einer politischen Einheit verbinden wollenden Weltreichs sein **kann**. Liegt auch schon die angedeutete nothwendige Verschiedenheit der Einheit der europäischen Völker von der Einheit des römischen Reichs in der homogenern Bevölkerung und Cultur Europas, in dem gemeinsamen Sittengesetz der europäischen Völker, worauf wir später zurückkommen, so muss doch auch ein wesentlicher Grund derselben in der grossen Verschiedenheit zwischen den statistisch-topographischen Verhältnissen Europas und denen des römischen Weltreichs gefunden werden.

Die klimatischen Verschiedenheiten, die Verschiedenheit der Bodenproductivität, der Lebensbedürfnisse und Lebensweise und der dadurch bedingten Einrichtungen sind in den europäischen Ländern nicht sehr gross und können es auch im ganzen wol nicht sein. Der Continent Europas hängt so eng in allen seinen Theilen zusammen, und berührt sich überall durch hineinschneidende Meere so nahe, dass, was auch nur auf irgendeinen einzelnen Theil wirkt, unwillkürlich auf alle übrigen wirken muss. Hierdurch entsteht eine Art von Gemeinschaft, welche ohne weiteres zu einer gewissen Einheit führen muss, für welche in der ganzen bekannten vorausgegangenen Geschichte eine im wesentlichen treffende Analogie fehlen dürfte. Und je näher Europa an die übrigen Welttheile des alten *orbis terrarum* hintritt, desto schärfer ist es doch auch wieder von denselben geschieden, und zwar nicht blos räumlich, sondern auch seiner ganzen innersten Natur nach. Nur das kleine

Hellas bietet in seinem Verhältniss zur ganzen übrigen bekannten Welt eine Analogie *en miniature* für das Verhältniss Europas zu den übrigen Welttheilen und der europäischen Culturstaaten untereinander dar.

Ist nun auch innerhalb der europäischen Einheit eine sehr grosse Verschiedenheit möglich und aus vielen Gründen wirklich vorhanden, nähert sich dieselbe auch infolge des Ganges der geschichtlichen Entwickelung an den Extremitäten mehr oder minder sympathetisch dem Charakter angrenzender Welttheile, so trifft doch das eigentliche Herz Europas und, was dasselbe ist, der ganzen modernen Culturwelt, vorzüglich jene Verschiedenheit, welche wir bereits angedeutet haben und welche dasselbe gleichsam in zwei Hälften scheidet, in die der vormals römischen und in die der früher nichtrömischen Welt. Und wenn auch die Grenzen dieser beiden Welten da und dort ineinander laufen, wenn auch beide miteinander unauflöslich verbunden scheinen, die zwischen ihnen bestehende äussere und innere Verschiedenheit ist unverkennbar. Und in wie viele und grosse Verschiedenheiten wieder jede dieser beiden besondern Welten für sich zerfällt, jede bildet doch auch in einem gewissen Sinn ein natürliches Ganze, von dem sich kein Glied ohne Gefahr für sich oder für das Ganze trennen kann; jede sucht die andere nach einem unüberwindlichen Natur- und Vernunftgesetz in irgendeiner Art zu beherrschen, d. h. ihre eigene Richtung für die andere massgebend zu machen, während doch jede mit der andern auch in einem gewissen und zwar innigen Verband bleiben muss, wenn sie nicht die productive europäische Cultur aufgeben und deren bisherige Errungenschaften irgendeinem dritten zu einer selbständigen Culturaufgabe noch nicht legitimirten Völkerelement als unfruchtbare Beute zufallen lassen will.

Hier ist der tiefste Kern der europäischen Gleichgewichtsfrage. [166])

166) *Zachariae*, a. a. O., V, 205 fg. *Vollgraff*, Systeme, IV, 141 fg. *De Maistre*, *J.*, Plan d'un nouvel équilibre pol. en Europe (Paris). *Vogt*, System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit (2 Thle., Frankfurt a. M. 1802). *Combes*, *Fr.*, Histoire de la formation de l'équilibre européen (Paris 1854). *Frantz*, *C.*, Untersuchungen über das europäische Gleich-

Der Romanismus und der Germanismus müssen zueinander in jenem Machtverhältniss sein, dass keiner den andern ganz zu unterwerfen und zu vernichten versuchen kann. Denn, wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, kann vorerst nur von einem Versuch, nicht von einer Vollendung einer solchen Tendenz die Rede sein. Jeder derartige Versuch aber müsste dazu führen, dass *duobus litigantibus tertius* (und dieses könnte unter den gegenwärtigen Umständen nur die slawische Welt sein) *gaudet.* Der Romanismus mit seiner überwiegend mechanischen, der Germanismus mit seiner vorherrschend organischen Einheitsidee, oder wie man auch sagen kann, der Romanismus mit seiner bis in das Unnatürliche gehenden staatlichen Concentration, der Germanismus mit seiner mehr föderativen und leicht zur Auflösung des Staats neigenden Decentralisation, würden keiner für sich allein dem Panslawismus auf die Dauer mit Erfolg die Spitze zu bieten vermögen. Denn der Panslawismus ist jedenfalls eine Macht, die, wie manche Schwäche namentlich in neuerer Zeit an ihr nachweisbar sein mag, dennoch mit vernichtender Kraft gegen den Romanismus und Germanismus unter Umständen zu convalesciren im Stande wäre.

Der Sieg des Germanismus über den Romanismus müsste die Kraft des letztern brechen, ohne dadurch die des erstern zu mehren, und umgekehrt. Die Aufgabe des Romanismus und Germanismus ist zunächst die, dass jeder in sich fest verbündet das Uebermächtigwerden des andern hindere, und dass sie dann beide im festen Anschluss aneinander die Herrschaft des Panslawismus abwehren.

Hieraus ergibt sich auch der Hauptschlüssel zu dem Labyrinth der ganzen russischen Politik. [167]) Diese muss

gewicht, S. 28 fg., 36 fg. *Lacombe*, Histoire de la monarchie, I, XLIX fg. *Mommsen*, a. a. O., III, 293. *Haussonville*, a. a. O., IV, 57. Ueber die heilige Allianz vgl. *Viel-Castel*, a. a. O., III, 112 fg. *Vollgraff*, Erster Versuch, III, §. 255. *Schmidt-Phiseldek*, Die Politik nach den Grundsätzen der heiligen Allianz (Kopenhagen 1822). *Malte-Brun*, Traité de la légitimité (Paris 1825), S. 3 fg. *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., IV, 421 fg. *Lacombe*, a. a. O., I, LIII.

167) Auch in den grossartigsten Weltverhältnissen scheint sich einigermassen unser Hauptausgangspunkt von den drei grossen menschlichen Lebensrichtungen zu bewähren. Während z. B. die semitischen Völker

sich nämlich stets auf die Seite desjenigen Elements werfen, welches sie für das stärkere hält, und von dem sie also erwarten kann, dass es endlich realisire, was der Anfang des grossen Endes, der Anfang der Herrschaft des Slawenthums über die ganze Culturwelt, und freilich auch unfehlbar des schnellen Untergangs dieses selbsten wieder sein würde. Sie kann nur stets an dem Streit beider Elemente schüren, und wenn und wo er entbrennt, das schwächere Element, sei es der Romanismus oder Germanismus, mitvernichten helfen. Daher war auch die Politik des ersten Napoleon vollkommen logisch; das Germanenthum ist nicht zu besiegen ohne England, und seine Besiegung ist werthlos ohne die Unterwerfung Russlands. Der jetzige Kaiser der Franzosen kann keine andere Idee haben als die seines Oheims, da auch ihn das Verhängniss eines principiellen Despotismus zu einer Art von Weltherrschaft drängt. Nur die Vernichtung des Despotismus und der Weltherrschaftsidee aber wird im Stande sein, Europa in jenen Bahnen zu erhalten, die ihm und seiner Cultur noch eine fortschrittsfähige Zukunft verheissen. Hierin liegt die Bedeutung eines wahrhaft constitutionellen Lebens in allen noch nicht oder nur zum Schein constitutionellen Staaten, und namentlich in den sogenannten Grosstaaten und Weltmächten, für die Weltcultur.

Dies lässt sich auch so ausdrücken: Die Möglichkeit einer Fortschrittszukunft für Europa hängt davon ab, dass der Romanismus in seinen selbständigen Hauptvertretern die sittlich belebte und belebende Freiheit erringt, ohne die politische Einheit zu verlieren, und dass der Germanismus die mächtige politische Einheit verwirkliche, ohne jene Freiheit dafür aufzugeben. Eine absolute Unfähigkeit der

der religiösen, die japhetitischen der intellectuell-politischen, die chamitischen der materialistischen Richtung mehr zugeneigt sich zeigen, ist, wenn man nur auf Europa sieht, der Germanismus bisher mehr als der Repräsentant des innerlich religiösen, moralischen, der Romanismus mehr als Träger des rationalistisch-politischen, der Slawismus aber mehr als Träger des materialistischen Elements aufgetreten. Betrachtet man endlich die ganze moderne Rechtsbildung, so erscheint die Dreiheit ihrer Factoren, das kanonische, römische und germanische Recht wiederum als den drei fraglichen Richtungen entsprechend.

beiden Völkerelemente für die ihnen hiermit gesetzte Aufgabe ist nicht anzunehmen. Nur darauf wird es ankommen, dass die richtige Erkenntniss das richtige Mass gebe und Zeit und Wille zu ihrer Verwirklichung nicht fehle.

Demnach gibt es aber auch neben dem europäischen Gleichgewicht in einem gewissen Sinne noch ein romanisches und ein germanisches Gleichgewicht, d. h. jedes der beiden Völkerbündel muss in sich so organisirt sein, dass nicht ein einzelnes Glied in einem derselben Lust bekomme, sich mit Hülfe des andern feindlichen Elements über die übrigen Glieder seiner eigenen Art zu erheben und so die fremde Einseitigkeit mit der eigenen in eine unnatürliche und deswegen nothwendig zerstörende Verbindung zu bringen.

Dieses Gleichgewichtssystem wirkt in seinen Consequenzen herab bis auf das Verhältniss der verschiedenen Klassen eines und desselben staatlichen Volks zueinander sowie auf das Verhältniss der verschiedenen Glieder einer und derselben Klasse untereinander, und ist demnach nichts anderes als das Princip der freien und friedlichen oder organischen Coexistenz aller sittlich berechtigten Individualitäten im Gegensatz zu einer vorherrschenden und deshalb einseitigen Geltendmachung des Princips der materiellen Uebermacht. Alles Recht, als Ausdruck eines sittlichen Ideals, sucht auch so lange die demselben entsprechende Form, als es nicht blos Form, sondern auch vom Ideal erfüllt sein will, und muss demgemäss, kann aber auch nur in dieser Richtung fortschreiten, während jede andere Richtung ein Rückschritt ist.

Deshalb findet aber auch eine solche Bewegung des Rechts niemals blos in einer einzelnen rechtlichen Beziehung statt, oder ist, wenn doch, nur Schein und dann jedenfalls werthlos, ja schädlich. Denn ein wahres sittliches Princip durchdringt immer die ganze Rechtsanschauung, wenn es auch nur an einer bestimmten Stelle zum ersten Durchbruch gekommen, und die richtige Auffassung der wahren menschlichen Freiheit und Gleichheit muss ebenso und gleichzeitig zur richtigen Auffassung der Bedingungen und Formen der Coexistenz der einzelnen im Staat wie der Stände und Klassen der verschiedenen als Zweige eines und

desselben staatlichen Volks, der verschiedenen Staaten verwandter Abstammung und gemeinsamer Cultur und Geschichte, und endlich der verschiedenen Staaten von wesentlich verschiedener Abstammung und Entwickelung hinführen. Der kritische Moment ist nur der, wie weit eine Zeit, ein Volk, ein Staat, ein Stand, ein Mensch in der Entwickelung der Wahrheit gekommen ist, ehe sich der Stern derselben bis zur Unkenntlichkeit verdunkelte oder das Auge finster wurde, welches am Steuer steht.

Doch wir sind unwillkürlich von unserm Thema abgegangen. Kehren wir wieder zu demselben zurück.

Schon auf den ersten Blick ist das ehemals römische Land Europas ein anderes, als der römischen Einflüssen stets fremd gebliebene Theil.

Dort ein durchschnittlich bei weitem milderes Klima [168]), eine leichtere und reichere Productivität des Bodens, eine zum Theil alles durchdringende, zum Theil wenigstens mittelbar tief hinein fühlbare Umarmung des Meers, durchweg die Reste eines hohen Grades von Agricultur und gewerblicher Entwickelung und ein verhältnissmässig sehr hoch ausgebildeter Handel. Eine römisch-keltische Bevölkerung mit einer auf uralter Cultur beruhenden, zähen und bis zur Stunde noch erkennbaren eigenthümlichen Nationalität, eine grosse Zahl blühender und berühmter, eine gewisse Selbständigkeit geniessender Städte, Kunst, Luxus, und neben einer weiten Verbreitung und zum Theil tiefen Begründung der neuen Christuslehre eine kolossale Demoralisation.

Mit solchen Verhältnissen kamen die neu eingewanderten Germanen in die innigste und dauerhafteste Verbindung. Mussten diese nicht ganz andere Einflüsse üben als z. B. das alte Germanenland auf seine Bewohner, wenn man auch annehmen wollte, dass es zwischen dem 1. und 4. Jahrhundert n. Chr. durchschnittlich besser bebaut gewesen sei und ein milderes Klima gehabt habe, als man nach den bekannten Schilderungen von Cäsar und Tacitus gewöhnlich anzunehmen geneigt ist.

Gemeinsam ist allerdings den beiden Hälften des neuen germanischen *orbis terrarum*, dass überall die Natur

168) *Dahn*, a. a. O., I, 172 fg.; II, 158.

weder stiefmütterlich noch überschwenglich erscheint. Ueberall verlangt sie wenigstens ein gewisses Mass beständiger und verständiger Arbeit, die sie aber auch reichlich lohnt. Nirgends dagegen überschüttet sie den Menschen mühelos mit ihren reichsten und entnervendsten Schätzen, nirgends ist sie undankbarer für die Bemühung und Neigung, die sich ihr zuwendet. Nicht einmal ein Obdach und entsprechendes Kleid gibt sie umsonst. Wenigstens eine Säulenhalle muss erbaut, ein Gewand gewoben werden. Dadurch aber, dass eine solche Natur den Menschen zwingt, sich ein Haus zu bauen, eine Bekleidung zu verfertigen, gibt sie ihm auch eine Sphäre eigener Freiheit und Herrschaft, die süsse Empfindung der Scham, Zucht, Keuschheit und Sitte [169]), bringt ihn in die Schule echter Arbeit, regt in ihm an den Geist der Erfindung, das Bewusstsein eigener Schöpfung und des Eigenthums, und gestattet ebenso wenig ein Gott gleichmachendes Bettlerthum, wie einen verthierenden Communismus. Ein gewisser Grad von Reinlichkeit und Zierlichkeit wird nach und nach ein allgemeines menschliches Bedürfniss, dessen Befriedigung und höherer Steigerung weder die Nacktheit der Tropen noch das Erdlöcherleben der Polarwelt als Hinderniss entgegenstehen. Die Mannichfaltigkeit der Tages- und besonders der Jahreszeiten verhindert verdummende Monotonie, und regt um so mehr die menschliche Schöpferkraft an, je besser es die Kirche verstanden hat, theils durch die Sonntagsfeier überhaupt, theils durch die geistvolle Einmischung zahlreicher Feste den Sinn und die Mannichfaltigkeit des Lebens noch höher zu steigern. Die Nothwendigkeit der Arbeit absorbirt die zu einer entnervenden Wollust erforderliche Ueberreizung, Ueberkraft und Langeweile, weckt dagegen das Selbstgefühl mit dem Gefühl der stets schöpferischen Kraftäusserung, dem sie zugleich das richtige Mass gibt, indem sie den Menschen belehrt, dass er sich zwar in seiner Kraft erschöpfen, durch seine Kraft allein aber nie etwas Vollendetes hervorzubringen vermag, und lohnt endlich jede Arbeit mit der rechten und berechtigten Freude, wenn auch

169) Ueber Nacktheit vgl. *Bachofen*, a. a. O., S. 77. Incest, ebend., S. 35, 111, 195 fg., 204.

nicht gerade über deren Product selber, so doch über die Productionsfähigkeit im allgemeinen. Die Sklaverei, wenngleich nur ein Unkraut, findet doch auf diesem starken Boden keine Möglichkeit zu einem tiefern Wurzelschlagen. Was von ihr da ist, erscheint wie eine schwache Abart, die um so gewisser zu Grunde gehen muss, je mehr die Totalität der Landesverhältnisse mitwirkt, die Völker zu wahrem Fortschritt zu drängen, ganz abgesehen von den Consequenzen des Christenthums und davon, dass in der romanisch-germanischen Welt der dort längst heimische Romane den zunächst nur nach nöthigstem Genuss der errungenen Hesperidenfrucht sich sehnenden Germanen in religiösen wie politischen Dingen leitete, und gewiss nicht die Idee der antiken Sklaverei, die ihn selber zuerst hätte vernichten müssen, wiederzuerwecken suchte, während in der eigentlichen germanischen Welt Stoff und Zweck einer eigentlichen Sklaverei gar nicht vorhanden war.

Aber auch die Verschiedenheit der Landverhältnisse musste sich entschieden geltend machen, und dieses geschah im allgemeinen so, dass in der römisch-germanischen Hälfte nach längerer oder kürzerer Zeit mehr der germanische Einfluss, in der rein oder überwiegend germanischen Hälfte dagegen der romanische Einfluss mehr in den Hintergrund getreten ist.

Wie auch im einzelnen das Verhältniss beschaffen sein mochte, in welches die germanischen Eroberer, und unter welchem äussern Rechtstitel sie zu den frühern Bewohnern der römischen Provinzen traten [170]), ob eine Landtheilung mit denselben und in welchem Masstab sie stattfand, ob der erobernde Stamm bei der Ansiedelung beisammenblieb und von dem concentrirten neuen Stammland aus die übrigen Theile der Eroberung zusammenzuhalten suchte, oder ob man sich zerstreut im ganzen Lande, wenngleich unter Aufrechthaltung früherer Zusammengehörigkeiten, niederliess; ob endlich die Eroberer selber ganz und gar oder doch der Hauptsache nach eine Art von alter politischer Zusammengehörigkeit besassen, oder nur ein mehr oder minder bunt

170) Vgl. z. B. *Dahn*, a. a. O., I, 124 fg., 131, 134, 136, 139, 155 fg., 159. Oben, Note 149, 165.

zusammengewürfeltes und in einem höhern politischen Sinn unzusammenhängendes Völkergemisch waren: immer sind es dieselben *Romani provinciales*, die, ansehnlich durch ihre Zahl, bedeutend durch ihre Bildung, Reichthümer und Kenntnisse, unter dem Prästigium des römischen oder byzantinischen Namens und vieler den Germanen wohlbekannter, ja von ihnen getheilter Erinnerungen als eine imposante Macht neben den für alle diese Dinge sehr empfänglichen fremden Eroberern stehen. Eine wesentliche Ausnahme hiervon macht Britannien, wo, abgesehen von einigen Resten der frühesten celtischen Bevölkerung, die erobernden Angelsachsen ihre Nation zu so vorherrschender Bedeutung brachten, dass die nichtgermanische Bevölkerung des eigentlichen England keinen erwähnenswerthen Einfluss zu üben vermochte [171]) und England auch nicht zu der römisch-germanischen, sondern zu der rein germanischen Hälfte Europas gerechnet werden muss, und zwar um so mehr, als die Eigenschaften des Landes dasselbe den rein germanischen Ländern näher stellen und gewiss mächtig dazu beigetragen haben, germanisches Wesen in England über jede fremde Nationalität triumphiren zu lassen.

Spanien [172]), Frankreich und Italien sind demnach die eigentlichen Hauptländer der romanisch-germanischen neuen Welt. Ueberall herrscht in diesen Ländern, wenigstens in dem grössten und kostbarsten Theil derselben, ein sehr mildes, ja theilweise ein heisses, dem Orient verwandtes Klima; überall stiess in denselben der siegreiche germanische Wilde auf eine hohe und demoralisirte, also raffinirte und üppige Cultur; überall traf er eine wenigstens in den Städten eng zusammengedrängte Bevölkerung, sah den Glanz und Luxus dieser Städte, und erkannte über alledem als die einzige thatsächliche oberste politische Macht die einer Kirche, welche, zugleich eine legitime römische Verwaltungsbehörde, die Religion der Liebe und der Duldung lehrte, und daneben, wenn auch nur in Ruinen, als die einzige anerkannte oberste juristische Macht,

171) *Guizot*, Histoire des origines, I, 41, 163.
172) *Guizot*, Histoire de la civilisation en Europe, I, 278.

als den Ausgangspunkt allen rechtmässigen Besitzes, den unsterblichen Namen der weltbeherrschenden Roma. [173])

Alle diese Verhältnisse, die Milde des Klimas, die Durchsichtigkeit der Luft und des Meers, die Schönheit, Fruchtbarkeit und die Reste einer grossen Cultur des neuen Landes, waren jedoch nicht im Stande, aus den germanischen Eroberern sofort etwas wesentlich anderes [174]) zu machen, und diese besassen selbst natürlich ebenso wenig die Fähigkeit, aus sich oder aus dem Lande sofort etwas anderes zu schaffen. Sie hatten dieses Eldorado erobert und es gehörte ihnen, unter welchem Rechtstitel immer, um so rechtmässiger, als ausser Byzanz niemand es ihnen streitig machen konnte, Byzanz aber nie um die Verleihung irgendeines Rechtstitels verlegen war, wenn ihm die zur Verweigerung eines solchen erforderliche Macht fehlte. Das Volk der Eroberer war, wie immer es sich ansiedelte, wenigstens im Anfang keineswegs gewillt, seine bisher gewohnte Lebensweise sogleich mit Bewusstsein in der Richtung einer höhern Cultur zu ändern, sondern seine einzige Absicht musste naturgemäss dahin gehen, das alte Leben nur in gesteigerterm Grade und in bequemerer Weise fortzusetzen. Man beherrschte das eroberte Land und seine Bevölkerung, soweit man dazu die Macht hatte, nur zu dem Zweck, um in reicherm Mass die Mittel zu dem gewohnten wilden Leben zu gewinnen, weiter nicht. Der Eroberer behauptete möglichst seine alten Gesellschaftszustände, und benutzte resp. duldete und erhielt die der unterworfenen Bevölkerung [175]) soweit es der angegebene

173) *Wallon*, a. a. O., III, 383. *Waitz, G.*, a. a. O., IV, 22, 44, 46, 96, 98, 115, 152, 154, 242, 303, 361, 396, 400, 403, 429 fg., 436 Note 2, 445, 450, 531, 539 fg., 553. *Guizot*, Histoire des origines, I, 41. *Dahn*, a. a. O., I, 37, 191, 174, 177, 186, 198, 269. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 6 fg., 17, 18 fg., 22 fg., 83, 106 fg., 114, 133, 268 fg., 302. Oben, Note 131.

174) Die Völker wurden in feste Wohnsitze gedrängt, aber wer konnte, blieb nomadisch so gut es ging. Und nachdem alles fest und erblich geworden, musste wenigstens das Reich selber gleichsam nomadisch bleiben, bis es verschwand. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 132, 136.

175) Römische Standesverhältnisse, namentlich die Curialen, zur Zeit der Eroberung: *Guizot*, Histoire des origines, I, 36, 291 fg., 300, 313 fg., 330. *Derselbe*, Histoire de la civilisation en Europe, S. 74 fg., 88. *Lasteyrie*,

Zweck zuliess. Kein neuer organischer oder organisirender Gedanke vereinte die Sieger unter sich oder die siegreiche Nation mit der besiegten und mit wenigen Ausnahmen, in denen es übrigens meist nur bei der persönlichen Tendenz oder bei vorübergehenden Schöpfungen einzelner ausnahmsweiser Persönlichkeiten verblieb, kann man wol mit Recht sagen, dass im Anfang der durch germanische Eroberung begründeten sogenannten Staaten für diese als Ganzes jede eigentlich staatliche Regierung gemangelt habe.[176])

Unter diesen Umständen sind nur folgende Kategorien von gesellschaftlichen Verhältnissen als fortbestehend oder neuentstanden hervorzuheben:

1) Die alten römisch-gallischen Eintheilungen des Landes und die Municipien oder Städte[177]), welche übrigens meistens mit kirchlichen Eintheilungen zusammenfielen. Da die politische Eintheilung schon vor der Eroberung den grössten Theil ihrer Bedeutung verloren hatte, so blieb eigentlich nichts als der wesentlich politisch gewordene

a. a. O., I, 12 fg., 55 fg., 85, 102 fg., 125 fg., 197. *Du Cellier*, a. a. O., I, 8 fg., 39, 42. *Levasseur*, a. a. O., I, 48 fg., 53, 65 fg., 100 fg. *Waitz*, a. a. O., IV, 450. *Thierry*, *Adf.*, Recits de l'histoire rom. au 5e siècle (Paris 1860). *Wallon*, a. a. O., III, 164.

176) *Guizot*, a. a. O., I, 171, 342, 384. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 59, 212, 217, 221 fg., 227.

177) Ueber Municipalwesen vgl. noch (als Nachtrag zum ersten Theil dieses Werks, S. 173): Municipalia Cremae (Venedig 1536), Fol. *Monse*, Die ältesten Municipalrechte im Markgrafenthum Mähren. *Mandet*, *Fr.*, Histoire du Velay. Les récits du moyen âge, la commune et le tiers-état. (Le Puy 1862), Bd. 1—4. *Quilbon*, *N. A.*, Traité des règlements et arrêts admin. et municipaux (Paris 1859). *Béchard, Fd.*, Droit municip. au moyen âge (Paris 1862), Bd. 2. *Quinon*, Du municipe romain de la commune au moyen âge et de la municipalité moderne (Paris 1859). *Renard*, *E.*, Recueil des lois municipales etc. (Paris 1840). *Bosse*, *van*, De regiminis municipalis origine, progressu et praesenti condit. in Francia, Germ. etc. (Amsterdam 1843). *Helfferich*, *A.*, et *Clermont*, *G. de*, Les communes franç. en Espagne et en Portugal pendant le moyen âge (Berlin und Paris 1860). *De Vigne*, *Fél.*, Moeurs et usages des corporations des métiers de la Belgique et du nord de la France (Gent 1857). *Guizot*, a. a. O., I, 296 fg., 328 fg., 333. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1861, Beilage Nr. 116 fg. *Levasseur*, a. a. O., I, 100 fg. *Wallon*, a. a. O., III, 166 fg., 209.

Religionsgemeindeverband [178]) und in oder neben demselben die Stadtgemeinde als an sich rein lokale Corporation, in welcher selbst wieder die Reste mannichfaltiger aus frühern Zeiten stammender Vergesellschaftungen mit den neuen Verhältnissen in einem aufreibenden oder wesentlich umgestaltenden Kampf lagen.

2) Die Gesellschaft, welche zwischen dem germanischen Häuptling und seinem Volk oder seinen Gefolgen schon vor der Eroberung bestanden hatte und nach derselben innerhalb der neuen Eroberung soviel als möglich fortgesetzt wurde. Es ist hierbei ein nicht unbedeutender Unterschied hervorzuheben. Ein Theil der erobernden germanischen Völker nämlich hatte eine Art von Königthum, welches mit der Geschichte derselben als Recht des ältesten und edelsten Geschlechts in Verbindung stand, während der andere Theil derselben eine solche Einrichtung nicht besass, oder vielleicht richtiger sie nicht in der Weise oder nicht mit demselben Einfluss auf die Eroberung besass. Bei den Völkern der ersten Klasse überwiegt nämlich eine gewisse Art von Einheit; sie haben etwas von einer politisch einheitlichen Organisation, und das Königthum oder das königliche Geschlecht, der Träger und Schwerpunkt des ganzen nationalen Stolzes wie der nationalen Geschichte oder Sage, überragt in einer gewissen Beziehung alle übrigen Geschlechter. Bei den Völkern der zweiten Art tritt mehr eine ältere oder neuere, eine mehr innerlich begründete oder rein zufällige zunächst nur auf den Moment berechnete Conföderation hervor. Das Element der organischen Einheit darf demnach nicht in dieser vorübergehenden Einheit, sondern es muss in den einzelnen organischen Bestandtheilen derselben gesucht werden, und ist entweder neuer und schwächer als bei den Völkern erster Art, wie z. B. bei den erst sich gebildet habenden freien Gefolgschaften, welche in eine solche Verbindung eingetreten waren, oder es ist insofern beschränkter, als es sich nur über einen kleinen Stamm, über einen Theil von einer Masse erstreckt, die in einer andern Beziehung als eine Art von Völkereinheit be-

178) *Waitz*, a. a. O., IV, 370 fg. *Guizot*, a. a. O., I, 154 fg., 229 fg., 325, 358, 360 fg., 376. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 35 fg., 46 fg., 147, 292.

trachtet werden kann. Jenem Volkskönigthum gegenüber, bei welchem die Grundlage, wenn auch nicht ausschliesslich doch zu einem grossen Theil eine mythisch-patriarchalische ist, kann man bei diesen Völkern der zweiten Klasse von einem Heerkönigthum oder von einem Bezirks-Stammkönigthum sprechen. Bei dem lebendigen Fluss, in welchem damals alle die an sich sehr elastischen Verhältnisse sich befanden, laufen die verschiedenen Formen oft sehr undeutlich durcheinander, und zwar um so mehr, als das Volkskönigthum ebenso nach der Autorität des Heer- und Stammkönigthums, wie die letztern nach der des Volkskönigthums strebten, als der Kern des Stammkönigthums im wesentlichen derselbe ist wie der des Volkskönigthums, und der Unterschied zwischen beiden eigentlich nur in einer ohnehin immer relativen Verschiedenheit ihrer Ausdehnung in Raum und Zeit bestand, als ferner von einer bewussten und scharf ausgeprägten Ordnung dieser Institutionen keine Rede war, das Bedürfniss des Moments, momentane Utilität die entscheidende Stimme führte und als endlich alle drei Arten von Oberhauptschaft in einer und derselben Person in der Art vereinigt sein konnten, dass der Anführer für einen Theil seines Volks überwiegend als Volkskönig, für einen andern Theil desselben als Heerkönig, für einen dritten als Stammkönig erscheint. Wie dem aber auch sei, die Verbindung zwischen dem Oberhaupt und seinem Volk war eine rechtlich und in Bezug auf das Bedürfniss staatlicher Continuität nur sehr wenig bestimmte und der Einfluss des Volks in seinen Versammlungen auf die Bescheidung aller gemeinsamen oder öffentlichen Angelegenheiten stets der rechtlich entscheidende, so zwar, dass wenn die Geschichte eine Vielzahl von entgegenstehenden Beispielen aufführt, sich dieselben nicht aus einer rechtlichen Derogirung der Volksrechte zu Gunsten der königlichen Gewalt, sondern aus dem Einfluss thatsächlicher überwältigender Umstände erklären. Die Verbindung zwischen den verschiedenen Häuptlingen einer Conföderation [179])

179) Ueber die Föderation, das germanische Einheitsprincip: *Fischel*, a. a. O., S. 3. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 134, 136. *Waitz*, a. a. O., IV, 538, 544. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O., I, 78. *Du Cellier*, a. a. O., S. 2, 6. *Guizot*, Histoire des origines, I, 255. *Held*, Legitimit., S. 31, Note 2.

unter sich oder auch unter einem für vorübergehende Zwecke gewählten gemeinschaftlichen Anführer war juristisch die laxeste, die man sich denken kann. Interesse, Noth, die Macht des Moments und der Persönlichkeiten waren allein bestimmend; eine feste anerkannte rechtliche Ordnung dieser Verbindungen fehlte gänzlich. [180])

3) Die Gesellschaft, die zwischen dem Eroberer und den im eroberten Lande sitzen gebliebenen Bevölkerungen entstanden war. Eine gewisse Ordnung dieser Gesellschaft bestand darin, dass der Anführer der siegreichen Germanen unter irgendeinem Titel, sei es nach dem Recht der Eroberung, sei es nach einem wirklichen oder angeblichen Mandat des römischen Kaisers, zu den Besiegten an die Stelle des letztern trat, und dass deren freilich durchweg in der Auflösung begriffene Verhältnisse sammt ihrem bisherigen Recht im wesentlichen unverändert bleiben sollten. Auch die Verhältnisse zwischen den Besiegten und dem siegreichen Volk wurden gleich anfangs durch einige rechtliche Bestimmungen zu ordnen gesucht. Allein in der Wirklichkeit, d. h. in der Ausführung hing natürlich das Meiste von den Umständen und von den Persönlichkeiten ab, und stimmte um so weniger mit den rechtlichen Vorschriften überein, je neuer, schwankender und unsicherer die Umstände, je wechselnder und verschiedener nach den concreten Auffassungen das aus ihnen hervorgehende Gebot des Bedürfnisses und der Noth erscheinen musste, und je weniger hierbei ständige Organe gedacht werden können, welche Verletzungen jener rechtlichen Bestimmungen mit eigener rechtlicher Kraft zu verhindern oder zu heilen im Stande gewesen wären. Erst durch das Christenthum erstand oder bethätigte sich in der Kirche ein solches Organ, wie wir weiter unten sehen werden.

Die neue Gesellschaft in den germanisch-romanischen Ländern beginnt demnach mit einer Art von Chaos, in welcher die ausgelebten Reste der ehemaligen römischen Ordnung mit den Trümmern des unfertigen und für die neuen Verhältnisse jedenfalls unzureichenden germanischen Volks-, Stammes- und Heerwesens, also mit den Gliedern einer

180) *Dahn,* a. a. O., z. B. II, 102, 105, 110, 125.

mehr der Auflösung als der durch die staatliche Idee verwirklichten Einigung zugeneigten Interessengemeinschaft wirr durcheinander treiben.

Bei dieser Sachlage muss, wenn wir blos auf das Land sehen, eine doppelte Strömung vorhanden gewesen sein, nämlich:

1) Das durchschnittlich reiche und durch die bisherigen Bewohner meistens verhältnissmässig wohlbebaute Land wird, wenn auch dessen Cultur durch Entartung der alten Bevölkerung wie durch die Zerstörungen des Kriegs und der Völkerwanderung sehr bedeutend gelitten hatte, noch immer ergiebig genug gewesen sein, um seine decimirte alte und die verhältnissmässig nicht sehr zahlreiche neue Bevölkerung hinreichend zu ernähren. Jedenfalls dachte die letztere vorerst weder an Ackerbau noch an Gewerbe. Auch die Verhältnisse gestatteten es noch nicht, die siegreiche Waffe dauernd aus der Hand zu legen, und die zwar an sich nicht grosse, aber der Masse wegen doch immer bedenkliche Tüchtigkeit der Romanen zum Kriegshandwerk zwang die Germanen, dieses vorläufig wenn nicht ganz ausschliesslich doch vorherrschend zu treiben. Es blieb also bei ihnen im Anfang alles beim alten, nur ihre ganze Lage war anders, und namentlich die Mittel zur Ausschweifung waren reichlicher geworden und bequemer zu geniessen. Das Land wirkte, je südlicher, desto mehr entnervend und demoralisirend auf sie [181]), namentlich dann, wenn die Verbindung mit den rein germanischen Stammsitzen und die stete Erneuerung der Bevölkerung durch Zuzüge aus denselben aufgehört hatte. Das neue Land war also zunächst nur in einem übeln Sinne gestaltend für diese germanischen Völker, weil mit der Occupation die directe Einwirkung des Germanen auf Grund und Boden ihre Endschaft erreicht hatte.

2) Die Unwissenheit und Arbeitsscheu der Sieger, die Decimirung und bedrückte Situation der ohnehin moralisch schwachen Besiegten wirkte insofern mittelbar auf das Land zurück, als es selbst in Beziehung auf seine Cultur zurückgehen musste.

181) *Dahn*, a. a. O., II, 172, 186. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O., S. 250, Note 1.

Die Gesellschaft zerfällt demnach durch diese Verhältnisse zum Lande in zwei Klassen, deren eine von denen gebildet wird, welche die Erträgnisse desselben verzehren, während die andere hauptsächlich die Bestimmung hat, diese Erträgnisse zu gewinnen. Keine dieser beiden Klassen aber ist organisirt. Ihre Glieder hängen durch kein anderes Band als durch das einer entweder erloschenen oder noch nicht staatlich fixirten Nationalität, durch das Band einer im wesentlichen gleichen Situation unter einer wenngleich verschieden sich äussernden materiellen Uebermacht, also durch jenes Band zusammen, welches das gemeinsame Interesse, da der Bedrückten und dort der Bedrücker, wirkt. Zahllose Theilchen stehen demnach im ganzen nur äusserlich verbunden nebeneinander, stets bereit, sich voneinander zu trennen, sei es, dass Bedrücker und Bedrückte auseinanderstreben, sei es, dass unter den Bedrückern selbst jeder nach Unabhängigkeit vom andern, jeder nach der Uebermacht über den andern ringt. Mitunter sehen wir Römer und Germanen bald gegen die Römer, bald gegen das germanische Element verbündet, und die von Byzanz gespielte Rolle trägt nicht wenig zur Trübung der Verhältnisse bei. Selbst das Einzige, was bei derartigen chaotischen Verhältnissen noch im Stande ist, einen Schein von staatlicher Einheit hervorzubringen, nämlich eine genaue bestimmte Landesgrenze, fehlt; und während ein siegreicher Stamm, kaum ansässig, wie ein wilder Waldstrom nach allen Seiten überschäumt, verdrängt schon wieder ein neuer Sieger den kaum zum Sieg gelangten Bruderstamm, und dehnt sich ohne alle politische Einsicht, ohne jede Rücksicht auf alte politische oder natürliche Grenzen so weit aus, als seine momentane Macht und die Schwäche der Besiegten es gestattet.

Feste Gesellschaftsformen, wie sie als Abschluss grösserer socialer und politischer Umgestaltungen vorkommen, im Anfang der germanischen Ansiedelungen in den römischen Provinzen zu suchen, muss demnach eine vergebliche Arbeit sein. Was da ist, das sind lediglich Reste römischer und altgermanischer Gesellschaft, welche noch dazu unverbunden nebeneinander liegen und, so disparat als sie sind, dennoch sich auch zu verbinden suchen, damit aus dieser Ver-

bindung die nöthigen Neubildungen hervorgehen können. Die Verhältnisse der alten und neuen Bevölkerung zum Grund und Boden, so verschieden sie sind und so natürlich sie unter den gegebenen Verhältnissen erscheinen, vermögen keineswegs schnell eine organische Neubildung der Gesellschaft herbeizuführen, und die wechselseitige Begattung der römischen demoralisirten Gesellschaft mit der noch nicht moralisirten germanischen hat unverkennbar eine unnatürliche Seite, die jedenfalls ihre entsprechenden Folgen haben muss.

In der rein germanischen Hälfte Europas waren die Verhältnisse wesentlich anders. [182]) Mag an ihren Grenzen römischer Einfluss schon früher einige Bedeutung gehabt haben, Grenzländer sind nicht massgebend. Aber das eigentliche innere Deutschland hatte keine römische Bevölkerung und keine römische Cultur, und was es von letzterer allmählich aufnahm, das geschah nicht durch Vermittelung einer zahlreichen fremden und demoralisirten Bevölkerung, sondern unmittelbar durch die Germanen selbst, wenn auch unter Leitung von Männern, welche entweder Römer waren oder doch römische Civilisation in sich aufgenommen hatten. Der Romanismus musste demnach in Deutschland erst durch das ganze germanische Wesen hindurchgehen, wenn und soweit er daselbst heimisch werden wollte, und erhielt dadurch, wenn auch nicht sofort, eine auffallende Läuterung, doch gewiss eine wesentliche Veränderung. Hier bestanden nie römische und germanische Gesellschaftselemente in einer gewissen verhältnissmässigen Gleichheit neben- oder untereinander, sondern ihre Verbindung war in dem Moment, in welchem sie begann, stets schon gewissermassen eine organische und wechselseitig sich durchdringende. Daher kommt es denn auch, dass in Beziehung auf die Spitze wie auf die Basis dieses Verhältnisses, nämlich das Verhältniss zwischen Kaiser und Papst, Staat und Kirche [183]), Deutschland stets nach organischer Ausgleichung

182) *Guizot*, a. a. O., I, 140 fg., 163, 259. Thl. 1 unsers Werks, S. 179 fg.

183) Literaturnachtrag zu Thl. 1, Abschnitt 11: *Roderici Zamorensis*, Liber incipit de origine et differentia principatus imperialis et regalis (Rom 1521). *Bulengeri*, *J. C.*, De imperatore et imperio romano libr. 12 etc.

der zwischen ihnen sich etwa erhebenden Gegensätze rang, und wäre es nur in der Idee der Einheit beider und deren einiger Darstellung durch einen kaiserlichen Papst oder durch einen päpstlichen Kaiser geschehen; während dagegen Frankreichs Politik stets darauf ging, den Papst in seine Macht zu bekommen, ihn zum Diener der französischen Politik, d. h. der romanischen absoluten Weltherrschaft, nicht zum höchsten unabhängigen Richter des Völkerrechts zu machen.

Das echt germanische Land aber ist viel rauher als das romanische. Es ist ein Binnenland, nur wenig vom Meer, und zwar von einem kalten Meer berührt, daher abgeschlossener und gegen fremde Einflüsse wie überhaupt gegen Veränderungen spröder als Gallien und Italien. Es fällt nicht

(Leyden 1618). *Heffter*, Der gegenwärtige Grenzstreit zwischen Staat und Kirche (Halle 1839). *Bavoux*, *Ev.*, Philosophie politique (2 Thle., Paris 1840). *Krause*, *A.*, Das christliche Staatsprincip (zweite Auflage, Wien 1842). *Gladstone*, *W. E.*, Der Staat in seinem Verhältniss zur Kirche. Uebersetzt von *Treuherz* (Halle 1843). *Kraft*, *F.*, Der Staat und die Ultramontanen (Friedberg 1845). *Lamarche*, La politique et les religions. *Radowitz*, *J. v.*, Neue Gespräche aus der Gegenwart über Staat und Kirche (Erfurt 1851). *Broglie*, *Alb. de*, L'église et l'empire romain au 4e siècle (4 Thle., Paris 1859). Das Verhältniss zwischen Kirche und Staat. Aus den hinterlassenen Schriften eines Jesuiten. Herausgegeben von *Th. v. Scherer* (Regensburg 1860). *Janssen*, Kirche und Staat (Frankfurt 1858). *Proudhon*, a. a. O., I, 174 fg. *Höfler*, *K. A. C.*, Kaiserthum und Papstthum (Prag 1862). *Baur*, *F. C.*, Die Kirchengeschichte des 19. Jahrhundert. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von *Zeller* (Tübingen 1862). *Gousset*, Le cardinal. Du droit de l'église touchant la possession des biens destinés au culte et la souveraineté temporelle du pape (Paris 1862). *Ketteler*, *W. E. v.*, Freiheit, Autorität und Kirche (zweite Auflage, Mainz 1862). *Schenkel*, *Dan.*, Die kirchliche Frage und ihre protestantische Lösung (Elberfeld 1862). *Lambert*, *C.*, Le système du monde moral. (Paris 1862). *Laurent* (namentlich über die Zwei-Schwerter-Theorie), a. a. O., VI, 50 fg., 103 fg., 128, 171 fg., 185, 280, 283 fg., 301 fg., 318 fg., 349, 378, 380 fg., 386, 401, 405, 409. *Derselbe*, L'église et l'état, I, 109. *De La Tour-du-Pin-Chambly*, Morale, religion et politique (Paris 1862). *Prevost-Paradol*, Nouveaux essais de politique et de littérature (Paris 1862). *Müller*, *Ch.*, La légitimité, S. 101. *Waitz*, a. a. O., IV, 131 fg., 180, 499, 503, 563 fg., 585 fg. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O., I, 154, 439. *Mohl*, Geschichte der Literatur, III, 181 fg. *Dahn*, a. a. O., II, 272. *Lerminier*, a. a. O., I, 6 fg. *Guizot*, Mémoires, S. 169 fg., 172. *Bernal*, a. a. O., II, 369 fg., 375 fg., 379. *Buss*, Ueber den Einfluss des Christen-

wie eine von selbst gereifte Frucht dem Eroberer in den Schos, betäubend durch ihren Genuss. Nachdem sich gegen Süden und Westen die Völkerwanderung gestemmt hatte und im Norden und Osten die nachrückenden Slawen den Rückweg versperrten, da mussten die germanischen Stämme, in deren Besitz zuletzt das deutsche Land geblieben, sesshaft werden. Die Sesshaftigkeit aber, ob freiwillig oder unfreiwillig, hat eine naturgesetzliche und wenn nicht besondere Umstände es hindern, sehr schnell eintretende Wirkung, falls sie unter Umständen stattfindet, welche einem erhöhten Betrieb des Ackerbaues günstig sind. Die Wirkung, die wir meinen, besteht in einer bedeutenden Zunahme der Bevölkerung. Diese selbst ist aber auch zugleich wieder die Ursache, dass mit der quantitativen Vermehrung

thums auf Recht und Staat (Freiburg 1841). *Zachariae*, a. a. O., I, 103. *Fichte*, Die Französische Revolution, S. 66 fg. *Held*, System, I, 237, Note 1, S. 244, 295, 343. *Du Cellier*, a. a. O., S. 210. *Hundeshagen, C. B.*, Ueber einige Hauptmomente in der geschichtlichen Entwickelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche (Heidelberg 1860). *Thudichum*, a. a. O., S. 85, Note 5. *Carné*, Études sur l'histoire, I, 419. *Derselbe*, Staatseinheit, S. 128. *Bastard-d'Estang* (Déclaration du clergé de France v. 19. März 1682), Les Parlements de France, II, 12 fg. *Schrödl, K.*, Die Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft und Souveränetät des heiligen Stuhls (Regensburg 1862). *Hahn, Otto*, Religion im Recht. Eine auf die Seelenlehre gebaute Untersuchung des Rechts (Tübingen 1862). *Wiseman* (Card.), Rom und der katholische Episkopat am Pfingstfest 1862. Uebersetzt von *F. H. Reusch* (Köln 1862). *Bernhard, F. L. Freih. v.*, Rom und Deutschland. Meditationen über das Kaiserthum und die Beendigung des dermaligen Zwischenreichs (München 1862). Endlich die bekannten neuesten Schriften von *Giesebrecht*, *Ficker*, *Klopp*, *v. Sybel*, *Wiedenbrugk*, und unsern Artikel «Kaiser» in der dritten Auflage des Staats-Lexikon von *Rotteck* und *Welker*. — Die neuesten uns bekannten Schriften sind: *Chantrel, J.*, Les papes et le philosophisme (Paris 1862). *Caillette de l'Hervilliers, Ed.*, Étude sur la paix et la trêve de dieu, ou influence de l'église et de la papauté sur l'émancipation du peuple au moyen âge (Extrait des annales de philos. chrétienne, Bd. 4, 5), Paris 1862. *Bachofen*, a. a. O., S. 124, 125, und vorzüglich für die Analogie des Verhältnisses zwischen Sonne und Mond auf das Verhältniss zwischen Papst und Kaiser: S. 22, 37, 40, 96, 97, 120 fg., 123 fg., 195, 199, 202, 205. *Dubois-Guchau, P.*, Tacite et son siècle. Vgl. dazu die Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Beilage Nr. 194, S. 3227. *Dieselbe*, 1856, Beilage Nr. 41, und 1857, Beilage Nr. 359. *Fischel*, a. a. O., S. 171. *Dolgoruki*, a. a. O., S. 340 fg., 355.

der Bedürfnisse zum Leben die Versuche immer weiter gehen, um dem Boden zur Befriedigung jener Bedürfnisse so viel als möglich abzugewinnen. Diese Versuche werden von einem gesunden und lebenskräftigen Volk nur um so lieber gemacht, wenn sie unter der Leitung, nach dem Vorbild einer unzweifelhaft höhern Cultur, von sittlichen Gründen unterstützt und von sichtlichem Erfolg gekrönt, angestellt werden, und den aufgewandten Fleiss nicht nur durch eine grössere Quantität sondern auch durch eine bessere Qualität der Producte lohnen. Fehlt es an Besiegten oder Sklaven, wenigstens in der nöthigen Zahl, um ihnen die Bodencultur aufzulegen, so müssen die Freien selbst ans Werk gehen. Mögen sich auch diejenigen, welche die Macht dazu haben, von der Bodencultur noch so lange als möglich fern halten, mag die Bodenarbeit auch noch so entschieden vorerst als eine niedrige, wenigstens im Verhältniss zu dem Waffenhandwerk, erachtet werden: sie ist doch immer in diesem Fall die Arbeit der eigenen Nation, sie ist eine nationale Sache, und dadurch jedenfalls frei von dem entehrenden Beigeschmack einer nur den Besiegten, den Sklaven geziemenden Arbeit. Dazu kommt, dass selbst die Mächtigsten, weltlichen wie geistlichen Standes, von dem Bodenertrag so sehr abhingen, dass sie die Bodencultur nothwendig in einer gewissen Art unterstützen mussten. Wir können vorerst noch nicht auf die spätern Gestaltungen näher eingehen. Es genügt hier, angedeutet zu haben, dass die letzte Occupation des deutschen Bodens durch germanische Stämme an der Hand des Bedürfnisses und der weisen Lehre des Evangeliums zu einer fortgesetzten wesentlich friedlichen Occupation durch wahre und nationale Culturarbeit geführt hat.

Hierdurch wurde nicht nur das Versinken der deutschen Stämme in südliche Verweichlichung unmöglich gemacht, sondern auch, was wir sehr hoch anschlagen, ein festerer Grund für einen soliden Rechtssinn gelegt. Schon die Occupation des Landes selbst durch Gewalt, richtiger eigentlich nach dem in grossen Völkerwanderungen herrschenden Naturgesetz der Schwere, fand unter günstigern Umständen statt, als die in den ehemals römischen Provinzen, theils weil der Gegensatz zu einer fremden we-

sentlich andern Bevölkerung im eigentlichen Deutschland fehlte [184]), theils weil alles gegen Süden und Westen drängte und Deutschland erst später nach Begründung der fränkischen Monarchie eine äussere Bedeutung erlangte. Diese Occupation wurde aber zugleich zur legitimen Erwerbung des Bodens durch den freien Willen des Arbeiters. Ja, das Recht dessen, der den Boden bearbeitet hatte, auf die Frucht seiner Arbeit wurde in Collisionsfällen mit dem abstracten Recht des nicht bebauenden Herrn des Bodens nicht selten für stärker betrachtet, und die in unsern Tagen erst erfolgte sogenannte Entlastung des Grundes und Bodens [185]) ist nichts anderes als das letzte Glied einer langen Entwickelung, in welcher sich der Unterschied des öffentlichen und privaten Rechts, der politischen Herrschaft über Grund und Boden oder der Gebietshoheit und des privaten Rechts daran, letzteres wesentlich in der Anlehnung an die individuelle Arbeit oder das private Kapital, endlich abgeklärt hat. Durch die Arbeit lernte man wenigstens den eigenen Boden kennen und lieben, und es entstand jene dem Deutschen eigenthümliche zärtliche Liebe für die väterliche Scholle, welche, je nach Zeiten und Capacitäten in den mannichfaltigsten Formen des lokalen Patriotismus auftritt und in ihrer Erweiterung mit dem politischen Horizont des deutschen Volks jene herrliche Frucht der deutschen Vaterlandsliebe trug, welche auch diejenigen mit freudiger Kraft erfüllte, die keine Scholle des deutschen Reichslandes ihr Sondereigenthum zu nennen vermochten.

In den rein germanischen Ländern, wozu aus den oben angegebenen Gründen auch das eigentliche England gehört, gab es also, wenigstens anfangs, der Nationalität nach nur eine Gesellschaft, nur eine Bodencultur und daher auch nur eine Entwickelung. Jedes für sich und beide zusammen, Land und Volk, haben sich gleichsam gegenseitig

184) Wodurch auch die Idee einer Usurpation seitens der deutschen Germanen, wenigstens den Römern gegenüber, und also auch der fortwährend trübende und im Trüben zu fischen suchende Einfluss von Byzanz wegfiel. Vgl.. z. B. *Dahn*, a. a. O., II, 188.

185) Ueber den Zustand des Grundeigenthums vom 6. bis 11. Jahrhundert vgl. *Guizot*, Histoire des origines, I, 206 fg. Eine Art von beschränkter Grundentlastung in Schweden: *Nordenflycht*, a. a. O., S. 268

erobert durch mühevolle Arbeit und dadurch liebevoll vereint. Kein nationaler Gegensatz hat durch List und Demoralisation oder durch rohe Gewalt den Gegner zu überwinden getrachtet. Kraft und Recht, materielle und sittliche Macht haben sich im grossen Ganzen und nach Art der Zeit und der Verhältnisse schon von Anfang an in Deutschland wenigstens ebenso sehr gegenseitig verbunden als bekämpft, und keines der genannten beiden Lebenselemente ist in dem bisherigen Lauf der Entwickelungen definitiv aus der richtigen Proportion zum andern herausgetreten oder gar von dem andern vernichtet worden.

Aber auch in diesen Ländern fehlte es der Gesellschaft anfangs an jeder Organisation, welche über die auf Einheit des Geblüts gegründete Familien- oder Stammeseinheit und über die unbestimmten Conföderationen näher verwandter oder durch gemeinsame Bedürfnisse sich näher rückender Stämme oder Stammestheile, Gefolgschaften u. s. w. weit hinausgegangen wäre. [186]) Nicht einmal der später so scharf ausgeprägte und gewissermassen von Anfang an vorgebildete Gegensatz zwischen Ritterschaft und Bauerschaft, oder Krieger und Nichtkrieger, ist ein an sich streng socialer und ständebildender Gegensatz. Alle Autorität ist entweder eine natürlich-sittliche, wie z. B. die des Familienoberhauptes, welche dann durch die politische Selbständigkeit der Familie zugleich eine politische wird — freilich, ohne jemals die Starrheit annehmen zu können, welche die römische *patria potestas* [187]) annehmen musste —, und sich allmählich durch Erweiterung der Familie oder des Stammes zu dem altgermanischen Stamm- oder Volkskönigthum steigert [188]), oder sie ist eine rein persönliche, d. h. auf Vertrag und persönlichen Einflüssen beruhende. Ein blos im Recht begründetes und formell legal dargestelltes Autoritätsprincip fehlte daher gänzlich, und seine Stelle vertrat die Macht der Umstände

186) Nationale, sociale und ständische Gegensätze mit verschiedener und scharf bestimmter Ausprägung und Wirkung sind erst die Folge einer höhern Civilisation. Daher treten solche in Deutschland seit dem 10. bis 14. Jahrhundert schärfer hervor, als dies in den frühern Jahrhunderten geschehen.

187) S. oben Note 61.

188) *Dahn*, a. a. O., II, 102, 105, 110, 125, 183.

oder das materielle Bedürfniss, die Bethätigung einer höhern Einsicht und Fähigkeit und die mit dem religiösen Glauben engverbundene Volkssitte. Kein freier Mann konnte anders als durch seinen Willen rechtlich gebunden werden, da der Begriff eines gemeinsamen Rechts entweder gänzlich fehlte, oder auf den Vertrag zurückgeführt wurde, wobei jedoch freilich der althergebrachten Sitte ein bedeutender Einfluss nicht abgesprochen werden soll. Es war aber nicht widerrechtlich, ohne eigenen Consens irgendeine Art bindenden Rechts nicht anzuerkennen, sondern nur unpolitisch, einer alten Sitte und grössern Macht gegenüber den Kampf für seinen freien Willen aufnehmen zu wollen. Wer allein bestehen konnte, der mochte es versuchen so gut es ging; aber auch der, welcher es nicht konnte und sich deshalb mit andern verband, wahrte vollständig seine Freiheit, da er sich nicht einem Höhern unterwarf, sondern mit Gleichen über die Bedingungen ihrer Verbindung vertrug. Selbst zur Aneignung und strengen Haltung von Unfreien gebrach es an dem Bedürfniss und der Lust. Die Selbstsucht des freien Mannes hatte keinen Anlass, sich über den menschenentwürdigenden Anklick der Sklaverei aus Gründen des Interesses oder durch die Macht der Gewohnheit hinwegzusetzen; man hielt den Sklaven fern und jedenfalls möglichst im Schein der Freiheit, um nicht im Anblick der Erniedrigung seines Ebenbildes die eigene Erniedrigung zu fühlen.

Welche Entwickelung aber diese auf der Verschiedenheit des Landes wenigstens zum Theil wesentlich mitberuhenden verschiedenen Grundlagen der modernen Gesellschaft später genommen haben, und welche Uebereinstimmungen in diesen Entwickelungen theils durch eine gewisse Verwandtschaft der Länder und Völker, theils aus andern Gründen stattgefunden, dies werden wir erst dann zeigen können, wenn wir auch die beiden andern für unsere Gesellschaftsbildung entscheidend gewesenen Hauptpunkte noch etwas näher gewürdigt haben werden.

Zu II.

Die Erbschaft des Alterthums.

Es ist unbestritten, dass zu den die Eigenthümlichkeit der germanischen Gesellschaftsentwickelung bestimmenden Momenten auch der gehöre, dass die germanische Welt die Erbin der gesammten Cultur- und Civilisationserrungenschaft des Alterthums geworden sei.

Nur ganz kurz soll hier untersucht werden, worin die Erbschaft bestand, und welches die Art ihres Antritts und ihrer Verwendung, welches die Wirkungen derselben gewesen seien.

Der Nachlass der Alten Welt bestand in den ungeheuern Massen von Ländern und Leuten, an und in denen die alte Geschichte der Menschheit sich bisher entwickelt hatte, in der gesammten, dem Geist dieser ältern Menschheit und deren providentieller Führung angehörigen Masse von Wissen und Können und in den dasselbe beurkundenden Werken jeder Art.

Rom hatte bereits am Ende der alten Aera von dem allen so viel als ihm möglich zu einer grossen äussern Einheit zusammengerafft und zwar Länder und Leute zunächst durch die Macht seiner Waffen, wol aber auch durch seinen unzweifelhaften, in einer gewissen höhern Humanität nicht weniger als in seiner wunderbaren Disciplin sich unwiderstehlich bethätigenden Culturberuf. Aber auch für die geistigen Errungenschaften des Alterthums ist zunächst Rom der eigentliche Testamentsexecutor gewesen, indem es durch seine Reception des Griechenthums zwar seine eigene Nationalität zersetzte, aber ebendadurch das geistig höchste Element des Alterthums in sich aufnahm und vor dem spurlosen Verschwinden schützte. [189])

Wir wissen, und der Deutsche darf sich dessen mit gerechtem Stolz bewusst sein, dass die germanische Wissenschaft sich die Erkenntniss der Alten Welt gleichsam aufs

189) Ueber den Zusammenhang zwischen Aegypten und Griechenland vgl. *Bachofen*, a. a. O., S. 97.

neue und zwar unmittelbar aus ihren geschichtlichen Ueberlieferungen, erfolgreich zu erobern gesucht hat. Der germanische Unternehmungsgeist hat China, Indien, Aegypten, Phönizien und wie alle die alten Culturlande heissen mögen, gleichsam neu entdeckt; er hat das griechische Leben in seinen classischen Ursitzen wieder aufgesucht und selbständig erfasst, und es in allen diesen Dingen unendlich viel weiter gebracht, als die Griechen und Römer in Beziehung auf ihre eigenen Culturvorgänger. Allein dies wäre niemals möglich gewesen, hätte nicht Rom unsern Voraltern, und zwar schon bei ihrem ersten Eintritt in die Geschichte, seine starken Schultern geliehen, von denen aus erst alle selbständigen Forschungen, auch die erst nach mehreren Jahrhunderten stattgehabten, möglich erscheinen.

Denken wir uns die Germanen, selbst ein Chaos, in eine chaotische Welt gestossen, in eine Welt ohne Zusammenhang unter sich und ohne Verwandtschaft mit den neuen zu ihrer Wiederbelebung bestimmten Elementen, und dies alles ohne die bedeutungsvollen und anregenden, ergreifenden und ordnenden Traditionen der Alten Welt; denken wir sie uns, das Cultur- und Civilisationswerk der Menschheit gleichsam *ab ovo* wieder beginnend, so würden wir nothwendig zu dem Resultat kommen, dass unter diesen Umständen ohne besonders epochemachendes Dazwischentreten der Vorsehung wir höchstwahrscheinlich heute noch so ziemlich ebenda stehen würden, wo unsere Voraltern vor nahezu zweitausend Jahren gestanden. Wir hätten bei aller Gesundheit und sonstigen Begabung der germanischen Stämme höchst wahrscheinlich das Schicksal der nordamerikanischen Wilden getheilt, d. h. wir wären so lange unbeweglich auf derselben Culturstufe geblieben, bis einmal eine höhere Cultur mit uns in Berührung gekommen wäre, die, da sie höchst wahrscheinlich keine Zeit gehabt hätte, um uns organisch allmählich zu civilisiren, uns exstirpirt haben würde.

Ebenso müssige wie unvernünftige Speculationen würden es aber sein, wenn man davon ausgehen wollte, dass die Germanen zu ihrem eigenen Glück gar nicht lange genug in ihrer ursprünglichen Wildheit hätten verharren können u. s. w. Denn einmal war die Berührung der ger-

manischen Welt mit der römischen nicht willkürlich, sondern nothwendig; dasselbe gilt demnach auch, unbeschadet der menschlichen Freiheit, von gewissen wechselseitigen Einwirkungen zwischen diesen beiden Welten.

Sehen wir nun etwas genauer zu, wie die Germanen in den Besitz der Erbschaft der Alten Welt gekommen sind, so muss eine dreifache Occupation unterschieden werden, nämlich:

1) Die Occupation der römischen Provinzen sammt ihren Bevölkerungen durch die Germanen, und zwar wesentlich auf Grundlage der Eroberung oder der materiellen Uebermacht;

2) Die Occupation der damaligen ganzen bekannten Welt durch das Christenthum, und zwar vermittelst der Macht des Gemüths und des religiösen Bedürfnisses;

3) Die Occupation des äussern Lebens durch mehr oder minder antike Gesellschafts- oder Beherrschungsformen auf Grundlage der Erkenntniss der Nothwendigkeit einer höhern äussern Ordnung.

Bei diesen drei verschiedenen Occupationen erscheinen die Germanen bald als Occupirende, bald aber auch als Occupirte; sie finden alle drei gewissermassen gleichzeitig statt, obgleich man auch eine Art von Reihenfolge erkennen kann, die sich als das allmähliche Erfassen, Erkennen, Sichbewusstwerden, als die fortgesetzte Steigerung in der Entwickelung manifestirt. Es fand aber auch bei jeder dieser drei Occupationen nicht eine rein einseitige Aneignung, sei es durch die Gewalt, durch den Glauben oder durch die Intelligenz statt; sondern es wirkten bei jeder derselben die genannten drei Potenzen zusammen, nur mit dem Unterschied, dass die eine da, die andere dort mehr vorherrschte, oder dass bei dem einen der germanischen Völker zunächst die eine oder die andere dieser drei Occupationen als die Hauptsache oder der Anfang erschien, woran dann die übrigen sich anschlossen.

Wir halten diese Bemerkungen für wichtig genug, um sie noch etwas weiter auszuführen und dadurch auch tiefer zu begründen.

Was zunächst die Occupation der römischen Provinzen

angeht, so geschah sie allerdings wesentlich durch materielle Gewalt. Allein man darf nicht übersehen, dass in dem unerklärlichen Fluss der Völkerwanderung die Germanen mehr getrieben waren als sie selber trieben. Ihre Gewalt war demnach nicht sowol eine bewusst aggressive, als vielmehr eine zunächst nur defensive. Daher der Anschluss ihrer Führer an römische Rechtsformen, an römische Rechtstitel, die, als Zeichen ihrer fortdauernden Autorität von den römischen respective byzantinischen Kaisern gern verliehen, den Empfängern zur Sicherung des neuerworbenen Besitzes, zur Legitimirung desselben und zur Beruhigung etwaiger Gewissensscrupel zu dienen geeignet waren. So verbindet sich hier der sittliche Gedanke des Rechts mit der Thatsache der materiellen Uebermacht und mit der politischen Reflexion über unmittelbare Nützlichkeit und Zweckmässigkeit, und zwar ebenso auf Seite des Siegers wie des Besiegten.

Wir haben oben nachgewiesen, dass und warum den Germanen bei ihrer Ansiedelung innerhalb des römischen Weltreichs und an den Grenzen desselben das Bedürfniss einer grossen religiösen Reform kommen musste, und warum also auch das Christenthum einer gleichviel ob früher oder später erst, aber jedenfalls einmal erwachten Sehnsucht ihres Gemüths entgegenkam. Allein nach dem ganzen damaligen Culturzustand der Germanen, und nach deren gesammter durch die neuen Verhältnisse entstandenen Situation musste bei Reception des Christenthums die materielle Gewalt und eine intelligente politische Zweckmässigkeitsberechnung nothwendig eine bald mehr bald minder entscheidende Rolle mitspielen. Dass dem so war, lässt sich namentlich aus der Geschichte des Arianismus und des römischen Katholicismus deutlich genug erkennen, und als eine politische Institution wird das römische Christenthum, infolge einer unverkennbar dazu drängenden politischen Noth, von den Königen der Franken, nachdem sie für alle Zeiten die materiellen Grundlagen der fränkischen Monarchie gelegt zu haben glauben, zu verbreiten gesucht, während mit denselben Mitteln materieller Gewalt das Christenthum da abgewiesen wird, wo, wie z. B. bei den Sachsen, die Verhältnisse noch wesentlich die alten geblieben waren, und keine Erkenntniss der Nothwendigkeit ihrer durchgrei-

fenden Veränderung, also auch keine Sehnsucht nach einer solchen bestand. Jener Theil dieser Völker aber, in welchem das Gemüthsleben und das Bedürfniss des Friedens, der Ordnung und des Schutzes am stärksten ist, der weibliche zwar materiell ohnmächtige, aber namentlich zu nahe liegenden Berechnungen und zur scharfen Auffassung des Nächsten besonders geeignete, dieser ist es, bei dem das Christenthum durch das Gemüth und durch kluge Berechnung der damit verbundenen Verbesserung der eigenen Lage am schnellsten eindringt, und von dem aus es wieder durch zahllose gemüthliche und intellectuelle Berührungen, nicht selten aber auch durch die physische Macht des Geschlechts dem Manne näher rückt. [190])

Es wurde bereits hervorgehoben, wie von Anfang an die germanischen Führer römische Titel ungesucht erhielten, wol auch erbaten, jedenfalls annahmen. Damit ging etwas von der römischen Autorität auf sie über; einige Fortführung römischer Beherrschung durch sie war davon die nothwendige Folge, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass mit der Occupation römischer Provinzen, und vorzüglich mit der Anerkennung der römischen Kirche, auch eine Anerkennung römischer Organisation verbunden war.

Rom war jene kolossale Frucht der Alten Welt, welche nur möglich ist, wenn die Pflanze in der Anstrengung ihrer Hervorbringung zu Grunde geht. Der Sturm der Völkerwanderung brach den reifen Samen vom Stiel und zerstreute ihn in alle Welt, damit er dann, je nach Beschaffenheit des Bodens und Klimas, da früher dort später aufginge und bald vollständiger bald unvollständiger, immer aber höchst verschieden sich entwickelte.

Unmittelbar war es nur die römische Kirche, welche die sämmtlichen Schätze des Alterthums, durch sie modificirt und sie selbst wieder modificirend, soweit es ihr mög-

190) Ueber das Verhältniss zwischen den beiden Geschlechtern bei den Germanen vgl. *Guizot*, Civilisation en Europe, S. 107. *Gfrörer*, a. a. O., I, 44. Ganz besonders aber *Laboulaye's* berühmtes Werk: Recherches sur la condit. civil. et pol. des femmes depuis les Romains jusqu' à nos jours (Paris 1843). *Gaupp*, Gesetze und Verfassung der Sachsen, S. 108. *Schmidt*, Geschichte der Deutschen, I, 170.

lich war, am vollständigsten in ihren Schos aufgenommen hatte und in dieser Gestalt selber der Neuen Welt anbot. Sie war das eigentliche Medium, durch welches Romanen und Germanen da allmählich zusammenschmolzen und dort römische Ordnungen in germanischen Gemeinwesen Wurzel fassten. Namentlich war sie es allein, welche die unvermischten germanischen Völker mit der römischen Welt, ihren Ideen, ihrem Recht in Verbindung brachte, und eine gewisse, die damals allein mögliche Einheit der Neuen Welt schuf.

Die verhältnissmässig grösste und gewissermassen auch freieste Einheit von verschiedenen Völkern im Alterthum stellt unzweifelhaft das römische Kaiserthum dar, und wird dasselbe in dieser Beziehung auch als ein Vorarbeiter des Christenthums angesehen. Wir sind jedoch anderer Meinung. Die Idee der römischen Welteinheit hat mit der christlichen Idee der Einheit der Menschheit nichts gemein, und die Form wie der Umfang und der Stoff der erstern passen alle gleichwenig für letztere. Mag die römische Organisation der Welt überhaupt, und in diesem oder jenem Stück besonders dem Christenthum förderlich gewesen sein, so hatte doch jede derartige Förderung zugleich ihre eigenthümlichen Nachtheile, während manche Hemmnisse, welche Rom anfangs unmittelbar, später durch seine heidnischen Einrichtungen und durch seine Demoralisation mittelbar der Verbreitung oder der intensiven Kraft und Wirksamkeit des Christenthums entgegenstellte, auch wieder ihre fördernde Seite hatten. Jedenfalls war das römische Reich nicht der eigentliche Boden für die innere Entwickelung und Kraftentfaltung des Christenthums, und wenn auch aus den Ruinen desselben die Männer hervorgingen, welche zunächst und am meisten die Träger der Verbreitung der Christuslehre wurden, so musste sich letztere dennoch auf Völker und Länder erstrecken, welche von der römischen Welteinheitsidee weder eine Ahnung hatten, noch sofort von derselben ergriffen werden konnten.

Sehr wichtig sind nun die die damaligen Zustände des römischen Volks charakterisirenden Gesellschaftsverhältnisse, aus denen wir folgende Hauptzüge hervorheben müssen:

1) Die Familie ist durch und durch verderbt und in

allen soliden Grundlagen vernichtet. Wenige Ehen, und diese moralisch, ja selbst physisch unfruchtbar; die Männer entartet und die Weiber ausgeartet; letztere unter der Mitwirkung des Dotal- und Erbrechts thatsächlich die Herren der erstern; die Erziehung äusserlich und oberflächlich, fast ausschliesslich in den Händen feiler Sklaven.

2) Die Gemeinden sind gleichzeitig mit dem Mittelstand durch die ganze Art der Verwaltung, namentlich durch die Einrichtung der Curialen, welche wie ein erblicher Fluch für ihre Träger zwischen einer in jeder Art privilegirten, steuerfreien und arbeitslosen Masse, und der ungeheuern Zahl von ganz und halb unfreien Leuten steht, fast vollständig ruinirt. [191])

3) Der Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit besteht auch nach Reception des Christenthums durch den Kaiser Konstantin im wesentlichen unverändert fort. Aber er ist hier, an der Grenze der Alten Welt, ohne jeden Schein irgendeiner innern Berechtigung, auch wenn man ganz von dem Christenthum absieht. Dieser Gegensatz ist durch die nach unserer Anschauung von der Menschenwürde tiefste Erniedrigung des Menschen, und, vom Standpunkt des römischen Staatswohls aus, durch die sinnloseste und entwerthendste Verallgemeinerung der Civität, und durch die universelle Sklaverei aller Bürger unter dem schrankenlosen Kaiserdespotismus selbst nach den Ansichten vieler Zeitgenossen nicht mehr berechtigt, und um so unnatürlicher, je mehr das gemeinsame Elend der Herren und der Sklaven sich gegenseitig ausglich.

4) Ein gewisser Unterschied der Stände, dem Rang und auch dem Recht nach, bestand allerdings. Es gab senatorische und ritterliche Geschlechter, eine Art von persönlicher Standesauszeichnung durch die Magistratur, den Stand der Curialen und daneben die grosse Zahl niederer, sogar mit einer Nota bezeichneter Stände und Berufe. Aber in dem allgemeinen Zersetzungsprocess, während dessen wir wilde Barbaren, verdorbene Orientalen, ja ehemalige Sklaven den Kaiserthron besteigen sehen und alle jene Gründe halt-

191) S. oben Note 175. Die römischen Colonatsverhältnisse s. bei *Schaeffner*, a. a. O., I, 43 fg. *Du Cellier*, a. a. O., I, 32 fg., 37, 49, *Guizot*, Histoire des origines, I, 209.

los geworden waren, welche die genannten Standesunterschiede hervorgerufen hatten, mussten alle diese Verschiedenheiten ohne tiefere und festere rechtliche Wirkung sein, weil das Recht selbst schlaff und auf jede Weise umgehbar, und selbst irgendeine bestimmte sociale Wirkung oder irgendeine gestaltende Lebenskraft für eine neue, nachfolgende Welt vermögen wir ihnen nicht zuzuschreiben.

Endlich begründete das Christenthum einen neuen Unterschied des Standes, den zwischen Klerikern und Laien, welcher jedoch, wie scharf und folgenschwer derselbe sich später ausbildete, im Anfang nur sehr schwach hervorgetreten ist.

Die einzigen erkennbaren und einflussreichen, freilich aber auch unter den obwaltenden Umständen sehr beweglichen Unterschiede in der Gesellschaft des zerfallenden Römerreichs scheinen demnach die zwischen Reichen, Mächtigen, Herren, Christen, Armen, Schwachen, Sklaven und Heiden gewesen zu sein, und gerade auf die Ausgleichung dieser Unterschiede, dieselben, welche wir *mutatis mutandis* überall in den Anfängen einer jeden Gesellschaftsbildung auf der Grundlage der in verschiedenen Klassen hervortretenden drei Hauptelemente des menschlichen Daseins, der materiellen Kraft, der Intelligenz und der Religion, als die ersten und natürlichsten vorfinden, war das Christenthum mit aller Entschiedenheit gerichtet.

Die Culturerrungenschaft des Alterthums konnte demnach nicht direct auf die neue Aera der europäischen Gesellschaftsbildung einwirken; genug, dass rein äusserlich die antike Gesellschaft, wo sie sich mit der germanischen berührte, mit derselben in keinen möglicherweise sehr einflussreichen feindseligen Gegensatz gerieth, wenngleich die Ursache des bei den Romanen und bei den Germanen scheinbar gleichen chaotischen Zustandes der Gesellschaft eine sehr verschiedene, nämlich dort der Verfall, hier die noch unerschöpfte und noch unentwickelte Kraft, gewesen ist und gerade die Fäulniss der erstern und die Unfertigkeit der andern socialen Zustände, abgesehen von dem Christenthum und von politischen Zweckmässigkeitserwägungen, ohne Zweifel mit ein Hauptgrund waren, warum die romanische und die germanische Gesellschaft nicht so hart aufeinander platz-

ten, als es ausserdem ohne Zweifel der Fall hätte sein müssen.

Das Christenthum trat aber ebenso wenig den vorhandenen Gesellschaftsformen der römischen Welt, als den sich bildenden Neugestaltungen der germanischen von aussen her und unmittelbar entgegen. Gegenstand seines gestaltenden Einflusses war zunächst nur der innere Mensch; die äussere Form seines Daseins war ihm im Anfang gleichgültig, und in der That verlangte es unter den damaligen Umständen z. B. von dem Herrn, dem es die Achtung seiner Sklaven als Menschen und eine dem entsprechende Behandlung derselben zur Auflage machte, ganz dasselbe, als wenn es den Sklaven aufforderte, seinem Herrn in allen Dingen, die nicht gegen Gott gehen, treu und ergeben zu sein. Das Christenthum ging von dem entschieden richtigen Gedanken aus, die eigentliche Bildung der Menschheit müsse von der innern Bildung der Menschen kommen, welcher dann auch ganz von selbst die äussern Gestaltungen des menschlichen Lebens entsprechen würden. Das Christenthum konnte übrigens schon nach der ganzen damaligen Weltlage keinen andern Weg mit Erfolg einschlagen. An Cultur und Civilisation war bei den römischen Völkern kein Mangel; um dieser willen war also auch weder ein theokratischer Culturstaat, noch eine politische Nationalreligion nothwendig, und wenn auch einzelne auf das eine oder das andere bewusst oder unbewusst hingerichtete Gedanken vorkommen, so haben wir im ersten Theil dieses Werks bereits den Beweis geliefert, dass in der Idee der Staatsreligion wie in der Theokratie ein gewisser Kern allgemeiner Wahrheit liege, der sich auch überall geltend zu machen suchen müsse. Es ist aber leicht einzusehen, dass von da an bis zur Ausbildung einer Staatsreligion oder einer Theokratie ein sehr weiter Weg zurückzulegen sei, woran die Kirche bei ihrer damaligen Schwäche, bei der unzweifelhaften Rettungslosigkeit des römischen Reichs und bei der Zweifelhaftigkeit dessen, was darauf folgen sollte, ernstlich gar nicht denken konnte.

Der verhältnissmässig hohen Cultur und Civilisation jener Zeiten war aller sittliche Geist abhanden gekommen. Nur um eine sittlichere Form, um sittliche Wiedergeburt

16*

konnte es sich zunächst handeln, und so erhaben war die christliche Sittenlehre, dass sie den Muth hatte, selbst die unnatürlichsten Verhältnisse, wie z. B. das eben erwähnte Verhältniss zwischen Herrn und Sklaven, sittlich erfüllen und dadurch adeln zu wollen. Ein ähnliches Bestreben tritt, um noch eines Beispiels zu erwähnen, in dem sogenannten urchristlichen Communismus [192]) hervor. Die ganz besonders in dem verfallenden Römerreich durch die crassesten Gegensätze auftretende Ungleichheit des Vermögens sucht die Kirche, wenigstens im Anfang, nicht dadurch zu beseitigen, dass sie das Recht als solches angreift, sondern nur dadurch, dass sie dem Reichen die religiöse Pflicht auferlegt, sein Vermögen den Armen mitzutheilen. Erst später, als die Kirche eine weltlich-politische Macht und Jurisdiction erlangt hatte, suchte sie ihre moralischen Anschauungen auch in erzwingbare Rechtssätze einzukleiden. Daher einzelne Seiten des kanonischen Rechts, wie z. B. die kanonischen Zinsverbote [193]), welche in neuerer Zeit nicht selten als communistisch betrachtet wurden und in unsern Zeiten wirklich auch communistisch wirken müssten. Allein eben in den angegebenen Punkten, darin, dass die Kirche stets Kirche blieb und dass die damaligen Verhältnisse wesentlich andere

192) *Platon*, a. a. O., I, 217. Ein materieller Communismus oder ein direct auf materielle Dinge gehender Communismus ist ein Unsinn. Denn entweder ist er eine Gemeinschaft, welche nothwendig den Gedanken der Theilung und die Aussicht auf eine solche in sich trägt, oder er ist eine das freie und sittlich-individuelle Element vernichtende Sklaverei. Vernünftigerweise ist daher ein Communismus nur geistig und soweit etwas geistig erfasst werden kann, möglich; oder: nur ein geistiges Band, ein Band, soweit es geistig ist, kann allen Menschen gemein und sie so verbindend sein, dass sie alle insofern ganz gebunden sind. Nur durch geistige Liebe gehört der geliebte Gegenstand allen Liebenden ganz, gehören alle Liebenden gänzlich dem geliebten Gegenstand. Dies ist auch die wahre Idee des sogenannten urchristlichen Communismus, ein wirkliches Ideal, welches demnach mit dem modernen Communismus so wenig gemein hat, wie das christliche allgemeine Freiheits- und Gleichheitsprincip oder die Universalität der Kirche (s. in Bezug auf das Sonder-Privateigenthum *Laurent*, a. a. O., VII, 96 fg.) mit gewissen neuern Auffassungen dieser Begriffe.

193) *Laurent*, a. a. O., IV, 105, Note 3. *Thudichum*, a. a. O., S. 114. (*Tacitus*, Germ., Kap. 26.) *Held, J.*, De juris canon. circa usuras interdict. dissertatio (Würzburg 1839).

und die Einflüsse der Kirche als oberste und einzige Culturmacht auch anders bestimmende waren denn später und heutzutage, — eben hierin liegt die Rechtfertigung des damaligen Vorgehens der Kirche, namentlich ihre Auffassung des Wuchers. Dasselbe kann von ihrer Auffassung der bewaffneten Selbsthülfe, des Faustrechts, des Kriegerstandes, des Handelsstandes, sowie der weltlichen Geschäfte überhaupt, der allgemeinen Zehntpflicht u. s. w. gesagt werden, und die wirklich werthvollen Sympathien jener Zeiten sprachen ebenso für die Kirche, wie in dem Glanz unserer Heere, in der äussern Vollendung unserer Anstalten für Gesetzgebung und Rechtspflege, in der ungeheuern Steigerung unsers Handels und unserer Gewerbe, und in der angeblich absoluten Freiheit unsers Grundbesitzes dem tieferblickenden und tieferfühlenden Menschen unzweifelhaft auch gewisse Gefahren, Mängel und Lücken entgegentreten, welche es bedauern lassen, wenn mit der politischen Macht der Kirche auch jene ewigen veredelnden Ideen beseitigt oder in Vergessenheit gerathen sein sollten, auf welche hin die politische Macht der Kirche erstanden und von welchen sie erfüllt gewesen ist.

Nur gegen rein und entschieden heidnische Religionssätze, Bräuche und was damit wesentlich zusammenhing, musste das Christenthum entschieden auftreten. Die gesellschaftlichen Verhältnisse wurden dadurch unmittelbar nur sehr wenig berührt, und zwar um so weniger, mit je grösserer Weisheit die Kirche es verstand, die vorgefundenen Gesellschaftsformen ohne verletzende äussere Einwirkung von innen heraus gründlich umzugestalten und mit dem Christenthum zu verschmelzen.

Dasselbe gilt im wesentlichen von der Stellung, welche das Christenthum gegen die Barbaren [194]) einnahm. Die bisherige höchst natürliche Gesellschaftsbildung derselben gab an und für sich keinen grossen und direct zu überwindenden Anstand. Kaum da oder dort handelte es sich auch nur darum, den Einfluss einer einigermassen entwickelten heidnischen Priesterschaft zu überwinden. Die mächtigsten socialen Elemente, die Blutsverwandtschaft, die Vererbung von Macht und Einfluss, ein gewisses Ueberwiegen des männ-

194) *Dahn*, a. a. O., II, 136 fg.

lichen Geschlechts hatten auch eine gewisse innere Berechtigung, und es war nur nöthig, denselben die vorherrschend sittliche Richtung zu geben. Scharf ausgebildete und absolut feindliche Gegensätze der Rasse, der Kasten, der Berufe u. dgl. bestanden nicht, und konnten auch theils nach der Gesammtheit der Ideen und Umstände, theils durch den Einfluss des Christenthums nicht einmal zwischen Romanen und Germanen entstehen [195]), obgleich auch in dieser Beziehung einzelne dieser Auffassung widerstrebende Erscheinungen nicht übersehen sein sollen.

Die Culturerrungenschaft einer ganzen vieltausendjährigen Welt kann sich aber ein Volk nicht mit einem mal, nicht schnell, und nicht ohne dieselbe zu modificiren oder ohne durch sie selber modificirt zu werden, aneignen. Wenn Land und Religion dazu wesentlich mithelfen, so mag es schneller gehen, schnell aber geht es nie.

Das Volk muss erst sich selbst nach und nach auf eine Bildungsstufe heben, auf der es für die Reception einer höhern Cultur fähig ist. Da dies aber selber wieder nur durch den Einfluss einer höhern Cultur möglich erscheint, so ist jeder wahre Bildungsfortschritt Ursache und Wirkung einer höhern Cultur zugleich, und kann also auch unter allen Umständen nur sehr langsam stattfinden. Und zuerst sind es nur die Spitzen der Gesellschaft, welche im Reflex der untergehenden Sonne einer frühern Cultur, im Morgenroth einer eigenen höhern Civilisation erglühen. Sehr allmählich steigt der Lichtschein herab, bis er auch die tiefsten Thäler erleuchtet. Und nur dann, wenn er unterdessen auch auf den Höhen nicht wieder erblichen, wenn das Licht in den Tiefen kein Irrlicht, dann erst ist wahrer voller Tag, dann erst ist das Volk durchweg und im ganzen von der neuen Cultur ergriffen und ihr Träger. In jeder Schicht desselben ist es aber wieder dessen sozusagen lokale Eigenthümlichkeit, die das gemeinsame oder nationale Licht zu einem eigenthümlichen, speciellen oder particulären modificirt.

195) *Dahn*, a. a. O., II, 162, 167, 177, 179 fg., 183 fg., 186 fg., 200, 239 fg.

Zu III.

Das christliche Humanitätsprincip.

Als den dritten entscheidenden und auch bisher schon des innern Zusammenhangs wegen unwillkürlich öfters berührten Hauptmoment für die Entwickelung der modernen Gesellschaft haben wir das den Germanen gebrachte Ideal ihres gesammten Strebens genannt. [196])

Es erhellet aus der bisherigen Darstellung, dass wir darunter nichts anderes als die christliche Gottesidee verstehen können.

Schon früher haben wir nachgewiesen, wie die Gottesidee eines jeden Volks es sei, welche mit den Ursachen und Producten seines ganzen Strebens unauflöslich verbunden ist. Die Gemeinsamkeit der Gottesanschauung, d. h. das, was von der Gottesanschauung bei aller Verschiedenheit der individuellen Auffassungen sämmtlichen Gliedern eines Volks gemeinschaftlich ist, erscheint demnach nothwendig als ein für alles massgebendes Band unter den Menschen. Aber sowie nicht nur jeder Mensch nach seiner besondern Individualität auch eine besondere individuelle Gottesanschauung haben muss und wirklich hat, aber trotz derselben wegen der Uebereinstimmung in den wesentlichen Punkten, oder aus mehr äusserlichen Gründen mit andern zu einem gemeinschaftlichen Bekenntniss sich eint, so muss auch jede besondere Religionsgemeinschaft wegen der wesentlichen Gleichheit des Menschen etwas allgemein Menschliches in ihrer Gottesanschauung haben, wie sie selber auf einer engern oder speciellern Gesammtanschauung beruht.

Im ersten Theil wurde auch bereits ausgeführt, dass das, was alle Völker des Alterthums und diejenigen noch bestehenden Völker, welche den antiken Religionsstandpunkt nicht verlassen haben, in Beziehung auf die eigentliche Gottesidee miteinander gemein haben, und was sie alle zu-

196) *Sudhoff*, *K.*, Geschichte der christlichen Kirche (Frankfurt 1861). *Pressensé*, Histoire de l'église chrétienne dans les premiers siècles (Paris 1862); von der Akademie gekrönt. *Laurent*, a. a. O., IV, 225.

sammen als eine grosse Religionsgemeinschaft erscheinen lässt, der streng nationale Charakter ihrer Gottheiten (daher nothwendig die Verschiedenheit und Mehrheit der Götter nach den verschiedenen Völkern, nach deren verschiedenen Bedürfnissen und Klassen) und die unversöhnliche Feindschaft zwischen den Göttern der verschiedenen Nationen (also auch zwischen den Nationen selbst) sei, eine Feindschaft, die auch zwischen den mehreren Göttern eines und desselben staatlichen Volks mit dem Gegensatz der in demselben unorganisch verbundenen verschiedenen Nationalitäten und der nach Nationalitäten abgegrenzten Berufe hervortrete. Krieg und Feindschaft muss demnach Religionsgesetz sein, beide um so bitterer, je stärker die religiöse Macht. Der Ausgang des Kriegs ist Götterspruch, und findet genau dieselbe religiöse Anerkennung und Unterwerfung, d. h. also bald eine bedingte oder theilweise, bald eine unbedingte, wie in der modernen Welt das Gesetz der Liebe und der Duldung. Und gleichwie sich unter dem Einfluss des Gesetzes des Alterthums dennoch in der Gastfreundschaft, in der Schonung des überwundenen Feindes, in der Trauer über das Elend der Sklaverei, in einzelnen philosophischen Ahnungen des Gesetzes der allgemeinen Menschenliebe, in der Reception fremder Götter, in einem gewissen Sinne für Mysterien überhaupt, und in der allgemeinen Achtung auch für fremde Mysterien, in der nirgends ganz fehlenden Ahnung der Idee des Monotheismus, in der Idee eines längstvergangenen zu den Mängeln der Wirklichkeit im absolutesten Gegensatz stehenden goldenen Zeitalters u. dgl. m. die Unzerstörbarkeit einer höhern sittlichen Wahrheit beurkundet[197]), diese selbst aber auf dem principiell falschen Wege nicht in annäherndem Fortschritt angestrebt werden kann, sondern, wenigstens für eine Gesellschaft im ganzen, je weiter dieselbe auf solchem Wege geht, in immer weitere Ferne gestellt werden muss: so beweist unter der Herrschaft des Sittengesetzes unserer Zeiten eine Reihe von Erscheinungen, wie z. B. der fortdauernde Misbrauch der Gewalt im grossen und kleinen, der nur selten auf längere Dauer unterbrochene

197) „Rien de ce qui est grand et beau ne périt.“ *Laurent*, a. a. O., IV, 238.

Krieg der Völker, der Volksklassen und Individuen, das feindselige Verhältniss zwischen Kirche und Staat, zwischen den Staaten, den Confessionen [198]) u. s. w., dass ein anderes Sittengesetz zwar die Richtung des Strebens, aber nicht die mangelhafte Natur des Menschen verändern konnte, dass jedoch gerade wegen dieser bessern Richtung trotz fortgesetzter Rückfälle im einzelnen ein mächtiger Fortschritt im ganzen möglich war.

Die modernen Culturvölker bilden demnach durch die Gemeinsamkeit des obersten Sittengesetzes auch eine Art von grosser Religionsgemeinschaft, welche zudem durch eine gewisse Einheit des Landes (Europa), der bestimmenden Nationalität (Germanismus) und der Intelligenz oder der Erkenntnisse getragen ist. Von der Religionsgemeinschaft des Alterthums unterscheidet sich dieselbe wesentlich dadurch, dass sie auf der Einheit und Gleichheit der ganzen Menschheit unter einem Gott beruht, und den nationalen wie individuellen Gottesanschauungen nur einen geringen Spielraum lässt, da sie unmittelbare göttliche Offenbarung [199]), für alle gleich und wesentlich eine Anbetung Gottes im Geist sein soll, also keine Vergöttlichung der Menschen [200]), keinen Ausschluss anderer Nationen und Individuen, und keinen blos äusserlichen Cult als Wesen der Religion zulässt, und endlich sowol den Religionsstaat wie die Staatsreligion principiell negirt, während nachgewiesenermassen die Religionsgemeinschaft des Alterthums auf dem Gegentheil beruht und einzelne Ahnungen der im Christenthum vollendet ausgesprochenen Wahrheiten auf den Gang der Entwickelung keinen Einfluss zu üben vermochten.

Es möchte manchem auffallen, dass wir in einer angeblich so freigeisterischen Zeit [201]) wie die unserige, in einer Zeit, welche eine Art von Grösse nach der Ansicht vieler

198) *Laurent*, a. a. O., VI, 170. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O., I, 251, 252, Note 1 fg. *Carné*, Études, I, 254. *Müller, Ch.*, La légitimité, S. 210.

199) *Buchofen*, a. a. O., S. 151.

200) *Bachofen*, a. a. O., S. 149.

201) Ueber Atheismus s. *Renan*, *E.*, De la part des peuples Sémitiques dans l'histoire de la civilisation, discours (Paris 1862). *Du Cellier*,

in der Negation aller göttlichen und menschlichen Autorität [202]) sucht, ein so grosses Gewicht auf die Religion legen, und nach den in dem ersten Theil dieses Werks gegebenen Ausführungen noch einmal auf diesen Punkt zum Zweck weiterer Besprechung zurückkommen.

Allein wenn wir auch davon ausgegangen sind, dass für das irdische Dasein und seine äussere Einrichtung der freien Erkenntniss und individuellen Willensbestimmung und der Macht der materiellen Verhältnisse und Umstände mit dem Element des religiösen Glaubens und der sittlichen Empfindung gleiche Berechtigung zustehe, so sind wir doch keinen Augenblick gesonnen, über unsern nur wissenschaftlichen Ausgangs- und Zielpunkt die selbständige Berechtigung des Glaubenselements und seine eigenste Natur zu vergessen. Wenn es aber wahr ist, dass unsere Gegenwart mehr als manche der vorausgegangenen Zeiten geneigt sei, von ausserirdischen Ausgangs- und Zielpunkten gänzlich ab und nur auf das irdische Dasein, ja eigentlich nur auf den Moment und die nächste Umgebung zu sehen, dann ist es desto nothwendiger, das Element des Glaubens wenigstens soweit in Geltung zu erhalten, als dessen Ebenbürtigkeit mit den beiden andern Elementen, wie diese wissenschaftlich nachgewiesen ist, es erfordert, damit nicht jene Einseitigkeit in die Richtung unserer Menschheit komme, welche, wenn sie mit der Vernichtung eines der drei Elemente verbunden wäre, aus den im ersten Theil gegebenen Gründen unfehlbar das Ende unserer Fortschrittsfähigkeit bezeichnen müsste.

Uebrigens ist unsere Zeit durchaus nicht eine Zeit ohne Autorität, sondern eine Zeit, in welcher sich nur zu viele Autoritäten in göttlichen wie in menschlichen Dingen breit zu machen suchen. Unsere Zeit ist auch nicht die Zeit des Unglaubens, sondern eine Zeit, in welcher jeder für seine Eingebungen den Glauben der andern sucht und verlangt, und in welcher jeder, je mehr er sich von den Banden her-

a. a. O., S. 272. *Tocqueville*, a. a. O., I, 318. *Mommsen*, a. a. O., III, 550. *Döllinger*, a. a. O., S. 244. *Nöllner*, Das monarchische Princip, S. 156, Note **).

202) *Bachofen*, a. a. O., S. 18, 126, 128.

gebrachter Autoritäten freizumachen bestrebt ist, desto energischer selber an die Stelle der von ihm geleugneten Autoritäten zu treten die Anforderung stellt.

Wie lange unsere Zeit auf diesem Wege bleiben kann, wie weit sie auf demselben kommt, ob sie im Stande sein wird, nachdem sie alles Alte bis in die Atome zersetzt hat, den neuen Bestand in bessere Formen zusammenzufassen, ohne die guten Errungenschaften der vorausgegangenen Zeiten unverstanden wegzuwerfen: das sind Fragen, deren Lösung spätern Zeiten vorbehalten ist. Niemals aber wird es organisch und klug gehandelt sein, ohne die Lehre der Geschichte sicher vorwärts schreiten zu wollen, und wir sind jedenfalls nicht gewillt, die Bedeutung der geschichtlichen Entwickelungen der sittlichen Grundidee, ihres Einflusses und ihrer Beeinflussung, zu Gunsten der geschichtlichen Entwickelung eines der beiden andern Hauptelemente aufzugeben.

Die Germanen gehörten nun aber vor ihrer Bekehrung zum Christenthum in die grosse Religionsgemeinschaft der Alten Welt. Keine ihrer sittlichen Grundanschauungen stand mit dieser in einem eigentlichen Widerspruch. Es sind demgemäss hier vorzüglich zwei Hauptfragen zu untersuchen, nämlich:

1) Wie geschah die Reception des Christenthums durch die Germanen?

2) Welches waren die allgemeinen Wirkungen dieser Reception für die Begründung und Entwickelung der germanischen Gesellschaft?

Zu 1).

Wie geschah die Reception des Christenthums durch die Germanen?

Bei den Bestrebungen, welche bisher gemacht wurden, um das grosse Ereigniss der Bekehrung der Germanen zum Christenthum zu erklären, hat man meist den Fehler begangen, von der ganzen Situation der germanischen Völker, dem Zustand ihrer Gesellschaft und der damaligen Lage der christlichen Kirche mehr als wünschenswerth abzusehen. So erscheint es begreiflich, dass man dieses Ereigniss oft un-

begreiflich finden muss, und eine Folge davon ist dann die, dass die Wissenschaft über dasselbe kaum zu genügendern Resultaten gekommen ist, als die Unwissenheit, nur mit dem Unterschied, dass, was der naiven Dankbarkeit und Oberflächlichkeit der Unwissenden ganz wohl steht, dem stolzen Selbstgefühl und der kritischen Gründlichkeit der Wissenschaft[203]) nicht zur Ehre gereichen kann. Der Glaube an eine materielle Macht des Wunders wie der an die Wunderkraft der materiellen Kräfte, an und für sich möglicherweise sogar fruchtbar, ist doch ein logischer Widerspruch und kann dem Forscher als solchem nicht genügen. Wir wissen wohl, dass bei solchen Ereignissen immer mehr oder weniger Unerklärbares ist, und dass der Wunderglaube wie die bestimmende Macht der Naturgesetze auch ihre Berechtigung haben. Wie aber die Gesittung in dem Recht, so muss die Wissenschaft in der Erkenntniss fortschreiten, und weder die nothwendig ewige Mangelhaftigkeit derselben, noch ihre etwaigen Collisionen mit dem Glauben und dem materiellen Element können sie dieser Aufgabe entheben.

Versuchen wir, von diesem welthistorischen Ereigniss, welches für das moralische, religiöse, für das Glaubenselement unserer Culturwelt dieselbe Bedeutung hat, wie sie die eigenthümlichen Länder- und Völkerverhältnisse Europas für das sociale materialistische, und der künstlerische, wissenschaftliche und gesetzgeberische Nachlass der ganzen Alten Welt für das intellectuelle Element der neuen Culturära gehabt haben, soviel als möglich zu erkennen.

Die Germanen waren, als sie mit dem Christenthum in Berührung kamen, wenngleich in sehr verschiedenen äussern Situationen, doch im wesentlichen überall dieselben. Das Christenthum konnte aber unmöglich von den Einflüssen jener Zeiten und Verhältnisse gänzlich unberührt geblieben sein, und muss unter den seine Reception vermittelnden Umständen je nach der Verschiedenheit der Situationen auch manche wichtige Verschiedenheit berücksichtigt werden.

Das Christenthum kam zwar den Germanen durch die im kritischen Moment bereits fest constituirte, ja man kann

203) Eine Stimme über deutsche Wissenschaft: *Proudhon*, a. a. O., I, 102 fg., 130.

sagen in allen Hauptpunkten vollkommen organisirte Kirche zu. Diese Kirche war in der Zeit des Abschlusses der Völkerwanderung die einzige, den Verfall Roms überdauert habende, das in der Auflösung begriffene alte Gesellschaftswesen nur durch ihre Formen zusammenhaltende Organisation. Schon hieraus folgt, dass die Art, in der sie den Germanen in den einzelnen von ihnen bevölkerten Ländern entgegentrat, eine sehr verschiedene sein musste.

In dem südlichern, ehemals römischen Europa war bekanntlich die Kirche damals die einzige und unbestrittene Autorität, deren Träger, die vielen Bischöfe Italiens, Galliens, Spaniens, wenigstens leicht grossen Einfluss in weltlichen wie in geistlichen Dingen übten. Schon wetteiferte auch der äussere Glanz der Kirche mit dem strahlenden Anblick dieser schönen Länder, deren Sonne und Licht die finstern und blutigen Götter der germanischen Heimat verscheuchen musste. Das Christenthum war für die ersten christianisirten Germanen noch nicht das Christenthum, sondern einfach die mit den Bedürfnissen ihrer veränderten Verhältnisse zusammenfallende neue Culturreligion. Die christliche Kirche bot sich ihnen von selbst als etwas bereits Fertiges und zwar in den passendsten Formen dar, und der Macht des Bedürfnisses, einen bedeutungslos gewordenen Gott abzuwerfen, gleicht nur die Macht des andern Bedürfnisses, statt seiner den einen rechten Glauben erweckenden, weil den veränderten Verhältnissen entsprechenden neuen Gott zu finden, oder dem alten womöglich die erforderlichen neuen Eigenschaften zu erfinden. Sowie aber das Verschwinden der alten Verhältnisse ganz vorzüglich den Glanz der alten Götter und zwar in demselben Verhältniss erbleichen lässt, in welchem eben dieses Verschwinden stattfindet, so steigt auch der Glanz des neuen Gottes in demselben Grad, in welchem man sich wirklich mit jener Cultur verbindet, für welche die neue Gottesanschauung bestimmt erscheint.

Clodewig ruft den Christengott an, da er sich von dem alten Frankengott in dem schwersten Moment im Stich gelassen glaubt, und er sammt vielen seiner Leute lassen sich ob der gewonnenen Schlacht taufen. Eine Saat des Christenthums, nicht das Christenthum selbst, besteht von nun an bei den Franken, eine schwache und doch grüne Saat, zwischen welcher

altes und neues Unkraut in fürchterlicher Masse wuchert. Der wilde Franke nimmt, so lange er bleibt wie er war, natürlich auch das Christenthum nicht anders, als er es zu verstehen vermag. Die alten Götter haben ihre Autorität, keineswegs aber alle Sympathie oder jede Bedeutung einer oppositionellen Macht verloren; der neue Gott dagegen hat noch keine durchgreifende Autorität zu erlangen vermocht. Alles Neue ist noch oberflächlich, und doch beruht auf ihm alle Zukunft; alles Alte ist noch tiefbegründet und doch muss es vernichtet oder umgewandelt werden, und gerade nur in diesem Kampf wird sich die wahre Lebenskraft bewähren, etwas dauernd Festes begründen.

In dem romanischen Europa war es also die Kirche, die zwar in dem germanischen Element, wenigstens unter der Voraussetzung seiner römischen Katholicität, den festen Stamm ihrer eigenen künftigen Verbreitung erkannte, die aber auch mit ihren romanischen Formen und universalistischen Principien [204]) dem Germanenthum als fremdes Cultur- und Nationalitätsprincip gegenüberstand. Die Kirche verhüllte gleichsam den Untergang des Romanismus, und gehörte einigermassen selbst zu dem grossen Erbtheil, welches von der Alten Welt der Neuen zufiel. Aber sie war in einem gewissen Sinne eine *hereditas jacens:* in der kirchlichen Organisation hatte sich das ganze noch vorhandene werthvolle Leben des Romanismus gesammelt, und während das Germanenthum im ersten Augenblick noch unfähig erscheint, Träger dieses höhern Lebens zu sein, liess sich die Kirche, wohl oder übel, bewusst oder unbewusst, wenigstens in vielen Beziehungen selber von ihm, dem ihr untergeordneten, tragen. Die Kirche gründete die neuen romanisch-germanischen Reiche, oder, was in diesen zuerst einem geordneten Gemeinwesen ähnlich war, was die nachhaltige Basis ihrer gesammten spätern Bildung, auch der politischen, wurde, das war die Kirche selbst oder doch der Kirche Werk. [205])

204) *Walter*, a. a. O., I, §. 313. Die kirchliche Jurisdiction konnte weder auf das System der persönlichen Rechte, noch auf die lokalen particularen Rechte jene Rücksicht nehmen, welche die weltliche Jurisdiction nehmen musste.

205) Vgl. die Einleitung zu *Buchez* und *Roux*, Hist. parlement.

Ein unendlicher, aber noch unverstandener Schatz wurde den Germanen des südwestlichen Europa durch das Christenthum dargeboten. Die Verhältnisse waren nicht darnach angethan, dass jeder einzelne gleichsam selbst mühevoll und immer wieder aufs neue seinen Christus erst erwarb und den erworbenen mit schweren Opfern festhielt; niemand hätte das verstanden, und wenige würden dazu die Fähigkeit, Lust und Zeit gehabt haben. Das Christenthum war also und blieb daselbst nicht nur zunächst wesentlich romanisch, sondern die Kirche musste auch, wollte sie das Germanenthum sich assimiliren, dasselbe romanisiren, d. h. zunächst discipliniren. Was also in dieser Beziehung geschah, ist gleichfalls vorzüglich der Kirche Werk, und so erklärt sich einer der merkwürdigsten Grundzüge des modernen Romanismus nicht sowol aus der Rassenvermischung und dem Sieg der celtisch-romanischen Rasse, als vielmehr daraus, dass die ihm angehörigen Völker vom ersten Moment ihrer Gestaltung an weniger organisch aus sich selbst heraus, als vielmehr mit einer gewissen Künstlichkeit von oben herab gebildet wurden, nicht sowol in sich selber, in ihrer eigenen freien zusammenwirkenden Thätigkeit, als vielmehr in den Einrichtungen und Häuptern der Kirche und des Staats die einzige Quelle alles Wohl und Wehe erkannten, und in Ueberschätzung der äussern Bildung, Formen u. s. w. an dem thatkräftigen Sinne für die innere, auf eigener Arbeit beruhende, langsame und mühsame Selbstgestaltung einbüssten. In der Hand der Vorsehung ist zwar auch diese einseitige Richtung ein Segen für die Menschheit geworden. Denn, abgesehen davon, dass sie bis zur Stunde andere Einseitigkeiten ausgleicht, oder deren unabänderliche Consolidation verhindert, so ist, wenn man nur bei den damaligen Zeiten stehen bleibt, leicht erkennbar, dass das Christenthum ohne Zweifel hätte untergehen müssen, wenn die Franken nicht vermöge der sie dominirenden Richtung und bestimmenden Interessen in die innigste Verbindung mit Rom getreten und in derselben geblieben wären. Nur auf der Grundlage des Glaubens an die göttliche Wesenheit Christi, und nur in den Formen der römisch-christlichen Kirche, nur auf ihrem geschichtlichen Boden, nur in ihrer Organisation und innigen Verbindung

mit der römischen Weltherrschaftsidee konnte das Christenthum bei den Germanen Wurzel fassen. In dem Arianismus, dem der grössere Theil des römischen Weltreichs und selbst einige der begabtesten und bedeutendsten germanischen Volksstämme, z. B. die Ostgothen, zugefallen waren, wäre das Christenthum untergegangen, hätte er sich nicht an dem Felsen Roms gebrochen. Darum schuldet auch die moderne Civilisation dem alten Frankenvolk gerade wegen seiner Hingabe an Rom ewigen Dank, wenngleich die eigentliche Vergeistigung des Christenthums nicht von ihm ausgegangen und dessen innerlich umgestaltende Macht gerade nicht bei ihm am stärksten beurkundet worden ist.

Wesentlich anders gestalteten sich die Verhältnisse in den rein germanischen Ländern. Die durch das Ausschwingen der Völkerwanderung auch hier nothwendig von selbst eintretende feste Ansiedelung, und die mit einer solchen stets verbundenen, unter 1) erwähnten Umstände bereiteten zwar auch hier eine bedeutende Veränderung in der Gottesanschauung vor, indem sie das Bedürfniss einer höhern Culturreligion erzeugten. Aber das Land war immer noch der Hauptsache nach das alte Germanien, und wie sehr auch die Völker in diesen Gauen gewechselt, jedenfalls waren dessen Bewohner noch wenig entwickelte germanische Stämme. Die Umgestaltung der letztern, welche nicht durch eine zahlreiche und gebildete fremde Bevölkerung und deren überwiegende, auch bereits überall verwirklichte Cultur unterstützt werden konnte, musste naturgemäss eine intensivere und darum auch viel mühsamere sein. Sie konnte nur höchst langsam, nicht ohne viele und wiederholte Rückfälle, und, wenn auch durch die Prediger des Evangeliums unterstützt, nicht ohne tüchtiges Mitarbeiten des Volks selbst, nicht ohne eine durch die energischste Arbeit allein mögliche Umgestaltung des ganzen Landes vor sich gehen.

Die Kirche selbst befand sich hier nicht, wie z. B. in Gallien schon beim Eintritt der Barbaren, im Besitz von bedeutendem Vermögen, Ansehen und einer gewissen politischen Macht; auch konnte sie den Germanen in Deutschland nicht sofort als ein höchst entwickelter und starker Organismus verständlich werden. Nur durch todesverachtende begeisterte Sendboten, von denen die wichtigsten selbst wieder häufig

nicht Romanen waren, durch schwache, unbewehrte, einzelne Apostel wurde das Christenthum nach dem eigentlichen Deutschland gebracht, und nur in den Stürmen einer kolossalen, aber naturgemässen Entwickelung unserer wilden, aber unverdorbenen Völker selbst konnte und musste es auch jene tiefen und unzerstörlichen Wurzeln fassen, welche ihm ein neues Lebens- und Kraftelement für die Ewigkeit zuführen sollten. Deutschland musste erst vom Christenthum erobert werden und die Deutschen mussten sich erst das Christenthum selber erobern. Beides konnte nur auf eine eigenthümliche, von den Erscheinungen im romanischen Europa durch und durch verschiedene Weise geschehen.

Es wurde bereits angedeutet, dass die christliche Kirche die Länder Galliens früher besass als die Franken, und zwar unter einem ältern und höhern Rechtstitel, als der war, unter welchem die Franken diese Provinzen erwerben konnten. In einem gewissen Sinne eroberten die Franken mit Gallien das Christenthum, und wir haben gesehen, dass die Art des Erwerbs in Verbindung mit den übrigen Umständen nicht ohne Einfluss auf die Auffassung des Erworbenen gewesen war. In Deutschland erscheinen Christenthum und Kirche bisher als Fremdlinge, ohne sittlichen, politischen oder socialen Boden. Während sie in Gallien schon eine alte und die einzige noch vorhandene grossartige politische Macht war, und schon als solche, auch ohne Verständniss ihrer sittlichen Bedeutung, um so mehr imponirte, als die ganze zahlreiche alte Bevölkerung hinter ihr stand; während sie dort der kostbare und fruchtreiche Culturbaum war, unter dem der rauhe Eroberer in üppiger Ruhe und mannichfaltigem Genuss sich niederlassen konnte, erscheint sie in Deutschland als ein geheimnissvoller, aber schwacher, Schutz und Aufnahme suchender Fremdling. Es hatten sich gleichsam, nur mit veränderter Decoration und Staffage, die Zeiten der ersten Verkündung und Verbreitung des Evangeliums erneut. In Deutschland fehlte der Kirche eine wichtige Seite jenes stolzen Selbstbewusstseins, welches sie in den romanischen Ländern haben musste. Es fehlten ihr aber auch manche Mittel der Bekehrung, welche, je wirksamer sie scheinen, desto leichter auch misbraucht werden können, z. B. der imponirende Glanz, eine gewisse materielle Uebermacht u. s. w.

Uebrigens würden diese Mittel in Germanien damals zweifelsohne wirkungslos gewesen sein. Dagegen standen ihr auch andere Bundesgenossen zur Seite, nämlich, abgesehen von der Unverdorbenheit der deutschen Völker, ihre dieser gegenüber doppelt wirksame innere Kraft, die Macht des Bedürfnisses und der Ueberzeugung.

Mit der festen Ansässigkeit mehrt sich, wie schon früher bemerkt worden, die zuvor dünne und in dieser geringen Zahl stabile Bevölkerung schnell und auf eine rohen Völkern selber unbegreifliche Weise. Damit steigern sich die Bedürfnisse in gleichem Verhältniss quantitativ und qualitativ zugleich. Es werden hierdurch aber auch Ereignisse, welche früher wesentlich zur Entstehung einer von Angst und Furcht erfüllten Religion beitrugen, z. B. Miswachs und Hungersnoth, Ueberschwemmungen und sonstige zerstörende Elementarereignisse, immer fürchterlicher und unerträglicher, aber auch, wenigstens theilweise, immer häufiger und tiefgreifender, wenn das alte Leben, d. h. die bisherige geringe Cultur, fortgeführt werden soll und will. Die Vorsehung arbeitet so den grossen Culturthaten der Menschheit vor, und sucht den Menschen selbst von seiner materiellen Seite aus zu erwecken. Sie macht ihn, um uns eines zwar vulgären, aber sehr treffenden Ausdrucks zu bedienen, mürbe, damit seine höhern und tiefern Eigenschaften zum Durchbruch kommen können. Die Natur des Menschen schreckt endlich vor dem Elend zurück, was sich desto mehr häuft, je mehr der Mensch vorwärts strebt und woran er sich nicht mehr gewöhnen kann. Die feste Ansiedelung hat den Nomaden aus dem wenn auch armseligen, doch gewohnten Gleichgewicht seiner Verhältnisse gebracht, und er beginnt nun, zuerst nur zaghaft, dann immer entschiedener, an den bisherigen Göttern, oder, was dasselbe ist, an seinem bisherigen Lebensideal, an der Wahrheit der Richtung zu zweifeln und auf eine Veränderung zu hoffen, die, ihm vollständig unklar, er sich nicht anders denn als eine übernatürliche zu denken vermag. Daher die Empfänglichkeit alles Elends für neue Lehren, daher deren Berechtigung und zugleich die Gefahr des Misbrauchs. Wenn aber die Apostel des Christusglaubens die heiligen Haine fällten, so brachen sie damit unmittelbar noch nicht sowol den falschen Glauben, als zunächst

nur die Macht des Elends. Pionniere der Cultur waren sie, die vor allem dem milden, erwärmenden und befruchtenden Strahl der Sonne breite Gassen in die Nacht der germanischen Wälder schlugen, und, indem sie den Segen des Sonnenlichts und der Sonnenwärme zum Gefühl und zu einigem Verständniss brachten, dem Licht und der Wärme eines höhern Sittengesetzes die Wege bereiteten. Mächtigen Heeren mit mächtigen Führern begegnete naturgemäss in Deutschland der Hass und das Mistrauen, und die dadurch gegen die Römer heraufbeschworenen Völkerbündnisse vernichteten im Verein mit den Elementen und mit den Eigenthümlichkeiten des Landes die stolzen sieggewohnten Legionen, welche, um das Land zu erobern, das Danaergeschenk einer Civilisation bringen sollten, die, an sich entartet, den Germanen jedenfalls unverständlich gewesen wäre. Die wehrlosen Fremdlinge dagegen, welche die frohe Botschaft brachten, erweckten ein solches Mistrauen, einen solchen Hass nicht. Was sie wollten, konnte jeder einzelne geben, ohne etwas zu verlieren, und was sie brachten, jeder gebrauchen. Bald war es leicht zu erkennen, dass sie für sich selbst nichts begehrten, und dass, was sie gaben, unschätzbar war. Nicht um die Freiheit zu stürzen oder um ein fremdes Regiment aus selbstsüchtigen Gründen einzuführen, waren sie gekommen. Was sie mitbrachten, war weder eigene Selbstüberschätzung, noch Misachtung oder Geringschätzung des Germanen, sondern nur Liebe, Mitleiden, Bedauerniss für ihn, der bewundernd in seinem Herzen Regungen erweckt fühlte, die er zwar hier und da geahnt, denen er aber unter der Macht der ihn bestimmenden Umstände stets mistraut und keine Berechtigung eingeräumt hatte.

So fühlte er mit einer Art von geistigem Instinct, dass der an Empfindungen reichere und in nützlichen Kenntnissen unterrichtetere Fremde höher begabt war als er selbst, und überzeugte sich bald, dass der Fremde sogar in denjenigen Tugenden, welche der Wilde am höchsten schätzt, ihm weit überlegen sei.

Gerade hier scheint uns ein Haupterklärungsgrund für die Reception des Christenthums in Deutschland zu liegen.

Todesverachtung und klageloses, ja freudiges Erdulden der grössten Schmerzen für die eigene Ueberzeugung, das

halten Völker in einem Zustand, wie der der damaligen germanischen Stämme es gewesen, für die erhabenste aller Tugenden. Wer besass aber dieselbe je in einem höhern Grad, als die christlichen Märtyrer, und was war die trotzige oder verzweifelte Ausdauer des wilden Kriegsgefangenen im Vergleich zu jener begeisterten und nothwendig auch begeisternden Freudigkeit, die noch aus dem letzten Blick des verblutenden Märtyrers strahlte? Solchen Beweisen widersteht kein unverdorbener Mensch, und sie sind die Quelle der siegreichen Ueberzeugung von der wahren Superiorität solcher Wesen.

Bei der Unverdorbenheit der Germanen aber, welche für uns nichts anderes ist als die nothwendige Voraussetzung der Fortschrittsfähigkeit und Fortschrittsbedürftigkeit, musste in ihnen allmählich die Erkenntniss tagen, dass die Erfüllung ihrer Hoffnungen in diesen Männern liege. Damit war die Autorität der christlichen Sendboten begründet; und wo Autorität ist, da muss auch Schöpfung sein, wenn der empfängliche und mitwirkende Stoff nicht fehlt. Und dieser war da, bereit, nach Fähigkeit die göttliche Gabe aufzunehmen selbst um hohen Preis, und sie festzuhalten um jeden.

Ohne Kraftanstrengung von ihrer Seite hätte das Christenthum ebenso wenig Werth für die Germanen wie Bestand in Deutschland haben können. Nicht als bequem erworbenes Geschenk will ein kräftiger Wille das, was er für das Höchste hält, und er hält eben das für das Höchste, was er am mühevollsten erwirbt und durch die grössten Opfer behauptet. Und in der That, gerade indem die deutschen Germanen ihre alten Götter mit der zähesten Ausdauer vertheidigten, den neuen Gott nur mit den grössten Opfern errangen, gerade hierdurch eroberten sie das Christenthum und verflochten es so innig mit der Gesammtheit ihres geistigen und materiellen Daseins, dass man wohl sagen kann, das Christenthum sei deutsch geworden.

Die Kirche ist zwar überall, Christen gibt es allerorten, und wo Kirche und Christen sind, da ist auch Christenthum. Aber sowie kein Volk vom Christenthum schwerer erworben worden ist als das deutsche, und wie von keinem Volk das Christenthum theuerer erkauft wurde als von dem deutschen, so ist auch kein Volk im ganzen christlicher als

das deutsche, und nie kann ein anderes Volk mehr für das Christenthum, nie dieses mehr für ein anderes Volk werden, als was das deutsche für das Christenthum und was dieses für das deutsche Volk geworden ist.[206]) Gerade in der Langsamkeit, Naturgemässheit und Innerlichkeit der Christianisirung Deutschlands, in der Unvermischtheit seiner Völker, in der Natur seines Landes und seiner Zustände bei Reception des Christenthums, in der ganzen Art seines Auftretens und in der Zähigkeit des Widerstandes gegen dasselbe, in der rein cultur-heroischen und allgemein-humanen, von allem äussern Schein und Waffendruck freien Bedeutung der christlichen Glaubensboten in Deutschland liegt der Schlüssel für die grössten Räthsel des germanischen Nationalcharakters und seiner eigenthümlichen Entwickelung.

Hatte dieses Volk das Höchste und Heiligste organisch in sich aufgenommen und seine Kirche dem entsprechend gewissermassen aus sich selbst entwickelt, verdankte es dem Christenthum seine nunmehrige welthistorische Bedeutung, wie es diesem selber wieder einigermassen den Stempel seiner Eigenthümlichkeit aufdrückte, so muss für die gesammte Entwickelung der deutschen Völker ein von dem hervorgehobenen Princip der Entwickelung der romanischen Völker wesentlich verschiedenes Princip als massgebend anerkannt werden. Hier eine wesentlich äussere, formelle Entwickelung durch den Einfluss von oben herab, der, zuerst massgebend durch die Kirche und für die Religion, zuletzt entscheidend für alles wird, auch nachdem besonders seit Ludwig dem Heiligen das weltliche Königthum zu einem höhern Bewusstsein seiner eigenen Macht und Selbständigkeit gelangt war.[207]) Dort eine wesentlich innere geistige Entwickelung durch die Gestaltung von innen heraus und von unten hinauf, welche nicht blos für die Einführung und Verbreitung der Religion, sondern auch für die Entwickelung der andern Richtungen des menschlichen Daseins und deren harmonische Zusammenstimmung wie für die fortgesetzte Ausgleichung zwischen den Anforderungen der Freiheit und der

206) *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O., I, 63.

207) Dies ist besonders gut nachgewiesen von *Du Cellier* in dessen öfter citirtem Werk.

Ordnung, also für die fortgesetzte Erweiterung und Bereicherung beider, bestimmend war.

Und so wie die spätern gewaltthätigen Christianisirungsversuche, z. B. Karl's des Grossen in Sachsen u. s. w., wenn auch nicht ausschliesslich, doch wesentlich mit politische, romanisch inspirirte Acte gewesen sind, so gehören die organischen Bildungen des Christenthums in späterer Zeit, wo sie sich finden, jenem germanischen Geist an, wie er sich unbeschadet mancher Trübungen und Verirrungen aus den gegebenen Umständen entwickeln und expansiv wirksam werden musste.

Es bedarf keiner besondern Erwähnung, dass wir weder den Theil von Wahrheit und Berechtigung, welchen jede dieser Richtungen in sich trägt, noch die Einseitigkeit ihrer Verfolgung und deren Consequenzen, noch den Umstand hier übersehen, dass die Einseitigkeit der Verfolgung einer solchen Richtung nie so gross sein kann, als dass nicht einige Mischung mit der andern Richtung stattfände. Hier war es nur darum zu thun, die charakteristische Verschiedenheit der Reception des Christenthums und der Grundlagen des ganzen Culturlebens zwischen den romanischen und deutschen Germanen hervorzuheben und gewisse unzweifelhafte, nur auf diesem Unterschied beruhende Consequenzen zu sichern.

Zu 2).

Welches sind die Wirkungen der Reception des Christenthums durch die Germanen?

Um die allgemeinen Wirkungen des Christenthums auf die Entwickelung der germanischen Gesellschaft erkennen und dessen Tragweite im ganzen einigermassen beurtheilen zu können, ist möglicherweise ein doppelter Weg einzuschlagen.

Man kann nämlich versuchen, nur die christliche Welt für sich allein zu betrachten und dann nachzuweisen, wie das Christenthum, die Menschen innerlich ergreifend und durchdringend, auch auf die äussere Gestaltung des ganzen menschlichen Lebens wirken musste, und wie umgekehrt auch die zunächst nur den äussern Menschen und das äussere

Leben berührenden Einwirkungen des Christenthums allmählich auch auf die innere Gestaltung des Menschen influiren mussten, wie also, wenngleich bald mehr die eine, bald mehr die andere dieser beiden Richtungen vorherrscht, doch immer beide zugleich, und zwar in beständiger Wechselwirkung, vorhanden sind. Keine Culturreligion hat es besser verstanden, mit gleicher Macht den innern und äussern Menschen zugleich zu erfassen und zu einem harmonischen Ganzen zu gestalten, als das Christenthum. Auch hat es mit seltener Weisheit wohl zu unterscheiden gewusst, wo überhaupt und inwiefern zum Zweck der Christianisirung zunächst mehr von innen nach aussen oder von aussen nach innen zu wirken sei. Kamen und kommen auch noch in dieser Beziehung Verstösse vor, so muss man nicht vergessen, dass auch die Priester Menschen sind. Aber es ist gewiss, dass eine sogenannte rein innerliche Christianisirung ohne entsprechende Umgestaltung des ganzen äussern Daseins ebenso wenig denkbar wäre, wie eine blos äusserliche, ohne innere Umgestaltung des Menschen. Und da, wenn man zuerst mit der äusserlichen anfangen muss, die Gefahr der einseitigen Veräusserlichung, dagegen wenn man zunächst mit der innern Umgestaltung beginnen muss, die Gefahr der Vernachlässigung der äussern Gestaltung nahe liegt, dort der Mangel des Geistes für die Entwickelung der Form, hier der Mangel der Form für die Entwickelung des Geistes nachtheilig sein müsste, so hat das Christenthum stets in beiden Richtungen vorwärts zu dringen versucht, aber auch nur da Erfolg gehabt, wo es inneres und äusseres Leben zugleich zu beherrschen im Stande war.

Der andere Weg, den man zur Erreichung des angegebenen Ziels einschlagen kann, ist der, die christliche Welt mit der nichtchristlichen zu vergleichen und diejenigen Hauptmomente hervorzuheben, welche, entscheidend für die Gesellschaftsbildung, zwischen diesen beiden Welten verschieden sind.

Wir wollen diesen letztern Weg einschlagen, da er durch die Nebeneinanderstellung der Gegensätze die Erkenntniss wesentlich erleichtert.

Der für die Gesellschaftsbildung entscheidende Fundamentalsatz des Christenthums ist einfach folgender:

Ein persönlicher, unerreichbar vollkommener Gott, die Quelle alles Seins von Anfang an und in Ewigkeit, ein Gott, von dem und nach dessen Bild alle Menschen für die gleiche letzte Bestimmung wesentlich gleich geschaffen sind, steht als höchstes, als erstes und letztes Gesetz gleich über allen Menschen, die in seinen Augen eine durch die Liebe verbundene Einheit sind.

Dieser einfache Satz ist nicht nur die Basis der ganzen christlichen Gesellschaftslehre, sondern auch der Unterscheidungssatz im Verhältniss zur ganzen nichtchristlichen Welt. Und so wenig diese letztere durch einzelne mehr oder minder deutliche Ahnungen von durch das Christenthum als absolut ausgesprochenen Wahrheiten aufhört, eine nichtchristliche zu sein, so wenig ist die christliche Welt wegen der Unvollkommenheit, mit der sie von Anfang an jene Wahrheiten des Christenthums bald in diesen, bald in jenen Formen darstellte, eine nichtchristliche.

Wollen wir nun die Consequenzen unsers Satzes etwas näher untersuchen, so dürften sie in Folgendem bestehen:

1) Gott ist ein persönliches Wesen, und zwar ein rein geistiges.

2) Gott ist so vollkommen, dass er nur angestrebt, nie vollständig erfasst und erreicht werden kann.

3) Gott ist Schöpfer und Ideal des Menschen zugleich.

4) Der christliche Gott ist der Gott aller Zeiten und Völker vom ersten Anfang an in alle Zukunft.

5) Gott ist einer und derselbe für alle Menschen ohne Rücksicht auf einen jener vielen Zustände, auf welchen die Verschiedenheiten unter den Menschen beruhen.

6) Gott steht also über allen und jeden Menschen in gleicher Höhe. Er ist als Schöpfer für alle gleiche Autorität (Glaube), als Ideal für alle gleiches Ziel (Hoffnung), und ebenhierdurch für alle das gleiche Band (Liebe).

Wir müssen diese Sätze im Vergleich zu den Principien der nichtchristlichen Welt rücksichtlich ihrer Einwirkung auf die Gestaltung und Bildung der Gesellschaft etwas näher beleuchten.

In dem ersten Satz liegt ein Doppeltes, nämlich einmal die Emancipation des Menschen von einer göttlichen Herr-

schaft des Stoffs, und dann eine gewisse Oberherrschaft des Geistes über den Stoff. Die Materie kann nicht mehr des Menschen alleiniger rechtmässiger Herr sein. Unauflöslich mit dem Wesen des Menschen verbunden weist ihr das Christenthum die Rolle einer Dienerin des Geistes zu. Als Gesetz der menschlichen Vergesellschaftung besagt dies nichts anderes als: Kann auch die menschliche Gesellschaft zu den höchsten geistigen Zwecken der stofflichen Mittel, der äussern oder materiellen Darstellung nicht entbehren, so ist doch keine menschliche Gesellschaft eine christliche, bei welcher der Stoff letzter Zweck ist. Dieser muss stets ein geistiger sein, also unter dem Sittengesetz stehen, oder, das letzte Gesetz einer jeden Gesellschaft ist, wie das eines jeden Menschen, das Sittengesetz, also die sittliche und sittlich, d. h. frei erfüllte Pflicht. Was demnach die Verbindungen der Menschheit, die damit gegebenen Freiheitsbeschränkungen rechtfertigt, ist nicht ein materielles Interesse als solches, sondern stets nur ein sittliches Interesse, beziehungsweise ein materielles in seiner Richtung auf ein sittliches. Daher kann man wol auch das positive Recht die concrete Form nennen, in welcher bei einem bestimmten, staatlich selbständigen Volk die Verbindung und Ausgleichung zwischen dem Natur- und Sittengesetz zum Zweck der Ordnung des äussern Lebens stattgefunden hat.

Eine weitere, nicht minder wichtige Folge dieses ersten Satzes ist aber die, dass, wie wenig die rohe, unverstandene Naturkraft, ebenso wenig der Mensch selbst oder ein Menschenwerk Gott sein kann. Damit sind alle, die rohesten wie die gebildetsten Religionen der nichtchristlichen Welt gebrochen, und was mit jener Auffassung Menschliches sympathisirt, was daran also menschlich Wahres war, das ist damit keineswegs vernichtet, sondern entweder nur als menschliche Schwäche und Verirrung, oder als etwas überhaupt Nichtreligiöses bezeichnet und damit auch für die christliche Aera an die rechte Stelle gesetzt. Die ganze Roheit, welche in jeder Naturreligion liegt, ist damit ebenso verworfen, wie die Spitzfindigkeit und Schlauheit [208]) der potenzirten Natur-

208) Römische Diplomatie: *Mommsen*, a. a. O., I, 364. „Der Orient ist das eigentliche classische Land der Intrigue; sie ist dort wohlfeil und

religionen bei den civilisirten Völkern des Alterthums. Die Vergötterung der materiellen Uebermacht und des Reichthums wie die der menschlichen Weisheit und Klugheit sind beide unmöglich, und folglich auch die auf solchen Anschauungen im wesentlichen beruhenden unnatürlichen Gesellschaftszustände. Dadurch, dass jede Art von materiellem Vermögen und Verstandesfähigkeit als Mittel höherer Zwecke anerkannt ist, haben alle diese Mittel selbst sammt der Gottesanschauung und dem Wesen des Menschen jene Läuterung empfangen, die diese, weil in ihrer Wahrheit, auch in ihrer unbestreitbaren und höchsten, daher nicht trennenden, sondern einigenden Bedeutung erscheinen lassen.

Der zweite Satz, eigentlich schon in dem ersten gegeben, lässt daher die Consequenzen des ersten nur noch deutlicher erkennen.

Weil rein geistig, darum ist Gott vollkommen, und alles, was nicht er ist, unvollkommen. Beruht diese Unvollkommenheit auf einer nicht zu beseitigenden Eigenschaft, so ist auch sie selbst nicht zu beseitigen. Ist diese Eigenschaft derart, dass sie einer Mehrzahl von Wesen im ganzen gemeinschaftlich ist, so sind alle diese Wesen sowol unter sich gleich, als auch zur Göttlichkeit unfähig, wie weit sie es in der Gottähnlichkeit zu bringen vermögen. Hieraus ergibt sich: Zwischen Gott einer- und allen Menschen andererseits ist ein nie zu tilgender Unterschied ohne erkennbaren Uebergang; zwischen allen Menschen ist eine nie zu hebende Gleichheit aber mit den zahllosesten Abstufungen innerhalb derselben. Kein Mensch kann sich daher als Gott setzen und die Autorität, das Ideal Gottes darzustellen beanspruchen. Kein Mensch kann durch Menschen in diese Stellung versetzt werden; kein Mensch kann unter Menschen wie unter Gott stehen,

einflussreich zugleich.“ Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Hauptblatt Nr. 162, S. 2694. Vgl. dazu über die Auffassung der Politik als blosser Pfiffigkeitslehre: *Rémusat*, a. a. O., S. 197. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., II, 411. *Bachofen*, a. a. O., S. 100. *Mommsen*, a. a. O., I, 364, 517. *Montalembert*, Die politische Zukunft Englands, S. 7, 8. In der That genügt ein Blick in die sogenannten heiligen Bücher des Orients, um zu überzeugen, dass diese Völker der blossen politischen Schlauheit fast nichts mehr zu entdecken übrig gelassen haben.

und Gott auf keine Rangstufe menschlicher Gottähnlichkeit gestellt werden. Die Religion bezweckt daher wesentlich Vergöttlichung, d. h. Gottähnlichmachung des Menschen, nicht Vermenschlichung Gottes, und je mehr der Mensch in seiner Schwäche zu letzterer neigt und damit sich selbst erniedrigt, desto mehr ist es Pflicht, die wahre Stärke des Menschen, die nur in ersterer liegt, zu erkennen und auf deren immer höhere Entwickelung zu wirken.[209]) Dies ist der grosse Kampf des Geistes des wahren Fortschritts, ein Kampf, den jeder einzelne für sich selbst kämpfen und in dessen erfolgreicher Bethätigung er durch die Gesellschaft in allen erdenklichen Formen nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr möglichst gefördert werden muss.[210])

Hieraus entstehen wieder Anforderungen an die ganze Einrichtung der Gesellschaft, welche die nichtchristliche Welt nicht kennt. Die menschliche Gesellschaft muss geordnet, darf aber in keiner Richtung absolut sein. Sie muss stets den mannichfaltigen und wechselnden Vervollkommnungsbestrebungen, deren Seele die Freiheit an der Hand des Sittengesetzes ist und die sie natürlich niemals abzubrechen versuchen darf, entsprechen, kann also selber weder vollkommen noch unveränderlich sein, und muss ihre Veränder-

209) S. oben Note 20. Die Idee, dass man die Menschen reformiren wolle, sie erziehen müsse, dass also die Welt durch Erziehung und die Erziehung durch Philosophie, d. h. durch die höchste richtige Erkenntniss, zu geschehen habe, ist jedoch nicht zuerst von *Pythagoras* ausgesprochen worden. Liegt diese Idee schon in den Tugendvorschriften der orientalischen heiligen Bücher für die Fürsten, die als nachahmungerweckendes, also erziehendes Beispiel wirken sollen, so ist sie auch direct ausgesprochen im Chou-King, Thl. 4, Kap. 2, §. 2 (der président de l'instruction publique soll erster Minister sein; ebendas., Kap. 11, §. 2); Kap. 3, §. 9; Kap. 16, §. 20; Kap. 20; Kap. 22, §. 5; Kap. 24, §. 3. — La Ta Hio, Einleitung und Kap. 9 u. 10. Merkwürdig aber ist es, wenn es im Lun-Yu, Kap. 4, §. 25, heisst: „Le philosophe dit: La vertu ne reste pas comme une orpheline abandonnée; elle doit nécessairement avoir des voisins.“ *Platon's* Idee: wenn die Philosophen Könige sein werden oder die Könige Philosophen, war nirgends vollkommener verwirklicht, als in den heiligen Büchern Chinas; aber nicht die als ideal bezeichneten Einrichtungen, sondern die Lauterkeit der Idee selbst ist es, woran das Leben der Menschheit hängt.

210) *Guizot*, Mémoires, I, 176: „Quelle que soit la forme du gouvernement, la vie politique est une lutte.“

lichkeit eben auf der Freiheit beruhen. Diese Veränderlichkeit darf daher nicht das Werk der Gewalt, der Schlauheit, ihr letzter Zweck nicht irgendein rein materielles Interesse als solches sein, sondern nur das Werk des Fortschritts, der höhern Erkenntniss und Sittlichkeit, also der Ueberzeugung und der organischen Entwickelung. Die Veränderungen müssen deshalb auch in diesem Entwickelungsgang entsprechenden Formen vor sich gehen, und ihr Zweck muss stets, auch wenn er direct auf etwas Materielles geht, zugleich ein sittlicher sein. Und so wenig ein Mensch Gott, so wenig kann Gott ein menschlicher Herrscher sein, eben weil er absolut, weil der christliche Gott vollkommen und unabänderlich ist. Dem Christenthum ist daher, abgesehen von andern Gründen, in seiner höchst möglichen und reinsten Auffassung die Idee der wahren Theokratie ebenso fremd, wie die der Staatsreligion, und der der Alten Welt so naturgemässe und unentbehrliche fortgesetzte Kampf mit den Waffen innerhalb der verschiedenen Gesellschaftsformen ist mit der Idee des Christenthums nicht minder unverträglich. Was daher von diesen Dingen auch in der christlichen Welt vorkommt, hat, sofern es nicht blos irrthümlich dafür gehalten, sondern wirklich Theokratie, Staatsreligion oder Revolution ist[211]), keinen christlichen Charakter, d. h. es weicht, wie natürlich man es auch finden kann, von der sittlichen Idee unserer Aera ab, sei es, dass die Verfassung wesentlich unchristliche Principien enthält und daher unchristlich reagirt, sei es, dass die Verfassten unchristlich sind und unchristlich reagiren, und dass endlich beide Unchristlichkeiten in ihren Bewegungen gegeneinander stossen. Uebrigens wollen wir hier nicht unbemerkt lassen, dass ein vollendet christlicher Staat eine *contradictio in objecto* sein würde, und dass der Staat in Beziehung auf die sittliche Idee nichts anderes als ein Mittel oder ein Gebiet der fortgesetzten stets höher zu steigernden sittlichen Fortschrittsbestrebungen der Menschheit ist.

Der dritte Satz, wieder mit den beiden ersten in der innigsten Verbindung, sagt einmal, dass über allem Menschenwerk ein höheres und höchstes Gesetz von Anfang an bis

211) Vgl. z. B. *Waitz*, *G.*, a. a. O., S. 116, 123.

zum Ende stehe, welches den Masstab und das Ziel des Fortschritts angibt und allen Fortschritt in die Zukunft legt; und dann, dass, weil Gott, nicht der Mensch, Schöpfer und Ideal ist, kein Mensch blos Mittel zum Zweck eines Mitmenschen, kein Mensch absoluter Herr des Menschen sein dürfe. Damit ist dem Despotismus [212]), in welcher Form er auftrete, und der Sklaverei, wie sie auch gestaltet sein möge, jede innere oder sittliche Berechtigung entzogen. Ebenso aber auch jedem Versuch, den Despotismus oder die Sklaverei nur mit denselben Mächten und Gründen zu überwinden, welche sie selbst zu ihrer Grundlage haben. Daher die sittliche Unproductivität aller reinen Gewaltserzeugnisse [213]), daher die Productivität der organischen Entwickelung und das schöne Mass der Gewalt in denjenigen Fällen, wo ihre Anwendung unvermeidlich und wo und soweit sie wirklich nur das Mittel eines höhern sittlichen Zwecks ist. Daher die nachhaltige Fruchtbarkeit des Sieges sittlicher Ueberzeugung über die Unsittlichkeit, daher aber auch die Langsamkeit solcher Siege und die absolute Unmöglichkeit eines definitiven Abschlusses derartiger Kämpfe. Daher endlich das Gesetz einer gewissen Zufriedenheit und Duldung [214]) mit aller und jeder gesellschaftlichen Unvollkommenheit, welches nur die umsturzerzeugende, keineswegs aber die fortschrittfördernde Unzufriedenheit verbietet. [215]) Daher

212) *Waitz, G.*, a. a. O., S. 138.

213) Leitartikel der „Times“, vom 7. Januar 1859. *Mill,* Le gouv. représ. Uebersetzt von *Dupont-White* (Paris 1862), Kap. 3, S. 55 fg. *Remusat, Ch.,* a. a. O., S. 51, 56 fg. *Müller,* Amerikanische Urreligion, S. 241 fg., 405. *Hallam,* Hist. constitut., Thl. 1, Kap. 3, S. 210. Schon der römische Despotismus erdachte die Schaffung von Wüsten als die beste Grenze. *Cäsar,* De bell. G., VI, 23.

214) *Bernal,* a. a. O., II, 277. *Buckle,* a. a. O., I, 161, 249, 289, 292. *Held,* Staat und Gesellschaft, I, 129 fg., 441. *Pertz,* Leben Stein's, I, 30. *Carné*, a. a. O., II, 199.

215) Dieses Gesetz wird aber nur dann praktisch wirksam werden, wenn, abgesehen von manchen andern Dingen, man aufhört, die Ursache der Unvollkommenheit und Unzufriedenheit lediglich ausser sich selbst zu finden. Vgl. *Vollgraff,* Systeme, II, 322. *Guizot,* Histoire des origines, I, 301. *Derselbe*, Mémoires, III, 229. *Derselbe*, Pourquoi la révolution, S. 60. *Clemens*, Die Revolution, S. 74. *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., IV, 66 *(Royer-Collard)*. *Laurent*, a. a. O., VI, 169. *Müller*, La légitimité,

auch die äusserste sittliche Grenze aller gewaltthätigen Nothwehr, nämlich die blose Abwehr der Noth, der, wenn auch noch so lange fortgesetzte, noch so zähe, nur passive Widerstand.

Der vierte Satz, eigentlich mit den vorausgegangenen Sätzen gleichfalls schon gegeben, legt aber eine neue vorzüglich wichtige Reihe von Folgesätzen besonders nahe. Aus ihm ergibt sich einmal die Einheit der Menschheit im ganzen Reich des ihr zugänglichen Raums und der von ihr erfüllten Zeit, damit zugleich die Einheit der Schöpfungsidee und des Ideals, der Menschlichkeit und des Menschheitsziels oder das Gesetz der ewigen Perfectibilität, des Fortschritts der Menschheit im ganzen. Dadurch tritt an die Stelle des Schicksals, des Fatums, des Zufalls, des absoluten Nichts, des unbekannten Gottes und wie alle die verschiedenen Versionen der eigentlichen obersten Gottesidee der nichtchristlichen Welt heissen mögen, eine oberste sittliche Weltregierung, die sich in der Leitung durch die Vorsehung und durch die freie, d. h. sittliche Selbstbestimmung des Menschen manifestirt. Dadurch aber wird vorzüglich auch die Unsterblichkeitsidee so geläutert, dass das Jenseits nicht mehr blos ein potenzirtes Diesseits, sondern die vollfreie Geisterwelt, die volle Vereinigung oder die absolute Nichtvereinigung mit Gott werden muss. Die Unvollkommenheiten dieser Welt können nicht mehr wie Vollkommenheiten erscheinen, welche mehr oder minder modificirt etwa von einer privilegirten Klasse in der Ewigkeit nur fortgesetzt werden. Das Diesseits erscheint lediglich als eine Vorbereitung für das Jenseits, und dieses wirkt durch seinen höchsten idealen Inhalt veredelnd, tröstend, versöhnend auf das Diesseits. Mag die Vorsehung ausser durch die unergründlichen fortwirkenden Schöpfungsgesetze auch sonst noch auf verschiedene Weise in den Lauf der Entwickelungen eingreifen: Schuld und Verdienst sind menschliche Begriffe, Sache des Menschen, welche kein Fatum mehr mildert oder steigert. Das

S. 72, 161. *M. Iun. Justin.*, Lib., I, Kap. 1. Keine Religion verlangt grössere Strenge gegen eigene Fehler und grössere Nachsicht gegen fremde, als das Christenthum; — was haben wir auch in dieser Beziehung aus dem Christenthum gemacht?

Eingreifen der Vorsehung in die Entwickelungen ist aber nicht darum zur Erfüllung des göttlichen Schöpfungsplans nöthig, weil der Mensch nicht frei wäre, sondern weil er von seiner Freiheit einen seiner Schöpfungsidee entgegengesetzten Gebrauch machen kann und gemacht hat. Es hebt diese Freiheit nicht auf, sondern mahnt nur an das Gesetz derselben und erinnert den Menschen, dass er nicht blos vegetiren und erkennen, sondern auch glauben muss, wenn er sein Ziel erreichen will; dass aber auch nicht der Glaube an sich, sondern der rechte Glaube nur, d. h. der Glaube dessen, was man nicht erkennen kann und was mit der rechten Erkenntniss nie im Widerspruch steht, dem Ziel näher führe.

Im fünften Satz werden die Wirkungen des vierten noch klarer erkennbar. In dem Gott des Christenthums sind alle Menschen sich gleich, d. h. jeder hat gleich die Pflicht und demnach auch die entsprechende Befugniss, nach dem Mass der ihm gegebenen Fähigkeiten mit aller Kraft dem Ideal nachzustreben. Der Grad der Vollständigkeit dieser Pflichterfüllung nach dem Verhältniss der dazu gegebenen Kräfte bestimmt allein den Grad der sittlichen Würdigkeit des Menschen, nie aber die Art und das Mass der Mittel, die er anders als auf dem Wege dieses Strebens selbst erworben hat. Jeder höhere Grad der Pflichterfüllung bringt aber, eben wegen des unerreichbaren Ideals, nur neue und höhere Pflichten mit sich, und kein Grad ist denkbar, welcher den Stillstand, den Rückschritt, oder, was dasselbe wäre, die Verkehrung der Pflicht in Recht rechtfertigen könnte. Natürlich ist die Anlage für diese gleiche Bestimmung eine sehr verschiedene, und wird durch die Verschiedenheit der auf sie einwirkenden oder der durch sie zu erfassenden Umstände noch unendlich verschiedener. Da die Ausbildung derselben aber wesentlich die innere Arbeit des Menschen selbst unter der fortwährenden mittelbaren und unmittelbaren Einwirkung Gottes und seiner gesammten Schöpfung ist, so kann auch der scharfsinnigste Nebenmensch weder über die sittliche Anlage des Nächsten, noch über deren innere sittliche Bearbeitung durch denselben ein unfehlbar sicheres Urtheil fällen. Gleich schwierig, ja wo möglich noch schwieriger dürfte eine vollständig richtige Selbstbeur-

theilung sein. Nur dass der Mensch Mensch ist und was er äusserlich that, wie er auf diese Weise seine Menschlichkeit bethätigte, das untersteht dem menschlichen Urtheil. Darum war es erst das Christenthum, welches, aber mit Nothwendigkeit, zu dem juristischen Satz führte, jeder Mensch sei als solcher solange jedem andern als gleich würdig zu erachten, bis er nicht durch eine unzweifelhafte Handlung diese Gleichachtung verwirkt habe; und selbst die rechtliche Ungleichheit soll sich weder auf reine Menschenpflichten und Menschenrechte beziehen, noch weniger derart sein, dass sie der freien Entwickelung oder etwa einer Rehabilitation ein absolut unübersteigliches Hinderniss entgegenstellte.

Damit waren aber im Vergleich zur Alten Welt die grossartigsten Unterschiede gegeben.

Das Christenthum hebt die Mehrheit und Mannichfaltigkeit wirklicher Nationalitäten nicht nur nicht auf, sondern es begründet sie im Gegentheil erst recht durch das Gesetz der Freiheit und Gleichheit, also der Mannichfaltigkeit in der Einheit. Was das Christenthum aufhebt, das ist das Gesetz der Feindschaft, der angeblich aprioristischen Inferiorität oder Superiorität der physischen Nationalität, oder vielmehr die Prätension der ausschliesslichen Berechtigung einer einzigen Nationalität aus dem Grunde, weil ihr dieselbe nothwendig und den schwächern Nationalitäten gegenüber die zur Verwirklichung dieser Prätension erforderliche materielle Uebermacht gegeben scheint. Das Christenthum hebt nicht den Unterschied der Geschlechter auf; aber es nimmt von dem Manne den Fluch, der ihm durch die Einbildung seiner Superiorität über das Weib, wegen seiner grössern Stärke, gekommen und durch die Thatsachen scheinbar so sehr gerechtfertigt worden war, dass die materielle Uebermacht zu einer Religion werden konnte, welche die eine Hälfte der Menschheit fast zum Thier erniedrigte, während sie die andere des besten Genossen beraubte und jede Art der Vervollkommnung des menschlichen Wesens unmöglich machte, die einzig und allein in der organischen, also wesentlich gleichen sinnlich-sittlichen Verbindung zwischen Mann und Weib befunden werden kann. Anderes vermag, anderes soll nach dem göttlichen Schöpfungs-

plan der Mann; anderes das Weib.[216]) Aber vor Gott sind beide gleich und nur hierdurch ist ihre Verbindung eine Erhebung für beide, eine Steigerung des Wesens beider, widrigenfalls sie für beide eine Erniedrigung, eine Herabstimmung sein müsste. Durch das Christenthum, und nur durch dieses ist die Emancipation des Weibes vollbracht. Soll diese eine Wahrheit sein, so müssen Männer und Frauen Christen sein; dieses ist die einzige, aber auch die absolute Voraussetzung einer wahren Emancipation des weiblichen Geschlechts. Jede andere Emancipationsidee erscheint demnach als eine Fratze dieser wahren Idee, die von allen christlichen Ideen mit die grösste und am weitesten gehende ist, weil sie jeden einzelnen von der Wiege bis zum Grabe in den verschiedensten Formen, in der der Mutter, der Geliebten, der Schwester, Tochter, Gattin, bei seinen tiefsten und mächtigsten Gefühlen erfasst, und ihm in allen ihn bestimmenden und von ihm bestimmten Lebensverhältnissen, mit Ausnahme seines eigenen freilich erst durch das Weib sich ergänzenden Ichs, am nächsten steht.

Das Christenthum hebt den Unterschied des Alters nicht auf; aber das Kind als solches, der Greis als solcher sind ihm heilig. Mag das Kind stark und wohlgebaut, gesund und schön sein oder nicht, mag es den Aeltern zur Last oder nur zur Wonne gereichen, der Gesellschaft für die

216) Jedenfalls sind es bedeutsame Erscheinungen, wenn in neuester Zeit die Frauen in England nach bestandener Prüfung um ärztliche Diplome (die Frage wurde in dem edinburgher College of physicians nur mit 18 gegen 16 Stimmen verneint) antragen, die Französinnen aber auch allgemein zur Erlangung des Ehrenlegionsordens (bisher pflegte derselbe nur Krankenpflegerinnen und Marketenderinnen im Krieg ertheilt zu werden) zugelassen sein wollen. Ganz besonders wichtig in socialer Beziehung ist es aber, wenn wir in einem unserer Culturländer Frauen bei Beschäftigungen finden, die in einem andern nur Männern ziemen und umgekehrt. Neueste, während des Drucks dieses Theils unsers Werks erschienene Literatur: *Benoist, L. E.*, De personis muliebribus apud *Plautum*, Doctordissert. (Paris 1862). *Martin, L. A.*, Histoire de la femme, sa condit. polit., morale et relig. (Paris 1862), Thl. 1. *Goltz, Bogum.*, Zur Charakteristik und Naturgeschichte der Frauen (zweite Auflage, Berlin 1863). *Nadault de Buffon, H. L.*, L'éducation de la première enfance, ou la femme appelée à la régénération sociale par le progrès. Étude morale et pratique (Paris 1862).

Zukunft Dienste versprechen oder drohen ihr dereinst nichts leisten zu können, gleichviel, das Kind ist heilig. — Mag der Greis erfahren und geistreich sein oder stumpf und kindisch, ehrwürdig und kenntnissreich oder ekelhaft und lästig, mag er ein Schatz sein für die Interessen der Gesellschaft oder eine Last derselben, gleichviel, auch er ist heilig, und schon in den ältesten Gesetzen der Germanen finden wir wiederholt die Stelle angeführt: „*Coram cano capite surgite et timete Deum.*“ Gerade Kinder und Greise sind es, die dem Menschen auf die natürlichste Weise und unter allen Verhältnissen gleichmässig eine Menge von Pflichten oder, was dasselbe ist, von Mitteln zur Vervollkommnung, stets unmittelbar zur Seite stellen und ihm so die Möglichkeit geben, auch in den allerengsten Kreisen, in den kleinsten Verhältnissen, die höchsten Ziele der Sittlichkeit ununterbrochen und mit Erfolg anzustreben.

Das Christenthum hebt direct keine Art von menschlichen Unterschieden, weder den der Geburt noch den der socialen Stellungen, der Stände, der individuellen Gaben, des Reichthums u. s. w. auf.[217] Dagegen ist es die Feindseligkeit der Gegensätze, die Bitterkeit derselben, jedes unsittliche Mittel ihrer Begründung und jede aus ihnen gezogene unsittliche Consequenz, was das Christenthum absolut verwirft. Man hat sich daher ohne Grund darüber gewundert, dass das Christenthum anfänglich nicht einmal die Sklaverei direct angriff, wohl aber, wie schon früher bemerkt wurde, das Verhältniss zwischen Herrn und Sklaven von innen heraus sittlich umzugestalten suchte. Denn dies ist, wie bereits erwähnt, nicht nur nicht wunderlich, sondern höchst praktisch und logisch zugleich, was für denjenigen unzweifelhaft sein muss, der erwägt, dass es sich damals um Zustände handelte, in denen nicht sowol die Sklaverei als solche, sondern vielmehr nur die Unmenschlichkeit gegen die Sklaven schmerzlich gefühlt wurde, und die Freierklärung der Sklaven in Masse nichts anderes als deren Verurtheilung zum unrettbarsten Elend gewesen wäre, welchem abzuhelfen ebendadurch selbst dem Herrn jedes Mittel entzogen worden wäre.

217) *Du Cellier*, a. a. O., S. 200.

Das Christenthum hob das Gesetz der Selbsterhaltung nicht auf. Aber der sechste Satz besagt, wie dasselbe richtig zu verstehen sei. Das wahre Gesetz der Selbsterhaltung darf nicht verwechselt werden mit jener Anschauung des Alterthums, welche die Selbsterhaltung mit der Vernichtung oder doch sklavischen Unterordnung jedes andern Selbst identificirte. Man hat gesagt, wahre Humanität sei nur diejenige, welche den Menschen lediglich als Menschen um seiner selbst willen, weil er Mensch sei, liebe.[218]) Aber das Alterthum lässt es uns leicht genug erkennen und auch die christliche Aera liefert hinreichende Beispiele dafür, wie weit eine solche Humanität ihre Flügel zu strecken fähig ist. Die Liebe des Menschen zum Menschen, rein um des Menschen willen, geht nicht weiter, als es der Augenblick einer individuellen höhern Regung, oder, was eben nicht Liebe ist, irgendeine Art von Interesse mit sich bringt. An humanen Regungen hat es keiner Zeit und keinem Volk gefehlt. Aber sie waren in der Alten Welt nur sporadische Erscheinungen, oder traten in politischen Institutionen, wie z. B. in der der Hospitalität auf, in denen die edle Regung hinter dem materiellen Zweck zurückblieb. Sittengesetz für und gegen jeden Menschen war die Liebe nicht, und konnte es bei der Isolirung der Völker und strengen Nationalität der Götter des Alterthums auch nie werden. Mit natürlicher und logischer Nothwendigkeit musste jedem concreten Volk das gerade Gegentheil höchstes Sittengesetz sein, und jede demselben widersprechende Regung des göttlichen Funkens allgemeiner Menschenliebe, weil als politische, darum auch als sittliche Schwäche, ja als Fehler und Verbrechen erscheinen.

Nur das Dogma des allen Menschen gemeinsamen Ausgangs von Gott und des allen gemeinsamen Berufs der Wiedervereinigung mit Gott, mit einem und demselben Gott, kann wahre, allgemeine, thatkräftige Humanität oder Menschenliebe begründen, und nur deshalb, weil eine solche Menschenliebe nicht anders als mühsam errungen wird und nur da vorhanden ist, wo sie je nach der Individualität mit Selbstaufopferung zur Bethätigung kommt, nur deshalb, weil

218) *Carné*, a. a. O., I, 242. Vgl. auch Thl. I unsers Werks, S. 401.

sie weder in zufälligen Aufwallungen, noch in vorübergehendem Wohlgefallen, noch in einer Speculation auf materiellen Vortheil ihre Wurzel haben kann, — nur deshalb ist sie auch eine göttliche Tugend, und zwar die grösste der göttlichen Tugenden.

Wir lieben den Menschen also entweder um unserer selbst willen, ohne Selbstüberwindung, und dies ist zu allen Zeiten geschehen, aber nie eine Tugend gewesen. Oder wir lieben den Menschen nicht um unserer selbst, sondern um des Ideals willen, mit Ueberwindung jeder Selbstsucht; und insoweit lieben wir ihn wirklich auch nur um seinetwillen. Was die Liebe zu thun hat, kann sich daher nicht nach dem richten, was man gegen seinen Nebenmenschen wirklich empfindet, sondern nach dem, was man ihm nach dem angegebenen sittlichen Humanitätsgesetz zu thun als Pflicht erkennt. Und wenn man demgemäss handelt, und zwar mit eigener Ueberwindung, oder, was dasselbe ist, wenn man den Nächsten thätig liebt wie, ja mehr als sich selbst, dann handelt man als Christ tugendhaft. [219])

Das Christenthum hebt überhaupt den Menschen, wie wir ihn von den allerersten Zeiten an stets und allenthalben im wesentlichen gleich erkennen, nicht auf. Der Zweck des Christenthums ist, auch wissenschaftlich erkennbar, wesentlich Wiederherstellung. Die Menschheit soll von dem Irrthum befreit werden, in welchen sie durch die Entwickelungen des Alterthums immer tiefer verfallen war, und der, da er ein Irrthum über das Ideal, zwar einseitige Fortschritte nicht nur nicht hinderte, sondern theilweise sogar begünstigte, eben dieser Einseitigkeit wegen die Völker im Endresultat irre führen musste. Das Ideal des Christenthums und die daraus abgeleiteten Consequenzen stehen so hoch, dass ihre Realisation nie eine vollkommene sein wird. Aber ebenhierin und in der Schwierigkeit des demselben entsprechenden Fortschritts liegt neben der Nothwendigkeit eines ewigen sittlichen Kampfes der schlagendste Beweis der unbegrenzbaren menschlichen Perfectibilität, der Mög-

219) Es liegt eine gewisse traurige Wahrheit darin, wenn jüngst gesagt wurde, ausser den barmherzigen Schwestern und den Diakonissinen sei vom praktischen Christenthum fast nichts mehr übrig.

lichkeit wirklicher Vervollkommnung, der höchste Stolz und die massvollste Bescheidenheit des menschlichen Bewusstseins.

Gerade aber deshalb, weil das Christenthum principiell, d. h. in Bezug auf das Ideal, auf den vorirdischen Anfang und das nachirdische Ende, von dem Alterthum sich unterscheidet, darum musste die Neue Welt, soweit sie wirklich christlich ist, von der Alten Welt sich wesentlich unterscheiden, wie sehr auch der Mensch der Neuen Welt in der Hauptsache der Mensch der Alten, oder, wie wenig auch der Mensch der christlichen Welt oft christlich ist, und wie viele dem Christenthum verwandte Regungen die Zeugnisse des Alterthums uns überliefern.

Erklärt sich nun aus den angegebenen Gründen, warum die Alte Welt selbst unfähig geworden war, zu einem sie selber erneuernden und productiven Christenthum bekehrt zu werden, so sind aus denselben Gründen noch zwei andere Erscheinungen klar gemacht, nämlich:

1) Die, dass in demselben Mass, in welchem die Alte Welt, die Völker und die Cultur derselben, in einem Theil der Neuen Welt über das germanische Element das Uebergewicht erhielten, auch die concreten Erscheinungen des Christenthums davon ergriffen werden mussten. Das Christenthum, an und für sich stets und überall dasselbe, erhielt dadurch eine einigermassen nach den Rassen verschiedene Ausprägung, die durch den Vergleich des griechischen, romanischen und germanischen Christenthums unverkennbar hervortritt. Daher jene geringere sittliche Productivität des Christenthums und die politische Unterordnung der Kirche in den alten Ländern und Völkern des Orients und unter den bisher meist mehr nur äusserlich europäisirten Slawen; daher jene vorzüglich formelle und äusserliche, gleichfalls stark nationale Richtung des Christenthums bei den vorherrschend celtischen und romanischen Völkern, die in Spanien zuerst durch den Kampf des Kreuzes und Schwertes mit dem Halbmond, dann durch die Vermischung mit afrikanischem Blut und afrikanischer Cultur wieder zum Theil eine charakteristische Färbung bekommen hat; daher endlich jene mehr innerliche und deshalb auch einem mannichfaltigen Sektenthum am stärksten zugeneigte Christlichkeit der rein germanischen

Völker, ohne dass wiederum der germanische Katholicismus oder Protestantismus bei den einzelnen selbständigen Völkern einer eigenen nationalen Färbung gänzlich entbehrte. Der Unterschied zwischen Germanen, Romanen und Griechen bezüglich dieses Punktes kann im allgemeinen so bezeichnet werden, dass bei den Germanen die allgemeine und besondere nationale Form trotz gewisser vorübergehender oder auch dauernder scheinbar entgegenstehender Vorgänge mehr die Nebensache, der Gedanke aber, sei es ein religiöser oder ein politischer, mehr die Hauptsache ist. Bei den Romanen überwiegt die Bedeutung der Form und des äussern Cultus, und bei den Griechen scheint letzterer, wenn man die Völker als Ganze betrachtet, nahebei alles zu sein.[220])

2) Aus dem Angeführten ist aber auch erklärt, dass und warum die Reception des Christenthums bei den Germanen durchweg nur langsam, anfangs nur höchst unvollständig und nicht allenthalben in gleicher Weise stattgefunden haben konnte, um so mehr, als die früher geschilderten verschiedenen Landes- und Bevölkerungsverhältnisse auch sehr verschieden einwirken mussten. Es wurde schon früher nachgewiesen, dass die Germanen bei ihrem Auftreten in der Geschichte in keinem wesentlichen Punkt grosse, scharf ausgeprägte Eigenthümlichkeiten, andern unverdorbenen aut ähnlicher Culturstufe stehenden und unter ähnlichen Verhältnissen lebenden Völkern gegenüber, erkennen lassen.[221]) Es ist nicht zu bezweifeln, dass eine solche Situation, wie sie ihre gute Seite haben musste, doch auch in mancher Beziehung der Reception des Christenthums grosse Schwierigkeiten entgegenstellte. Je mehr das Christenthum

220) Wie gering man aber auch ihre Bedeutung anschlage, einige Bedeutung müssen die Cultformen immer haben. Am grössten (und dürfte dies durchaus nicht zu unterschätzen sein) wird aber die Bedeutung derselben in jenen Theilen der Bevölkerungen sein, deren ganze Moral, in Ermangelung entsprechender moralischer und intellectueller Bildung, gerade in der gewissenhaften Erfüllung der Cultvorschriften besteht.

221) Wir finden einen höhern Stolz darin, dass die deutschen Völker aus ihrer unverdorbenen Jugendzeit stets einen höhern Grad von Treue und Verlässlichkeit sich zu bewahren wussten, als darin, diese Treue lediglich als etwas specifisch Germanisches infolge physischer Nationalität zu betrachten. Vgl. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O., I, 46, 50, 131.

in den romanischen Ländern durch die Macht der Kirche zu imponiren im Stande war, desto grösser war die Gefahr seiner Veräusserlichung; je weniger es anfangs in den rein germanischen Ländern durch äusserlichen Glanz imponirte, desto grösser war die Gefahr der Unterschätzung der Form. Drohte dort, dass der Geist nicht mächtig genug heranwachse, um die ganze Form mit wahrem kräftigen Leben zu erfüllen, so drohte hier, dass in Misachtung der Form der Geist nicht jene einige und feste äussere Gestaltung annehme, welche denselben allein unter Menschen zu erhalten und nachhaltig wirksam werden zu lassen vermag. Die spätere Verweltlichung der Kirche hat daher, bei allem damit verbundenen Irrthum, in den germanischen und romanischen Ländern sehr verschiedene natürliche Erklärungsgründe, weshalb auch die Geschichte und weitere Entwickelung dieser Verweltlichung, sowie die Folgen derselben in den verschiedenen Ländern trotz einer gewissen Gleichartigkeit auch nicht unbedeutende Verschiedenheiten darbieten.

Doch es ist Zeit, auf die principiellen Grundlagen, welche das Christenthum im Gegensatz zum Alterthum für die Gesellschaftsbildung der neuen Aera brachte, etwas im einzelnen einzugehen.

Unbedingt als den wichtigsten Satz erkennen wir den, der über alle Menschen ohne Unterschied und über alle Menschenwillkür und Menschenmacht ein und dasselbe gleiche, deutliche, ausdrückliche, unabänderliche, vollkommene und daher ewig anzustrebende, aber nie vollständig realisirbare Sittengesetz stellt[222]) und die auf der Basis sowie zum Cult desselben bestehende, also die religiöse Gesellschaft, nicht nur äusserlich, sondern vielmehr innerlich von jeder andern Gesellschaft so scheidet, dass sie so frei ist wie nur immer der Geist hienieden sein muss und kann. Dabei geschieht diese Scheidung nicht zum Zweck einer feindseligen oder doch entfremdenden Trennung von den übrigen menschlichen Gesellschaften, sondern im Gegentheil

222) Das antike Sittlichkeitsprincip war schlechter geworden als der Mensch, der, um gut zu sein, sich über dasselbe zu erheben suchen musste. Das christliche Sittlichkeitsprincip ist, wenn rein erhalten, so erhaben, dass auch der vollkommenste Mensch stets unter demselben stehen wird.

nur deshalb, damit jener Gesellschaft der Grad von Geistigkeit und Freiheit verbleibe, von welchem allein die Fähigkeit, alle Formen des gesellschaftlichen Lebens geistig zu durchdringen, bedingt ist. Damit, und zwar vorzüglich damit, ist das ganze System der antiken Gesellschaftsbildung grundsätzlich gebrochen, und von der Innerlichkeit des christlichen Sinnes eines jeden Volks und von dem Umstand, ob und inwiefern es die demselben entsprechende äussere Form dazu gefunden, wird es abhängen, in welcher Weise und in welchem Mass das christliche Gesellschaftsprincip mit Erfolg verwirklicht wurde und noch wird.

Nach diesem kann das Wesen der Verschiedenheit der gesellschaftlichen Gestaltungen und Stellungen dem letzten Grunde nach nicht, wenigstens nicht allein in irgendeiner Art von besonderer Berechtigung, sondern wesentlich mit nur auf der Grundlage einer allgemeinen und gleichen, wenn auch nach Individualitäten und Umständen sich verschieden äussernden Verpflichtung gefunden werden.[223])

Die Pflicht aller und jeder Gesellschaft beruht auf einer und derselben Basis, und die verschiedenen Formen sowie die mannichfachen Richtungen, in denen die Gesellschaft nach allen Seiten hin die fortschreitend höhere Realisation dieses Princips anstreben soll, heben dessen Einheit nicht auf, also auch nicht eine gewisse Einheit der rechtlichen Formen und Zwecke aller gesellschaftlichen Bildungen.

Gerade in der Mannichfaltigkeit der letztern bethätigt sich aber die menschliche Freiheit; und daraus entsteht das Recht der freien Vergesellschaftung, das Recht der Freiheit, des selbständigen Daseins und Strebens einer jeden Gesellschaft, ein Recht, welches sittlich nur durch die directe oder indirecte Richtung des Gesellschaftszwecks auf das Princip der Pflichterfüllung oder Vervollkommnung, äusserlich und juristisch aber nur durch die äussere Neben- und Unterordnung der verschie-

223) Ehren und Pflichten sind identisch. *Blackstone*, a. a. O., I, 496. Interessante Stellen über Pflicht und Dienst bei *Laurent*, a. a. O., II, 490; V, 244 fg. *Wallon*, a. a. O., III, 161, 219: „. . . . en donnant à certains hommes du bien-être sans dignité, on leur a suggéré l'indigne pensée de renier le bienfaiteur pour mieux conserver ses bienfaits.“ *Carné*, a. a. O., I, 416.

denen Gesellschaften begrenzt sein kann. So gibt erst das Christenthum die Mehrheit freier Nationen und Staaten nebeneinander, und ein wenn auch noch so unvollkommenes Völkerrecht als den juristischen Ausdruck dieses Zustandes; ferner die Mehrheit freier, in der Freiheit gleicher Stände, Genossenschaften, Vereine u. s. w. nebeneinander, die sich im Staat befinden und alle demselben insoweit untergeordnet sein müssen, dass sie, ohne ihre Freiheit zu verlieren, dennoch dem höhern allgemeinen Interesse sich zu fügen haben. So gibt endlich das Christenthum die wahre sittliche Freiheit für das Entstehen, die ganze Entwickelung und das Vergehen gesellschaftlicher Schöpfungen nach den Anforderungen der Entwickelung des Pflichtprincips, für die Verbindung verschiedener Standesrichtungen in einem und demselben Individuum, für die Wahl wie für den Wechsel des Standes und aller gesellschaftlichen Beziehungen.

Wenn auch, wie schon öfter hervorgehoben wurde, der Mensch der neuen Aera denselben Schwächen und Irrthümern ausgesetzt war, wie der der Alten Welt, und wenn sich folglich in der Gesellschaftsbildung der christlichen Zeit manches vorfindet, was an die Auffassungen und Bestrebungen des Alterthums erinnert, z. B. alle Arten von Völkerfeindschaften, von Unfreiheit, die Weltherrschaftsideen, jede Neigung zu kastenartiger Ständeabsonderung, einseitige Auffassung der Gesellschaftsideen, das selbstsüchtige Streben eines Standes, sich auf Kosten eines andern zu erheben, die Verkehrung der Standespflichten in blosse Rechte u. s. w., so hat dies seinen naheliegenden Grund in der Natur des Menschen und deren Verhältniss zum Ideal. Aber gerade in diesem Kampf der anerkannten Unvollkommenheit zur immer höhern Verwirklichung jenes bestimmten Ideals oder der Vollkommenheit, liegt diejenige grosse Eigenthümlichkeit unserer Entwickelungen, welche, im Verband mit den übrigen gegebenen Verhältnissen der Länder und Völker des Occidents, unsere Gesellschaftsentwickelung eine ganz andere werden liessen, als die des Alterthums es gewesen.

Um nun diese Behauptung im einzelnen mehr ausführen zu können, unterscheiden wir folgende Perioden:

1) Germanische Vorzeit (II. Section).

2) Das Frankenreich (III. Section).

3) Das Feudalsystem in den verschiedenen europäischen Ländern, mit Rücksicht auf die Länder ohne eigentliches Feudalsystem (IV. Section).

4) Der Bruch des Feudalsystems und dessen nächste Folgen (V. Section).

5) Die Periode des Fürstenabsolutismus, Selfgovernment mit den Resten des Feudalsystems (VI. Section).

6) Die wesentlichsten politischen Charakterzüge der Gegenwart in Bezug auf die Volksgliederung.

II. Section.

Volksgliederung in der ältesten germanischen Zeit.

Die Volksgliederung in der ältesten germanischen Zeit. — Die einzelnen ältesten gesellschaftlichen Zustände der Germanen nach *Tacitus*. — Unfreie, Freigelassene, Freigeborene, Priester, Könige, Edle, Fürsten, Gemeinfreie. — Die Familie, der germanische Urstaat. — Das Familienoberhaupt und der Familienrath. — Conföderationen rufen neue Verhältnisse hervor. — Materielle Uebermacht oder Vertrag. — Die ältesten Vermögensverhältnisse der Germanen. — Begriff von Vermögens- oder Privatrecht und öffentlichem Recht. — Die Verschiedenheiten der Vermögensrechtssysteme und deren Gründe. — Ein Beispiel an dem römischen Sachenrecht im Vergleich mit dem deutschen; Revision der gewöhnlichen Theorien. — Ein Blick auf das Obligationenrecht und auf die Rechte der nächsten Erben. — Mögliche Vermögensobjecte in der ältesten Zeit: Jagd- und Weidegründe, einzelne Culturgrundstücke, Mobilien. — Folgen der germanischen Eroberung und Ansiedelung, verschieden in den romanischen und germanischen Ländern.

In der ersten, geschichtlich einigermassen zugänglichen Zeit des germanischen Volkslebens lassen sich folgende Arten gesellschaftlicher Zustände unterscheiden:

1) Die Unfreien und Hörigen *(servi, coloni)* [224]),
2) die Freigelassenen *(liberti)* [225]),
3) die Freigeborenen *(ingenui)*. [226])

Diese sind wieder:

a) Priester *(sacerdotes)* [227]),
b) Könige *(reges)* [228]),

224) *Tacitus*, Germania, Kap. 20, 25, 40.

225) Ebendas., Kap. 25, 40. *Guizot*, Histoire des origines, I, 234.

226) *Tacitus*, Germania, Kap. 10, 11, 12, 30.

227) Ebendas., Kap. 7, 10, 40, 43. *Dahn*, a. a. O., I, 80.

228) *Tacitus*, Germania, Kap. 7, 10, 11, 25, 30, 42, 43, 44. *Dahn*, a. a. O., II, 12, 46, 88—96, 102—105, 110, 118, 131, 163, 227, 268.

c) Fürsten *(principes)* [229]),
d) Edle *(nobiles)* [230]),
e) Gemeinfreie. [231])

Die Stellung der Unfreien war im wesentlichen überall und für alle dieselbe. Sie gehörten, wie die Kinder, Weiber und Greise, nur der Familie an, standen lediglich unter der Familiengewalt und entbehrten zwar sicherlich nicht eines gewissen Schutzes der Sitte, wohl aber dessen, was wir unter Rechtsschutz zu verstehen pflegen. [232])

Die Lage der Freigelassenen konnte schon nach einer Andeutung des *Tacitus* eine sehr verschiedene sein, je nachdem sie nämlich, wie er sagt, bei Völkern *quae regnantur* durch den Dienst des Königs sich sogar über die Edlen zu erheben im Stande waren, oder dies nicht möglich gewesen sein soll. Wir glauben jedoch, auf diesen Unterschied wenigstens keinen grossen juristischen Werth legen zu können. Denn erstens hatte jeder selbständige Herr, wie er über einen grössern Stamm oder über eine Mehrzahl von Stämmen, oder nur über eine einzelne Familie jene Autorität besass, welche man, da sie im ganzen überall dieselbe ist, ein *regnare* nennen kann, die Macht, einzelnen Freigelassenen, aus welchen Gründen immer eine ausgezeichnete Stel-

229) *Tacitus,* Germania, Kap. 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 30, 38. *Dahn,* a. a. O., I, 32.

230) *Tacitus*, Germania, Kap. 7, 13, 14, 18, 25, 27, 35, 39, 40, 44.

231) Der Ausdruck *comes*, *comites* kommt mehrfach und offenbar in verschiedenem Sinn bei *Tacitus*, Germania, vor. Vgl. Kap. 6, 11, 12, 13, 14. Bezüglich des Sprachgebrauchs der römischen und griechischen Schriftsteller für germanische Rechtsverhältnisse s. *Dahn*, a. a. O., I, 39.

232) Die verschiedenen Arten der Abhängigkeit oder Unfreiheit, welche das spätere germanische Recht namentlich infolge der allmählichen Entwickelung des Feudalismus aufweist, haben mit den ursprünglichen Unfreiheitsverhältnissen bei unsern Voraltern ebenso viel oder ebenso wenig gemein, wie der Adel des Mittelalters mit der *nobilitas* des *Tacitus*. Namentlich muss es jedem auffallen, dass die *servi* des *Tacitus* zwar nicht einen Stand, die *servitus* nicht eine politische Institution gewesen, dass sie aber im wesentlichen gerado so, wie im Alterthum, durch Gefangenschaft und Schuldknechtschaft oder Strafe begründet wurde. Die spätern deutschen Abhängigkeitsverhältnisse entstehen aber einmal gar nicht durch Kriegsgefangenschaft, sondern durch eine der Hauptsache nach natürliche Zersetzung der alten Volksfreiheit. Dieselben bilden aber auch Stände, und erscheinen als die wichtigsten politischen Institutionen.

lung einzuräumen. Fürs andere aber befugt nichts zu der Annahme, dass dies eine rechtlich geordnete bevorzugte Stellung gewesen sei. Im Gegentheil, die Erhebung von Freigelassenen scheint mehr etwas Thatsächliches und zunächst nur zwischen ihm und seinem bisherigen Herrn Wirksames gewesen zu sein.[233] Und wenn sie dann auch infolge der persönlichen Machtstellung des *rex* nach aussen wirkte, so hing doch Dauer und Mass dieser Wirksamkeit nur von den betreffenden Persönlichkeiten ab und war jedenfalls nie im Stande, ehe und bevor die Erinnerung an die Unfreiheit des Freigelassenen geschwunden war, den rechtlichen Gegensatz zur Freiheit, von welcher der Adel nur als eine schwer genau bestimmbare Steigerung erscheint, aufzuheben.

Die Lage der Freigeborenen richtete sich theils nach dem Geschlecht, wobei natürlich für die weiblichen Individuen der Umstand, ob sie heirathsfähig, wirklich verheirathet oder keins von beiden waren, auch gewisse Verschiedenheiten begründen musste, theils, für die Männer nämlich, nach der Familie, nach dem Alter (vorzüglich mit Rücksicht auf die Waffenfähigkeit), nach dem Umstand, ob sie zu einer Gefolgschaft zählten oder nicht, endlich, nach eingetretener fester Sesshaftigkeit, ob sie ein selbständig machendes Besitzthum hatten oder nicht.[234]

Um die Bedeutung dieser verschiedenen persönlichen Zustände gebührend würdigen zu können, muss man zuerst die Bedeutung, Grenzen und Formen des Staats und der

233) Wurden doch bei einigen Stämmen die Waffen nur von Sklaven bewacht. *Tacitus*, Germania, Kap. 44.

234) *Maurer*, *A. M. G. L.*, Geschichte der Fronhöfe, der Bauerhöfe und der Hofverfassung in Deutschland (Erlangen 1862), I, 104. Vgl. noch: *Caesar*, De bell. Gall., IV, 1; VI, 11, 21, 22. *Tacitus*, Germania, Kap. 15, 16, 26. *Molbech*, Ueber die ältesten Verfassungsverhältnisse der Germanen (Kopenhagen), und dazu *Waitz*, Zur deutschen Verfassungsgeschichte, in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 1845, III, 6 fg. *Sybel*, Entstehung des deutschen Königthums (Frankfurt a. M. 1844). *Sachse*, Historische Grundlage des deutschen Staats- und Rechtslebens (Heidelberg 1844). *Gaupp*, Die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen (Breslau 1844). *Arndt, E. M.*, Ueber die Feldordnung und den Ackerbau der alten Germanen, in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, a. a. O., S. 231 fg. *Sybel*, Germanische Geschlechtsverfassung, ebendas., S. 293 fg.

Nationalität zu ergründen suchen. Dann auch das Verhältniss zu andern Nationen.

Die Basis, die feste Einheit der alten germanischen Gesellschaft war die Familie, also die natürlich-sittliche und wegen der Selbständigkeit der Familie auch gewissermassen rechtlich geordnete Verwandtschaft, deren natürliches Element wol schon früh durch symbolisch-rechtliche Acte mit mehr oder minder vollständiger Wirkung künstlich ersetzt werden konnte.

Damit sind von selbst die ursprünglichsten Grenzen, Formen, sowie die Bedeutung des germanischen Urstaats gegeben, der noch nach langen Jahrhunderten durch die neuern Gestaltungen hindurchschimmert, in den unsteten, chaotisch wechselnden Bildern derselben oft und lange noch als der einzige feste Anhaltspunkt erscheint, und selbst in dem Feudalismus noch, wenngleich unter sehr veränderten Formen, hervortritt.

Auch für den germanischen Urstaat war die wesentliche Vorbedingung eine entsprechende Macht, andern ähnlichen Gesellschaften gegenüber, mit denen man bei Störungen des Gleichgewichts durch Krieg oder durch Vertrag zur Wiederherstellung und Erhaltung desselben in Verbindung tritt. Die gemeinsame Nationalität scheint ebenso oft eine Ursache von innern Kriegen und von Verbindungen einzelner Stämme zum Zweck der Bekriegung anderer Stämme, wie die Ursache von Conföderationen gegen fremde Nationalitäten gewesen zu sein. Das concrete Bedürfniss entscheidet allein, ob Krieg oder Vertrag. Für die Familie und ihre innern Verhältnisse entscheidet, mit oder ohne eine Art von Familienrath, jedenfalls das Familienoberhaupt, und disponirt über die ganze Macht derselben, die vorzüglich in der physischen Kraft ihrer Glieder besteht, frei nach dem Bedürfniss und gebunden durch die Sitte. In dem allerursprünglichsten Verhältniss werden die oben unter 3) a) bis e) gegebenen Unterschiede noch nicht vorhanden, jedenfalls noch nicht so ausgebildet sein, dass ausser der Familienoberhauptschaft noch ein besonderes Königthum und daneben die Priester, Adelichen, Magistrate und Gemeinfreie als besondere Klassen eines solchen ursprünglichen naturwüchsigen Familiengemeinwesens zu denken wären. Ebenso wenig können

die Unterschiede, welche auf dem Gefolgschaftsverhältniss und auf selbständigem Grundbesitzthum ruhen, für diesen Zustand schon als möglich angenommen werden.

Alle diese Unterscheidungen wurden erst dadurch vorgebildet, dass eine Mehrzahl von Familien nicht mehr in der vollständigen ursprünglichen Selbständigkeit nebeneinander bestand, sondern entweder durch gewaltthätige Unterwerfung oder durch freiwilligen Vertrag gewisse gemeinsame Normen anerkannt und für deren Aufrechterhaltung eigene gemeinsame, also neue Organe bestellt, oder den alten Organen der Sitte und Ordnung zu diesem Zweck eine neue Autorität beigelegt hatte.

Die Familie ist dadurch keineswegs ihrer ganzen Selbständigkeit beraubt. Diese ist nur modificirt, im einzelnen beschränkt; im ganzen aber soll entweder die Kraft aller, oder doch einzelner, vielleicht auch nur einer einzigen von diesen Familien gehoben werden, was ebendavon abhängt, wie der Gedanke der neuen Einheit aufgefasst und durchgeführt wird.

Es mag demnach ein Unterschied entstehen, je nachdem entschiedene materielle Uebermacht oder durch Vertragsschluss verhüllte, darum aber nicht minder mächtig wirkende Noth die Vereinigung zu Stande brachte. Dort mag das Oberhaupt derselben mehr durch eigene Autorität, hier mehr im Auftrag, als Beamter der conföderirten Autoritäten zu handeln im Stande sein. Woher jene Uebermacht kommt, ob durch Alter und Gewohnheit, ob durch die eingreifende Unterstützung auswärtiger, d. h. römischer Politik, ob durch momentane Noth der Umstände, ist im allgemeinen gleichgültig. *Tacitus* hat nicht nur den Unterschied zwischen königlich regierten Stämmen und Völkern einerseits, und föderativ verbundenen Massen, deren einzelne Glieder freilich selbst wieder königlich regierte Familien oder Stämme sein konnten andererseits, erkannt, sondern auch gesehen, dass die von den Königen geübte Macht, obwol sie sich im ganzen von der der *principes* wenig unterschied, doch, freilich wie ohne Zweifel auch die der *principes*, da und dort eine verschiedene war. Allein jedenfalls lassen sich alle diese Unterschiede nicht fest fassen; es fehlte damals an jeder klar ausgesprochenen festen Rechtsansicht, und die Persönlichkeiten und

die Umstände sind so entscheidend, dass sie *in concreto* allein alles bestimmen. Ohne Zweifel kann die längere Fortsetzung eines mächtigen und erspriesslichen Einflusses einer Familie durch mehrere Generationen hindurch einen Vorrang begründen, der, unterstüzt durch die heidnische Religionsanschauung sowie durch die Natur der Verhältnisse, auch schwächlichere Abkömmlinge noch mit einem höhern Glanz umgibt. Aber gegen das Bedürfniss der Selbsterhaltung wird sich in solchen Zuständen weder die Erblichkeit eines Geschlechtsvorzugs, noch die Kraft eines geschlossenen Bündnisses dauernd unverletzt zu erhalten vermögen.

Es muss jetzt vorzüglich noch ein Punkt an und für sich, und dann in seinen Wechselbeziehungen mit den angegebenen persönlichen Rechtsverhältnissen genauer betrachtet werden, wir meinen die ältesten Vermögensverhältnisse.

Das Vermögensrecht, die Summe der rechtlichen Grundsätze über das individuelle Mein und Dein *(Hugo)* bildet den wesentlichsten Bestandtheil des eigentlichen Privatrechts.

Privatrecht aber ist der Inbegriff der allgemeinen, auf Grund der organischen [235]) oder freien Einheit und zugleich auch in ihrem Interesse bestehenden Normen, nach denen die der freien Disposition anheimstehenden Vermögensbeziehungen der Menschen innerhalb eines Staats von diesem geschützt, weil als selbständig berechtigt anerkannt, und dann friedlich beurtheilt resp. entschieden werden, wenn eine solche freie Disposition fehlt oder unter den Interessenten streitig geworden ist. [236])

Alles Uebrige ist seiner Natur nach öffentliches Recht [237]), d. h. das Recht des Staats, oder ein Recht, welches um des Ganzen oder um der Freiheit aller willen, jedem einzelnen Pflichten auferlegt, also seine freie Disposition beschränkt, gleichviel, inwieweit es dieses thut. [238])

235) Ist der Staat unorganisch (mechanisch-despotisch) oder desorganisirt (anarchisch), so erscheint es unvermeidlich, dass auch die privaten Rechtsverhältnisse von diesen Krankheiten ergriffen werden.

236) *Zachariae*, a. a. O., I, 172.

237) *Ahrens*, Encyklopädie, S. 117 fg.

238) *Held*, System, I, 12 fg. Erst ein paar Jahre nach dem Erscheinen des eben allegirten Werks ersahen wir aus *Vollgraff*, Erster Versuch,

Das Wichtigste hierbei ist die nie haarscharf zu bestimmende Grenze zwischen beiden, und zugleich ihre ewige organische Einheit.[239]) An sich absolut nothwendig ist jede der beiden Rechtsmassen für die andere bestimmend, und erscheint die nationale resp. herrschende Auffassung vom Staat und vom Individuum als die Ursache der nationalen Rechtsverschiedenheit. Das Vermögensrecht muss demnach bei jedem Volk, welches nationale Eigenthümlichkeit hat, auch eigenthümlich sein, wenngleich gewisse Situationen und Cultur- wie Civilisationsverhältnisse, sobald sie mehreren Völkern gemeinsam sind, eine gewisse Verwandtschaft ihrer Vermögensrechte zur Folge haben müssen, abgesehen davon, dass noch eine allgemeinere Verwandtschaft derselben schon deshalb unumgänglich ist, weil der Mensch im wesentlichen stets und überall derselbe ist.

Persönliche Freiheit oder Rechts- und Vermögensfähigkeit sind stets, und zwar in inniger Verbindung miteinander vorhanden. Die feste Grenze und juristisch sichere höchste Potenz derselben findet aber jeder in demjenigen Staat, dem er ganz angehört.

Die Verschiedenheiten unter den Vermögensrechten sind jedoch nicht blos nationale, sondern sie gehen zugleich aus der Verschiedenheit der Entwickelungsperioden hervor, weshalb auch trotz aller Anerkennung gewisser durchgreifender nationaler Grundanschauungen das Vermögensrecht eines und desselben Volks in verschiedenen Perioden ein sehr verschiedenes sein kann.

Diese Verschiedenheiten beruhen nun aber:

1) Auf der sittlichen Bildungsstufe eines Volks, mit welcher die Idee von den Zwecken allen Vermögens zusammenhängt (Idee).

2) Auf den herrschenden Ansichten über individuelle

III, 276, Note aa, dass die Priorität dieses Gedankens dem ebengenannten Verfasser gebühre. Vgl. auch *Ahrens*, a. a. O., S. 769, Note 1, 770. *Savigny*, System, I, 57. — Ueber den Unterschied zwischen öffentlichen und privatem Recht vgl. auch *Dupont-White*, a. a. O., S. 223 fg., 265, 310 fg., 314.

239) *Dupont-White*, a. a. O., S. 314. *Nordenflycht*, a. a. O., S. 189. *Fischel*, a. a. O., S. 24, 32.

Vermögensfähigkeit, die wieder mit dem gesammten socialen und politischen Gesellschaftsgestaltungen, bei denen besonders wiederum die Uebergangsstadien, z. B. einer socialen Klasse zu einem Stand und umgekehrt, eines Einheitsstaats zur Staatenmehrheit in Anschlag gebracht werden müssen (Erkenntniss), in Verbindung steht.

3) Auf den sonstigen gesammten Lebensverhältnissen, namentlich insofern sie bestimmen, was Vermögen sei, und wie sich die verschiedenen Arten von Vermögen zueinander verhalten und in ihrem Werth zueinander abstufen (Materie).

Jede Veränderung in einem dieser Punkte ist Ursache und Wirkung einer Veränderung der übrigen, Ursache und Wirkung eines die besondere Gestaltung des Vermögensrechts bestimmenden Verhältnisses.

So ist es auch hier unschwer einzusehen, wie innig die Verbindung zwischen Staat und Individuum, Staats- und Privatrecht, Beherrschung und Freiheit, und wie unumgänglich nothwendig es sei, bei jeder geschichtlichen Forschung sich vor allem möglichst in die entsprechende Zeit zu versetzen.

In letzterer Beziehung wollen wir hier nur ein einziges Beispiel hervorheben.

Die römischen Juristen haben unter anderm auch die sachenrechtlichen Begriffe in jener vollständigen Reinheit dargestellt, zu welcher die logische Entwickelung der privaten Berechtigung des nach römischen Begriffen freien Menschen unmittelbar an dem Object des Rechts führen musste. [240]) Die Sache ist bestimmt, den Zwecken des Menschen zu dienen; sie selbst hat kein Recht, folglich auch in sich selbst keine Macht, die freie Disposition des Men-

240) Bezüglich des Zusammenhangs des römischen Dotalrechts und des dem Eigenthümer an Grund und Boden zustehenden Eigenthums an allen Früchten: *Bachofen*, a. a. O., S. 8. Der Satz des *Tacitus:* „non uxor maritus sed maritus uxori dotem offert", sowie die deutsche Rechtsansicht, dass derjenige, welcher die Frucht säete, auch sie zu ernten berechtigt sei, bezeichnen jedenfalls eine dem sogenannten Mutterrecht diametral entgegengesetzte Richtung. — Ueber den Unterschied des römischen und germanischen Grundeigenthums s. *Laurent,* a. a. O., V, 235.

schen zu beschränken. Es gibt also nothwendig ein vom Standpunkt der menschlichen Freiheit aus vollständig unbeschränktes oder privates Recht an der Sache, die eben blos Object des Rechts ist. Ein solches Recht kann aber bezüglich eines und desselben Objects auch nur untheilbar und ausschliesslich sein, da die Sache dem Recht und das Subject der Sache gegenüber nicht getheilt, sondern nur eins gedacht werden kann. Werden mehreren Subjecten an einer und derselben Sache Eigenthumsrechte eingeräumt, so muss die Sache getheilt gedacht und eventuell wirklich getheilt werden. Sind aber einzelne Berechtigungen an der Sache zum Nachtheil des Eigenthums von demselben abgelöst, so kann dies nur zu Gunsten eines oder mehrerer Nichteigenthümer geschehen. Es müssen dies also Rechte an einer fremden Sache sein, die, wenn privatrechtlicher Natur, nicht ohne den Willen des Eigenthümers begründet werden können. Bestehen sie ohne oder gegen den Willen desselben, so ist das Subject der Staat, oder sie sind aus politischen Gründen Privaten zuständig. Die gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums sind daher wesentlich politische und alteriren also nicht das Princip der unbeschränkten Privatdisposition, sondern setzen nur die nach dem öffentlichen Recht eines Volks nöthigen Grenzen derselben. Sie sind Schranken der persönlichen Freiheit durch das Staatsrecht in ihrer Anwendung auf die Dispositionen über die Sachen, oder sie bestimmen die öffentlichen Rechte des Staats, der Gemeinde u. s. w. an den im Privatsondereigenthum befindlichen Sachen.

Wo demnach Mensch und Freiheit, da ist auch, bewusst oder unbewusst, das Eigenthum. Wo aber diese sind, da ist auch der Staat in irgendeiner Form und eine Schranke des Eigenthums, die sich als Dispositionsbeschränkung im Interesse jedes Staats äussern muss und die Unbeschränktheit des Privateigenthums als solchen, soweit sie nach Sitte oder Recht geht, nicht alterirt. Gleichviel ist dabei, ob öffentliches und Privatrecht der Hauptsache nach bereits ausgeschieden sind oder nicht, obgleich in letzterm Fall eine gewisse Unklarheit der Erscheinungen unvermeidlich ist.

Was von der Unbeschränktheit des Eigenthums gesagt

wurde, das gilt auch von der Untheilbarkeit und Ausschliesslichkeit desselben, d. h. eine Theilung entsteht nicht dadurch, dass neben den Privatberechtigungen auch öffentliche bestehen.

Man hat behauptet, das deutsche Eigenthum sei von Anfang an und wesentlich dadurch von dem römischen verschieden, dass es weder untheilbar, noch ausschliesslich, noch unbeschränkt sei.

Diese Auffassung hat ihren Grund:

1) Theils in der unvollständigen begrifflichen Entwickelung des abstracten Eigenthumsrechts nach rein deutschem Recht, indem der Nutzen und Gebrauch und der körperliche Besitz den deutschen Verhältnissen und dem Fassungsvermögen durchweg mehr entsprachen als der abstracte Begriff, eine Erscheinung, die man auch heute noch bei vielen Menschen beobachten kann und sicherlich wenn auch nicht unter den classischen römischen Juristen doch im römischen Volk oft genug vorkam.

2) Theils in der Confusion des privaten und öffentlichen Rechts oder der politischen Herrschaft und des Privateigenthums, einer Confusion, wie solche durch die Lehns-, Grund- und Gutsherrlichkeit, namentlich zwischen der Territorialhoheit und dem Privatgrundeigenthum, der Unbestimmtheit des Reichsstaats gegenüber, entstehen musste.

3) Theils in der mangelnden Einsicht in die beiden eben hervorgehobenen Punkte, sowie in der mangelhaften wissenschaftlichen Bildung vieler Germanisten in Bezug auf das römische und vieler Romanisten in Bezug auf das germanische Recht. Denn hierdurch entstand, abgesehen von andern innerlich etwa berechtigten Tendenzen, jedenfalls eine unkritische Anwendung römischer Analogien auf das deutsche Recht und eine unkritische Behauptung deutscher Rechtseigenthümlichkeiten, eine Construction angeblich fertiger deutscher Rechtsinstitute aus lauter unfertigen Elementen, die um so leidenschaftlicher getrieben wurde, je grösser die Geringschätzung der nach Einheit und Macht des Staats und nach Gleichheit im Staat strebenden Romanisten gegen das deutsche Recht und die Feindschaft der von der erwachenden Idee der deutschen Nationalität und von dem

Gedanken der organischen nationalen Entwickelung ergriffenen neuern Germanisten war.

Hieraus ergeben sich für die angeblichen Eigenthümlichkeiten des deutschen Eigenthumsbegriffs folgende Consequenzen:

1) Was das sogenannte getheilte Eigenthum betrifft, so zeigt es uns einen mehrfach beschränkten Privatberechtigten neben dem wesentlich politisch Berechtigten an einer und derselben Sache. Die Leistungen des erstern an den andern sind Abgaben, welche sich letzterer reservirte [241]) und deren Auffassung seinerseits je nach Umständen mehr eine politische oder privatrechtliche ist. Dabei hängt das Endresultat von der Abklärung dieser undeutlichen Auffassungen in der Art ab, dass mit dem Sieg der in dem *dominium directum* liegenden politischen Idee auch das sogenannte *dominium utile* zum wirklichen Privateigenthum werden muss. Dasselbe gilt von den Beschränkungen der Disposition des *dominus utilis* über sein *dominium utile*, welche alle am Ende zu Trägern des Princips der Unveräusserlichkeit und Untheilbarkeit eines politischen Territoriums werden.

2) Das sogenannte Gesammteigenthum angehend, so enthält es im wesentlichen entweder durch Gesetze oder dem Gesetz gleich zu achtende Autonomie absolut also politisch eigenthümlich modificirte Condominalverhältnisse oder, was eigentlich dasselbe ist, politische Successionsrechte.

3) Die dem deutschen Recht eigenthümlichen Eigenthumsbeschränkungen sind aber entweder nur andere Arten von privaten Rechten an fremder Sache oder gleichfalls politische Schranken der freien Privatdispositionsbefugniss.

Werfen wir, ehe wir noch etwas tiefer eingehen, nur einen kurzen Blick auf die andere Seite des Vermögensrechts, nämlich auf das Obligationenrecht, so kann kein Zweifel sein, dass, wie wenig irgendein gesellschaftlicher Zustand ohne Eigenthum, ebenso wenig ohne eine Art Ob-

241) Bei constituirten Lasten bleibt der Constituent Privateigenthümer, und die Sache ist jedenfalls für denjenigen, dem die constituirte Last zusteht, im privatrechtlichen Sinne eine *res aliena.*

ligationenrechts gedacht werden kann. Allein natürlich wird die concrete Form des Obligationenrechts sehr verschieden sein, da dasselbe, abgesehen von den rücksichtlich des Eigenthums bemerkten Momenten, in seiner Entwickelung von folgenden Umständen abhängt:

1) Von dem Princip der individuellen Freiheit, und der Art und dem Mass seiner Bethätigung durch Production und Consumtion.

2) Von dem Bedürfniss und der thatsächlichen Möglichkeit des freien Verkehrs zum Zweck der unter 1) bezeichneten Thätigkeiten, ganz besonders von der Bestimmtheit und Ordnung der socialen Verhältnisse und der Sicherheit aller Rechte.

3) Von der Sittlichkeit eines Volks überhaupt, und namentlich seiner handel- und gewerbtreibenden Klassen, also von dem Einfluss der Sittlichkeit auf das sociale und Verkehrsleben.

4) Von der Bedeutung, welche den beweglichen Sachen und Forderungsrechten gegenüber den Liegenschaften eingeräumt wird [242]), und von dem Verhältniss zwischen der individuellen Freiheit und der politischen Rechtsfähigkeit.

Hieraus ergibt sich jetzt schon mit der grössten Bestimmtheit, dass die Reception des Christenthums und die steigende Cultur auf das gesammte ältere Vermögensrecht der Germanen einen ungeheuern Einfluss üben mussten, und dass bei der beständigen Fortentwickelung aller socialen und politischen Verhältnisse auch eine ununterbrochene Entwickelung der Vermögensverhältnisse stattgefunden haben muss.

Kommen wir noch einmal auf das Eigenthum zurück, so kann man sagen, dass eigentlich alle vermögensrechtlichen Ideen ihren Ausgangs- und Schwerpunkt in diesem Verhältniss finden, und dass Eigenthum und Erbrecht ihren wesentlichen Begriffen nach in der Essenz des Menschen liegen. Nur die juristischen Formen sind positiv oder willkürlich bestimmt, und hängen natürlich von den massgeben-

242) *Thudichum*, a. a. O., S. 120 fg.

den Umständen und Auffassungen ab. Wie dieselben aber auch seien, so muss doch immer die individuelle, freie oder privatrechtliche und die gesellschaftliche, beschränkte oder politische Seite unterschieden werden, wenngleich immer beide Seiten zusammen zu fassen sind, wenn man den Charakter eines bestimmten Rechts vollkommen auffassen will.

Eigenthum und Erbrecht sind also, wie die Ehe, nicht erfunden; der Mensch ist nicht ohne sie. [243]) Aber die concrete Artung derselben entspricht stets so sehr den concreten herrschenden Verhältnissen, dass von den Formen einer Culturperiode oder eines Volks auf die Formen anderer Culturperioden oder anderer Culturvölker nicht mit Nothwendigkeit geschlossen werden darf. Eigenthums- und Erbrechtsformen aber, die mit den wirklich gegebenen und berechtigten Verhältnissen contrastiren, vernichten entweder den organischen Entwickelungsgang, indem sie die vorhandenen thatsächlichen, vernünftigen und sittlichen Elemente zerstören, oder sie werden von diesen zunächst modificirt und so allmählich zerstört oder ausgeschlossen.

Diese Bemerkungen sind auch in Beziehung auf eine der wichtigsten Fragen des germanischen Rechts, nämlich in Beziehung auf die Grundlage und Geschichte des Rechts der nächsten Erben [244]), von der grössten Wichtigkeit.

In Behandlung dieser Frage hat man bisher zwei Hauptfehler begangen. Man hat nämlich

1) schon von den ältesten Zeiten her feste und ausdrückliche privatrechtliche Bestimmungen darüber gesucht, während doch diese unmöglich waren, oder wenigstens nicht über die Grenzen einer selbständigen Familie oder doch einer einheitsstaatlichen Stammesverbindung hinausgehen konnten und jedenfalls nicht aufgeschrieben waren. Alles übrige Recht jener Zeiten war entweder völkerrechtliches Vertragsrecht oder ein Versuch reformirender Gesetzgeber, meist von überwiegend politischem Charakter, und

243) *Barante*, Constitutionelle Fragen, S. 60 fg.

244) Ueber die Lex Salica vgl. *Guizot*, Histoire de la civilisation, I, 257. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 152. — Ueber verwandte celtische Vermögensverhältnisse s. *Du Cellier*, a. a. O., S. 3, 6, 10.

also anfänglich auch ohne jede tiefere Wurzel im Volksleben.

2) Rücksichtlich der ältesten Aufzeichnungen des germanischen Rechts, welche meistens unter den ebenangegebenen Gesichtspunkt fallen, erwog man nicht den Einfluss der lateinischen Sprache und die Verschiedenheit der von lauter Romanen redigirten ältesten Quellen, welche trotz einer gewissen Gleichheit der Tendenz unverkennbar bleibt.

Betrachten wir nun die angeregte Frage nach diesen Voraussetzungen, so ergibt sich Folgendes. Der germanische Familien- oder Stammstaat hat:

1) Jagd- und Weidegründe;

2) einzelne Culturgrundstücke;

3) Mobilien.

Zu 1). Der gemeinschaftlich occupirte Jagd- und Weidegrund wird gemeinschaftlich und durch gemeinschaftliches Zusammenwirken den Bedürfnissen gemäss ausgebeutet und den Umständen gemäss behauptet. Die Gemeinschaft dirigirt der Chef; die Nutzungen sind gleichfalls gemeinschaftlich unter derselben Direction, und kann eine eigentliche rechtliche Ordnung erst dann gedacht werden, wenn eine Mehrheit selbständiger Individuen entstanden oder zu einer solchen Gemeinschaft zusammengetreten ist. Rein durch Gewalt Unterworfene bekommen nur den Abhub. Der Jagd- und Weidegrund ist das Staatsgebiet und behält diese Eigenschaft so lange, als das Bedürfniss und die Zustände es erheischen.

Zu 2). Einzelne Culturgrundstücke fehlen, wo sie überhaupt möglich, bekanntlich nie ganz. Die grösste menschliche Roheit findet sich daher da, wo jede Bodencultur aus irgendeinem Grunde absolut unmöglich erscheint, wie z. B. an ganz unwirthbaren Seegestaden. Das selbst in weit vorgeschrittenen Culturstaaten an den Meeresufern kaum ganz zerstörbare Strandrecht[245]), die Verewigung des Clanwesens in Arabien und in Schottland dienen als Beispiele von dem Einfluss mangelhafter Bodencultur wegen

245) Die Unzerstörbarkeit des Strandrechts wie des Schmuggels und Wilderns scheint auf eine gewisse innere Verwandtschaft dieser drei Erscheinungen zu deuten.

gänzlichen Mangels oder Unerstrecklichkeit cultivirbarer Gründe.

Regelmässig also fehlt einige Bodencultur nicht ganz.[246]) Bedürfniss und Arbeit, Occupation der herrenlosen Sache, um dieselbe mühsam zur Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses zu gebrauchen, sind deshalb die ursprünglichsten Rechtstitel des Eigenthums, gleichwie die sittlichen auf das Fortleben im Stamme gerichteten Ideen die des Erbrechts.

Bei der ersten Bodencultur fehlt aber die feste Ansässigkeit, weil die Fähigkeit und die Absicht auf fortgesetzte rationelle Ausnutzung. Der neu angerodete wilde Boden trägt einmal. Ihn anhaltend fruchtbar machen, will und kann man noch nicht. Wer ein Stückchen anbaut, sucht eben für einmal eine Ernte, um dann weiter zu ziehen oder doch im nächsten Jahr wieder ein anderes Stück anzubauen.

Durch seine Arbeit hat der Bebauer ein Sonderrecht an dem fraglichen Grundstück erworben. Dieses kann nicht weiter gehen als der entsprechende Occupationsact oder die Arbeit. Das Sonderrecht ist demnach nur darauf gerichtet, dieses Grundstück allein abzuernten, eventuell, dieses Recht weiter zu übertragen; das alles unbeschadet des unter 1) geschilderten Verhältnisses. Stirbt der Bebauer vor der Ernte, so gehört diese seinen Nächsten, für welche und mit deren Hülfe der Anbau stattgefunden hatte.

So ist denn der erste Schein eines Sonderrechts an Grund und Boden da, den Verhältnissen entsprechend, aber natürlich kein ausgebildetes privates Grundeigenthum.

Zu 3). Mobilien können sein: Waffen für Jagd und Krieg, Thiere zum Zug und zur Zucht, Hausrath.

246) Damit stimmt auch das Vorhandensein wirklicher Ehen (*Bachofen*, a. a. O., S. 9), aus denen aber wegen der untergeordneten Bedeutung des Ackerbaues und der baldigen Reception des Christenthums keine Gynokratie hervorgehen konnte. In der Unmöglichmachung der Gynokratie liegt der positive Culturwerth jener Ungunst, mit welcher seitens vieler Kirchenväter, die im Orient die Gynokratie resp. deren Folgen kennen gelernt, das weibliche Geschlecht betrachtet wurde. Mit jenen Erscheinungen mag es aber auch zusammenhängen, dass die Geschlechtsbezeichnung von Sonne und Mond in den verschiedenen Sprachen auch verschieden ist. *Bachofen*, a. a. O., S. 38. Vgl. die Stellen oben Note 183.

In den romanischen Ländern kommt der siegreiche Germane unmittelbar unter den Einfluss von Verhältnissen, welche die Folge eines südlichen Landes, höherer Cultur, römischer Disciplin und weitverbreiteten Christenthums sind. Er wird dadurch nicht wesentlich anders, aber er fängt an und zwar schnell es zu werden. Viele geschickte Hände der Besiegten arbeiten für einen Luxus, der dem sinnlichen Sieger nach seinen rauhen Schicksalen ohne natürliche Abspannung Genuss und Verweichlichung bereitet. Ob der siegende germanische Stamm in dem eroberten Lande concentrirt bleibt, oder seinen Gliedern über das ganze Land zerstreute Landloose zufallen, die eingenommene Position muss jedenfalls ebenso im Interesse des Ganzen wie jedes einzelnen erhalten werden. Der neue Grundherr weiss nicht recht, was Privateigenthum, was Staatsgebiet sei, und worin der Unterschied zwischen beiden bestehe. Er weiss nur, dass er ein Recht auf sein Grundstück für sich und damit zugleich eine Pflicht für das Ganze beziehungsweise gegen den Anführer erworben hat. Er geniesst und behauptet nach Möglichkeit die Quelle des Genusses und damit gleichsam eine Festung für das unnatürliche, unfertige, rein auf einzelne Persönlichkeiten und auf die Einsicht in das was zunächst Noth thut gestellte, also auch von dem Nothstand oder dem guten Willen der einzelnen abhängige Ganze.

Greifen wir etwas weiter vor, so erkennen wir, wie der germanischen Roheit und der unter den gegebenen Umständen als Uebergangsstufe unvermeidlichen Feudalität in diesen romanischen Ländern die römische Civilisation, das römische Recht, das christliche Freiheits- und Gleichheitsprincip halb feindlich halb freundlich entgegentreten. Sehr bald gewinnt das romanische Element in allen Beziehungen das Uebergewicht, und siegt, wenngleich unter neuen Formen im öffentlichen und später, anfangs nur theilweise endlich aber allgemeiner, auch im Privatrecht.

In den germanischen Theilen aber wird das Grundeigenthum ein dauerndes Recht durch dauernde Occupation vermittelst steigender Culturarbeit. Je mehr ein germanisches Volk und je länger es von einem überwiegenden Einfluss des Romanismus freiblieb, in einem desto höhern Grade verwirklicht sich bei ihm diese Erscheinung, was z. B. ganz

besonders in dem skandinavischen Norden sich beobachten lässt. Das Grundeigenthum wird als entscheidendes Vermögens- und individuelles Selbständigkeitselement auch die Basis aller vollen politischen Berechtigung. [247]) Hieran ändert es nichts, dass in den Grundbesitzverhältnissen selbst viele Wandelungen mit den verschiedensten Wirkungen sich vollziehen. Erst mit den Städten beginnt durch die Mobilisirung des Grundbesitzes, durch die Ebenbürtigwerdung des Mobiliarvermögens [248]) und des Forderungsrechts sowie durch die Masse der hieran sich knüpfenden Consequenzen eine neue Aera, in welcher jedoch, wenn das städtische Element, wie z. B. in Schweden, von untergeordneter Bedeutung blieb, die politische oder aristokratische oder föderative Bedeutung des Grundeigenthums, namentlich des grössern und geschlossenen, fortbestand.

Die Geschichte des gesammten Vermögens- und Erbrechts in Deutschland schliesst sich daher wesentlich

1) an die alten politischen Grundlagen der ersten Zeiten, deren Reste, unter fortwährender Modification, zum Theil bis auf uns gekommen sind;

2) an die organische Fortbildung des germanischen Particularismus, der, nach Ueberwindung des Systems der persönlichen Rechte [249]), an dem Lande haftet und von den kleinsten Anfängen aus zu grössern Gestaltungen fortschreitet;

3) an die natürlich mit den verschiedenen ständischen und territorialen Bildungen und mit dem Wechsel in denselben zusammenhängende Ausscheidung des öffentlichen

247) Nur das dem bestehenden lokalen Rechtskreis als rechtmässig bekannte Grundbesitzthum gibt die nöthige Garantie, dass der Genosse den Rechts- und Friedensbund, welchen er oder sein Rechtsvorgänger mit den andern geschlossen, halten und die damit verbundenen Pflichten erfüllen werde, oder dass, falls er dagegen handle, die Rechtsgenossenschaft sich an etwas Reelles, an sein Besitzthum halten könne.

248) Freilich hatte schon Karl der Grosse versucht, auch den Mobiliarbesitzer zum Heerbann beizuziehen. *Capit. Aquense*, S. 807, Kap. 2. Vgl. dazu *Waitz*, *G.*, a. a. O., IV, 450 fg.

249) S. oben II, Note 204. Dazu: *Guizot*, Histoire des origines, I, 246. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 34, 73 fg., 137 fg., 145 fg., 147, 159. *Dahn*, a. a. O., I, 189. *Waitz*, *G.*, a. a. O., II, 78 fg.

und Privatrechts, für welche mit wenigen Ausnahmen in allen germanischen Ländern der Feudalismus einen unvollkommenen Anfang bildet, die Zunahme der Cultur, das römische und kanonische Recht und ganz besonders das städtische Leben entscheidend mitwirkt, die Aufhebung des deutschen Reichs aber und die damit in Verbindung stehende Haltloswerdung des Feudalismus, endlich die ganze moderne Entlastung des Grund und Bodens die letzten Knotenpunkte bilden.

III. Section.

Das fränkische Reich. [250])

Es handelt sich hier nicht um eine vollständige Rechtsgeschichte, sondern nur um Angabe der damals herrschenden gesellschaftlichen Ideen. Diese sind: 1) Die Einheit der Menschheit, die Gleichheit und Brüderlichkeit der Menschen, die wesentlich sittliche Erfüllung und Leitung aller Gesellschaft. 2) Die Freiheit und Unabhängigkeit eines jeden, soweit er deren fähig. — Der Gegensatz zwischen beiden Ideen und deren Einheit. — Die neue Gesellschaftsbildung geht zunächst von den romanisch-germanischen Ländern aus. — Die Bedeutung der Städte in denselben. — Einfluss des Königthums und der Kirche auf ständische Bildungen. — Besondere Bedeutung des christlichen Priesterthums für die ganze sociale germanische Entwickelung. — Der Staat der fränkischen Könige; Bedeutung der regierenden Persönlichkeiten, namentlich Karl's des Grossen. — Die Familie. — Neue durch die Ansiedelungen gegebene Gesellschaftselemente: Gegensatz der romanischen und germanischen Bevölkerung. — Der freie Grundeigenthümer ist König auf seinem Gut. — Höchst verschiedene Grundbesitzverhältnisse und entsprechende Bevölkerungsklassen. — Grundbesitzlosigkeit. — Natürliche Neigung zum Feudalismus. — Vergebliche Organisationsversuche des fränkischen Reichs. — Die Ebenbürtigkeit und der königliche Dienst. — Die Verminderung des kleinen freien Grundbesitzes und der Gemeinfreiheit. — Der grosse Grundbesitz und das Königthum. — Beginn eines politischen Lebens in den Territorien. — Die deutsche Anschauung von der Natur des Verhältnisses zwischen Höherm und Niederm. — Beginn der Möglichkeit einer grössern Verschiedenheit der Berufsrichtungen. — Ueberall Anfänge eines reichen, organischen Lebens trotz eines fast chaotischen Anscheins der Gesammtzustände.

Es ist bekannt, wie interessante und verschiedene Details diese Periode nicht nur in den verschiedenen Völkern, sondern auch in der Aufeinanderfolge der Entwickelungen

250) Ausser den bekannten deutschen Werken vgl. *Ladevèze, de*, Histoire de France, les règnes merovingiens et l'empire d'occident sous Char-

bei einem und demselben Volk darbietet. [251]) Wir haben zwar schon öfter auf den Unterschied zwischen dem romanischen und germanischen Europa hingewiesen. Aber eine wie reiche Zeit der Entwickelung liegt für jedes einzelne Volk zwischen dem Anfang des merovingischen Geschlechts und dem Ausgang der Karolinger!

Alles geschichtliche Periodisiren ist gefährlich und nachtheilig. Aber man kann es nie ganz umgehen, und es wird unschädlich, wenn durch das Periodisiren nicht eine Trennung des innern Zusammenhanges der Entwickelungen, sondern nur die unentbehrliche Abgliederung ihrer wissenschaftlichen Darstellung zweckmässig angestrebt wird. Auch kann es sich hier nicht darum handeln, eine erschöpfende Darstellung der Rechtsgeschichte zu geben, sondern nur um den Versuch, die in diesen Zeiten herrschenden gesellschaftlichen Ideen richtig zu bestimmen.

Diese sind aber:

1) Die einzig an die christliche Lehre und kirchliche Ordnung sich anschliessende Idee der Einheit der Menschheit, der Gleichheit und Brüderlichkeit der Menschen, und der wesentlich sittlichen Erfüllung und Leitung aller menschlichen Vereine. Man kann dies auch so ausdrücken, dass die ganze Menschheit, jede Abtheilung derselben und wieder deren Unterabtheilungen nur insofern dauernd und friedlich wirksam verbunden waren, als sie religiöse oder kirchliche Gesellschaften gewesen. Selbst der Unterschied zwischen Laien und Klerus tritt im Anfang, wenigstens als ein durchgreifender, noch nicht so scharf hervor. Namentlich Staat und Kirche befinden sich in einer ausserordentlich innigen Verbindung. Darum fand auch zwischen beiden eine spätern Zeiten so schwer begreifliche Wechselwirkung

lemagne (Paris 1859). *Capefigue*, Charlemagne (2 Thle., Paris 1848). *Bonnaire de Pronville*, Pouvoir législatif sous Charlemagne (2 Thle., Braunschweig 1800). *Lacombe*, Histoire de la monarchie en Europe (2 Thle., Paris 1853), I, 73—119, 159 fg. *St. Priest*, Histoire de la royauté (2 Thle., Paris 1843).

251) Vgl. z. B. über die Verschiedenheit und Verwandtschaft der sogenannten leges barbarorum: *Lasteyrie*, a. a. O., I, 138 fg. *Guizot*, Histoire de la civilisation, I, 257 fg. Das bekannte Werk von *Davoud-Oghlou*.

statt, welche sich ebenso in einer ausserordentlichen Nachgiebigkeit der Kirche gegen die weltlichen Bedürfnisse des Staats wie darin äusserte, dass alle weltlichen Gesellschaftsbildungen rücksichtlich ihrer Einrichtung sich möglichst an die Ordnungen und Zwecke der vorhandenen kirchlichen Gesellschaft anschlossen.

Nach den gegebenen Umständen musste der bewusste Versuch zu einer neuen Gesellschaftsbildung zunächst von oben ausgehen. Die eigentliche Initiative hierzu gehörte der Kirche, die sich selbst erst den ihr entsprechenden Staat zu bilden hatte, und nur eine sehr kleine Zahl von Laien dürfte es damals begriffen haben, was, unterstützt von der Kirche, die bedeutendern der fränkischen Könige wollten, oder was die eigentliche Grundidee der fränkischen Monarchie gewesen.

Durch Religion und Gewalt hoffte Chlodewig [252]) die Grundidee seines Geistes realisiren und eine grossartige staatliche Schöpfung fest und dauerhaft zusammenfügen zu können. Gewiss waren dies die einzigen ihm damals zu Gebote stehenden Mittel, und dass er nicht einsah, wie zur Verwirklichung seines Plans noch etwas anderes gehörte, ist ihm ebenso wenig schwer anzurechnen, als dass er überhaupt nicht daran dachte, seinen Staat etwa so einzurichten, wie nach anderthalb Jahrtausenden der moderne Culturstaat eingerichtet ist. Natürlich aber konnten damals nur die Religions- und Gewalt-, Macht- oder Vermögensverschiedenheiten die ersten deutlich ausgeprägten Standes- und Gesellschaftsunterschiede begründen, wozu noch, wenigstens im Anfang, ein mit den kirchlichen und politischen oder weltlichen Machtverhältnissen in Verbindung zu bringender Unterschied nach der Nationalität gekommen ist.

Diese Gesellschaftsverhältnisse müssen aber nothwendig lange sehr schwankend gewesen sein. Die Verschiedenheit und der Wechsel in den kirchlichen Einflüssen und in der

252) *Lasteyrie*, a. a. O., I, 15 fg., 20, 28, 31, 45, 48 fg., 56, 108 fg., 217 fg., 222, 226. Seine Nachfolger: Ebend. 234 fg., 242, 244 fg. Charakteristik der merovingischen und karolingischen Zeit, sowie Unterschied zwischen den beiden Perioden: Ebend., I, 74 fg., 221, 225, 246 fg., 250, 256 fg.

Bedeutung des Königthums, sowie das Zusammenwachsen alter und neuer Bevölkerungen sammt dem Aufkeimen ganz neuer Zustände, machen es sehr schwer, die Ansätze zu festern Gestaltungen und den Zusammenhang ihrer Entwickelung zu erkennen.

Betrachtet man die ersten Versuche der Bildung der germanischen Welt nicht sowol als Versuche der Erneuerung der Menschheit und der ersten Ordnung eines unendlichen Chaos, sondern vielmehr als von oben herab octroyirte Staatenbildungen, etwa vom Standpunkt unserer Zeit, so muss man freilich sagen, dass in dieser Hinsicht der Versuch mislungen war. Allein selbst von diesem unkritischen Standpunkt aus muss man erkennen, dass diese Versuche wenigstens mittelbar, theils infolge der durch sie hervorgerufenen Opposition, theils durch ihre eigenen zur organischen Selbstschöpfung zwingenden Fehler und Mängel, unendlich gewirkt haben.

Unberechenbar ist der Einfluss, welchen die Kirche unter dem Schutz des von ihr geschützten Königthums, bei aller Mangelhaftigkeit seiner ganzen Einrichtung, bei aller Roheit und Sittenlosigkeit vieler seiner Vertreter und in Abwesenheit eines durchgreifenden organischen Verbandes der unter ihm versammelten Länder und Völker, namentlich durch die grossen Culturarbeiten, auf den königlichen Besitzungen geübt hat. Nicht minder wirksam zeigt sich der Einfluss des Königthums unter dem Schutz der von ihm geschützten Kirche, und wenn man auch bald das eine, bald das andere Element des menschlichen Daseins bald von der Kirche, bald vom Königthum mehr getragen sieht: so ist im ganzen gerade durch die Verbindung beider beständig ein gleichzeitiges Erfasstwerden aller drei Elemente, des Glaubens, der Erkenntniss und des materiellen Daseins, unverkennbar. Einseitigkeiten und Misbräuche sind in entsprechender Form die Kinder jeder Zeit, und kann dadurch, dass sie auch damals in zeitgemässen Formen vorkamen, das Verdienst jener Zeiten nicht geschmälert werden. So erscheinen demnach Kirche und Königthum als die productiven Ordnungselemente jener Zeiten, mit der unzweifelhaften Tendenz der harmonischen Zusammenstimmung des religiösen, intellectuellen und materiellen Elements.

2) Die andere grosse Idee dieser Periode, eine Idee, die für die Germanen, wenn auch den wenigsten bewusst, doch in allen aus der Vergangenheit noch erhaltenen Erinnerungen eine feste und ehrwürdige Grundlage hatte, und, an sich unvernichtbar, auch in den Romanen durch die Zeitverhältnisse geweckt werden musste, war die Idee der vollen Unabhängigkeit oder Freiheit für jeden, der und soweit er sich dazu fähig hielt. Diese Idee musste sich äussern, einmal, in der Opposition gegen das Königthum und in der Gleichstellung gleicher materieller Mächte also auch in dem ewigen Ringen der letztern und in dem Streben nach Erweiterung jeder solchen Macht; dann in der Opposition gegen das Christenthum oder doch gegen die Kirche, insofern sie dieser Idee entgegengetreten war oder selbst nach materieller Macht strebte; endlich in der möglichsten Isolirung der Einzelnen, die nur die Folge der beiden ersten Wirkungen ist.

Sonach stehen sich die beiden zur Zeit der fränkischen Monarchie herrschenden Ideen, nämlich die Idee der Ordnung und die Idee der Freiheit, von denen hier wie anderswo keine ohne die andere gedacht werden kann, unversöhnt gegenüber, und zwar in Formen, wie sie den damaligen Verhältnissen entsprachen, beide nebeneinander alle Elemente des menschlichen Daseins durchdringend.

Gerade aus ihrer Zweiheit und aus ihrer Verbindung, in welcher sie sich nicht wechselseitig aufrieben, sondern beide erhielten; darin, dass jede in ihrer Art gewirkt und die Wirkung der einen stets die der andern gefördert hat, liegt der Schlüssel zu der ganzen eigenthümlichen Entwickelung der germanischen Gesellschaft.

Die neue gesellschaftliche Entwickelung ging aber, wie bekannt, zunächst von den romanisch-germanischen Ländern aus, welche den eigentlichen Kern der fränkischen Monarchie bildeten, und durch die in derselben vorgehende Entwickelung in mancher Beziehung massgebend für die ganze europäische Zukunft wurden.

In jenen Ländern war das germanische Element jeden-

falls der Zahl nach das schwächere. [253]) Seiner innern Natur nach musste es aber im Anfang und solange die Erinnerung der Eroberung frisch blieb, gerade in den damals wichtigern Beziehungen als das stärkere erscheinen. Die unverdorbene Kraft an sich imponirte und zog an, und nicht wenige ausdrückliche Beispiele hat die Geschichte aufbewahrt, dass die Romanen die germanische Herrschaft der römisch-byzantinischen vorzogen. [254]) Aber über weite Länder (in Gallien) zerstreut, fast verschwindend unter der zahlreichen Bevölkerung von anderer Nationalität und grösserer Cultur, musste sich das germanische Element dem viel disciplinirtern und abgeschwächtern, also auch der Ordnung mehr zugeneigten römischen Volkselement als das mehr centrifugale gegenüberstellen, während in seinem eigenen Schos selber wieder auf germanische Weise die zwei Richtungen miteinander um die Vorherrschaft kämpften, nämlich einmal die centripetale, welche sich an den alten Anführer, an die frühern Stammes-, Bundes- oder Herrschaftsverhältnisse anschliesst, und dann die centrifugale, welche, auf noch frühere Verhältnisse zurückgehend, die neuen Zustände benutzt, um die möglichste Zusammenhangslosigkeit und Ungebundenheit wiederherzustellen. Aus höchst unfertigen staatlichen Zuständen in den Fluss der Völkerwanderung getreten [255]), musste die feste Ansiedelung zu neuen staatlichen Bildungen dauernder oder vorübergehender Art nach längerer oder kürzerer Zeit führen. Aber bei dem Mangel tiefbegründeter Einheitsideen und Institutionen, bei dem zersplitternden Einfluss der Völkerwanderung und der neuen Eroberungen ist es leicht begreiflich, dass die Zahl der nach Selbständigkeit ringenden und sich für selbständig haltenden Stämme, Gefolge, und der Verbindungen beider sehr bedeutend war, dass sie mit den Ereignissen wechselte und dass zwischen ihnen bei allen Collisionen die Waffen, als das äusserste Mittel der Selbsterhaltung für unabhängige Massen, entscheiden mussten.

253) *Lasteyrie*, a. a. O., I, 23 fg.

254) *Guizot*, Histoire des origines, I, 337 fg. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 22, 29, 32 fg. *Du Cellier*, a. a. O., S. 17, 19, 43.

255) *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O., I, 33.

Unter diesen Umständen und bei einer auf dem platten Lande minder gedrängten und mehr verwilderten Bevölkerung bekamen in dem romanischen Europa die noch aus der Römerzeit stammenden Städte nothwendig eine überragende Bedeutung. Sie waren von reichern, intelligentern, leichter zu leitenden und in vielen Beziehungen besser zu gebrauchenden Menschen, die schon längst in einer gewissen Organisation lebten, bewohnt. Bischofs- und, oft wenigstens, vorübergehend auch Königssitze, vereinigten sie in ihren Mauern auch die glänzenden Reste der dahingegangenen Zeit. Daher sind es die Städte, welche bei den Theilungen des Reichs vorzüglich in Anschlag gebracht werden, da für Zeiten, welche die Mühe des Regierens scheuen und nur für den Genuss Sinn zu haben scheinen, das schwer zu beherrschende platte Land oft mehr eine Last, denn ein Vortheil erscheint. Den Städten an Bedeutung zunächst kommen die königlichen Pfalzen und Villen, dann die neugegründeten Bischofssitze und Abteien mit den dazu gehörigen Ländereien und Bevölkerungen. Da der neue Staat nur vom König und von der Kirche ausgeht, so bestimmt auch die Stellung beim König und in der Kirche vorzüglich die neuen Stände. Das Unfertige und Schwankende des Königthums muss aber die Folge haben, dass auch die von ihm abhängigen Stellungen schwankend sind. Das Anlehnen an die römischen Traditionen macht es zwar möglich, eine Art von politischem System in den Quellen niederzulegen. Auch stellt die Kirche von ihrem Standpunkt aus an die Gläubigen überhaupt und an die Priester insbesondere gewisse unwandelbare Anforderungen. Allein die römischen Amtsnamen sind häufig nur Titel und Schein; jedenfalls aber bezeichnen sie in ihrer Anwendung auf germanische Verhältnisse wesentlich andere Dinge und sehr wechselnde Zustände. Der Bischof ist oft ebenso schnell in einen reisigen Kriegsherrn, wie der wildeste der letztern in einen Bischof verwandelt; der königliche Dienst soll nach den Gesetzen den Stand in verschiedenen Abstufungen steigern; allein es ist sehr fraglich, wie weit diese Ansichten ins Volk gedrungen und die betreffenden Gesetze wirklich durchgeführt worden sind.

Die Geschichte der germanischen socialen und ständi-

schen Gliederungen ist die Geschichte des germanischen Staats.

Wir sehen daher, dass, wie sich die Staatsgeschichte aus dem allmählich verschwimmenden ersten Centrum des fränkischen Weltreichs neue Centren kleinerer Kreise sucht, auch die Geschichte der Stände ihren Schwerpunkt ändert, indem die gesellschaftlichen Gestaltungen selber den Schwerpunkt des Staats aus dem Einheitsstaat in eine Mehrheit von Staaten verlegten, sowie es auch umgekehrt geschehen kann, dass durch eine Lähmung der freien gesellschaftlichen Entwickelungen in einer Staatenmehrheit allmählich der Schwerpunkt derselben und damit auch der Geschichte der Stände in einen einzigen dieser mehrerer Staaten, in den stärksten von ihnen, hineinfällt.

Die gesellschaftlichen Vereinigungspunkte dieser Periode waren, abgesehen von der Kirche:

1) Der Staat, oder für die damalige Zeit richtiger gesagt, der Hof des Königs und was damit an Ehren-, Staats- und Hausverwaltungsdiensten in Verbindung stand.

2) Der Stamm oder die engere Nationalität.

3) Die Familie und die Gemeinde, zu welcher letztern wir auch die Anfänge neuer Gemeindebildungen auf den grossen Besitzungen rechnen.

Ehe wir diese gesellschaftlichen Centralpunkte näher betrachten, wollen wir nur noch hervorheben, dass das christliche Priesterthum für die ganze germanisch-sociale Entwickelung die grösste Bedeutung hatte. Wir finden diese vorzüglich in folgenden Punkten:

a) Es sanctionirte das Princip, dass die freie Selbstbestimmung für den Stand entscheidender sei als die Geburt und was damit, wie z. B. die Vermögensverhältnisse, zusammenhängt. So war die wesentlichste Eigenthümlichkeit einer jeden wahren Kastenbildung bei dem damals wichtigsten Stand ausgeschlossen, was unvermeidlich auch auf die übrigen Stände wirken musste.

b) Durch den Aufbau der priesterlichen Hierarchie auf dem allgemeinen Gleichheitsprincip des Priesterthums gibt die Kirche das Vorbild einer gewissen organischen Unter- und Ueberordnung nach dem Grad der individuellen Befä-

higung oder der Wichtigkeit des Amts, welches auch für die staatliche Ordnung von Einfluss werden musste.

c) Es heiligt den Menschen als solchen und jede Art menschlicher Arbeit. Es fördert wesentlich die wahre Emancipation des weiblichen Geschlechts, namentlich durch die Ausbildung des Mariencults, und durch die Stellung, welche es den weiblichen Orden einräumt.

Betrachten wir nun aber den Staat und die andern oben erwähnten Vereinigungspunkte der Gesellschaft, so entsprechen denselben auch besondere theils regelmässige, theils ausserordentliche Vereinigungen und Versammlungen, welche als die eigentlichen Träger der Lebensthätigkeit derselben, abgesehen von den in ihnen liegenden bleibenden Zuständen, erscheinen.

Die Könige der fränkischen Zeit mussten entweder absolute Herren sein, und vermochten dies vermöge ihrer persönlichen Kraft und ihres grossen Hausvermögens, oder sie waren als Könige, im Verhältniss zu dem grossen Länder- und Völkercomplex, welchen man das fränkische Reich nennt, wenig oder nichts.

Der Gedanke einer organischen Entwickelung des freien Staats von unten hinauf und der Beförderung derselben durch zweckmässige Einrichtungen von oben herab ist aber ein so natürlicher, dass er auch den damaligen Zeiten nicht fehlen konnte. Derselbe tritt z. B. ganz entschieden hervor:

1) In der Tendenz der Könige, ihre Autorität in solchen Verhältnissen zur Geltung zu bringen, für welche, da sie ganz neu waren, die alte Sitte keine Bestimmungen enthalten konnte (*advocatia ecclesiae, pauperum, viduarum,* Schutz der Fremden und Garantie des angeborenen Stammesrechts für den ganzen Umfang der fränkischen Monarchie, dafür auch eine neue königliche Jurisdiction u. s. w.).

2) In der gleichfalls durch die neuen Verhältnisse erst gebotenen neuen Art von Rechts- und Verwaltungscentralisation, zu deren Zweck die Könige wenigstens bestrebt waren, bei aller Rücksicht auf das System der persönlichen Rechte soviel als nur möglich für alle Particularitäten den nöthigen höchsten Vereinigungspunkt zu bilden (*Capitularien*).[256])

256) Vgl. hierzu *Dahn*, a. a. O., I, 313.

Aber nicht jeder König hatte ein hinreichendes Verständniss, genügenden Charakter, und keiner von ihnen die nöthige Zeit, eine so langsame, weit aussehende Arbeit ohne Störung durchzuführen. Karl der Grosse war sicherlich der hierzu am meisten befähigte. Allein trotz allen Genies, trotz aller vorausgegangenen Bemühungen brachte er es den widerstrebenden Elementen gegenüber nicht so weit, seiner politischen Schöpfung auch nur auf einige Jahrhunderte den Bestand sichern zu können[257]), und sein grösstes Verdienst wird stets darin bestehen, ohne Vernichtung der Freiheit den Staatsgedanken durch die Idee der Reichseinheit in Fortsetzung des römischen Kaiserthums[258]) gerettet, ihn möglichst festgehalten und im allgemeinen eine höhere Cultur mehr als je ein anderer nach allen Richtungen, auch von unten nach oben, angebahnt zu haben.[259])

Sieht man die damalige Zeit mit unbefangenen Augen an, so muss man erkennen, dass in dem, was man den fränkischen Staat nannte, die Einheit lediglich von oben herab kam und von der Persönlichkeit des Königs abhing. Wenn man aber bedenkt, dass selbst Karl der Grosse den Gedanken an die Theilung der Monarchie durchführen zu müssen glaubte, so kann man an diesem einzigen Zug erkennen, dass entweder selbst in dem grössten Geist der damaligen Zeit die Anschauungen über das Wesen des Staats überhaupt noch sehr unvollkommene waren, oder dass Karl der Grosse den Fortbestand seines Reichs, so wie er es eingerichtet hatte, oder wie es, trotz seiner Einrichtungen, thatsächlich war, unter einem einzigen König wenigstens insolange für unmöglich hielt, als er mehrere Söhne hatte. Und in der That war der scheinbar grossartigen fränkischen Mon-

257) *Waitz, G.*, Deutsche Verfassungsgeschichte IV, 547, 552. Mit Recht sagt *Du Cellier*, a. a. O., S. 129: „Il (St.-Louis) reconstituait ainsi l'état qui n'existait pas à vrai dire depuis la chute de l'empire romain.“

258) Die ersten Spuren der Idee des römischen Reichs deutscher Nation s. bei *Dahn*, a. a. O., I, 160, 221.

259) Vgl. *Waitz, G.*, a. a. O., III u. IV (über die Karolingischen Standesverhältnisse besonders IV, 275 fg.). *Lasteyrie*, a. a. O., S. 263, 269, 274 fg., 276 fg. *Lacombe*, a. a. O., I, 168 fg., 202. — Ueber die socialen Gestaltungen zwischen dem 6. und 11. Jahrhundert s. *Guizot*, Histoire des origines, I, 213 fg., 224 fg. *Roth v. Schreckenstein*, Die Reichsritterschaft, I, 116 fg.

archie gegenüber die innere Zersetzung nicht minder grossartig. Alle Bande, welche von oben herab das Ganze und seine einzelnen Theile zusammenhalten sollten, erwiesen sich hierzu als untüchtig.[260] Die wiederholten Theilungen und das Aussterben der Karolingischen Dynastie führten endlich zu jenen unheilbaren Riss in der fränkischen Monarchie, durch welchen Deutschland und Frankreich für immer verschiedene Staaten bildeten. Aber auch in diesen neuen nationalen Staaten, wozu man in dieser Beziehung auch die übrigen europäischen Staaten rechnen kann, fehlte es vorläufig noch an dem hinreichenden politischen Einheitsgeist. Sie sind mehr Conföderationen, und zwar ohne einen festen Bestand der Glieder denn Monarchien, und während das Königthum oft nicht stark genug erschien, diese neuen nationalen Staaten als Einheiten zusammenzuhalten, war doch selbst das schwächste Königthum in der Regel kräftig genug, um den Grossen, welche sich ihm entgegensetzten, innerhalb ihrer eigenen Territorien eine nie ruhende Opposition entgegenzustellen. Dabei scheint bald das Königthum, bald die Aristokratie oder bald die Einheit, bald der Particularismus in beständigem Wechsel als das stärkere Element. Auch in den alten Stadtgemeinden scheint zunächst die zersetzende Kraft die überwiegende gewesen zu sein. Die alten Einrichtungen hatten sich überlebt, und die Aufnahme germanischer Bestandtheile und Einrichtungen in diese Gemeinden musste deren Trennung in zwei wesentlich verschiedene Bestandtheile zur Folge haben. Die kirchliche Einheit vermochte nicht, diesen Gegensatz sofort zu heben, und es gehörte jedenfalls eine lange Zeit dazu, bis sich derselbe in einem neuen Gemeindeleben löste.

Nur die Familie mit ihren natürlichen, ethischen und religiösen Banden hielt zusammen, und zwar um so fester,

260) Der Staat ruhte wesentlich auf dem grossen eigenen Vermögen der Dynastie, zu welchem sich alles Uebrige gleichsam nur als Accessorium verhielt. Die Theilungen waren dieserhalb vom damaligen Rechtsstandpunkt aus auch eine rechtliche Nothwendigkeit. — Ursachen und Folgen der Theilung des Inkareichs: *Müller*, Die amerikanische Urreligion, S. 344. Es ist leicht einzusehen, dass je nach dem Grad der Entwickelung, welche der politische Einheitsgedanke einmal bei einem Volk erreicht hatte, der Charakter einer politischen Zertheilung ein sehr verschiedener sein wird.

je zahlreicher bei den neuen staatlichen Bestrebungen die Versuche zur Beschränkung ihrer politischen Selbständigkeit wurden, je ohnmächtiger diese Attentate infolge der Schwäche der Staats- und Gemeindeverbindungen den durch reichen geschlossenen Grundbesitz erstarkten Familien gegenüber erscheinen mussten, und je höher durch das Christenthum selbst die Familie, wenngleich nur in Beziehung auf ihre sittliche Seite, gestellt worden war.

Daher erklärt es sich auch, warum einerseits die in diese Periode fallenden zahlreichen Rechtsaufzeichnungen nur sehr wenig über die Familie enthalten, andererseits nicht selten solchen Institutionen günstig sind, die, wie z. B. die Veräusserlichkeit und Theilbarkeit der Familiengrundstücke, der politischen Selbständigkeit der Familien nachtheilig werden mussten.

Einen anerkannten, soliden, organisirenden und durchgreifenden Einfluss hatte damals, von der Familie an durch die grössern und kleinern Lokal- und Gaugemeinden hindurch bis in den Mittelpunkt dessen, was man den fränkischen Staat zu nennen beliebte, eigentlich nur der Priester. Durch das Gewissen und durch sein Wissen dirigirte er unmittelbar die Familie, Haus und Hof. Er kannte und schrieb die Gesetze, Verordnungen und Verträge, die öffentlichen wie Privaturkunden, und entschied bald als Schiedsrichter, bald im Auftrag des Königs, bald als geistlicher Richter die Rechtsstreitigkeiten, und zwar, soviel als damals möglich, ohne Ansehen der persönlichen Machtverhältnisse. Er war die Seele des königlichen Raths und der grössern wie kleinern Versammlungen des Volks und der Grossen des Reichs. Bei allem Wechsel bleibt nur die Kirche stetig, welche, fast wunderkräftig, die seitens der königlichen Gewalt an ihr verübten Vergewaltigungen aus sich selber heilt, und Männer, welche Könige aus der Zahl ihrer ergebensten weltlichen Dienstleute ihr als Bischöfe und Aebte octroyirt hatten, zu den stärksten Pfeilern der Kirche umwandelte.

Es war zwar nichts natürlicher, als dass sich bei allem geistlichen Einfluss der Kirche auch die Macht der thatsächlichen Kraft bethätigte. Keine Zeit, kein Volk wird je so geistig sein, dass dies nicht der Fall wäre; am wenigsten natürlich ein noch wildes Volk; und das Ringen der Kirche

nach weltlichen Besitz hat gerade darin seine innere Berechtigung, dass sie nur durch einen solchen Besitz mittelbar ihre geistigen Ziele erreichen zu können hoffen durfte.

Entschied nun aber in der ältesten Zeit nur die persönliche Waffenfähigkeit über den politischen Stand, innerhalb dessen schon früh gewisse sociale Abstufungen möglich waren, die man mit den Ansätzen zur Bildung ständischer Verschiedenheiten in der fränkischen Monarchie nicht verwechseln darf, so waren jedenfalls schon durch die neue Ansiedelung selbst auch verschiedene neue Elemente für gesellschaftliche Gestaltungen entstanden, nämlich:

1) Der schon oft hervorgehobene Gegensatz des romanischen und germanischen Volkselements, der sich jedoch meistens bald in der Art löste, dass in den überwiegend romanischen Ländern das germanische, in den überwiegend germanischen Ländern das romanische Volkselement immermehr zurücktrat. Die auf diesem Gegensatz beruhenden Bestimmungen der ältesten Gesetze haben daher nur einen transitorischen Charakter. Sehr bezeichnend für die Verschiedenheit der Entwickelungen in den germanischen und in den romanischen Ländern ist aber die Erscheinung, dass hier die Vermischung der römischen und germanischen Bevölkerung viel schneller stattfand, als dort die Vermischung der sich so nahe verwandten germanischen Stämme. Namentlich in Deutschland wirkte das System der persönlichen Rechte fort, bis die Staatsidee, welche sich immermehr vom Reich trennt, oder, vielleicht richtiger, welche in der allmählichen Verbreitung und Steigerung sich nicht an das Reich anschliesst, in kleinern Kreisen, in den Ländern, Territorien, Wurzel zu fassen beginnt und an die Stelle des Systems der persönlichen Rechte das des territorialen Rechts tritt.

2) Schärfer unterscheidend für die germanische Gesellschaft musste die feste Ansiedelung und die Art derselben werden.

Der Baum des Volks, der nun nicht mehr blos aus der waffenfähigen Generation besteht, hat die nöthige Ruhe gefunden, um seine ganze Wurzelkraft zu entwickeln. Der Stamm und die Zweige wollen demgemäss sich erweitern und strecken, und wo der meiste und beste Boden, nach dieser Seite hin ist auch das stärkste Wachsthum.

Der freie germanische Ansiedler war im Sinne der da-

maligen Zeit König auf seinem eigenen Grund und Boden; ein anderes Landkönigthum gab es streng genommen nicht. Das ganze frei geeinigte Volk, oder das Gefolge, oder ein Völkerbündniss hatte, wenngleich unter einer bestimmten Anführung, das Land erobert, und obschon der Anführer der sichtbare Träger dieser ganz oder theilweise geschichtlich begründeten, ganz oder theilweise neuen und nur vertragsmässigen Einheit war, beruhte diese selbst doch im wesentlichen unter allen Umständen auf der entweder durch die Noth des Augenblicks, oder durch die Macht der Sitte beeinflussten freien Uebereinstimmung aller freien Männer. Die politische und sociale Tragweite der Ansiedelungen war den neuen Ansiedlern im Anfang ein noch verschlossenes Buch. Wie verschieden diese Ansiedelung wirksam werden musste, welche mannichfaltige neue Entwickelungselemente in ihr lagen, ergibt sich, wenn man einerseits die verschiedenen Elemente einer neuen höhern Autorität, z. B. den Erfolg, den Eintritt in die römischen Aemter und Würden, namentlich über die romanischen Bevölkerungen, den zugefallenen grossen Länderantheil und dessen Vererbung, das Bedürfniss fortdauernden Zusammenhaltens und neuer Ordnungen u. s. w. mit den neuen Elementen selbständiger Isolirung, z. B. das durch den Sieg gesteigerte Selbstgefühl, die durch die Landloose vermehrten Mittel selbständiger Existenz, die zwar nicht überall, aber doch in Gallien sehr zerstreut stattfindende Ansiedelung u. s. w. miteinander in Verbindung bringt und ihre nothwendigen Wechselwirkungen beobachtet. Die Verschiedenheit dieser Umstände in den verschiedenen Ländern führte begreiflich auch zu verschiedenen Endresultaten, in Frankreich z. B. zu jenem centralisirten territorialen Königthum, dessen prägnantester Ausdruck in den Worten Ludwig's XIV.: „der Staat bin ich", gefunden werden muss, in Deutschland dagegen zu jenem idealen Königthum, welches selbst das Gut des Reichs verschleuderte und wirklich dazu führte, dass, wer und solange einer nur die alte Freiheit der Person und des Eigenthums zu erhalten vermochte, auch in der That König war und blieb.

Der Ansatz zur Decentralisation, der durch das fränkische Element und das Lehnswesen auch in Frankreich gemacht wurde, war nothwendig nur ein vorübergehender.

Um ihn fortzusetzen und auszubilden fehlte es zunächst an dem Ueberwiegen der germanischen Freiheitskraft, des germanischen Volksbewusstseins. Dazu kam, dass die damals so glänzende Uebermacht der deutschen Waffen[261]) und die von England drohende Gefahr zu einer höhern Centralisation drängte, und dass gleichzeitig eine lange Reihe bedeutender Könige und Staatsmänner die diesen Umständen entsprechende Centralisationspolitik rücksichtslos, gerechtfertigt von der Staatsnoth und unter der Sympathie der grossen Masse des Volks, mit Geschick und Glück verfolgte. Deutschland dagegen war weder vor dem Feudalismus ein staatlich centralisirtes Ganze, noch konnte es zu einem solchen durch die spätere Ausbildung, resp. Reception des Feudalismus werden, und während in Frankreich Staatseinheit und Königthum an der mechanischen Ueberwindung des Lehnswesens erstarkten und den vollkommensten Staatsmechanismus herstellten, ging an der organischen Entwickelung des Feudalismus in Deutschland, deren schliessliches Resultat der organische territoriale deutsche Rechtsstaat war, der ideale Weltstaat des deutschen Reichs, nicht aber die Idee des deutschen Nationalstaats[262]), zu Grunde. Nicht die Erblichkeit der Krone in Frankreich und das Wahlprincip für die deutsche Krone, oder der Erwerb Siciliens durch die Hohenstaufen, oder das römisch-deutsche Kaiserthum überhaupt[263]), sind die eigentlichen letzten erkennbaren Gründe dieser verschiedenen Entwickelungen, und nur Gründe, sondern sie sind selbst auch Folgen der ebenangegebenen und leicht erkennbaren verschiedenen Grundlagen des ganzen französischen und deutschen Daseins und der eigenthümlichen Entwickelung beider.

Wir haben unwillkürlich die Grenzen dieser Periode etwas überschritten. Kommen wir in dieselben wieder zu-

261) Schwache Momente derselben hebt hervor *Lasteyrie*, a. a. O., I, 76.

262) *Laurent*, a. a. O., VI, 302, nennt schon Friedrich II. den letzten Kaiser.

263) Man vergleiche hierüber die bekannten neuesten Controversschriften von und über *Sybel*, *Klopp* und *Ficker*, und dazu: *C. Frantz*, Untersuchungen, S. 238. *Derselbe*, Kritik aller Parteien (Berlin 1862), S. 267, 286 fg., 290, 294. Unsern Artikel über „Kaiserthum“ im Staats-Lexikon von *Rotteck* und *Welcker*.

rück, so zeigt sich, dass der neuerworbene Grundbesitz zwei vorzüglich wichtige Wirkungen haben musste, nämlich:

1) die Möglichkeit, dass viele Menschen vom Grundbesitz leben konnten, ohne selbst den Boden zu bebauen, während andere, und zwar die bei weitem grössere Anzahl, nur durch dessen Bebauung ihre Existenz erhalten konnten;

2) die Möglichkeit der Anhäufung grössern Grundbesitzes in einzelnen Händen.

Als eine dritte Möglichkeit muss noch in Betracht gezogen werden, dass viele, auch ohne selbst eigenen Grundbesitz zu haben, entweder als Dienstleute der Grundbesitzer oder als Gewerbe- und Handeltreibende in den Städten die Mittel ihrer Existenz finden konnten.

So mussten denn, abgesehen von der nationalen Verschiedenheit und von der Scheidung des Volks in Klerus und Laien, von dem alten Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit, zwischen Edlen und Gemeinfreien, verschiedene nach ihrer die gesellschaftlichen Gestaltungen bestimmenden Lage sich voneinander abgrenzende Menschenklassen entstehen, nämlich:

1) Grundbesitzer, und solche, die keinen Grund und Boden besitzen;

2) grosse und kleine Grundbesitzer;

3) freie und abhängige Grundbesitzer;

4) Ackerbauer und Nichtackerbauer.

Man kann nun wol sagen, der Ackerbauer sei in der Regel der kleine und schon bald, wenigstens in einem grossen Theil Europas, auch der in irgendeiner Art abhängige Grundbesitzer gewesen. Wenn ferner auch zwischen Misachtung und geringerer Achtung der persönlichen Beschäftigung mit dem Landbau unzweifelhaft ein grosser Unterschied ist [264]), und in den frühern Zeiten der Landbau nur geringer geschätzt wurde als andere Thätigkeiten, endlich erst später in den meisten Ländern dem Ritterthum [265]) gegen-

264) Es ist jedenfalls eine bemerkenswerthe Erscheinung, dass der Ackerbau die Lieblingsbeschäftigung der karthagischen Aristokratie war. S. *Laurent*, a. a. O., I, 502, Note 1.

265) Es hat zwar noch im späten Mittelalter selbst hinter dem Pflug hergehende Ritter gegeben. Vgl. *Roth v. Schreckenstein*, Patriciat, S. 10. *Zachariae*, Vierzig Bücher, II, 219. Allein ohne Zweifel muss diese Erscheinung als eine ganz seltene Ausnahme betrachtet werden.

über eine förmliche Misachtung desselben eintrat, so darf doch auch nicht übersehen werden, dass grösserer Grundbesitz weder dessen Abhängigkeit, noch die Selbstbewirthschaftung ausschloss, und wenn er auch allein eine vorzügliche politische Bedeutung zu geben vermochte, so war er meistens sehr schwankend, da er auf sehr verschiedenen Titeln beruhen konnte und in diesen Zeiten der Gewalt die Rechtssicherheit eine sehr geringe war. Auch wurde es möglich, ohne grossen Grundbesitz, ja ohne allen freien oder abhängigen Grundbesitz, eine bedeutende politische Stellung durch persönliche Tüchtigkeit oder königliche Auszeichnung zu erwerben, woran sich dann freilich in der Regel bald wieder reicherer Grundbesitz durch königliche Verleihung anschloss. In den aus der Römerzeit stammenden Städten mochten noch einige Zeit lang Reste römischer Municipalverfassung fortbestehen. Aber dieselben waren jedenfalls von geringem Einfluss auf die neue Gesellschaftsbildung, und mussten selbst in Gallien und Italien, trotz der Erhaltung vieler römischer Formen und Titel, dem gestaltenden germanischen Geist weichen.

Es gab also allerdings verschiedene Klassen auf Grundlage der Verschiedenheit des Besitzes und Berufs, welche beide ständebildende Factoren wir schon in diesen Zeiten innig miteinander verbunden sehen.

Allein nur eine einzige Klasse bildete einen gesellschaftlichen Organismus, und zwar sowol im ganzen als auch in jedem Staat für sich. Wir meinen den Klerus, und da dieser keine Staatenmehrheit trennend auf sich wirken lässt, so war er auch der einzige und allgemein herrschende Stand, in welchem die Idee eines universellen christlichen Reichs, wie sie namentlich Karl der Grosse im Jahre 800 erfasst zu haben scheint, eine feste Grundlage finden musste.

Dieser universellen Gesellschafts- und Standesorganisation gegenüber zeigten sich aus den vorausgeschickten Gründen zahlreiche und verschiedene Ansätze zu mancherlei socialen und ständischen Bildungen, theils mit Rücksicht auf den beabsichtigten grossen Einheitsstaat, theils mit Rücksicht auf die centripetalen Elemente. Aber gleich der Idee des Staats, so fehlte auch ihnen die bestimmte und dauerhafte Organisation.

Wie nun der chaotische Zustand, in welchem durch

die Idee einer universalen Monarchie die Anfänge des Staats versetzt wurden, durch die Ausscheidung mehrerer nationaler Staaten aus demselben der erste Schritt zu einer vollendetern staatlichen Ordnung gemacht wurde, so ist das Lehnswesen jenes Stück des Erbes der fränkischen Monarchie, welches, bei allen Gefahren, die es für die neuen Staatseinheiten in seinem Schos trägt, die zeit- und naturgemässe Grundlage für die neue sociale und ständische Ordnung darbietet.

Ehe und bevor aber das Lehnswesen selbst in bestimmten Formen sich ausgebildet hatte, liegt alles bunt, ungeordnet und unstetig neben- und untereinander. Es fehlt keineswegs an höhern Ideen; aber keine ist stark genug, ein dauerndes organisches Band unter den grossen Massen der Menschen zu wirken, ausser der Idee der christlichen Kirche. Alter und Ehrwürdigkeit des Geschlechts haben ohne Zweifel noch ihren Werth; allein die darauf beruhende Autorität ist theils durch das Christenthum jedenfalls vermindert, theils durch den Sturz der Merovinger ganz gebrochen, und manches alte Dynastengeschlecht in den verschiedenen germanischen Stämmen mag sich in dieser Beziehung für vortrefflicher halten, als das königliche Geschlecht der Karolinger. Der König muss der Stärkste, Reichste und Mächtigste sein, und er ist in der That nur so lange und insoweit König, als er dieses ist oder zu sein scheint. Dem entspricht auch der Charakter jeder Unterordnung unter ihn. Kein höheres organisches Band eint seine Untergebenen mit ihm, kein solches Band verbindet die unter ihm zu einer gemeinsamen und unter sich selbst wieder in verschiedene Klassen abgestuften Masse vereinigten Völker. Da jede Erkenntniss einer andern als der kirchlichen Zusammengehörigkeit fehlte, der Drang nach gesellschaftlichen Verbindungen jeder Art aber vorhanden war, so scheint es, als wenn alles, Verwandtes suchend, auseinander strebte, und, nichtverwandtes meidend, sich fände. Oberflächlich betrachtet, hat die Zeit den Anschein, als ob jeder für sich und nur für sich so viel Macht suchte, um keine andere Macht fürchten zu müssen und, begünstigt durch die Umstände, jeder andern Macht trotzen zu können. Aber wo nur zügellose Willkür zu sein scheint, da ist, wenn man die Zeitverhältnisse richtig würdigt, fast nur die drängende Noth der Selbsterhaltung,

und was man oft für eigensinnig-übermüthiges Isoliren nimmt, ist näher betrachtet nichts als eine engere Verbrüderung wegen des Mangels einer geordneten weitern Verbindung. Denn je höher die Macht der einzelnen steigt, desto mehr ist sie die Summe anderer Kräfte, und desto grösser und schwerer zu befriedigen wird das Bedürfniss ihrer Erhaltung. Der, welcher das Meiste hat, hat alle, die weniger haben und sich von ihm bedroht sehen, zu schnell gegen ihn sich verbindenden Feinden, und er gewinnt sie nur in demselben Mass zu Freunden, in welchem er ihre Macht erhöht oder an der eigenen sie Antheil nehmen lässt. Während er glaubt, neue Freunde gewonnen zu haben, hat er nur sich selbst geschwächt und seine Feinde gestärkt. So erzeugen die tägliche Noth und Gewalt auch nur ephemere Zustände und Ordnungen, bis sie durch erfahrungsmässige Steigerung der menschlichen Erkenntniss stetigere Organisationen allmählich hervorrufen, die dann wieder vermindernd auf die Zahl und Intensivität der Noth- und Gewaltserscheinungen zurückwirken.

Namentlich sind es die Inhaber derjenigen grössern Machtelemente, von denen die höhere Stellung abhängt, die sich eben um der Erhaltung und Steigerung dieser Stellung willen veranlasst sehen müssen, auf eine nachhaltige Benutzung jener Machtelemente zu denken, also sie möglichst zu organisiren (s. unten S. 322 fg.).

Die Versuche, das fränkische Reich staatlich durchzubilden, scheitern an dessen staatswidriger Anlage, an der Disparität der Elemente, an der Unmöglichkeit einer dieser Anlage entsprechenden politischen Erkenntniss der Völker und an den hieraus sich ergebenden Folgen. Nicht so die Versuche, in die Elemente der nur oberflächlich aggregirten Theile einige Organisation zu bringen. Wir haben schon erwähnt, welches die Vereinigungsmomente der damaligen Zeiten waren. Aber sie sind alle von dem Geist einer höhern staatlichen und stetigen Einheit nicht erfüllt; wechselnd in den äussern Formen wie in ihrem Inhalt, befinden sie sich in beständiger Gärung. Das Königthum war, mit einem politischen Masstab gemessen, nach allen Richtungen unfertig. Das Erscheinen in den Hof- und Landtagen ruhte keineswegs auf allgemein anerkannten und ständigen Grund-

lagen, und hing nicht sowol von einer verfassungsmässigen politischen Pflicht, als vielmehr von persönlichen Willens-, Macht- und Interessenverhältnissen ab. Die alten Gau- und Markungsversammlungen aber, erstere auf althergebrachte politische, letztere auf neuere überwiegend privatrechtliche Interessen gerichtet, mussten mit der fränkischen Monarchie grossen Veränderungen entgegengehen, deren Schlusspunkt in einer nur lokalen Bedeutung derselben gelegen war. Auch das Heer hörte bald auf, im Sinne der frühern Zeit das ganze Volk darzustellen.

Es hatten sich nämlich unterdessen grossartige Veränderungen vorbereitet, Veränderungen, welche sich auf eine allgemeine, eigentlich nur durch die Verhältnisse selbst vermittelte Umgestaltung der socialen Situationen und politischen Anschauungen gründeten. Sie gingen nicht von einem bewussten oder gar ausdrücklich vereinbarten Streben gewisser Individuen und Klassen aus, sondern die Verhältnisse selbst ergriffen durch ihre Allgemeinheit und Natürlichkeit die Menschen auch gegen ihren Willen, und sie bilden die letzte erkennbare Basis für die Neugestaltung des germanischen Stände- und Staatsrechts.

Der älteste und nach den damaligen Anschauungen natürlichste Gegensatz, der der Freiheit und Unfreiheit [266]), bestand zwar noch fort, und wenn auch die Kirche denselben in vielen Beziehungen gemildert haben mochte, so war doch wieder manches neue Verhältniss entstanden, welches denselben in anderer Beziehung schärfer hervortreten liess. Das Princip der Ebenbürtigkeit oder Nichtebenbürtigkeit [267]) durchdrang in eigenthümlicher Weise das ganze Rechtsleben. Aber die Verschiedenheit der Art und der Grösse des Vermögens war durch die Ansiedelung als ein sociales Element

266) *Lasteyrie*, a. a. O., I, 121, 127.

267) Zur Ebenbürtigkeitslehre vgl. *Livius*, IV, 1, 2, und dazu *Niebuhr*, II, 343. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., II, 61. *Weber*, a. a. O., II, 165 fg. *Tocqueville*, La démocratie, I, 96. *Schäffner*, a. a. O., I, 42. *Nordenflycht*, a. a. O., S. 31, 32. *Thudichum*, a. a. O., S. 88 fg. *Dahn*, a. a. O., I, 143 fg., 150, 162. *Laurent*, a. a. O., III, 55. *Mohl, R. v.*, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, II, I, 130 fg. *Fischel*, a. a. O., S. 36 fg., 49. *Duncker*, a. a. O., I, 68, 181; II, 131 fg.; III, 607. *Gfrörer*, a. a. O., I, 201. — Unten gegen das Ende der V. Section.

hinzugekommen, dessen social-gestaltende Kraft damals niemand zu übersehen vermochte. Die religiös-natürliche Basis der uralten Rangverhältnisse, das Geblüt, die Abstammung von den Göttern, hatte durch das Christenthum einen guten Theil ihrer Bedeutung verloren, während zugleich die meisten berühmten alten Geschlechter durch die Gewalt vernichtet oder sonst ausgestorben waren. Gerade die Verschiedenheit des Vermögens führte aber unausbleiblich zu socialen Verschiedenheiten, die, wenn ihre Ursache, der Grundbesitz, unveräusserlich, untheilbar und erblich wurde, zugleich dauernde rechtliche Gestaltungen hervorrufen mussten.

Mochte auch mancher Freie unfreien Grundbesitz haben, der Unfreie konnte nur abhängigen Boden besitzen. Letzterer konnte beliebig gross, grösser als mancher freie mit den politischen Pflichten schwer belastete Grundbesitz sein, und dem von den politischen Pflichten entbundenen, weil zu ihrer Erfüllung unfähigen Unfreien einen gewissen Grad von Wohlhäbigkeit geben, dessen sich der minder vermögende Freie nicht erfreute. Gelang es dem Unfreien, seiner persönlichen Tüchtigkeit wegen mit königlichen Aemtern betraut zu werden, so mochte er auf viele Gemeinfreie hoch herabsehen.

Der Freie konnte neben oder ohne eigenen freien Besitz auch abhängigen Besitz haben, möglicherweise aber auch ohne allen Grundbesitz sein. Der Besitzlose strebte nach Besitz, der abhängige Besitzer nach Unabhängigkeit des Besitzes; und wenn gleich die damalige Zeit die Möglichkeit rein persönlicher Verbindungen anerkennt, so war es doch eigentlich nur der Grundbesitz, durch welchen die alten Bande erhalten und neue dauernd geknüpft wurden. Auf der andern Seite war die unter den mannichfaltigsten Formen vorkommende Verleihung des Grundbesitzes als materielle Grundlage stetiger persönlicher Verbindungen auch das einzige damals mögliche Mittel, den Besitz ausgedehnter Ländereien zu verwerthen und zugleich dauernde, also politisch beanlagte Verhältnisse treuer Zusammengehörigkeit zu begründen.

Der kleine freie Grundbesitzer musste in dem grössern Theil der fränkischen Monarchie allmählich unter-

gehen.[268]) Die Behauptung seiner Stellung nach den Grundsätzen des alten Rechts unter den veränderten neuen Verhältnissen war geradezu unmöglich. Sonst hatte er zwar wenig; aber er brauchte auch nicht viel, und die Vermögensunterschiede waren nicht so gross. Jetzt war alles anders; seine Anforderungen ans Leben mussten sich steigern, wie die Anforderungen gegen ihn wuchsen, und statt eines rechtlich geordneten Masses und sichern Schutzes in allen diesen Dingen sah er sich durch eine Anzahl unverhältnissmässig reich und mächtig gewordener Männer seinesgleichen überwuchert. Die Last eines ewigen Kriegs tragen, Haus und Hof unbewehrt zurücklassen, um sie, wenn er doch heimkehrte, nur zerstört wiederzufinden, das war der politische Beruf des geringern freien Mannes geworden, der die Momente der Ruhe noch dem Gerichtsdienst zu opfern hatte und, ausserdem ohne durchgreifenden höhern Schutz, die freilich auch durch die Verhältnisse oft gebotenen Eingriffe der nächstangesessenen Mächtigen in seine Freiheit abzuwehren suchen musste.

Die alte Freiheit, d. h. die natürlich mögliche und rechtlich unbestrittene Selbständigkeit des wehrhaften Mannes, war eine Unmöglichkeit geworden.[269]) Die feste Ansiedelung forderte Ruhe, Frieden und Ordnung. Derjenige, der sich König nannte, konnte sie nicht geben; sein Arm reichte nicht in die unnatürlich weitgestreckten, nur vorübergehend von ihm oder seinen Vertrautesten *(Missi dominici)* heimgesuchten, ausserdem fast uncontrolirbaren Beamten preisgegebenen Theile seines Reichs [270]), und er selbst hatte ja weder äussern noch innern Frieden. Nur diejenigen, welche durch die Grösse ihres Besitzthums und durch die bedeutende Zahl ihrer Leute Macht genug hatten, in diesem stürmischen Meer sich oben zu erhalten, waren auch im Stande, die alte Freiheit ihrem Wesen nach zu behaupten und durch die

268) S. *Waitz, G.*, a. a. O., IV, 34, 450, 468, 495. *Mommsen*, a. a. O., II, 79; III, 76, 219 fg. *Blum*, a. a. O., I, 68.

269) Aehnliches war auch wol schon anderswo vorgekommen. Vgl. *Wallon*, a. a. O., III, 153 fg. *Mommsen*, a. a. O., I, 81, 84; II, 79; III, 219 fg.

270) *Lasteyrie*, a. a. O., I, 304, 308. *Guizot*, Histoire des origines, I, 384.

verschiedenen Entwickelungsstadien hindurch unter entsprechenden neuen Formen zu bewahren.

Das Bedürfniss, diese Macht zu erhalten und womöglich zu vergrössern oder sie erst zu erwerben, und das Bedürfniss der Schwächern, durch diese Macht Schutz und Frieden zu erlangen, kommen sich entgegen. Auf der andern Seite sehen wir das Streben der Könige, bald durch neue Verleihungen diese Machtelemente sich zu verbinden, bald die Grossen nicht als Gleiche neben oder gar über sich emporwachsen zu lassen.

Es ist gewiss, dass kein Staat ohne einen gewissen Gegensatz aristokratischer und demokratischer Elemente gedacht werden kann. Ebenso gewiss ist aber, dass ohne ein drittes Ausgleichendes diese gegensätzlichen Elemente sich aufreiben. Das dritte staatlich Ausgleichende kann wenigstens in solchen Zeiten nur das Königthum sein [271]), welches wir daher auch bald mit dem aristokratischen Element gegen das demokratische, bald mit dem demokratischen gegen das aristokratische verbunden, bald gegen beide im Kampf sehen.

Die fränkischen Könige hatten wohl erkannt, dass sie nur im Bunde mit der Gemeinfreiheit die centrifugalen Tendenzen der damaligen Aristokratie erfolgreich zu bekämpfen im Stande waren, und sie thaten alles, was in ihrer Macht lag, um den Stand der geringen Freien vor dem Untergang durch die Mächtigen zu retten. [272]) Allein das damalige Königthum hatte zu wenig staatlichen Inhalt; für das, was es an staatlichen Ideen enthielt, mangelte das Verständniss; die alte Gemeinfreiheit war unter den neuen Umständen nicht aufrecht zu erhalten und die Aristokratie verlangte für sich selbst eigentlich nichts anderes als dieselbe Freiheit, wenngleich in Anwendung auf ihre ausgedehnten

271) Auch für entwickeltere Zustände ist sehr lehrreich: *Nordenflycht*, a. a. O., S. 94, 96, 98, 102, 125, 167, 171, 187. *Fischel*, a. a. O., S. 6, 8.

272) Hierher gehören nicht nur viele Bestimmungen über den Königsbann, sondern ganz besonders auch die karolingischen Gerichtseinrichtungen, namentlich die Reform des Schöffenwesens, die Ordnung des Heerbannes u. s. w.

Besitzthümer. So zeigten sich überall nur Widersprüche, zu deren Lösung die Zeit noch nicht gekommen. Zwischen noch nicht constituirten Machtelementen ist keine Ausgleichung möglich; unter ihnen herrscht nur Gärung, die zuerst zur Ausscheidung und Constituirung der Factoren führen muss. So schwindet denn auch die Zahl der Gemeinfreien unaufhaltsam zusammen, und damit die einzige damals mögliche Grundlage eines wirklichen staatlichen Königthums. Was der König leistet, das leistet er durch sich, durch den guten Willen anderer, durch seine List und Gewalt, womit er andere sich dienstbar macht, nicht durch die Einrichtungen und deren gewissenhafte Verwaltung. Aus der unmittelbaren Verbindung mit der grossen Masse des Volks gerissen, konnte das fränkische Königthum in dieser Masse die Idee seiner höhern Nothwendigkeit und Berechtigung nicht erwecken. Mit den Grossen, die dem König unentbehrlich und für ihn unbezwingbar sind, verhandelt der König vertragsweise, und zwar nicht nur der Form, sondern auch dem Wesen nach, da dieselben so selbständig sind, dass auch ihnen die Erkenntniss der höhern Nothwendigkeit eines grössern staatlichen Verbandes und der daraus folgenden politischen Pflicht abgeht, und zwar um so mehr, als sie bereits im Schos ihres eigenen Besitzes die ersten Lebensregungen einer Art von Staatsidee, wie unklar immer, fühlen. Wer nicht zu dieser Klasse gehört, hat schweren Stand. Mag er, durch die Umstände begünstigt, gleichsam einige Zeit lang von den alles umgestaltenden Mächten vergessen scheinen, bald wird er ihnen oder der Bedeutungslosigkeit verfallen.

Damit soll aber nicht gesagt sein, als wenn in dieser wildgärenden Zeit der Stand derjenigen, welche in ein unmittelbares Verhältniss zu dem König getreten, kein schwerer gewesen wäre. Diese befanden sich auf unebenem Weg ohne Stütze und feste Richtung in schwindelnder Höhe. Wie sehr sich auch diese Situation von der ersterwähnten unterscheidet, jede hat ihre eigenen Schwierigkeiten; nur die schaffende Lebenskraft für neue Verhältnisse und der Mangel eines festen rechtlichen Ausgangspunkts und des Bewusstseins des Ziels, soweit es sich um mehr als um die persönlichen Zwecke des Moments han-

delte, waren beiden gemeinsam. Aber die absoluten Gesetze des irdischen Daseins müssen sich erfüllen, und wie die grossen Besitzungen des Königs, der Kirche und der Mächtigen weltlichen Standes eine neue Erscheinung sind, so beginnt auch auf ihnen planlos, ja selbst widerwillig, ein den neuen Verhältnissen entsprechendes Leben. [273])

Jede einzelne Besitzung ist für sich ein in mancher Beziehung abgeschlossenes Ganze, und wenngleich der Herr mehrere derartige ihm gehörige Besitzungen mit Rücksicht auf seine Stellung gewissermassen alle zusammen als Ganzes aufzufassen gezwungen ist, in jeder einzelnen Besitzung entwickelt sich ein Gefühl lokaler oder territorialer Zusammengehörigkeit. Mögen die einzelnen Grundstücke verschiedenen Bedürfnissen, die Bewohner der Besitzung nach verschiedenen Klassen verschiedenen Diensten des Herrn zugetheilt sein, so wie in dem Herrn eine Einheit besteht, welche allmählich wenngleich unter den mannichfaltigsten Schicksalen und Veränderungen entweder untergehen oder zu einer territorialen Einheit seines gesammten Besitzthums führen muss, so liegt es im Charakter einer jeden einzelnen grossen Besitzung, dass sie für sich ein organisirtes Ganze trotz ja wegen aller in ihr begriffenen Verschiedenheiten bilde.

Da in dieser Zeit von einer äussern Arrondirung und innern organischen Einigung aller sachlichen und persönlichen Machtelemente eines kirchlichen oder weltlichen

273) Das fränkische Königthum rettet im Anschluss an die römische Staatsidee und an die feste Organisation der Kirche die Idee des Staats. Die territorialen Kleinstaatenbildungen aber beginnen die nach den damaligen Verhältnissen zeitgemässe Verwirklichung dieser Idee. Von jener Idee selber befruchtet und belebt, bilden sie selbständig allmählich die tauglichen Bausteine zu einer organischen politischen Einheit der grossen deutschen Nation, indem sie dadurch dasjenige zerstören, was bisher der ungenügende Träger dieser Idee gewesen. Mit dem deutschen Reich ist das alte und schadhafte Nothdach dieser Idee gefallen, nicht die Idee selbst. Wie mangelhaft aber unsere Zeit in vielen Dingen erscheinen mag, in keiner Zeit ist das Gesunde der deutschen Entwickelungen und der höhere Beruf der deutschen Nation, ihre berechtigte Hoffnung auf eine schönere Zukunft, klarer hervorgetreten, als in unsern Tagen. Wolle man nur nicht vergessen, dass auch Rom weder von selbst entstanden, noch in einem Tag gebaut worden ist.

Grossen nicht die Rede sein kann, so stellt eine solche einzelne grosse Besitzung die ganze Verschiedenheit der damals denkbaren socialen und ständischen Gliederungen dar. Hier findet eine Ordnung nach verschiedenen Klassen neben- und untereinander statt, eine Gliederung, die, wenn sie auch oft nur auf die Willkür des Vertrags oder der Gewalt sich stützt, doch bald schon den Stempel einer vielleicht unbewusst innerlich wirksamen Idee einer neuen Ordnung und Freiheit an sich trägt.

Die Kirche geht auch hier als Lehrerin der Cultur und Civilisation voran, und sucht die materielle wie die gesellige Existenz sittlich zu durchdringen. Die Könige müssen diesem Beispiel, dem sie sich so wenig entziehen können als die weltlichen Grossen, zu folgen suchen. Allein so verschieden die Besitzarten des Grundes und Bodens, und wie viele Träger für jede dieser Besitzarten vorhanden sein mögen, wie zahlreich die Aemter und Lebensberufe und wie mannichfaltig die Titel des Eintritts und Verbleibens in denselben erscheinen können, es fehlt der Zusammenhang unter denjenigen, welche gleichen Standes sind. Es fehlt noch nach unsern Begriffen der Staat wie die Mehrheit der Staaten. Alles ist im Werden. Nur der entwickelte Staat aber macht Stände; nur der freie Staat im friedlichen Staatenverkehr gibt sociale Freiheit, freie Socialität.

Nichtsdestoweniger lassen sich gewisse Anfänge nicht verkennen. Die feste, eine Mehrheit von Menschen in den verschiedensten Situationen enger zusammenschliessende Ansiedelung muss, wenn zwischen dem Grundstück und seinem Bebauer ein dauerhaftes oder gar ein erbliches Verhältniss stattfindet, allmählich zu einem lokalen Gemeindebewusstsein führen. Mag sie zunächst auf einem freien Zusammenwerfen von Wald und Weide zu einer unauflöslichen Gemeinschaft, oder auf gemeinschaftlicher Ansässigmachung abhängiger Leute auf Herrengrund und Boden beruhen, die Macht der Verhältnisse wirkt unwiderstehlich, und das Bedürfniss webt um alle Glieder dieser lokalen Einheit ein inniges Band, welches auch der König anerkennen muss und dem der Herr selbst sich nicht entziehen kann; ein Band, welches eben dem Herrn bei allen seinen Herrenrechten auch Pflichten auferlegt, denen gewisse Rechte der Uebrigen ent-

sprechen. Die Gesellschaft hebt sich aus den Kinderschuhen der Familie und des Geblütsstammes heraus in die höhere Stufe der Vergesellschaftung von Menschen, welche ohne alleinige oder entscheidende Rücksicht auf Geblütsgemeinschaft aus der Grundlage eines reichern, mannichfachern, rechtlich geordneten Gemeinlebens ersteht; und das Recht des Herrn kann nur dann nachhaltig gedeihen, wenn er seine Pflichten als Herr erfüllt. [274])

Dazu kommt, dass mit der Möglichkeit der Entwickelung und Bethätigung verschiedener individueller Fähigkeiten durch die Mannichfaltigerwerdung der Bedürfnisse und der zu ihrer Befriedigung dienenden Mittel, an der Hand der christlichen im Priesterthum bereits verwirklichten Sittenlehre von der menschlichen Gleichheit, auch die Möglichkeit verschiedener Berufsrichtungen und zwar wenn nicht individuell freier doch freierer Verfolgung derselben gegeben ist. Vielleicht anlehnend an Reste römischer Bildungen sehen wir schon früh die Genossen desselben Berufs in verschiedenen Formen sich einander näher rücken und zur Vergesellschaftung drängen.

Aber nur die ersten Anfänge hierzu sind es, die in dieser Periode erkenntlich sind und sich jedenfalls immer an enge lokale Grenzen anschliessen. Die bestimmtere Ausbildung und festere Gestaltung derselben fällt erst in die nächste Periode, die im Lehnswesen und Ritterthum sowie in deren Gegensatz, dem Bauernthum, die Frucht der Vergangenheit zeigt, im Städtewesen aber eine neue Blüte der Zukunft zur Entwickelung bringt.

So sehen wir denn in dieser an lebensvollem Gärungsstoff überreichen Zeit Ansätze zu allen Erscheinungen, welche die frühern Perioden der Geschichte der Menschheit schon aufzuweisen hatten; Erscheinungen, welche an das ursprünglichste Familien-, Stammes- und Clanstaatswesen erinnern, kastenartige Gegensätze, wie zwischen Klerikern

274) Wie die an sich ganz natürliche und daher auch allgemein menschliche Idee von der Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten zwischen dem Höhern und dem Niederern stets im deutschen Recht hervorgetreten, ist ganz vorzüglich in dem oft allegirten grossen Geschichtswerk von *G. Waitz* nachgewiesen worden. Vgl. z. B. II, 217 fg., und unten Note 280 fg.

und Laien, Freien und Sklaven; politisch-sociale Gegensätze, wie zwischen Reichen und Armen, Kriegern und Arbeitern, Unabhängigen und in der verschiedensten Weise Abhängigen u. s. w.

Aber keiner dieser Ansätze kann zu einer festen Gestaltung gelangen, welche irgendeine Form antiker Gesellschaftsbildung reproducirte. Alles wirkt zusammen, etwas Neues nie Dagewesenes hervorzubringen.

Der Grund hiervon ist zunächst darin zu finden, dass damals kein gemachter Staat, kein Mechanismus, sich künstlich oder gewaltthätig zu Stande bringen lässt und dass, was vom Staat entsteht und besteht, organisch, d. h. von der territorialen Gemeinde aus zu Bestand kommt, die damalige Gemeinde aber noch fähig ist, die verschiedensten in jenen Zeiten denkbaren gesellschaftlichen Elemente in sich aufzunehmen und in sich selber, ohne die Verschiedenheit mechanisch zu vernichten, wenigstens der Hauptsache nach organisch zu verschmelzen. Der letzte Grund aber, dieses Grundes Grund, ist die bei allen Entstellungen und Misbräuchen doch immer zuletzt massgebend gebliebene christliche Gottesanschauung, unterstützt durch die Natur des germanischen Volks und der europäischen Wohnsitze, oder mit andern Worten, das Gesetz der allgemeinen Menschenwürde auf der Basis eines über allen Menschen gleichstehenden Sittengesetzes, getragen von einem unverdorbenen energischen Volk und von einem nicht verderblichen Einfluss des Klimas wie Landes. Und je reiner Volk und Land germanisch sind und bleiben, desto mächtiger wirkt jenes Gesetz.

Daher die grosse Verschiedenheit der Entwickelung in den romanischen und germanischen Ländern, nicht so sehr den Formen als dem Inhalt und den Resultaten nach. Dort entwickelt sich die Gesellschaft weniger allmählich, von unten herauf erst mit dem Staat, sondern sie ist mehr gemacht von oben herab. Sie ist daher dem sittlichen Durchdrungenwerden, der Nachgiebigkeit gegen die allgemeinen materiellen Interessen und der Ausbildung einer verständigen oder gesetzlichen Freiheit, mit einem Wort, der Entwickelung eines organischen Rechtsbewusstseins im Ganzen wie in den Theilen nicht so günstig. Das zunächst Nützliche entscheidet; dieses möglichst schnell und vollständig

zu erreichen ist wichtiger als die Frage nach dem Recht. Der Nutzen und der Glanz einer That entscheidet über ihre Beurtheilung; der Erfolg ist alles. Eine Einheit des Ganzen unbeschadet einer gewissen Selbständigkeit der Theile, namentlich eine communale Freiheit der dem Staat angehörigen Gemeinden, galt schon dem alten Rom als undenkbar und ist dem Romanismus heute noch eine fremde Sache.

In Deutschland ringen, mitten im grössten Sturm der Zeiten, Freiheit und Ordnung, Individualität und Gesellschaft mühsam miteinander nach einer beiden gerechten Ausgleichung. Die Entwickelung geht Hand in Hand mit der Fähigkeit der Erkenntniss und mit der Möglichkeit der Verwirklichung. Von den engsten Kreisen aus dehnt sich mit der Erkenntniss der absoluten Nothwendigkeit einer geordneten Zusammengehörigkeit, unter der Voraussetzung der Erhaltung der Freiheit, jede Art von Gesellschaft in immer weitere Kreise. Nicht durch Aufzwängung unverstandener Zustände und Institutionen sollte künstlich und unnatürlich eine Macht und ein Glanz entstehen, der nur oberflächlich weitverbreitetes Elend zu decken im Stande gewesen wäre. Nicht durch Gleichmacherei des an sich Verschiedenen sollte eine Freiheit begründet werden, die nur in der Gleichberechtigung der Verschiedenheiten nach ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten gesucht werden kann. Langsam und trotz aller äussern Kämpfe unmerklich, wie alle organische Entwickelung, geht die Gesellschaft vorwärts, gleich zähe gegen die Anerkennung des Neuen wie gegen das Vergessen des Alten. Wer für seine Ansprüche das Recht noch nicht hat, will es nicht, blos weil er Nutzen und Glanz will, um jeden Preis erwerben. Er wartet, bis seine Stunde schlägt, d. h. bis seine Rechtsansicht zum allgemeinen Rechtsbewusstsein wird. Aber er vertritt sie möglichst mit Hülfe des bestehenden Rechts, für sich oder doch für seine Kinder. Wer zwar noch das Recht, nicht aber mehr das allgemeine Rechtsbewusstsein für sich hat, weicht der neuen Erkenntniss, wobei er sich wahrt, was ihm niemand zu nehmen sucht, d. h. wenigstens die Erinnerung für sich und die Seinen, und gewinnt dadurch eine Achtung, die auch einem veralteten Recht, wenn es einmal ein lebendiges

Glied der Entwickelung bezeichnete, bei einem mit Rechtssinn begabten Volk nie fehlen wird.

Es ist uns wohlbekannt, dass die Geschichte des deutschen Volks gar viele Abweichungen von den angegebenen Grundzügen der Entwickelung aufzuweisen hat, und dass manches in Vergessenheit gerathen ist, theils durch die lange Dauer, theils durch den Undank der Zeit. Allein nichtsdestoweniger müssen die angegebenen Züge als die im wesentlichen entscheidenden für die deutsche Entwickelung festgehalten werden, und kann die Erklärung des gegenwärtigen Zustandes Deutschlands, soweit er nicht durch Einflüsse von aussen bestimmt ist, in seiner Eigenthümlichkeit nur von diesem Standpunkt aus richtig gewürdigt werden.

IV. Section.

Der Feudalismus. [275])

Entstehung des Lehnsverhältnisses. — Die bisherigen Ansichten darüber. — Die richtige Ansicht. — Wesen des Feudalismus. — Verschiedenheit desselben bei verschiedenen Völkern. — Die Alternative, ob Despotismus oder Feudalismus. — Der Feudalismus eine nothwendige Uebergangsform. — Nächste Folgen des Feudalismus. — Dessen Ausbreitung. — Merovingische Beneficien und Karolingische Lehen. — Die Erblichkeit der Lehen. — Dinglichkeit und Persönlichkeit des Lehnsbandes. — Der Feudalismus wird die Grundform des ganzen gesellschaftlichen Lebens im Mittelalter. — Der Feudalismus und seine Verbindung mit dem Frankenreich. — Die verschiedenen Seiten, welche der Feudalismus für die Gesellschafts- und Ständeentwickelung darbietet. — Die Städte, deren Entstehung. Nächste Bedeutung derselben. — Wesen der germanischen Städte. — Die Städte sind der Beginn einer durchweg neuen Gestaltung der Gesellschaft und des Staats, da sie die Standes- wie Vermögensverhältnisse wesentlich umgestalten.

Man hat Bibliotheken geschrieben über die Entstehung des Lehnsverhältnisses [276]), und wie viel Treffliches bei dieser Gelegenheit zu Tage gefördert worden ist, so scheint diese Frage doch immer noch nicht endgültig entschieden.

275) *Waitz*, *G.*, Die Gründung des deutschen Reichs durch den Vertrag zu Verdun (Kiel 1843). *Himly*, *A.*, De sancti Rom. imperii nation. German. indole atque jurib. per medii aevi praesertim temp. (Paris 1849). *Merkel*, *J.*, De republica Alamannor. comment. (Berlin 1849). *Quack*, *H. P. G.*, Het Staatswezen in de veertiende eeuw — de republica qualis fuerat saec. 16 (Amsterdam 1860).

276) Die zwei wichtigsten hierher gehörigen Schriften sind, abgesehen von *Waitz*, Verfassungsgeschichte: *Roth*, *P.*, Geschichte des Beneficialwesens (Erlangen 1850), und *Waitz*, *G.*, Ueber die Anfänge der Vasallität (Göttingen 1856). Aus den Abhandlungen der königl. Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 7. Vgl. besonders *Waitz*, Verfassungs-

Die Entstehung der Lehen wird bald auf den eigenthümlichen nationalen Geist der Germanen, bald auf deren Gefolgschaftswesen, bald auf die römischen *beneficia* [277]) *imperatoria*, bald auf die neuen Ansiedelungen, bald auf die Beneficien der merovingischen Könige, bald auf das Antrustionen- und Commendationsverhältniss und die Verbindung dieser an sich persönlichen Verhältnisse mit dem dinglichen Element des verliehenen Besitzes, bald auf eine selbständige politische Erfindung der Karolinger, die wieder theils mit dem usurpatorischen Beginn dieser Dynastie [278]), theils mit einem von der Kirche genommenen grossen Anlehen an Grund und Boden in Verbindung gebracht wird, zurückbezogen. [279]) Allein keine dieser Mei-

geschichte, IV, 153, 169, 198, 206, 216 fg., 239 fg., 243 fg., 270 fg. Vgl. hierzu: *Guizot*, Histoire des origines, I, 178 fg., 182, 185 fg., 191, 194 Note, 213 fg., 218 fg., 224, 229, 231. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 14, 149, 151 fg., 155 fg., 207, 234, 300. *Laurent*, a. a. O., II, 43, Note 5, S. 44; V, 228 fg., 235 fg.; VII, 500, 614 fg., 624. *Lacombe*, a. a. O., I, 92, 193.

277) Ueber *beneficium* vgl. *Laurent*, a. a. O., VI, 212 fg., 214.

278) Ueber Pipin's Thronbesteigung vgl.: *Lacombe*, a. a. O., I, 159 fg. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 205 fg., 209, 312. *Laurent*, L'église, S. 183. *Derselbe*, Études, VI, 115 fg. *St.-Priest*, Histoire de la royauté, II, 253 fg. — Ueber das Majordomat: *Zinkeisen*, De Francor. major. dom. (Jena 1826). *Bonnell*, De dignitat. major. dom. R. R. Franc. (Berlin 1858). *Schöne, G.*, Die Amtsgewalt der fränkischen Majordom. (Braunschweig 1856).

279) Literatur zur Lehre von der Saecularisation, Expropriation, Amortisation: L. 11 pr. D. (21, 2). *Puchta*, Institutionen, I, 279, 280. *Carné*, Études, I, 129. *Mohl, R. v.*, Geschichte der Literatur, III, 274. — Die durch den *Freih. v. Aretin* zu dem Artikel 1 des Regierungsgesetzentwurfs über die Zusammenlegung der Grundstücke eingebrachten Modificationen in der bairischen Reichsrathskammer, März 1861. *Held*, System, I, 177, Note 2, S. 182, 413, 430, Note 6; II, 587, Note 2, S. 648, Note 2. *Mommsen*, a. a. O., III, 518. *Buckle*, a. a. O., I, II, 301. *Laurière, Eusèb. de*, De l'origine du droit d'amortissement (Paris 1692). *Waitz*, a. a. O., IV, 503 fg. *Guizot*, Histoire des origines, I, 144. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 253. *Laurent*, L'église et l'état, I, 35 fg., 39 fg., 41 fg., 292 fg., 327, 347 fg. *Derselbe*, Études, VII, 603. *Vacherot*, a. a. O., S. 234, 236. *Laferrière*, a. a. O., II, 63. *Viel-Castel*, a. a. O., V, 52, 55, 58, 494 fg., 501, 508. — Die spanische Verfassung vom 19. März 1812, Art. 172, 10. *Del Marmol, B. Ch.*, De l'expropriation pour cause d'utilité publique en Belgique (Lüttich 1858). *Sabattier, Got.*, Traité de l'expropriation pour cause de l'utilité publique (Paris 1859).

nungen ist unbestritten, und so gewiss keine ausschliesslich berechtigt ist, so kann auch keiner von ihnen einige Berechtigung abgesprochen werden.

Wenn man die Entstehung des Lehns suchen will und das Lehn jedenfalls kein durch einen positiven Gesetzgebungsact erfundenes und aufgestelltes Rechtsverhältniss ist, so kann man natürlich auch nicht von dem bereits ausgebildeten Lehnsinstitut und seiner nächsten Umgebung, seinen nächsten Voraussetzungen ausgehen. Und wenn man sieht, wie ein Rechtsinstitut ein ganzes Volk, ja fast alle, wenigstens die tonangebenden Völker Jahrhunderte und Jahrtausende erfasst und ohne Ausnahme alle Verhältnisse durchdringt, bestimmt, gestaltet, so ist es unmöglich, die Entstehung eines solchen Instituts an eine einzelne Seite des Daseins, an diesen oder jenen historischen Vorgang u. dgl. anzuknüpfen. Wer vermöchte überhaupt bei organischen Gestaltungen mit Bestimmtheit die allerersten Anfänge aufzufinden. Montesquieu hat in einem gewissen Sinne recht, wenn er behauptet, man müsse die Erde umwenden, um die Wurzeln jenes mächtigen, alles beschattenden Eichbaums, womit er den Feudalismus vergleicht, finden zu können.

Harl, J. P., Entwickelung der aus dem Säcularisations- oder Entschädigungssystem hervorgehenden politischen bürgerlichen und kirchlichen Reformation des deutschen Reichs (Berlin 1804). *Daffry de la Monnoye, Léon.*, Les lois de l'expropriation pour cause d'utilité publique (Paris 1859). *Perin, J. H.*, Du domaine public dans ses différences avec le domaine privé (Paris 1860). *Garbouleau,* Du domaine public en droit rom. et en droit franc., avec une dissertat. sur l'expropriation etc. en droit rom. (Paris 1859). Institutes du droit fiscal, ou exposé théorique et pratique des principes fondamentaux de la perception des droits d'enregistrement (Paris 1860). *Fresquet, R. de*, Principes de l'expropriation pour cause d'utilité publique à Rome et à Constantinople etc.; extrait de la Revue histoire du droit franç. et étrang. (Paris 1860). *Gousset, le cardinal,* Du droit de l'église touchant la possession des biens destinés au culte (Paris 1862). *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O., I, 107. *Walter*, Deutsche Rechtsgeschichte (zweite Ausgabe), I, 85, Note 1. — Auch die sogenannten Moratorien und die zur Vermeidung förmlicher Concurse hier und da gesetzlich geordneten Ausgleichungsverfahren (vgl. die betreffenden Verhandlungen des ersten österreichischen Reichstags) erscheinen in mancher Beziehung als Expropriationen.

Nach unserer Ansicht ist das Lehnswesen das im wesentlichen organische Resultat der in den verschiedenen Ansichten über seine geschichtliche Entstehung einseitig hervorgehobenen sämmtlichen Factoren der Geschichte der germanischen Völker und ihrer mit dem Eintritt in die Geschichte vorhandenen, vorgefundenen, neuentstandenen Verhältnisse.

Es ist behauptet worden, das Lehn sei ein specifisch fränkisches oder doch wenigstens germanisches Institut. Richtig ist, dass der Uebergang des Lehnsnexus vom Frankenreich aus auf mehrere Völker nachgewiesen werden kann, und dass dies bei andern europäischen, ja selbst germanischen Völkern nicht der Fall ist. Allein dies gilt nur von der besondern, im Frankenreich bereits festgestellten Form der Lehen. Mag dagegen das Lehn bei verschiedenen Völkern verschiedene Formen und Entwickelungen gehabt haben, unter gewissen Voraussetzungen ist der Feudalismus, der seinem innersten Wesen nach als eine der vielen Formen des Föderalismus erscheint, für jedes Volk, wenn nicht eine Untergangs-, doch eine nothwendige Uebergangsperiode. [280])

280) Vgl. *Condorcet*, a. a. O., S. 47 fg. *Vollgraff*, Erster Versuch, III, 147, 176, und §. 56, Note e, §. 375 fg. *Laurent* nennt die persische Satrapenverfassung „la féodalité moins le principe d'organisation hiérarchique que renfermait le regime féodal". — Ueber chinesische Feudalität: *Huc*, a. a. O., II, 34. *Ferrari*, a. a. O., S. 134. — Ueber altindische Feudalität: *Laurent*, a. a. O., I, 74. — Ueber japanischen Feudalismus: Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Beilage Nr. 274, S. 4534, und Nr. 287, S. 4745 fg. — Ueber die Feudalität im alten Centralamerika: *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., I, 78, 352, 386 fg., 412; II, 39, 57, 71, 188 fg., 431, 507 fg. Eine Art von Feudalismus will man selbst in den Agrarverhältnissen der classischen Völker entdecken; vgl. z. B. *Vollgraff*, Systeme, II, 18 fg. *Wallon*, a. a. O., III, 289 fg. Während die Slawen überhaupt (vgl. *Mundt*, a. a. O., S. 310, 347. *Vollgraff*, Erster Versuch, III, 879) und die Spanier (vgl. *Guizot*, Histoire des origines, I, 382 fg.) ohne allen Feudalismus geblieben sein sollen, spricht *Dolgoruki*, a. a. O., S. 147 fg., 149, viel von dem mongolisch-russischen Feudaldespotismus. — Ueber schwedischen Feudalismus: *Nordenflycht*, a. a. O., S. 107 fg., 144 fg., 153, 189, 309. — Ueber französischen und englischen Feudalismus: *Rogron*, Cod. pol., S. XXVII. *Fischel*, a. a. O., S. 6, 9, 11, 42. *Blackstone*, a. a. O., I, 48. *Guizot*, Civilisation en Europe, S. 267, 296. *Laferrière*, a. a. O., I, 291; II, 53.

Der Feudalismus als sociale, ständische und politische Grundform ist aber nichts anderes denn der Versuch, jede Art von Gesellschaft wenigstens äusserlich auf die Autorität des Vertrags zurückzuführen, die Gesellschaft selbst durch eine vorherrschend nach den materiellen Machtverhältnissen bemessene Abstufung hierarchisch zu gliedern, und jede Leistung von der entsprechenden Gegenleistung, also eigentlich vom guten Willen abhängig zu machen.

Nach dieser Auffassung können die äussern Erscheinungen des Feudalismus bei verschiedenen Völkern sehr

Dupont-White, a. a. O., S. 22. *Carné*, Études, I, 101. *Derselbe*, Staatseinheit, S. 119, 145 fg. *Rémusat, Ch. de*, a. a. O., S. 52. *Buckle*, a. a. O., I, II, 101 fg. *Levasseur*, a. a. O., I, 380, 390 fg., 436 fg. *Du Cellier*, a. a. O., S. 126 fg., 161, 165. *Dumont*, Histoire des fiefs et principaux villages de la seigneurie de Commercy (Nancy und Paris 1856). Ueber den Feudalismus im allgemeinen und den deutschen insbesondere: *Laurent*, a. a. O., VI, 39, 146 fg., und VII. *Buckle*, a. a. O., I, II, 98 fg., 274. *Mignet*, De la féodalité (Paris 1822). *Arnd*, a. a. O., S. 174. *Winspeare, Davide*, Storia degli abusi feudali (Neapel 1811), Bd. 1. (Zeitschrift für ausw. Rechtswissenschaft, 1831, S. 334 fg. Zeitschrift für die gesch. Rechtswissenschaft, Bd. 6, Heft 3.) *Guizot*, Civilisation en Europe, S. 93 fg., 99 fg., 103, 109, 119, 121, 202, 268, 278. *Barante*, a. a. O., S. 65 fg. *Waitz*, a. a. O., IV, 151 fg., 304. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 130, 134, 144. *Laferrière*, a. a. O., I, 288. *Vollgraff*, Systeme, III, 56 fg. *Derselbe*, Erster Versuch, III, 822, 854 fg., 869, Note a, S. 871, 879, 883, 938 fg. *Fleischhauer*, Die deutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie (Neustadt 1831). *Wydenbrugk, O. v.*, Die Umbildung des Feudalstaats in den modernen Staat (München 1861). Deutsche Vierteljahrschrift, 1856, Heft 2, S. 295 fg.; 1859, Heft 4, S. 20 fg., und 1860, Heft 1, S. 49. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Beilage Nr. 241, S. 3987. — Ueber das Verhältniss des Feudalismus zum Einheitsstaat, namentlich zum Königthum: *Laboulaye*, Recherches, S. 449. *Rogron*, a. a. O., S. XXI. *Guizot*, Histoire des origines, II, 47, 299. *Dupont-White*, a. a. O., S. 183, Note 2. *Carné*, Staatseinheit, S. 104, 122 fg., und die obigen Citate von *Levasseur*, *Du Cellier*, *Laurent* und *Guizot*. — Feudalismus und Papstthum: *Laurent*, Études, VII, 421, 423, 426 fg., 435, 446. — Feudalismus und Arbeit: *Du Cellier*, a. a. O., S. 82 fg. — Feudalismus und Territorialismus: *Du Cellier*, a. a. O., S. 83. — Wechselseitigkeit der Lehnstreue: *Roth*, Beneficialwesen, S. 380. *Vollgraff*, Erster Versuch, III, 176. — Féodalité dominante et contractante: *Carné*, Études, I, 101. *Laferrière*, a. a. O., II, 93. — Verflachung des Feudalismus: *Levasseur*, a. a. O., I, 167 fg. — Bruch und Reste des Feudalismus in Frankreich: *Du Cellier*, a. a. O., S. 240, 253, 275 fg., 284.

verschieden sein[281]), und muss deren Eintreten selber wieder hauptsächlich von dem Eintritt der ihn bedingenden Umstände abhängen. Da zeigt sich das Wesen desselben in einer Art von Satrapenthum, dort in dem Verhältniss halbsouveräner Staaten zu deren Suzerän, anderswo in einer mehr oder minder entschiedenen Conföderation von Familien- oder Stammeshäuptern unter einem gemeinsamen Oberhaupt, wieder anderswo in dem Verhältniss einer mächtigen von Decentralisationsbestrebungen erfüllten Geblütsaristokratie zu einem Wahl- oder unvollendeten Geblütskönigthum u. s. w., und der Zeitpunkt des organischen Eintretens solcher Zustände wie deren Dauer und besondere Ausbildung hängt begreiflich stets von der Entwickelung des concreten Volks ab.

Neben den angegebenen äussern Verschiedenheiten in den Feudalzuständen muss aber die innere und Hauptverschiedenheit derselben, und zwar sowol mit Rücksicht auf verschiedene Völker als auch mit Rücksicht auf den Charakter des Feudalismus in seinen verschiedenen Perioden bei einem und demselben Volk, auf der Verschiedenheit, beziehungsweise dem Wandel der sittlichen Anschauung, der politischen Erkenntniss und der Gesammtheit der materiellen Daseinsverhältnisse beruhen.

Nach alledem kann man wol sagen, dass der letzte Grund des Feudalismus im Menschen überhaupt und in den Gesammtverhältnissen einer gewissen Entwickelungsstufe der Gesellschaft liege.

Ein rein organischer Aufbau des Staats von unten nach oben, eine rein organische Entwickelung desselben vom unvollendetern zum vollendetern Gemeinwesen, vom kleinen zuerst nur auf die Blutsgemeinschaft, dann auf eine bestimmte Lokalgemeinschaft beschränkten Organismus zu einem nach beiden Richtungen die grösstmöglichen Verschiedenheiten zusammenfassenden Gemeinwesen ist jedenfalls ein Ideal, und zwar ein falsches, da ein Unten ohne Oben, also auch eine Entwickelung von unten ohne eine Einwirkung von oben nicht gedacht werden kann.

Wenn aber eine materielle Macht das noch nicht har-

281) *Laboulaye*, a. a. O., S. 304 fg.

monisch Geeinigte wirklich vorherrschend mechanisch zu verbinden gewusst hat, und wenn dies namentlich in einem so grossartigen Masstab geschehen, dass von der Einheitsform aus die mechanisch einigende Kraft durch ihre nothwendige Zerstreuung und zu grosse Dehnung nicht nur ihre Wirksamkeit verlieren muss, sondern auch der sie beseelenden Idee nach eine schnelle organische Einigung der derselben fremden Elemente nicht erwarten kann, so muss sehr bald eine centrifugale Bewegung entstehen und in demselben Mass zunehmen, in welchem jene einigende Kraft erlahmt. Diese Bewegung wird entweder zur Staatenmehrheit führen oder durch Wiederkräftigung des Einigungspunkts, wol auch durch allmähliche Entwickelung eines höhern, früher noch nicht erkannten oder dagewesenen organischen Einigungsgrundes, wieder zu einer allmählichen Reconcentrirung aller oder mehrerer von den bisher auseinander gehenden Bestandtheilen hinlenken.

Möglich ist es, dass der vorherrschend mechanisch begründete Staat in seiner unnatürlichen Einheit durch die mechanische Macht auch unter sehr wechselnden Schicksalen sich behauptet; möglich, dass dabei ein gewisser Fatalismus oder Indifferentismus der Massen mitwirkt, ja dass sogar allmählich eine gewisse praktische Auffassung der nächstliegenden Verhältnisse platzgreift und infolge dessen einen solchen Staat für nothwendig und durch die Umstände gerechtfertigt erachtet. Allein eine derartige Rechtfertigung wird stets auf kurzsichtigen Gründen beruhen und keine rechte Dauer gewähren, die angebliche Nothwendigkeit dagegen mehr als eine den Menschen erniedrigende Naturnothwendigkeit denn als eine sittliche Nothwendigkeit erscheinen. Idee und Zweck des Staats werden stets mehr auf Aeusserlichkeiten gehen und seine Mittel auch vorherrschend äusserliche Zwangsmittel bleiben. Man wird seinen Staat, wenn er so beschaffen ist, stets nur um der Macht willen lieben, und er wird seine Angehörigen auch nur als Factoren seiner äusserlichen Macht ansehen. Der Despotismus, in welcher Form immer, ist nicht ein wenn auch nothwendiges doch nur accessorisches Uebel, sondern die eigentliche Seele eines solchen Staats, den er, unzertrennlich mit der Revolution verbunden, mit dieser abwechselnd

beherrscht. Ein so gearteter Staat hat gar keine Zeit zu irgendeiner langsamen organischen Entwickelung. Nicht im Stande, auch nur eine natürlich-decentralisirende oder selfgovernmentale, selbstverwaltende Tendenz sich organisch ausbilden zu lassen [282]), muss er sie zu unterdrücken suchen und thut dies direct, indem er die Schwachen zerdrückt,

282) Die Revolution und ihre Freunde gehen von der Ansicht aus, als ob jede siegreiche Revolution ein Beweis von Kraft wäre. Wol ist hieran etwas Wahres, nur nicht das, was den eigentlichen Kern dieser Ansicht bildet. Die Revolution ist allerdings eine Kraftäusserung, aber eine solche, welche die Schwäche der Nation und deren Unfähigkeit zu einer wahrhaft staatlichen, d. h. organischen Entwickelung darthut. Nicht eine gewisse Neigung zur Revolution, sondern die Unfähigkeit, dieselbe im Interesse des organischen Fortschritts zu besiegen ist es, was die politische Untüchtigkeit eines Volks bekundet. Und durch den Sieg der Revolution wird ein Volk in dieser Beziehung nicht anders, und wenn ja, sicherlich nicht besser. Der obige Text war längst geschrieben, als wir in der augsburger „Allgemeinen Zeitung" aus der „North-British-Review" folgende, einem Artikel unter dem Titel „The Austrian Empire 1862" entnommene treffliche Sätze lasen: „Wir protestiren gegen das Wort Revolution als gleichbedeutend mit Unabhängigkeit eines Volks. Es ist durchaus unlogisch, aus der blossen Fertigkeit einer Nation in dem Umsturz ihrer Regierung einen Beweis für die politische Befähigung dieser Nation ihrerseits zu erblicken. Neigung zur Gewaltthätigkeit in einem Volk wie in einem Individuum ist ein Beweis von Ungeduld, aber nicht von Kraft. Das Wort Selfgovernment schliesst andere Gaben ein bei den Völkern, welche gesegnet genug sind, um es zu erreichen, als selbst das edelste Charakteristikon aller Revolutionen : edelmüthige Empörung gegen Unterdrückung. Zwei Beispiele werden die Wahrheit unserer Behauptung darthun. Grossbritannien, in welchem die praktische Verwirklichung des Selfgovernments noch kein halbes Jahrhundert alt — denn sie datirt in allen Richtungen von der Reformbill von 1832 —, hat nicht eine von diesen praktischen Verwirklichungen durch die Revolution erreicht. Frankreich dagegen, welches im Lauf von 70 Jahren alle möglichen Formen der Revolution erschöpft hat, ist von allem Selfgovernment weiter denn je entfernt, und es ist fast unmöglich für das menschliche Auffassungsvermögen, irgendein Mittel zu finden, durch welches dasselbe auch nur die entfernteste Aehnlichkeit mit einem Selfgovernment erlangen könnte. Wir müssen also dagegen protestiren, dass die Befähigung eines Volks für Revolutionen synonym mit seiner Befähigung für Selfgovernment sei." Vgl. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Hauptblatt Nr. 311, S. 5127. Und wie sonst der Despotismus, so findet jetzt die Revolution, weil beide nur politischen Schwächen, die Unterstützung der fremden, feindlichen Politik.

indirect, indem er die Starken verdirbt, stets nur darauf bedacht, den ganzen Rest der in Frage stehenden Kräfte sich selbst ausschliesslich zu assimiliren. Die Folge hiervon muss ein gesellschaftlicher Zustand sein, in welchem niemand mehr in irgendeiner Beziehung und auch nur theilweise auf eigenen Füssen stehen, also auch keine freie gesellschaftliche Entwickelung mehr stattfinden kann. Die Energie von oben scheint alles zu beleben und Wunder zu wirken, in der That aber thut sie nichts, als alle Energie der unter ihr stehenden Massen vernichten oder doch lahm legen. Das Volk verlernt es allmählich sich in irgendeinem Ding selber zu helfen; die freie Schöpferkraft erlischt und die Nation theilt sich nur in zwei Klassen, in solche, die wirklich Sklaven sind und in solche, die alles aufbieten, um es zu scheinen. Freie Einigung gleicher Interessen ist nicht möglich, wo die Freiheit der sich Einigenden fehlt. Und da jede mechanische Kraft in dem Masse abnimmt, in dem sie sich verbreitet, so ist es ebenso auffallend wie natürlich, dass in den untersten und elendsten, aber vom Centrum am weitesten entfernten Kreisen das verhältnissmässig grösste Mass von Freiheit sich findet, freilich eine nie productive, wol aber oft zerstörende Freiheit. Hat einer auch etwas erdacht oder erzeugt, so muss es erst durch die Hände des Staats gehen, aus denen er es mit dem unentbehrlichen Stempel der Zulässigkeit zurücknimmt, gleichwie man in den Zeiten der unbedingten Herrschaft des Feudalismus den freien Besitz unerträglich oder doch nicht hinreichend bequem und einträglich fand, und ihn durch Oblationen, und wäre es an die Sonne, in lehnbaren Besitz zu verwandeln suchte; freilich auch, um nach einer andern Seite hin freier zu werden. Was an gesellschaftlicher Ordnung da ist, ist militärisch, oder es ist sklavisch, und jeder steht da, wo er hingestellt wird, nicht wo er sich hinstellen möchte. Ein solcher Staat verträgt nicht einmal die Familie, weil sie organisch ist und sich in dieser Eigenschaft geltend zu machen sucht. Dasselbe gilt von der Gemeinde, deren Bevölkerung man wechselt oder doch so hält, dass sie zu keiner eigenen Individualität gelangen kann.

Eine solche Ordnung, ob in wilder oder civilisirter, ob in antiker oder moderner Form, hat ihre glänzenden Seiten,

und kann der stets lauernden Revolution gegenüber, wenn sie nur zur Wiederherstellung eines wahren Rechtszustands gebraucht wird, ja sogar als letztes Mittel der Existenz, gerechtfertigt erscheinen. Keineswegs aber darf sie auf den ganzen Staat und dessen ewige Dauer berechnet werden, da sie dem unzweifelhaften Wesen des Menschen widerspricht.

Es kann aber auch geschehen, dass der Schwerpunkt eines im ganzen mechanisch angelegten Staats, die centralisirende Kraft desselben, weil sich die Stellung unhaltbar erweist, im allmählichen Verlauf der Ereignisse aus den weiten Formen verliert und in die sich bildenden Theile, in Theilstaaten, verlegt. Dies geschieht, wenn die bisherige Grossstaatsidee, weil unverstanden und nicht realisirbar, immermehr erblasst, dagegen die Natur- und Vernunftnothwendigkeit des Staats sich zuerst in den kleinsten Kreisen geltend macht, dann in die freien Conföderationen mehrerer solcher kleinen Kreise, wenn auch nicht ohne mechanische Einwirkung, doch in überwiegend organischer Entwickelung hinein und von da immer grösser wächst, bis, wenn die inhaltslos gewordene Form der bisherigen Grosstaatsidee weggefallen ist, der organische vielleicht zur Auffassung einer neuen Grossmachtsidee befähigte Theilstaat schon fertig dasteht. Denn die Idee des dahingegangenen Grosstaats kann durch die Natur der Verhältnisse eine so tiefe Berechtigung gehabt haben, dass sie zwar in ihrer ursprünglichen Auffassung und Form unhaltbar, aber gerade um der neuen Verhältnisse willen in anderer Auffassung und Form berechtigt bleibt. Es kann z. B. ein Volk trotz jener Grosstaatsidee durch die damaligen Verhältnisse bei weitem nicht so dringend auf das Bedürfniss nationaler Einheit hingewiesen worden sein, wie nach Vollziehung der Entwickelung mehrerer Staaten aus seinem Schos. Ist nun ein solcher Fall vorhanden, so werden die aus dem Grosstaat hervorgegangenen Theilstaaten der Macht dieser Idee sich nicht entziehen können, ohne selbst ideelos, existenzunberechtigt, existenzunfähig zu werden. Durch die Gemeinsamkeit dieser Idee stehen sie in einer ihre Theilexistenz bestimmenden nothwendigen und unauflöslichen völkerrechtlichen Einheit.

Ist der Staat ursprünglich nicht so kolossal angelegt

und nach seiner Lage abgeschlossener und isolirter[283]), so wird die Selbständigkeit der Gemeinden und Bezirke die Stelle der Selbständigkeit der Länder vertreten, und nach längerm oder kürzerm Kampf zwischen aristokratischer oder einheitlicher Beherrschung entweder ein wirklicher Einheitsstaat oder eine Art von Föderation daraus hervorgehen.

Für alle diese Entwickelungen erscheint aber der Feudalismus als allgemeine Uebergangsform, wenngleich die Verhältnisse des Landes und Volks ihn da und dort verschieden ausprägen und ebenso verschieden sich entwickeln lassen.

Das Wesen, die Seele des Feudalismus besteht in einem frei durch Vertrag rechtlich begründeten Band mit militärischem oder, was dasselbe ist, politischem oder Herrschaftszweck, und zwar, weil auf die Dauer, zwischen der Familie des Verleihers und den Familien der Leihnehmer, durch welches auf Grund und Boden dem ewigen Zweck entsprechend radicirte Band unter den Contrahenten der höchstmögliche Grad gegenseitiger Ergebenheit und Treue begründet werden soll.

Da ein solches Band auf Zwecke geht, bei denen jeder auch sein Höchstes, Ehre, Leben und Gut einsetzt, so erklärt sich:

1) Warum hier zuerst deutlich ein Verhältniss sich herausstellt, in welchem jeder für alle und alle für jeden der Verbündeten zu leben und zu sterben die Pflicht haben. Die Pflicht der Treue muss für alle gleich sein und bis zur höchsten Aufopferung gehen.

2) Der Zweck verlangt eine einheitliche Führung, und die Folge davon ist die Unterordnung unter den Führer. Es können aber die Untergeordneten, die dem Führer Folgenden, das Gefolge, Volk, selbst wieder in verschiedene Rangklassen eingetheilt sein. Die Treue, welche die Seele des ganzen Verhältnisses ist, erscheint zwar an sich immer als dieselbe, allein es ist klar, dass sie sich je nach der Situation des dazu Verpflichteten verschieden äussere. Die

283) Sehr lehrreich sind in diesen Beziehungen die schwedischen Entwickelungen. Vgl. z. B. *Nordenflycht*, a. a. O., S. 181.

Situation selbst ist aber eine dreifache, nämlich entweder die des Lehnsherrn zum Vasallen, oder die des Vasallen zum Lehnsherrn, oder endlich die der verschiedenen Vasallen eines und desselben Lehnsherrn untereinander. Ihrer Natur nach kann die Treue [284]) als ein wesentlich moralisches Verhältniss nicht genau juristisch begrenzt, noch weniger erzwungen werden. Sie geht daher der Idee nach bis in den Tod, und zwar unter allen mit der höhern sittlich-religiösen Pflicht vereinbaren Umständen. Und solange das Lehn von dieser Seele belebt ist, kann die Treulosigkeit weder nach Analogie eines Vertragsbruchs, noch nach Analogie eines gemeinen juristischen Verbrechens oder Vergehens, sondern lediglich als eine Unsittlichkeit oder als politische Treubrüchigkeit angesehen werden, durch welche der Beweis erbracht wird, dass der Treulose des Lehnbandes unfähig und infolge dessen seiner darauf beruhenden Stellung verlustig sei.

3) Der Mensch muss aber auch materiell existiren, und wer sich mit Leib und Seele einem Verhältniss hingibt, der muss aus demselben wenigstens diejenigen Mittel schöpfen können, welche die Eigenthümlichkeit dieses Verhältnisses voraussetzt. Es war also unvermeidlich, dass zu dem an und für sich wesentlich persönlichen und ethischen Treueverhältniss auch ein realistisch-juristisches, ein Vermögensverhältniss hinzutreten musste, wenn sich das erstere nicht schnell verflüchtigen sollte. [285])

Man würde den Menschen gleich vollkommen verkennen, wenn man als die Grundanlage des Feudalismus nur Poesie und sittliche Aufopferungsfähigkeit, oder nur grob-materialistische Selbstsucht, nur das Streben nach Bereicherung und Machtsteigerung finden wollte. Beides zusammen in Ver-

284) Ueber die deutsche Treue vgl. noch: *Tacitus*, Annales, XIII, 54. *Held*, System, I, 407. *Platner*, Historische Entwickelung des deutschen Rechts, II, 16 fg. *Zachariae*, a. a. O., I, 80; VI, 240, Note. *Pertz*, Leben Stein's, Bd. 6, Beilage, S. 136 fg. *Freund, Leonh.*, Ueber das Recht auf Wahrheit (Berlin 1862).

285) Eine ähnliche Verdinglichung persönlicher Verhältnisse in der römischen Kaiserzeit s. bei *Wallon*, a. a. O., III, 153 fg., 159, 163, 184, 220, 265, 310, 429.

bindung mit dem ersten Schein vernünftiger, weil ausführbarer politischer Gedanken, und zwar in wechselseitiger Durchdringung, bildet die allgemeine Grundlage des Feudalismus, der nur das der Zeit und den Verhältnissen entsprechende Product dieser Verbindung ist. [286])

Von grösstem Einfluss aber musste es für das Lehnswesen werden, welches von den angegebenen Elementen im Lauf der weitern Entwickelung über das andere den Vorrang erwarb, und in welcher Reihenfolge.

Es liegt in der Natur der Dinge, dass das sachlich-juristische Element für die Gesellschaft und den Staat, als für Wesen äusserlichen Daseins, zuerst das Bedeutendere werden musste. Die früher nur persönlichen Verhältnisse zwischen Führer und Geführten verkörperten sich jetzt gewissermassen fest und dauernd durch eine bleibende Verbindung derselben auf der Grundlage eines erblichen Besitzthums. An die Stelle der frühern Beuteantheile trat eine Verleihung von Grund und Boden, die bei dem Bedürfniss einer dauernden Verbindung zwischen Herrn und Mann, bei der Fülle des zu solchen Verleihungen sich darbietenden Landes, und in Ermangelung jedes andern geeigneten Mittels zur Belohnung öffentlicher Functionen und besonderer Verdienste, und, bei der Schwäche der auf andere Rechtsgründe gebauten Zusammengehörigkeits- und Abhängigkeitsverhältnisse, nach und nach immer häufiger angewendet wurde, bis endlich die Lehnsverbindung zum Grundtypus aller Unterordnungsverhältnisse wurde.

Wir sehen hier offenbar eins der wesentlichen Substrate

286) Während *Laferrière*, a. a. O., I, 54, die „anarchie féodale" eine „réaction violente de l'élément germanique ou barbare tant contre le christianisme que contre le droit romain", *Dupont-White* die féodalité „le pire des maux" nennt, und ein anderer französischer Schriftsteller sagt, dass „abjection et pauvreté" die Zustände seien, die „partout le despotisme et la féodalité" begleiten, sind in den nachfolgenden Stellen gerechtere Beurtheilungen des Feudalismus zu finden: *Levasseur*, a. a. O., I, 162, 170. *Guizot*, Civilisation en Europe, 93 fg., 99 fg., 200, 232. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 324 fg., 328, 330. *Laurent*, Études, VII, 173 fg., 399, 405. *Derselbe*, L'église et l'état, I, 37. *Denis*, a. a. O., II, 447. *Villehardouin*, De l'hérédité, S. 127 fg. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O., I, 103, 146. Deutsche Vierteljahrschrift, 1859, Heft 88, S. 18.

jeder politischen Macht, den Grund und Boden oder das Land, auf eine sehr ursprüngliche und natürliche, sowie auf die damals einzig mögliche Weise zur politischen Einigung der darauf lebenden Menschen benutzt, nachdem die erste Eroberung entweder zu einer die Sieger von den Besiegten scharf scheidenden Zusammensiedelung der erstern, oder zu deren zerstreuter Ansässigmachung innerhalb des neueroberten Landes, also in beiden Fällen zu einer Art decentralisirender Isolirung hatte führen müssen.

Entscheidend für die allgemeine Verbreitung der Herrschaft des Feudalismus war aber, dass nicht nur die germanische, sondern auch, wenigstens zum grössten Theil, die romanische Bevölkerung des fränkischen Reichs demselben verfiel, und dass, nach dem Vorbild der Könige, zuerst die geistlichen und weltlichen Grossen sich desselben bedienten, so zwar, dass unter Anlehnung an die allgemeinen Verhältnisse der Zeit und an die besondern Verhältnisse der einzelnen Klassen die feudalen Formen bis zu dem Bauernverhältniss hinab alles durchdrangen.

Man hat besonders darüber viel gestritten, wie sich die Merovingischen Beneficien zu den Karolingischen Lehen verhalten. Wir glauben, dass dieses Verhältniss einfach das der organischen Weiterentwickelung, nicht aber das einer wesentlichen und gemachten Verschiedenheit beider Perioden sei.

Die Gründe für diese unsere Meinung sind folgende:

1) Der strenge juristische Privateigenthumsbegriff war auch jenen Zeiten noch durchaus nicht geläufig. [287]) Der sittlich belebte und belebende abstracte Rechtsbegriff war den romanischen Völkern durch die absolute Willkürherrschaft des römischen Kaiserthums gewiss zum guten Theil abhanden gekommen, und konnte den Germanen in der Noth ihrer Verhältnisse und unter dem düstern Gesetz der materiellen Uebermacht, dann später unter den rein idealen Auffassungen der Kirche, unmöglich schon aufgegangen sein. Entscheidend war also vorzüglich immer noch Besitz und Nutzung, verbunden mit der thatsächlichen Möglichkeit ihrer Behauptung.

287) Vgl. *Du Cellier*, a. a. O., S. 185.

2) Auch der Begriff einer besondern höhern, dem Individuum und der Kirche gegenüber allein in sich selbst berechtigten Wesenheit des Staats musste damals noch abgehen. Demnach konnte es auch kein besonderes Staatseigenthum geben, und nichts beschränkte die Könige, ihr eigenes Gut unter irgendwelchem Titel wem und wie sie wollten, zu verleihen. Worauf sie sahen, das war bei allen Vergabungen die Erweiterung ihrer Macht, womit, sofern ihre Tendenz erreicht wurde, auch die Möglichkeit gegeben war, jeden, selbst den am meisten von ihnen Bereicherten, im Schach zu halten.

Während sie daher naturgemäss so wenig als möglich hingaben (um soviel als nöthig und möglich zu gewinnen, womit jedoch Fälle wahrhaft königlicher Munificenz und sogar politisch-unkluger Verschwendung nicht ausgeschlossen sind), suchten die Grossen soviel als nur möglich zu erhalten, um möglichst wenig dafür zu geben, wobei begreiflich Beispiele unberechneter inniger Ergebenheit nicht gefehlt haben.

Es können daher von Anfang an die Verleihungen der Könige nach sehr verschiedenen Titeln vorgekommen sein, die jedoch alle nicht streng nach den theoretisch vollendeten Begriffen eines höchst ausgebildeten privaten Rechts bemessen worden sind, und also auch jetzt nicht danach beurtheilt werden dürfen. Alle diese Verleihungen gehen sowol von seiten der Geber als auch der Nehmer auf im wesentlichen gleiche Zwecke, welche sie nur nach ihrer Verschiedenheit und nach der Stellung der betheiligten Persönlichkeiten in verschiedenem Mass fördern, wobei jedoch die thatsächlichen und persönlichen Machtverhältnisse immer den Ausschlag geben.[288])

Nur soviel kann man sagen, dass Verleihungen, welche das verliehene Gut dem Allodium gänzlich gleichstellen, die Decentralisation auffälliger förderten, und das Verhältniss zwischen Geber und Nehmer mehr ein persönliches bleiben lassen, während andere Verleihungen eine Art von Centralisation anstreben, indem sie zu dem persönlichen Verhältniss

288) *Laurent,* a. a. O., VI, 30, 146, 151, 306.

auch noch eine dingliche Abhängigkeit hinzufügen. Die Wiederzurücknahme des Hingegebenen war jedoch in beiden Fällen nicht von den besondern Bedingungen der Hingabe allein, sondern wol meistens davon abhängig, ob der König die Macht hatte, sein, gleichviel ob gerechtes oder ungerechtes Urtheil, dass der Beschenkte treulos gewesen sei und deswegen das verliehene Gut verwirkt habe, auch auszuführen. Den schwachen König schützt kein Vorbehalt bei der Hingabe des Guts gegen die Verweigerung der verabredeten Zurückgabe seitens eines mächtigen Grossen; den starken König hindert auch der Mangel allen Vorbehalts nicht, das Gut zurückzunehmen, wann er es nöthig oder wünschenswerth findet. Der schwache König sieht seine Getreuen stets gegen sich verbündet, um ihn immermehr zu schwächen; der starke König findet stets Verbündete zur Durchführung seines Willens, und lohnt ihre Ergebenheit mit dem Gut, welches seinen Feinden abzunehmen ihm gelungen war. Freilich ist nicht zu übersehen, dass ebenso oft aus der grössten Entkräftung des Königthums demselben eine neue Kraft entsteht, wie in dessen höchster Kraftäusserung neue Schwächen sich blosslegen können.

Die erste Spur einer rechtlichen Ordnung dieser Verhältnisse muss in der Anwendung gerichtlicher Formen zu ihrer Begründung und Aufrechthaltung, sowie zur Entscheidung entstandener Streitigkeiten gefunden werden. Dadurch erst werden diese Verhältnisse die Grundlage einer besondern gesellschaftlichen Situation, wie unvollkommen auch nach unsern Ideen von Recht und Gericht die Sache im Beginn sein musste.

Wenn nun die Karolinger theils aus Politik, theils deshalb, weil sie ein sehr reiches Material gleichsam in der Form eines grossen Staatsanlehens aus dem Grundbesitz der Kirche nahmen, Güterverleihungen in der Regel nur noch nach Leihrecht ertheilten, so war der Hauptsache nach dadurch um so weniger geändert, je mehr das Königthum nicht minder denn das Vasallenthum selbst, und zwar beide aus gleichen Gründen (die nur deshalb entgegengesetzt erscheinen, weil die Grossen des Reichs im Streben nach eigener Selbständigkeit sich in einem Gegensatz zum Königthum

befanden), sich doch wieder mit unwiderstehlicher Gewalt zur Erblichkeit der Lehne gedrängt sahen.[289])

Die Erblichkeit der Lehne ist allerdings der höchste Höhepunkt der Ausbildung des Lehnswesens, aber auch zugleich derjenige Punkt, von welchem an unmittelbar nach einem absoluten Gesetz der Verfall des Lehninstituts datiren musste. Mit der Erblichkeit der Lehne verfällt das Reich, dem sie angehören, verderben aber auch die Lehnsverhältnisse als solche selbst, und aus dieser Zersetzung muss der Keim neuer Staaten hervorgehen, die der ins Endlose gehenden decentralisirenden Richtung des Feudalismus gegenüber nothwendig zunächst auf das andere Extrem, auf das des absoluten Einheitsstaats verfallen, der wieder zum Despotismus entarten müsste, wenn nicht zur rechten Zeit die rechte Vermittelung eintrat. Die grossen Feudalherrschaften werden entweder der Stein des Anstosses für eine mechanische Gewaltenconcentration, deren consequente Durchführung auch zur gewaltthätigen Vernichtung des ihr widerstrebenden historischen Rechts führt. Oder sie werden die Stämme, an denen die Staatsidee historisch sich entwickelt, nachdem sie sich weder in einem blos idealen, noch in einem blos materiell mächtigen Grosstaat realisiren konnte. Im letztern Fall wird der bisherige Grossvasall zum souveränen Monarchen seiner feudalen Herrschaften, und die ihm am nächsten stehen, werden durch unentgeltliche Uebernahme der wichtigsten politischen Pflichten zu Häuptern der Gemeinden oder Districte, die sie dann in einer höhern Vereinigung vertreten. Letzteres tritt auch dann ein, wenn der bisherige Feudalstaat nicht in mehrere politisch-selbständige Gemeinwesen zerfällt; was aber den Monarchen betrifft, so muss sein bisheriger Charakter, als der eines obersten Lehnsherrn, allmählich hinter seinem neuen Charakter als persönliches Oberhaupt eines organischen Gemeinwesens zurücktreten.

Die persönlich dingliche Abhängigkeit, wie sie das Lehnsverhältniss begründet, und die darin begriffenen

289) Hätte der deutsche König als solcher einen wirklichen Lehnsherrn haben **können**, so würde zuverlässig auch die deutsche Krone erblich geworden sein.

wesentlich gegenseitigen Ansprüche auf höchstpersönliche Treue entsprechen vollkommen einem erst im Werden begriffenen Gesellschaftszustand. Die Verhältnisse sind derart, dass sie von der Gesellschaft entweder gar nichts oder gleich das Höchste fordern zu müssen scheinen. Daher jenes Postulat einer unbegrenzten Treue. Die Umstände zeigen dem Herrn und dem Vasallen in jedem Fall, wo es auf diese Treue ankommt, mit unwiderleglicher Bestimmtheit, dass keiner ohne den andern sein kann, was er für sich sein soll und will, dass die Gegenseitigkeit der Treue gleichsam durch ein Naturgesetz geboten ist, und ein ungetreuer Herr zur Lehnsherrlichkeit und was daran hängt nicht minder wie ein ungetreuer Vasall zu seiner Stellung unfähig sei. Da aber kein anerkanntes Rechtsprincip bestand, welches in einer dem damaligen Staat entsprechenden Weise Opfer der einzelnen für die Zwecke des Staats begründete, und auch der alte allgemeine Fidelitätseid hierzu nicht ausreichte, bedurfte es besonderer Uebereinkommen, welche nur durch die Hingabe von Grund und Boden zu erreichen waren.

So wurde der Feudalismus die Grundform des ganzen gesellschaftlichen Lebens des Mittelalters. Durch, in unendlichen Abstufungen fortgesetzte Afterbelehnungen sowie durch analoge Anwendung der feudalen Formen auf ihrer Natur nach unfeudale Verhältnisse wird das Lehn zum Typus einer Culturperiode, zum einzigen neben- und untereinander gliedernden Princip der weltlichen Ordnung und Freiheit in einer Zeit, der jedes andere Princip unnatürlich gewesen wäre.

In der hierarchischen Kette des Feudalwesens ist jeder Herr und Mann zugleich. Der Herr stärkt den Mann, die Mannen stärken den Herrn nach Lehnsart. Selbst der König in all seiner obersten Lehnsherrlichkeit ist Gottes Vasall und ihm eine Treue schuldig, die er in sich selbst, an der Kirche und an seinen Mannen bethätigen soll. Derjenige aber, der, weil zuunterst in dieser elektrischen Kette, keinen Mann mehr haben und selber nicht eigentlicher Lehnsmann sein kann, befindet sich in irgendeinem der dem Lehn nachgebildeten Verhältnisse. Die Zahl dieser letztern ist ungeheuer gross und sie bilden gleichsam das geheim-

nissvolle Meer, aus welchem allmählich eine neue Welt hervorgehen wird, nachdem die feudale Welt, schon in den Dünen grösstentheils versandet, fast spurlos gerade in diesem Meer verschwunden ist.

In Italien, England und Deutschland ist zwar der Feudalismus unmittelbar eine Folge der politischen Verbindung dieser Länder mit dem Reich der Franken. Nichtsdestoweniger war er für die staatliche Entwickelung jener Länder eine unvermeidliche Uebergangsstufe, wobei natürlich die Eigenthümlichkeit dieser Entwickelung in jedem einzelnen Lande wieder von den Eigenthümlichkeiten des Landes und seines Volks abhing. Der Gemeindestaat der classischen Zeit ist der Grund, warum wir bei Römern und Griechen keine historisch nachweisbaren Spuren eines wahren Feudalismus finden, und es ist klar, dass der occidentale Feudalismus sich von verwandten Entwickelungsperioden im Orient wesentlich verschieden ausbilden musste. Nicht, als wenn die Gemeinschaft der Religion, das Geblüt und die materiellen Interessen für den germanischen Feudalismus unwichtig gewesen wären; aber zu diesen Principien kam im germanischen Feudalismus auch noch das Princip der persönlichen Freiheit, der individuellen Selbstbestimmung, der freien Verabredung, eines auf freier Uebereinstimmung in den wichtigsten Lebensanschauungen beruhenden Rechts, was unvermeidlich im Vergleich zur Vergangenheit zu einer edlern Gestaltung der gesellschaftlichen Einheit führen musste. Denn hierdurch kam nicht nur Mannichfaltigkeit, sondern auch Beweglichkeit in die gesellschaftlichen Bildungen und zwar von Rechts wegen, nicht blos durch gewaltsame Eruptionen. Letztere fehlen freilich keineswegs, da die Neigung zu einseitiger Geltendmachung und Uebermacht des einen oder andern Gesellschaftsprincips die Gegensätze der übrigen hervorrufen musste. Allein derlei Eruptionen dürfen vor allem nicht nach unsern gegenwärtigen Begriffen von Aufruhr, revolutionärer Gewaltanwendung u. s. w., beurtheilt werden, weil damals die für diese Begriffe präjudiziellen Begriffe von Staat und Unterthanen, politischer Pflicht und individuellem Recht noch keineswegs aufgeklärt waren. Auch bezeichnen solche Eruptionen die gesammte sociale Entwickelung der damaligen

Zeit keineswegs vorherrschend, und sind dieselben aus dem vorhin angegebenen Grunde, nämlich wegen der Unfertigkeit der Einrichtungen und Unentschiedenheit der Begriffe und der darauf beruhenden Gegensätze, mehr bereichernd als zerstörend, indem die durch sie an den Tag kommende Neukraft in der Regel sich productiv in das Vorhandene einfügt.

So erhebt sich mitten in dem Vollglanz des Lehn- und Ritterthums und in den trübsten Zeiten des Bauernwesens[290])

290) Ueber Adel, Geburtsstände u. dgl.: *Held*, System, I, 129 fg. *Fichte*, Franz. Revolution, S. 183 fg. *Zachariae*, a. a. O., I, 111; III, 221; VI, 160 fg. *Mommsen*, a. a. O., III, 466. *Tocqueville*, La démocratie, S. 35, 42, 81, 95, 103 fg. *Eisenhart*, Ueber den Beruf des Adels im Staate und die Natur der Pärieverfassung (Stuttgart 1852). Seneca, ep. 44. *Mommsen*, a. a. O., I, 270. *Blum, v.*, Russ. Staatsmann, II, 108. *Bossuet*, Réflexions sur l'intérêt générale de l'Europe et considération sur la noblesse. *Sternberg, A. v.*, Erinnerungsblätter (2 Thle., Berlin 1855, 1856). *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., II, 55. *Diestel*, in der allg. Monatschrift 1852, S. 699. *Montalembert*, Die politische Zukunft, S. 40 fg., 69 fg. *Chambrun*, Du régim. parlement,, S. 301. *Droysen*, Geschichte der preussischen Politik, II, I, 114. *Klüber*, Acten, VI, 452 fg. Deutsche Vierteljahrschrift, Heft 75, u. 89, S. 46 fg. *Simon Simonius*, De vera nobilitate (Leipzig 1572). *Vernerio (Seb.)*, De nobilitate (1594). *Ubaldus Sinibaldus*, De nobilitate (1629). *Barante, de*, Des communes et de l'aristocratie (Paris 1821). *Givodan, Léon de*, Histoire des classes privilégiées dans les temps anciens (2 Thle., Paris 1861). Allgemeine Zeitung, Augsburg 1859, Beilage Nr. 268 u. 269. *Dolgoruki*, a. a. O., S. 230. Das Ausland 1828, S. 329, 336. *Vollgraff*, Systeme, II, 57; III, 54 fg., 65 fg., 405. *Derselbe*, Erster Versuch, III, 122, 814 fg. *Thudichum*, a. a. O., S. 76 fg., 82 fg. *Duhn*, a. a. O., I, 18, Note, 4 fg., 43 fg., 61 fg., 84; II, 98 fg., 100, 247 fg., 251 fg., 261, 269. *Müller, Ch.*, La légitimité, S. 247. *Du Cellier*, a. a. O., S. 2, 275 fg., 280. *Laurent*, a. a. O., I, 502, Note 1; III, 55; V, 242 fg.; VII, 350 fg., 517, 570. *Buckle*, a. a. O., I, II, 115, 118, 145 fg.; II, 299, 303. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 301. *Carné*, Staatseinheit; S. 394, 402, 444, 465 fg., 486. *Villehardouin*, a. a. O., S. 122 fg., 126 fg., 130, 134 fg. *Levasseur*, a. a. O., I, 198. *Remusat*, a. a. O., S. 24 fg., 181 fg., 297. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O., I, 27, 36, 123, 139. *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., I, 17, 347. *Clemens*, Die Revolution, S. XIII. *Laferrière*, a. a. O., I, 309. *Nordenflycht*, a.a. O., S. 34 fg., 40 fg., 186, 333. *Laboulaye*, Recherches, S. 301 fg., 317. *Gützlaff*, Geschichte von China, S. 127. *Gfrörer*, a. a. O., I, 267. *Huc*, a. a. O., I, 53. Grundsätze der Realpolitik, S. 45. *Guizot*, Mémoires, I, 189. *Derselbe*, Histoire des origines, I, 381. — II. 1) Ueber Bürger- und Arbeiterstand, Städtewesen: *Savigny*, v., Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter,

eine neue gesellschaftliche Schöpfung, das mittelalterliche Stadtbürgerthum, welches alle feudalen Menschen- und Sachenarten, nachdem es dieselben sammt den feudalen Formen in sich aufgenommen hatte, zu einem neuen Wesen verarbeitet und hinter seinen festen Mauern, zuerst nur ein Asyl, dann aber ein Emporium für sämmtliche Errungenschaften der Vorzeit wie für alle Bestrebungen des Fortschritts eröffnet. Auf diese Weise wurden die Städte, als sie den Klerus, den Adel aller Klassen, Gemeinfreie

Thl. 1, Kap. 5. *Eichhorn,* Ueber den Ursprung der städt. Verfassung in Deutschland, in der Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft, Thl. 1 u. 2. *Hüllmann,* Städtewesen des Mittelalters. *Thierry,* Lettres sur l'histoire de France. *Bethmann-Hollweg, v.,* Ursprung der lombard. Städtefreiheit (geg. Savigny) (Bonn 1847). *Leo,* Entwickelung der Verfassung der lombard. Städte. *Dönniges,* Deutsches Staatsrecht, I, 650. *Struben,* Nebenstunden, I, 439; V, 282. *Gaupp,* Ueber deutsche Städtebegründung. *J. Möser,* Osnabrückische Geschichte, I, 1, §. 16. *Raumer,* Geschichte der Hohenstauf, V, 127. *Wilda,* De libertate romana qua urbes Germaniae ab imperatoribus sunt exornatae. *Hegel,* Geschichte der Städteverfassung von Italien. *Lacomblet,* Urkundenbuch über die Geschichte des Niederrheins. *Stetten,* Geschichte der adelichen Geschlechter von Augsburg. *Klöden,* Ueber die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters. *Barthold, F. W.,* Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgerthums (Leipzig 1850—53). *Schöpflin,* Alsat. dipl. *Löher, F.,* Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen. *Kortüm,* Geschichte der freistädtischen Bünde. *Roth v. Schreckenstein,* Das Patriciat, S. 19 fg., 166, 373 fg. *Derselbe,* Die Reichsritterschaft, I, 442. *Waitz, G.,* a. a. O., II, 175 fg. *Lanzizolle,* Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens. *Arnold,* Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (2 Thle., Gotha 1854). *Hegel,* Geschichte der mecklenburg. Landstände, S. 34. Deutsche Vierteljahrschrift, Heft 78, S. 122 fg. *Droysen,* a. a. O., II[1], I, 115 fg. *Laboulaye,* a. a. O., S. 351 fg. *Du Cellier,* a. a. O., S. 101 fg., 141 fg. *Laurent,* a. a. O., VI, 184 fg., 189, 194, 202 fg., 206 fg. *Derselbe,* L'église, I, 39. *Nordenflycht,* a. a. O., S. 38 fg. *Bitzer,* Die Verfassung der Städte und Länder Deutschlands unter dem Einfluss des Einigungswesens, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, XIV, 543 fg. *Schmid, G. V.,* Die mediatisirten freien Reichsstädte Deutschlands (Frankfurt 1861). *Osann, Ed.,* Zur Geschichte des schwäbischen Bundes (Giessen 1861). *Levasseur,* a. a. O., I, 378 fg., 389; II, 423 fg. *Du Cellier,* a. a. O., S. 248 fg. — 2) Handel, Industrie und Gewerbe: *Carcey, Mch.,* Philosophie légale du crédit ou de la puissance (Paris 1861). *Gneist,* Englische Verfassung, I, 307. *Mommsen,* a. a. O., III, 511. *Vollgraff,* Systeme, III, 49. *Vacherot,* a. a. O., S. 159. *Du*

und abhängige Leute aller Art in sich aufgenommen hatten, für ihre und die folgende Zeit dasselbe, was die Klöster und in gewisser Beziehung auch die Höfe und Villen der Könige und der Grossen für die erste germanische Culturperiode gewesen waren.

Sehen wir jedoch vorerst noch von den Städten ab, so bietet der Feudalismus folgende verschiedene, für die Gesellschafts- und Ständeentwickelung höchst interessante Seiten dar.

Cellier, a. a. O., S. 236 fg., 241 fg., 251, 262 fg., 265, 284 fg., 287, 291, 292. *Pott*, a. a. O., S. 11. *Förster*, *F.*, Ueber die Staatslehre des Mittelalters, a. a. O. *Levasseur*, a. a. O., I, 483. *Laurent*, a. a. O., I, 499, 503. *Huc*, a. a. O., II, 77 fg., 83 fg. — 3) Bourgeoisie und dritter Stand: *Tocqueville*, a. a. O., S. 287. *Volney*, a. a. O., S. 703. *Lacombe*, *F.*, Histoire de la bourgeoisie de Paris, 4 Thle. *Laurent*, a. a. O., VI, 427. *Laferrière*, a. a. O., II, 24. *Laboulaye*, a. a. O., S. 351 fg. *Carné*, Études, I, 261. *Derselbe*, Staatseinheit, S. 485 fg. *Du Cellier*, a. a. O., S. 144, 247, 250. *Nordenflycht*, a. a. O., S. 160, 165 fg. — 4) Zünfte und sonstige Gewerbsverbindungen: Deutsche Vierteljahrschrift 1856, Heft 1, S. 175 fg. *Hüber*, *V. A.*, Die gewerblichen und wirthschaftlichen Genossenschaften der arbeitenden Klassen in England, Frankreich und Deutschland, in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, XV, 277 fg. *Hartwig*, Untersuchungen über die Anfänge des Gildewesens. *Wilda*, Ueber das Gildewesen im Mittelalter. *Thierry*, Erzählungen, I, 166 fg. *Waitz*, a. a. O., IV, 364 fg., 436. *Du Cellier*, a. a. O., S. 13 fg., 16, 18, 36 fg., 52 fg., 62, 67, 77, 88 fg., 109 fg., 113, 245 fg., 265, 289 fg. *Vacherot*, a. a. O., S. 191. — III. Bauernstand: *Laboulaye*, a. a. O., S. 343 fg. *Dareste*, *T.*, Histoire des classes agricoles en France. *Tocqueville*, a. a. O., S. 57 fg. *Du Cellier*, a. a. O., S. 37 fg., 79 fg., 151, 161 fg., 165, 209, 278 fg. *Laurent*, a. a. O., VII, 593 fg. 602. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 298 fg., 329. *Mundt*, a. a. O., 314. *Fischel*, a. a. O., S. 46 fg. *Droysen*, a. a. O., II, 483. *Pertz*, Denkschriften des Freih. v. Stein, S. 145, §. 105. *Tocqueville*, a. a. O., S. 145 fg. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O., S. 517 fg. *Huc*, a. a. O., II, 183 fg. — Ueber Zwangs- und Bannrechte: *Levasseur*, a. a. O., I, 164 fg. *Du Cellier*, a. a. O., S. 78, 184. — Ueber Bauernaufstände: *Zimmermann*, Allgemeine Geschichte des grossen Bauernkriegs. *Bensen*, Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken. *Hoffmann*, *G. M.*, Rusticus seditiosus (Giessen 1707). *Kapp*, Nachlese einiger zur Erläuterung der Reformationsgeschichte nützlicher Urkunden. *Oechsle*, Beiträge zur Geschichte des Bauernkriegs. *Laurent*, a. a. O., VII, 600 fg. *Du Cellier*, a. a. O., I, 30, 41, 156 fg., 160. *Laferrière*, a. a. O., I, 289. *Nordenflycht*, a. a. O., S. 97. *Jörg*, Bauernkrieg. *Hegel*, in der allgemeinen Monatschrift 1852, S. 665.

1) An und für sich war der Feudalismus bei seiner nothwendigen Basirung auf Grund und Boden nicht nur ein geselliges, sondern auch ein ungeselliges Element, letzteres insofern, als die Vasallen des Königs oder der Grossen weder unter sich noch mit ihrem Herrn in ununterbrochener geselliger Beziehung standen. Allein trotzdem waren in der damaligen Zeit die Momente, in denen das Gefühl gesellschaftlicher Zusammengehörigkeit hervortrat, nicht selten und in der Regel sehr ergreifende: es waren die Momente der Schlacht und des Gerichts. Dazu kommt als neues und wieder besonders einigendes Moment der ständige oder wechselnde Hofdienst und das sich zu einem förmlichen Berufstand ausbildende Ritterthum. Das Ritterthum brachte zuerst in die zerstreute Masse grösserer Grundbesitzer mit ritterlicher Lebensweise das Bewusstsein einer gewissen Zusammengehörigkeit, die, wie alle beginnenden socialen Schöpfungen, zunächst ohne politischen Charakter, sich an der Hand des Christenthums zugleich über alle Länder, über alle Leute von ritterlicher Lebensweise erstreckte, und sogar gegen den Sarazenen, wenn er nur ritterlich, den erregtesten Religionsfanatismus milderte.

Dieses an das Lehn und an das Christenthum sich anlehnende, die höchste und innigste Verbindung der damaligen orientalischen, romanischen und germanischen Civilisationselemente darstellende Ritterthum war aber auch deshalb wichtig, weil es,

2) wenigstens in seinem Programm, Pflicht und Ehre entschieden über Macht, Kraft und Besitz stellte, weil es ferner die ganze Masse der nichtbäuerlichen oder gewerbtreibenden Bevölkerung, von der es sich scharf abhob, zu einem festen organischen Stand einigte, innerhalb dessen die verschiedensten Abstufungen vom einfachen Rittersmann bis zum Kaiser vorhanden waren, und weil es endlich dadurch, dass die Ritterschaft ursprünglich mit keiner wenn auch noch so hohen Geburt von selbst verbunden war, den ersten eigentlichen Berufstand in ziemlich vollendeter Ausbildung und allgemeiner Verbreitung hervorgebracht hat. Denn die Gleichheit des ritterlichen Berufs verband ohne Rücksicht auf den Grad des Adels der Geburt oder auf die Art und Grösse des Vermögens alle Ritter zu einer grossen Gemein-

schaft, innerhalb welcher sich später auch der grösste Gegensatz des alten Rechts, der der Frei- und Unfreigeborenen, dadurch hob, dass die ministerialischen Ritter dieselbe Lehnfähigkeit erwarben, wie die freigeborenen. Auf diese Weise wurde es auch möglich, dass bald überhaupt der öffentliche Dienst und was als solcher angesehen wurde, adelte und selbst den Unfreien über den solchen Dienstes unfähigen Freien zu erheben vermochte. [291]) So sehen wir, um uns eines modernen Ausdrucks zu bedienen, das demokratische Element selbst in dem hoch aristokratischen Gewand des Ritterthums, wie später in dem der rechtsgelehrten Räthe oder der mächtigen städtischen Corporationen, in den Kreis der gesellschaftlichen Neugestaltungen eintreten. Diese Entwickelungen sind zwar längst allbekannte Dinge; aber selten denkt man daran, dass sie in ihrem letzten Grunde nur auf einer Verbindung des germanischen Wesens mit einzelnen classischen Reminiscenzen, ganz vorzüglich aber mit dem christlichen Sittengesetz, beruhen, und dass schon in ihnen eine der antiken Richtung der Gesellschaftsbildung ganz entgegengesetzte Entwickelung deutlich angegeben ist.

3) Der Feudalismus schafft aber jedenfalls ein sehr enges und stetiges Band zwischen der lehnsherrlichen und der vasallischen Familie, zwischen dieser wiederum, und den auf dem Lehngut ansässigen hörigen oder sonst abhängigen Leuten. Er wird zugleich ein Mittel, allmählich den Begriff des Eigenthums überhaupt und die Erkenntniss des Unterschieds zwischen öffentlichem und Privatrecht zwischen weltlicher und religiöser Gemeinschaft, also auch zwischen Staat und Kirche zu entwickeln. [292])

291) Einzelne schon von *Tacitus* bemerkte und auch unter den fränkischen Königen sich wiederholende ähnliche Erscheinungen konnten nicht genügen, um dem angeborenen Stande gegenüber gleichsam ein neues Standesprincip einzuführen.

292) Je mehr die Grundidee des Papstthums und des Kaiserthums geeignet war, während des Friedens zwischen beiden diesen letztern Unterschied zu verwischen und während des Kampfes zwischen denselben ihn unklar zu machen oder unberechtigt erscheinen zu lassen, desto höher muss diese Seite des Feudalismus, vom Standpunkt der freien Mannichfaltigkeit innerhalb der Einheit der Menschheit aus, angeschlagen

Die Erblichkeit der Lehen ist, bei dem politischen Gegenstand derselben (grösserer geschlossener Grundbesitz und Aemter), ein Zeichen für das beginnende Bedürfniss der Stetigkeit in den öffentlichen Verhältnissen, und schützt damit zugleich die Idee der Geblütsmonarchie, welche bereits da und dort aus dem Grosstaat ganz zu weichen scheint, wenigstens insofern vor dem Untergang, als sie später in dem kleinern Staat zum vollen Bewusstsein gebracht werden kann. Die sogenannte Theilung des Eigenthums am Lehngut zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen

werden. Der Feudalismus war demnach nicht blos eine Uebergangsform von absoluter Unstaatlichkeit zu einiger Staatlichkeit, sondern auch eine erste Form weltlicher und politisch-freier Selbständigkeit gegenüber der Idee einer Universaltheokratie und einer kaiserlichen Weltherrschaft, eine Daseinsform, in welcher die germanische Rechtsidee, die organische oder freie Verbindung zwischen Höherm und Niedererm, sowol gegen das römische Recht wie gegen die ausschliessliche Autorität religiös-moralischer Vorschriften einigen Schutz fand und mit dem Recht auch der abhängigsten Leute die eigentliche Sklaverei verhindert, und eine erste Grundlage für eine neue Art von bürgerlicher Freiheit errichtet wurde. Der Feudalismus, im Vergleich zu den ihm vorausgegangenen wirklichen Zuständen (nicht Ideen) ein Fortschritt, wird erst dadurch reactionär, dass er sich den Weiterbildungen dessen, was er selbst angebahnt, vorerst durch die Städte, später durch die Landeshoheit, entgegenstemmte. Denn es war nur eine organische Fortbildung, wenn zuerst die Städte mit der Mobilisirung des Grundbesitzes die dinglichen Voraussetzungen der politischen Persönlichkeit aufhoben, das Rechtsgebiet durch ein selbständiges und selbständigkeitgebendes Mobiliar-, Sachen- und Obligationenrecht erweiterten, öffentliches und Privatrecht, weltliches und kirchliches Leben schärfer voneinander schieden, und allmählich die Idee der Gleichheit der stadtbürgerlichen Stellung (der Art, wenn auch nicht dem Mass der rechtlichen Pflichten und Befugnisse nach) durchführten. Die Landeshoheit aber strebte für das ganze Land nichts anderes an, als was die Städte für ihre autonomen Stadtgebiete angestrebt hatten.

Das Lehn, wie es auf der einen Seite die ganze bisherige Gesellschaft aufhebt und andererseits eine neue bildet, die selber wieder nur als ein Uebergang zu weitern gesellschaftlichen Bildungen erscheint, ist keineswegs ein einzig in der Geschichte dastehendes Ereigniss. Von den vielen hiermit verwandten Ereignissen wollen wir nur eins hervorheben, an welches, obgleich es uns besonders nahe geht, vielleicht am wenigsten gedacht wird.

Das Gewerbe in der Form der Zunft war die Hegung des Gewerbes durch einen Verein, der die ausservereinliche, freie, nichtorganisirte Con-

ist nichts anderes, als was wir jetzt den Unterschied zwischen Gebietshoheit und Privatgrundeigenthum nennen. Das Princip der Wechselseitigkeit der Rechte und Pflichten zwischen Herrn und Vasallen aber durchdrang alle mittelalterlichen Abhängigkeitsverhältnisse derart, dass eine absolute Gewalt des Höhern, Mächtigern über den Niederern, Schwächern nie und nirgends als Rechtsprincip anerkannt wurde, vielmehr jetzt schon die Anschauung mit Macht hervortritt, der Untergebene könne nicht weiter zum Gehorsam rechtlich gezwungen werden, als soweit er sich selber

currenz auszuschliessen trachtete. Mit der Laxerwerdung der Zunftbande wuchs zwar die Freiheit; aber unorganisirt und also schutz- und haltlos wie sie war, arbeitete sie nothwendig dem Fabrikgewerbe und damit der Vernichtung oder doch Unfreiheit des Kleingewerbs in die Hand. Die Fabrik ist eine Gewerbslatifundie, die durch Centralisation der bis ins Aeusserste getheilten Arbeiten sich selbst isolirt und mit Hülfe der grossen Speculation und des grossen Kapitals die Concurrenz nicht nur des Kleingewerbs, sondern auch anderer Fabriken zu vernichten sucht. Auf wie natürliche Weise dies auch so geworden ist, die dadurch entstandenen Uebelstände erscheinen neben manchen unverkennbaren Vortheilen um so grösser, je maschinenmässiger, also unfreier die Fabrikarbeit und je vernichtender das Fabrikwesen für den Mittelstand ist, während doch gerade in unsern Verhältnissen der höchste Werth der Freiheit und eines wahren Mittelstandes anerkannt werden muss. Wie das Lehn den Mittelstand jener Zeit, den Stand der freien Kleingrundbesitzer vernichtete, indem es nur Herren und Hörige, Ritter und Bauern schuf, so vernichtet die Fabrik den Mittelstand unserer Zeit, den Stand der Handwerker, indem sie nur Herren und Arbeiter schafft. Gibt es auch noch einige Handwerke, welche ihrer Natur nach nicht wohl fabrikmässig betrieben werden können, so ist doch kein Zweifel, dass auch sie von der Fabrikation wesentlich berührt werden, theils, indem die Zahl, der Umfang der Thätigkeit und die Bedeutung dieser Gewerbe sich zusehends vermindert, theils, indem auch sie von der Fabrikation immer mehr abhängig werden. Allein gleichwie die isolirten feudalen Besitzungen, jede für sich, ein Grab der alten Volksfreiheit und eine Wiege einer neuen staatsbürgerlichen Freiheit war, so wird, hoffen wir, jede Fabrik nach und nach zu einer Pflanzschule höhern selbständigen Gewerbsbetriebs, und also auch einer Hebung des Gewerbsstandes, nach zeitgemässer Umgestaltung desselben, werden. Jeder Uebergang kostet zahlreiche Opfer, und noch nie hat die Menschheit einen socialen Fortschrit ohne solche Opfer zu erringen vermocht. Nachdem nun einmal fast alle so hoch gesteigerten Wissenschaften und Künste mit dem Gewerbe in Verbindung gebracht sind, nachdem, wenigstens im Augenblick, Form und Schein mehr denn Stoff und Dauerhaftigkeit über die

freiwillig verpflichtete oder die ohnehin feststehende Natur des Verhältnisses es mit sich bringt. Bei der grossen Nähe, in welcher sich regelmässig der Herr und seine Untergebenen nebeneinander befanden, konnten beide auch leicht einsehen, dass sie nur durcheinander bestanden. Leistete der Herr nicht, was seine Stellung mit sich brachte, so neigten sich seine Leute von ihm weg, und er war damit in Gefahr, Amt und Gut zu verlieren. Leisteten seine Leute nicht, was der Herr zur Erfüllung seiner Pflichten nöthig hatte, so standen sie in Gefahr mit ihrer bisherigen Herrschaft

Brauchbarkeit der Gewerbsproducte entscheiden und durch die neuen Verkehrsmittel eine fast unbegrenzte Concurrenz eröffnet worden ist, wäre es vergeblich, das Kleingewerbe in seiner frühern Bedeutung, bei seinen frühern Arbeitsformen und mit den alten Mitteln erhalten zu wollen, gleichwie es dem Feudalismus gegenüber unmöglich geworden war, ein kleines freies Grundeigenthum in dem alten Sinn des Wortes aufrecht zu erhalten. Aber wie aus dem souveränen Grundbesitz des ältesten deutschen Rechts durch den Feudalismus meistens ein abhängiger hervorging, und aus dem abhängig gewordenen Grundbesitz des Mittelalters der privatrechtlich freie und im öffentlichen Interesse leistungsfähige Grundbesitz sich entwickelte, so war aus der zuerst unfreien Arbeit die Zunftfreiheit des Mittelalters und aus ihr die Idee der Gewerbefreiheit hervorgegangen, die, sich immer mehr verwirklichend, zunächst in dem Fabrik- und Grossgewerbe aufgehen wird, um erst in demselben den modernen Anforderungen gemäss ausgebildet zu werden und dann nicht mehr als ein wohlklingendes Wort, sondern als ein natürlicher und lebensfähiger Zustand, der mit den übrigen Anforderungen unserer Zeit (Gemeindeleben, Ansässigmachung, Verehelichung, Heimat u. s. w.) in Einklang gesetzt ist, sich von der Fabrikation wieder abzusondern. Es wird die Zeit kommen, wo die Maschine nicht mehr nur dem grossen Kapital, nur der Production im Grossen dient, sondern auch des kleinern Arbeiters hülfreiche, selbständigkeitgewährende Genossin ist; eine Zeit, von der man aber freilich nicht erwarten darf, dass sie ihre Bedürfnisse auf dem Wege der jetzt noch in den verschiedenen bestehenden Gewerben ausgedrückten und schon nicht mehr durchführbaren Arbeitstheilung, oder mit den gegenwärtigen Maschinen, sondern nur auf dem Grund einer ganz andern Vertheilung der Arbeit und mit Hülfe eines andern Systems der Verwendung von Maschinenkraft gewinnen wird. Wenn man den Gebrauch kennt, welcher z. B. in Nordamerika schon seit einiger Zeit von der Dampfkraft in kleinen Maschinen gemacht wird, und beobachtet, wie selbst bei uns schon gewisse Maschinen sich in den Familien überhaupt und namentlich in den Kleingewerben einbürgern, so wird man unsere Idee keineswegs für eine utopistische erachten.

auch ihren bisherigen Schutz und manches durch die Gewohnheit und das Alter werthvoll gewordene Verhältniss zu verlieren, und so ist klar, dass in der Regel der Nachtheil beiderseitig gewesen sein wird. Gewissen und Interessen mussten für jeden auch den niedersten Kreis des socialen Daseins einen bestimmten Grad von Freiheit lassen, und stets war auch ein Höherer da, der gegen den ungerechten Druck des unmittelbaren Herrn aus eigenem Interesse einigen Schutz gewährte.

Daher kommt es denn auch, dass die Ansiedelungen abhängiger Leute bald eine Art von Gemeinwesen werden mussten, in welchen sich neben dem Unterthanengehorsam auch der Begriff der bürgerlichen Freiheit einigermassen vorbilden konnte, bis die Städte die expansive Kraft ihres Gemeinsinnes innerhalb ihrer grossartigern Verhältnisse zu bethätigen und später durch die Verbindung mit der Landeshoheit ihre bürgerlichen Errungenschaften zum Gemeingut aller Staatsangehörigen zu machen begannen.

Die Entstehung der Städte hängt mit dem Bedürfniss zusammen, für die ersten Keime einer höhern friedensbedürftigen Cultur, den noch wilden Elementen gegenüber, sichere Asyle zu schaffen. Die Bedürfnisse der Geistlichkeit und die der Weltlichkeit gaben sich hierin schon früh die Hand. Die wilde Zucht- und Schutzlosigkeit des platten Landes, namentlich auch der Grenzmarken, führten sicherlich schon frühe dazu, dass man eine Art von befestigten Lagern errichtete, in welchen bei drohender Gefahr die werthvollste Habe aus der ganzen Umgegend geflüchtet wurde. Je mehr sich solche Fälle wiederholten, desto populärer wurde der früher so verhasste Aufenthalt in den befestigten Orten, die man nach Bedürfniss erweiterte, verstärkte, und in denen auch viele Ansiedler des platten Landes, falls sie dazu die Mittel hatten, eine bleibende, bei jedem Nothfall ihnen offene Schutzstelle zu erwerben suchten. Abgesehen von den Resten römischer Municipien oder von ursprünglich rein fortificatorischen Anlagen waren es vorzüglich Kirchen mit Gräbern berühmter Heiligen, um welche sich solche Stadtkerne ansetzten, und sicher waren es die Kirchenschätze, welche vor allem in die festen Orte geflüchtet wurden. Auch Königspfalzen und Edelsitze, an denen

stets eine Anzahl kriegstüchtiger Dienstmannen vorhanden waren, gaben oft den ersten Anlehnungspunkt ab. Planmässig gemacht, und zwar von Grund aus, sind nur wenige Städte, wenn man nicht die Gründung einer Stadtgemeinde mit dem Erwerb von Stadtprivilegien oder Weichbildrecht verwechseln will. Dieser Erwerb ist aber oft nur eine Form und stets die nothwendige Consequenz des wirklichen Daseins des einer Stadtgemeinde eigenthümlichen Wesens.

Letzteres besteht, schon äusserlich erkennbar und für das innere Wesen bedeutsam, in Mauern, Gräben und Thoren. Denn mit diesen ist gegeben:

a) die Möglichkeit einer gemischten Bevölkerung;

b) die Nothwendigkeit einer allgemeinen Vertheidigung durch alle;

c) das nahe Beisammenwohnen der Leute, also auch eine im Verhältniss zum Areal zahlreiche Bevölkerung, welche jedenfalls nicht vom eigenen Ackerbau leben kann;

d) die Verweisung der ständigen Stadtbevölkerung auf einen andern Erwerb als den durch Ackerbau und die Abhängigkeit der Ernährung der Stadt davon, dass die Früchte des Ackerbaues zum Verkauf in die Stadt gebracht werden. Es ist also ein Markt nothwendig zum Austausch der Erzeugnisse der Stadtarbeit gegen die der Landwirthschaft.

e) Dieses alles setzt endlich nothwendig eine Organisation, beziehungsweise Gesetzgebung und Jurisdiction voraus, welche von der des platten Landes verschieden sein muss.

Diese Organisation mag zuerst eine vorherrschend kirchliche gewesen sein, oder, nämlich bei den aus königlichen oder herrschaftlichen Villen hervorgegangenen Städten, eine wirthschaftliche, oder, bei aus Burgen und Castellen sich entwickelt habenden, eine militärische. Aber keines dieser Elemente war für die eigentlich städtische Entwickelung wesentlich durchschlagend und auf die Dauer entscheidend. Das Kirchspiel, die Wirthschaft und das Lager mussten überwunden, beziehungsweise verbunden und demnach umgestaltet werden, wenn eine Stadt im wahren Sinn des Worts entstehen sollte. Diese Umwandelung trat nach und nach und gleichsam von selbst ein, durch die Wirksamkeit der ebenangegebenen an sich ganz natürlichen und im Interesse der Ordnung, des Friedens, der Cultur und der

Einheit sich entwickelnden Elemente. Zu einer solchen vernünftigen Entwickelung drängte nicht nur das innere Bedürfniss der werdenden Stadtgemeinde, sondern auch die Gunst der äussern Umstände, namentlich der mittelalterliche Kampf zwischen Papst- und Kaiserthum, zwischen Kaiserthum und Reichsständen, zwischen den steigenden Bedürfnissen der neuen Cultur und dem zunehmenden Verfall der bisherigen Culturelemente, zwischen dem beginnenden neuen Aufschwung der Erkenntniss und den immermehr veraltenden frühern Ideen.

Die germanischen Städte sind demnach im wesentlichen die gegebenen Producte aller organischen Verhältnisse in ihrem Fortschritt, und legen den Grund zu einer durchweg neuen Gestaltung der Gesellschaft und des Staats. [293])

Dieses lässt sich vorzüglich an folgenden Punkten erkennen:

1) Die Familie in den Städten, die sich selbst als das Glied eines klar erkennbaren Gemeinwesens fühlt, muss dadurch wesentlich von der Aufgabe, selbst ein Gemeinwesen zu sein, einer Aufgabe, welche den dynastischen Familien des platten Landes verblieb, entlastet werden. Sie wurde dadurch von jener mehr antiken, politischen und unchristlichen inhumanen Strenge gegen Weib und Kind, welche sie, ihrer Natur zuwider, mehr zu einer politischen Rechtsanstalt als zu einem natürlich-sittlichen Verhältniss gemacht hatte, entbunden. Dadurch entstand zwar die Möglichkeit einer leichtern Auflösung der Familie, zugleich aber auch die Gelegenheit zu einer freiern Entwickelung ihrer ethischen Grundlagen. Die Einheit, welche hier die wahre Pietät der Familienglieder hervorbrachte, war sittlich mehr werth, als die nur auf Gemeinschaft der materiellen Interessen und rechtlichem Zwang beruhende Einheit. Die Frau hörte auf, blos ein Mittel der Fortpflanzung, nur die erste der Mägde oder ein übertrieben idealisirtes Wesen zu sein; sie wurde wirklich des Mannes Genossin und konnte für

293) Die Bedeutung der Entwickelung des Städtewesens kann nur derjenige unterschätzen, der sich keine Vorstellung von den Folgen der Nichtentstehung der Städte zu machen im Stande ist.

den Wohlstand der Familie, für die vernünftige Leitung des Hauses, für die sittliche Durchdringung des ganzen häuslichen Lebens, insbesondere für die Erziehung der Kinder in ihrer Art ebenso genial und schöpferisch wirken, wie der Mann in seiner Art. Dass auch hier wieder Verirrungen möglich waren, ist klar. Aber der Weg war richtig, und die hier gewonnenen Resultate mussten allmählich und zwar um so mehr auch auf die Verhältnisse des platten Landes einwirken, als dieses nach und nach von den allgemeinen in den Städten entwickelten Ideen erfasst wurde. In den Städten geschah es, dass sich zuerst die Idee der vollen privatrechtlichen Gleichheit der beiden Geschlechter entwickelte, und namentlich in den Formen der Handels- und Gewerbsfrauen, in der Mithaftung der Frau für die ehelichen Schulden, in der Vormundschaft der Mutter über die Kinder u. s. w. einen prägnanten Ausdruck erhielt. Der volljährige Sohn aber kann sich selbständig etabliren, und braucht nicht auf des Vaters Tod zu warten, um ein selbständiger Mann werden zu können. Frauen und Männer bilden auch zur Erheiterung gemischte Gesellschaften und treten auf diese Weise die beiden Geschlechter sich unter Umständen näher, die zur gegenseitig bessern Erkenntniss ihrer wahren Bedeutung ganz besonders geeignet sind. Die extremen Folgen des Ritter- und Bauernthums — dort eine übertriebene Idealisirung des Weibes, hier dessen grobmaterialistische Unterschätzung — schwinden, und nur politische Lasten sind es, deren persönliche Leistung man auch jetzt von dem Weibe nicht verlangt.

2) Nicht minder wichtig für die Umgestaltung der Gesellschaft waren die durch die Städte vermittelten Veränderungen bezüglich der Vermögensverhältnisse.

Mit den alten Gesellschafts- und Standesverhältnissen hatten die Städte auch ursprünglich die alten Vermögensverhältnisse in sich aufgenommen. Politischer Grund- und Aemterbesitz mit zahllosen und höchst verschiedenartigen abhängigen Bodenbesitzverhältnissen nach feudalem Recht bildeten die Form, also die Unbeweglichkeit und Unveränderlichkeit — wenigstens der Tendenz nach — das Wesen dieser Zustände. Lange mochte dieses in Beziehung auf einzelne Objecte auch von einer gewissen Anzahl städtischer Familien

und damit zugleich gewisse frühere Machtverhältnisse behauptet werden. Nichtsdestoweniger vollzog sich nach kürzerm oder längerm, gewaltthätigerm oder friedlicherm Kampf, unterstützt von der Macht der Umstände, jene grosse innere Umgestaltung, durch welche gerade die Städte zu Trägern einer neuen Entwickelung geworden sind.

Die Feindschaft der an den Thoren der Städte immer neidisch, oft hungerig lauernden und, was an Bürgergut nicht hinter den Mauern lag, vandalisch-zerstörenden Ritterschaft vom Stegreif machte den vor den Mauern der Stadt liegenden Besitz fast werthlos. Selbst das Haus in der Stadt war entweder ein leicht verbrennbares, mitunter den Mobilien rechtlich gleichgestelltes Gezimmer, oder ein zur Aufstapelung kostbarer Waaren bereits umgewandelter Feudalsitz. Der Inhalt, ja die blosse Firma eines Hauses konnte grössern Werth haben, als Gebäude oder Bauplätze, und das römische des Reichs gemeine Recht schien, vertreten durch energische, ja oft fanatische Apostel der *Leges*, besonders geeignet, diese Veränderung zu unterstützen. [294])

Man konnte kein grosser Mann in der Stadt sein ohne städtischen Besitz und städtisches Leben. Und wie Grosses man auch zu erwerben vermochte, es war ebenso leicht wieder zu verlieren, wie es, auch ohne Erbschaft, durch Glück, Muth und Geschicklichkeit erworben werden konnte. Die Aeltern dachten bei aller Sorge für ihr Seelenheil (Seelgeräth) doch weniger daran in *remedium peccatorum* oder

294) Nachtrag zu den Bemerkungen des ersten Theils dieses Werks über Recht und Rechtswissenschaft, geschriebenes Recht, römisches Recht und seine Reception, und über die Legisten: *Bachofen*, a. a. O., S. 71, 89, 111, 114, 121 fg., 128 fg., 131 fg., 134 fg., 137 fg., 140 fg. *Phillimore, R.*, The study of the civil and canon law considered in its relation to the state, the curch and the universities (London 1843). *Malapret*, Remarques historiques sur la codification. Revue critique de législation et de juriprudence, XIX, 149 fg. *Bernal*, a. a. O., I, 439; II, 108 fg. *Weber*, a. a. O., II, 197, 221. *Laferrière*, a. a. O., I, 276 fg., 285, 287, 369. 409, 419—424; II, 42. *Laboulaye*, Histoire du droit de propriété, S. 120. *Thudichum*, a. a. O., S. 69, 71, 74. *Held*, System, I, 316 fg.; II, 118, Note 2, und S. 321. *Hegel, C.*, Ueber den Bauernkrieg, in der Allgem. Monatschrift, 1852, S. 665. *Reyscher*, Das gemeine und würtemberg. Privatrecht, I, §. 28. *Laurent*, Études, IV, 340, Note 2; VII, xiv, 28, 34, 43, 72. *Tocqueville*, Das alte Staatswesen, S. 221, 262 fg. *Fuchs*,

in *salutem animae* ihre Kinder erblos zu stellen, und was von den Aeltern kam, wurde unter allen Kindern gleich getheilt. Aber der Mann galt mehr nach dem, was er durch sich selbst, als nach dem, was er etwa nach Erbrecht vermochte.

Sonst arbeitete man nur für den Herrn, für dessen Glanz und Ehre; jetzt arbeitete man auch für sich und die Seinen, und die Arbeit hatte ihren eigenen Glanz und die eigene Ehre, die sie vom Arbeiter empfing und auf ihn zurückströmte. Sonst galt es nur, die Ideen des Herrn in der industriellen Arbeit zu verwirklichen; jetzt war diese Arbeit eine Objectivirung der Individualität geworden, und stieg natürlich mit der Freiheit selbst in Ehre und Würde wie in materieller und geistiger Vollendung.

Die gemeinsame Thatkraft gab der Stadt einen weithin klingenden ruhmvollen Namen, der, wie die Ahnenburgnamen den Rittern, den Bürgern derselben in der ganzen bekannten Welt zum Schild und Ehrenzeichen wurde. Derjenige aber, der am meisten dazu beitrug, war natürlich am meisten geehrt, und wie es, freilich nur zu oft vergessen, vom Adel hiess: «*noblesse oblige*», so fühlte auch der berühmt gewordene Bürger einer berühmten Stadt, dass der Name seiner Stadt und seines Geschäfts ihm besondere ehrenvolle Pflichten auferlege.

Die Mobilisirung des Grundbesitzes und die Ebenbürtigmachung des Mobiliarbesitzes mit dem Grundbesitz ist in Verbindung mit der Emancipation des weiblichen Ge-

Ueber die Quellen des Solmserrechts, in der Zeitschrift für das deutsche Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 17, Heft 2, S. 293. *Dankwardt, H.*, Nationalökonomisch-civilistische Studien (Leipzig und Heidelberg 1862). *Mohl, R. v.*, Geschichte der Literatur, II, 212. Deutsche Vierteljahrschrift, 1856, Heft 2, S. 302. *Fischel*, a. a. O., S. 8, 9, 25, 28 fg., 293 fg. *Carné*, Staatseinheit, S. 18, 21, 113, 115, 120, 124, 126. *Chambrun*, Du régime parlementaire, S. 293. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 79 fg., 88 fg., 129. *Nordenflycht*, a. a. O., S. 127. *Buckle*, a. a. O., I, 390, 391, Note 281. *Du Cellier*, a. a. O., S. 8 fg., 24 fg., 130, 141, 143, 146, 157, 185, 207, 209. *Blackstone*, a. a. O., I, 325, 326. *Troplong*, Du pouvoir de l'état sur l'enseignement, S. 29, 106, 124 fg., 157 fg. *Constant, B.*, in der Sammlung seiner Werke von *Laboulaye*, I, 70 fg., 94, 125, 156, 183, 264. *Fritzsche, F. A.*, Der Rechtsgelehrte als Mensch (4 Thle., Dresden 1789). *Rosshirt, C. E. F.*, De stud. jur. civ. et can. in Germaniae universitatibus medii aevi (Heidelberg 1861).

schlechts und der gewerblichen Arbeit die grösste sociale und ständebildende That des Städtewesens, welcher gegenüber alles andere nur mehr als Consequenz erscheint. Dies erhellt am deutlichsten, wenn man

3) die neuen gesellschaftlichen Gliederungen in den Städten betrachtet.

Die Städte bevölkerten sich anfangs aus denselben socialen und Standesklassen, welche auch das platte Land bewohnten. Der Umstand, dass man sich in einer Stadt niederliess, hatte anfänglich durchaus keinen Einfluss auf Stand und Rang. So sehen wir in den Städten alle die gesellschaftlichen Unterschiede des platten Landes zum Theil in grössern Massen und jedenfalls nahe zusammengedrängt, deshalb aber doch nicht minder streng festgehalten. Der eigentliche Bauer blieb zwar in der Regel der Stadt fern, und der ritterliche Grundbesitzer mochte anfangs wol nur zeitweise seinen Aufenthalt in derselben nehmen. Aber da gab es nicht nur die Reste der gemeinen Freiheit, die sich gerade in den Städten und durch dieselben von der Hörigkeit frei erhalten hatten, sondern auch alle möglichen Arten von abhängigen Arbeitern, die in der Stadt für Rechnung ihrer Herren oder gegen bestimmte Abgaben industrielle Gewerbe trieben, dann Dienstleute verschiedener Art u. s. w., und mancher der ritterlichen Herren aus der Nähe mochte bald den bleibenden Sitz in der Stadt dem auf dem Lande vorgezogen haben. Dass bei alledem auch noch die Grösse des Vermögens, die Art des Geschäfts auf die sociale und politische Stellung sowol innerhalb der Stadt als nach aussen influiren musste, ist begreiflich; von der Stellung des Klerus und der weltlichen Beamten, sei es des Reichs, sei es mächtiger Grossen, nicht zu sprechen.

Es wäre jedoch gegen die Natur der Stadt gewesen, wenn alle diese verschiedenen Elemente nur nebeneinander, oder lediglich nach Ordnung der feudalen Hierarchie untereinander hätten bestehen sollen. Sowie die Stadt allmählich zum Bewusstsein ihrer Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit als Gemeinwesen gekommen war, musste für sie auch das Bedürfniss unabweisbar erscheinen, zum Zweck der Entwickelung dieser ihr eigenthümlichen und nothwen-

digen Wesenheit auch die entsprechende Freiheit und Einheit, oder die Unabhängigkeit von allen heterogenen Gewalten und die selbständige Organisation ihrer eigenen Gesammtkraft zu erringen.

Die vom platten Lande hereingebrachten socialen und ständischen Unterschiede verloren in der Stadt den zu ihrer Fortexistenz erforderlichen Boden, und mussten sich nicht nur gegenseitig abreiben und abschwächen, sondern auch immermehr in den grossen und glänzenden Neubau der städtischen Gesellschaft verlieren. Ueber alle, welche dieselben Mauern und Gräben umschlossen, bewirkte diese lokale Einheit nothwendig ein allen gemeinsames und im wesentlichen gleiches Band, und da die Stadt für alle die Hauptsache war, weil von ihrer Freiheit und Macht der Erfolg aller städtischen Bestrebungen abhing, so wurde der städtische Gemeindeverband für jeden wahren Städter bald das wichtigste Verhältniss, dem jedes andere nachstehen musste. Die friedlichen wie die kriegerischen Bedürfnisse der Stadt liessen bald erkennen, dass es unmöglich sei, nur theilweise die Stadt wohl zu bestellen oder zu vertheidigen, und dass es nicht genüge, wenn ein Theil der Bevölkerung nur für den Frieden, ein anderer Theil nur für den Krieg lebe. Die ganze Stadt musste blühen, die ganze Stadt überall gleich gut vertheidigt sein. Zu diesem Zweck erscheint es unvermeidlich, dass alle an den städtischen Wohlthaten und Freiheiten wie an den Friedens- und Kriegspflichten Antheil hatten. So musste zuerst jedes fremde Regiment in rein städtischen Angelegenheiten verdrängt, oder vielmehr zu einem städtischen gemacht, dann jede zum Privilegium gewordene, ausschliessliche Berechtigung zu städtischen Aemtern und Würden bekämpft und meistentheils aufgehoben, endlich das Stadtbürgerthum als ein eigener socialer Zustand wie als ein besonderer politischer Stand herausgebildet werden, welcher mit der vollen Angehörigkeit an den Stadtverband von selbst gegeben und im wesentlichen für alle selbständigen Glieder dieses Verbandes derselbe war. Wie in jeder Beziehung, so erscheinen die Bündnisse der Städte auch für die Entwickelung des städtischen Wesens natürlich als höchst wichtig.

Die höchste Bedeutung des Stadtbürgerthums bleibt

aber immer die, dass die Stadt der Arbeit Frieden, Ehre, Lohn, stets neue Spannkraft, durchweg eine höhere Richtung gab, dass die freie Selbstbestimmung der Individualität in der Wahl des Berufs an die Stelle des unfreien Bestimmtwerdens durch Geburt und Erbrecht trat, dass das städtische Zusammenleben die ländliche Isolirung aufhob, die geselligen Fähigkeiten des Menschen entwickelte, und zugleich durch seine Geschlossenheit sowie durch die organische Verbindung seiner Glieder zur Wiege eines wirklichen öffentlichen Geistes, einer politischen Erkenntniss und Charaktertüchtigkeit wurde, und demnach als Schule einer höhern politischen Bildung überhaupt zu betrachten ist.

V. Section.

Bruch des Feudalsystems.

Ursachen des Verfalls des Feudalismus überhaupt. — Verschiedenheit desselben in England, Frankreich und Deutschland. — Besondere Bedeutung des Lehns für Deutschland. — Die Entwickelung des Feudalismus in Deutschland ist von Anfang bis zu Ende eine wesentlich organische. — Reichsstaat und Territorialstaat. — Deutsche Standesunterschiede bestehen eigentlich nur auf dem Unterschied zwischen Reichsunmittelbaren und Reichsmittelbaren, zwischen Lehnherr und Vasall. — Reichsstände und Landstände. — Verträge und Privilegien. — Ueber den sogenannten specifisch-germanischen Einigungstrieb. — Verwandtschaft der mittelalterlichen Gesellschaftsbildungen mit denen der Alten Welt, und das christliche Sittengesetz. — Geburt und Besitz. — Werth des Lehnkönigthums. — Die Stände des Mittelalters bestehen bereits sämmtlich aus freien und unfreien Elementen. — Die feudale Isolirung erzeugt einen wenngleich nur lokalen Gemeinsinn.

Die Dauer des germanischen Feudalsystems hängt theils von der Entwickelung seiner eigenen Schwächen, theils von den unabweisbaren Fortschritten der Zeiten überhaupt, und namentlich von der besondern Ausbildung der verschiedenen, zum europäischen Staatensystem gehörigen Staaten ab.

Unser Feudalsystem ging geschichtlich unzweifelhaft von der fränkischen Monarchie aus. Ihr sollte es zunächst als Mittel kräftigen Zusammenhalts dienen, und diese Idee war es, welche demselben in den theils aus der fränkischen Monarchie hervorgegangenen [295]), theils unter ihrem oder Frankreichs späterm Einfluss eingerichteten Staaten [296]) zu Grunde lag. Es fehlte aber fast allenthalben dem Centrum

295) Deutschland.

296) Die Lombardei, Sicilien und England.

an jener Kraft, welche im Stande gewesen wäre, in den stürmischen Entwickelungen diese Idee so fest zu halten, dass sie den entscheidenden Ausschlag hätte geben können. Daher musste entweder vom Centrum selbst aus gegen eine Institution angekämpft werden, die, obgleich zu seinem Dienst bestimmt, kaum erstarkt dasselbe zu zersetzen suchte; und dies geschah mit Erfolg durch die Vernichtung der Hauptgrundlagen und vorzüglichsten Träger der Lehnsverfassung und des feudalen Geistes selbst, des Geistes einer decentralisirenden und im günstigsten Fall föderalistischen Aristokratie, wie in Frankreich. Oder das Centrum wurde wenn auch nicht *de jure* doch *de facto* vernichtet, und die Kraft des staatlichen Einheitsgedankens in die grössern feudalen Theile verlegt, wie in Deutschland. Es war aber noch ein drittes möglich, nämlich Erhaltung der Einheit unter innerer Umgestaltung des bisherigen feudalen Wesens des Centrums und unter Veränderung des Zwecks der feudalen Mittel wie der Tendenzen der Lehnsbesitzer, und dies geschah in England.

Im ersten Fall musste der centralisirte absolute monarchische Staat entstehen; im zweiten eine thatsächliche Staatenmehrheit, welche äusserlich durch die Reste der alten Grosstaatsidee zusammengehalten wurde, deren einzelne Territorien aber im kleinen denselben Kampf zwischen Einheit und Decentralisation zu kämpfen hatten, wie der Grosstaat selbst, diesen Kampf jedoch mit einem wesentlich andern Resultate abschlossen; im dritten eine gewisse organische Einheit einer föderalistischen Aristokratie durch die Entwickelung eines grossen ebenso klaren wie energischen nationalen Bewusstseins und durch die Festhaltung einer einheitlichen Spitze.

Keine dieser Entwickelungen hinderte an und für sich den Fortbestand feudaler Reminiscenzen, Formen und Zustände. Doch erhielten sich dieselben am wenigsten lange und vollständig in Frankreich, am vollständigsten, und zwar bisjetzt, in England. Deutschland steht in dieser Beziehung zwischen beiden. Uebrigens ist noch zu bemerken, dass das Lehnssystem, nachdem es sich in den genannten Ländern eigentlich schon überlebt hatte, noch in Schweden eingeführt worden ist, wo es zur Stärkung des Königthums

bestimmt, ähnliche Kämpfe zwischen der Aristokratie und dem Königthum veranlasste, wie in den übrigen Ländern, und nach wechselnden Schicksalen einem dem englischen Verfassungsstaat verwandten Zustand Platz machen musste.

In England brach sich das innere Leben des Feudalsystems an der Freiheit und Selbständigkeit der lokalen und Grafschaftsgemeinde, mit denen die Feudalherren verwachsen waren und gemeinschaftliche Sache machen mussten, wenn sie dem absoluten Königthum erfolgreich widerstehen, die Unterthanenfreiheit im allgemeinen und dadurch auch ihre eigene bevorzugte Stellung erhalten und dieselben durch rechtliche Garantien möglichst sicher stellen wollten. Gerade in England waren die Erfolge absolutistischer Bestrebungen der Krone von Zeit zu Zeit besonders glücklich und namentlich unter den Tudors und Stuarts vorübergehend auf die höchste Höhe gebracht. Die feudale Stellung der Grossen gab denselben aber nicht nur das Recht, sondern auch, durch ihre Verbindung mit den Gemeinen, immer wieder die Machtmittel (unter Benutzung günstiger Umstände, namentlich der Geld- und sonstigen Verlegenheiten der Krone, des Wechsels der Dynastien und ihrer innern Familienkämpfe), die rechtlichen Grenzen zwischen Staatsgewalt und Freiheit, die, oft verletzt nie vernichtet, endlich doch die Basis der englischen Verfassung wurden, immer wieder aufzufrischen und zu klarerm Bewusstsein zu bringen. Das Meer, die Schotten und die Iren, die Dänen und die Franzosen lehrten den Engländern fortwährend das Bedürfniss einer durch die Geschichte und durch die natürliche Lage des Landes vorgezeichneten Einheit. Die Verschiedenheiten zwischen den Gemeinen und den Grossen rücksichtlich der Fähigkeiten für den gemeinschaftlichen Zweck der Einheit und Freiheit, brachten zwar auch sociale und ständische Unterschiede zwischen beiden Klassen hervor oder beruhten auch wieder auf denselben. Allein diese Unterschiede begründeten zwischen ihnen weder Hass und Feindschaft noch Isolirung. Da jede der beiden grossen Klassen stets Gelegenheit hatte, ihre besondern Fähigkeiten im allgemeinen Interesse geltend zu machen, und keine ohne die andere es erfolgreich thun zu können hoffen durfte, so achtete man

diesen Unterschied um so mehr [297]), als er nach den Ansichten und Verhältnissen jener Zeit jedem gab, was ihm gebührte, als er nicht unübersteiglich war und sich stets in der Pflichtübung für das gemeine Beste löste. Innerhalb der grossen, jedem Fähigen zugänglichen Klasse der Gentlemen gibt es nur eine Rangabstufung nach der Fähigkeit zur unentgeltlichen Uebernahme von Vermögen und Bildung voraussetzenden öffentlichen Aemtern und Pflichten. Ausserhalb dieses Kreises sind wol sociale, aber keine eigentlichen rechtlichen Standesunterschiede vorhanden. Ebendadurch aber, und in Verbindung mit einem ungeheuern ländlichen und städtischen Proletariat, besteht freilich zur Zeit in England ein socialer Unterschied, der in diesem kolossalen Umfang und mit dieser ungeheuern Bedeutung in keinem andern Lande möglich ist. Das englische Proletariat erscheint für England, so wie es ist, gegenwärtig nicht minder unentbehrlich, als die Sklaverei ehedem für Rom und Griechenland gewesen. Und es ist die Frage, ob England diese seine Krankheit zu überwinden vermag oder von ihr überwunden werden wird, eine Frage, welche wir, so wehe es uns thut, nur im Sinn der letztern Alternative beantworten könnten, es wäre denn, dass Englands gegenwärtige Existenzgrundlagen auf eine fast wunderbare Weise gänzlich verändert würden.

Was England heutzutage noch von feudalen Formen hat, hängt theils mit dem durch und durch aristokratischen Charakter der englischen Staatsverfassung, theils mit jener Achtung zusammen, welche die Engländer, wie jedes zu einer grossen politischen Rolle berufene Volk, ihren geschichtlichen Erinnerungen und den Trägern derselben zollen. Jedenfalls ist aber das frühere feudale Ebenbürtigkeitsprincip und die Erblichkeit der Staatsämter längst und für immer in England überwunden.

In Frankreich brach sich das Feudalsystem an der Kraft des kapetingischen Königthums, was theils durch die Art und den Charakter der Bevölkerung, theils durch die

297) Wohlbegründete Rangverschiedenheiten zu bekämpfen, hat weder das Königthum noch das Volk je oder irgendwo ein Interesse gezeigt. Vgl. *Du Cellier*, a. a. O., I, 186. *May*, Verfassungsgeschichte Englands, I, 115.

continentale Lage Frankreichs und vorzüglich durch sein Verhältniss zu England und Deutschland gefördert werden musste. Das Feudalsystem geht eigentlich in Frankreich früher zu Grunde, als das Ritterthum durch die neuen Erfindungen und Verhältnisse seine Bedeutung verloren hatte. Der Grund hiervon ist das schon in dieser frühen Zeit in einem hohen Grad vorhandene und gewissermassen auch verstandene Bedürfniss einer stärkern staatlichen Einheit und die Unvereinbarkeit dieses Bedürfnisses mit der decentralisirenden Tendenz des Feudalismus. Dazu kommt, dass die romanischen Elemente den bei weitem überwiegenden Theil der Bevölkerung des Landes ausmachten, an sich aber zu jeder Art von Selbstgouvernement, die mit der organischen Einheit verträglich gewesen, unfähig war und durch die dünne germanische Bevölkerung auch nicht dazu hätte fähig gemacht werden können. Der fränkische Krieger verwuchs innerlich und äusserlich mit dem Römer oder Gallier. Glanz, Genuss und Ruhm wurde seine Devise. Er konnte nicht die Absicht haben, eine einfache, an Genüssen arme, aber freie und unabhängige Existenz auf dem platten Lande, lediglich im Umgang mit den Seinigen, zu führen. Mancher römische Landmann kannte ohnehin selber den Luxus, und war durchschnittlich gebildeter als sein fränkischer Herr. Der vornehme Römer und Franke zog schon früh dem Lichtschein des Glanzes des königlichen Hofstaats nach, und so blieb auch für die fränkischen Grossen nur die Alternative, entweder selber wie ein König oder des Königs Höfling zu sein. Die Kraft und das Glück der Kapetinger und ihrer ausgezeichneten Diener gründete ein Königreich, welchem die grössern fränkischen Vasallenstaaten allmählich zur Beute wurden; und dem siegreichen Königthum strömten die Völker zu, die, weniger durch die politische Nothwendigkeit, welche fast fatalistisch die Geschichte Frankreichs zu bestimmen scheint, als vielmehr durch den Glanz des Erfolgs zusammengehalten, und schon früh eine entschiedene Schwäche in Beziehung auf Rechts- und individuellen Selbständigkeits- und Freiheitssinn bekundeten.[298]) Gerade unter diesen Umständen hatte der königliche Einheitsgedanke, wenn man

298) Der den Franzosen von einigen ihrer gelehrten Landsleute vin-

Frankreichs äussere Verhältnisse und die egoistisch-unsittliche Richtung, welche das Lehn genommen hatte, noch mit in Anschlag bringt, eine tiefe politische Berechtigung. Das nur für Luxuszwecke seiner Seigneurs ausgesogene kleine Volk jauchzte selbst rein gewaltthätigen Massnahmen der Könige gegen unfügsame grossmächtige Vasallen zu, und half getreulich mit. Bald war das Lehn in Frankreich nichts mehr als eine todte Form, in welcher sich ein in jeder Beziehung schlecht gearteter Grundbesitz verbarg, unfähig auch nur den Schein einer wechselseitigen sittlichen Treue in sich zu tragen und blos geeignet, der willkürlichsten Gewalt als Vorwand zu dienen. Die häufig gepriesene frühzeitige Freiheit der Massen in Frankreich, welche so oft falsch verstanden wird, ist nichts anderes als deren Loslösung von jedem Bande, welches ihnen, abgesehen von Königthum, nach oben ein Recht und einen Schutz hätte gewähren sollen, während sie ebendarum der Gegenstand der ungemessensten, der willkürlichsten und unerträglichsten Belastungen seitens ihrer ehemaligen Herren werden mussten.

König, Hofadel und eine zwar freie aber auch rechtlose Masse von Arbeitern und kleinen Grundbesitzern waren daher die hauptsächlichsten aus dem französischen Feudalismus hervorgegangenen Gesellschaftsklassen, zu denen durch die Hebung des städtischen Lebens die Klasse der reichen oder doch wohlhabenden selbständigen Stadtbürger und, vom Königthum aus, die im Interesse centralisirter Verwaltung eingesetzten königlichen Diener gezählt werden müssen.

Der König war ein absoluter Herr, der Hofadel aber in einer selbst unsern Zeiten noch schwer begreiflichen Weise demoralisirt, unwissend und meist ohne jede höhere Bildung, bei allem nur von der Krone entlehntem Glanz doch mit verhältnissmässig wenigen Ausnahmen ein Betteladel, dessen Patriotismus oft mehr lärmende Eitelkeit und zwecklose Tollkühnheit zu sein scheint, eines wüsten Hofes wüster Diener, arm durch eigene Schuld und darum desto unverschämter in seiner Armuth, nur von Privilegien lebend und darum

dicirte Geist der Controverse ist begreiflich etwas ganz anderes. Vgl. *Laferrière*, a. a. O., I, 287, 298, 421.

ein gehasstes und verächtliches Vorbild für die übrigen von ihm verachteten Klassen, von denen er sich, statt ihnen gerecht zu werden, feindlich hochmüthig abschliesst, — derselbe französische Adel, der lieber mit den Fremden fraternisirt als mit dem unadelichen Landsmann [299]) sich organisch verbindet und jede Bitterkeit des Volkshasses auf sich herabzieht, wie wir sie in der Revolution ausbrechen sehen. Aber wo königliche Willkür herrscht, da kann es an glänzenden Sklaven nicht fehlen, und die Masse des Volks unterscheidet sich von letztern nicht sowol durch wirkliche Freiheit als vielmehr nur durch den Mangel des Glanzes der Sklaverei. Die Absichten des Königthums bezüglich der Verbesserung der Lage der niedern Volksklassen in Frankreich waren, namentlich in den frühern Jahrhunderten, entschieden die besten. Nichtsdestoweniger war der endliche Erfolg doch kein anderer, als dass die Lage jener Volksmassen eine trostlos elende und das Proletariat in Frankreich früher als irgendanderswo eine allgemeine Landesgefahr wurde. Der Staat gab dem kleinen Arbeiter und Bauer nichts, es wäre denn, dass er dazu beitrug, seinen Herrn und Quälgeist immer schlechter und schwächer zu machen. [300]) Der gemeine Mann kennt den Staat nur als denjenigen, der mit unwiderstehlicher Gewalt und rücksichtslos ihm alles, nur nicht sein himmelschreiendes Elend nimmt. Dieses Elend wäre eigentlich das wahre sociale Band unter allen Leuten dieser Lage gewesen. Allein die Macht des unnatürlich centralisirten Staats und die Abstumpfung der niedern Volksklassen waren zu gross. Ein paar verunglückte Versuche abgerechnet, war selbst die Verzweiflung nicht mehr im Stande, die Menschen zu gemeinsamer Action zu verbinden. Beamte, welche ihre Stellen mit grossen Summen erkauften und sich dafür aus den Stellen selbst wieder bezahlt machen mussten; Städte, wel-

299) Aehnliche Erscheinungen siehe bei: *Mommsen*, Römische Geschichte, I, 253 fg. *Roth v. Schreckenstein*, a. a. O., S. 378 fg.

300) Und doch waren es von allen Bauern gerade die französischen, die zuerst eine wirkliche nationale Erhebung des Bauernstandes bethätigten. Ein Bauermädchen (die Jungfrau von Orleans) rettet Frankreichs Selbständigkeit.

che den Schein einer corporativen Selbständigkeit, je nach den Geldbedürfnissen der Krone, immer wieder aufs neue bezahlen mussten, wenn sie nichts Schlimmeres erfahren wollten; Provinzial- und Generalstände, welche des Bewusstseins und der Grundlagen ihrer Bedeutung verlustig, in eigener Kraftlosigkeit verschwinden; Parlamente oder souveräne Gerichtshöfe, welche der strengen und gerechten Rechtswaltung bald die verführerische Gelegenheit zur Einmischung in die Politik vorziehen und dadurch Justiz wie Administration und endlich sich selbst verderben; ein hoher Klerus, dessen raffinirte Verweltlichung, statt eine gesunde Reaction hervorzurufen, Erkenntniss und Sittlichkeit fälscht und unterdrückt, und in den Privilegien der Gallikanischen Kirche das sucht, was er nur durch seine eigene Reform hätte finden können; eine Armee, die, nur aus adelichen Offizieren und bäuerlichen *enfants perdus* besteht, — das ist *in nuce* die französische Gesellschaft, wie sie sich nach dem Bruch des Feudalsystems meist nur auf dem Wege der Willkür und Gewalt gestaltete und, abgesehen von der unverkennbar schon früh hervortretenden Bedeutung eines freilich eigenthümlich aufgefassten lebendigen Nationalgefühls, auch nur durch mechanische Gewalt zusammengehalten wurde.

Dass diese Gesellschaft mit der der despotischen Staaten des Alterthums manche sehr verwandte Züge darbietet, ist nicht zu bezweifeln. Man hatte in Frankreich zu viel von der Erbschaft des Alterthums, zu wenig vom germanischen Blut und von dem wahren Geist des Christenthums aufgenommen.[301] Auch ging die Entartung in den südlichen und westlichen Theilen schneller und vollständiger vor sich, als in den nördlichen und östlichen.

Der Bruch des Feudalsystems hatte aber in Frankreich die besonders herzorzuhebende Wirkung, dass die einzige den Massen bisher verständliche Art von öffentlicher Autorität, die der lokalen Obern, namentlich der *Seigneurs*, als öffentliche Autorität vernichtet und die königliche Autorität nicht mehr blos neben oder über dieselbe, sondern auch an ihre Stelle gesetzt wurde. Das französische Königthum setzte sich sowol über das Postulat der religiösen Freiheit

301) Vgl. *Chambrun*, a. a. O., S. 293. *Laurent*, L'église et l'état, III, 4 fg., 9 fg., u. s. w.

wie über die Pflicht der Anerkennung des hergebrachten Rechts hinweg. Die Religion verlor also ihre Freiheit, das Recht seine Selbständigkeit und Unantastbarkeit.

Das Königthum war das Eine und das Alles; dieses allein hatte Autorität erworben und sich zu erhalten gewusst. Das Königthum, nicht die Persönlichkeit dieses oder jenes Königs, war, weil der einzige, darum unnatürliche Ausdruck der französischen Autoritätsidee, und keine Persönlichkeit konnte es retten, wenn es einmal seine Autorität verloren hatte. Daran, dass diese Entwickelung nicht nur das Product gelungener Versuche der Krone und ihrer Minister, sondern auch der gesammten politischen Thätigkeit oder Unthätigkeit der Nation gewesen, konnte man bei der der Krone dogmatisch zugeschriebenen Autorität nicht denken.

Daher denn auch die Richtung der Revolution zuerst und in unversöhnlicher Feindschaft gegen das Königthum, trotz der liebenswürdigen Persönlichkeit, ja vielleicht gerade wegen des sanften, allen energischen Massregeln abholden Charakters Ludwig's XVI. Daher aber auch die Unfähigkeit des Priesterthums, des Adels und des Beamtenstandes, der Revolution zu dämmen. Eine eigene Autorität besass keiner dieser Stände; das Ansehen von ihnen allen beruhte auf dem das Rechts- und Sittlichkeitsgefühl verletzenden Charakter ihres Bundes mit dem Königthum, und wenn sie, beziehungsweise eine Mehrzahl ihrer Glieder, ein reineres Gefühl von Pflicht und Ehre abhielt, die Bundesgenossen der Revolution zu werden, so blieb ihnen nichts übrig, als durch ihr Märtyrerthum an der fürchterlichen Sühne tausendjähriger Verirrungen Antheil zu nehmen.

In Deutschland gestalteten sich die Verhältnisse wesentlich anders.

Das Lehn findet in Deutschland nur langsam und nicht ohne Widerstand Aufnahme. Es fehlten anfangs in Deutschland diejenigen Verhältnisse, welche die Verbreitung des Lehnsverbandes im fränkischen Reich wesentlich gefördert hatten. Die bisherige Verbindung Deutschlands mit dem fränkischen Reich genügte zwar, um die Deutschen mit dem Lehn einigermassen bekannt zu machen. Sollte aber das Lehnswesen für Deutschland werden, was es später wirk-

lich geworden ist, so mussten erst manche und wichtige Umstände zusammenwirken. [302])

Als solche Umstände erscheinen uns:

1) Die errungene Unabhängigkeit der deutschen Völker vom fränkischen Reich, und die Idee des römisch-deutschen Kaiserthums, verbunden mit der religiösen Anschauung des deutschen Mittelalters. Der letztern lag es sehr nahe, allen irdischen Besitz, bei der grossen Vergänglichkeit des Menschen, durchweg nur als eine Art von Leihe anzusehen. So versöhnte man sich um so leichter mit dem Gedanken eines nur leiheweisen Besitzes, als ja selbst der Kaiser nichts anderes denn Gottes (nach einer andern Ansicht des Papstes [303]) Vasall und der Lehndienst auf diese Art wie ein Gott geleisteter Dienst betrachtet wurde. Die Schwierigkeit bei der Reception oder Verbreitung des Lehns in Deutschland bestand hauptsächlich darin, die deutschen Grossen an die im Lehnsverband liegende persönliche Abhängigkeit zu gewöhnen. Die dingliche Abhängigkeit, oder der lehnweise Besitz an sich, dürfte geringe Schwierigkeiten geboten haben, da die Eigenthums- und Nutzrechtsbegriffe in jener Zeit noch sehr unvollständig entwickelt waren, und der ganze Gegensatz zwischen den Rechten oder den Stellungen des Herrn und des Vasallen entschieden immer nur als auf der persönlichen Unter- oder Ueberordnung beruhend angesehen wurde.

2) Die höchste und letzte rechtliche Autorität von rein politischer Natur für ganz Deutschland lag in dem Antheil an der deutschen Königswahl. [304]) Das Princip des Wahlreichs muss bei consequenter Verfolgung dahin führen, die Wahlberechtigten soviel als möglich immer mehr zu stärken

302) Die Sage von dem alten Welfen Eticho, der sich des Vasallenthums seines Sohnes schämte s. bei *Weingart*, Chronic. de Guelf. princ. apud *Leibnitz*, Script. rer. brunswic., I, 782. Vgl. auch Nibelungenlied, I, 764 fg.

303) *F. Förster* hat in seiner öfter allegirten Schrift nachgewiesen, dass von den bekannten politischen Schriftstellern des Mittelalters nicht blos die meisten, sondern auch die bedeutendsten für die Selbständigkeit der kaiserlichen Gewalt sich ausgesprochen hatten.

304) *Phillips*, Die deutsche Königswahl bis zur Goldenen Bulle (Wien 1858).

und die Macht des Gewählten in demselben Verhältniss zu schwächen. Diese Tendenz erreichte sich am besten dadurch, dass dem deutschen König die deutsche Reichsstaatsgewalt zwar keineswegs abgesprochen, dass aber dieselbe der Hauptsache nach an die Mächtigern des Reichs zum Genuss und zur Ausübung in der Form von Aemtern mit entsprechenden Dotationen aus dem Reichsgut vertheilt wurde, und verfassungsmässig vertheilt werden und bleiben musste. Auch in dieser Hinsicht empfahl sich also das Lehn einer Zeit, welche zu einer grossartigen organischen und stetigen Staatseinheit noch nicht befähigt war. [305])

3) Auch für niederere Abhängigkeitsverhältnisse musste sich das Lehn als die am meisten geeignete Form bald allgemeiner geltend machen. Verträglich mit dem Stand der Freiheit, und mit dem Verbot der Veräusserung des Kirchenguts in den meisten Fällen leicht vereinbar, ist das Lehn ein Mittel, der Kirche weltlichen Schutz, dem weltlichen Grossen den Nutzen kirchlicher Besitzungen zuzuwenden und die Interessen der ausgezeichneten politischen Stellung grosser Familien mit den Interessen der unter ihnen vereinigten kleinen Familien auf alle Zeit dauernd zu verbinden. Das Band ist zwar in mancher Beziehung sehr schwach. Aber gerade dieser Umstand und die edle sittliche Natur des Bandes haben sicherlich am meisten dazu beigetragen, das Lehnswesen bei den Deutschen in Aufnahme zu bringen.

So haben sich die deutschen Einheits- wie die Freiheits- und Decentralisationsgedanken geschichtlich und natürlich zuerst an das Lehn angelehnt, und was das deutsche Mittelalter an weltlicher Ordnung und Freiheit darbietet, das ist das Werk des Lehnverbandes. Dass hierbei zahllose Collisionen, ewiger Streit, Unklarheit, Willkür und Gewaltherrschaft unvermeidlich waren, ist leicht einzusehen, lag aber, soweit in Wahrheit eigenthümlich, wie das Lehn selbst einfach in der Natur jener Zeiten.

Die Achse, um welche sich die ganze gesellschaftliche

305) Die Erhabenheit der Idee des Kaiserthums und die damit in Verbindung stehende Verschleuderung des Reichsguts: *Waitz*, a. a. O., II, 499 fg. Viele Zeugnisse für letztere auch in *Giesebrecht's* Kaisergeschichte.

und ständische Entwickelung Deutschlands drehte, war das Reich und der Kaiser selbst. Die Idee und die Wirklichkeit des Kaiserthums und Reichs, die zwischen beiden bestehenden Wechselbeziehungen und daraus hervorgegangenen Entwickelungen sind demnach etwas näher zu betrachten.

Das Kaiserthum bildete mit dem Papstthum nicht nur das grosse ideale Doppelgestirn des Mittelalters, sondern es war auch unter den damaligen Verhältnissen eine reale Weltmacht, durch seine Idee im Rang und Recht, durch seine Gewaltmittel in der That die höchste Macht.

Die Fürsten des Deutschen Reichs, zu denen der Kaiser als Landesherr seiner Hausbesitzungen Pair, als Kaiser *primus inter pares* [306]) war, beanspruchten deshalb auch zum Theil vor allen andern Fürsten der Christenheit einen Vorrang. Der Ehrenvorrang des Kaisers über alle weltlichen Potentaten [307]), sowie die verhältnissmässig höhere Würde des deutschen Adels im Vergleich zum Adel anderer Völker waren lange unbestritten.

In Deutschland fand daher auch nie eine streng nationale Richtung des Klerus aus rein politischen Gründen und mit positiv gestaltenden Wirkungen statt. Die Universalität des Kaiserthums entsprach der Universalität des römischen Katholicismus, und es war kein Widerspruch, wenn der Klerus der Hauptsache nach mit dem Papst ging, da ja auch der Kaiser wesentlich *advocatus ecclesiae* sein sollte und wollte. Freilich erscheint gerade die Grossartigkeit dieser Idee als ein Hauptgrund der Schwäche des Kaisers, und zwar nicht nur unter den damaligen Umständen. Im Gegentheil, wenn ein Versuch ihrer Realisation einmal möglich gewesen, so war es damals. Heutzutage würde ein derartiger Versuch noch viel weniger denkbar sein. Da aber dem deutschen Kaiser von Rechts wegen eine gewisse Herrschaft über die ganze Welt, die bereits christliche oder durch den Kaiser erst noch zu christiani-

306) *Waitz, G.*, Jürgen Wullenwever, I, 114; II, 100. *Roth v. Schreckenstein*, Das Patriciat, S. 130, 133. *Droysen*, a. a. O., II, 91.

307) Nur der Grossherr von Konstantinopel stand demselben im völkerrechtlichen Range gleich.

sirende, gehörte, so war er eigentlich in Betreff der Mittel für seine Zwecke nicht lediglich auf die Kraft des deutschen Landes und seiner Völker beschränkt. Diejenigen Kaiser, welche die am höchsten gesteigerten Auffassungen von der Idee des Kaiserthums hatten, gerade sie warfen daher oft mit vollen Händen die Wirklichkeit ihrer Macht, ihres Hauses und des Reichs Güter weg, in der Meinung, jenes überschwengliche Ideal auf diese Weise um so fester zu halten und um so höher zu realisiren. Dazu kommt, dass, den Bedürfnissen jener Zeiten entsprechend, alle Bestrebungen darauf gingen, alles Persönliche dinglich zu fixiren und dadurch erblich zu machen, während manche der grössten Kaiser alles auf ihre Persönlichkeit stellten und, indem sie auf den Schwingen der Idee vorwärts strebten, im Reich der Wirklichkeit den Boden verloren.

Stetig wurde in Deutschland nichts als der von Rechts wegen erbliche grosse Besitz, an den sich alles Uebrige anklammerte. Die grossen Reichsvasallen stellten demnach in Wahrheit allein das stetige oder staatliche Element in Deutschland dar. Als aber das Kaiserthum von seinen idealistischen Ueberschwenglichkeiten entnüchtert war, da blieb ihm nur die Wahl, entweder die Einrichtung eines Gewaltregiments zum Zweck gewaltthätiger Vernichtung der zu rechtlichem Bestand gekommenen Decentralisation zu versuchen, oder sich damit zu begnügen, durch den Rest der Reichsidee den eigenen Hausbesitzungen einen vorzüglichen Glanz zu verleihen, denselben aber auch jedenfalls grosse materielle Opfer aufzulegen. Das Kaiserthum schlug den letztern Weg ein und gab dadurch zwar den deutschen Einheitsstaat vorerst auf, rettete aber den organischen Entwickelungsgang, und erhielt das, was eines jeden Volks höchster, den sittlichen Fortschritt allein ermöglichender Besitz ist, einen der Hauptsache nach gesunden lebendigen Rechtssinn.

So kam es, dass die ganze Entwickelung des Feudalismus in Deutschland von Anfang bis zu Ende vorherrschend eine organische war, und dass Deutschland infolge dessen auch durch den Feudalismus nichts anderes wurde, als was es zuvor gewesen, eine lose Conföderation, nur jetzt in feudaler Form. Diese neue Form für die alte Con-

föderation erscheint in einigen Beziehungen als ein festeres, in andern Beziehungen als ein laxeres Band denn es das fränkische Reich gewesen. Es ist aber nicht schwer, darin dennoch einen wirklichen Fortschritt zu erkennen. Denn fürs erste ist die Verbindung juristisch etwas geordneter, und durch die feudale Unterlage auch etwas dauerhafter; fürs zweite ist sie auch eine innigere, weil das Kaiserthum als eine bei aller Schwäche bleibende Institution sie zu einer sichtbaren Einheit gestaltet.

Erst durch das Kaiserthum gibt es eine deutsche Geschichte, erst in ihm tagt der Begriff einer deutschen Nation, und erst der Feudalismus ist es, der die Möglichkeit der Verbindung einer Mehrzahl von Gemeinden und Stämmen zu einer Art dauernder politischer Ordnung anbahnt.

Gott, das allgemeine und unzweifelhafte oberste Autoritätsprincip des deutschen Mittelalters, ist auch die oberste Autorität der deutschen Fürsten, in politischen Dingen aber nur durch die Vermittelung des Kaisers. Daher stammt auch unbestrittenermassen alle eigentliche öffentliche Gewalt im Reich vom Kaiser.

Nun sehen wir aber zwei Bewegungen an den Tag treten, nämlich:

1) Die von Kaiser und Reich abgeleitete ursprüngliche Reichsamtsgewalt folgt immermehr der Neigung, diese Ableitung zu vergessen und zur eigenen Gewalt der damit betrauten Fürsten des Reichs zu werden. Diese Neigung schliesst sich theils an die Unfähigkeit des Reichs zur Behauptung der ursprünglichen Autorität aller Aemter, theils an die eigene, nicht vom Kaiserthum abgeleitete Macht der Grossen an, mit welcher die politischen Eigenthumsrechte, Autonomie und Gerichtsbarkeit seit den ältesten Zeiten verbunden waren, und, da sie nicht an die Reichsstaatsgewalt verloren wurden, es auch blieben. Eine nothwendige Folge hiervon war der Drang, aus diesen beiden Hauptmassen von Rechts- und Lebensverhältnissen zum Zweck ihrer einheitlichen Leitung auch eine einzige homogene Masse zu bilden.

2) Dieser Bewegung kam eine andere gleichfalls dem natürlichen Verlauf entsprechende entgegen. Nämlich, der Staat musste sein, und konnte es nur da, wo Land und

Leute mit Bewusstsein zu einem organischen Gemeinwesen hinneigten. Dies war aber vor allem in den grössern deutschen Territorien der Fall, und zwar selbst dann, wenn sie wesentlich patrimoniale Territorien waren, da auch in ihnen weder eine absolute Berechtigung der Herren, noch eine entsprechende Rechtslosigkeit der Leute bestand.

So sehen wir denn eigentlich alle politischen Elemente des deutschen Reichs, und zwar sammt dem Feudalismus selbst, im Fluss. Bei der den damaligen Verhältnissen und Erkenntnissen entsprechenden beschränkten Selbstgenügsamkeit suchte jeder die möglichste Selbständigkeit, indem er das Lehnsverhältniss als Vasall gegen seinen Herrn und als Lehnsherr gegen seinen Vasallen in derselben Art ausbeutete, in welcher sein Herr es gegen dessen Herrn und Vasallen that.

Man muss dabei nicht übersehen, dass, trotz einer sehr grossen Mannichfaltigkeit der socialen Verhältnisse und der Ansätze zu ständischen Bildungen, rechtlich und fest bestimmt eigentlich nur zwei Hauptunterschiede des weltlichen Standes vorhanden waren, nämlich:

1) der, ob man dem Reich mit oder ohne Mittel angehörte. War auch der Unterschied zwischen Reichsunmittelbaren und Reichsmittelbaren sehr bedeutend, in einer gewissen Unterordnung unter die kaiserliche und Reichsgewalt standen sie sich dennoch (wenigstens alle freien Leute) gleich. Und wie bedeutend die Abstufungen oder Verschiedenheiten unter den Reichsunmittelbaren und unter den Reichsmittelbaren selber wieder erscheinen, so verschwinden sie doch im Rechtsleben vor der höhern Einheit, welche jede dieser beiden Kategorien für sich bildet. Dieser Unterschied scheint aber bereits identisch zu sein mit dem Unterschied zwischen souveränen und unterthänigen Personen.

2) Da der Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit juristisch entweder bereits im Absterben ist, oder, wo dies nicht der Fall, die Unfreiheit nicht als Stand betrachtet werden kann, so bleibt als zweiter juristischer Unterschied nur der zwischen Lehnsherr und Vasall. Allein auch dieser Unterschied schwächte sich in der Wirklichkeit dadurch ab, dass man wenigstens in Frankreich und Deutsch-

land regelmässig beides zugleich war. Dazu kommt, dass die sichtbare Abschwächung der Kraft des Feudalismus und das Aufkommen einer Vielzahl neuer, nach rechtlicher Anerkennung strebender, socialer Zustände diesem Unterschied, falls er nicht mit dem Schlussresultat des unter 1) erwähnten Unterschieds zusammenfiel, allmählich seine Hauptbedeutung nahm.

Uebrigens waren Klerus und Laienstand von diesen beiden Unterschieden zugleich ergriffen worden, und auch der neue Stadtbürgerstand konnte sich demselben wenigstens insofern nicht entziehen, als die juristische Person der Stadtgemeinde entweder reichsunmittelbar oder reichsmittelbar sein musste und in der Regel Lehnsherr und Vasall zugleich war, abgesehen von der Lehnsfähigkeit der Städter und von dem Einfluss der feudalen Hierarchie auf die Einrichtung der Corporationen in den Städten.

In diesem Chaos feudaler Gestaltungen, bei welchem die Verschiedenheit der in der Person des Kaisers vereinigten Stellungen [308]) die Widersprüche nur noch vermehrte, konnte es nicht anders geschehen, als dass die thatsächlichen Machtverhältnisse und die Persönlichkeiten einen grössern Einfluss haben mussten, und zwar nicht darauf, dass der Staat überhaupt allmählich aus den Territorien hervorging, was eine absolute Nothwendigkeit geworden war, sondern darauf, wie die Territorien nach ihren verschiedenen Eigenschaften innerlich und äusserlich sich bildeten, und welche von ihnen die Befähigung zu einem eigenen staatlichen Dasein erhielten.

Gleichwie im Reich Kurfürsten, Fürsten und Herren und Städte des Kaisers Pairs geworden waren, so waren die Ritterschaften mit den Prälaten und Städten, ja in eini-

308) *Held*, System, I, 419. Zu den hier aufgezählten Eigenschaften des Kaisers dürfte noch die als Kanonikus hinzuzuzählen sein. Vgl. *Minutoli*, Friedrich I., Kurfürst von Brandenburg (Berlin 1850), S. 27, 31 fg. *Moser*, Vom römischen Kaiser, S. 414. *Giesebrecht*, Kaisergeschichte, I, 433. *Jacoby*, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. 13, Heft 1, S. 149. Die Könige von Frankreich hatten nicht nur in verschiedenen Stiftern Frankreichs Kanonikate, sondern waren auch als älteste Söhne der Kirche Kanonici am Lateran. Ueber Ludwig XIV. als évêque extérieur vgl. *Laferrière*, a. a. O., I, 301.

gen Ländern auch die freigebliebene Bauernschaft, zu Pairs der Landesherrn geworden. Die socialen Stellungen also, welche, auf allodialem oder feudalem Grundbesitz beruhend, aus frühern Zeiten fortbestehen oder in Verbindung mit Handel und Gewerbe erst in diesen Zeiten entstanden, bleiben, beziehungsweise werden auch unter den veränderten Verhältnissen im Reich wie in den Territorien die Grundlagen der Stände, d. h. fester und dauernder Zustände, bei denen wol jeder zunächst nur an sein Sonderinteresse denkt, bald aber zur Einigung mit den Genossen seiner Lage gedrängt erscheint.

Es ist ganz deutlich nachzuweisen, welchen Gang diese durch den Gegensatz der Interessen hervorgerufenen Einigungen der verwandten Interessen genommen haben.

Der Kaiser verhandelte zuerst mit jedem Fürsten allein und suchte ihn im Weigerungsfall womöglich durch die Waffen zu bezwingen. [309]) Das Princip der Stimmenmehrheit war nicht anerkannt, und es gab lange keinen rechtlich bindenden Majoritätsbeschluss gegen die Fähigkeit und den Willen demselben zu widerstehen. Dies gilt selbst von der Kaiserwahl, indem die Dissentirenden entweder durch Versprechungen gewonnen oder durch die Gewalt unterworfen werden müssen. Erst mit der Organisation der verschiedenen Rangklassen der Reichsstände und der Kaiserwahl selbst hat das politische Princip der Einheit eine, wenn auch sehr mangelhafte und, wie die Sachen lagen, auch nicht mehr verbesserliche Rechtsform angenommen.

Wahlreich und Reichstag waren seit der Goldenen Bulle nichts anderes als die gegen jeden Versuch des Reichs, sich zu kräftigen und eine Macht zu äussern, allmächtigen, der Entwickelung des einheitlich-absolutistischen Territorialstaats gegenüber aber ohnmächtigen Schutzmauern der deutschen Conföderation.

In den Territorien vermochte gleichfalls nur das drin-

309) Es ist hervorzuheben, dass es sich nicht um die unbestrittene Superiorität des Reichs, des Kaiserthums resp. (in den Territorien) des Fürstenthums, sondern in der Regel nur darum handelte, wer zur persönlichen Trägerschaft derselben und inwieweit er zu deren Ausübung gegen jeden einzelnen befugt sei.

gendste Bedürfniss sehr langsam auf dem Wege zunehmender Erkenntniss eine staatliche Organisation anzubahnen. Da eine solche nicht bereits durch irgendeine anerkannte und mächtige Autorität von oben herab gegeben war, so konnte der Territorialherr als kaiserlicher Beamter des Territoriums, oder als Reichsvasall und als Lehns-, Grund-, Vogt- und Gerichtsherr der von ihm abhängigen Leute und Städte, abgesehen von unbestrittenen Reichslasten, nur auf den Grund der Receptions- und Lehnsverträge Anforderungen an die grössern allodialen und feudalen Grundbesitzer und an die Städte stellen. Auch der Erfolg dieser hing stets davon ab, dass man sich über die Interpretation dieser Verträge einigte, und dass der Herr die ihm obliegenden Verbindlichkeiten als getreuer Herr erfüllte. Aus dem klaren Bewusstsein des Wesens und Daseins des Staats ergab sich noch nach keiner Seite hin eine wirksame Consequenz. Jedes neue Bedürfniss musste durch neue Verträge befriedigt werden, und zwar zunächst durch Verträge mit jedem einzelnen dazu Befähigten. Irgendein Bedürfniss oder die Noth rechtfertigten meist die Anforderungen der Territorialherren. Allein nicht nur waren über die Bedürfnissfrage selbst bei aller Ehrlichkeit die verschiedensten Meinungen möglich, sondern es muss auch unter den damaligen Verhältnissen nur natürlich erscheinen, dass man stets so wenig als möglich, und selbst dies unter den der Erhaltung der bisherigen Selbständigkeit möglichst günstigen Bedingungen bewilligte. Nach der gewöhnlichen Ansicht war der politische Gedanke zu schwach und einigte man sich nur zu einer Interessensocietät, zuerst jeder Stand für sich, dann die verschiedenen Stände eines Landes zu einer Einheit, gegen die in dem Landesherrn verkörperte staatliche Einheitsidee. Allein man darf bei Würdigung dieser Erscheinung nicht übersehen :

1) die noch grosse Unklarheit in den staatlichen Anschauungen der Landesherrn und ihrer Dynastien, dann den oft unzweifelhaften Misbrauch, der in der Anwendung ihrer Gewalt und in den Anforderungen an ihre Stände gerade vom staatlichen Standpunkt aus hervortrat;

2) die unzweifelhafte rechtliche und sittliche Berechtigung, auch dem Neuen gegenüber den rechtlichen Bestand

zu vertheidigen und die individuelle Freiheit, den schrankenlosen Anforderungen des neugeborenen Staatsabsolutismus entgegen, aufrecht zu erhalten;

3) das berechtigte, wenn auch mitunter etwas unklare Gefühl der Stände, dass sie damals die politische Intelligenz und Kraft des Landes darstellten, und ihre Bereitwilligkeit ja ihre Ueberzeugung von der Pflicht, den von ihnen verstandenen Landesinteressen gewisse Opfer zu bringen.

Wie nun der Umstand, ob jemand reichsständisch war oder nicht, die unmittelbaren Angehörigen des Reichs dem Reich gegenüber in zwei Klassen, in eine rechtlich ausgezeichnete und in eine nichtausgezeichnete schied, so musste der Umstand, ob ein Landsässiger zu den Landständen gehörte oder nicht, die Landsässigen dem Lande gegenüber in privilegirte und nichtprivilegirte theilen. Die Nichtprivilegirten selbst aber mussten theils solche sein, welche in keiner Art durch günstiges Recht ausgezeichnet waren, theils solche, deren Auszeichnung dem Lande gegenüber darin bestand, durch die von ihnen getragenen grössern Lasten die Privilegien der Privilegirten auszugleichen. Im Reich selbst war eine solche Ausgleichung schon darum nicht möglich, weil die Macht dazu in demselben Mass abnahm, in welchem die Staatsidee auf die Territorien überging. Daher das Schwanken der Reichspolitik in Bezug auf die Städte und Ritterschaften des Reichs. In Ermangelung hinreichender eigener Autorität, musste das Reich auch diese, wenn es ihrer bedurfte, meistens durch Privilegien zu gewinnen suchen, während ihm nach Ansicht vieler nur dadurch hätte geholfen werden können, dass die Ritter und Städte des Reichs durch eine ständige höhere Belastung zu Gunsten des Reichs die Privilegien der Fürsten ausgeglichen hätten; was übrigens bei näherer Betrachtung nur als eine *petitio principii* erscheint, da eine solche Ausgleichung wol in einem Einheitsstaat, mit welchem jene Privilegien unverträglich, nicht aber in einer Conföderation möglich gewesen wäre.

Aus Vorstehendem ergibt sich wieder, welche Bewandtniss es mit dem specifisch germanischen Einigungstrieb habe, den man den Deutschen oft in demselben Athemzug nachsagt, in welchem man ihnen ihre angeborene und unüber-

windliche Unfähigkeit zur Einheit vorgeworfen hat. Wenn nämlich der Entwickelung des geselligen und des individuellen Elements im Menschen Zeit und Gelegenheit zu einer organischen und harmonischen Ausbildung gegeben werden soll, so, dass beide Richtungen, wie es der wahre Fortschritt verlangt, gleichzeitig verfolgt und dadurch gegenseitig höher gesteigert und vereinigt, zugleich inhaltsvoller werden können, so ist dies nur möglich, indem die Entwickelung stets vom Kleinern zum Grössern, vom Vorübergehenden zum erfahrungsmässig Dauernden, vom ersten an sich noch individuellen Gedanken zur allgemein sich verbreitenden und unvergänglichen Idee stattfindet; eine Entwickelung, welche nie endet, und in welcher auch kein Ruhepunkt ohne unklare Uebergangszustände und einigen Kampf zwischen der Zähigkeit des Bestehenden und der Energie des Entstehenwollenden denkbar wäre. In Deutschland fand aber im wesentlichen eine solche Entwickelung statt, und das Lehnswesen war der erste Ruhepunkt in derselben, aus dessen Verfall, unter besonderer Beihülfe des inzwischen entwickelten Städtewesens und unter Einwirkung vieler sonstiger wichtiger Ereignisse der Zeit, die momentane Gestaltung der Gesellschaft hervorging.

In den Villen, in den Landgemeinden und Markgenossenschaften, in den Arbeitervereinen, Zünften, Confraternitäten und Conjurationen, wie in den Stadtgemeinden selbst, sehen wir die frühesten Erscheinungen im Dienst der Idee einer politischen Einheit auf realen Einigungsgrundlagen. Der Fortschritt der gesellschaftlichen Einigung treibt bald zu mächtigen, weitumfassenden Städte- und Ritterbündnissen, erzeugt aber auch allmählich die Idee einer politisch-territorialen Zusammengehörigkeit, durch deren Erweiterung erst nach langer Arbeit der Geschichte ein politisch kräftiges weil selbstbewusstes Nationalgefühl sich entwickeln konnte. Und dies alles geschah immer mit so viel Rücksicht auf das bestehende Recht, dass jeder Fortschritt ein Fortschritt der Freiheit und der politischen Gestaltung zugleich war. Umstände, welche mehr ausserhalb Deutschlands liegen, haben eine frühere und stärkere Concentration der deutschen Volkskraft schon oft sehr schmerzlich vermissen lassen. Daneben ist aber nicht zu übersehen, dass solche Umstände nur vor-

übergehend jene Bedeutung haben, also auch nur vorübergehend jene Zusammenraffung von Macht zur Abwehr verlangen, und dass, ist nur dem Volk Sinn und Verstand nicht ganz abhanden gekommen, es daran im Moment des Bedürfnisses nicht fehlen wird. Unter dieser Voraussetzung dürfte der Werth einer allmählichen organischen Entwickelung wol kaum bestritten werden können. Wo die ganze Stärke eines Volks nur auf seiner Einheitsform beruht, da sind mit der vollendeten Herstellung dieser Form die Grenzen der Weiterbildung geschlossen. Die Form kann höchstens schlechter werden, denn der Geist ist in ihr aufgegangen. Wenn aber auch die Erkenntniss der beständigen Perfectibilität des Geistes und der Dienstbarkeit der Form die Annahme begründet, dass letztere nie zu einer absoluten Vollendung gebracht werden kann, so ist es doch leicht möglich, in besondern Momenten oder für solche auch die denselben entsprechende besondere Form zu finden, resp. im voraus festzustellen und in entsprechender Weise in Anwendung zu bringen. Ist der kritische Moment vorbei, hat er sich verändert, oder tritt ein anderer hervor, so beginnt der lebendige Geist wiederum aufs neue die Arbeit der weitern Formentwickelung in ruhiger Weiterverfolgung des organischen Wegs.

Die Gesellschaftsbildung des deutschen wie des ganzen europäischen Mittelalters zeigt uns allerdings manche Erscheinungen, welche an die Bildungen des Alterthums erinnern. Gewalt, Reichthum, Geblüt, Religion werden auch im germanischen Mittelalter zu gesellschaftlichen Vereinigungsgründen wie zu gesellschaftlichen Scheidewänden, und am Ende ist es Gewalt gegen Gewalt, was in den meisten Fällen das entscheidende Wort spricht. Die schweizerischen und ditmarsischen Bauernaufstände, die französischen und deutschen Bauernkriege, die Kämpfe zwischen den Geschlechtern und Zünften in den Städten, die Kämpfe zwischen Städtewesen und Ritterthum u. s. w., ja selbst die Art, zweispaltige Kaiserwahlen (vor der Mitte des 14. Jahrhunderts) auszutragen, geben hierfür Zeugniss. Allein zuletzt siegte doch stets wieder die gesetzliche Freiheit und die freie Ordnung.

Das höchste Gesetz aber, an welchem sich die gesammte

germanische Gesellschaftsbildung aufrankt, ist, trotz aller Windungen und Abweichungen, das christliche Sittengesetz.

Ueberblicken wir nun nochmals die deutsche Gesellschafts- und Ständebildung des Mittelalters in ihren einzelnen Hauptgestaltungen.

Wir haben früher gesehen, dass der erste Stand bei den Germanen der der freien waffenfähigen Männer war, dass das Vermögen derselben vorzüglich in der persönlichen Waffenfähigkeit bestanden habe, und dass der ethische Funke dieser Waffenfähigkeit ihre ausschliessliche Verbindung mit der freien Geburt gewesen sei. Nur der waffenfähige Mann kann heirathen, nur er kann etwas besitzen. Weiber, Töchter, Sklaven und Vieh sind nur ihm gegeben, und es scheint die Annahme begründet, dass in jenen Zeiten kein eigentliches bewegliches Kapital vorhanden gewesen sei. Mit der Ansiedelung wurde der Grundbesitz die Grundlage neuer Standesbildungen. Zum alten Gegensatz von Freiheit und Unfreiheit kommt nun der Gegensatz zwischen Grundbesitzer und Nichtgrundbesitzer, welcher den der Waffenfähigkeit und Waffenunfähigkeit nothwendig einigermassen abschwächt, nachdem der zwischen Freiheit und Unfreiheit theils schon durch die meist freundlichen Beziehungen zwischen Romanen und Germanen, theils durch die Einwirkungen der Kirche und des Königthums an Schärfe wesentlich verloren haben musste. Auch Nicht-, Nochnicht- oder Nichtmehr-Waffenfähige (Kirche und Kleriker, Weiber, Kinder, Greise) konnten grosse Grundbesitzer sein, und mussten, falls sie nicht besondere Befreiungen erlangt hatten, für ihre Besitzungen den verhältnissmässigen Kriegsdienst leisten lassen, jedenfalls aber durch bleibende Gewinnung einer hinreichenden, abhängigen und einigermassen organisirten Waffenmacht die Mittel erwerben, um sich gegen Feindesgewalt zu behaupten; ein Verhältniss, welches im Gesammt- und Endresultat für die Entwickelung der Unfreiheitsverhältnisse nur günstig sein konnte. Innerhalb des Standes der freien Grundbesitzer begründete vorzüglich der Umfang des Besitzthums und die Lebensart des Besitzers gesellschaftliche Unterschiede.

Dem fränkischen Reich gegenüber muss in dem selbständigen Grundbesitz eine ebenso grosse vergesellschaf-

tende wie isolirende Kraft erkannt werden, und gleichwie die isolirende Kraft derartigen Grundbesitzes sich wol an einem entwickelten organischen Staatswesen bricht, so muss sich eine wenn auch noch so ideell erhabene doch praktisch ungeschickte erste Anlage eines Staats an der isolirenden Kraft ausgedehnten und selbständigen Grundbesitzes brechen. Wir haben gesehen, dass es in der That so geschah. Wie der unwissende Landmann fühllos aus der verfallenden Königsburg die kostbarsten Steine holt, um daraus die Schwelle seiner niedern Thür zu machen, so eilte der grosse germanische Allodialbesitzer nur deshalb an den königlichen Hof, um für ein Geschenk oder eine Huldigung einen Eckstein aus der Burg des Königthums mit nach Haus zu nehmen und dem Gebäude seiner eigenen Selbständigkeit einzusetzen. Zwar fühlte man bald instinctmässig, dass in einer grossen Idee immer noch mehr Kraft sei, als in einer ideelosen kleinen Selbständigkeit. Die Natur- und Vernunftnothwendigkeit des Staats, das war die wahre Idee, für welche das neue germanische Königthum, insbesondere das fränkische, wenngleich unbewusst oder nicht klar bewusst, auftrat, und für welche es auch durch die Versuche, sich gerade der neuen Verhältnisse, z. B. des Schutzes über die Kirche, die Fremden, die grossen Strassen, die Witwen und Waisen und alle Schwachen zu bemächtigen, ganz correcte Schritte that. Allein die Masse verstand weder die Idee noch deren Verbindung mit dem Königthum. Glaubensautorität in den christianisirten Ländern hatte nur die Kirche; dasselbe gilt von der Autorität der Intelligenz, und die Autorität der materiellen Uebermacht hatte das Königthum den ganz undisciplinirten Verhältnissen gegenüber nicht als Institution, sondern nur durch die eminente Persönlichkeit einzelner seiner Träger, also auch nur vorübergehend. Materielle Ohnmacht der grossen Ideen und mit sittlichen Phrasen erfüllte Gesetze neben raffinirter Demoralisation oder brutaler Roheit sind schlechte Pfeiler eines Königthums.

Wir haben gesehen, dass nach langer Gärung das continentale Königthum sich nur in der Form einer obersten Lehnsherrlichkeit rettete. Wie unbedeutend vielen dieses scheinen mag, so lag darin doch die Kraft, auf die Unter-

lehnsherrlichkeiten einen ihrem ursprünglichen Ausgangspunkt und wirklichen innern Wesen, nämlich der politischen Gewalt, entsprechenden Einfluss zu üben, so, dass dieselben auch von dieser Seite aus nie vollständig zu reinen Privatrechten entarten, neben ihnen aber selbst die abhängigsten Besitzverhältnisse des Bodenarbeiters anfangen konnten, in ein freies Privatrecht überzugehen.

Nur auf diese Weise ist es erklärlich, dass und wie das Lehn zur Grundform des gesammten mittelalterlichen Daseins werden konnte. So ergibt sich ferner auch, warum es im Mittelalter nur zwei standbestimmende Eigenschaften gegeben hat, nämlich die des Vasallen und des Lehnsherrn, warum also auch die Nichtvasallität zunächst gleich Standeslosigkeit sein musste, eine Rangordnung nur innerhalb der Vasallität (Heerschild) möglich war, und die Veränderung des Heerschildes auch als Standesveränderung erscheinen muss. [310])

Die Einheit aller Vasallen eines Herrn mit diesem war die föderalistische, aristokratische, fast völkerrechtliche Einheit, welche in Wirklichkeit an die Stelle des Einheitsstaatsideals des frühern Königthums getreten war. Allerdings eine grosse Herabstimmung, wenn man nur die Idee der Einheit der Beherrschung als Masstab nimmt; dem Mangel der Möglichkeit einer vernünftigen Verwirklichung dieser Idee gegenüber aber, also wenn man an einen organischen oder freien Fortschritt denkt, unzweifelhaft ein grosser Fortschritt.

Dem Königthum entgegen hat sich also die isolirende Kraft des grossen Grundbesitzes als Siegerin bewährt. Aber ebendarum erzeugt sie nach unten zahllose Ansätze zu politischen Gemeinwesen, deren Glieder im Anfang sich nicht weiter verbinden, als es das Bedürfniss oder die Noth zu gebieten scheint. Nichts kann sich für die Dauer der soliden Grundlage des Immobiliarbesitzes entschlagen; auch die Kirche wird weltliche Grundbesitzerin, und nur innerhalb der städtischen Markung gedeihen die Elemente, welche berufen sind, indem sie die alte Gesellschaft auflösen, einer neuen als Grundlage zu dienen.

310) *Ficker*, Vom Heerschild (Innsbruck 1862).

Der feudale Grundbesitz, bei den Rittern die Macht der kriegerischen Tüchtigkeit und des an der alten nationalen Sitte hängenden Charakters bergend; der feudale Grundbesitz, bei dem Klerus die Macht des religiösen Glaubens und der wissenschaftlichen wie wirthschaftlichen und politischen Intelligenz tragend; der feudale Grundbesitz, bei den Städten die schützende Decke für neue, sittliche Anschauungen, vernünftige Erkenntnisse und materielle Vermögensbildungen, hierdurch aber der Ausgangspunkt für die kommende grosse gesellschaftliche Umgestaltung der bisherigen Welt; der feudale Grundbesitz, selbst für den ärmsten Bauer das Nothdach seiner Menschenwürde und die Bürgschaft seiner dereinstigen vollen Befreiung: das sind die massgebenden Zustände, welche wir gegen den Ausgang des Mittelalters in Deutschland und, verschiedentlich modificirt, der Hauptsache nach überall finden.

Ehe wir zur nächsten Periode übergehen wollen wir nur noch ein paar besonders wichtige Punkte hervorheben, nämlich:

1) Wenn man das Ritterthum, den Klerus und den dritten Stand genauer betrachtet, so muss man erkennen, dass diese Stände bereits sämmtlich ursprünglich freie und unfreie Elemente umschliessen, und dass sonach die Berufsgemeinschaft den Gegensatz der Geburt wenigstens der Hauptsache nach gebrochen hat, wenn auch da und dort rückgängige Bewegungen versucht und mitunter noch, freilich meist nur innerhalb der blos socialen Beziehungen, Reste des alten Gegensatzes aufrecht erhalten worden sind. Lag hierin ein mächtiger Schritt zur Ausbildung eines richtigen allgemeinen bürgerlichen Freiheitszustandes, so scheint dieselbe Verbindung freier und unfreier Elemente im Bauernstand lange die entgegengesetzte Wirkung gehabt zu haben. Allein dem ist nicht so. Die Wirksamkeit der auch in diesem vierten Stand die freien und unfreien Elemente durch den Beruf einigenden Verhältnisse und Ideen äusserte sich hier ebenfalls, wenngleich anfangs nur der Ritter zu gewinnen und der Bauer nur zu verlieren schien. Die Richtung, welche das Ritterthum durch die veränderten Verhältnisse nehmen musste, war entweder eigensinniges Festhalten am alten Recht (wodurch es jedes Antheils an den Früchten

des Fortschritts beraubt oder in die Residenzstädte, in die Landtage, in die neuen Beamtenkreise geführt werden und seiner alten Bedeutung verlustig gehen musste), oder ein vernünftiges Nachgeben (indem es sich selber veränderte und die organischen Veränderungen am Bauernstand geschehen liess und anerkannte). Selbst wo das Ritterthum den ersten dieser beiden Wege eingeschlagen, hatte es mittelbar das letztere Resultat ermöglicht.

2) Wie lange auch die Feudalherren mehr dem isolirenden Drang des Grundbesitzes als dem Drang nach organischer Einigung nachgaben und dadurch die staatliche Organisation grösserer Territorien hinderten, so beförderten sie doch ebenhierdurch die organische Entwickelung der innerhalb ihrer Besitzungen liegenden Lokalgemeinden und sonstigen gesellschaftlichen Verbände zu selbständigen Gemeinwesen. Diese Selbständigkeit ging so weit, dass sie nicht selten zu Verbindungen mit dem Ausland gegen den eigenen Landesherrn führten, eine Erscheinung, die uns ebenso unbegreiflich, den damaligen Zeiten aber so natürlich ist, wie die Verbindung von Reichsfürsten mit fremden Fürsten gegen Kaiser und Reich. Da wo das Bewusstsein eines selbständigen Daseins lebt, ist der Selbsterhaltungstrieb in seinen äussersten Consequenzen gegen jedes nicht als höher verstandene und anerkannte Wesen gerechtfertigt; und so lange nicht verstanden und nicht anerkannt ist, dass die Selbsterhaltung zuallererst von einer höhern und grössern nationalen Einheit abhängt, so lange wird man auch nicht zuerst auf diese, sondern immer nur auf sich selber sehen, und die Hülfe, die man für sich sucht, im äussersten Fall von jedem annehmen, der sie bietet.

VI. Section.

Die Periode des Fürstenabsolutismus.

Verschiedenes Ende des Feudalismus in Deutschland, Frankreich und England. — Ueber den Begriff des Absolutismus. — Deutschland. Absterben des Reichs und Aufblühen der Territorialstaaten. — Erfindung des Pulvers und des Magnets. — Frankreich als continentale Centralmacht. — Die Hansa. — Die Landeshoheit und die mittelalterlichen Landstände. — Die deutsche Nationalität. — Territorialität und neue Gesellschaftsbildungen. — Das römische Recht. — Bewegliche Sachen und Forderungsrecht in den Städten. — Die Romanisten oder Legisten. — Säcularisirung der höhern Bildung. — Der Bürgerstand. — Veränderung der Bedeutung des Adels; Land- und Hofadel. — Das Mittelalter ist nicht die Zeit des Selfgovernments. — Die Landeshoheit und die Landstände. — Die Hintersassen und die Städte. — Auflösung der sogenannten landständischen Verfassung, der landesherrliche Absolutismus und die Idee der Freiheit und Gesetzmässigkeit. — Die Rechtsidee und die erst beginnenden Staatswesen. — Folgen dieser neuern Entwickelungen für die gesellschaftlichen Bildungen: Die allgemeine Landesunterthänigkeit, Persönlichkeit der Fähigkeit zu politischen Stellungen, Veränderung der Bedeutung der ältern Stände, der dritte Stand. — Neue Stände oder neue Bedeutung derselben. — Gleichheit der allgemeinen Bürgerpflichten. — Möglichkeit, zugleich verschiedenen Gesellschaftsklassen anzugehören. — Verbindung zwischen Grundbesitz, Kapital und Industrie. — Der Handel und die nationale Einheit.

Gerade in dem höchsten Entwickelungspunkt jedes echten Feudalismus, in der Erblichkeit des feudalen Landbesitzes, wenn nämlich von der Erblichkeit die Lehnstreue, von dem nutzbaren Grundbesitzthumsverhältniss das damit verbundene Amt überwuchert worden, und wenn die lediglich auf dem Grundbesitz basirende politische Bedeutung einer Person, eines Territoriums, nicht sowol eine staatsrechtliche als vielmehr eine völkerrechtliche ist, — darin liegt auch Zeichen und Ursache des unvermeidlichen Verfalls

jedes auf das Feudalsystem gebauten Einheitsstaatsversuchs. Der Feudalismus muss, seiner vollendeten Natur nach, sich ebenso sehr der fortschreitenden Entwickelung des individuellen freien Geistes wie des staatlichen Gedankens, sei es dass beide zugleich oder nur das eine oder das andere von ihnen einseitig angestrebt wird, unversöhnlich entgegenstemmen; er muss aber auch nothwendig ein Ende haben, je nachdem der Fortschritt der Freiheit oder des Staats oder beider zugleich gelingt. Damit sind auch die Hauptformen angegeben, unter denen dieses Ende eintreten wird. Allein innerhalb dieser Hauptformen wird sich für die Beendigung des Feudalismus nach der besondern Art und Weise, wie er sich bei verschiedenen Völkern ausgebildet hatte, auch eine gewisse Verschiedenheit in Beziehung auf die Formen und Resultate seines Absterbens ergeben.

In Deutschland endete der Feudalismus damit, dass eine grössere Anzahl von Feudalherren, nachdem sie durch eigenes kräftiges Zuthun und unter Begünstigung der Umstände von ihrem gemeinschaftlichen Oberlehnsherrn thatsächlich ganz unabhängig geworden waren, die feudale Unabhängigkeit ihrer eigenen Vasallen brachen und sie sämmtlich, einschliesslich aller übrigen Eingesessenen ihrer Territorien, nach längerm oder kürzerm alle Verhältnisse durchdringenden und in den verschiedensten Formen geführten Kampf, ihrer einheitlichen, obersten und zuerst mit vorherrschend absoluten Tendenzen erfüllten Gewalt unterwarfen.

In Frankreich war es ebenso, nur dass dort das ganze Land durch ein Königthum, dessen absolute Tendenz zum entschiedenen und andauernden Sieg gelangte, zu einer grossen staatlichen Einheit verbunden wurde.

In England finden wir das eigenthümliche Verhältniss, dass dort das auf fränkischem Boden bereits vollständig ausgebildete Lehnsinstitut mit den von den Umständen gebotenen Veränderungen durch den Machtwillen Wilhelm des Eroberers als hauptsächlichstes Mittel absolutistischer Centralisation eingeführt wird, der Kampf gegen den Feudalismus mit dem Kampf gegen den Absolutismus gewissermassen zusammenfällt und, insofern das letztere der Fall, auch früher und mit andern Mitteln beginnt, als in Deutsch-

land und Frankreich. Das germanische Element der angelsächsischen Volksfreiheit ringt mit dem romanisch-fränkischen Element normanischer, militärisch-absolutistischer Concentration, und siegt, ohne deshalb die feudalen Formen der nationalen Einheit umzustossen, da diese immer noch weniger centralistisch sind, als die dem Extrem feudaler Zerbröckelung gegenüber nothwendig gleichfalls extremen Formen des modernen continentalen Staatsabsolutismus.

Wie der Feudalismus die nach den Umständen natürliche Reaction der Freiheit gegen den ersten fränkischen Versuch des Staatsabsolutismus war, und seine Vollendung nur in Deutschland, besonders im deutschen Reichstag und in den Territorialständen zur Zeit ihrer höchsten Macht fand; wie ferner der Kampf zwischen Freiheit und Absolutismus später alle weltlichen und geistlichen Verhältnisse durchdrang und, mit allen möglichen Mitteln geführt, sich zuletzt auf den modernen Staat warf: so ist der freie Rechtsstaat nach seinen verschiedenen Auffassungen als der gegenwärtige Schlusstein der Reaction der Freiheit gegen den modernen nicht ohne Grund specifisch französischen Staatsabsolutismus zu betrachten.

Uebrigens ist wol schon hier die Bemerkung am Platz, dass in dem Absolutismus an sich weder eine bestimmte Staatsbeherrschungs- und Regierungsform *in abstracto*, noch die Frucht eines bestimmten Nationalcharakters erkannt werden darf. Der Absolutismus ist, gleich dem Widerstand gegen denselben seitens derjenigen, die durch ihn in ihrer individuellen Freiheit beschränkt werden sollen, einfach eine Kraft, welche jeder Persönlichkeit bei Verfolgung ihrer selbstgewollten Zwecke, den sich erhebenden Hindernissen entgegen, entströmt. Das Wort Absolutismus an sich sagt daher nichts Bestimmtes, es wäre denn, dass damit überhaupt oder in einer gewissen Beziehung, gewissen Individualitäten gegenüber, die absolut ausschliessliche Berechtigung einer einzigen Freiheit, eines einzigen Willens ausgesprochen werden wollte. Es kommt demnach bei der Würdigung des Begriffs des Absolutismus alles darauf an, von wem, gegen wen und in welchen Beziehungen er behauptet werden will, und es ist demnach erklärlich, dass und warum der Staatsabsolutismus oder der Absolutismus als absolute

Freiheit einer herrschenden physischen oder juristischen Person, der Freiheit der Beherrschten gegenüber eine eigene Bedeutung habe.

In England war der Staatsabsolutismus stets entweder ein hochmüthig selbstsüchtiger, zum Theil idealistisch zugestutzter, oder ein wahrhaft volksthümlicher Versuch für Englands und seiner Krone Grösse. Man kann dasselbe von Frankreich, wie von allen staatsabsolutistischen Bestrebungen anderer Regierungen sagen. [311]) Aber in England rettete das germanische Element die Freiheit und die von ihr unzertrennliche gesetzliche oder rechtliche Gleichheit, und zwar die Freiheit als eine unmittelbare politische Macht nur für eine allerdings sehr fortschrittsfähige Aristokratie, die Gleichheit aber wol für alle, jedoch im Hinblick auf die Entwickelung der ungeheuern socialen Gegensätze nur so, dass der Segen derselben von Tag zu Tag für eine grössere Menge von Menschen mehr in Frage gestellt erscheint.

In Frankreich fehlte mit der überwiegenden Kraft des germanischen Elements und mit der insularen Lage Englands auch der Erfolg, d. h. nationale Grösse ohne Untergang der Volksfreiheit.

Für Deutschland als Ganzes kann wenigstens bisher von einem in entwickelten Institutionen ausgesprochenen Staatsabsolutismus keine Rede sein. Dagegen hatte er seine Zeit in den einzelnen deutschen Staaten. So lange er in denselben vorherrschte und so oft er sich auch jetzt noch in einzelnen Beziehungen hervordrängt, zeigt er nur im Kleinen dieselbe Mischung von herrschender selbstsüchtig-idealistischer Eitelkeit und politischer Nothwendigkeit, wie in England und Frankreich, nur dass, abgesehen vielleicht von der künftigen Bedeutung der österreichischen Aristokratie, in keinem deutschen Staat das Endresultat mit dem von England und Frankreich übereinstimmt, da wir in Deutschland weder ein Königthum ohne eigentliche staatliche Herrschaftsgewalt, noch eine Volksvertretung ohne alle nationale Freiheit besitzen.

311) Vgl. über England : *Fischel*, a. a. O., S. 10 fg. — Ueber Schweden : *Nordenflycht*, a. a. O., S. 100 fg., 209.

Gehen wir nun in eine etwas nähere Untersuchung ein, so ist es bekannt, dass Deutschland lange durch die Idee des römischen Weltreichs deutscher Nation der ideale Schwerpunkt Europas und dadurch der Welt gewesen. Diese ideale Stellung hatte einen unbestreitbar realen Grund in der centralen Lage Deutschlands, in der Kraft seiner Völker, in der unzweifelhaften Macht jener Idee gegenüber den noch unentwickelten andern Nationen und folgeweise in der Schwäche derselben. Diese Stellung, die durch und durch eigenthümlich, nach keiner andern Analogie richtig bemessen werden kann, mochte Deutschland trotz seiner innern Zerrissenheit solange behaupten, als diese innere Zerrissenheit nicht einseitig unabänderliche Rechtsformen angenommen und somit wenigstens die Möglichkeit einer politischen Machtentfaltung durch einzelne grosse Kaiser noch nicht ausgeschlossen hatte, die Einheit der christlichen Kirche aber durch ihre Verbindung mit dem Kaiserthum Deutschlands politische Unfertigkeit gewissermassen deckte. Allein innere und äussere Gründe mussten Deutschland wenigstens vorerst noch zu andern Entwickelungen als zu der des Einheitsstaats drängen. Was an den bisherigen Gestaltungen lebensfähig war und sich in der Gesammtentwickelung der europäischen Völker lebensfähig erhielt, das musste fortleben und fortwachsen, alles Uebrige nach und nach absterben. Was fortlebte und fortwuchs, das war der rechtliche Freiheits- und nationale Einigungstrieb, beide fortwährend in innigster Verbindung untereinander und mit allen den grossen Ereignissen und Entwickelungen der Zeit. Dem tiefer blickenden Auge geht schon im 13. und 14. Jahrhundert der erste Schein einer allgemeinen bürgerlichen Freiheit und Gleichheit sowie einer grossen, starken deutschen Nationaleinheit auf [312]), wie sehr es auch noch an den entsprechenden Formen für beides fehlt. Was absterben musste, das waren die infolge des bis aufs Aeusserste getriebenen feudalen Isolirungssystems zu eng gewordenen Formen für das ganze freie und gesellschaftliche Dasein.

312) Die Aufzeichnungen des Reichs-, Landes- oder Kaiserrechts in deutscher Sprache aus dem 13. Jahrhundert dürfte die deutsche Nation mit gerechtem Stolz nationale Thaten nennen.

Die innern Gründe dieser Entwickelung lagen in den Mängeln des Feudalismus an sich und in seiner Unverträglichkeit mit einem in seine Formen nicht mehr hinein zu zwängenden Fortschritt. Die äussern Gründe aber müssen in der schnellen und glänzenden Entwickelung mehrerer europäischer Staaten, welche mit dem idealen *imperium mundi* des deutschen Kaisers unvereinbar contrastirte und die realen Grundlagen der Autorität des Deutschen Reichs überflügelte, gefunden werden.

Namentlich ist es zunächst Frankreich, dessen schnelle Centralisation Deutschland um so mehr in andere Bahnen hineindrängte, als Frankreich der Idee eines christlich katholischen Weltreichs durch die Unterdrückung aller antikatholischen Bestrebungen immer näher zu rücken suchte, während der Erfolg der reformatorischen Bestrebungen in Deutschland dieses von seiner bisherigen Grundidee entfernen musste. Frankreich suchte schon sehr früh entweder die Herrschaft über Rom in Rom oder die Versetzung des Papstthums nach Frankreich. Da aber dem Mittelalter jede andere Repräsentation eines allgemeinen internationalen Sittlichkeits- oder Rechtsprincips, ausser der durch das Papstthum, noch fehlte, so musste, wenn diese Idee des Papstthums zu erbleichen begann, vorerst die Bedeutung der materiellen Uebermacht nothwendig ins Steigen kommen. Und in der That beginnt unter diesen Umständen die Verlegung der europäischen Centralgewalt aus Deutschland nach Frankreich, eine Entwickelung, welche bereits im Westfälischen Frieden den prägnantesten Ausdruck erhielt, selbst auf dem Wiener Congress trotz aller scheinbar entgegenstehenden Umstände sich bethätigte und zum Unglück der Welt bis zur Stunde noch fortdauert. Und sie wird so lange fortdauern, bis die zur Weltherrschaft allein berechtigte Rechtsidee des deutschen Volks zur allgemeinen Anerkennung gekommen, das deutsche Volk aber selbst zu jener mächtigen lebendigen Einigung gelangt ist, durch welche es seine Rechtsidee gegen jede Verletzung mit unwiderstehlicher Macht zu schützen vermag.

Zu den Momenten, welche auf das Absterben des Feudalismus und auf die neue gesellschaftliche Entwickelung vom grössten Einfluss waren, gehören aber vorzüglich auch

die Erfindung des Pulvers und seine schnelle Verwendung zum Krieg, sowie die Erfindung des Magnets und seine schnelle Anwendung auf die Seeschiffahrt.

Durch diese beiden Erfindungen, welche zunächst das materielle Dasein, die materiellen Machtverhältnisse, wie die Reformation die religiösen und die Buchdruckerkunst die intellectuellen, umzugestalten bestimmt erscheinen, und jedenfalls in ihrem Zusammenwirken mit den letztern wesentlich die neue Gestaltung der Welt bedingten, wurde zunächst die materielle Macht und damit auch die eigentliche Kraft des Feudalismus gebrochen, und damit zugleich dem bisherigen Kampf zwischen Lehnsherren und Vasallen, Ritterthum und Städtewesen, sowie dem Gegensatz zwischen Ritter und Bauer jener belebende Hauch genommen, der bisher den Gegensatz und den Kampf im ganzen stärkend und für die Geschichte des Mittelalters befruchtend gemacht hatte.

Begreiflich war den Betheiligten nicht schon vom Anfang an alles klar. Aber unvermeidlich musste sich derselben eine gewisse Ahnung bemächtigen, dass man an einem Wendepunkt angelangt war, welche Ahnung dann sich dämpfend über das frühere Selbstvertrauen, erhebend über die frühere Muthlosigkeit verbreiten musste.

Waren es nun auch die Bestrebungen Frankreichs, welche unter Benutzung der gegebenen Umstände die Verlegung der europäischen Centralmacht von Deutschland nach Frankreich bewirkten, so ergibt sich doch aus vorstehenden Ausführungen, dass jene Bestrebungen nicht als die alleinige Ursache anzusehen sind, warum Deutschland seine bisherige centrale Bedeutung überhaupt verlor. Auch ist Frankreich nie in dem Sinn und Umfang Europas Centralmacht gewesen wie das deutsche Reich. Nie hatte das französische Ritterthum jene Bedeutung, welche dem deutschen Reichsadel allenthalben zuerkannt wurde, und der in der grossen deutschen Hansa dargestellte höchste Glanz des Stadtbürgerthums wurde nicht nach Frankreich, sondern nach Holland, Spanien und England, und zwar an ganz andere als städtische Elemente vererbt. Während das Ritterthum in Deutschland selbst zu einem Anachronismus wurde, erhob sich der moderne französische Adel zum privilegirten Theilnehmer an den materiellen Vortheilen des

glänzendsten absolutistischen Königthums, der englische Adel aber zu einer lebensvollen, sogar die Krone verdunkelnden Aristokratie; und in derselben Zeit, in welcher das deutsche Stadtbürgerthum mit wenigen Ausnahmen zu einem wahren Philisterthum auszuarten drohte, schwellte die Unendlichkeit des nun nicht mehr pfadlosen Meers die Brust des Holländers, Spaniers und Engländers mit jenen grossartigen Empfindungen, mit welchen sonst die Unendlichkeit der Steppen und Wüsten, die Gefahren der Landstrassen und Küsten die des hanseatischen Kaufmanns erfüllt hatten.

So schien denn in jeder Beziehung die Autorität von Deutschland gewichen. Denn, abgesehen von der streng nationalen und jeder fremden Autorität feindlichen Richtung des Protestantismus, also des neuen religiösen Glaubens, sind es wiederum die übrigen europäischen Nationen, welche auch in den beginnenden Künsten und Wissenschaften Deutschland einen wenngleich nur vorübergehenden Vorrang ablaufen.

Alles in Deutschland scheint sich in zahllose Atome auflösen zu wollen, und was zusammenhält, war, meist nur mit einem dahinschwindenden Gefühl wahrer innerer Berechtigung, mehr ein Hemmniss denn eine Steigerung der neuen Factoren eines neuen Lebens. Das Erworbene um jeden Preis festzuhalten und es in Ermangelung eigener productiver Kraft auf Kosten jedes andern zu thun, ja womöglich auf diese Art auch noch zu vermehren, das schien die höchste Aufgabe eines Daseins, von welchem man meinen möchte, dass es jede höhere Idee, auch die der organischen Vergesellschaftung und einer organischen Verbindung der Gesellschaften sammt den Mitteln dazu, gänzlich verloren habe.

Allein überall keimte neues Leben unter den Trümmern.

Der Feudalismus als Institution stirbt zwar ab; aber die Theile, aus denen er zusammengesetzt gewesen, sind nicht todte, künstlich behauene Steinblöcke, die, selbst ohne Leben, da wohin sie fallen, fremdes Leben zerstören und nur dazu bestimmt zu sein scheinen, ewige Denksteine einer dahingegangenen Cultur zu werden. Sie haben vielmehr ein eigenes Leben in sich, dem neben ihnen aufkeimenden Leben verwandt und mit ihm sich zu verbinden geneigt.

Dieses Leben ist die im Feudalismus nicht untergegangene ewige Idee der Freiheit oder der unveräusserlichen Menschenwürde verbunden mit der Idee des Masses und der Ordnung. Der Feudalismus hatte keine dieser beiden Ideen auf Kosten der andern mit einseitiger Ausschliesslichkeit zur Entwickelung gebracht, und erscheint als eine wie immer unvollkommene, doch den Zeitverhältnissen entsprechende, also auch organische Darstellung beider in ihrer Einheit. Daher war er im Stande, Leben zu erhalten und das erhaltene Leben organisch auf eine folgende Periode zu übertragen. Jenen grossen Ideen wahrer Humanität verdankt aber Deutschland, dass es, von der Hand der Vorsehung durch die Ereignisse stets auf das dringendste Bedürfniss ihrer Realisation hingewiesen, aufrecht blieb im Sturm der Zeiten.

Bald bedurfte es jedoch eines andern Trägers, anderer Formen für die Realisation dieser Ideen, und die vollkommen entwickelte Landeshoheit in den deutschen Territorien ist es, welche sich zu diesem Zweck naturgemäss darbietet, nachdem der Staat des Mittelalters, das Reich, und die Gesellschaft sammt den Ständen des Mittelalters, Ritterthum, Stadtbürgerthum und Bauernstand, in ihrer mittelalterlichen Art sich abgenutzt hatten.

Das grosse Wort der neuern Zeit ist die stärkere Einigung der Gesellschaft unter gleichmässiger Hebung der persönlichen Freiheit, und zwar beides unter möglichster Expansion der Völkerindividualitäten, welche letztere, wenn eine natürliche, die nothwendige Folge der Steigerung innerer Kraft ist. Deshalb findet sich auch erst seit dem 15. Jahrhundert ein Anfang geordneter und ständiger diplomatischer Beziehungen unter den verschiedensten Völkern Europas (vgl. *Guizot,* Civilisation en Europe, S. 311).

Wie in Frankreich und England das erbliche Nationalkönigthum, in jedem dieser beiden Länder auf eigenthümliche Weise, so erscheint in Deutschland die erbliche Landeshoheit mit ständigen Beamten und stehenden Truppen, unter Anlehnung ans römische Recht, als der neue Träger dieses Worts. Je mehr das Bewusstsein von der Verschiedenheit zwischen Staats- und Kirchengewalt platzgreift, je mehr die Reformation die Bedeutung des Kaiserthums als

advocatia ecclesiae alteriren musste, desto mehr erscheint die Landeshoheit geeignet, nach und nach die Idee der religiösen Freiheit zu erfassen, dem weltlichen Recht seine eigene sittliche Berechtigung zu vindiciren, und für Deutschland die Gefahren der Theokratie wie die einer eigentlichen Staatsreligion zu vermeiden.

Die mittelalterlichen Landstände hatten sich vereinigt, nicht sowol weil sie in Beziehung auf irgendein positives Ziel unter sich, als vielmehr weil sie gegen den Landesherrn einig waren; weil sie, jeder in seinem Sonderinteresse, dem Landesherrn vereinigt kräftiger zu widerstehen gedachten. So waren sie, auch in ihrer vollkommensten corporativen Einigung, in der That nicht eine Repräsentation des einigen Landes als solchen, sondern der centrifugalen Elemente eines Territoriums zum Zweck der Decentralisation. Die Haltung der Landesherrn, ihrem oft geringen politischen Verständniss entsprechend, mochte nicht selten diesen Genius der ersten Landstände rechtfertigen. Das althergebrachte Recht that es jedenfalls, und die Verzweiflung an dem Reich war ebenso wenig schon ein allgemeines und klares Gefühl, wie die Nothwendigkeit eines territorialen Staats.

Aber die Lose waren einmal geworfen. Eine unwiderstehliche, wenngleich nur theilweise erkannte Nothwendigkeit hatte die Stände, d. h. alle diejenigen physischen und juristischen Personen, welche ein selbständiges und zugleich mit dem des Landesherrn verwandtes Interesse vereinte, zu einem in sich selbst wieder gegliederten Organismus verbunden. So standen sie auf der einen Seite als eine Einheit dem Landesherrn gegenüber, während auf der andern Seite die Empfindung immer lebendiger wurde, dass sie und der Landesherr zusammengehörten, dass sie, wie oft sie sich auch mit ihm zertrugen, doch, wenn es sich um Stehen oder Fallen handelte, nur mit ihm stehen oder fallen konnten. Diejenigen deutschen Territorien, welche keine eigenen Landstände hatten, wurden deshalb nicht minder von der Idee der territorialen Einheit beherrscht. Das Eigenthümliche ihrer Entwickelungen besteht darin, dass in ihnen die centrale landesherrliche Gewalt nur mit den lokalen Besonderheiten zu kämpfen hatte, und der landesherr-

liche Absolutismus in der Regel früher durchschlug, als in den Territorien mit Landständen.

So entstanden nothwendig neue politische Zustände, welche im Verein mit den in der vorigen Periode erwähnten grossen Entdeckungen, auf die Gesellschaftsverhältnisse und Ständebildungen den wesentlichsten Einfluss haben mussten, wie gross auch die Zähigkeit des Widerstandes seitens der frühern Rechtszustände und infolge dessen die Langsamkeit war, mit welcher die neuen Zustände zeitigten.

Vor allem ist nun hervorzuheben, dass sich ein weiteres, wenn auch anfangs gerade nicht stärkeres Einheitsgefühl innerhalb jener grossen, in der wichtigsten Umgestaltung begriffenen Gesellschaft, welche man die deutsche Nation nannte, entwickelte.

Es wurde im ersten Theil darauf hingewiesen, wie das allgemeine deutsche Nationalgefühl, ursprünglich mehr nur etwas Negatives, die Negation des slawischen und romanischen Völkerelements gewesen sei. Mit vollem Bewusstsein schied nur Land und Sprache die beiden genannten Völkermassen von den Germanen. Eine Gemeinsamkeit der Geschichte und Schicksale bestand, abgesehen von der sehr oberflächlichen politischen Verbindung mit dem fränkischen Reich, für die grosse Masse des deutschen Volks eigentlich nur in dem Verhältniss zwischen Kaiserthum und Papstthum und in den Folgen, welche sich aus demselben ergaben. Nicht erst durch die Kreuzzüge kam neben der Idee einer gewissen Einheit der Nationen die der nationalen Verschiedenheiten zum ersten Ausbruch. Dies geschah vielmehr, natürlich in einer den damaligen Zeiten entsprechenden Weise, schon durch die ersten Verbindungen der Germanen mit den occidentalen und orientalen Römern. Ganz besonders war es aber in Italien, wo die Deutschen, im feindlichen Gegensatz zu den Italienern, sich zuerst zusammen als eine Einheit fühlen lernten, und dies sammt den reellen Collisionen mit dem Papstthum, wie sie aus der weltbeherrschenden Einheitsidee des Kaiserthums und Papstthums hervorgehen mussten, war es, was den Gedanken einer deutschen Nationalität und ihrer eigenen Berechtigung so weit reifen liess, dass er in den damaligen Zeiten entsprechenden

Formen schon unter Ludwig dem Baiern als Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen erscheint.

Begreiflich war aber die Idee der nationalen Einheit noch um so schwächer, je stärkerer Anstrengungen es bedurfte, um in den einzelnen Territorien erst den individuellen und durch den Feudalismus rechtlich unterstützten Absonderungsdrang im Interesse der nächstliegenden wirklich staatlichen Einigung der Territorien zu überwinden. Der Kern dieser Entwickelung, welche natürlich anfangs der Ausbildung einer stärkern nationalen Einheit feindlich erscheint, ist die Umwandelung des ursprünglich mehr physischen oder ethnographischen Stammesgemeinschaftselements (welches übrigens durch die Entwickelung des Territorialismus theils schon gebrochen, theils wesentlich modificirt war), zu einem staatlichen Element der Stammes- resp. Territorialselbständigkeiten. [313])

Auf dieser Grundlage wurden landesherrliche Allode, vom Reich getragene Aemter nebst den dazu gehörigen oder anderweitig erworbenen Lehen, Vasallen und sonstige abhängige Leute aller Art sammt den freien Landsassen, Gemeinden und Corporationen, allmählich zu einer in gewissen Beziehungen einigen Masse zusammengeschmolzen.

Die Idee einer höhern Nothwendigkeit der Gesammteinheit aller dieser nebeneinander liegenden Atome drängte zunächst in demjenigen zur Verwirklichung, der durch seine Stellung ihnen allen, wenn auch jedem auf verschiedene Weise, angehörte. Dieser war da Lehnsherr, dort Landeigenthümer, wieder wo anders nur Gerichts- oder Schutzherr, überall kaiserlicher Beamter. Gerade durch letztern Umstand war er im ganzen Lande der Höhere, d. i. der Herr, und überall war seine höhere Stellung mit dem Lande verbunden, daher Landesherr. Und weil das Wesen seiner Gewalt in der Wahrung des Rechts und Friedens bestand und aus geschichtlichen, praktischen und philosophischen Gründen bestehen musste, so nannte man die landesherrliche Gewalt oder Landeshoheit treffend des Landes oberste Jurisdiction. [314])

313) *Walter*, Deutsche Rechtsgeschichte, I, §. 314.

314) In Beziehung auf den Anschluss der Landeshoheit, wie ehedem

Diese dem Landesherrn zunächst sich aufdringende, weil in ihm ihre vollständigste persönliche Darstellung findende Idee der Einheit des Landes musste aber, unterstützt durch die geschichtlichen Ereignisse und Entwickelungen, auch allmählich alle diejenigen als innerlich berechtigt durchdringen, welche in den verschiedensten Verhältnissen unter ihm standen. Der Widerstand gegen diese Idee auf Grund eines frühern, mit der Gegenwart aber in Widerspruch getretenen Rechts musste ihnen selbst immer minder begründet, minder zu rechtfertigen erscheinen, und bald bekämpfte man nicht mehr die Idee selbst, sondern nur diese oder jene Forderungen, welche von den Landesherren auf Grund derselben gestellt wurden. Hierüber konnten die Landesherren und die Stände verschiedene, wol auch gleich falsche Ansichten haben; ebenso darüber, welches die zulässigen Mittel zur Durchführung dieser Ansichten seien. Deshalb mochten auch List und Gewalt sowie kluge Benutzung momentaner Verlegenheiten bei diesen Entwickelungen mitunter eine Rolle spielen. Aber im grossen Ganzen und in den Endresultaten siegte dennoch die Wahrheit, d. h. die Entwickelung der Territorien zu im wesentlichen politischen Gemeinwesen.

Die nächste Folge hiervon war eine neue Art von Gesellschaft. Alle Angehörigen eines Territoriums bildeten nämlich, wie sonst nur die Angehörigen einer selbständigen lokalen Gemeinde, ohne Rücksicht auf ihre anderweite sociale oder Standesstellung, eine einzige durch ihre Unterthänigkeit unter dem Landesherrn vereinigte Masse. Insofern, d. h. soweit die einigende Kraft der Landesherrlichkeit ging, waren sie also alle gleich, und diesem Verhältniss gegenüber erscheinen die aus frühern Zuständen fortbestehenden besondern Rechte und Lasten als Ausnahmen. Es war leicht vorauszusehen, dass anfangs nur in einzelnen Colli-

des Königthums, an die Gerichtsbarkeit vgl. *Du Cellier*, a. a. O., S. 130 fg., 186 fg., 194, 208. *Bernal*, a. a. O., II, 247 fg. *Laferrière*, a. a. O., I, 255 fg., 261, 265, 281, 286 fg., 353. — Verbindung der Jurisdiction mit der Legislation: *Laferrière*, a. a. O., I, 274 fg., 359. — Ausdehnung auf die Administration: *Laferrière*, a. a. O., I, 283 fg. *Du Cellier*, a. a. O., S. 145 fg., 184, 187, 208.

sionsfällen die letztern dem allgemeinen Unterthanenverhältniss nachstehen mussten, bis nach und nach immermehr das Gefühl zum Durchbruch kam, dass das Dasein solcher Ausnahmszustände eine ewige Collision mit dem unvermeidlich anzustrebenden Normalzustand sein und dem letztern endlich definitiv weichen müsse.

Unterdessen waren übrigens auch die allgemeinen Zustände künstlicher und complicirter geworden, während sich Wissenschaft und Kunst aus den rein klerikalen und ritterlichen Kreisen, besonders durch die Städte und Universitäten, immer weiter verbreiteten.

Man kann sagen, der bisherige Zustand des Stadtbürgerthums, aus der Verschmelzung von Bestandtheilen aller alten Gesellschaftsklassen hervorgegangen, verbreitete sich über die Territorien und machte deren Centralisation möglich, zugleich aber auch eine künstlichere Verwaltung derselben nothwendig, welchem Bedürfniss gerade durch die Säcularisirung der Wissenschaft entgegengekommen wurde. Auch sehnte sich der Geist der Zeiten nach grösserer Sicherheit und längerm Frieden, deren goldene Früchte man nicht mehr blos innerhalb der Klöster und Burgen suchte. Der Uebergang der Kunst und Wissenschaft in Laienhand, namentlich aber die Erringung der Ebenbürtigkeit des weltlichen Rechts mit dem geistlichen ist ein Triumph jahrhundertelanger Arbeit der Humanität.

Bereits im ersten Theil dieses Werks wurden die Gründe und die Art und Weise der Reception des römischen Rechts genauer zu bestimmen versucht. Hier wollen wir die gesellschaftlichen Wirkungen derselben etwas näher betrachten.

Von ganz besonderer Bedeutung für die Gesellschaftsbildung der Neuzeit war die durch das spätere römische Recht realisirte Generalisirung des Civitätsbegriffs, an welche, wie gering der damalige Werth der römischen Civität und wie unbedeutend der Erfolg ihrer allgemeinen Verleihung gewesen sein mag, dennoch der Gedanke einer allgemeinen staatsbürgerlichen gleichen Freiheit formell sich anschliessen konnte.

Dazu kommt zunächst, was schon für die Städte entscheidend gewesen, nämlich die durch das römische Recht

im Gegensatz zum einheimischen Recht gegebene Möglichkeit, auf eine nach den politischen Ansichten des Mittelalters ganz legitime Weise und mit grosser Schnelligkeit, auch ausserhalb der Städte zu einer wenigstens theilweisen Mobilisirung des Grundbesitzes und zur Emancipation des weiblichen Geschlechts in privatrechtlicher Beziehung soweit zu gelangen, als es die damalige Ausscheidung des Privatrechts vom öffentlichen Recht gestattete.

Wir haben gesehen, wie früher in Deutschland zuerst der Stand des Besitzers über die rechtliche Natur seines Grundbesitzes entschieden hatte, später aber nur die Art des Grundbesitzes, oder diese doch wenigstens überwiegend, den Stand des Menschen bestimmte, und wie in Verbindung mit der mangelnden Ausbildung des Unterschiedes zwischen öffentlichem und Privatrecht der Grundbesitz der Hauptsache nach unbeweglich und untheilbar war, das Weib aber keine vollständige Privatrechtssubjectivität besitzen konnte. Nun aber stellte aus den gleichfalls früher angegebenen Gründen schon der Städter das Mobiliar wenn nicht über, doch gleichberechtigt neben das Immobile und die Natur des städtischen Lebens mit seiner Durchsichtigkeit, das Gewerbe mit seiner corporativen Ordnung, der städtische Handel mit seiner Oeffentlichkeit ersetzen für die Mobilien sogar gewissermassen jene Publicität, welche die alten Gerichtsbücher für den Immobiliarbesitz gewährten.

Mit der Verbreitung der städtischen Ansichten über Objecte und Subjecte des Vermögens sowie über die Vermögensdispositionsfähigkeit des freien Menschen musste auch die Mobilisirung des Grundbesitzes immer weitere Fortschritte machen, während die eigenthümliche Stellung der politischen Familien, namentlich der landesherrlichen Dynastien, durch Erhaltung oder Wiederbelebung des alten deutschen politischen Rechts für ihre Familienbesitzungen nur um so charakteristischer hervorgehoben wurde. Gerade hierdurch wurde aber ein dem deutschen Volk natürlicher und durch das Christenthum bestätigter Zug, nämlich der, dass das Weib weder Sklavin noch Herrin, sondern Genossin des Mannes sei, in seiner Ausbildung wesentlich unterstützt. Auch die infolge der ganzen bisherigen Entwickelung für das gesellschaftliche Leben so wichtige Frage

der Ebenbürtigkeit musste eine Wendung bekommen, die, wenn auch in allem übrigen undeutlich, doch unzweifelhaft zu Gunsten der Erweiterung des Ehe- wie des ganzen Rechtsverkehrs stattfand.

Endlich ist hierbei noch hervorzuheben, dass von den Städten aus die Entwickelung eines wirklichen Obligationenrechts unter vorzüglicher Benutzung des römischen Rechts vor sich ging, dass das städtische Leben in seiner Entwickelung die alte Isolirung zwischen Stadt und Land, zwischen Einheimischen und Fremden (diese beiden Begriffe hier in möglichst engem Sinn genommen), immermehr durchbrach, und dass mit dem Bedürfniss eines geordneten Obligationenrechts auch die Anwendung des römischen Rechts, freilich oft mit grossen Nachtheilen, auf das dem Verkehr sich öffnende und von gelehrten Beamten theilweise verwaltete platte Land überging.

Es wurde früher nachgewiesen, dass das Kaiserthum bereits zu schwach geworden war, um das römische Kaiserrecht im Interesse eines Reichsstaats gegen die erstarkten Reichsfürsten mit Erfolg anwenden zu können. Aber in der starken Hand der letztern wurde dieses Recht ein einflussreiches Werkzeug, um die disparaten Elemente der Territorien zu einem homogenen Ganzen zu verbinden. Obgleich nun von dieser Seite oft ein höchst unkritischer Gebrauch vom römischen Recht gemacht wurde, so ahnten doch die Massen in der neuen Landesgewalt ihren Befreier von den schweren Lasten des Mittelalters und sahen es gern, wenn durch die zersetzende Kraft des römischen Rechts die eisernen Fesseln ihrer gesellschaftlichen Lage zerbröckelten. Daher, trotz der Opposition der privilegirten Klassen gegen das römische Recht, die immer weiter um sich greifende Bedeutung der landesherrlichen meist gelehrten Diener, welche die ungelehrten Träger der bisherigen öffentlichen Aemter auch dadurch verdunkelten, dass sie bei Ausübung ihres Amts vorherrschend frei übernommene und eine besondere Bildung voraussetzende Pflichten erfüllten, während jene, bei jeder öffentlichen Function zugleich Privatpartei, weniger mit objectiver Würdigung der Lage als mit subjectiver Berücksichtigung ihrer privilegirten Interessen vorgingen. Daher auch die Neigung des Volks, die

rein lokalen und ständischen Jurisdictionen zu verlassen, nachdem die landesherrlichen Curien einen entschieden politischen Charakter angenommen und ihre Wirksamkeit damit begonnen hatten, die auf dem Weg einer Art von Appellation an sie erbrachten Urtheile jener regelmässig zu reformiren. Was daher z. B. in Frankreich die Könige gegen die grossen Vasallen im grossen, d. h. in Bezug auf Frankreich als ein Ganzes durchführten, nämlich den Bruch des Lehnsystems und die politische Vernichtung des feudalen Adels durch eine auf jede Weise versuchte Ausbreitung der königlichen Gewalt, das hatten, und zwar so ziemlich gleichzeitig, die meisten grössern Territorialherren Deutschlands im kleinen, d. h. für ihre Territorien, mit Erfolg durchgeführt. Darum mussten auch Reichsritterschaft und Reichsstädtewesen immermehr zurückgehen. Sie konnten mit der Landeshoheit der übrigen Reichsunmittelbaren nicht gleichen Schritt halten, während sie in ihrer bisherigen Art in das neue System nicht passten; und wenn sich auch von ihnen manches äusserlich lange erhielt, lebensfähig war es doch nicht mehr.

Es kann nicht hoch genug angeschlagen werden, dass sich unter diesen Umständen ein neuer bürgerlicher Stand, der der gelehrten Juristen, Legisten, Doctoren entwickelte, die wir bald als Gesetzgeber, bald als Universitätslehrer, als Beamte und Schreiber in allen Regionen des öffentlichen Lebens mit entscheidendem Einfluss wirksam sehen, ein Stand, der im allgemeinen dem neuen Bedürfniss einer höhern politischen Einsicht und Arbeitsfähigkeit in Sachen, welche die Verwaltung und Regierung der territorialen Staaten betreffen, entspricht.

Wie man in allem, was Kunst und Wissenschaft betraf, später nach Spanien und zuletzt, und leider noch immer, nach Frankreich gesehen hat, so waren damals alle Blicke auf das von Rechts wegen zum guten Theil Deutschland angehörige Italien gerichtet, woselbst sich auch zuerst die Geister, und zwar mitunter sehr ausgezeichnete, mit der Staatskunst beschäftigten. Der Umstand, dass sie hierbei die classischen Muster, namentlich den Aristoteles nachahmten, hinderte nicht, dass die Deutschen ihnen in denselben Bahnen folgten. Nun hatte Deutschland römisches

Recht, eine griechisch-römische Staatsphilosophie und zu alledem die lateinische Sprache, als die Sprache des Gottesdienstes, aller Wissenschaft, ja aller Gebildeten. Hiermit erst hatte Deutschland die Culturerbschaft des Alterthums vollständig angetreten, war aber hierdurch zugleich auf diese Weise in die damalige grosse Culturgemeinschaft eingetreten.

Auf den ersten oberflächlichen Blick scheint diese Umwandelung, und zwar gerade in der kritischen Zeit, ungeheuer und unbegreiflich. Bei genauerer Betrachtung ist sie weder das eine, noch das andere.

So wenig die alten deutschen Heerführer und Könige dadurch römische Beamte geworden waren, dass sie die Titel eines *consul*, *patricius*, *magister equitum* u. s. w. führten, ebenso wenig war das deutsche Volk durch diesen römischen Anstrich romanisch geworden. Gleichwie aber jene Titel zur Zeit der Besitzergreifung der römischen Provinzen durch die Deutschen auch die Absicht einer legitimen Verbindung der Gegenwart mit der Vergangenheit ausdrücken, so zeugt die Anlehnung der hier in Rede stehenden Entwickelungen an römisches Recht und griechisch-römische Staatskunst von der Erkenntniss der Deutschen, dass sie die Entwickelung ihres eigenen geistigen Kapitals ohne Basirung auf die Errungenschaften der Vergangenheit nicht mit Erfolg hätten beginnen können. Dass hierbei viel gefehlt und manches nationale Gut in der fremden Zwingform vernichtet worden, wer wollte dies verkennen? Allein nichtsdestoweniger war dieser Gang der Entwickelung unvermeidlich, und zudem der daraus erwachsende Vortheil überwiegend. Denn einmal konnte die damalige Zeit, wollte sie überhaupt vorwärts kommen, vorerst nur nach Mustern arbeiten, wobei es ihr überlassen blieb, was sie von ihrer eigenen Originalität, und wie sie es mit den Mustern verbinden werde. Andere und bessere Muster, als die des classischen Alterthums, waren jedoch damals nicht vorhanden. Ferner waren es zu jener Zeit nur die classischen Sprachen, vorzüglich die lateinische, durch welche die Geister aller der verschiedenen Zungen miteinander in Verbindung treten konnten. Ohne Zweifel hatte dieser Zustand seine grossen Mängel, und doch war er für die damalige

Zeit ein Fortschritt. Ist es ja doch immer so gewesen, dass die höhere Entwickelung von engern und fast geheimnissvollen Kreisen, von schroffen fremden Formen aus in weitere Kreise und freiere, bekanntere Formen übergeht.

Die wichtigste Seite des Fortschritts muss jedoch, wie schon einmal bemerkt wurde, in dem auf dem Wiedererwachen der classischen Studien beruhenden Uebergang der bisher im Klerus monopolisirten Bildung auf den Laienstand, und zwar auf den bürgerlichen, gefunden werden. Wie ein mächtiger Keil trennte derselbe durch seine Entwickelung das weiterer Entwickelung gefahrbringende bisherige feudale Band zwischen Ritter und Bauer, vermittelte dagegen eine der Zeit entsprechende Verbindung zwischen beiden, damit nicht durch die Trennung des feudalen Bandes eine dem Fortschritt nachtheilige Isolirung beider eintreten konnte. Eine ganz analoge, theils lösende, theils verbindende Function wurde ihm auch in Beziehung auf das Verhältniss zwischen Klerus und Laienstand, namentlich in Beziehung auf den höhern, durch und durch feudal-aristokratisch gewordenen Klerus.

Was die Mittelstaaten in einem Staatensystem von Gross- und Kleinstaaten sind, das ist in gewisser Beziehung der Bürgerstand als Mittler oder Mittelstand in jedem Staat, wo es wenige Mächtige und Reiche und eine Ueberzahl von Schwachen und Armen gibt. Zu schwach, um daran denken zu können, sich durch materielle Macht zur alleinigen Geltung zu bringen, zu stark, um sich blos nach der Kopfzahl würdigen zu lassen, ist der Bürgerstand nie geneigt und nie geeignet, allein irgendeine Herrschaft zu stützen, oder ein einzelnes dynamisches Element oder nur das numerische System zur ausschliesslichen Herrschaft gelangen zu lassen. Desto mehr eignet er sich dazu, die genannten Gegensätze zu vermitteln und, sie geistig durchdringend und potenzirend, ihnen das rechte Mass zu geben.

Nach dem Geist der damaligen Zeiten musste der Eintritt Deutschlands in den Nachlass des classischen Alterthums wesentlich dazu beitragen, dem Bürgerstand die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe zu verleihen, ohne dass dadurch das nationale Element innerlich zerstört, und ein

wenngleich langsamer, doch ebendeshalb organischer Fortschritt desselben gehindert worden wäre.

Anfangs schloss sich selbst der nur mit einem gewissen Zagen die schützenden Stadtmauern verlassende Bürgergeist noch den bisherigen Formen an. Auch die Haltung der Universitäten war zuerst eine wesentlich klerikale, und sogar das Ritterthum musste in dem Adel des juristischen Doctorats der neuen reformatorischen Kraft einen Schild leihen. Auch darf die Opposition der alten Elemente nicht unterschätzt werden. Die Bauernschaft war entweder noch zu keiner Erkenntniss ihrer Bedeutung und der möglichen Reformen gelangt, oder sie hatte den ersten Schein derselben durch ihre Niederlagen im Kampf mit dem Ritterthum wieder verloren. Das Ritterthum selber war nicht geneigt, leichten Kaufs sich mediatisiren zu lassen, und die Bresche, welche heute die Legisten in die Mauern des Ritterthums geschossen, wurde andern Tags durch Familienautonomie oder Vergleiche mit dem Landesherrn wieder ausgebessert. Das römische Recht allein war nicht stark genug, die Versachlichung und gleichsam Verewigung der alten Standesgegensätze, wie sie sich in den merkwürdigen Begriffen von Ritter- und Bauergütern darstellte, zu beseitigen. Man musste sich zunächst damit begnügen, römische Analogien dafür zu finden, die freilich gerade das ständische Element nicht trafen, aber ebendadurch abschwächend auf dasselbe einwirkten, weil die fragliche Qualität der Güter eine rein sachliche geworden war, und also nicht vom Stand des Besitzers abhing. Am stärksten wirkte die Reception des römischen Rechts auf die sociale Umgestaltung jedenfalls dadurch, dass infolge derselben nicht mehr, wie bisher, blos nach dem Inhaber der politischen Vertretung und nach dem Bebauer und belasteten Benutzer des Grundstücks, sondern nach dem eigentlichen souveränen Privatrechtstitel für dessen Besitz gefragt wurde. Hiermit steht in Verbindung, dass eine weder Stamm- noch Familienfideicommissgüter besitzende privilegirte Ritterschaft immermehr als ein bodenloser Anachronismus sich herausstellen musste, während in der modificirten Bedeutung des grössern geschlossenen Grundbesitzes eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Anerkennung des ewig wahren Princips tagte,

dass nur derjenige besondere politische Rechte haben könne, der sich entschlossen, auch besondere politische Pflichten zu übernehmen und diese für seine Privatverhältnisse massgebend sein zu lassen.

Es ist nichts natürlicher, als dass der Gegensatz zwischen dem alten Feudalismus und der modernen Staatsidee, d. h. zwischen aristokratischer Zersplitterung und durchgreifender organischer Staatseinheit, anfangs zu Extremen führte, und dass erst während des durch den endlichen Sieg der letztern eingetretenen äusserlichen Friedensstandes auch eine innere Vermittelung zwischen dem herrschenden, aber keineswegs allgemein anerkannten, und dem unterjochten, aber keineswegs vollständig vernichteten Extrem angebahnt und ausgeführt werden konnte.

In demselben Mass, in welchem die neue Gesellschaftsbildung fortschritt und die alte an Boden verlor, sucht diese durch ein verzweifeltes Festhalten und gelegentliches Erweitern ihrer alten Position in die Speichen des rollenden Rades einzugreifen. Nicht lenken wollte die Ritterschaft den Strom der Neugestaltung; ihre kurzsichtige Absicht war, ihn aufzuhalten. Nicht eine höhere Macht zu höhern Zwecken wollte sie über das Material der Neuzeit gewinnen, es sollte vernichtet werden. Darum musste die Ritterschaft zu Grunde gehen als politischer Stand, wenngleich nicht als sociale Ruine. Denn wer die Zeit verlässt, der wird von ihr verlassen, und Ruinen besucht man nicht, um dort eine mit dem Leben in Verbindung stehende Heimat zu gründen, sondern nur, um dort entweder das Zeug zu neuem Bauwerk zu holen, oder um, seine Gedanken in der Vergangenheit schweifen lassend, in das grosse, schöne, weite, frische Leben des Tages zu schauen und den geheimnissvollen Verbindungen zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft nachzusinnen.

In der Zeit der Ausbildung der deutschen Territorialstaaten ist der deutsche Ritter in der Regel entweder ein Hof- oder ein Landjunker.

Im erstern Fall hat er sich von dem Boden losgerissen, in welchem er sammt seinem Stand und seinen Standesrechten wurzelte. Er hat seinen eigenen Hof, seine Leute verlassen. Er ist nicht mehr ihr patriarchalisches, gemüthlich-

despotisches Oberhaupt, welches eine Reihe von Pflichten gegen dieselben oft unbewusst schon durch sein Weilen unter ihnen erfüllt. Ein Verwalter ohne Würde und Liebe haust in dem verwaisten Schloss seiner Ahnen und münzt den armseligen Rest von Wohlhabenheit und Anhänglichkeit der Bauern mit schonungsloser Härte aus, schamlos sich selbst bereichernd und den dürftigen Ueberschuss dem Herrn sendend, damit er ihn in nothwendigen Eitelkeiten am Hof vergeude. Nicht länger ist der Herr selber ein gerechter, verständlicher und billiger Richter; sein Beamter hält das Gericht mit unbarmherziger Strenge und entscheidet nach einem fremden unverständlichen Recht. Man weiss nicht, ob ein schwacher, furchtsamer, nachsichtiger Beamter im Gesammterfolg ein grösseres oder kleineres Uebel für den Herrn oder die Bauern ist; in allen Fällen geht der bisherige Halt und Verband verloren.

Im andern Fall scheint alles beim Alten zu bleiben; aber es scheint nur so. Wenn und wo die Verbindung zu einem grössern Ganzen eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden, da ist die Isolirung für niemand ohne die grössten Nachtheile möglich. Was die Natur that, indem sie Inseln schuf, ist etwas anderes, als wenn der Mensch es versuchte, sich dem Gesetz des organischen Zusammenhangs entgegenzustemmen. Der Geist aber, welcher Welttheile verbindet, indem er die furchtbaren Abgründe des Meers zur grossen Heerstrasse der Menschheit überbrückt, der Geist der fortschreitenden Entwickelung der Menschheit durchdringt alles noch viel unaufhaltsamer als selbst die Luft, eben weil er Geist und selbst die feinste Luft noch immer Körper ist. So musste er nach und nach die zahllosen, ohnehin natürlich nicht isolirbaren feudalen Besitzungen erfassen und durchdringen, und die alten Lebensformen derselben, freilich nicht immer mit voller Gerechtigkeit, entweder als traurige Zerrbilder oder als lächerliche Caricaturen erscheinen lassen. Man wusste, dass die am Hofe des Landesherrn weilenden Pairs desselben nicht seine geistigen Leuchter, sondern seinen äussern Glanz, den Hofstaat bildeten, und dass sich dieselben nicht selten zu Rücksichten gegen die bürgerlichen Räthe, die Alteregos dieses grossen Herrn, um so mehr herablassen mussten,

je mehr sie zur Fortsetzung ihres unthätigen und nur durch die Consumtion productiven Luxus die nöthigen Summen nicht in ihrem dahinschwindenden Vermögen finden konnten. Man wusste, dass der Landesherr aufgehört hatte, in irgendeinem der nunmehr wesentlichen Dinge Pair seiner Ritter zu sein. Ging aber der Gutsherr wirklich einmal in den Landtag, so fühlte er sich in Stadt, Hof und Kammer gleich fremd. Jede Bewegung verursachte ihm ein Misbehagen; was an ihm Reelles und Solides war, wurde in dieser neuen Welt nicht verstanden, und er verstand die innere Berechtigung der neuen Gestaltungen nicht. Bei jedem Schritt erhielt sein Selbstgefühl eine tiefe Wunde, die ihn brennend begleitete, wenn er wie ein verscheuchter Löwe wieder in die Einsamkeit seiner Gutswüste floh. Selbst hier hatte aber oft schon die geschäftige Stimme der Oeffentlichkeit des Herrn Niederlage verbreitet, und wenn dem auch nicht so gewesen wäre, das ganze Gebaren des Herrn und die seitens des siegreichen Landesherrn auch auf dem Gut durchgeführten Massnahmen hätten es verrathen müssen. Die äusserste Noth drängte endlich den Herrn, so etwas wie einen gelehrten Rath oder Verwalter anzunehmen und damit an den eigenen Busen die Schlange zu legen, die ihn, wie er wenigstens denken musste, verrieth. Bald wurde der Landtag gar nicht mehr besucht; man hätte nicht einmal äusserlich standesmässig auf demselben erscheinen können. Selbst die höchste Respectsperson auf dem Gut nach dem Herrn, der Geistliche, welcher bisher auch den Bauern in allen wichtigen weltlichen Dingen alles war, Rechtsrath, Schreiber und Richter, auch er floh bald die einsam gewordene Burg, in welcher die Neuzeit gespenstisch in der Gestalt des gelehrten Raths und Verwalters umherschlich und jedem Bann widerstand.

Was hätte es nun bei dieser Bodenlosigkeit der alten privilegirten Verhältnisse bedeuten können, wenn man von seiten der Ritterschaft fortwährend auf die alten Verträge und Freiheiten pochte? In welchem Licht musste namentlich die fortgesetzte Negation der Beisteuerpflicht erscheinen, nachdem der Ritter aufgehört hatte, selber in einem eminenten Grad die Last des Kriegs- und Gerichtsdienstes zu

tragen? Welchen Eindruck, der materiellen Folgen zu geschweigen, musste es machen, wenn die dennoch unumgänglichen Steuern immer wieder den ohnehin schwer bebürdeten Bauern auferlegt wurden, ohne dass dieselben irgendeinen Vortheil aus diesen Opfern für sich erkennen konnten? Wie musste es bei dem immer weiter um sich greifenden Gefühl von der Nothwendigkeit einer höhern politischen Einheit angesehen werden, wenn man sich immer noch auf das *jus armorum* und *foederum extraneorum* berufen wollte? Und während sich unterdessen mit unwiderstehlicher Macht die christliche Idee der allgemeinen gleichen Menschenwürde immermehr von den beschränkten und rohen Formen des Mittelalters emancipirte, welche Empfindungen mussten entstehen, wenn die Gutsherren in demselben Verhältniss, in welchem ihre Bedeutung nach aussen schwand, sich wol auch nebenbei auf die Bestimmungen des ihnen sonst so feindlichen und widerwärtigen römischen Rechts zu stützen suchten? Des Eindrucks der Zwangs- und Bannrechte, den fortgeschrittenen Verhältnissen gegenüber, gar nicht zu gedenken.

Betrachten wir nun auch die Lage des Landesherrn, so war sie gleichfalls in der That keine angenehme, obwol ohne Zweifel vor allem er, und was mit der in ihm verkörperten höhern Staatsidee geistig sympathisirte, als der eigentliche Träger der neuen Zeit erscheint.

Man hat oft das deutsche Mittelalter als die glückliche Zeit des Selfgovernments geschildert und mit Neid auf jenes Inselvolk gesehen, von dem man annahm, dass es allein im Besitz dieses unschätzbaren Gutes sich zu erhalten gewusst habe. Es geht mit dem Begriff des Selfgovernments wie mit so vielen andern Begriffen: man sucht nämlich, nicht den Begriff nach der zu begreifenden Wirklichkeit wahrheitsgetreu zu construiren, sondern für das, was nicht ist, aber nach unserer Meinung sein sollte, ein Wort, am liebsten ein fremdes, in welches man das gewünschte Phantasiegebilde als irgendwo wirklich schon vorhanden hineinträgt. Welche Fülle von Unverstand und Misverständniss bisher auf dem Continent mit der Anwendung englischer Analogien verbunden war, ist in neuester Zeit besonders

durch die Werke von May und Fischel [315]) für die weitesten Kreise ersichtlich geworden. Ein besonderes Verdienst in dieser Hinsicht gebührt aber Gneist, der dieses im zweiten Theil seines «Englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts» (Berlin 1860) auch bezüglich des englischen Selfgovernments auf eine für viele wahrscheinlich sehr überraschende Weise dargethan hat, indem er erklärt: «Selfgovernment heisst in England die Verwaltung der Kreise und Ortsgemeinden, nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höhern und Mittelstände mittels Communalgrundsteuern.»

An und für sich ist Selfgovernment jede Selbstregierung oder Selbstbeherrschung im Gegensatz zu einer Beherrschung durch einen andern. Jedem sittlichen Wesen liegt als solchem eben seiner Freiheit wegen die Pflicht ob, sich selbst zu beherrschen. Aber um seiner geselligen Natur willen kann der Mensch in der Gesellschaft nicht lediglich durch Selbstbeherschung, die Gesellschaft freier Menschen nicht einzig durch die Selbstregierung der einzelnen bestehen. Betrachten wir nun die Gemeinden und Kreise als die von einem sittlichen Gedanken durchdrungenen lokalen Gemeinschaften, deren organische Einheit den Staat bildet und durch welche alle physischen oder juristischen Personen, welche dem Staat angehören, demselben organisch einverleibt sind, so können sie ohne Zweifel ihre eigenen Verwaltungsangelegenheiten selbst leiten. Sollten sie jedoch nicht selber souverän sein, oder soll, was dasselbe ist, das Selfgovernment nicht so weit gehen, den Staat, dem sie angehören, in eine Vielzahl atomistischer Gemeindestäätchen aufzulösen, so müssen sie von dem staatlichen Einheitsgedanken durchdrungen, d. h. von ihm beherrscht sein, und daher gehört es auch wesentlich zum Begriff des englischen Selfgovernments, dass die Selbstverwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes geschehe. Dieser Grundsatz hat in England von jeher gegolten und das Selfgovernment deshalb auch die Staatseinheit, nach

315) A. a. O., S. 247 fg.

englischen Begriffen, nie wesentlich gefährdet. Wie sehr hierzu die eigenthümlichen statistischen und historischen Verhältnisse Englands und ausserdem der nicht minder eigenthümliche Zustand seines ganzen öffentlichen und Privatrechts beigetragen haben müsse, ist für jeden leicht einzusehen, der diese Verhältnisse und Zustände einigermassen kennt. In Deutschland dagegen war das Verhältniss zwischen Selfgovernment und den Gesetzen des Landes, d. h. Deutschlands, gänzlich zu Ungunsten der letztern entschieden worden. Dem Selfgovernment oder dem individuellen Ungebundenheitssinn und lokalen Unabhängigkeitsdrang standen höchstens gewisse allgemeine und meist schwankende, in Privatsammlungen oder unwirksamen Reichsgesetzen aufgezeichnete Sitten oder pactirte Ordnungen gegenüber. Weiter war der politische Zusammengehörigkeitsgedanke noch nicht gediehen und die verschiedenen lokalen Verbände verwalteten sich, abgesehen von der unwillkürlichen Macht allgemeiner Gewohnheiten, weniger nach den allgemeinen Gesetzen des grossen Landes als vielmehr nach autonomischen Gesetzen oder Verträgen.

Während es in England ferner wesentlich zum Selfgovernment gehört, dass es durch Ehrenämter der höhern und Mittelstände, und zwar mit Hülfe von Communalgrundsteuern geübt werde, so sehen wir in Deutschland diese beiden Erfordernisse entweder gar nicht oder doch nicht im englischen Sinn. Der Grund hiervon ist in dem erst erwähnten Unterschied zu suchen, nämlich darin, dass das Selfgovernment in Deutschland nicht unter allgemeinen Landesgesetzen stand, also auch nicht ein Organ der Staatseinheit war, sondern nur auf möglichst vollständige Autonomie oder staatliche Zersplitterung abzweckte. Mit dem Sieg der Landeshoheit oder der Territorialautonomie über die kleinern Autonomien in Deutschland hatte sich aber der Adel, da er seine Tendenz, selber souverän zu sein, vereitelt sah, von der persönlichen Antheilnahme an der Verwaltung der Gemeinden zurückgezogen, gleichwie auch in den Städten mit der bisherigen unbeschränkten, rein lokale Zwecke verfolgenden Selbstverwaltung der Gemeinsinn der Bürger zu erkalten schien. Dem Landesherrn gegenüber eine souveräne Gemeinde zu bleiben war unmöglich. Der

ehemalige, freilich immer noch steuerfreie Herr einer Landgemeinde fand es aber nicht passend, ein Gemeindeamt als ein ihm ziemendes Ehrenamt zu betrachten, und in der That fehlte auch jenes höhere politische Element, welches solche Aemter in England zu Ehrenämtern stempelt. Er fühlte nur seine Isolirung von der Gemeinde, konnte nicht einsehen, dass er mit der Gemeinde den Staat zu verwalten helfen würde, und beschränkte sich daher darauf, nur für seine eigenen Interessen zu sorgen.

Mit einem Wort, das Selfgovernment des deutschen Mittelalters war die thatsächliche Souveränetät der Gemeinden, Corporationen, oder der mit Autonomie ausgerüsteten Familien geworden, und hatte immer nur ein ähnliches Selfgovernment noch engerer Rechtskreise nicht zum Mittel seiner eigenen Durchführung, sondern zum feindlichen Gegensatz. Alle diese feudalen Producte zu grössern Ganzen, welche unter den nunmehrigen Umständen allein Aussicht auf eine selbständige Fortexistenz haben konnten, möglichst fest zusammenzufassen und zu organischen staatlichen Einheiten durchzubilden, das war die Aufgabe der deutschen Landeshoheit.

Bei der Lösung dieser Aufgabe sehen wir aber begreiflich grosse Schwierigkeiten entstehen. Bedeutenden und unbedeutenden Persönlichkeiten war unter unendlichen Abstufungen und Complicationen der Verhältnisse, sowie unter den verschiedenartigsten Einwirkungen, dieselbe grosse Aufgabe zugefallen, und ihre Lösung bald bewusst oder unbewusst, ehrlich oder unehrlich, klug oder unklug, organisch oder unorganisch, langsamer oder schneller unter beständigem Wechsel der Mittel und Erfolge ins Werk gesetzt worden. Dennoch endete dieser ganze complicirte Entwickelungsgang mit einem gemeinsamen und im wesentlichen gleichen Resultat, nämlich mit der Einheit der Territorien als selbständiger politischer Gemeinwesen und zwar in der unserer geschichtlichen Entwickelung wie der staatlichen Idee am meisten entsprechenden Form, in der Form gesetzlich geordneter Geblütsmonarchien.

Begreiflich war zunächst die Action der Landeshoheit nur auf die eigentlich landständischen Klassen, Ritterschaft, Prälaten und Städte gerichtet, wenngleich zur Unter-

stützung dieser Action eine gewisse Verbindung mit den niedern Klassen nicht verschmäht wurde. [316])

Hieraus ergaben sich nachstehende Folgen:

1) Die Lage der sogenannten Hintersassen wurde vorerst nur wenig geändert, und die Landstände behielten ihre besondern Rechte, die bereits immer entschiedener den Charakter von Privilegien annahmen, soweit sie nur von ihnen festgehalten, d. h. mit dem Entwickelungsgang der Landeshoheit in Einklang gesetzt werden konnten. Aufs neue wird der Hof, wie in den alten Zeiten der fränkischen Könige, der Sammelpunkt und Aufenthaltsort des Adels oder der Ritterschaft, aber in einem ganz andern Sinn als damals, indem sich gerade jetzt die Scheidung einerseits zwischen Staat und Kirche, andererseits zwischen Hof- und Staatsdienst, mit gesteigertem Bewusstsein zu vollziehen beginnt. Die einzige mit dem damaligen Hofdienst freilich eng verwachsene Beschäftigung, welche der Adel noch suchte, war der Dienst als Offizier in den geworbenen Haustruppen der Landesherren; von einem nationalen Kriegerstand wusste man in der aus dem Feudalismus heraustretenden Zeit, welche eine allgemeine Bürgerpflicht zu Steuern an Gut und Blut nicht kannte und durch den Feudalismus die alte Heerbannspflicht vergessen hatte, begreiflich nichts. Das natürliche Princip, dass jeder für die Bedürfnisse des Staats nach seiner Fähigkeit gleich mit Gut und Blut einzustehen habe, ein Princip, welches in der alten Stammverfassung verstanden, in der allgemeinen Heerbannspflicht der fränkischen Monarchie aber den neuen Verhältnissen entsprechend umgestaltet worden, und mit dieser wieder untergegangen war, musste gleichsam neu entdeckt werden, und die Zeitverhältnisse waren ganz danach angethan, es von selbst aus dem Schutt der Jahrhunderte wieder erstehen zu lassen.

2) Die Prälaten hatten Mühe genug, in den gewaltigen religiösen, politischen und socialen Strömungen der Neuzeit sich mit ihren weltlichen Besitzungen über den Fluten zu halten, und waren mehr als je thatsächlich von dem Landesherrn abhängig geworden. Religion und Sittlichkeit

316) „Nil novi sub sole.“ Vgl. *Bachofen*, a. a. O., S. 136.

hatten unendlich gelitten. Die Verweltlichung der Kirche hatte die ihr eigenthümliche geistliche und unvergängliche Autorität geschwächt, während für ihre Autorität in wissenschaftlichen und materiellen Dingen in den Städten und Universitäten gefährliche Concurrenten erwuchsen. Die Glaubensspaltung begann, ihr massenhaft die Seelen und das weltliche Gut zu entziehen. Auch sie musste ihr eigentliches geistiges Wesen theilweise neu entdecken, um zu dem Entschluss gelangen zu können, nachdem sie durch die materielle Cultur die Seelen bezähmt und den Weg zu denselben gefunden hatte, nunmehr durch immer höhere Vergeistigung die üppig gewordene Materie immer mehr veredelnd zu durchdringen.

3) Auch die Städte hatten sich verleiten lassen, einen Flug zu wagen, zu dessen Fortsetzung ihre Schwingen unmöglich ausreichen konnten. Ihre Bündnisse hatten Land und Meer beherrscht, Könige ein- und abgesetzt, das Ritterthum geschwächt, Papstthum und Kaiserthum bald gestützt, bald ihnen mit Erfolg getrotzt. Aber die Zeiten, wo selbst ein reicher Menschengeist im Gefühl des Stadtbürgerthums seine volle Befriedigung, seine höchste Entwickelung finden konnte, waren vorbei, und namentlich war den deutschen Städten die Pulsader ihrer Grösse mit dem Landweg aus dem Orient abgeschnitten. Die Macht der grössern Landesherren allein bot Schutz für das trotz der Unbill der Zeiten Erhaltene, Aussicht auf Ersatz des Verlorenen.

So waren die bisherigen Stände in ihrer bisherigen Bedeutung, jeder in dem, was den Stolz seiner Selbständigkeit bildete, in sich gebrochen, und ihre Einigung zur landständischen Corporation war, wie die Erblichkeit der Lehen für den Feudalismus, Höhepunkt und Anfang des Verfalls ihrer Macht zugleich. Der Landesherr verhandelt bald nur durch seine gelehrten und gewandten Räthe mit ihnen und sie sehen sich gezwungen, zu ihrer eigenen Vertretung ähnliche Räthe beizuziehen. Im Gefühl ihrer gebrochenen Kraft und in der Ahnung ihres unvermeidlichen Untergangs schwächt sich ihr Widerstand ab. Es steht ihnen zwar noch das formelle Recht, nicht aber mehr die öffentliche Ueberzeugung zur Seite. Den Rechtsansprüchen

aus ehrwürdigen Pergamenten ist das sie sittlich durchdringende Leben, die denselben entsprechende höhere Pflicht abhanden gekommen. Die Landtage werden entweder aufgehoben, oder die Stände kommen von selbst nicht mehr zusammen, oder sie schrumpfen zu widerstandslos den landesherrlichen Postulaten zunickenden Ausschüssen oder Deputationen ein, oder sie werden endlich vom Landesherrn gänzlich ignorirt. Die wesentliche Erhaltung der mittelalterlichen Landstände in Mecklenburg ist, wie das Dasein der vier freien Städte, eine jener Anomalien, die nur aus deutschem Geist und deutschen Zuständen erklärt werden können.

Zwischen der höchsten Landesobrigkeit mit einheitlicher Verwaltung und stetiger Succession bei durchschnittlich grosser eigener Hausmacht einerseits und dem im Verhältniss zu ihr in eine Einheit zusammenschmelzenden Volk andererseits stand demnach nichts mehr als eine gewisse Zahl privilegirter physischer oder juristischer Personen, die aber nicht länger auf eigenen Füssen zu stehen vermochten, und denen gegenüber der Landesherr im Verein mit den Nichtprivilegirten oder gar Ueberbürdeten ein in der Regel nur um so leichteres Spiel hatte.

Dass bei dieser Lage der Umstände, bei der immer drückender werdenden Kriegs- und Geldnoth und bei den stets zunehmenden Anforderungen an das Land oder den Staat, die neuen Entwickelungen nicht ohne formell und materiell widerrechtliche Gewalt auch von oben herab vor sich gingen, das ist kein besonderer Vorwurf gegen die deutsche Landesherrlichkeit, sondern beweist nur, dass auch bei den Deutschen, trotz ihres eminenten Rechts- und Gerechtigkeitssinnes, keine dem Ideal vollkommen entsprechende Entwickelung möglich gewesen sei. Das persönliche Unrecht ist damit nicht gerechtfertigt, sondern nur die Wirksamkeit der deutschen Landeshoheit auf das allgemeine Princip der Unvollkommenheit menschlicher Institutionen zurückgeführt. Doch muss man auch dann noch immer den Drang wirklicher Noth ebenso wie die damals begreiflich noch sehr schwache Erkenntniss von dem wahren Wesen des Staats in Anschlag bringen, und zwar um so mehr, je schwächer das deutsche Reich als Staat wurde und je mehr sein *de jure*

nicht angetasteter Fortbestand darüber täuschen oder zur Täuschung benutzt werden konnte, wo die wirkliche Basis des staatlichen Daseins der deutschen Völker sei?

Demnach lag die Neigung zum Absolutismus nicht blos in den deutschen Fürsten, sondern sie wurden auch durch alle Umstände auf denselben hingewiesen, wenn sie die Idee der Herstellung einer höhern staatlichen Einheit in der damals allein möglichen Weise nicht fallen lassen und ihre eigene Stellung, die nur mit ihrer Erhebung erhalten werden konnte, nicht aufgeben wollten. Die dabei unterlaufenden Irrthümer, Misgriffe, sammt den absichtlichen und durch keine Noth gerechtfertigten Widerrechtlichkeiten kommen auf Rechnung jener grossen Gärungsperiode, die natürlich einen höhern Grad von Trübheit und Unreinheit darstellt, als dies die gewöhnliche Gärung, in welcher sich die Menschheit befinden muss, zu thun pflegt. Und wenn man nun auch nur die nächsten Abklärungen dieser grossen Sturm- und Drangperiode der deutschen Nation betrachtet, so muss man sagen, dass sie, trotz des vielen in ihr noch enthaltenen ungeläuterten Stoffes, dennoch unzweifelhaft die Grundlagen bedeutender Fortschritte bezeichnet.

Dem Talent öffnet sich die ganze weite Welt, ohne dass ihm ritterliche oder selbst nur städtische Geburt, oder doch die Klerik erst dazu den Pass hätte geben müssen. Die grösste Schranke der Freiheit war hiermit gefallen und die Möglichkeit einer unberechenbaren Bereicherung der Menschheit durch die freie Bethätigung individueller Genialität gegeben. Der grosse Grundbesitz und das bewegliche Kapital, welche bisher nur deshalb nebeneinander zu stehen schienen, um sich zu befehden und gelegentlich aufzureiben, geben sich in der neuen Einheit von Land und Volk versöhnt die Hände zur gegenseitigen Unterstützung und Erfüllung. Der Bauer, von seiner Herrschaft verlassen, entbehrt zwar des Schutzes und der Nachsicht derselben; dagegen lernt er auf eigene Kraft zu vertrauen. Die allgemeinen Landesgesetze sind, wenigstens im ganzen, auch für ihn gegeben, und im äussersten Fall kennt er den Weg zu den Behörden des Landesherrn, die ihn gegen seinen Peiniger, den Patrimonialbeamten, in Schutz nehmen. Die schon seit der Zeit der Kreuzzüge durch die Noth der Gutsherren entstehende

Gelegenheit, sich frei zu machen, ergibt sich immer häufiger, und schon zieht manches Landmädchen und mancher Bauerknabe in die Welt, um anderswo als am gutsherrrlichen Hof sein Glück zu suchen und zu finden. Wie man immer die grosse Reformation beurtheilen möge, für den Klerus wurde sie jedenfalls in vieler Beziehung zu einem Wendepunkt. Das geistige und geistliche Moment wurde wieder mehr hervorgezogen, und dadurch manchem, der wol zu hohen Würden und grossem Leben, nicht aber zum eigentlichen klerikalischen Leben Beruf in sich fühlte, der Eintritt in einen Stand verleidet, den er nur geschändet haben würde. Durch die grössere Concentration der Kräfte und durch die natürliche Anforderung, den eigenen äussern Glanz auch mit wahrer Würde zu verbinden, wurde es den Landesherren möglich und nöthig, Wissenschaft und Kunst auf eine den gesteigerten Anforderungen entsprechende Weise zu fördern, und ihnen selbst grössere, wichtigere, auf die weitesten Kreise einwirkende Aufgaben zu setzen.

Was wir jedoch für die eigentliche Hauptsache halten, ist, dass durch diese Entwickelung die deutschen Stämme einander näher gebracht wurden, und dass statt des blos idealen Gedankens der Weltherrschaft der reale Gedanke einer nationalen Einheit aller deutschen Stämme mächtig gefördert wurde, ohne dass durch eine noch unverstandene, also blos mechanische Verbindung die Idee der Freiheit und der Gesetzmässigkeit in ihrer unzertrennlichen Einheit untergegangen wäre.

Wie ein glänzendes Doppelgestirn stand unverrückt, wenn auch oft mit dichten Wolken umzogen, diese Idee am deutschen Himmel.

Die deutschen Landesherren wurden also gleichsam durch ein Naturgesetz absolut regierende Herren; die Landstände vermochten so wenig wie der Kaiser diese Stufe der Entwickelung aufzuhalten. Alles wurde landesherrlich oder landesfürstlich, wenn nicht unmittelbar doch wenigstens mittelbar, und die ganze Verwaltung des Landes war aus den Händen der Stände in die des Fürsten und seiner Beamten übergegangen. Nun beginnt auch, was später so oft mit bitterm Beigeschmack die Haus- und Cabinetspolitik der deutschen Dynastien genannt wurde, allerdings sehr häufig in

bedenklicher Nachahmung fremder, insbesondere französischer Muster. Das Bedenkliche dieser Nachahmung lag nicht sowol im Nachahmen selbst, als vielmehr darin, dass man unkritisch und mit einer Leidenschaft nachahmte, welche auf eigene Geringschätzung schliessen und die Möglichkeit des Verlustes der kostbarsten Nationalgüter fürchten liess. Allein bei alledem blieb der deutsche Genius wach, und überall leuchten seine beiden Augen, Freiheit und Gesetzmässigkeit durch. Ein Geist schwebt er über den trüben Wassern der chaotischen Neubildungen und beherrscht sie. Fast könnte man sagen, dass, während bei der, nach dem damals vorhandenen staatlichen Material, unnatürlichen Anlage des fränkischen und auch des deutschen Reichs, selbst die besten Regierungsmassregeln entweder ohne oder von entgegengesetzter Wirkung waren, in diesen mehr organischen Staatenbildungen der Territorien selbst die verkehrtesten Massnahmen der Landesherren und ihrer Cabinete oft nicht nur unschädlich, sondern dem Fortschritt sogar höchst förderlich gewesen sind.

Die steten Verlegenheiten, in welchen die Landesherren, nicht selten aus eigener Schuld, sich befanden, die Gemeinsamkeit der Gefahren für sie und ihr Land, welche daraus hervorgingen und nur durch gemeinsames Zusammenwirken beseitigt werden konnten, die darin liegende Nothwendigkeit der Einheit aller Kräfte und ihrer Leitung, welche wieder nur vom Landesherrn und seinem Cabinet ausgehen konnte, alle diese Dinge trugen zwar wesentlich zu einer grössern Einigung aller auch der widerstrebendsten Elemente in den Territorien bei, ohne dass jedoch deshalb den Landesherren der Gedanke an die Rechtmässigkeit eines wirklich despotischen Gebrauchs ihrer absoluten Gewalt hätte kommen können. Nicht nur die historisch hergebrachten Rechte standen jeder Ausbildung des Despotismus als unübersteigliches Hinderniss entgegen, sondern es hätten auch die sittlichen Anschauungen der deutschen Völker eine solche nie zugelassen. Derselbe Rechtssinn, der den Spieglern des Mittelalters es entschieden aussprechen liess, dass alle Unfreiheit von ungerechter Gewalt stamme, und der sich heute noch auf eine in der Weltgeschichte bisher nie dagewesene Weise in einigen deutschen Staaten zum Schutz

ihrer rechtmässigen Verfassungszustände bethätigt hat und noch bethätigt, war es auch, welcher, indem er selbst nur sporadische Erscheinungen des Despotismus nie ohne Protestation duldete, keinen Despotismus entstehen liess, der ihn selber hätte vernichten können. Zwischen einem systematischen Despotismus aber und einer blos thatsächlichen Willkür, die niemand als Recht behauptet, es wäre denn, dass sie die Folge eines Nothstandes und einer festen Ueberzeugung von einer bestimmten politischen Pflicht sei, ist ein grosser Unterschied. Das niedere Volk entbehrte zudem noch aller politischen Bildung, und die höhern sowie die Mittelstände sassen noch grollend oder doch schwankend zwischen Widerstand, Gleichgültigkeit und Theilnahme, auf den Ruinen ihrer glänzenden Vergangenheit. Was blieb den Landesherrn anderes übrig, als mit ihren Räthen alles in die Hand zu nehmen und mit möglichster Festigkeit alles zusammen zu halten. Die Weitersehenden mochten mit Grund hoffen, dass der politische Einheitsgedanke nicht nur an sich, sondern auch bezüglich seiner praktischen Folgen von oben wie von unten nach und nach besser erkannt werde.

Zur richtigen Würdigung der damaligen Verhältnisse ist aber noch zu erwägen, dass bei beginnenden Staatswesen die Anschauungen über Recht und Unrecht andere sein müssen, als bei höher entwickelten Staaten, zu deren Bestand bereits eine grosse Errungenschaft fester Institutionen und Rechtssätze wesentlich gehört, und dass es mit jungen lebensfähigen Staaten im Vergleich zu ältern Staaten wenigstens in einer Beziehung ähnliche Bewandtniss hat, wie mit Kindern im Verhältniss zu erwachsenen Leuten. Weil das Kind noch klein, zart und hülflos ist, bedenkt man nicht, dass in ihm jene grössere Elasticität und ungeschwächte Lebenskraft vorhanden sind, welche, von dem erwachsenen Alter bereits theilweise consumirt, das Kind befähigen, Krankheiten und Verletzungen viel leichter durchzumachen, als dies dem reifern Alter möglich gewesen wäre. Die Anwendung dieses Bildes auf die Entwickelung des Rechtsgedankens und auf deren Unterbrechungen durch willkürliche Eingriffe ergeben sich von selbst. Ohne Zweifel wurde mit dem neuen Staatswesen manches ungerechtfertigte Experiment versucht, und da dies immer von jenem

undurchdringlichen, geheimen, alle Fäden der innern Einheit und der Verbindungen mit dem Ausland in der Hand habenden Rath, vom Cabinet, vom Landesherrn ausging, so erklärt es sich, dass und warum Absolutismus und Cabinetspolitik sehr bald identisch und unpopulär geworden sind.

Doch würde man sich sehr irren, wenn man glaubte, damals hätten sich mit diesen Begriffen dieselben Empfindungen verbunden wie heutzutage. Aus Gründen eines modernen Doctrinarismus oder einer modernen Parteileidenschaftlichkeit liebte und hasste man damals nichts. Man nahm das Gute als solches, in welcher Form es auch gegeben war, und die Idee der Freiheit und Gerechtigkeit erscheint innig verbunden mit der persönlichen, warmen Anhänglichkeit an die landesherrliche Dynastie, das Centrum der neuen Entwickelungen, in welchem sich alle Erfolge am kenntlichsten abspiegelten. Mochte auch hier und da an einem landesherrlichen Rath eine empörte Menge das Lynchgesetz üben, mochte selbst da und dort ein Fall der Entsetzung eines tyrannischen Landesherrn der Bevölkerung Sympathien erringen, an die Dynastien wagte niemand zu tasten, und wie wenig auch abstracte Erkenntniss des wahren Wesens der Geblütsmonarchie vorhanden war, sie hatte die Herzen der Völker.

Offenbar mussten alle diese Entwickelungen, indem sie wesentlich auf den grossen socialen Gestaltungen mitberuhten, auch auf die gesellschaftlichen Bildungen in den deutschen Territorien einen grossen Einfluss üben. Wir wollen diesen Einfluss in einigen Hauptzügen zu schildern suchen:

1) Der wesentliche Charakter der neuentstandenen grossen Territorialgesellschaft äussert sich in der Gemeinschaft der Unterthanenpflichten gegen den Landesherrn. Eine Folge der historischen Entwickelung war es, dass bisher die Pflichten von oben nach unten immer grösser und schwerer, die Rechte aber in entgegengesetzter Richtung umfangreicher geworden waren. In dem Princip der allgemeinen Landesunterthänigkeit war jedoch nunmehr das Postulat gegeben, dass die politischen Pflichten und Rechte allmählich in das gehörige Verhältniss zueinander gesetzt werden mussten. Nur das Mass der Fähigkeit und des

entsprechenden Willens zur Erfüllung der öffentlichen Pflichten konnte zugleich das Mass der zur Erfüllung der öffentlichen Pflichten gegebenen besondern Rechte werden. Hierin liegt zugleich das zweite Postulat, die besondern Pflichten und Rechte des Bürgers von den religiös-sittlichen Pflichten des Christen und von den im Recht anzuerkennenden allgemeinen menschlichen Freiheitsconsequenzen wenigstens der Hauptsache nach und unbeschadet der organischen Einheit und allseitig-harmonischen Ausbildung zu unterscheiden. Es handelte sich nur um das Wann und Wie, also nur um eine Frage der Zeit und der eigenthümlichen nationalen Ausbildung.

2) Die politische Fähigkeit konnte aber, soweit sie sich nicht an gewisse Factoren des frühern politischen Lebens, denen unter den neuen Umständen noch einige Lebenskraft verbleiben musste, anlehnte, soweit sie also neue Factoren des öffentlichen Lebens legitimiren sollte, wesentlich nur eine persönliche sein, d. h. von den individuellen Fähigkeiten der Erkenntniss, des Willens und der thatkräftigen Energie abhängen. Die Geburt, das Vermögen, die Gesellschaft, der man durch beide angehört, können zwar immer noch sehr stark bestimmend für das Individuum erscheinen; allein sie vermögen nicht absolut der freien Selbstbestimmung Herr zu werden, während umgekehrt Geist und Willenskraft beide gewissermassen zu ersetzen vermag. Der Stand der fürstlichen Diener und deren überwiegender Einfluss ist deshalb von so grosser socialer Wichtigkeit, weil dabei von den historischen Standesverhältnissen Umgang genommen wurde. Der landesherrliche Beamtenstand stellte die historischen Stände, ohne sie als besondere sociale Klassen aufzuheben, als politische Stände zuerst in den Schatten und vernichtete sie in dieser Eigenschaft allmählich. Man fühlte, dass nur das Interesse des Staats darüber entscheiden konnte, ob dieser oder jener Beruf ein politischer sei, und von wem und auf welche Weise dieses Interesse durch den politischen Stand als solchen vertreten werden müsse. Die volle Entwickelung dieser Consequenzen lag zwar noch in weiter Ferne, aber auch sie war nun blos mehr eine Zeitfrage.

3) Unter diesen Umständen mussten die Reste der

frühern Standesverhältnisse ihren Geist und ihre Stellung ändern.[317]) Wollten sie politische Standesverhältnisse bleiben, so mussten sie nicht nur neue politische Standesverhältnisse neben sich dulden, sondern auch von der Idee der gesteigerten Unterthanenpflicht, der Opferpflicht für das Ganze durchdrungen werden, oder sich entschliessen, ihren politischen Charakter aufzugeben und, jedenfalls die allgemeinen Unterthanenpflichten erfüllend, für sich eine besondere sociale Gemeinschaft zu bilden, was ihnen, gerade um der Allgemeinheit und Gleichheit der bürgerlichen Freiheit willen, niemand verwehren konnte.

4) Jene Schöpfung des Mittelalters, welche die Keime des neuen Lebens unter Verschmelzung der alten Gesellschaftskreise bereits entwickelt hatte, die Städte, lieferten natürlich auch vorzugsweise die Träger und Apostel der neuen politischen Gestaltungen. Aber auch in den Städten hatte sich der wesentlich isolirende Charakter des Mittelalters mannichfaltig geltend gemacht. Geschlechter und Zünfte hatten jenen höhern Gemeinsinn vergessen, der mehr als alles Uebrige ihre bevorzugte Stellung begründet hatte. Die Idee der Pflicht für das Gemeinwesen und der nur um dieser Pflicht willen gegebenen Rechte schien in den schwierigen Zuständen abhanden gekommen zu sein, und die Auszeichnung hatte ihre Träger verdorben. Die Geschlechter wollten nur um ihres Vortheils willen herrschen, und hatten bereits meistens entweder das Regiment an die Zünfte verloren oder es mit ihnen getheilt. Die Zünfte aber arbeiteten bald mehr nach den Eingebungen einer monopolisirenden Selbstsucht als nach dem Princip der Zunftehre, welches pflichtmässige Arbeit und billigen Preis verlangte. So musste auch sie erst der neue Geist erfassen, der Geist, welcher am frischesten in denen sich zeigte, die von den Fesseln des Geschlechter- und Zunftverbandes frei oder befreit, sich der Pflege der Wissenschaften und dem öffentlichen Dienst gänzlich hingegeben hatten.

5) Die Versöhnung der nur grollend sich zurückziehenden Machtelemente des Feudalismus, deren Verschmel-

317) Ein Vergleich zwischen dem englischen und französischen Adel bei *Tocqueville*, a. a. O., S. 81 fg.

zung untereinander, die Befreiung der bisher durch sie gebundenen Massen und die Vereinigung dieser mit den erstern, endlich die Durchdringung des Ganzen mit dem politischen Einheitsgedanken musste natürlich lange Zeiten kosten, in deren Verlauf nur allmählich die alten Gegensätze sich mildern konnten, während unvermeidlich neue sich bildeten.

6) Innerhalb der grossen Gesellschaft des auf diese Weise angebahnten allgemeinen Staatsbürgerthums bildeten sich nämlich folgende neue Gesellschaftsgliederungen:

a) In ihrer Art ganz neu erscheinen die nunmehrigen Beamten- und Kriegerstände.

b) Sehr verändert war die Stellung des Klerus, theils infolge des Verlustes seines überwiegenden politischen Einflusses, theils durch die Reformation und durch die in derselben liegende Säcularisation. Auch die Lage der Religionsgesellschaften musste sich wesentlich ändern, und zwar um so mehr, als sich seit dem Westfälischen Frieden Deutschlands Beziehungen zu Rom sehr modificirt hatten.

c) Es gab zwar noch immer Bauern, Städter und Adeliche. Aber die Lage dieser Kategorien war sowol an und für sich, als auch deren Verhältniss zueinander wesentlich anders geworden. Alles neigte sich dahin, dass jeder auf eigenen Füssen zu stehen suchen sollte und dennoch jeder für das Ganze und das Ganze für jeden stand. Die freie Selbstbestimmung nach dem innern Beruf schied die einzelnen häufig von ihrem Geburtsstand aus, und rief sie dann in einen der neuen Stände oder beliess sie nur aus freiem Willen in dem angeborenen, übrigens in öffentlich-rechtlicher Beziehung wesentlich veränderten Verhältniss, während die Schranken des Mittelalters, welche den Eintritt eines Nichtstandesgenossen in einen der alten, jetzt nur mehr einen socialen Charakter habenden Stände verhinderten, eine nach der andern mit Hülfe der Landesgesetzgebungen fielen.

d) Die allgemeinen Bürgerpflichten waren, von einzelnen Privilegien abgesehen, für alle Stände dieselben geworden und wirkten gleichmässig auf die verschiedensten socialen Stellungen ein. In den neuen Berufsständen aber begegneten sich die Glieder aller mittelalterlichen Stände,

trotz der Fortdauer socialer Verschiedenheiten, als Standesgenossen.

e) Der Umstand, dass man nunmehr verschiedenen Gesellschaftsklassen angehören konnte [318]), wurde selbst wieder ein neues Band unter denselben. Dasjenige Gesellschaftsband aber, ohne welches ein anderes gar nicht denkbar war, erschien nothwendig als das wichtigste, wir meinen die allgemeine Unterthanenschaft.

f) Die neuen Verhältnisse wiesen den Grundbesitz ebenso entschieden auf das Kapital und die Industrie, wie diese auf den Grundbesitz an. Auch die ländlichen Gewerbe erhielten grössere Freiheit und begannen ihre Concurrenz mit der Stadt. Die allgemeine Bildung endlich verbreitete sich immer weiter, namentlich durch die Schule und die Presse.

g) Während der Adel immer matter seine Opposition gegen das fremde Recht fortsetzte und die Städte immer mehr ihre alte Autonomie verloren, war es der Handel, welcher fast alle materiellen Interessen auf seine Schultern nahm und, sich vom römischen Recht emancipirend, allmählich die meisten privaten Sonderinteressen in seinen Kreis zog. Obgleich derselbe an sich kosmopolitisch [319]), schloss sich dennoch die Idee der nationalen Rechtseinheit zuerst wieder an ihn an, während die germanische Grundidee der individuellen Freiheit und gesetzmässigen Ordnung aus dem Schos des Absolutismus in dem Geist und Wesen des deutschen Constitutionalismus neuerstanden hervortritt.

In der Gesammtheit dieser Verhältnisse liegt ein ungeheuerer Gärungsstoff. Altes und Neues, theils Lebensfähiges, theils Todtes, Ideen und Wirklichkeit ringen in eigenthümlichen Verbindungen miteinander; Irrthum, Trug und Wahrheit fliessen ungeschieden durcheinander, der Scheidung bedürftig.

Betrachten wir nun unsere eigene Zeit näher.

318) *Hegel*, Mecklenburg. Landstände, S. 41, Note 1. *Tocqueville*, Das alte Staatswesen, S. 93 fg. *Riehl*, in der Deutschen Vierteljahrschrift, Heft 86, S. 267.

319) „Nusquam qui ubique est.“ *Seneca*, Epistolae, I, 2, 2.

VII. Section.

Die wesentlichsten politischen Charakterzüge der Gegenwart in Betreff der Volksgliederung.

Princip der Gegenwart. — Rechtliche und sittliche Ueberwindung der Sklaverei und der Kaste. — Die moderne Sklaverei und der Fabrikarbeiter. — Der Irländer und der Romane. — England, Deutschland und der freie Bauernstand. — Kaste und Ebenbürtigkeit. — Die dentsche Ebenbürtigkeitsidee. — Bundesacte, Art. 14. — Die Ebenbürtigkeit als juristischer und social-politischer Begriff. — Ewige Bedeutung des letztern. — Nothwendigkeit einer Reorganisation der Gesellschaft und Deutschlands Zukunftsfähigkeit. — Was kann das Recht, was muss jeder für sich dazu thun? — Freiheit und Pflicht. — Läuterung der politischen Erkenntniss und Verbreitung derselben. — Schluss.

Will man nach allen den vorausgegangenen Entwickelungen die gesellschaftlichen Zustände unserer Zeit mit einem einzigen Zug bezeichnen, so dürfte derselbe, abgesehen von der Erweiterung des Associationsrechts einerseits und von den vermehrten absoluten Anforderungen des Staats andererseits, darin bestehen, dass man keiner Gesellschaftsform mehr das Recht einräumt, den Menschen ausschliesslich zu beherrschen, während es der freien Selbstbestimmung des Individuums allein zusteht, über die eigene gesellschaftliche Stellung, natürlich unbeschadet jedes wohlbegründeten Rechts dritter, definitiv zu entscheiden; dass dagegen keiner nicht rein privaten Gesellschaft die Befugniss zukommt, nur nach eigener Autonomie oder Willkür Glieder aufzunehmen und festzuhalten oder auszuschliessen, sondern dass jeder, der die concreten vom Staat als dem Höhern und Allgemeinern gestellten oder doch genehmigten oder zugelassenen Bedingungen erfüllt, aufgenommen werden muss, beziehungsweise austreten kann.

Während also die vom wahren politischen Geist, vom Geist der bürgerlichen Pflicht durchdrungene Freiheit des Individuums das Princip für die Gesellschaftsbildung überhaupt und für die Wahl der Gesellschaft geworden, ist die aus diesem Princip hervorgegangene Gesellschaft selbst bei weitem nicht mehr in derselben Weise frei, wie sie ehedem gewesen, da sie wenigstens bisher nur selten noch zu einem stetigen Dasein, zu einem bleibenden eigenen Bewusstsein mit entsprechendem eigenen Vermögen kommen, oder mit einem Wort, zu besondern politischen Ständen, zu juristischen Persönlichkeiten, in dem bisher mit diesen Ausdrücken verbundenen Sinn heranreifen konnte.

Die beiden grossen gesellschaftlichen Misformen des Alterthums, die Sklaverei und die Kaste wurden beide rechtlich und sittlich überwunden. Allein, so wenig übersehen werden konnte, dass es auch in Europa an tüchtigen Ansätzen zu beiden nicht gefehlt habe, ebenso wenig kann bei einer schärfern Betrachtung übersehen werden, wie es an solchen Ansätzen jetzt noch nicht fehlt. Denn im ganzen scheint es uns mit der Sklaverei thatsächlich ziemlich nahe verwandt zu sein, wenn man aus Gründen materieller Nothwendigkeit oder was dafür gehalten wird, duldet, dass ein Mensch, blos weil er arm ist, für immer so sehr aller gesunden physischen und geistigen Entwickelung beraubt bleiben kann, dass er trotz aller Freiheits- und Gleichheitsgesetze in der That nichts anderes als ein Sklave ist. Ja, wenn überhaupt ein Unterschied zwischen beiden Fällen besteht, so dürfte er leicht zum Nachtheil unserer Zeit ausfallen.

Der Mensch, welcher, sittlich stark, in die antike Sklaverei gerieth, konnte wenigstens einen Theil seines sittlichen Wesens erhalten, wie viel er auch durch seine Lostrennung vom activen Bürgerthum, nach den Verhältnissen des Alterthums, an sittlicher Bedeutung und sittlichem Halt einbüssen musste. Er konnte wieder frei werden, und bald mochten seine Geistesschwingen des Druckes entwöhnt sein, den die Sklavenfesseln anfangs zurückgelassen hatten. Wo aber die Sklaverei der normale Zustand aller Unterthanen geworden war, da brachte sie nicht einmal eine Schande mit sich, verlor also einen guten Theil ihrer Bitterkeit, oder sie

dauerte in vielen Fällen doch wenigstens nicht lange. Die Sklaverei hemmte den sittlichen Fortschritt im ganzen, weil sie auf einer falschen Grundidee beruhte; aber weil diese Idee in der ganzen Welt unbeanstandet galt, so that sie dem einzelnen, den sie traf, nicht so wehe, während die Macht der Herren, da sie doch stets von dem innern Vorwurf der Unnatürlichkeit mehr oder minder entschieden getroffen wurde, thatsächlich nicht so gross war, als es nach der vollen Consequenz des abstracten Sklavereibegriffs scheinen könnte. Wenn endlich wir am wenigsten geneigt sein können, irgendeinen Zweck durch die Mittel heiligen lassen zu wollen, so müssen wir doch Gewicht darauf legen, dass die Griechen und Römer, wenigstens in ihrer Blütezeit, die geistige Muse, welche sie zum guten Theil den Arbeiten der Sklaven verdankten, wohl verwendet haben und dadurch eine geistige Errungenschaft zusammenbrachten, die stets ein zwar nicht makelloses, aber doch unvergängliches und in mancher Beziehung unübertreffliches Stück des grossen Kapitals bilden wird, welches sich mit der fortschreitenden Entwickelung der Erkenntniss der Menschheit anhäuft.

Vergleicht man damit die moderne Sklaverei, so wird man unsere frühere Behauptung nicht zu stark finden. Wir meinen aber nicht jene Sklaverei, wie man sie noch da und dort namentlich in Amerika antrifft. Denn diese häuft offenbar alle Schrecken der antiken Sklaverei auf eine so fürchterliche Art zusammen, und ist nach ihrem rein materialistischen Zweck sowie dem christlichen Bekenntniss ihrer republikanischen Herren gegenüber etwas so Scheussliches, dass einem der Gedanke erblasst, wenn man ihn auf dieses Schreckbild richtet. Wir zweifeln nicht, dass auch diese Sklaverei ihre providentielle Aufgabe und sogar eine gewisse menschliche Berechtigung habe, was wohl verstanden etwas ganz anderes ist, als eine Rechtfertigung derselben und der Sklavenhalter. Uns erscheint dieses Schreckbild hinter dem Triumphwagen der christlichen Civilisation, wie der Sklave hinter dem römischen Triumphator, wie ein dem übermüthigen Leben vorgehaltener Todtenkopf, damit es, fühlend was es ist, nicht vergesse, was es trotz aller seiner Blüte werden könne; damit es einsehe, wie in einseitiger Ver-

folgung des Wegs des Materialismus weder das christliche Bekenntniss noch menschlicher Witz den fürchterlichsten Untergang von ihm abwenden könne.

Aber nicht bei dieser Sklaverei wollen wir verweilen, sondern nur auf einem neueröffneten Weg zu ihr, bei der Fabrikarbeit in eigentlichen Fabrikbezirken.

Dem Fabrikarbeiter gibt die Religion Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit mit seinem Herrn, und Staat und Recht bestätigen dieses Geschenk in den feierlichsten Formen. Aber was frommen ihm diese Geschenke? Dem antiken, oft im grössten Wohlleben schwelgenden und seinen elenden Herrn beherrschenden Sklaven lehrte das alte Sittengesetz, sich der absoluten Nothwendigkeit zu fügen. Deshalb duldete er, und keine Religion hinderte ihn, das Elend seiner Existenz durch den Gedanken einstiger Rache zu versüssen. Dem Fabrikarbeiter lehrt zwar das Christenthum gleichfalls Duldung; aber einerseits ist für ihn die Gefahr die Christuslehre zu vergessen am grössten; auf der andern Seite ist es für ihn am schwersten, diese Lehre zu lernen und das Gelernte in Anwendung zu bringen. Nicht einmal die Rache ist sein, weniger, weil Sittengesetz und Recht sie verbieten, als vielmehr deshalb, weil mit dem Herrn er in der Regel sich selbst am meisten schaden würde. [320])

Die Lage der Bauern im Mittelalter und wenigstens theilweise auch heute noch bietet gleichfalls einen Ansatz zur Unfreiheit dar; aber in dem unmittelbaren Verhältniss des Menschen zum Boden liegt eine natürliche Freiheits-

320) Die Noth der lancashirer Fabrikarbeiter, die, eine halbe Million schier, in einer bisher auch in politischer Beziehung untadelhaften Haltung verzweifelnden Blicks zwischen dem brotlos machenden nordamerikanischen Krieg und der kalten Berechnung einer durch sie reich gewordenen Industrie-Noblesse stehen, füllt seit Monaten die Spalten der Tagespresse (vgl. z. B. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Hauptblatt: Nr. 200, S. 3322; Nr. 251, S. 4149; Nr. 311, S. 5130; Nr. 312, S. 5144). Muss nicht der Genius des Christenthums sein Haupt verhüllen, wenn er jenseit des Oceans Millionen Christen im Kampf über die Sklaverei verbluten, diesseit desselben andere Millionen infolge dieses Kampfes auf die elendeste Weise verkommen und unterdessen den feist gewordenen Reichthum mit aller Ruhe darüber deliberiren sieht, wie dem Hungertyphus und der ausserordentlichen Sterblichkeit der Kinder vorzubeu-

kraft, die sich nie gänzlich vernichten lässt. Was der Bauer erarbeitet, erntet er wenigstens theilweise; sein Dränger ist oft fern; er hat ein Haus, ein kleines eigenes Reich, dessen Schwelle nicht einmal der Herr selber gegen den Willen des Bauern überschreiten darf. Weil mit der Scholle verbunden, kann seine Existenz nicht so schnell entwurzelt werden, wie die des Fabrikarbeiters, der von seiner Qual, der Maschine, losgetrennt brotlos ist. Selbst ein gewisser Antheil am Gemeindeverband kann dem Bauer nicht entgehen, und wenngleich dessen materielle Lage mitunter und in mancher Beziehung hinter der eines bessern Fabrikarbeiters zurücksteht, freier ist sie doch, und auch solider wie neidloser. Der Bauer sieht nicht ringsum die stolzen Weltwunder der modernen Grossindustrie, die, mit dem Schweiss seiner Sklavenarbeit errichtet, ihn nicht befreien, sondern immer noch mehr knechten, und keine für seine Lage unnatürliche Ver- oder Halbbildung nährt in verführerischer Umgebung den fressenden Wurm der Unzufriedenheit. Deswegen musste sich auch die Lage der Bauern fast allenthalben fortschreitend bessern. Das Elend des kleinen Grundbesitzers in Frankreich, Italien und Spanien, des Pächters in Irland und zum Theil selbst in England, hat seine ganz besondern Gründe und kann für andere Länder nur zur Lehre dienen, jene Entwickelungen zu vermeiden, welche daran schuld sind. Es ist als ob in den vorherrschend romanisch-celtischen Ländern der Mangel eigentlicher lebendiger Landgemeinden und meist auch eines eigentlichen Mittelstandes noch fortwirke und, namentlich in Irland, ein modernes System von Latifundien als

gen sei, und ob mit Rücksicht auf ein altes, ausser Uebung gekommenes Statut der Königin Elisabeth der Staat etwas für die unglückliche Arbeiterbevölkerung thun könne, dürfe und müsse, oder ob, trotz der entschiedenen Unzulänglichkeit der bisher aufgebrachten Mittel, die Armenpflege nur Sache der betreffenden Gemeinden resp. Armensprengel sei und bleiben müsse? Wir wissen recht gut, dass wenn die Sklaverei oder die Armuth einmal Zustände von social-politischer Bedeutung geworden sind, weder durch rein christliche Wünsche, noch durch rein christliche Spenden geholfen werden kann. Aber wir sind auch überzeugt, dass mit aller politischer Weisheit ohne christlichen Sinn und christliche That die Hülfe nicht möglich ist. *Kries, G.*, Die englische Armenpflege. Herausgegeben von *K. Freiherrn v. Richthofen* (Berlin 1863).

die nächste freilich noch tiefer begründete Ursache dieses inveterirten Elends angesehen werden müsste.

So entflieht der erbitterte Irländer der Sklaverei seines schönen grünen Eilandes; der südlichere Romane aber arbeitet am liebsten nichts mehr, oder zwingt wol auch das schwache Weib zur allerbeschwerlichsten Feldarbeit. Im fremden Lande wird der Irländer, der seiner eigenen Heimat verloren ist, ein unvergleichlicher Arbeiter. Der Romane dagegen wandert nicht gerne aus; aber trotz einer gewissen ausgezeichneten geistigen Begabung, bleibt er auf dem niedrigsten Bildungsgrad, welchem natürlich auch die Stellung in einem Staatswesen entsprechen muss, das, je unorganischer es durch die Masse der unintelligenten Elemente wird, desto künstlicher und maschinenartiger sich gestaltet. So ist in diesen Ländern der Bauer gleichfalls in einem gewissen Sinn dem Staat verloren, und es bleibt ihm nur das eine, nämlich sein Grundstück zu verlassen, aber nicht, um wie der Irländer in einem fremden Lande die goldenen Früchte zu erhaschen, die ihm, einem modernen Tantalus, in neckender Unerreichbarkeit zu Hause über dem Haupte hingen, sondern um in einer Stadt vom Zufall zu leben oder einen Antheil zu bekommen an dem Glanz, der von der Hauptstadt ausströmend, sich bis in die verwandten Gemeinden, Provinzial- oder Departementsstädte erstreckt, aber in den Landgemeinden erlischt. [321]) In eine solche Stadt drängt jeder vom Lande, sobald er nur einigermassen kann, unmittelbar unter das Auge des mächtigen Präfecten, welcher das Auge des Kaisers selbst ist und bis in die Capitale zurückleuchtet. Die persönliche Freiheit flieht mit den Mitteln einer persönlich freien Existenz das platte Land, um sich in den Städten eine glänzende Sklaverei zu kaufen.

Nur in dem eigentlichen England, in Deutschland, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen und in der Schweiz gibt es einen freien Bauernstand, ein Grund mehr, warum Europas Zukunft gerade auf diesen Ländern, deren continentales Herz Deutschland ist, beruht und diese neben der Sorge für die Erhaltung des Mittelstandes überhaupt

321) *Du Cellier*, a. a. O., S. 215. *Constant*, *B.* (Sammlung seiner Werke von *Laboulaye*), I, 454 fg.

keine höhere politische Pflicht kennen sollten, als die Sorge für die Freierhaltung des Bauernstandes durch eine immer höher steigende innere Befreiung desselben. Nur wo das Christenthum mit dem überwiegenden germanischen Element in Verbindung trat, ist die Neigung der modernen Cultur zur Unfreiheit der niedern Stände besiegt worden, und nur in der Fortsetzung dieses Siegs liegt das Mittel gegen eine einseitig materialistische Richtung unserer Zeit. Damit ist denn auch die grösste Culturaufgabe der genannten Völker, namentlich Deutschlands, bezeichnet und gewinnen die im ersten Theil in dem Abschnitt von der Nationalität aufgestellten Behauptungen über Deutschlands Beruf und über die zu dessen Erfüllung nöthigen Mittel eine neue Begründung.

Auch zum Kastenwesen haben der europäischen Welt die Ansätze nicht gemangelt, und sind dieselben natürlich zum Theil noch da, weil dem Kastenwesen wie der Unfreiheit etwas allgemein Menschliches, wenngleich Schwaches und Irrthümliches zu Grunde liegt.

Die Kaste in ihrer vollständigen logischen Ausbildung ist eine angeborene und insofern physisch-nationale, religiös begründete und nicht nur das physische Dasein bestimmende, sondern auch ins Jenseits sich fortsetzende unzerstörbare Eigenschaft ihres Mitgliedes, durch welche ihm ohne Rücksicht auf die freie Willensbestimmung seine Stelle in der ganzen menschlichen Gesellschaft unabänderlich bezeichnet ist. Es ist oben nachgewiesen worden, dass wenn in einer Gesellschaft durch die Bedeutung ihres Gesellschaftszwecks für das grosse Ganze eines Staats oder einer Art von nationaler Staatenverbindung die Idee der Nothwendigkeit und Dauer ihres Bestandes aufgegangen ist, sie naturgemäss für sich und die ihr darin nachfolgen, sowie für alle, welche sich mit ihren Zwecken identificiren, nach einer besondern rechtlichen Stellung strebt, welche, wenn dieses Verlangen als begründet erkannt wird, derselben auch unweigerlich gewährt werden muss. Es ist ferner darauf hingewiesen worden, dass dabei in der Regel die Nationalität von einiger Bedeutung sein wird, weil entweder der Gesellschaft selbst von Anfang an eine besondere Nationalität zu Grunde liegt, oder weil sie wenigstens dann zu einer eigenen Natio-

nalität wird, wenn sie ihre Rechte ausschliesslich durch das Geblüt überträgt. Es hat sich endlich früher schon herausgestellt, dass wenn sich in einem Volk mehrere solche Gesellschaften bilden, nach der verschiedenen Würdigung ihrer Zwecke auch eine Stufenleiter des Ranges und der besondern, namentlich politischen Rechte sich bilden wird, während wieder in jeder Kaste das Erforderniss ihrer innern Organisation zu innern Rangabstufungen führen muss.

Es kann auch nach unsern frühern Ausführungen keinem Zweifel unterliegen, dass die Vorsehung jeden Menschen schon bei seiner Conception mit einem unvertilgbaren Zeichen bezeichnet hat; und die Geburt ist so wichtig für den Menschen, dass man sagen muss, dessen ganze Zukunft sei eigentlich nichts anderes als die Entwickelung der angeborenen Nothwendigkeiten unter dem Einfluss der providentiellen Führung und der freien Emanationen des Individuums.

Aber gerade hier liegt der kritische Punkt, denn in demselben Moment, in welchem die Vorsehung den Menschen mit ihrem Finger gezeichnet, hat sie ihm auch die menschliche Würde, die Freiheit sammt deren Mentor, dem Gewissen, gegeben.

Je roher und ungebildeter ein Volk, je ärmer und monotoner seine Existenz, desto mehr hat Zeugung und Geburt für den Menschen gethan, desto weniger vermag er durch seine Freiheit daran zu ändern. Werden die Verhältnisse eines Volks feiner, gebildeter, mannichfaltiger, so kommt alles darauf an, wie die Gesetze die Proportion zwischen der Macht der Geburtsverhältnisse und dem Spielraum der Freiheit bestimmen. Wird nun dem Menschen mit der Geburt irgendein weder von den Aeltern noch von ihm selbst rechtmässig für rein individuelle Zwecke zu verwendendes materielles oder intellectuelles Kapitalvermögen gegeben, dann herrscht die Geburt über die Freiheit und deren schöpferische Kraft, so, dass sich diese nur innerhalb der engen angeborenen Grenzen zu bethätigen vermag. Unfähigkeit zu dieser Selbstbeschränkung, sei sie die Folge von zu geringer oder zu grosser Geisteskraft, wird der Stand nicht leicht aufkommen lassen, und selbst wenn sie unüberwindlich sein sollte, zu verdecken suchen.

Ein solches Geburtsstandssystem ist vorzüglich da möglich, wo die menschliche Freiheit kein Religionssatz ist und die absolute Bestimmtwerdung des Menschen durch die Geburt aus politischen Gründen zu einem Religionssatz erhoben wurde. Letzteres geschieht, wenn die höhere Einsicht und Klugheit, ohne selbst die grössere physische Stärke zu besitzen, die ihr leicht gefährlich werdende physische Uebermacht, statt sie durch die Erkenntniss zu vergeistigen und durch eigene Opfer organisch mit sich selber zu verbinden, durch ein vorgebliches göttliches Gebot zu bannen und sich dienstbar zu machen sucht.

Als eine höhere und edlere Anlage des orientalischen Kastensystems, als eine wahre Ehrenrettung des menschlichen Wesens erscheint es aber, dass die Kastenabstufung nicht eine plutokratische, sondern, wenigstens der Idee nach, eine wahrhaft aristokratische sein sollte, und der Rang innerhalb der einzelnen Kasten gleichfalls nicht auf plutokratischer Verschiedenheit beruhte. Nicht minder gehörte es zu den ehrenrettenden Erscheinungen der Menschlichkeit, dass das Kastenwesen nur in Indien und auch da erst in der Zeit der Decadenz zur vollendeten Durchbildung gelangte, gerade aber auch in diesem Lande jener grosse Reformator, Buddha, erstand, der sein ganzes System auf die Verwerfung aller Kastenunterschiede baute, und einen wenn auch unnatürlichen Grad individueller Vergeistigung als das höchste menschliche Ziel, die verschiedenen Stufen derselben aber als das entscheidende menschliche Unterscheidungszeichen aufstellte.

Auch bei den Griechen und Römern war der Rahmen, innerhalb dessen der Mensch geboren wurde, für seine Zukunft weit mehr bestimmend, als seine eigene freie Berufswahl. Wie im Orient alles wenigstens gesetzlich dem religiösen Bedürfniss untergeordnet werden musste, so zwang der classische Staat alles von Anfang an dem Bedürfniss der Republik unterzuordnen, weshalb dort die Religion, hier der Staat, nur mit einem Theil der Angehörigen innerlich identificirt erscheint.

Es wurde früher auf die demoralisirenden Folgen dieser Zustände hingewiesen. Aber nur derjenige würde sich von der Demoralisation der antiken Gesellschaft eine genü-

gende Vorstellung zu machen vermögen, der so vollständig von allem und jedem sittlichen Motiv des irdischen Daseins zu abstrahiren vermöchte, dass er sich überhaupt ein Leben und eine Gesellschaft ohne jedes sittliche Band denken könnte. Während im Osten die neue Sonne des Christenthums langsam sich erhob, sank die antike Gesellschaft in jene Modergruft, welche nur durch die düstere Lampe einer verzweiflungsvollen Philosophie, der stoischen, ein melancholisches Licht empfing.

Auch bei den Germanen waren Religion, Nationalität oder Geblüt, Macht und Reichthum wichtige Dinge. Recht und Religion, Ehre und Stand, Friede und Besitz, Freude, Freundschaft, Freiheit und Macht, das alles erscheint so innig miteinander verbunden, dass keines ohne das andere möglich, und, wenigstens bis zur Völkerwanderung, alles nur mit der Geburt gegeben oder doch in der Regel wesentlich und unabänderlich durch dieselbe vorbestimmt war.

Man hat sogar oft Verirrungen der orientalischen und classischen Religionen in der christlichen Kirche nicht nur unter sehr verwandten Formen, sondern auch im gesteigerten Grad verewigt sehen wollen. So fand man in der katholischen Kirche einen weltbeherrschenden Brahma, eine Brahmanenkaste, welche die Suprematie im Staat beansprucht oder, wo sie ihr zugefallen, aufnimmt und mit aller Macht festzuhalten sucht, eine Kaste, vollständig organisirt und von der Laienwelt getrennt, ferner religiöse Mysterien neben einer für die Massen berechneten äussern Religion u. s. w. Aber konnte man denn übersehen, dass an der Hand des Christenthums nirgends solche Entwickelungen eintraten, wie sie definitiv die Alte Welt charakterisiren, und dass die in der germanischen Gesellschaftsbildung vorhandenen Ansätze zur Kastenbildung sich in dieser Richtung nicht ausbilden konnten, eben weil die Religion diese Ansätze nicht anerkannte. Nicht einmal zur Bildung eines dauernden durchgreifenden Gegensatzes zwischen politischen Vollbürgern und Halbbürgern konnte es kommen.

Der Schwerpunkt der ältern germanischen Gesellschaftsunterschiede muss in dem Institut der Ebenbürtigkeit gesucht werden.

Die Ebenbürtigkeitsidee [322]) ist so alt und allgemein wie die Menschheit selbst, und wird an sich ewig dauern, obgleich ihr Sinn sich in demselben Verhältniss ändern muss, in welchem sich das Verhältniss zwischen dem Einfluss der Geburt und der freien Selbstbestimmung auf die menschliche Entwickelung modificirt. Die Ebenbürtigkeitsidee ist an sich keineswegs nur auf die Ehe beschränkt; aber sie geht von ihr aus und mündet wieder in ihr. Aus dieser Verbindung der Ebenbürtigkeitsidee mit der Ehe ergibt sich, dass das allgemein Wahre in der Ebenbürtigkeitsidee darin bestehe, dass durch die Ehe nur dann eine Ergänzung für jeden einzelnen der beiden Ehetheile und für beide zugleich stattfindet, wenn sich der eine Ehetheil mit dem andern nicht nur physisch, sondern auch geistig organisch zu einigen im Stande ist und in dieser organischen Einheit zu einer freien Weiterentwickelung, die er auch in einer geeigneten Erziehung seiner Nachkommen bethätigt, befähigt bleibt. Mit andern Worten, der wahre Kern der Ebenbürtigkeitsidee liegt darin, dass überhaupt ein intimer Umgang auf dem Fuss der Gleichheit und des Friedens nur mit solchen möglich ist, deren Lebensanschauungen nicht absolut verschiedene sind, und deren Lebensverhältnisse wir ebenso gerecht zu beurtheilen vermögen, wie sie die unserigen. In concreten Fällen hängt natürlich alles von den Fähigkeiten der Eheleute ab, die ebenso gut im Stande sind, eine äusserlich unebenbürtige Ehe zu einer der Idee der Ebenbürtigkeit entsprechenden Ehe umzugestalten, wie umgekehrt. Als Rechtsinstitution ist die Ebenbürtigkeit auf die äussern Verhältnisse, über welche selbst die ungewöhnlichsten Menschen selten ganz hinwegkommen, und auf die Durchschnittsqualification der Menschen, welche sich selten zum Ungewöhnlichen erheben kann, berechnet.

Je nach dem Bildungsgrad eines Volks wird die angegebene Idee der Ebenbürtigkeit verschieden ausgedrückt sein [323]); aber so wahr ist diese Idee an sich, dass sie auch

322) Vgl. oben, S. 320. *Held*, System, II, 234 fg.

323) Manchmal scheint sie wol ganz zu fehlen, nämlich da, wo durch die absolute Ueber- resp. Unterordnung des einen Geschlechts über resp.

dann noch fortlebt und fortwirkt, und zwar als sociale Potenz, wenn die Ebenbürtigkeit aufgehört hat, ein Rechtsinstitut zu sein.

Nicht selten werden mit dem Begriff der Ebenbürtigkeit ganz falsche Ansichten verbunden. Während die Ebenbürtigkeit, sofern sie nicht Rechtsbegriff ist, rein auf individuellen oder socialen Ansichten beruht, muss sie als Rechtsbegriff mit dem ganzen nationalen Rechtsgefühl und mit den juristischen Standesverhältnissen, also mit der ganzen politischen Organisation eines Staats innig zusammenhängen.

Daraus ergibt sich:

1) Die Beobachtung der Rechtsvorschriften über Ebenbürtigkeit ist an und für sich nicht ein Recht, sondern eine politische Pflicht, deren Erfüllung oder Nichterfüllung besondere rechtliche Folgen sowol für die Betreffenden wie für den Staat haben muss. Eine rechtliche Eben- oder Unebenbürtigkeit ohne Bezug auf einen unzweifelhaften politischen Stand ist entweder ein Unsinn oder doch ein unnatürlicher Eingriff in die sociale Entwickelung gerade da, wo sie am allermeisten frei sein sollte. Daher kommt es, dass bei despotisch regierten und verkommenen Völkern, bei welchen Weib, Ehe und Recht auf gleich tiefer Stufe der Entwürdigung und Entartung stehen und der Begriff einer wahren politischen Pflicht im Volk mehr oder minder fehlt, der Mann, einschliesslich des Despoten, sich mit jedem, auch dem andersfarbigen und sklavischen Weib so verbinden kann, dass seine Kinder als ebenbürtige gelten, dass aber, wenn nur noch eine Spur des politischen Pflichtgedankens übrig ist, wenigstens für jene Kreise, in denen dies der Fall (z. B. in der regierenden Dynastie, in dem herrschenden Priesterthum u. s. w.),

unter das andere nur die Abstammung von dem einen Theil, dem herrschenden, über den Stand der Kinder entscheidet. Auch muss die Ebenbürtigkeitsidee in demselben Grad sich abschwächen, in welchem die Geschlechts verbindungen selbst laxer werden. Allein einige Spuren dieser Idee werden nirgends gänzlich fehlen, wie hoch man auch da die Consequenzender Ungewissheit des Vaters, dort die der Inferiorität des Weibes treiben mag.

gewisse, wenngleich oft sehr rohe, ja unsittliche Ebenbürtigkeitsvorschriften rücksichtlich der Ehen gelten.

Danach ist es zu beurtheilen, wenn die deutsche Bundesacte von einem Recht der Ebenbürtigkeit in Beziehung auf die Mediatisirten spricht, und wenn Landesgesetze einem niedern Adel Ebenbürtigkeitsvorschriften aufdrängen, nachdem derselbe längst ein politischer Stand zu sein aufgehört haben sollte. In ersterer Beziehung könnte man nur von der auch durch die Bundesacte anerkannten Pflicht der Mediatisirten sprechen, bei ihren Ehen ihre Hausgesetze zu beobachten, und daneben von dem Recht der Agnaten, welches freilich wieder gewissermassen eine Pflicht ist, den unebenbürtigen Frauen und deren Kindern die besondern Rechte Ebenbürtiger zu verweigern, endlich von der Bundespflicht der deutschen Souveräne, in ihren eigenen Hausgesetzen die Ebenbürtigkeit der Mediatisirten anzuerkennen, welcher Pflicht dann allein ein Recht der Mediatisirten entspricht. Dieses Recht ist es, welches die Bundesacte im Art. 14 meinen konnte, und welches neben einigen andern Rechten den Mediatisirten zur Versöhnung mit ihrer neuen Lage gelassen worden ist. Allein es erscheint nicht stark genug, den wirklichen und eigentlich einzigen politischen Standesunterschied zwischen Souverän und Unterthanen, wie er sich gegenwärtig in den deutschen Bundesstaaten ausspricht und infolge dessen auch die Mediatisirten Unterthanen sind, auszugleichen. Die Erfahrung hat wenigstens bewiesen, dass in den grössern deutschen Fürstenhäusern Ehen mit Mediatisirten zu den grössten Seltenheiten gehören. Es gibt zwar allerdings Staaten, in welchen verfassungsmässig selbst der Souverän mit jeder Tochter des Landes eine ebenbürtige Ehe eingehen kann. [324]) Allein je entschiedener dies als Rechtssatz ausgesprochen ist, desto seltener werden derartige Ehen wirklich eingegangen, und zeigt die Erfahrung, dass nur unüberwindliche Hindernisse in der Regel die Ursache sind, warum die Ehen souveräner Personen nicht zugleich als Mittel freundlicher politischer Allianzen benutzt werden. Es ist zwar ganz

324) Z. B. in England. Vgl. auch *Nordenflycht*, a. a. O., an verschiedenen Stellen.

richtig, wenn man behauptet, dass mit der Verbreitung und Kräftigung des Constitutionalismus wie die dynastische Politik so auch die dynastischen Allianzen einen guten Theil ihrer frühern Bedeutung verloren haben, und wurde namentlich von seiten Englands gelegentlich der Ehen seiner königlichen Prinzen und Prinzessinen in neuester Zeit entschieden dagegen protestirt, als ob die englische Politik irgendwie von dynastischen Allianzen beherrscht werde. Allein auch hier kommt es nicht auf Worte, sondern auf die Sache an. Bei einer mit dem Volk verwachsenen Dynastie wird die Politik auch unter absolutistischen Staatsformen ebenso wenig nur von dynastischen Allianzen beherrscht werden, wie unter constitutionellen Formen, mit der angegebenen Voraussetzung, die Politik von jeder dynastischen Rücksicht frei sein kann. Es kommt also nur darauf an, ob die Politik des Staats und die der Dynastie wirklich miteinander im Gegensatz stehen oder nicht, keineswegs aber darauf, ob sie es nach der bestehenden Verfassung nur können. Dass auch nicht alle Engländer ihr Königthum zu einer blosen Abstraction werden lassen möchten, beweist ein sehr bemerkenswerther Leitartikel des Spectator vom 8. Nov. 1862 (ausgezogen in der augsburger Allgemeinen Zeitung, Hauptblatt, Nr. 316, S. 5209).

2) Solange die sämmtlichen Stände eines Volks nicht ein gemeinsames höheres Rechtsband eint und dadurch auch ein gemeinsames Recht für sie hervorbringt, muss *connubium* und *commercium* zugleich durch die Ebenbürtigkeit bedingt sein. Die Standesverschiedenheit oder Unebenbürtigkeit erstreckt sich also auf das ganze Rechtsleben wie auf alle socialen Verhältnisse, ohne dass sie an und für sich dem einen Stand als Vorzug, dem andern als Zurücksetzung gereichen müsste. Die Stände sind nur einander fremd, und das Stadtbürgerthum kann ebenso stolz seinen Töchtern die Ehen mit Rittermässigen als Misehen verbieten, wie das Ritterthum die Ehe mit einer bürgerlichen oder bäuerlichen Person als eine Misehe betrachtet. Hier sind jedoch sehr verschiedene Dinge ins Auge zu fassen. Die allmähliche Entwickelung verschiedener politischer Stände oder Standesabstufungen begründet naturgemäss eine gewisse Rangordnung unter ihnen, und zwar schon nach

dem Vorzug des höhern Alters. Letzteres, eine damit verbundene glanzreiche Geschichte, welche als Basis für die neuern Entwickelungen erscheint, sichert einem Stand bei unverdorbener Empfindung und leidenschaftsloser Auffassung des Volks einen gewissen Vorrang selbst dann noch, wenn seine politische Bedeutung im Vergleich zu den neuern Ständen als eine geringere sich herausstellen, oder wenn sie selbst ganz verschwinden sollte. Sogar seine Verarmung ändert hieran im wesentlichen nichts, und es ist traurig genug, wenn Hass, Neid oder eine Art von Nothwehr da und dort über die richtige Empfindung Macht bekommen. Vor den beiden erstern sollte jeder neu aufkommende Stand sich ebenso hüten, wie der ältere davor, den jüngern zur Nothwehr zu zwingen; denn Sünden gegen die Vergangenheit und Sünden gegen die Zukunft heissen die beiden grossen Rubriken der Versündigungen gegen den wahren Nationalgeist. [325])

Je mehr aber die juristischen Grenzen der Ebenbürtigkeit sich einschränken, objectiv, indem sie auf die Ehe,

325) Gleichwie die Qualification eines Staats nicht von selbst auch den individuellen Werth eines jeden seiner Bürger bestimmt, so besteht unabhängig vom Stande auch der individuelle Werth eines jeden seiner Glieder selbständig für sich. Dies hindert natürlich weder eine gewisse Wechselwirkung zwischen Stand und Individuum, noch eine gewisse Einheit der Standes- und Individualeigenschaften in jedem einzelnen, und insofern erscheint der Stand von den Individualitäten seiner Glieder bestimmt, wie diese von jenem.

In den Uebergängen einer besondern Berufs- und Rechtsgemeinschaft zu einer eigentlichen juristischen, also auch politischen Persönlichkeit, oder dieser letztern zu einer nurmehr social bedeutenden Gemeinschaft, muss es aber auffallen, dass die rein oder doch vorherrschend nur conventionellen Gesetze oft strenger sind, mächtiger wirken und gewissenhafter beobachtet werden als eigentliche, ja als geradezu entgegenstehende Gesetze (man gedenke z. B. der Standesansichten über Zweikampf, Spielschulden u. s. w.). Offenbar liegt hierin sowie in der Erscheinung, dass die Macht socialer, sich oft sehr fein abstufender Verschiedenheiten mitunter so gross ist, dass sie bei aller Gleichheit des Rechts wie der gesammten geistigen Bildung doch die schärfsten gesellschaftlichen Trennungen hervorbringt und erhält (*Wydenbrugk, O. v.*, Die Umbildung des Feudalstaats in den modernen Staat [München 1861], S. 32, Note), ein Zeichen, dass der Widerstand gegen die neuern Bildungen noch auf einiger Lebenskraft der frühern Bildungen beruhe.

wovon sie ausgegangen, zurückgehen, subjectiv, indem sie nur noch die wenigen zu einer souveränen Stellung gelangten Familien (blos ausnahmsweise noch einige andere) im Gegensatz zur Gesammtheit aller Unterthanen umfassen, desto wichtiger wird der sittliche und sociale Begriff der Ebenbürtigkeit.

Unter den Pflichten aller politisch und bürgerlich freien und wesentlich gleichen Unterthanen nimmt diejenige die erste Stelle ein, nur eine in sittlicher und socialer Beziehung ebenbürtige Ehe einzugehen. Als schlechter Bürger und unfreier Mensch handelt, wer eine Ehe sucht, in der er entweder nur Herr oder nur Diener, in der er nicht Mann und das Weib nicht seine Genossin sein kann. Es genügt nicht, dass das Gesetz die rechtlichen Schranken der Ebenbürtigkeit für ihn aufgehoben hat, er muss wohl zusehen, ob nicht das Leben, die freie Gesellschaft, Schranken zog, welche zu übersteigen noch weniger räthlich sein kann, als ehemals die gesetzlichen.

Weil die Freiheit und Gleichheit ein höheres Princip ist als das irgendeines bestimmten Standes, oder weil Freiheit und Gleichheit den allgemeinen Menschen- und Unterthanenstand im organischen Staat bezeichnen, darum muss es dem Menschen rechtlich möglich sein, die durch die Ehe ihm absolut nothwendig erscheinende Ergänzung trotz aller Standesunterschiede überall zu suchen und zu finden. Die freie geistige Bildung und ein energischer Wille, verbunden mit der Macht der Liebe, sind im Stande, alles auszugleichen, nur nicht den gegründeten Vorwurf der Nichterfüllung einer höhern Pflicht. Aber ebendeshalb enthält auch dieselbe Freiheit die sittliche und politische Pflicht, da, wo diese Ausgleichung durch diese Freiheit nicht möglich ist (was übrigens heutzutage immer nur nach den Persönlichkeiten und Umständen des concreten Falls beurtheilt werden kann), keine Ehe zu gründen, weil derselben widrigenfalls die organische Einheit ewig abgehen müsste. In unauflöslicher Verbindung mit der materiellen Existenzfrage ist jene Frage die erste bei jeder Ehe, welcher an Wichtigkeit noch die religiöse Frage gleich steht. Alle drei Fragen aber, die drei Hauptrichtungen des menschlichen Daseins enthaltend und sich gegenseitig bedingend und

durchdringend, können, wie die Sachen gegenwärtig stehen, wenigstens im Princip und für die Regel nur durch die freie Willensäusserung der *in concreto* interessirten Individuen beantwortet werden.

Die Gegenwart bezeichnet eine höchst kritische Periode der gesellschaftlichen Entwickelung. Es ist sowol den Grundlagen als auch den Formen nach noch sehr vieles vorhanden, was die frühern Zeiten geschaffen haben: historisch bedeutende Familien, alte Lokalgemeinden, Religionsgesellschaften, Volksstämme, Verschiedenheit zwischen Stadt und Land, grosser und kleiner, geschlossener und ungeschlossener, eigener und geliehener Grundbesitz, ältere Gewerbs- und Kapitalverhältnisse u. s. w. Aber es ist alles zersetzt und anders geworden, und die Reorganisation auf den alten Fuss ist unmöglich. Also bleibt nur eins, nämlich entweder eine neue Organisation, oder keine solche. Da für den letztern Fall nur Auflösung oder Herrschaft des mechanischen Princips eintreten könnte, so muss, wer den Fortschritt will, auch eine neue Organisation wollen.

Wir bescheiden uns wol dahin, weder einen Einblick in die Pläne der Vorsehung, noch ein klares Gesicht über den Gang der künftigen Geschichte zu haben. Aber wir besitzen einen unzerstörlichen Glauben an die Zukunftsfähigkeit der deutschen Nation, weil wir sie noch für wesentlich sittlich, für gerecht und billig, für mässig in dem Gebrauch der Freiheit und für mannhaft in der Gewohnheit des Gehorsams halten. Dieser Glaube selbst ruht aber auf der Ueberzeugung, dass die ganze Zukunft abhänge von der Ehe, von der Familie, und diese wieder von den Individuen, letztere endlich von der Arbeit an sich selbst nach den sittlichen Principien unserer Civilisation, nach der verständigen Einsicht in die concreten Verhältnisse, und nach den natürlichen Anforderungen der gesunden und kräftigen physischen Existenz. [326])

326) Diese Ueberzeugung ruht wesentlich mit auf dem Umstand, dass Deutschland jenes Land ist, in welchem sich trotz aller Veränderungen immer noch ein bedeutender Mittelstand findet. Wie weit auch vorerst noch die Admassirung grossen Grundbesitzes und die Centralisation des Gewerbes durch die Fabrikation gehen mag, solange die deutsche Nation

Nur was sich als Mittel zu diesem Zweck darbietet, oder, da nichts absolut die Verfolgung dieses Zwecks hindern kann, alles in dem Grad, als es diesen Zweck fördert, können und müssen wir für die Organisation der neuen Gesellschaft bestimmend halten. Zu diesen Mitteln gehören vornehmlich alle Formen des individuellen Lebens und der Vergesellschaftung sammt den politischen Ideen und den darauf beruhenden Anforderungen des Individuums an den Staat und des Staats an die Individuen, wie sie unsere Zeit theils schon anerkennt, theils anstrebt und, insofern dabei nur die richtigen Principien massgebend bleiben, sicher auch erreicht.

Freiheit und Abhängigkeit sind an und für sich zwei relative, einander wechselseitig bedingende, auf dem absoluten Gesetz des irdischen Daseins beruhende und nur insofern selber absolute Begriffe. *In concreto* sind sie also immer das, was man daraus macht. Je weiter die individuelle Freiheit einseitig getrieben wird, desto höhere Anforderungen wird sie stellen und, während sie auf der einen Seite das Individuum vollständiger zu entwickeln sucht, doch auf der andern Seite eine steigende Abhängigkeit von solchen Dingen erkennen, welche das Individuum mit aller Freiheit für sich allein nicht zu überwinden vermag. [327]) Je mehr sich der Mensch gesellschaftlich bildet, desto höher steigert er seine individuellen Fähigkeiten und desto mehr befreit er sich von Mächten, die er isolirt nicht besiegen kann, befindet sich aber auch in um so grösserer Gefahr, die individuelle freie Kraft einschlummern zu lassen. Daher wächst in der ersten Richtung ganz von selbst der Drang sich zu vergesellschaften, in der letztern Richtung aber die Kraft sich zu emancipiren und zu isoliren, so lange

ihren Charakter wahrt, wird auch ein deutscher Mittelstand nicht untergehen, wenn sich derselbe gleichwol zeitgemäss umgestalten muss.

327) Man mache das Privateigenthum so frei als nur immer möglich; dem Staat, dessen Schutz es nie entbehren kann, muss es steuern und zwar um so mehr, je mehr es dessen Schutzes gerade seiner Freiheit wegen bedarf. Und wenn z. B. durch die Eisenbahnen eine viel grössere Freiheit des Verkehrs erreicht worden ist, so müssen doch mit ihnen auch manche Freiheiten aufhören, welche bei den frühern Verkehrsmitteln möglich waren.

nicht ein definitiver Sieg der einen Richtung die Möglichkeit der andern vernichtet hat. Mitten in der vollsten individuellen Freiheit lebt und wirkt die höchste Sehnsucht nach Verbündung, mitten in der erfolgreichsten Vergesellschaftung die entsprechend glühendste Sehnsucht nach Isolirung. Dort aber flüstert die Selbstsucht dem Menschen zu, er solle die andern, die er in irgendeiner Form und Beziehung seinem eigenen Willen unterjochte, allein zur Behauptung, Erweiterung und Sicherung seiner eigenen Freiheit, wie er dieselbe versteht, und ohne an ihr durch die Verbündung etwas einzubüssen, gebrauchen; hier raunt ihm dieselbe Stimme ins Ohr, auf Kosten der Gesellschaft, welcher er die Steigerung seiner Isolirungsfähigkeit verdankt, allein frei zu werden. Aber es ist auch noch eine andere Stimme im Menschen, die ihm sagt, dass jeder sich selbst gehöre, dass die Freiheit kein minderheiliges Besitzthum sei, als Leben, Habe und Gut, dass man jene dem andern so wenig rauben dürfe wie diese, und dass man ein Recht auf Opfer an Freiheit, Leben, Habe und Gut nur durch entsprechende Gegengaben zu erwerben vermöge. Der tiefste Einblick in das menschliche Wesen stellte mit der höchsten Freiheit und Selbständigkeit der ersten Menschen auch die innigste Art von Vergesellschaftung, die Ehe, an die Pforte der ältesten Geschichte der Menschheit, jenseit welcher das Ideal einer paradiesischen Glückseligkeit, diesseit welcher aber die gemeinsame Arbeit im Schweiss des Angesichts herrscht. Unmittelbar daran schliesst sich das Bild gesteigerter socialer Schöpfung und der Kampf der Freiheit auf Leben und Tod. Der wilde Hirt Kain erschlägt seinen sanften ackerbauenden Bruder Abel. Aber das Schreckbild seines Verbrechens verfolgt den Mörder und jagt ihn in die Fremde. Wie seine Aeltern, so hatte auch er schon jene beiden Stimmen gehört und der Stimme der Selbstsucht gehorcht, die auch den Wilden keine andern Mittel der Befreiung vom Feinde lehrt, als dessen Vernichtung. Denn erst eine spätere, zahmere und schlechtere Zeit erfand das alles vergiftende, gewissenverschachernde Ausgleichungsmittel zwischen beiden Stimmen, die Sklaverei, wodurch die Erkenntniss der Hässlichkeit der Selbstsucht, wie die der Schönheit und Göttlichkeit der Men-

schenliebe gleich gefälscht und die Fälschung zum Gesetz, ja zur Religion erhoben wurde.

Nur wenn in der Gesellschaftsbildung die Stimme der berechtigten Selbsterhaltung und Selbstförderung nicht vernichtet, sondern durch die Anerkennung der zweiten Stimme regulirt wird, was übrigens bei aller Anerkennung der Richtigkeit dieser Grundidee und bei aller Geltung der darauf gebauten Institutionen doch von den Individuen stets neu erkämpft werden muss, nur dann und insoweit kann eine Gesellschaftsbildung eine freie organische, eine auch im Staat fortschrittbefördernde genannt werden.

Dies muss das Princip für die Reorganisation der modernen Gesellschaftszustände sein, wenn sie als Wirkung und Ursache des Fortschritts erscheinen soll.

Der Gesellschafter muss geben, wenn er empfangen will, und empfangen nach Massgabe seines Gebens. Er darf in seinen Gesellschaftern nicht mehr, nicht andersgeartete Mittel zu seinen eigenen Zwecken, als diese in ihm zu den ihrigen finden und gebrauchen, und er muss sich ebenso von der Pflicht bestimmen lassen, demgemäss zu handeln, wie er stets den Muth haben muss, das entsprechende Recht rechtlich zu verlangen und im Weigerungsfall rechtlich zu erzwingen. Dazu muss die Gesellschaft eingerichtet sein, und deshalb bedürfen alle Gesellschaften der einen, des Staats. Das Verbot der Löwengesellschaft ruht schon auf der Erkenntniss des höchsten allgemeinen Gesellschaftsprincips; keine Gesellschaft, wo der eine nur Rechte, der andere nur Pflichten hat; keine Gesellschaft, wo ein Theil der Glieder nur Mittel zu Zwecken der andern ist. Hätten die Römer die Idee des Verbots der *societas leonina* nicht lediglich auf das Privatrecht beschränkt, so wären sie nicht untergegangen, oder ihr Untergang würde ein anderer gewesen sein.

Eine verkehrte Forderung würde es aber sein, von Rechtseinrichtungen zu verlangen, dass sie allein die neue Gesellschaft bilden sollen. An das Recht können wir nur die Forderung stellen, dass es den innerlich berechtigten Neubildungen jene äussere Freiheit gewähre, ohne welche der organische Staat nicht möglich ist, und dass es ihnen jenen Schutz gebe, ohne welchen eine Gesellschaft überhaupt nicht gedacht werden kann. Was jeder selber thun

muss, das kann Staat und Recht nicht für ihn thun, und wenn auch die entsprechende Form nicht zu entbehren ist, so muss doch erst der rechte Geist da sein, auf dass er die Form erfülle. Neue Formen ohne neuen Geist würden eine neue experimentirende Mechanik, aber nicht eine neue Organisation der Gesellschaft sein. [328])

Betrachten wir die Ideen näher, welche in unsern Tagen für die neue Gesellschaftsbildung massgebend werden wollen, so drängen sich alle in die *eine* Idee der Freiheit zusammen.

Wol halten wir die Freiheit für das Ideal aller Gesellschaftsbildung, aber nur in ihrer Verbindung mit der Ordnung, und diese kann, eben dieser Verbindung wegen, nur eine organische sein. Hiervon scheint uns die ganze Zukunft abzuhängen.

Die organische Ordnung beruht aber auf dem Gefühl, der Erkenntniss der Pflicht eines jeden Gliedes, seiner Situation im Organismus entsprechend zu denken und auf

328) Die politische Bildung muss dem Staatsangehörigen die Erkenntniss geben, dass er das, was ihm seitens des Staats abverlangt werde, auch dem Staat gebe, und dass er es durch den Staat reichlich zurückempfange. Sie muss ihm die Charaktertüchtigkeit verleihen, nicht hinter den Anforderungen des Staats zurückzubleiben und nichts Ungebührliches vom Staat zu verlangen. Politische Einsicht und Charaktertüchtigkeit endlich müssen den Staatsangehörigen fähig machen, nie höhere und allgemeinere Interessen lediglich um seines Privatinteresses willen aufs Spiel zu setzen, auch dann nicht, wenn es ihm thatsächlich und ohne äusserlich wahrnehmbare, rechtlich zu ahndende Verletzung möglich wäre.

Dagegen muss aber natürlich auch der Staat diesen Grundsätzen gemäss eingerichtet sein und verwaltet werden, und zwar in allen denkbaren Beziehungen. So wenig überhaupt zeitbeherrschende Ideen zurückgedrängt werden können (vgl. *Guizot*, Mémoires, III, 172), so gewiss werden die Völker mit jedem wahren Fortschritt in politischer Erkenntniss und Charaktertüchtigkeit weniger geneigt sich zu überschlagen, wenn von seiten ihrer Regierungen mit freiem, gutem und ehrlichem Willen in der Reform vorgegangen wird. Dass das Gesetzgebungswerk in Zeiten, wie die unserigen, ein sehr schwieriges sei, ist allerdings nicht zu verkennen. Aber wir glauben, dass was den Grad anlangt, die Schwierigkeit der Gesetzgebung, wenn man deren Aufgabe richtig erfasst, zu allen Zeiten dieselbe ist, wie verschieden auch diese Schwierigkeit der Art nach sein kann.

dem Willen und der Fähigkeit, stets auch nur demgemäss zu handeln.

Von Anfang an und allenthalben beruht wirklich jede Stellung in einer menschlichen Gesellschaft auf dem Wesen des politischen Organismus, auf Freiheit und Abhängigkeit, Recht und Pflicht zugleich, und alle Entartung der menschlichen Gesellschaftsbildungen sind, wie wir im ersten Theil dieses Werks und in den vorstehenden Ausführungen dieses Theils an der Geschichte der Familie, der lokalen Gemeinde, des Staats und der Stände nachgewiesen haben, nur eine Folge davon, dass man in der Entwickelung dieser beiden Momente nicht gleichmässig, sondern einseitig vorging und, wo man konnte, lediglich Rechte prätendirte, während man auf der andern Seite nur Pflichten sehen wollte.

Die Gesellschaft des Mittelalters liegt in Trümmern vor uns. Sie wurde von der Freiheit aufgelöst, weil sie die Pflicht nicht festhielt, nicht in der Pflicht fortschritt, weil die thatsächliche Uebermacht Löwenverträge bildete und der generelle Sinn des tiefen Satzes «*noblesse oblige*», d. h. jede Auszeichnung erzeugt entsprechende ausgezeichnete Pflichten, vergessen wurde. Die Freiheit kann noch mehr zersetzen; sie kann die letzten Reste der Gestaltungen des Mittelalters noch vollends auflösen. Aber dadurch allein erhält und steigert sie weder sich selbst, noch begründet sie die neue organische Gesellschaft. Dies haben alle die modernen Gesellschaftstheorien bewiesen, indem sie, je leidenschaftlicher sie einem Luftgebilde absoluter Freiheit nachstrebten, desto gewisser zu einer absolut unorganischen Darstellung der Gesellschaft, also zur Unfreiheit gelangten.

Die Freiheit ist nur da, damit jeder in dem ihm möglich höchsten Sinn pflichtgemäss handeln kann, und die Ordnung ist unentbehrlich, damit er dies frei thun könne. Nicht grössere Auflösung, sondern immer vollendetere Organisation ist die eigentliche Aufgabe des Fortschritts. Dieser liegt aber nicht in den Formen an und für sich, sondern in deren organischer Art, in der den Umständen entsprechenden, immer grössern Ausbreitung des organischen Wesens, in der geistigen Erfüllung der Formen.

Nur soweit die Formen blos mechanisch sind, bedürfen sie dem organischen Fortschritt gegenüber des Wechsels,

der sich aber von selber erfüllen muss, wenn der lebendig fortschreitende Geist die Formen sprengt. Die Ursache des Wechsels muss daher in der immer grössern geistigen Erfüllung der Formen liegen, und diese, woher auch die Initiative komme, stets von den Individuen ausgehen, und zwar, wenn ein wahrer Fortschritt stattfinden soll, dadurch dass die Zahl der vom organischen Gedanken getragenen Individuen und in ihnen selber wieder die Kraft des organischen Gedankens zunimmt.

Hierin und nur hierin scheint uns die Lösung des Räthsels der Gesellschaftsfrage zu liegen, gleichviel von welcher Gesellschaft oder von welchen Gesellschaftselementen, ob von der ganzen Menschheit, von der politisch-einheitlichen Gestaltung einer grossen Nation, wie der deutschen, von einem einzelnen Staat und der sogenannten Bureaukratie, dem Doctrinarismus und der vielgeschmähten Professorenweisheit, oder von der Familie und dem Dienstbotenverhältniss, ob vom Reichthum und dessen Concentration in Kapital, Industrie und Grundbesitz oder von der Armuth und dem Proletariat, ob von religiösen, politischen oder auf materielle Zwecke gerichteten Gesellschaften bei dieser Untersuchung ausgegangen wird. Ohne Pflicht keine innige und dauernde Gesellschaft, kein Recht, und ohne Recht keine Pflicht! [329])

Man wird sagen, dies sei ein Ideal, dessen Erreichung man Menschen nicht zumuthen könne, und sicherlich werden viele an unserer Auffassung sogar Aergerniss nehmen.

Wir können nicht mehr wünschen, als dass unserer Ansicht solche Ehre widerfahre. Uebrigens werden wir im dritten und letzten Theil dieses Werks beweisen, dass und inwiefern alle die gesellschaftlichen Erscheinungen unserer

329) Während des Drucks dieses Theils erschienene, oder uns erst zugekommene gesellschaftswissenschaftliche Werke sind: *Simon, J.*, L'ouvrière. *Brown*, Considérations sur les rapports qui lient les hommes en société (Paris 1799). *Burggraeve*, Études sociales (Brüssel 1862). *Stern, Dan.*, Essai sur la liberté comme principe et fin de l'activité humaine (Paris 1863). *Christophe, Alb.*, Traité théor. et prat. des travaux publics, ou résumé de la législat. et de la jurisprudence sur l'organisation des travaux de l'état, des départements, des communes et des associations syndicales (2 Thle., Paris 1862).

Zeit, namentlich das grosse Gebiet der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte, so wie es wirklich besteht und bestehen muss, sich nur in der Anstrebung dieses Ideal gebildet hat, nur von diesem Gesichtspunkt aus richtig beurtheilt und die Basis weitern Fortschritts werden kann; dass endlich auch die ausgezeichneten oder besondern politischen Pflichten und Rechte, namentlich auch die durch den Constitutionalismus und durch den Staatsdienst begründeten, von diesem Ideal ausgehen und getragen sein müssen.

So sind wir, vom Menschen beginnend, zum Bürger, vom Recht zu der unauflöslich damit verbundenen Pflicht gekommen, und hat uns das Volk ganz naturgemäss in die organische Staatsgesellschaft geführt. Aus den untersten Regionen der staatlichen Gesellschaft sahen wir die individuelle Freiheit sich immer höher und höher im Dienst der Gesellschaft, des Staats potenziren, bis wir zu dem Moment gekommen sind, der uns unter dem allgemeinen Princip der Freiheit und Pflicht die Möglichkeit, ja Nothwendigkeit und Wirklichkeit der mannichfaltigsten Abstufungen, aber noch ohne neue ständische Gliederungen zeigt. Auch diesen Punkt wird erst der nächste Theil wieder aufzunehmen haben. Hier ist nun noch der umgekehrte Weg einzuschlagen und nachzuweisen, wie, wenn man von den obersten Regionen der menschlichen Gesellschaft, von den Regierungen der Staaten, ausgeht, man immer von der Pflicht zum Recht und im allmählichen Fortschritt zu einer solchen Humanisirung der staatlichen Gewalten gelangen muss, dass dieselben immermehr im Dienst der Freiheit da zu sein scheinen, bis man zu dem Moment kommt, wo unter dem höchst gesteigerten Princip der Pflicht und der Freiheit eine ausserordentliche Gleichheit stattfinden soll, ohne dass übrigens dieselbe die Verschiedenheiten aufheben und als eine blos äusserliche Gleichheit durchgeführt werden könnte, wo man endlich vom Staat bald nichts, bald alles verlangt, und gleichsam eine in vielen Beziehungen neue innere Ausfüllung auch der Staatsautorität nothwendig wird.

VIII. Section.

Anhang.

Ueber den Gegensatz des sogenannten dynamischen und numerischen Elements oder des conservativen und anarchischen, des aristokratischen und demokratischen, des ständischen und repräsentativen Princips. [330])

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, dass bei jedem grössern Wendepunkt in der politischen Entwickelung der europäischen Völker, und also auch in den politischen Wissenschaften, während man einen Sprung vorwärts zu machen dachte, stets zugleich ein Sprung rückwärts, oder doch eine Art von Rückgriff auf die politischen Erscheinungen des Lebens und der Literatur der classischen Völker gemacht wurde.

Von der Stiftung der ersten germanischen Reiche an bis zu dem römisch-deutschen Kaiserthum geht ein und derselbe Zug, der, mit römischen Amtstiteln beginnend und in dem Kaiserthum eine Art von Abschluss findend, nichts anderes bezeichnet, als das Anlehnen der neuen Staatenbildungsversuche an die zeitlich und räumlich zunächstliegenden und gleichsam sich von selbst darbietenden Formen des öffentlichen Lebens der Römer und Griechen.

Als im Verlauf des Mittelalters nach Abnutzung und Ohnmächtigwerdung dieses Ausgangspunkts, namentlich infolge des erwachenden Gefühls der Sondernationalitäten und des heissen Kampfes zwischen Kaiserthum und Papstthum, ein neues politisches Leben und damit auch die ersten Spuren einer selbständigen politisch-wissenschaftlichen Thätigkeit bemerk-

330) *Held*, System, II, 38 fg. und 435 fg. *Laferrière*, a. a. O., II, 24 fg. sagt, dass mit dem Kampf um das sogenannte dynamische und numerische Princip die französische Revolution begonnen habe.

bar wurden, da waren es die von den Eingeweihten ohnehin nie ganz vergessenen grossen politischen Schriftsteller der Griechen und Römer, besonders Platon und vor allen Aristoteles, an welche sich jetzt alles anlehnte, wodurch schon damals eine Art von politischem Doctrinarismus entstand. Die neubegründeten Universitäten, denen auch die Pflege des römischen Rechts anheimgefallen, wurden begreiflich die Träger dieser Richtung, und mussten nothwendig eine viel weitere Verbreitung derselben vermitteln, als es ohne ihre Hülfe etwa den Kaisern möglich gewesen wäre. Deshalb sind es nun auch vorzüglich die Legisten, welche Politik machen, die Selbständigkeit des Staats gegenüber der Kirche verfechten (daher wol das Sprichwort: „Juristen, schlechte Christen“), aber auch, dem Feudalismus wie den demokratisch-demagogischen Ansätzen der Bauern- und Städtewelt entgegen, für die Einheit der Gewalt in der Hand des Fürsten streiten, wenn, wo und insoweit sie diese, also die Staatseinheit, für möglich halten.[331]) Deshalb kämpfen sie z. B. in Frankreich und England für das einige und absolute[332]) Nationalkönigthum gegen jede Art von centrifugaler Tendenz; in Deutschland dagegen bald für den Kaiser gegen die Landesherren, beziehungsweise Reichsstände, bald für die letztern gegen den Kaiser und ihre eigenen Landstände.

Der sogenannte mittelalterliche Staat[333]) erscheint eigentlich nur als eine bald kürzere, bald längere in den verschiedensten Formen und Wandelungen sich vollziehende Uebergangsperiode, deren Ende überall der vollendete Einheitsstaat

331) Je nachdem, wie dies z. B. in England und Schweden oft geschah, der Adel gegen das Königthum für die Volksfreiheiten einstand, oder das Königthum für die letztern gegen den Adel auftrat, und sich dabei nicht nur die verschiedensten Interessen, sondern auch die centripetalen und die centrifugalen Motive und Richtungen kreuzten (vgl. z. B. *Nordenflycht*, a. a. O., S. 45, 67, und *Dupont-White*, a. a. O., S. 17), kann man die Legisten, ohne dass sie deshalb ihr Princip aufgegeben hätten, in sehr verschiedenen Lagern finden.

332) Ueber den Staatsabsolutismus nach dem Bruch des Feudalismus vgl. noch: *Nordenflycht*, a. a. O., S. 38, 69, 101, 283. *Carné*, a. a. O., S. 34, 270 fg., 358, 423, 436. *Buckle*, a. a. O., I, II, 219.

333) Ueber das staatliche Ideal des Mittelalters vgl. *Menzel*, *W.*, Geschichte der Deutschen, II, 63 fg.

mit absoluter Fürstengewalt, und die Befreiung der grossen Massen von den feudalen Banden der persönlichen Unfreiheit ist.

Mit diesem Moment beginnt demnach, da früher, dort später, der moderne Staat, und folglich auch die Ausbildung einer gewissen Opposition gegen denselben. Diese, an sich eine natürliche Vindication der Freiheit, geht meistens von der an der Brust des Alterthums unterdessen grossgezogenen freien Speculation aus, die sich zunächst nur als wissenschaftliche Thätigkeit geltend macht, ohne directen Einfluss auf die wirkliche Gestaltung des Lebens zu beanspruchen, und lehnt sich ganz vorzüglich an die glänzenden Seiten der classischen Republiken an. So gab der Nachlass der classischen Welt in dem römischen Recht nicht nur Idee und Mittel der Staatseinheit und des Staatsabsolutismus, sondern auch, in den Werken der classischen Staatsphilosophen, Idee und Mittel der bürgerlichen Freiheit und Decentralisation.

Wer weiss nicht, welche man kann sagen weltgeschichtliche Rolle, namentlich in und seit der ersten Französischen Revolution, die Imitation der classisch-republikanischen Grundsätze und Formen, in Verbindung mit der grossen Englischen Revolution, bei allen politischen Bewegungen des Continents gespielt hat? Wie unsere ganze politische und geistige Bildung von Anfang an mit dem classischen Alterthum zusammenhing, so beruhte diese republikanische Tendenz theils auf dem Gegensatz zu einem absolutistisch gewordenen, dem Despotismus sich zuneigenden Königthum und auf der christlichen Freiheitsidee, theils auf dem allgemein menschlichen und bei den Germanen nie unter irgendeiner Rechtsform illegitim gewordenen Freiheitsdrang, sowie auf der durch und durch classischen Bildung aller Gebildeten.

Deshalb kann es niemand befremden, wenn wir, auch abgesehen von allem und jedem neufränkischen Einfluss, in der deutschen politischen oder staatsrechtlichen Kunstsprache eine Masse längst recipirter griechischer und römischer technischer Ausdrücke haben, von denen im guten oder schlechten Glauben der mannichfachste Gebrauch gemacht wird. Namentlich müssen sie in ihrer Anwendung als Schlagwörter öfter zur Trübung als Klärung der Begriffe dienen, gleichwie sie häufiger den Mangel der Erkenntniss decken, als für eine vollständige Erkenntniss Zeugniss geben.

Wir gehen nun allerdings von der Ueberzeugung aus, dass auch mit dem vulgärsten Gebrauch solcher fremder technischer Ausdrücke stets ein gewisser richtiger Gedanke, oder doch wenigstens ein gewisses richtiges Gefühl verbunden ist. [334]) Die Leute denken sich übereinstimmend irgendetwas unter einem solchen Wort, und hierdurch entstehen politische Factoren, denen in einem lebendigen Staat eine tüchtige Staatsweisheit Rechnung tragen muss. Aber eben der signalisirte Kern von Wahrheit ist im Verhältniss zu der Menge an den Gebrauch solcher Schlagwörter sich knüpfenden Irrthümer, Halbheiten und übeln Tendenzen oft so schwach, dass er weniger dient, diese üble Seite zu paralisiren, als vielmehr sie zu legitimiren, und hierdurch einer richtigern Erkenntniss den Eingang zu versperren. [335]) Vorurtheil und Leidenschaft sind nie gefährlicher und leichter zu misbrauchen, als wenn das Bewusstsein mangelhafter Erkenntniss und fehlerhafter Aufregung durch eine, wenn auch noch so schwache Beimischung von Ueberzeugung, dass man doch in gewisser Beziehung recht habe, nicht sowol getrübt als vielmehr vernichtet erscheint.

Diese Bemerkung gilt ganz besonders von dem Gegenstand dieses Anhangs, wie er in der Rubrik angedeutet wurde. Es ist ein gewisser Kern von Wahrheit in der Gegenüberstellung des sogenannten dynamischen und numerischen, des conservativen und anarchischen, des aristokratischen und demokratischen, des ständischen und repräsentativen Princips oder Elements. Allein der mit dem so häufigen Gebrauch dieser Gegensätze verbundene Irrthum ist grösser als jener Kern von Wahrheit. Beides erscheint uns nur als ein natürliches Product unserer gesammten Entwickelung, und denken wir nicht daran, dass es irgendeiner wissenschaftlichen Darstellung möglich sei, gleichsam mit einem Zauberschlag ein Licht hervorzubringen, welches alles erleuchtet und jeden Schatten verscheucht. Auch dem Vorurtheil, dem Irrthum und der selbstsüchtigen wie unredlichen

334) *Dumolard* bei *Viel-Castel,* a. a. O., I, 465 fg. *Guizot*, Civilisation en Europe, S. 12. Vgl. Thl. 1 dieses Werks, S. 6.

335) „N'admettre qu'une partie de la verité, c'est le mensonge des systêmes.“ *Lasteyrie*, a. a. O., I, 79.

Absicht liegen reale Zustände und Mächte zu Grunde, die nicht durch wissenschaftliche Ausführungen sofort beschworen werden können. Gerade von der Wissenschaft gilt am meisten der Satz „*gutta cavat lapidem*", d. h. sie wirkt ausserordentlich langsam, und nur unter einem günstigen Zusammentreffen der Umstände. Aber sie wirkt eben doch, und darum wollen wir es uns nicht verdriessen lassen, auch in dieser Beziehung die möglichste wissenschaftliche Wahrheit anzustreben.

Die eigentliche praktische Bedeutung dieser Gegensätze besteht darin, dass man Erhaltung und Umsturz einander gegenüberstellt, und die Aristokratie, die dynamische Vertretung und das ständische Princip als Elemente und Consequenzen der erstern, die Demokratie, die numerische Vertretung und das sogenannte repräsentative System als Elemente und Consequenzen des Umsturzes bezeichnet. Im ganzen ist es für unsern Zweck gleich, von welchem der in Frage stehenden Begriffe wir ausgehen. Die von uns eingeschlagene Ordnung der Untersuchung ergibt sich aus den folgenden Ueberschriften von selbst.

I.

Das aristokratische [336]), dynamische, ständische Element und das conservative Princip.

1) Das aristokratische Element. Um die Bedeutung dieses Elements erforschen zu können, muss man vor allem unterscheiden, ob von einem monarchischen, oder von einem nichtmonarchischen Staat die Rede ist.

In einem wirklich monarchischen Staat kann begreiflich von einer Aristokratie im strengen Sinn des Worts, d. h. von einer obersten Beherrschung des Staats durch irgendeinen beschränkten Theil seiner Angehörigen, die Rede nicht

336) Die Bedeutung von „κράτος" s. bei *Dahn*, a. a. O., II, 267. Einige Auffassungen des sogenannten aristokratischen Elements, abgesehen von dem engern Begriff des Adels: *Buckle*, a. a. O., I, 230, Note 34 (Literatur). *Rémusat*, a. a. O., S. 177, 436 fg., 439. *Wydenbrugk*, Die Umbildung des Feudalstaats, S. 28. *Montalembert*, a. a. O., S. 204.

sein. Wie wir in der zweiten Unterabtheilung dieses Theils noch besonders nachweisen werden, so besteht unter den Monarchien eine sehr grosse Verschiedenheit in Bezug auf das Was und Wie der politischen Beherrschung, auf das Princip und die innere Kraft derselben, sowie bezüglich der Art und Weise und des Grades ihrer Ausbildung. So wird es einen grossen Unterschied machen, ob die Monarchie vorzüglich auf der materiellen Uebermacht oder auf dem Glauben, oder auf bestimmten und stetigen Rechtsgesetzen beruht; ob sie der Träger einer grossen historischen Errungenschaft nationalen Rechts ist oder nicht; ob sie mehr rationalistisch, d. h. als vernünftig postulirter idealer Einheitspunkt, oder mehr persönlich, also durch Anhänglichkeit an die concrete Person des Monarchen, oder doch an die Dynastie wirksam aufgefasst wird; ob sie alt begründet oder neu, und wie viel, resp. für wie viele sie das eine oder das andere ist; ob sie mehr eine Staatseinheit, oder mehr eine Art von Suzeränetät darstellt; ob sie der entsprechende höchste Ausdruck des ganzen öffentlichen Lebens eines Volks ist, oder für einzelne Klassen und Glieder desselben nur als unentbehrliches Mittel ihrer Sonderzwecke erscheint; ob die natürlichen und sittlichen Schranken aller irdischen Gewalt in nach oben wie nach unten Schutz gewährende Rechtsformen gebracht sind oder nicht, u. s. w.

Wie dem aber auch sei, so kann die Aristokratie, welche ihrem wahren sprachlichen Wortsinn nach eine nichtmonarchische Staatsbeherrschung ist, in diesem Sinn in einem monarchischen Staat nicht in Frage kommen. Jedenfalls soll sich unsere Untersuchung hier nur darauf beschränken, herauszustellen, was das aristokratische Element in jedem Staat, namentlich auch in dem monarchischen, sein könne, resp. müsse?

Hier fällt vor allem auf, dass, während viele bedeutende Politiker die Aristokratie als die schlechteste und heutzutage geradezu unmögliche Staatsform bezeichnen, doch fast alle darin übereinstimmen, dass sie in jedem Staat das Vorhandensein und eine gewisse Geltung aristokratischer Elemente als absolut nothwendig erklären. Diese Erscheinung ist um so wichtiger, je verschiedener die Ansichten über das Wesen eines aristokratischen Elements, und über Art und

Mass seiner politischen Geltung sein können und wirklich sind.

Wir wollen nun vorerst untersuchen, was man unter aristokratischen Elementen verstehen kann, wenn man sich an die Traditionen der classischen Staaten anschliesst. Diese Untersuchung ist um so nothwendiger, als bekanntlich der Satz, dass das Wesen des antiken, namentlich des classischen Staats, in einem aufs höchste getriebenen aristokratischen Geist (im Gegensatz zum sogenannten demokratischen Geist der modernen Staaten) zu suchen sei, zu den stehenden Phrasen gehört.

Der aristokratische Geist des Alterthums kann gefunden werden:

a) In dem nationalen Stolz, der alle Völker der Alten Welt, namentlich auch die sogenannten classischen, mit der Ueberzeugung erfüllte, als ob jedes das absolut reinste, beste, edelste, und neben ihm alle andern unrein, schlecht oder doch um so vieles geringer seien, dass man dieselben nur mit Misachtung und Hass zu betrachten das Recht, ja die Pflicht habe. Selbst das Gute, was man von ihnen berichtet, wird entweder nur wie ein sonderbares Naturspiel erwähnt, oder von Männern, die den Niedergang ihres Volks fühlen, hervorgehoben, um gleichsam durch den schärfsten Sporn noch einen Versuch zu machen, es vom Abgrund des Verfalls wegzureissen. Wir haben im ersten Theil dieses Werks nachgewiesen, wie an diese Richtung des antik-aristokratischen Geistes die Weltherrschaftsidee des Alterthums sich anschliesst.

b) In der Opposition gegen das staatliche Königthum, welches als Institution der Barbaren misachtet und gehasst wird. Diese Opposition dürfte aber (und zu diesem Zweck mag gerade jene Misachtung und Bitterkeit heraufbeschworen und ausgebeutet worden sein) ihren eigentlichen Grund in den separatistischen Tendenzen der alten Patriciate gehabt haben, und wurde hierdurch selbst wieder zur Grundlage des erst durch den Despotismus zu Stande gebrachten Einheitsstaats, also in den altorientalischen Staaten des satrapischen, in den altclassischen Staaten des republikanischen Föderalismus, sowie der damit verbundenen Unfertigkeit des

Einheitsstaats, der Theilungen, innern Kriege, Palastrevolutionen u. s. w.

c) In der Ausschliessung der Masse des Volks von einer freien selbstberechtigten Antheilnahme an dem gesammten öffentlichen Leben des Staats, welche sich entweder in dem orientalischen, theokratischen Despotismus des Souveräns, der Priesterschaft, oder gewisser ausgezeichneter Kasten, oder in der ausschliesslichen Herrschaft patricischer Geschlechter und in der Ausbeutung des Staats nur zu ihren Zwecken, oder in dem Gegensatz des Besitzes zur Besitzlosigkeit, oder in dem der Freiheit zur Unfreiheit ausspricht, Gegensätze, welche, gleich den unter a) und b) aufgeführten, in der Alten Welt nur zu gegenseitigen Vernichtungskämpfen führten, da die Idee ihrer harmonischen Ausgleichung fehlte, wie dies gleichfalls früher schon nachgewiesen worden ist.

Es bedarf keines Beweises, dass ein unsern Zuständen entsprechendes aristokratisches Element in keinem derjenigen Verhältnisse gefunden werden kann, welche wir eben als die Hauptformen des aristokratischen Geistes des Alterthums bezeichnet haben. Nichtsdestoweniger können wir nicht übersehen, dass trotz der Fehlerhaftigkeit jener Formen viele im edelsten Sinn aristokratische Thaten die Geschichte der Alten Welt mit einem unvergänglichen Glanz erfüllen, was seine Ursache darin hat, dass in jedem der fraglichen antiken Verhältnisse ein wahrer Kern steckt.

Dieser ist zu a): das staatlich-nationale Selbstgefühl und der entsprechende Selbsterhaltungsdrang; zu b): das Bewusstsein der individuellen Freiheit und der Nothwendigkeit ihrer Erhaltung auch dem Staat gegenüber; zu c): die Idee, dass nur der und jeder nur in dem Mass einen Antheil an dem öffentlichen Leben haben soll, der und insoweit er nach seinen Eigenschaften dazu befähigt ist.

Diese Kerne der Wahrheit wurden bei den Völkern des Alterthums, je länger ihre Entwickelung dauerte, desto mehr bis zur Unkenntlichkeit entstellt, weil die ihnen allen zu Grunde liegende Idee eine wesentlich falsche war. Daraus erklärt sich auch, dass das Ende ihrer Entwickelungen überall das gerade Gegentheil von dem war, was sie durch diese Producte des aristokratischen Geistes angestrebt hatten.

Demnach ist, trotz der Anerkennung einzelner berech-

tigter Seiten des antik-aristokratischen Geistes, doch an der Grundidee desselben so viel falsch, dass weder sie selbst, noch die aus ihr hervorgegangenen social-politischen Erscheinungen für uns brauchbar sein können.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die modernen Völker, gleichwie sie manchen Schritt auf den Irrwegen des Alterthums gethan haben und ferner zu thun fähig sind, ebenso die bezeichneten wahren Kerne der antik-aristokratischen Ideen in sich tragen. Dass diese Kerne allein vor dem Untergang nicht bewahren, beweist das Alterthum; dass einzelne Verirrungen nicht nothwendig den Untergang bringen, beweist die bisherige Entwickelung der europäischen Völker.

Worin besteht also der tiefere wesentliche Irrthum der antiken, die höhere wesentliche Wahrheit der modernen Grundidee des aristokratischen Elements, oder der wahre aristokratische Geist?

Die einzig richtige Antwort auf diese Frage scheint uns in folgenden beiden Punkten zu liegen.

1) Der Grundirrthum des altaristokratischen Princips besteht in der streng nationalen Begrenzung desselben nach aussen, und in der privat- oder völkerrechtlichen, nur föderalistischen Auffassung, sowie in der Einschränkung desselben auf gewisse specifische politische Qualitäten nach innen; ein Grundirrthum, dessen drei einzelne Positionen immer nur in innigster Verbindung miteinander vorkommen können, weil sie alle drei auf einer und derselben falschen Grundauffassung des Wesens des Menschen beruhen, die freilich bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten und Situationen eines und desselben Volks sich auch sehr verschieden äussern kann und muss.

2) Die Grundwahrheit des modernen und durchaus wahren aristokratischen Elements kann nur in dem Gegentheil der eben als falsch bezeichneten antiken Grundauffassung bestehen: also nach aussen in der Möglichkeit und Nothwendigkeit der Universalität desselben, oder in der Negation einer absoluten alleinigen Inferiorität oder Superiorität der ursprünglichen Naturanlage eines Volks; nach innen in der Generalität und Gemeinsamkeit aristokratischer Befähigung. Man kann dies mit andern Worten auch so ausdrücken:

Das Princip des von Geburt aus gleichen Wesens der Menschen und ihrer gleichen letzten Bestimmung bewirkt einmal die völkerrechtliche Ebenbürtigkeit der selbständigen Nationen, ferner die Allgemeinheit der Freiheit und somit eine gewisse Ebenbürtigkeit aller Glieder des Staats, nicht trotz sondern vermöge der gerade hierdurch organischen Einheit des Staats, und endlich die Gleichheit aller Staatsangehörigen als lebendiger politischer, wenn auch noch so verschieden befähigter Factoren. Am kürzesten drückt sich dieselbe Grundwahrheit in dem Satz aus: Das Recht unserer Zeit beruht auf der friedlichen Einheit der Menschheit, und auf der Einheit, Allgemeinheit und Gleichheit der menschlichen Würde im freien Staat und des staatlichen Wesens in allen Angehörigen des Staats, alles unbeschadet der freien Mannichfaltigkeit, ja gerade für sie.

Von diesem Standpunkt aus, gibt es keinen aprioristischen absoluten menschlichen *ἄριστος*. Was nichtsdestoweniger einen solchen scheinbar annehmen liesse, wäre entweder ein grosses, aber blos vorübergehendes Bedürfniss im Lauf der Entwickelungen, oder ein absoluter Verstoss gegen die wahre Grundidee unserer Zeit, eine Idee, deren Zusammenhang mit dem Christenthum wir nicht mehr zu beweisen brauchen.

Es gibt daher auch nur relative *ἄριστοι*. Die Fähigkeit des Positivs, wovon *ἄριστος* nur der Superlativ ist, kommt ohne Unterschied des Alters, Geschlechts, Geschäfts, der Nation, der Begabung, Bildung, des Reichthums, der Familie, jedem in einem Staat befindlichen Menschen zu, eben weil er Mensch und im Staat ist, jedem freilich nur auf seine eigene Weise, die selber wieder als das Product seines Wesens und Willens, seiner gesammten, durch äussere Einwirkung und innere Selbstbildung bestimmten Entwickelung erscheint.

Wir haben nicht nöthig, hier nochmals die allgemeine und besondere Bedeutung sogar der Frauen und Kinder für den organischen Staat auszuführen. Aber der Einwand könnte uns gemacht werden, dass doch jedenfalls den Indifferenten oder gar den Oppositionellen, Radicalen, Umwälzern, die Eigenschaft politischer Factoren also auch von uns abgesprochen werden müsse.

Dem ist aber nicht so. Wie überhaupt unsere Grundauffassung die grösstmögliche Verschiedenheit des Grades der politischen Befähigung oder der Qualität des politischen Factors nicht aufhebt, sondern im Gegentheil davon ausgeht, so sind auch die Indifferenten wie die verschiedenen Arten von Regierungsgegnern nur eigenthümliche politische Factoren, nicht aber keine Factoren. Denn abgesehen von der Bedeutung, welche der in diesen Massen dargestellte todte oder doch unorganische, organismuswidrige Stoff für jeden Staat haben muss, so ist derselbe weder je ganz zu fixiren, noch je ganz zu beseitigen. Der politische Indifferentismus und die staatsverletzende, eventuell umstürzende Kraft ist nicht das Monopol einzelner Klassen oder Menschen, sondern findet sich heute da, morgen dort, bald in einem höhern, bald in einem geringern Grad, immer aber mehr oder minder in jedem einzelnen Menschen, und es fragt sich nur darum, ob man sie selber überwindet, oder auf deren Ueberwindung durch die Ereignisse oder durch den Staat wartet. [337]

So ist auch die angeblich an sich am meisten unaristokratische oder die aristokratischste Arbeit und Beschäftigung kein Grund, ihren Trägern von vorn herein die Eigenschaft von politischen Factoren abzusprechen. Wiederum abgesehen davon, dass selbst der alleraristokratischste Beruf ebenso unaristokratisch betrieben werden kann und betrieben worden ist [338], wie auch der umgekehrte Fall zu denken wäre, dass ferner jeder unaristokratische Dinge thun muss, und sie ebenso wenig immer aristokratisch maskiren kann, wie jeder aristokratische Dinge zu thun vermag, ohne sie der unaristokratischen Form entziehen zu können, — die Qua-

337) Wenn ein Volk stets einen Theil an der Schuld des bei ihm eingerissenen Despotismus trägt und der Despotismus die sichere Quelle von staatsumwälzenden Versuchen ist, so erscheint es klar, dass politischer Indifferentismus und revolutionäre Umtriebe nahe genug beisammen sind. Keiner aber wird, die Hand auf der Brust, sagen können, dass er nie in der Aufrechterhaltung des Rechts indifferent gewesen, nie in der Verfolgung desselben und in der Pflichterfüllung gegen den Staat ohne alle Neigung zu Rechts- oder Gesetzesverletzung vorgegangen sei.

338) *Nordenflycht*, a. a. O., S. 227.

lität eines politischen Factors kann den Trägern keiner wahren Berufsarbeit absolut abgesprochen werden und zwar sind sie, keineswegs wie die Indifferenten u. s. w., blos negative, sondern auch positive Factoren. Gebe man nur jeder wahren Arbeit die Ehre, welche ihr im allgemeinen als solcher gebührt, und die innerlich begründeten natürlichen, nie ganz zu vermeidenden Rangverschiedenheiten werden nie den Charakter störender Elemente annehmen. Dagegen kann man wol auch sagen, die rechte Ehre werde von selbst jedem zu Theil werden müssen, wenn er wirklich richtig arbeitet.

Die Aristokratie als etwas Besonderes kann daher heutzutage nichts anderes sein wollen als jene Klasse, deren Glieder die Eigenschaft von politischen Factoren in einem relativ höhern Grad besitzen als die übrigen Staatsangehörigen. Es versteht sich von selbst, dass nach unsern Verhältnissen der Bestand dieser Klasse frei gebildet und einem gewissen Wechsel unterworfen sein muss. Da man aber in verschiedener Beziehung ein politischer Factor sein kann, so gehören zur Aristokratie alle diejenigen Klassen oder Individuen, welche in irgendeiner der vom Staat erfassten Hauptrichtungen des Daseins die Eigenschaft eines politischen Factors im relativ höchsten Grad besitzen. Daraus erklärt es sich, warum, wenn der Staat einseitig nur die eine oder die andere dieser Richtungen verfolgt, unvermeidlich auch eine einseitige und ungerechte Aristokratie entstehen muss, wie auch innerhalb derselben Klasse für diese selbst wieder eine einseitige Aristokratie sich bildet, wenn ein Theil derselben es für unnöthig erachtet, in sich selber die drei Hauptrichtungen harmonisch durchzubilden und mit vollständiger Unterdrückung der übrigen nur einer einzigen nachjagt.

Da nun die verschiedenen wesentlichen Richtungen des menschlichen und staatlichen Lebens natur- und vernunftnothwendig gegeben sind, so würde eine Aristokratie, welche dem eben gegebenen Begriff vollkommen entspräche, ebenso natur- und vernunftnothwendig als unvergänglich sein. In der That sind die Aristokratien aber meist das Gegentheil hiervon, weil sie entweder mit den Zeiten, welche die verschiedenen wesentlichen Richtungen verschieden ausprägen,

nicht fortschreiten, oder im Fortgang selbst einseitig werden, wenn sie es auch von Anfang nicht waren, oder weil sie endlich, von einer aus den concreten Umständen gewissermassen berechtigten Einseitigkeit ausgehend, nie zu der erforderlichen Mehrseitigkeit gelangen und trotz der verlorenen relativen Berechtigung um jeden Preis den bisherigen Bestand erhalten wollen. [339])

Schliesslich ergibt sich als Resultat: die politische, von der menschlichen Würde untrennbare, also ebenso allgemeine Würde des Menschen muss einzig und allein, sowol dem Grad als der Art nach, bestimmt werden nach der Art und dem Mass der staatlichen Antheilnahme an den politischen Angelegenheiten. Daher sind diejenigen, welche in der am höchsten geschätzten Weise und in dem relativ höchst möglichen Mass oder in der höchst möglichen Auffassung der politischen Pflicht diese Antheilnahme bethätigen, allen übrigen gegenüber die *ἄριστοι*. Diese bilden in einer nichtaristokratischen Verfassung das aristokratische, d. h. jenes Volkselement, welches als der relativ wichtigste politische Factor erscheint. Ein solches kann in gar keinem Staat fehlen, ob und wie es in einem oder in mehreren Ständen constituirt ist oder nicht, und wird dasselbe immer, was die Dauer und Art seines Einflusses und seiner Geltung betrifft, von seinem eigenen Princip und dessen Verhältniss zum Staat abhängen. Immer aber kann und wird das aristokratische Element nicht nur in verschiedenen Staaten verschieden sein, sondern auch in einem und demselben Staat, in dessen verschiedenen Perioden, wechseln. Das richtige Princip aller Aristokratie ist: die höchstmöglich gesteigerte Pflicht [340]) im Interesse des

339) „Il y a sur tous les privilégiés comme une malédiction divine; ils s'attachent obstinément aux vieilles idées, aux vieilles croyances; ils ferment leurs yeux à la lumière, leurs oreilles à la verité.“ *Laurent*, a. a. O., IV, 207.

340) *Tocqueville*, La démocratie, I, 4. *Kaltenborn*, Die deutschen Einheitsbestrebungen, II, 281. *Waitz*, Das Wesen des Bundesstaats, a. a. O., S. 529, 530. *Zachariae*, a. a. O., VI, 169 fg. *Gneist*, a. a. O., I, 638 fg., 663. „Was anderes ist, Allen voranzugehen, was anderes, sie lenken und leiten.“ *Tocqueville*, a. a. O., S. 159.

Staats auf Grund der entsprechenden Befähigung; und ihre vollendetste Organisation würden wir darin erkennen, wenn sie in freigeordneter Einheit die vollendetste Harmonie der äussern Darstellung der drei im irdischen Leben gleichberechtigten Richtungen darböte.

2) Das dynamische Element. *Δύναμις* heisst Kraft, und das dynamische Element soll nach der gewöhnlichen Auffassung darin bestehen, dass nicht Köpfe, Seelen oder physische einzelne Individualitäten, sondern nur Gesammtkräfte in einem Staat als politische Factoren gelten sollen. Der entschiedene Gegensatz des sogenannten eigentlichen dynamischen Elements will daher in dem sogenannten numerischen Element gefunden werden.

Die Anerkennung des dynamischen Elements ist, insofern ein Fortschritt im Verhältniss zu dem starr aristokratischen, als infolge derselben einerseits die ausschliessliche politische Bedeutung einer einzelnen nur eine Richtung einseitig verfolgenden Klasse, andererseits die Unveränderlichkeit ihrer Herrschaft und zwar einer Herrschaft durch Privilegien, unzulässig erscheinen muss, während eine sociale Rangverschiedenheit neben der politischen gleichen Geltung der *δυνάμεις* und der vollen privatrechtlichen Gleichstellung der Menschen damit nicht ausgeschlossen wird.

Das dynamische Element scheint sich demnach unserer Auffassung des aristokratischen Elements zu nähern.

Allein so wie es gewöhnlich [341]) bei uns aufgefasst wird, hat es auf der einen Seite den Fehler, meistens nur von den als Stände bereits constituirten Klassen auszugehen und wenigstens für diese Unveränderlichkeit und Ausschliesslichkeit der politischen Geltung zu beanspruchen; auf der andern Seite übersieht es, dass jeder Mensch auch eine politische Dynamis sei, und dass jedenfalls der Numerus als ein mächtiger politischer, ja, wegen der Unentbehrlichkeit von Majoritätsbeschlüssen in allen nicht despotischen Monarchien, sogar als ein absolut nothwendiger staatsrechtlicher Factor betrachtet werden müsse.

341) Keineswegs aber überall, z. B. in England. Vgl. *Gneist*, a. a. O., I, 652 fg.

3) Das sogenannte ständische Element fällt, sofern damit etwas Besonderes bezeichnet werden soll, in irgendeiner Weise mit den bisherigen immer theilweise falschen Auffassungen des aristokratischen oder dynamischen Elements zusammen und bedarf hier vorläufig keiner besondern Betrachtung mehr, da, soweit dasselbe, oder eins der andern Elemente, mit dem Constitutionalismus in Verbindung steht, hiervon im dritten Theil dieses Werks ausführlicher die Rede sein wird.

Es handelt sich demnach nur noch darum, was das conservative Princip sei, und wie es mit den genannten drei Elementen in Verbindung stehe?

Conservativ heisst im allgemeinen und ohne jede Rücksicht auf den Gegenstand, soviel als erhaltend. [342]) Mit der Stetigkeit liegt im Staat das conservative Princip in einem ganz eminenten Grad. [343]) Die Aufgabe desselben kann demnach nur in der Selbsterhaltung des Staats, und zwar so, wie sie seiner allgemeinen und besondern Natur entspricht, bestehen. Die Natur des Staats ist aber der menschlichen Natur verwandt; die Selbsterhaltung des Staats kann demnach keine todte, sie muss eine lebendige, eine der Bewegung, dem Fortschritt stetig dienende, eine in Stetigkeit fortschreitende sein.

Der absolute Radicalismus oder die Zerstörung alles Bestehenden, an sich ebenso wenig vollkommen möglich wie die unbedingte und unveränderte Erhaltung alles Be-

342) S. oben S. 26, Note 19. Vgl. dazu die betreffende Abtheilung aus *C. Frantz'* neuester Schrift: Die Kritik aller Parteien (Berlin 1862).

343) Schon *Isokrates* nennt den Staat in gewisser Beziehung unsterblich (s. *Denis*, a. a. O., I, 250) und *St. Augustinus* (De civ. dei) erklärt: „debet enim civitas constituta sic esse, ut aeterna sit. Itaque nullus interitus est rei publicae naturalis, ut homini in quo mors non modo necessaria est, verumtamen optanda persaepe. Civitas autem, cum tollitur, exstinguitur, simile est quodammodo, ut magnis parva conferamus, ac si omnis hic mundus intereat et concidat." *Thomasin v. Zirklaria*, von Geburt ein Italiener aus Friaul, aber in Deutschland nationalisirt (*Gervinus*, Deutsche Nationalliteratur, I, 475), der „wälsche Gast" genannt (*Diestel, L.*, in der allgemeinen Monatschrift, 1852, S. 687 fg.) und zu den didaktischen Moralisten des 13. Jahrhunderts gehörig, nennt die den übrigen Tugenden erst ihren Werth gebende Tugend „die Stete" und ihren Ge-

standes [344]), sind beide, wie hoch auch jedes getrieben werden mag, nicht conservativ, und das eine ruft unfehlbar das andere hervor. Uebrigens ist nur möglich, dass in irgendeiner Beziehung ein mehreres, als der organische Entwickelungsgang fordert oder zulässt, um der Neuerung willen zerstört, oder um des Bestandes willen unverändert gelassen wird. Conservativ ist aber, zu erhalten, was und insoweit es noch Leben hat, und dem aufstrebenden neuen Leben den entsprechenden Raum zu gönnen.

Daraus ergibt sich, dass die genannten drei Elemente, das aristokratische, dynamische und ständische, in der bisherigen gewöhnlichen Auffassung mit dem richtigen Princip des Conservatismus nicht nur in keiner nothwendigen Verbindung stehen, sondern ihm geradezu widersprechen müssten. [345]) Wol kann in einem gegebenen Moment das Interesse der Erhaltung mit gewissen concreten historischen Erscheinungen der Aristokratie im gewöhnlichen Wortsinn verbunden sein. Allein dies würde immer nur eine relative und vorübergehende Berechtigung, nie eine absolute und immerwährende begründen.

gensatz „die Unstete". Die Stete ist ihm zwar nicht selbst, was man Tugend nennt, aber sie ist aller Tugenden „Râtgebinne". Sie ist die Consequenz und Energie im Guten, bei dem allein eine solche Consequenz und Energie möglich ist, weil das innere Wesen der Untugend in Abweichung, Wandel und Unstete bestehe. Die Stete ist also die rechte sittliche Stimmung, die das Edle erzeugt. Daher jedes Wort von dem Stamm „stet" irgendeinen Zustand der Dauerhaftigkeit bezeichnet; daher auch die Verbindung der Stete mit der germanischen Haupttugend der Treue (*Vridank*, 101, 26—103, 21), daher die Freistätte eine gegen jeden Wandel des Rechts sichern sollende Stelle. Bezeichnend ist auch, dass in England jedes Erbgut, gleichviel ob einer alten oder neuen Familie „Estate" genannt wird (*Montalembert*, Die politische Zukunft, S. 71. *Fischel*, Die Verfassung Englands, S. 41 fg., Note 3). Eigenthümlich aber ist die Unterscheidung von „Staat" und „Stat" bei *Vollgraff*, System, III, 446 fg.

344) Der „bornirte Starrsinn": *Mommsen*, a. a. O., III, 197.

345) Ebenso erscheint der Conservatismus, wie er gewöhnlich als einseitiges politisches Parteiprogramm aufgefasst wird, im entschiedenen Widerspruch mit der richtigen Auffassung der sogenannten aristokratischen, dynamischen und ständischen Elemente.

II.

Das demokratische, numerische, repräsentative Element und deren Verbindung mit dem anarchischen Princip.

1) Das demokratische Element. Es versteht sich wiederum von selbst, dass man hierunter in einem wirklich monarchischen Staat nichts verstehen könne, was mit einem staatsrechtlichen Begriff von Volkssouveränetät identisch wäre. Uebrigens wollen wir doch hervorheben:

a) Dass die Demokratie nach der ganz richtigen Ansicht vieler unter allen Umständen nichts anderes sein könne, als eine irgendwie erweiterte Aristokratie, und dass, wenn nach einer andern gleichfalls richtigen Ansicht die falsche Aristokratie die schlechteste, heutzutage absolut nicht mehr anwendbare Regierungsform ist, die Demokratie als Regierungsform entweder gar nie existirte, oder doch wenigstens nicht mehr existiren kann.

b) Dass man namentlich seit neuerer Zeit, wo die Erfahrung so viele Ansichten geläutert und gereift hat, häufig selbst von den radicalsten Männern die Meinung ausgesprochen hört, wie bei aller Souveränetät des Volks oder der öffentlichen Meinung (für welche das allgemeine Stimmrecht durchaus nicht als ein sicheres Mittel des Ausdrucks gehalten wird) ein formeller Einheitspunkt oder ein monarchisches Element dennoch unentbehrlich sei, was ungefähr dasselbe ist, als wenn da von einer „démocratie royale", dort von einer „demokratisch-monarchischen" Verfassung, wieder wo anders von einer Monarchie die Rede ist, in welcher zwar das Parlament allein regiert, die eigentliche Staatsgewalt zuletzt aber doch nur auf dem ganzen Volk beruht.

Das sogenannte demokratische Element kann demnach nicht wohl etwas anderes sein, als der Gegensatz zu dem aristokratischen, sofern sich ein solcher nach dem Vorausgegangenen überhaupt oder *in concreto* denken lässt.

Nimmt man die bisherigen, vorhin gewürdigten und als unhaltbar befundenen Ansichten von der Bedeutung des

aristokratischen Elements, so ist allerdings ein Gegensatz, und zwar ein nicht vermittelbarer, zu demselben denkbar.

Betrachtet man vor allem den sogenannten aristokratischen Geist der Alten Welt, so ergibt sich, dass der demokratische Geist nicht zu jeder der daraus hervorgehenden Auffassungen einen Gegensatz bilden könne. Man kann z. B. nicht sagen, dass der Geist, welcher zu der antiken Auffassung des Völkerrechts den Gegensatz abgebe, der demokratische sei, oder dass dem aristokratischen Geist, der die Sklaverei erzeugte, der demokratische entgegenstehe. In diesen Beziehungen harmonirten die Ansichten des nationalen *δῆμος* [346]), den man freilich auch als eine erweiterte Aristokratie gerade in diesen Beziehungen auffassen kann, vollkommen mit den Anschauungen der nationalen Aristokratien. Zwar schreibt man den Athenern, welche, wenigstens eine verhältnissmässig kurze Zeit lang, die am weitesten getriebene demokratische Verfassung besassen, auch die grösste Freundlichkeit gegen die Fremden und eine gewisse Milde der Sklaverei zu. Allein diese Erscheinungen haben ihren Grund wol in etwas anderm als in einem besondern demokratischen Geist, und zwar um so gewisser, als es bekanntlich kein auf seine Nationalität eitleres Volk gab, als das von Athen, und als gerade dieser aristokratische Hochmuth ein besonderer Grund zu jener Erweiterung der Aristokratie werden musste, die man Demokratie nennt.

Der wahre demokratische Geist aber kann im Gegensatz zur modernen mit der antiken verwandten und insofern falschen Auffassung der Aristokratie nichts anderes sein als die Opposition des allgemeinen aristokratischen, d. h. politischen Geistes und Charakters gegen die unbegründete Exclusivität der politischen Berechtigung seitens einzelner Klassen oder Individuen, oder die Opposition gegen einen mit dem Princip des organischen Staats, also auch mit dem wahren Staatswohl unverträglichen, weil nicht auf wirklich höherer politischer Befähigung beruhenden grössern Grad der politischen Berechtigung.

Sowie diese Opposition von einer Mehrzahl gegen die

346) Bedeutung des Worts bei *Dahn*, a. a. O., II, 261.

Minderzahl getragen wird, spricht man von einer demokratischen Opposition, die natürlich immer demokratischer wird, je zahlreichere Massen sie mit der zunehmenden Entbindung oder Emancipation des Volks gegen die irgendeine Art von grösserm Einfluss übende und dazu nicht höher befähigte Minorität zusammenfasst.

Sofern diese Opposition sich nicht auf die immer freien socialen Rangverhältnisse bezieht, keine ungesetzlichen Wege einschlägt und auf einer innerlich begründeten und unzweifelhaft berechtigten, allgemeinern, wahrhaft aristokratischen Gesinnung beruht, erscheint also der Satz, jede Demokratie sei nur eine erweiterte Aristokratie, auch nach unserer, wie wir glauben allein berechtigten Auffassung vollständig begründet, und fällt sonach der Gegensatz zwischen Aristokratie und Demokratie von selbst hinweg.

2) Das numerische Element. Hierunter will im Gegensatz zum sogenannten dynamischen Element eine Entscheidung der öffentlichen Angelegenheiten lediglich nach der grössern Kopfzahl verstanden werden. Allein abgesehen davon, dass überall darauf, was zu den öffentlichen Angelegenheiten gehöre, wenigstens ebenso viel ankommt wie auf die Form, in welcher über die öffentlichen Angelegenheiten entschieden wird, so hat es:

a) in Wirklichkeit nie eine Entscheidung nach blosser Kopfzahl gegeben. Denn auf Menschen wirken stets auch die Gründe, und je grösser die Masse, desto weniger entscheidet die Zahl ihrer Köpfe, desto mehr die Taktik der Führer.

b) Jedenfalls ist, wie schon früher hervorgehoben wurde, auch die Zahl eine Dynamis.

c) Niemand aber ist berechtigt, eine Zahl von Menschen, wer sie auch seien, nur als Zahl zu nehmen. Wie demokratisch immer die einzelnen Glieder einer Masse scheinen mögen, sie sind doch qualitativ unendlich verschieden, und der Fehler liegt nicht darin, dass man sie zählt, sondern darin, dass man sie nur zählt.

d) Die kleinste Aristokratie ist eine Trias. Bei ihr ist unter allen Umständen eine juristische Einheit möglich, beim Dualismus nicht. Diese Möglichkeit beruht aber lediglich auf der Möglichkeit einer Stimmenmajorität.

Aus diesen Gründen kann das numerische Element weder an sich dem dynamischen, noch in Verbindung mit einem specifisch-demokratischen Element dem aristokratischen als absoluter Gegensatz entgegengestellt werden; es enthält, wie die Demokratie die möglichste Erweiterung der Aristokratie, so nur die grösstmögliche Ausdehnung des wahren Begriffs des dynamischen Elements.

Eine besondere Bedeutung muss freilich das numerische Element in solchen Nothständen erhalten, in welchen, nach Vernichtung oder Entkräftigung der historisch begründeten δυνάμεις und vor einigermassen vollendeter Entwickelung der neuen Organisation eines Volks, für die Gewinnung eines Beschlusses in öffentlichen Angelegenheiten keine andere Form als die der Zahlenmajorität übrig bleibt. Allein auch hier ist, wenn ehrliches Spiel gespielt wird, der denkbar höchste Grad von Möglichkeit gegeben, dass sich der Rest wahrer Lebenskraft des Alten und die Anfänge der Lebenskraft des Neuen entsprechend bethätigen können.

3) Das repräsentative Element. Jedermann weiss, wie Verschiedenes mit dem Ausdruck Repräsentation, der im allgemeinen den Begriff einer Vertretung enthält, bezeichnet wird.

So lange es sich um bestimmte rein individuelle Rechte handelt, muss im Verhinderungsfall jeder sich vertreten lassen können. Haben sich aber feste Rechts- und Interessengemeinschaften gebildet, so ist bei einer einigermassen zahlreichen Gesellschaft, sie sei mehr ein Gemeinwesen oder mehr eine Gemeinschaft, es weder möglich noch nützlich, dass in jedem Fall sämmtliche Glieder derselben zu deren Vertretung aufgeboten werden.

In dem Wort «Repräsentation» [347]) liegt nun weder die Bestimmung Was? noch Wie? vertreten wird. Soll aber das repräsentative Element identisch sein mit dem demokratischen und numerischen, so ist aus dem Angeführten klar, dass jenes ebenso wenig in einem absoluten Gegensatz zum ständischen, wie die letztern zum aristokratisch-dynamischen sich befinden.

347) Unterschied zwischen Repräsentativ-System und Repräsentativ-Verfassung: *Zachariae*, a. a. O., III, 194, Note 1, S. 243.

Schliesslich erhellt, dass man auch den Begriff der Anarchie [347]), welche absolut, so lange ein concreter Staat besteht, gar nicht denkbar ist, sondern sich immer nur auf mehr oder weniger Seiten des bisherigen Bestandes und auf eine gewisse Unstetigkeit des momentanen Regiments bezieht, entweder falsch auffasst, und dass ein solcher falscher Begriff der Anarchie mit dem demokratischen, numerischen und repräsentativen Element in ihrer richtigen Auffassung nichts gemein hat, oder dass eine berechtigte Anarchie, d. h. der Mangel des Regiments soweit die Freiheit herrschen soll, mit dem des wahren Conservatismus nicht im Gegensatz steht, dass demnach der ganze Gegensatz der fraglichen Principien und der je drei in Consequenz desselben einander gegenübergestellten Elemente, bei richtiger Auffassung, gleichsam in der Hand verschmilzt, und folglich die innere Berechtigung dieser Gegensätze nur in der falschen Auffassung und in den entsprechenden falschen Bethätigungen der fraglichen Elemente und Principien ihren Grund hat.

348) Ἀρχή: *Dahn*, a. a. O., II, 264.

Zweite Abtheilung.

Die Regierung.

Einleitung.

Literatur über den Staatsbegriff. — Jede Gesellschaft ist eine sinnlich-sittliche Einheit. — Aus dem sittlichen Wesen der Glieder folgt die Freiheit, aus der Einheit die Ordnung der Gesellschaft. — Jede Gesellschaft bedarf einer einheitlichen Form, die immer eine gewisse Wandelbarkeit und Unvollkommenheit haben muss. — Die menschlichen Bestrebungen sind nicht nur Vereinigungs-, sondern auch Trennungsgründe, indem sie nicht nur verschiedene selbständige Völker in der Menschheit, sondern auch verschiedene Stände und Stellungen innerhalb derselben hervorbringen. — Die göttliche Schöpfungsidee und deren Hauptconsequenzen. — Der Begriff der Staatsgewalt, Regierung. — Einheit von Verfassung und Verwaltung, Literatur hierzu. — Zusammenhang zwischen Freiheit und Ordnung. — Allgemeines und besonderes Wesen des Menschen. — Relative Bedeutung von Individualismus und Gesellschaftlichkeit. Gegensätze zwischen beiden. — Allmähliche Expansion der menschlichen Fähigkeiten. — Bestimmung des Menschen. — Jeder Mensch und jede Gesellschaft muss in einer gewissen Beziehung selbständig sein. — Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung. — Das Ideal des organischen Staats. — Recht der Selbsterhaltung. — Der Staat ein Durchgangspunkt des von Gott Geschaffenen zu Gott. — Der Staat und der Einzelmensch. — Land und Volk. — Lebensdauer des Staats. — Der Staat und die göttliche Autorität. — Die Religiösität und die Vergötterung der materiellen Macht oder der freien Vernunft. Consequenzen dieser beiden Hauptformen. — Andere staatliche Autoritätsprincipien; deren Verbindung mit dem ganzen Staats- und Völkerrecht. — Bedeutung des Ringens nach dem richtigen Autoritätsprincip. Alte und Neue Welt.

Literatur über den Staatsbegriff im allgemeinen: *Ancillon*, Ueber Souveränetät und Staatsverfassung (zweite Auflage, 1816). *Brissot*, Discours sur la question de savoir si le roi peut être jugé

(Paris 1791). *Chopin,* Du domaine (ouvrage destiné à dresser l'inventaire des droits souverains appartenant à la royauté et des usurpations sur eux par les seigneurs et l'église. Voir : *Troplong*, Du pouvoir de l'état (Paris 1844). *Coquille*, Institution au droit français, Tit. Du droit de royauté. *Colins,* De la souveraineté (2 Thle., Paris 1858). *Flotte, de,* De la souveraineté du peuple. Essai sur l'esprit de la révolution. *Guizot*, Histoire des origines du gouvernement représ., vorzüglich I, 84 fg.; II, 12 fg. *Held,* System des Verfassungsrechts, I, 1, Note 2, und S. 233; II, 9, Note 2, S. 115 fg., 131, Note 1. *Lebret,* De la souveraineté. *Schleiermacher,* Lehre vom Staat. Herausgegeben von *Ch. A. Brandis* (Berlin 1845). *Ventura de Raulica,* Essai sur le pouvoir public (Paris). *Vollgraff,* Politische Systeme, IV, 17, 22 fg. *Derselbe,* Erster Versuch, III, §. 30. *Zachariae,* Vierzig Bücher, I, 60, 82; II, 91; III, 158. *Derselbe,* Staatswissenschaftliche Betrachtungen über Cicero's wiederaufgefundenes Werk vom Staat (Heidelberg 1823), S. 267. *Augustinus,* De civitate Dei, II, 21; dazu *Laurent,* Études, II, 379. *Vollgraff,* Kritik und Reform der Staatsverfassung (Marburg 1851), S. 28. *Ahrens,* a. a. O., S. 98, 105, 108. *Vacherot,* a. a. O., S. 243. *Bluntschli,* Allgemeines Staatsrecht, I, 25. *Diestel,* in der allgem. Monatschrift, 1852, S. 687 fg. *Montalembert,* Die politische Zukunft, S. 71. *Gerson* bei *F. Förster,* a. a. O. *Vollgraff,* Systeme, I, 35 fg., 58, 71; III, §. 159, u. S. 446, 452 fg., 462. *Derselbe,* Erster Versuch, I, 173, 798; III, 30. *Rauh,* a. a. O., S. 24. *Laurent,* Études, II, 56, Note 5. *Henke,* Oeffentliches Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft (Arau 1824), S. 24. *Vacherot,* a. a. O., S. 245, 260 fg., 338. *Bernal,* a. a. O., II, 192. *Mommsen,* a. a. O., III, 556 fg. *Raumer,* Geschichtliche Entwickelung der Begriffe vom Recht (zweite Auflage, Leipzig 1860). *Eckendahl, v.,* Allgemeine Staatslehre. *Fichte,* Die philos. Lehre vom Recht. *Cicero,* De officiis, I, 25, 85, und De republica, I, 26. *Hahn, v.,* Die materielle Uebereinstimmung der römischen und germanischen Rechtsprincipe (Jena 1856), S. 13. Einige wesentliche Eigenschaften des Staatsbegriffs: 1) Menschenzahl: *D'Haussonville,* Histoire de la réunion de la Lorraine à la France (4 Thle., Paris 1854), I, 151. *Dolgoruki,* a. a. O., S. 244 fg. Grundsätze der Realpolitik, S. 8. *Montesquieu,* Esprit, VIII, Kap. 4. *Vollgraff,* Systeme, I, 72. *Derselbe,* Erster Versuch, III, §. 26. *Frantz, C.,* Untersuchungen, S. 23 fg., 85. *Mohl, R. v.,* Geschichte der Literatur, III, 461 fg. 2) Heiligkeit: *Bachofen,* a. a. O., S. 143. *Mohl,* Ministerverantwortlichkeit, S. 39, Note 1. *Fischel,* a. a. O., S. 111, 113. *Bodinus, J.,* De republica, I, Kap. 1. *Förster, F.,* a. a. O., S. 832 fg., 922 fg. *Laurent,* a. a. O., VI, 31 fg., 141. *Caillet,* a. a. O., S. 14, 24. *Villehardouin,* a. a. O., S. 43. *Cicero,* Pro leg. Man., 9, 24. *Curtius,* 8, 5; 18, 11. Der Kaiser von Byzanz führte den Titel „ἅγιος βασιλεύς". *Brasseur de Bourbourg,* a. a. O., I, 222. Allgemeine

Zeitung, Augsburg 1859, Hauptbl. Nr. 296. 3) Ewigkeit: *Denis,* Histoire des théories, I, 250. *Augustin,* De civ. Dei, 16, 4; 22, 6. *Bentham,* a. a. O., II, 61. *Förster, F.,* a. a. O. *Strauss, V. v.,* Briefe über Staatskunst (Berlin 1853), Brief 6.

Jede menschliche Gesellschaft ist als solche eine Einheit und zwar eine Einheit von sinnlich-sittlichen Wesen, also vorherrschend entweder ein Collectiv- oder ein Gesammtindividuum von sinnlich-sittlichem Charakter.

Hierin liegen sofort zwei wesentliche Momente, nämlich:

1) Um der sittlichen Wesenheit ihrer Glieder willen kann es der Gesellschaft weder möglich, noch würde es ihrem Wesen entsprechend sein, auch nur eins ihrer Glieder, geschweige denn alle, in rein innerlichen und geistigen Beziehungen bestimmen zu wollen, oder mit andern Worten, jede Gesellschaft muss jedes ihrer Glieder in allen Beziehungen insofern unerfasst und frei lassen, als diese Beziehungen überhaupt von dem freien oder sittlichen Geist derselben durchdrungen sein sollten.

2) Um eine Einheit zu sein, muss jede Gesellschaft jedes ihrer Glieder in allen sie betreffenden Beziehungen, und, wenn es eine absolut nothwendige Gesellschaft ist, eigentlich in jeder Beziehung des äussern Lebens mehr oder minder erfassen [349]), d. h. beherrschen, und sonach

349) Daraus erklärt sich auch, warum es ein Irrthum ist, wenn man, und zwar nicht etwa blos von seiten der sogenannten Feudalen, nur in dem Grundbesitz einen politischen und zu politischen Rechten befähigenden Besitz erkennen will. Allerdings hat der Grundbesitz eigenthümliche Einwirkungen auf den Besitzer, seine Verbindung mit dem Staat ist eine andere als die des Mobiliarvermögens, und die Art, wie der Staat das Grundbesitzthum erfasst, natürlich gleichfalls eine besondere. Allein nie hat das Grundbesitzthum Werth ohne entsprechenden Mobiliarbesitz; der Mobiliarbesitz an sich ist durchaus nicht nothwendig ein unpolitischer oder die Fähigkeit zur Ausübung politischer Rechte aufhebender Besitz, und muss derselbe nicht minder vom Staat erfasst werden, wie der Immobiliarbesitz. Letzterer kann in gewissen Momenten als wichtiger hervortreten, weil das Mobiliarvermögen noch gering und der Staat noch zu wenig ausgebildet ist, um dasselbe ebenso wie das Immobiliarvermögen zu seinem Dienst herbeizuziehen. Allein das kann und muss sich ändern und der ausgebildete Staat kann ebenso wenig der Tugenden entbehren, welche die Folgen des Grundbesitzes sein sollten, wie jener Momente,

auch der freie Geist derselben von der gesellschaftlichen Ordnung durchdrungen werden. [350])

Welches nun immer die Gesellschaft sei, worauf auch ihr eigentlicher Zweck gehe, stets sind es wieder zwei weitere Consequenzen, die sich aus den erstern ergeben, nämlich:

1) Die Einheit der Gesellschaft selbst, die Ordnung, Beherrschung oder Regierung, welche sie übt, bedarf ebenso, wie die Freiheit, die sie, andern Gesellschaften gegenüber, für sich selber, und jedes ihrer Glieder, andern Gesellschaftern gegenüber, in ihr behält, einer Darstellung durch Menschen, also einer äussern sittlich-sinnlichen Darstellung oder einer Form. [351])

die, gleich der leichtern und grössern Expansion, oder der mannichfachern, freiern, individuellern Entwickelung, vorzüglich mit dem Mobiliarvermögen verbunden sind.

350) Schon unter Ludwig dem Heiligen wurden die Gewerbe verschiedenartig, namentlich auch im Interesse der Consumenten, vom Staat überwacht. So sollten z. B. gewisse Gewerbe nur öffentlich, vor den Augen der Vorübergehenden, also unter deren Controle, ausgeübt und manche Arbeiten, wegen naheliegender Möglichkeit geringerer Arbeit, nicht bei Nacht angefertigt werden. *Du Cellier*, a. a. O., S. 138 fg.: „La royauté se préoccupa des intérêts généraux et tendit à transformer chaque corporation en une sorte de service public.“ Auch unter Ludwig XI. sehen wir die Gewerbsinnungen und die Meister unter der Oberaufsicht der Staatsverwaltung, welche zugleich auf Einheit des Gewerbswesens im ganzen Lande drang. *Du Cellier*, a. a. O., S. 216 fg., 220 fg. (Begreiflich sind diese Erscheinungen weder mit gewissen Gewerbsmonopolen der römischen Kaiser [ebendas. S. 15], noch mit einzelnen sehr frühen Ansätzen zur Regalität [ebendas. S. 78] zu verwechseln.) Die öffentlichen Verkehrsanstalten unserer Zeit, die staatliche Ueberwachung der auf den grossen Verkehr oder auf das grössere Publikum berechneten Privatunternehmungen fallen unter denselben Gesichtspunkt.

351) Bei *Rougemont*, Le peuple prim., I, 153, findet sich folgende interessante Stelle: „Le signe de soi-même mis sur celui du Seigneur, c'est le souverain maître de toutes choses (*Cibot*, Mémoires concernant la Chine, IX, 299). L'ancien caractère de souverain s'écrivait avec un point. Et quelle explication nous donne de ce point un des plus célèbres écrivains chinois? Le point est le symbole de l'unité. L'unité est la substance de la vérité éternelle, le resultat de toutes les perfections du Tien, le principe de tous les êtres, le mystère incompréhensible du Grand Tout, la mère de toute lumière et un abîme de ténèbres, l'esprit universel qu'on ne peut voir si on ne le peint, et qu'on ne peut peindre que symboliquement.“

2) Ebendeshalb muss aber auch diese Darstellung oder Form, abgesehen von dem absoluten und ewigen Postulat der Einheit und ihren Consequenzen, nicht nur an sich eine verschiedene und, je nach den Entwickelungen der betreffenden Menschen, ihrer Bedürfnisse und Fähigkeiten, eine wandelbare, sondern auch unvermeidlich und immer etwas Unvollkommenes sein. [352])

Der Geist der Einheit bedarf ebenso der einheitlichen Form, wie diese des sie frei erfüllenden Geistes; und die Freiheit bedarf ebenso der sie darstellenden Institutionen, wie diese wiederum des Geistes der Einheit und Ordnung, wenn sie ein eigenes productives Leben haben sollen. Aber nur beide Geister zusammen in ihrer gegenseitigen Durchdringung und in einer fortwährenden gegenseitigen Aussöhnung der ihnen entsprechenden Formen vermögen die Aufgabe einer richtigen äussern Darstellung des menschlichen Daseins auf Erden zu lösen. [353])

Dies, sowie die drei Hauptrichtungen, in denen die

352) *Colins*, De la souveraineté, I, 331. *Viel-Castel*, Histoire de la restauration, III, 262.

353) Ordnung und Freiheit sind jedes desto sicherer, je verbreiteter und allgemeiner jedes von ihnen, natürlich unter der Voraussetzung der harmonischen Zusammenstimmung beider, geworden ist. Die Verbindung beider, ihre Wechselwirkung und gegenseitige Abhängigkeit voneinander, ist so gross und stark, dass, je grösser die wahre Freiheit, desto stärker die Sympathie für die Ordnung ist und umgekehrt. Wo diese Symptome nicht vorhanden sind, da fehlt es an wahrer Freiheit oder wahrer Ordnung, und jedenfalls auch an der Fähigkeit dazu. Aber Freiheit und Ordnung oder Einheit sind in ihrer lebendig-friedlichen Verbindung nicht Zustände, die man dem Menschen geben könnte, oder die sich durch sich selbst bildeten und erhielten. Sie müssen in jedem Augenblick neu erkämpft werden, und sind nur da, wo dies mit Erfolg geschieht. Eine Einheit ohne Freiheit war es sicher, die *Capefigue* meinte, wenn er sagt, die Einheit sei ein mehr oder minder aufgeputzter Despotismus. Mit Recht nennt daher *Lasteyrie*, a. a. O., I, 150, die Principien der Freiheit und der Association „en quelque sorte, des principes jumeaux", und findet in deren Einheit die Bedingung jeder nationalen Grösse (ebendas., I, 249 fg.). — *Pascal* (bei *Guizot*, Histoire des origines, I, 93 fg.): „La multitude qui ne se réduit pas à l'unité est confusion; l'unité qui n'est pas multitude est tyrannie." So kann man wol auch sagen: „Freiheitsliebe soll nicht Leidenschaft, sondern Pflicht sein, dann ist sie allmächtig." Vgl. auch *Baltisch, F.*, Die politische Freiheit (Leipzig 1832).

Menschen nach Freiheit und Einigung ringen, wurde bereits im ersten Theil dieses Werks nachgewiesen.[354])

Gleichwie aber die materiellen, intellectuellen und religiösen Bedürfnisse die Menschen verbinden, nachdem sie in jedem einzelnen Menschen verbunden sind, so müssen sie, den Zwiespalt im einzelnen Menschen herbeiführend, auch die Menschen untereinander zugleich trennen, und zwar:

1) Nach grössern Massen, nämlich dann, wenn die eine Menschenmenge charakterisirende Eigenthümlichkeit dieser drei Richtungen so wirksam geworden ist, dass sie diese Menschenmenge als ein besonderes Volk von andern Völkern trennt. Sobald eine solche einheitliche Masse sich als Gesammtindividualität erkennt oder doch fühlt, und keine höhere, ihre Gesammtlebensauffassung formell oder äusserlich beherrschende Einheit über sich hat, ist sie ein durch ihre eigenthümliche Idee von ihrer Einheit selbständiges Gesammtwesen. Als solches hat sie nothwendig den Drang, und darum auch das Recht und die Pflicht der innern und äussern Selbsterhaltung, gleichviel in welchem Verhältniss bei ihr die materielle, sittliche und intellectuelle Potenz zueinander stehen, und in welchem Verhältniss sie als materielle, intellectuelle und sittliche Gesammtpotenz zu andern selbständigen Gesammtindividualitäten sich befindet. Der Grund dieser Berechtigung und Verpflichtung zur Selbsterhaltung liegt aber darin, dass jedes wirklich selbständige Gesammtwesen in seinem Verhältniss zu seinesgleichen als das Product einer freien geschichtlichen Entwickelung erscheint, und dass die Glieder

354) Die Methode der Griechen, ihre Philosophie in drei Haupttheile, eine Physik, Ethik und Politik, einzutheilen, deutet entschieden auf die Erkenntniss der drei menschlichen Lebensrichtungen und der Nothwendigkeit ihrer höhern Einheit oder harmonischen Zusammenstimmung. Und selbst der pythagoräische Staat, wie sehr er vorzüglich auf Vernunft gebaut und deshalb auch nur von Philosophen regiert werden sollte, ruhte dennoch in der That auch auf derselben Dreieinheit, indem die Pythagoräer gerade so lange regiert haben sollen, als sie sich nicht nur durch die strengste Ordnung und Pünktlichkeit, sondern auch durch die Ehrbarkeit ihres Lebenswandels auszeichneten, und zumal den kriegerischen Tugenden eine vorzügliche Pflege widmeten. *Greiner*, Uebersichtliche Darstellung der alten Staatentheorien (Leipzig 1863), S. 9.

desselben sittlich freie Wesen sind, welche diese Eigenschaft nicht deshalb verlieren, weil sie bei aller Mannichfaltigkeit der einzelnen Individualitäten zu einer höhern, diese alle erfassenden Einheit gekommen sind. Ob und inwieweit diese eine organische oder nicht, ändert an dem Recht und der Pflicht der Selbsterhaltung andern Gesammtindividualitäten gegenüber nichts. Unter allen Umständen aber ist die Angehörigkeit an eine selbständige Gesammtindividualität das unentbehrliche Mittel für die Entwickelung jeder berechtigten freien Einzelindividualität, und da wir gesehen haben, dass die Gesellschaft wie die Freiheit, bei aller Verschiedenheit der Auffassung, an sich dem Menschen Natur- und Vernunftnothwendigkeiten sind, so kann das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung und Fortbildung der selbständigen Gesammtindividualitäten ebenso wenig einem Bedenken unterliegen, wie dasselbe Recht und dieselbe Pflicht auf seiten des einzelnen Individuums.

Man vergesse nicht, dass wir von dem unbestrittenen Dasein einer solchen selbständigen Gesammtindividualität ausgegangen sind. Von den aus der besondern Auffassung und concreten Uebung der Selbsterhaltung und Selbstentwickelung hervorgehenden Collisionen zwischen mehreren selbständigen Gemeinwesen, sowie von dem Hervorgehen selbständiger Gesammtindividualitäten aus andern bereits bestehenden, oder von dem Aufgehen derselben in einem andern schon vorhandenen, soll hier noch nicht die Rede sein.

2) Die angeführten Grundbedürfnisse müssen aber innerhalb einer und derselben Gesammtindividualität die Menschen nicht nur, wie wir bereits früher nachgewiesen haben, in verschiedene gesellschaftliche Richtungen drängen, sondern auch die einzelnen Individuen selbst sehr mannichfaltig voneinander trennen, weil die individuelle Beziehung zum Stoff, die individuelle Fähigkeit für Glauben und Erkennen, und die Bethätigung des rein Individuellen in allen drei Richtungen eine wesentliche Bedingung der Freiheit ist, welche keine Gesellschaft ungestraft gänzlich aufzuheben versuchen darf, da es ihr thatsächlich unmöglich und sittlich unerlaubt wäre, es zu vollführen.

Die angegebenen allgemeinen Grundbedürfnisse des menschlichen Wesens sind uns bereits im ersten Theil als

keineswegs menschlich-willkürliche Erfindungen, sondern als absolute Nothwendigkeiten, als erfahrungsmässig ausnahmslos bethätigte, und als vernunftgemäss niemals zu überwindende Potenzen bekannt geworden. Aber sie sind noch keineswegs selber Princip, sondern ihr Princip und Ende, das Gesetz und die Möglichkeit ihrer Aussöhnung und Darstellung in harmonischer Einheit, liegt in dem Ausgangs- und Zielpunkt des Menschen, in Gott, der göttlichen Schöpfungsidee.

Wir haben uns bereits früher auch dahin ausgesprochen, dass eine diesem Princip oder dieser Idee vollkommen entsprechende Form hienieden unmöglich sei. Möglich ist aber auf der Grundlage dieses Princips:

1) Die Erkenntniss des Gesetzes der Einheit im Menschen selbst und in jeder Form der menschlichen Vergesellschaftung, unbeschadet, ja wegen des Gesetzes der Freiheit.

2) Die Erkenntniss des Gesetzes der Unvollkommenheit und ihrer Perfectibilität durch das Gesetz der Liebe und Duldung in der Gesellschaft, und zwar sowol seitens der Reichen und Starken gegen die Armen und Schwachen, als auch der Gläubigen gegen die Un- oder Andersgläubigen, der Verständigen gegen die Unverständigen.

3) Die Erkenntniss des Gesetzes der Verbindung zwischen Geist und Form, der gleichmässigen gegenseitigen Achtung beider, und der nur in gewissen Collisionsfällen begründeten, aber doch wiederum nur in den rechtlich zulässigen Formen geltend zu machenden Vorherrschaft des wahren Geistes über eine falsche oder nicht entsprechende Form.

4) Die Erkenntniss der absoluten Nothwendigkeit einer persönlichen Darstellung jeder Idee, also auch der Einheitsidee. [355])

355) Wie oft man auch aus politischen Gründen diese Nothwendigkeit zu umgehen gesucht hat, und in wie hohen oder niedrigen Formen es geschah, man gelangte damit höchstens zu Fictionen, welche, der Wirklichkeit entgegen, nicht Stand zu halten vermochten. Hier einstweilen ein Beispiel: *B. Constant* nennt nicht nur das „pouvoir royal“ ein „pouvoir

5) Die Erkenntniss, dass ein ursprünglicher Gottesfunke die Grundlage aller menschlichen Schöpfungskraft sei [356]), der Mensch aber nur dann neu erschaffen könne, wenn er mit einigem Verlust an eigener Kraft bereits Vorhandenes, welches dadurch untergeht oder modificirt wird, dazu verwendet.

6) Die Erkenntniss, dass der Mensch bei Beurtheilung menschlicher Schöpfungen und Entwickelungen weder die providentielle Einwirkung, noch die naturgesetzlichen Einflüsse ausser Ansatz lassen darf.

Wenn nun das, was eine Menschenmasse innerhalb eines bestimmten Raumes zu einem selbständigen Gesammtwesen in materieller Macht, sittlichen Grundanschauungen und intellectueller Erkenntniss eigenthümlich einigt, die besondere Gesammtkraft oder Gesammtmacht dieses sittlich-sinnlichen

neutre" (Principes de polit., in der Sammlung seiner Werke von *Laboulaye*, I, 18 fg.), sondern fügt noch zur Begründung der Unverletzlichkeit des Monarchen hinzu (a. a. O., I, 81): „Le monarque est dans une enceinte à part et sacrée; vosregards, vos soupçons ne doivent jamais l'atteindre. Il n'a point d'intentions, point de faiblesse, point de connivence avec ses ministres, car ce n'est pas un homme, c'est un pouvoir neutre et abstrait, au-dessus de la région des orages." In der Note zu dieser Stelle äussert sich derselbe Autor noch wie folgt: „Les partisans du despotisme ont dit aussi que le roi n'était pas un homme; mais ils en ont inféré qu'il pouvait tout faire et que sa volonté remplaçait les lois. Je dis que le roi constitutionnel n'est pas un homme; mais c'est parce qu'il ne peut rien faire sans ses ministres, et que ses ministres ne peuvent rien faire que par les lois." Vgl. noch ebendas., I, 193.

356) Genialität, Genie. Nach *Braun*, *Jul.* (s. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Beiblatt Nr. 269, S. 4451, in der Note), ist „*genius*", der in Rom verehrte schlangengestaltige Gott *Genius*, nichts anderes als der gleichfalls schlangengestaltige *O-Genos* der Aegypter, d. h. jener Nilgeist, *Agathodämon (Okkam* und *Ogan*, *Okeanos)*, der bereits als Beherrscher des goldenen Alters, als Verhänger der Flut und als Offenbarungsgott von ihm namhaft gemacht worden. Babylonisch heisse er *Ogannes (Oannes)*, indisch *Ganesu*, italisch *Janus*, arabisch *Gan-ibn-Gan*, immer dasselbe Wort und immer derselbe die Welt in Schlangengestalt, oder als *Okeanos* kreisrund umfassende und als *Nil* in sie hereinströmende Urgeist. Auch das griechische *Pneuma* (Geist) sei nichts als das ägyptische *P-Noum*, ein anderer Name desselben Gottes. — Ueber die sittlich-politische Verantwortlichkeit des Genies: *Niebuhr*, Vorträge über alte Geschichte, I, 419 fg. *Laurent*, a. a. O., II, 247, Note 1.

Wesens ist, und wenn wir ein solches sittlich-sinnliches selbständiges Gesammtwesen im allgemeinen Staat nennen, so ist damit auch gleich allgemein der Begriff der Staatsgewalt gegeben.

Und wenn ohne allen Zweifel jede Idee einer solchen selbständigen Gesammteinheit zu ihrer Verwirklichung der Darstellung durch Menschen bedarf, ist damit auch erwiesen, dass in jedem solchen Gemeinwesen Menschen die persönlichen Träger der Staatsgewalt sein, und ihre Einheit, wie die des Staats selbst, durch eine der menschlichen Einheit möglichst nahe kommende Form auch am vollkommensten sich darstellen werde. Es versteht sich von selbst, dass diese Stellung der betreffenden Menschen zwar nicht absolut unabhängig von ihrer Individualität, aber im wesentlichen doch nur durch den Staat bestimmt sein könne. Daraus folgt ferner, dass Regierung überhaupt das Walten der bezeichneten Staatsgewalt innerhalb der Staatseinheit, und vermittelst des Zusammenwirkens aller politischen Organe zu dem Zweck der Erhaltung und beständigen Fortbildung des Staats sein [357]), und dass dieselbe den gleichen Charakter der Einheit haben müsse [358]), wie der Staat selbst und seine Gewalt, eine Einheit, welche juristisch immer dieselbe ist, ob sie in ihrer Wirksamkeit nach aussen oder nach innen betrachtet, und ob im letztern Fall wieder eine Verfassungs- und eine Verwaltungseinheit unterschieden wird oder nicht. [359])

357) „L'état, c'est le gouvernement.“ *Bernal*, a. a. O., II, 192.

358) *Laurent*, Études, VI, 34 fg. *Derselbe*, L'église et l'état, I, 132 fg. Die, namentlich infolge des Constitutionalismus, bestehenden formellen Eintheilungen der sogenannten Staatsgewalten oder pouvoirs haben für die Ausübung der Staatsgewalt ohne Zweifel einen grossen Werth, aber nur unter der Voraussetzung, dass dadurch die materielle Einheit der Staatsgewalt, von welcher sie allein ausgehen können und die formelle Darstellung dieser Einheit, unter welcher sie stehen müssen, nicht aufgehoben werden will.

359) Literatur über Verfassung und Verwaltung und deren Verhältniss zueinander: *Held*, System, I, 267; II, 379, Note S. 1, 451. *Rönne*, Preussisches Staatsrecht, I, 4, 107. *Ahrens*, a. a. O., S. 111 fg. *Zachariae*, a. a. O., I, 124, 143; III, 25, 127, 238, 240; IV, 19, 32, 84 fg., 120. *Tocqueville*, Das alte Staatswesen, S. 49, 62 fg., 64, 75 fg., 201, 235. *Troplong*, a. a. O., S. 21, 37, 167. *Gerstner*, Die Grundlehren der Staatsverwaltung (Würzburg

Damit wäre aber eigentlich auch schon die unabweisbare Nothwendigkeit der Unvollkommenheit einer jeden, die per-

1862), Thl. 1. *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., IV, 342. *Guizot*, Civilisation en Europe, S. 138, 396 fg., 401. *Derselbe*, Histoire des origines, II, 372. *Laferrière, F.*, Cours du droit public et administratif (fünfte Auflage, Paris 1860). *Naudet*, Des changements opérés dans toutes les parties de l'administration de l'empire (2 Thle.). *Mayer, F. F.*, Grundzüge des Verwaltungsrechts mit besonderer Rücksicht auf gemeinsames deutsches Recht (Tübingen 1862). *Duncker*, a. a. O., II, 104 fg. *Hildenbrand*, Rechtsphilosophie, I, 31. — Ueber Kant's Ansichten s. Staatslexikon, VIII, 91. *Förster, F.*, a. a. O. *Mohl, R. v.*, Geschichte der Literatur, III, 13, 193 fg., 197 fg., 204 fg., 208 fg., 234 fg. *Carné*, Staatseinheit, S. 150. *Bastard d'Estang*, a. a. O., II, 493. *Guizot*, Civilisation en Europe, S. 150. Eine politische Todtenschau (Kiel 1859). *Dupont-White*, a. a. O., S. 153. *Volney*, a. a. O., S. 755 („Le gouvernement c'est l'homme qui gouverne"), 757. *(Frantz, C.)*, Untersuchungen, S. 426 fg. (La Gueronnière: „Gouverner c'est prévoir"). *Vollgraff*, Systeme, I, 196 fg.; IV, 245 fg., 556 fg., 691 fg. *Gneist*, Englische Verfassung., I, Vorrede S. VIII, und S. 144 fg., 165, 184, 204, 226 fg., 271, 275, 306, 309, 311 fg. *Tocqueville*, La démocratie, I, 68 fg., 82 fg., 87 fg.. 93 fg., 104 fg., 116 fg., 139. *Lambert, G.*, Étude sur l'organisation administrative des états (Paris 1862). *Gerstner, J.*, a. a. O., I, 136 fg. *Laboulaye*, Introduction zu *Benj. Constant's* Gesammelten Werken (Paris 1861), I, XLI fg. — Ueber den Unterschied zwischen Rechts- und Verwaltungssachen vgl.: *Behr, W. J.*, Die Verfassung und Verwaltung des Staats (Nürnberg 1812), S. 93 fg. *Rudhardt, Ig.*, Ueber die Verwaltung der Justiz und der Administrativbehörde (Würzburg 1817). *Gaisberg, L. C. Freiherr v.*, Vorkenntniss zur Theorie des bürgerlichen Processes (Stuttgart 1820), §. 195 fg. *Puchta, W. H.*, Beiträge zur Gesetzgebung und Praxis des bürgerlichen Rechtsverfahrens (Erlangen 1822), I, 202 fg. *Barth, J.*, Ueber die Nothwendigkeit und Art der Trennung der Justiz von der Administration und Polizei in Staaten mit Verfassung (Würzburg 1823). *Pfeiffer, Burk. W.*, Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft (Hannover 1825), Bd. 1, Ausführung 16, §. 8, S. 237 fg.; Bd. 3 (1831), Ausführung 10, S. 181 fg. und 436 fg.; Bd. 5 (1838), Ausführung 6, S. 201 fg.; Bd. 6 (1841), Ausführung 1, S. 1 fg. *Weiler, G. Freih. v.*, Ueber Verwaltung und Justiz und über die Grenzlinie zwischen beiden (Mannheim 1826, zweite Ausgabe 1830). *Derselbe* im Archiv für Rechtspflege und Gesetzgebung in Baden, I, 342 fg. *Pfizer, C. v.*, Ueber die Grenzlinien zwischen Verwaltung und Civiljustiz (Stuttgart 1828). *Derselbe*, Prüfung der neuesten Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Verwaltungsjustiz (Stuttgart 1833). *Minnigerode, L.*, Beiträge zur Beantwortung der Frage: Was ist Justiz- und was ist Administrationssache (Darmstadt 1835). *Funke, Gottl. Leber.*,

sönliche Darstellung dieser Einheit bezweckenden Einrichtung, und zwar unbeschadet des kategorischen Imperativs der Untheilbarkeit der Staatsgewalt, ferner die rechtliche Unverantwortlichkeit des persönlichen Trägers derselben, zugleich aber auch deren Beschränkung auf die staatliche Einheit, d. h. darauf, was des Staats ist, folglich auf irdische menschliche Mittel, wie, unmittelbar wenigstens, auf irdische Zwecke, und zwar durch möglichst bestimmte und stetige Formen, bewiesen.

Wer unsere Zeit nicht oberflächlich betrachtet, und sich nicht dadurch täuschen lässt, dass namentlich seit der englischen Revolution die massgebende Initiative der politischen Bewegung meist von politisch freier gewordenen, früher mehr oder minder politisch unfreien Massen ausgeht, der muss erkennen, dass unsere auch schon im ersten Theil aufgestellte Behauptung, jede Ausdehnung der Freiheit müsse die Gesellschaft, und jede Erweiterung des gesellschaftlichen Lebens die Freiheit bereichern, falls nicht mit einer definitiv gewordenen Einseitigkeit nur das eine lediglich auf Kosten des andern angestrebt wird, richtig ist. [360])

Die Verwaltung in ihrem Verhältniss zur Justiz, die Grenzlinie zwischen beiden und die Verwaltungsjustiz (Zwickau 1838). *Kuhn*, *Otto*, Das Wesen der Administrationsjustiz (Dresden 1843). *Nibler*, im Archiv für die Civilpraxis, III, 23, 374 fg. *Mittermaier*, Ebendas., IV, 24, S. 305 fg.; XV, 14, S. 300 fg.; XVII, 11, S. 306 fg.; XXI, 11, S. 254 fg.; XXII, 4, S. 47 fg.; XXIII, 4, S. 125 fg., und 10, S. 263 fg. *Linde*, *v.*, Ebendas., XVI, 13, S. 305 fg. *Jordan*, in *Weiske*, Rechtslexikon, I, 1 fg. *Gönner*, *N. Th. v.*, Handbuch des gemeinen deutschen Processes (zweite Auflage, Erlangen 1804), II, 1 und 26. *Martin*, Lehrbuch, §. 20 fg. *Dessen* Vorlesungen, S. 151 fg., 162 fg. *Linde*, *v.*, Lehrbuch, §. 46 fg. *Brackenhöft*, Erörterungen, S. 104 fg. *Heffter*, *A. W.*, System des römischen und deutschen Civilprocesses (Berlin 1843), §. 31 fg., 53 und 98 fg. *Bayer*, *Hieronym. v.*, Vorträge (achte Auflage, München 1853), S. 44 fg. *Schmid*, *A. Ch. J.*, Handbuch des gemeinen deutschen Civilprocesses (Kiel 1843), §. 19 fg., S. 32 fg. *Osterloh*, Lehrbuch des gemeinen deutschen ordentlichen Civilprocesses (Leipzig 1856). *Zachariae*, a. a. O., IV, 98, Note 1.

360) Es gab Zeiten, in welchen die Zehntrechte und die feudalen Burgen ebenso populär gewesen sind, wie jetzt die Grundentlastung (*Du Cellier*, a. a. O., S. 61, 68). Sie sind aufgehoben sammt *laudemium*, *mortuarium*, den gutsherrlichen Eheconsensen u. s. w. Dafür haben wir das Expropriations- und Güterarrondirungsrecht, die Erbschaftstaxen und Steuern,

Durch die Geselligkeit und Freiheit, und durch das Ringen nach ihrer fortwährenden Bethätigung im Dienst der drei grossen Hauptrichtungen des menschlichen Daseins [361]) erscheint nun zwar allerdings die menschliche Expansivkraft so gross, wie das ganze Reich des Erschaffenen, und verbindet die Menschen activ mit der Idee des Schöpfers. Aber neben dem generellen und universellen Wesen des Menschen hat auch sein specielles und beschränktes Wesen seine eigene, mit der eben bezeichneten Expansivkraft harmonisch auszusöhnende Berechtigung.

Da alles Individuelle zugleich gesellschaftlich, und jede Gesellschaft an sich individuell und ohne Erhaltung der Individualität ihrer Glieder nicht natürlich ist, so sind Individualismus und Gesellschaftlichkeit an sich absolute, in der Anwendung aber relative Begriffe. Auch sind sie nicht nothwendige Gegensätze; wohl aber entstehen solche Gegensätze durch das Suchen nach dem richtigen Mass zwischen beiden, und durch die verschiedenen Grade der Entwickelung und Ausdehnung, welche jedes von ihnen in der gemeinschaftlichen Ausbildung wirklich erlangt hat.

die landesherrlichen, nicht selten von Cautionen abhängigen Ehebewilligungen, die allgemeine Kriegsdienst- und Steuerpflicht, die Staatsschulden u. s. w. Anders ist es sicher geworden; aber die Anforderungen des Staats haben gewiss gleichen Schritt gehalten mit der Erweiterung der politischen Freiheit. Auch wiederholt sich alles, natürlich *mutandis mutatis*. So sind z. B. ehedem ohne Zweifel viele sogenannte Bannrechte durch ein gemeinschaftliches Bedürfniss der Bannanstalt (Mühle, Backofen), und durch eine Association zum Behuf seiner Befriedigung entstanden, gleichwie gegenwärtig Associationen zur Anschaffung und Benutzung grosser und kostspieliger Maschinen (Dreschmaschinen), oder zu gemeinsamen Culturzwecken (Wiesenentwässerung), in steigender Zahl zu Stande kommen.

361) Die Geschichte gibt zwar einzelne Beispiele, dass diese oder jene Gesellschaft ihre natürliche Hauptrichtung momentan gänzlich zu vergessen scheint. Vgl. *Du Cellier*, a. a. O., S. 230, wo nachgewiesen ist, dass die Religion mit einem mal der Hauptzweck des ganzen Gewerbsstandes in Frankreich geworden war. Allein dies ist doch nur Schein — die Religion war eben damals das Gebiet, auf welchem sich alles Uebrige concentrirte. Dagegen ist durch die Geschichte unwiderleglich dargethan, dass in jeder wahrhaft grossen Entwickelungsperiode die Bewegung stets das religiös-sittliche, das politische, intellectuelle und das materialistisch-wirthschaftliche Gebiet zugleich erfasst (ebendas. S. 236).

Wie dem aber sei, jedenfalls ist soviel gewiss, dass der Mensch, der an sich stets productiv oder expansiv und receptiv zugleich ist, diese Fähigkeiten, welche er in verschiedenem Mass und verschiedener Art besitzen kann, nur allmählich weiter auszudehnen und, wenigstens auf Erden, nie alle vollkommen zu entwickeln, oder in einem Zustand vollkommener Harmonie darzustellen vermag.

Darum gehört er durch Vermögen, Glauben und Erkennen zuerst der engern Familie an, tritt dann aus dieser in mehr lokale oder speciellere Gemeinschaften [362]), und kommt als selbständiger Genosse am spätesten in die grosse Staats-, d. i. souveräne Macht-, Sittlichkeits- und Erkenntnissgemeinschaft, unter deren Schutz allein er seine Wurzeln in jene grosse ganze Menschheit hinausschlagen lassen kann [363]), welcher er durch sein allgemeines Wesen zwar schon angehört, sich aber nur um den Preis zu nähern vermag; dass er Glied einer selbständigen Gesammtindividualität ist, von welcher er, indem er sie selbst bereicherte, jene individuelle Entwickelung erlangt hat, welche ihn zur Erfassung und Weiterbeförderung der allgemeinen Humanität befähigt und ihn selber wieder bereichert, während er sich selber expandirt.

Der Mensch muss sich aber selbst immer vollkommener zu erfassen suchen, und zwar in demselben Verhältniss, in welchem er, von dem Speciellern ausgehend, immermehr sich des Allgemeinern zu bemächtigen sucht; und das Ziel seines Ringens muss sein, durch die vollkommenste Erfassung des Individuellsten zum höchsten Verständniss des Universellsten (und umgekehrt) zu gelangen, und so die Freiheit und Geselligkeit nach allen Richtungen des irdischen Daseins in harmonischer Einheit zur höchsten Erkenntniss und Darstellung zu bringen.

Darum aber kommen wir auch ebenso wenig, wie über die Verschiedenheit der menschlichen Einzelindividualitäten,

362) Ueber die Stellung der Gemeinde im Staat, und insbesondere über den Werth des Gemeindesinns, oder des lokalen Patriotismus für den Staat s. *Constant*, *B.*, Principes de politique, a. a. O., I, 98 fg., besonders S. 102 und 103, Note 1, S. 285 fg.

363) „La sécurité et l'avenir"; fehlen sie dem einzelnen Bürger, so fehlen sie auch dem Staat, und umgekehrt. *Guizot*, Mémoires, II, 168.

jemals über eine Mehrheit und Verschiedenheit von Gesammtindividualitäten hinaus, und es folgt aus dem Wesen des Menschen, dass nicht nur jeder einzelne Mensch, sondern auch jede menschliche Gesellschaft in gewissen Beziehungen ihr eigener Herr sei, d. h. insofern keinen menschlichen Gewalthaber über sich haben könne. Soweit ein Mensch oder eine Gesellschaft dies ist, soweit nennen wir sie selbständig oder souverän, und in dieser Beziehung können Menschen und Gesellschaften nur auf dem Fuss der Gleichheit neben-, nicht auf dem der Ungleichheit untereinander gedacht werden. Ein Unterschied zwischen Menschen und Gesellschaften besteht nur insofern, als normalerweise der einzelne Mensch nicht ohne Unterordnung unter eine Gesellschaft, die souveräne Gesellschaft aber nicht ohne Nebenordnung anderer souveräner Gesellschaften gedacht werden kann, der gänzlich souveräne Einzelmensch daher ebenso ein unnatürlicher Ausnahmszustand ist, wie die absolute Isolirung der einzelnen Menschen oder einer souveränen Gesellschaft.

Wir haben schon oben gesehen, dass und warum in jeder Einigung auch ein zersetzendes Element liege. Damit jedoch diese Reibung nicht zur Aufreibung, sondern zu einer stets neu versöhnenden, organischen, Fortschritt fördernden Thätigkeit werden könne, muss die Gesellschaft so geordnet oder organisirt sein, dass Einheit und Freiheit in gesonderten Gebieten und doch stets in Einheit gehalten sind, und dass die gegenseitigen Anforderungen beider stets wieder friedlich [364]) und beiden frommend sich ausgleichen können.

In einem vollständig organischen Staat bestände demnach die Anforderung, dass jeder Mensch auch ein organisches Glied desselben, und stets bei allem, was er thut, nicht nur seiner individuellen, sondern auch seiner staatsorganischen, ja seiner allgemeinen humanen Bestimmung eingedenk sei. Dies ist jedoch ein unerreichbares Ideal, nicht nur deshalb, weil in concreten Fällen selbst beim besten Willen das Wie? dieser Anforderung verschieden beantwortet, und Schwäche wie übler Wille dabei geltend werden muss,

364) *Guizot*, Mémoires, II, 228, nennt den Frieden zwischen den alten und neuen socialen Einflüssen, zwischen gentilhommes und bourgeois, das Ende der Revolution.

sondern auch deshalb, weil beim lautersten Willen die Verschiedenheit der individuellen Auffassungen und Fähigkeiten wirksam werden wird, und demnach eine solche vollendete organische Harmonie unmöglich wäre.

Trotzdem, ja weil das Ideal als anzustrebendes Endziel stets festgehalten werden muss, erscheint es als Vernunftpostulat, dass, was eine selbständige Gesellschaft sein und bleiben will, auch die Fähigkeit habe, jedes Attentat auf seine Existenz möglichst zu verhindern, wirklich geschehene Attentate aber entschieden zurückzuweisen, und dafür die entsprechende Sühne zu verlangen. Mit einem Wort: jede lebendige Gesellschaft muss eine Kraft und eine derselben entsprechende Einrichtung haben, wodurch sie ihr eigenthümliches Dasein bethätigt, schützt und fortbildet, und zwar ebenso im Verhältniss zu andern ähnlichen Gesammtindividualitäten, wie auch im Verhältniss zu den einzelnen freien Menschen. [365]) Rücksichtlich letzterer muss es jedoch einen grossen Unterschied machen, ob sie selber Glieder der Gesellschaft sind oder nicht, und im Bejahungsfall, ob sie der Gesellschaft als organische oder blos als mechanische Bestandtheile angehören.

Da wir Anfang und Ende, oder Princip und Ziel der Menschheit und des Staats in der göttlichen Schöpfungsidee gefunden haben, so ergibt sich auch, dass der wirkliche Staat nichts Urprincipielles, sondern, da er nur in und für den Menschen, nur durch ihn ist, ein, wenngleich absolutes, Mittel zur Verwirklichung der göttlichen Schöpfungsidee, ein Durchgangspunkt des von Gott Geschaffenen zu Gott sei. Der Staat hat keine von der Gesammtheit seiner Glieder trennbare Wesenheit; er ist weder vor, noch nach ihr, noch ohne sie. Mit ihr ist er selbst geschaffen, und nur der Mensch kann in das Jenseits etwas von dem mitnehmen, was er am Staat und der Staat an ihm gethan hat. Doch gibt es für den Staat, und dies ist sehr wichtig, keine absolute Geltung rein individueller Persönlichkeiten als solcher. Der einzelne kommt nur in Betracht, entweder weil er mit

365) Bemerkenswerth ist aber die Aeusserung *B. Constant's*, a. a. O., I, 85: „La mort, ni même la captivité d'un homme n'ont jamais été nécessaires au salut d'un peuple."

Träger jener allen gemeinsamen Individualität ist, welche die besondere Gesammtindividualität des Staats im Vergleich zu andern Staaten bildet [366]), oder weil er es ist, in welchem sich die besondere Gesammtindividualität seines Staats auf irgendeine ganz besonders prägnante Weise ausspricht. Und da sich diese die Gesammtindividualität bestimmenden Momente an Land [367]) und Volk knüpfen, und mit dem letztern von Generation zu Generation übergehen können, so lebt der Staat so lange als dieser Uebergang stattfindet, oder so lange als seine individuelle Auffassung der verbundenen Gesellschafts- und Freiheitsidee selbständig bleibt und er nicht gezwungen ist, sich einer andern Auffassung dieser Ideen seitens eines andern Gesammtindividuums, und zwar zum Dienst für dieselbe, zu unterwerfen.

Es kann nun nach unsern bisherigen Ausführungen keinem Zweifel unterliegen, dass auch für den Staat in einem gewissen Sinne nur eine allerletzte Autorität da sei, nämlich Gott, weil Gott als Allschöpfer auch der Souverän

366) Es versteht sich von selbst, dass hiermit die nothwendige freie Mannichfaltigkeit der Individualitäten überhaupt nicht in Abrede gestellt ist. *Guizot* hat vollkommen recht, wenn er (Mémoires, III, 137, 138) sagt: „Ce ne sont pas seulement des esprits cultivés et éclairés qu'il faut à une grande nation; il lui faut des esprits variés, originaux, indépendants, qui travaillent par eux-mêmes, tels que les ont faits leur nature et les accidents particuliers de leur destinée“ „l'uniformité des esprits fait tôt ou tard leur faiblesse ou leur servitude.“

367) Nachweise der politischen Bedeutung des Landes oder Bodens wurden bereits schon früher erwähnt. Ein neuestes hierher gehöriges Werk ist, abgesehen von *H. Birnbaum's* deutscher Bearbeitung der „Grundzüge der vergleichenden physikalischen Erdkunde in ihren Beziehungen zur Geschichte des Menschen von *Arn. Guyot* (zweite Auflage, Leipzig 1862): *Süss, E.,* Der Boden der Stadt Wien. Eine geologische Studie (Wien 1862). Auch das Werk von *J. H. Schnitzler:* L'empire des Tsars au point actuel de la science (2 Thle., Paris und Strasburg 1862), ist hierher zu zählen. Wir können bei dieser Gelegenheit nicht die Bemerkung unterdrücken, dass man sich hüten müsse, der besondern Art des Landes einen zu grossen Einfluss auf die politischen Gestaltungen zuzumessen. Denn was das Land thun soll, geschieht, wie bei dem Einfluss des Bluts, nicht durch die Freiheit, und eine zu grosse Ausdehnung eines blos naturgesetzlichen Einflusses ist eine zu grosse Verminderung des Einflusses der freien Potenzen, und sicher nicht in Uebereinstimmung mit den Freiheitsprincipien unserer Zeit.

über die ganze Schöpfung sein muss. Für diese Autorität und Souveränetät, von welcher auch auf dem Boden des Staatsrechts der allgemeinste, wenngleich mannichfaltigste Gebrauch gemacht worden ist und noch gemacht wird, ist jedoch charakteristisch:

1) dass sie jedenfalls ohne irgendeine Verminderung oder Abschwächung der ursprünglichen Kraft des Schöpfers stattfindet;

2) dass sie sich ununterbrochen und ununterschieden in absoluter Einheit über die ganze Schöpfung, also namentlich auch über die ganze Menschheit erstreckt;

3) dass ihre Annahme nur auf dem freilich mit den höchsten Ideen von Macht und mit den tiefsten Resultaten der Forschung und Erkenntniss harmonirenden Glauben beruht;

4) dass sie auf Erden, abgesehen von dem Glauben an unmittelbare Offenbarungen Gottes, nur durch sogenannte mittelbare Offenbarungen im Menschen und in der ganzen Natur sich äussern kann;

5) dass sie also hienieden weder einer vollkommenen Darstellung, noch einer vollkommenen Auffassung fähig ist, weil Gott weder in seiner Schöpfung aufgehen, noch der Mensch als Geschöpf ihn vollkommen erfassen kann;

6) dass sie das Ideal oder höchste Gesetz alles menschlichen Fortschritts enthält, aber eben zu diesem Zweck mit absoluter Nothwendigkeit in freie irdische Gestaltungen soviel möglich hineingeleitet wird, wodurch diese, gleichviel in welchem Mass sie jener Idee entsprechen, den Grund der höchsten Berechtigung zu der ihnen eigenen Berechtigung hinzufügen;

7) dass endlich, weil die Aufnahme der göttlichen Schöpfungsidee in die menschlichen Einrichtungen ausschliesslich das Werk des freien oder geistigen Elements im Menschen sein muss, dieselbe nie direct auf dem Weg eines äussern Zwangs stattfinden dürfe, oder, soweit dies doch geschehe, eine Abweichung von der wahren Idee stattfinde, welche Idee übrigens freilich niemals vollkommen, und selbst unvollkommen nie bei allen gleichmässig und stetig vorgefunden werden kann.

Die Religiosität aller geschichtlichen Völker ist die Ur-

sache, warum diese Autorität und Souveränetät stets eine gewisse wenn auch noch so verschiedene Anerkennung gefunden hat. Als die beiden Hauptformen dafür haben wir bereits früher schon die Vergötterung der materiellen Macht oder die Vergötterung der freien Vernunft und ihrer Schöpfungen kennen gelernt. [368])

In der ersten Hauptform wird Glaube und Erkenntniss der zum Princip der obersten Autorität und Souveränetät erhobenen materiellen Uebermacht unbarmherzig untergeordnet, und die Folgen einer solchen Gestaltung, gleichviel in welcher Staatsform sie stattfindet, mussten, abgesehen von dem in ihr unvermeidlichen Despotismus, folgende sein:

1) Die Autorität und Souveränetät geht gerade so weit und dauert so lange als die materielle Uebermacht. Wo diese sich befindet, da, und nur da ist staatliche Autorität und Souveränetät, deren ganzes Streben deshalb auch nur darauf gehen kann, den materiellen Uebermachtsbestand zu erhalten und zu vermehren. [369]) Denn solange ein Princip festgehalten wird, kann man auch über dieses Princip nicht hinaus.

2) Eine derartige Gestaltung anerkennt keine andere

368) Dass alles Recht nur auf der grössern Stärke beruhe, die religiösen Begriffe aber durchweg Erfindungen der Klugheit verschmitzter Menschen seien, waren Fundamentalsätze der Sophistik, welche dazu beitrugen, die Sophisten in Miscredit zu bringen. *Greiner*, Uebersichtliche Darstellung der alten Staatentheorien (Leipzig 1863), S. 12, 15.

369) Daher findet sich denn auch nicht blos das falsche sogenannte Nationalitätsprincip (Thl. 1, S. 503 fg.) stets in Verbindung mit dem Gewaltsstaatsprincip, sondern dies führt auch noch zu andern sogenannten Theorien oder Principien, um seine wahre Natur höhern richtigen Principien gegenüber entweder zu verschleiern, oder unter einem falschen Schein denselben anzupassen. Hierher gehört z. B. auch das sogenannte Princip der natürlichen (nicht zu verwechseln mit: naturgemässen) Grenzen, welches nichts anderes ist als die Anwendung des in dem sogenannten Princip der Nationalität für das Volk ausgedrückten materialistischen oder naturgesetzlichen Grundgedankens auf das Land. So sind dann die drei Grundelemente jedes Staats, Volk, Land und Regiment, unter ein und dasselbe Gesetz, unter das des rohen Materialismus gestellt. Vgl. auch *Bastier*, *Jul. de*, Désorganisation ou matérialisme, ou démonstration du caractère dangereux et démoralisateur des doctrines et des théories de l'école économique dominante (Paris 1862).

Uebermacht als höher berechtigt und wird dadurch unlogisch wie jedes falsche Princip, namentlich wenn die Selbsterhaltungsfrage zur Sprache kommt. Die fremde Uebermacht wird daher ignorirt oder gelegentlich vernichtet, äusserstenfalls als unvermeidliche Thatsache anerkannt. Noch weniger aber wird eine solche Autorität die geringere Macht als selbstberechtigt anerkennen, befinde sie sich innerhalb oder ausserhalb ihrer eigenen Grenzen. Was sie mit List oder Gewalt erreichen kann, das betrachtet sie als ihr eigenes Vermögen; der Mensch selbst ist ihr nur Materie, und vermag sie auch die Kräfte des Glaubens und der Vernunft nicht zu zerstören, so wird sie doch ihre Entwickelung jedenfalls mittelbar möglichst hindern, soweit sie sich nicht zu willigen Werkzeugen ihres rohen Materialismus hergeben.

3) Die menschliche materielle Macht ist nicht nur an sich und durch die Umstände beständigen Veränderungen unterworfen, sondern sie wechselt auch dadurch, dass die individuelle Fähigkeit, sie zu gebrauchen, mit den sterblichen Trägern sich verändern und wechseln muss. Abgesehen von den verschiedenen Mitteln, welche man zur Verewigung einmal begründeter materieller Uebermachtsverhältnisse, gegenüber dem Gesetz der Veränderung erfunden hat, so geht der eben bezeichnete Wechsel langsamer vor sich, wenn die Trägerschaft jener materiellen Uebermacht eine organisirte Corporation ist. Der Corpsgeist überlebt und beherrscht die wechselnden Glieder der Corporation. Hier tritt der Wechsel erst ein als Verfall der Macht selbst, oder als Verfall der Corporation; wie langsam immer, doch unfehlbar. Der Verfall, der gerade durch die grössere Kraft und Stetigkeit einer solchen corporativen Autorität und Souveränetät und also auch durch deren nothwendig viel grössere und erfolgreichere Strenge verhältnissmässig später eintritt, ist aber dann auch ein um so verzweifelterer, und findet regelmässig zu Gunsten einer nur um so rohern materiellen Kraft statt. Geht der Staat nicht unter, so wird eine physische Einzelperson, die listigste und stärkste, Trägerin der souveränen Gewaltsautorität über ein durch und durch schlecht gewordenes Volk, und nun hört die letzte Spur einer idealen Durchdringung der Gewalt und einer gewissen Stetigkeit der Gewaltsordnung auf, welche, in

Händen schwächerer Nachfolger, zu einer mit brutaler Gleichgültigkeit angestaunten Anarchie ausartet.

In der zweiten Hauptform erscheint der menschliche Verstand, die Erkenntniss, die Philosophie als das Princip des Staats. Dasselbe kann selbst wieder vorherrschend speculativ aufgefasst werden, und dann muss es eine theokratisch-despotische Färbung annehmen, weil entweder auf etwas Urgöttliches führen oder sich selbst als absolute Wahrheit setzen. Es kann aber auch eine mehr empirisch-historische Färbung annehmen, was im Verlauf seiner Anwendung in der Regel schnell geschehen wird; und nun wird dieses Princip, je ideenloser, desto mehr unter dem Schein von Ideen zur Herrschaft der historischen Thatsachen, der *faits accomplis*, also zum Materialismus führen, der, unter welcher Firma immer, nichts anderes als ein wirrer Kampf despotischer und anarchischer Bestrebungen sein kann.

Die Erfahrung selbst hat gelehrt, dass die genannten beiden Hauptformen wirklich vorkamen und die angegebenen Folgen gehabt haben. Die Erfahrung zeigt aber auch, dass diese falschen Formen nicht blos Ursache, sondern selber auch die Folgen falscher Principien gewesen sind. Und wie alle Wahrheiten in einer gewissen Einheit stehen, gleiche Quelle und verwandte Wirkungen haben, so alle Irrthümer, woraus sich die Verwandtschaft der eben angegebenen beiden falschen Staatsprincipien und die Gleichheit ihrer Wirkungen im ganzen erklärt.

So hat man es denn versucht, das Staatsprincip oder den letzten Grund der staatlichen Autorität und Souveränetät anderswo zu entdecken, und glaubten wirklich die einen in dem freien Gewissen [370]), die andern in der Wahrheit, Gerechtigkeit [371]), wieder andere in dem *suffrage universel* [372]), in der öffentlichen Meinung, in der Wissen-

370) Vgl. z. B. *de Flotte*, a. a. O.

371) *Guizot* und seine Nachfolger dienen hierfür als Beispiel. *Guizot*, Histoire de la civilisation en France, S. 101.

372) Namentlich die sogenannte demokratische Revolution.

schaft [373]), in einer natürlichen Nothwendigkeit, in einem freien Vertrag [374]), im Gesetz [375]), in der Vernunft [376]), in einer sittlichen Idee u. s. w. dasselbe zu finden.

Alle diese Ansichten haben sich nicht nur theoretisch, namentlich in den Lehren vom Rechtsgrund der Staatsgewalt und vom Staatszweck geltend gemacht, sondern sie wurden auch praktisch bestimmend für jene wichtigen Fragen, über welche sich das moderne politische Bewusstsein deutlich werden wollte, und aus welchen gerade jene theoretischen Untersuchungen, nebst vielen andern ähnlicher Art, weniger erst hervorgegangen als vielmehr ihre gesteigerte praktische Bedeutung gezogen haben. Diese praktischen Fragen, zu deren Beantwortung jene theoretischen Untersuchungen angestellt und die erwähnten Principien als Ausgangspunkte genommen wurden, betreffen die ganze Einrichtung der persönlichen Staatsoberhauptschaft, namentlich die Stellung des Staatsoberhaupts und sein Verhältniss zum Volk, ferner die Grenzen der Staatsgewalt, den Grund und Umfang der bindenden Kraft der Gesetze, den staatsbürgerlichen Gehorsam, den activen und passiven Widerstand gegen die Obrigkeit, die Verantwortlichkeit aller oder gewisser Staatsbeamten für Aufrechthaltung der Verfassung, Princip und Rechte der Volksrepräsentation, die Verbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge u. s. w.; kurz das ganze Staats- und Völkerrecht.

Prüft man aber alle diese sogenannten Autoritäts- oder Souveränetätsprincipien näher, so wird man erkennen, dass sie, zum Theil höchst unklar und mehr Phrase oder Empfindung denn klare Begriffe, alle entweder nur moderne Umkleidungen der vorhin angegebenen, schon dem Alterthum bekannten beiden Hauptformen [377]) oder Vereinigungs-

373) Z. B. *Colins*, a. a. O.; an andern Stellen ist bald „*la force*“, bald „*la sanction*“, bald „*la religion*“ der Souverän; s. I, 147, 164 fg.; vgl. mit I, 168 fg., 352.

374) In neuerer Zeit namentlich die Anhänger von *J. J. Rousseau.*

375) Die Vertreter der strengen Rechtsstaatstheorie. *Laboulaye*, a. a. O., I, XLIII.

376) Z. B. der unbekannte Autor der genialen Schrift: Constitution du temps (Paris 1814). Vgl. *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., II, 148.

377) In seinen Mémoires (II, 237) nennt *Guizot* geradezu Gott allein souverän.

versuche derselben mit den sittlichen Grundwahrheiten des Christenthums sind. [378]) Wie der Verfall des Alterthums und die sporadisch in ihm auftauchenden, aber für dasselbe unfruchtbaren Streiflichter einer höhern Sittlichkeit den stärksten empirischen Beweis für die Wahrheit des christlichen Sittengesetzes bilden, so ist das Ringen der modernen Welt nach dem richtigen souveränen Autoritätsprincip ein Beweis, dass jene Seiten des menschlichen Wesens, aus denen die Gestaltungen des Alterthums hervorgegangen, auch den Menschen der christlichen Aera geblieben sind, und dass wir entweder unter Beihülfe des christlichen Sittengesetzes die irrthümliche Neigung zur Einseitigkeit besiegen werden oder einer Entwickelung entgegengehen müssen, die sich von der des Alterthums vorzüglich nur dadurch unterscheiden kann, dass sie noch viel trostloser sein müsste, als jene es gewesen. Denn dort siegte das falsche Princip durch die im Irrthum frei oder gezwungen harmonirenden Massen gegen den Dissens einiger weniger. Hier aber würde das falsche Princip einer kleinen Minderzahl nur durch Anlehnung an die schwachen Seiten der ungeheuern Ueberzahl, und zwar gegen deren sittliches Gefühl oder sittliche Ueberzeugung, zum Sieg gelangen müssen, und während dort nur die Verbreitung des hellern Lichts verhindert wurde, müsste hier das vorhandene sittliche Licht geradezu allmählich vernichtet werden.

Demnach erscheint die Untersuchung darüber, was Souveränetät oder Autorität im Staat sein könne, wem sie gebühre, welches ihre Eigenschaften und Consequenzen seien, als die erste und wichtigste des ganzen Staatsrechts, da die Geschichte dieses Begriffs identisch ist mit der Geschichte der Entwickelung des Staats und der politischen Erkenntniss. Sogar das Wort „Souveränetät" hat eine Art von eigener Geschichte, mit welcher wir, da sie besonders für uns bedeutsam ist, beginnen wollen.

378) Daher die merkwürdige Mischung von Rücksichten auf die sogenannte Macht der Thatsachen mit antiken Formen und christlichen Sentenzen, welche diese Versuche charakterisirt.

Erster Abschnitt.

Von der Souveränetät.

Erstes Kapitel.

Zur Geschichte des Worts Souveränetät. Allgemeine Sätze über den Souveränetätsbegriff.

Literatur über Souveränetät im allgemeinen, über Volkssouveränetät, Suzeränetät und Halbsouveränetät; *jus divinum.* — Französische Abstammung und frühere Anwendungen des Worts. — Der Westfälische Friede. — Napoleon I. und der Wiener Congress. — Der Begriff der Souveränetät im völker- und staatsrechtlichen Sinn. — Relativität des Begriffs. — Unklarheiten über denselben. — Die Rheinische Bundesacte. — Resultate. — Allgemeine entscheidende Sätze für den Souveränetätsbegriff.

Literatur. Ueber Souveränetät im allgemeinen: *Klüber,* Acten, I, 1, S. 81; 3, S. 95, 103, 110; II, 5, S. 80, 168, 175, 493; IV, 57, 331, 342—353 fg., 442 fg.; VI, 281, 554, 574, 489; VII, 75, 415; VIII, 131. *Henner,* Die katholische Kirchenfrage, S. 4. *Coquille,* Institution au droit franç.; Tit. du droit de royauté. *Held,* System, I, 233 fg.; II, 9, Note 2, S. 115 fg., 119, 131, Note 1. *Tocqueville,* La démocratie, I, 141 fg., 149. *Guizot,* Mémoires, II, 237. *Troplong,* Du pouvoir de l'état. *Colins,* De la souveraineté (2 Thle., Paris 1858). *Ancillon,* Ueber Souveränetät und Staatsverfassung (zweite Auflage, 1816). *Rousseau,* Contrât social, S. 2, 3. *Rogron,* a. a. O., S. 1 fg. *Aubertius, Hillard d',* Avis sur la puissance des rois et sur la dignité des peuples (Köln 1688). *Boursault,* Véritable étude du souverain (Paris 1671). *Du Cellier,* a. a. O., S. 67, 126 fg., 184. (Justitia), vgl. dazu: *Thudichum,* a.

a. O., S. 2, 64 fg. *Brasseur de Bourbourg,* a. a. O., II, 94. *Vollgraff,* Erster Versuch, III, 151. *D'Haussonville,* a. a. O., I, 146, Note 2. *Förster, F.,* a. a. O. (Spuren der Gesetzessouveränetät im Mittelalter). *Malte-Brun* (in Beziehung auf die heilige Allianz sagt derselbe: „Dieu seul est souverain.“ Ebenso *Guizot,* Mémoires, II, 237). *Guizot,* Histoire des origines, I, 84, 124, und Civilisation en Europe, I, 124, unterscheidet souveraineté de fait et de droit, und gibt letztere, die allein legitime, der „justice“. *Garran,* Essai sur les prem. principes des sociétés, S. 117 fg., 180 („la raison est l'unique souverain“). Vgl. hierzu *Denis,* a. a. O., II, 16 fg. *Mirabeau* („le droit est le souverain du monde“) bei *Laferrière,* a. a. O., II, 14, 90. *Buckle,* a. a. O., I, II, 67 fg., 76, 98, lässt etwas wie Souveränetät der Wissenschaft durchblicken. *Vollgraff,* Erster Versuch, III, §. 30. *Derselbe,* Systeme, IV, 17, 22 fg. (souveraineté et propriété). *Chambrun,* a. a. O. (la souveraineté n'appartient à aucun des trois pouvoirs; elle est placée au-dessus d'eux comme la notion de raison l'est au-dessus de l'âme humaine“), S. 359. *Lasteyrie,* a. a. O., I, 201 („bien que de tous les droits le plus vain soit celui de choisir son maître, c'est cependant par excellence un droit de souveraineté“). *Laurent,* a. a. O., VI, 128, 231; VII, 422. *Derselbe,* L'église et l'état („le pouvoir spirituel, c'est la souveraineté“), S. 175, 261 *Bernal,* a. a. O., I, 65, 432 fg.; II, 64, 75, 274, 429. *Rougemont,* Le peuple prim., I, 153. *Nordenflycht,* a. a. O., S. 253, 257, 259, 269 fg. *Ventura de Raulica,* Essai sur le pouvoir public (Paris). *Fröbel,* a. a. O., S. 108 fg. *Sudre, Alf.,* Histoire de la souveraineté ou: Tableau des institutions et des doctrines politiques comparées (Paris 1854). *Hubrecht,* Des Könings Onschendbärkeid, in den Bijdragen tot der Kennis van het Staats-Provinzial- en Gemeentebestur in Nederland, von *Beetz* und *A.* (Rotterdam 1859), Thl. 2. — Ueber Volkssouveränetät: *Held,* System, I, 271, 273 fg. *Derselbe,* Legitimität, S. 21, 38, 43 fg. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1861, Hauptblatt, Nr. 152, Art.: Paris, 30. Mai. *Klüber,* a. a. O., VI, 246 fg., 293. *Förster, F.,* a. a. O., S. 847. *Klüpfel,* a. a. O., S. 907. *Ranke,* Französische Geschichte, I, 235. Acte constitutionnel, 1793, Art. 2 u. 3. Déclaration des droits de l'homme, 1789, Art. 25, 26. *Zachariae,* a. a. O., I, 104 fg. *Tocqueville,* a. a. O., I, 65 fg., 76, 81, 192. *Arnd,* a. a. O., S. 292 fg. Das Ausland, 1828, S. 192. *Algernon Sidney,* Discourses, I, 152 fg., 212 fg. *Bastard d'Estang,* a. a. O., II, 643, 647. *Barante,* in den Études littéraires et historiques (Paris 1858), I, 352 fg. *Derselbe,* Constitutionelle Fragen, S. 3 fg. *Bernal,* a. a. O., I, 440 (Souveraineté de l'opinion publique). *Bentham,* a. a. O. (Tactique), II, 287 fg., 296 fg. *Chambrun,* a. a. O., S. 282 fg. *Carné,* a. a. O., S. 36 fg., 39, 247 fg. *Clemens,* a. a. O., S. 59, 93. *Colins,* La souveraineté, I, 148, 164, 342 fg., 347, 351, 367 fg. *Constant, Benj.,* Principes de politique (Paris 1815), in der Ausgabe von *La-*

boulaye, I, 1 fg., 273 fg. Grundsätze der Realpolitik, S. 23 fg. *Dupont-White,* a. a. O., S. 15. *Desmoulins, Cam.,* bei *Duvergier de Hauranne,* a. a. O., I, 120, 186. *Cacalès,* „La souveraineté du peuple est un droit métaphysique". — Andere Ansichten über die Volks- oder Nationalsouveränetät: Ebendas., I, 272, 298, 362; II, 488, 521. *Flotte, M. P. de,* La souveraineté du peuple, essais sur l'ésprit de la révolution (das „peuple souverain" ist „la loi vivante"). *Gallois,* a. a. O., II, 3, 13, 17, 19; III, 221. *Guizot,* Civilisation en Europe, S. 364. *Derselbe,* Histoire des origines, I, 94; vgl. mit Ebendas. S. 106 fg. (hier ist die Volkssouveränetät absolut verworfen als „souveraineté de droit", diese liege nur in der „loi divine"). *Held,* Legitimität, S. 38, 43, 46. *Laferrière,* a. a. O., I, 282; II, 52. La liberté réligieuse, S. 104. *Larroque,* Rénovation religieuse, S. 299 fg. *Laurent,* Études, VI, 62 („le pouvoir souverain n'est que la société organisée"), 206 („l'individu doit plier sous la loi; les nations n'ont d'autre souverain que Dieu"), 304 („la souveraineté appartient à l'humanité et après elle aux nations"); VII, 535 („la justice germanique n'est autre que ce que dans le langage moderne on appelle la souveraineté du peuple"), 573. *Derselbe,* L'église et l'état, S. 151, 233 („les nations sous les vrais souverains"). *Müller, Ch.,* La legitimité, S. 51 fg. *Nordenflycht,* a. a. O., S. 287 fg. *Roth v. Schreckenstein,* Reichsritterschaft, I, 330. Spanische Verfassung vom 19. März 1812, Art. 3. *Strada,* Le dogme social (Paris 1861), S. 185 fg. *Vacherot,* a. a. O., S. 351 fg. („dans la démocratie, l'assemblée nationale est l'unique souverain"), 395. *Viel-Castel,* a. a. O., IV, 422; V, 492. *Villehardouin,* a. a. O., S. 104 fg., 107 („La souveraineté réside dans la société"). *Weber,* a. a. O., II, 105. *Vorländer,* a. a. O., S. 219. Vgl. auch oben II, 10, 28 fg., die Stellen über „vox populi etc.". — Ueber Halbsouveränetät und Suzeränetät: *Held,* System, I, 236, Note 1. *Klüber,* a. a. O., I, 4, S. 81 fg.; VI, 488, 533; IX, 163. *Moser,* Von den deutschen Unterthanen, S. 17, §. 4. Allgemeine Zeitung, Augsburg, 4. August 1856, Art.: Die Donaufürstenthümer. *Pernice,* Summ. princ. germ. imper., S. 15, 31 fg., 49. *Zöpfl,* Deutsches Staatsrecht, II, §. 274. *Vollgraff,* Systeme, IV, 31, Note a. *Du Cellier,* a. a. O., S. 126 fg. *Lasteyrie,* a. a. O., I, 319. *Laferrière,* a. a. O., I, 320 fg., 325. *Carné,* Études, I, 330 fg., 373—414.

Der Ausdruck Souveränetät ist zwar schon lange in allen Sprachen der modernen gebildeten Völker recipirt worden. Dies beweist aber nur, dass die Sprache der Diplomatie seit einigen Jahrhunderten eine specifisch französiche Unterlage hat, und dass es etwas allen Subjecten des Völkerrechts, d. h. allen Staaten Gemeinschaftliches gebe,

was man mit diesem Ausdruck bezeichnen will, ohne dass dadurch die jedem Staat eigenthümliche Auffassung davon, soweit sie mit den wesentlichen Eigenschaften des allgemeinen Begriffs verträglich ist, ausgeschlossen sein könnte. Ja, es ist gerade charakteristisch für den Souveränetätsbegriff, dass zwar ohne die wesentlichen Eigenschaften desselben ein Staat unmöglich wäre, dass aber ebenso derjenige Staat nicht souverän genannt werden könnte, dem nicht innerhalb jener wesentlichen Eigenschaften die individuell freie Auffassung dieses Begriffs zustände.

Allein auch über die Wesenheit des Souveränetätsbegriffs existirt keineswegs Uebereinstimmung der Meinungen, namentlich nicht, insofern er nicht blos ein völkerrechtlicher, sondern auch ein staatsrechtlicher Begriff ist. Die Geschichte des Worts „Souveränetät" liefert gleichfalls einen Beweis zu der Behauptung, dass eine entschiedene Terminologie nur die Frucht eines gewissen Abschlusses der Entwickelung und einer höhern wissenschaftlichen Erfassung derselben sein, und der unentschiedene und verschiedene Gebrauch eines *terminus technicus* in Zeiten mangelhafter Entwickelungen nicht massgebend werden könne für Zeiten höherer Ausbildung und Erkenntniss.

Es ist bekannt, dass das Wort Souveränetät durch die Franzosen in Gebrauch kam. Die Franzosen wandten es früher unbedenklich auch auf andere Verhältnisse als auf die oberste Staatsgewalt und auf die vollständige staatliche Selbständigkeit nach aussen an. Die französischen Feudalherren nannten sich souverän in ihren Besitzungen [379]), wie die deutschen Landesherren sich als Kaiser betrachteten in ihren Territorien, und schon sehr früh stand damit der sowol gegen die weltliche Suprematie des Papstes [380]), als gegen die prätendirte Souveränetät oder Suzeränetät der Oberlehnsherren Opposition machende Gebrauch in Verbindung, sich „par la grâce de Dieu" [381]) zu nennen. Auch die

379) *Kaiser*, Französische Verfassungsgeschichte, S. 9.

380) *Laurent*, L'église et l'état, I, 173, 234. Uebrigens hatten schon die Majores domus Karlmann und Pipin „Dei gratia" regiert. *Lacombe*, a. a. O., I, 104.

381) Ueber Königthum „von Gottes Gnaden", *jus divinum*: *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., II, 470, 490 fg. *Lamennais*, De la religion

ersten Präsidenten der französischen Parlamente, welche selber cours souverains genannt wurden, hiessen nicht nur grands présidents oder princes du sénat, sondern auch souverains du parlement [382]), und es kann dies nicht mehr und nicht weniger auffallen, als wenn die Ausdrücke prince, Fürsten (Vorderste), Herrn (Höhere), ja König allgemein zur Bezeichnung eines Höher- oder Zuoberstseins innerhalb irgendeiner gesellschaftlichen Bildung gebraucht wurden. [383]) Duldeten doch die monarchiefeindlichen Römer einen *interrex* und einen *rex sacrorum*, beweist das frühere Vorkommen mehrerer königlicher Geschlechter

considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil (Paris 1826): „Il faut que la puissance descende de plus haut, de celui qui a dit: Per me reges regnant." *Laurent*, a. a. O., I, 461 fg. *Derselbe*, L'église et l'état, S. 261, 271, 303, 369. *Lacombe*, Histoire de la monarchie, I, xi fg. und xxv. *Fontarèches*, Monarchie et liberté, S. 6 fg., 13, 18, 54 fg. *Hildenbrand*, Rechtsphilosophie, I, 64. *Waitz*, *G.*, a. a. O., II, 51, Note 1. *Förster*, *F.*, Die Staatslehre des Mittelalters, a. a. O. *Remusat*, a. a. O., S. 192, 226. *Platner*, Ueber die Idee der Gerechtigkeit, S. 47. *Wallon*, a. a. O., III, 125. *Rogron*, a. a. O., S. CLXX. *Held*, System, I, 172. *Derselbe*, Legitimität, S. 18. *Renan*, Études d'histoire religieuse, S. 89. *Weber*, a. a. O., II, 138 fg. 161. *Guizot*, Civilisation en Europe, S. 262. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 210. *Fischel*, a. a. O., S. 108. *Scherr*, a. a. O., II, 19, 24, 25, 43 fg., 63. *Roth v. Schreckenstein*, Reichsritterschaft, I, 270. *Ranke*, Englische Geschichte, I, 27. *Carné*, Staatseinheit, S. 17, 20, 270 fg., 276, 288, 321, 423, 436. *Volney*, a. a. O., S. 620 fg. *Duncker*, a. a. O., II, 619. — *Zachariae*, a. a. O., I, 113. *Denis*, a. a. O., II, 221. *Vollgraff*, Systeme, IV, 122, Note d, e. *Garreau*, Essai sur les premiers principes de la société, S. 96. *Gallois*, a. a. O., III, 86 fg. *Fehr*, a. a. O., S. 101 fg., 116, 121, 132. *Walter*, Deutsche Rechtsgeschichte, I, 65, Note 3, 4. *Bachofen*, a. a. O., S. 111 fg., 113, 123, 125 fg., 128, 141, 188, 191, 196 fg., 202 fg. *Krauss*, *v.*, Das christliche Staatsprincip (Wien 1842). Psalm 96, 1; 98, 1. *Buckle*, a. a. O., I, II, 162 fg., (mit bedeutender Literatur). *Zachariae*, a. a. O., I, 85, 102, 108. *Held*, System, I, 295 fg.; II, 144. Der Gedanke des *jus divinum* wurde in Europa zuerst von den fränkischen und gothischen Königen aufgenommen und angedeutet, besonders aber seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts durch den berühmten Abt *Suger* entschieden ausgesprochen. *Robespierre* sprach im Nationalconvent von dessen „caractère divin" und von der „mission divine", die Freiheit zu schaffen. *Gallois*, a. a. O., III, 88.

382) *Bastard d'Estang*, Les Parlements de France, II, 83.

383) Daher heisst der Papst „souverain pontife". *Klüber*, Act I, Heft 4, S. 95.

bei einem und demselben germanischen Stamm im Vergleich zur gegenwärtigen Bedeutung des königlichen Geschlechts die grosse Veränderung im Sinn und Gebrauch des Worts, und während es von jeher Wappen-, Schützenkönige u. dgl. gegeben hat [384]), ist es unsere Zeit, welcher die Ehre gebührt, die Baumwolle als König gekrönt zu haben. Und wie verschieden das alles durcheinander läuft, eine gewisse Verwandtschaft und Einheit bleibt trotzdem unverkennbar. Der Ausdruck Souveränetät wurde in Beziehung auf die deutschen Landesherren bekanntlich zuerst in dem französischen Entwurf zum Westfälischen Frieden vorgeschlagen, aber nicht in die officielle Redaction aufgenommen, sondern statt dessen der schon früher gebrauchte Ausdruck *superioritas territorialis*, welcher einen gewissen Gegensatz zur *supremitas* enthält, gesetzt. [385]) Uebrigens ist selbst die höchste Gewalt im spätern Mittelalter nicht selten mit *superioritas*, jedoch unter einem näher bestimmenden Adjectivum bezeichnet worden. So wurde z. B. in einer Urkunde vom Jahre 1594 der Fürst von Piombino und Elba zum Reichsfürsten ernannt, mit ganz gleichen Rechten wie die übrigen Reichsfürsten *salvis tamen tum nostra et sacri imperii superioritate.* [386])

Erst seit Napoleon I. und dem Wiener Congress [387]) ist aber der Ausdruck „Souveränetät" so recht als ein technischer und mit einer entschiedenern Bedeutung in Anwendung gebracht worden, und hat sich desselben sogar die vulgärere Sprache in mancher neuen Anwendung bemäch-

384) *Held*, System, I, 234, Note 1.

385) *Held*, a. a. O., I, 233 fg.; II, 9, Note 2, S. 115 fg., 129, 131, Note 1. Vgl. auch unsern Aufsatz über „Landeshoheit" im Staatslexikon von *Rotteck* und *Welker*.

386) *Klüber*, Acten, IV, 342, 348. Ludwig XIV. nennt sich in einem Edict von 1692, gegenüber allen übrigen *Seigneurs*, einfach *seigneur superieur*, womit er die Aufhebung des ursprünglichen Pairschaftsverhältnisses zwischen dem König (senior) und den übrigen Grossen (seniores) bezeichnete. Vgl. *Laferrière*, a. a. O., I, 320.

387) *Rousseau*, *J. J.*, Contrât social, gebraucht das Wort „souveraineté" geradezu zur Bezeichnung der Staatsgewalt, wenn er sagt: „La souveraineté ne peut être représentée, par la même raison qu'elle ne peut être aliénée etc."

tigt. So spricht man wol von souveränem Verstand, souveräner Thorheit [388]), souveränen Mitteln gegen eine Krankheit u. s. w.

Seit Napoleon I. ist nun oft die Rede von der *souveraineté* als der obersten Gewalt freier Staaten, keineswegs aber nothwendig als absoluter Herrschaft, von den *droits et prérogatives de la souveraineté,* von *souveraineté et domination*, von *toute souveraineté et propriété* [389]); und während viele deutsche Fürsten die Anerkennung der einigen ihrer Genossen durch Napoleon gewährleisteten und durch die Auflösung des Reichs definitiv zugefallenen Souveränetät gleichfalls anstrebten, wurden in dem deutschen Comité des Wiener Congresses, namentlich auf Antrag von Oesterreich und Preussen, Versuche gemacht, das Wort „Souveränetätsrechte", weil ausländisch oder zur Geltendmachung despotischer Rechte geeignet, in der Bundesacte zu vermeiden; wogegen Baiern und Würtemberg zur Vermeidung jeder Zweideutigkeit mit der grössten Zähigkeit darauf bestanden, und endlich auch durchsetzten, dass es in die Bundesacte aufgenommen wurde. [390]) Statt dessen hatte man nämlich beabsichtigt, Landeshoheit oder das volle und freie Regierungsrecht der deutschen Staaten zu setzen: Ausdrücke, von welchen die übrigen Staaten wol fühlten, dass man denselben ihnen gegenüber leicht eine andere Auslegung geben könne als es

388) Der englische Gesandte Karl Stewart nannte in einem Bericht an seine Regierung die Wahl Elbas zum Aufenthaltsort Napoleon's „un acte de souveraine imprudence". *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., II, 381.

389) Der Ausdruck „propriété", der sich allerdings geschichtlich an königliche Landeseigenthums- oder Obereigenthumsprätentionen, an den Patrimonialstaat und an das *dominium eminens* des Staats anlehnt, hat immer noch eine gewisse Bedeutung in seiner Verbindung mit der Souveränetät, insofern er nämlich entweder eine specielle Bezeichnung für die Staatsgebietshoheit oder eine generelle Negation aller und jeder Oberherrlichkeit über den Staat, namentlich der sogenannten Suzeränetät ist. Privatrechtlich ausgebeutet, müsste er freilich zu den staatswidrigsten Consequenzen führen. Vgl. *Laferrière*, a. a. O., I, 326 fg., 333. *Held*, System, I, 169 fg. *Constant*, *B.*, a. a. O., I, 116.

390) *Held*, a. a. O., II, 131, Note 1. *Klüber*, Acten, II, 168, 493 fg. *Kaltenborn*, a. a. O., I, 128 fg., 135 fg.; II, 127.

in Beziehung auf Oesterreich und Preussen möglich gewesen wäre, sowie überhaupt der Wiener Congress deutliche Wehen für alles das enthält, was wir gegenwärtig die Deutsche Frage nennen.

Hatte nach alledem der Ausdruck „Souverän“ früher sowol bezüglich des Gegenstandes der Souveränetät, als auch bezüglich der souveränen Situation eine nicht immer ganz klare und oft nur relative Bedeutung, so trat in den zuletzt angegebenen Erscheinungen entschieden die Absicht hervor, mit demselben ein staats- und völkerrechtlich absolut oberstes und selbständiges Verhältniss zu bezeichnen.

Souverän im völkerrechtlichen Sinn des Worts sollte demgemäss jene Eigenschaft eines Gesammtwesens bezeichnen, vermöge welcher es, von Rechts wegen keiner andern Staatsgewalt unterworfen, allen rechtlich vollkommen selbständigen Gemeinwesen auch rechtlich gleichstand. Im staatsrechtlichen Sinn dagegen ist souverän als Bezeichnung einer wirklichen Staatsgewalt oder des vollen Besitzes der politischen Einheitsgewalt eines Staats zu betrachten.

Auch hier bleibt immer noch eine gewisse relative Bedeutung von Souveränetät übrig, nicht sowol wegen der Verschiedenheit der thatsächlichen Machtverhältnisse, welche einem anerkannten Rechtsprincip gegenüber heutzutage nur da, wo äusserlich die Thatsachen den Ausschlag zu geben scheinen, nämlich in dem Kampf der Waffen, entscheiden; sondern vielmehr theils wegen der Abhängigkeit des Inhalts und Umfangs des Souveränetätsbegriffs von der Art und dem Grad der vollzogenen staatlichen Einheit und der Form ihrer Darstellung, theils wegen des Daseins einer noch höhern Autorität über allen irdischen Schöpfungen, in Bezug auf welche die politische Autorität selbst des mächtigsten Staats nicht souverän sein kann. [391]) Uebrigens bemerken wir in Beziehung auf den letztern Punkt, unter Verweisung auf spätere Ausführung, hier nur soviel, dass die Unterordnung unter diese überirdische Autorität natür-

391) Hierauf beruht z. B. die Nullität aller etwas absolut Unsittliches bestimmenden Verfügungen der Staatsgewalt und ihrer Organe, u. s. w.

lich ganz anderer Art ist, als die unter die oberste irdische Autorität.

Die überall sich geltend machende Wirkung von Uebergangsstadien der staatlichen Gemeinwesen zwischen den verschiedenen Graden staatlicher Einigung und von den damit zusammenfallenden Vermittelungsversuchen der entgegengesetzten höchst verschiedenen Centralisations- und Decentralisationsbestrebungen hatten aber für den Souveränetätsbegriff auch die Folge, dass immer wieder neue Unklarheiten über den Grund, Umfang, das Subject und die Wirkung desselben entstanden und sich sogar in eigenen Begriffen festzustellen suchten. Zu diesen gehört der Begriff der getheilten Souveränetät, der gemischten Staatsgewalt, der halben Souveränetät und die sogenannte Suzeränetät.

Uebrigens hatte schon die Rheinische Bundesacte [392]), Art. 25, als Souveränetätsrechte angeführt: Gesetzgebung, hohe Polizei, oberste Gerichtsbarkeit, Militärconscription und Besteuerung.. Das Recht des Kriegs und Friedens wurde hierbei begreiflich nicht erwähnt, da es ausschliesslich in den Händen des ausser, also über diesem sogenannten Bund stehenden Protectors, oder richtiger absoluten Gewaltsherrn stand. [393])

392) Diese „trügerische Fessel": Aufruf von *Kalisch* bei *Klüber*, a. a. O., VII, 273. *Bader, F. v.*, Biographie und Briefwechsel, S. 61, vergleicht auch für heutzutage noch sehr treffend die deutschen Anhänger Napoleon's mit den Grönländern, welche bekanntlich nicht den guten, sondern den bösen Geist anbeten, damit er ihnen nicht schade (denn es ist die Eigenthümlichkeit schwacher Charaktere, die Freunde zu opfern, um es mit den Feinden nicht zu verderben). S. auch *Gentz'* Schriften, IV, 271. Ueber einen frühern Rheinbund (v. 18. August 1658) s. *Rühs*, Historische Entwickelung des Einflusses Frankreichs (Berlin 1815), S. 120.

393) Wir haben schon an einer andern Stelle bemerkt, dass dem Streit über die Aufnahme des Worts „Souveränetät" in die Deutsche Bundesacte etwas ganz anderes als ein bloser Wortstreit zu Grunde gelegen habe. Wir fügen nun, da man sich ja so oft des Vergleichs mit dem Alterthum bedient, um die Gegenwart herunterzusetzen, noch einige Citate bei, denen man entnehmen kann, dass auch die classischen Völker Wort- und Etikettenstreitigkeiten kannten, hinter denen in der That streitige Principien steckten. *Mommsen*, a. a. O., III, 139, 318 fg., 389, 390. *Laurent*, Études, V, 90, 571. Eine gerechtere Würdigung der deutschen

Soviel geht aus der Geschichte des Worts „Souveränetät“ hervor, dass zwar nicht die Sache, wol aber der Begriff derselben sich nur nach und nach aus der Zusammenfassung der gleichfalls allmählich zum Bewusstsein kommenden Bestandtheile bei den Völkern entwickelte, also aus der staatlichen Entwickelung selbst hervorgegangen ist, und dass man aus dem Begriff des vollendeten Staats wol im allgemeinen den wesentlichen Inhalt der Souveränetät, niemals aber nur aus diesem oder jenem einzelnen angeblichen Souveränetätsrecht den Begriff des Staats ableiten kann, indem entweder die ganze Souveränetät, und zwar nach aussen und innen zugleich, oder gar keine vorhanden sein muss, dass aber endlich der äussere Ausdruck, die Grenzen und die formelle Darstellung der Souveränetät in jedem concreten Staat von dessen eigenthümlicher politischer Entwickelung abhängen.

Das Hauptresultat der vorstehenden historischen Skizze besteht in dem Satz:

Der Staat ist wie der Mensch [394]), etwas Sinnlich-Sittliches. Um dieser seiner Wesenheit willen bedarf er

Titelsucht s. bei *Roth v. Schreckenstein*, Das Patriciat, S. 474. Dass dabei auch unbegreifliche Dinge vorkommen, wie z. B. die von den neuen deutschen Souveränen verfügte chemische Ausmittelung des innern Werths der Ordenszeichen des deutschen Reichs (*Klüber*, a. a. O., III, 489), soll nicht übersehen sein. Aber ebenso hatte auch die sogenannte Ländergier der deutschen Fürsten offenbar eine doppelte Seite. Zum Schluss beziehen wir uns auf dasjenige zurück, was wir bereits über das Suchen und Annehmen römischer Titel seitens der deutschen Fürsten vorgebracht haben, und verweisen deshalb nachträglich auf *Pott, A. F.*, Allgemeine Monatschrift, 1852, S. 938 fg., 950. *Roth v. Schreckenstein*, Reichsritterschaft, I, 124.

394) Literaturnachtrag zu I, 11 : *Pagani*, *G.*, De hominis notitia a magistratu sollerter et scite capessenda (Pavia 1835). *Scheffler*, *H.*, Körper und Geist. Betrachtungen über den menschlichen Organismus und sein Verhältniss zur Welt (Braunschweig 1862). *Harless*, *E.*, Die elementaren Functionen der creatürlichen Seele. Herausgegeben von *A. v. Harless* (München 1862). *Bouillier*, *Fr.*, Du principe vital et de l'âme pensante, ou examen des diverses doctrines médicales et psycholog. sur les rapports de l'âme et de la vie (Paris 1862). *Love*, *G. H.*, Du spiritualisme rationel à propos de divers moyens pour arriver à la connaissance (Paris 1862). *Isis*, Der Mensch und die Welt (Hamburg 1863). *Erdmann*, *J. E.*, Psychologische Briefe (dritte Auflage, Leipzig 1863).

nicht nur der Selbständigkeit im Verhältniss zu andern gleichartigen Wesen, sondern auch der selbst erhaltenden Kraft im Verhältniss zu seinen eigenen Gliedern. Infolge dessen steht er ebenbürtig neben allen andern Staaten, die gleich selbständig sind wie er, und übergeordnet als Gesammtwesen über jedem andern Gesammt- wie Einzelwesen, so lange und so weit es ihm angehört.

Dieser Zustand, nach aussen des nicht Untergeordnetseins eines Gesammtwesens unter ein anderes Gesammtwesen, und nach innen des Uebergeordnetseins des Gemeinwesens über alle in ihm enthaltene physische oder juristische Individualitäten, ist es, den man Souveränetät nennen kann und welchen sammt den daraus erwachsenden Consequenzen oder Rechten jeder Staat haben muss. Ihm dient jede und alle Gewalt des Staats, und von ihm hängt die Selbständigkeit einer menschlichen Gesammtindividualität so wesentlich ab, dass, wenn er fehlt, der fragliche menschliche Gesammtbegriff oder die fragliche Nation nothwendig einer andern Gesammtindividualität untergeordnet sein muss. Der eben bestimmte Zustand der staatlichen Souveränetät ist wesentlich ein äusserer, und bedarf als solcher der äussern Darstellung und der materiellen Macht zu seiner Erhaltung. Er bedarf ferner wesentlich der geistigen Durchdringung, und damit also auch eines sittlich-einigenden Elements als der Grundbedingung eines kräftigen und productiven Daseins für jedes nicht blos physische Einzel- wie Gesammtwesen. Er bedarf endlich nicht minder wesentlich der Erkenntniss zur Befriedigung des menschlichen Vernunfttriebs, zur vernünftigen Verwendung der materiellen Macht und zur freien Verwirklichung des gemeinsamen sittlichen oder idealen Kerns. [395])

395) *Zachariae*, a. a. O., I, 85 : „Man darf nach dem Zeugniss der Geschichte vielleicht behaupten, dass kein Volk zur Erkenntniss der Machtvollkommenheit ursprünglich gelangte, ohne dass ihm diese Idee durch eine Offenbarung oder durch ein göttliches Recht kund gemacht wurde, und umgekehrt, dass die Idee der Machtvollkommenheit von allen Völkern wenigstens in einem gewissen Grad erkannt und ebenso dem Staatsverein zu Grunde gelegt wurde, bei welchem ein göttliches Recht in Kraft war u. s. w.“ Vgl. auch *Rauh*, Ueber den Ursprung des Staats, S. 69 fg.

Es ergeben sich nunmehr folgende für den Souveränetätsbegriff entscheidende Sätze:

1) Die Selbständigkeit eines jeden Gesammtindividuums ist durch materielle Macht, Erkenntniss und Ideal, d. h. Gottesanschauung oder Sittlichkeit, zugleich bedingt, und zwar durch eine gewisse harmonische Einheit, wenigstens der hauptsächlichsten Bestandtheile oder Glieder des Gesammtindividuums (welches Requisit durchaus nicht mit Zahlenmajorität identisch sein muss), in Beziehung auf alle drei Richtungen zugleich.

2) Die Souveränetät ist insofern identisch mit höchster Einheit, und zwar mit höchster Einheit von Macht, Erkenntniss und sittlicher Anschauung. Sie muss demnach auch selbst eins sein und bleiben, solange von einem selbständigen Gesammtindividuum gesprochen werden will. Hierin liegt zugleich ein Beweis ihrer absoluten Untheilbarkeit. Daher kommt es, dass, wenn und soweit bei einem Volk die Harmonie zwischen den drei Elementen nicht vorhanden ist und die Einheit und Kraft nur auf dem einen oder dem andern derselben beruhend angenommen wird, die Souveränetät die übrigen Elemente um ihrer und des Staats Selbsterhaltung willen zu zwingen versuchen muss, und dass, da jene Harmonie nie eine vollendete sein kann und stets wieder neu errungen werden muss, die Souveränetät schon aus diesem Grund bei einem noch lebensfähigen Volk ein Zustand beständiger Bewegung, die Lage der sie hauptsächlich vertretenden Individuen aber unter allen Umständen eine unruhige, mühsame, schwierige sein müsse.

3) Gerade um des unentbehrlichen äussern Bestandes willen muss die Souveränetät auch äusserlich bei jedem Volk dargestellt werden, was im Einklang mit ihrem eigensten Wesen nur durch Menschen geschehen kann.

4) Die Souveränetät vermag ebendeshalb auch weder unfehlbar noch unbegrenzt zu sein, denn das eine wie das andere ist für irdische Wesen gleich unmöglich. Der Streit über die beste Darstellung der Souveränetät oder die beste Staatsform kann daher, soll er überhaupt ein berechtigter sein, nur in einer Meinungsverschiedenheit darüber bestehen, welche persönliche Darstellung der Staatssouveränetät am meisten dem Vernunftpostulat der Einheit und dem Wesen

der Form entspricht, und welche Form dann am wenigsten dem Irrthum, dem Misbrauch, dem Uebergriff und der Schwäche ausgesetzt sei; ein Streit, in welchem man, bei der so häufigen und freilich so nahe liegenden Vermischung der blosen Form mit dem Wesen und Inhalt der Staatsgewalt und bei der grossen Verschiedenheit der geschichtlichen Entwickelungen der Völker und aller ihrer concreten Zustände, um so weniger zu einer absolut richtigen Lösung kommen kann, je mehr nicht nur die Schwankungen in der Staatseinheit und die Schwäche in Festhaltung des Staatseinheitsbegriffs Ursache und Wirkung sehr verschiedener und oft unklarer Ansichten sind, sondern auch unter allen Umständen die stets wechselnden concreten Persönlichkeiten, in deren Händen die Ausübung der Souveränetät sich befindet, unabweisbar sich geltend machen müssen.

5) Unbestreitbar aber ist, dass die irdische Souveränetät ebenso wenig von der sittlichen oder religiösen Basis [396]) wie von den Vernunft- oder materiellen Machtgrundlagen des Staats sich trennen kann, und dass sie, falls sie sich nicht auf alle drei Elemente zugleich stützt, nothwendig irren, schaden und mit der eigenen Existenz die Gesammtexistenz in Gefahr bringen wird.

6) Es besteht also ein unleugbarer und unlösbarer Zusammenhang zwischen Staat und Religion, Staat und Intelligenz, Staat und materiellem Vermögen, oder zwischen der Souveränetät und den ihre Substrate bildenden Menschen und Ländern, zwischen Himmel und Erde, Diesseits und Jenseits, ein Zusammenhang, welcher die menschlichen Träger der Souveränetät nicht minder erfasst als diejenigen, die durch ihren eigenen Willen, durch die Institutionen oder durch die Umstände, immer aber auf staats- und menschenwidrige Weise, von dem selbständigen Organismus oder von der lebendigen Betheiligung an seinem Dasein gänzlich ausgeschlossen sind oder doch als ausgeschlossen gelten, sich dafür halten.

396) Ist diese daher eine streng confessionell ausgeprägte in einem Staat, so sollte auch der Träger der Souveränetät Glied der fraglichen Confession sein. Vgl. *Carné*, Staatseinheit, S. 237. In diesem Umstand konnten denn auch viele für die neuesten Ereignisse in Griechenland zwar nicht eine Rechtfertigung, wol aber eine Erklärung suchen.

7) Als natürliche und logische Nothwendigkeit mit dem Staat selbst vom Beginn der Menschheit an gegeben, ist die Souveränetät so wenig erfunden wie der Staat, so wenig willkürlich wie dieser. Es kommt daher insofern auch nichts darauf an, ob überhaupt und in welchem Grad man sich derselben bewusst, und wie sie in dem einzelnen Volk im Ganzen oder in seinen Theilen aufgefasst ist. [397])

8) Nothwendig aber nimmt der Souveränetätsbegriff Antheil an allen Entwickelungen der Macht, der Intelligenz und der Sittlichkeit eines Volks, und muss sich mit dem Staat in demselben Verhältniss vervollkommnen, in welchem das Volk in allen den genannten drei Elementen und deren harmonischer Zusammenstimmung Fortschritte macht.

9) Die Souveränetät kann weder auf eine unmittelbare göttliche Anordnung oder Einsetzung, noch auf eine absolute höchste Erkenntniss, noch auf den Besitz einer überlegenen materiellen Macht allein solid gegründet werden. Ersteres nicht, weil einem solchen Glauben die geschichtliche Erkenntniss entgegensteht, und weil der Glaube selbst sich weder durch äussere Zwangsmittel binden lässt, noch gebunden werden darf. Das zweite nicht, weil eine Erkenntniss ohne Glauben und Macht des eigentlichen Grundes entbehrte, und in einem Staat es sich nicht um Einzelerkenntnisse, sondern nur um eine Gesammterkenntniss handeln kann. Das letzte nicht, weil es gegen die Menschenwürde, gegen Gott und die Vernunft, gegen jede Freiheit, also auch nicht für, sondern gegen den Staat wäre, blos durch das physische Gesetz der grössern Schwere zu herrschen und beherrscht zu werden.

10) Die Souveränetät eines Staats beruht daher auf der harmonischen Einheit in den Grundanschauungen über eine auf göttliche Weltordnung sich stützende Berechtigung einer Gesammtindividualität zur Selbständigkeit, auf einer eigenthümlichen vernünftigen Erkenntniss über das Wesen dieser Berechtigung und der damit natur- und vernunftnothwendig gegebenen Rechte und Pflichten, endlich auf der materiellen Fähigkeit, diese Gesammtindividualität äus-

397) Insofern kann man sagen: „der Staat gehe mitunter dem Recht (d. h. dem Bewusstsein des Rechts) voraus".

serlich darzustellen und ihre Einheit und Selbständigkeit nach innen und nach aussen aufrecht zu erhalten.

11) Die Entwickelung der Selbständigkeit eines concreten Staats ist daher nichts anderes als die geschichtliche Entwickelung einer Masse von Menschen innerhalb eines bestimmten Landes zur staatlichen Einheit, eine Entwickelung, welche durch die gegebenen äussern und innern Umstände, die gleichsam naturgesetzlich wirken, durch die Lenkung der Vorsehung, welche sittlich wirksam wird und durch den freien Willen der Menschen, welcher durch die Erkenntniss geleitet wird, zugleich bedingt ist und daher auch sehr verschieden ausfallen kann.

12) Diese Entwickelung ist, solange das politische Leben in einem Volk nicht erstorben, nie gänzlich abzuschliessen und kann, selbst ganz abgesehen von äussern Einwirkungen, nie ohne Kämpfe, seien es Kämpfe zwischen Gewordenem und Werdendem, zwischen dem Einheits- und dem Freiheitselement, oder Kämpfe unterdrückter Hauptrichtungen gegen die zur Alleinherrschaft gekommene Richtung, gedacht werden.

13) In der Lehre von der Souveränetät muss daher den unvermeidlichen Gegensätzen zwischen Sein und Werden, zwischen Wirklichkeit und Ideal, Stabilität und Bewegung, Einheit und Mannichfaltigkeit, Beherrschung und Freiheit, Stoff und Geist, Glauben und Erkennen, wie dem Gesetz aller Entwickelungen, nämlich den Uebergängen, den Unvollkommenheiten, und zwar dem allen gleichzeitig ebenso stets Rechnung getragen werden, wie der Verschiedenheit der Völker und ihrer Situationen, wie ihrer providentiellen Leitung. Dabei darf nie übersehen werden, dass dies alles, wenn auch nicht immer in einem äusserlich erkennbaren, doch in einem unzweifelhaften innern Zusammenhang stehe und stets Ursache und Wirkung zugleich sei.

14) Das Subject der Souveränetät, welches stets Mensch, und aus wie vielen Menschen immer bestehend, doch eins sein muss, kann sich aber begreiflich nie ausserhalb der Gesetze seines eigenen Wesens und ausserhalb der Gesetze seiner Situation befinden. Es muss deshalb auch seine Stellung, wenn man sie vollkommen, äusserlich und innerlich zugleich, wie sie rechtlich sein soll und in der

That wirklich ist, auffasst, stets den Zustand der Gesammtindividualität abspiegeln. Wird sie einerseits nur auf diese Weise richtig erkannt, so beweist dies auch den Grad der Wechselwirkung, welcher zwischen dem Gesammtindividuum und seinen Gliedern auf der einen, und den Trägern der Souveränetät auf der andern Seite vorhanden ist. Die Formen allein können leicht täuschen; in Wirklichkeit ist aber die wahre Souveränetät eines Gesammtindividuums da vorhanden, wo dasjenige, was nach dem Vorausgegangenen die wahre Gesammtkraft ausmacht, am vollständigsten sich concentrirt und also auch am vollständigsten reflectirt.

15) Ein menschlich-persönlicher Souverän ist ebenso natur- und vernunftnothwendig, wie der Staat selbst, wie die Einheit des Staats und dessen äussere Begrenzung, wie die Unvollkommenheit und Fehlbarkeit der Staatsgewalt und die Möglichkeit einer misbräuchlichen Anwendung derselben. Die Darstellung des persönlichen Souveräns kann verschieden sein und jede einmal entwickelte Staatsform geändert werden, das ebenerwähnte Gesetz aber nie. Es besteht, gleichviel, wie viele Menschen in einer irgendwie organisirten Einheit als die Träger der staatlichen Souveränetät erscheinen, und gerade die menschliche Eigenschaft ist es mit allen ihren Tugenden und Schwächen, welche allein den Souverän harmonisch mit der staatlichen Gesammtindividualität verbindet.

16) Die Form, oder die menschliche Darstellung der Souveränetät ist also absolut nothwendig, und hat selber wieder ihr Gesetz in dem der Einheit des Gesammtindividuums, innerhalb dessen nach dem Grad und der Art der Einheit Mannichfaltigkeit herrschen muss. Irgendeine Form für die Souveränetät ist daher unabweisbar, eben weil die Souveränetät selber sein muss. Erscheint nun das Wie? derselben allerdings als ein Werk der Menschen, so haben doch die Menschen diese Form geschaffen oder angenommen, weil Glaube, Erkenntniss und materielles Bedürfniss sie dazu führten, weil sie so und nicht anders wussten oder konnten. Jedenfalls in normalen Verhältnissen wurden sie durch die Hand der Vorsehung, durch die Entwickelung ihres eigenen absoluten Wesens geleitet, und sie hatten dabei nur gethan, was sie nach dem, so ihnen als eine höhere Nothwendigkeit erschien, thun und zwar gerade so thun mussten. Nur da,

wo diese Entwickelung stattgefunden hat, und soweit sie stattgefunden, ist eine Entwickelung zum Einheitsstaat gegeben, gleichviel von welchen Formen aus, wie langsam und geheimnissvoll, oder schnell und offenkundig sie sich vollzogen habe.

17) Das Gesetz der Einheit in der Gesellschaft, für den Menschen so absolut wie das der Selbständigkeit und Freiheit, hat denselben stets und in allen Gesellschaften, also auch im Staat, dahin gedrängt, die möglichst einfache einheitliche Darstellung zu suchen, daher die Allgemeinheit der Spuren des Monotheismus, der Monogamie und der Monarchie. Freilich kommt es dabei sehr darauf an, ob das Streben nach monarchischer Darstellung der Staatssouveränetät mit dem Streben nach Herstellung einer harmonischen und organischen Einheit der menschlichen Lebensrichtungen verbunden war oder nicht. Je nachdem dieses der Fall war, wird die Stabilität und Fortbildungsfähigkeit, wie des Staats selbst so auch seiner Souveränetätsform, eine verschiedene sein, und insofern wird die letztere das Gesetz ihrer Dauer oder Veränderung nicht minder in sich selber tragen wie der Staat. Abgesehen von unberechenbaren äussern Einwirkungen, ist es also der die Form erfüllende Geist, was das Schicksal der Form bestimmt, ein Geist, der zwar von den je lebenden Persönlichkeiten nicht gänzlich unabhängig sein kann, aber doch als Geist der Gesammtindividualität über jenen steht.

18) Man ist gewohnt, die Träger der Souveränetät oder der souveränen Staatsform, und die übrigen Staatsangehörigen sich grundsätzlich in einem unlösbaren Gegensatz zueinander zu denken. Ein gewisser Gegensatz besteht[398]), aber er erschöpft nicht das Verhältniss zwischen dem Träger der Souveränetät und den übrigen Staatsangehörigen, gleichwie auch das Widersprechende oder Gegensätzliche in der menschlichen Natur ohne deren höhere Einheit im Menschen das Wesen desselben nicht genügend charakterisiren würde. Das Ideal des Staats verlangt, dass eigentlich jeder Mensch nach Massgabe der Stellung, die er seiner Individualität entsprechend im Staatsorganismus einnimmt, Mitträger des

398) S. oben S. 16 fg.

Staatslebens sei. Dabei ist jetzt schon leicht einzusehen, dass zwischen der obersten Stellung im Staat und allen übrigen Situationen, die, weil keine die oberste, alle untergeordnet, und insofern auch, trotz der grossen Verschiedenheit untereinander, gleich sein müssen, in Beziehung auf den staatlichen Inhalt und dessen Aeusserung eine nie zu hebende, aber deswegen die organische Einheit nicht ausschliessende Verschiedenheit stattfinden muss. Auch ist es jetzt schon klar, dass es wirklich viele Staaten gegeben hat, in welchen das Verhältniss zwischen Souverän und allen nichtsouveränen Personen oder Klassen derselben sich nur als ein nie vermittelter Gegensatz herausgestellt hat. [399]) Da übrigens auch in den dem Ideal möglicherweise am nächsten kommenden Staaten diese Gegensätzlichkeit mitunter hervor-

399) Dies geschieht z. B. in der Theorie von der Verantwortlichkeit des Souveräns, von dem Charakter der königlichen Stellung als Staatsamt, von dem präsumirten Verzicht auf den Thron im Fall einer Verfassungsverletzung seitens des Souveräns, ferner in den gesetzlichen Bestimmungen über Vorgerichtstellung und Absetzbarkeit des Staatsoberhaupts u. s. w. Vgl. *Held*, System, I, 16, Note 3, 57, Note 2, 243, 440; II, 119, 295 fg. *Derselbe*, Legitimität, S. 17, Note 3. *Klüber*, Acten, Thl. 1, Heft 2, S. 4; Thl. 2, Heft 5, S. 115; Heft 6, S. 16, 184; Thl. 7, S. 148, 203; Thl. 8, S. 211. Französische Constitution vom 20.—21. December 1851, Art. 5. *Sachsenspiegel*, III, 54, §. 4, *Hahn, v.*, a. a. O., S. 47. *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., I, 157; II, 172, 378. *Villehardouin*, a. a. O., S. 30, 33, 44. *Gentz*, Schriften, II, 70 fg. *Cunerus*, De officio principis christiani *Clichtougius, Jodoc.*, De regio offic. (Paris 1519). *Maffei*, *Raph.*, De principis ducisque offic. (1500). *Languet*, De la puissance légitime du prince sur le peuple et du peuple sur le prince (1580). *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., II, 39, 64. *Blackstone*, a. a. O., I, 446 fg. *Laferrière*, a. a. O., I, 301. *Laurent*, a. a. O., VI, 285 fg., 293, 296, 298. *Derselbe*, L'église et l'état, I, 128. *Roell*, *J. Fr.*, De abdicationibus et renuntiationibus principum (Leyden 1821). *Mohl*, *R. v.*, Ministerverantwortlichkeit, S. 40 fg. *Derselbe*, Geschichte der Literatur, II, 177 fg. *Rémusat*, a. a. O., S. 149. Spanische Verfassung vom 19. März 1812, Art. 172, S. 2. *Junius*, Lettres, Préface, S. 51 fg., 54. *Hallam*, Histoire const., I, 391 fg. *Schulze*, *H.*, De jurisdictione principum german. in imperatorem exercita (Jena s. a.). *Brissot*, Discours sur la question de savoir si le roi peut être jugé (Paris 1791). *Carné*, a. a. O., S. 421. *Mundt*, a. a. O., S. 226. *Blackstone*, a. a. O., I, 458. *Fischel*, a. a. O., S. 107. *Bernal*, a. a. O., II, 48 fg. *Nordenflycht*, a. a. O., S. 114, 119, 124, 335. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 206. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Beilage Nr. 270, S. 4467. *Rossaeus*, *Guil.*, De justa reipublicae christian. in reges impios et haereticos authoritate (Antwerpen 1592). *Bellarmin*, *R.*, De offic. princip. christ. (Rom

treten wird, so kann diese Möglichkeit auch von uns nicht ausser Ansatz gelassen werden. Betrachtet man nun die Wechselwirkungen zwischen den persönlichen Trägern der Souveränetät und den ihr Unterworfenen näher, so wird man leicht wahrnehmen, wie oft die Form für die Darstellung der Souveränetät über die wahre Natur dieses Verhältnisses täuscht. Es kann sogar in Form Rechtens ein Zustand der höchsten Einheit dazusein und alles von dem persönlichen Träger der Souveränetät auszugehen scheinen, während in Wirklichkeit die grösste innere Auflösung in den wichtigsten Dingen stattfindet, und nur die Indolenz oder die fieberhafte Aufregung des Volks es ist, was dem persönlichen Träger der Souveränetät einen vorübergehenden, nicht stetigen, also auch nicht streng staatlichen Einfluss verschafft. Umgekehrt kann, selbst nach den geltenden Gesetzen, der Anschein bestehen, als wenn es lediglich die Einwirkungen des Volks wären, die den persönlichen Träger der Souveränetät bestimmten, während in der That, einzelne Momente ausgenommen, doch nur der letztere es ist, der alles bestimmt. In einzelnen kritischen Momenten können gerade solche Widersprüche zwischen der Form und Wirklichkeit der Souveränetät günstig für das Wohl, ja entscheidend für die Rettung des Staats werden. Für die Dauer aber ist, gleich dem ungelösten Widerspruch oder Gegensatz zwischen Souverän und Volk, so auch ein derartiger Widerspruch zwischen Form und Wirklichkeit der Souveränetät, unvermeidlich von unheilvollen Folgen. Beide Fälle entsprechen nicht den Anforderungen des richtigen Staatsbegriffs, da sie einerseits gegen das organische Gesetz verstossen, andererseits evidente Unwahrheiten enthalten, die nicht Bestand haben können und um so unwürdiger sind, je höher die Würde des Staats und der durch solche Lügen compromittirten Souveränetät ist. Die Fortsetzung dieses Widerspruchs müsste in beiden Fällen allmählich zur Vernichtung aller eigenen politischen Volkskraft, oder zur Vernichtung der politischen Selbständigkeit eines Volks wegen Verlustes aller eigenen Autorität

1619). *Hobbes, Th.*, De Cive, Kap. 12, §. 4, 5. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., II, 297 fg., 301. *Walter*, Deutsche Rechtsgeschichte, I, 25, Note 5. *Ammian. Marcell.*, XXVIII, 5.

seiner Regierung führen, zwei Eventualitäten, die beide im wesentlichen auf dasselbe hinauskommen. Das richtige Verhältniss der wechselseitigen Einwirkungen zwischen Regierung und Volk beruht also in der Hauptsache nicht sowol auf der Form der Darstellung des persönlichen Souveräns, obgleich auch diese an sich ihre eigene und grosse Bedeutung hat, als vielmehr auf allseitiger politischer Erkenntniss und Charaktertüchtigkeit, und auf der durch diese immer wieder neu mit Erfolg anzustrebenden, nach Form und Inhalt organischen Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung, und auf dem ganzen öffentlichen Leben eines Volks.

19) Die Staatsgewalt im weitern Sinn des Worts ist bedingt durch Autorität, Souveränetät und Legitimität, oder durch Glauben, Macht und Vernunft, oder durch Sittlichkeit, materielle Gewalt und Recht, oder durch Gemüth, Besitz und Intelligenz, oder durch Frömmigkeit, Wohlstand und die Sympathie der öffentlichen Meinung. Sofern die Staatsgewalt eine Vereinigung dieser drei Factoren darstellt, oder doch als solche gefühlt, geglaubt oder erkannt wird, insofern also die Staatsgewalt die höchste, gleichviel ob wahre oder falsche, natürliche oder künstliche Harmonie dieser drei Elemente darstellt, nur insofern ist sie selber stetig. Und nur insofern, als das auch in der Staatsgewalt unentbehrliche und stets Bewegung fordernde Leben auf die Entwickelung einer immer vollkommenern und reinern Harmonie gerichtet ist, nur insofern kann von einem wahren Fortschritt eines selbständigen Volks gesprochen werden.

20) Im staatlichen Sinn des Worts ist also Autorität[400]: die natur- und vernunftgemässe, sittlich durchdrungene, und mit der höchsten irdischen Macht bekleidete politische Schöpferfähigkeit. Die Autorität in staatlichen Dingen kann demnach weder mit einem religiösen Dogma abgemacht werden, noch mit blos geistigen Heilmitteln ausgerüstet sein. Die Geschichte zeigt uns daher, wenn man nur die äussern Erscheinungen ins Auge fasst, den Beginn

400) *Bonnet*, L'infaillibilité, S. 133 fg. *Strada, de J.*, Le dogme soc., S. 146 fg. *Denis*, a. a. O., II, 16 fg. *Custine*, Russie, II, 136. *De Maistre*, Essai sur le principe générateur des constitutions politiques. *Vacherot*, La démocratie, S. 46 fg., 61, 69. *Dupont-White*, a. a. O., S. VII, 14, 69, 163, 189, 204, 210 fg. *Waitz*, a. a. O., IV, 413 fg.

der staatlichen Autorität in der Anerkennung der äussern Nothwendigkeit und in den Versuchen, den Bedürfnissen derselben entsprechend, d. h. so, wie man von im gegebenen Fall massgebender Seite diese Bedürfnisse erkannt und verstanden hat, die Zustände einer zusammengehörenden und in dieser Zusammengehörigkeit sich isoliren wollenden Mehrheit von Menschen zu ordnen, wobei dann sowol die Erscheinungen der Noth als die Institutionen zu ihrer Abhülfe nach dem gegebenen Grad der Erkenntniss auch mit dem religiösen Glauben mittelbar oder unmittelbar verbunden erscheinen. Dass hierzu auch eine entsprechende Macht unentbehrlich war, und diese nicht ohne freies oder erzwungenes Zusammenwirken der Glieder gewonnen werden konnte, springt in die Augen.

Die materielle staatliche Macht, oder auch Staatsgewalt im engern Sinn des Worts, beginnt mit dem Moment, in welchem es gelungen ist, alle, oder doch den überwiegenden Theil der Einzelvermögen, das Wort „Vermögen“ im weitesten Sinn genommen, so zu verbinden, dass dieselben durch die Macht der Pflichtidee zu einem einigen Zusammenwirken für einen Gesammtindividualitätszweck herbeigezogen werden können. Wie die Macht mit der wahren Autorität, so ist mit dieser Macht auch die Autorität zugleich gegeben, und insofern entweder die Macht dem religiösen Glauben, oder der letztere der Macht den entscheidenden Charakter aufzudrücken strebte, sahen wir schon im ersten Theil dieses Werks Staatsreligionen und Religionsstaaten entstehen.

Die Vernunftgemässheit, Rechtmässigkeit der Staatsgewalt oder deren Legitimität im allgemeinsten Sinn des Worts muss genau in demselben Moment beginnen, wie die Autorität und oberste Machtstellung oder Souveränetät. Aber während die Vernunft dem Menschen sagt, dass es zweckmässig sei, sich nicht nur gegen eine augenblickliche Noth, sondern dauernd zur allseitigen Kraftsteigerung in grössern Gesellschaften zu vereinigen, und dass eine solche Vereinigung einen gewissen Gehorsam, eine Beschränkung der Freiheit der Vereinigten erheische, ist die Auffassung der Staatsgewalt aus dem Standpunkt der Vernunft und Rechtmässigkeit selber wieder bedingt von den herrschenden sittlichen

oder religiösen Anschauungen, von den wirklich vorhandenen Machtverhältnissen und von den Beziehungen, in welchen Glaube und Macht zueinander, und die freie oder vernünftige Erkenntniss wieder zu diesen steht.

21) Es kann nicht anders sein, als dass der Umstand, ob überhaupt und in welchem Umfang bei einem Volk ein gewisser rechtlicher Bestand als Resultat einer langen historischen Entwickelung vorhanden ist, auf dessen Auffassung vom Inhalt des Souveränetätsbegriffs, in welcher Form immer derselbe persönlich dargestellt sei, einen grossen Einfluss üben muss. Dabei wird es aber immer wieder einen grossen Unterschied machen, welcher Art die den fraglichen Rechtsbestand erzeugende historische Entwickelung, namentlich ob sie eine mehr auf einem allgemeinern, organischen Zusammenwirken, oder eine mehr auf mechanischen Einwirkungen beruhende gewesen. Was nun immer einmal zu Bestand gekommen ist durch eigene Lebenskraft, durch die sittliche Ueberzeugung von seiner Nothwendigkeit und zugleich durch eine gewisse Anerkennung seiner Vernunftgemässheit, das hat den Drang der Selbsterhaltung in sich, und wird und muss sich, solange etwas von seinem ursprünglichen Leben da ist, auch im wesentlichen zu erhalten suchen. Aber auch die innere Berechtigung des Werdenden beruht auf der Macht, sittlichen Ueberzeugung und vernünftigen Einsicht, und soweit diese Voraussetzungen vorhanden sind, erscheinen Bestehendes und Werdendes gleich politisch gerechtfertigt, und in diesem Sinn legitim. Der Gegensatz zwischen Bestand und Werdendem kann demnach auf solcher Grundlage durchaus nicht ein feindlicher sein, es sich also auch weder darum handeln, dass das eine lediglich auf Kosten des andern in Geltung verbleibe, oder zur Geltung gelange, noch darum, dass die Gesammtindividualität selbst durch einen Vernichtungskampf zwischen beiden aufgerieben werde. Es kommt also hierbei alles darauf an:

a) zu untersuchen, ob und inwiefern in dem, was besteht, und in dem, was zu Bestand kommen will, die drei Grundelemente überhaupt vorhanden, und ob sie miteinander im rechten Einklang sind. Fehlt es hieran, so ist der Bestand mangelhaft und das Werdende möglicherweise ein Mittel seiner Ergänzung, oder das Werdende ist mangelhaft

und der Bestand kann zu seiner Ergänzung dienen. Das Gesetz der harmonischen Einheit der drei Grundelemente bestimmt also allein das richtige Verhältniss zwischen Bestehendem und Werdendem *in abstracto*. Unter dieser Voraussetzung wird aber auch

b) der Bestand wie das Werdende stets nur etwas Lebendiges und Lebensfähiges sein. Was abgestorben ist, wird nicht länger im Leben bestehen, und was nicht durch das concrete wirkliche Leben und in sich selber lebensfähig ist, auch nicht in den lebendigen Bestand aufgenommen werden wollen und können. Das organische Gesammtleben des Volks selbst erhält und producirt das ihm Homogene, und hierin besteht allein der organische Fortschritt oder die wahre Reform. Alles Uebrige, gleichviel, ob Erhaltung oder Veränderung, ist in seinem Enderfolg zersetzender Rückschritt.

22) Die Staatsgewalt auf dem dreifachen Fundament der harmonisch ineinander gefügten höchsten sittlichen, materiellen und vernünftigen Gesammteinheit[401]) muss im wesentlichen immer dieselbe sein, gleichviel, in welcher äussern Form sie personificirt ist. Eine Verschiedenheit erscheint nur möglich entweder innerhalb dieses Rahmens, oder insofern, als dieses Fundament vollständiger oder mangelhafter gegeben ist.

Die Vereinigung aller sittlichen, materiellen und vernünftigen, das Volk zu einem Gesammtindividuum verbindenden Potenzen in der Hand des menschlichen Souveräns, und die harmonische Ausgleichung derselben in dieser Einheit, das ist es, was dem Gesammtindividuum und der Form seines Staats den lebendigen Bestand und die lebendige Fortbildung sichert. Ohne dies sind beide krank, und erscheint, wenn diese Krankheit nicht gehoben wird, deren Unproductivität, und

401) Die durchgehende principielle Bedeutung dieser irdischen Dreieinheit bewährt sich überall. Wie z. B. kein Zweifel darüber ist, dass das Ideal eines Kriegsmanns in der harmonischen Vereinigung von Körperkraft, Einsicht und moralischem Muth unter ebenmässiger Ausgleichung des Gehorsams und eines edeln Selbstgefühls bestehe, so hat in neuester Zeit der Verfasser der „Oeconomisch-politischen Briefe“ aus England (Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Beilage Nr. 276, S. 4562) mit Recht den Satz aufgestellt, dass für die Dauer in Handel und Industrie diejenige Nation überwiegen werde, welche die einigste (also stärkste), die freieste (also sittlichste), und die gebildetste (also intelligenteste) ist.

endlich ihr Untergang über lang oder kurz, nach Umständen mehr unter gewaltsamen oder mehr unter marasmischen Erscheinungen, unausbleiblich.

Steht die Autorität nicht mehr im Gleichgewicht mit materieller Macht und vernünftiger Erkenntniss, die materielle Macht nicht mehr im Gleichgewicht mit den gemeinsamen höchsten sittlichen Anschauungen und vernünftigen Einsichten, die Vernunft nicht mehr im Gleichgewicht mit der materiellen Macht und den herrschenden sittlichen Ideen, so erscheinen Bestand und Fortschritt gleichmässig gefährdet, und es ist dann nur der Bestand und der Fortschritt in dem einen oder dem andern der drei Grundelemente möglich. Da die nothwendigen Folgen einer solchen Entwickelung sich nach unsern bisherigen Ausführungen im ersten wie in diesem Theil ganz von selbst ergeben, so brauchen wir hier nicht weiter darauf einzugehen.

23) Die Verkennung der im vorigen Absatz ausgesprochenen Wahrheit ist nicht selten die Folge einer langen verkehrten, und endlich das wahre Ideal verhüllenden Entwickelung. Einer in dieser falschen Entwickelung festgerannten Gesellschaft wird jeder Träger der wahren Idee stets unerträglich sein.

24) Die Erkenntniss dieser Wahrheit in ihrer Bedeutung für den Staat ist, obgleich sie in jedem, auch dem verkehrtesten einzelnen Menschen ihre volle Bestätigung findet, wenn man sich nur die Mühe gibt, ihn oder sich selbst gründlich zu prüfen, doch nur das Product einer langen Entwickelung der Menschheit und einer günstigen Führung der Vorsehung. Diese Erkenntniss ist nämlich der Ausdruck eines sittlichen Ideals, zwischen dessen Ahnung und bestimmter Formulirung ungeheuere Zeiträume und Bestrebungen der Menschheit liegen. Daraus ergibt sich aber auch, dass ebenso wenig für den Ausdruck dieses Ideals, wie für dessen Verwirklichung auf Erden Vollkommenheit verlangt werden könne. Die Formen, in denen die Völker das Ideal immer höher anstreben, müssen selber den Stempel der Unvollkommenheit an sich tragen, weshalb auch keine geschichtliche Entwickelung eines Volks, selbst ganz abgesehen von äussern Einwirkungen, rein auf dem Wege der organischen Fortbildung stattgefunden hat. Man pflegt den Gegensatz zu den organischen Erhaltungs- und Veränderungsbestrebun-

gen eines Volks mit Revolution, Reaction, Usurpation, Radicalismus und falschem Legitimismus zu bezeichnen, und werden wir im Verlauf unserer Untersuchungen Gelegenheit finden, diese Begriffe kritisch zu beleuchten.

25) In dem christlichen Sittengesetz wurde der Menschheit eine Leuchte entzündet, durch welche die Verfolgung des schwierigen Wegs zum richtigen Ideal mehr als je zuvor ermöglicht worden ist. Denn der vor und nach dem Menschendasein liegende, allen Menschen gleiche Ausgangs- und Zielpunkt enthält auch das harmonische Einheitsideal des ganzen irdischen Lebens.

Zweites Kapitel.

Ausführung der Lehre von der Souveränetät.

Schwierigkeiten dieses Gegenstandes und Tragweite desselben. — Bisherige Behandlungsarten desselben. — Der Mensch als der allein richtige Ausgangspunkt. — Schwierigkeiten der persönlichen Darstellung der Souveränetät und der souveränen Stellung zu allen Zeiten und bei allen Völkern. — Unsere Zeit und das Alterthum. — Einfluss des christlich-germanischen Ausgangs- und Zielpunkts auf den Souveränetätsbegriff. — Nicht der Streit über den Souveränetätsbegriff, sondern die falsche Richtung dieses Streits ist gefährlich. — Die Grundgesetze jenes Streits oder jener Bewegung. — Unvermeidliche Collisionen zwischen Souveränetät und Freiheit. — Die Souveränetät die Concentration, aber auch Ausgleichung aller möglichen Gegensätze und Widersprüche. — Die absolute Nothwendigkeit einer letzten inappellabeln Entscheidung. — Die allein richtigen Ausgangspunkte für ein genügendes Resultat in der Souveränetätslehre. — Von dem Einfluss einer angeblich besondern materialistischen, spiritualistischen oder rationalistischen Grundanlage der Völker oder Volkselemente auf die Souveränetät, und von der Herrschaft der materiellen Gewalt insbesondere. — Wahrheit und Irrthum dieser Ansichten.

Demjenigen, der sich die Darstellung des wahren Wesens der Staatssouveränetät zur Aufgabe gesetzt hat, muss die ungeheuere Schwierigkeit eines solchen Unternehmens, die grosse Tragweite desselben und die daraus erwachsende Verantwortlichkeit ebenso klar sein, wie demjenigen, der zu einer richtigen Auffassung dieses Gegenstandes gelangt zu sein glaubt, die nicht minder grosse Schwierigkeit ihrer Durchführung und Geltendmachung.

Offenbar kann es sich nicht darum handeln, wiederum, wie so oft schon geschehen, eine Reihe von abstracten Sätzen aufzustellen, die ebenso wenig Leben auszustrahlen, wie einzusaugen oder anzuziehen vermögen. Noch weniger dürfte die Tendenz obwalten, einen Gegenstand von dieser

universellen und ewigen Bedeutung nach irgendeinem einseitigen und vorübergehenden Interesse zu behandeln. Es ist wirklich in diesen beiden Richtungen theoretisch und praktisch schon so vieles geschehen, dass es noth thut, auch einmal eine andere Richtung zu versuchen. Eine die Souveränetät *a priori* rein vernunftgemäss, theoretisch, doctrinär construirende Lehre würde unsere Zeit ebenso wenig bereichern, wie jeder neue Versuch, dieselbe lediglich auf der Grundlage materieller Uebermacht aufzubauen.

Die bisherigen Arbeiten und praktischen Anstrengungen in Beziehung auf diesen Gegenstand haben jedenfalls den hoch anzuschlagenden Werth, dass sie in vielem zeigen, wie man es nicht machen darf. Kamen sie meist zu einseitigen, also auch im ganzen zu falschen Resultaten, so muss gerade diese Einseitigkeit dem Streben nach etwas Besserm belehrend und förderlich werden.

Für den, der eine auch praktisch bessere Darstellung der Souveränetätslehre versuchen will, halten wir es als ganz unumgänglich, dass er vor allem den Menschen[402]) möglichst vollkommen kenne, und also auch sich selbst mit vollkommenster Ehrlichkeit bekenne. Er kann nicht streng genug gegen sich selbst, nicht offen und unumwunden genug in seinen Selbstbekenntnissen sein, und muss mit dem Willen und der Fähigkeit hierzu den consequentesten Willen der wirklichen Durchführung verbinden.

Die Art und Weise der persönlichen Darstellung der Souveränetät, mehr aber noch ihre Erfassung und Erhaltung seitens ihrer persönlichen Träger, hat zu allen Zeiten, bei allen Völkern und in jedem Cultur- und Civilisationszustand, ihre grossen Schwierigkeiten gehabt, Schwierigkeiten, die, trotz aller Verschiedenheit in den äussern Formen, bei scharfer und gerechter Würdigung der historischen Erscheinungen, ihrer Grösse nach im wesentlichen stets dieselben gewesen sind. Oder hält man die Stellung des Oberhaupts einer selbständigen Familie, namentlich den der eigenen Selbständigkeit fähigen Gliedern der Familie gegenüber, für

402) Schon *Protagoras* hatte gelehrt, dass der Mensch das Mass aller Dinge sei. *Greiner*, a. a. O., S. 4.

eine leichte?[403]) Dann müsste es auch leicht erscheinen, dass der Vater sein Kind, der zum Mann gereifte Sohn seine Selbständigkeit, der Familie opfern muss; dann müsste man auch die Auflehnungen des eigenen Bluts, die Entsetzung, ja die Vernichtung des unfähig gewordenen Vaters durch seine eigenen Kinder und noch vieles andere übersehen. Auch die Stellung des persönlichen Souveräns in einem Stamm, in einer Horde, ist keine leichte. Die Kraft des Familienbandes ist schon abgeschwächt, die Opposition der zur Selbständigkeit befähigten Glieder stärker, das Bedürfniss der Einheit grösser, und die Mittel derselben sind complicirter und künstlicher. Das Oberhaupt eines solchen Stammes muss fühlen, dass seine Stellung zumeist von seiner persönlichen Fähigkeit, gleichwie die Horde von dieser abhängt, dass es nicht selten sogar für den Zufall, der ihm freilich gegebenenfalls auch zu Gunsten kommt, einer nur schwach mit ihm verbundenen Masse persönlich verantwortlich ist, dass überhaupt seine Competenz der Gesammtheit der selbständigen Männer gegenüber, und zwar gerade in den wichtigsten Fällen, eine zweifelhafte und von zufälligen Umständen abhängige sei. Jede Stellung aber, welcher die Stetigkeit und Bestimmtheit fehlt, ist nur eine um so gefährlichere und schwierigere, je höher sie ist.

Auch in dem Land der Verheissung der sogenannten Stabilitätsmänner, im Orient mit seinen theokratischen Despotien, ist die Lage des persönlichen Trägers der obersten Gewalt keine beneidenswerthe. Unter den Blüten des tropischen Himmels, welche einen unergründlichen Sumpf des Verfalls nur obenhin verdecken, lauern die Schlangen der Unruhe und Zerstörung. Kein Thron steht auf schwächern Füssen als der demantstrahlende Thron des orientalischen Gewaltsherrn, und Stabilität und Bestimmtheit sind dort nicht die Eigenschaften der Kraft und des Wohlbefindens, sondern der Schwäche und des Elends.[404])

403) Ueber Familienstaat: *Lacombe*, a. a. O., I, XIX.

404) Orientalische Despoten betrachten daher nicht selten den Moment, in welchem ihnen von der eigentlich herrschenden Klasse oder Partei gestattet wird, zu Gunsten eines andern zu abdiciren, für den glücklichsten ihres Lebens.

Die classischen Staaten, die Einheit ohne die Monarchie, den Föderalismus [405]) ohne die Freiheit der Glieder verfolgend, zeigen in ihren kritischen Momenten nur einen Wechsel zwischen Despotismus und Anarchie, bis sie endlich erschöpft dem Cäsarismus in die Arme fallen. Die lange Geschichte des Verfalls des römischen Reichs ist eine ununterbrochene Kette von Beweisen, dass eine kräftige Stetigkeit, welche die classische Republik niemals fand, dem Kaiserthum zu finden nicht mehr möglich war. [406])

Man könnte fragen, ob nicht das poetisch warme germanische Mittelalter kraft der alles versöhnenden Liebe des Christenthums die Schwierigkeiten der Stellung des persönlichen Souveräns gehoben, ob nicht erst eine entartete Neuzeit durch den alles zersetzenden Rationalismus den Thron zu einem Prokrustesbett umgeschaffen habe? Aber wer kennt nicht die Geschichte des Merovingischen und Karolingischen Hauses, die Geschichte der Capetinger, der Plantagenets, Tudors, Stuarts, des deutsch-römischen Kaiserthums, des polnischen Königthums u. s. w.? Brudermord, Gattenmord, Thronraub, Gegenkönigthum, Länder- und Völkertheilungen, Empörungen und Bürgerkriege, feudale Unstaatlichkeit, populäre Staatswidrigkeit und was immer noch das gerade Gegentheil einer durch bestimmte und stetige Souveränetät bedingten festen staatlichen Lage ist, charakterisirt, neben manchen Lichtseiten, in eigenthümlicher Weise auch jene Zeiten.

Diese kurzen Erinnerungen werden genügen, um unsere Behauptung zu rechtfertigen, dass die Stellung des persönlichen Souveräns zu allen Zeiten und bei allen Völkern eine schwierige gewesen, und dass nicht erst unsere Zeit den Souveränetätspunkt in Frage gestellt, sondern dass dieser immer und allenthalben nur in verschiedenen Formen als Cardinalfrage und Hauptstreitpunkt gegolten hat.

Allerdings hat sich nun dieser Gegenstand auch für unsere Zeit eigenthümlich und, trotz mancher nationaler Verschiedenheiten, doch in gewissen Beziehungen gleichmässig

405) Moderne Ideen über Föderalismus s. bei *Constant*, *B.*, a. a. O., I, 101, 289. *Frantz*, *C.*, Kritik aller Parteien, S. 1 fg.

406) Vgl. unsern Artikel „Kaiserthum" im Staatslexikon.

gestaltet, wovon der Grund in unsern modernen Gesammtverhältnissen, wie sie allmählich geworden sind, zu suchen ist.

Wir stehen in jeder Beziehung des menschlichen Daseins zwar auf den Schultern des Alterthums, haben dasselbe aber, weniger wenn man nur auf einzelne Individuen und Zustände sieht, als vielmehr wenn man die Massen und das Ganze betrachtet, sowol was die Reinheit der Gottesanschauung, das Sittengesetz, als auch was die Tiefe und Ausbreitung der menschlichen Erkenntniss, und den Umfang der Herrschaft über den Stoff betrifft, längst und weit übertroffen. Das Beste, was die Alte Welt in Jahrtausenden hervorgebracht hatte, die orientalisch-griechisch-römische Cultur des Bodens, Handels und der Industrie sammt den von ihr angehäuften Schätzen, die griechisch-römische Wissenschaft und Kunst, namentlich auch in rechtlichen und staatlichen Dingen, war ja alles zusammen den Germanen als unbestrittene Erbschaft zugefallen, wobei natürlich deren vollständige Benutzung, das wechselseitige Durchdrungenwerden derselben durch den germanischen Geist und durch das christliche Sittengesetz und umgekehrt, ihre Abklärung und Weiterbildung nach den Anforderungen des wahren Fortschritts, erst das Werk von Jahrtausenden sein konnte.

Sehen wir hierbei nur auf den jetzt uns vorliegenden Gegenstand, so ergibt sich, dass unter solchen Umständen die im wesentlichen immer gleiche Souveränetätsfrage doch eine ganz andere Auffassung und Behandlung erfahren musste als früher.

Weder an die materielle Uebermacht[407]), noch an den religiösen Glauben, noch an ein Vernunftraisonnement konnte sie sich ausschliesslich, oder doch überwiegend mit dauerndem und unbestrittenem Erfolg anschliessen. Wenn dies aber dennoch mitunter, sowol theoretisch als auch praktisch, geschah, so musste eine derartige Souveränetät nothwendig in gewaltige Collisionen mit denjenigen Elementen gerathen,

407) Es hat einen tiefen Sinn, wenn *B. Constant* (a. a. O., I, 109) die Aeusserung thut, es solle, wie der Gebrauch gewisser Kriegswaffen unter den Völkern verboten ist, auch der Gebrauch der Waffengewalt überhaupt zwischen Regierenden und Regierten verboten sein.

ohne deren Vernichtung, oder doch Knechtung, ein solcher Versuch zu keiner Stabilität gelangen konnte, da ihrer unzweifelhaften Berechtigung gegenüber derartige Versuche nimmer als berechtigt erscheinen konnten. Kein christliches Bekenntniss heiligte die politische Knechtung der Kraft und des Verstandes, keine materielle Uebermacht konnte die Freiheit des Glaubens und der Erkenntniss vernichten, kein Verstand den Glauben und die natürlichen Anforderungen der Materie unterdrücken.

Die reinere Idealität des Ausgangs- und Zielpunkts der germanischen Welt ist demnach der Grund, warum gerade in ihr neben dem Princip der Ruhe und Stetigkeit auch das Princip ewiger Bewegung[408]), d. h. des Strebens nach dem Unerreichbaren, des Lebens und Kämpfens, als vollberechtigt und also auch der berechtigten Formen bedürftig, liegt; und es ist klar, dass dieses Princip vor allem den Souveränetätspunkt erfassen musste, da dieser mit den selbständigen Gesammtindividualitäten identisch ist, und alles, was damit zusammenhängt, also auch die freien einzelnen Individualitäten, ebenso bestimmt wie von ihnen bestimmt wird.

Dass diese Bewegung nicht stets eine normale, d. h. dem Ideal vollkommen entsprechende gewesen, versteht sich von selbst. Sturm wie Irrthum und übler Wille bringen wol den Kiel aus der rechten Richtung; wenn jedoch der Compass und der Polarstern nicht verloren ist, so kann wol eine Verzögerung der Reise, nicht aber eine gänzliche Verfehlung des Ziels erfolgen.

Also nicht der Streit über die Souveränetät ist es, was uns betrüben und ängstigen dürfte, sondern nur die begründete Gefahr des Siegs einer falschen Richtung dieses Streits, die aber nur dann gegeben erscheint, wenn die moderne Welt ihr wahres Ideal, welches wir in der von uns entwickelten harmonischen und organischen Einheitsidee gefunden, verlöre.

Nachdem die Nothwendigkeit einer beständigen Bewegung, einer Art von Kampf über die politische Souveränetätsidee und deren persönliche Darstellung, sowie über die

408) *Mignet:* „Les hommes sont les pierres animées d'un édifice mouvant.

Folgen derselben, dargethan ist, so dürfte es nicht ganz werthlos sein, auf die Grundgesetze dieser Bewegungen und ihre verschiedenen Richtungen näher einzugehen.

Wir kennen den Menschen als die individuelle Einheit von Materie, Seele und Geist, oder von Stoff, Glauben und Vernunft, in einem unauflöslichen die ununterbrochene, lebendige, wechselseitige Durchdringung dieser drei Elemente vermittelnden Verband, woraus folgt, dass jeder Mensch unter dem Natur- und Sittengesetz zugleich steht, und dass Leib und Seele, Erde und Himmel, materielle und geistige Bedürfnisse, wie verschieden an sich immer, doch eins im Menschen sind. Darum haben wir auch den Menschen von Natur aus sowol in materieller wie in geistiger Beziehung zur Isolirung wie zur Vergesellschaftung gleich geneigt und ihn in jeder dieser beiden Situationen, deren Ausgleichung für ihn ein kategorischer Imperativ ist, zugleich unter dem Gesetz der harmonischen Einheit aller drei Richtungen gesehen.

Eben hieraus erklären sich aber die zahlreichen und ewig unvermeidlichen Collisionen, zu welchen der Souveränetätsbegriff Veranlassung gibt, leicht von selbst.

Der Mensch ist frei im Glauben und Erkennen. Ebendeshalb kann es aber geschehen, dass die Gesellschaft oder deren Haupt, der verkörperte Einheitspunkt der Gesellschaft, welcher der einzelne angehört, einen Glauben bekennt, oder von Erkenntnissen ausgeht, welche er (der einzelne) nicht bekennen oder verstehen, also auch nicht als die seinigen anerkennen kann.

Der Mensch ist Herr seines Leibes und seines Guts; aber die Gesellschaft der er angehört, deren Souverän, greift darnach, während der Mensch andere, zunächst nur seine Individualität betreffende Pläne damit hat.

Und wenn man sich auch bis zu einem noch so hohen Grad, über die Gemeinschaft in materiellen und geistigen Bedürfnissen frei geeinigt und diese Einigung in einem Schatz anerkannter und verstandener Gesetze niedergelegt hat, wo ist, abgesehen von Indolenz und böswilliger Opposition, aber mit Rücksicht auf die nie rastende Bewegung und Umgestaltung, die Grenze, an welcher dem Naturgesetz der materiellen Noth des Individuums, dem Sitten-

gesetz der individuellen Freiheit ihr Recht werden muss? Und wenn man bis zu einem gewissen Punkt hierfür gesorgt hat, wo ist die Grenze des Rechts der nicht minder natur- und vernunftgesetzlichen souveränen Gesellschaft?

Zu alledem erwächst aber eine neue Verlegenheit aus dem unabweisbaren Bedürfniss, die höchste Kraft und Einheit der Gesammtindividualität oder der Staatssouveränetät durch Menschen darzustellen, mehreren oder nur einem Menschen die oberste Verwaltung dieser Kraft zu überlassen. Diese Menschen, selbst in denselben Gegensätzen befangen wie jeder andere Mensch, sollen die harmonische Einheit und Kraft aller der zahllosen Gegensätzlichkeiten darstellen, welche nicht nur in jedem ihrer einzelnen Glieder, sondern auch durch deren höchste gesellschaftliche Einheit entstehen und immer bestehen müssen.

In der Souveränetät concentriren sich demgemäss alle erdenklichen Gegensätze und Widersprüche des menschlichen Wesens: Göttliches und Menschliches, Glauben und Erkennen, Geist und Körper, Kirche und Staat, Freiheit und Unfreiheit, Isolirung und Geselligkeit, Geist und Form, Ruhe und Bewegung, Erhaltung und Fortbildung, Selbsterhaltung und Selbstaufopferung, Recht und Pflicht, Einheit und Vielheit, Gleichheit und Mannichfaltigkeit, Höheres und Niederes, Irrthum und Wahrheit, Ideal und Unvollkommenheit, ewiges Streben und vergängliches Leben, Einseitigkeit und Allseitigkeit, Kraft und Schwäche, Gebrauch und Misbrauch, Leidenschaft und Indifferenz, Wissen und Unwissenheit. In der Souveränetät sollen alle diese Gegensätze aller einzelnen wie der Gesammtheit eines staatlichen Volks ihre höchstmögliche Ausgleichung, alle diese Widersprüche ihre höchstmögliche Lösung finden, und zu diesem Zweck soll ihr in allen diesen Dingen gleichsam das letzte und entscheidende Wort, dessen die Gesellschaft nicht entbehren kann, zustehen.

Fürwahr, wäre die Souveränetät des Staats nicht wie der Staat selbst ein kategorischer Imperativ, so müsste man fast an ihrer Möglichkeit zweifeln. Daher wol haben viele sie geradezu als eine menschliche Institution, als durch Menschen darstellbar verworfen und deshalb auch nur von einer ausschliesslichen und alleinigen Souveränetät Gottes,

der Vernunft, des Glaubens, der Wissenschaft oder der Thatsachen gesprochen.

Diese haben übersehen, dass dem Menschen die Gesellschaft oder die äussere Ordnung, also auch ein nur durch Menschen darstellbares Organ der letztern, absolut nothwendig sei, welches, selber wieder nach der bestehenden Ordnung oder auf verfassungsmässige Weise, in allen Fällen von Collisionen der individuellen Freiheit mit der Ordnung des Staats, und überhaupt immer, wo eine Verschiedenheit der Meinungen in Sachen des Staats vorhanden ist, die letzte, verfassungsmässig inappellable Entscheidung gibt. Ohne ein solches nie absolut unfehlbares Organ müsste jeder Staat einer jeden Collision zum Opfer fallen. Die in dieser Beziehung dem constitutionellen Staat eigenthümlichen Verhältnisse werden im dritten Theil besonders gewürdigt.

Will man daher in der Souveränetätslehre zu irgendeinem genügenden Resultat gelangen, so muss man nach alledem wirklich, unserer früher gemachten Behauptung gemäss, ausgehen:

1) Von der absoluten Unvollkommenheit aller menschlichen Gestaltungen, selbst derjenigen, welche von der höchsten Idee ausgehend, ihr am nächsten zu kommen scheinen.

2) Von der absoluten Nothwendigkeit der Darstellung jeder auch der höchsten Idee in irdischer oder menschlicher Form. Dabei darf man nicht vergessen, dass die Ewigkeit der wahren Idee und die wesentliche Gleichheit der Menschen, namentlich deren Neigung zu allgemeinen Wahrheiten und Irrthümern, die unausbleibliche Folge haben musste, dass man Producte dieser Neigung auch in Beziehung auf die Darstellung der Souveränetät zu allen Zeiten und bei allen Völkern, und zwar unter im wesentlichen sehr verwandten Formen findet.

3) Von der absoluten Nothwendigkeit der Gleichzeitigkeit, Gegensätzlichkeit und der Aussöhnung der Freiheit und Ordnung auf Grundlage der harmonischen Zusammenstimmung der drei Hauptrichtungen des menschlichen Daseins, also auch von der absoluten Nothwendigkeit ewigen Ringens und ewigen Kämpfens um Harmonie und Aus-

söhnung, ohne dass auch dabei Irrthum und Misbrauch vermieden werden könnte.

4) Von dem Gesetz der beständigen Bewegung, von der in der menschlichen Schwäche begründeten Neigung zu einer einseitigen Richtung und zu den dadurch hervorgerufenen Extremen, endlich von der gehörigen Berücksichtigung der Uebergangsstadien.

5) Von der Verschiedenheit zwischen den organischen und mechanischen Bestandtheilen, Richtungen und Wirkungen, in jedem concreten Gesammtindividuum.

6) Von der absoluten Nothwendigkeit der Einheit bei aller Mannichfaltigkeit, als der unvermeidlichen Consequenz des Gesammtindividualitätsbegriffs.

Wir haben im ersten Theil dieses Werks nachgewiesen, dass für den Menschen als solchen, wie für das menschliche Dasein und dessen irdische Ordnung, zwischen Stoff und Geist, und in letzterer Beziehung zwischen Glaube und Verstand keine Priorität in der Zeit, kein Vorzug im Rang stattfindet.

Nichtsdestoweniger spricht man noch immer von materialistischen, von religiösen und von rationalistischen Völkern, von materialistisch-rohen, religiös-begeisterten oder vernunftbeherrschten Perioden der einzelnen Völker; von den materialistischen, rationalistischen und religiösen Volkselementen dieses oder jenes Staats, von dem Eindringen des materialistischen, religiösen oder intellectuellen Elements in diese oder jene Klasse u. dgl. m. und findet bald des einen bald des andern Elements einseitige Oberherrschaft als die härtere und unnatürliche. Nicht wenige gehen aber auch heutzutage noch geradezu davon aus, dass stets nur die materielle Uebermacht, in roherer oder verfeinerterer Form, geherrscht habe oder souverän gewesen sei.

Wahr an diesen Behauptungen ist nur:

1) Dass es von jeher Völker von sehr verschiedener Bildungsstufe gab, noch gibt und immer geben wird, und dass man in den Gesammtzuständen eines Volks stets einen Mangel am Gleichgewicht zwischen Freiheit und Ordnung und an der harmonischen Einheit der drei Grundelemente entdecken wird, nicht blos weil ein solcher Mangel dem Ideal gegenüber ohnehin unvermeidlich ist, sondern weil

man ganz abgesehen hiervon in der Regel nur einzelne bestimmte Momente des geschichtlichen Daseins der Völker im Auge hat.

2) Dass, wenn ein Volk unter Aufgebung des einen oder des andern Grundelements des menschlichen Daseins sich unabänderlich nur auf das oder die übrigen wirft und infolge dessen zur Wiederaufnahme des Aufgegebenen in den harmonischen Dreiklang des irdischen Lebens unfähig geworden ist, es ebenso untergehen oder doch wenigstens fortschrittsunfähig werden muss, wie der einzelne, der eine Seite seiner Wesenheit so sehr vernachlässigt hat, dass er sie mit den andern nicht mehr in Einklang setzen kann. Was er noch leistet, kann für andere, die es gehörig zu benutzen verstehen, noch so werthvoll sein, seinem eigenen Fortschritt innerhalb des Rahmens des irdischen Daseins frommt es nicht mehr. Was aber auf diesem Weg der Mensch lediglich für sein Jenseits zu fördern vermag, das ergründet keine Wissenschaft und fällt lediglich dem Glauben anheim.

3) Dass die Formen der äussern Erscheinung verschieden sind nach den Völkern, und wechseln können bei demselben Volk. Bei einem Volk deckt die Uebermacht der materiellen Gewalt die Religion und die Erkenntniss; bei einem andern überwiegt die Religion in der Herrschaftsform und deckt materielle Macht und Intelligenz; bei einem dritten beherrscht der Rationalismus die materielle Gewalt und den Glauben, und in verschiedenen Perioden eines und desselben Volks können die Elemente der Herrschaft wechseln. Jedes derselben kann aber auch bleibend werden, je nachdem nämlich der Moment des Stillstandes bei einem Volk eintritt, und mit der consequenten Zurückdrängung der andern Elemente der Verfall anhebt. Dann ist aber ein solches Volk weder ein materialistisches noch ein theokratisches oder rationalistisches, sondern einfach ein unheilbar verfallendes. Denn der Verfall ist im wesentlichen überall derselbe: Mangel an jener lebensfähiger Einheit, welche sich nie in der Aufreibung der Gegensätze, sondern immer in der Anstrebung harmonisch-organischer Ausgleichung bethätigt.

4) Wenn ein Volk verschiedene Entwickelungsperioden

durchmacht, so pflegt es dabei, wie der einzelne Mensch, nicht nur die Formen seiner äussern Erscheinung zu modificiren, sondern auch die vorherrschenden Ideen und Zwecke zu wechseln und gern auf Extreme zu verfallen, indem es aus einer einseitigen Richtung in eine andere ebenso einseitige übergeht. Behält es trotz dieser Neigung — namentlich mit Hülfe wohlbegründeter Institutionen, welche es nicht radical zerstört, sondern organisch fortbildet — von der vorigen Richtung das Wahre im rechten Mass bei, so und nur so wird es sicherlich auch die neue einseitige Richtung überwinden und, in der Anstrebung des richtigen Ideals des menschlichen Daseins, einen unzweifelhaften Fortschritt erreichen.

5) Solange ein Nebeneinanderbestehen souveräner Wesen und in ihnen nicht blos eine organische, sondern auch eine mechanische Unterordnung der Glieder stattfindet, also, solange es eine Menschheit gibt, wird auch die materielle Gewalt als äusseres Entscheidungsmittel unentbehrlich sein. Aber ihre Anwendung geschah nicht nur niemals, ohne dass man sich dabei ernstlich oder doch wenigstens zum Schein an Sittlichkeit und Einsicht anlehnte, sondern dieselbe war auch in der Regel politisch erfolglos oder nachtheilig, wenn man von vorübergehenden Erfolgen und vom blosen äussern Schein absieht. Roms Weltbeherrschung beruhte auf seiner imponirenden relativ höhern moralischen Kraft, für welche die Adler der römischen Legionen nur die sichtbaren Träger waren. Durch dieselbe Kraft, deren Dasein den indischen Völkern eine Art von geistigem Instinct unklar offenbart, erwarb und erhielt England seine Herrschaft über die indische Welt, und Frankreich siegte nicht durch seine Revolutionsheere, sondern durch den fanatischen zum Theil auch bei uns erwachten Glauben an die Ideen der Revolution und der *gloire*, also nicht sowol gegen die an sich höhere sittliche und materielle Kraft, sondern vielmehr nur gegen den Unverstand und die Uneinigkeit Deutschlands.

6) Wenn ein Volk seine ganze Kraft einseitig nur auf die eine oder die andere der angegebenen Hauptrichtungen concentrirt, so kann es natürlich auch, wenigstens momentan, ungewöhnliche Erfolge in dieser Richtung hervorbringen.

Allein eine solche Kraftconcentration ist nicht naturgemäss und daher auch nicht nachhaltig. Ihr Erfolg ist stets eine Niederlage, weil er auf der Unterdrückung oder doch Zurücksetzung eines der andern ebenbürtigen Elemente beruht. Aus der Nothwendigkeit, dass die harmonische Ausgleichung der drei Grundelemente auch in der persönlichen Darstellung des Souveräns der Gesammtindividualität, sowol im Interesse des Staats selbst als auch im Interesse der herrschenden Persönlichkeiten, ihren Ausdruck finden müsse, folgt noch weiter, dass bei einem verfallenden, wie bei einem von einem Extrem auf das andere sich werfenden Volk die Stellung des persönlichen Souveräns immer oder doch in den kritischen Fällen des Extremwechsels, eine gefährliche und schiefe sei, und dass derartige Völker oder Völkerzustände stets eine grosse Gefahr für diejenigen Völker sind, welche von ihrer einseitig concentrirten Kraft erreicht werden können. Einem solchen Volk gegenüber darf schon um der eigenen Selbsterhaltung willen am allerwenigsten gerade jenes Element unentwickelt bleiben, in dessen einseitig übermächtiger Ausbildung seitens jenes Volks die Gefahr für den Nachbarn liegt.

7) Es ist sehr begreiflich, dass so mancher sich versucht fühlt, bei den verschiedenen Arten der Basirung der Souveränetät auf einseitiger Ausbildung einer Richtung die Ansicht zu begründen, als ob man die eine, z. B. die rohe Gewaltssouveränetät eines Kriegerfürsten, für härter oder milder halten müsse denn die Souveränetät eines theokratisch herrschenden Priesterthums, oder einer blos rationell begründeten höchsten Gewalt. Allein man muss einem solchen Versuch dennoch widerstehen. Eine einseitig gestimmte Souveränetät wird in ihren wesentlichen Folgen immer dieselbe, und der mögliche Unterschied zwischen einer theokratischen, rationalistischen und brutalen Gewaltssouveränetät nur darin zu finden sein, in welchem Verhältniss sich die übrigen Richtungen zu der herrschenden Richtung befinden, oder welcher Grad von Entwickelung, Selbständigkeit und Bewegung den andern Richtungen neben der herrschenden in dem fraglichen Gesammtindividuum gelassen ist. So wird z. B. ein mit der äussersten Strenge und Consequenz durch-

geführter militärischer Despotismus härter sein als ein toleranter und laxer Rationalismus; ein Rationalismus aber, wie der der französischen Schreckenszeit, wird an Härte durch keinen Militärterrorismus übertroffen werden können. [409)]

409) Man hat dem Kriegerstand einen geringern Rechtssinn zugeschrieben, als jedem andern Stand. Dies ist offenbar ein Irrthum, und die ihm zu Grunde liegenden Erwägungen und Thatsachen finden ihre Erklärung aus ganz andern Umständen, z. B. aus dem jugendlichen Alter der Militärs, aus einer mangelhaften Bildung oder aus der fehlerhaften Stellung des Kriegerstandes u. s. w.; lauter Dinge, die keineswegs wesentlich mit einem Stand zusammenhängen, dessen eigene Ordnung wenigstens die straffste ist, die ein Stand haben kann.

Drittes Kapitel.

Fortsetzung des vorigen Kapitels.

Die Souveränetät als Ausgleichung oder harmonische Darstellung der drei grossen Lebensrichtungen in Freiheit und Ordnung. — Folgen, je nachdem der ewige Reibungsprocess der Lebensrichtungen sich vorherrschend entweder auf dem richtigen oder falschen Weg vollzieht. — Die einfachste und natürlichste Autorität. — Zwei wichtige Fragen, nämlich: 1) Wie verhält sich die Souveränetät eines concreten Staats zur Universalität des Stoffs, des religiösen Glaubens und der vernünftigen Erkenntniss? und 2) Welches Verhältniss besteht zwischen der einem Gesammtindividuum eigenthümlichen gemeinsamen Auffassung und den durch die individuelle Freiheit der Glieder unvermeidlich sich bildenden speciellen Auffassungen der drei Grundelemente des irdischen Daseins?

Die menschliche Gesellschaft, auch die souveräne, oder der Staat, ist zwar nicht selbst Mensch, aber doch wesentlich menschlich. Die Menschlichkeit oder die Humanität ist demnach für den Staat insofern eine massgebende Eigenschaft, als er sinnlich-sittlich und in letzterer Beziehung wiederum religiös und vernünftig zugleich sein muss.

Die angegebenen Elemente sind aber an sich disparat, und wenn es schon jedem einzelnen Menschen schwer fallen wird, sein eigenes Wesen in möglichstes Gleichgewicht zu setzen, und noch schwerer, es darin zu erhalten: so ist klar, dass die Herstellung und Erhaltung eines ähnlichen Gleichgewichts in einem aus einer Masse von Menschen gebildeten sinnlich-sittlichen Gesammtindividuum in mancher Beziehung noch schwieriger sein werde, obgleich nicht zu verkennen ist, dass gerade durch die Natur der Gesammtindividualität sich in ihr manches leichter gestalte. Ja, den Gesammtindividualitäten sind in dieser Beziehung Erfolge möglich, welche dem einzelnen Individuum für sich allein nie möglich sein würden. Bei dem einzelnen Menschen nämlich ist

es gerade das reifere Alter[410]), in welchem am wenigsten Extreme, am meisten Harmonie des ganzen Wesens gefunden wird. Wenn der Mensch nun nicht auf dem Höhepunkt dieser seiner harmonischen Entwickelung stirbt, wenn er sich vergleichungsweise auch länger ziemlich unverändert auf demselben erhalten kann, so wird mit dem höhern Alter unausbleiblich eine Zeit kommen, in welcher er entweder aus der Harmonie seines Wesens hinausfällt, oder in derselben nur insofern verbleibt, als er, wenn nicht in jeder Richtung zurück, doch in keiner mehr recht vorwärts geht. [411]) Ohne den Staat oder diejenige Gesellschaft, an welcher eine Art von irdischer Unsterblichkeit hängt, müsste dieses unabänderliche Gesetz ebenso unerträglich sein, wie ohne dieses Gesetz dem Staat die Möglichkeit einer steten Wiedererneuerung, also auch einer an Zeitgrenzen nicht gebundenen Fortschrittsfähigkeit, mangeln würde.

Dazu kommt, dass ein jedes wirkliche Gesammtindividuum eben durch sein Dasein den Beweis liefert, wie bereits ein gewisser Grad von Harmonie und Einheit der materialistischen, sittlichen und intellectuellen Elemente in ihm vorhanden ist. Denn ohne dieselbe wäre es gar nicht zu Stande gekommen; durch sie ist es geworden und musste es werden, und wo auf diese Weise eine Gesammtindividualität entstand, da ist vollkommen gleichzeitig mit der Idee des eigenen Daseins und der ewigen Fortdauer die Idee des Rechts und der Pflicht der Selbsterhaltung und eine gewisse dem allen entsprechende Organisation gleichfalls von selbst geworden und insofern von niemand gemacht.

Aber diese Harmonie und Einheit, die Idee der Selbsterhaltung und Fortdauer und einer diesen Anforderungen entsprechenden Organisation, — dies alles kann höchst verschieden *in concreto* dargestellt sein, jedoch niemals anders gedacht werden, denn als in einem ununterbrochenen Reibungsprocess befindlich. Ein Unterschied wird demgemäss nur insofern stattfinden, als sich dieser Reibungsprocess vorherrschend entweder auf dem richtigen oder auf dem falschen Weg vollzieht.

410) *Wackernagel, W.*, Die Lebensalter (Basel 1862).
411) Chou-King, Kap. 4, S. xxx, §. 3, 5.

Dieser letztere Punkt soll hier noch etwas näher untersucht werden.

Wir kennen den in jedem einzelnen Menschen bestehenden ununterbrochenen Kampf um das rechte Gleichgewicht, und haben ihn bereits im ersten Theil dieses Werks hinreichend betont. Nun aber gelangen viele Menschen nie zum Bewusstsein dieses Kampfes in sich selbst, oder, wenn doch, nie zur Erkenntniss seiner wahren Grundlagen und Ziele. Daher kommt es, dass die Lebensbestrebungen so vieler Menschen, wie mühsam an sich und wie förderlich sie durch die Umstände und providentielle Leitung für andere werden können, für ihre eigenen Träger so oft unfruchtbar bleiben. Alle diese Bestrebungen, charakteristisch durch ihre Einseitigkeit, bezeichnen, sobald sie die Gleichberechtigung der übrigen Richtungen definitiv ausschliessen, gleichviel, ob die Einseitigkeit eine roh materialistische, eine rein spiritualistische oder eine rationalistische ist, einen Zustand persönlichen Verfalls. Diejenigen Menschen aber, deren gesammte Bestrebungen hienieden von einem Bewusstsein oder doch von einem gewissen Gefühl des Gesetzes der harmonischen Entwickelung getragen sind, sterben ringend ohne einen definitiven Sieg der Harmonie ihres Wesens. Nur das Gefühl ihres treuen Ringens schwebt auch noch in der letzten Minute wie ein Schein des Triumphs über den erstarrenden Zügen. Und während des Ringens selbst, da waren es heute die Anforderungen des physischen Daseins, morgen die des Glaubens, ein andermal die des Verstandes, die über einer wirklichen oder eingebildeten Verirrung den Sieg davongetragen hatten, aber mit dem einseitigen Siegesgefühl nur einen neuen Irrthum erzeugten, der wieder aufs neue besiegt werden musste.

Suchen wir nun nach der einfachsten und natürlichsten Autorität für eine Mehrzahl von Menschen, so kennen wir dieselbe schon längst als die des Familienbegründers. Gehorchte dieser allerdings selber nur einer höhern und unwiderstehlichen Autorität, als er das Weib nahm und mit ihm Kinder zeugte, und indem er dieses Weib behält und die Kinder erzieht; besteht ferner für Weib und Kinder dieselbe höhere Autorität wie für ihn; besteht endlich sowol für den Mann wie für das Weib die ihrer Ehe voraus-

gehende Autorität ihrer Eltern; jedenfalls wird durch die Begründung der Familie der Vater für diese irdischer Autor. Aus seinen Lenden entspringt, auf seinem Vermögen beruht die Familie nicht nur in Beziehung auf ihr physisches Dasein, sondern es muss auch sein Glaube und seine Erkenntniss für dieses von ihm begründete Gesammtindividuum, namentlich für seine Kinder, massgebend werden. Um diesen Gedanken vollkommen durchzuführen, haben selbst die rohesten Völker die in jeder Beziehung merkwürdigsten Anstrengungen gemacht, welche verhältnissmässig ebenso gross, mühsam und umsichtig sind, wie es nur immer die Selbsterhaltungsbestrebungen der grössten und gebildetsten Völker sein können.

Wir haben dies, sowie die unnatürliche Seite der fraglichen Versuche, bereits im ersten Theil dieses Werks hinreichend nachgewiesen und zugleich gezeigt, welche Entwickelungen organisch oder mechanisch, auf längerm oder kürzerm Weg, in grösserm oder kleinerm Masstab, aus der als selbständiges politisches Gemeinwesen der ursprünglichsten und doch unvollkommensten Art betrachteten Familie hervorgehen können.

Fasst man den Begriff der Souveränetät einfach als den Begriff des irdischen Zuoberst-Seins auf, und bezeichnet man damit insbesondere auch das rechtliche Nicht-untergeordnet-Sein einer menschlichen Gesammtindividualität, so ergeben sich nun vorzüglich folgende zwei wichtige Fragen ganz von selbst, nämlich:

1) Wie verhält sich die ihrem Wesen nach nothwendig specielle, selbständige Gesammtindividualität oder die Souveränetät eines concreten Staats zur Universalität des Stoffs, des religiösen Glaubens und der vernünftigen Erkenntniss (s. Kap. 4)?

2) Welches Verhältniss besteht zwischen der einem Gesammtindividuum eigenthümlichen gemeinsamen und den durch die individuelle Freiheit der Glieder unvermeidlich sich bildenden speciellen Auffassungen der drei Grundelemente des irdischen Daseins (s. Kap. 5)?

Viertes Kapitel.

Der Staat und die Welt; der Bürger und der Mensch.

Dem Menschen gehört die Welt. — Der Staat kann so wenig vom Staatenverkehr, wie der Mensch von einer bestimmten Staatsangehörigkeit getrennt gedacht werden. — Staat und Menschheit, Menschlichkeit und Bürgerthum sind nicht zur gegenseitigen Aufreibung bestimmte Gegensätze, sondern verschiedene, Ausgleichung suchende Formen derselben göttlichen Schöpfungsidee. — Verschiedenheit des Alterthums und der Neuzeit. Die letztere ist charakterisirt durch eine hohe Steigerung der friedlichen Gemeinschaft und des Austausches aller stofflichen und geistigen Güter der Völker. — Collision durch das Selbsterhaltungsgesetz. — Absperrung, Isolirung. — Auch hier ist alles Ursache und Wirkung zugleich. — Von der religiösen Glaubenseinheit insbesondere. — Wiederum Ausgang vom Menschen. — Das Streben nach Einheit der Religion und des Bekenntnisses. — Theokratie. — Verirrungen des Gleichheitsgedankens in der Gleichmacherei. — Werth der Glaubenseinheit. — Eine gewisse Einheit der Menschheit. — Die hier und da vorkommende nähere Zusammengehörigkeit mehrerer selbständiger Völker ist nie das Product einer blos einseitigen, sondern stets nur einer dreifachen Verwandtschaft, einer Verwandtschaft nach Glauben, Erkenntniss und materiellem Dasein zugleich. — Die christliche und die antike Welteinheitsidee. — Absolute Nothwendigkeit einer gewissen Glaubenseinheit für den Staat. — Schlussfolgerungen für den persönlichen Souverän und für den wahren Staatszweck. — Ewige Bewegung im Staat und in der Menschheit. Bestehen und Werden. — Der persönliche Souverän ist, dem Staat und der Menschheit selbst homogen, Träger dieses Lebensprocesses. — Die Schwierigkeiten des Regierens und die des Gehorchens sind an sich gleich gross. — Die Schwierigkeiten dauernder friedlicher Staatenverbindungen (Literatur über diese und das neueste Völkerrecht). — Feststellung der Aufgabe der Souveränetät nach allen Richtungen hin. — Allgemeinheit der Monarchie. — Wie verhält sich die Gesammteinheit eines Staats zu andern Völkern und zur eigenen centrifugalen Kraft? — Die organische Einheit zwischen Fürst und Volk, und

die principielle Gleichheit der innern und äussern Politik jedes Staats. — Literatur über Politik.

Dem Menschen gehört die Welt. Er assimilirt sich den Stoff, wo er ihn findet, also auch ausserhalb des Gebiets jenes Staats, dem er zunächst angehört. Sein religiöser Glaube ist an sich so rein geistiger Natur, dass kein Staat ihn zu fassen vermag, und die Vernunftthätigkeit kann überhaupt durch räumliche Grenzen nicht eingeschlossen werden. Wie klein in gegebenen Fällen für einzelne Menschen das, was ihnen Welt ist, sein mag, so bethätigt sich doch selbst in den rohesten Zeiten und Zuständen der Völker die eben ausgesprochene Wahrheit. Aus fernen Ländern führt das Meer dem armen Grönländer das nöthige Holz zu; der wilde Amerikaner fragt so wenig wie der gebildete Europäer danach, woher seine Jagdbeute stamme, und schliesst sich der Civilisation leider nur zu schnell gerade in ihren gefährlichsten Partien an. Jede Religion eröffnet dem Menschen eine Art von allgemeinem Jenseits, und setzt mit Nothwendigkeit das Princip einer allgemeinen Menschlichkeit [412]), wenngleich in feindseliger Negation gegen diese oder jene Andersgläubigen. Der Drang nach Erkenntniss aber schweift schon in der ersten Kindheit der Völker von dem Nächstliegenden ab, und wendet sich zuerst gerade dem Fernsten, dem Himmel zu. Es hat stets Sachen, sittliche Anschauungen und vernünftige Erkenntnisse gegeben, welche Gemeingut der Menschheit waren und unaufhaltsam über alle staatlichen Grenzen heraus- und hineingingen. Selbst was ein Volk von seinem Standpunkt aus als einen von ihm nicht zu überwindenden Krankheitsstoff ausschied, das wurde befruchtender Same für eine ganze Welt, während das, was dem einen Volk grösster Segen schien, dem andern unrettbaren Untergang bereitete. Insofern gehört also dem Menschen, im einzelnen wie in den Gesammtindividuen, die ganze Welt, oder es besteht immer für eine concrete Weltperiode eine gewisse Sachen-, Erkenntniss- und Sittlichkeitsgemeinschaft unter den eine Art von Weltsystem bildenden Gesammtindi-

412) Tchoung-Young, XII, 2.

vidualitäten, unbeschadet ihrer besondern staatlichen Grenzen. Ein solches System kann grösser oder kleiner sein, sich erweitern und verengern, und bei genauerer Betrachtung müssen hier wie im Staat organische und mechanische Operationen der Assimilirung und Secernirung in den mannichfaltigsten Uebergangsstadien erkennbar werden.

Wie der Mensch nur deswegen ein kosmopolitischer Factor ist, weil er nicht allein Freiheit, sondern auch einen bestimmten Staat hat oder wenigstens sucht, so wird ein bestimmter Staat nur dadurch zum Factor der Weltgeschichte, dass er nicht nur Selbständigkeit besitzt, sondern auch irgendeinem Staatensystem angehört. Die Humanität, der freie Grundfactor eines jeden sittlich-sinnlichen Wesens, wird in ihrer individuell eigenthümlichen Ausprägung erst durch die Gesellschaft zu einem kosmopolitischen Factor. Kosmopolitismus oder echte Humanität und besondere Staatsindividualität sammt dem daraus folgenden Patriotismus sind demnach, richtig aufgefasst, keine feindlichen Gegensätze, sondern nur zwei Formen für eine in der göttlichen Weltordnung enthaltene Wahrheit. Auch für sie erscheint die Ausgleichung und Harmonie als das höhere Gesetz, und ist ihr Verhältniss zueinander ein ähnliches, wie das zwischen dem Menschen als freiem Einzelwesen und dem Staat als dem souveränen Gemeinwesen, nur mit dem freilich sehr wichtigen Unterschied, dass jedes Gesammtindividuum für und in sich eine in irgendeiner Form menschlich dargestellte höchste Autorität hat, die in Collisionen zwischen den Einzelnen und dem Ganzen das letzte Wort spricht, und nöthigenfalls für ihre Entscheidung den äussern Gehorsam erzwingt, während der politische Kosmos eines Welt- oder Staatensystems einer derartigen Autorität entbehrt.

Dass die Völker der Gegenwart noch viel weniger als die des Alterthums ohne eine Art von Stoffgemeinschaft oder ohne stofflichen Austausch und ohne eine sehr hochgetriebene Gemeinschaft der geistigen Errungenschaften entstanden sind, entstehen und bestehen können, ist ebenso eine unbestrittene Wahrheit, wie die Thatsache, dass in alten und in neuen Zeiten das individuelle Staatsbewusstsein auf die verschiedenste mehr oder minder hemmende, nie aber absolut hindernde Weise solchen Communicationen entgegengetreten ist.

Aehnlich verhält es sich mit den Beziehungen zwischen der individuellen Freiheit der Glieder und den Anforderungen des Staatsganzen, wenn man die Neuzeit mit dem Alterthum vergleicht. Nicht nur ist die Eigenschaft eines organischen Gliedes des Staats, oder doch die Möglichkeit dazu, in unsern Zeiten einer verhältnissmässig viel grössern Masse von Menschen zugefallen, als dieses im Alterthum geschehen war, sondern es sind auch die Wechselbeziehungen zwischen dem Ganzen und seinen Gliedern unendlich mannichfaltiger und zahlreicher geworden, und finden dieselben massenhaft ununterbrochen statt, ohne dass die Mehrzahl der Menschen sich dessen auch nur bewusst wäre.

Auf jener unserer Zeit eigenthümlichen Art von Gemeinschaft und Austausch der stofflichen und geistigen Besitzthümer der Völker beruht der ganze wesentliche Unterschied des modernen Völkerrechts und der modernen auswärtigen Politik von denen des Alterthums; auf dem organischen Gesetz des modernen humanen Staats beruht die das moderne Staatsrecht grundsätzlich von dem der Alten Welt unterscheidende Trennung zwischen den allgemeinen Menschenrechten (welche zu achten Pflicht eines jeden Staats ist) und den zwar auch sehr allgemeinen, aber doch immer etwas Besonderes enthaltenden bürgerlichen und politischen Pflichten, sammt den zu deren Erfüllung gegebenen bürgerlichen und politischen Rechten.

Der gemeinsame Grund aller derjenigen Erscheinungen aber, in denen die Kraft und das Interesse der speciellern Individualität denen der generellern hemmend entgegentreten, ist die Anforderung der Selbsterhaltung [413]), die freilich je nach Umständen, nach dem Bildungsgrad, der Bildungsart des Individuums oder der Individuen sehr verschieden zu befriedigen

413) Alles aber, was befreit, stärkt auch die Bande, und alles, was diese kräftigt, fördert dagegen auch die Befreiung des Individuums, sowie umgekehrt. Und was das speciellere Individuum für seine Selbsterhaltung und Selbstförderung thut, ist, soweit es nach richtiger Erkenntniss geschieht, auch für jedes allgemeinere Individuum geschehen, welchem es angehört und umgekehrt. Es besteht also nicht nur der unvermeidliche Kampf der speciellern und universellern Bestrebungen, sondern auch das ewige Gesetz, dass nur da wahrer Fortschritt ist, wo beide zugleich wirklich gefördert sind.

gesucht wurde, obgleich wieder bei aller Verschiedenheit sich in vielen Beziehungen eine auffallende Verwandtschaft nicht verkennen lässt. Schlagbäume, chinesische und Teufelsmauern, Cordons, positiv demoralisirende Einwirkungen zur Entkräftung des Concurrenten u. dgl. kommen, die Worte symbolisch oder unbildlich genommen, im grossen wie im kleinen überall vor; Mistrauen und Feindschaft gegen Fremde kreuzen sich mit vernünftiger Nachahmung und thörichter Vergötterung des Fremden allenthalben, und sogar die Idee des delirirenden Despotismus, durch vernichtende Verwüstung ganzer Länder eine unüberschreitbare Barrière gegen andere Völker zu schaffen, wurde nicht nur im Hirn asiatischer und europäischer Halbwilden, sondern auch in dem Haupt des ältesten Sohnes der Kirche (Ludwig XIV. und die Pfalz) geboren. [414])

Bleiben wir zuerst bei den verschiedenen Verhältnissen, in welchen die modernen Völker durch ihre Verbindungen stehen, so ist klar, dass jeder Isolirungsversuch eines Volks gerechtfertigt wäre, wenn nicht die innere Harmonie der Elemente, sondern nur eine hermetisch abschliessende Isolirung als die Bedingung der Selbsterhaltung eines Volks erschiene, oder, wenn die Kraft der Selbsterhaltung nicht zunächst von innen, und die Gefahren derselben nur von aussen kämen. So aber kommen in Wirklichkeit Kraft und Schwächung von innen und von aussen zugleich und kein Staat kann bestehen ohne beide Gefahren und Vortheile zugleich. Die innern Entwickelungen eines Staats und sein Auftreten nach aussen, die äussern Einwirkungen auf denselben und deren Wirkungen im Innern bilden ein unzertrennbares Ganze, dessen organischer Zusammenhang, in wie vielen Dingen auch immer geheimnissvoll bleibend, doch in einer mächtigen Reihe unwiderleglicher Thatsachen hervortritt.

Auch hier ist wiederum alles Ursache und Wirkung zugleich, und kann blos deshalb, weil man die Circulation von

414) Unverkennbar hat der Umbau gewisser Grosstädte mit dieser Idee einige Verwandtschaft, insofern die Tendenz desselben dahin geht, weite offene Plätze, auch eine Art von Wüsten, zwischen einem stets zum Aufruhr geneigten Proletariat und dem Machthaber zu schaffen. Dasselbe gilt eigentlich von allen den vielfachen Zerstörungen des Kriegs behufs der Vertheidigung u. dgl. m.

Ursachen und Wirkungen in dem Zusammenleben einer Mehrheit von Staaten nicht bis zum Aeussersten mit menschlichen Mitteln zu verfolgen vermag, diese Circulation um so weniger geleugnet werden, je deutlicher und ununterbrochener sie namentlich in unsern Zeiten aufs grossartigste hervortritt.

Man dürfte wol geneigt sein, dieses alles, sofern es sich auf Stoff- und Erkenntnissgemeinschaft bezieht, zuzugeben. Dagegen wird voraussichtlich von mancher Seite der Einwurf gemacht werden, dass das Gesagte wenigstens auf den religiösen Glauben nicht passe. Einheit des Glaubens sei so wenig Sache des Staats, wie einer Mehrzahl von Staaten, oder gar der ganzen Menschheit. Oder: jede räumliche Begrenzung des religiösen Glaubens sei absolut unmöglich, und verstosse ebenso gegen unwiderlegliche Zeugnisse der Geschichte [415]) wie gegen das christliche Dogma. Oder: eine harmonische Einigung des religiösen Glaubens als wesentlichen Factors einer völkerrechtlichen Einheit mehrerer Staaten, oder der eigenthümlichen Gesammtindividualität eines gegebenen Staats, gehe sowol gegen die Universalität des Christenthums wie gegen die absolute Unfehlbarkeit seiner Lehre u. s. w.

Wir haben es hier wie im ersten Theil weder mit einem speciellen Dogma, noch mit irgendeiner bestimmten unmittelbaren göttlichen Offenbarung, noch mit irgendeinem besondern religiösen Bekenntniss, sondern nur mit dem Glauben überhaupt, mit der historischen Thatsache des allgemeinen menschlichen Glaubensbedürfnisses und der demselben entsprechenden menschlichen Fähigkeit, zu thun, und könnten uns also auch wol enthalten, auf solche Einwürfe näher einzugehen. Allein es dürfte nicht ganz werthlos sein, dieselben vom rein wissenschaftlichen Standpunkt aus, unter den schon im ersten Theil gemachten Vorbehalten, soviel als möglich objectiv zu beleuchten.

415) Literaturnachtrag zum ersten Theil, S. 69, Note 50: Chouking, III, Kap. 8, Sect. 3, §. 3; IV, Kap. 1, Sect. 1, §. 5, und Kap. 20, §. 16. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., II, 61. *Weiss*, *J. B.*, Lehrbuch der Weltgeschichte (Wien 1859—62), Thl. 1 und 2 (dazu Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Beilage Nr. 316). *Greiner*, *C. F. Th.*, Uebersichtliche Zusammenstellung der alten Staatentheorien (Leipzig 1863), S. 1 fg.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass wir hierbei nur vom einzelnen Menschen ausgehen müssen.

Was der einzelne glaube, und ob er seinen Glauben unmittelbar und ganz nur aus sich selbst, oder ganz oder theilweise nicht aus sich genommen: es liegt in der Natur des Glaubens, dass man nicht allein seinen Inhalt, sondern auch seinen Grund oder Ausgangspunkt glauben muss. Und da unter allen Umständen die concrete Individualität des Menschen in seinem Glauben ebenso unabweisbar, wie jedem andern Menschen als solchen gegenüber vollberechtigt wirksam erscheint, so müsste jeder äussere Zwang hiergegen nicht nur verwerflich, sondern auch zu einer entsprechenden Wirksamkeit unfähig erscheinen.

Jeder religiöse Glaube, oder vielmehr jeder Glaube, soweit er echt religiös, oder jedes wirkliche Glauben, weil nothwendig religiös, hat die Tendenz, sich nach Möglichkeit über die Schranken des Stoffs und der menschlichen Erkenntniss zu erheben. Aber der Mensch wird auch seine materiellen und Erkenntnissbedürfnisse nie von seiner Gottesanschauung zu trennen vermögen, was wir alles bereits im ersten Theil nachgewiesen haben.

Ist nun der Mensch überhaupt gesellig und sich isolirend zugleich, so ist er dieses auch in Betreff des religiösen Glaubens. Menschen, welche in ihren Gottesanschauungen der Hauptsache nach übereinstimmen oder übereinzustimmen meinen, pflegen sich zu vergesellschaften, und der Dissenz in diesen Beziehungen ist immer ein Entzweiungsgrund. Wie weit Einigung oder Entzweiung *in concreto* gehe, ist vorläufig gleichgültig. Es genügt, dass die Gemeinsamkeit der Gottesanschauung ebenso alle Verbindungen, wie die Verschiedenheit derselben alle Entzweiungen der Menschen begleitet.

Das äussere Bekenntniss und der Cult einer Religion erscheint demnach als die äussere Einheit der innern Gleichheit, vorbehaltlich der unumgänglichen, auf der Verschiedenheit der einzelnen Individuen beruhenden innern und äussern Modificationen.

Das Streben nach Einheit und Gleichheit der Religion und des Bekenntnisses erweist sich nach denselben Gesetzen bald als natürlich und gerechtfertigt, bald als unnatürlich

und falsch, wie das nach Einheit und Gleichheit der Auffassung und Darstellung des materiellen und intellectuellen Lebens: ersteres wegen der Einheit der Idee und der ihr entsprechenden harmonischen Verbindung der drei Grundelemente, letzteres wegen der Verschiedenheit und Freiheit der Individualitäten. Da Vollkommenheit der Wahrheit und des Irrthums dem Menschen nicht möglich ist, so wird kein derartiges menschliches Streben blos natürlich und berechtigt, oder blos unnatürlich und unberechtigt erscheinen, solange bei seiner Beurtheilung nur vom Standpunkt wissenschaftliche Erkenntniss ausgegangen wird.

Einigung und Zersetzung findet demnach nicht nur in der religiösen Welt, diese für sich allein betrachtet, sondern auch im Verhältniss der Religion zur Materie und Erkenntniss immer unvermeidlich statt, und die Aufgabe ist hier keine andere als überall fortwährendes Streben der Versöhnung und Ausgleichung im Interesse des wahren Ideals. Zeugnisse für die Bestrebung nach Gleichheit des Glaubens und Bekenntnisses auf Grund eines absoluten Glaubenssystems, und nach entsprechender Verbindung derselben mit allen übrigen Lebensseiten, stellten wir schon im ersten Theil dieses Werks unter dem Begriff der Theokratie auf, indem die Theokratie nicht nur für die organische Mitgliedschaft im Gesammtindividuum die Identität der Religion verlangt, sondern auch Stoff und Vernunft dem Glauben subordinirt, und die Verschiedenheit der Religion als die geheiligte und unversöhnliche Ursache des Vernichtungskriegs gegen alle Dissidenten, gleichviel ob sie dem eigenen Staatsverband angehören, oder selbständige Völker bilden, anerkennt. Dem entgegen fanden wir auch Bestrebungen zur Geltendmachung der individuellen Glaubensfreiheit und der Herrschaft, ja Oberherrschaft der andern Elemente des menschlichen Daseins. Der theokratische Gedanke wird dann nicht in die Staatseinheitsidee aufgenommen, wenn er auch vielleicht in dem Hausgottesdienst der einzelnen Familien, den Resten einer ehemaligen Conföderation, noch ein Asyl findet, und während da das Vermögen gleichgemacht, und diese Gleichheit der Verschiedenheit der Individualitäten gegenüber künstlich aufrecht erhalten werden will — unveräusserliche gleiche Antheile an dem Staatsgut, Landloose, Wechsel im

Besitz, Schuldgesetze, Geringschätzung der gewerblichen Arbeit [416]), kurz, der ganze antike und moderne Communismus und Socialismus [417]) —, sehen wir wo anders das Streben nach einer möglichst gleichen intellectuellen Ausbildung oder wol auch systematischen Volksverdummung zur Erzielung eines gleichmässigen Unterthanenverstandes, und zwar bald durch eine Art von Staatserziehung, bald durch die öffentliche Presse u. dgl., in despotisirenden Republiken, wie in monarchischen Despotien.

Das Endresultat solcher einseitiger Bestrebungen ist stets dasselbe — der Verfall. Indem wir uns in Betreff des Nachweises dieser Behauptung auf den ersten Theil dieses Werks beziehen, constatiren wir hier nur, dass man, sei es auf dem Weg der Theorie, sei es auf dem der Staatsreligion, eine gewisse Einheit im Glauben stets für einen wesentlichen Factor eines politischen Gesammtindividuums gehalten hat, und dass, wer immer der persönliche Träger der Souveränetät desselben, auch diese Glaubenseinheit zu vertreten willig und fähig, berechtigt und verpflichtet sein musste, gleichviel wie er sich individuell zu diesem Glauben und zum Bekenntniss desselben verhalte. Daraus folgt aber auch mit Bestimmtheit, dass gemeinsame materielle Interessen und intellectuelle Erkenntnisse eine Mehrheit von selbständigen Gesammtindividuen zwar zur Verbindung untereinander veranlassen können, dass aber allen derartigen Verbindungen ein wesentliches Element der Lauterkeit, Innigkeit und Dauerhaftigkeit abgehen muss, wenn sie nicht zugleich auf einer gewissen Einheit der sittlichen Grundanschauungen oder Glaubenswahrheiten der verbundenen Völker beruhen.

416) Neueste hierher gehörige Werke: *Dunoyer*, *Ch.*, De la liberté du travail (3 Thle., Paris 1861). *Banfield*, Organisation de l'industrie, trad. et annoté par *M. Thomas* (Paris 1861). *Carey*, *H. C.* (de Philadelphie), Principes de la science sociale, trad. par *Saint-Gérmain*, *Leduc* et *Planche* (3 Thle., Paris 1862). *Cibrario, M. L.*, Économie pol. au moyen âge, trad. de l'italien sur la 4e édition par *A. Barneaud* et précédée d'une introduction par *Wolowski* (2 Thle., Paris 1861). *Courcelle-Seneuil*, *J. G.*, Étude sur la science sociale (Paris 1862).

417) Ueber Entstehung des Eigenthums: *Constant*, *B.*, a. a. O., I, 112 fg., und über Communismus: *Laboulaye*, *E.*, in dessen Ausgabe der Werke des vorgenannten Autors, I, 114, Note 1. *Greiner*, a. a. O., S. 19.

Weil in dem Glauben die ethisch-sittliche, im Körper und stofflichen Vermögen die materielle, in der Vernunft die rationelle Substanz des Menschen und also auch des Staats liegt, so muss der normale Zustand staatlicher Einheit auch auf der von uns verlangten Harmonie jener Elemente beruhen. Wenn ferner die eigenthümliche Verbindung jener drei Elemente in jedem Menschen gerade das eigenthümliche und allen Menschen gemeinsame Wesen ausmacht, so muss insofern auch eine gewisse Einheit der Menschheit unzweifelhaft sein. Daneben aber besteht nicht nur eine ungeheuere Mannichfaltigkeit unter den Einzelindividuen, sondern auch, und zwar zu allen Zeiten, eine Mehrzahl selbständiger Gesammtindividualitäten, welche, in der Zeit nacheinander und im Raum nebeneinander, in einem gewissen Zusammenhang stehen müssen, welcher Zusammenhang eben die Grundlage der Geschichte der Menschheit ist.

Eine gewisse Gemeinschaft der providentiellen Lage, Führung, sowie der geschichtlichen Schicksale kann die Ursache sein, warum zwischen einer Mehrheit von Gesammtindividuen gewisse religiöse Anschauungen, materielle Bedürfnisse und rationelle Erkenntnisse in der Art gemeinschaftlich sind, dass sie sich untereinander näher verwandt erscheinen als andern Völkern.

Eine solche Verwandtschaft ist nie das Product nur gleicher Religion oder nur gleicher physischer Abstammung und materieller Bedürfnisse, oder nur gleicher Erkenntniss. Im Gegentheil, eine solche einseitige Verwandtschaft drängt mehr zur Isolirung, als zur innigen Verbindung, oder vielmehr sie drängt zur Alleinherrschaft durch Unterdrückung der andern. Also nur in der Verbindung und wechselseitigen Durchdringung der Grundelemente in einem jeden einzelnen Staat, und in einer gewissen Gemeinsamkeit derselben nach Art und Grad der Ausbildung unter den mehreren Staaten liegt die möglichste Garantie ihres friedlichen Nebeneinanderbestehens, dessen Dauer dann wieder durch das Festhalten dieser Harmonie, welches übrigens nicht blos von dem Willen, sondern auch von den Umständen abhängen kann, bestimmt wird. Und so wie die Verwandtschaft, so ist zugleich eine gewisse Mannichfaltigkeit der Individua-

litäten innerhalb derselben die absolut nothwendige Voraussetzung einer solchen Verbindung.

Dass auch das Christenthum überhaupt oder eine bestimmte christliche Confession zu einer ununterbrochenen freundschaftlichen Einigung der Menschen und Völker nicht geführt habe, ist durch die Geschichte unwiderleglich bewiesen. Nichtsdestoweniger können wir nach den Ausführungen des ersten Theils von der festen Ueberzeugung ausgehen, dass infolge der höhern Reinheit des christlichen Sittengesetzes sich die christliche Aera auch durch harmonischere Menschen, harmonischere Staaten, grössere Harmonie unter den Staaten auszeichnet. Alles ist in ihr stärker, dauerhafter, stetiger, als es vor ihr war, daher auch freier, heiterer, productiver. Aber vollkommen ist natürlich auch jetzt weder die friedliche Ordnung der Einheit noch die freie Mannichfaltigkeit. Wie sehr immer, namentlich in dem christlichen Europa, alles verwandt zu sein und sich zur Einheit zu neigen scheint, neben dem Drang nach harmonischer Einheit finden wir stets auch einen Drang nach einseitiger Entwickelung einzelner Elemente, eine Mehrheit von verschiedenen Gesammtindividualitäten, und das Streben nach einseitiger Uebermacht. Mit den Anforderungen einer immer vollendetern Harmonie und mit dem Vorhandensein grösserer Mittel ihrer Befriedigung steigt zugleich die Schwierigkeit der Aufgabe, die an sich stets im wesentlichen dieselbe ist.

Wie sich nun in dieser Beziehung die Alte Welt von der christlichen verschieden und doch wieder jede mit der andern verwandt zeigt, so tritt auch in der Einheitsidee dieser beiden Welten, nämlich in dem römischen Kaiserthum als dem vollkommensten Ausdruck der antiken Welteinheitsidee, und in dem Kaiserthum und Papstthum als dem vollkommensten Ausdruck der christlichen Welteinheitsidee, die Verschiedenheit der beiden Welten wie ihre Verwandtschaft deutlich hervor. [418])

418) S. oben Note 183. Nachtrag dazu: *Lacombe*, a. a. O., I, XL, 1 fg., 14, 162 fg., 209, 239. *Hoéné Wronski*, Métapolitique. *Derselbe*, Historiosophie (Paris 1852). *Migne*, Démonstrations évangéliques. *Laurentie*, La papauté. *Wiseman*, Cons. sur la suprématie du pape. *Moreau, J. N.*, Leçons de politique, de morale et de droit public. *Laboulaye, E.*, Études morales et politiques (Paris 1862). Beiträge zur politischen, kirchlichen

Bei allen Verschiedenheiten aber in der Entwickelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bleibt stets unzweifelhaft, dass ein Staat ohne sittliche Grundlagen, also auch ohne religiösen Glauben, nicht gedacht werden kann. So weit demnach der Staat des Glaubens bedarf, um ein harmonisches organisches Gesammtindividuum zu sein, so weit muss auch Glaubenseinheit seiner Glieder gefordert werden, da nur unter dieser Voraussetzung der Staat ein organischer sein kann. Dass sich der Staat oder dessen leitende Organe in dem Gegenstand und Mass dieser nothwendigen Einheit der sittlichen Anschauungen irren, und zu viel oder zu wenig verlangen können; dass diese Einheit der sittlichen Anschauungen auch immer einen der besondern Gesammtindividualität entsprechenden oder, wenn man will, nationalen Stempel tragen müsse, und sich zwar, wenn auch sehr schwer, mit einer grossen Verschiedenheit des äussern Religionsbekenntnisses vereinigen lasse, vom politischen Standpunkt aus aber die Anforderungen des physischen Daseins und der Vernunft stets als gleichberechtigte Factoren zu betrachten seien, — dies alles wurde bereits im ersten Theil dieses Werks nachgewiesen.

Daraus ergibt sich aber, inwiefern Glaubensverschiedenheit die organische Einheit des Staats hindern, denselben decentralisiren werde, und inwiefern der Staat im Interesse seiner Selbsterhaltung einer derartigen Decentralisation entgegenzutreten sich gezwungen sehen könne[419]), bei welcher

und Culturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte. Herausgegeben unter der Leitung von *J. J. J. Döllinger* (Regensburg 1862), Thl. 1. *Poujoulat, Bpt.*, Histoire des papes, depuis St.-Pierre jusqu'à la fondation du pouvoir temporel, suivie d'un aperçu historique de la question romaine depuis 1848 jusqu'en 1862 (2 Thle., Paris 1862). *Voisin*, *Fél.*, Nouvelle loi morale et religieuse de l'humanité, analyse des sentiments moraux (Paris 1862). *Wuttke*, *Adf.*, Handbuch der christlichen Sittenlehre (2 Thle., Berlin 1862). *Arbousse-Bastide*, Le christianisme et l'esprit moderne (Paris 1862). *Lemonnier*, *Ch.*, E. Renan et la question religieuse (Paris 1862). *Talhouarn*, Traité de la métaphysique chrétienne, où le problème de l'univers est résolu par l'explication du dogme chrétien (Paris 1862).

419) Es versteht sich von selbst, dass wir hiermit ebenso wenig eine äussere Einheit von Staat und Kirche verlangen, wie wir unter Staat hier nicht etwa blos die Regierung, und unter der bezeichneten Staatsthätigkeit eine Regierungsthätigkeit verstehen. Wir meinen nur, dass die organisch-

Operation natürlich unter verschiedenen Umständen auch sehr verschiedene Mittel in Anwendung kommen, und diese selbst wieder sehr verschieden beurtheilt werden können.

Ist nun die früher aufgestellte Behauptung, dass jede die Staatssouveränetät tragende Persönlichkeit die harmonische Einheit der drei Grundelemente des menschlichen Daseins in ihrer höchsten und selbständigen Potenz darstellen müsse, als erwiesen zu betrachten, so kann auch darüber kein Zweifel mehr sein, dass diese Aufgabe eine sehr schwierige sei. Allein eben dies beweist die Richtigkeit unsers Satzes, der nach unserer Meinung geradezu ein Postulat ist. Man wird sich mit demselben um so leichter versöhnen, wenn man nicht vergisst, dass wir auch die Unvollkommenheit als ein Postulat aufgestellt haben, wenn man ferner erwägt, dass die Durchführung und Festhaltung eines entgegengesetzten, also falschen Princips jedenfalls keine geringern Schwierigkeiten darbietet, und dass nach unserer Meinung alles nur darauf ankommt, mit dem ewigen Wesen des Staats auch dessen richtigen Ausgangs- und Zielpunkt im Auge zu behalten.

Wir werden später in einem besondern Abschnitt vom Princip, Zweck, Rechtsgrund und von der Form des Staats handeln. Hier genügt es einstweilen, festzuhalten, dass der Zweck des Staats kein anderer sein könne, als die mit irdischen Mitteln höchstmögliche äussere Darstellung des Menschen in Gesellschaft und Freiheit, wozu immer eine Mehrheit von concreten Staaten in der Zeit nacheinander und im Raum nebeneinander unumgänglich nothwendig erscheint, von welchen Staaten wieder jeder in verschiedenen Abstufungen viele individuelle Einheiten enthält, denen jedoch der staatliche oder staatlich-souveräne Charakter fehlen muss. In dieser Masse von freiheits- und gesellschaftsbedürftigen Einzel- und Gesammtindividuen findet nirgends eine absolute Ruhe statt. Alles bewegt sich, ringt mit sich und den Verhältnissen, strebt auf gegen das Bestehende, oder geht im andern unter, und die Entwickelung concreter Gesammtwesen

einheitliche Kraft des staatlichen Gesammtwesens jeder centrifugalen Richtung entgegentreten müsse, resp. von selbst entgegenstehe.

muss sammt der äussern Darstellung ihrer Souveränetät Ursache und Wirkung dieses Lebensprocesses sein.

Der persönliche Souverän, selbst wenn er nur eine physische Einzelperson ist, erscheint gleichfalls als Träger dieses Lebensprocesses. Er hat mit sich selbst um seine eigene Harmonie zu kämpfen, und zugleich die Gesammteinheit der Nation in sich aufzunehmen und darzustellen. Diese Aufgabe, worin die Homogenität der persönlich dargestellten Souveränetät mit dem Menschen und dem Staat liegt, ist nicht an sich, sondern nur durch die persönliche Stellung des Souveräns als Staatsoberhaupt eine besondere. Jeder Staatsangehörige hat nämlich genau dieselbe Aufgabe, die der Aussöhnung der Freiheit mit der Ordnung im Reich des sittlichen, intellectuellen und materiellen Daseins; eine Aufgabe, die, recht verstanden, *a priori* für jeden so ziemlich gleich schwer oder gleich leicht sein dürfte. Denn die Schwierigkeiten des Regierens werden durch die Natur- und Vernunftnothwendigkeit der Ordnung, und durch einen tüchtigen wohlbegründeten Bestand ebenso sehr erleichtert, wie die Schwierigkeiten des Gehorsams.

Die Schwierigkeiten dauernder friedlicher Verbindungen von Staaten untereinander ergeben sich aus denselben Gesetzen.[420] Die Erhaltung der Verbindungen oder der Ein-

420) Ueber Staatenbündnisse, Conföderationen, Völkerrecht: *Sainte-Croix*, Des gouvernements fédératifs. *Raoul-Rochette*, Mémoires sur la forme et l'administration de l'état fédératif des Béotiens (Mémoires de l'institut, VIII, 214—241). *Hautefeuille, L. B.*, Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime (zweite Auflage, Paris 1858). *Spence, Jam.*, The american union; its effect on national character and policy (vierte Auflage, London 1862). *Hoffmann, H. M.*, De gentium pactionibus et foederibus ex historia illustratis (Diss. inaug.), Utrecht 1824. Europas Cabinete und Allianzen. Vom Verfasser der Pentarchie (Leipzig 1862). *Klüber*, Acten, Thl. 2, Heft 6, S. 167, 182; IV, 401; V, 124; VI, 303 fg.; VII, 39, 133, 283 fg., 401 fg.; IX, 38 fg., 199. *Sigaud, P.*, Confédération européenne (Nimes). *Kopp, J. E.*, Geschichte der eidgenössischen Bünde (Berlin 1858—62), noch unvollendet. *Grote*, History of Greece, IV, 135 fg. *Held*, System, I, 390 fg. *Zachariae*, Vierzig Bücher, II, 162; III, 10 fg., 13 fg.; V, 15 fg., 52, 152, 205 fg., 219. *Mohl, R. v.*, Geschichte der Literatur, II, 143 fg., 222 fg. *Mommsen*, a. a. O., I, 1, 312 fg., 318 fg.; III, 255, 390 fg. *Bunsen*, Gott in der Geschichte, I, 57, 288. *Tocqueville*, La Démocratie, I, 134 fg.,

heit und die Erhaltung der Selbständigkeit ihrer einzelnen Glieder erzeugen ähnliche Collisionen, wie die Freiheit und der Gehorsam der Glieder im einzelnen Staat. Während aber der friedliche Staatenverkehr für den Fortschritt nicht minder nöthig ist, als die friedliche Coexistenz im Staat, so haben die Schwierigkeiten der Aufrechterhaltung des erstern

160, 169 fg., 174. *Döllinger*, a. a. O., S. 763. *Waitz*, Das Wesen des Bundesstaats, in der Allgemeinen Monatsschrift, 1853, S. 494 fg., und in seinen Grundzügen der Politik (1862), S. 153 fg. *Radowitz*, *v.*, Reden und Betrachtungen (Berlin 1852): Gesammelte Schriften, Thl. 2. *Dönniges*, Bemerkungen über die neuesten Vorschläge zur deutschen Verfassung (München 1848). *Vogt*, Die Gerichtsbarkeit des eidgenössischen Bundes, in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, 1857, S. 328 fg. *Vollgraff*, Wodurch unterscheiden sich Staatenbund und Bundesstaat (Marburg). *Derselbe*, Politische Systeme, II, 149 fg., 191 fg.; III, 505; IV, 90, 97, 106, 109, 131, 141, 160 fg., 218. *Derselbe*, Erster Versuch, III, §. 247 fg., 254—261, 273—296, 356, und S. 255, Note a. und 603. *Kaltenborn*, a. a. O., II, 267. *Pfeyffer*, In der Zeitschrift für auswärtige Rechtswissenschaften 1835, S. 95 fg. *Bernal*, a. a. O., II, 448 fg. *Frantz*, *C.*, Kritik aller Parteien — Föderalismus (Berlin 1862). *Schmidt-Phiseldeck*, Der europäische Bund (Kopenhagen 1821). *Weber*, a. a. O., II, 94 fg., 105, 109 fg., 186, 189, 205, 215. *Laurent*, a. a. O., I, 73 fg., 75, 196, 473; II, 19, 80 fg., 139, 155, 192, 195, 197, 228, 244 fg., 281 fg., 355, 384, 387; III, 32 fg., 82, 87, 96 fg. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., I, 195 fg.; II, 465. *Ferrari*, a. a. O., S. 49 fg., 58, 62, 71. *Frantz*, *C.*, Untersuchungen, S. 2 fg., 28 fg., 36 fg. *Tittmann*, Darstellung der griechischen Staatsverfassung (Leipzig 1822), S. 667 fg. Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nebst sämmtlichen in Kraft stehenden Cantonsverfassungen (Freiburg i. d. Sch. 1859). Staatenbund, Bundesstaat und Einheitsstaat (Leipzig 1859). *Waremundus*, *Meditamenta pro föderibus*. *Guizot*, Civilisation en Europe, S. 117. *Derselbe*, Histoire des origines, I, 255. *Nordenflycht*, a. a. O., S. 56 fg., 117 fg. *Held*, Legitimität, S. 31, Note 2. *Demosthenes*, Megalop., S. 14 fg. *Isokrates*, Panegyr., S. 53. — Nachtrag zum Völkerrecht: *Mommsen*, a. a. O., II, 84. Tocqueville, La démocratie, I, 137. *Rössler*, System der Staatslehre, 1, 546 fg, *Fritot*, Esprit du droit (Paris 1825), S. 39 fg. *Blumerincq*, *A.*, Die Systematik des Völkerrechts (Dorpat 1858), Thl. 1. *Cock*, *C.*, Disp. de jur. gentium europaei fontibus et fundamentis (Leyden 1860). *Proudhon*, *P. J.*, La guerre et la paix; recherches sur le principe et la constitution du droit des gens (2 Thle., Paris 1861). *Domin-Petrushevecz*, *Alph. de*, Précis d'un code international (Leipzig 1861). *Vollgraff*, Erster Versuch, III, §. 247 fg., 273, 279, 288, 296. *Vreede*, *G. Gu.*, Oratio de juris publ. et gent. praeceptis, a liberae Europae civitatibus adversus vim ac dolum potentiorum fortiter tuendis (Utrecht 1861). *Laurent*, a. a. O., IV, 169 fg. *Frantz*, *C.*, Kritik aller Parteien (Berlin 1862), S. 248 fg.

das Eigenthümliche, dass sie durch keine oberste rechtliche Zwangsautorität gelöst werden können. Nach allem Vorausgegangenen muss nunmehr die Aufgabe der Souveränetät darin bestehen, in allen Collisionsfällen zwischen den Anforderungen der staatlichen Selbständigkeit und denen der staatlichen Verbindungen die Individualität des concreten Staats mit aller Kraft und in möglichst richtigem Verständniss seiner Interessen geltend zu machen, und in allen äusserlich gewordenen Collisionsfällen zwischen Freiheit und Ordnung, gleichviel in welcher der Hauptrichtungen des menschlichen Daseins sie hervortreten, jenes entscheidende und nöthigenfalls mit rechtlich unwiderstehlicher Macht realisirbare letzte Wort zu sprechen, durch welches die Collision im Interesse der Selbsterhaltung des Staats und seines harmonisch einheitlichen Fortschritts gelöst werden soll.

Wir haben bereits nachgewiesen, dass und warum zwischen dem Grad der Entwickelung der organischen Einheit des Staats und der Einrichtung oder formellen Gestaltung der Staatssouveränetät ein Verhältniss wechselseitiger Ursachen und Wirkungen stattfinden müsse. Merkwürdig und doch höchst natürlich ist es, dass in allen Gesellschaften nach dem Verhältniss, in welchem sie etwas von dem Wesen eines Gesammtindividuums in sich hatten, stets eine, wenn auch noch so verschieden ausgesprochene und oft schwankende, aber doch unverkennbare Tendenz stattfand, ihre Einheit durch ein physisches Einzelindividuum darzustellen. Nichtsdestoweniger ist mit dem Wort Monarchie allein über die organische, dauerhafte, zweckmässige, harmonische, lebensfähige, sittlich-sinnlich gerechtfertigte Art der Einheit, über das Mass, in welchem die angegebenen Eigenschaften, und in welcher Proportion sie vorhanden, nichts gesagt.

Wir müssen später in der Lehre von den Staatsformen auf diesen Gegenstand zurückkommen. Hier ist vorläufig nur darauf Rücksicht zu nehmen, wie sich das innere Princip der Einheit eines Volks in seinen Beziehungen zu andern Völkern, und wie es sich zu der Neigung des eigenen Volks in mehrere selbständige Völker zu zerfallen verhalte?

Man kann als feststehend annehmen, dass nicht allein

ein despotischer oder absoluter Monarch, sondern jeder Monarch, der, wenn auch noch so genial und wohlwollend sich nicht mit seinem Volk identificirt, Uebles anrichtet; ebenso derjenige, welcher principiell nur eins der drei Grundelemente erfassen und vertreten will. Denn das organische Gesetz führt entweder zum Kampf mit einseitigen Präponderanzen, oder letztere sind bereits schon so übermächtig, dass es für ersteres an jedem lebensfähigen Substrat fehlt. Kein Staat kann aber über das von ihm anerkannte, wenn auch falsche Princip seines eigenen Daseins, solange die Anerkennung eben dieses Princips dauert, hinaus, und er wird für seine Verbindungen mit andern Staaten kein höheres Gesetz anerkennen, als das seines eigenen Daseins.

Gleichwie das innere Leben eines Staats seine Verbindungen mit andern Staaten erfüllt, so strahlen auch diese auf ihn ihre eigene Kraft zurück. Die äussere und innere Politik eines Staats sind daher auch, wenn man darauf sieht, was er wirklich will und nicht darauf, womit er es will oder was er als seinen Willen angibt, grundsätzlich stets dieselben. [421])

421) Vgl. unten den Abschnitt über Legitimität und Revolution.

Fünftes Kapitel.

Das staatliche Gemeinwesen und der Individualismus seiner Glieder.

Allgemeiner Grundsatz. — Der Mensch gehört der Welt. — Der Mensch sucht stets für sich die möglichste Befriedigung nach allen drei Richtungen. — Der Wilde. In jedem, auch dem Gebildetsten steckt etwas von einem Wilden oder Halbwilden und umgekehrt. — Auch das individuelle Freiheitsgebiet muss sich auf alle drei Richtungen erstrecken. — Der organische Staat. — Die Menschen. — Bürger. — Urrechte; politische Rechte. Ausgang vom Menschen. — Verschiedene Verhältnisse desselben zum Staat. — I. Von den sogenannten Menschenrechten insbesondere. II. Von den allgemeinen bürgerlichen und von den besondern politischen Pflichten und Rechten insbesondere. — Für beide Lehren nur die allgemeinen Standpunkte.

Die Frage, wie sich ein selbständiger Staat in seiner Einheit zu den durch die Freiheit sich nothwendig bildenden Individualitäten, Specialitäten und Particularitäten in Beziehung auf physisches, intellectuelles und sittliches Dasein verhalte, ist einfach dahin zu beantworten:

Wie die höhere harmonische Einheit zu der ihr unentbehrlichen aber zweckgemäss untergeordneten organischen Verschiedenheit und Mannichfaltigkeit.

Diese allgemeine Antwort ergibt sich bereits aus den Ausführungen unter 1). Allein in dieser Allgemeinheit genügt sie dem praktischen Bedürfniss nicht, und müssen wir, um diesem gerecht zu werden, hier ebenso von unten und von dem Verschiedenen anfangen, um zur Einheit fortzuschreiten, wie wir unter 1), von der Einheit ausgehend, stets auch das Verschiedene gefunden haben.

Der Mensch gehört der Welt.

Bei der grossen Anzahl von Menschen, die sich in den

Besitz der Erde theilen, kommt auf den einzelnen, wenn wir ihn für sich allein betrachten, nothwendig nur ein sehr bescheidener Antheil, der, von ihm beherrscht, ebenso den Stempel seiner Individualität annimmt, wie er ihm einen besondern Stempel wieder entgegengibt, wobei freilich nicht ausser Acht bleiben darf, wie sehr jede Individualität einer Person oder einer Sache wieder von ausser ihr liegenden Verhältnissen und Beziehungen abhängt.

Der Mensch sucht stets die möglichste Totalbefriedigung seines Wesens, also die Befriedigung nach allen drei Hauptrichtungen des irdischen Daseins, und zwar in der Art und in dem Mass, in welchem seine Bildungsstufe es verlangt.

Der Wilde zieht das Eisen dem Golde vor; seine Erkenntniss hat vollauf zu thun, sich und die Seinigen im ewigen Kampf mit einer ungastlichen Natur nothdürftig zu erhalten; sein Glaube ist, seiner Gesammtlage entsprechend, nie ruhende Angst und Furcht. So erscheint er in einer wenngleich höchst traurigen Harmonie. Aber weil auch in ihm der Funke des ewigen Fortschrittsdranges liegt, so schreitet er entweder vorwärts, oder er wird noch rauher als seine ganze Existenz. Die Geringschätzung des elenden Lebens und die nichtsdestoweniger bestehende Nothwendigkeit der Selbsterhaltung macht ihn hart gegen die Stimme der Natur; alle Aeusserungen seines Daseins tragen den Stempel der Zerrissenheit, der Unbefriedigung, der Disharmonie, und stolz zerreisst er das verstimmte Saitenspiel seines Lebens durch Selbstmord oder freigesuchten Kriegertod. Erlebt er es aber, von dem Gifthauch einer ihm nicht organischen Civilisation berührt zu werden, so stirbt er doch auch im tiefsten Elend mit der Ueberzeugung, dass er und nur er in allem recht gehabt.

Wir haben schon im ersten Theil nachgewiesen, dass in jedem Menschen, auch in dem gebildetsten, immer etwas von einem Wilden versteckt ist, neben dem ein Halbwilder kauert, und dass umgekehrt auch im Wilden etwas vom Gebildetsten wie vom Halbwilden verborgen steckt, dass endlich bei aller wesentlichen Gleichheit unter den Menschen doch jeder ein anderer ist. Diese Sätze haben die Autorität von Vernunftpostulaten, und ergibt sich aus der

unendlichen Mannichfaltigkeit der Einzelindividualitäten, aus deren nothwendigen Beziehungen zu den drei grossen Lebensrichtungen und aus den dieselben darstellenden äussern Erscheinungen, eine fortwährende Wechselwirkung zwischen der allgemeinen menschlichen Gleichheit und der unendlichen individuellen Verschiedenheit, und infolge dessen die Anforderung an die Gesellschaft, jedem Menschen ein eigenthümliches oder freies Gebiet des individuellen Glaubens, Erkennens und materiellen Daseins zu lassen.

Wäre der Mensch blos ein sittliches oder geistiges Wesen, so könnte dieses Gebiet auch ein blos sittliches oder geistiges sein; das körperliche Wesen des Menschen und seine Abhängigkeit vom Stoff genügen aber, um zu beweisen, dass dem Menschen noch eine andere als eine rein geistige Freiheit zustehen muss. Hieraus ergibt sich zugleich, warum umgekehrt dieses freie Gebiet nicht identisch sein könne mit einem Gebiet rein äusserlicher willkürlicher Bewegung. Wie der Mensch sinnlich-sittlich, so muss auch das Gebiet seiner Freiheit oder seine Freiheit selbst eine sinnlich-sittliche nach allen drei Richtungen des menschlichen Daseins sein.

In der That hat ein solches Gebiet, wie verschieden es auch abgegrenzt sein mochte, dem Menschen nie gänzlich gefehlt und kann ihm auch nie gänzlich fehlen, weil es eben mit ihm selbst gegeben ist. Natürlich hängt der Umfang dieses Gebiets stets von der Stufe der richtigen Erkenntniss des menschlichen Daseins, von der harmonischen Ausgleichung zwischen der individuell freien und gesellschaftlich gebundenen Seite des menschlichen Wesens, von dem Grad der Harmonie der drei Lebensrichtungen und von der ganzen Bildungshöhe des Volks ab. Schon in den ursprünglichsten Formen des menschlichen Daseins beginnt der Kampf der in sich selbst nach dem rechten Gleichgewicht ringenden Einzelindividuen um Freiheit in der Gesellschaft und um Gesellschaft in der Freiheit, ein Kampf, der durch alle Stufen der Entwickelung der Menschheit hindurch wol Ruhepunkte, aber auf Erden kein Ende kennt. Bei der Fehlbarkeit des Menschen erscheint es unvermeidlich, dass bald die Gesellschaft in ihren Beziehungen zur individuellen Freiheit, bald die individuelle Freiheit in ihren

Beziehungen zur Gesellschaft in übler oder irriger Absicht unnatürliche und ungerechtfertigte Tendenzen verfolgt und auf diese Weise immer neben der organischen Entwickelung auch unorganische Erscheinungen vorkommen, in deren stets neuer Ueberwindung der Fortschritt der Menschheit liegt.

Es wurde gleichfalls früher nachgewiesen, dass nur da und insoweit ein Staat vorhanden sei, wo und insofern eine selbständige Gesammteinheit einer Masse von individuellen Verschiedenheiten constituirt ist. Nur das, was eins und zwar so eins ist, dass die Einheit alle darin enthaltenen Verschiedenheiten ausschliesslich und insofern beherrscht, als es Verschiedenheiten nicht duldet, welche nach seiner Gesammterkenntniss seine Einheit gefährden, nur das ist Staat.

Der Staat aber, oder was hier dasselbe ist, das Organ der staatlichen Einheit, kann bezüglich der aus den Anforderungen der Einheit und aus den Anforderungen der individuellen Freiheit sich ergebenden Consequenzen, in verschiedenen Richtungen, wissentlich oder unwissentlich, in guter oder übler Absicht ebenso leicht fehlgreifen, wie jeder einzelne Staatsangehörige. Je organischer der Staat ist, desto weniger Täuschungen, Irrthümer und Misbräuche werden in dieser Hinsicht vorkommen. Aber das ist eben der alte Kreis, in dem wir uns immerfort bewegen. Der organische Staat setzt ja eben schon eine höhere oder freiere Einheit seiner Theile voraus, und diese ist vorzüglich das Product der Geschichte, der Gemeinsamkeit der geschichtlichen Errungenschaften, ein Besitz, der wie aller werthvolle Besitz oft noch viel schwerer zu erhalten als zu erwerben scheint. Aus letzterm Umstand erklärt es sich auch, warum zwischen Völkern, welche um die Erlangung beziehungsweise Erweiterung eines organischen Daseins kämpfen und solchen Völkern, welche ein bereits höher entwickeltes organisches Leben zu erhalten haben und dabei doch auch immer weiter auszudehnen bemüht sein müssen, eine gewisse Gleichheit der Situation besteht.

Zur Bezeichnung der dem Staat gegenüber denkbaren verschiedenen Rechte der einzelnen Individuen pflegt man sich gegenwärtig der besonders seit der Französischen Revolution in Gebrauch gekommenen Ausdrücke: Menschenrechte,

bürgerliche oder Bürgerrechte, politische Rechte zu bedienen.

Gleichwie die Geschichte eines jeden allgemeinen Begriffs zugleich die Geschichte aller übrigen damit im Zusammenhang stehenden Begriffe enthält, so könnte man an die Geschichte der angegebenen Begriffe füglich die ganze Geschichte der Menschheit und des Staats mit allen ihren richtigen und falschen Strebungen und Erfolgen anschliessen.

Bestanden auch diese Begriffe im wesentlichen vom Beginn der Zeiten an und bei allen Völkern, so sind sie doch begreiflich in ebenso verschiedenen Formen hervorgetreten, wie das individuelle und gesellschaftliche Leben überhaupt. Bei ihrer innigen Verflechtung mit letztern haben wir bereits allenthalben in diesem Werk schon Rücksicht auf sie genommen, und werden es auch fürder im Zusammenhang thun. Hier scheint uns nur eine besondere Prüfung dieser Begriffe vom Standpunkt unserer Zeit aus nothwendig zu sein, und soll dieselbe im Folgenden stattfinden.

Indem wir die Freiheit oder die individuellen Rechte der dem Staat untergeordneten Gesammtindividualitäten, der Gemeinden und Corporationen, einstweilen bei Seite liegen lassen [422]) und bezüglich derselben auf die Ausführungen im ersten Theil sowie auf später folgende Ausführungen dieses Werks verweisen, gehen wir lediglich vom Menschen als dem sinnlich-sittlichen Einzelindividuum aus.

Wie nun auf der Gleichheit und Verwandtschaft der Menschen die Einheit der Menschheit und die Verbindungen der Staaten beruhen, so ruht auf der Mannichfaltigkeit oder Verschiedenheit der Menschen als freier Wesen deren individuelle Selbständigkeit in der Menschheit und im Staat.

Der Mensch kann dem Staat, in welchem er sich befindet, staatlich entweder gar nicht oder gänzlich angehören, oder endlich kann es geschehen, dass er, wie man zu sagen pflegt, dem einen Staat ganz, dem andern nur theilweise angehört. In demjenigen Staat, welchem ein

422) Vgl. *Constant*, *Benj.*, Esprit de conquête, Thl. 1, Kap. 13; in der von *Laboulaye* herausgegebenen Sammlung seiner Werke, II, 171.

Mensch vollständig staatlich unterworfen ist, kann er entweder nur nach seinen allgemeinen Fähigkeiten zu einem organischen Glied des Staats, oder auch nach seinen besondern ausgezeichneten Fähigkeiten zu höhern organischen Functionen in Betrachtung kommen. Ob und inwiefern das eine oder das andere zu geschehen habe, das hängt von der Verfassung und zuletzt von der Bildungsstufe des Staats ab.

Es muss aus unsern sämmtlichen frühern Ausführungen erhellen, dass nicht nur die Freiheitsrechte mit den Consequenzen der Gesellschaftlichkeit innigst und untrennbar zusammenhängen, sondern auch die historischen Entwickelungen beider sich durch und durch gegenseitig bedingen. Wenn nun den verschiedenen Situationen, in welchen wir das Einzelindividuum dem Staat gegenüber gefunden haben, die Begriffe: Mensch im Gegensatz zur Sache, Staatsangehörige im Gegensatz zum Fremden, besonders politisch Verpflichtete im Gegensatz zu blos allgemein Verpflichteten; und wenn endlich diesen Begriffen die Begriffe „Menschenrechte", allgemeine und besondere politische Pflichten und Rechte entsprechen, so darf dabei niemals die höhere Einheit aller dieser Begriffe, die ewige Wechselbeziehung unter ihnen vergessen werden. Man kann wol von dem einen oder andern ausgehen, nie aber nur bei dem einen oder andern stehen bleiben, sondern muss, welchen derselben man auch zunächst hervorhebt, doch immer wieder zu allen übrigen gelangen.

Es gibt demnach Rechte und Pflichten, die zwar nicht vom Staat, aber doch nicht ohne den Staat, und solche, welche zwar nicht von den Menschen, aber doch auch nicht ohne sie gegeben sind.

Handeln wir zunächst:

I. Von den sogenannten Menschenrechten, und dann:

II. Von den allgemeinen bürgerlichen und besondern politischen Rechten und Pflichten.

Zu I.

Der Ausdruck „Menschenrechte" [423]) ist eine Ueber-

423) Literatur über die Menschenrechte im allgemeinen: *Held,*

setzung von *droits de l'homme*, welche eigentlich erst seit der bekannten „Declaration" der Französischen Revolution die Bedeutung eines staatsrechtlichen Begriffs erhalten haben.[424]) Seitdem hat man den ihm zu Grunde liegenden Gedanken nirgends aufgegeben, in Deutschland aber, gleichsam zur Verhüllung der revolutionären Abstammung, statt Menschenrechte den Ausdruck „Urrechte, Grundrechte"[425]) gewählt, der denn auch in einige Verfassungen übergegangen ist.

Wie vernichtend aber Bentham's Kritik der *déclaration des droits de l'homme*[426]) erscheinen, und wie viele Feinde auch heute noch das Wort „allgemeine Menschenrechte" finden mag, ohne Zweifel schliesst beides einen mächtigen und berechtigten Gedanken ein, und wird sich's nur darum handeln, es recht zu verstehen.

Vor allem ist nun gewiss, dass die Idee der allgemeinen Menschenrechte weder eine an sich neue, noch eine blos dieser oder jener Nation oder Völkermasse angehörige Idee sei. Identisch mit der Idee der menschlichen Freiheit, ist

System. II, 557 fg. *Volano*, De libertate politica (Krakau 1572). *Falck, C. G.*, De servo libertate donato, si Europae solum attigit (Amsterdam 1834). *Simon, Jul.*, La liberté (Paris 1859). *Larroque*, Renov. réligieuse, S. 198. *Rémusat, Ch. de*, Pol. lib., S. 330 fg., 333, 350, 356 fg., 375 fg. *Dupont-White*, a. a. O., S. 187 fg. *Vacherot*, La démocratie, S. 5. *Laurent*, Études, II, 148. *Vollgraff*, Systeme, I, 43 fg. *Mill, J. Stuart*, On liberty; an essai (London 1859).

424) Sie sind allerdings verwandt mit den sogenannten Geburtsrechten (birth-rights) der Engländer. Allein diese haben doch, abgesehen davon, dass auch das Recht des Königs auf den Thron ein birth-right nach englischem Recht ist, und also auf die durch Geburtsverhältnisse entstehende Ungleichheit Rücksicht genommen ist, einen specifisch nationalen Charakter, ähnlich, wie er im alten System der persönlichen Rechte ausgesprochen war. *Kaltenborn*, a. a. O., II, 107 fg.

425) In dessen Tactique des assemblées législatives éd. *Dumont* (zweite Ausgabe, Paris 1822), II, 257 fg..

426) „L'état, quelle que soit sa détresse, doit respecter quand même l'humanité et la morale, c'est-à-dire des êtres qu'il n'a pas créés, une loi qu'il n'a pas faite." *Dupont-White*, a. a. O., S. 186. Ueber Égalité, liberté und deren Verhältniss zu dem Begriff der Menschenrechte: *Vacherot*, a. a. O., S. 355. *Bentham*, Essai sur l'esprit, S. 69. *Blackstone*, Commentar, I, 211, 217 in der Note. *Guizot*, Histoire des origines, I, 284 fg.

sie so alt und verbreitet, wie die Menschheit selbst und jede Vindication dieser menschlichen Freiheit gegenüber ihrer Negation seitens des Staats oder des Mitmenschen erscheint als eine Vindication des Menschenrechts.

Um nur einige Beispiele zu erwähnen, so befinden sich die Chinesen seit Jahrtausenden im Besitz einzelner wichtiger sogenannter Grundrechte, über welche bei uns selbst jetzt noch der Kampf nicht geschlossen ist; und während sich die Bauern schon im 16. Jahrhundert auf die allgemeinen Menschenrechte bezogen [427]), hatte Gui Coquille die Idee einer *liberté décente* erfunden, als er von einer *spes libertatis honestae* sprach. [428]) Wo ein Priester, Philosoph, Prophet im Alterthum dem unbegrenzten Despotismus, sei es eines Tyrannen, sei es einer Aristokratie, entgegentritt [429]), da geschieht es, seinem letzten Grund nach und soweit es unwiderstehlich wirkt, zum Schutz der verletzten Menschheit, und auch die rechtlich schrankenloseste Herrschergewalt wurde, allenthalben und immer, als an die Pflichten der Menschlichkeit gebunden erachtet. Ja, eben diese Menschlichkeit war es, wodurch das Königthum nicht selten den Sieg über andere Mächte, namentlich den Feudalismus, davontrug. [430])

Die Verschiedenheiten unter den Zeiten und Völkern in dieser Beziehung können und müssen aber auch darin bestehen, dass:

1) das Wesen des Menschen, dessen Inhalt nach Art und Umfang, und das Verhältniss des Staats zu demselben, sehr verschieden aufgefasst, und ersteres als politischer Factor bald nur auf eine grössere oder geringere, bald auf die gesammte Zahl der Glieder anwendbar erachtet wird. Dann dass

2) eine mehr oder minder grosse Anzahl bestimmter

427) *Roth v. Schreckenstein*, Das Patriziat, S. 166.

428) *Rémusat, Ch. de*, Polit. liberale, S. 36.

429) Oder wo, wenn ein solcher Despotismus oder wenigstens Absolutismus, sei es mittelbar, wie von *J. J. Rousseau* oder den Communisten u. s. w., sei es unmittelbar, wie von *Th. Hobbes*, begründet werden will (vgl. *Constant, B.*, Principes de politique, I, 11 fg.), in irgendeiner Weise demselben entgegengetreten wird.

430) *Dupont-White*, a. a. O., S. 19, 21.

Consequenzen der menschlichen Wesenheit juristisch entwickelt und durch ausdrückliche Gesetze mit dem staatlichen Dasein in Harmonie gesetzt worden ist oder nicht.

Man kann daher wol sagen, der Begriff der Menschheit und dessen Aufrechterhaltung im Staat, oder ein gewisses Gebiet der individuellen Freiheit im Staat für jeden ihm angehörigen Menschen, sei etwas Absolutes; in Beziehung auf sein Mass, seine Ausdehnung und den Schutz durch den Staat selber aber ist der Begriff der Menschenrechte nothwendig etwas Relatives.

Das moderne Mass desselben ergibt sich aus dem Gegensatz des organischen Einheitsstaatsprincips zu dem Feudalismus und Absolutismus, seine Ausdehnung aus dem christlichen Princip der allgemeinen gleichen Menschenwürde und folglich auch der Gleichheit des Gesetzes und vor dem Gesetz, sein Schutz aus dem Dasein der mit lebendigem Geist erfüllten constitutionellen Formen, zu denen auch die geschriebenen [431]) Verfassungsurkunden gehören. [432])

Hieraus erhellt aber, dass auch die modernen Culturvölker selbst sich bezüglich der sogenannten Menschenrechte in verschiedener Lage befinden können, und zwar nicht nur in Beziehung auf einen oder mehrere der angegebenen Punkte, sondern auch bezüglich der grundsätzlichen Auffassung selbst, namentlich insofern, als sie entweder die Menschenrechte nur im Gegensatz zu andern Verhältnissen auffassen und in Collisionsfällen die erstern

431) Ueber geschriebene Gesetze: im ersten Theil, S. 348. *Constant*, *B.*, a. a. O., I, 70 fg., 94.

432) „Les garanties individuelles sont l'essence de toute constitution libre“ (*Duvergier de Hauranne*, a. a. O., II, 505). „La décadence de l'antiquité est une terrible leçon d'égalité“ (*Laurent*, Études, V, 23). „La liberté, fille de l'égalité“ (*Ferrari*, a. a. O., S. 78 fg.) — Ueber égalité devant la loi : *Laferrière*, a. a. O., II, 54. „Il y a des droits universels, inhérents à la seule qualité d'homme, et que nul régime ne peut légitimement refuser à nul homme; il y a des droits individuels qui dérivent du seul mérite personnel de chaque homme, sans égard aux circonstances extérieurs de la naissance, de la fortune ou du rang, et que tout homme qui les porte en lui-même doit être admis à déployer (*Guizot*, Mémoires, I, 169).

den letztern absolut über- oder unterordnen; oder als sie vom Princip der Nothwendigkeit einer harmonischen Ausgleichung zwischen Menschenrechten und Bürgerpflichten, oder zwischen Freiheit und Ordnung ausgehen. Auch befand sich z. B. die französische Nation, als sie vor allem die Menschenrechte als Grundlagen einer Constitution proclamiren zu müssen glaubte, offenbar in einer ganz andern Lage [433]) denn die deutsche Nation, als das Frankfurter Parlament viele Monate mit der Feststellung der sogenannten Grundrechte dahinbrachte. Dort wollte man die Menschenrechte feststellen, um eine Grundlage für die freie Erfüllung der politischen Pflichten zu gewinnen und den Staatsabsolutismus zu vernichten, wobei man freilich gerade die an sich am wenigsten absolutistische Staatsform, die Monarchie, zerstörte. In Deutschland aber konnte es sich nur darum handeln, die bereits principiell in bedeutendem Umfang anerkannten Menschenrechte genauer zu bestimmen, verfassungsmässig mehr zu schützen, und was für uns die Hauptsache ist, gerade durch loyale und energische Erfüllung der politischen Pflichten aufrecht zu erhalten.

Ist nun aber so viel nachgewiesen, dass der Begriff der allgemeinen Menschen-, Freiheits-, Ur- oder Grundrechte in der allgemeinen durch das Christenthum zur Basis unserer ganzen Cultur gewordenen Menschenwürde beruht, so haben wir hier nicht weiter besonders darüber zu handeln, da die allgemeine Bedeutung dieses Begriffs durch alle unsere bisherigen Ausführungen hindurch in der Festhaltung der organischen Staatsidee schon ihre Würdigung gefunden hat. Was noch übrig, ist nur das eigentliche staatsrechtliche Dogma, welches sich über dieselben in unsern Staaten wirklich festgestellt hat. Da aber diese Feststellung selber das besondere Werk des sogenannten Constitutionalismus ist, so wird die eingehendere Behandlung der einzelnen unter den Begriff der allgemeinen Menschenrechte fallenden gesetzlichen Bestimmungen und der damit in Verbindung stehenden politischen Institutionen füglicher auf den dritten und

433) *Tocqueville,* Das alte Staatswesen, S. 48 fg., 65, 73 fg. *Laferrière,* a. a. O., II, 14.

letzten, ausschliesslich dem Verfassungsstaat gewidmeten Theil dieses Werks vorbehalten.

Zu II.

Genügt einerseits auch der oberflächlichste Blick auf jeden Staat, um sich zu überzeugen, dass den Angehörigen des Staats mittelbare oder unmittelbare Pflichten gegen den Staat und zwar in verschiedener Art und Grösse obliegen und dass ihnen, dem entsprechend, auch nach Art und Umfang verschiedene Rechte zustehen, welche nicht aus ihrer allgemeinen menschlichen Natur, sondern aus ihrem besondern unmittelbaren oder mittelbaren Verhältniss zu dem fraglichen Staat hervorgehen[434]), so ist doch auch schnell zu erkennen, dass diese politischen Rechte und Pflichten nicht nur in verschiedenen Staaten und in den verschiedenen Entwickelungsperioden desselben Staats sehr verschieden sind, sondern dass auch über das Verhältniss dieser Rechte und Pflichten zu den allgemeinen Menschenrechten und über das Verhältniss jener Rechte und Pflichten unter sich, eine grosse Unklarheit besteht.

Doch treten immer einige Sätze mit voller Klarheit hervor, nämlich:

1) Die nach dem gegebenen Standpunkt eines Volks möglichst vollkommene Menschenwürde ist stets die absolute Vorbedingung einer solchen Pflicht gegen den Staat, welche sich in einer directen Betheiligung an seinem Leben äussert und ebendeshalb frei geübt und durch besondere entsprechende Rechte geschützt ist.

2) Bei den alten Völkern fällt jener nöthige Grad vollkommener Menschenwürde mit der vollkommenen Staatsangehörigkeit zusammen, und zwar vermöge des antiken Na-

434) Literatur über die politischen Pflichten und Rechte im allgemeinen: *Cordues*, *Phil.*, Traité de l'obéissance des chrétiens envers les magistrats et les princes souverains (Paris 1526). *Knox*, Ueber den Unterthanengehorsam (vgl. dazu *Fehr*, a. a. O., S. 178 fg., 188). *Mohl*, *R. v.*, Geschichte der Literatur, I, 320 fg. *Held*, System, I, 249 fg., 260; II, 590 fg., 608 fg.

tionalitätsprincips. Bei den christlichen Völkern ist dies nicht der Fall. Es kommt deshalb bei ihnen noch eine andere Voraussetzung selbständig in Frage, nämlich die vollständige Angehörigkeit an den fraglichen Staat, beziehungsweise die nicht vollkommene Angehörigkeit an einen fremden Staat. [435])

3) Wie sich der Begriff der allgemeinen, menschlichen, gleichen Würdigkeit über die verschiedenen Bevölkerungsklassen eines Staats ausdehnt, vermehrt sich auch die Zahl der politisch unmittelbar Verpflichteten und also auch zu diesem Behuf Berechtigten, eine Ausdehnung, die natürlich an und für sich weder den Inhalt jener Pflichten nnd Rechte noch den Formen ihrer Erfüllung und Uebung berühren muss. Wenn nichtsdestoweniger eine solche Berührung stattfindet, so hat dies seinen Grund darin, dass jene Ausdehnung der politischen Fähigkeit aus grossen innern Veränderungen in den Lebensgesetzen des Staats hervorgeht, die sich ebenfalls, natürlich nicht blos als äussere Ausdehnungen der politischen Fähigkeiten, sondern auch als innere günstige oder ungünstige Veränderungen der Principien und Lebenskräfte des Staats manifestiren.

Sowie nun die Menschenwürde darin besteht, die in der Freiheit liegenden Rechte pflichtgemäss auszuüben, und zwar für jeden auf dieser allgemeinen Grundlage wieder nach seiner ihm eigenen Individualität, so besteht die Würde des Staatsangehörigen darin, die in der staatlichen Gesellschaftlichkeit liegenden Pflichten frei zu erfüllen und zwar wieder auf dieser allgemeinen Grundlage für jeden nach seiner ihm eigenen Individualität und Stellung.

Mag die politische Eigenschaft nur einzelnen wenigen oder vielen oder allen im Staat zustehen, das angegebene Princip für dieselbe muss stets das nämliche sein. [436]) Seine Verwirklichung wird aber naturgemäss in demselben Verhältniss schwierig erscheinen, in welchem es, trotz seiner natürlichen Allgemeinheit, doch nur für eine beschränkte Zahl von Staatsangehörigen gelten soll, oder in welchem es trotz

435) Zum ersten Theil, S. 564: *Falke, J.*, Ueber Gastlichkeit im Mittelalter in *Raumer*, Historisches Taschenbuch, vierte Folge, Jahrg. 3.

436) *Vollgraff*, Systeme, I, 75.

der mangelhaften politischen Bildung der grössern Massen, nach den verfassungsmässigen Einrichtungen doch auch für diese oder auf diese berechnet ist. Es hängt also auch hier alles von dem Grad ab, in welchem ein Staat sich wirklich der organischen Staatsidee nähert.

Man kann das angegebene Princip auch so ausdrücken: die allgemeine politische Eigenschaft bestehe in der Fähigkeit der freien Hingabe an die Anforderungen des Staats in dem freien Gehorsam gegen seine Gesetze und deren Vertreter, und vorkommendenfalls, in der freien Selbstaufopferung für ihn.

Unter diesem Princip steht jeder, der unmittelbar dem Staat angehört, wie verschieden es sich nach den Fähigkeiten und Stellungen der einzelnen geltend machen wird. Der Gehorsam oder der bürgerliche, gesetzliche, verfassungsmässige Gehorsam und eine nöthigenfalls bis zur Selbstaufopferung gehende Treue [437]) gegen Staat und Gesetz, also auch gegen das gesetzliche Oberhaupt des Staats, ist demnach, weit entfernt den Menschen zu entehren, das wesentliche Complement seiner in der Aussöhnung zwischen Freiheit und Ordnung bestehenden Würde [438]), und zwar gleichviel, welches die Form des concreten Staats, wie hoch die Stellung in demselben sei.

Der Begriff des Gehorsams ist, an sich unpopulär weil er gegen das Freiheitsgefühl reagirt, theils durch seine geschichtliche Verbindung mit dem römischen *obsequium* [439]), theils durch die vom Absolutismus gestellte Forderung des passiven oder blinden Gehorsams [440]) in Verbindung mit dem officiellen Vorwurf des beschränkten Unterthanenverstandes [441]), in einen Miscredit gekommen, der in der Volkssouveränetätstheorie seinen energischsten Ausdruck gefunden hat.

Da der Begriff des verfassungsmässigen Gehorsams

437) *Waitz, G.*, a. a. O., II, 195, 202, 217 fg., 221, 225.

438) *Barrau*, a. a. O., S. 73. *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., II, 512.

439) *Wallon*, a. a. O., III, 219.

440) *Constant, B.*, a. a. O., I, 91 fg.

441) *Tocqueville*, a. a. O., S. 78. *Hallam*, Histoire const., I, 389. *Buckle*, a. a. O., I, 336, 341, 380, 430, 432, Note 404.

wieder mit dem Constitutionalismus in enger Verbindung steht, so wird derselbe gleichfalls erst im dritten Theil näher gewürdigt und dabei auf die damit zusammenhängenden Fragen eingegangen werden. Hier begnügen wir uns im allgemeinen zu bemerken, dass der Gehorsam gegen das bestehende Rechtsgesetz zwar vor allem und als das Wenigste gefordert werden muss, was das organische Glied des Staats zu leisten hat, dass aber die blos formelle Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften oder die formelle Nichtverletzung derselben keineswegs alles ist, was der Staat von seinen Gliedern verlangt. Denn nicht nur kann *in concreto* Zweifel sein, was formell legal ist, sondern der Staat vermag auch das Beste, was er verlangt, nämlich die freie und gewissenhafte Gesetzerfüllung, nicht legal zu formuliren oder doch zu exequiren, und die freie politische Grossthat, deren er doch auch bedarf, ist gesetzlich nicht definirbar.

Da nun die frühern politischen Verbindungen des Individuums mit dem Staat bereits in der ersten Abtheilung dieses Theils gewürdigt worden sind, so übrigt, die nach den gegenwärtigen Verhältnissen möglichen Verbindungen dieser Art noch zu untersuchen.

Ob wir aber die sogenannten allgemeinen politischen Rechte und Pflichten, resp. die verhältnissmässig allgemeinsten Pflichten und Rechte der Staatsangehörigen, oder gewisse ausgezeichnete, theils noch auf historischen Grundlagen, theils erst auf dem modernen Staat beruhende politische Stellungen ins Auge fassen und bei letztern wieder von dem politischen Vollbürgerthum den eigentlichen Staatsdienst unterscheiden; überall erkennen wir, dass für sie die organische Staatsidee, welche nach unserer Ansicht mit der richtigen Auffassung der Idee des Constitutionalismus identisch ist, bestimmend gewesen, und haben wir daher die nähere Ausführung dieses wichtigen Gegenstandes gleichfalls dem letzten Theil dieses Werks vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen principiellen Auffassungen der Souveränetät im allgemeinen.

Die Hauptressorts für die Ausübung der Staatsgewalt und die verschiedenen Formen der letztern. — Die Einheit muss über jeder Art von Eintheilung stehen, gleichwie sie sich auch allen Eintheilungen zum Trotz stets wirklich bewährt. — Gefährlichkeit der Einheit der Staatsgewalt. — Unsere Zeit gegenüber der Unvermeidlichkeit des Misbrauchs der Staatsgewalt und der Staatswidrigkeit der Völker; Wachsthum der Zahl derjenigen, welche über den Staat raisonniren. — Das Kritische der gegenwärtigen Situation. — Negation und Schlagworte. — Der Genius unserer Zeit kann nur der auf Erkenntniss beruhende Rechtssinn sein. — Einfluss desselben auf die Stellung des persönlichen Souveräns; Anforderung an die politische Bildung. — Die modernen Versuche zur Vermeidung der Gefahren des Misbrauchs der Staatsgewalt: 1) fingirte Träger der Souveränetät; 2) das Volkssouveränetäts- und absolute Fürstengewaltsprincip; 3) das Princip der Schwächung der Souveränetät; 4) das Suchen des Schutzes in gewissen Formen. — Von den formellen Schutzmitteln insbesondere und zwar: 1) von den sogenannten gemischten Verfassungen; 2) von der Gewaltentheilungstheorie; 3) von dem Constitutionalismus. — Das letzte Wort und die Fehlbarkeit des Menschen; die Staatsgewalt von Gottes Gnaden. Die Monarchie. — Allgemeine Bedeutung der Staatsform. — Die Opposition. — Der Souverän kann nicht unrecht thun. — Von der Schwächung des Souveräns. — Verschiedene eigenthümliche Auffassungen dieses Gedankens. — Unvermeidlichkeit des Einflusses der regierenden Persönlichkeit. England. — Der Constitutionalismus in vorherrschend formeller Auffassung insbesondere. — Die gemischten Verfassungen insbesondere; Literatur dazu; wahrer Sinn der *trias politica*. — Die Gewaltentheilungstheorie insbesondere; Literatur dazu. — Die Staatseinheit der Völker des Orients und der Griechen und Römer. — Die

Staatseinheit und die christliche Aera. — Die Kraft und die Gefahr der Neuen Welt. — Streben nach Rechtsauszeichnung; Indolenz in der Rechtsverfolgung. — Das Christenthum und die Rechtsverfolgung. — Mittel unserer Zeit, die Gefahren des Misbrauchs der Staatsgewalt zu beseitigen. — Die Revolution und die politische Reife des deutschen Volks. — Vergleichung der Staatseinheit des Familien- und Stammstaats, der orientalischen und classischen Staaten mit der der modernen Staaten. — Das germanische Mittelalter. — Verhältniss der formellen und materiellen Eintheilungen für die Ausübung der Staatsgewalt zu der Staatseinheit. — Das Gesetz, die Gesetzgebung und Jurisdiction, die Executive.

In jedem Gesammtindividuum ist, wie wir gesehen haben, die Darstellung und Vertretung seiner Einheit oder seiner Gewalt durch Menschen eine unabweisbare Nothwendigkeit.

Die einheitliche Gewalt des Staats besteht in der Einheit der sittlichen, intellectuellen und materiellen Gesammtkraft [442]) eines selbständigen Volks, wonach man drei Hauptressorts für die Verwaltung dieser Gesammtkräfte unterscheiden kann, deren erstern man die Bildungs- und Unterrichtsgewalt, den zweiten die Gesetzgebungs- und Jurisdictionsgewalt, den dritten die Kriegs- und Finanzgewalt des Staats nennen, und demgemäss die besondern Organe der Staatsgewalt auf einen wirklich organischen Eintheilungsgrund zurückführen kann.

Allein auch bei dieser Eintheilung darf die höhere Einheit nicht vergessen werden. Jeder der drei Hauptressorts ist wieder von den andern bestimmt und für sie bestimmend, gleichwie die sittliche Kraft, die in der öffentlichen Meinung sich aussprechende Intelligenz und der materielle Wohlstand des Volks selber nur eine unauflösliche Einheit bilden. In

442) Den drei δύναμεις entsprechen natürlich auch drei Autoritäten, von welchen aber keine für sich allein eine staatlich-souveräne sein kann, weil sie nicht ohne die andern denkbar ist. Die Souveränetät kann also nur in der Einheit der drei Kräfte bestehen, gleichviel ob und inwiefern sie wirklich eine harmonische ist oder nicht. Den positiven Kräften des Glaubens, Erkennens und des materiellen Vermögens stehen gegenüber: 1) als passive Factoren: der Unglaube, die Dummheit und die Unvermögenheit; 2) als active Factoren: der Aber- und Andersglaube, die falsche oder andere Erkenntniss, der kräftige passive oder active Widerstand. Das Extrem der passiven Gegenkraft ist die absolute Gleichgültigkeit, das der activen die absolute Unzufriedenheit.

gleicher Einheit bestehen und bewegen sich also die genannten drei Ressorts der Staatsgewalt theils in der Form der Gesetzgebung durch eine der allgemeinen Rechtsüberzeugung entsprechende Ergänzung und Fortbildung der Gesetze, theils in der Form der Jurisdiction durch friedliche Wahrung, resp. Wiederherstellung des gesammten rechtlichen Bestandes, endlich in der Form der sogenannten Verwaltung durch die richtige Leitung der dem Staat unzweifelhaft zugewiesenen geistigen und materiellen Kräfte.

Und wie scharf man auch die Formen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der eigentlichen Administration, und aus wie sehr gerechtfertigten Gründen man sie namentlich in Verbindung mit dem Constitutionalismus voneinander zu trennen gesucht hat, die Erkenntniss ihrer innern Einheit, ihrer unleugbaren, wenngleich maskirten wechselseitigen Einwirkungen, ist für den wahren Staatsmann wenigstens ebenso wichtig, wie die Erkenntniss ihrer formellen Trennung. Diese innere Einheit lässt sich sogar aus den verschiedenen positiven Erscheinungen deutlich entnehmen. So ist z. B. ein Organ der Legislative nicht selten mit echten Jurisdictionsrechten versehen und in dem einen Lande auch in solchen Dingen competent, welche in einem andern Lande zu den Gegenständen der Verwaltung, d. h. der sogenannten Executive, gehören. Was die Rechtsprechung betrifft, so ist es bekannt, wie nahe dieselbe in sehr wichtigen Dingen an die Gesetzgebung anstreift, und die verschiedenen Ansichten über die Stellung der Staatsanwaltschaft, ferner darüber, ob und inwieweit nicht streitige Rechtsacte, und die Execution der Urtheile aus innern Gründen zur Richteramtsthätigkeit gehören oder nicht, beweisen, dass auch ein gewisser innerer Zug die Jurisdiction zur Administration hinziehe.[443] Was endlich die eigentliche Administration angeht, so genügt es, auf die ewigen Competenzconflicte zwischen der Krone und den Kammern, zwischen den Justiz- und Administrativbehörden hinzuweisen, um die Unmöglichkeit einer haarscharfen aprioristischen Sonderung darzuthun.

443) Die Thätigkeit der Volksversammlungen in den classischen Staaten, die Geschichte der Lehnscurien und Hofgerichte, die Entwickelung der französischen Parlamente, die verschiedenen Functionen der Pairskammern, dies alles beweist die Macht dieses Zuges.

Die angedeutete formelle Trennung findet daher unter der Voraussetzung, dass die innere Einheit durch die persönlich-einheitliche Darstellung der Staatssouveränetät gewahrt werde [444]), ihre Rechtfertigung theils in dem Princip der Arbeitstheilung, theils durch den im allgemeinen conservativen Charakter der Form, theils endlich in der unzweifelhaften materiellen Verschiedenheit der individuellen Freiheitsrechte und der allgemeinen wie besondern Unterthanspflichten. [445])

Diese, die Existenz des Gesammtindividuums bedingende, und mit demselben von selbst gegebene einheitliche Gewalt, eine Gewalt, die, der Natur der menschlichen Gesellschaft entsprechend, eine sinnlich-sittliche und, wie im vorigen Abschnitt gezeigt wurde, eine rechtlich endgültig entscheidende sein muss: eine solche Gewalt ist ohne Zweifel sowol für ihren Träger, als auch für die ihr Unterworfenen eine in mancher Hinsicht gefährliche Gewalt, weil gerade ihr grosser Umfang und ihre Souveränetät den Träger zum Misbrauch einzuladen scheint, und weil ihr selbst in diesem Fall bei einem logisch entwickelten Rechtszustand niemand rechtlich für die Dauer widerstehen kann. [446])

Dabei ist auch nicht zu vergessen, wie einerseits selbst die zweckmässigste und gerechteste Verfügung des Trägers der Staatsgewalt sich den anorganischen Elementen des Volks gegenüber als despotisch verhalten müsse, und wie andererseits auch ganz organische Bestrebungen der Regierten dem nie völlig vernichtbaren Individualismus des Sou-

444) *Constant*, *B.*, a. a. O., I, 18 fg., 32.

445) Vgl. über die materiellen und formellen Eintheilungen der Staatsgewalt: *Held*, System, I, 309 fg.

446) Nicht ohne Interesse dürfte es sein, dass schon im Jahre 1580 von *Languet* ein Buch mit dem Titel: „De la puissance légitime du prince sur le peuple et du peuple sur le prince“ erschien, und dass *Richer* in Bezugnahme auf die Erhebung *Hugo Capet's* bemerkte, dass der Thron nicht erworben werde „par droit héréditaire“, sondern dass nur derjenige herrschen solle, den „la noblesse corporelle, la sagesse de l'esprit, la foi et la magnanimité“ auszeichneten. S. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 210. In *Languet's* Buch liegt ebenso die Idee der organischen Einheit des Fürsten mit dem Volk, wie in *Richer's* Aeusserung die Idee der harmonischen Einheit der drei Lebensrichtungen in der Person des Souveräns angedeutet. Vgl. auch über das spartanische Königthum *Weber*, a. a. O., II, 160 fg.

veräns gegenüber leicht als usurpatorisch oder revolutionär erscheinen könnten.

Abgesehen hiervon beweist aber die Geschichte, dass zu allen Zeiten schlechte und gute Absichten, Irrthum und richtige Erkenntniss, Kraft und Schwäche des Willens auch bei den persönlichen Trägern der staatlichen Gewalt, oft in den eigenthümlichsten Verbindungen, gefunden und zum Segen oder Fluch ihrer Völker geworden sind, ohne dass man deshalb behaupten könnte, das Glück der Völker habe nicht zugleich von ihnen selbst, sondern nur von den Regierenden abgehangen. Und gleichwie der Mangel an harmonischer Entwickelung die Entstehung von Staaten hervorrief, in denen die Herrschenden gleichsam ein Volk für sich sein und von den Beherrschten nur bedient werden wollten, so war dieser Mangel auch die Ursache, warum Völker entstanden, die keine organische Ordnung duldeten, und in den Trägern der Ordnung nur die Diener für ihre der Ordnung entgegengesetzten Neigungen erkannten. Im ersten Fall war die Misachtung und Feindschaft der Herrscher gegen das Volk, im andern die Geringschätzung und der Hass des Volks gegen seinen Diener die nothwendige Folge. Beide Fälle wechseln oft bei demselben Volk miteinander ab, und steht es damit in Verbindung, wenn bald den Regierenden, bald den Regierten aller Verdienst und alle Verantwortung angerechnet wird.

Ohne Zweifel pflegt mit einer gewissen sittlichen Empörung gegen die Herrschaft einer blos materiellen Uebermacht, oder eines sogenannten blinden Glaubens [447]) regelmässig eine gewisse Erweiterung der menschlichen Erkenntniss Hand in Hand zu gehen, und gilt dies sicherlich auch von unsern Tagen. Diese Erkenntniss hat wesentlich dazu beigetragen, dass eine verhältnissmässig viel grössere Anzahl von Menschen sich mit gesteigertem Selbstvertrauen an die Beurtheilung staatlicher Verhältnisse wagt. Im ganzen aber haben sich die alten Anschauungen von der Unvermeidlichkeit des Misbrauchs der Staatsgewalt seitens der Herrschen-

447) „L'autorité à l'outrance.“ *Laboulaye*, Introduction zur Sammlung der Schriften *B. Constant's*, S. XLIX.

den, und von der Unbotmässigkeit, ja Staatswidrigkeit der Völker nicht nur erhalten, sondern auch desto fester begründet, je freier und gleicher die Menschen durch das Christenthum, je reicher und mannichfaltiger die materielle Existenz durch unsere Culturfortschritte, und je erweiterter durch Speculation und Geschichtsforschung unsere Erkenntniss geworden ist.

Wir halten den Misbrauch der Staatsgewalt wie den der Freiheit für Factoren, welche weder der praktische Staatsmann in seinen Massnahmen, noch der Staatsgelehrte in seinen Theorien ausser Ansatz lassen darf. Allein wenn sich dieser Gegensatz im wirklichen politischen Leben um so tiefer setzt, je schwächer dem räsonnirenden Rationalismus gegenüber die ältern Autoritäten der Macht und des Glaubens werden, so ist sicherlich ein kritischer Moment eingetreten. Und unsere Zeit bildet unverkennbar einen solchen kritischen Moment, denn während wir die alte Gesellschaft, ja selbst uralte Staaten, unaufhaltsam in Trümmer fallen sehen, und zahlreiche Hände absichtlich oder unabsichtlich an weiterer Zerstörung arbeiten, scheint es selbst an einem Nothdach für die Zukunft zu fehlen. Statt Positives zu schaffen, gefällt man sich meist in sehr einseitigen Negationen, und wol dürfte unsere auf ihren kritischen Geist so stolze Zeit [448]) bedenken, was die Kritik einer spätern und hoffentlich in allen menschlichen Dingen fortgeschrittenen Zeit über unser Jahrhundert urtheilen werde, wenn sie ruhig und entnüchtert sieht, dass wir uns auf Leben und Tod über Formen und Worte [449]) abgestritten. Denn wie hoch auch wir selbst den Werth entsprechender Formen zu schätzen wissen, so wird uns doch dereinst die Zeit gerecht werden, wenn wir auf der Ansicht fortbestehen, dass ohne die entsprechende geistige Erfüllung jede Form todt ist, todt bleibt und todt macht.

Wie dem aber auch sei, die obenerwähnten Erfahrungen über Irrthümer und Misbräuche in Anwendung der

448) *Buckle*, a. a. O., Thl. 1, Abth. 1, S. 249 fg.

449) „Le prestige des mots est brisé (?)“: *Constant, B.*, a. a. O., I, LVIII. Vgl. die Aeusserung *Guizot's* unten Note 476.

Staatsgewalt seitens der Regierenden haben zu allen Zeiten eine reiche Thätigkeit der Geister hervorgerufen, in der Absicht, Principien und Formen zu erfinden, um diesen dem ganzen Volk durch wenige oder gar nur durch eine einzige Person drohenden Gefahren vorzubeugen.

Wenn nun Macht und Glaube nicht mehr als politische Bindemittel prädominiren, so kann die Gesellschaft auch nicht mehr durch eine falsche oder einseitige, sondern nur durch eine richtige oder allseitige Erkenntniss erhalten werden. Diese verlangt aber mit der Achtung des Rechts die Achtung alles Rechts, und zwar sowol was den Bestand, als auch die Fortbildung betrifft. Im Verhältniss zu unserer Vergangenheit besteht der charakteristische Zug der Gegenwart gerade in dem zunächst auf der Erkenntniss beruhenden Rechtssinn, und in der Aufgabe, denselben mit den Anforderungen des Glaubens und der physischen Existenz, der Sittlichkeit und der materiellen Macht auszusöhnen.

Dieser Genius unserer Zeit musste natürlich die Stellung zwischen Herrschenden und Beherrschten im Vergleich zu andern Zeiten wesentlich verändern, und daher auch eine bedeutende Veränderung in der Anforderung an die politische Bildung veranlassen. Dies erhellt schon eben daraus, dass unsere Staaten eine nach Inhalt und Ausdehnung viel grössere Freiheit ihrer Glieder, unsere Staatsangehörigen einen viel höhern Grad von politischer Beschränkung durch den Staat vertragen, als dies früher der Fall war.

Wir müssen auf diesen Gegenstand später wieder zurückkommen. Hier haben wir zunächst nur zu untersuchen, wie sich die politische Erkenntniss unserer Zeiten zu dem Vernunftpostulat der Einheit der Staatsgewalt verhalte.

Es wurde bereits oben bemerkt, dass zur Beseitigung der aus der persönlichen Innehabung der Staatsgewalt erwachsenden Gefahren nach Principien und Formen gesucht wurde. Dabei wurde leider zu oft nicht daran gedacht, dass in einem gewissen Sinn jeder Staatsangehörige einen Theil der Macht und Gewalt des Staats in sich trägt, und dass durch den Misbrauch jeder politischen Stellung, beziehungsweise durch die Nichterfüllung oder nicht vollständige Erfüllung jeder politischen Pflicht seitens der Staatsangehörigen nicht min-

der grosse Gefahren für die Staatsgewalt entstehen[450]), als durch Nichtgebrauch oder Misbrauch der Staatsgewalt seitens des persönlichen Souveräns; dass endlich in dem Verhältniss zwischen dem Souverän und seinen Unterthanen etwas liegt, was den erstern zur Begünstigung der Befreiung der Massen bestimmen muss, um die Entstehung einer übermächtigen Aristokratie zu verhindern, und dass man auch durch Täuschungen unter dem Vorwand richtigerer Principien und besserer Formen das Volk um seine bisherigen Freiheiten zu bringen suchen kann u. s. w. Die hier in Rede stehenden Principien und Formen sind daher wesentlich nur gegen den persönlichen Souverän gerichtet, können aber jedenfalls nur dann richtig, d. h. der organischen Staatseinheit entsprechend, gewürdigt werden, wenn man sie mit allen Einrichtungen des Staats zusammenhält, welche den staatsgemässen Gebrauch der politischen Rechte, beziehungsweise die Erfüllung der politischen Pflichten seitens aller Staatsangehörigen, sicher zu stellen die Aufgabe haben.

Die erwähnten Principien betreffend, so sind besonders folgende Versuche namhaft zu machen:

1) Man schied den Begriff der Souveränetät entweder ganz von jeder persönlichen Trägerschaft, und schrieb die Souveränetät nur dem Recht oder dem Gesetz zu; oder man ging noch weiter, und verwies den Souveränetätsbegriff vollständig aus dem Gebiet des menschlichen Rechts und erklärte, je nach der religiösen oder philosophischen Auffassung des Erfinders, entweder Gott oder die Vernunft, die Gerechtigkeit, die Humanität, die Wissenschaft[451]) oder das Gewissen allein souverän. Haben diese principiellen Auffassungen in neuerer Zeit mannichfach eine neue selbständige Begründung erhalten, so sind sie doch an sich so alt wie der Staat. Namentlich die letztere Auffassung findet sich deutlich ausgesprochen fast in allen heiligen Büchern des

450) Ein geistvoller Arzt, irren wir nicht so war es ein Engländer, machte einmal die Aeusserung, jede, auch die leichteste Erkältung sei gleichsam eine Berührung vom Finger des Todes. Ebenso könnte man sagen, jedes nur mechanische Glied des Staats, jede nur mechanische politische Regung eines einzelnen Staatsangehörigen sei ein Symptom der Sterblichkeit des Staats, der dadurch tödlich berührt werde.

451) *Mohl, R. v.*, a. a. O., I, 4 fg. Vgl. oben S. 499 und 587.

Orients, und die sogenannte Gesetzessouveränetät war schon dem europäischen Mittelalter ziemlich geläufig. [452]) Eine gewisse innere Verwandtschaft beider Auffassungen ist ohnehin unverkennbar, und zwar erscheint dieselbe um so inniger, je unklarer und unentschiedener die fraglichen Begriffe selber genommen werden.

2) Man fand, und zwar sowol von seiten legitimistischer wie revolutionärer Doctrinen, das Princip der Souveränetät entweder in der Person eines Monarchen selbst oder in dem Volk, wobei man sich meistens auf das eine oder andere der unter 1) eben angedeuteten Principien stützte, und bald die monarchische Form mit dem Princip der Volkssouveränetät, bald eine republikanische Form mit dem monarchischen Princip zu vereinbaren suchte. [453]) Als Versuch, ein Schutzmittel gegen die Staatsgewalt zu erfinden, erscheint dabei eigentlich nur das sogenannte republikanische, demokratische oder Volkssouveränetätsprincip, welches übrigens in dieser Bedeutung ebenso wenig etwas Neues ist, wie die unter 1) angegebenen Principien, indem es sich, natürlich in eigenthümlicher Weise, sowol in den Staaten des alten Orients, wie in den classischen Republiken findet.

3) Endlich stellte man den Grundsatz auf, dass die Gefahr, welche von seiten der Staatsgewalt drohe, lediglich in deren übermässiger Macht liege, also auch in demselben Mass vermieden werde, in welchem man die Souveränetät selber an Macht schwäche. Je ohnmächtiger also der Souverän, desto besser sei der Staat eingerichtet. Diese Theorie, welche sich ohne Zweifel von dem organischen Staatsgedanken am weitesten entfernt und von dem richtigen Verhältniss zwischen der Staatsgewalt und deren persönlichem Träger gar keine Vorstellung hat, kann wiederum mit den

452) *Förster*, a. a. O.

453) Hierher gehören die auch in Verfassungen übergegangenen Ideen von einer „monarchischen Demokratie" oder „demokratischen Monarchie." — Die merkwürdigste hierher zählende Erscheinung ist aber das gegenwärtige französische Kaiserthum, „legitim durch die Gnade Gottes und den Willen des Volks". — Wie wenig das sogenannte Volkssouveränetätsprincip in sich selbst die Kraft hat, ein Schutzmittel gegen die Willkür der Staatsgewalt zu sein, haben alle Zeiten, am deutlichsten die unserigen, bewiesen. Vgl. auch unten Note 460.

unter 1) und 2) angegebenen Principien in verschiedene Verbindung gebracht werden.[454]) Sie hat schon in den ältesten Zeiten herrschsüchtigen Menschen und Ständen dazu gedient, die Staatsgewalt für ihre Zwecke den Händen der verfassungsmässigen Träger zu entwinden, und nähert sich entschieden am meisten jener politischen Ansicht, welche gewisse Formen zur Beseitigung der durch die Souveränetät drohenden Gefahren für am meisten geeignet erachtet.

Indem wir bemerken, dass alle diese sogenannten principiellen Auffassungen nicht nur meistens sehr unklar ausgesprochen sind und ineinander übergehen, sondern auch alle mehr oder minder auf Veränderung in der Form der Darstellung der Souveränetät abzwecken, heben wir, noch sehend von dem ganzen Streit über die Verschiedenheit und Vorzüglichkeit der sogenannten Staatsformen, als vorherrschend formelle Versuche zum Schutz gegen die Staatsgewalt besonders hervor:

1) Die Theorie von der Nothwendigkeit gemischter Verfassungen, die sich häufig auf die classische Staatsweisheit stützt;

2) Die Theorie von der Gewaltentheilung und allen damit verbundenen Consequenzen, wozu namentlich die Behauptung und haarscharfe Festhaltung der innern Unterschiede zwischen Herrschen und Regieren, zwischen Verfassung und Verwaltung, Legislative und Executive u. s. w. gehört;

3) Die so weit verbreitete Herrschaft einer wesentlich nur formellen Auffassung des Constitutionalismus.

Der Gang unserer Untersuchung gestattet uns, in diesem der Einheit der Souveränetät gewidmeten Abschnitt zunächst und hauptsächlich nur die Theorie von der Theilung der Staatsgewalt zu prüfen. Bei dem innern Zusammenhang aber, in welchem sämmtliche vorhin angeführten principiellen und formellen Versuche miteinander stehen[455]),

454) Wie gross dieser Irrthum, erhellt am besten, wenn man sieht, was *B. Constant*, a. a. O., I, 82, 89, geäussert hat.

455) Man nehme nur z. B. die Hauptsätze *Guizot's* in seiner Histoire des origines, II, 12 fg.:

„L'idée la plus générale qu'on puisse chercher dans un gouvernement, c'est sa théorie de la souveraineté, c'est-à-dire, la manière dont il conçoit,

können wir nicht umhin, sie alle wenigstens im allgemeinen hier zu würdigen, wobei wir dann, was die nähere Beurtheilung derselben mit Ausnahme der Gewaltentheilungstheorie betrifft, auf die spätern Ausführungen verweisen.

Der Staat, die durch Menschen und Land in organischer Ordnung dargestellte politisch-individuelle, harmonische und lebensvolle, jede entstehende Disharmonie stets wieder neu aussöhnende Einheit des irdischen Daseins, ist nothwendig ein äusserer, wenn auch vom Ideal ausgehender und auf Anstrebung des Ideals gerichteter Bestand mit äussern Mitteln.

Des Staats erste Aufgabe muss die sein, in allen ihn berührenden, aber eben seines Lebens wegen unvermeidlichen Collisionsfällen es nicht zur Trennung, nicht zum innern Krieg, nicht zur Prädominanz irgendeines der drei Grundelemente kommen zu lassen, sondern ohne Trennung, ohne innern Krieg, ohne Unterdrückung einer der Hauptrichtungen des menschlichen Wesens die Ausgleichung und Aussöhnung anzustreben, d. h. den stets bewegten Frieden des Gesammtlebens zu erhalten.

Zunächst nur auf äussere Erscheinungen sich richtend,

place et attribue le droit de donner et de faire exécuter la loi dans la société.

Il y a deux grandes théories de la souveraineté. L'une la cherche et la place dans quelqu'une des forces réelles qui existent sur la terre, n'importe laquelle, peuple, monarque ou principaux du peuple. L'autre soutient que la souveraineté *de droit* ne peut exister nulle part sur la terre, et ne doit être attribuée à aucune force, car aucune force terrestre ne sait pleinement et ne veut constamment *la verité, la raison, la justice*, seules *sources* de la souveraineté *de droit* et qui doivent être la règle de la souveraineté *de fait.*

La première théorie de la souveraineté fonde le *pouvoir absolu, quelle que soit la forme du gouvernement.* La seconde combat le pouvoir absolu sous toutes les formes et ne reconnait en aucun cas sa légitimité.

. . . . Ces deux théories se mêlent dans une certaine mesure Cependant c'est toujours l'une ou l'autre qui domine dans chaque forme du gouvernement

La vraie théorie de la souveraineté, c'est-à-dire, l'illégitimité radicale de tout pouvoir absolu est le principe du gouvernement représentatif.

En fait, dans le gouvernement représentatif, le pouvoir absolu, la souveraineté de droit n'est dans aucun des pouvoirs qui concourent au gouvernement; il faut qu'ils s'accordent pour faire la loi etc."

Wenn sie sich aber nicht vereinigen?

und in äussern Erscheinungen bestehend, wird der Staat auch erst durch die äussere Gestaltung gewonnen habenden Collisionen berührt, und kann dieselben auch nur äusserlich unmittelbar berühren. Mag daher noch so mächtig der Geist sein, der wirklich oder scheinbar die fraglichen Collisionen erzeugt; mögen sogar nur geistige Mittel die innere geistige Brandung zu besänftigen im Stande sein, möge es dazu einer längern oder kürzern innern organischen Umgestaltung bedürfen: der äussere Friede, die äussere Sicherheit, die ganze äussere Integrität der Gesellschaft und deren einmal bestehende äussere Organisation muss durch äussere Mittel aufrecht erhalten werden.

Dies ist ohne das im vorigen Abschnitt (S. 535) bereits erwähnte entscheidende letzte Wort unmöglich; aber ebendeshalb steckt etwas unzweifelhaft Wahres in dem Gefühl, dieses letzte Wort sollte eigentlich das der absoluten Wahrheit, ein materiell unfehlbares, oder doch ein dafür gehaltenes sein. Ebendeshalb ist ein gewisses Gefühl hiervon ebenso alt und allgemein verbreitet, wie die Erfahrung, dass es nie vollständig verwirklicht war und werden könne.

Für menschliche Ohren bestimmt, kann dieses letzte Wort auch nur aus menschlichem Munde ertönen, und muss daher bei seinem Durchgang durch den Menschen unvermeidlich etwas vom Menschen annehmen, und zwar vom Menschen überhaupt etwas allgemein Menschliches, und von dem concreten Menschen das ihm entsprechende individuell Menschliche. Da demnach unter allen Umständen Menschen Träger der Souveränetät sein müssen, so ist es für den materiellen Inhalt der souveränen Entscheidung gleichgültig, ob man Gott oder die Vernunft, oder welchen der Persönlichkeit entbehrenden Begriff immer man als den eigentlichen Souverän ausgibt, wie wichtig dies auch für die Autorität einer solchen Entscheidung und für gegen dieselbe gerichtete oppositionelle Tendenzen sein kann. Und was man immer als eigentlichen unpersönlichen Souverän dem menschlichen Träger der Souveränetät entgegensetzt, und in wie guter oder übler Absicht es geschehe, auch dieses muss durch Menschen dargestellt werden, die, wenn es von Rechts wegen geschieht, dann freilich der eigentliche Souverän und natürlich gleichfalls fehlbar sind.

So ist leicht zu erkennen, dass man sich von seiten des verfassungsmässigen Souveräns auf ein direct von Gott empfangenes Mandat zu stützen suchte, um trotz der persönlichen Fehlbarkeit die Autorität gegen eine auf wirklich oder angeblich höhere Wahrheit sich gründende Opposition oder Souveränetätstendenz aufrecht zu erhalten, und dass man sich auf der andern Seite nicht minder auf die göttliche Berechtigung jeder höhern Wahrheit berief, um sich gegen die wirklichen oder eingebildeten Nachtheile einer unrichtigen oder dafür gehaltenen souveränen Willensäusserung des Staatsoberhaupts zu schützen. Solange hierbei keine Verletzung des bestehenden Rechts stattfindet, ist nichts dagegen einzuwenden. In der Regel tritt aber dieser Gegensatz erst dann hervor, wenn eine derartige wirkliche oder vermeintliche Rechtsverletzung von der einen oder andern Seite beabsichtigt, gefürchtet oder wirklich vollzogen wird, was dann immer ein sicheres Zeichen einer organischen Krankheit des Staats, eines Mangels an politischer Erkenntniss und Charaktertüchtigkeit, eines ungesunden Idealismus oder Materialismus oder Rationalismus ist.

Ohne hier schon auf die verschiedenen Staatsformen eingehen zu können, müssen wir, gestützt auf die Ausführungen des vorigen Abschnitts wiederholen, dass, ob nur ein einzelner physischer Mensch, oder ob eine Einheit mehrerer Menschen Träger der Souveränetät sei, das letztentscheidende Wort nur ein einheitliches Individuum sprechen könne. [456]) Jeder concrete Staat muss ein solches Individuum haben, und hat es auch immer gehabt, gleichviel in welcher Form. In den Monarchien spricht jenes Wort stets der Monarch in seiner Eigenschaft als solcher, in den Republiken geht es ordentlicherweise von den souveränen Versammlungen und Präsidenten in deren Auftrag, ausserordentlicherweise von einem Dictator aus, und wie zweifelhaft oder wechselnd der Träger dieses letzten Worts in Zeiten innerer Auflösung, innern Kriegs, schwerer Uebergangsperioden sein mag, wenn man ihn sucht, wird man ihn immer finden.

456) Es ist daher auch die „unité du pouvoir“ Napoleon's III. und die „republique une et indivisible“ von 1789 (gegenüber dem sogenannten Föderalismus und dem Selfgovernment) identisch mit „unité nationale“. *Laferrière*, a. a. O., II, 26.

Die Form, welche bei einem Volk für die letzte staatliche Autorität besteht, ist selber mit das Product der gesammten geschichtlichen Entwickelung des fraglichen Gesammtindividuums. Die leitenden Principien dieser Entwickelung gipfeln gleichsam in dem Haupt des Staats, in dem Sprecher der Staatseinheit, der zugleich Depositar und Schlusstein oder Centrum der Gesammtresultate dieser Entwickelung ist.

Die richtige politische Erkenntniss lehrt uns daher, in gebührender Würdigung der Fügung der Vorsehung und des Werths der vorhandenen materiellen Kräfte, die Staatsform als die historisch gewordene Personification des Gesammtindividuums zu betrachten, berechtigt uns aber auch, von dem Souverän zu verlangen, dass er sich selbst nach Möglichkeit in diesem Sinn erkenne, sein Regiment nur in diesem Sinn übe, und für dasselbe nur in diesem Sinn die Unterstützung der Staatsangehörigen beanspruche. Nicht minder wichtig ist es aber, dass uns die Erkenntniss ferner belehrt, wie Misbräuche, Irrthümer und Verstimmungen von beiden Seiten unvermeidlich seien, jedoch nicht durch das Zerreissen des unrein gewordenen Dreiklangs, sondern nur durch eine harmonische Zusammenstimmung auf die dem Ideal am meisten entsprechende, oder auf organische Weise am besten, vortheilhaftesten und gerechtesten, wenngleich auch am schwierigsten beseitigt und gelöst werden können.

Dieses natur- und vernunftgemässe Gesetz kann begreiflich durch gleichfalls unvermeidliche Verschiedenheiten der Erkenntniss, der Macht und des Glaubens zwischen der souveränen Person und den nicht souveränen Gliedern des Staats nicht aufgehoben werden, obgleich dieselben in dem verschiedensten Grad die Unvollkommenheit der Staatseinheit zu begründen scheinen. Aber abgesehen davon, dass in diesen Verschiedenheiten auch eine Einheitskraft des Staats, nämlich die unentbehrliche Freiheit seiner Glieder, liegt, so ist klar, dass eine andere Erkenntniss als die des Souveräns deswegen noch nicht die richtigere, die dem Gesammtindividuum mehr entsprechende sein müsse [457]), dass die Ver-

457) „L'on ne saurait trop répéter que la volonté générale n'est pas plus respectable que la volonté particulière, dès qu'elle sort de sa sphère.“ *Constant, B.*, a. a. O., I, 98.

schiedenheit des Glaubens noch kein Recht gebe, ein Gesammtindividuum zu sprengen, und dass die Opposition der rein materiellen Macht der Massen gegen den rechtmässigen Souverän ein Bruch der gesammten geschichtlichen Entwickelung sein würde.

Der Satz, der Souverän könne nicht unrecht thun, ist und bleibt immer eine Fiction. In England entstanden, und sonach die England eigenthümliche Form für die juristische Unverantwortlichkeit des englischen Throninhabers, würde sich in richtiger Würdigung der englischen Zustände leicht ergeben, dass dieser Satz rein im Sinn des englischen Staatsrechts keine allgemeine Anwendung duldet. Jedenfalls ist es unzweifelhaft, dass der persönliche Souverän als solcher juristisches Unrecht thun kann, namentlich wenn er die Gesetze, insbesondere die Verfassung, verletzt. Allein über die Logik des Satzes „*summa sedes a nemine judicatur*“ kann das Recht nicht hinaus. Für den Staat erscheint ein solches Unrecht des persönlichen Souveräns nur als ein Unglück, welches mit seiner Person vorübergehen kann, und dessen Bestrafung der Geschichte überlassen bleiben muss. In der Regel ist wahres Glück der Völker und wahres Glück ihrer Souveräne voneinander unzertrennlich; ebenso das beiderseitige Unglück. Hält aber die Nation im ganzen fest an dem Gesetz der organischen Entwickelung, so kann die Krankheit des Haupts nicht lange dauern, und muss von selbst auf organischem oder friedlichem Wege überwunden werden.[458])

Unter allen Umständen muss aber soviel klar sein, dass durch die Aufhebung der Einheit der Souveränetät die Mög-

458) Der Satz: „der König kann nicht unrecht thun“, ist, wie der: „*quidquid principi placuit lex esto*“, nichts anderes als einer der vielen allgemeinen und unbestimmten, daher auch falsch zu deutenden Sätze für einen im Kern wahren Gedanken, ein Ausdruck für die organische Einheit zwischen Fürst und Volk. In Zeiten erfunden, in welchen die ganze Selbständigkeit der Völker nur an ihren Fürsten hing, heisst er eigentlich nichts anderes als: „Was nach dem bestehenden Recht geschieht, muss als mit dem Willen des Fürsten geschehen betrachtet werden, und was immer der Fürst will, ist als in der Absicht verfassungsmässigen Handelns gewollt anzunehmen.“ Vgl. hierzu *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., II, 139—148; ferner oben S. 101, Note 188, nebst den Nachträgen zu dieser Stelle am Ende dieses Theils, und S. 622, Note 462.

lichkeit nicht vermieden werden kann, mittels der Souveränetät unrecht zu thun und sonstiges Unglück über ein Volk zu bringen. Im Gegentheil, wären mehrere Souveräne oder Souveränetäten für einen und denselben Staat möglich, so würde dies die Möglichkeit des Misbrauchs nur vermehren und, abgesehen von der theoretischen Unheilbarkeit der Collisionen unter den mehreren Souveränen (gegen welche freilich das praktische Leben sich meist schnell selber geholfen hat), die Einheit des Staats wenn nicht aufheben, doch wenigstens für die Dauer ihres Bestandes vollständig lähmen.

Was soll es aber heissen, wenn gesagt wird, man müsse die Gefahr des letzten Worts dadurch wenn nicht aufheben, doch vermindern, dass man es, oder seinen Träger, thunlichst schwach mache? Etwas ganz anderes ist es freilich, wenn man daran denkt, durch einen möglichst vollständigen, klaren, den Verhältnissen entsprechenden, der Nation verständlichen und von ihr hoch gehaltenen Rechtsbestand die Zahl der zweifelhaften oder streitigen, durch das souveräne letzte Wort definitiv zu entscheidenden Fälle, und die Möglichkeit einer unglücklichen oder gegen die wahre öffentliche Meinung verstossenden Entscheidung durch zweckmässige Verfassungsbestimmungen bedeutend zu vermindern.

Abgesehen hiervon hört es sich ganz gut, dass man ein unvermeidliches Uebel so klein wie möglich machen müsse. Aber wer überhaupt schwach, erscheint ebenso schwach zum Guten wie zum Schlimmen, und auch in dieser Beziehung ist die Theorie von der Praxis berichtigt worden. Wer im Sturm wirksam den rettenden Oberbefehl führen soll, darf in ruhigen Tagen nicht moralisch und materiell geschwächt sein; erhebt er sich trotzdem wieder und ergreift das Steuerruder mit starker Hand, dann setzt er die Autorität der Noth an die Stelle der sittlich freien Autorität der Erkenntniss, und was er rettet, ist eine elende Gesellschaft, die erst durch wahre Sühnung den Fluch von sich wenden kann, den sie dadurch auf sich gezogen, dass sie im Uebermuth oder in der Faulheit des Friedens an der rechtlichen Kraft ihres eigenen geschichtlichen Wesens gerüttelt hat. Der Souverän besitzt nicht die Autorität des letzten Worts, weil er dieselbe weder irrthümlich noch misbräuchlich anwenden kann;

er darf und soll sie nicht deshalb, weil er sie hat, irrthümlich oder misbräuchlich anwenden; aber er hat sie, muss sie haben und auch behalten, obgleich er irren und Misbrauch treiben kann.

Dabei ist wol darauf Rücksicht zu nehmen, dass, wie wir bereits hervorgehoben, unendlich vieles, namentlich in den europäischen Staaten, von seiten der monarchischen Träger der Staatsgewalt zu Gunsten der Befreiung der Massen gegenüber den selbstsüchtigen Herrschaftsgelüsten privilegirter Klassen geschehen ist; dass ferner überhaupt den Anforderungen des Staats gegen die Unterthanen deren Bedürfniss der Ordnung ebenso entgegenkommt, wie den Anforderungen der Unterthanen gegen den Staat dessen Bedürfniss der Freiheit; dass weiter der Misbrauch der Staatsgewalt ohne Gehülfen aus dem Volk und ohne Sympathien im Volk nicht weit gehen kann, jeder aber, der nicht den Muth hat, allem Unrecht in rechtlicher Form entgegenzutreten, selber zum Gehülfen des Unrechts wird; und dass endlich Unverstand und übler Wille sich in allen Regionen des menschlichen Lebens finden, gewaltthätige Zerstörung aber niemals Sache des politisch bessern Theils der Völker gewesen ist. Natürlich hängt wieder das Meiste von den besondern Rechtsansichten und Verfassungszuständen ab, was bei einem concreten Volk politische Tüchtigkeit, widerrechtliche Gewaltsauflehnung sei; Dinge, worüber, trotz einer gewissen Verwandtschaft der äussern Formen, die nationalen Auffassungen sehr verschieden sein können.

Unter dem Satz, die höchste Gewalt im Staat müsse möglichst schwach constituirt sein, können sich aber noch ein paar andere Auffassungen verbergen, nämlich:

a) Die Auffassung, die höchste Gewalt sei so einzurichten, dass sie, unfähig, Böses oder Unrecht zu thun, doch den höchstmöglichen Grad von Fähigkeit erhalte, Gutes zu thun.

b) Die Auffassung, die höchste Gewalt müsse zwar für Gegenstände ihrer Competenz unwiderstehlich stark und ausserdem ohnmächtig, das Gebiet ihrer Competenz aber um jeden Preis, folglich auch gegen die eigenste Natur der Staatsgewalt selbst, so eng und scharf als möglich gezogen werden.

Beide Ansichten stimmen darin überein, dass sie die Persönlichkeit des Souveräns möglichst zurückzudrängen und statt des persönlichen Regiments etwas wie die Gesetzessouveränetät über den Staat zu stellen suchen. Es kann dieser Tendenz eine gewisse innere Berechtigung nicht abgesprochen werden, und deshalb hat sich auch ein Schein praktischer Staatsweisheit über diese Ansichten verbreitet.

Allein die Erfahrung hat gezeigt, dass es absolut unmöglich ist, den Einfluss der regierenden Persönlichkeit, sei er ein activer oder passiver, ein verfassungsmässig begründeter oder ein thatsächlicher, gänzlich aus dem Staatsregiment herauszubringen. Die Geschichte des öffentlichen Lebens in England, einem Lande, in welchem nach einem hundertjährigen Schäferglauben dem persönlichen Regiment des Monarchen der geringste Spielraum zustehen soll, beweist nach den Aufhellungen, welche die neuern Werke von Buckle, Gneist, May, Ranke, Fischel und andern gegeben haben, auf das schlagendste unsere Behauptung, die freilich nur um so mehr bestätigt wird, wenn man in England eine Theilung der Souveränetät zwischen Volk, Parlament und Krone, oder eine Volks- oder Parlamentssouveränetät als *de jure* bestehend annimmt.

Betrachtet man aber jede dieser beiden Auffassungen für sich, so entsteht die Frage, worin denn jenes Gutesthun bestehen solle? Die einzige bestimmte Antwort auf diese Frage wäre die: die höchste Gewalt sei so einzurichten, dass sie sowol was die Erhaltung als was die Fortbildung angeht, wenigstens und vor allem streng die Gesetze beobachte. Allein eben schon in der Collision zwischen Erhaltung und Fortbildung entsteht, abgesehen von den Schwierigkeiten der Interpretation und Ausführung der Gesetze, eine Masse von Fällen, die eben nur durch jenes letzte Wort entschieden werden können, und so erhebt sich aufs neue wieder die Frage, was in jedem dieser Fälle gut sei? Die Intention allein macht etwas dem Staat gegenüber ebenso wenig gut, wie der nächste Erfolg. Was nun immer innerlich oder thatsächlich die Entscheidung bestimme, wie viele Cautelen derselben vorausgehen, und wie sie auch begrenzt sein mag, sie muss zuletzt durch einen

Menschen oder durch eine als Einheit organisirte Masse von Menschen geschehen, und wer sie ohne durch eine rechtlich dargestellte höhere Macht bestimmt zu sein gibt, der ist der staatliche Souverän.

Die zweite Auffassung widerlegt sich mit der erstern von selbst. Richtig, insofern ihr der Gedanke unterliegt, dass ein reicher, organisch entwickelter Verfassungsbestand und der damit verwachsene Rechtssinn des Volks die beste Schutzwehr gegen willkürliche Anwendung der Staatsgewalt sei, ist sie in dem oben angegebenen Sinn dennoch falsch. Es steht ihr nämlich das nach unsern frühern Ausführungen unzweifelhafte Postulat entgegen, dass ein wirklicher Fortschritt nur in einer gleichmässigen Steigerung des Inhalts und der Kraft der staatlichen Ordnung wie der Freiheit gefunden werden könne, woraus sich zugleich die weitere Anforderung ergibt, dass den Formen der Staatsbeherrschung bei aller Genauigkeit der verfassungsmässigen Bestimmungen für ihre Beziehungen zu den Beherrschten auch eine gewisse Elasticität innewohnen müsse.

Geht man daher diesen beiden Auffassungen bis auf den letzten Grund, so sind sie eigentlich nichts anderes als moderne Umkleidungen für alte Ansichten, dafür, dass über jedem Menschen, der die staatliche Souveränetät trägt, noch ein anderer, höherer, nicht menschlicher Souverän stehe, oder dafür, dass nur das Abstractum des ganzen Volks, des Staats, des Gesetzes u. s. w. souverän sei, welches auch die juristische Beherrschungsform eines Staats wäre, oder dafür, dass die Souveränetät getheilt werden müsse. Die moderne Form dieser Umkleidungen erklärt sich aus unserer gesammten modernen Civilisation, namentlich aus dem modernen Princip der allgemeinen individuellen Freiheit. Muss hierin eine gewisse innere Berechtigung dieser Auffassungen gefunden werden, so sind dieselben insofern irrthümlich, als sie meist vergessen, dass eben um dieser Freiheit willen die wohlthätige Wirkung der Staatsgewalt von der politischen Mitwirkung aller einzelnen mit abhängt, und dass eine nur centrifugale Freiheit, die den Staat blos als Mittel individueller Sonderzwecke betrachtet, entweder den Staat auflöst oder zum unfreien Staat zwingt.

Wir kommen nun zur Betrachtung jener Ansichten, welche, abgesehen von dem Streit über die Staatsformen, überhaupt die Gefahren einer starken einheitlichen Staatssouveränetät durch vorherrschend formelle Versuche zu vermeiden gedenken.

1) Der Constitutionalismus in vorherrschend formeller Auffassung.

Wir werden dem sogenannten Constitutionalismus den letzten Theil dieses Werks widmen und dann nachweisen, dass eine rein formelle Auffassung desselben überhaupt eine grobe Verirrung ist. [459]) Hier soll derselbe nur insofern in Betracht kommen, als es sich um sein Verhältniss zur Einheit der Souveränetät im allgemeinen handelt.

Die constitutionellen Formen bilden einen Theil der verfassungsmässigen Einrichtungen eines jeden einzelnen Landes und entscheidet über das Verhältniss der constitutionellen Körper zur Staatsgewalt principiell jener Verfassungsrechtssatz, welcher bestimmt, wem im Lande das entscheidende letzte Wort zusteht. Es begreift sich von selbst, dass, wie in jedem Staat, so auch im constitutionellen dieses letzte Wort stets frei im Geist seines Trägers entstanden sein sollte. Ob dem aber wirklich so sei oder nicht, ändert bei dem äusserlichen Wesen des Staats, an der formellen Entscheidungskraft dieses letzten Worts nichts. Die Bedeutung desselben wird demnach auch dadurch nicht

459) Insofern *C. Frantz* (Kritik aller Parteien, S. 79 fg.), den Constitutionalismus nur als die Frucht eines falschen Liberalismus, und als die moderne Grundform eines einseitigen Rechtsstaats betrachtet, insofern er in dem Constitutionalismus nur eine bestimmte Regierungsform, ein rein formelles Princip und den Formalismus als dessen eigenstes Wesen erkennt oder vielmehr diejenigen geiselt, die dieses thun, insofern, aber auch nur insofern sind wir mit ihm einverstanden. Wir hoffen, im dritten und letzten Theil dieses Werks den Beweis liefern zu können, dass der Constitutionalismus, weil er in Wahrheit nicht etwas rein Formelles sein kann, ebendeshalb etwas ganz anderes, wenngleich nichts Formloses sei und demnach auch anders aufgefasst werden kann und muss. Was für Jahrhunderte einer grossen Culturwelt zu einer Lebensfrage, was für die grössten Geister aller politisch am höchsten stehenden Nationen zum höchsten Ausdruck ihrer politischen Ideen geworden ist, kann an sich nicht etwas rein Formelles sein.

aufgehoben, dass sein Träger hier und da in Fällen constitutioneller Mitwirkung der Aeolsharfe gleicht, welche den mächtigen Strömungen der politischen Luft nachgibt. Solange er dies nicht rechtlich und nicht ausnahmslos in allen Fällen souveräner Willensäusserung muss, solange ist die individuelle Freiheit auch in ihm gewahrt und erscheint die Bestimmtwerdung durch eine ihm unzweifelhafte öffentliche Meinung nicht als eine Unwahrheit oder Unfreiheit, sondern als vernünftige Nachgiebigkeit gegen das auch seine Stellung bestimmende organische Gesetz des Staats.

Etwas anderes wäre es, wenn nach einer vernünftigen Auffassung des Gesammtinhalts einer constitutionellen Verfassung sich ergeben würde, dass, wie man dergleichen öfters äussern hört, der constitutionelle Körper alles und der persönliche Souverän nichts oder umgekehrt, dass ersterer nichts und der letztere alles wäre. Ein Parlament als thatsächlicher Souverän neben einem verfassungsmässigen persönlichen Souverän müsste nicht minder als staatsrechtliche Lüge erscheinen, denn ein verfassungsmässiges Parlament ohne alle Bedeutung neben einem thatsächlich absoluten Souverän. Doch täusche man sich auch hier nicht. Kein auch noch so vollkommenes Gesetz kann mit unfehlbarer und unveränderlicher Wirksamkeit die Kraft und die Bedeutung eines staatlichen Organismus zum voraus bestimmen, und am unglücklichsten würde der Versuch sein, den Gedanken praktisch durch Gesetze verwirklichen zu wollen, dass der persönliche Souverän in einem constitutionellen Staat alles und das Parlament nichts, oder dass das Parlament alles und der persönliche Souverän nichts wäre. Schon die Erfahrung, dass ein Parlament von alledem, was es verfassungsmässig für den Staat hätte sein sollen, nichts, der persönliche Souverän, oder wenn man will dessen persönlicher Rathgeber alles gewesen und umgekehrt, beweist wiederholt die Richtigkeit des Satzes, dass keine menschliche wenngleich verfassungsmässig am genauesten bestimmte Stellung unabhängig von dem sei, was ihre Träger aus ihr machen.

Man mag sich daher mit Hülfe des Constitutionalismus gegen die Macht und Einheit der Staatssouveränetät, oder, was dasselbe ist, ihrer menschlichen Trägerschaft, drehen und

wenden so viel man will, am Ende wird immer wieder die alte Frage hervortreten: Wer besitzt das zuletzt entscheidende Wort, wer die Stütze der Macht, des Glaubens und der Erkenntniss oder der gesammten historischen Entwickelung und des geltenden Rechts in der Art für sich, dass seiner Entscheidung alle entgegengesetzten Ansichten um der Erhaltung des Gesammtindividuums willen sich beugen müssen? (Vgl. unten Note 465.)

Der Constitutionalismus als eine staatliche Eigenschaft kann begreiflich nichts an dem allgemeinen natur- und vernunftnothwendigen Wesen des Staats überhaupt und dessen gleich nothwendigen Consequenzen ändern; ebenso wenig wird durch die Einführung constitutioneller Formen für sich allein etwas an der besondern organischen Einheitskraft eines concreten Staats geändert. Soll der Constitutionalismus einer bereits errungenen höhern politischen Fortschrittsstufe entsprechen, sollen seine Formen ein neues Mittel weiterer Fortschritte sein, so muss er das von uns aufgestellte Ideal des Staats in einem höhern Grad darstellen und die weitere Anstrebung desselben besser ermöglichen, als dies ohne ihn denkbar wäre. Inwiefern aber der Constitutionalismus Ursache und Wirkung einer wirklich höhern politischen Entwickelung sein könne und sei, werden wir im nächsten Theil näher untersuchen. Hier soll nur die Ueberzeugung ausgesprochen sein, dass er weder als Wirkung noch als Ursache einer wahrhaft höhern politischen Entwickelung gelten dürfe, wenn man ihn blos als den Inbegriff einer Vielzahl bestimmter Formen auffasst.

Wenn irgendwo, so gilt hier der Satz, dass das Wort tödte und der Geist belebe. Und wenn man nach den Früchten sieht, welche eine rein formelle Auffassung des Constitutionalismus bisher getragen, so wird man erkennen, dass sie, entweder von einem falschen oder von gar keinem politischen Geist erfüllt, auch nur entweder einen falschen politischen Geist oder gar keinen erweckte, und nicht selten auch noch ertödtete, was an gesundem politischen Geist da oder dort vorhanden war. (Vgl. oben Note 449.)

Daraus folgt, dass ein rein formal aufgefasster Constitutionalismus auch nicht der Träger einer kräftigen organischen Staatseinheit sein könne.

2) Die sogenannten gemischten Verfassungen. 460)

Wie unklar man häufig über den Begriff einer gemischten Verfassung zu sein pflegt und wie Verschiedenes man unter einer solchen verstehen kann, so wird sich doch gewöhnlich auf die Staatsschriftsteller der classischen Völ-

460) Literatur über die sogenannten gemischten Verfassungen: *Aristoteles*, Politik, I, 5. *Hippodamus v. Milet* (*Rémusat*, a. a. O., S. 292, 394). *Polybius* in fragm., VI. *Cicero*, De republica, I, 35, 45, 54, und De legg., II, 10. *Tacitus*, Annales, I, 4. *Stobaeus*, Anth., S. 253. — Ueber *Th. v. Aquino* und *Gilles de Rome* vgl. *Rémusat*, a. a. O., S. 299 fg. Mittelalterliche Autoritäten s. bei *Förster*, a. a. O. — Bei den Arabern: *Volney*, a. a. O., S. 205. *Medrano*, Republica mista (1602). *Blackstone*, Commentar, I, 72 fg. (englische Ausgabe, I, 50 fg.). *Hallam*, Histoire constit., I, 427 fg., 433 fg. *Vollgraff*, Systeme, II, 113, 120 fg., 130 fg. *Derselbe*, Erster Versuch, III, §. 144. *Held*, System, I, 340. *Zachariae*, a. a. O., III, 8. *Lerminier*, a. a. O., I, 181. *Villehardouin*, a. a. O., S. 3 fg. *Fritot*, Esprit du droit, S. 122 fg., 153 fg. *Vacherot*, a. a. O., S. 350. *Zell*, De mixto rerum publicarum genere Graecorum et Romanorum sententiis illustrato (Heidelberg 1851), S. 5, deutsch in den Ferienschriften, neue Folge, 1857, I, 247 fg., will in einer Aeusserung *Solon's* (*Plutarch*, Conv. sept. sap., Kap. 11) schon eine Andeutung über die später in der staatsphilosophischen Doctrin des Alterthums so hoch gestellte gemischte Verfassung finden (s. *Hildenbrand*, a. a. O., I, 43, Note). *Bentham*, Essai sur l'esprit, S. 19 fg., und *Rémusat*, a. a. O., S. 304 fg., halten das „gouvernement mixte" für identisch mit „gouvernement représentatif". *De Wimpfen* hatte der Assemblée nationale vorgeschlagen: „Le gouvernement français est une démocratie royale" (*Bouchez et Roux*, Histoire parlém., II, 349). Die „République-monarchie" ist eine Erfindung *Lafayette's*, und später erfand ein berühmter französicher Publicist eine „monarchie-république, la république à la base, la monarchie au sommet". *Salvandy* verlangt von dem aus Elba zurückgekehrten Napoleon I. „un gouvernement fort de la vigueur monarchique et de la liberté républicaine" (in seinen: Observations sur le champ du Mai [Paris 1815], s. *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., II, 516 fg.), und *Carné*, Études, II, 128 fg., nennt die französische Julimonarchie eine „monarchie entourée d'institutions républicaines". Bekanntlich sind in den Jahren 1848—49 ähnliche Dinge auch in deutsche Verfassungen aufgenommen worden. Vgl. noch *Chambrun*, Du regim. parlem., S. 364. Uebrigens erschien schon 1622 ein Werk von *Besoldus*, mit dem Titel: De monarchia aristocratica, democratica et de republica statu subalterno. Vgl. auch *Klüpfel*, Allgemeine Monatschrift, 1853, S. 907. *Ranke*, Französische Geschichte, I, 235. *Lerminier*, a. a. O., I, 181. *Greiner*, a. a. O., S. 42 fg., u. oben Note 460.

ker bezogen, wenn man behauptet, dass die besten Verfassungen die gemischten seien.

Uebersehen wird dabei freilich, dass gerade die classischen Völker nicht nur eine höchst beschränkte Anschauung von der räumlichen Ausdehnung des eigentlichen Staats hatten, sondern dass ihnen auch der unsern Zeiten so geläufige Begriff einer Staatsverfassung im Sinn einer von Rechts wegen einseitig unabänderlichen Schranke gegen Regierungswillkür, namentlich gegen den rein individuellen Willen eines Monarchen, gänzlich abging.

Die hier einschlägigen Aeusserungen des classischen Alterthums, welche man in unsern Tagen zur Begründung der Theorie von den gemischten Verfassungen benutzt hat, beschränken sich im wesentlichen auf den ebenso vernünftigen wie praktischen Satz, alle Bürger sollten für die Republik leben, jene Republik aber sei am besten eingerichtet, wo jeder in der Republik das ist und gilt, was er für sie ist und leistet, oder was er für sie sein und leisten kann, also alle etwas, die Bessern mehr und der Allerbeste das Meiste, eine Anschauung, welche mit dem Ideal des classischen Staats wunderbar zu harmoniren scheint.

Der Schwerpunkt dieses Ideals lag bekanntlich in der Gemeinschaft der Interessen einer wenig zahlreichen Bürgerschaft, einer Gemeinschaft, welcher mit einer gewissen Einheit der Abstammung und des Glaubens, der Lebensanschauungen und Erkenntniss, sicherlich die Elemente einer wahrhaft organischen Gesammtindividualität gegeben waren, die jedoch unzweifelhaft ihre höchste und stärkste Bedeutung in den materiellen Macht- und Vermögensantheilen der Glieder an der *res publica* erkannte, wenn dies gleich weder allgemein zugestanden noch immer offen ausgesprochen wurde. Nicht darin, dass der classische Staat auch auf eine Vermögens- und Machtgemeinschaft gerichtet war, liegt sein wesentlicher Mangel, sondern darin, dass ihm dabei die echt humane Basis und das höhere menschliche Ziel fehlte, infolge dessen die Staatsgemeinschaft zu einer krankhaften Hypertrophie auf Kosten der Nichtbürger werden musste.

Während daher die classische Aristokratie oder Demokratie sich stets der Monarchie zu erwehren suchte, und

nur sporadisch nach ihr griff, wenn die Aristokratie gegen die Demokratie oder die Demokratie gegen die Aristokratie sich derselben bedienen zu müssen glaubte, die Sklaverei aber nur auf den Moment lauerte, in welchem ihre gemeinschaftlichen Feinde sich gegenseitig zerfleischt haben würden, suchte die Staatsphilosophie Heilung und Trost einerseits, in dem auch ihr lange unantastbaren Princip der allen fremden Völkern angeborenen Sklaverei, andererseits in verschiedenen Mitteln einer rein äusserlichen Aussöhnung der streitenden Bürgerparteien.

Niemals aber wird nachgewiesen werden können, dass die Staatsphilosophie der classischen Völker die Idee gehabt habe, die Einheit der Staatsgewalt als Princip aufzugeben und gewissermassen drei Arten von staatlicher Herrschaft in einem und demselben Staat nebeneinander zu stellen. Was in dieser Beziehung zur Unterstützung der Theorie von den gemischten Verfassungen aus den classischen Schriftstellern angezogen wird, ist nur der classische Ausdruck für die den damaligen Zeiten mögliche höchste Auffassung der organischen Ordnung des Staats oder für das Princip der Arbeitstheilung bei Ausübung der Staatsgewalt nach ihren verschiedenen Hauptressorts, unbeschadet der Einheit des Staats und seiner Gewalt sowol *in abstracto* wie in deren concreter Darstellung.

Es ist natürlich und vernünftig, dass in einem Gesammtindividuum jede demselben frei zugehörige Kraft, jedes mit dessen Gesammtzweck harmonirende Einzelindividuum da stehe, wohin es nach seiner Individualität gehört, wo es also am meisten für sich und zugleich für das Ganze wirksam sein kann. Deshalb kann man aber nicht sagen, dass während z. B. der Monarch in Dingen, welche er zu entscheiden hat, herrsche, auch die Grossen des Staats ganz so wie er herrschen, wenn sie eine, ihnen staatsverfassungsmässig zustehende und lediglich auf ihre Ueberzeugung gestellte Function ausüben, oder wenn das Volk, beziehungsweise seine Gewählten, eine ähnliche Function verrichten. Trotz der Verfassungsmässigkeit solcher Functionen werden Meinungsverschiedenheiten und Collisionen nicht ausbleiben, und muss deshalb immer wieder die Frage erstehen, wer das letzte Wort habe? Hätte jeder von allen dreien, der

Monarch, die Aristokratie und der Demos gleichmässig das letzte Wort nach dem concreten Verfassungsrecht, so würde es in Wirklichkeit keiner von ihnen besitzen. Die Noth müsste dazu drängen, dass eine dieser angeblich souveränen Gewalten den übrigen den Mund schlösse, und dies wäre immer noch das geringere Uebel, da, wenn es nicht geschähe, ohne Zweifel eine fremde Macht sich des zerrissenen Volks in irgendeiner Form als sicherer Beute bemächtigen würde.

Eine gemischte Verfassung in dem Sinn, als ob Volk, Aristokratie und Monarch zu gleicher Zeit und jedes für sich souverän, hat daher in Wirklichkeit nie bestanden und kann mit der Einheit des Staats und seiner Gewalt auch niemals bestehen, muss demnach als ein zur Beseitigung der Gefahren einer willkürlichen Misbrauchung der Staatsgewalt absolut untaugliches Mittel bezeichnet werden.

3) Die Theorie von der Gewaltentheilung. [461])

Diese Theorie ist von allen bisher geprüften Theorien diejenige, welche die Einheit des Staats und seiner Gewalt am unmittelbarsten angreift und, bewusst oder unbewusst, am vollständigsten zu vernichten sucht. Gerade in dieser Entschiedenheit des Auftretens und in der Unmittelbarkeit des Angriffs liegt der einzig wesentliche Unterschied derselben von den vorher geprüften Theorien. Sie ist gleichsam nur die Erfüllung derselben; ihr dienen jene fast nur als Mittel und Entscheidungsgründe. Ein scheinbar loyaler

461) Literatur zur Gewaltentheilungstheorie: *Hobbes, Th.*, De cive, Kap. 12, §. 4 u. 5 (gegen dieselbe). *Förster, F.*, a. a. O., S. 862. *Constant, B.*, Réflexions sur la constitution et la distribution des pouvoirs (Paris 1814), Hauptschrift über diesen Gegenstand. Die meisten finden in *Montesquieu*, andere in *Sieyès* (*Duvergier de Hauranne*, a. a. O., I, 450) andere schon in *Locke* den modernen Begründer dieser Theorie. *Tocqueville*, La démocratie, I, 85, 136, 139. *Derselbe*, Das alte Staatswesen, S. 229. *Mohl, R. v.*, a. a. O., II, 29 fg., 38 fg. *Viel-Castel*, a. a. O., III, 389. *Sismondi* und *Mounier* bei *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., I, 45, 159, 361; II, 526. *May*, a. a. O., I, 225, 380. *Chambrun*, a. a. O., S. 258, 277, 306. *Colins*, a. a. O. (indem er zwei Souveränetäten, „la force et la religion", annimmt), I, 147, 164 fg. *Vacherot*, a. a. O., S. 341 fg., 360 fg., 364. Grundsätze der Realpolitik, S. 139. *Guizot*, Histoire des origines, I, 85, 94 fg., 121, 267, 389. *Derselbe*, Mémoires, IV, 174. *Derselbe*, La Démocratie, S. 68 fg. *Held*, System, I, 273 fg., 310 fg. Vgl. auch die nächste Note.

Vorwand für die Revolution, erscheint sie als der vollendetste Widerspruch gegen den normalen Zustand des Einheitsstaats und trägt in sich die Vernichtung desselben bürgerlichen Freiheitselements, um dessen willen sie auftritt oder doch aufzutreten vorgibt.

Es versteht sich von selbst, dass wir mit der Theorie der Gewaltentheilung nicht den ganz richtigen Grundsatz verstehen, dass die Staatsgewalt nach verschiedenen Ressorts auch durch zweckmässig organisirte verschiedene Aemter wirksam werden müsse; ebenso wenig den Grundsatz des constitutionellen Staatsrechts, dass ihre Ausübung in den verfassungsmässig bestimmten Fällen an die Mitwirkung des constitutionellen Organismus gebunden sei. Die hier in Rede stehende Theorie von der Gewaltentheilung stellt den Grundsatz auf, dass die Staatsgewalt nicht durch eine einzige physische oder juristische Person, sondern durch eine Mehrheit gleich souveräner Personen innerhalb desselben Staats dargestellt werde. Daher kommt denn auch der Widerspruch, dass die Vertreter dieser Theorie feierlich dagegen protestiren, als ob sie die Aufhebung der Einheit oder Untheilbarkeit des Staats oder der Republik beabsichtigten und nur behaupten, dass sie die gerade dieser Einheit angeblich fremde und feindliche einheitliche Vollkraft der öffentlichen Gewalt brechen wollen. Sind sie Betrüger, so wissen sie wohl, dass es sich nur um einen Kampf über den Wechsel der politischen Alleinherrschaft handelt. Sind sie aber die Betrogenen[462], so sehen sie nicht, dass sie selber eine Alternative aufstellen, von deren beiden Sätzen sie keinen anerkennen können. Denn entweder ist der Staat und die Staatsgewalt, jedes für sich und beides zusammen, einig, oder beide sind zerrissen. Bleibt der Staat einig, so

462) *Guizot* irrt sehr, wenn er in seiner Histoire des origines, II, 18 aus den Worten von *Bracton* (chief-justice unter Heinrich III.): „Le roi ne doit être soumis à aucun homme, mais seulement à Dieu et à la loi, car la loi le fait roi Il ne peut rien faire sur la terre que ce qu'il peut faire par la loi; et ce qui est dit dans les Pandectes que ce qui plait au roi devienne loi, n'est pas une objection; car on voit, par la suite du texte, que ces mots ne désignent pas la volonté pure et simple du prince, mais ce qui a été établi par l'avis de ces conseils, le roi donnant à la délibération tenue à ce sujet la sanction de son autorité", oder

ist dies die praktische Widerlegung einer theoretischen Gewaltentheilung, die, wenn versucht, schnell wieder überwunden werden wird. Bleibt aber die Gewaltentheilung, so ist dies die praktische Widerlegung einer behaupteten Staatseinheit, weil, wie viele souveräne Gewalten, ebenso viele Staaten sich dann ergeben müssen, von denen jeder wieder seine eigene ganze und einheitliche Staatsgewalt besitzt.

Die Gewaltentheilung in dem angegebenen Sinn kann demnach nie als ein Mittel des normalen Bestandes und der organischen Reform des Einheitsstaats, sondern entweder nur als Mittel der Revolution oder als eine Form betrachtet werden, an welche sich der Zerfall eines Staats in mehrere Staaten anschliesst; eine Alternative, deren beide Theile je nach Umständen voneinander unabhängig oder auch in Verbindung miteinander gedacht werden können.

Nachdem wir die der Einheit des Staats und seiner Gewalt und der unauflöslichen Verbindung beider feindseligen Doctrinen im allgemeinen gewürdigt und ihre Anwendbarkeit negirt haben, wollen wir unsern Gegenstand nunmehr so betrachten, dass wir zu ganz positiven Resultaten gelangen.

Wir können nicht daran zweifeln, dass den staatlichen Verbänden des alten Orients diese Einheitsideen zum Theil in hoher Vollendung zu Grunde gelegen haben, gleichviel, ob man an den kleinen patriarchalischen Horden- und Stammstaat oder an den grossen gewaltigen Weltstaat denke. Allein diese Einheiten beruhten durchweg auf der absoluten Nothwendigkeit, welche theils in der Form eines materialistischen Nothstandes, theils in der Form absoluter Glaubenssätze sich aussprach. Was überhaupt oder wenigstens in dem richtigen Verhältniss fehlte, das war die

aus den Worten von *Fortescue* (chief-justice unter Heinrich VI.): „Non solum est regalis, sed legalis et politica potestas“ die Gewaltentheilungstheorie, nach seiner Ansicht das Princip der Repräsentativregierung, schon „formellement exprimé“ finden will. Weder eine Gewaltentheilung noch eine National- oder Volks- noch eine Gesetzessouveränetät ist hierin ausgesprochen, sondern nur die oben angedeutete ohnehin unzweifelhafte Regentenpflicht. Der kritische Punkt, das letzte Wort, ist gar nicht berührt, und also auch die logische Nothwendigkeit, dass es dem persönlichen Souverän gehöre, nicht widerlegt; s. oben Note 458.

freie Hingabe an den Staat aus Gründen einer vernünftigen politischen Einsicht. Die Einheit der orientalischen Staaten ist daher entweder keine eigentlich staatliche, oder, und zwar ebendeshalb, nur eine scheinbare und vorübergehende Einheit. Daher herrscht auch in beiden Fällen Unfruchtbarkeit und Unstetigkeit, und soweit Fortschritt und Dauer stattfindet, sind sie nicht das Werk des Staats. Einheit und Mehrheit sind im Orient gleich bedeutungslos; Einigung und Auseinanderfallen finden und lassen die Völker in derselben Indolenz; keine Erkenntniss, kein sittlicher Rechtssinn rechtfertigt oder verdammt das eine oder das andere, und selbst die kolossalsten Schöpfungen vereinigter Menschenkraft tragen nicht den Stempel politischer Gesammtwirkung. Die Glaubens- und Machtwechsel einigen und trennen, und sie sind es allein, in welche sich die Regungen der menschlichen Erkenntnisse und die Verschiedenheiten derselben einhüllen. Gesetzmässigkeit und gewaltsamer Umsturz, Staats- und Gewalteneinheit und deren Zerreissung sind daher auch keine Begriffe des Rechts oder Unrechts, sondern nur unbestimmte Gefühle, denen jede Sanction vernünftiger Erkenntniss abgeht, die der Gewalt der Thatsachen und der Macht eines absoluten Glaubens weichen müssen, und bei der Indolenz des Orients auch gerne zu weichen scheinen. Das Erkenntnissvermögen erstirbt deshalb nicht, aber es schlummert gleichsam in einem wollüstigen Rausch, und wenn es doch einmal erweckt wird, so scheint es so ungeheuerliche Bedürfnisse zu erkennen und eben solche ungeheuerliche Fähigkeiten zu entwickeln, dass es sich auch das Unnatürlichste zurecht zu legen versucht, um nach den kolossalsten Anstrengungen in denselben Rausch zurückzusinken, aus dem es widerwillig geweckt worden.

Die classischen Völker besassen eine höchst beschränkte Idee von dem organischen Gesetz und der organischen Expansivkraft des Staats. Der Gedanke einer Interessensocietät der herrschenden Klasse prädominirte, und die unmoralischen Mittel zur Erhaltung derselben wirkten erkältend also tödtend auf alle Bestrebungen zur Herstellung einer wirklich organischen Einheit. Es fehlte die höhere sittliche, allgemein humane Idee, und die hochgetriebene classische Erkenntniss war nicht im Stande, die Völker für

den Mangel einer dem sittlichen Bedürfniss entsprechenden Religion schadlos zu halten. Je höher die Vernunfterkenntniss sammt den Mitteln der materiellen Cultur stieg, desto mehr Nahrung erhielt die Sittenlosigkeit, desto entschiedener wurde die sittliche Verzweiflung. Dem so hochgebildeten Recht derselben und den in ihren Gesetzen so zahlreich ausgesprochenen moralischen Sentenzen fehlte die höhere Weihe und Autorität. Und wie in den orientalischen Despotien nur der Despot selbst die Auflehnung seiner Sklaven als Revolution betrachten konnte, so vermochten in den classischen Republiken nur die Herrschenden in den Empörungen der Plebs eine widerrechtliche Unterbrechung der Legitimität zu erkennen; allgemeine Begriffe des politischen Rechts und Unrechts für alle Glieder des Gemeinwesens waren Legitimität (im allgemeinen Sinn des Worts, als ein durch blose Gewaltsacte nicht unterbrochener Rechtszustand) und Revolution nicht.

Die Einheit des sogenannten classischen Staats besteht darum auch nicht in einer consequenten Durchführung des organischen Gesetzes, sondern, abgesehen von einer gewissen organischen Einheit einiger Theile und von günstigen ausser ihm liegenden Umständen, in einer mechanischen Einigung, demgemäss seine Expansion wie sein Zerfallen, das einer Maschine ist.

Es wurde früher dargethan, dass der neuen Aera in den sittlichen Grundwahrheiten des Christenthums ein freundliches und nie erlöschendes Licht auf dem düstern und verschlungenen Pfad der harmonisch-organischen Gesammtentwickelung der Völker oder der starken und freien Einheit des Staats und seiner Gewalt aufgegangen ist. Die Bemerkungen über die orientalischen und classischen Staaten dienen der vernünftigen Erkenntniss als warnende Beispiele der Verirrung, zugleich aber auch als Prüfsteine, ob und inwiefern wir uns selbst auf dem rechten Weg befinden.

Für die grosse Eitelkeit unserer Zeit kann das Resultat einer unbefangenen Prüfung nicht so befriedigend genannt werden, dass wir uns über jeder Gefahr, auf die Irrwege der Alten Welt zu verfallen, erhaben glauben dürften, und manchmal hält es schwer, sich des pessimistischen Gedankens zu erwehren, dass der ganze Unterschied unserer

Zeit von den Zeiten der Alten Welt darin bestehe, dass die Masse der Lüge, die Zahl der Betrüger und Betrogenen bei uns grösser ist, als sie damals gewesen. Jedenfalls ist so viel gewiss, dass nach den politischen Ansichten der Alten Welt zulässige Unmenschlichkeiten bei uns, wenn man von der Verschiedenheit der Formen absieht, noch immer nicht so selten geworden sind, als dass wir sie als politisch unmöglich betrachten könnten. Hinsichtlich der staatlichen Einheitsfrage aber besteht nach unserer Ansicht der Hauptunterschied zwischen der Alten und Neuen Welt darin, dass die erstere keine Kraft und keine Gefahr für die staatliche Einheit kannte, welche uns unbekannt wäre, dass wir dagegen eine derartige Kraft und Gefahr kennen, welche der Alten Welt nicht bekannt waren.

Diese Kraft ist einfach die durch die Anerkennung der allgemeinen gleichen menschlichen Freiheit oder Menschenwürde entbundene Macht. Dass durch diese Erkenntniss die sittliche Anschauung und die materielle Macht unserer Zeit im Vergleich zu den Zeiten des Alterthums beide wesentlich geläutert werden, ist klar; aber ebenso wenig dürfen wir verkennen, dass in ihr auch eine eigenthümliche Gefahr für unsere Zeiten liege. Die Zahl der, weil ohne Zweifel dazu *in abstracto* berechtigten, nach einer organischen Stellung im Staat ringenden Menschen ist bei gleichen Bevölkerungsverhältnissen im Staat der Neuzeit viel grösser, als sie im Alterthum gewesen, weil Sklaverei und Kasten von Rechts wegen gleich unmöglich sind. Damit aber nicht dennoch thatsächlich die Uebelstände der Sklaverei oder des Kastenwesens eintreten, erscheint neben der freien Erfüllung der politischen Pflichten ein Doppeltes erforderlich, nämlich:

1) dass jeder seine rechtlich anerkannte Individualität mit Muth und ausdauerndem Willen bethätige, oder, dass jeder sein Recht ebenso mannhaft in dem Mass und in der Form vertrete, wie er es nach den bestehenden Gesetzen vertreten kann und soll, wenn er von dem Gedanken durchdrungen ist, dass er dadurch gegen sich selbst und gegen den Staat, dem er angehört, eine heilige Pflicht erfülle;

2) dass in der Verfolgung seines Rechts, sowol was die Mittel als auch die Grenzen betrifft, keiner so weit gehe,

den normalen Zustand des Gesammtindividuums zu gefährden, und dessen Wohlbefinden oder gar Existenz seinen persönlichen Anforderungen zum Opfer zu bringen.

Wir wissen, dass die organische Einheit nicht nur eine edlere, sondern auch eine dauerhaftere und innigere sei, als eine blos mechanische, woraus auch folgte, dass sich das organische Element in den Staaten verhältnissmässig sehr langsam entwickelt, und dass diese Entwickelung die betreffenden Staaten stets in einem gewissen Zustand von Anstrengung, worin gerade ihr Leben besteht, erhalten muss, der bei mechanischen Staatsgebäuden fehlt, und durch eine faule Gärung ersetzt wird.

Es ist daher in einem solchen Staat die doppelte Gefahr vorhanden, dass die Einheit entweder durch die Geltendmachung besonderer Rechte oder durch die Indolenz in Beziehung auf die Geltendmachung allgemeiner Rechte gefährdet, und im erstern Fall innerlich zerrissen, im letztern Fall mehr zu einem Mechanismus werde.

Die dem Christenthum gewiss nicht widersprechende Berechtigung zu massvoll-muthiger Vertretung des eigenen Rechts im Interesse höherer Pflichten vermag aber ebenso wenig jemals die gewaltsame Auflehnung gegen die bestehende Staatsordnung zu rechtfertigen, wie aus dem christlichen Princip der Duldung eine Berechtigung tauber Indolenz in Staatsangelegenheiten gefolgert werden könnte.

Die lebendige organisehe Einheit des Staats fordert daher, dass er im Stand sein müsse, hier und da sich ergebende widerrechtliche Anmassungen und ein gewisses Mass von Indifferentismus ungefährdet zu überstehen, beziehungsweise zu ertragen, aber auch beide stets erfolgreich zu bekämpfen; sie fordert ferner eine solche sittliche Bildung der Glieder des Staats, vermöge welcher die Unsittlichkeit weder in das Gewand der Rechtsverfolgung, noch in das der Duldung sich verstecken, keiner aber es als Recht erkennen kann, auf eine die Gesammtheit gefährdende Weise einen ihm zustehenden Anspruch zu verfolgen oder unverfolgt zu lassen; sie erfordert endlich, dass wenn der verfassungsmässige Träger der Staatsgewalt nur von der Furcht, Faulheit und Unwissenheit Gehorsam erwartet, er entweder

durch den Gesammtzustand des Volks dazu gezwungen sein kann, oder, wenn er sich hierin irrt, entweder seine Politik wechselt oder nach dem Lauf der menschlichen Dinge doch nur eine verhältnissmässig kurze Zeit diese Richtung vertreten wird, weil seine Person wechseln muss, während die nur in langen Perioden sich abschliessenden Bewegungen einer Nation blos insofern einen Wechsel darbieten, als sie, vom Standpunkt des wahren Staatsideals aus, entweder Rück- oder Fortschritte sind.

Ist daher die von oben herab drohende Gefahr derart, dass man sie lediglich als eine in der Individualität der herrschenden Person liegende betrachten muss, so genügt und entspricht dem Wesen eines organischen Gesammtindividuums, für den Fall der Unmöglichkeit einer Aussöhnung der vorhandenen Collision, nur eine sich nichts vergebende, stets wachsame und in massvollen Protestationen nie ermüdende, zuwartende Haltung. Dass eine solche in Fällen, die namentlich auf dem Volk als schweres Unglück lasten, eine ungewöhnliche politische Tüchtigkeit verlangt, ändert nichts an der Nothwendigkeit derselben vom Standpunkt des organischen Staats aus. Dass sie nicht unmöglich sei, haben neuere Beispiele in unserm deutschen Vaterland bewiesen, und das Erhebende der fraglichen auf nicht genug zu beklagenden Veranlassungen beruhenden Beispiele muss darin gefunden werden, dass gerade deutsche Volksstämme dieses grossartige Beispiel politischer Reife gegeben haben. Ein Volk, welches nicht im Stande wäre, auf diese Weise vor allem seine Einheit und Kraft für die Dauer eines solchen krankhaften Zustandes zu erhalten, schwebt stets in naher Gefahr, sie für immer zu verlieren. Es würde den Beweis liefern, dass bei ihm der erforderliche Grad von Weisheit noch nicht vorhanden ist, und dadurch zu innerer Zersplitterung wie äusserer Intervention [463]) einladen. Nicht aber an sich unvermeidliche vorübergehende Störungen der harmonischen Einheit im Staat sind es, worin die grosse Gefahr der modernen Culturstaaten besteht. Diese liegt vielmehr in der Perpetuirung solcher Störungen,

463) Vgl. unsern Artikel über Interventionen in der neuesten Auflage des Staatslexikon.

die, sofern man nicht wirklich und auf einem rechtmässigen Weg statt des einen Staats mehrere Staaten will, sicherlich nicht durch Theilung der Staatsgewalt vermieden werden kann, weil die Einheit eines Staats ebenso wenig durch eine derartige Theilung fortgesetzt werden könnte, als sie durch eine solche entstanden ist.

Es dürfte nicht überflüssig sein, blos vom Standpunkt der Einheit aus nochmals einen Blick zurück auf die Entstehung der Staaten zu werfen.

Die Einheit der souveränen Familie, der Horde, des Stammes ist etwas höchst Ursprüngliches, Ethisch-natürliches, und kann auch unter Umständen auf sehr lange Zeit vernünftig gerechtfertigt erscheinen. Begreiflich kommt es dabei auf ihre Organisation an. Aber grosse menschheitliche Aufgaben dürfen solchen selbständigen Gemeinwesen neben zahlreichen Culturvölkern nicht gesetzt werden. Selbst die Hebräer würden zweifelsohne nicht so lange die Träger des Monotheismus geblieben sein, wären nicht ihre Stämme einigermassen zu einem grössern Volk vereinigt worden. Und trotzdem erwiesen sie sich mehr geeignet, Anvertrautes aufzubewahren, als es durch eigene Kraft zu verbreiten und fortzubilden.

Die Einheit der orientalischen Grosstaaten ging meistens von einzelnen aus, und bestand eigentlich auch nur in diesen. Darum erblasste so schnell der wunderbare Glanz ihrer Entstehung, und wie unsterblich einzelne Männer aus den orientalischen Völkern in der Geschichte der Menschheit glänzen, die Staaten des Orients sind, wenigstens soweit unsere Geschichte reicht, wol die Träger und Vermittler, weniger die Fortbilder allgemeiner Culturideen und Culturmittel gewesen. Jedenfalls beweist der nun schon so lange währende Stillstand oder Rückschritt des Orients, dass ihm die Idee und die Mittel einer durch staatliche Vergesellschaftung unterstützten ewigen Perfectibilität abgehen.

Die classischen Staaten sind offenbar auch in Beziehung auf den lebendigen oder organischen Einheitspunkt, trotz ihrer unvollkommenen Staatsform, die ersten Staaten des Alterthums gewesen. Aber ihre organische Einheitsidee war zu schwach und zu beschränkt, als dass sie mit der ungeheuern Expansivkraft dieser Völker und mit ihrem inten-

siven Freiheitsgefühl in dem richtigen Verhältniss gestanden wäre. Deshalb unterlagen sie auch der Alternative, entweder ohne Eroberungen in sich selber immermehr unorganisch zu werden, oder infolge von Eroberungen eine Masse von Ländern und Völkern unorganisch mit sich zu verbinden.

Die Einheit der modernen Staaten beruht wenigstens zum guten Theil auf ganz andern Grundlagen.

Als sich die grosse Völkerwanderung am römischen Weltreich brach, und dieses selber wie ein altes Wrack vom Stosse barst, da entstand ein Chaos von Wellen und Trümmern, wie wenigstens die bekannte Geschichte der Menschheit ein grösseres nicht aufzuweisen hat. Ueber demselben schwebte freilich ein Geist, es war die Idee der Einheit der Welt, römisch concipirt und christlich modificirt. Aber dieser Geist hatte über den wilden Brandungen keine Wundermacht, sein Blick vermochte nicht mit Zauberkraft Ordnung und Ruhe herzustellen. Lange Zeit herrschte unter Anrufung dieses Geistes nur der Arm und das Herrschertalent mächtiger Persönlichkeiten. So siegte wol das Schwert und das Kreuz, aber nicht durch die Macht der Erkenntniss, oder eines tiefbegründeten und allgemeinen Rechtsgedankens; und wie oft eine solche persönliche Grösse in das sturmbewegte Meer der Zeiten dahinsank, ebenso oft entstanden, wenngleich in geringerm Mass, neue Wirbel, neuer Schaum und Gischt. Während nun über Europa diese grosse Idee eines christlichen Weltreichs dahinzog, und nur die höchsten Spitzen der mächtigen Alpenketten berührte, welche das Skelet der europäischen Gesellschaft werden sollten, die tiefern Regionen aber in Nacht liess, oder in trügerischen Nebel hüllte, tasteten die Bewohner der letztern instinctmässig nach den nächsten festen Punkten, auf welchen sie ihr Dasein retten, und für sich oder doch für ihre Nachkommenschaft einer bessern Zukunft entgegenzusehen hoffen mochten. Nicht an die Ideen des Kaiser- und Papstthums, auch nicht an die des Grosskönigthums schlossen sich die grossen Massen des Volks politisch an, sondern an die ausgedehnten Besitzungen des Königs und der Grossen in Welt und Kirche, an die nächste herrschaftliche Villa, an den nächsten Heiligen und sein Witthum. So bildete sich von unten hinauf, wie wir gesehen haben, namentlich durch

Vermittelung des Feudalismus, eine Masse von kleinern lebensfähigen Gesammteinheiten, welche, von der als zeitgemässe Modification der christlichen Welteinheitsidee erscheinenden Idee einer höhern nationalen Einheit überdacht, trotz mancher mechanischer Unterbrechungen sich lange organisch fortbildeten, und wenigstens in den reingermanischen Theilen Europas bis zu dieser Stunde der Hauptsache nach auf diesem Weg organischer Fortbildung geblieben sind.

Wollte man heutzutage mit dem Princip der Gewaltentheilung praktisch vorgehen, so würde dies nichts anderes sein, als die offenbare Rückkehr zu einem Zustand, im Vergleich zu welchem unsere ganze gegenwärtige Staatenbildung als ein unbezweifelbarer Fortschritt erscheint. Das Mittelalter bietet zwar viele Beispiele gewaltthätiger Aufregung und fauler Gleichgültigkeit; allein es fehlt ihm auch die feste Constituirung des Staats und die höhere Erkenntniss seines Wesens. Die in diesen Zeiten vorkommenden Züge des Despotismus dagegen konnten niemals zu allgemeiner rechtlicher Anerkennung kommen. Unser Fortschritt besteht gerade darin, dass der moderne Staat sich hauptsächlich im Einklang mit der Rechtserkenntniss gebildet, und, selbst wo dieses weniger der Fall war, die Ueberzeugung gewonnen hat, dass ein weiterer Fortschritt ohne diesen Einklang eine Unmöglichkeit sei.

Wir haben schon im Eingang dieses Abschnitts hervorgehoben, dass man in einem doppelten Sinn von einer Mehrheit oder Theilung der Staatsgewalten sprechen könne, und dass, wie verschiedene Hauptressorts der öffentlichen Gewalt in einem Staat unterschieden würden, doch nur in ihrer Einheit die wirkliche Staatsgewalt bestehe. Der einige Träger der einigen Staatsgewalt, d. h. derjenige, der in allen Fällen, in denen die Verschiedenheit der Meinung die Einheit des Staats stören kann, allein das letztentscheidende Wort zu sprechen, und es als die verkörperte Ansicht des Staats mit der ganzen materiellen Macht desselben aufrecht zu erhalten und durchzuführen hat, bleibt immer derselbe.

Der Staat, sein geordnetes oder organisirtes Dasein (Verfassung), und dessen organische Wirksamkeit (Verwaltung), mit einem Wort, des Staates Leben, besteht einmal in der Erhaltung seines gesammten Wesens, wie es wirklich

geworden ist; dann aber darin, diesen Bestand nach Bedürfniss zu modificiren, aufzuheben, an die Stelle des Aufgehobenen das entsprechende Neue zu setzen. Die erstere Thätigkeit besteht vorzüglich in der Ausführung und Aufrechterhaltung des gesammten Rechts, und zwar von dem Recht der Selbsterhaltung gegen äussere Feinde an bis zu den unscheinbarsten Fällen äusserer Rechtscollisionen innerhalb seiner Grenzen. Die zweite Lebensthätigkeit besteht wesentlich in der Abänderung, Aufhebung, Auslegung des bestehenden, und in der genauen Bestimmung des neuen Rechts.

Nimmt man den Ausdruck Gesetz in einem so weiten Sinn, dass man darunter jede im Interesse der öffentlichen Ordnung gegebene, und ihren letzten formellen Gültigkeitsgrund in der Staatsgewalt oder in der obersten organischen Einheit findende, rechtlich unwiderstehliche Norm versteht, so kann man wol sagen, das Dasein und das Leben des Staats drehe sich um die Aufrechthaltung der Gesetze (oberste Jurisdiction) und deren ununterbrochene Fortbildung (Legislation). Statt dieser beiden Bezeichnungen könnte man aber auch nur eine einzige, sie beide in sich fassende, wählen, und die Staatsgewalt die lebendige, sittlich-sinnliche, organisirte Gesammtkraft des Staats im Dienst der ununterbrochenen und stets fortschreitenden Ausführungen der wahren Staatsidee nennen.

Denn ob die Staatsgewalt ein in anerkannter Wirksamkeit bestehendes Gesetz, und was dasselbe ist, ein verfassungsmässig ihr zustehendes Recht ausübe, oder ob unter ihrer Autorität auf verfassungsmässigem Weg etwas Neues als Gesetz festgestellt wird: die Staatsgewalt ist immer executiv, d. h. sie bethätigt ihre eigenste Natur oder das Leben des Gesammtindividuums; sie erfüllt nur ihre Pflicht, indem sie, und nur sie, ausführt, was ihres Amts ist. Wenn der öffentliche Richter in streitigen oder strafrechtlichen Fällen Recht spricht, wenn der Administrativbeamte verfügt, wenn die Regierung die sogenannten gesetzgebenden Factoren verfassungsmässig einberuft, und mit ihnen des Landes Wohl verhandelt, oder sie verabschiedet und auflöst u. s. w.: immer ist es dieselbe Thätigkeit desselben Subjects, nämlich des Staats, das Gesetz seines ganzen in erhaltender Bewegung und bewegender Erhaltung bestehenden Daseins zu

vollziehen.[464]) Dem Bedürfniss des Staats kann es aber nicht genügen, dass diese Einheit nur etwa wie ein theoretisches Abstractum vorhanden wäre. Sie bedarf der concreten Darstellung, welche sich eben in derjenigen physischen oder juristischen Person findet, die allein der verfassungsmässige Träger der Staatsgewalt ist. Hieraus ergibt sich auch, dass die rechtliche Bestimmung dieser Trägerschaft nicht nur der erste, sondern auch der wichtigste Punkt der einheitlichen Rechtsbildung eines politisch-selbständigen Volks sein müsse, und dass weder das Postulat einer verfassungsmässigen Bestellung dieses Punkts, noch etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem wirklichen rechtmässigen Träger der Staatsgewalt und den Staatsangehörigen an dem höhern Gesetz seiner Stellung etwas zu ändern vermögen.

Eine Reihe von Gedanken, welche sich nunmehr uns aufdrängt, wird in dem folgenden Abschnitt ihre Erledigung finden.[465])

464) Dies hatte auch *Cicero*, De officiis, I, 25, 85, schon richtig erkannt.

465) Nur um die Möglichkeit von Misverständnissen, oder den Vorwurf einseitiger Auffassung zu vermeiden, wollen wir hier schon die Bemerkung einfliessen lassen, dass zwar die besondern Voraussetzungen und Formen, von welchen, wegen des in ihnen enthaltenen politischen Princips, in constitutionellen Staaten die Ausübung des letzten Worts seitens des Souveräns verfassungsmässig abhängt, an den gewonnenen Resultaten im ganzen nichts ändern, wohl aber die in nichtconstitutionellen Staaten undenkbare besondere Folge haben, dass der Souverän in gewissen Fällen solange das entscheidende letzte Wort nicht sprechen will und kann, als die verfassungsmässige Uebereinstimmung der sogenannten Gesetzgebungsfactoren mit seinem Willen fehlt. Konnte erstere nach den Umständen gar nicht erholt oder doch nicht erzielt werden, so kommt alles darauf an, ob die sofortige Entscheidung für den Staat dennoch unabweisbar ist oder nicht. Im letztern Fall bleibt die Sache ruhen. Im erstern Fall aber muss sie entschieden werden, und das letzte Wort den Charakter eines provisorischen Gesetzes annehmen, dem baldmöglichst die definitive verfassungsmässige Ordnung zu folgen hat. Es versteht sich von selbst, dass von den in solchen Fällen handelnden Personen vor allem Loyalität gefordert werden muss; doch ist dies nicht *juris*. Jedenfalls kann die bei derartigen Vorkommnissen zu Tag tretende Lückenhaftigkeit der Verfassung oder Verschiedenheit der Ansichten zwischen Regierung und Kammern über Staatsnothstand und Verfassungsrecht am Ende nur entweder zu einem gesetzlich begründeten Rechtsstreit gegen die Minister, oder zu einer Art von Compromiss führen, in welch letzterm Fall die gegenseitige Haltung der Regierung und der Kammern nicht nach Rechtsgesetzen, sondern nach den Anforderungen wahrer politischer Erkenntniss und Charaktertüchtigkeit zu bemessen ist.

Dritter Abschnitt.

Von dem Princip, Zweck, von der Form und von dem Rechtsgrund des Staats und der Staatsgewalt insbesondere.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Die altorientalischen und classischen Staaten. — Die moderne Aera. — Allgemeine richtige Grundsätze für den Gegenstand dieses Abschnitts. — Der Staat und das Gesetz. — Die monarchische Staatsform und das monarchische Princip.

Es dürfte beim ersten Blick auffallen, dass die ganze vorchristliche Staatsweisheit, abgesehen von der Staatsform, die Fragen von dem Grundprincip, vom letzten Zweck und Rechtsgrund des Staats und seiner Gewalt nicht eigentlich zum Gegenstand besonderer und eingehender Untersuchungen gemacht hat [466]), während dieselben die Staatsphilosophen der christlichen Aera vom ersten Beginn staatswissenschaftlicher Bestrebungen an vorzüglich beschäftigten. Dennoch ist diese Erscheinung eine ganz natürliche.

466) Einzelne allgemeine Andeutungen fehlen allerdings nicht. Vgl. z. B. *Greiner*, a. a. O., S. 17 fg.

In den alt-orientalischen Staaten musste eine wissenschaftliche Forschung über diese Frage geradezu unmöglich sein, denn der Standpunkt der alt-orientalischen Staatsphilosophie war, bei aller ihrer Tiefe und oft überraschenden Genialität, der eines seiner religiösen Weihe wegen unantastbaren Despotismus. Dieser Standpunkt lässt keine rationelle Behandlung zu, da er keine ihm gegenüber berechtigte freie Vernunftthätigkeit ohne vorhergehendes Aufgeben seiner alleinigen Legitimität zugeben könnte. Die Religion gibt die Form wie das Princip des Staats an, und der Zweck des Staats ist in dem unbedingten Gehorsam gegen den Willen des Despoten unabänderlich vorgezeichnet. Wer nicht frei ist, kann auch nicht Selbstzweck sein, und wo keine Freiheit ist, besteht auch keine Grenze zwischen ihr und der staatlichen Beherrschung, also auch kein Bedürfniss einer Rechtfertigung der staatlichen Herrschaft. Was der Staat dem Menschen gibt, ist nur Gottes Geschenk; vom Staat erhält er nichts. Und was ihm der Staat nimmt, nimmt er nicht, um es in anderer Form wiederzugeben; es ist nur ein Opfer, und zwar ein unfreies, und darin liegt sein Zweck wie sein Rechtsgrund. So bestehen keine Grenzen für das, was der Staat von seinen Angehörigen und was diese von ihm fordern können; im Resultat entscheidet, was der eine vom andern thatsächlich erzwingen oder erlisten kann.

In den sogenannten classischen Staaten war es freilich anders, aber mehr nur in den Formen, als im Wesen.

Der sogenannte classische Staat vergöttert sich selbst, indem er den Zweck seiner Conföderation in der Form eines unter den Conföderirten vereinbarten Gottes über die Einzelzwecke seiner Glieder setzt. [467])

Mit dem Vertrag als einzigem Princip und mit der Conföderation oder Republik als allein berechtigter Form hatte der classische Staat keinen andern Rechtsgrund als den Bundesvertrag [468]), keinen höhern Zweck als die Sicherung und Steigerung der materiellen Interessen seiner Glieder.

467) *Hildenbrand*, Rechtsphilosophie, I, 41 fg., 47.

468) Vgl. *Held*, System, I, 1, Note 2. *Zachariae*, *K. S.*, Staatswissenschaftliche Betrachtungen, S. 267. *Derselbe*, Vierzig Bücher, I, 60. *Vollgraff*, Systeme, I, 35 fg., 56, 66, 71. *Derselbe*, Erster Versuch, I, 173; III, 30, 96.

Die hellenische Dikäologie beschäftigte sich zwar von der ältesten Zeit an mit der Frage, ob der Unterschied zwischen Gerechtem und Ungerechtem auf der Natur als einem über Menschenwillkür erhabenen Princip, oder auf willkürlicher Menschensatzung beruhe[469]), und liegt hierin ohne Zweifel, bewusst oder nicht, auch die Frage nach dem eigentlichen Rechtsgrund der Staatsgewalt. Allein bei der naturalistischen Richtung der spätern griechischen Philosophie wurde der Menschensatzung als einer Bethätigung der bürgerlichen Freiheit nur ein materialistisches Naturgesetz in der Form unabweisbarer Nothwendigkeit entgegengestellt. Freiheit und Beherrschung, Fortschritt und Erhaltung werden daher unversöhnbare Gegensätze.[470]) Das Interesse, seinen Bürgerantheil ungeschmälert zu erhalten, drängte bei den meisten jeden Gedanken an einen höhern Staatszweck zurück, und die Untersuchung nach dem Rechtsgrund solcher Zustände brachte die Gefahr mit sich, für einen Empörer und Hochverräther gehalten zu werden.

Die trotz des angenommenen Vertragsprincips nicht ganz zurückzudrängende höhere Idee des Gemeinwesens, und die trotz der engherzigen Auffassung des herrschenden Standes hervortretende höhere Idee der Humanität mussten zu Kämpfen führen, deren Ende nicht die Aussöhnung der Gegensätze, sondern fremder oder einheimischer Despotismus gewesen ist.

Die moderne Aera charakterisirt sich durch das Princip der allgemeinen gleichen menschlichen Freiheit, und sowie dasselbe vorzüglich durch das Verhältniss zwischen Staat und Kirche zum Bewusstsein kam, so beginnt auch mit den kritischen Collisionen zwischen Staat und Kirche die Thätigkeit des räsonnirenden Verstandes über Princip, Zweck, Form und Rechtsgrund des Staats.

469) *Hildenbrand*, a. a. O., I, 47. *Greiner*, a. a. O., S. 48 fg. Ueber *Platon's* δικαιοσύνη vgl. *Greiner*, a. a. O., S. 19.

470) Dies kann auch noch in unsern Tagen geschehen. So ist z. B. der Kampf der Secessionisten und Unionisten in Nordamerika durch die absolute Unversöhnbarkeit der Sklaverei mit dem freien Staatsbegriff, wenigstens solange er auf diesem Gegensatz beruht, nothwendig ein Vernichtungskampf.

Das Princip des Staats *in abstracto* fanden wir im göttlichen Schöpfungsgedanken [471]), und kann, soweit wir denselben zu erkennen und auszudrücken vermögen, demnach kein anderes sein als die Darstellung des ganzen irdischen Daseins in Harmonie und in organischer Einheit, oder in Freiheit und Ordnung.

Hiermit fanden wir auch den Zweck des Staats *in abstracto*, die wesentliche Anforderung an seine Form und Gewalt gegeben, wonach sich uns der Zweck des Staats als die immer höher gesteigerte Verwirklichung des Princips, die Staatsform als die äussere einheitliche Gestaltung der gesammten hierzu vorhandenen Mittel, und die Staatsgewalt als der Inbegriff dieser Mittel herausgestellt hat.

Dadurch, dass eine selbständige Gesellschaft das oben angegebene Princip nur von ihrem gesammtindividuellen Standpunkt aus, frei, d. h. ohne einem andern irdischen Wesen rechtlich untergeordnet zu sein, anerkennt und verfolgt, dadurch ist sie eben Staat.

Jeder concrete Staat, also auch jede concrete Staatsgewalt und Staatsform, erscheint als ein Product der Geschichte, also der freien Bildung innerhalb der eben angegebenen allgemeinen Gesetze der Natur- und Vernunftnothwendigkeit und unter der Leitung der Vorsehung.

Princip, Zweck, Form und Gewalt des Staats *in concreto* sind demnach ebenso von der Einwirkung des Menschen abhängig, wie der Mensch von ihren Einwirkungen.

Sowie Princip und Zweck des Staats mit dem göttlichen Schöpfungsgedanken des Menschen gegeben, also in Gott vor, beziehungsweise nach dem irdischen Dasein, vollkommen vorhanden sind, so folgen die Einheit der Form und die dem Staat eigene Gewalt, beides dargestellt durch Menschen, als absolute Nothwendigkeiten aus Princip und Zweck.

Jeder concrete Staat ist demnach wesentlich etwas Gewordenes und etwas Gemachtes zugleich. [472])

471) Insofern hat auch schon *S. Pufendorf* die oberste Gewalt von Gott abgeleitet. Vgl. *Bluntschli*, Samuel Pufendorf, in *Westermann's* Jahrbuch der illustrirten deutschen Monatshefte, Bd. 12, S. 145 fg.

472) *Held*, System, I, 7, Note 5. Vgl. noch *Zöpfl*, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts (fünfte Auflage, Leipzig und Heidelberg 1863), I, §. 2 und 5.

Es gibt keinen concreten Staat ohne eigene Form und Gewalt, d. h. ohne äussere Erscheinung und eigenes Leben mit eigenen Mitteln. Hiermit erst kann die politische Erkenntniss und das Recht beginnen, muss es aber auch, wie gering der Grad der erstern, die Stufe der Ausbildung des letztern sei.

Darin, dass der Staat ist, besteht endlich auch der Rechtsgrund seines Daseins und Fortbestandes, der jedoch mit dem gleichen Recht anderer Staaten in völkerrechtliche Collision gerathen und dadurch gefährdet werden kann.

Keiner der geschichtlich bekannten Staaten ist entstanden ohne die Grundlage und Tendenz einer gewissen Harmonie der drei grossen Lebensrichtungen in der organischen Einheit, wenigstens für einen Theil seiner Glieder. Es ist dabei gleichviel, inwiefern dies alles von den Staatsangehörigen blos gefühlt, oder klar gewusst, oder gar begrifflich erkannt war, und wie viel schon in den ersten bestimmten historischen Erscheinungen, welche regelmässig das Product tausendjähriger vorgeschichtlicher Vergangenheiten sind, im Vergleich zum wahren Princip Fehler- und Mangelhaftes vorhanden ist.

Die Auffassungen der Staatsidee sind natürlich, je nach den Volksindividualitäten, sehr verschieden und, da jeder Bestand zwar an sich conservativ ist, das Gesetz der Bewegung aber in Verbindung mit den Umständen und geschichtlichen Ereignissen fortwährend zu Veränderungen treibt, auch wechselnd. Die Idee, oder das Staatsprincip und der Staatszweck *in abstracto* bleiben sich aber ewig gleich, wie das daraus hervorgehende Vernunftpostulat der Einheit der Form und Gewalt. [473])

Nicht nur die erste concrete Darstellung jedes Staats, sondern auch jede Bewegung oder Veränderung desselben kann nicht ohne Willen von Menschen geschehen. Gott hat ebenso wenig direct irgendeinen concreten Staat gesetzt, wie die Form eines solchen unmittelbar gegeben oder die

473) Eine eigenthümliche Auffassung der Staats- und Regierungsgewalt, und ihres Verhältnisses zur Staatsform, s. bei *Vollgraff,* Erster Versuch, III, §. 93 fg.

Gewalt ihm zugemessen. Dies ist vielmehr die freie That von Menschen, woraus sich Folgendes ergibt:

Das Princip[474]) und der Zweck des concreten Staats ist nichts anderes als die individuelle Art und Weise, in welcher ein bestimmtes politisch-selbständiges Volk das absolute Princip und den absoluten Zweck auffasst und verfolgt. Abgesehen davon, dass dies überhaupt im Vergleich zum Ideal immer nur mangelhaft geschehen kann, wird sich die Verschiedenheit der Völker theils in verschiedenen Einseitigkeiten der Darstellungen einzelner Lebensrichtungen, theils in einseitig vorherrschender Hingabe, sei es an die Consequenzen der Freiheit oder der Ordnung, äussern.

Die Form des concreten Staats ist einfach die Art, wie das Postulat der Einheit dargestellt erscheint. Die Verschiedenheit der Völker untereinander und der einzelnen Perioden eines und desselben Volks zeigen sich also in Beziehung auf die Staatsform darin, wie diese Einheit und in welchem Grad der Vollendung und Stetigkeit sie dargestellt ist.[475]) Gegebenenfalls kann die für alles öffentliche Recht präjudicielle Frage, wo die staatliche Einheit vorhanden sei, grosse Schwierigkeiten darbieten, weil bei einem Volk, wenn auch in Jahrtausende umfassenden Uebergangsstadien, die Staatenmehrheit sich ebenso oft zum Einheitsstaat, wie der Einheitsstaat zur Staatenmehrheit neigen kann. Die Staatenmehrheit wird, wie schon früher angedeutet worden, aus dem Einheitsstaat hervorgehen mit der selbständigen Mächtigwerdung neuer individuellerer Auffassungen des bisherigen gemeinschaftlichen Staatsprincips und Zwecks; die Staateneinheit wird aus der Staatenmehrheit hervorgehen, wenn entweder eine neue höhere Gesammtauffassung des Princips und Zwecks des Staats über die bisherigen verschiedenen Auffassungen tritt, oder die fraglichen mehreren Staaten zu der Erkenntniss gelangt sind, dass ihre Einheit für jeden von ihnen wichtiger sei, als die selbständige Festhaltung ihrer individuellen Verschiedenheiten. Es versteht sich von

474) Ueber Staatsprincip und Staatsform: *Vollgraff*, Systeme, II, 113, 120 fg.

475) *Fichte*, Reden, S. 90.

selbst, dass vom Anfang bis zur Vollendung der angegebenen Entwickelungen alle erdenklichen Zwischenformen der Decentralisation und Centralisation vorkommen können.

Die Gewalt des gegebenen Staats erscheint demnach als die Macht, welche in der Gesammteinheit für die Erhaltung und Förderung des Gesammtlebens nach allen seinen Richtungen liegt. Die eigenthümliche Constituirung der Staatsgewalt bei jedem Volk hängt also ab von dem Grad der Harmonie der drei Elemente des Gesammtdaseins unter Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung, oder, was dasselbe ist, davon, ob und inwiefern Freiheit und Ordnung sich gegenseitig ausgleichen, ob sie, ohne die Einheit auszuschliessen, sich in vernünftig abgegrenzten eigenen Gebieten bewegen und fähig sind, im Fall von zwischen ihnen eintretenden Collisionen oder Grenzstreitigkeiten sich friedlich auszugleichen.

Am gegebenen Staat ist also nichts Göttliches, als die an sich ausser ihm liegende göttliche Grundidee, mit der jeder einzelne Mensch sympathisirt, und die jedes einzelne Glied des concreten Staats nach einer gemeinsam-individuellen Weise erkennt oder doch fühlt.

Der concrete Staat als äusseres irdisches Wesen mit allen seinen Eigenthümlichkeiten der Form, der Gewalt und der Zweckverfolgung ist folglich nothwendig auch Menschenwerk, Satzung; er ist im rechtlichen Sinn des Worts das Gesetz *par excellence*, und das Gesetz ist er.

Was man Autorität des Staats oder der Staatsgewalt nennt, kann demnach nichts anderes sein als die der wirklichen massgebenden Gesammtkraft der Nation entsprechende, der wirklichen Glaubens-, Erkenntniss- und Machteinheit homogene, den berechtigten Bestand wie die berechtigte Veränderung dem Gesammtwesen entsprechend ausdrückende Willensmeinung. Diese sollte daher auch dem scheinbar unbedeutendsten Staatsact zu Grunde liegen, wenn er wahrhaft staatliche Autorität beanspruchen will.

Das Princip des Staats ist also auch Princip seiner Autorität, oder Princip für die Autorität der Staatsacte, für die Autorität des persönlichen Trägers der Staatseinheit. Da diese auf der Verfassung beruht, das wesentlichste Stück der Verfassung aber die persönliche Darstellung jener Einheit

ist, weil nur der persönliche Träger der Staatsgewalt die formelle Quelle legitimer Staatsacte sein kann, so ist das Princip des Staats zugleich das Princip der Autorität des Monarchen, was man nach allem Vorausgegangenen auch so ausdrücken kann, die Grundlage und die Grenze der Autorität des Monarchen bestehe in der dúrch ihn dargestellten staatsverfassungsmässigen Einheit des staatlichen Gesammtindividuums nach den drei Richtungen des menschlichen Daseins.

Unter dieser Voraussetzung, oder so verstanden, aber auch nur so, kann nicht nur von der monarchischen Staatsform, sondern auch von einem monarchischen Princip[476]) gesprochen werden.

Die Verschiedenheit der Staatsformen beruht, wenn man lediglich die Form im Auge behält, nach alledem nicht sowol auf der Art, oder auf dem Inhalt, als vielmehr auf dem Grad der Einheit eines selbständigen Volks, und darauf, wie diese Einheit von massgebender Seite aufgefasst und dargestellt wird, obgleich natürlich die schon früher gemachte Behauptung von der Wechselwirkung zwischen der Staatsform und dem Princip, Zweck wie Rechtsgrund des Staats nicht zurückgenommen werden soll.

476) *Rémusat*, *Ch. de*, a. a. O., S. 383. In diesem Sinn kann man auch mit *Guizot* (Histoire des origines, I, 117) sagen: „Le principe détermine les formes; les formes révèlent le principe etc.“ In einem freilich ganz eigenthümlichen Sinn sagt *Vacherot* (a. a. O., S. 352), dem England nicht eine Monarchie, sondern eine Aristokratie ist: „La royauté y est un principe, pas un pouvoir.“ Verschiedene Ansichten über das englische Königthum s. bei *Rémusat,* a. a. O., S, 158. *Vollgraff,* Systeme, IV, 476. Die beste Charakterisirung des englischen Königthums scheint uns die von *Custance,* welcher dasselbe den Mittelpunkt der anziehenden (centripetalen) Kraft nennt, um den sich die verschiedenen Körper des politischen Systems drehen, und durch dessen Einfluss sie ihre eigenthümliche Stelle und Ordnung beibehalten. Es ist dies nur eine andere Ausdrucksweise für die Idee der organischen Verbindung des Monarchen mit dem Volke. Und man kann sagen, wie immer die Stellung eines Monarchen nach dem geltenden Verfassungsrecht bestimmt sei: so weit die organische Verbindung desselben mit seinem Volk reicht, so weit ist die Kraft des Monarchen höher gesteigert, während sie, auf die unorganischen Verbindungen wirkend, sich leicht verflüchtigt. Die Idee des Königthums als eines „pouvoir neutre“ bei *Constant*, *A.,* a. a. O., I, 18 fg. Vgl. auch *Rabus*, *L.,* Das monarchische Princip (Nürnberg 1862).

Die Verschiedenheit des Staatsprincips oder des Charakters, der Art des staatlichen Regiments dagegen beruht lediglich auf dem Grad der organischen Einheit, auf der innern Art der Einheit im Staat, auf der nationalen Auffassung derselben, oder auf dem nationalen Inhalt. Ein wie grosser Unterschied nun ohne Zweifel zwischen der regierenden Person, den Principien und den Massregeln des staatlichen Regiments besteht, so können doch auch Personen und Massregeln unter Umständen Principien vertreten, und daher ist oft die Verschiedenheit und der Wechsel der Personen oder der Ansichten über die Bedeutung einer Regierungsmassregel identisch mit einer Verschiedenheit und einem Wechsel der Regierungsprincipien. Jeder Staat aber, der wirklich ein eigenes Leben besitzt, muss nothwendig auch Momente und Bestandtheile von entschieden politisch-organischem Charakter haben. Es kommt alles darauf an, wie sich das organische Element zu den nie fehlenden unorganischen Elementen oder Momenten verhalte, und in welchem Verhältniss das erstere durch die Institutionen und Lebensäusserungen des Staats zur Geltung gekommen ist. In dem Grad, in welchem die Institutionen und Regierungsmassregeln dem politischen Sinn des Volks entsprechen, frei von demselben erfüllt und getragen werden, oder in welchem dies nicht der Fall, ist der Staat frei oder unfrei. Jeder concrete Staat hat etwas von beiden Eigenschaften, und gleichwie die Erringung und Erhaltung der höchstmöglichen Einheitsform, so muss auch deren Erfüllung mit organischem Leben stets neu von jedem Staatsangehörigen seiner politischen Stellung gemäss angestrebt werden. Kein staatliches Regiment ist an sich absolut frei oder unfrei, sondern jedes ist und wird das eine oder das andere erst in seiner Beziehung zu den betreffenden Gliedern des Volks, zu den einzelnen Klassen desselben. Regierung und Volk müssen daher stets zugleich ringen, organisch zu bleiben, d. h. trotz aller sich ergebenden Veränderungen nicht nur in der Freiheit eins, sondern auch in der Einheit frei zu sein. Denn was heute organisch erscheint, ist es morgen nicht mehr; was dem einen organisch däucht, berührt den andern unorganisch; was ich heute selber für organisch halte, kann ich morgen unorganisch empfinden.

Nur der Staat überhaupt, nicht aber ein bestimmter bestehender Staat ist dem Menschen absolutes Bedürfniss. Der Mensch kann von dem Staat, dem er angehören soll, verlangen, dass er diesem Staat nach seiner eigenen Individualität frei angehören könne; der Staat dagegen stellt mit Recht an jedes seiner Glieder die Anforderung, dass es sich selber harmonisch zu ihm stimme, also unterordne. Diese schweren Aufgaben werden erleichtert theils durch die absolute Natur- und Vernunftnothwendigkeit des Staats, theils durch die Macht der hergebrachten und überkommenen Zustände. Alles hat jedoch auch hier seine bestimmten äussersten Grenzen. Staaten, welche sich von dem Natur- und Vernunftgesetz zu weit entfernt haben, fallen zusammen, und einzelne wie ganze Massen wandern um der Erhaltung ihrer Freiheit willen aus, selbst wenn die Todesstrafe daraufstünde.

Die innere Kraft der einheitlichen Form eines Gesammtwesens muss daher mit dem Mass der organischen Einheit wechseln, woher es kommt, dass die Einheit eines Staats heute als todte Form erscheint, die man gleichgültig fallen zu lassen oder feindlich umzustossen gesonnen ist, während man morgen in ihr das Höchste, ja alles findet; oder: dass sie heute einem Theil des Volks alles, einem andern Theil nichts ist, während am andern Tag die Rollen wechseln.

Der Staatszweck kann nur ein menschlicher, und muss ein nicht anders als durch ein selbständiges geordnetes Gesammtwesen erreichbarer sein. Diese absoluten Voraussetzungen des Staatszwecks sucht jeder concrete Staat nach seiner Eigenthümlichkeit möglichst zu realisiren.

Der absolute Staatszweck kann nicht von der absoluten Menschennatur, der concrete Staatszweck nicht von deren nationaler Modification getrennt gedacht werden. Der Zweck des concreten Staats ist daher wirklich die Realisation des in der Schöpfung des Menschen ausgesprochenen Ideals der freien Ordnung in harmonischer Einheit nach der Art und Weise, in welcher der fragliche Staat das gesammte irdische Dasein unter den Gesetzen der Freiheit und Ordnung auffasst.

Der Grund, warum nach dem Staatszweck geforscht wird, liegt weder darin, dass man durch den Zweck erst die Rechtfertigung des Staats überhaupt sucht, noch kann

er vernünftigerweise darin liegen, dass man vom Staat in jeder Beziehung Vollkommenheit verlangt. Die praktische Tendenz der Forschung nach dem Staatszweck finden wir einfach in dem Bedürfniss, zwischen der individuellen Freiheit und der Staatsgewalt, trotz deren höherer Einheit, gewisse, beide zugleich schützende Grenzen zu setzen.

Es begreift sich leicht, dass man vom Staatszweck nie in demselben Sinn sprechen könne, wie von dem Zweck dieses oder jenes einzelnen Menschen. Dies ergibt sich aus der Natur des Staats als Gesammtwesen, infolge welcher namentlich jeder einzelne Staatsangehörige auch einen Antheil an der Vergangenheit und Zukunft seines Staats auf sich nehmen muss.

Streitigkeiten, Wandel und Irrthum in den Ansichten über den Staatszweck oder dessen Consequenzen sind daher identisch mit den Collisionen zwischen Freiheit und Staatsgewalt, und demnach unvermeidlich. Wenn hierbei vor allem die Erhaltung der politischen Selbständigkeit es ist, auf welche die gesammten Mittel des Staats verwendet werden müssen, so erscheint diese dennoch nicht sowol als Staatszweck, denn vielmehr als die natürliche *conditio, sine qua non* der Anstrebung und Förderung des Staatszwecks. Jene Mittel selbst werden nicht nur nach Land, Seelenzahl und sonst materialistischen oder materialistisch aufgefassten Potenzen der Staaten verschieden sein, sondern auch nach ihrer ganzen Art, namentlich nach ihrer innern freien und nachhaltigen Kraft, von der Stufe der organischen Entwickelung des Staats oder von dem Grad seiner Zweckgemässheit Zeugniss geben.

Das Rechtsprincip des Staats oder der Staatsgewalt, bezüglich dessen wol auch zwischen dem Rechtsprincip der Entstehung und des Fortbestehens unterschieden wird, hängt mit dem Princip, Zweck und der Form des Staats unauflöslich zusammen, weil der Mensch den Staat schuf und schaffen musste, wenn er sein unveräusserliches Wesen auf Erden manifestiren wollte.

Hierin liegt nicht nur die Rechtfertigung des Staats und seiner Gewalt *in abstracto*, sondern auch die jedes concreten Staats, der nur als eine Realisation der abstracten Staatsidee erscheint.

Ist ein bestimmter Staat, besteht er, so erscheint jede Frage nach einem besondern Rechtsgrund überflüssig, wenigstens für diejenigen, in denen und für die er besteht. Für die andern existirt er nicht, bis er durch sie anerkannt ist, oder ihnen seine Existenz auf unwiderlegliche Weise bewiesen hat.

Die Frage nach dem Rechtsgrund des Staats und der Staatsgewalt hat trotz der Wahrheit dieser einfachen Auffassung sehr vielfache Untersuchungen hervorgerufen, und nicht minder zahlreiche Beantwortungen erfahren. Der Grund dieser Erscheinung muss aber weniger in theoretischen, als vielmehr in praktischen Interessen gesucht werden, welche sich aus dem Zusammenleben der Menschen im Staat, aus den Collisionen zwischen persönlicher Freiheit und staatlicher Ordnung, wie aus der Coexistenz der Staaten ergeben.

Als solche praktische Interessen erscheinen vorzüglich:

1) Das Interesse, eine concrete Staatseinheit und die innerhalb derselben lösend oder zersetzend wirksamen Elemente vom Rechtsstandpunkt aus zu beurtheilen. Hier finden wir das Recht im Gegensatz zu der in der Revolution und Usurpation ausbrechenden Macht der Thatsachen.

2) Das Interesse, einzelne Massregeln der Staatsgewalt nach ihrer Rechtmässigkeit und politischen Zweckmässigkeit zu schätzen. Hier handelt es sich um das Regierungsprincip, um die Regierungsmassregeln und um deren Rechtfertigung gegenüber der unveräusserlichen persönlichen Freiheit und ihren Consequenzen.

3) Das Interesse, zu untersuchen, ob die regierenden Personen oder Klassen nicht blos durch die Gewalt oder auf Grundlage des Volksglaubens, sondern auch nach der freien klaren Rechtsüberzeugung der Nation in ihrer eminenten politischen Stellung sich befinden. Hier handelt es sich also um die Rechtmässigkeit der Staatsform.

Hieraus ergibt sich, dass die verschiedenen Standpunkte oder Veranlassungen der Untersuchungen über den Rechtsgrund des Staats und der Staatsgewalt nicht nur unter sich innig zusammenhängen und jeder derselben wieder in die andern übergeht, sondern dass sie auch identisch sind mit den Untersuchungen über Princip, Zweck und Form des Staats, so, dass die im Eingang dieser Einleitung auf-

gestellte Behauptung des *in abstracto* unauflöslichen Zusammenhangs dieser vier Begriffe im Staat hinreichend bestätigt erscheint.

Diesem Resultat gegenüber kann aber nicht übersehen werden, dass die concrete Auffassung des Staats, sowol von seiten der Völker als auch der Staatswissenschaft und Staatskunst, die vier Begiffe, und zwar aus praktischen Gründen, auseinander gehalten, und bald mehr den einen, bald mehr den andern als den Hauptausgangspunkt der politischen Anschauungen und Bestrebungen gewählt hat. Die Ursache hiervon muss in wichtigen geschichtlichen Momenten gesucht werden, durch welche das Leben und die Forschung angeregt, und also bald mehr auf diesen, bald mehr auf jenen der genannten vier Begriffe als den Cardinalpunkt staatlicher Erkenntniss hingewiesen wurden. Wir werden daher im Folgenden vom Princip, Zweck, von der Form und dem Rechtsgrund des Staats und der Staatsgewalt in der angegebenen Reihenfolge besonders handeln.

Zweites Kapitel.

Von dem Staatsprincip und den sogenannten Staatsprincipien.

Literatur. — Ausgangspunkte. — Praktischer Werth der Untersuchung. — Das absolute Principium und die historischen Anfangsmomente. — Letztere nie ganz falsch oder ganz rein im Verhältniss zu ersterm. — Unzugänglichkeit der ersten historischen Anfänge; das Leben des Staats liegt zwischen dem absoluten Ausgangs- und Zielpunkt. — Das geschichtliche Staatsprincip ist stets eine Einheit der drei Richtungen in Freiheit und Ordnung. — Verhältniss des Staatsprincips zur Staatsform. — Staatsprincipien sind: I. Die verschiedenen Ansichten über den angeblich allen Staaten gemeinsamen Ursprung, also 1) die unmittelbare göttliche Einsetzung, 2) das sogenannte Vertragsprincip. II. Die verschiedenen Grundanschauungen über die aus den erstern sich ergebenden Consequenzen für die gesammte Lebensthätigkeit oder Verwaltung und Regierung der Staaten, also: 1) Die Anarchie; 2) der Despotismus; 3) der Absolutismus; 4) der Constitutionalismus.

Literatur. Ueber Staatsprincip im allgemeinen: *Jongstra, A. F.*, Praecipua argumenta, quibus varias de fundamento civitatis et imperii civ. sententias defenderunt aut impugnarunt scriptores (Utrecht 1833). *Dankwardt, H.*, Nationalökonomisch-civilistische Studien (Leipzig und Heidelberg 1862), S. 1 fg. *Held*, Staat und Gesellschaft, I, 421, 434, 437 fg.; s. auch oben die Literatur über Königthum von Gottes Gnaden und *jus divinum*. — Ueber das Vertragsprincip: Das Ausland, 1828, S. 324, 356. *Chambrun*, a. a. O., S. 283. *Duncker*, a. a. O., II, 565. *Dupont-White*, a. a. O., S. 46. *Förster, F.*, Ueber Engelbert's aus Völdersdorf (1250—1331) *pactum subsectionis*, a. a. O., S. 835, 847. *Guizot*, Mémoires, II, 250, 257; III, 222. *Derselbe*, Histoire des origines (über Contr. social), I, 87; II, 172. *Hildenbrand*, Rechtsphilosophie, I, 32. *Hobbes* (bei *Proudhon*, La guerre, I, 182 fg., und in unserm Artikel über ihn, in der dritten Auflage des Staats-Lexikon von *Rotteck* und *Welker*). *Laboulaye*, a. a. O., S. 204. *Laurent* (unter Bezugnahme auf Epikur), a. a. O., II, 419. *Proudhon*, La révolution sociale, S. 44. *Renan* (in Beziehung auf die Israeliten), Études, S. 113. *Savigny, v.*, System,

III, 309 fg. *Schlegel, Fr. v.,* Philosophische Vorlesungen, II, 402. *Tocqueville,* La démocratie, I, 42, Note 1, S. 45, 47. *Vollgraff,* Erster Versuch, III, 8, 230 fg., 234 fg. *Wippermann,* Die altorientalischen Religionsstaaten, S. 44 fg., 81 fg., 125 fg., 131. *Zachariae,* a. a. O., I, 65 fg.; III, 77 fg., 166. *Held,* System, I, 51 fg., 296 fg. *Duvergier de Hauranne* (Pactirte Dynastie), a. a. O., III, 121—139. *Blackstone,* a. a. O., I, 362 fg., 392, 432, 436, 438 fg. *Cooth, L. F. W. van,* De jure publico privatorum pactis non mutando (Utrecht 1834). *Constant, B.,* a. a. O., I, 129, 147, 276 fg. — Ueber Anarchie: *Guizot,* Mémoires, I, 216. *Vacherot,* a. a. O., S. 220. *Duncker,* a. a. O., I, 386; II, 420. *Carné,* Études, I, 82. — Ueber Tyrannei, Tyrannis: *Bachofen,* a. a. O., S. 136. *Weber,* a. a. O., II, 189. *Royer-Collard* bei *Viel-Castel,* a. a. O., IV, 565 fg. *Lerminier,* a. a. O., I, 144 fg. *Laurent,* a. a. O., II, 70 fg., 234 fg., 236, 239 fg. *Held,* Legitimität, S. 23 fg., 45, Note 5. *Platner,* a. a. O., II, 82. *Vollgraff,* Systeme, II, 77, 78, Note 6, S. 117. *Lerminier,* a. a. O., I, 154, 164, 263. *Döllinger,* a. a. O., S. 5, 6, 10, 22, 34. *Seneca* bei *Ségur,* Galérie, I, 52. *Polybius,* V, 11. *Cicero,* De officiis, II, 7. — Ueber Tyrannenmord: *Bastard d'Estang,* a. a. O., II, 32 fg. *Laurent,* a. a. O., II, 240 fg. — Ueber Absolutismus: *Calistus, P.,* De suprema et absoluta principum potestate 1634. *Hobbes,* De cive. *Murhard, J.,* Die unbeschränkte Fürstenschaft (Kassel 1831). *Nordenflycht,* a. a. O., S. 239 fg., 242, 244 fg. *Laurent,* a. a. O., V, 335; VI, 494 („l'homme ne résiste pas à l'exercice de la toute-puissance"). *Müller, Ch.,* La légitimité, S. 136. *Carné,* Études, I, 153; II, 208 fg. *May,* a. a. O., S. 62 fg., 82, 86, 93 fg., 100 fg., 118. *Guizot,* Mémoires, V, 100. *Thierry,* Der dritte Stand, S. 166. *Ferrari,* Histoire de la raison d'état, S. 68. *Arnd,* a. a. O., S. 162 fg. *Duvergier de Hauranne,* a. a. O., II, 442. Untersuchungen *(C. Frantz),* S. 217. *Rémusat,* a. a. O., S. 403 fg., 421. *Mommsen,* a. a. O., III, 458, 483. *Blum,* Ein russischer Staatsmann, I, 134 fg., 142 fg., 258 fg. *Chambrun,* Du régime parlement., S. 365. *Guizot,* La démocratie, S. 72. *Derselbe,* Histoires des origines, II, 427 fg. *Helfferich,* in der deutschen Vierteljahrschrift, Heft 92, S. 45. *Strada,* Le dogme social (Paris 1861), S. 160 fg. *Du Cellier,* a. a. O., I, 31. *Huc,* a. a. O., I, 52 fg., 60. *Hinrichs,* Die Könige, S. 8 fg. *Vacherot,* a. a. O., S. 395. Vgl. auch unten die Literatur zu Monarchie. — Ueber Despotismus: *Aristoteles,* Politik, VII, 14. *Voltaire:* „S'il fallait choisir, je détesterai moins la tyrannie d'un seul que celle de plusieurs." *De Maistre:* „Le despotisme des nations libres est le plus terrible de tous." *Duncker,* a. a. O., I, 110, 146 fg., 193 fg., 594—610; II, 101 fg., 105 fg., 112, 127, 420 fg., 429, 461, 468 fg., 475, 636. *Volney,* a. a. O., S. 284 fg. *Huc,* Das chinesische Reich, II, 55 fg., 57. *Gützlaff,* Das Leben des Taokuang, S. 54. *Derselbe,* Geschichte des chinesischen Reichs, S. 112 fg., 126, 131, 138. *Roth v. Schreckenstein,*

Reichsritterschaft, I, 239, 241, 249, 255. *Duvergier de Hauranne,* a. a. O., I, 332. *Helfferich,* in der deutschen Vierteljahrschrift, Heft 92, S. 41 fg. *Mill,* Le gouvern. représent., S. 55 fg. *Derselbe,* Ueber die Freiheit, S. 14, 84, 93. *Vacherot,* a. a. O., S. 240, 258, 287, 297 fg., 302 fg. *Buxton,* Sklavenhandel, S. 362. *Gentz,* Schriften, II, 143. Das Ausland, 1828, S. 34, 165, 215; 1834, S. 60. *Ferrari,* a. a. O., S. 17, 19, 27, 30. *Dupont-White,* a. a. O., S. 51. *Müller,* Die Dorier, I, 161. *Laurent,* a. a. O., I, 445; II, 72 fg., 239 fg.; III, 147 fg., 151, 276, 399; IV, 319, 346 fg., 351; V, 552, 554, 578 fg.; VI, 208, 458. *Derselbe,* L'église, III, 87. *Carné,* Études, I, 392 fg., 397, 403, 409 fg., 422. *Derselbe,* Staatseinheit, S. 34, 169, 179, 203 fg., 205, 208, 362, 364, 366, 377, 468, 472. *Rogron,* Cod. pol., S. XIII fg. *Montesquieu,* Esprit, V, 13. *Clemens,* Die Revolution, S. 88. *Condorcet,* a. a. O., S. 48 fg. *Humboldt, A. v.,* Essai politique, I, 96. *Guizot,* Histoire de la civilisation en France, 2e leçon. *Derselbe,* Histoires des origines, I, 251, 274. 304. *St.-Priest,* Histoire de la royauté, I, 22 fg. *Lasteyrie,* a. a. O., I, 324. *Chambrun,* a. a. O., S. 309. *Villehardouin,* a. a. O., S. 17 fg. *Du Cellier,* a. a. O., I, 38. *Waitz,* Anthropologie, I, 442. *Laviron,* Le régne du christianisme (Paris 1857), I, 7. *Schmidt-Weissenfels,* Geschichte der französischen Revolutionsliteratur, S. 328. *Vollgraff,* Systeme, I, 96 fg., 140, 143. *Derselbe,* Erster Versuch, III, §. 154, u. S. 266, 697, 850 fg., 852 fg., 857 fg., 861, 865 fg. *Held,* Legitimität, S. 12 fg. *Sueton,* Caligula, Kap. 30. *Seneca,* Troad., 2, 217, und: De clem., I, 19, 4. *Fischer, F. Ch. J.,* Ueber die Geschichte des Despotismus in Deutschland (Halle 1780). *Thuriot* bei *Gallois,* Histoire de la convent. nat., III, 217. — Ueber den „princeps, legibus solutus" s. insbesondere *Held,* System, I, 17, Note 2; II, 119, Note 1. *Caillet, J.,* De ration. in imp. rom. ord. ab Hadrian. imp. adhibita (Paris 1857), S. 16 fg. *Schnaubert,* Disput. de principe legibus suis obligato. *Mommsen,* a. a. O., II, 374. *Zachariae,* a. a. O., III, 105. *Blackstone,* a. a. O., I, 6. *Bastard-d'Estang,* a. a. O., I, 16. *Stinzing,* Ulrich Zasius, das Motto. *Laurent,* a. a. O., S. 340 fg. *Böhmer,* Einleitung zu den Regesten des Kaiserreichs, S. VIII, und: Reg. Fried., II, 1101. *Viel-Castel,* Histoire de la restauration, II, 451. „Es ist eins der schlimmsten Uebel des Despotismus, dass der Versuch ihn zu mildern, dem Monarchen, der ihn macht, fast immer zum Verderben ausschlägt." Vgl. auch oben Thl. 1, S. 101, und die Nachträge dazu am Ende dieses Theils.

Bei der Untersuchung über das Princip des Staats muss man vor allem soviel als möglich, d. h. soviel als es der innere Zusammenhang der beiden fraglichen Begriffe zulässt, das Princip des Staats und seines Lebens oder was

dasselbe ist, seiner Regierung, gleichviel, ob man den Staat *in abstracto* oder einen concreten Staat meint, von dem Rechtsprincip dieser oder jener Staatsgewalt, von der Rechtmässigkeit der Innehabung derselben und einzelner Regierungsmassregeln zu trennen suchen.

Nach den bisherigen Untersuchungen steht bereits Folgendes fest:

Alles, was ist, muss ein Princip, eine Grundidee haben, welche natürlich für alles Geschaffene ausserhalb dessen eigenen Wesens liegt. Gleichwie es nun für die ganze Schöpfung nur ein letztes Princip, nur eine letzte oder höchste Idee geben kann, nämlich die des Schöpfers, so muss auch der letzte und höchste Ausgangspunkt des Staats, sein Princip oder erster Anfang, nur in dieser Idee gesucht werden. Da aber der Staat ein lebendes Wesen ist, so wird nicht nur seine Entstehung, sondern auch seine ganze, dem eigenthümlichen Charakter seines Wesens entsprechende Lebensthätigkeit durch das Princip bestimmt.

Die Erkenntniss dieses Princips nahmen wir, soweit es nicht Glaubenssache ist, aus dem Menschen und seinem Verhältniss zu seinesgleichen und zu der ihn umgebenden Welt. Die mit dem Dasein des Menschen gleichzeitigen ersten Versuche eines freigeselligen Zusammenlebens erscheinen als die ersten geschichtlichen Anfänge oder Principien der gegebenen Staaten, oder als die ersten geschichtlichen Verwirklichungsversuche des absoluten Staatsprincips, der absoluten Staatsidee.

Die Untersuchung über das Staatsprincip hat nur insofern eine politisch-praktische Bedeutung, als sie zu werthvollen Wahrheiten für die bestehenden Staaten führt. Solche in der That unschätzbare Wahrheiten bieten sich aber sofort gleichsam von selbst dar, nämlich:

1) Der Grad der Erkenntniss des absoluten, wahren Staatsprincips und der Fähigkeit zu seiner Verwirklichung muss auf das historische *principium*, auf den geschichtlichen Entstehungsmoment des concreten Staats, und auf die Gestaltung wie Entwickelung seines Lebens einen bestimmenden Einfluss üben. Da nun in diesem historischen Entstehungsmoment immer gewisse ewige Factoren des irdischen Daseins wirksam geworden sein müssen, so kann man wol

sagen, dass ein Staat ebenso wenig jemals über das absolute Staatsprincip wie über die bestimmenden Principien seiner Gründung hinauszukommen vermöge.

Diesen Behauptungen müssen jedoch, sollen sie richtig sein, noch einige andere Sätze an die Seite gestellt werden, und zwar:

a) Wie kein Mensch, so vermag auch kein Staat das absolute Staatsprincip in seiner vollständigen Reinheit zu erfassen, darzustellen und im Leben unverbrüchlich festzuhalten. Darum müssen bei jedem geschichtlichen Anfang eines Staats Umstände mit unterlaufen, welche dem wahren Princip gegenüber als principielle Mängel erscheinen.

b) Da die Wahrheit, absolut gedacht, nur eine sein kann, so muss die Verschiedenheit, welche sich in der ersten geschichtlichen Begründung der Staaten findet, und auf Rechnung der Verschiedenheit der Menschen und Umstände zu setzen ist, entweder für die wahre Staatsidee gleichgültig oder gerade der eigentliche Ausdruck der Abweichungen von derselben sein. Derlei Verschiedenheiten in Darstellung und Entwickelung des Staats sind demnach entweder innerhalb des von der wahren Idee gelassenen Spielraums sich bewegende und deshalb berechtigte Manifestationen der Freiheit und Mannichfaltigkeit in der Menschheit, oder sie sind Abweichungen von dem wahren Princip. In der Regel werden sie beides zugleich sein.[477])

c) Aus Obigem folgt aber auch, dass die sogenannten Gründungsprincipien historischer Staaten durchaus nicht in dem gewöhnlichen Sinn des Worts absolut unüberwindlich

477) Hieraus erhellt aber auch, dass, warum und inwiefern Menschen und insbesondere Fürsten und ganze Dynastien gleichsam selber zu Staatsprincipien werden können, und wie der Kampf gegen ein falsches oder doch dafür erachtetes Staatsprincip oft ausschliesslich oder doch vorherrschend als der Kampf gegen eine bestimmte Dynastie oder überhaupt gegen eine bestimmte Staatseinheit, Staatsform, sich äussert. Vgl. *Viel-Castel,* a. a. O., III, 28 fg. In diesem Sinn sagt *Gfrörer,* Geschichte des 18. Jahrhunderts: „Die schlimmste Frucht der von Ludwig XIV. verübten religiösen Bedrückungen reifte erst nach seinem Tode; sie bestand darin, dass in der öffentlichen Meinung nicht nur von Frankreich, sondern auch von Europa das Haus der Bourbonen als ein unverbesserliches, aller bürgerlichen Freiheit ewig feindliches betrachtet wurde...."

genannt werden können. Es verhält sich hiermit, wie mit den sogenannten angeborenen Eigenschaften und Umständen des einzelnen Menschen. Unüberwindlich ist nur, wie beim Menschen die menschliche Natur, so beim Staat, abgesehen von seiner Unvollkommenheit, das absolute Princip, indem nicht nur der kleinste Theil seiner Bewahrheitung einen Staat noch immer einigermassen zu erhalten vermag, sondern auch kein Staat fortbestehen kann, wenn dieses Princip gänzlich (nicht in den Menschen, was unmöglich wäre) in dem Gesammtwesen und seinen Einrichtungen untergegangen. Die sogenannten historischen Staatengründungsprincipien oder Staatenanfänge werden nie weder ganz rein noch ganz falsch sein. Dasselbe gilt begreiflich auch von ihren Consequenzen oder von dem ganzen wirklichen staatlichen Leben. Da nun die Aufgabe des Staats jedenfalls mit dem Fortschritt zusammenhängt, so kann nicht bezweifelt werden, dass der concrete Staat das einzig richtige Mittel zur Lösung seiner Aufgabe oder zur Erreichung seines Zwecks in einer sich fortwährend steigernden Ueberwindung der irrthümlichen Seite seines Anfangs und in der gleichzeitigen Hebung seiner, nach dem absoluten Princip wahren Enstehungsmomente finden müsse. Wenn z. B. ein Staat durch die Gewalt der Waffen begründet worden ist, sei es durch die Gewalt einer empörten Masse oder eines fremden Eroberers, so wird regelmässig die Waffenmacht längere Zeit die bedeutendste Rolle spielen. Nun gehört zwar die entsprechende materielle Macht überhaupt zu den aus dem absoluten, wahren Staatsprincip sich ergebenden Voraussetzungen der Staatsschöpfung. Allein in der einseitigen Geltendmachung dieser einen Voraussetzung besteht das Fehlerhafte dieses geschichtlichen Staatsanfangs, da derselbe nicht ohne unnatürlichen Zwang gegen die geistige Freiheit, nicht ohne unorganische Wirkungen gedacht werden kann. Wollte man nun behaupten, ein solcher Staat müsse ewig ein Krieger- oder Militärstaat bleiben, so würde dadurch die Freiheit und mit ihr das Element sittlicher Perfectibilität geleugnet, also auch jeder wahre Fortschritt unmöglich werden. Es ist denkbar, dass ein Staat von einer Einseitigkeit in die andere verfalle, undenkbar

aber, dass er selber, in einer solchen einseitigen Richtung verharrend, vorwärts schreite.

2) Die erste historische Staatenbildung ist und bleibt der menschlichen Erkenntniss wol ewig verschlossen. Aber auch die ersten Anfänge eines jeden geschichtlich uns bekannt gewordenen Staats dürften für immer in undurchdringliches Dunkel gehüllt bleiben. Wo die Geschichte die ersten Anfänge eines concreten Staats zu beobachten meint, da beobachtet sie in der That nur Veränderungen an bereits längst bestandenen Staaten. Selbst bei dem höchsten Grad von Verlässigkeit, den man historischen Beobachtungen beilegen zu können glaubt, kann die menschliche Erkenntniss nicht des absoluten Staatsprincips entbehren, wenn sie über die geschichtlichen Anfangsgründe des Staats zu möglichst richtiger Anschauung gelangen will. [478])

3) Zwischen dem absoluten Ausgangspunkt und dem ihm entsprechenden absoluten Zielpunkt des Staats steht das ganze geschichtliche Leben der Staaten mitten inne, Wirkung des erstern und Ursache oder Mittel für den letztern, durch und für den Menschen nach den unabänderlichen Gesetzen seines Daseins. Das eigentliche historische Princip jedes Staats ist demnach wirklich der Mensch, also sein freies und gesellschaftliches geistig-körperliches Wesen.

Aus alledem ergibt sich

4) als Hauptsatz, dass das Princip des Staats in der Geschichte ebenso wenig blos materialistisch wie blos geistig, ebenso wenig blos die Freiheit wie blos die Unfreiheit, sondern stets eine Einheit von allen zusammen sein könne, was nothwendig auch als Princip für das ganze Leben des Staats, seine Constitution wie Regierung oder Lebensthätigkeit gelten muss; ein Princip, welches, bei aller Verschiedenheit der Stellung der einzelnen im Staat und der daraus erwachsenden Folgen, für jeden Menschen gilt, welcher

478) Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, dass die nach einigen modernen Gesetzen oder Verwaltungsnormen zulässige Bestrafung wegen Verbreitung falscher Thatsachen nicht erst Erfindung unserer Zeit ist. Denn nach den Gesetzen der Maya's sollte der Geschichtschreiber, welcher die Geschichte durch Erzählung unrichtiger Thatsachen fälscht, mit dem Tode bestraft werden. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., II, 61.

sich im Staat befindet. Man kann dies auch so ausdrücken, dass im Staat jeder, in jeder der drei Hauptrichtungen des menschlichen Daseins, zugleich frei und gebunden sein, also auch herrschen und gehorchen könne und solle.[479]) In diesem Satz ist, wenn er unter Berücksichtigung der früher nachgewiesenen Consequenzen der Staatssouveränetät aufgefasst wird, das wahre Lebensprincip des Staats zu suchen, nicht aber in der Form, in welcher Herrschaft und Gehorsam, Freiheit und Ordnung da oder dort geordnet ist, obgleich es sich von selbst versteht, dass die Form dem Princip möglichst zu entsprechen hat. Dieses Princip ist dem Menschen unaustilgbar in die Brust gelegt, und das Ringen nach immer höherer Erkenntniss und Bethätigung desselben bildet nebst allen damit verbundenen Verirrungen die Glieder der ewigen Kette der Geschichte der Menschheit.

Weil mit dem Menschen allenthalben der Staat, mit dem Staat die Ordnung und Einheit, mit dieser aber, als äusserlich erkennbares Hauptstück, vor allem ein bestimmter persönlicher Träger gegeben ist, so hat man das Staatsprincip meist mit den Principien und Grundlagen, oder mit den geschichtlichen Anfängen der Staatsoberhauptschaft und mit der Lehre von den verschiedenen Staatsformen zusammengeworfen.

Wir werden später sehen, dass allerdings die eine Staatsform bald mehr dieser, bald mehr jener Seite des Staatsprincips entsprochen habe, während eine andere Staatsform in entgegengesetzter Richtung, bald so, bald anders, mit dem Staatsprincip in Verbindung zu stehen scheint; dass ferner die Staatsform, während sie sich eigentlich nur auf die Einheit bezieht, wegen des untrennbaren Verhältnisses zwischen der Einheit und Freiheit doch auch mit dem leitenden Staatsprincip zusammenhänge.

Da wir aber bei dieser Untersuchung den Ausgang vom Princip genommen haben, so wollen wir um so mehr bei diesem Ausgangspunkt verbleiben, als er uns nicht verhindert, die zur Erhaltung der Verbindung nöthigen Seitenblicke auf Form, Zweck und Rechtsgrund der Staatsgewalt,

479) *Seneca*, De ira, 2, 15. 4.

von deren jedem wir später wieder besonders ausgehen werden, zu werfen.

Demnach sind Staatsprincipien:

I. Die verschiedenen Ansichten über den angeblichen, allen Staaten gemeinsamen Ursprung.

II. Die verschiedenen Grundanschauungen über die aus den erstern sich ergebenden Consequenzen für die gesammte Lebensthätigkeit oder Verwaltung und Regierung der Staaten, sofern es sich nämlich um die Direction der staatlichen Mittel, das Wort im weitesten Sinn genommen, zur Erreichung des Staatszwecks handelt.

Zu I.

In dieser Beziehung sind es vorzüglich zwei, principiell sich entgegenstehende Ansichten, welche hier in Frage kommen.

Nach der einen ist der Staat eine unmittelbare göttliche Schöpfung, eine *divina institutio*, woraus dann nicht nur das göttliche Recht der Könige, sondern auch die Rechtsgültigkeit der Religions- und Moralgesetze, das *jus naturae* und *divinum*, die unveräusserlichen Menschenrechte, die Volkssouveränetät und selbst das göttliche Recht der Revolution, kurz alles Mögliche abgeleitet wurde.

Die andere Ansicht erkennt im Staat eine rein menschliche Schöpfung. Der freie Wille des Menschen allein hat nicht nur dem Staat durch Satzungen eine beliebige positive Gestalt gegeben, sondern in absoluter Freiheit selbst erst ihn hervorgerufen. Was den Menschen dazu veranlasste, war nicht seine eigenste ursprünglichste Natur (im Gegentheil befindet er sich von Natur aus nicht im Staat), sondern vielmehr eine Art von praktischem Raisonnement, unter zwei Uebeln, nämlich dem Staat und der Staatslosigkeit, das kleinere zu wählen. Nur für die Stimmung, in welcher diese Ansicht geltend gemacht wird, erscheint es bedeutungsvoll, dass einige die Staatsschöpfung als eine Erhebung aus einem elenden Naturstand, andere als eine Erniedrigung nach einem paradiesischen Zustand betrachten. Denn es macht offenbar einen grossen Unterschied, ob man den Staat aus dem Fortschrittsdrang des

Menschen oder aus einem Moment unvermeidlichen Rückschritts hervorgehen sieht.

So sehr sich nun das göttliche und das menschliche Staatsprincip entgegenzustehen scheinen, so verwandt sind sie miteinander nicht nur durch die Verwandtschaft zwischen Gott und Menschen, sondern auch durch ihre Einseitigkeit; eine Behauptung, die sich vollständig dadurch erweist, dass jede der beiden Auffassungen zu der andern neigt, jede zu wesentlich gleichen Resultaten gelangt.

Das göttliche Staatsprincip wird gegen die Regungen der Freiheit, das menschliche Staatsprincip gegen die Einwirkungen der Herrschaft aufgeboten, und jedes hat in der angegebenen Richtung auch einseitig gewirkt, mit einigem Recht oder ohne dieses, je nachdem man es durch das entgegengesetzte Extrem provocirt erachten konnte oder nicht. Allein wenn man diese Erscheinungen näher betrachtet, so wird man leicht erkennen, dass man sich bei ihrer Beurtheilung groben Täuschungen hingegeben hat. Denn wie kann man wirklich das göttliche Recht den Regungen der Freiheit mit Erfolg entgegenzustellen glauben, wo die Freiheit keine andere solide Grundlage hat, als gerade den Ausgang des Menschen von Gott? Wie kann man ferner das Princip der menschlichen Staatsschöpfung als Schranke der Staatsgewalt anwenden wollen, wo gerade das irdische Wesen des Menschen den Staat zur absoluten Nothwendigkeit macht? Aus Gott allein kann ebenso wenig eine Grenze der Freiheit, wie aus dem irdischen Menschen allein eine Grenze der Staatsgewalt abgeleitet werden. Nur beide zusammen in der richtigen Wechselwirkung, geben das rechte Mass.

Nun erklärt sich aber auch, warum jene einseitigen Staatsprincipien sich allenthalben für die Dauer unhaltbar erwiesen, warum die Vertreter des einen gelegentlich auch das andere annahmen oder es doch in irgendeiner Weise mit dem eigenen Princip in Verbindung zu setzen suchten. So kommt es, dass z. B. die an der Brust der Vertragstheorie [480]) gross gezogene moderne Theorie der Revolution von

480) Namentlich durch *J. J. Rousseau.* Das neueste Werk über ihn ist: *Brockerhoff,* J. J. Rousseau, sein Leben und sein Wirken (Leipzig 1863).

ihrem göttlichen Recht spricht, Thomas Hobbes[481]) aber von der Vertragstheorie aus zu einem monarchischen Absolutismus gelangte, wie ihn kein Despot des Orients vollkommener für sich in Anspruch nehmen kann. Die allgemeine Anerkennung gewisser Herrscherpflichten; die zur Begründung der Rechtmässigkeit von Staatsacten, namentlich in dem modernen Europa zur Anwendung gekommenen Formeln „durch die Gnade Gottes und die Wahl des Volks“ oder „durch die Gnade Gottes und nach der Verfassung“ sind, einschliesslich der constitutionellen Gesetzespublicationsformeln, ebenso viele Proteste gegen die äussersten Consequenzen einer unmittelbar göttlichen Staats- oder Staatsoberhaupts-Autorität, wie die Allgemeinheit und Ewigkeit des staatlichen Zustandes der Menschen, die Unmöglichkeit irgendeines geschichtlichen Nachweises von einem absolut staatslosen Zustand, oder von der Entstehung und Auflösung concreter Staaten durch blosen freien, rechtmässigen Vertrag, Beweise sind gegen die rein menschlich willkürliche Schöpfung des Staats.

Abgesehen von der providentiellen Situirung und Lenkung eines Staats, ist an ihm nichts Göttliches, als die in jeden Menschen gelegte staatliche Eigenschaft, das freigesellige Wesen des Menschen und das hieraus sich ergebende Natur- und Vernunftpostulat des organischen Staats. Die freie menschliche politische Schöpferkraft spricht sich in der Entwickelung und Bethätigung dieser Eigenschaft aus und wird dadurch zum historischen Ausgangspunkt der Staaten. Jenes absolute Wesen des Menschen, und diese seine Bethätigung und Entwickelung, können begreiflich nicht ohne einander gedacht werden und erscheint das zweite als die unausbleibliche Folge des erstern. Aber wie es ist, das ist des Menschen freie That, obgleich absolut und unabänderlich feststeht, wie es sein sollte.

Zum Schluss über diesen Gegensatz hier[482]) nur noch

481) Vgl. unsern Artikel „Th. Hobbes“ in der dritten Auflage des Staats-Lexikon, und dazu noch: *Constant*, *B.*, a. a. O., I, 129, 147, 276 fg., 279.

482) Die Vertragstheorie überhaupt und insbesondere die Lehre von den sogenannten pactirten Gesetzen, von Majoritäten und Minoritäten u. s. w.

die Bemerkung, dass keine der beiden gegensätzlichen Auffassungen mit dieser oder jener Art von Staatsform, mit der einen oder mit der andern Staatszwecks- oder Staatsrechts-Grundtheorie in einem nothwendigen Zusammenhang stehe, wie oft auch solches behauptet und geltend gemacht worden ist.

Die göttliche Schöpfungsidee als das einzig richtige Princip, oder als der einzig richtige letzte Ausgangspunkt aller Staaten und ihrer Lebensthätigkeit, oder, als das Princip jedes Staats und seiner Regierung, soweit es richtig ist, wird demnach wissenschaftlich erkannt in dem allgemeinen natur- und vernunftnothwendig freigeselligen Wesen des Menschen. Insofern, und nur insofern ist dieses Princip des Staats überhaupt erkennbar, weshalb man wol sagen kann, dass das angegebene Wesen des Menschen, oder der Mensch selbst Staatsprincip sei.

Und dies ist auch der einfachste und allein richtige Ausdruck für das sogenannte christliche Staatsprincip, weil nur durch das Christenthum dieser Satz zum Staatsprincip geworden ist und werden konnte.

Als Staatsprincipien oder als Abweichungen von diesem wahren Princip sind demnach alle Staatengründungen und Staatsverwaltungen zu betrachten, welche und soweit sie, wie aus dem Nächstfolgenden zu ersehen, wirklich von diesem einen wahren Staatsprincip abgegangen sind.

Zu II.

Mit der Gründung des Staats beginnt auch seine Lebensthätigkeit. Gründung und Lebensthätigkeit des Staats sind eins. Bei der Unmöglichkeit, die Begründung des allerersten Staats historisch nachzuweisen, erscheint jede geschichtlich nachweisbare Staatsgründung selber nur als die Lebensthätigkeit eines oder mehrerer bereits bestehender Staaten. Man kann daher sagen, das Verfahren bei der Gründung eines Staats verrathe das in einem oder mehreren

werden im dritten Theil dieses Werks noch einer eingehenden Beurtheilung unterstellt werden.

andern staatlichen Gesammtwesen bereits ausgebildete politische Princip seiner Gründer, wie das ganze Staatsregiment in einer bestimmten Zeit für das herrschende Staatsprincip der damaligen Generationen Zeugniss gibt.

Als solche Principien ergeben sich, wenn wir den von uns festgezogenen Rahmen des Begriffs von Staatsprincip nicht verlassen, nach der heutzutage geläufigen Ausdrucksweise: 1) Die Anarchie, 2) der Despotismus, 3) der Absolutismus und endlich 4) der Constitutionalismus. [483]

Zu 1).

Eine absolute Anarchie ist bei der Natur- und Vernunftnothwendigkeit des Staats nicht möglich, und müsste mit irgendeiner Art von absoluter Staatslosigkeit oder, was dasselbe ist, mit irgendeiner bereits als unmöglich nachgewiesenen Art des Naturzustandes zusammenfallen. Auch müsste die Behauptung, die Anarchie als der absolute Mangel aller staatlichen Ordnung und Herrschaft sei ein Staatsprincip, ein barer Unsinn genannt werden. Anarchie in Bezug auf den Staat kann demnach jedenfalls nur einen Zustand bezeichnen, der, selbst das Product eines falschen Staatsprincips, vom Standpunkt der ordnenden und zusammenhaltenden staatlichen Lebenskraft aus, eine wesentliche Schwäche des Staats beurkundet. Demgemäss betrachten wir als Anarchie im eigentlichen Sinn des Worts jene mit dem wahren Staatsprincip im Widerspruch stehende Lahmheit oder Verirrung der Staatsgewalt, vermöge welcher dieselbe sich und die Gesetze nicht aufrecht erhalten kann oder will, ja vielleicht sogar selber Ansprüche durch ihre Sanction formell legalisirt, welche sich mit einer principiell richtigen staatlichen Beherrschung nicht vertragen. Da nun der Staat in allem Ordnung und Freiheit zugleich vermitteln soll, so gibt es nichts im Staat, was nicht frei und geordnet zugleich sein sollte. Anarchie ist demnach immer nur ein relativer Begriff und bezeichnet entweder eine zu grosse, unbeschränkte Freiheit oder eine zu schwache Uebung der

483) Ueber das Verhältniss zwischen Absolutismus und Constitutionalismus s. *Constant, B.*, a. a. O., I, 177, 181.

Ordnung, eigentlich immer beides zugleich, je nach den gegebenen Umständen und deren Verhältniss zum wahren Princip, oder je nach der Ansicht derjenigen, welche sich dieses Ausdrucks zur Bezeichnung eines von ihnen nicht gebilligten, wenn auch nach den Gesetzen zulässigen Masses von Freiheit bedienen [484]), gleichwie ja auch im umgekehrten Fall von Despotismus gesprochen wird. Anarchische Zustände werden immer am deutlichsten in stürmischen Uebergangsperioden von einer grossen Entwickelung zur andern hervortreten, und können schon hier den Staat an den Abgrund führen, von welcher Gefahr die Gunst der äussern Umstände und eine nach der Lage glückliche, dem Staat mögliche und dem Volk verständliche Schwenkung zum wahren Princip befreien kann. Die Fortsetzung und Erweiterung solcher Zustände aber muss den Staat ruiniren, und ihn entweder zerreissen oder andern Staaten zur Beute werden lassen.

Zu 2).

Der Despotismus, soll er nicht als eine allem staatlichen Leben in etwas anhängende, durch die politische Unvollkommenheit der Herrschenden oder Beherrschten hervorgerufene Schwäche, sondern als eigenes Staatsprincip betrachtet werden, kann nichts anderes sein als der Grundsatz, dass über das ganze Dasein und Leben des Staats und aller seiner Glieder lediglich die vom Träger der Staatsgewalt willkürlich bestimmbaren und lediglich nach seinen persönlichen Interessen bestimmten Anforderungen der Einheit, und zwar ohne irgendeine staatliche Anerkennung der Freiheit der Staatsangehörigen, entscheide.

Wie der Begriff der Anarchie, so ist auch der des Despotismus sehr verschieden aufgefasst, bald mit dieser, bald mit jener Form und Tendenz des Staats, sowie mit verschiedenen Theorien über den Rechtsgrund der Staatsgewalt verbunden und deshalb häufig falsch bestimmt worden.

Der Despotismus liegt nicht in der Art der herrschen-

484) *Viel-Castel*, a. a. O., III, 29.

den Person, oder in der Staatsform; ebenso wenig im Zweck des Staats, auch nicht in den Gründen, durch welche eine concrete Gewalt sich und ihre Massnahmen zu rechtfertigen sucht, sondern darin, wie principiell das Regiment begründet und ausgeübt, und wie es von den Regierten empfunden wird. Kein Staatsregiment der Welt wird thatsächlich absolut despotisch oder absolut undespotisch sein. Nach dem wahren Staatsideal sollte sich allerdings im Staat weder von Anarchie noch von Despotismus auch nur eine Spur vorfinden. Aber eben weil die vollkommene Darstellung des Ideals unmöglich ist, wird etwas Anarchie und etwas Despotismus der irdische Stempel jedes historischen Staats und das, was die Stärkung beider ausmacht, auch ihre Schwäche sein. Gleich der Anarchie, als dem Ausdruck für den höchsten Mangel an rechter Herrschaft, wird der Despotismus, als der höchste Mangel an rechter Freiheit, Haupt und Glieder des Staats unvermeidlich mit der Art und dem Grad nach verschiedenen Krankheiten behaftet zeigen oder erst behaften, und kann er ihn, unter denselben Umständen wie die Anarchie, ebenso in die grösste Gefahr bringen, wie er ihn sicher endlich verderben muss. Daher sagt man mit einem gewissen Recht, die Anarchie führe zum Despotismus, der Despotismus zur Anarchie.

Zu 3).

Der Absolutismus ist der Staatsgrundsatz, infolge dessen der nach den gegebenen Umständen principiell möglicherweise richtig aufgefasste Staat und sein ganzes Leben, oder beides soweit es richtig aufgefasst, und diese richtige Auffassung in der Sitte, Gewohnheit oder in Gesetzen, welche auch das Staatsoberhaupt binden, ausgesprochen ist, von dem staatlichen Willen des Trägers der Staatsgewalt abhängt.

Während der Despotismus den Staat als einen Mechanismus auffasst, und mechanisch dirigirt, begreift ihn der Absolutismus zwar als Organismus, gelangt aber gleichwol auch nur zu einem mechanischen Regiment. Der Despotismus ist die grössere Consequenz des falschen Princips, aber ebendeshalb schlechter als der Absolutismus, die Inconsequenz des wahren Princips. Wegen des gleichen Resultats

in Bezug auf das Staatsregiment aber fliessen sie beide oft ineinander, und geben der Anarchie die Hand, aus der sie hervorgegangen. Je neuer der Staat, je frischer und oberflächlicher die Verbindung seiner früher in andern staatlichen Verhältnissen befindlich gewesenen Theile, je grösser die Neuerungen seines innern Bestandes, desto mehr Anarchie und eine desto stärkere Neigung zum Despotismus oder Absolutismus wird vorhanden sein. Die Kraft und Art der decentralisirenden Bestrebungen und die der Centralisationsbestrebungen werden sich daher stets gegenseitig bedingen, bis die einen oder andern obsiegen, und entweder durch die Besiegelung des anorganischen Zustandes den Todeskampf des concreten Staats beginnen, oder durch eine gelungene Einlenkung zur organischen Entwickelung eine neue Fortschrittsära inauguriren.

Man nennt das Princip des Absolutismus wol auch das Princip der Unbeschränktheit der Staatsgewalt, oder ihres Trägers, eine Bezeichnung; welche zwar rechtliche, keineswegs aber moralische und thatsächliche Schranken ausschliesst, und bei dem Zusammenhang der sittlichen Anschauungen und thatsächlichen Umstände mit dem Recht eigentlich nur soviel sagen kann, als dass nach dem Princip des Absolutismus irgendeine bestehende Rechtsform für sich allein kein Hinderniss sei, den dem geltenden Recht entgegenstehenden persönlichen Herrscherwillen des Trägers der Staatsgewalt durchzusetzen.

Bezüglich seines Verhältnisses zum Zweck, zur Form und zum Rechtsgrund des Staats oder der Staatsgewalt gilt vom Absolutismus dasselbe, wie von der Anarchie und dem Despotismus. Auch gibt es ebenso wenig thatsächlich einen ganz absoluten, wie einen von allem Absolutismus völlig freien Staat. Wenn aber auch Anarchie, Despotismus und Absolutismus an sich weder mit einer bestimmten Staatsform, noch mit irgendeiner bestimmten Auffassung des Staatszwecks oder der Staatsform ausschliesslich zusammenhängen, so kann doch darüber kein Zweifel sein, dass zwischen allen diesen Begriffen mannichfache innere Beziehungen stattfinden, und dass, um hier einstweilen bei den Staatsprincipien zu bleiben, die Verschiedenheit dieser Principien, und der Grad ihrer Verwirklichung ebenso auf die Staatsformen u. s. w.

einwirken, wie sie selber auch von dem Mass der richtigen Auffassung der Staatsform u. s. w. abhängen.

Zu 4).

Der Constitutionalismus oder das Princip der rechtlich beschränkten Staatsgewalt unterscheidet sich von den vorausgegangenen insofern, als nach ihm grundsätzlich in der ganzen Einrichtung und Lebensthätigkeit des Staats die richtige Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung durch diesem Zweck eigens gewidmete Rechtsinstitutionen versucht wird. Es liegt ihm also die Erkenntniss und Anerkennung des richtigen Staatsprincips, und demgemäss die Absicht zu Grunde, dasselbe durch möglichste Vermeidung eines, weil menschenwidrigen, darum staatsgefährlichen Grades von Anarchie, Despotismus oder Absolutismus zu verwirklichen. Hierin ist die Ursache der gegenwärtigen weltbeherrschenden Macht des Constitutionalismus zu suchen. Das Weitere über dieses Staatsprincip im dritten Theil dieses Werks.

Drittes Kapitel.

Vom Staatszweck.

Literatur. — Verschiedene Ansichten. — Eigentliche Staatszwecks-Theorien, und zwar 1) die völkerschaftliche Unterstützungstheorie; 2) die Sittlichkeitstheorie; 3) die Wohlfahrtstheorie; 4) die Rechtstheorie. — Vergleich mit den Strafrechtstheorien.

Literatur. Ueber den Staatszweck: *Held*, System, I, 277 fg. (Vgl. hierzu *Ahrens*, Encyklopädie, S. 103, 760.) *Derselbe*, Staat und Gesellschaft, I, 421, 434, 437 fg. *Ahrens*, a. a. O., S. 29 fg., 101 fg., 177. *Förster, F.*, a. a. O., S. 851 fg. *Zachariae*, Vierzig Bücher, I, 147 fg., 152, 159; IV, 90 fg., 106. *Ferguson*, History of civil society (baseler Ausgabe), S. 289. *Fichte*, Die französische Revolution, S. 70. *Vollgraff*, Kritik und Reform, S. 28. *Derselbe*, Systeme, I, 71; IV, 138. *Herrmann*, a. a. O., S. 27 fg. *Bentham* bei *Vollgraff*, Erster Versuch, III, 150, Note a. *Bastiat, F.*, Harmonies économiques bei *Dupont-White*, a. a. O., S. 167 fg. *Gfrörer*, a. a. O., I, 275. *Helfferich*, a. a. O., S. 5 fg. *Laurent*, Études, IV, 111; V, 22. *Humboldt, W. v.*, Ideen, S. 15 fg., 21 fg., 39, 41 fg., 46, 101, 113 fg., 130. *Laurent*, L'église, III, 476. *Mill*, Ueber die Freiheit, S. 13, 14. *Mohl, R. v.*, Geschichte der Literatur, III, 604 fg. *Murhard*, Der Zweck des Staats (Göttingen 1832). *Saint-Simon*, Système industriel (Paris 1821). *Aristoteles*, Politik, II, 5; III, 6, 9, 12, 13; VII, 1; VIII, 1. *Greiner*, a. a. O., S. 18.

Die Einseitigkeit oder Unsicherheit und Unbestimmtheit, welche, wie im vorigen Abschnitt nachgewiesen worden, die bisherigen Behandlungen der Lehre von dem Staatsprincip kennzeichnet, kehrt natürlicherweise auch in den Darstellungen der Lehre vom Staatszweck wieder.

Manche suchten zwar über diesen Gegenstand dadurch hinwegzukommen, dass sie dem Staat gar keinen ihm eigen-

thümlichen Zweck zuschrieben [485]), bedachten aber dabei nicht, dass, wenn dem so, der Staat ein Nonsens sein müsste, und dass der Gesammtzweck eines ewigen Gesammtindividuums zwar dem Zweck des Menschen verwandt, nie aber mit menschlichen Einzelzwecken, oder mit dem Collectivzweck einer wie immer zahlreichen, aber nicht staatlich selbständigen Menschenmasse identisch sein könne.

Andere liessen sich diesen Gegenstand wenig Mühe kosten, da sie den Staat mit einer Art von Fatalismus für etwas Unvermeidliches betrachteten, und es jedem Staat überlassen zu können glaubten, welche Zwecke er verfolgen wolle und erreichen könne.

Wenn jedoch der Staat ohne Erkenntniss seines wahren Princips unstet, weil ohne feste Grundlage sein, seinem Bestand also auch jede innere Solidität abgehen muss, so wird ihm ohne Erkenntniss des wahren Zwecks der Zielpunkt, also auch die sichere Richtung seiner Lebensbewegung fehlen.

Nun ist mit dem richtigen Princip auch der wahre Zweck des Staats gegeben, und können wir uns in dieser Beziehung einfach auf die oben in der Einleitung gegebenen Ausführungen zurückbeziehen. Was uns hier obliegt, ist nur eine kurze Würdigung der gegenwärtig üblichen Staatszweckstheorien und der Beziehungen, welche zwischen der Auffassung des Staatszwecks und den Auffassungen des Princips, der Form und des Rechtsgrundes des Staats und der Staatsgewalt stattfinden.

Die Auslassungen über den Staatszweck in den Werken über den Staat sind oft gar nicht derart, dass man sie eigentliche Staatszweckstheorien nennen könnte. Aus irgendeinem praktischen Grund, z. B. um eine bestimmte Massregel der öffentlichen Gewalt zu rechtfertigen, sie populär zu machen u. s. w., oder um einen Grundsatz des öffentlichen Rechts gegen die Opposition zur Geltung zu bringen u. s. w., wird nebenbei des Staatszwecks Erwähnung gethan, und dabei in der Regel etwas Wahres, aber nicht das Wahre behauptet. Dies geschieht nicht erst in modernen Werken [486]), sondern kam schon in den heiligen Bü-

485) *Vollgraff,* Kritik und Reform, S. 28.

486) Z. B. *Humboldt, W. v.,* Ideen, S. 113 fg., 130. *Laurent,* Études,

chern des Orients, in den Schriften der Classiker, selbst in den politischen Schriften des Mittelalters vor[487]), und ist es bald die Freiheit, bald die Ordnung, welche, wie als Staatsprincip, so auch als Staatszweck ausgegeben werden, wobei freilich die Begriffe von Freiheit und Ordnung nicht immer am klarsten ausgesprochen sind. Ohne Zweifel ist dies logisch; aber der einseitigen Behauptung der Freiheit oder der Ordnung als Staatszweck stehen natürlich dieselben Gründe entgegen, wie ihrer einseitigen Behauptung als Staatsprincip.

Eigentliche Staatszweckstheorien, d. h. eigene, dem Staatszweck gewidmete wissenschaftliche Entwickelungen, sind seltener, gehören mehr der neuern Zeit an, und beabsichtigen, vorzüglich für die Lebensthätigkeit des Staatsregiments, nicht selten sogar im Widerspruch mit einem unrichtigen Staatsprincip, richtige Zielpunkte anzugeben.

Die neueste dieser Theorien ist die von der sogenannten völkerschaftlichen Unterstützung, wie sie *Zöpfl* (Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, §. 28 und 29) aufgestellt hat, die übrigens im wesentlichen schon von *Platon*[488]), dann in den Homilien des heiligen *Chrysostomus* (XVII in epist. ad Corinth. op., X, 561 fg.), ferner von *Saint-Simon* als Grundlage seines Système industriel (Paris 1821) — „Gott hat gesagt, liebet euch untereinander und unterstützet euch gegenseitig" —, und endlich von *Ahrens* (Juristische Encyklopädie, S. 29, 32 und 40) angedeutet worden ist[489]), obgleich dieser letztere Autor an andern Stellen des citirten Werks (z. B. S. 112 und 760) die Sache wieder anders aufzufassen scheint.

Offenbar hat diese Theorie den Vorzug für sich, nicht einseitig zu sein; dagegen kann ihr der Vorwurf einer ge-

V, 22. *Mill,* Ueber die Freiheit, S. 13 fg. *Fichte*, Ueber die französische Revolution, S. 70. *Schmitthenner*, Zwölf Bücher, I, §. 5 fg. *Zachariae*, Vierzig Bücher, IV, 106 in der Note.

487) *Förster*, *F.*, a. a. O., S. 851 fg. *Gfrörer*, Urgeschichte, I, 275.

488) Vgl. *Greiner*, a. a. O., S. 18.

489) *Leibnitz:* „Justum est, quod societatem ratione utentium perficit." Auch in der Antwort *B. Constant's* (a. a. O., I, 208) auf die Frage: „Qu'est-ce que l'intérêt général, sinon la transaction qui s'opère entre les intérêts particuliers?" liegt ein verwandter Gedanke. Vgl. auch *Seneca*, De ira, I, 5. *Aristoteles*, Politik, III, 9.

wissen Unbestimmtheit nicht ganz erspart werden, wodurch der in ihr enthaltene wahre Grundgedanke für viele schwer erkennbar, und ihr Werth für die praktische Anwendung auf das öffentliche Leben nothwendig gemindert wird.

Die ausserdem noch in Frage kommenden Staatszweckstheorien sind bekanntlich: 1) die Sittlichkeitstheorie[490]); 2) die Wohlfahrtstheorie[491]); 3) die Rechtstheorie.[492])

Wenn und insoweit diesen Theorien im Vergleich zu der völkerschaftlichen Unterstützungstheorie der Vorzug grösserer Bestimmtheit gebührt, dann und insoweit trifft sie auch der Vorwurf grösserer Einseitigkeit. Denn entweder werden diese drei Theorien jede für sich streng durchzuführen versucht, oder dies geschieht nicht. Im erstern Fall berührt jede nur eine einzige Richtung des irdischen Daseins, welche aus dem Zusammenhang, ohne den sie gar nicht denkbar, gerissen werden soll. Im andern Fall legt jede dieser Theorien nur das Hauptgewicht auf diejenige Richtung, von welcher sie den Namen angenommen, während sie die übrigen Richtungen nur nebenbei in Anschlag bringt, und daher mit allen übrigen Staatszweckstheorien in

490) Einer der bedeutendsten Vertreter dieser Theorie ist *Vollgraff* (Systeme, I, 71; IV, 138), der dadurch zu dem freilich eigenthümlichen Schluss kommt, nur die Republiken der Griechen und Römer seien Staaten gewesen.

491) Als Erfinder derselben pflegt *Bentham* (Essai sur l'esp., S. 9 fg.) bezeichnet zu werden (*Vollgraff*, Erster Versuch, III, 150, Note a. *Mohl, R. v.*, Geschichte der Literatur, III, 604 fg. *Humboldt, W. v.*, a. a. O., S. 15—22, 39, 46. *Ahrens*, a. a. O., S. 177), obgleich schon *Bacon*, und in einer ganz andern Welt der Chou-King (*Held*, System, I, 281, Note 1 und 2, und S. 282, Note 1. *Gfrörer*, a. a. O.) den Grundgedanken dieser Theorie ausgesprochen haben. Vgl. auch *Tocqueville*, Das alte Staatswesen, S. 79.

492) Vgl. *Held*, a. a. O., I, 282 fg. Auch die Ansicht des *Hobbes* über den Staatszweck kann als mit der Rechtstheorie verwandt angeführt werden. Vgl. noch: *Hahn, Fr. v.*, Die materielle Uebereinstimmung der römischen und germanischen Rechtsprincipien (Jena 1856), S. 15. *Bluntschli*, Allgemeines Staatsrecht, I, Kap. 5. *Mirabeau*, Sur l'éducation publique, S. 69, 119. *Dupont-White*, a. a. O., S. 167 fg. *Helfferich*, In der deutschen Vierteljahrschrift, Heft 2, S. 5 fg. *Zachariae*, Vierzig Bücher, I, 152 fg.; IV, 90 fg. *Ferguson*, History of civil society (baseler Ausgabe), S. 289. *Ahrens*, a. a. O., S. 795, Note 1.

Berührung tritt, wobei aber dennoch immer die von uns früher als nothwendig bewiesene Gleichstellung aller drei Richtungen für das irdische Leben und den Staat verhindert werden muss.

Zweck des Staats kann demnach nichts anderes als die nach seinen Mitteln ihm mögliche, fortwährend höher steigende Verwirklichung des wahren Staatsprincips sein. Demnach erscheint der Staat als Anstalt für die Zwecke der Humanität, oder für die harmonische Fortbildung des ganzen irdischen Daseins in Freiheit wie in Ordnung, welchen Zweck jeder concrete Staat auf seine ihm eigenthümliche Weise mit mehr oder minder Erfolg anstrebt. [493])

Es hat mit den Theorien über Princip, Zweck u. s. w. des Staats eine ähnliche Bewandtniss, wie mit den sogenannten Strafrechtstheorien. [494]) Jede solche Theorie ist mehr oder weniger das Kind eines in der fortschreitenden Entwickelung des öffentlichen Lebens zum Bewusstsein gekommenen ursprünglichen oder erst neu entstandenen Bedürfnisses, allgemeinen oder besondern Irrthums. Daher alle diese Theorien mit dem Wechsel der massgebenden Ansichten, mit den Schwankungen der öffentlichen Meinung zusammenhängen, oft weniger wirkliche Gegensätze enthalten, als vielmehr das Verfallen der öffentlichen Meinung von einem Extrem auf das andere, und damit das ewige Bedürfniss stets erneuter Aussöhnung einseitiger Tendenzen verrathen, folglich auch immer ein gutes Theil von Wahrheit enthalten. So entspricht z. B. die Strafrechtstheorie der Besserung vorzüglich der Staatsrechtstheorie der Sittlichkeit (Spiritualismus), die Strafrechtstheorie des Zwangs der Staatszweckstheorie vom Rechtsstaat (Rationalismus), die Strafrechtstheorie der Abschreckung der Staatszweckstheorie der Wohlfahrt

493) Dies ist auch der Sinn der in unserm System des deutschen Verfassungsrechts, I, 284, aufgestellten Zweckbestimmung des Staats. Was *Ahrens*, a. a. O., S. 103 und 760, in dieser Beziehung gegen uns vorbringt, erscheint uns, sofern wir es recht verstehen, nicht begründet, da der „qualitative Zweck“ des Staats nach unserer Meinung nicht bestimmter bezeichnet werden kann, als eben durch das Wesen des Menschen und des Gesammtindividuums. S. noch *Zachariae*, Vierzig Bücher, IV, 13.

494) *Herrmann*, a. a. O., S. 25, 27 fg.

(Materialismus). Die Strafrechtstheorien stossen auch nicht minder wie die Staatszwecks- und Staatsprincips-Theorien häufig aneinander, und laufen oft, wie jene, ineinander über. Endlich hat die Besserungstheorie, welche in ihrer gegenwärtigen, nicht rein moralischen Auffassung unserer Theorie vom Staatszweck am meisten entspricht, sammt dem organischen Staatsprincip heutzutage allenthalben im praktischen Leben den Sieg davongetragen. So ist es denn auch hier nicht sowol der Name als vielmehr der Sinn, der die Eigenthümlichkeit einer Theorie bezeichnet, und so kann auch hier wiedererkannt werden, wie das menschliche Erkenntnissvermögen in stufenweisem Fortschritt die verschiedenen Seiten des Daseins immer auch getrennt aufzufassen versucht, wie man aber den innern Zusammenhang und die höhere Einheit nirgends, am wenigsten in allem, was zum öffentlichen Leben gehört, übersehen darf.

Das ganze absolute Wesen des Staats, und die gesammte Eigenthümlichkeit der geschichtlichen Entwickelung des concreten Staats, oder der Zusammenhang des gesammten Staatslebens, sind die Schlüssel zur richtigen Auffassung jeder Lehre des öffentlichen Rechts, also auch der vom Staatszweck.

Viertes Kapitel.

Von der Staatsform.

Literatur. — Die Wichtigkeit der Staatsform. — Die antiken Eintheilungen derselben. — Neueste Ansichten. — Verschiedene Eintheilungsgründe der Staaten. — Festhaltung der innern Einheit von Princip, Zweck, Form und Rechtsgrund des Staats. — Absoluter Begriff der Staatsform; innerhalb desselben verschiedenartige Gestaltung der Form. — Die Staatsform, rein für sich betrachtet, verträgt sich mit den verschiedensten Richtungen des Zwecks, mit den verschiedensten Principien des Staats. — Die Form ist nicht nur der Ausdruck der Einheit, sondern auch der Stetigkeit des Staats. — Verfassungs- und alles übrige Recht, deren Verhältniss zueinander. — Fortschritt des Staats rücksichtlich der Form. — Die Form und das Staatsideal. — Verhältniss zwischen der Form und der ganzen innern und äussern Entwickelung des Staats. — Die Monarchie eigentlich die einzige Form für den entschieden vollendeten Einheitsstaat. — Bedeutung der Geblütsfolge, des Wahlkönigthums, der Dictaturen und Präsidentschaften. Die Form in ihren Beziehungen zu den Lebensbewegungen des Staats. — Die Form als Neben- und als Hauptsache. — Der Beste soll herrschen (?). — Die Zeit der Monarchie soll vorüber sein (?). — Die gegenwärtigen Dynastien. — Die antimonarchische Strömung unserer Zeit. — Das Alter der Monarchie. — Antimonarchische Ansichten. — Die Vertheidiger der Monarchie. — Das Königthum und die Kriegsanführerschaft. — Das Königthum stützt sich stets und allenthalben auf Glaube, Intelligenz und Macht zugleich. — Inwiefern eine bestimmte Monarchie sich verändern könne. — Besondere Vorzüge der Geblütsmonarchie.

Literatur. Ueber die Staatsformen im allgemeinen: *Held,* System, I, 338 fg. *Ahrens,* a. a. O., S. 73, 112 fg., 146 fg. *Zachariae,* Vierzig Bücher, I, 8, 107, 137 fg.; III, 23, 173, 182, 192 fg. *Tocqueville,* La démocratie, I, 146, 197 fg. *Förster, F.,* a. a. O., S. 854 fg. *Fröbel,* a. a. O., I, 203 fg. *Waitz, G.,* Grundzüge der Politik, S. 107 fg. *Vollgraff,* Systeme, I, 67 fg., 79 fg. *Derselbe,* Erster Versuch, III, §. 33. *Mohl, R. v.,* Encyklopädie der Staatswissenschaften, S. 97, 318 fg. *Vorländer,* Die Staatsformen in ihrem Verhältniss zur Entwickelung der Gesellschaft, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, XIV, 293 fg.;

XV, 143 fg. *Passy,* Ueber die Verschiedenheit der Regierungsformen, in Mémoires de l'académie des sciences morales et politiques, Thl. 10. *Straten,* Traité systém. des formes du gouvern. (1760). *Vito d'Ondez Reggio,* a. a. O., II, 201 fg. *Ferrari,* a. a. O., S. 106 fg. *Schleiermacher,* Akademische Abhandlung über die Staatsformen. *Roscher,* Umrisse zur Naturlehre der drei Staatsformen (Allgemeine Zeitschrift für Geschichte, VII, 24). *Rossi, P.,* Mélanges d'économie pol. (2 Thle., Paris 1860). *Cibrario,* L'économie pol. au moyen âge, trad. par *Barneaud* (2 Thle., Paris 1860). *Pfeil, Osw.,* Der Staat und seine Formen (Berlin 1862). *Cicero,* De republica, I, 45. *Aristoteles,* Politik, III, 15. *Thucydides,* Bell. Pelop. (s. darüber *Greiner,* a. a. O., S. 16).

Ueber die beste Staatsform: *Herodot,* III, 80. *Seneca,* De beneficiis, II, 20, 2. *Aristoteles,* Politik, IV, 11 *Zachariae,* a. a. O., I, 107; III, 23 fg. *Kant,* Zum ewigen Frieden (im Staats-Lexikon, zweite Auflage, VIII, 90). *Britannus,* De opt. statu (1543). *Beroaldus,* De opt. reipubl. stat. (1544). *Held,* System, I, 345. *Fichte,* Reden, S. 90. *Durantino, F. L.,* De opt. reipubl. guvernatione (Venedig 1522), II. *Förster, F.,* a. a. O., S. 854 fg. *Guizot,* Histoire des origines, II, 217 fg. *Laurent,* Études, II, 18. *Rémusat, Ch. de,* a. a. O., S. 285, 304. *Waitz,* Anthropologie, I, 439 fg. Grundsätze der Realpolitik, S. 5. *Vacherot,* a. a. O., S. 349. *Mill,* Le gouv. représ., Kap. III. *Pope:* „Let fools contend, what government it best, the best governed is the best.“ (Auch die Staatsutopien gehören gewissermassen hierher.) *Greiner,* a. a. O., S. 19.

Ueber die einzelnen Staatsformen insbesondere.

A. Monarchie.

I. Ueber das früheste Vorkommen des Worts „Monarchie“ bei den modernen Völkern: *Waitz,* a. a. O., III, 204; IV, 567, 571, 578, 582 fg. *Warnkönig,* Flandrische Rechtsgeschichte, I, 111. — II. Ueber den Namen „Rex“ und „König“: *Huc,* Chinesisches Reich, II, 200. *Fortune,* a. a. O., S. 245, 359 (Bettlerkönige). *Levasseur,* a. a. O., I, 510 („roi des merciers“). *Roth v. Schreckenstein,* Reichsritterschaft, I, 447, 490, 520 („Ritterkönige“). Man beachte dabei den römischen Titel „*rex sacrorum*“ (*Vollgraff,* Systeme, II, 297 fg.), und das bei den Römern (*Marcius Rex*) wie bei uns nicht seltene Vorkommen des Wortes *rex* als Familienname. In neuester Zeit hat man sogar die Baumwolle zum König gemacht. Vgl. unten in den Nachträgen zu S. 454 das Werk von *Reybaud.* — III. Specialliteratur über die Monarchie: *Abel, H.,* Histoire de la monarchie franç. jusqu'en 1792 (Paris 1861), Thl. 1—3. *Balboa,* De monarchia et rege (Neapel 1630). *Barkley,* De regno et regali potestate (Paris 1600). *Bellarmin, R.,* De officio principis christ. (Rom 1619). *Brissot,* Discours sur la question de savoir si le roi peut être jugé (Paris 1791). *Carné, L. de,* La monarchie franç. au 18e siècle. *Derselbe,* Les fondateurs de l'unité franç. (2 Thle., Paris), Nr. 66 von Lork's Hausbibliothek (Leipzig 1859), in der Ueber-

setzung von *Seybt*. *Chanfierges*, L'idée d'un roi parfait (Paris 1723). *Collibus, Hipp. a.*, Princeps (Hanau 1595). *Coulomby*, De l'autorité des rois (Paris 1631). *Dahn*, Die Könige der Germanen. *Dante Alghieri*, De monarchia libri tres. (1311). *Debes, Danois*, Majesté royale (1673). *Ducrest*, Traité de la monarchie absolue (Paris 1816), s. darüber *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., III, 530. *Dubois*, Origine et autorité des rois (Paris 1604). *Fontarèches, de*, Monarchie et liberté (Paris 1858). *Grotefend, G. A.*, Deutsche Einheit und Fürstensouveränetät (Kassel 1860). *Hinrichs*, Die Könige (Leipzig 1852). *Köpke, R.*, Deutsche Forschungen; die Anfänge des Königthums bei den Gothen (Berlin 1859). *Lacombe, Fr.*, Histoire de la monarchie en Europe depuis son origine jusqu'à nos jours (4 Thle., Paris 1853), besonders I, XXIV. *Lemontey*, Monarchie de Louis XIV. *Mohl, R. v.*, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, II, I, 39 fg. *Maurenbrecher*, Die deutschen regierenden Fürsten (Frankfurt a. M. 1839). *Monte*, Pierre de, De monarchia. *Montlosier*, De la monarchie franç. *Murhard*, Die unbeschränkte Fürstenschaft (Kassel 1831). *Nöllner*, Das monarchische Princip und die deutsche Staatsverfassung der neuern Zeit (Braunschweig 1856). *Portocarrero y Guzmann, P.*, Theatro monarchico de España, que contiene las mas puras, como cathol. maximas de estado (Madrid 1700). *Rabus*, Das monarchische Princip (Nürnberg 1862). *Reynerus Reyneriis*, Monarchia (Basel). *Roderici Zamorensis*, Liber incipit de origine et differentia principatus imperialis et regalis (Rom 1521). *Roxas, H. de*, De incompatibilitate regnorum et majoratuum (Leyden 1669). *Saint-Priest, A. Comte de*, Histoire de la royauté, considerée dans ses origines jusqu'à la formation des principales monarchies de l'Europe (2 Thle., Paris 1842). *Schvalenbergius*, De regio animo (Leipzig 1605). *Souchay, E. F.*, Geschichte der deutschen Monarchie (Frankfurt 1861 fg.), Thl. 1—4. *Suaningius*, Idea boni principis. Theorie de la royauté d'après la doctrine de Milton (s. l. 1789). Man vgl. auch die Literatur zum elften Abschnitt des ersten Theils dieses Werks, und die Citate über Legitimität, Absolutismus u. s. w. in diesem Theil. — IV. Material und interessante Stellen über diesen Gegenstand in andern Werken: *Algernon Sidney*, Discours, französische Uebersetzung, I, 269. *Augustinus, St.*, De civit. dei, V, 24 (vgl. dazu *Laurent*, a. a. O., IV, 332 fg.). *Bastard d'Estang*, a. a. O., II, 495. *Bentham*, Essai sur l'Esp., S. 101, 105, 151. Vgl. dazu *Mohl, R. v.*, Geschichte der Literatur, III, 624. *Bernal*, a. a. O., II, 228 fg. *Bossuet*, a. a. O., II, 64 fg. *Carné*, Staatseinheit, S. 189, 190, 258, 393 fg., 421, 435, 486. *Derselbe*, Études, II, 38. *Chateaubriand*, Congrès de Vérone, I, 362. *Droysen*, a. a. O., II, I, 377. *Dupont-White*, a. a. O., S. XI, 19, 21, 255 fg. *Sieyès* bei *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., I, 186, 188. *Ferrari*, a. a. O., S. 15, 34 fg., 41, 97 fg. *Fichte*, Französische Revolution, S. 59, 61. *Förster, F.*, a. a. O. *Gagern*, Resultate, I, 49 fg. *Gneist*, a. a.

O., I, 163, 170 fg., 306, 308. *Guizot*, Pourquoi la révolution, S. 71, 77. *Derselbe*, Civilisation en Europe, S. 207 fg., 222, 248, 251, 265, 269, 270 fg. *Derselbe*, Mémoires, II, 10, 187; III, 164. *Held*, System, I, 349 fg. *Derselbe*, Legitimität, S. 45. *Heeren*, Ideen, I, 75. *Hildenbrand*, Rechtsphilosophie, I, 422, Note 1, 426 in f. *Ilse*, Die Politik der beiden Grossmächte, S. 102. *Laurent*, L'église, I, 128, 298. *Derselbe*, Études, VII, 501, 502 („La royauté est l'organe de l'état, elle le représente, et à certains égards c'est elle qui le constitue, en attendant que les nations puissent prendre sa place.") (Aber ist letzteres möglich?) Vgl. hierzu unten die Stelle aus *Gallois*. *Mommsen*, a. a. O., I, I, 241, 255, 426; II, 113, 115; III, 176 fg., 417, 525. *Müller*, Amerikanische Urreligion, S. 341. *Müller, Ch.* La légitimité, S. 67 fg. *Mundt*, Geschichte der Gesellschaft, S. 226. *Platon*, De republica, V, 18. Grundsätze der Realpolitik, S. 61 fg. *Royer-Collard* („La monarchie c'est la vérité dans le gouvernement") bei *Rémusat*, a. a. O., S. 251; vgl. auch Ebend., S. 190. Revue de deux mondes, 1849, Juli. *Ségur*, Galérie, I, VIII. *Sully* bei *Jolly*, a. a. O., I, 83. *Tocqueville*, Das alte Staatswesen, S. 193, 195. *Derselbe*, La démocratie, I, 144 fg., 153. *Tacitus*, Annales, I, 6. *Viel-Castel*, a. a. O., III, 387, 405, 407. *Villehardouin*, a. a. O., S. 19, 24, 63, 101. *Vito d'Ondes Reggio*, a. a. O., II, 224 fg. *Vollgraff*, Systeme, III, 207, 350; IV, 476. *Vorländer*, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, XVI, 115 fg. *Zachariae*, Vierzig Bücher, II, 13 fg., 52, 130, 192, 211; III, 78, 97 fg., 101, 110 fg.; VII, 112. *Wüstemann*, Promptuar., S. 226 fg. — V. Monarchiefeindliche Urtheile: *Spiegel*, Avesta, I, 67. Der Cyniker *Krates* bei *Denis*, a. a. O., I, 309. *Voltaire* bei *Tocqueville*, La démocratie, I, 194. *Bernal*, a. a. O., I, 120, 141, 440, 442; II, 216 fg., 219, 228 (verlangt aber doch die Darstellung der Staatseinheit durch eine physische Einzelperson). *Vacherot*, a. a. O., S. 165, 292. *Gallois*, a. a. O., I, 128; II, 15. *Bentham* bei *Mohl, R. v.*, a. a. O., III, 624. *Laurent*, Études, VI, 370. *Derselbe*, L'église *(Contarini)*, I, 179; III, 467. *Robespierre* bei *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., I, 277 fg., 285. — VI. Königthum der Römer und Griechen: *Tacitus*, Annales, I, 6. *Greiner*, a. a. O., S. 9. *Creutzer*, a. a. O., I, 177 fg., 287 fg. *Döllinger*, a. a. O., S. 5 fg., 10, 22, 34, 65 fg., 518. *Weber*, Allgemeine Weltgeschichte, II, 96, 100, 105, 109, 157 fg., 160 fg., 190, 218 fg. *Duncker*, a. a. O., II, 491 fg. *Mommsen*, a. a. O., I, I, 61, 253; II, 378; III, 110, 196, 207, 309, 378, 463. *Saint-Priest*, a. a. O., I, 51 fg., 58, 61 fg. *Vollgraff*, Erster Versuch, III, 274, Note d. *Derselbe*, Systeme, II, 113, 137 fg., 295 fg. *Held*, Legitimität, S. 22. *Herrmann*, Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer, S. 33 fg. *Schömann*, Griechisches Alterthum, I, 22 fg. *Chateaubriand*, a. a. O., I, 224. *Hildenbrand*, a. a. O., I, 423 fg., 459, 481 fg., 587 fg. *Denis*, a. a. O., I, 309.

Lerminier, a. a. O., I, 122, 200 fg. *Seneca* bei *Ségur,* Galérie, I, 52, 70, 130. *Saint-Priest,* a. a. O., I, 51 fg., 58, 61 fg. *Cicero,* De republica, I, 26, 36, 42. *Weber,* Allgemeine Weltgeschichte, II, 160 fg. — VII. Altgermanisches und mittelalterliches (feudales) Königthum: *Carné,* Staatseinheit, S. 104. *Dahn,* a. a. O., I, 24 fg., 26, 31 fg., 36 fg., 49 fg., 87 fg., 191, 230 fg.; II, 12, 46, 88 fg., 92 fg., 96, 102 fg., 105, 110, 114 fg., 118, 121, 131, 163, 207, 227, 233, 268, 272. *Dupont-White,* a. a. O., S. 183, Note 2. *Fehr,* a. a. O., S. 65 fg., 68 fg. *Gaupp,* Ueber die Zukunft, S. 58. *Guizot,* Histoire des origines, I, 47, 145 fg., 152 fg., 257, 299. *Derselbe,* Civilisation en Europe, S. 78, 267. *Köpke,* a. a. O. (vgl. dazu *Dahn,* in der kritischen Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Thl. 1, Heft 4, S. 569). *Lacombe,* a. a. O., I, 51, 76, 133 fg. *Laurent,* a. a. O., VI, 129, 130 fg., 139 fg., 146 fg., 197, 264 fg., 266, 284. *Laboulaye,* Recherches, S. 449. *Laferrière,* a. a. O., II, 53. *Lasteyrie,* a. a. O., I, 202 fg., 204 fg., 206, 211, 221 fg., 319 fg. *Rogron,* a. a. O., S. XXI. *Roth v. Schreckenstein,* Reichsritterschaft, I, 124, 220, 280. *Thudichum,* a. a. O., S. 55 fg., 65 fg., 69, 71, 74. Deutsche Vierteljahrschrift, Heft 88, S. 280. *Waitz, G.,* a. a. O., I, 157, 165 fg., 584. Gesetze von Sobrabe bei *Blancas,* Comment. rer. Aragon. in *Schott,* Hispan. illustr., III, 588, oder bei *Villalba,* Cod. foror., I, s. *Gervinus,* Versuch einer Geschichte von Aragon, in dessen Historische Schriften, I, 227, Note 8, und 232. *Walter* und *Zöpfl,* Deutsche Rechtsgeschichte. *Waitz, G.,* a. a. O., II, 87 fg., 141 fg., 145. — VIII. Ueber Kaiserthum vgl. ausser den bekannten neuesten Werken und Schriften von *Ficker, Giesebrecht, Klopp, v. Sybel, Wiedenbrugk,* und ausser den im ersten Theil, S. 352 fg., und im zweiten Theil unsers Werks, Note 183, darüber gemachten Bemerkungen und gegebenen Citaten: *Aurea bull.,* Kap. 24. *Blackstone,* a. a. O., I, 389, 391, 402, 405 fg., 444. *Brasseur de Bourbourg,* a. a. O., I, 94, 109, 256 fg., 339 fg., 377 fg.; II, 14, 16 fg., 19, 54. *Creutzer,* a. a. O., I, 287 fg. *Denis,* a. a. O., II, 73, 171 fg., 234. *Dahn,* a. a. O., II, 88 fg., 92, 96, 227. *Dubois-Guchau,* Tacite et son siècle (Paris 1862); vgl. dazu Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Beilage 194, S. 3227. *Duncker,* a. a. O., II, 526. *Lacombe,* a. a. O., I, 176 fg. *Lasteyrie,* a. a. O., I, 19, 22. *Laurent,* Études, IV, 331; VI, 129 fg., 139 fg., 146 fg., 264 fg., 284. *Vollgraff,* Systeme, II, 350 fg. *Waitz, G.,* a. a. O., IV, 556. *Wallon,* a. a. O., III, 21. Unsern Artikel „Kaiser“ in der dritten Auflage des Staats-Lexikon. — IX. 1) Englisches, 2) französisches, 3) spanisches, 4) schwedisches Königthum: 1) Allgemeine Zeitung, Augsburg, Hauptblatt vom 2. Februar 1859. *Blackstone,* a. a. O., I, 362, 389, 391 fg., 402, 432, 436, 438 fg., 444 fg., 457 fg., 487, 493. *Fischel,* a. a. O., S. 21, 107, 108 fg., 110 fg., 112 fg., 113. *Gneist,* Englische Verfassung, I, 163, 170 fg., 306 fg. *Lasteyrie,* a. a. O., S. 270 (zieht eine Analogie zwischen den

jetzigen englischen Zuständen und denen zur Zeit der Karolinger). *May*, a. a. O., I, 62 fg., 82, 86, 93 fg., 100 fg., 115, 118, 132, 188, 225, 357, 380. *Montalembert*, De l'avenir, S. 63 fg., 158, Note. *Rémusat*, a. a. O., S. 158. *Roderici Zamorensis*, unter III. citirtes Buch. *Vacherot*, a. a. O., S. 352. *Vollgraff*, Systeme, IV, 476. 2) *Bastard d'Estang*, a. a. O., II, 538 fg. *Bernal*, a. a. O., I, 206, 449. *Buckle*, I, II, 225 fg. *Carné*, Staatseinheit, S. 25, 29, 114, 125. *Du Cellier*, a. a. O., S. 161, 165, 442 fg. *Dupanloup*, a. a. O., I, 6. *Le Bret*, De la souveraineté du roi. *Dupont-White*, a. a. O., S. 19, 21. *Levasseur*, a. a. O., I, 380, 390 fg. *Müller*, *Ch.*, La légitimité, S. 72, 248. *Held*, Legitimität, S. 31. *Villehardouin*, a. a. O., S. 20. 3) *Guizot*, Mémoires, IV, 54 fg., 63. *Bernal*, a. a. O., II, 48 fg. *Lacombe*, a. a. O., I, 127 fg. 4) *Nordenflycht*, a. a. O., S. 27, 38, 40, 56, 99 fg., 253, 260, 265, 274, 276, 335. — X. 1) Chinesisches, 2) indisches und persisches, 3) israelitisches, 4) centralamerikanisches Königthum: 1) *Döllinger*, a. a. O., S. 47 fg. *Huc*, a. a. O., II, 133. *Rougemont*, a. a. O., I, 153. 2) *Duncker*, a. a. O., II, 103, 679. *Gfrörer*, a. a. O., I, 192, 194 fg., 197. *Vollgraff*, Erster Versuch, III, 671, 673 fg. 3) *Held*, Legitimität, S. 21, Note 4. *Renan*, Études, S. 76. *Scherr*, a. a. O., II, 93. 4) *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., II, 94, 187, 468 fg. — XI. Wahlreich und sogenanntes erbliches Wahlreich: C. 27, C. XXIV, qu. 3. *Bernal*, a. a. O., II, 48 fg. *Brasseur de Bourbourg*, II, 212, 468 fg., 549 fg. *Carné*, Études, I, 351. *Derselbe*, Staatseinheit, S. 52, 74. *Chateaubriand*, De la restauration et de la monarchie élective (Paris 1831); die Hauptstelle bei *Gagern*, Resultate, I, 92. *Dolgoruki*, a. a. O., S. 134 fg. *Dahn*, a. a. O., I, 17, 27, 32, 228. *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., III, 121, 139. *Fontarèches*, a. a. O., S. 19 fg. *Guizot*, Civilisation en Europe, S. 260 fg. *Derselbe*, Histoire des origines, I, 44, 341 fg., 345 fg., 361. *Held*, System, I, 353. *Derselbe*, Legitimität, S. 32. *Lacombe*, a. a. O., I, 75, Note 1, 88 fg., 125, 129 fg., 139, 143, 145, 148, 156, 244 fg. *Lappenberg*, Geschichte von England, I, 12 fg. *Lasteyrie*, a. a. O., I, 98 fg., 201, 207 fg. *Laferrière*, a. a. O., I, 212 fg. *Laurent*, a. a. O., VI, 33. *Müller*, *Ch.*, La légitimité, S. 46 fg. *Nordenflycht*, a. a. O., S. 27, 40, 56, 99 fg. *Roth v. Schreckenstein*, Reichsritterschaft, I, 128 fg., 140 fg., 324. *Tocqueville*, La démocratie, I, 148, 152 fg., 154, 162 fg. *Villehardouin*, a. a. O., S. 65 fg., 68 fg. *Vollgraff*, Systeme, IV, 79 fg., 85. *Derselbe*, Erster Versuch, III, 352, Note c. *Waitz*, *G.*, a. a. O., II, 54. *Zachariae*, Vierzig Bücher, I, 101, 111 fg. *Droysen*, *G.*, Albrecht's I. Bemühungen um die Nachfolge im Reich (Leipzig 1862). *Soldan*, *W. G.*, Ueber deutsche Königswahlen in *Raumer*, Historisches Taschenbuch, vierte Folge, Jahrg. 3. — XII. Ueber Wahlcapitulationen insbesondere: *Dolgoruki*, a. a. O., S. 162, 214. Declaration of rights vom 13. Februar 1689.

Held, System, I, 427, Note 1. *Lasteyrie,* a. a. O., I, 286. *Laurent,* Études, I, 270. *Lindelof,* Deutsche Reichsgeschichte, S. 254. *Michaelis,* Mosaisches Recht, I, §. 55. *Nordenflycht,* a. a. O., S. 40 fg., 57, 72, 121, 244. *Saint-Priest,* a. a. O., II, 383, 387. *Vollgraff,* Erster Versuch, III, 274, Note d. *Waitz, G.,* a. a. O., II, 614 fg., 617, 620, 634. *Walter,* a. a. O., I, 172, Note 4, 5, S. 173, Note 6, 7. Vgl. auch die Citate zu Lehnkönigthum in der ersten Unterabtheilung u. s. w. — XIII. Ueber Hof, Krone, Krönung, Huldigung: Unsere Artikel über Hof und Huldigung in der dritten Auflage des Staats-Lexikon von *Rotteck* und *Welcker.* *Waitz, G.,* Verfassungsgeschichte, IV, 5 fg., 119 fg., 211, 215, 229, 232, 403 fg., 407, 414, 416 fg., 419, 546. *Dahn,* a. a. O., I, 215 fg., 218, 223, 228, 236; II, 7, 13, 19, 25, 130 fg., 236, 249. *Bachofen,* a. a. O., S. 205, 219, 249. *Jolly,* Histoire du mouvement, II, 84. *Nordenflycht,* a. a. O., S. 28, 38, 44, 165, 202, 228. *May,* Englische Verfassungsgeschichte, I, 107 fg., 155, 161. *Fischel,* a. a. O., S, 105 fg., 116 fg., 351. *Walter,* a. a. O., I, 171 fg., 173. *Bastard d'Estang,* a. a. O., II, 7. *Du Cellier,* a. a. O., S. 254 fg. *Laferrière,* a. a. O., I, 308. *Brasseur de Bourbourg,* II, 19. *Duncker,* a. a. O., II, 672 fg. *Held,* System, II, 122, Note 2.

B. Republik.

I. Republik im allgemeinen: *Seurre, Jul.,* La dernière république, ou Paris et le département de Saône-et-Loire pendant la révolution de 1848 (Paris 1860). *Wealth,* Essai sur les principes républicains (London 1783). *Arnd,* a. a. O., S. 175. *Duvergier de Hauranne,* a. a. O., I, 75. *Ferrari,* a. a. O., S. 62 fg., 97 fg., vgl. mit S. 41 fg. *Gallois,* a. a. O., I, 348. *Guizot,* Mémoires, S. 201 („La république c'est le gouvernement des grandes espérances et des grands mécomptes"), und Ebend. 223 („La république le passeport menteur de l'anarchie"). *Derselbe,* Pourquoi la révolution, S. 91. *Haller,* Restauration der Staatswissenschaften, I, 108. *Held,* System, I, 340 fg. *Derselbe,* Legitimität, S. 22, 24. *Laurent,* Études, II, 12, 230 fg.; IV, 331. *Montesquieu,* Esprit, VI, 2. *Patr. Senens.,* De regno, I, 13 (derselbe nennt die Einheit des Souveräns in der Republik eine „unitas per imitationem ficta"). *Vacherot,* La démocratie, S. 240, 243. *Viel-Castel,* a. a. O., V, 374, 376 (wo auf sehr lehrreiche Weise gezeigt wird, wie ein und dasselbe Gesetz, welches als Minimum der activen Wahlfähigkeit 300 Francs directe Steuern verlangt, von den einen für demokratisch, von andern für revolutionär, und wieder von andern für oligarchisch erklärt wird). *Vollgraff,* Systeme, II, 50 fg. *Wallon,* a. a. O., III, 21. — II. Aristokratie und Oligarchie: *Fischel,* a. a. O., S. 17, 36 fg., 57. *Gallois,* a. a. O., I, 80, 110 (*Napoleon's* Aeusserung: „Le peuple est bon, on l'émeut, il se dévoue, non par intérêt mais par vertu; mais l'aristocratie est sans entrailles"). *Greiner,* a. a. O., S. 19. *Guizot,* Histoire des origines, I, 101 fg. *Held,* System, I, 348, Note 3. *Derselbe,*

Legitimität, S. 23. *Herder,* Ideen, I, 373 („Tyrannei und Aristokratie ist eine harte Tyrannei, aber ein gebietendes Volk ein wahrer Leviathan"). *Lasteyrie,* a. a. O., I, 126. *Laurent,* a. a. O., I, 379 („L'esprit aristocratique dominant dans l'antiquité"); II, 77, 148 (Es ist nicht mehr Weisheit in der Aristokratie, als in der Demokratie, aber „dans une assemblée populaire trouve un appel à de nobles sentiments plus d'écho qu'auprès des oligarques"), 236, 456. (*Euripides),* III, 2 („Le gouvernement de l'aristocratie, fatal à la liberté et à l'égalité, est favorable à la durée des états"), 3, 43; IV, 101; VII, 569 fg., 572. *Derselbe,* L'église, S. 255 („Il y avait plus de liberté civile sous le gouvernement ombrageux de l'aristocratie vénetienne que partout ailleurs"). *Lerminier,* a. a. O., I, 8, 9 („L'antiquité fut éminemment aristocratique"). *Nordenflycht,* a. a. O., S. 32, 40, 71, 114, 119, 127, 167, 169. *Montalembert,* De l'avenir, S. 68 fg., 72 fg., 79 fg., 87 fg., 90 fg., 93, 101. *Montesquieu,* Esprit, VIII, 5. *Rémusat,* a. a. O., S. 177 fg. (nennt das germanische Element das „élément exclusif ou principal de l'aristocratie"), 432 fg., 436, 438 fg. *Vacherot,* a. a. O., S. 165 („L'aristocratie et la monarchie n'ont plus de raison d'être que dans les préjugés et l'ignorance des peuples"), 338 fg. *Vito d'Ondes Reggio,* a. a. O., II, 249 fg. *Vollgraff,* Erster Versuch, III, 332. *Derselbe,* Systeme, II, 118 fg., 918, Note a.; IV, 32 fg. *Wallon,* a. a. O., III, 120. *Weber,* a. a. O., II, 201 fg. *Zachariae,* a. a. O., III, 173 fg. Vgl. auch oben die Note über den Adel. — III. Demokratie: Allgemeine Zeitung, Augsburg, Hauptblatt Nr. 99, vom 9. April 1858, dann 1860, Nr. 72 und 204 („Ein grossdeutsches Programm"). Das Ausland, 1828, S. 166. *Barthelémy Saint-Hilaire,* La vraie démocratie (bei *Chambrun,* a. a. O., S. 374). *Bernal,* a. a. O., II, 124. *Blumer, J. J.,* Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien (2 Thle., 1859). *Döllinger,* a. a. O., S. 251. *Dupont-White,* a. a. O., S. 151. *Duvergier de Hauranne,* a. a. O., I, 75 („démocratie royale"). *Ferrari,* a. a. O., S. 26 fg., 74 („Autant la monarchie protège la démocratie, autant la république fuit la populace et méprise les multitudes"). *Fehr,* a. a. O., S. 35 fg., 43, 89. *Guizot,* La démocratie en France (Paris 1846). *Heeren,* a. a. O., I, 373. *Held,* System, I, 348, Note 3. *Hobbes, Th.* (bei *Dupont-White,* a. a. O., S. VI.). *Klüpfel,* a. a. O., S. 907. *Laurent,* Études, III, 2. *Lasteyrie,* a. a. O., I, 126, 193 („Il est dans la nature des choses que le système politique en apparence le plus démocratique produise des effets aristocratiques"). *Lerminier,* a. a. O., I, 187, 206 fg., 220 („Ainsi, dès le début, la démocratie se montrait prompte à livrer sa souveraineté à l'homme *[Solon]* qui se chargerait de satisfaire à ses désirs et ses passions"), 269 („L'ingratitude est le vice incurable des démocraties, tellement, que des républicains en ont fait une vertu"; vgl. auch oben über Ostracismus.) *Laurent,* a. a. O., II, 77, 124 fg., 148, 234, 236 fg. *Lerminier,* a. a. O., I, 266. *Macchiavelli* (und

Bentham) bei *Mohl,* Geschichte der Literatur, III, 597. *Michelet, M.,* Du prêtre et de la famille. *Mohl, R. v.,* Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, I, 387, 467 fg. *Montalembert,* a. a. O., S. 23, 36 fg., 42 fg., 45 fg., 49, 82. *Nordenflycht,* a. a. O., S. 167, 169. *Petetin, Ans.,* Discussions de polit. démocratique et mélanges (Paris 1862). *Pradie, P.,* La démocratie française, ses rapports avec la monarchie et le catholicisme (Paris 1860). *Quinet,* L'enseignement du peuple und dessen Drama „Esclaves" (Paris 1853). *Ranke,* Französische Geschichte, I, 235. *Saint-René Taillandier,* Histoire et philos. relig. (Paris 1860), S. 107 fg. *Tocqueville,* La démocratie en Amérique (2 Thle.), vgl. besonders I, 7 fg., 62 fg., 71, 81, 111, 113 fg., 145, 156. *Vacherot,* La (vraie) démocratie (Paris 1859), besonders S. 16, 33, 161, 292, 395. *Villehardouin,* a. a. O., S. 13 fg. *Vito d'Ondes Reggio,* a. a. O., II, 271. *Vollgraff,* Systeme, II, 120. *Derselbe,* Erster Versuch, III, 332 fg., 380, Note d. fg., S. 729, Note d. und fg. *(Troplong). Walesrode, L.,* Demokratische Studien (Hamburg 1860). *Weber,* a. a. O., II, 201 fg. *Witt, de,* Jefferson. Étude sur la démocratie américaine (Paris 1860). *Zachariae,* a. a. O., III, 192 fg. Vgl. auch die Literatur über Volkssouveränetät. Es gibt Demokratien, von denen mit mehr Fug als von einer gewissen Monarchie, das berühmte Wort *Mirabeau's* gelten würde: „Pourriture avant maturité." *Ollivier,* in der Sitzung vom 10. Juli 1860 (Allgemeine Zeitung vom 17. Juli 1860): „Sans la liberté la démocratie est l'esclavage pour tous." Jedenfalls ist die Aeusserung des Skeptikers *Voltaire*: „S'il fallait choisir, je détesterais moins la tyrannie d'un seul que celle de plusieurs" nicht minder charakteristisch als die des frommen Denkers *de Maistre:* „Le despotisme des nations libres est le plus terrible." *Wallon,* a. a. O., nennt die Demagogie eine „tyrannie aux mille têtes". Vgl. dazu *Carné,* Études, I, 187 fg.

Da die Form des gegebenen Staats nicht nur mit seiner ganzen geschichtlichen Entwickelung zusammenhängt, sondern auch diejenige Seite des Staats ist, in welcher das Dasein desselben, seine Wirksamkeit, am prägnantesten hervortritt (was manchmal in einem so hohen Grad geschieht, dass es fast scheint, als ob der Staat nur in der Form bestünde); da ferner gerade in der Verschiedenheit der Form die grundsätzlichen Gegensätze ganzer Culturen, ganzer Zeitalter, oft einen Ausdruck gesucht und gefunden haben (wie z. B. die classische Zeit in der republikanischen Form den Gegensatz zu der ganzen barbarischen, d. h. nicht classischen, von Königen regierten Welt auszudrücken meinte): so ist es begreiflich, warum man, auch ohne bewusste Auf-

fassung des Zusammenhangs der Staatsform mit dem Princip, Zweck und Rechtsgrund des Staats, beziehungsweise der Staatsgewalt, von jeher in den staatswissenschaftlichen Arbeiten ein vorzügliches Gewicht auf die Lehre von den Staatsformen gelegt hat. [495])

Daher finden sich, soweit unsere Geschichte geht, theoretische Eintheilungen der Staatsformen, an welche sich die Völker oft mit dem Aufwand aller Kräfte gehalten haben; ferner praktisch-historische Untersuchungen über die Vortheile und Nachtheile dieser oder jener Staatsform, über das Verhältniss der Staatsformen zu den verschiedenen Bildungsgraden und nationalen Anlagen der Völker, über die absolute oder relative Vorzüglichkeit dieser oder jener Staatsform, über die beste Staatsform, über die Aufeinanderfolge und den Wechsel der Staatsformen in der Zeit u. s. w., wobei manches freilich, was Princip, Zweck und Rechtsgrund des Staats an sich, oder deren innere Beziehungen zu der Staatsform betrifft, mit der Lehre von den an sich naturgemäss nur äusserlichen Staatsformen zusammengewürfelt wird.

Die antiken Eintheilungen der Staaten, bei denen schon, wie z. B. in der Aristotelischen Lehre von den guten und schlechten Staatsformen, die eben bezeichnete Vermischung [496]) der Form mit dem Princip, Zweck und Rechtsgrund des Staats vorkommt, sind allgemein bekannt [497]); nicht minder der Umstand, dass die griechischen Eintheilungen der Staatsformen sowol von den römischen politischen Schriftstellern [498]), als auch, wenngleich mit mannichfachen

495) Auch *Thucydides* untersucht in seinem Werk über den peloponnesischen Krieg sehr genau die verschiedenen Staatsformen und hält diejenige Staatsform, welche in der Blützeit eines jeden Volks gegolten, für das vorzüglichste Erzeugniss des politischen Geistes desselben. Ein weiteres Urtheil abzugeben, ist ihm nicht möglich. Vgl. *Greiner*, a. a. O., S. 16.

496) Etwas Aehnliches meint *Montalembert* (nach *Bossuet*), Die politische Zukunft Englands, S. 23 fg.

497) *Teichmüller*, Die aristotelische Eintheilung der Verfassungsformen (Berlin [St.-Petersburg] 1860). *Hüllmann*, Staatsrecht des Alterthums (Köln 1820).

498) *Cicero*, De republica, I, 26, 42; I, 31, 47; I, 35, 54. *Cornelius Nepos*, X, 6, 4. *Tacitus*, Annales, I, 4.

Modificationen, von allen Staatsschriftstellern des Mittelalters recipirt und grösstentheils bis auf unsere Zeit festgehalten worden sind. [499])

In unsern Tagen hat Guizot (Histoire des origines du gouvern. représ. [Paris 1851], I, 84 fg.) die Behauptung aufgestellt, die Verschiedenheit der Staaten beruhe auf der Verschiedenheit des Princips über die Quelle und Grenze der obersten Gewalt, und die Eintheilung der Staaten nach Monarchie, Aristokratie und Demokratie sei falsch. Und während in neuerer Zeit manche, statt der Aristotelischen dreifachen Eintheilung, die schon von Macchiavelli aufgestellte zweifache Eintheilung der Staaten in Monarchien und Republiken angenommen haben [500]), will Helfferich (Staat und Beamtenthum, in der Deutschen Vierteljahrschrift, Heft 92, S. 15) statt aller übrigen Eintheilungen der Staaten die in Eigenthums-, Schenkungs- und Vertragsstaaten gesetzt wissen.

Unsere bisherigen Ausführungen beweisen einstweilen jedenfalls so viel, dass es nicht einen, sondern mehrere Eintheilungsgründe der Staaten gibt, von denen jeder, wenn doch einmal von Eintheilung, d. h. Unterscheidung die Rede sein soll, seine eigene Berechtigung hat. Diese mehreren Eintheilungsgründe, zu denen auch die Form der Staaten gehört, müssen um so mehr auseinander gehalten werden, als die bisherige Verwirrung über die hier einschlägigen Begriffe, wie die Folge so auch die Ursache bedeutender praktischer Uebelstände gewesen ist, indem diese Verwirrung vorzüglich darauf hinweist, dass man wegen unrichtiger Grundauffassungen des allgemeinen Wesens des Staats und der Gesetze seiner Entwickelung auch zu falschen Ansichten über die Verschiedenheiten der Staaten gekommen ist.

Wir halten demnach zwar die innere Einheit und die

499) Vgl. z. B. über *Bodinus*, *Fehr*, a. a. O., S. 241 fg., dann *Besoldus*, De monarchia aristocratica, democratica et de republicae statu subalterno (1622). *Vollgraff*, Erster Versuch, III, 137 fg. *Derselbe*, Systeme, I, 79 fg. *Blackstone*, Commentar (London 1821), I, 50. *Hallam*, a. a. O., I, 427 fg., 433 fg.

500) *Vollgraff*, Systeme, III, 456.

unaufhebbaren Wechselbeziehungen zwischen Form, Princip, Zweck und Rechtsgrund des Staats fest, behaupten aber, dass jeder dieser Momente auch seine besondere Bedeutung hat, wenngleich die bezüglich eines jeden derselben vorkommenden Verschiedenheiten auch mit jedem andern und dessen Verschiedenheiten im Zusammenhang stehen müssen.

Das Princip des Staats ist dessen schöpferischer Grundgedanke, sein Zweck die Richtung, sein Rechtsgrund die zum Bewusstsein gekommene Ursache der Autorität, seine Form, die äussere Darstellung seiner Einheit, die Personification seiner Gewalt.

Die Form des Staats findet zwar, gleich den übrigen angeführten Begriffen, ihre absolute Bestimmung in dem auf dem Wesen des Menschen beruhenden absoluten, natur- und vernunftnothwendigen Wesen des Staats, erscheint aber in ihrer concreten Artung immer als das Product der geschichtlichen Entwickelung der einzelnen Völker, und kann insofern innerhalb des absolut feststehenden Rahmens sehr verschieden gestaltet sein.

Die Staatsform, rein für sich betrachtet als die äussere Darstellung der Einheit eines selbständigen Gesammtindividuums durch einen Menschen oder durch eine einheitlich organisirte Menschenmehrheit, kann möglicherweise jedes Staatsprincip, jeden Staatszweck, jeden Rechtsgrund der Staatsgewalt in sich schliessen, da überall der Staat als Einheit und der Mensch als deren Träger erscheinen muss. Darum braucht auch die Verletzung des Princips, Zwecks oder Rechtsgrunds des Staats, eine historische Modification derselben, der Wechsel in den rücksichtlich ihrer bestehenden Ansichten oder in den den Staat repräsentirenden Menschen, selbst eine Veränderung im Staatsgebiet für sich allein nicht nothwendig eine Veränderung in der Staatsform herbeizuführen.

Wenn aber die äusserliche Darstellung der staatlichen Einheit das einzige charakteristische Merkmal der Staatsform ist, so gehört, was die äusserliche staatliche Einheit ausmacht, zur Staatsform, während, was sie löst, welches auch die innern Ursachen sein mögen, Difformirung oder Auflösung des Staats ist, aus welch letzterer, da kein Staat sich in Atomen verliert, neue Staaten mit einheitlicher

Form, oder Vergrösserungen anderer Staaten unbeschadet ihrer bisherigen Formen, hervorgehen können.

Die Form des Staats ist ferner Ausdruck nicht nur der Einheit, sondern auch des staatlichen oder stetigen Wesens, und muss insofern von den gleichfalls staatlichen oder stetigen, d. h. nicht individuell-willkürlichen Formen der Ausübung der Staatsgewalt unterschieden werden. Hierin ist der innere Grund des Unterschieds zwischen Verfassungs- und allem übrigen Recht zu finden. Zwar können sich möglicherweise beide Gebiete des formellen Rechts nach Inhalt und Grenzen miteinander ändern[501]), werden es sogar immer einigermassen, aber jedenfalls bringt die Veränderung des einen nicht nothwendig eine gänzliche Veränderung des andern mit sich. So sind z. B. die constitutionellen Formen nur Formen für das constitutionelle Princip der Ausübung der Staatsgewalt und, wie die Erfahrung zeigt, nicht nur in Monarchien, sondern auch in Republiken anwendbar. Dass ferner die Staatsprincipien des göttlichen oder menschlichen Rechts keiner bestimmten Staatsform ausschliesslich eigen seien, ist ebenso leicht zu erkennen, wie dass Anarchie, Despotismus oder Absolutismus nicht blos dieser oder jener Staatsform angehören. In der Monarchie wie in der Republik werden dieselben Staatszwecke verfolgt, und Revolution, Usurpation und Legitimität sind Begriffe, welche, richtig oder falsch, längst ebenso auf Republiken wie auf Monarchien angewendet werden. Endlich enthält der blosse Wechsel der Dynastien so wenig wie der blosse Wechsel

501) „Nec temporis unius nec hominis est constitutio reipublicae.“ *Cicero*, De republica, II, 21. „Ce n'est pas que nous pensions préserver en définitif la monarchie de la trame des siècles : l'univers change ; les principes nouveaux détruisent graduellement les anciens principes ; la démocratie tend à se substituer à l'aristocratie et à la royauté. Il faut se donner garde de prendre ces idées révolutionnaires du temps pour les idées révolutionnaires des hommes ; l'essentiel est de distinguer la lente conspiration des âges, de la conspiration hâtive des intérêts et des systèmes. Si l'on ne séparait ces deux choses, on s'exposerait à poursuivre le genre humain au lieu de poursuivre une faction.“ *Chateaubriand*, a. a. O., I, 362. *Heeren*, Ideen, I, 75. *Zachariae*, a. a. O., III, 182. *Held*, System, I, 344. — Ueber die höhere Idee und Biegsamkeit des Königthums s. *Guizot*, Civilisation en Europe, S. 251 fg., 269 fg.

der Aristokratien einen Wechsel der Staatsform, und zwar selbst dann nicht nothwendig, wenn die bisher herrschende Dynastie oder Aristokratie gewaltsam gestürzt worden sein sollte.

Der Fortschritt des Staats rücksichtlich der Form kann daher auch nur in einer Vollendung oder Verbesserung der äussern Darstellung des Staats nach der Richtung der Einheit und Stetigkeit bestehen. An Veranlassungen hierzu kann es bei dem beständigen Drängen nach Fortschritt in der Freiheit und nach Erweiterung des Staats nicht fehlen, da mit ihnen die Einheit gesteigert und gleichsam immer wieder aufs neue errungen werden muss. Die staatliche Einheitsform aufgeben, weil das innere organische Leben des Staats fortschreitet, wäre derselbe Irrthum, wie dieselbe aufrecht erhalten, obgleich im Lauf der Entwickelung die Unhaltbarkeit der bisherigen Selbständigkeit des Staats unzweifelhaft erwiesen ist.

Die Form ohne lebendige Erfüllung hätte ohne Zweifel keinen grössern Werth, als die Prätention des innern staatlichen Fortschritts ohne Festhaltung der Einheit des Staats.

Kein Staat kann über das Postulat der Form, der Einheit und Stetigkeit derselben und ihrer Darstellung durch Menschen hinaus. [502]) Nur das Wie? dieser Darstellung steht ihm insofern frei, als er sie entweder in einer physischen oder in einer künstlichen Personeneinheit suchen kann.

Dabei springt sogleich in die Augen, dass die formelle Darstellung der Einheit des Staats durch einen einzigen physischen Menschen nur in dem Mass dem Staatsideal ent-

502) Sehr scharf ist dieser Gedanke ausgesprochen von *Ferrari* (a. a. O., S. 15) wenn er sagt, auch die Republiken gehorchen Königen, denn ihre „chefs sont des rois en puissance". Auf dasselbe gehen auch *Proudhon's* Worte (La révolution sociale [zweite Auflage, Brüssel 1852], S. 44) hinaus: „Il n'y a pas deux sortes de gouvernements, il n'y a qu'une : c'est le gouvernement monarchique héréditaire etc. En fait de gouvernement, après la royauté, il n'y a rien." Selbst die freiheitliebendsten und politisch noch wenig entwickelten Völker haben den Verlust oder die Einsetzung des Königthums mit dem Verlust oder Erwerb ihrer nationalen Selbständigkeit für identisch gehalten, und, im Drang der Noth der Selbsterhaltung, sogar einen Zwang zur Annahme der königlichen Würde geübt. *Lacombe*, a. a. O., I, 145.

spricht, als sie der Ausdruck einer möglichst vollständigen organischen Einigung möglichst vieler Glieder des Staats ist, dass ferner die formelle Darstellung dieser Einheit durch eine zu diesem Zweck einheitlich organisirte Menschenmehrheit nach dem Staatsideal so beschaffen sein muss, dass dadurch die organische Einheit und Kraft des Ganzen nicht leidet und soviel als möglich die Vortheile der Monarchie dennoch gegeben sind.

In Beziehung auf das Requisit der Einheit, und insofern auch in Beziehung auf die Staatsform überhaupt, besteht also nach dem wahren Staatsideal kein wesentlicher Unterschied unter den Staaten. Ein Unterschied kann sich nur insofern ergeben, ob von Rechts wegen die organisirte Einheit einer grössern oder geringern Anzahl von Gliedern des Staats der eigentliche Träger der Einheit und der Gewalt desselben, ihr Chef aber, der Präsident, nur der oberste Beamte, der verantwortliche Delegirte oder Mandatar jenes künstlichen Souveräns ist, oder ob von Rechts wegen der Chef eines staatlichen geeinigten Volks der alleinige Träger der verfassungsmässigen obersten Staatsgewalt ist und jeder Antheil der Staatsangehörigen an deren Ausübung denselben rechtlich-formell erst durch die verfassungsmässige oder rechtlich festgestellte Autorität des Oberhaupts oder Monarchen zukommt. [503]

Aus Vorstehendem erhellt, dass, wenn doch von einem Unterschied der Staatsformen gesprochen werden will, die schon von Macchiavelli aufgestellte und in neuerer Zeit immer mehr Anerkennung findende Meinung, es gäbe nur zwei Staatsformen, vieles für sich hat. Denn die allerdings zahllosen Unterschiede, welche sie in Beziehung auf das Verhältniss zwischen Einzelherrscher und Volk, oder in Beziehung auf die Zusammensetzung, Grösse, Organisation u. s. w. der künstlichen Einheitsform, dann wieder bezüglich des Verhältnisses dieser selbst zu ihrem Chef einerseits und zu den übrigen Gliedern des Staats andererseits theoretisch

503) Hierin, oder eigentlich zuletzt im Menschen selbst, ist der Grund für manche Auffassung der sogenannten gemischten Staatsform zu suchen. Dadurch, dass man die Form übersieht und nur des Zwecks gedenkt, kommt man über ausserdem unbegreifliche Widersprüche hinweg.

denken lassen, und wirklich geschichtlich herausgestellt haben, betreffen nicht sowol die Staatsform als vielmehr deren innere Erfüllung.

Von dieser letztern, ihrem Entwickelungsgang, ihrem richtigen Verhältniss zur Form, oder von dem organischen Verhältniss zwischen Form und Princip, Zweck und Rechtsgrund des Staats, oder von der Harmonie des idealen und vernünftigen Elements eines Staats mit dem äusserlichen, sichtbaren, gleichsam körperlichen Element oder der Form desselben, hängt freilich ein sehr wichtiges Moment ab, nämlich die passende oder organische oder stetig dauerhafte Eigenschaft der concreten Form. Gleichwie aber selbst für die ephemerste Staatsschöpfung die angegebenen äussern Momente der Form Postulat bleiben, so gilt auch für den ältesten und mächtigsten, auf die säculare Dauer seiner Formen stolzesten Staat das Postulat der organischen Ausfüllung der Form in fortwährender Steigerung.

Bezüglich des Verhältnisses zwischen der Staatsform und der innern und äussern Entwickelung des Staats besteht nun eine grosse Meinungsverschiedenheit insofern, als man bald die erstere als bestimmend für letztere, bald umgekehrt die letztere als bestimmend für die erstere hält; und nach einer weit verbreiteten Ansicht soll es nicht an Beispielen fehlen, wo eine gewisse Staatseinheitsform das nothwendige Resultat einer gewissen innern Entwickelung, oder diese nur als das Resultat einer bestimmten Form erscheint.

Allein das eine wie das andere ist, wenn man diese Sätze in ihrer ganzen Schärfe nimmt, nur Schein, denn:

1) wie Form und Entwickelung des Staats stets zusammen gegeben sind, so erscheinen sie auch beide stets wechselseitig als Ursache und Wirkung zugleich.

2) Da die Staatsform immer durch Menschen dargestellt ist, die Entwickelung des Staats aber in der politischen Entwickelung seiner Menschen und deren politischer Thätigkeit besteht, alle diese Menschen aber zusammen nothwendig im Staat sind, so kann weder die Form einseitig die Entwickelung, noch diese einseitig die Form bestimmen.

3) Die Entwickelung der selbständigen Gesammteinheit macht den Staat, und die innere Art dieser Einheit seine politische Eigenthümlichkeit. Die äussere politische Einheit

ist mit allem verträglich, nur nicht mit der Staatenmehrheit. Die innere Art der Einheit aber bezeichnet den innern Zustand einer Nation, und wird bald mehr eine organische, bald mehr eine unorganische, bald mehr in einem Uebergang zwischen Einheit und Mehrheit begriffen, bald mehr dem Einfluss einzelner im Guten oder Bösen eminenter Persönlichkeiten günstig sein oder nicht.

Der behauptete besondere Einfluss der Formen der Staaten auf deren innere Entwickelung, oder der letztern auf die erstern, wird daher stets zusammenfallen mit dem besondern Einfluss eminenter, an der Spitze des Staats stehender Persönlichkeiten, und mit den einen solchen mehr oder minder begünstigenden Gesammtzuständen eines Volks, namentlich mit den in jeder Einheitsform möglicherweise auftretenden verschiedenen Staatsprincipien, deren Auffassungen und historischer Bedeutung als Ursache oder Wirkung der Kraft und des Wachsthums concreter Staaten oder ihres Auseinanderfallens in Staatenmehrheiten.

Versteht man nun unter Monarchie durchaus nichts anderes als die äussere Darstellung der staatlichen Einheit durch eine einzige physische Person, vermischt man also mit dem Begriff der Monarchie nichts, was zu den Begriffen von dem Princip, Zweck und Rechtsgrund des Staats gehört, so kann man sagen, es gebe eigentlich gar keine andere Form für den entschieden vollendeten Einheitsstaat als die Monarchie. Selbst da, wo ein Einheitsstaat aus einer Mehrheit von Staaten erst im Werden, oder durch die Hervorbringung einer Mehrheit von Staaten schon im Vergehen begriffen ist, wird der Staat immer so lange da bestehen, wo Monarchie ist. Wenn z. B. eine Mehrzahl selbständiger Familien oder Stämme sich frei miteinander verbindet und aus dieser Verbindung nach und nach ein Einheitsstaat hervorgehen soll, so wird, ehe dieser geworden, der Staat oder die selbständige Einheit, also auch die Monarchie von Rechts wegen in jedem der einzelnen Gliederstaaten gesucht werden müssen, während z. B. in Deutschland der Staat oder die Monarchie trotz der thatsächlichen und verfassungsmässigen Ohnmacht des Reichs von Rechts wegen doch nur bei diesem war. Natürlich darf man aber dann den Begriff der Monarchie nicht in dem unserer Zeit

allein geläufigen Sinn einer Geblütsmonarchie auffassen, indem in der Geblütsfolge zwar die höchste Vollendung der monarchischen Form, keineswegs aber das formelle Wesen derselben liegt. Denn die Darstellung der staatlichen Einheit kann gleichfalls eine mehr oder minder vollständige, d. i. monarchische sein. Der zeitweise Präsident und der Dictator sind als staatliche Einheitsformen unvollkommener, als der auf Lebensdauer gewählte Präsident oder der lebenslängliche Wahlkönig, und diese sind wieder minder vollkommene Formen, als der erbliche Präsident oder der Geblütsmonarch. Endlich wird auch bezüglich dieser letztern noch eine Reihe von Unterschieden obwalten können, je nachdem nämlich die Geblütsfolge mit oder ohne Verbindung mit Wahlacten stattfindet und durch ein fein ausgebildetes Successionsrecht ihre höchste Vollkommenheit erreicht hat oder nicht.

In dieser Auffassung genommen, behaupteten wir nicht zu viel, wenn wir sagten, es habe auch in der Wirklichkeit nie andere denn monarchische Staaten gegeben. Die Präsidenten oder sonstigen Vorsteher der Republiken sind nichts als die Vertreter einer Mehrzahl von verbündeten Monarchien, nämlich der autonomen Familien, Gemeinden u. s. w., wogegen es nicht streitet, dass unter einer solchen föderativen Einheitsform sich schon die ersten Keime einer einheitsstaatlichen Richtung verstecken können. Die Dictaturen [504]) sind ausnahmsweise und vorübergehende monarchische Momente in den Republiken oder Conföderationen. Das Wahlkönigthum [505]) ist ein Versuch, die Vortheile der Monarchie oder des Einheitsstaats mit denen einer engen

504) „Il y a de belles dictatures dans l'histoire de tous les temps et de tous les peuples. Si l'on comptât les étapes de l'humanité, on trouverait presque à chacune une dictature.“ *About*, La quest. rom. (Lausanne 1859), S. 90.

505) Die Wahl eines Fürsten und seiner Dynastie, wegen Wegfalls der bisherigen Erbdynastie auf dem Grund und zur Erhaltung des bestehenden Rechts, also auch der Geblütsmonarchie, darf natürlich mit dem Wahlkönigthum nicht verwechselt werden, da eine solche Wahl ein Act des organischen Staatslebens, und zwar unbeschadet der Geblütsmonarchie ist. Immer aber wird ein solcher König in mancher Beziehung einen härtern Anfang haben, als derjenige, welcher in ununterbrochener Geblüts-

und doch freien Staatenverbindung zu vereinigen. Dasselbe gilt auch von der erblichen Präsidentschaft. Die Geblütsmonarchie, durch Sitte und Gesetz ausschliesslich und unabänderlich die Staatssuccession bestimmend, bezeichnet also wirklich die höchstmögliche formelle Entwickelung des Einheitsstaats, dessen Glieder in stetig organischer Ordnung frei, nie aber politisch autonom [506]) sein können.

Da die menschliche Freiheit und die politische Fähigkeit eins sind, so erscheint es natürlich, dass sich beide gegenseitig durchdringen, und daher kommt es, dass dem Bedürfniss der Monarchie stets eine Neigung der Menschen entgegentritt, nämlich die Neigung, gleichsam selbst Monarch, d. h. in diesem Sinn etwas Staatliches, und doch nicht staatlich unterworfen zu sein, also die Neigung, mit der Einheit auch dem wirklichen Monarchen zu opponiren; dann zugleich aber auch die Neigung, in der persönlichen Darstellung der Einheit den höchstmöglichen Grad menschlicher Freiheit und Würde zu erkennen und zu verehren, also mit seiner Individualität auch seine Freiheit zu beschränken und insofern dem Monarchen zu unterwerfen.

Weil jedoch das geschichtliche Entstehen und Wachsthum eines Staats eigentlich nur auf Kosten anderer Staaten durch deren gänzliche oder theilweise Unterwerfung vor sich gehen kann, so ist es interessant zu beobachten, wie sich die Staatsform zu solchen Vorgängen verhalte.

folge succedirt. Doch hängt dies zum guten Theil von den concreten Umständen ab, die auch wieder in mancher Beziehung seine Lage günstiger gestalten können, als die eines reinen Geblütsnachfolgers.

506) Selbst bei den wichtigsten und nur auf das Gewissen gestellten, also juristisch unverantwortlichen politischen Functionen, z. B. der Geschworenen, der Wähler und Abgeordneten u. s. w., besteht die in den politischen Eiden ausgesprochene und versicherte Voraussetzung, dass dennoch jede dieser Functionen nur der politischen Pflicht gemäss ausgeübt werde. Diese Pflicht ist eine vollkommene öffentlich-rechtliche, woran es nichts ändert, dass ihre genaue Erfüllung nicht juristisch erzwungen werden kann. Diese Pflicht, nicht das Princip des Vertrags, ist es auch, welche die gesammte constitutionelle Gesetzgebung, die politischen Majoritätsbeschlüsse u. s. w. beherrscht, oder: jeder Staat ist nur insoweit ein Einheitsstaat, als unter jeder Form die öffentlichen Acte von dieser Pflicht beherrscht werden.

Ist die staatliche Einheit oder Monarchie für eine Mehrzahl früher selbständig gewesener Familien und Stämme sehr solid begründet, und durch Sitte, Gewohnheitsrecht oder Gesetz genauer bestimmt, so wird, solange die Autorität und Kraft derselben aushält, abgesehen von den Einflüssen dieser staatlichen Einheit selbst, in jenen Familien und Stämmen, aus denen sie zusammengesetzt ist, keine straffe politische Organisation, keine weitgehende Autonomie stattfinden, oder es werden die Familien- und Stammesverbindungen, wie etwaigen Feudalherrschaften, im Vergleich zur Staatseinheit nur eine untergeordnete Kraft besitzen. Man kann dies auch so ausdrücken, dass erst mit der Schwächung und Laxerwerdung der Monarchie in den verbündeten Theilen die Fixirung und Kräftigung der Monarchie in dem zusammengesetzten Ganzen vor sich gehe. Ob eine solche möglicherweise viele Jahrhunderte mit allen erdenklichen Uebergangsstadien, Fort- und Rückschritten ausfüllende Veränderung für die von ihr betroffenen Völker einen wirklich staatlichen Fortschritt bezeichne oder nicht, das hängt davon ab, ob und inwiefern sie nur das Product des Verlustes der politischen Lebensfähigkeit der bisher selbständigen Gemeinwesen, oder ob und inwiefern sie die Wirkung der Mächtigwerdung einer höhern, ihnen gemeinsamen politischen Idee ist. Denn im erstern Fall erscheint sie blos als die Folge politischer Demoralisation; die grössere Gesammteinheit wird eine despotische sein und die Frage unentschieden lassen, ob der organisch politische Einheitsgeist von oben herab in das nur durch Indolenz oder mechanischen Zwang geeinigte Ganze eingehaucht und in demselben allmählich entwickelt werden kann oder nicht. [507]) Im andern Fall ist die grössere Gesammteinheit die Folge eines politischen Fortschritts; sie wird deshalb eine überwiegend organische sein, freilich aber immer die Frage offen lassen, ob von unten hinauf die freie Ordnung auch für die Dauer festgehalten werden kann oder nicht. [508])

507) Vgl. über Indien: *Scherr*, a. a. O., I, 152 fg. *Barthelémy St.-Hilaire*, a. a. O., S. 227, 254, 276. — Ueber Japan: Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Beilage, Nr. 274, S. 4534, und Nr. 287, S. 4745 fg.

508) Wie das Volk, so der Staat: *Duncker*, Geschichte des Al-

War dagegen die Monarchie oder der Einheitsstaat in den einzelnen bisher selbständigen Familien oder Stämmen selber nicht fest begründet und rechtlich bestimmt, oder war, mit einem Wort, die Familie oder der Stamm aus irgendeinem Grund entartet, so werden sie den Versuchen, sie zu einem monarchischen Einheitsstaat zu verbinden, geringen Widerstand entgegensetzen, aber auch der entstehenden Monarchie weniger Lebenskraft zuführen. Erst mit der Fixirung monarchischer Autoritäten in den einzelnen vereinigten Familien und Stämmen wird der bisher von ihnen gebildete Einheitsstaat von innen heraus an Zusammenhangskraft verlieren. Die Würdigung des Werths einer solchen Einigung, wie ihrer etwaigen Zersetzung für den politischen Fortschritt der betreffenden Völker, hängt von denselben Momenten ab, welche im vorigen Absatz hervorgehoben worden sind.

Die Form des Staats entscheidet demnach nur darüber, wo, nicht wie der Staat ist, und muss dabei stets auf die Uebergangsstadien zwischen Einheitsstaat und Staatenmehrheit Rücksicht genommen werden. [509])

Wol wird die Entstehung der Form, der von derselben gemachte Gebrauch, das von ihrem Träger behauptete Rechtsprincip, auch für ihren Bestand von Einfluss sein. Namentlich wird sich bei verschiedenen Völkern auch eine verschiedene Bedeutung der Staatsformen, eine Verschiedenheit der Ansichten über das Verhältniss zwischen Form und Wesen des Staats oder über die Wechselwirkungen zwischen beiden ergeben und dann da, wo die organische Einheit vorherrscht, die Form als Nebensache, wo die Einheit mehr eine mechanische ist, als Hauptsache betrachtet werden. [510])

Wie vieles aber für diese letztere sehr weit verbreitete Anschauung streitet, im Grunde ist sie doch falsch. Denn bei organischer Einheit werden die organischen Theile nicht

terthums, II, 178. *Laurent*, Études, III, 521, 523; IV, 335 fg., 345. Das Ausland, 1828, S. 226 fg. *Volney*, a. a. O., S. 116, 155. *Constant*, *B.*, a. a. O., I, 146, 147.

509) Ueber den Werth gesetzlicher Formen: *Constant*, *B.*, a. a. O., I, 148, 157, 236 fg.

510) *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., II, 181, 502, 509.

die Staatsform überhaupt, sondern nur das Mechanische, was an ihr ist, geringschätzen, während die unorganischen Theile gerade die organische Form vor allem angreifen. Bei einer mechanischen Einheit dagegen werden die Formen zwar einzelnen sporadischen Manifestationen der Energie als Hauptangriffspunkte, der in der Regel indolenten Masse aber meist als gleichgültig erscheinen. Der Träger der organischen Form endlich hat, der der Einheit von den freien Kräften drohenden Gefahr gegenüber, ganz besonders die Pflicht der Aufrechthaltung der Einheitsform, der Träger der mechanischen Form aber, wegen der von seiten der Unfreiheit der Einheit drohenden Gefahr, im höchsten Grad die Pflicht, nach Möglichkeit auf die freie Ausfüllung der Form hinzuwirken.

Man hat wol auch behauptet, der Ausgangspunkt für die Gestaltung der Staatsformen müsse sein, dass der Beste oder die Besten die Träger der staatlichen Einheit und Gewalt würden. Allein ebenso gut könnte man vielleicht sagen, dass derjenige, welcher diese Gewalt verfassungsmässig trage, auch immer der vom Standpunkt des Staats aus am meisten dazu geeignete sei, wenn er auch nicht immer und von allen dafür gehalten wird. Wäre der Staat ein Wesen, zu dessen beliebiger Schöpfung sich eine Anzahl von Menschen zusammenthun, und dabei natürlich auch erst die Formen machen könnte, dann möchte es passend sein, mit der praktischen Anwendung jenes Satzes wenigstens einen Versuch zu wagen, aber immer erst, nachdem man sich über den Masstab des Besten und über die Mittel, den Besten herauszufinden, verständigt hat. Da diese Voraussetzungen nie eintreffen können, so bleibt es dabei, dass der Staat (und mit ihm seine Form oder seine Einheit) nicht gemacht, sondern, wenn er geworden ist, erkannt wird. Und diejenige Form erscheint demnach als die beste, welche dem gewordenen Wesen des Staats am meisten entspricht. Eine Veränderung der Form aber rechtfertigt sich nur durch das Bedürfniss, das im weitern Fortschritt gewordene Wesen des Staats mit der aus frühern Verhältnissen gebliebenen Form desselben in den rechten Einklang zu setzen [511]),

511) Offenbar ist unsere Zeit zunächst nur kritisch für das Staats-

dies alles innerhalb derjenigen Grenzen, welche sich aus den früher nachgewiesenen absoluten Anforderungen an jede Einheitsstaatsform unter allen Umständen unabänderlich ergeben. Endlich ist derjenige der beste Träger der Staatsform, welcher nach allen Richtungen des staatlichen Lebens hin, mit diesem am innigsten verwachsen, am meisten eins geworden.

Hieraus erklärt sich nicht nur das schon früher aufgestellte und nachgewiesene Requisit der Stetigkeit für die Form aufs neue, sondern auch der vorhin behauptete hohe Werth, den die Geblütsfolge für die Staatsoberhauptschaft, also für den Staat selber haben muss, namentlich wenn sie so eingerichtet ist, dass sie mit den Vortheilen der eigenen Stabilität die der rechten Stetigkeit und Fortbildungsfähigkeit aller staatlichen Einrichtungen enthält. [512])

oder Regierungsprincip, nicht für die Staatsform, wird es aber auch für die Dynastien insofern, als entweder ohne Fug Staatsprincip und Staatsform miteinander verwechselt, oder als mit oder ohne Grund ältere Dynastien für mit gewissen Staatsprincipien unauflöslich verbunden erachtet werden, oder endlich, insofern Form und Rechtsgrund in Collision gerathen. Wenn nun eine Dynastie wirklich ein Princip vertritt, oder nicht die Form, sondern die Rechtmässigkeit eines Regiments in Frage steht, ist natürlich die principielle Frage in und neben der formellen enthalten, und die sogenannte „question dynastique", also ebenso wenig, wie wenn Staatsprincip und Staatsform verwechselt werden, von der Staatsprincipsfrage zu trennen.

512) Den Wahlreichen fehlt diese Stetigkeit. Allein es ist doch ein grosser Unterschied unter den Wahlreichen, je nachdem nämlich die Wahl selbst mehr von dem Princip der freien Berechtigung, oder von dem der politischen Pflicht der Wähler bestimmt ist. Handeln die Wähler bei der Königswahl mehr nach politischer Pflicht, so ist dies ein Zeichen, dass das Königthum bereits seine Grundlage in der Idee einer auf höhere Gesetze, höhere Nothwendigkeit basirten unauflöslichen Staatseinheit hat. Es ist mindestens das Gefühl schon mächtig, dass diese Einheit auch mit der providentiellen Aufgabe des ganzen Volks und aller seiner früher selbständigern Theile innig verbunden sei. Immer aber liegt in der Wahl, abgesehen von dem Grad der Gewissenhaftigkeit, mit welcher die Wähler ihre Pflicht erfüllen, ein Rest der alten freien Associations- oder Conföderationsidee, die natürlich um so mächtiger hervortritt, je weniger die Wahl verfassungsmässig geordnet und je weniger das Princip der Entscheidung durch die Majorität der Stimmen anerkannt ist, je mehr der Gewählte selbst beschränkt (Wahlcapitulationen, Huldigungen u. s. w.)

Während nun gerade in neuerer Zeit die Behauptung öfter wiederholt wird, die Monarchie sei die einzige Regierungsform, so hört man, und zwar merkwürdigerweise oft gerade von solchen, welche die eben angeführte Behauptung am schärfsten aussprechen, die weitere Behauptung, die Zeit der Monarchie sei vorüber.

Hierbei waltet eine gewisse Logik ob, da nach der Ansicht der letztern die Zeit der Regierungen vorüber sein soll. Dass diese Ansicht falsch ist, bedarf nach allem Vorausgegangenen keines Beweises mehr, und wenn demnach nicht die Zeit der Regierungen überhaupt, sondern nur die der monarchischen Regierungen vorüber wäre, so gäbe es nunmehr auch wieder nur eine Staatsform, nämlich die republikanische, welche, sofern sie nur als die Negation der Monarchie erschiene, im einzelnen sehr verschieden eingerichtet sein könnte.

Allein wie reich unsere Zeit an tragischen Schicksalen alter monarchischer Dynastien ist, und eine wie gefährliche Krisis der grosse Wendepunkt der Civilisation, in welchem wir uns befinden, für alle Dynastien geworden, sofern die Sympathie der grossen politisch frei erklärten Volksmassen, die neueste und grösste Weltmacht, sich von ihnen zu entfernen drohte, ja, wenn selbst alle gegenwärtigen Dynastien von einer einzigen Springflut hinweggenommen wären, so könnte man doch immer nur sagen, die Zeit dieser Dy-

sein soll, im Interesse der Wählenden, und je mehr man sich bemüht, den Gewählten nicht sowol als souveränen Träger, sondern nur als Magistrat der eigentlichen Staatsgewalt (des Reichs oder der Feudalaristokratie [feudale Form des Volkssouveränetätsgedankens]) hinzustellen. Eine Steigerung der Macht jenes Gefühls kann aber weiter darin erkannt werden, dass man beginnt, trotz Festhaltung des Wahlprincips bei einem bestimmten Geschlecht zu bleiben, woraus dann die vielen Formen sogenannter erblicher Wahlreiche als Uebergangsformen hervorgehen. Ist ein Volk einmal auf diesem Punkt angekommen, so erscheint, sei es nach längerer oder kürzerer Zeit, nur eine Alternative möglich, nämlich: 1) entweder wird die Wahlmonarchie entschieden und verfassungsmässig zu einer Geblütsmonarchie, oder 2) das Wahlkönigthum verschwindet sammt dem bisherigen Einheitsstaat, und die Wähler werden selber Könige. Dort hat die Idee der staatlichen Einheit des grossen Ganzen, hier die Idee der staatlichen Selbständigkeit der Theile gesiegt.

nastien sei vorüber, nicht aber, die Zeit der Monarchie sei dahin.

Die gegenwärtig herrschenden Dynastien sind es allerdings, an denen der Gegensatz gegen die Monarchie oder Staatseinheit in der unserer Zeit eigenthümlichen Form zum Ausbruch kommt, und alte Sünde, der Dynastien und der Völker, scheint sich auf diese Weise an beiden zugleich zu rächen.[513]) Man erkennt häufig in der Monarchie nicht die unvermeidliche höchste Staatseinheitsform, sondern ein falsches Staatsprincip, weil sie der zäheste Gegner manches innerlich berechtigten Fortschritts war oder noch ist, oder zu sein scheint, während die Fortschrittsbestrebungen, wegen ihrer da und dort vorkommenden Verbindung mit der Revolution und mit manchen innerlich nicht berechtigten Anforderungen auch ein natürliches Mistrauen und den gerechten Widerstand seitens der Dynastien erwecken mussten. Ein langer und sehr ausgedehnter Absolutismus hat die moderne Monarchie nicht selten mit einer schweren Schuldlast beladen; der Antheil, den die Völker selbst daran hatten, ist von diesen ebenso schnell vergessen worden, wie das viele Gute und Grosse[514]), was, abgesehen von der Vernichtung des sich überlebt habenden Feudalismus, durch die absolute Monarchie gegründet worden war.[515]) Dagegen hatten die

513) Napoleon I. soll i. J. 1815 einmal geäussert haben: „Les rois aujourd'hui ont plus besoin des garanties que les nations“ (*Viel-Castel*, a. a. O., III, 144). Jedenfalls ist es unrichtig, das Königthum als Institution nur nach einzelnen Trägern beurtheilen zu wollen („tant vaut l'homme, tant vaut la chose“). Sehr praktisch ist der Rath des Herzogs von Penthièvre: „qu'il faudrait sans cesse parler aux rois des droits des peuples et aux peuples des droits des rois; ce serait le seul moyen de rendre les sujets soumis et les rois populaires“.

514) Obgleich es wahr ist, dass „le peuple aime toujours la force lorsqu'elle pèse sur les têtes les plus hautes, et semble le protéger ou seulement l'epargner“. *Lerminier*, a. a. O., I, 164.

515) Soll doch, wenn wir nicht irren, Ludwig XIV. gesagt haben: „Il n'est pas nécessaire que je vive; mais, tant que je vis, il est nécessaire que je remplisse mon devoir de roi.“ — Aber freilich waren es stets gerade die eifrigsten Diener der absoluten Gewalt, welche den unglücklichen Träger derselben zuerst verliessen. Vgl. *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., II, an vielen Stellen. Vgl. noch (*Frantz*, *C.*), Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht, S. 217. *May*, Englische

Völker mit dem Constitutionalismus gleichsam erst vertragsweise die Schulden der alten Monarchie übernommen, und mit der häufig falschen Auffassung dieses Verhältnisses auch den Constitutionalismus, den Staat, die Monarchie falsch aufgefasst.[516])

Man darf nicht übersehen, dass eine mächtige Strömung unserer Zeit antimonarchisch ist, und dass diese Strömung durch eine grosse Zahl für die Monarchie indifferenter Menschen nur verstärkt wird. Wäre nun die Monarchie weiter nichts als eine von mehreren unter allen Umständen gleich brauchbaren Staatsformen, oder hätte ihre Befehdung, sofern sie mit gesetzlichen Mitteln stattfindet, nur den Grund, dass man auf der Basis einer richtigern politischen Erkenntniss und eines höher gesteigerten politischen Charakters eine andere Form für staatlich besser erkannte, so würden diese Erscheinungen für das grosse Ganze der gegenwärtigen und zukünftigen Cultur und Civilisation nicht so bedeutungsvoll, oder nicht so gefährlich erscheinen.

Die Befehdung der Monarchie geschieht aber weder durchweg mit erlaubten Mitteln, noch aus Gründen einer wahrhaft höhern Bildung und Charaktertüchtigkeit. Sie ist oft absichtlich rein antistaatlich; sie ist dies aber auch unabsichtlich immer, wenn sie grundsätzlich gegen jede Mo-

Verfassungsgeschichte, I, 62 fg., 82, 86, 93 fg., 100 fg., 118. *Helfferich*, in der Deutschen Vierteljahrschrift, Heft 92, S. 45. *Klüpfel*, a. a. O., S. 893.

516) Es ist ohne Zweifel richtig, dass nach Beendigung der französischen Kriege der Absolutismus so wenig Credit übrig hatte, dass ihm niemand, auch die Juden nicht mehr borgten. Da man aber Geld brauchte, so drängte dieses Bedürfniss zum Constitutionalismus (*Gallois*, a. a. O., I, 57. *Vollgraff*, Politische Systeme, IV, 185 fg. *Gervinus*, Geschichte des 19. Jahrhunderts, II, 590 fg. *Bernal*, a. a. O., I, 383. *Viel-Castel*, a. a. O., I, 345). Allein dabei ist doch nicht zu übersehen, dass, wenn das Staatsfinanzwesen geschichtlich bei uns den Anstoss zur formellen Ausführung des constitutionellen Princips gab, dieses selbst, der organische Staatsgedanke, doch dadurch nicht im mindesten alterirt worden sein darf, wie er sicherlich, auch ohne gerade diesen Anstoss, nach und nach zur formellen Gestaltung gekommen wäre. Endlich ist noch wohl zu erwägen, dass die Staatsfinanzenfrage nicht eine Geldfrage im gewöhnlichen Sinn des Worts, sondern die politische Machtfrage sei, und zugleich unabweisbar die individuelle Freiheit an einer ihrer empfindlichsten Seiten berühren müsse.

narchie, oder gegen auch nur eine Monarchie mit rechtswidrigen Mitteln, geht.

Haben wir schon früher darzuthun versucht, dass formell vollendeter Einheitsstaat und Monarchie identisch seien, so dürfte es nicht schwer werden, einzusehen, dass nur jene Monarchie eine wahrhaft staatliche sei, bei welcher die Nachfolge möglichst klar, entschieden und für alle Fälle geordnet ist.

Finden sich, wie früher gleichfalls erwiesen worden, in allen Republiken der alten und neuen Zeit einzelne monarchische Momente, so kann man sagen, die Monarchie werde regelmässig dem gesammten Zustand des Volks entsprechen, wie er bei ihrem Eintritt und während ihrer Dauer beschaffen war.

Eine kluge und selbstsüchtige Aristokratie oder Conföderation kleiner Monarchen wird die Monarchie für ihre Interessensocietät nur vorübergehend, und, wenn auch in ihrem Dienst allmächtig, doch staatlich so schwach als möglich machen, d. h. die Conföderation wird alles bleiben, und der Einheitsstaat nichts sein als eine vorübergehende Form grösserer Dienstbarkeit aller, auch des Monarchen, zu Gunsten der herrschenden Genossenschaft. Bei einem rohen, wilden Volk wird ein mystisches Etwas auch unabhängig von der Persönlichkeit für die Dauer hohen Rang und Würde geben. Allein die politische Einheit einer Mehrzahl selbständiger Männer und Familien hängt doch hauptsächlich von der Noth und von den ihr am meisten entsprechenden Persönlichkeiten ab. Da ist ein Anführer allmächtig durch sich allein, und ohne Anlehnung an eine hohe Genealogie, dort ein anderer ohnmächtig, trotz der Erhabenheit seiner Abstammung; der eine gründet eine lang dauernde Dynastie, der andere trägt sie zu Grabe, oder wird trotz ihrer abgesetzt; und so sehr fehlt es an geordneter und stabiler Einheit, dass man den Staat gleichsam immer wieder neu aus einer Masse sich anziehender und abstossender Atome heraussuchen muss. Ein entartetes Volk wird bald einem monarchischen Despotismus anheimfallen, während ein lebenskräftiges Volk seine particularen Selbständigkeiten so lange als möglich vertheidigt, und durch diese Vertheidigung gerade den Beweis der Lebensfähigkeit seines Particularismus liefert. Entschliesst es sich zur Monarchie, so werden

die particularen Monarchen eine Conföderation bilden, um den Monarchen ihrer Einheit zu wählen, ihn in seiner Verwaltung zu beschränken und möglicherweise sogar zu richten, zu verurtheilen, abzusetzen.[517] So ringt der Föderalismus mit der Gesammteinheit, bis entweder durch den Sieg des erstern der Einheitsstaat, durch den der letztern die Freiheit im Staat vernichtet ist, oder endlich durch die Erkenntniss und thatsächliche Möglichkeit des organischen Einheitsstaats zwischen beiden in der verfassungsmässigen Monarchie eine Aussöhnung gefunden ist.

Da unsere Auffassung der Monarchie mit den am meisten verbreiteten Ansichten über dieselbe nicht übereinstimmt, so wollen wir noch auf einige dieselbe betreffenden Hauptpunkte einen Blick werfen.

Was das Alter und die Verbreitung der Monarchie betrifft, so wurde viel und oft mit dem grössten Aufwand von Gelehrsamkeit und Scharfsinn über diese beiden Punkte gestritten. Aus Vorstehendem erhellt, dass die Monarchie, wenngleich in sehr verschiedener Weise, Alter und Verbreitung mit der Menschheit theilt.

Von der Ansicht des Cynikers *Krates*, der gesagt haben soll, man müsse so lange Philosophie studiren, bis man gelernt habe, dass die Generale und Könige nichts anderes seien als Eselstreiber, oder des *Avesta:* „Den sechzehnten und besten der Orte und Plätze schuf ich, der ich *Ahura-Madsta* bin, im Osten von *Râga,* welche ohne Könige sich regieren", oder des *Algernon Sidney,* nach welchem „weder Menschen noch Vieh von Natur einen Hang zur Monarchie haben", oder des *Gallois* (und seiner Meinungsgenossen): „que les rois ne sont qu'une superfédation gouvernementale, et si on consentait à en avoir, c'était moins pour satisfaire à un besoin senti par la nation, que par ménagement pour une famille", — bis zu unserer Ansicht ist nun freilich sehr weit. Wenn wir aber erwägen, was gründliche und objective Forscher über die Ursprünglichkeit und Allgemeinheit des König-

517) Je grösser der gesetzmässige Umfang der Gewalt eines Staatsoberhaupts ist, desto gefährlicher erscheint es, dasselbe durch Wahl zu bestimmen. *Tocqueville,* La démocratie, I, 152 fg., 154, 162 fg. „L'intrigue et la corruption sont les vices naturels aux gouvernements électifs", ebendas., S. 163. Vgl. dazu *Gibbon,* a. a. O., Kap. 4, und oben, Thl. 2, Note 399.

thums gegeben haben, dass ein *Tacitus* sagt [518]): „*ea est conditio imperandi, ut non aliter ratio constet, quam si uni reddatur*“, oder dass *Seneca* behauptet: „*optimus civitatis status sub rege est*“ — „*natura commenta est regem*“, so dürfte unsere Ansicht doch wenigstens darauf Anspruch machen, ruhig in Ueberlegung gezogen zu werden.

Die Vertheidiger der Monarchie haben zwar die verschiedensten Principien oder Grundideen zur Rechtfertigung der Monarchie angeführt und dabei häufig den grossen Fehler gemacht, sie nicht vorerst nur als die vollendetste Form des Einheitsstaats, und schon aus diesem Grund für jeden Staat mit der Zeit als unvermeidlich hinzustellen. [519]) Die grössten Fehler aber, welche bei der Beurtheilung der Monarchie gemacht werden, bestehen darin, dass man, von einer absoluten staatlichen Vollkommenheit ausgehend, überall Unvollkommenheiten und, in Verbindung mit ihnen, die

518) Bekannt ist das *Homerische* „εἷς κοίρανος ἔστω.“ (Ilias, II, 204.)

519) *Vico* (bei *Dupont-White*, a. a. O.): „Les gouvernements populaires ou monarchiques conviennent également aux âges civilisés et peuvent sans peine se changer l'un pour l'autre. Mais revenir à l'aristocratie est inconciliable avec la nature humaine.“ — Aber, abgesehen von allem andern, worin soll denn die Verschiedenheit des gouvernement populaire und des gouvernement monarchique bestehen? Ist das ein Gegensatz der Principien oder der Formen, lassen sich beide absolut voneinander trennen, und ist denn wirklich der Wechsel so leicht, namentlich bei einem noch kräftigen Volk? *Chateaubriand* hat in der oben angezogenen Stelle die Monarchie nur eine „nécessité de l'éducation des peuples non encore achevée“ genannt „nécessité à laquelle nous nous soumettons, respectueux et fidèles, coute qui coute“, fragend: n'est ce pas assez? und sich dagegen verwahrt, als ob er gedenke zu „préserver en définitif la monarchie de la trame des siècles“ u. s. w. Aber, um auch hier nur **eine** Frage zu stellen, wann ist denn die „éducation des peuples“ vollendet? Man mag „peuple“ in welchem Sinn immer nehmen (etwa auch im Sinn des sogenannten vierten Standes), die Antwort wird stets sein: **nie**! Wem diese Wahrheit unangenehm klingt, der mag erkennen, dass auch Völker die Wahrheit nicht gern hören (Höflinge der Volksgunst werden schon vom Chouking, IV, Kap. 9, 17, charakterisirt), und dass die Fähigkeit, eine wirkliche Wahrheit ohne unangenehmen Eindruck zu hören, ebenso nur den eminentesten Menschen zukommt, wie nur solche das Recht und die Fähigkeit haben, sie unter allen Umständen ohne weitere Rücksicht jedem unberufen ins Gesicht zu sagen. — Ueber den politischen Muth, die Wahrheit zu sagen, und über die politische Reife der Völker vgl. *Constant, B.*, a. a. O., I, 153, 201.

Monarchie findet, und nun in der Nichtmonarchie, in Utopien, die Vollkommenheit sucht, oder dass man der Monarchie allein zur Last legt, was sie nur mit Hülfe der Völker auszuführen im Stande war, oder dass man nur die Mängel des Anfangs und der Fortsetzung bestimmter Monarchien auffasst und sie noch dazu willkürlich generalisirt, oder endlich, dass man glaubt, der wahre Fortschritt könne in einer einseitigen unbegrenzten Verfolgung der Freiheit bestehen. Rechnet man zu alledem die Schwierigkeiten, welche der schwankende Sinn und Inhalt gewisser fremder, zur Bezeichnung der Monarchie und des Monarchen gebrauchter Ausdrücke mit sich bringt, und eine gewisse natürliche Opposition des Individuums gegen jede Beherrschung von seinesgleichen, so wird es erklärlich, warum eine objective Auffassung der Monarchie zu den Seltenheiten gehört.

Ueber die Entstehung der Monarchie und des Königthums ist die gewöhnlichste Ansicht die, dass es aus der Kriegsanführerschaft hervorgegangen. Ohne Zweifel ist mancher grosse Krieger vorzüglich um dieser Eigenschaft willen König geworden; aber gar mancher war auch deswegen der erste Krieger, weil er König war. Schon der Satz des *Cicero: „cum penes unum est omnium summa rerum, regem illum unum vocamus et regnum ejus reipublicae statum"*, hätte auf andere Gedanken bringen können. Jener einseitigen Auffassung einzelner historischer Vorgänge steht nämlich die nicht zu bezweifelnde Wahrheit entgegen, dass jede gesammtindividuale Einheit, also auch jede Monarchie, eine gewisse Einheit der drei Hauptrichtungen des menschlichen Daseins voraussetze. Ob nach der bestimmten Lage eines Volks und dessen besondern Bedürfnissen äusserlich mehr das eine oder das andere dieser drei Elemente, also z. B. im Krieg die materielle Macht, mehr hervortrete, ist zunächst gleichgültig. Ein Kriegsanführer, der sonst nichts ist, wird dadurch, dass man ihn *Rex* nennt, so wenig zum Monarchen, wie ein Priester oder Philosoph als solcher, wenn auch sein persönlicher Einfluss der grösste wäre. Die Ansicht von der specifisch-kriegerischen Entstehung der Monarchie [520]) wird

520) *Hugo Grotius*, De jure belli et pacis, Buch 3, Kap. 8. *Vattel*, Droit des gens, Buch 3. Kap. 13. *Klüber*, Acten, VII, 248, 433; IX, 169.

aber meist um so lieber angenommen, je leichter man sie mit dem sogenannten Patriarchal-[521]) oder Patrimonialprincip[522]), oder mit der kriegerischen Theokratie in Verbindung setzen zu können glaubt[523]), je wichtiger und andauernder der Kriegszustand jugendlicher Völker ist, und je dringender das Bedürfniss der Einheit bei dem militärischen Commando hervortritt. Die erstern Punkte bedürfen keiner Widerlegung mehr; was aber den beständigen Kriegszustand jugendlicher Völker angeht, so hat man übersehen, dass eine Kriegszucht nach unsern Begriffen keine Eigenschaft der Volksheere, und ebenso wenig der Vasallenheere sei. Die in solchen Heeren denkbare Zucht ist keine andere als die auch im Frieden bestehende, und nur ausnahmsweise hat der Nothstand und der Einfluss mächtiger Persönlichkeiten besondere Folgen. Nur bei gebildeten Völkern steht die Kriegsdisciplin fest, ruht auf besondern Gesetzen, ist, welches auch die Verfassung des Staats sei, nothwendig absolutistisch, und setzt daher nothwendig eine bereits höher gesteigerte Entwickelung des Staats, also auch der Monarchie, sei es in republikanischer Conföderation, sei es im Einheitsstaat, voraus.

Nun ist aber die Monarchie weder identisch mit Absolutismus, noch der Krieg eine blosse Reibung physischer Potenzen, und die religiöse Weihe, welche das Königthum allenthalben suchte, sowie die Entwickelung des staatlichen Königthums an der Hand einsichtiger Auffassung der allgemeinen oder staatlichen Bedürfnisse beweist, dass das Königthum stets und allenthalben auch an den Glauben und die Intelligenz sich anlehnte.

Freilich, wenn die Monarchie, statt den Weg der harmonischen Entwickelung, den der einseitigen Richtungen einschlug, dann zeigte sie sich auch geschichtlich vorherrschend bald als eine Oberkriegsherrlichkeit, bald als ein Oberpriesterthum, bald als eine oberste Vernunft, und war

521) *Held*, System, I, 292 fg. *Mommsen*, a. a. O., I, 1, 59 fg. *Wippermann*, Der altorientalische Religionsstaat, S. 98. *Zachariae*, Vierzig Bücher, III, 139 fg., 151 fg., 156 fg. Le Ta Hio, Kap. 10, 2. *Ahrens*, a. a. O., S. 215.

522) *Held*, a. a. O., I, 182 fg., 295 fg. *Zachariae*, a. a. O., I, 94 fg.; V, 39.

523) *Zachariae*, a. a. O., V, 195 fg.

dann auch insofern immer nothwendig despotisch. Allein dass dies nicht wesentlich zum Begriff der Monarchie gehört, und dass alle Formen des Despotismus auch in sogenannten Republiken [524]) vorkommen können und vorgekommen sind, ist eine längst ausgemachte Sache.

Wenn wir nun behaupteten, dass die Monarchie als Staatsform die nothwendige letzte Consequenz der Staatseinheit sei, so soll damit weder gesagt sein, dass der gesammte äussere Bestand jedes Staats durch die monarchische Staatsform allein nach jeder Seite hin gerechtfertigt erscheine, noch dass jede mit irgendeiner monarchischen Staatsgewalt verbundene Macht und Befugniss aus dem Wesen des Staats überhaupt, oder des concreten Staats insbesondere mit Nothwendigkeit folge, noch, dass der Monarch, weil er einer juristischen Verantwortlichkeit nicht unterstellt sein kann, jede Willkür zu üben berechtigt sei, oder endlich, dass es gleichgültig erscheine, wie die Monarchie eingerichtet.

Im Gegentheil, aus dem Wesen des Staats ergibt sich eine Reihe von Consequenzen, die natürlich auch für die Staatsform oder Monarchie und deren Träger so massgebend sind, dass ihre Nichtberücksichtigung das Wesen des Staats gefährden muss. In Betreff des äussern Bestandes der Monarchie zeigt sich dies an der Art und dem Mass ihrer Ausdehnung; in Betreff des Umfangs der Staatsgewalt in der Entwickelung der sogenannten königlichen Prärogative; in Betreff der Regentenhandlungen in deren Unterscheidung von den Privathandlungen des Souveräns, und endlich, in Beziehung auf die innere Einrichtung der Monarchie, namentlich an dem Gegensatz zwischen beschränkter und unbeschränkter Monarchie.

Indem wir die nähere Ausführung der hier angeregten Punkte in den dritten Theil dieses Werks verweisen, wollen wir nur noch eine Frage hier erörtern, nämlich die, ob eine bestehende Monarchie überhaupt logisch und juristisch sich verändern, und in welcher Form sie dies könne?

524) *Zachariae*, a. a. O., III, 142. *Mommsen*, a. a. O., S. 241, 426. *Sièyès* selbst behauptete im Moniteur gegen *Th. Payne:* „qu'il préférait la monarchie à la république, parce que dans toutes les hypothèses, la liberté du citoyen était plus grande dans la monarchie que dans la république“ (*Duvergier de Hauranne*, a. a. O., I, 188).

Die Monarchie als Institution bedarf einer Ordnung, und diese Ordnung muss eine rechtliche Ordnung, eine menschliche Satzung sein. Diese Satzung bildet einen wesentlichen Bestandtheil des positiven Staatsrechts. Dieses selber ist nur der vernünftige Ausdruck für die sittliche Anschauung, politische Erkenntniss und materiellen Interessen, wie dieselben als Einheit von einem bestimmten Volk allmählich entwickelt worden sind. Welches nun auch der specielle Inhalt rechtlicher Bestimmungen sei, die politisch wichtigste Seite alles Rechts bilden diejenigen Bestimmungen und Einrichtungen, welche sich auf die Erhaltung, Anwendung und Fortbildung des bestehenden Rechts beziehen.

Die Monarchie als Einheitsform ist ewig [525]); nicht minder der Satz, dass sie in jedem concreten Staat durch ihre specielle innere Einrichtung auch dem eigenthümlichen Wesen dieses Staats entsprechen müsse. [526]) Sowie sich aber hieraus ergibt, dass der Inhalt oder der Umfang der monarchischen Staatsgewalt, die sogenannte Prärogative der Krone, nach dem Gesetz der organischen Fortbildung des Staats sich ändern könne und müsse, so folgt aus der Natur der Monarchie als Institution, dass jede Aenderung dieser Art nur auf dem vom Recht selbst vorgesehenen Weg der Reform rechtmässig vor sich gehen kann.

Indem wir uns wegen der Details der Geblütsmonarchie auf unser System des Verfassungsrechts, namentlich Thl. 2, S. 138 fg. beziehen, wollen wir zum Schluss nur noch einige Punkte hervorheben, welche für unsere Tage von besonderer Wichtigkeit sein dürften:

525) *Ranke* erwähnt einmal in seiner französischen Geschichte (Thl. 1, Buch 2), dass man in den italienischen Arsenalen den grossen Baum, an welchem das übrige Holzgefüge angelegt wird, um den Mast zu bilden, „die Seele“, auf den holländischen Werften aber „den König“ nenne.

526) Die organische Verbindung der herrschenden Dynastie mit dem Staat wurde schon sehr früh gefühlt, und spricht sich dieselbe auch in den alten Sprichwörtern: „Der König stirbt nicht“, „Le roi est mort, vive le roi“ u. s. w. aus. Während es aber in China beim Tod eines Kaisers heisst, er sei (gleich einem Berg) zusammengestürzt (*Huc*, a. a. O., II, 133), ist der Tod des Königs von England eine „demise“; s. *Welcker*, Staats-Lexikon (zweite Auflage), IV, 361. *Zachariae*, a. a. O., I, 91 fg. *Blackstone*, Commentar, I, 7.

1) Die Geblütsmonarchie hat vor andern Staatsformen das voraus, dass in ihr nicht nur die Vernunft und die materiellen Interessen, sondern auch der Glaube und das Gefühl eine Befriedigung finden können. Auf dem letzten Grund der Geblütsmonarchie liegt ein Geheimniss, wie auf allen letzten Gründen der irdischen Erscheinungen. Aber dass dem so sei, wird, gleichwie die Lenkung der Vorsehung, nirgends entschiedener hervortreten, als eben in der Geblütsmonarchie.

2) Während die Geschichte beweist, dass unter den Geblütsmonarchen durchschnittlich und verhältnissmässig nicht mehr despotisch angelegte Naturen sich finden als unter andern Menschen, ist leicht einzusehen, dass gerade die Geblütsmonarchie, soll sie regelmässig verlaufen, die Aufrechthaltung der Gesetze noch viel mehr nöthig habe als jede andere Staatsform (*„Justitia fundamentum regnorum“*). Denn das von einem Geblütsmonarchen begangene Unrecht, welches ein Staatsprincip einer ganzen Dynastie werden könnte, muss nothwendig einen grössern Widerstand hervorrufen, als ein Gewaltsact, der eine solche Consequenz nicht befürchten lässt.

3) Grosse Fürsten verwöhnen ihre Völker, und erschweren jedem Nachfolger seine Stellung. Im geringsten Mass aber wird dies bei der Geblütsmonarchie der Fall sein, in welcher jeder Nachfolger sammt dem Volk auch der Grossthaten seiner Vorgänger Erbe ist.

4) Man hat in neuester Zeit von einer gewissen Seite mit Stolz sich einen „Parvenu“ auf dem Thron genannt. Vielleicht dachte man dabei an eine berühmte Aeusserung *Guizot's* (Histoire des origines, I, 44): „Les plus grands princes sont ceux qui, nés pour le trône ont été obligés de le conquérir comme des parvenus.“ Allein wer den Thron, für den er geboren, mit Schwierigkeiten erwirbt, erwirbt ihn deshalb noch nicht wie ein „Parvenu“, der eben nicht für den Thron geboren ist. Die erste Bedingung für eine tüchtige monarchische Regierung ist der feste Sitz auf dem Thron, und diesen kann nur derjenige haben, der von Jugend auf durch die Gesammtheit seiner Lebensverhältnisse dazu gebildet wurde, nie der eigentliche „Parvenu“,

aber auch sonst kein anderes Haupt des Staats, als der legitime Geblütsmonarch. [527])

5) Wenn es wahr ist, dass, wie *Villehardouin*, a. a. O., S. 49, sagt, das Interesse der Nationen es ist „qui fait des dynasties royales des races privilégiées", so muss es auch wahr sein, dass die zunehmende Durchdringung des Staats durch das organische Gesetz die Dynastien zu organischen Staatselementen gestaltet. Weil aber das organische Element in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern gleichfalls verschieden war, so sehen wir in frühern und neuern Zeiten Erscheinungen, welche zwar unter gleichen Voraussetzungen heutzutage vielleicht nicht mehr vorkommen, an sich aber die organische Bedeutung des Geblütskönigthums beweisen, und unter der zeitgemässen Voraussetzung nie fehlen sollten. So vertheidigten z. B. die Spanier auch ohne König mit dem Thron ihres Königs ihre Unabhängigkeit. [528])

6) Natürlich aber muss die Bildung der Thronfolger dem gesammten Rechtszustand und dem herrschenden organischen Gesetz des Staats angepasst sein, und unter dieser Voraussetzung kann man sagen, dass, wenn überhaupt eine tüchtige organische Einheitskraft in dem Staat ist, die Monarchie nach dem organischen Gesetz sicherer ist und leichter verwaltet werden kann, als nach dem mechanischen Gesetz.

7) Es ist nicht schwer, der Geblütsmonarchie als Institution Mängel, und den geschichtlich bekannten Geblütsmonarchen Schwächen, Fehler u. dgl. m. nachzuweisen. Aber es ist unmöglich, von irgendeiner andern Staatsform als solcher ein günstigeres staatliches Resultat zu beweisen. Die absoluten Requisite der Staatsform, Einheit, Continuität, Stabilität und Biegsamkeit nach den Bedürfnissen des innern Lebens werden stets zu Gunsten der Geblütsmonarchie entscheiden.

527) Vgl. hierzu *Necker*, Du pouvoir exécutif dans les grands états, S. 102, 104. *Villehardouin*, a. a. O., S. 49. *Gentz*, Schriften, II, S. 13 fg. *Malte-Brun*, a. a. O., S. 71. *Held*, System, II, 144 fg.

528) *Guizot*, Mémoires, IV, 63.

8) Völker, welche die Monarchie als Staatsform in Momenten der Aufregung verwerfen, und damit gleichsam ihre Geschichte leugnen, gleichen dem Mann, der einen Schatz wegwirft, weil er ihn momentan hindert, oder weil er sich dessen nicht vernünftig zu bedienen fähig ist. (Wir wollen nicht auf die besondern Nachtheile zurückkommen, die durch die Verbindung eines solchen Umsturzes der Staatsform mit dem Staatsprincip und dem Rechtsgrund der Innehabung der Staatsgewalt immer eintreten müssen, sondern nur auf einen Punkt aufmerksam machen.) Die Menschheit hat sich stets in Widersprüchen bewegt; ein unsern Zeiten eigenthümlicher Widerspruch aber ist einerseits der in einem allgemeinen titanischen Ringen der Staaten sich kund gebende Drang nach Gross- oder Weltmächtigkeit und Weltherrschaft, andererseits eine alle innern Kräfte der Staaten zersetzende Tendenz, sei es, um jeden Preis nur mit den alten, zum Theil aufgebrauchten, sei es nur mit den neuen, zum Theil noch sehr zweifelhaften Kräften das staatliche Leben fortzuführen. Dieser Widerspruch macht ebenso eine organische oder dauernde Bethätigung der natürlichen Expansionskraft auch der grössten Völker, wie eine erfolgreiche Vertheidigung kleinerer Volksselbständigkeiten gegen jene unmöglich. Da nun die Geblütsmonarchie in ihrem eigenen Interesse am meisten der organischen Einheit des Staats bedarf, also auch nur sie den bezeichneten Widerspruch zu vermitteln vermag, so ist leicht einzusehen, dass gerade in unsern Zeiten ein innerer praktischer politischer Grund für die Berechtigung der Monarchie als Staatsform besteht, der, mit der Existenz unserer Staaten identisch, andern Zeiten, wenigstens in dieser Form, zu fehlen scheint. (Bei genauerer Untersuchung wird sich freilich ergeben, dass, *mutatis mutandis,* zu allen Zeiten und allenthalben ähnliche Erscheinungen vorgekommen sind. Aber) darin liegt gerade die grösste Gefahr für unsere Völker, dass sie ihre Zustände für so eigenthümlich geartet glauben, dass sie die Lehre der Geschichte ignoriren zu dürfen wähnen.

Fünftes Kapitel.

Von dem Rechtsgrund der Staatsgewalt (Legitimität, Revolution, Usurpation, Restauration, Reaction u. s. w.).

I. Section.

Die allgemeinen Begriffe.

Literatur. — Grundbegriff. Praktische Seiten dieser Untersuchung. — Die Legitimität und deren verschiedene Seiten. — Die absolute Legitimität ein unerreichbares Ideal. — Der wirkliche staatliche Bestand ist der einzig sichere Ausgangspunkt. — Die historischen Staatsprincipien wurden oft zu Rechtsgründen des Staats gemacht. — Einfluss des Fortschritts auf den Bestand; dessen Bedeutung als Staatsrechtsgrund. — Revolution. — Verwirrung der Begriffe. — Die Revolution ist nicht von der Einheit der drei Lebensrichtungen zu trennen. — Erhaltung und Bewegung sind an sich weder legitim noch revolutionär. — Die allen Revolutionen gemeinsamen Merkmale. — Was nicht Revolution sei. — Ob auch der Souverän selbst revoltiren könne? — Der Begriff der Revolution als Rechtsbegriff hängt von dem positiven Recht ab und ist ein streng formeller Begriff. — Heilung der Revolution. — Reaction im juristischen Sinn. — Der bestehende Einheitsstaat, die Voraussetzung einer juristisch unzweifelhaften Revolution. — Begnadigungen, Amnestien. — Usurpation. — Von der Behauptung der Rechtmässigkeit der Revolution. — Nicht juristische Standpunkte. — Gefährlichkeit der Revolution. — Jede Revolution beurkundet eine Krankheit des Staats. — Jede Revolution geht gegen den persönlichen Träger der Staatsgewalt. — Revolution von oben. — Revolution und Usurpation. — Loyale Revolution und populäre Usurpation. — Der revolutionäre Geist; dessen Ewigkeit und Allgemeinheit. — Geist der Revolution und Revolution ist zweierlei. — Die Revolution wie die Reaction besteht nur in der besondern Art der Mittel zu politischen Zwecken.

Literatur.

A. Von dem Rechtsgrund der Staatsgewalt.

I. Im allgemeinen: *Ahrens*, Encyklopädie, S. 98 fg. *Held*, System, I, §. 36 fg., 46, 136 fg. *Guizot*, Histoire des origines,

I, 84 fg. *Mommsen*, a. a. O., I, I, 436 fg. — II. Das sogenannte Patriarchalprincip: *Zachariae*, a. a. O., III, 139 fg. *Ahrens*, a. a. O., S. 215. *Klüber*, Acten, VIII, 204. *Viel-Castel*, a. a. O., I, 354, 363, 450, 452; II, 70. *Wippermann*, a. a. O., S. 98. *Mommsen*, a. a. O., I, I, 59 fg. *Arnd*, a. a. O., S. 168 fg. Acte der heiligen Allianz, Art. 1 u. 2. Einleitung in die französische Charte von 1814. *Laurent*, a. a. O., VI, 502. *Jolly*, Histoire du mouvement intell., I, 62 fg. *Roth v. Schreckenstein*, Reichsritterschaft, I, 46. *Laboulaye*, Recherches, S. 80 fg., 104. *Villehardouin*, a. a. O., S. 20. *Le Bret*, De la souveraineté du roi. *Helfferich*, in der deutschen Vierteljahrschrift, Heft 92, S. 16 fg. *Vollgraff*, Systeme, IV, 4 fg., 235 fg. *Derselbe*, Erster Versuch, III, §. 42, 140, 151 fg., und S. 801. *Fontarèches*, a. a. O., S. 22. *Waitz*, a. a. O., I, 165 fg. *Gobineau*, a. a. O., IV, 57. *Mundt*, a. a. O., S. 92. *Dupanloup*, a. a. O., I, 6. *Volney*, a. a. O. (Ruines), S. 20. *Gfrörer*, a. a. O., I, 153 fg., 162 fg., 173 fg., 177, 181, 198, 219. *Held*, System, I, 292. *Derselbe*, Legitimität, S. 12, Note 3. — III. Das sogenannte Theokratische Princip: *Held*, Staat und Gesellschaft, I, 53 fg., 166, 231, 271, 395, 421, 446 fg. *Derselbe*, System, I, 295 fg. *Vollgraff*, Systeme, IV, 32, 88. *Derselbe*, Erster Versuch, III, 274 fg., 322, 397 fg., u. §. 124. *Renan*, a. a. O., S. 113. *Vorländer*, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, XIV, 309. *Guizot*, Civilisation en Europe, S. 276 fg. *About*, La question romaine (Lausanne 1859), S. 11. *Laurent*, a. a. O., I, Introd. §. 3, u. S. 43—45, 235, 247 fg., 260, 267, 269, 273, 327, 336 fg.; III, 173; VI, 36. *Derselbe*, L'église, S. 357. Vgl. oben Thl. 2, Note 381, die Literatur über Königthum von Gottes Gnaden und *jus divinum*.

B. Von der Legitimität insbesondere.

Nach *Duvergier de Hauranne*, Histoire du gouvernement parlementaire, II, 81, war es *Benjamin Constant*, welcher in seiner Schrift vom 1. Jan. 1814: „De l'esprit de conquête et de l'usurpation“ zuerst hat „prononcé le mot devenu depuis sacramental, de légitimité“. Uebrigens hatte schon *Languet* i. J. 1580 ein Buch „De la puissance légitime du prince sur le peuple et du peuple sur le prince“ geschrieben, und *C. Lebret* (Oeuvres, I, Paris 1653) von einer royauté légitime und deren Merkmalen im Gegensatz zu einem Tyraun, d. h. Usurpator, des weitern gesprochen. Gewöhnlich ist es aber *Tayllerand*, welcher als der eigentliche Erfinder der Legitimitätstheorie bezeichnet wird (vgl. besonders *Viel-Castel*, a. a. O., I, 205, 207, 216, 238, 263, 266, 267, 269 fg., 310 fg., 328, 344, 358, 362, 363, und *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., II, 379), und in der That hat die sogenannte Legitimität erst seit dem Wiener Congress nicht nur einen ganz besondern staats- und völkerrechtlichen Sinn, sondern auch in diesem Sinn die Bedeutung eines staats- und völkerrechtlichen Princips erhalten, obgleich z. B. schon die lateinisch

geschriebenen Quellen des Mittelalters den Ausdruck „legitimus“ nicht selten auf politische Verhältnisse anwenden (s. z. B. *Walter*, Deutsche Rechtsgeschichte, I, 81, 170, Note 2. *Zöpfl*, Deutsche Rechtsgeschichte [dritte Auflage], S. 285, Note 25, S. 290, Note 51, S. 305, sub. 2. Vgl. auch *Dahn*, a. a. O., II, 28, 38, 40, 49, 159, 163, 203, 210, 265 fg. Aurea bull., Kap. 7, §. 2). Zu der in unserm Programm über Legitimität (Würzburg 1859), S. 2 fg., gegebenen Literatur ist als Ergänzung hinzuzufügen: *Leslie-Grove-Jones*, An examination of the principles of legitimacy (London 1820). *Müller, Ch.*, La légitimité (Paris 1857). *Koorders, D.*, De antirevolutionäre Staatsleer von *Mr. Groen van Prinsterer* (Utrecht 1860), 1. Stück. *Troxler*, Philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität. *Languet*, De la puissance légitime du prince sur le peuple, et du peuple sur le prince (1580). *Sealsfield*, Der Legitime und der Republikaner (3 Thle., Zürich 1833). *Ruge*, Die drei Völker und die Legitimität (Hamburg 1860). Napoleon III. und die Legitimen (Schwerin 1860). *Laurent de l'Ardèche*, La maison d'Orleans devant la légitimité et la démocratie (Paris 1861). *Macedo, José Agost.*, Refutacao do monstruoso et revolucianario escripto impresso em Londres intitulato „Quem he o legitimo Rei de Portugal? Londres 1828“ (Lissabon 1828). La succession vindicada. Demonstraciones de derecho que asiste al infante Don Carlos Maria Isidro, para ocupar et trono español (Burdeos 1833). *Held*, System, II, 218, Note 3. *Villehardouin, A. de*, De l'hérédité considerée dans ses rapports avec l'intérêt de peuples, et, en particulier, avec l'intérêt des Français (Paris 1850). *Guyot*, Repert. de jurisprud. sub voce: légitimité (s. *Bastard-d'Estang*, a. a. O., II, 601). Das „Journal de l'empire“ (des débats) während der Hundert Tage. De la véritable légitimité, ou libertés de la nation et garanties du prince (Paris 1815). *Filmers, R.*, Patriarcha. *Simon, H.*, Don Quixote der Legitimität, oder Deutschlands Befreier (Zürich 1859). *Montlosier*, La monarchie française. *Bergasse*, Essai sur la proprieté. *Chateaubriand*, La monarchie selon la charte. *Derselbe*, De Bonaparte et des Bourbons (Paris 1814). Die Schriften von *De Maistre*, namentlich: La législation primitive; Considérations sur la France; Soirées de St. Petersbourg; dann die Schriften des *Visconde di Valori*, z. B. La maison de Lorraine et l'opinion publique; Le grand duc Ferdinand IV. et la Toscane et les droits du peuple; Le pape et la confédération Italienne. *Fontarèches, de*, Mon. et lib., S. 19 fg. *Martens*, Abriss des Staatsrechts, §. 23. *Krug*, Kreuz- und Querzüge, Nr. 3. *Zachariae*, a. a. O., II, 13 fg.; III, 111; V, 46. *Girardin*, Quest. de mon temps (12 Thle., Paris 1836—56). *Derselbe*, La guerre (Paris 1859). *Bernal*, a. a. O., I, 427. *Carné*, Études, II, 36, 38, 127, 195, 197, 287, 312, 317, 320. *Derselbe*, Staatseinheit, S. 19, 138, 225, 238, 271, 277, 456, 478. *Laurent*, a. a. O., II, 25 fg.,

30 fg., 32, 37; V, 131. *Derselbe,* L'église, I, 82, 161, 169 fg., 178. *Guizot,* Mémoires, II, 165 fg., 202, 204, 219, 249 fg., 331 fg. *Derselbe,* La démocratie, S. 55. *Derselbe,* Civilisation en Europe, S. 68 fg., 72 fg., 137. *Hallam,* Histoire constitutionnelle, I, 75, 223, 225. *Blackstone,* a. a. O., I, 238, 382 fg., 385 fg. *Vollgraff,* Systeme, III, §. 99, S. 436; IV, §. 13, 168—175, S. 21. *Derselbe,* Erster Versuch, III, §. 254, 405, u. S. 327, 802, 808, 920. *St.-Bonnet, B.,* L'infaillibilité, S. 24 fg. („Pas de légitimité sans infaillibilité"). *Rémusat,* a. a. O., S. 205 fg., 217, 226, 264 fg. *Saint-Priest,* a. a. O., I, 3—86. *Chambrun,* a. a. O., S. 312 fg., 317, 320. *Vito d'Ondes Reggio,* Introduzione al principe delle umane società (Genua 1857), S. 238 fg. *Du Cellier,* a. a. O., S. 273. *Lasteyrie,* a. a. O., I, 208 fg., 302. *Junius,* Lettres, I, 1, Note 1. *Viel-Castel,* a. a. O., I, 396, 405; II, 280, 283, 449, 451, 494; III, 155, 211 fg.; IV, 409; V, 70. *Duvergier de Hauranne,* a. a. O., I, 174; II, 187, 358, 379; III, 64, 360, 516; IV, 428, 465. *Ranke,* Englische Geschichte, I, 28. Grundsätze der Realpolitik, S. 1 fg., 117, 129 fg. *Vacherot,* a. a. O., S. 236. *Buckle,* a. a. O., I, 101 fg.; II, 28 fg., 150, 152, Note 1. *Gagern,* Resultate, I, 99, 183. *Proudhon,* La révolution sociale (zweite Auflage, Brüssel 1852), S. 9. *Mommsen,* a. a. O., III, 85, 128, 134, 137, 160, 190 fg., 197, 207, 415, 428, 439, 441, 456, 459, 524, 553. Zeitschrift für die auswärtige Rechtswissenschaft, 1835, S. 44 fg., 46. *Volney,* a. a. O., S. 72 fg. *Bastard d'Estang,* a. a. O., II, 8. *Gervinus,* Geschichte des 19. Jahrhunderts, VI. Deutsche Vierteljahrschrift, Jahrg. 1851 u. 1862, Heft 2. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1857, Hauptblatt v. 16. August, und Nr. 281 (aus dem Constitutionnel); 1859, Hauptblatt v. 8. Juli (päpstliche Allocution), und v. 18. Juli (Artikel aus Paris); 1861, Hauptblatt Nr. 64, S. 1038, Beilage, Nr. 57 (Lamartine), und Nr. 184, S. 3006 (Orges). *Rogron,* a. a. O., S. VI fg., CXL, CLXVII, CLXX. *Royer-Collard* bei *Guizot,* Mémoires, I, 142. *Chateaubriand* bei *Gagern,* a. a. O., I, 92, 93, 102. *B. Constant* bei *Guizot,* Mémoires, II, 143, und *Duvergier de Hauranne,* a. a. O., II, 143, 522 fg. *Ewald,* in der Deutschen Vierteljahrschrift, 1849, Heft 4, S. 69. Das Ausland, 1830, S. 1053, 1058. *Frantz, C.,* Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht, S. 143. *Montalembert,* Die politische Zukunft, S. 24. *Curtius,* Griechische Geschichte, I, 279. *Ilse,* Die Politik der beiden Grossmächte (Berlin 1861), S. 102. *Gfrörer,* a. a. O., I, 244, 250 fg., 255. *Gützlaff,* Chinesische Geschichte, S. 117, 127. *Matter,* Geschichte der Alexandrinischen Schule, I, 68. *Bachofen,* a. a. O., S. 187. *Laferrière,* a. a. O., I, 11. Les livres sacrés de l'Orient (nach *Pauthier*), I, 56, 67, 69, 73, 75, 101, 121, 161, 391 fg., 397. Insbesondere: Chou-King, Thl. 1, Kap. V, 4; Thl. 2, Kap. III, 2; Thl. 3, Kap. III, V, Sect. III, 1, 3, 8; Kap. VI, 1, 4, 11; Kap. VII, 16; Kap. VIII, Sect. III, 3, 10, 11; Kap. X; Thl. 4, Kap. I,

Sect. I, 7, 11; Sect. II, u. III; Kap. II, 2, 5; Kap. III, 9; Kap. IV, 7, 11 fg., 17, 29; Kap. VIII, 2; Kap. IX, 4, 5, 16, 18, 23; Kap. X, 11; Kap. XI, 3; Kap. XII, 10; Kap. XIV, 5; Kap. XV, 1—6, 7, 17; Kap. XVIII, 21, 26; Kap. XXI, 2, 14; Kap. XXII, 5, 8; Kap. XXIV, 9 fg.; Kap. XXVI, 6; Kap. XXX, 9. La Ta-Hio, Kap. X, 3—6, 9—12, 16. Thoung-Young, Kap. XVII, 5, XXVIII, 1, XXXIII, 6. Lun-Yu, Kap. I, 2; II, 7, 19.

C. Von der Revolution insbesondere.

I. Werke, welche ausschliesslich der Revolution gewidmet sind: *Ancillon, P.*, Tableau des révolutions du systeme politique de l'Europe (neue Auflage, 8 Thle., Paris 1823). *Barante*, Histoire du directoire (3 Thle.). *Derselbe*, Histoire de la convention (6 Thle.). *Bastard d'Estang*, I, 21, 66, 104; II, 612 fg., 649, 659, 661, 677, 703, 705 (conspirer sourdement). *Berriat Saint-Prix, C.*, La justice révolutionnaire à Paris, Bordeaux etc., d'après les documents orig. (Paris 1861). *Bellesfoest*, Discours sur les rébellions (Paris 1572). *Bartels, Ad.*, Les Flandres et la révolution Belge (zweite Auflage, Brüssel 1836). *Borgnet, A.*, Philippe II. et la Belgique. Résumé politique de l'histoire de la révolution belge du 16e siècle (Brüssel 1850). *Bruno (Conrad)*, De seditionibus. *Cadiot*, Tablettes des révolutions de la Françe de 1789 à 1848. *Crétineau-Joly, Jac.*, L'église rom. en façe de la révolution (2 Thle., Paris 1859). *Cousin, V.*, Des principes de la révolution française et du gouvernement représ. (Paris). *Capefigue*, L'Europe pendant la révolution française (4 Thle., Paris 1843). *Derselbe*, La société et les gouvernements de l'Europe depuis la chute de Louis Philippe (2 Thle., Brüssel 1849). *Carné*, Études, I, XIX, 8, 279, 284 fg., 286. *Considérant, Nestor.*, Études sur la révolution du 16e siècle dans les Pays-Bas espagnoles (Mons 1851). *Clemens*, Die Revolutionen in ihrem Einfluss auf Körper, Geist und Gemüth der Völker (Frankfurt a. M. 1857), besonders S. 13, 15, 20, 90 fg., 97. *Ducoin, A.*, Études révolutionnaires (Paris 1861). *Dromel, Justin*, La loi des révolutions; les générations, les nationalités, les dynasties, les religions (Paris 1862). *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., I, 387, 442. *Du Cellier*, a. a. O., S. 304 fg. Esquisses historiques de la révolution de la Belgique en 1830 (Brüssel 1830). *Ferrari*, Histoire des révolutions d'Italie (4 Thle., Paris 1859). *Fontarèches, de*, Monarchie et liberté. Étude pol. 2e édit. suivie de: Révolution et despotisme, nouvell. étud. pol. (Paris 1861). *Ferrand, Comte de*, Théorie des révolutions. *Fervel, J. Nap.*, Campagnes de la révolution française dans les Pyrénées (zweite Auflage, 2 Thle., Paris 1862). *Fröbel*, Theorie der Politik, I, 263 fg. *Goncourt, Ed. et Jul.*, Histoire de la société française endant la révolution et le directoire (2 Thle., Paris 1861). *Garnier Pagès*, Histoire de la révolution de 1848 (8 Thle., Paris 1862). *Gaume*, Die Revolution (Regensburg), Thl. 1—6. *Guizot*, Pourquoi la révolution d'Angleterre

a-t-elle réussi (Leipzig 1850), besonders S. 23 fg., 65, 72—78, 86. *Gemelli et Royer*, Histoire de la révolution belge de 1830 (Brüssel 1860). *Gachard, L. P.*, Documents politiques et diplomatiques sur la révolution belge de 1790 (Brüssel 1834). *Derselbe*, Documents inédits concernant les troubles de la Belgique, sous le règne de l'empereur Charles VI (2 Thle., Brüssel 1838, 1839). *Gasparin, de Agén.*, Un grand peuple qui se relève (Paris 1861). *Geruzez, E.*, Histoire de la littérature française pendant la révolution de 1789—1800 (Paris 1861). *Guadet*, Les girondins, leur vie privée, leur vie politique, leur proscription et leur mort (2 Thle., Paris 1861). *Guizot*, Mémoires, I, 327. *Hartig, Grf. v.*, Genesis der Revolution. *Hervey-Saint-Denys*, Histoire de la révolution dans les Deux-Siciles, depuis 1793. *Isokrates*, Nicodemus, Kap. 13. *Juste, Th.*, Histoire de la révolution belge de 1790 (3 Thle., Brüssel 1845, 1846). *Laboulaye, E.*, Études morales et politiques (Paris 1862), S. 279 fg. *Llorente, J. A.*, Mémoires pour servir à l'histoire de la révolution d'Espagne (2 Thle., Paris 1814—15). *Lamennais*, Des progrès de la révolution et de la guerre contre l'église (Oeuvres, VI, 49, 158). *Lanfrey*, Essai sur la révolution française (Paris 1858). *Le Grand, Ed.*, Essai historique sur la révolution brabançonne (Brüssel 1843). *Luce, S.*, Histoire de la Jaquerie d'après des documents inédits (Paris 1859). *Labaume, Eu.*, Histoire monarchique et constitutionnelle de la révolution française (Paris 1835). *Lacretelle*, Histoire de la révolution française (8 Thle., Paris 1826—1844). *Laferrière*, Histoire des principes de la révolution française. *Laurent*, Études, II, 60; VI, 119 („Le droit de révolution est au fond de nos constitutions modernes; cependant aucun esprit sensé ne songerait à formuler ce droit à en faire une loi“ ! ?). Mémoires historiques pour servir a l'histoire de la révolution sicilienne de 1848—49. Trad. de l'Italien. (Neuschatel 1859). *Mercier, Séb.*, Paris pendant la révolution (1789—1798) ou le nouveau Paris (neue Auflage, 2 Thle., Paris 1862). *Maistre, de*, Sur la révolution française. *Mortimer-Ternaux*, Histoire de la terreur, 1792—94 (Paris 1861—62), Thl. 1 u. 2. *Müller, Ch.*, La légitimité, S. 179, 194, 196. *Necker*, De la révolution française (4 Thle., Paris 1797). *Normanby*, Une année de révolution. *Nothomb, J. B.*, Essai historique et politique sur la révolution belge (Brüssel 1833). *Pradt, de*, Mémoires historiques sur la révolution d'Espagne (Paris 1816). *Derselbe*, De la révolution actuelle d'Espagne et de ses suites (Paris 1820). *Proudhon, P. J.*, De la justice dans la révolution et dans l'église (Brüssel 1860). *Romey*, Histoire d'Espagne (zweite Auflage, 10 Thle.). *Rémusat, Ch. de*, Politique libérale, ou fragments pour servir à la défense de la révolution française (Paris 1860), vgl. besonders S. 169, 186 fg., 195, 199, 264 fg., 271, 302, 446 fg. *Rush, Rch.*, Occasional productions, political, diplomatic and miscellaneous, including, among others, a glance at the court and government of Louis Philippe and the french revolution

of 1848 (Philadelphia 1860). *Rochefoucault, de la,* Mémoires (Paris 1861), Thl. 2. *Rulhière, C. de,* Révolutions de Pologne etc. 4e édit., revue.... par Chr. Ostrowski (3 Thle., Paris 1862). *Saint-Amand,* Histoire des révolutions de Haiti (Paris 1861). *Schlosser, F. C.,* Histoire des révolutions politiques et littéraires de l'Europe au 17e siècle. Trad. de l'allem. par *W. Sockau* (2 Thle., Paris 1829). *Scookius,* De seditionibus (1664). *Salvandy,* La révolution de 1830 et le parti révolution. *Saint-René-Taillandier,* Études sur la révolution en Allemagne (2 Thle., Paris 1853). *Schmidt-Weissenfels,* Geschichte der französischen Revolutionsliteratur. *Sénac de Meilhan,* Le gouvernement etc. avant la révolution etc. (Paris 1862). *Stahl,* Was ist die Revolution? (Berlin 1852). *Sybel, H. v.,* Geschichte der Revolutionszeit von 1789—1795 (Düsseldorf). *Thouret,* Abrégé des révolutions de l'ancien gouvernement français. *Tissot,* Histoire complète de la révolution française (6 Thle., Paris 1839). *Toulongeon,* Histoire de la révolution française (7 Thle.). *Ugolini, L.,* Catechismo contro rivoluzionario politico intorno alla origine, natura e scopo della società, e degli stati (Fossoinbrone 1836). *Varillas,* Histoire des révolutions en Europe en matière de religion. *Wachsmuth,* Das Zeitalter der Revolution (4 Thle., Leipzig 1846—48). *Zimmermann, W.,* Die deutsche Revolution (zweite Auflage, Karlsruhe 1861). — II. Interessantes Material für die Revolution findet sich: Allgemeine Zeitung, Augsburg 1860, Hauptblatt v. 17. Juli, und Nr. 256, S. 4243; 1862, S. 1862, 3356. Das Ausland, 1830, S. 571, 1341 fg.; 1833, Nr. 49, u. 50; 1843, S. 131. *Bastard d'Estang,* a. a. O., II, 612 fg., 649 fg., 659, 661 fg., 677 fg., 703, 705. *Bentham,* Essai sur l'Espagne. Préamb., S. XVI, XXIII. *Bernal,* a. a. O., I, 127, 423; II, 160 fg. *Buchez et Roux,* Histoire parlementaire (Paris 1834 fg.), I, Introd. *Buckle,* a. a. O., I, I, 72, 96 fg.; I, II, 116, 126, Note 74, S. 204, 221, 229; II, 147, 271. *Carné,* Staatseinheit, S. 25, 31, 38, 41, 44 fg., 225, 240, 247, 359, 442 fg. *Derselbe,* Études, I, 173, 248, 250, 279, 280, 287 fg., 311, 429, Note; II, 185, 207. *Chambrun,* a. a. O., S. 263 fg. Chou-King, Thl. 4, Kap. XXI, 10. *Clemens,* a. a. O., S. VII, 13, 15, 20, 76, 91, 97 fg. *Du Cellier,* a. a. O., I, 24, 26 fg., 29, 54, 304 fg., 420. *Dolgoruki,* a. a. O. S. 49, 190 fg., 203. *Dupanloup,* De l'éducation, I, 24; III, 19. *Duvergier de Hauranne,* a. a. O., I, 298, 387; II, 519; III, 231. *Fehr,* a. a. O., S. 63, 77, 79, 91 fg. *Fénélon,* s. Katholische Sonntagsblätter, Jahrg. 2, Nr. 48. *Ferrari,* a. a. O., S. 32 fg., 35, 86 fg., 114. *Ficker,* Vom Reichsfürstenstand, I, 12. *Fichte,* Beitrag über die französische Revolution, dazu Fichte's Leben (zweite Auflage), I, 162 fg., 164. *Fröbel,* Theorie der Politik, I, 263 fg. *Gallois,* a. a. O., I, 20. Grundsätze der Realpolitik, S. 30 fg., 39 fg., 115. *Guizot,* Mémoires, I, 126, 224, 235, 297, 303; II, 4, 19, 81, 87, 147, 168 fg., 171, 175, 223, 238, 241, 243, 249, 251, 292, 310,

345; IV, 134. *Derselbe,* Civilisation en Europe, S. 174, 262, 336, 339, 342 fg. *Derselbe,* Histoire des origines, I, 9. *Gützlaff,* a. a. O., S. 41, 57, 62. *Hallam,* Histoire constitutionnelle, I, Kap. 3. *Held,* System, I, 46 fg.; II, 595 fg., 599. *Derselbe,* Legitimität, S. 17 fg., 37, 42, 46 fg. *Helferich,* in der deutschen Vierteljahrschrift, Heft 92, S. 44. *Huc,* a. a. O., I, 211; II, 30, 33, 160. *Humboldt, W. v.,* Ideen, S. 179. *Kolatschek,* in den Stimmen der Zeit, 1859, S. 121 fg. *Laferrière,* a. a. O., II, 23, 60, 69 fg., 81. *Lasteyrie,* a. a. O., I, 17, 251, 283, 293. *Laurent,* a. a. O., I, 84; II, 60, 492 fg.; IV, 348; VI, 119, 374, 415; VII, 190, 419, 571, 613 fg. *Derselbe,* L'église et l'état, S. 244, 298, 320, 351, 373. *Laurentie,* in der Union (pariser Journal) v. 16. Januar 1861. *Laviron,* Le règne du christianisme (Paris 1857), I, 170 fg. *Lerminier,* a. a. O., I, 164, 200, 225. *Malte-Brun,* La légitimité, S. 51. *Mommsen,* a. a. O., III, 484. *Montalembert,* De l'avenir, S. 40, 48, 83, 98, 153 fg. *Montesquieu,* Esprit, Buch 5, Kap. 7, 11; Buch 6, Kap. 9; Buch 8, Kap. 11. *Müller, Ch.,* La légitimité, S. 82, 84, 127, 134, 179, 183, 193 fg., 196. *Mundt,* a. a. O., S. 169 fg. *Proudhon,* La révolution sociale, S. 16, 72, 80. *Roth v. Schreckenstein,* Reichsritterschaft, I, 75 fg. *Royer-Collard* bei *Duvergier de Hauranne,* a. a. O., III, 372. *Shakspeare,* König Heinrich IV., II, 11, 49, 65 fg. (Reimer'sche Ausgabe v. J. 1839). *Saint-Bonnet,* a. a. O., S. 372 fg., 434 fg., 503 fg. *Saint-Priest,* a. a. O., II, 256. *Saint-René-Taillandier,* Histoire et philosophie religieuse (Paris 1860), S. XIII fg., XVII. *Sénac de Meilhan,* Le gouvernement, les moeurs et les conditions en France avant la révolution, etc. Avec introduction et des notes par *H. de Lescure* (Paris 1862). *Tocqueville,* La démocratie, I, 6, 135, 219. *Vacherot,* a. a. O., S. 355. *Viel-Castel,* a. a. O., I, 160, 373; II, 436, 447 fg.; III, 359, 403, 507; IV, 525, 535, 554 fg., 567, 569; V, 106 fg., 170 fg., 181, 183, 188. Deutsche Vierteljahrschrift, Jahrg. 1856, Heft 2, S. 280, 296, 301; Jahrg. 1860, Heft 1, S. 74. *Vollgraff,* Systeme, I, 194, Note h; III, §. 179; IV, §. 26. *Derselbe,* Erster Versuch, III, 217, Note a, S. 909 fg. *Vorländer,* Geschichte der philosophischen Moral, S. 672 fg. *Waitz, G.,* Grundzüge der Politik, S. 100 fg. *Waitz, Th.,* Anthropologie, I, 487. *Zachariae,* a. a. O., II, 39, 448; III, 76 fg. Thoung-Young, Kap. XXVIII, 1. *Marc. Anton,* „Die Revolution verschont in ihren Wirkungen keinen Theil des Menschen, sie beschmuzt ihn ganz.“ *Bonald* : „La révolution qui a commencé par la déclaration des droits de l'homme ne finira que par la déclaration des droits de Dieu.“

D. Ueber Usurpation und Legalität.

Bachofen, a. a. O., S. 167 fg., 169. *Constant, B.,* De l'esprit de conquête et de l'usurpation (Paris 1814, in der Sammlung von

Laboulaye, II, 129 fg.). *Duncker*, a. a. O., II, 482. *Gfrörer*, a. a. O., I, 248. *Herodot*, 8—14. *Dahn*, a. a. O., I, 167. *Curtius*, 10, 1. *Tacitus*, Historiae, I, 30. *Sylvius*, *Aen.*, Histor. Europ., I, 25. *Verrina* bei *Retz*, *de*, Histoire de la conjuration du comte de Fiesque (*Jolly*, a. a. O., II, 98). *Rogron* (über *Hugo Capet*), a. a. O., S. XXVI fg. *Laurent*, Études, I, 233; V, 227, 236. *Derselbe*, L'église, I, 97. *Wilson*, *R.*, Narrative of the Invasion of Russia (London 1860), Allgemeine Zeitung, Augsburg 1860, Beilage, Nr. 350. *Dupont-White*, a. a. O., S. 23, 146, 150 fg. *Nordenflycht*, a. a. O., S. 125 fg. *Blackstone* (Verbindlichkeit der Regierungshandlungen eines Usurpators), a. a. O., I, 151 (eine Annexion unter Eduard I.), 382. *Montalembert*, a. a. O., S. 163, 169. *Viel-Castel*, a. a. O., IV, 388, 403. *Roth v. Schreckenstein*, Reichsritterschaft, I, 107. *Held*, Legitimität, S. 19, 39, 44. *Derselbe*, System, I, 46 fg., 221. *Fischel*, a. a. O., S. 112. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1860, Beilage, Nr. 338. *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., I, 387. *Du Cellier*, a. a. O., S. 304 fg. *Lerminier*, a. a. O., I, 200. Auch die sogenannten Reunionen Ludwig's XIV. gehören als welthistorische Beispiele hierher.

E. Ueber Eroberung und neubegründete Gewalt.

Aeschylus, Prometheus, V, 35. *Laurent*, a. a. O., II, 253. *D'Haussonville*, a. a. O., I, 163. *Vollgraff*, Erster Versuch, III, 262, und §. 411. *Pfeiffer*, *B. W.*, Das Recht der Kriegseroberung in Bezug auf Staatskapitalien (Kassel 1823). *Guizot*, Mémoires, I, 66.

F. Ueber Restauration und Reaction.

Pradt, *de*, Récit historique sur la restauration. *Derselbe*, Relation historique de la restauration et de la royauté. *Capefigue*, Histoire de la restauration (10 Thle., Paris 1831—33). *Vaulabelle*, Histoire de deux restaurations. *Lubis*, Histoire de la restauration. *Lamartine*, Histoire de la restauration (Paris 1851). *Viel-Castel*, Histoire de la restauration (bisjetzt 4 Bde.), s. besonders IV, 65 fg. *Constant*, *B.*, Des réactions politiques (Paris 1797, in der Sammlung von *Laboulaye*, II, 71 fg.). *Dollé*, Histoire de six restaurations (dritte Auflage, Paris). *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., II, 190, 291 fg., 303 fg. *Müller*, *Ch.*, La légitimité, S. 255. *Ferrari*, a. a. O., S. 38 fg., 94 fg. *Laurent*, L'église, S. 333. *Buckle*, a. a. O., I, II, 264, 276. *Vollgraff*, Erster Versuch, III, §. 429 fg., 433, 444 fg. *Guizot*, Mémoires, I, 19, 27, 107, 115, 130, 167 fg. *Carné*, Staatseinheit, S. 196. *Derselbe*, Études, I, 277. *Frantz*, *C.*, Untersuchungen, S. 418 fg. La liberté religieuse, S. 101. *Mommsen*, a. a. O., III, 152 fg., 187. Thoung-Young, Kap. XXVIII, 1. *Held*, System, II, 33 fg. *Derselbe*, Legitimität, S. 43, Note 2.

Wie die politische Leidenschaft aus einer ultraroyalen Kammer, zur Zeit der Restauration einen Convent macht, s. bei *Viel-Castel,* a. a. O., III, 207. *Tzschirner,* Das Reactionssystem (Leipzig 1824).

Mit der Theorie vom Rechtsgrund des Staats und der Staatsgewalt ging es gerade so, wie mit den Theorien über Princip, Zweck und Formen des Staats. Ein dunkles Gefühl von deren innerm Zusammenhang und dessen Bestätigung durch manche Erfahrungen hat gleichfalls zu einer Vielzahl unklarer Anschauungen über den Staatsrechtsgrund geführt, die dann bald den übertriebenen Centralisationsbestrebungen und der Feindschaft gegen allen Fortschritt, bald den übertriebenen Decentralisationsbestrebungen und der radicalen Feindschaft gegen alles Bestehende, denen sie zum Theil auch entstammten, dienstbar gemacht wurden.

Fragt man zuerst, wodurch sich der Rechtsgrund des Staats und der Staatsgewalt vom Staatsprincip unterscheide, so ist darauf zu antworten, dass das Staatsprincip die letzte Grundlage des Staats und seiner Politik, abgesehen vom Recht, und der Rechtsgrund des Staats und der Staatsgewalt die Rechtmässigkeit derselben, abgesehen von den sonstigen Principien, zu entwickeln sucht. Allein in dieser Antwort liegt wenig Trost. Denn während die Staatsprincipstheorien von dem concreten Staat und also auch von dem positiven Recht abstrahiren, um den Staat *in abstracto* zu rechtfertigen, können sie dies, wenn sie nicht an den Glauben oder an die Noth appelliren, doch immer nur durch die aus concreten Staaten gezogenen Erkenntnisse. Während dagegen die Staatsrechtsgrundtheorien den Staat *in concreto* zu rechtfertigen suchen, werden sie hierzu doch nur in dem Grad befähigt erscheinen, als ihre Gründe aus dem Staat *in abstracto* genommen sind.

Nach unsern frühern Bemerkungen ist es das wirkliche Dasein des Staats, welches als der letzte Rechtsgrund seines Seins, Bestehens und staatsmässigen Waltens betrachtet werden muss.

Praktisch wird die Frage nach dem Rechtsgrund des Staats und der Staatsgewalt immer nur in ihrer Anwendung auf einen concreten Staat, auf bestimmte Staatsacte, und stellt sich dann so:

1) Ist ein concreter Staat im ganzen rechtmässig entstanden? Hat er diesen oder jenen Theil seines Besitzes rechtmässig erworben? Kann er unter den gegebenen Umständen seinen Fortbestand rechtlich beanspruchen?

2) Ist der Träger einer concreten Staatsgewalt deren rechtmässiger Träger?

3) Ist die Anwendung der Staatsgewalt im gegebenen Fall eine rechtmässige?

Stehen auch diese drei Fragen miteinander in inniger Verbindung, so lässt sich doch jede derselben wieder für sich denken, und ist leicht einzusehen, dass sie sowol für die völkerrechtlichen Beziehungen der Staaten untereinander als auch für das innere Leben der einzelnen Staaten von grösster Wichtigkeit sind.

Die Beantwortung dieser Fragen wird aber nicht nur nach den bestimmenden Interessen, sondern auch nach den objectivsten Ueberzeugungen sehr verschieden ausfallen, die bei ihrer Lösung befolgte Politik jedoch trotz einer entgegenstehenden objectiven Ueberzeugung leicht eine subjective Politik sein, was alles von der Noth des Augenblicks, von den entscheidenden Persönlichkeiten und dem Grad ihrer politischen Erkenntniss abhängt.

Gebraucht man zur Bezeichnung der Rechtmässigkeit den Ausdruck Legitimität[529]), so ergibt sich, dass die staatsrechtliche oder politische Legitimität, nach den eben angegebenen drei Fragen, auch dreifach aufgefasst werden könne, und dass ihr auch eine dreifache Illegitimität, die der gewaltsamen Eroberung oder Annexion, die der Usurpation und die der Staatsstreiche, der widerrechtlichen Octroyirungen, entgegenstehe. Dem entspricht es, die legitime Erhaltung und Fortbildung von der illegitimen Zurückhaltung und Ueberstürzung zu unterscheiden.

Das gesammte Recht entsteht, wächst, verändert sich mit dem Staat selbst, und da sein Recht auch sein oberstes Recht ist, so können die oben aufgeworfenen Fragen nur nach dem eigenen Recht eines jeden einzelnen Staats selbst juristisch beantwortet werden, ein Grundsatz, der durch

529) Ueber die Geschichte des Worts Legitimität vgl. unsern Aufsatz s. h. v. in der dritten Auflage des Staatslexikons.

keine Art von Staatenverbindung alterirt wird, da am Ende zwischen selbständigen verbündeten Staaten, wie zwischen nicht verbündeten, doch nur der Krieg entscheiden kann.

Der Rechtsgrund eines gegebenen Staats und seiner Staatsgewalt muss nach alledem mit seinen historischen Anfängen innig zusammenhängen. Von diesen historischen Anfängen haben wir aber bereits erkannt, dass dieselben nach dem absoluten Masstab nie tadel- und mangellos gewesen seien, und also auch nie unabänderlich festgehalten wurden, festgehalten werden konnten und sollten. Hierdurch ist nun auch die Verbindung des Rechtsgrundes des Staats und seiner Gewalt mit dem Staatszweck und, bei der absoluten Nothwendigkeit der Einheit der Staatsgewalt, auch mit der Staatsform nachgewiesen.

Da jedoch kein geschichtlicher Staat zur Beurtheilung vorliegt, dessen allererste Anfänge wir vollständig nachweisen könnten, alle historisch bestehenden Staaten aber weder ohne alles Unrecht zu Bestand gekommen sind, noch ihre Staatsform ohne alles Unrecht gewonnen wurde, noch endlich die Ausübung der Staatsgewalt von allem Unrecht freigeblieben sein kann, so ist eine vollkommene Legitimität ein unerreichbares Ideal der Vollkommenheit, wie eine vollkommene Illegitimität ein ebenso wenig zu verwirklichendes Ideal der Unvollkommenheit des irdischen Daseins.

Der wirkliche Bestand eines Staats, einer bestimmten Staatsform und ihrer Gewalt ist demnach der einzig sichere Ausgangspunkt für die Beantwortung jener drei Fragen und wird derselbe nach der Natur der irdischen Dinge um so mehr Bedeutung gewinnen, je sittlicher, vernünftiger, älter [530]) und stärker der fragliche Staatsbestand ist. Dem entsprechend hat jede Neuerung eines solchen Bestandes nicht nur nach aussen, sondern auch nach innen mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die um so grösser sind, ein je älterer Bestand und je stärkere Reste desselben ihr entgegenstehen. Daher ist für die innere Politik die Erhaltung des historisch gewordenen Bestandes, wozu auch die verfassungsmässigen

530) „La durée est un des premiers éléments de la force. On n'aime et on ne craint que ce qui doit exister longtemps.“ *Tocqueville*, La démocratie, I, 148.

Formen seiner Fortbildung gehören, die erste Regel, nach welcher, da sie weder durch eine um der Selbsterhaltung willen unvermeidliche Verletzung völkerrechtlicher Verträge, noch durch Verfassungsverletzung seitens eines Souveräns, oder durch die sogenannte Politik einer Dynastie, noch endlich durch die Widerrechtlichkeit oder Unzweckmässigkeit einzelner Regierungshandlungen aufgehoben wird, jede Art von wirklicher Revolution als unrechtmässig erscheint.

Nun sind es vorzüglich die früher angeführten historischen Staatsprincipien, welche man auch zu Rechtsgründen des Staats und der Staatsgewalt gemacht, und mit welchen sich die Träger der Staatsgewalt wol auch selber identificirt haben.

Allein alle diese historischen Staatsprincipien bezeichnen nicht das Recht an sich, sondern nur verschiedene Ansichten über den ausserhalb des Rechts oder vor ihm gegebenen Grund, über die Art und den Umfang desselben. So spricht man von dem göttlichen Recht, der Vernunft, dem Vertrag und von den verschiedenen Arten der väterlichen, der grundherrlichen, der kriegerischen Gewalt als Staatsrechtsgründen, während dies alles nicht die Entstehung des Staats von seiner rechtlichen, sondern von irgendeiner der thatsächlichen Seiten aus erklärte, und möglicherweise die falsche Rechtsanschauung einer massgebenden Person oder Klasse, jedenfalls aber nur die verschiedenen möglichen Ansichten über die Quelle des Rechts überhaupt und über die Art und Weise, wie das Recht der herrschenden Person historisch begründet und welches sein Umfang sei, angeben.

Der Bestand als eigentlicher Rechtsgrund des Staats, seiner Form und seines Waltens, ist aber weder für den Umfang desselben an Land und Leuten, noch für die Einrichtung der Form oder für den Inhalt und die Ausübung der Staatsgewalt auf immer unabänderlich massgebend. Der Fortschritt verlangt organische Veränderungen innerhalb des natur- und vernunftnothwendigen absoluten Gesetzes, oder die fortwährende Reform nach den Entwickelungen des organischen Lebens. Der Mangel der organischen Kraft in den Theilen, und die mechanische Wirksamkeit im Bestand des Staats erzeugen, wenn sie sich nicht ausgleichen, den Untergang entweder des Staats selbst oder der bestehenden

Einrichtungen seiner Beherrschung oder der organischen Wirksamkeit seiner Regierung.

Der Bestand oder der Rechtsgrund des Staats ist daher zugleich immer der rechtliche Ausdruck für die *in concreto* vorhandene Einheit der drei Richtungen des irdischen Daseins. Die gewöhnlichen Staatsrechtsgrundtheorien sind deshalb auch nach ihrem praktischen Zweck nur Versuche, verschiedene krankhafte Erscheinungen des staatlichen Lebens, z. B. gewaltthätige Unterwerfung oder gewaltthätige Auflehnung zu rechtfertigen, während doch alle diese Erscheinungen nur einen letzten Erkärungs-, aber nicht Rechtsgrund, nämlich die irdische Unvollkommenheit im Verhältniss zum Ideal haben können.

Aus alledem geht hervor, dass die Lehre von dem Rechtsgrund des Staats und der Staatsgewalt wirklich ihre höchste praktische staatsrechtliche Spitze in den Begriffen der Legitimität und der Illegitimität oder Revolution finde, und wenn wir auch bisher schon öfter diese Begriffe nebenbei berührten, so ist es doch unumgänglich, sie an dieser Stelle etwas genauer zu untersuchen.

Es ist eine sonderbare Zeit, die unserige. Proudhon nennt den Krieg, Michelet das Weib, und ein dritter weiss Gott was eine Religion; alles heisst Religion, nur, manchmal möchte man meinen, die Religion selber nicht. Fast ebenso verhält es sich mit den Ausdrücken Legitimität und Revolution. Da ist es das Christenthum, dort eine neu erfundene Maschine, wieder wo anders irgendein neuer Gedanke, was man, weil es überhaupt eine bedeutende Veränderung mittelbar oder unmittelbar mit sich bringt, eine Revolution nennt, wobei sich die eigentliche Bedeutung des Worts verliert und die richtige Empfindung gegen die Sache selbst so abstumpft, dass man wol auch von legitimen Revolutionen und von der revolutionären Legitimität spricht. [531])

531) Es ist dies ganz dieselbe unglückselige Richtung, welche sich auch in der modernen Romanliteratur ausspricht, Verbrecher zu Heroen, Buhlerinnen zu Tugendidealen stempelt, und nicht nur das Urtheil zu trüben, sondern auch geradezu ungesund zu machen sucht. Die Tendenzen der politischen Revolution gehen, wie die jedes Despotismus, offenbar Hand in Hand mit denen einer gänzlichen Umkehrung der socialen Ver-

Man muss es sehr bedauern, wenn die Verwirrung der Begriffe so weit gekommen, dass man einen und denselben technischen Ausdruck für Dinge gebraucht, die nicht nur verschieden, sondern auch oft sich geradezu entgegengesetzt sind. Obgleich in allen etwas von allen ist, so erscheint doch jedes wieder in seiner Art eigenthümlich, und gerade dieses Eigenthümliche macht den besondern Begriff.

Unzweifelhaft gibt es Revolutionen, welche ihrem ersten Anstoss und ihrer nächsten Hauptrichtung nach entweder das religiöse oder das intellectuelle oder das materielle Element zum Ausgang und Zielpunkt haben; ja, jede Revolution wird ihren Ausgangs- und Zielpunkt nur in dem einen oder andern der genannten drei Elemente finden. Allein dabei ist nicht zu übersehen, fürs erste, dass diese drei Elemente an sich stets verbunden sind, wenn auch immer das eine oder das andere mehr hervortritt, und fürs zweite,

hältnisse. Diese werden nun auch in der That nach allen drei Richtungen angegriffen, nach der materialistischen vorzüglich durch den Communismus; nach der vernünftigen durch einen zersetzenden Rationalismus, der aus dem Verbrechen Recht und aus dem Recht Verbrechen macht; nach dem religiös-sittlichen durch einen Atheismus und eine Freigeisterei, welche die Unzucht zur Zucht, das Laster zur Tugend stempeln will. Revolution und sociale Destruction bedingen sich gegenseitig, sind wechselseitig Ursache und Wirkung zugleich, und ohne Zweifel hat die erstere für die letztere ebenso viel gethan, wie diese für jene. Beides, Revolution und sociale Destruction mit allen ihren unglücklichen Beigaben, ist schon in der ganzen Alten Welt dagewesen, muss aber für diese aus ganz andern Standpunkten angesehen werden, da jener Welt durchweg das höhere Sittengesetz, dem Orient aber die staatliche Ausfüllung der Form, den classischen Staaten die entschiedene Einheit und Stetigkeit der Form für deren mehr staatlichen Inhalt fehlte. Will man nun wirklich durch Vernichtung des dem Freiheitsprincip ebenbürtigen Princips der bürgerlichen Pflicht den staatlichen Inhalt, durch Vernichtung der einheitlichen und stetigen Form das äussere Staatsdasein, und durch Umwälzung des christlichen Sittengesetzes die grosse Culturidee unserer Welt so verkehren, dass wir, auf den Standpunkt der Alten Welt zurückgebracht, Revolution und Demoralisation wieder von jenem Standpunkt aus betrachten müssten? Wenn ja, so würde der Untergang der Alten Welt in unsern Völkern bald eine neue an Fürchterlichkeiten aller Art sehr vermehrte Auflage erfahren, ohne dass jedoch zur Entschuldigung unsers Verfalls jene Gründe vorhanden wären, welche den Verfall der Alten Welt mehr beklagens- als verachtenswerth erscheinen lassen.

dass, welches auch der Ausgangs- und Zielpunkt einer Revolution gewesen, durch sie dennoch alle drei Elemente stets allmählich in Mitleidenschaft gezogen werden müssen.

Diese beiden Punkte werden meistens sowol von den Theoretikern als den Praktikern der Revolution übersehen, woher es denn auch kommt, dass immer so viele von den Folgen der Revolution überrascht werden, während sie dieselben, hätten sie an diese beiden Punkte gedacht, wol voraussehen konnten.

Da Erhaltung und Bewegung, Bestand und Fortschritt an sich natur- und vernunftnothwendige Dinge sind, so kann die Eigenschaft der Legitimität oder der Revolution keiner der ihnen entsprechenden beiden Haupttendenzen, der andern gegenüber, beigelegt werden. Damit die Erhaltung oder der Fortschritt legitim oder nicht legitim sein könne, muss noch ein anderes Moment hinzukommen. Dieses zu finden, ist unsere nächste Aufgabe.

Die allen Revolutionen gemeinsamen Merkmale sind aber folgende:

1) dass etwas *in concreto* rechtlich Bestehendes abgeändert werden solle;

2) dass diese Abänderung nicht auf die von dem bestehenden Recht selber vorgeschriebene oder zulässig erklärte Weise, sondern direct gegen diese, und zwar durch ein in der Regel unmittelbares Vorgehen gegen den rechtlichen Bestand von solchen angestrebt wird, die diesem Bestand unterworfen sind.

Darnach besteht das Wesen der Revolution in dem offensiven gegen den rechtlichen Bestand gerichteten und nach diesem widerrechtlichen Vorgehen seitens derjenigen, welche diesem Rechtsbestand unterworfen sind.

Daraus ergibt sich, dass nicht Revolution ist:

1) Jede Aeusserung einer neuen Idee, eines neuen Gedankens u. s. w., mag sie in dem Reich des Glaubens, der Erkenntniss oder des materiellen Daseins auch die grössten Umgestaltungen in Aussicht stellen. Nur eine einzige Idee könnte man revolutionär nennen, nämlich die, dass überhaupt oder in gewissen Fällen die Verletzung des bestehenden Rechts durch Gewalt der rechte Weg des Fortschritts

sei. Ist dies nun wol eine revolutionäre Idee, so ist es doch deswegen noch nicht Revolution.

2) Jede Rechtsverletzung oder jede Aufhebung des Rechtsbestands, welche nicht von solchen ausgeht, die dem Recht unterworfen sind. Demnach ist nicht Revolution

a) die Verletzung von Privatrechten wegen Strittigkeit des Privatrechts (wol aber in einem gewissen Sinn wenigstens jedes Vergehen und Verbrechen);

b) gewaltsame Auflehnungen gegen die Obrigkeit von seiten Fremder.

c) Streitig könnte es sein, ob der persönliche Souverän eines Staats revoltiren könne? Diese Frage wird wichtig, wenn das Recht auf die persönliche Trägerschaft der Staatsgewalt undeutlich oder streitig ist. Wäre die Volkssouveränetätstheorie durchführbar, so müsste man zu der Consequenz kommen, dass das souveräne Volk nicht revoltiren könne. Allein hiermit ist nichts gewonnen, da unter jeder Staatsform der Gegensatz zwischen Regierenden und Regierten hervortreten wird; und weil nun der persönliche Träger der Souveränetät, der Monarch als physische Person oder die Aristokratie als juristische Person, wenn sie wirklich die Träger der Staatsgewalt sind, in Beziehung auf ihre Regierungshandlungen keinem Process und Urtheil unterworfen werden können, so dürfte es jetzt schon geeigneter erscheinen, eine an sich möglicherweise revolutionäre Handlung derselben doch nicht Revolution zu nennen. Sie handeln widerrechtlich, aber sie können sich nicht nur als Träger der Souveränetät auf ein sogenanntes Staatsnothrecht berufen, sondern es ist auch ihre Tendenz eine der revolutionären diametral entgegengesetzte, indem sie durch formelles Unrecht politische Tendenzen wesentlich im Interesse der Herrschaft verfolgen, während die Tendenz der Revolution wesentlich gegen die Interessen des Souveräns gerichtet ist.

3) Jedes auf Abänderung eines rechtlich anerkannten Zustandes abzielende Mittel, welches die bereits angegebenen revolutionären Merkmale nicht an sich trägt, also auch jede Art von nur defensiver (passiver Widerstand), gleichwie sogar von offensiver Gewaltsanwendung gegen den rechtlichen Bestand [532], welche durch diesen selbst nicht ver-

532) Ueber Offensive und Defensive: *Constant, B.*, a. a. O., I, 104.

boten, und weder nach allgemeinen Sittlichkeitsprincipien, noch nach einer logischen Auffassung des concreten Rechtsbestandes als unerlaubt zu betrachten wäre.

Aus Vorstehendem folgt, dass der Begriff der Revolution kein absoluter, sondern ein relativer, und zwar ein streng formeller sei, wenn er vom Standpunkt des Rechts aus betrachtet werden soll. Jede andere Auffassung desselben mag zwar auch eine gewisse Berechtigung haben (wie dies z. B. von der sittlichen Empörung, vom revolutionären Zeitgeist u. s. w. unbedenklich zugegeben werden muss), aber eine staats*rechtliche* Berechtigung hat sie nicht. Was daher dem Anfang nach Recht ist, kann nicht Revolution sein oder werden, und wenn die Revolution in der Art gelungen, dass sie ihren Zweck definitiv durchsetzt, d. h. dass sie nicht blos die Hindernisse zerstörte, sondern auch die rechtliche Anerkennung ihres Zwecks durchsetzte, dann und insoweit ist sie nicht mehr Revolution, und ihr Zweck nicht mehr revolutionär. Die Revolution ist also nicht Recht, kann demnach auch nicht rechtmässig sein, sondern erscheint stets als Factum, wie natürlich und sogar sittlich und vernünftig gerechtfertigt sie im engern oder weitern Kreis gelten mag. Sie ist eine Thatsache, welche gleich der Occupation, zum Recht führen kann, nämlich dann und insoweit, als auf irgendeine Weise die in ihr selber liegende Rechtsverletzung geheilt ist.

Letzteres ist aber so lange noch nicht geschehen, als eine auf dem verletzten Recht beruhende Reaction noch stattfindet.

Auch der Begriff der Reaction wird häufig nicht in einem juristischen Sinn gebraucht. Im *juristischen Sinn* erscheint uns nämlich eine Reaction nur dann vorhanden, wenn das durch die Revolution bisher noch nicht ganz vernichtete Recht gegen die Revolution reagirt. Reaction ist demnach die Lebensbethätigung eines noch nicht gänzlich aufgehobenen Rechtsbestandes gegen eine noch nicht zum definitiven Abschluss gekommene Revolution in dem von uns festgestellten Wortsinn.

Ist eine Revolution nur innerhalb eines Einheitsstaats und durch dessen Unterthanen möglich, so gibt es weder eine Revolution von Sklaven gegen ihre Herren, noch eine

Revolution der wirklich vollkommen selbständigen Glieder einer Conföderation gegen eine nicht staatliche Bundesgewalt; denn man revoltirt nicht gegen ein Recht, durch welches man nicht gebunden ist, nicht gegen eine Gewalt, die ohne eigene Zustimmung keine Autorität hat. Es entsteht daher oft die Schwierigkeit, zu erkennen, wie weit die Kreise der Unterthanenschaft gehen, und wo das Einheitsstaatsverhältniss seinen Sitz hat. So oft das eine oder das andere zweifelhaft ist, muss auch der Begriff der Revolution zweifelhaft werden.

Gehört zum Begriff der Revolution wesentlich ein actives widerrechtliches Vorgehen gegen den rechtlichen Bestand, so ist jede auf diesem Weg versuchte Repristinirung eines frühern Zustandes ebenso revolutionär, wie der radicalste Fortschritt auf gleichem Weg. Es kann daher einer mit allen erlaubten Mitteln den gesteigertsten Liberalismus vertreten und doch kein Revolutionär sein, während ein anderer den äussersten Despotismus vertritt und doch revolutionär ist. Wer revoltirt, nimmt sich allerdings eine Freiheit; aber für den Staat ist die Revolution an sich ebenso wenig ein absolutes Mittel zur Steigerung der Freiheit wie die Reaction zur Steigerung der Unfreiheit. Beide sind an sich nichts als äussere Formen der Bewegung, deren Inhalt immer davon abhängt, was ihnen vorausging und wogegen sie gerichtet sind. Unter allen Umständen bleiben sie aber mechanische Producte des mechanischen Gesetzes von Druck und Gegendruck, Zeugen einer wie immer für unvermeidlich erachteten Unvollkommenheit, und können, gleich der Anarchie und dem Despotismus, wol auch einen ewigen *circulus vitiosus* bilden, in welchem sich die gesunde organische Kraft eines Volks allmählich aufreibt.

So ist denn oft als Revolution gesegnet worden, was keine Revolution war, wie z. B. energische Vindicationen der menschlichen Freiheit gegen die Sklaverei, oder die Opposition lebensfähiger, selbständiger Bundesnationalitäten gegen centralisirenden Despotismus. Die echte Revolution muss stets als eine schwere Krankheit des Staats betrachtet werden, die um so gefährlicher erscheint, je mehr sich ein Volk, was auch möglich ist, an das Revoltiren gewöhnt, also den Sinn für einen ruhigen, rechtlichen Bestand ver-

liert und je weiter ein Staat in der einseitigen Verfolgung einer der drei Hauptrichtungen des irdischen Daseins auf Kosten der andern vorgeschritten ist.

Die Revolution kann aber ebenso wol nur auf einzelne innere staatliche Einrichtungen, oder auf Lostrennung einzelner Theile, wie gegen die ganze staatliche Selbständigkeit gerichtet sein, letzteres insofern, als der Staat ganz oder theilweise das untergeordnete Glied eines andern Staats oder der Einheitsstaat zu einer Staatenverbindung gemacht werden soll.

Was die widerrechtliche offensive Gewaltsanwendung als charakteristische Eigenschaft der Revolution angeht, so kommt bei der Beurtheilung der Frage, ob eine solche vorhanden, es nicht darauf an, ob der Einheitsstaat *in concreto* etwa nur von der einen oder nur von der andern Seite behauptet wird, sondern darauf, ob er wirklich vorhanden ist. Wenn aber, wie vorhin gezeigt wurde, das Dasein einiger revolutionärer Elemente in keinem Staat absolut verhindert werden kann, weil kein Staat je vollkommen organisch zu werden vermag, so ist auch leicht einzusehen, dass der Charakter dieser oder jener Gewaltsacte zweifelhaft werden muss, solange der Einheitsstaat nicht ein vollkommen fertiger ist. Diejenigen, welche nach der bisherigen geschichtlichen Entwickelung den Einheitsstaat noch nicht als vollendet annehmen, werden einen Gewaltsact gegen denselben für ebenso rechtmässig, wie ihre Gegner für revolutionär erachten, und müssen in einem solchen Zustand alle mit dem Begriff der Revolution zusammenhängenden Begriffe schwankend werden. So konnten z. B. die Landstände des Mittelalters das Recht der Waffen und der auswärtigen Bündnisse vom Standpunkt des feudalen Föderalismus aus als vollkommen legitim betrachten, während der Gebrauch dieser Rechte den Landesherrn vom Standpunkt der modernen Staatseinheit aus als revolutionär erscheinen musste. So erklärt es sich ferner, dass lange festgestanden habende Begriffe während grosser Uebergangsperioden schwankend werden, und innerhalb derselben sich verändern, dass in solchen Zeiten Gegensätze wie: gesetzliche Bestrafung und despotische Vergewaltigung, widerrechtlicher Besitz und rechtmässiges Eigenthum, Politik und Gesetzgebung,

berathende und entscheidende Abstimmung, administrative und richterliche Verfolgung und Verurtheilung u. s. w. bunt durcheinander laufen, dass mit den Begriffen des formellen Rechts auch jeder Begriff des formellen Unrechts schwankend und unsicher wird, und zur endlichen Abklärung der Situation nichts anderes übrig bleibt, als eine politische Amnestie. [533]) Keine praktische Staatsweisheit wird im Stande sein, solche Fälle unmöglich zu machen; keine menschliche Wissenschaft wird fähig sein, derartige Fälle auf eine allgemein befriedigende Weise klar und unumstösslich zu beurtheilen und zu entscheiden. Selbst bei der vollendetsten Rechtsbildung werden sie, wenngleich unter andern Formen, stets von Zeit zu Zeit wiederkehren, und nach dem Gesetz des organischen Fortschritts die organische Lösung verlangen. Diese kann aber niemals in einer Revolution nach der von uns gegebenen Begriffsbestimmung gefunden werden, da eine

533) Ueber Begnadigungen, Amnestien u. s. w.: *Held*, System, I, 269 fg. *Mommsen*, a. a. O., I, I, 60. *Laurent*, a. a. O., IV, 320. *Lieber, F.*, Ueber politische Freiheit, S. 371 fg. *Waitz, G.*, a. a. O., IV, 424 fg. *Dahn*, a. a. O., II, 271. *Lacombe*, a. a. O., I, 143. *Osenbrüggen*, Deutsche Reichsannalen, S. 27, 37 fg., 43 fg. *Arnold*, Ueber den Umfang des Begnadigungsrechts (Erlangen 1860). *Lueder, C.*, Das Souveränetätsrecht der Begnadigung (Leipzig 1860). *Carné*, Staatseinheit, S. 355. *Vollgraff*, Systeme, IV, 510, 512, Note E. *Flembach, v.*, Das Kronrecht der Gnade (Nürnberg 1853). *Fischel*, a. a. O., S. 122. *Mohl, R. v.*, Geschichte der Literatur, III, 629. *Derselbe*, Ministerverantwortlichkeit, S. 161 fg. *Derselbe*, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, II, I, 87, 634 fg., 641, Note 1. *Nordenflycht*, a. a. O., S. 67. *Abegg*, Die Lehre von der Begnadigung, s. Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 3, Heft 3, S. 321 fg. *Viel-Castel*, a. a. O., III, 343. *Constant, B.*, a. a. O., I, 159, 196, 297 fg. *Muhl, G. Ph.*, Praktische Beiträge zur Lehre von den Moratorien (Manheim 1804). *Bernal*, a. a. O., II, 270 fg. *Zachariae*, a. a. O., III, 90, 110, 242; IV, 367 fg. *Guizot*, Mémoires, I, 124. Die Verhandlungen der bairischen Abgeordnetenkammer über Amnestie im Mai 1861. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1859, Hauptblatt vom 22. August, S. 3815; Hauptblatt vom 16. November 1856, S. 4165. Additionalacte zur spanischen Constitution vom 23. Mai 1845, de dato 15. Sept. 1856. *Klüber*, Acten, V, 125 fg. *Kaiser*, Französische Verfassungsgeschichte, S. 13. *Lair, A. E.*, De la réhabilitation des condamnés dans le droit romain et dans le droit français ancien et moderne, comparée dans ses effets avec la grâce etc. (Paris 1859). Vgl. auch die Stellen bei *Seneca*, Contr. 5; De cons. 4; De clem. I, 3, 3; I, 5, 3; I, 11, 3.

solche stets nur Folge oder Ursache (oder beides zugleich) des unorganischen Staatslebens sein wird.

Bei der innigen Verbindung zwischen den Begriffen der Revolution und Usurpation versteht es sich von selbst, dass, wo keine wahre Revolution, da auch keine wahre Usurpation sein könne. Der fremde Eroberer kann höchstens den Besiegten als Usurpator erscheinen, und wo der fragliche Staat oder seine Formen wesentlich unfertig oder zweifelhaft sind, da gibt es auch keine Usurpation (Anwendung auf Pipin, Hugo Capet u. s. w.).

Nachdem nun die Begriffe festgestellt sind, sollen noch einige der wichtigsten hierher einschlägigen Fragen erörtert werden.

I. Von der Rechtmässigkeit der Revolution. Es wurde bereits hervorgehoben, wie nicht selten der Revolution das Epitheton „rechtmässig" in allen Vergleichungsgraden gegeben wird, eine Erscheinung, die ihren Grund nicht allein in dem Mangel oder in der Trübung allen Rechtssinns, sondern, mitunter wenigstens, auch darin hat, dass man viele Erscheinungen als Revolutionen betrachtete, die entweder entschieden keine waren, oder deren revolutionärer Charakter überhaupt, oder doch von vielen beanstandet wurde. In allen Fällen, die nach unserer Begriffsbestimmung nicht unter den Begriff der Revolution gehören, kann demnach ebenso wenig von einem Recht, wie von einem Unrecht der Revolution gesprochen werden.

Nicht minder klar ist es aber ferner, dass das Recht keines Staats eine gewaltthätige Umstossung seines eigenen Bestandes sanctioniren kann, weil das Recht der absolute Gegensatz der Gewalt ist. Wenn trotzdem, was möglich und auch schon vorgekommen, das Recht eines Staats gewaltsame Auflehnung gegen den Fürsten und die Regierung [534]), eine juristische Verantwortlichkeit und Strafbar-

534) Wie leicht Worte täuschen können, ist auch aus dem nach ungarischem Staatsrecht zulässigen sogenannten Landesinsurrectionsrecht zu ersehen. Dies bezeichnet nämlich einfach die Kriegsdienstpflicht. *Lustkandl, W.*, Das ungarisch-österreichische Staatsrecht (Wien 1863), S. 145 fg. — Ueber wirkliche verfassungsmässige Insurrection vgl. *Constant, B.*, a. a. O., I, 180, 194.

keit des Fürsten u. dgl. m. legitimiren würde, so wären die betreffenden Handlungen allerdings nicht Revolution; allein in diesem Fall würde der fragliche Staat kein Einheitsstaat und jedenfalls nicht der Fürst, sondern diejenigen, denen diese gewaltsame Auflehnung rechtlich zusteht, der wirkliche Souverän sein. Ein juristisches Recht zum Revoltiren erscheint demnach, da was juristisch gerechtfertigt werden kann eben nicht Revolution ist, geradezu unmöglich.

Endlich muss zugegeben werden, dass man keines der sogenannten modernen Staatsprincipien, z. B. den Constitutionalismus, die Volkssouveränetät, die Theilung der Gewalten u. s. w. zur juristischen Rechtfertigung der Revolution gebrauchen könne. Denn ganz abgesehen davon, was überhaupt oder im gegebenen Fall Wahres und Falsches an diesen sogenannten Principien ist, abgesehen davon, dass sie, inwieweit sie ehrlich gemeint, nichts anderes als Protestationen des organischen Staatsprincips gegen unorganische Bestrebungen sind: so ist Revolution gleich Decomposition, aber nicht gleich Constitution; ein souveränes Volk kann gar nicht revoltiren, und der Kampf mehrerer souveräner Gewalten nur ein Kampf zwischen Einheit des Staats und Staatenmehrheit, nie eine Revolution sein.

Wenn also von einem Recht der Revolution gesprochen werden soll, so ist dies nur von einem unjuristischen Standpunkt aus denkbar, und zwar entweder

1) so, dass man die Revolution als etwas naturgesetzlich Nothwendiges, Unvermeidliches hinstellt; oder

2) so, dass man die Revolution als eine sittliche Nothwendigkeit, oder als die unentbehrliche Sühne für den verletzten Rechts- und Gerechtigkeitssinn der Völker charakterisirt; oder endlich

3) so, dass man die eben angeführten beiden Standpunkte vereinigt.

Hierdurch erscheint als über allem Zweifel erhaben, dass jede Revolution mit dem Mangel der harmonischen Einheit der drei Richtungen und des rechten Verhältnisses zwischen Ordnung und Freiheit zusammenhängt, also wirklich, wie bereits oben behauptet worden, eine Krankheit des Staats beurkundet. Denn die materielle Gewalt und sittliche Auffassung eines Staats müssen krank sein ohne die

richtige Verbindung mit dem Element der Intelligenz oder des Rechts, gleichwie dieses krank erscheint eben durch die Thatsache der sich dagegen erhebenden Revolution. Ihrer eigensten Natur nach kann demnach auch die Revolution nur zerstören, sei es Uebles oder Gutes. [535]) In der Regel wird sie beides zugleich thun, und die vorhandene Zwiespaltigkeit der Rechtsansichten, die Krankheit und Schwäche des Rechtssinns, nur noch steigern, was Gutes immer nicht durch sie, aber aus ihr hervorgehe. Während die Revolution die Einheit und organische Continuität des Rechtselements zerreissen muss, hat sie für sich selbst keine Fähigkeit, die zerrissenen Fäden wieder zusammenzuknüpfen und weiterzuspinnen. Wo und wann diese Thätigkeit beginnt, dort und dann hat auch die Revolution aufgehört. Denn die Revolution, welches auch ihr Anfang sei, muss sich nach einem Gesetz unerbittlicher Logik, über welches nur sie selbst sich täuschen kann und welches nicht dadurch beseitigt wird, dass sie ihren Weg mit hochtrabenden Reden und edeln Absichten pflastert, am entschiedensten gegen jenen Punkt richten, der nach der Verfassung des Landes die letzte Quelle der formellen Autorität alles Rechts ist, weshalb in monarchischen Staaten jede Revolution gegen den Monarchen, in nicht monarchischen Staaten gegen die herrschende Aristokratie geht.

Für einen entschiedenen Einheitsstaat, innerhalb dessen eigentlich allein eine wahre Revolution möglich ist, weil die Unentschiedenheit der Staatseinheit auch den Begriff der Revolution leicht unentschieden lässt (indem die Revolution gegen den Staat aus dem Bundesverhältniss, die gegen den Bund aus der Selbständigkeit des Staats sich zu rechtfertigen suchen wird), ist jede Revolution wenn nicht tödlich, doch höchst gefährlich. Ebendeshalb kann man aber auch sagen, dass Revolutionen in demselben Grad widerrechtlich und staatsgefährlich, oder dass Gewaltsanwendungen gegen Rechtsprätentionen in demselben Grad weniger revolutionär seien, in welchem der Einheitsstaat unent-

535) Dass die Revolution weder freie Rede, noch freies unabhängiges richterliches Urtheil, noch Freiheit der Wahlen duldet, s. bei *Constant, B.*, a. a. O., I, 152, 203.

schieden und die Prätentionen des durch die Revolution bekämpften Rechts unbegründet oder doch nicht als begründet anerkannt sind.

Dem fremden, noch nicht anerkannten Eroberer wie der wahren Usurpation gegenüber gibt es auch keine wahre Revolution. Wenn aber in einem Volk sich zwei Massen in der Art gegenüberstehen, dass die eine die andere für usurpatorisch, und diese wieder jene ebendeshalb für revolutionär hält, dann ist der organische Einheitsstaat dahin.[536]) Die Rechtsauffassung beider Massen hat in einem solchen Fall keinen gemeinsamen Einheitspunkt, und da die Frage,

536) Ueber politische Parteien, Factionen: *Held*, System, I, 380 fg.; II, 427, und Staat und Gesellschaft, I, 588. *Rotteck und Welker*, Staats-Lexikon (zweite Auflage), IV, 576 fg. Die bekannten Schriften von *Friedrich* und *Theodor Rohmer*. *Kaltenborn*, a. a. O., II, 85 fg., 134, 136. *Gneist*, a. a. O., I, 226, 249 fg., 258, 276 fg., 306 fg., 313. *Mommsen*, a. a. O., I, I, 259, 266 fg., 268; II, 69; III, 187, 193, 224, 290 fg., 295, 411. *Mohl*, *R. v.*, Geschichte der Literatur, II, 169 fg., 174 fg., 198 fg. *Zachariae*, a. a. O., I, 138; III, 39 fg., 63 fg., 67 fg., 215, 231, 234; IV, 16. *Tocqueville*, La démocratie, I, 47, 129, 147 fg., 162. *Montalembert*, Die politische Zukunft, S. 200. *Klüpfel*, in der allgemeinen Monatschrift 1853, S. 906. Vgl. auch ebendas., 1852, S. 464. *Wallon*, a. a. O., I, 137. *May*, Englische Verfassungsgeschichte, I, 269, 289. *Vacherot*, a. a. O., S. 311. *Mohl*, *R. v.*, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, I, 426 fg.; II, I, 4 fg. *Bentham*, Essai sur l'esprit, S. 192. *Carné*, Staatseinheit, S. 127, 343 fg., 356. *Derselbe*, Études, I, 200, 311, 421 fg., 430. *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., II, 372; III, 493; IV. 80. *Viel-Castel*, a. a. O., III, 207; V, 38, 78, 191, 203, 213, 313, 343, 382, 389. *Rémusat*, a. a. O., S. 39, 215, 225. *Müller*, *Ch.*, La légitimité, S. 152 fg., 167. *Guizot*, Pourquoi la révolution, S. 11, 67 fg., 79, 82 fg. *Derselbe*, Mémoires, I, 49, 155, 209, 217, 309; II, 2, 158, 164, 238 fg., 342; IV, 74, 77, 102, 159; V, 55, 152, 164, 353 fg. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1859, Beilage, Nr. 344 (Artikel aus Grossbritannien). *Fröbel*, Theorie der Politik, I, 233 fg. Das Ausland, 1828, S. 181, 321, 328; 1833, Nr. 90 fg. *Gentz*, Schriften, II, 101; III, XLIX fg.; IV, 176 fg. *Laurent*, a. a. O., II, 75, 201, 207 fg., 218 fg. *Ségur*, Galerie morale, I, 267 fg. *Dupanloup*, De l'éducation, I, 16. *Vollgraff*, Systeme, III, 32, Note c u. e. *Renan*, Études d'histoire religieuse, S. 50. *Lerminier*, a. a. O., I, 194. *Gallois*, a. a. O., I, 85. *Döllinger*, a. a. O., S. 667. *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., I, 393. *Wachsmuth*, Geschichte der politischen Parteiungen der Alten (3 Thle., Braunschweig 1853). *Schmidt-Weissenfels*, Geschichte der französischen Revolutionsliteratur, S. 354. *Guizot*, Essai sur les conspirations et la justice politique (Paris 1821).

wo der Staat sei, doch entschieden werden muss, so streiten sie, und zwar sie allein, wie zwei fremde Völker über deren Entscheidung. In einem solchen Fall ist also auch Krieg [537]), ja der fürchterlichste Krieg vorhanden, und ohne ausdrückliche völkerrechtliche Festsetzung, oder irgendeinen dringenden Grund der eigenen Selbsterhaltung, hat kein fremder Staat das Recht der Einmischung oder ein Recht über die Rechtmässigkeit der entgegenstehenden Ansichten entscheiden zu wollen. Der Kämpfer in einem solchen Kampf, trete er in der Toga oder im Kriegsgewand auf, ist nie ein Verbrecher, und der siegreiche Gegner würde die ersten Anfänge einer rechtlichen Begründung seines Siegs vernichten, wollte er ihn als Verbrecher behandeln. Aber eben weil er nicht Verbrecher, darum erscheint er desto gefährlicher, und der Sieger muss entweder ihn selbst oder doch die in ihm liegende Gefahr zu beseitigen suchen.

II. Revolution von oben. Man unterscheidet Revolution von unten und Revolution von oben. Oben und unten sind aber relative Begriffe, indem alles darauf ankommt, von welchem Punkt aus man die Sache betrachtet. Für den Begriff der Revolution ist es gleichgültig, von welcher

537) Ueber Krieg, Kriegsdienst, kriegerische Tugend: *Laurent*, a. a. O., I, 3, 4, 13, 14 fg., 23 fg., 55, 60 fg., 72, 75 fg., 81 fg., 266, 340, 346 fg., 352, 357, 361, 406 fg., 414, 431 fg., 630; II, 55, 125 fg., 136, 200, 216 fg., 222 fg., 247 fg., 250, 259 fg., 356, 365, 372, 385, 403 fg., 458, 465, 474, 477, 481 fg., 485 fg.; III, 18, 21, 28 fg., 34, 38, 103, 164, 190 fg., 234, 315, 382 fg., 420, 423; IV, 175 fg.; VII, 199, 259, 267 fg. *Cicero*, De officiis, I, 22; pro Marc., 8. *Gentz*, Schriften, II, 17, 18. *Baur*, Ueber die weltgeschichtliche Bedeutung des israelitischen Volks (Giessen 1847), S. 27 fg. *Levasseur*, a. a. O., I, 421 fg. *Held*, Legitimität, S. 29. *Derselbe*, System, I, 56, Note 2. *Proudhon*, La guerre et la paix (2 Thle., Paris 1861), besonders S. 168. *Zachariae*, a. a. O., V, 224; VI, 283 fg. *Buckle*, a. a. O., I, 176 fg. *Villehardouin*, a. a. O., S. 21, 117 fg., 109 fg. *Volney*, a. a. O., S. 563, 593, 722, 760. *Vacherot*, a. a. O., S. 311 fg., 313. *Dahn*, a. a. O., I, 173. *Comines*, Mémoires, I, 361 fg., 388. *Conde*, Geschichte der Herrschaft der Mauren in Spanien, übersetzt von *Kutschmann*, I, 11. *Waitz*, Anthropologie, I, 422 fg., 463. Deutsche Vierteljahrschrift, 1856, Heft 2, S. 1 fg., 4 fg. *Rousseau*, Contrât social, I, 4. *Guizot*, Civilisation en Europe, S. 389 fg. *Ferrari*, a. a. O., S. 110. *Förster*, *F.*, a. a. O. *Carné*, Études, I, 408. *Pfeyffer*, in der Zeitschrift für auswärtige Rechtswissenschaft, 1835, S. 95 fg.

Klasse sie im gegebenen Fall ausgeht. Es bleibt demnach nur die bereits schon früher angeregte Frage, ob ein Souverän und seine Regierung auch revolutionär sein können?

Man kann nun allerdings sagen, Revolution sei, wenn Unterthanen thun, was seitens des Souveräns eine Usurpation wäre, und Usurpation sei, was, wenn es Unterthanen thäten, Revolution wäre.

Aber hier heisst es wol mit Recht: „*Si duo faciunt idem non est idem.*" Um unsere in dieser Beziehung bereits ausgesprochene Ansicht noch etwas mehr zu begründen, wollen wir hier nur den Versuch einer Revolution oder Usurpation, und zwar einen mislungenen, etwas näher betrachten. Der revolutionäre Versuch wird, abgesehen von einer etwaigen Amnestie, gerichtlich behandelt und bestraft; bei dem Versuch einer Usurpation seitens des Souveräns ist, wenn sich das Volk derselben auch nicht accommodirt, jede gerichtliche Procedur unmöglich. Dieselbe innere Verbindung, welche zwischen Anarchie und Despotismus stattfindet, herrscht auch zwischen Revolution und Usurpation, und sind nicht nur beide anarchisch-despotisch, sondern es treibt auch der revolutionäre Geist zur Usurpation, der

Rössler, System der Staatslehre, I, 546 fg. *Barrau*, a. a. O., S. 103 fg. *Bernal*, a. a. O., II, 285 fg. *Ilse*, Die Politik der deutschen Grossmächte (Berlin 1861), S. 109. *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., IV, 291 fg., 295 fg. *Humboldt*, *W. v.*, Ideen, S. 48—53. Das Ausland, 1832, S. 1071, Note. *Guizot*, Histoire des origines, II, 67. *Vollgraff*, Systeme, II, 152 fg., 324 fg. *Derselbe*, Erster Versuch, III, §. 39. *Fischel*, a. a. O., S. 159 fg. *Nordenflycht*, a. a. O., S. 146, 153, 156. *Larroque*, De la guerre et des armées permanentes. *Durand*, *Ferd.*, Des tendences pacifiques de la société europóene et du role des armées dans l'avenir (Paris 1841). *Fichte*, Ueber den Begriff des wahren Kriegs (Stuttgart 1815), später der Staatslehre (Werke, IV, 401 fg.) einverleibt. *Dupont-White*, a. a. O., S. 22. *Vollgraff*, Systeme, IV, 181 fg. *Derselbe*, Erster Versuch, III, §. 376 fg., 409, 417, 423, 427. *Kiesselbach*, in der Deutschen Vierteljahrschrift, Heft 88, S. 1 fg. *Wüstemann*, Proptuar, S. 247 fg. *Constant*, *B.*, a. a. O., I, 104 fg., 191, 298. — Ueber Duell, Faustrecht: *Laurent*, a. a. O., II, 132. *Buckle*, a. a. O., I, II, 122. *Boretius*, *A. E.*, De jure bellor. privator. ex legib. imper. roman.-germ. (Halle 1858). *Jahr*, *J. F. P.*, De jure bellor. privator. saec. 12.—16. in germ. vigente (Halle 1858). *Caillette de l'Hervilliers*, *Ed.*, Étude sur la paix et la trêve de Dieu (Paris 1862).

usurpatorische Geist zur Revolution. Ist die Zersplitterung des Einheitsstaats durch Revolution vollendet, so muss sich erst zeigen, welcher Bestand eintritt. Ist dagegen die Einheit aufrecht erhalten und hat eine Usurpation stattgefunden, so war sie entweder überhaupt nur eine materielle, so, dass die verfassungsmässigen Formen unverletzt blieben, oder sie war entschieden eine formelle. Ohne Zweifel können derlei Usurpationen sehr verletzend auf den Rechtssinn wirken. Allein es wird doch immer einen grossen Unterschied machen, ob der Wille des Souveräns direct und absichtlich auf die Usurpation ging oder nicht, ferner ob vielleicht die usurpatorische Handlung gleich im Anfang durch eine unzweifelhafte oder doch als solche erkannte Staatsnothwendigkeit gerechtfertigt erschien, oder doch später sich die herrschenden Sympathien erwarb. Wie sehr aber eine Usurpation den Rechtssinn verletze, in dem Nothrecht des Staats bleibt ihr stets wenigstens eine formelle Hinterthür, welche der Revolution so lange fehlt, als nicht das Unmögliche möglich, nämlich ein juristisches Recht der Revolution nachgewiesen wird.

Es gibt auch populäre Usurpationen wie loyale Revolutionen. Ersteres z. B. dann, wenn der Souverän rechtmässig bestehende Privilegien ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen unterdrückt, welche ausnahmsweise trotz des verfassungsmässigen Princips der Rechtsgleichheit einzelnen zustanden. Für diejenigen, welche auf diese Weise gewinnen oder zu gewinnen glauben, wird die fragliche Usurpation sehr populär sein. Eine loyale Revolution wird z. B. dann stattfinden, wenn das Volk durch einen Gewaltsact gegen einzelne politische Grössen den Souverän von zwar verfassungsmässigen, aber seiner Souveränetät gefährlichen Schranken befreit. Allein man muss sich durch die Popularität und Loyalität derartiger Handlungen, die ohnehin immer nur eine einseitige sein könnte, nicht täuschen lassen, und auch hier heiligt der Zweck nicht die Mittel. Soweit solche Handlungen ohne und wider Recht stattfinden, sind und bleiben sie doch, wie sehr sie dem Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl entstammen, Ursachen oder Wirkungen eines schwachen Rechtssinns. Die Bezugnahme auf den Nothstand oder die Nothwehr aber hat deshalb immer etwas

sehr Bedenkliches, weil bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Frage, ob ein Fall der Noth oder Nothwehr vorhanden, weder über einer usurpatorischen Staatsgewalt, noch über einem revoltirenden Volk eine endgültig entscheidende allgemeine Autorität besteht.

Ist nun ein Volk selber souverän, so kann es gegen bestehende Rechte usurpiren, und diejenigen, die nicht das souveräne Volk sind, können gegen dieses revoltiren; dasselbe gilt von der Monarchie wie von der Aristokratie, da ein souveränes Volk, ohne eine Art von herrschender Aristokratie nicht gedacht werden kann.

Es gibt demnach wirklich nur eine Revolution von unten. Unten heisst aber im Staat alles, was nicht der persönliche Souverän des concreten Staats ist, also z. B. auch der monarchische Magistrat einer Demokratie oder Aristokratie, auch die höchstgestellten Klassen in einer wahren Monarchie. Damit steht auch der bereits gegebene Begriff der Usurpation als richtig fest.

III. Ewigkeit der Revolution. Der revolutionäre Geist. Wir wissen, dass die Menschen durch materielles Bedürfniss, vernünftige Einsicht und sittliches Gefühl an den Staat gebunden sind. Wäre dieses Band in voller harmonischer Einheit dieser drei Richtungen ganz frei oder ganz organisch möglich, so würden Revolution und Usurpation sowol der Sache als auch dem Begriff nach gleich unmöglich sein. Es wurde bereits als praktisch entscheidend hervorgehoben, dass eine solche Vollkommenheit auf Erden nicht denkbar ist.

Da nun in gewissen Zeiten, für alle oder die meisten Menschen, in allen Zeiten für einzelne Massen, und immer in jedem Menschen für gewisse Momente die eine oder die andere der drei Richtungen nachgewiesenermassen als Bindemittel mit dem Staat überwiegt, so entstehen zahllose Collisionen, die natürlich in demselben Mass sich vermehren und compliciren, oder doch auffallend werden müssen, in welchem, wie man zu sagen pflegt, die grossen Massen politisch emancipirt sind, wenn auch hierdurch mancher feindselige Gegensatz abgeschliffen und die organische Einheit befördert werden kann. Weil nun aber der juristische Begriff der Revolution von dem positiven Recht, also in

jedem gegebenen Fall von dem einschlägigen positiven Recht abhängt, so darf keine bestimmte Richtung des menschlichen Geistes *a priori* revolutionär genannt werden. Es gibt nur juristisch absolut revolutionäre Mittel der Verfolgung einer Richtung und die Ansicht, als ob solche rechtlich zulässig seien, ist es, was wir oben die revolutionäre Idee genannt haben.

Das Motiv der Revolution ist so wenig wie das der Reaction an sich gut oder schlecht, und geht dies auch daraus hervor, dass man nicht minder von reactionärer Revolution wie von revolutionärer Reaction gesprochen hat.

Der Geist der Revolution, der allein keine Revolution rechtfertigen kann, ist der Geist der Bewegung; der Geist der Reaction, der allein keine Erhaltung rechtfertigen kann, ist der Geist der Stabilität. Gut und schlecht werden diese Geister oder diese geistigen Richtungen, diese lediglich als solche, d. h. ohne Rücksicht auf die Formen und Mittel ihrer Bethätigung betrachtet, erst durch das, worauf sie, in Anbetracht des harmonischen Grundgesetzes, in jedem einzelnen Fall gerichtet sind. Revolution und Reaction aber sind, gleichwie Evolution und Reform, nur besondere äussere Erscheinungen und Bethätigungen dieses Geistes, deren Beurtheilung als solche nicht von ihren Motiven oder Zwecken, sondern von den wirklich gebrauchten Mitteln abhängt. Jede Revolution reagirt gegen einen ältern Rechtsbestand, jede Reaction kann und wird gegen einen jüngern Rechtsbestand revoltiren. Ob das eine oder das andere widerrechtlich, oder ob die Revolution mehr als das, wogegen sie revoltirt, die Reaction mehr als das, wogegen sie reagirt, berechtigt sei, hängt von verschiedenen Rechtsanschauungen, beziehungsweise davon ab, welche der widerstrebenden Rechtsanschauungen die stärkere. So erhellt auch hier wieder, dass Revolution und Reaction, sofern sie nicht naturwissenschaftliche oder moralische Begriffe sind, eine Krankheit des Staatsorganismus, weil eine Gärung der gesammten Rechtsanschauung beurkunden.

In dem vorhin angegebenen Sinn nun kann man wol sagen, dass der revolutionäre und reactionäre Geist ewig seien, dass sie in jedem einzelnen wie in den Massen stets wieder neu entstehen, dass sie ihre Richtung und Mittel

fortwährend ändern, und selbst nach den Subjecten stets wechseln. Ja man kann noch weiter gehen. Der ewige Geist der Neuerung und Erhaltung erweckt nothwendig auch die doppelte Neigung im Menschen, seine Zwecke sowol auf organischem wie auf mechanischem Weg anzustreben. Neben der Fähigkeit zu beständiger Perfection nach dem organischen Gesetz der Harmonie, zeigt sich immer auch eine unzweifelhafte Neigung zur Verbesserung durch mechanische Erzwingung einseitiger Richtungen, sei es durch Neuerung, sei es durch Erhaltung.

Darum kann man aber auch sagen, Revolution und Reaction selbst sind ewig wie Usurpation und Legitimität. Allein in Erwägung, dass erst durch das Christenthum jenes Gesetz der Humanität zur Anerkennung gekommen ist, welches einen organischen Einheitsstaat möglich macht, dass erst durch das Christenthum die nur einseitig organische und deshalb im ganzen unorganische Kraft einer einzelnen Richtung des menschlichen Daseins überwindlich geworden, und jeder, ohne Unterschied der Geburt, des Standes und der Religion, zum organischen Glied des Staats berufen ist, und dass erst hierdurch denkbar wurde, Freiheit und Ordnung zur friedlichen Einheit zu verbinden; — in Erwägung alles dessen muss man erkennen, dass eine eigentliche Revolution (wie Reaction) erst in den ausgebildeten europäischen Culturstaaten möglich geworden ist [538]); oder, dass diese Begriffe in diesen Staaten jedenfalls andere werden mussten, als sie früher waren, man sich also nicht auf frühere ähnliche Vorkommnisse zur Rechtfertigung derselben beziehen kann; oder endlich, dass überhaupt der Begriff der Revolution und Reaction wie der der Legitimität und Usurpation von dem Grad der Ausbildung des organischen Einheitsstaatsbegriffs abhängt.

538) So begreift sich auch, warum zwar schon *Euripides* (Eteocl. Act. 2, Auftr. 3, Vers 527) sagen konnte: „Wenn das Recht doch einmal gebrochen werden soll, so mag das um der Herrschaft willen geschehen, in allen andern Dingen sei man der Pflichten eingedenk“, und warum *Caesar* diesen Satz oft im Munde geführt haben soll (*Sueton*, Jul. 30. *Cicero*, De officiis, III, 21. *Gagern*, Resultate, I, 99, 183), warum er aber auch für unsere Verhältnisse keine Autorität haben kann.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen können wir nicht umhin, einen Blick:

1) auf die gesammte **gegenwärtige Situation Europas**, und

2) auf die **wirkliche Lage Deutschlands** und **seinen Weltberuf** zu werfen.

II. Section.

Die gegenwärtige Situation Europas und die Principien der Legitimität und der Revolution.

Der gegenwärtige Anblick Europas. — Die vertriebenen Dynastien. — Die Ansichten über die Rechtmässigkeit der Vertreibung herrschender Dynastien. — Der staats- und völkerrechtliche Standpunkt. — Der Rechtsbestand und das fait accompli. — Der Zeitgeist und der Rechtssinn der Völker. — Werth der Wissenschaft gegenüber der Macht des Zeitgeistes. — Die revolutionäre Zeitrichtung entwerthet das Staats- und Völkerrecht zugleich. — Ob die äussere und die innere Politik eines und desselben Staats verschieden sein können? — Inwiefern ein Unterschied zwischen der Politik der Legitimität und der Revolution bestehe? — Die Gewaltentheilung, die Volkssouveränetät und die persönliche Verantwortlichkeit des Souveräns in ihrem Verhältniss zur Vertreibung einer Dynastie. — Verschiedenheit der theoretischen und der praktischen Auffassung gewisser legitimer und revolutionärer Entsetzungen. Die modernen Republiken. — England; der Romanismus, Slawismus und Germanismus, und deren Verhältniss zur Revolution. — Die verschiedenen Fälle gelungener Revolution im entschiedenen Einheitsstaat. — Recht und Revolution. Untheilbarkeit des gesammten Rechtsbestandes des Volks in Beziehung auf dessen Verletzung. Die Geblütsfolge; Wirkung ihrer revolutionären Unterbrechung. — Alte Dynastien. — Die Revolution erhöht das Uebel, welches sie heilen will, und führt in einen Kreis ohne Ende. — Die Revolution ist ebenso wenig politisch wie juridisch zu rechtfertigen. — Je unfertiger der Staat, desto ungefährlicher die Revolution. — Alte und neue Dynastien. Keine Regierung, auch die revolutionäre nicht, ist revolutionär. — Anti- oder Contrerevolution. — Ursache der Macht der revolutionären Strömung unserer Zeit. — Politik und Recht. — Die Anerkennung des fait accompli, deren Gefährlichkeit. — Die Revolution und die Fehler der Fürsten.

In einem wie hohen Grad immer ein wissenschaftliches Werk seine Aufgabe bezüglich der Objectivität und Allgemeinheit der von ihm beabsichtigten Resultate auffassen mag, das Recht und die Pflicht, die grossen Erscheinungen der eigenen Zeit nicht zu übersehen, ja sie besonders zu würdigen, wird ihm wol von niemand mit Grund bestritten werden können. Dieses Recht und diese Pflicht werden um so

wichtiger sein, je weniger eine Zeit objectiven Untersuchungen geneigt, je mehr sie nur von momentanen persönlichen Rücksichten bestimmt zu werden scheint. Weil nun zwar sicherlich auch dem Moment und der Persönlichkeit im Staatsleben ihr Recht gebührt, dieses Recht aber durch ungebührliche Ausdehnung zum Unrecht werden muss, darum scheinen uns die Ereignisse unserer Zeit besonders bedeutsam. Unsere Zeit hat über manchen Wahn vergangener Zeiten den Stab gebrochen; sehen wir zu, dass nicht eine vielleicht nahe Zukunft unbarmherzig das als Wahn unserer Zeit verurtheile, was vielen Zeitgenossen gerade als die Hauptsache gegolten hat!

Europa bietet jetzt einen Anblick dar, wie er, wenigstens in dieser Weise, früher nie dagewesen. Entsetzte Fürsten, entsetzt auf dem Wege eines nur in unentwickelten Staaten möglichen gerichtlichen Processes[539]), oder infolge eines unglücklichen Kriegs, hat es immer gegeben. Aber noch nie sah man, gleichsam in Masse, Fürsten, welche, von ihren Völkern vertrieben[540]), fast heimatlos, nur unter dem Schutz des Asylrechts einzelner Staaten, in einer Welt standen, die sich der Entwickelung des Rechtsstaats rühmt und mit der Begründung eines eigentlichen Völkerrechts brüstet.

Von der Zeit an, in welcher England seine Stuarts vertrieben, bis zum gegenwärtigen Augenblick, ist die Zahl

539) *Lacombe*, Histoire de la monarchie, I, 233, 241, 243. Derselbe Schriftsteller findet den Zweck der von *Karl dem Kahlen* gegebenen Charte auch darin, dass sie „tout fidèle" auffordere „à dénoncer les erreurs dans lesquelles le roi pourrait tomber". Ebendas., S. 232. — Ueber den Process der Maria Stuart vgl. *Hallam*, Histoire constitutionnelle, I, 242 fg. Vgl. oben Thl. 2, Note 399.

540) Was *Guizot*, Mémoires, I, 58, von den gegenwärtigen Völkern behauptet, nämlich sie seien nur zu sehr „enclins à cacher leurs propres faiblesses sous l'étalage des faiblesses royales", das gilt wol von den Völkern aller Zeiten. Es liesse sich der Satz wol auch umkehren, und hernach in der Art verändern, dass die Völker mit den Tugenden ihrer Herrscher, und diese mit denen ihrer Völker prunken. Alle diese Erscheinungen erklären sich einfach aus der staatlichen Verbindung zwischen Dynastie und Volk. Aber das ist gerade charakteristisch für die Thatsache der Vertreibung der Dynastien, dass sie sich nur aus dem Mangel dieser Verbindung erklärt.

der von ihren eigenen Völkern entsetzten Fürsten und Dynastien fortwährend gewachsen, und erst durch das vor nicht langer Zeit erfolgte Aussterben der Stuarts um eine Prätendentendynastie vermindert worden.

Abgesehen von dem Bild der Präsidentenprätendenten, wie Amerika es uns in zahlreichen und wechselnden Gestalten zeigt; abgesehen von den nur durch einen Theil ihrer Völker vertriebenen, und in Beziehung auf diesen Theil als Prätendenten erscheinenden Fürsten, zählt Europa im jetzigen Augenblick neun vertriebene Dynastien, nämlich die französischen, spanischen, neapolitanischen und parmesanischen Bourbonen, die Estes, die Orleans, die Grossherzoge von Toscana und die bairische Dynastie in Griechenland.

Fünf dieser Dynastienvertreibungen fallen allein auf die kurze Zeit der letzten Jahre, die früheste von ihnen ist kaum dreissig Jahre alt, und es scheint fast, als wenn die Völker geneigt wären, sich ebenso an derlei Erscheinungen zu gewöhnen [541]), wie sie sonst an die Erhaltung ihrer Dynastien gewöhnt waren [542]), und diese Gewöhnung, selbst bei gewaltsamer Entfernung eines regierenden Herrn, wenigstens dadurch bethätigten, dass sie den neuen Herrn aus der alten Dynastie entnahmen.

Schon Napoleon I. warf einmal die Bemerkung hin, dass in neuern Zeiten es sich viel mehr um Garantien für den Bestand der Regierungen, als um Garantien für die Rechte der Völker handle, eine Bemerkung, bei welcher nur übersehen scheint, dass, wenn in einem Staat auch nur ein wirkliches Recht unsicher ist, alle Rechte unsicher sein müssen, und dass namentlich auch von einer Sicherheit der Volksrechte nicht gesprochen werden könne, wenn der Bestand der Regierung kein sicherer ist, eine Behauptung, deren

541) Die Idee *Lacombe's* (a. a. O., S. IX, XV): „Il s'agira désormais en Europe, non de révolution politique, mais d'évolution intellectuelle etc.", muss daher vorläufig als frommer Wunsch betrachtet werden.

542) Es ist mit Recht hervorgehoben worden, wie es trotz der Gewaltthätigkeit der Zeit und der Unfertigkeit der Einrichtungen doch Jahrhunderte gedauert hat, bis die Karolingischen Hausmaier bei aller ihrer Macht und bei ihren grossen Verdiensten im Stande waren, die Merovinger vom Thron zu verdrängen. *Lourdoueix*, De la restauration de la société française, S. 141 fg. *Lacombe*, a. a. O., I, 114.

Richtigkeit immer entweder sofort durch den ersten Verlauf, oder doch wenigstens durch die spätern Folgen der Revolution bewiesen worden ist, wenn nicht ganz besondere Umstände, z. B. eine schnelle Legitimirung des durch die Revolution eingetretenen Zustandes seitens aller infolge dessen Verletzter, eintraten.

Die Ansichten über die Rechtmässigkeit der Vertreibung regierender Fürsten und Dynastien waren bekanntlich immer sehr verschieden. Während man aber ehedem, in Zeiten, welche, sowol was den Rechtsstaat als das Völkerrecht angeht, als weit hinter den unserigen stehend erachtet werden, wenigstens nach wirklichen Rechtsgründen für solche Vertreibungen suchte, hält man oft in unserer Zeit solche Umständlichkeiten für überflüssig. So verlangt man vom Staatsrecht die verfassungsmässige Feststellung und Garantie aller Rechte, und vertreibt nichtsdestoweniger die Dynastien, oft ohne dabei auch nur ein Recht derselben anzuerkennen, durch eine That, die jedenfalls nicht verfassungsmässig ist. Das moderne Völkerrecht fordert die Anerkennung jeder Regierung durch alle Regierungen, welche das moderne Völkerrecht anerkennen; eine solche Anerkennung hindert aber nicht, mit dem sogenannten *fait accompli* die Vertreibung der alten Dynastie und die Einsetzung einer neuen Regierung gleichfalls anzuerkennen. Wird aber die völkerrechtliche Anerkennung einer durch Revolution entstandenen Regierung verweigert, so ist keineswegs immer das verletzte Rechtsgefühl als Grund dieser Weigerung zu betrachten. Die Anerkennung einer vollendeten Thatsache blos als solcher kann ebenso wenig als eine wirksame Protestation zu Gunsten des verletzten Rechts angesehen werden, wie die Weigerung einer Anerkennung derselben aus Utilitätsgründen, wenn sie auch unter dem Vorgeben stattfindet, dass man nur wegen Widerrechtlichkeit der Thatsache die Anerkennung nicht gewähre.

Die Vertreibung einer Dynastie hat nach dem Vorausgehenden, ebenso wie deren Begründung [543]), eine doppelte

543) „Deux conditions essentielles et obligatoires sont imposées à toute dynastie qui prétend se fonder: l'aveu national, absolument spontané, et la reconnaissance étrangère.“ *Lacombe,* a. a. O., I, XXIX.

rechtliche Seite, eine staatsrechtliche und eine völkerrechtliche. Etwas anderes, wenn auch innig damit verbundenes, ist die politische Seite.

Die Vertreibung jeder Dynastie ist nun immer eine Verletzung des Rechtsbestandes, und wird selbst unter der wenigstens in Monarchien nicht zulässigen Annahme der Volkssouveränetät ohne Rechtsverletzungen nie vor sich gehen.

Jeder Rechtsbestand ist ein aus einem letzten sittlichen Grund anerkannter äusserer Zustand, dessen Hauptstärke eben in jenem sittlichen Princip liegt. Das *fait accompli* ist an sich blos etwas äusserlich Vollendetes, und die Anerkennung einer Thatsache, nur weil und insoweit sie vollendet ist, erscheint als die Erklärung, dass man auch nur in ihrer Vollendung ihr sittliches Princip, ihre Rechtmässigkeit erkenne.[544]) Zeigt uns nun die Geschichte nicht blos alte Rechtsbestände, welche, verlassen von ihrem ursprünglichen sittlichen Princip, unhaltbar und gewaltsam umgestürzt wurden, sondern auch neue thatsächliche Zustände, welche sich allmählich als sittlich begründet erwiesen, und dann als solche Anerkennung fanden, so besteht die Eigenthümlichkeit unserer Zeiten darin, dass sie weder auf den Beweis der Entsittlichung des Bestehenden, noch auf den Beweis der sittlichen Erfüllung der neuen Thatsache warten, um ersteres mit Recht vernichten, letztere mit Recht anerkennen zu können, sondern lediglich die Vollendung der Thatsache entscheiden lassen, und nicht einmal insofern unterscheiden, ob nicht mit der fraglichen Thatsache auch solche Rechte verletzt und aufgehoben worden sind, welche mit dem Zweck derselben in gar keiner, oder doch in keiner nothwendigen Verbindung stehen.

Offenbar hat diese Richtung der Geister eine ungeheuere Ausdehnung in unserer Zeit gewonnen, sodass man sie als zum Zeitgeist gehörig betrachten muss.[545]) Sie ist auch

544) „Agir, comme si la conquête seule donnait la souveraineté, c'est anéantir le droit public de l'Europe, et la placer sous l'empire executif de l'arbitraire et de la force.“ Mémoire raisonnée sur le sort de Saxe bei *Klüber*, Acten, Thl. 1, Heft 2, S. 13.

545) Moderne und altmodische Ansichten über Völkerrecht und völkerrechtliche Verträge, namentlich die Wiener: Allgemeine Zeitung, Augsburg 1859, die Beilagen vom 25. und 26. April. *Guizot*, Mémoires, II,

die Ursache, warum weder in der innern, noch in der äussern Politik jene Continuität herrscht, welche dem idealen Grundgedanken des Staats und einer völkerrechtlichen Einheit von Culturvölkern entspricht, und nur die Consequenz einer organischen Zusammengehörigkeit und Fortbildung auf dem festen Boden des Rechts ist. Der Mangel an dem heiligen Rechtsgefühl und an der Ehrfurcht vor dem Gesetz, die „schwer in den Gemüthern der Menge zu zerrütten, und schwerer noch wieder zu erzeugen sind“ [546]), erklärt ebenso das innere Schwanken mancher unserer Staaten, wie, zum Theil wenigstens, wieder aus diesem Schwanken, ja aus dem Einsturz mancher uralter Dynastien infolge desselben, die Unsicherheit, der Wandel der äussern Politik und deren Widersprüche mit der innern, als die nothwendigen Folgen des Princips der *faits accomplis* sich erklären.

Wir verkennen nicht, dass unter diesen äussern Erscheinungen grosse innerlich wirksame Mächte verborgen sind, und dass z. B. gerade das Rechtsgefühl des Volks, wenn es durch lange und schwere Verletzungen dessen, was es für recht und sittlich, gerecht und billig hält, bitter geworden, eine Sühne fordert, die es dann irrthümlich in der Vertreibung seiner Dynastie sucht. [547]) Und die aus tiefen und oft unverstandenen, namentlich aus religiösen, intellectuellen und socialen Entwickelungen hervorgehenden Erscheinungen üben nicht nur auf den einzelnen Staat, sondern auch auf das Verhältniss der einzelnen Staaten zu den Mitstaaten

254. Deutsche Vierteljahrschrift, Heft 86, S. 343 fg. *Stintzing*, Ulrich Zasius, S. 235. *Held,* Legitimität, S. 36, Note 4. *Frantz, C.*, Kritik aller Parteien, S. 248 fg.

546) *Mommsen,* a. a. O., III, 477.

547) Die Todtengerichte über die ägyptischen Könige ruhten, theilweise wenigstens, gleichfalls auf dieser Idee. Es ist aber kein ehrenvolles Zeichen für die im Namen der Freiheit unternommene Revolution, wenn sie, wie gewöhnlich, an bessern, sanftern oder schwächern Nachfolgern gewaltsam rächen will, was nur infolge des Nichtvorhandenseins und der Nichtbethätigung eines echten politischen Freiheitsgeistes im Volk minder gute, oder harte und gewaltthätige Vorgänger gethan oder versucht hatten, und dass sie übersieht, wie letzteres ohne Mithülfe aus der Mitte des Volks selbst unmöglich geblieben wäre.

einen Druck aus, welchem zu widerstehen öfter unmöglich scheint, als es wirklich unmöglich ist. [548])

Allein unwillkürlich drängt sich die Frage auf, wohin wir sammt der ganzen gegenwärtigen Culturwelt kommen werden, wenn fortan der Rechtssinn in demselben Mass schwinden sollte, in welchem die Neigung der Völker, ihren eigenen Rechtsbestand nicht zu reformiren, sondern umzustürzen, und die Neigung der Cabinete, die *faits accomplis* nicht nur nicht zu verhindern und einfach geschehen zu lassen, sondern sie hervorzurufen, zu unterstützen und anzuerkennen, zunehmen wird, wenn man also auf dem einmal beschrittenen Abhang verweilt, und sich immer weiter auf demselben fortdrängen lässt? [549])

Diese Frage wird dadurch nicht unbedenklicher, dass man diesen Zug unserer Zeit als minder gefährlich für dieses oder jenes Volk nachweisen zu können glaubt. Dies gilt namentlich von den Engländern. England ist zwar durch seine Lage sehr begünstigt; alles gibt und unterstützt jene merkwürdige Spannkraft, vermöge deren das englische Volk die Fähigkeit zu haben scheint, sich in jedem Moment des öffentlichen Lebens neu mit aller Macht zusammenzuschliessen, um dann sofort wieder zur vollen Freiheit auseinander zu fallen. Allein doch glauben wir, England sollte nicht zu viel auf diesen Umstand sündigen. Auch die stärksten Federn werden nach und nach lahm! England weigert die nöthigsten Reformen im Innern, und desavouirt nicht einmal die Revolution, wenigstens nicht wegen des revolutionären Princips, in seiner äussern Politik. Sollte England vergessen, dass seine Kraft nicht ohne Bewältigung der eigenen Revolution möglich, und dass diese die Consequenz verweigerter Reform gewesen?

Wenn nun aber die in Rede stehende Richtung zum Zeitgeist gehört, so dürfte es, nach der Ansicht vieler, ein vergebliches Unternehmen sein, gegen sie mit wissenschaft-

548) „La pression exercée par les événements sur le libre arbitre de l'homme est assurément la loi qui saisit le plus vivement l'intelligence au spectacle des grandes perturbations sociales.“ *Carné*, Études, I, 85.

549) On a dit en Europe: „Les rois s'en vont.“ Je dirai: „Les nations européennes aussi, si elles négligent long-temps encore l'éducation de la jeunesse.“ *Dupanloup*, De l'éducation, I, 23.

lichen Gründen zu Felde zu ziehen.[550]) Wie häufige Erfahrungen aber auch dem in der Note citirten Satz *Guizot's* zur Seite stehen, uns erscheint namentlich im Hinblick auf Deutschland unsere Zeit keineswegs so trostlos. Und wenn Gott immer der höchste Lenker menschlicher Geschicke war und bleibt, wenn die letztern nie und nimmer anders denn in einer Mischung von Glück und Unglück sich entwickeln können, so hatte und hat die Wissenschaft stets die Aufgabe, das geschichtlich Geschehene zum Bewusstsein, zur Erkenntniss zu bringen, Ursachen und Wirkungen desselben zu ergründen, mit den von ihr gefundenen Wahrheiten, wenn auch noch so langsam, immer weiter durchzudringen und, im allerungünstigsten Fall, wenigstens muthig für die Wahrheit Zeugniss zu geben.

Fasst man die fragliche Zeitrichtung scharf ins Auge, so wird es klar, dass, wenn sie herrschend würde, der Werth sowol der Staatsverfassungen und der durch dieselben garantirten Rechte, als auch des Völkerrechts und der völkerrechtlichen Anerkennungen nicht einmal mehr ein problematischer genannt werden könnte. Damit erschienen die Bande aller menschlichen, politischen Ordnung gelöst, eine Erscheinung, die um so gefährlicher wäre, je weniger unsere Zeit sich mit Epopöen oder Komödien über das goldene Zeitalter zu trösten[551]), oder in einer andern Ordnung, in der kirchlichen, den Ersatz für die verlorene weltliche Ordnung zu finden vermöchte. So wie es ganz richtig ist, dass jedes Land die Regierung habe, welche es verdient, dass aber von allen einem freien Volk nöthigen Weisheiten die schwierigste die sei, das, was ihm misfällt, zu ertragen, um das, was es besitzt, erhalten und, was es ersehnt, erreichen zu können[552]), so richtig ist es auch, dass aller Schrecken[553])

550) „Il n'est pas donné à la science de réprimer l'anarchie dans les âmes, ni de ramener au bons sens et à la vertu les masses égarées; il faut à de telles oeuvres, des puissances plus universelles et plus profondes; il y faut Dieu et le malheur.“ *Guizot*, Mémoires, III, 148, 149.

551) *Wallon*, a. a. O., I, 358, vgl. mit I, 236 fg.

552) *Carné*, a. a. O., I, vi fg., xix fg. *Guizot*, a. a. O., I, 56.

553) *Bastard d'Estang*, a. a. O., I, 21, 66, 104. *Carné*, a. a. O., I, xiv, 121 fg., 135 fg., 194, 236, 239, 254, 279 fg., 287. *Guizot*, a. a. O., I, 327. *Held*, Legitimität, S. 45, Note 5.

und Wandel [554]) der Revolutionen wenigstens theilweise auch auf Rechnung der Völker gehören, und dass keine Revolution die Last dessen, was ein Volk zu tragen hat, erleichtert, die Erhaltung des wünschenswerthen Besitzes mehr fördert, und die Erreichung weiterer Plane mehr sichert, als dies ohne Revolution möglich gewesen wäre. [555])

Vor allem sind nun zwei heutzutage sehr verbreitete Irrthümer zu berichtigen, nämlich:

1) Man behauptet, dass die innere und die äussere Politik eines Staats nicht nur unter Umständen verschieden sein können, sondern eigentlich immer es sein müssten. Allein ehrlicher- und ernstlicherweise kann, wie wir bereits schon oben am Ende des ersten Abschnitts bemerkt haben, kein Staat zwei verschiedene Politiken verfolgen, da die Einheit des Staats auch die Einheit seiner Politik fordert. [556]) Es beruht auf einer Täuschung, wenn man das Gegentheil dadurch beweisen zu können glaubt, dass man nachweist, wie ein und derselbe Staat in derselben Zeit im Ausland dasselbe Princip bekämpft, welches er für sich selbst mit aller Kraft hegt, und umgekehrt. Auch der Staat, der in seiner Politik irgendwie doppeltes Spiel spielt [557]), thut es nur um

554) Frankreich hatte seit 1789 nicht weniger als zehn Constitutionen, und ringt noch immer nach einem verfassungsmässigen innern Bestand, ohne über seine äussere Situation klar und ruhig sein zu können. Vgl. *Laboulaye*, *E.*, in seiner Introduction zu *Benj. Constant's* Cours de politique constitutionnelle (2 Thle., Paris 1861), I, 1.

555) Dass auch die französische Revolution nicht absolut unvermeidlich gewesen, gibt zu: *Rémusat*, a. a. O., S. 195.

556) Bekanntlich ist es nicht selten geschehen, und geschieht noch, dass sogar in Beziehung auf denselben Gegenstand eine mehrfache und scheinbar ganz entgegengesetzte Politik, z. B. eine Cabinets-, eine ministerielle und eine Parlamentspolitik, oder eine officielle und eine sogenannte inspirirte Politik u. s. w. verfolgt wird. Dies kann verschiedene Gründe haben, z. B. Täuschung über den wahren Zweck, wirkliche Unbestimmtheit desselben, verschiedene Rücksichten auf diese oder jene politische Potenz, welche in Schach gehalten oder geschont werden soll u. s. w. Die Richtigkeit des im Text angeführten Satzes wird dadurch nicht aufgehoben.

557) Ueber Diplomatie: *Baschet*, *Arm.*, La diplomatie venétienne. Les princes de l'Europe au 16e siècle (Paris 1862). *Baader*, *Fr. v.*, Biographie, S. 95. *Mommsen*, a. a. O., I, 1, 364. Révue des deux mondes,

eines und desselben Princips willen, für welches er aber möglicherweise die entgegengesetztesten Richtungen einschlagen kann. Diese sind dann nur verschiedene Mittel zu einem Zweck, nicht verschiedene Principien seiner Politik. Man kann z. B. in einem fremden Staat seinen eigenen Zweck gerade dadurch am erfolgreichsten anstreben zu können glauben, dass man dort unterstützt, was man bei sich unterdrückt und umgekehrt, gleichwie man ja auch an der feindlichen Partei gerade dasjenige bekämpft, was man an der eigenen hegt und umgekehrt.

Ob eine solche Politik tief- und weitsichtig, und deshalb eine wirklich staatliche sei, ist freilich eine andere Frage. Für die innere Politik muss dieselbe einfach aus dem Grund verneint werden, weil es ein Postulat der Vernunft ist, dass die Regierung, auch wenn sie nothgedrungen auf eine Partei sich stützt, und eine andere, oder eigentlich jede Partei als solche bekämpft, über den Parteien, d. h. politischen Theilen, stehen muss, weil sie die ganze staatliche Einheit darstellen soll. Für die äussere Politik aber gilt sicher auch derselbe Grundsatz, nur dass der Nothstand, das Gebot der Selbsterhaltung, bei ihr zu Consequenzen führen wird, die, wenigstens bei einem wirklich innerlich geeinten Staat, in dieser Weise für die innere Politik nicht eintreten, aber bei einem wirklich politisch zerklüfteten Staat gleichfalls vorkommen können. Ein Staat, in welchem die Einheit nicht stärker ist als die Parteigegensätze, und in welchem also nur die Parteien um die gegenseitige Beherrschung ringen, ist wie eine Mehrheit von Staaten, in welcher jeder den andern zu

vom Juli 1849. *Ganesco*, Diplomatie et nationalité (Paris 1856). *Guizot*, Civilisation en Europe, S. 311. *Derselbe*, Mémoires, II, 339. *Bachofen*, a. a. O., S. 100. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., II, 411. *Volney*, a. a. O., S. 724. *Zachariae*, Vierzig Bücher, V, 20 fg., 91 fg., 171. *Laurent*, a. a. O., I, 75, 76, 215; III, 190, 200. Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht, S. 425 fg. Der Spruch des Kaiser Sigismund soll gewesen sein: „*Qui nescit simulare, nescit regnare*", und nach *Carlyle's* Geschichte Friedrich's II. von Preussen soll der englische Botschafter das Geschäft eines Gesandten definirt haben: „To lie abroad for his county" (Allgemeine Zeitung, Augsburg, Beilage vom 2. Februar 1859). Dagegen, sagt *Cicero*, De officiis, I, 19, 63: „*Scientia quae remota est a justitia calliditas potius quam sapientia est appellanda.*"

seinem eigenen Nutzen zu übervortheilen sucht. Unter dieser Voraussetzung ist also wieder kein Grund zur Annahme einer verschiedenen Politik nach innen und nach aussen gegeben.[558]) Ein wirklich geeinigter und in seiner Einheit starker Staat aber vergisst sein eigenes Lebensprincip, wenn er ohne die äusserste Noth in den auswärtigen Berührungen Principien als Mittel gebraucht, die er in seiner innern Politik verwirft und umgekehrt. Rückwirkungen solcher Misgriffe auf sein eigenes inneres Leben können nicht fehlen, und werden im wesentlichen darin bestehen, dass die innere Einheit dadurch geschwächt wird.

Uebrigens ist eine gleichzeitige Verschiedenheit der Politik nicht zu verwechseln mit einer successiven. Der Wechsel der Politik in der Zeitfolge muss natürlich nach dem Gesetz des wahren Fortschritts beurtheilt werden. Und wenn auch für die Politik in Fragen der Selbsterhaltung keine andern Schranken bestehen, als die im kritischen Moment gegebene Möglichkeit, so müssen sich doch auch für sie, wie für jede richtig verstandene Utilitätspolitik, aus dem ewigen wahren Wesen des Staats immer zahlreiche allgemeine, nach den Umständen zu würdigende Gesetze ergeben.

2) Gewöhnlich werden heutzutage die Politik der Legitimität und die der Revolution[559]) einander gegenübergestellt. Dieser Gegensatz besteht, sofern man beide Begriffe scharf und richtig fasst, eigentlich nicht. Man kann eine auf ununterbrochener Rechtscontinuität beruhende Erscheinung und deren rechtmässige Consequenzen der andern, die Rechtscontinuität unterbrechenden Erscheinung und deren Folgen entgegensetzen, oder eine Erscheinung, deren Grund in ihrem rechtlichen Fundament liegt, einer andern Erscheinung, welche ihren Grund in ihrer eigenen Berechtigung, in der Vernichtung des ihr entgegenstehenden Rechts findet. Der Staat selbst aber kann seinem Begriff nach nie revolutionär sein. Er kann mit der Revolution kokettiren, er kann in seinem gegenwärtigen Zustand ganz oder theilweise aus

558) „La constitution intérieure d'un état et ses relations extérieures sont intimement liées. Il est absurde de vouloir les séparer etc." *Constant*, *B.*, a. a. O., I, 101.

559) Vgl. oben Note 282.

der Revolution hervorgegangen, nie aber selbst revolutionär sein. Was in einem Staat Revolution, ist jenes Element des Staats, welches im gegebenen Fall noch nicht in dem fraglichen Staat organisch aufgegangen, oder unorganisch von ihm ausgeschieden war. Da nun die Politik nur Sache des Staats sein kann, so ist auch eine revolutionäre Politik nicht möglich. Daher erklärt es sich auch, dass jede Revolution nicht nur auf den Erfolg sich stützt, sondern geradezu ihre Rechtmässigkeit behauptet und deshalb, nicht wegen des *fait accompli*, Anerkennung verlangt, also auch, wenn mislungen, keine Strafbarkeit anerkennt; dass ferner jede einmal gelungene Revolution sich selber und ihre Schöpfungen als legitim betrachtet oder doch vorgibt, und, wenn sie auch ihr Recht zu revoltiren behauptet, ein solches Recht gegen sich selber ebenso leugnet, wie die legitimste Staatsgewalt. Gleichwie aber die Revolution eine revolutionäre innere Politik nicht zulässt und, wegen der Selbsterhaltung, nach innen auch nicht zulassen kann, so bestimmt die Revolution durchaus nicht die äussere Politik insofern, als ob die aus einer Revolution hervorgegangene Regierung nun lediglich um der Revolution willen mit allen revolutionären Tendenzen im Ausland, und mit allen revolutionären Regierungen sympathisiren müsste. Auch die revolutionäre Regierung wird in ihrer auswärtigen Politik nur ihre Anerkennung, die Begründung und Erweiterung ihrer Macht, und die Verminderung der Kraft der in ihrem eigenen Schos noch gärenden revolutionären Elemente verfolgen, und zwar gerade so, wie die legitimste Regierung. Dass der revolutionäre Ursprung ihr dabei ebenso eigenthümliche Schwierigkeiten, wie auch manche besondere Erleichterung bereiten kann, ist gewiss. Allein an sich ist dies nur factisch, und werden natürlich die Erfolge von dem herrschenden Geist des Völkerrechts, von der materiellen und sittlichen Kraft der fremden Staaten und von dem Standpunkt abhängen, aus welchem sie *in concreto* ihre Politik betrachten und leiten. Dass dabei Grund und Art der fraglichen Revolution, die ganze Haltung der revolutionären Regierung, eine gewisse Dauerhaftigkeit derselben und noch manches andere mit in die Wagschale ihrer völkerrechtlichen Würdigung fällt, versteht sich von selbst.

Gehen wir nun auf die Sache etwas näher ein, so findet

sich, dass man im Hinblick auf die verschiedenen gegenwärtig herrschenden Theorien und vorhandenen politischen Zustände folgende Fälle unterscheiden müsse:

1) Nach ausdrücklicher, oder doch unzweifelhafter Verfassungsbestimmung soll in dem fraglichen Staat eine wirkliche Gewaltentheilung in der Art bestehen, dass mehrere souveräne Gewalten nebeneinander vorhanden sind. Wird nun eine dieser Gewalten, beziehungsweise deren persönlicher Träger, sei er selbst eine physische oder eine juristische Person, von der andern vertrieben, so wird dies nie ein Revolutions-, sondern nur ein Kriegserfolg sein, da Souverän gegen Souverän nie in der Situation eines Revoltirenden sich befinden kann. Vertreibt also die Legislative die Executive, und umgekehrt, so kann darin eine Usurpation liegen, ja sie muss es, weil durch eine solche Vertreibung die Legislative sich der Executive, oder die Executive sich der Legislative verfassungswidrig bemächtigt hat. Nirgends zeigt sich deutlicher, dass gesetzliche Bestimmungen, welche gegen die absoluten Gesetze des staatlichen Wesens gehen, nicht bestehen können, als in diesen Consequenzen der Gewaltentheilungstheorie. Wer die Gewaltentheilung in diesem Sinn noch will, der will den Zustand der Revolution permanent, d. h. solange der Staat ihn aushält, unter dem Schein der Rechtmässigkeit.

2) Der Staat beruht entschieden und unbestritten verfassungsmässig auf der Volkssouveränetät. Ist nun der Form nach nicht das ganze Volk, etwa Ausnahmsfälle abgerechnet, mit der Ausübung seiner Souveränetätsrechte beschäftigt, sondern diese regelmässig einer physischen Person, gleichviel ob unter dem Namen eines Königs oder eines Präsidenten, erblich oder durch Wahl u. s. w. anvertraut, so erscheint die Vertreibung derselben durch das souveräne Volk und in verfassungsmässiger Form gleichfalls nicht als Revolution, sondern als eine an sich befugte Amtsentsetzung. Eine andere Frage ist es natürlich, ob dieser Act *in concreto* verfassungsmässig vorgenommen, und nicht weiter, als seiner politischen Tendenz nach zulässig, ausgedehnt worden sei? In dieser Beziehung werfen die geschichtlichen Vorgänge meist ein sehr ungünstiges Licht auf die angeblich seitens des souveränen Volks vorgenommene Vertreibung der republikanischen Magistrate. Die Volkssouveränetät, sowol

praktisch [560]) als auch theoretisch ein kolossaler Irrthum, in welchem für den ehrlichen Mann gerade so, wie in der Gewaltentheilung, in den gemischten Verfassungen u. s. w. nur der wahre Grundgedanke des organischen Staats enthalten ist, kann demjenigen, welchem die Ausübung der Souveränetätsrechte anvertraut worden, gegenüber, das Recht der Vertreibung für das Volk nur dann enthalten, wenn dem Volk dieses Recht zur Ausübung vorbehalten blieb. Ist daher der König souverän, so kann es das Volk nicht sein; ist das Volk souverän, so mag sein hauptsächlichster Mandatar König heissen, aber souverän ist er nicht.

3) Der Staat beruht zwar nicht nach ausdrücklicher oder unzweifelhafter Bestimmung seiner Verfassung auf einem der unter 1) und 2) erwähnten sogenannten Principien, von denen auch keines etwa durch die gerade herrschende politische Parteirichtung geltend gemacht werden will; aber es gilt unbestritten als verfassungsmässig, dass der Souverän und seine Dynastie unter gewissen Voraussetzungen des Throns verlustig erklärt werden könne. Der Sache nach wird in einem solchen Fall doch stets eins der unter 1) und 2) bezeichneten Principien wirksam sein, und zwar auch dann, wenn nach dem geltenden Recht, wie z. B. in England, die Fiction gilt, dass eine Verfassungsverletzung seitens des Souveräns, oder dessen Flucht aus dem Land, wie eine Abdication angesehen werden solle.

4) Alle übrigen Fälle der Vertreibung eines Souveräns sind rechtlich unbedingt als revolutionäre, folglich widerrechtliche Acte zu betrachten, also auch der Fall, wo einem verfassungsmässig souveränen Volk oder einer souveränen Aristokratie die Souveränetät irgendwie durch eine nicht auswärtige Gewalt entzogen worden ist.

Es muss auffallend erscheinen, dass Vertreibungen, welche nach den unter 1) und 2) erwähnten Principien theoretisch nicht revolutionär sind, doch praktisch meist für revolutionär genommen werden, auch immer mit wirklich revolutionären Erscheinungen in Verbindung stehen. Und während dies in geringerm Grad von dem Fall unter 3) zu gelten

560) *Held*, Legitimität, S. 45, Note 3 und 4. *Wallon*, a. a. O., I, 447. *Carné*, a. a. O., I, 187 fg.

scheint, werden von den Fällen unter 4) die theoretisch unzweifelhaft revolutionären Acte der gewaltthätigen Entsetzung eines souveränen Volks von seiner Souveränetät praktisch in der Regel nicht als revolutionär genommen. Diese trübe Mischung theoretischer Resultate mit praktischen Empfindungen und Anschauungen dürfte immer ein Zeichen sein, dass in Wirklichkeit nur der monarchische Einheitsstaat einen festen Ausgangspunkt und Halt gewährt, und dass, während ausser ihm alle Erscheinungen für das Staatsrecht unklar werden, nur in ihm ein genau bestimmtes öffentliches Recht und eine genaue Bestimmung des öffentlichen Unrechts möglich ist. Es möchte kaum ein schlagenderer Beweis für die Staatsgemässheit der monarchischen Staatsform aufzubringen sein als dieser, vorausgesetzt, dass man nicht überhaupt gegen den Werth des Rechts auch in öffentlichen Dingen schon ganz stumpf geworden ist.

Mit der eben hervorgehobenen auffallenden Erscheinung hängt es auch zusammen, dass kluge und glückliche Revolutionäre gegen die Volkssouveränetät in der Regel den Schein der Gesetzmässigkeit möglichst zu wahren suchen (Augustus), und in Anlehnung an das Bedürfniss der grössern Einheit des Staats und seiner obersten Führung allmählich fast unbestritten die Legitimität der neuen Form anbahnen, während umgekehrt bei den von 1) — 3) als theoretisch nicht revolutionär nachgewiesenen Fällen der Vertreibung eine Menge von Rechtsverletzungen mitunter zu laufen pflegen, welche als das unheilvolle Geleit revolutionärer Acte bekannt sind.

Nicht nur wird nämlich denjenigen, welche den Staat anders als nach jenen Principien auffassen, die Entsetzung selbst als revolutionär erscheinen, sondern es wird auch gegen die Vertriebenen und deren Anhänger um so mehr Unrecht geübt werden, je mehr das theoretische Rechtfertigungsprincip der Vertreibung mit dem praktischen Bedürfniss des staatlichen Daseins, und mit der wirklichen Ausführung der Vertreibung im Widerspruch steht. Solches Unrecht wird geübt, z. B. wenn man, sei es aus wirklicher oder eingebildeter Noth der Selbsterhaltung, sei es in direct räuberischer Absicht, den Vertriebenen ihr Privatvermögen nimmt, oder das im Geleit des theoretisch rechtmässigen Vertreibungsacts widerrechtlich Genommene nicht ersetzt;

wenn man mit dem verfassungsmässig Schuldigen auch die Nichtschuldigen vertreibt; wenn man dem gegenwärtigen sogenannten Monarchen u. s. w. allein als Schuld zurechnet, was allein oder doch unfehlbar zugleich Schuld der Vergangenheit und des ganzen Volks, der Situation u. s. w. gewesen; wenn man sich hinter die verfassungsmässige Zulassung versteckte, um mit der Vertreibung des sogenannten Souveräns gegen den eigentlichen Souverän, die herrschende Aristokratie, zu revoltiren, oder eine Partei gegen die andere ans Ruder zu bringen; wenn, was wol nie fehlen wird, in der ganzen Procedur Rechtswidrigkeiten vorkommen u. s w. Muss man daher im Interesse des nur von einem festen Bestand aus möglichen organischen Fortschritts der Staaten wünschen, dass sie, unbeschadet der wahren Freiheitsidee, die von 1)—3) aufgestellten Principien überwinden möchten, da sie ihnen die praktischen Uebel der Revolution um so näher legen, je mehr sie den theoretischen Begriff der Revolution auszuschliessen scheinen und, weil sie falsch sind, wirklich den Namen revolutionärer Principien verdienen; muss man ferner die sogenannte republikanische Staatsform, gegen welche in dem unter 4) angegebenen Sinn theoretisch eine Revolution möglich ist, deshalb jedenfalls als eine unvollkommene Staatsform bezeichnen, weil in ihr der Gegensatz der Revolution und Rechtmässigkeit vernichtet wird, wenn man es nur versteht, den Drang zur Einheit und ihrer möglichst einheitlichen Darstellung klug zu benutzen, so müsste man jedenfalls allen, auch den durch *suffrage universel* berufenen Dynastien den Rath geben, sich, sofern die erwähnten falschen Principien noch wirksam sind, für den Fall ihrer Vertreibung möglichst sicher zu stellen, ihre Sicherstellung aber auch nicht blos in der völkerrechtlichen Anerkennung der europäischen Mächte zu suchen. Am besten erscheint es freilich, durch organische Einheit zwischen Dynastie und Volk auf eine das Wohl beider gleichmässig versichernde Weise den falschen Principien jedes Leben abzuschneiden, und die Idee gewaltsamer Vertreibung als eine zu rechtfertigende gar nicht aufkommen zu lassen. Eine tüchtige politische Bildung in Dynastie und Volk dürfte das einzig unfehlbare Mittel hierzu sein.

Noch ist ein weiterer charakteristischer Punkt hervorzuheben.

Die Möglichkeit, gegen den republikanischen Souverän zu revoltiren, besteht gegenwärtig nur für solche Culturstaaten, bei denen die republikanische Staatsform lediglich auf ihren ganz exceptionellen Verhältnissen beruht. Die Republik als Staatsform hat in unserer Culturwelt sicherlich mehr Vergangenheit, als sie Zukunft haben wird. Die Formen des Staatslebens mögen in fortwährender Steigerung von den Ideen der Freiheit erfüllt werden; allein je mehr dies geschieht, und je entschiedener zugleich eine gewisse Richtung der Völker zum Grosstaat ist, desto unentbehrlicher wird, wie bereits früher schon hervorgehoben wurde, die Monarchie als Staatsform und formelles Staatsprincip werden. Betrachten wir nun unsere gegenwärtigen monarchischen Staaten, so werden wir eine eigenthümliche Erscheinung nicht übersehen können. Abgesehen nämlich von England, dessen Verfassungszustand wie Geschichte und gesammte Lage ganz eigene sind [561]), so wurden die unter 1) und 2) bezeichneten Theorien in den romanischen Monarchien erfunden, und ebendaselbst auch bisher vorzüglich angewendet. Gerade das romanische und, angesteckt von ihm, das slawische Europa, erscheint aber jetzt auch als der eigentliche Schauplatz der Revolution. Wie die Sache gegenwärtig liegt, dürfte dieser revolutionäre Geist zwei Hauptmotive haben. Einmal ist es der Geist des Umsturzes gegen die bestehende Ordnung des eigenen, wenn auch nationalen Staats, im Interesse einer Steigerung der innern Freiheit und der äussern Erweiterung des Staats zur Weltherrschaft. Dann ist es der Geist des Umsturzes gegen den Germanismus, sei es, dass dieser als Hinderniss einer romanischen oder slawischen Weltherrschaft erscheint. Einstweilen ist der Romanismus und Slawismus miteinander gegen den Germanismus verbunden, jeder mit seinen eigenen Absichten, und jedes ihrer beiderseitigen Völ-

561) Uebrigens mehren sich in England von Tag zu Tag die Stimmen und Zeichen, dass man die immer stärkere Neigung des englischen Königthums zu einer blossen Abstraction nachgerade für bedenklich zu halten anfängt. Vgl. z. B. den Auszug aus dem „Spectator" vom 8. November in der Allgemeinen Zeitung, Augsburg 1862, Hauptblatt Nr. 316, S. 5209 fg.

ker mit der Tendenz, vorerst durch sich und alle andern zur Selbständigkeit oder zur höchstmöglichen Machtausdehnung, und endlich über alle ohne Ausnahme zur Weltherrschaft zu gelangen. [562]) Daher die Revolution ihr gemeinsames Mittel, daher Deutschland der Gegenstand ihres gemeinsamen Hasses! Obgleich nun Revolution und Legitimität nie als speciell-nationale Principien dieser oder jener Nationalität behauptet worden sind, obgleich sie, soweit sie wirklich Gegensätze, als absolute, von der Nationalität unabhängige Gegensätze erscheinen, so haben doch im gegenwärtigen Augenblick beide gleichsam einen nationalen Charakter angenommen, und es ist klar, dass Ungeheueres darauf beruhe, ob Deutschland von der Revolution infiscirt, oder die nicht deutsche Welt vom deutschen Rechtssinn wieder in bessere Bahnen gebracht wird, indem sich die Wogen der Revolution an dem Felsen deutschen Rechtsinns brechen. Doch hiervon in der dritten Section.

Sehen wir nun vorerst überhaupt nur darauf, ob ein Staat entschieden monarchisch ist, und fassen wir alle solche entschieden monarchische Staaten ins Auge, so sind infolge einer gelungenen Revolution folgende Fälle möglich:

1) Die gesetzmässige Regierung oder das Staatsoberhaupt ist zwar nicht vertrieben, wol aber durch offene, offensive Gewalt gegen seinen Willen zu gewissen Regierungsacten gezwungen worden. Die nothwendige Folge hiervon ist eine Schwächung der bestehenden obersten Staatsautorität, wenn die fragliche Gewaltsanwendung nicht selber schon eine Folge der Erniedrigung, Machtlosigkeit, Demüthigung oder Schwäche der bestehenden Staatsgewalt gewesen. Ist eine solche Gewaltsanwendung unter letzterer Voraussetzung nur gegen einen bestimmten Monarchen persönlich gerichtet, so wird er in der Regel, falls er nicht alles daranzusetzen entschlossen und der Erfolg nicht absolut unmöglich ist, gut thun, durch Abdication den Versuch zu machen, die Sache wieder in legale Bahnen zu bringen. [563]) Denn ohne einen immer bedenklichen Kampf kann

562) Napoleon I. schrieb sich den Arm zu, dessen Frankreich bedürfe, „pour dompter l'Europe“. Napoleon III. aber wurde auf einem gelegentlich der Einweihung des neuen Boulevard Prince Eugène (December 1862) brennenden Transparent „Imperator Imperatorum“ genannt.

563) Vgl. *Carné*, a. a. O., I, 90 fg., 116 fg.

es ausserdem nicht abgehen, und dabei wird es zweifelhaft sein, ob durch einen solchen die Rechtmässigkeit gewinnen, oder nicht vielmehr die Revolution immer weiter gedrängt wird. Uebrigens ist unter allen Umständen ein revolutionäres Attentat gegen die Person des Monarchen auch ein wenngleich noch so entferntes Attentat gegen die Dynastie, die Monarchie, die oberste Staatsautorität selbst.

2) Der bisherige Monarch, nicht seine Dynastie, ist vertrieben worden. Auch dies kann nicht ohne eine Schwächung der Dynastie, und dadurch der Monarchie u. s. w. stattfinden. Dieser Fall ist noch gefährlicher als der erstere, weil er nicht leicht ermangeln wird, die regierende Dynastie zu spalten, und deren Princip, die legitime Aufeinanderfolge, mehr oder weniger zu alteriren. An Stelle der Geblütsfolge tritt wenigstens momentan eine Art von Wahlfolge, mit der dann nothwendig die Consequenzen der erstern wegfallen, und die der letztern eintreten müssen.

3) Ist die ganze Dynastie vertrieben, ohne dass deshalb die Monarchie aufhören soll, so sind die staatlichen Uebelstände, von denen dies zeugt, oder die es erzeugt, selbstverständlich noch grösser, und erreichen diese, wenn man den Standpunkt der in der bisherigen Monarchie dargestellten Staatseinheit festhält, den höchsten Grad durch die Aufhebung der Monarchie und Einführung irgendeiner Art republikanischer Staatsform.

Fassen wir zunächst vorzüglich nur die Rechtsfrage ins Auge, so ist diese für alle die angeführten Fälle im wesentlichen dieselbe.

Das Recht ist der äussere Ausdruck der in einem Volk nach seiner Individualität und Geschichte stattgefunden habenden Zusammenstimmung aller irdischen Lebensrichtungen unter Ausgleichung der Freiheit und Ordnung. Das Recht, ein Knotenpunkt im Gesammtleben eines Volks, ist immer Schlusspunkt einer frühern, und Ausgangspunkt einer neuern Entwickelung, wie der Knoten im Wachsthum des Halms. Es lässt sich nun nicht anders denken, als dass das Recht in der angegebenen organischen Bedeutung immer mehr oder minder mangelhaft sei. Sofern es dies überhaupt, oder doch theilweise, für diese oder jene Bestandtheile des Volks ist, oder dafür gilt, insofern entbehrt es der Sympathie des

Volks, welches deshalb an seine Aenderung denkt. Ein absolut und gänzlich unorganisches Recht ist bei einem Volk nicht denkbar, und wenn doch, dann dürfte überhaupt einem solchen Volk nicht zu helfen sein. Jedenfalls wäre dann seine gewaltsame Auflehnung nicht Revolution, da das, wogegen es sich auflehnt, für dieses Volk nicht die Eigenschaft des Rechts beanspruchen könnte. Die theilweise unorganische Natur des Rechts aber beruht entweder auf seiner concreten Artung, oder auf mangelhafter politischer Bildung des Volks. Mag namentlich letztere die gewaltsame Auflehnung erklärlich machen, so ist doch gewiss, dass dieselbe dadurch noch nicht selbst zum Recht, und dass auf diese Weise der fragliche Mangel des bestehenden Rechts oder der politischen Bildung des Volks nicht geheilt werden kann.

Gibt es ein Recht in einem Volk, d. h. ist ein Volk ein staatliches Volk, so muss sein gesammtes Recht, der gesammte Rechtsbestand als ein Ganzes, als eine untrennbare Einheit erscheinen, und jedes einzelne Recht als solches allen als ein Recht gelten. Was den wahrhaft edeln Menschen kennzeichnet, das ist eine gewisse Sympathie mit allem, was dem Recht gemäss ist, eine gewisse Empfindlichkeit gegen jede Rechtsverletzung. Wenn man nun die moralische Ungerechtigkeit, oder die unorganische Eigenschaft eines Rechts mit der positiven Satzung, oder mit dem bestehenden formellen Ausdruck für die nationale Anschauung des Gerechten und Organischen verwechselt, so geräth man in einen Wirbel, aus dem zu entkommen unmöglich ist. Handelt es sich also um eine Aenderung des bestehenden Rechts, so kann dies nur unter Wahrung aller darauf basirten Berechtigungen auf dem von dem bestehenden Recht selbst vorgezeigten Wege geschehen. Gewaltanwendung aber kann dieser Weg niemals sein, weil das Recht gerade deshalb da ist, um diese auszuschliessen. Die dem Recht gemässe Veränderung kann also nie durch Revolution, sondern stets nur durch Reform geschehen, und jede, wenn auch nur theilweise beabsichtigte widerrechtliche Erschütterung des Rechts wirkt erschütternd auf den gesammten Rechtszustand. [564])

564) „Aristide disait aux Athéniens rassemblés sur la place publique, que leur salut même serait trop chèrement acheté par une résolution injuste ou perfide.“ *Constant, B.*, a. a. O., I, 32.

Wendet man nun diese Resultate auf die vorliegenden Fälle an, so steht vor allem fest, dass das verfassungsmässig bestehende Recht der Geblütsfolge für den Souverän, seine Dynastie und für das ganze Volk einen integrirenden Bestandtheil des gesammten Rechtszustandes des Volks bildet. Der Souverän ist der rechtmässige Träger des Willens des staatlichen Gesammtwesens, dessen Einheit mit Vernunftnothwendigkeit auch fordert, dass der Souverän zuletzt in gewissen, sonst unentschieden bleibenden und doch der Entscheidung bedürftigen Dingen durch seinen individuellen, und als vom Staatsgedanken erfüllt zu präsumirenden Willen entscheide. Ohne den Souverän fehlt der sichere und kenntliche Schlussstein der nationalen Einheit, die mit seiner Vertreibung selbst sammt dem ganzen einheitlichen Rechtsband gelöst, oder doch in Frage gestellt ist, und nun nach andern, unsichern, bestrittenen, unsichtbaren Einheitspunkten umhergreift, bis sie, je glücklicher, desto früher, wieder einen persönlichen Souverän findet. Aber die in der Revolution liegende Rechtsverletzung hat den Boden der Einheit unterwühlt, die Bande gelockert, das Subject und die ganze Lage des neuen Einheitscentrums unsicher und schwankend machen müssen. Der Staat ist unstet geworden; in seinem Schos haben sich Entwickelungen zugetragen, die seiner Natur zuwider und, auch wenn er sich gegen eine andere berechtigte Natur versündigt gehabt haben sollte, gerade deshalb und insoweit unberechtigt sind, weil und als jene Versündigung die des Staats selber gewesen. Daher können auch derlei Entwickelungen den Staat selbst von seiner Krankheit nicht heilen. Wer einen kranken Rechtszustand heilen will, muss über ihm und den Wirkungen der von ihm hervorgebrachten Leiden stehen. Indem er diesen selbst passiv widersteht[565]), beweist er seine Gesundheit, seine Fähigkeit, sich von ihren Einflüssen freizuhalten, und indem er hierdurch den fehlerhaften Rechtszustand von selbst in die rechten Geleise drängen muss, verhütet er weiteres Ausgleiten der rechtlich begründeten Autorität, ohne diese

565) *Held*, System, I, 48, Note 2, und S. 355. *Hallam*, Histoire constitutionnelle, I, 17. *Blackstone*, IV, Kap. 6. *Mommsen*, III, 348, 411 fg.

darum selbst in ihren Fundamenten anzugreifen, zu verletzen, zu vernichten.

Nun muss aber jede, selbst die allerälteste Dynastie, überhaupt und in ihrer Eigenschaft als herrschende Dynastie, einmal für jeden Theil des von ihr beherrschten Volks, für den einen früher, für den andern später, eine neue gewesen sein. Nimmt man dabei auch den günstigsten Fall an, nämlich den, wo die Dynastie wenigstens für einen grossen Theil ihres Volks eine frei anerkannte war, so wird sie doch immer für einen andern Theil nur durch die Gewalt der materiellen Uebermacht Autorität besessen haben. Gleiches wird von den Institutionen und Rechtsvorschriften gelten, welche von dieser Dynastie, unter ihrem massgebenden Einfluss und natürlich auch nicht ohne Rücksicht auf ihr Interesse, ausgegangen. Das Recht wird, mit einem Wort, in mehr oder weniger Beziehungen, für einen grössern oder kleinern Theil des Volks, nur ein mechanisches Band, und in der einen oder andern Richtung nur eine einseitige Norm sein.[566]) Es gab in der That nie eine Dynastie, und gibt auch jetzt keine solche, welche nicht um die Erhaltung ihrer Existenz im Staat ringen müsste, wie jeder im Leben es thun muss, und mit Recht hat man gesagt, dass die Windstille am wenigsten auf den höchsten Höhen des staatlichen Lebens gesucht werden dürfe. Jenes Ringen hängt aber wesentlich zusammen mit dem beständigen Ringen des Volks im Staat um harmonische Zusammenstimmung der drei grossen irdischen Lebensrichtungen innerhalb der gleichfalls unablässigen Ausgleichungsbewegung zwischen Freiheit und Ordnung. Daher auch die mit dem vorhin erwähnten vermeintlichen Dualismus der innern und äussern Politik eines Staats nicht zu verwechselnde Verschiedenheit der Politik verschiedener Dynastien, daher auch der den Consequenzfanatikern oft unerklärliche Wechsel in der Politik einer und derselben Dynastie. Je grösser oder wirklich stärker der Theil des Volks ist, dessen Sympathie die Dynastie besitzt, desto stärker wird sie momentan sein, und je organischer, harmonieanstrebender ihre und ihrer Anhänger Politik ist, desto grössere Dauer wird

566) Dies gilt auch von dem englischen Recht, trotz *Talleyrand's* schmeichelhafter Meinung von demselben. S. *Klüber*, a. a. O., VIII, 66.

ihre Stärke haben, desto mehr wird, was dasselbe ist, die Geblütsfolge als Staatsrechtsgrundsatz mit der innern Einheit und Dauerhaftigkeit der Zustände des Volks im Einklang stehen. Daher kommt es auch, dass z. B. ein Theil des Volks für eine Dynastie ebenso opferbereit, wie ein anderer Theil desselben gegen sie feindlich sein kann, und dass nicht selten die aus den Verdiensten des erstern entstehenden Ansprüche der organischen Einheit des Staats und der Dauer der Dynastie nicht weniger gefährlich werden, wie die Feindschaftsausbrüche des letztern; dass jene Ansprüche ebenso oft im Interesse des Ganzen zurücktreten, wie diese feindlichen Aeusserungen in demselben Interesse nicht mit Bitterkeit, oder auch nur mit der ganzen Strenge des Gesetzes verfolgt werden sollten oder können. Daher kommt es ferner, dass ein Theil des Volks die Dynastie als mit seiner freien Selbstbestimmung vollkommen übereinstimmend, ein anderer Theil sie als lediglich durch sich selbst berechtigt, ein dritter Theil sie als usurpatorisch ansehen kann, und auch die von ihr ausgehenden Gesetze, ganz unabhängig von ihrem objectiven Werth, von den einen als segensreich, oder doch materiell und formell berechtigt, von den andern weder als das eine noch als das andere betrachtet werden.

Es dürfte demnach kein Zweifel darüber sein, dass die Festigkeit und Dauerhaftigkeit einer Dynastie, wie die Kraft und Schönheit der Gesammteinheit überhaupt, von dem organisch-harmonischen Band derselben mit dem Volk bedingt ist. Auch in dieser Beziehung theilt also das Recht der Dynastie die Eigenschaft alles Rechts.

Kann nun ein Mangel in den angegebenen Beziehungen auf seiten derjenigen, welche unter demselben leiden, oder doch ihm abzuhelfen sich berufen fühlen, ein Recht zur Vertreibung des Souveräns, seiner Dynastie u. s. w. begründen?

Vor allem ist hier festzuhalten, dass in der Vertreibung des Souveräns oder seiner Dynastie, oder sogar in der Aufhebung der monarchischen Staatsform eine Aufhebung der bisherigen Staatseinheit nicht von selbst gegeben wäre. Thatsächlich tritt freilich in derlei Fällen meist ein anarchischer Zustand ein, Parteienkämpfe und Bürgerkriege, in denen mit der Einheit alles übrige wankt, und sich nicht selten ein Uebergang von der Staatseinheit zur Staatenmehrheit voll-

zieht, oder doch zu vollziehen sucht. In der Regel soll jedoch die Einheit und Integrität des ganzen Staats erhalten, ja manchmal erst durch die Revolution herbeigeführt, oder doch gerettet werden. Allein schon hier liegt der Widerspruch offen da. Denn die wegen ihrer angeblichen Knechtung sich empörende Masse wird in ihrem einseitigen Streben jetzt für sich die Herrschaft wollen; und indem sie die bisherigen Bande abwirft, sich also von der bisherigen Verbindung lossagt, und nur hierdurch, also durch Isolirung, selbständig wird, will sie doch die bisherige Einheit aufrecht erhalten, indem sie, statt des nun vertriebenen Oberhaupts der lediglich durch die revolutionäre Gewalt besiegten Masse, auch für diese das nur ihr gefällige Haupt setzt. Die Revolution **muss** das, wenn sie nicht selbst untergehen will; so will es die Logik der Revolution, selbst wenn sie für die Zukunft andere, bessere Absichten hätte. Sie ist ganz wie der fremde Eroberer, der zuerst an das gewaltsame Festhalten seiner Eroberung denken muss, ehe er auf organische Assimilirung derselben denken darf. Die Revolution, das äussere Auftreten einer innern Spaltung, entbindet alle vorhandenen ungelösten Gegensätze, erzeugt einen desto fürchterlichern Kriegsstand, je unorganisirter und undisciplinirter die diese Gegensätze tragenden Massen sind, und kann nur entweder durch die Anarchie zur Auflösung, oder durch den Despotismus zur Erhaltung der bisherigen Einheit führen. [567]) Ersteres kann nie dem Recht gemäss sein, weil die rechtmässige Staatseinheit nie die Rechtmässigkeit der Staatenmehrheit enthalten, und letztere nicht durch die blosse Gewalt begründet werden kann. Letzteres aber ist im günstigsten Fall nur eine Veränderung der Rollen durch rechtswidrige Gewalt, denn der erste Erfolg einer solchen Revolution kann nur sein, dass die bisher sich für despotisirt Erachtenden nunmehr diejenigen despotisiren, von denen sie bisher despotisirt wurden. Die Revolution hat daher so wenig mit der Freiheit, wie mit

567) Auf einem, den in der Julirevolution Gefallenen zu Bayonne errichteten Monument befindet sich die Inschrift: „Les révolutions justes sont le châtiment des mauvais rois.“ Gewiss aber werden auch die Revolutionen zu Strafen der Völker, und man kann wol sagen: Les réactions justes sont le châtiment des mauvaises révolutions.

dem Recht zu thun, und wenn sie sich bemüht, ihren Ursprung abzuwerfen, so kann sie es nicht anders, als wie es auch vor ihr und ohne sie hätte geschehen können und sollen. Die Schwierigkeiten, welche der organischen Fortbildung seitens einer alten Dynastie wirklich oder angeblich entgegenstanden, werden aber gewiss reichlich aufgewogen durch jene Schwierigkeiten, welche sich, abgesehen von den Folgen eines noch ganz nahestehenden revolutionären Ursprungs, jeder neuen Ordnung der Dinge, namentlich einer neuen Dynastie entgegenthürmen.

Man mag bei der rechtlichen Beurtheilung der Revolution ausgehen, wo man will, man wird sich stets in einem endlosen Kreis befinden, in welchem der Fortschritt aufhört, wenn man nicht einen Schritt heraustbut, der aber auch ohne die Revolution und ihr Elend hätte geschehen können und sollen. Mögen politische Unfähigkeit des Volks, das Misverhältniss zwischen seiner Bildung, seinen Bedürfnissen und seinen Staatszuständen, oder eine gewisse Art von Verzweiflung eine Revolution natürlich erscheinen lassen, eine wahre Revolution in dem von uns festgestellten Sinn kann nie rechtmässig sein, wenn auch die Zeit allmählich das in ihr liegende Unrecht zu heilen vermag. Für ein politisch gebildetes Volk aber kann nicht einmal von einem Nothrecht der Revolution gesprochen werden, da wahre politische Bildung ein entsprechendes Recht mit sich bringen muss, und zu diesem die organische Fortbildung durch sich selbst wesentlich gehört.

Wir sind nicht der Ansicht, als ob man Recht und Politik voneinander in Wirklichkeit scharf getrennt halten könnte. Im Recht besteht die Basis der Politik, in der Politik liegt die Fortbildung des Rechts. Heben wir nun aber noch den politischen Standpunkt vorzüglich hervor, so wird sich ergeben, dass die Revolution auch von diesem aus sich nicht rechtfertigen lässt.

Die mit der Revolution unvermeidlichen zahlreichen Rechtsverletzungen, welche mit dem ostensibeln politischen Zweck der Revolution entweder gar nicht, oder nur gezwungen und keineswegs für alle in eine nothwendige Verbindung gebracht werden können, sind ein grosses politisches Unglück für jeden Staat. Mit dem Gefühl der Rechtssicher-

heit vernichten sie auch den Rechtssinn [568]), und erzeugen gerade unter den heissesten Vertretern der Revolution die gefährlichsten Feinde der die staatliche Fortexistenz oder den Schluss der Revolution bedingenden neuen Ordnung. Daher die Erscheinung, dass die Stützen der Revolution nicht selten mit der von ihnen kaum gestürzten Partei gegen die durch sie selbst eingesetzte Gewalt conspiriren, während die letztere sich ebenderselben gegen ihre frühern Freunde zu bedienen sucht; von dem unheilvollen Herbeiziehen fremder Interventionen zu geschweigen. Jede Revolution ist ein gewaltsamer Riss in das einheitliche und dauerhafte Leben eines Staats, wie ein Schlaganfall im Leben eines Menschen, und deshalb nicht minder gefährlich, weil es sich beim Staat um ein sinnlich-sittliches Dasein handelt. Man sage nicht, es sei gleichviel, ob die Menschheit in diesen oder in andern Staaten bestehe. Die bestehenden Staaten sind die langsam gereiften Früchte tausendjähriger Geschichte, und es gibt für den Fortschritt einer culturgeschichtlichen Völkermasse keine gefährlichere Theorie als die, welche die Resultate so langer Entwickelungen als zufällige und gleichgültige, vielleicht gar als schlechte bezeichnet. Hass und Misachtung der Vergangenheit sind gleich gefährlich, wie deren Ueberschätzung, und so hat die Revolution jedenfalls nichts vor der von ihr so schwer getadelten eigentlichen Reaction, d. h. vor dem beständigen unkritischen Zurückstreben auf frühere, wenn auch nicht mehr lebensfähige Zustände, voraus. Dabei ist aber freilich unsere frühere Bemerkung nicht zu übersehen, dass, je unfertiger, unbestimmter, schwankender noch die **Einheit** eines Staats hergestellt ist, desto unbestimmter auch der Begriff der Revolution, desto leichter eine solche, schwer zu definirende, gewaltsame Auflehnung möglich, und desto unschädlicher für den Staat sie sein wird. [569]) Diese Bemerkung ist besonders für die äusserlich mit Entschieden-

568) „L'éternelle disposition d'une certaine portion de la société, à tolérer, à excuser, presque à approuver les plus grands crimes, quand ces crimes paraissent mettre fin aux agitations, aux incertitudes d'une situation compliquée.“ *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., I, 327.

569) Dies gilt z. B. von Republiken, Wahlreichen, Feudalmonarchien, Staatenbündnissen und Bundesstaaten.

heit auftretenden Uebergangsstadien zwischen Einheitsstaat und Staatenmehrheit wichtig. Denn wenn auch einerseits ebenso in den nichteinheitsstaatlichen Tendenzen gegen den Einheitsstaat, wie in den einheitsstaatlichen Tendenzen gegen eine Staatenmehrheit etwas Revolutionäres stecken kann, so sind doch andererseits solche Entwickelungen auch ohne Revolution möglich; und wenngleich nachweisbar die Revolution da die angestrebten einheitsstaatlichen, dort die ersehnten mehrheitsstaatlichen Zustände herbeiführen half, wenn ferner unter solchen Umständen es oft sehr schwer halten dürfte, Recht und Unrecht, Möglichkeit und Nothwendigkeit, Revolution und Evolution scharf voneinander zu halten, namentlich bei günstigem Erfolg und grosser Sympathie der öffentlichen Meinung, so bleibt Revolution doch immer Revolution. Die wie immer verhüllten revolutionären Thatsachen sind da, sie haben mindestens dieselbe Bedeutung und Wirkung, wie wenn sie noch so unverhüllt hervorgetreten wären, und weder in dem auf politischer Kurzsichtigkeit beruhenden Werth des Erfolgs, noch in der Meinung der gegenwärtigen Generation kann eine Rechtfertigung des Unrechts gefunden werden.

Man kann aber ebendeshalb mit Recht sagen, alles, was den Anforderungen einer organischen Staatseinheit nicht entspricht, sei Nahrung für die Revolution. Wenn daher die Hauptrichtungen des irdischen Daseins in einem Volk oder in einem ganzen Völkersystem wechseln, und demgemäss auch eine Aenderung der Ansichten über das richtige Verhältniss zwischen Ordnung und Freiheit eintritt, so, dass das organische Lebensgesetz des Staats eine neue Richtung und Freiheits- wie Ordnungsbedürfniss eine neue Ausgleichung erhalten muss, dann laufen gerade die ältern Dynastien grosse Gefahr, während eben unter solchen Umständen neue Dynastien am leichtesten das Fundament zu einer langen Dauer legen können. Thun sie dies nicht, bleiben sie also mit dem eigentlichen Lebenselement ihrer neuen dynastischen Existenz nicht im Einklang, so müssen sie, gerade wie die alten nicht fortschrittsfähigen Dynastien, entweder die neuen Elemente unterdrücken, oder von ihnen erdrückt werden. Die Situation alter und neuer Dynastien ist demnach an sich im wesentlichen dieselbe, wenn man die alte Dynastie bei

einem alten Volk mit der neuen Dynastie bei einem neuen Volk vergleicht. Ein wichtiger Unterschied wird sich nur ergeben, je nachdem die Dynastie eines alten Volks eine alte oder neue ist. Immer aber wird zwischen der Vertreibung einer alten Dynastie bei einem alten und der einer neuen Dynastie bei einem neuen Volk ein auffälliger Unterschied stattfinden. Denn im letztern Fall wird die Art, in welcher die neue Dynastie begründet wurde, die Wahl, die Annahme derselben seitens des Volks, der Vertrag u. dgl. m. in den Vordergrund gezogen werden, und dem Ereigniss einen ganz andern Anblick geben, als wenn eine alte Dynastie von ihrem alten Volk vertrieben wird. Die Neuheit und Biegsamkeit der Zustände im erstern Fall, wie das Alter und die Zähigkeit derselben im letztern Fall werden die Verschiedenheit beider nur um so mehr hervortreten lassen.

Allein wie das alte Volk ohne Recht nicht fortbestehen kann, so vermag kein neues Volk seine Selbständigkeit ohne Recht zu beginnen. Mit der Revolution erleiden beide einen Bruch an den Grundpfeilern ihres Bestandes, welcher, der Bau mag alt oder neu sein, gehoben werden muss, wenn nicht Fundament und Ueberbau miteinander zusammenbrechen sollen. Daher ist jede Regierung, auch die durch Revolution eingesetzte, nur insoweit Regierung, als sie antirevolutionär ist. Nun befinden wir uns in einem neuen Kreis.[570]) Antirevolutionär kann die Politik einer Regierung nur sein, weil ohnehin auch das Volk antirevolutionär, d. h. ohne gefährliche revolutionäre Elemente ist; hier findet natürlich auch keine gewaltthätige Niederhaltung solcher Elemente statt; oder weil das Volk revolutionär ist; hier muss die

570) Den besten Beweis hierfür liefert die Geschichte der verschiedenen constituirenden Nationalversammlungen neuerer Zeiten. Vgl. *Held*, System, II, 83 fg. *Carné*, Études, I, 89 fg., 120 fg., 160, 165. *Nordenflycht*, a. a. O., S. 340. *Lamartine*, *A. de*, Histoire des constituantes (4 Thle., Paris 1855). *Juste*, *Th.*, Histoire du congrès national de Belgique, ou de la fondation de la monarchie belge (neue Auflage, 2 Thle., Brüssel 1861; eine deutsche Uebersetzung der ersten Auflage von 1850 erschien gleichfalls in zwei Theilen in Brüssel 1850—51). *Lameth*, Histoire de la constituante. *Gallois*, a. a. O. *Duvergier de Hauranne*, a. a. O., I, 159, 224, 318; II, 299. Deutsche Vierteljahrschrift 1857, Heft 3, S. 167 fg. Vgl. aber auch *Mommsen*, a. a. O., I, 256.

Revolution mit allen Gewaltsmitteln bekämpft werden. Weil aber eine Revolution stattgefunden, darum kann die revolutionäre Regierung nicht im erstern Sinn antirevolutionär sein, und wenn sie es nun nicht nur gegen die früher herrschenden Elemente, sondern auch gegen ihre eigenen Partisanen im zweiten Sinn sein muss, worin liegt dann der Vortheil der Revolution? Will das Volk nicht untergehen, so muss es von jeder Revolution auf die Bahnen organischen Lebens einlenken. Wäre dies aber nicht auch ohne Revolution unter der frühern legitimen, den innern Entwickelungen nicht nachgebenden Regierung möglich gewesen? Ist die Revolution nicht Anarchie, so ist sie Despotismus, und keins von beiden ist staatliches Leben.[571]) Darum ist die Revolution nicht nur nicht Recht, sondern auch nicht Politik.

Die Macht der revolutionären Strömung unserer Zeit erklärt sich aus der politischen Emancipation der Massen, aus deren Unfähigkeit zum organisch-harmonischen Dasein im Staat und zu einer entsprechenden Ausfüllung der modernen Regierungsformen, endlich aus der fortwirkenden Kraft älterer, mit diesen modernen Zuständen und Formen noch nicht in Einklang gesetzter Ansichten und Verhältnisse. Noth und Humanität, also eine Art von Materialismus und Empfindung, haben erstere herbeigeführt; aber die Intelligenz ist durchweg damit nicht gleichen Schritt gegangen, und die Charaktere sind nicht zugleich entsprechend politisch besser geworden. Daher Zaudern, Zurückhalten, halbe Massregeln nach innen und aussen, unfreies Nachgeben und gelegentliches Zurückgehen auf der einen Seite[572]), Eile, Ueberschlagung, Radicalismus, Gewaltanwendung und ewiges Verändern nur um der Veränderung willen von der andern Seite. Der Wechsel wird zur einzigen stabilen Eigenschaft

571) „Et quand la tyrannie est constituée, elle est peut-être d'autant plus affreuse, que les tyrans sont plus nombreux.“ *B. Constant* (Collection seiner Werke von *Laboulaye*, I, 31).

572) „Après le mérite d'être eux-mêmes et de leur propre mouvement justes et sages, c'en est un réel, pour les puissants de la terre, d'accepter sans résistance et sans murmure le bien qu'ils n'ont pas été les premiers à pratiquer.“ *Guizot,* Mémoires, I, 306. — Aber: „Que le roi ne se fie jamais à sa première impression; l'esprit de roi a besoin de regarder deux fois.“ Ebend., II, 173.

aller Politik, die das Recht so sehr zu beherrschen scheint, dass selbst geistreiche Juristen sich veranlasst sahen, unsere Zeit nicht eine Zeit des Rechts, sondern der Politik zu nennen.[573]) Allein wenn Politik ohne Recht möglich wäre, was sie nicht ist, so könnte dies nur heissen entweder, unserer Zeit sei der Rechtssinn gänzlich abhanden gekommen, oder, er sei ihr noch nicht zugekommen. Beides wäre, wenigstens in ausnahmsloser Anwendung auf alle Völker und Menschen, falsch. Wahr ist sicher und allgemein nur, dass unserer Zeit der wahre rechtliche Sinn der neuen Institutionen noch nicht genügend zu-, und der Sinn für ältere, wenn auch abgelebte Rechtszustände noch nicht gehörig abhanden gekommen ist, und dass sich hinter äussern Fortschritts- wie Erhaltungstendenzen nicht staatlich-organische Zwecke verstecken. Wie in Zeiten grosser religiöser Umgestaltungen die alten Götter ihre Autorität verlieren, ohne dass die neuen Götter sofort hinreichende Autorität besitzen, und auf diese Weise ein scheinbar ganz sitten- und zuchtloser Zustand eintritt, so verliert in Zeiten grosser social-politischer Umgestaltung das alte Recht seine Autorität, ohne dass das neue sofort in die volle Kraft eintreten kann.[574]) Aus solchen trüben Uebergangsperioden führt nur derjenige die Menschheit zu höherm Licht, der die Fackel der ewigen Ideen von Wahrheit und Recht festzuhalten vermag.

Dass zu dieser vorleuchtenden Thätigkeit besonders diejenigen berufen seien, welche an dem Steuerruder des Staats stehen, dürfte nicht bezweifelt werden. Und offenbar ist es gerade die Revolution, die revolutionäre Vertreibung gesetzlich begründeter Dynastien, wo sie ihr Licht besonders leuchten lassen sollten.

Wegen der revolutionären Vertreibung einer gesetzlich begründeten und völkerrechtlich anerkannten Dynastie nicht interveniren, ist bekanntlich etwas ganz anderes, als durch tausend Intriguen eine solche Vertreibung selber anbahnen

573) S. *Gerber*, bei *Held*, System, I, 11, Note 2.

574) „Les idées qui froissent d'antiques préjugés, qui menacent des intérêts nombreux, pénètrent difficilement dans les moeurs.“ *Laurent*, a. a. O., III, 305. — Aber: „Un sentiment vrai ne se résigne pas à se croire impuissant.“ *Guizot*, a. a. O., I, 304.

helfen, oder, statt gegen das Unrecht wenigstens grundsätzlich und feierlich zu protestiren, die neueingesetzte Regierung anerkennen.[575]) Manchmal wäre übrigens der sofortige Abbruch der diplomatischen Verbindung mit einer revolutionären Regierung um wichtiger Unterthaneninteressen willen gar nicht thunlich, und wir wollen sogar zugeben, dass die Noth einen minder mächtigen Staat im Interesse seiner Selbsterhaltung zwingen kann, eine fremde revolutionäre Regierung anzuerkennen.

Aber Unrecht bleibt Unrecht, und gerade den erwähnten Ausnahmsfällen gegenüber, sowie in Berücksichtigung des Umstandes, dass sehr häufig der Begriff der Revolution zweifelhaft, und von verschiedenen Völkern verschieden aufgefasst, dadurch also auch die Zahl der zulässigen Anerkennungen vermehrt werden muss; gerade deshalb, weil der Rechtsbegriff im Völkerrecht so schwer festzuhalten und durchzuführen ist, und doch nur auf ihm der Fortschritt unserer Zeit in Beziehung auf die Coexistenz der Völker beruht, ebendeshalb sollten die Regierungen am allerwenigsten mit der Politik der *faits accomplis* nur das sogenannte brutale Machtelement anerkennen, und mit ihm die antike Anschauung repristiniren. Möchten die regierenden Herren und ihre Minister bedenken, dass auch die grösste Vermehrung ihres, wie immer vortheilhaften oder nöthigen Einflusses in dem revoltirten Land, und die grösste Förderung ihrer näher oder

575) Wenn ein Thron und eine Dynastie auf völkerrechtlichen Verträgen beruht, so hat ein Volk, welches seine politische Selbständigkeit wenigstens zum Theil immer der völkerrechtlichen Anerkennung verdankt, auch aus diesem Grund kein Recht, einseitig die fragliche Dynastie zu vertreiben. Dagegen haben die übrigen Contrahenten des völkerrechtlichen Vertrags Recht und Pflicht, nach Möglichkeit einer derartigen Verletzung des Völkerrechts entgegenzutreten, in welchem Fall nie von einer fremden Intervention gesprochen werden kann. Leider geben Motive und Inhalt der völkerrechtlichen Verträge nur zu oft selber genügende Gründe zu ihrer Verletzung; namentlich verlangen sie von der Schwäche zu viel, und sind dann mit der politischen Selbständigkeit unverträglich. Wenn aber der Staat nach aussen nicht Recht übt, nicht auf Erhaltung des Rechts, oder auf rechtmässiger Reform desselben besteht, mit welchem Fug glaubt er auf den erhaltenden Rechtssinn seiner Bürger rechnen zu können?

ferner liegenden auswärtigen politischen Zwecke (die sittliche Zulässigkeit und sonstige staatliche Vortheilhaftigkeit beider angenommen) durch die immer nach zweien Seiten hin demoralisirende [576]) Anerkennung unzweifelhaften Unrechts jedenfalls sehr theuer erkauft sind, da in ihr immer ein Zugeständniss gefunden werden wird, dass auch sie selber von ihren eigenen Völkern vertrieben werden können, ohne dass den Vertreibenden die fremde Anerkennung fehlen werde. Ist die völkerrechtliche Anerkennung einer Regierung Ursache und Wirkung ihres dauerhaften Bestandes, also auch ihrer dauerhaften Verbindung mit den Anerkennenden, so ist die Anerkennung des *fait accompli* entweder keine wahre völkerrechtliche, oder diese hat sammt dem Völkerrecht ihre Bedeutung in einer trüben Uebergangsperiode verloren; und auch im Völkerverkehr dürfte es schwerer sein, den erstorbenen Rechtssinn wieder zu beleben, als den schwankenden Rechtssinn aufrecht zu erhalten.

Wiederholt muss vor der Täuschung gewarnt werden, als ob die eben hervorgehobene gefährliche Rückwirkung der Anerkennung revolutionärer Thatsachen auf die Anerkennenden dadurch paralysirt werden könne, dass man ausdrücklich die Thatsache nur als Thatsache, oder nur unter gewissen Voraussetzungen als rechtmässig anerkenne. Denn auch diejenigen, welche etwa an ihre Vertreibung denken, werden sich um so mehr der Aussicht auf die Anerkennung ihres Vorhabens (nach dessen glücklicher Durchführung) als Thatsache getrösten, je weniger man von jeher um Auffindung der nöthigen Rechtfertigungsgründe verlegen gewesen ist, wenn von der andern Seite die Bereitwilligkeit zu ihrer Annahme da war.

Es könnte endlich den Anschein haben, als ob das sogenannte Princip der *faits accomplis* auch deshalb nützlich wäre, weil die Souveräne erinnert werden, sich durch keine Verfassungsverletzungen der Eventualität einer von den andern Staaten unzweifelhaft anerkannt werdenden Vertreibung auszusetzen. Allein eine solche Politik würde den Staat selbst negiren, indem sie eine Art von Verurtheilung des rechtmässigen Souveräns durch sein Volk als möglich voraus-

576) *Bachofen*, a. a. O., S. 100.

setzte.[577]) Dies gilt jedenfalls von allen[578]) wahren Monarchien, und ohne Zweifel auch von allen wahren Republiken, selbst von den demokratischsten, da dieselben doch immer eine Art von Aristokratie sein müssen, und die ideale Volkssouveränetät ohne die verfassungsmässige Organisation nirgends eine staatliche Realität sein kann. Diese Politik kann nur Politik von durch eine höhere Einheit nicht verbundenen politischen Parteien, oder, was dasselbe, die Politik feindlicher Mächte, getheilter oberster Gewalt, in Aufruhr gekommener an sich selbständiger Glieder einer Föderation u. dgl. m. sein, und ist schon deshalb eine unstaatliche, weil sie von Anfang gegen das, was sie selbst als zu sich gehörig behauptet, also gleichsam gegen sich selbst, auf die Unterstützung des Auslands rechnet. Durch eine solche Politik wird keine bestehende Regierung um der Sicherung ihres Bestandes willen besser, d. h. organischer, sondern nur schlauer und gewaltthätiger werden, da jene Politik selber unorganisch ist, und mit ihren eigenen Mitteln bekämpft werden muss.[579]) Schon wieder der alte *circulus vitiosus!* Ist aber jede Revolution zum voraus der auswärtigen Anerkennung sicher, so wird bald die Revolution selbst das regelmässige Mittel auswärtiger Beeinflussung werden.[580]) Und auch hier täusche man sich nicht! Ob eine fremde Regierung bei einer Collision zwischen Regierung und Volk in einem andern Staat der erstern oder dem letztern ihren

577) „Il faut que les peuples qui veulent être bien gouvernés, renoncent à faire, de leurs impressions et de leurs goûts dramatiques, la règle de leur gouvernement.“ *Guizot*, a. a. O., II, 286.

578) Ueber die Bedeutung des Satzes: „der König kann nicht Unrecht thun“, sowie über das Verhältniss der Ministerverantwortlichkeit zur Revolution (vgl. *Laboulaye, E.,* Introduction zu *Benj. Constant's* Gesammelte Werke, I, xxxv). Vgl. den dritten Theil dieses Werks.

579) Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht, S. 175. Oder wollten die Regierungen, vielleicht um die gegenwärtige Unpopularität der sogenannten Solidarität aller Regierungen zu vermeiden, die Völker zur Solidarität der Revolution anleiten?

580) „Tant que la doctrine de la fraternité n'aura pris racine dans le droit de gens, la diplomatie ne sera qu'une espèce de guerre, où au lieu de lutter noblement les armes à la main, on se combat avec la ruse et la fraude etc.“ *Laurent*, a. a. O., III, 190 fg.

moralischen Beistand oder ihre sonstige Unterstützung bietet, erkennt sie, selbst revolutionär oder nicht, das Princip des *fait accompli* an, so will sie unter dem Schein, dem Recht zu helfen, eine vielleicht erst beginnende Collision zur Revolution schüren, um im fremden Lande Lorbern zu pflücken, mit denen sie die schadhaften Stellen im eigenen Lande deckt. Und wenn es kein Völkerrecht mehr gibt, dann wird auch das öffentliche Recht der Staaten bald sein Ende erreicht haben. 581) Der Staat wird von der Stetigkeit seinen Namen haben, wie *lucus a non lucendo*, und, während der Orient in fauler Stagnation zu Grunde gegangen, wird Europas Cultur in ewiger Gärung sich zersetzen, und die Masse seiner Völker dem einheimischen und fremden Despotismus zur Beute werden.

Durch die unorganischen Elemente unserer Uebergangsperiode erklärt sich 1) das jetzt noch unberechenbare Unheil unsers ewigen friedlichen Kriegszustandes, welches uns materiell ruinirt; 2) die Vergeblichkeit vieler formell sehr vollendeter Rechtsschöpfungen, namentlich im öffentlichen Recht, die um so gefährlicher werden, je weniger der Reichthum der Formen von entsprechender politischer Einsicht und Charakterstärke erfüllt wird 582); 3) der Verfall der Sittlichkeit, der um so übler ist, je reiner unser Sittengesetz, und je grösser die damit getriebene Ostentation von der einen Seite, die sittliche Umhüllung der Libertinage von der andern Seite ist.

Die Entschuldigung einer Revolution durch die Fehler des Fürsten 583) ist weder eine Rechtfertigung der Revolu-

581) Vgl. die oben citirte Stelle aus *C. Frantz*, Kritik aller Parteien. „Les peuples n'adorent pas longtemps les idoles qu'ils se sont fabriquées de leurs mains.“ *Fontarèches*, Mon. et lib., S. 22.

582) Gewiss ist das Gebäude einer constitutionellen Verfassung mit allem, was dazu gehört, ein wunderbares Product der Rechtsschöpfung. Wenn aber im Geleit derselben z. B. Landesverweisungen und Vermögensconfiscation für die Unterthanen des Landes gänzlich aufgehoben sind, kann man dieselben für die Fürsten zulässig erachten, weil man sie einseitig für Landesfeinde erklärt, oder durch die Revolution allein ausserhalb des Gesetzes stellt, oder gegen sie einen Nothstand fingirt?

583) *Lacombe*, a. a. O., I, XXVI. Kein Fürst ist unfehlbar, also auch nicht das Fürstenthum oder Königthum selbst. Trotzdem ist es unentbehrlich, und deshalb auch, wenn irrend, um seiner Verbindung mit dem

tion, noch nimmt sie der Revolution auch nur eine einzige jener Wirkungen, die, wenn man nicht den Moment, sondern das ewige Wesen des Staats ins Auge fasst, immer unheilvoller sind als die Wirkungen eines Fehlers der legitimen Regierung. Bei einem Volk mit einem tüchtigen und mannhaften Rechtssinn werden solche Fehler selten möglich, und dann gewiss minder nachtheilig sein als eine Revolution, von der gerade ein solches Volk am fernsten steht; und bei einem andern Volk wird die Revolution an sich keine Besserung herbeiführen können, je näher es ihr steht, weil eine solche Besserung gerade nur durch einen tüchtigen, mannhaften, die Revolution ausschliessenden Rechtssinn [584]) möglich wäre.

Staat willen, der höchsten Achtung würdig, die ihm nur in der Person des Fürsten gezollt werden kann. Man darf das Königthum am allerwenigsten der Macht des Respects entkleiden (*Villehardouin*, De l'hérédité, S. 63, 101), und dient demselben nicht, wenn es nur unter der Bedingung geschieht, dass es sich vor dem Dienenden, und sei es der Ruhm- und Verdienstvollste, demüthige (*Carné*, Staatseinheit, S. 421. *Derselbe*, Études, I, 90 fg., 116 fg.; unser Artikel „Majestät" im Staats-Lexikon, dritte Auflage.

584) „Les plus sages hommes n'appliquent pas à leur propre conduite toute leur sagesse", *Guizot*, Mémoires, II, 186. „Une infiniment petite dose de vérité suffit pour conquérir des esprits rares et pour leur faire accepter les plus monstrueuses erreurs", Ebend., S. 206; *Laboulaye*, a. a. O., I, XLIII.

III. Section.

Die augenblickliche Lage Deutschlands und dessen Weltberuf, gegenüber dem Geist der Revolution. (Deutsches Programm.)

Der deutsche Rechtssinn. — Dessen geschichtliche Bethätigungen. — Die beiden Hauptrichtungen der deutschen Politik. — Die extremen und vermittelnden Ansichten unserer Zeit. — Rechtmässige Aufhebung völkerrechtlicher Verträge. — Die Wiener Verträge und der Deutsche Bund. — Verschiedene Hauptansichten der Regierungen und Völker in Bezug auf das Bundesverhältniss. — Die entscheidenden Principien der deutschen Bundesacte. — Das völkerrechtliche und das staatsrechtliche Element in derselben. — Schwierigkeiten bei der Gründung des Bundes. — Deutschland und Europa; die deutsche Gesammteinheit und die Souveränetät der Bundesglieder, namentlich die nicht rein deutschen Staaten; das Verhältniss zwischen den Regierungen und ihren Völkern. — Nothwendigkeit einer Versöhnung dieser Gegensätze, die der Bund in sich aufnehmen musste. — Der wichtigste von ihnen. — Bundesgrundgesetze und Bundesgrundverträge. — Die Aufgabe einer echt deutsch-nationalen Politik. — Die bisherigen Bundesreformpläne. — Frankreichs Einfluss auf die deutsch-nationale Bewegung. — Verhältniss derselben zum Bedürfniss und zu der bereits vorhandenen innern nationalen oder staatlichen Einigung der deutschen Völker. — Ungewisses und Gewisses. — Die Formen und der Geist der Einheit. — Das Selbständigkeitsbewusstsein der deutschen Völker. — Deutschlands Einheit und Europa. — Deutsches Programm.

Die Entwickelung der gegenwärtigen Situation Europas, gegenüber der Revolution, führt uns ganz natürlich auf Deutschland und seine Stellung in dieser Situation.

Wenn man zufällig einzelne Züge aus der deutschen Geschichte aussucht, so möchte man leicht zu der Ansicht verleitet werden, als ob der deutschen Nation, ihrer ganzen Charakteranlage nach, eine Revolution mit gewaltthätiger Vertreibung des gesetzlichen Staatsoberhaupts, oder die

Anerkennung fremder Revolutionen und Usurpationen unmöglich sei.

Wer kennt nicht die unvergleichlichen Sätze der Germania, Kap. 14, in welchen Tacitus schon die Hingabe des Gefolges an seinen Anführer schildert? [585]) Pflicht und Ehre, Dienst, Bürde und Würde, deren unauflösliche Verbindung auch den Römern, wie jedem zu einer höhern geschichtlichen Bedeutung gelangten Volk, bekannt waren (L. 57 D. de Verb. Sign.), erscheinen in dem deutschen Mittelalter so innig verbunden, dass *honos et onos* fast identisch gebraucht werden, der stolzeste Ritter sich die Devise „ich dien“ wählte und *noblesse oblige* als das Princip aller Auszeichnung erschien. Der Dienst eines Höhern steigerte jede Würde. [586]) Sehr bezeichnend ist es aber auch, dass schon i. J. 1418 die deutsche Hansa auf einem zu Lübeck gehaltenen Tag das Princip aufstellte, dass keine bestehende Regierung im Weg der Gewalt geändert werden dürfe. [587]) Deutschland hat in der That noch keine eigentliche Revolution gehabt [588]); die deutsche Nation hat niemals Revolutionen anerkannt, die Anerkennung derselben seitens einzelner Regierungen ihrem Hauptbestand nach stets schmerzlich empfunden, und selbst der berühmteste und vielleicht populärste Schriftsteller unserer westlichen Nachbarnation, Thiers, erkennt in dem unverwüstlichen Rechtsgefühl des deutschen Volks die stärkste Grundlage der Monarchie und die Ursache des Sturzes Napoleon's I. [589])

Allein nicht nur ein angeborener Rechtssinn ist es, welcher Deutschlands Freibleibung von der Macht der Re-

585) „Cum ventum in aciem, turpe principi, virtute vinci, turpe comitatui, virtutem principis non adaequare. Jam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse. Illum defendere, tueri, *sua quoque fortia facta gloriae ejus adsignare*, praecipuum sacramentum est. Principes pro victoria pugnanti comites pro principe.“

586) *Roth v. Schreckenstein*, Reichsritterschaft, I, 428 fg.

587) *Bitzer*, Die Verfassung der Städte, in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, Jahrg. 14, S. 572.

588) Die sogenannte braunschweiger Revolution von 1830 und einzelne revolutionäre Erscheinungen von 1848 und 1849 sind jedenfalls keine Revolutionen Deutschlands und bestätigen als Ausnahmen die Regel.

589) Deutsche Vierteljahrschrift, Heft 88, S. 280.

volution und von der Sympathie für dieselbe erklärt, sondern und vielmehr die fortwährende, kräftige und durch die ganze geschichtliche Entwickelung hindurch bewährte und selbst in unsern so vielgeschmähten politischen Gesammtzuständen ausgedrückte Bethätigung des Rechtssinns.

Neben dem ehrenden Dienst des Höhern, ja als bedingende Voraussetzung desselben, bestand das persönliche Recht des Dienenden, welches stets mit aller Energie aufrecht erhalten wurde. Und wenn es Momente und Kreise gab, in welchen mit einer, jugendlichen Entwickelungen eigenthümlichen poetischen Ueberschwenglichkeit, nur der Dienstpflicht gedacht wurde, so bestanden daneben oder folgten schnell andere Momente und Kreise, in denen die ausschliessliche Richtung auf die Freiheit das andere Extrem für das Ganze wieder ausglich. Der hierdurch entstandene lebendige Fluss in den socialen und politischen Bildungen, die Elasticität der unfertigen Formen des öffentlichen Daseins, welche beide der allmählichen politischen Erziehung eines grossen und zu einer nachhaltigen innern Culturaufgabe berufenen Volks entsprachen, machten in Deutschland die Realisation des entschiedenen Revolutionsbegriffs unmöglich, während den Deutschen durch die Betrachtung der Revolutionen in fremden Staaten dennoch dieser Begriff zum Bewusstsein kam.

Zu den Zeiten des Reichs wäre eine eigentliche Revolution nur seitens der Reichsunmittelbaren gegen Kaiser und Reich möglich gewesen. Allein eben die Reichsverfassung, das Wahlreich und die Wahlcapitulation, der Feudalismus und das Vertragsprincip, die wenigstens *de jure* bestehende Unterwerfung des Kaisers unter die Gerichtsbarkeit der Fürsten: dies alles verhinderte, ganz abgesehen von dem Einfluss der Autorität des Papstes, dass in irgendeiner Auflehnung gegen den Kaiser, selbst in seiner Entsetzung, der entschiedene Revolutionsbegriff zur Erscheinung gebracht werden konnte. Aehnlich wie die Verhältnisse zwischen Kaiser und Reichsständen waren die Verhältnisse zwischen Landesherrn und Landständen, wobei noch in Anschlag kommt, dass, in Anbetracht des Reichs, die Territorien ebenso wenig Staaten wie die Landesherren, wenigstens von Rechts wegen, Souveräne sein konnten, und also auch aus

diesem Grund eine Revolution im entschiedenen Wortsinn unmöglich erscheint. Während daher in andern Staaten die frühzeitige Centralisation und die Entwickelung der absoluten königlichen Gewalt, beides auf Grund unorganischer, also usurpatorischer und deshalb den Rechtssinn abschwächender oder nur wegen abgeschwächten Rechtssinns möglicher Vorgänge, Revolutionen hervorrief, blieb der Rechtssinn der deutschen Nation im ganzen fast ungeschwächt, und klärte sich seinem Inhalt nach allmählich mit den organisch fortschreitenden Entwickelungen ab.

Selbst der Aufhebung des deutschen Reichs mangelte nicht die loyale Form, und was an dieser fehlte, wurde für die Tieferblickenden so sehr durch die Noth der Umstände ersetzt, dass, wie viel formelles Unrecht sogar da und dort mit unterlief, doch wenigstens niemand dabei an Revolution denken konnte.

Wie die Verhältnisse liegen, so sind es zwei Richtungen in der deutschen Politik, welche, innig miteinander verbunden, gegenwärtig über alle andern Tendenzen in den Vordergrund treten, nämlich:

1) Reform des deutschen Staatenbundes im Sinn einer nach aussen stärkern und nach innen vollkommenern Einheit;

2) Reform aller politischen Organisation im Sinn eines wahren Constitutionalismus, resp. im Gegensatz zu den Resten des Feudalismus und Absolutismus.

Gerade der Umstand, dass in letzterer Beziehung durch die einzelnen Staaten bereits sehr vieles geschehen ist, während in ersterer Beziehung wesentlich noch der Zustand von 1815 vorherrscht, erscheint als der durch von aussen drohende Gefahren, durch das gesteigerte Bedürfniss internationalen Schutzes des deutschen Wesens und durch die Abhängigkeit der Freiheit in den einzelnen Staaten von der festern harmonischen Einigung aller motivirte Grund, warum im Augenblick alle Bestrebungen auf die Reform des Bundes gerichtet sind.

Zwischen zwei extremen und nur von wenigen getragenen Ideen, der Idee eines centralisirten grossdeutschen Kaiserthums und der einer föderativen grossdeutschen Republik, schweben die verschiedensten Ansichten über

die bessere, einheitlich-freie Organisation Gesammtdeutschlands, mit mehr oder minder grossem Einfluss auf die bisherige Selbständigkeit der deutschen Einzelstaaten in der Mitte, die dann wieder in jene Plane ausmünden, nach denen, centralisirt oder nur unter einer Hegemonie, mit oder ohne weiterer Verbindung neben der engern, mit oder ohne Eintritt der ausserdeutschen Besitzungen in das Bundesverhältniss, ein österreichisches oder ein preussisches Kleindeutschland das einzige realisirbare Ziel sein soll.

Bekanntlich ist der Deutsche Bund der eigentliche Prügelknabe der meisten, die sich als Wortführer und gleichsam als Lehrmeister der gegenwärtigen deutschen Politik geriren. Der Deutsche Bund aber beruht auf denselben Wiener Verträgen, welche nach den unter I. gegebenen Ausführungen und aus den dort angegebenen Gründen für die nichtdeutsche Welt keine in der eigenen Natur gültiger völkerrechtlicher Verträge liegende verbindliche Kraft mehr haben sollen. Souveränen Weltmächten die rechtliche Gültigkeit völkerrechtlicher Verträge nachweisen wollen, wenn sie nach den Gesetzen ihres Lebens dieselben nicht mehr anerkennen zu können überzeugt sind, oder doch es zu sein vorgeben, wäre verlorene Mühe. Auch wissen und erkennen wir an, dass Verträge, und zwar besonders auch völkerrechtliche Verträge nicht für die Ewigkeit geschlossen werden. Allein, sowie eben der Vertrag es ist, der einen gewissen internationalen Zustand zu einem rechtmässigen gemacht hat, so muss auch die Aufhebung des Vertrags in rechtlicher Form geschehen, wenn dem fortschreitenden Bedürfniss entsprechende neue, rechtmässige internationale Zustände entstehen sollen. Was vertragsmässig rechtlich begründet worden, kann nur auf demselben Weg rechtlich aufgehoben werden, und ist nur im Fall eines wahren, aber für den schwächern wie für den stärkern Staat gleich anzuerkennenden Nothstandes eine Ausnahme hiervon zulässig. Dass auch deutsche Regierungen schon gegen dieses Princip sich verfehlt, begründet kein Recht, dasselbe nun überhaupt und für immer fallen zu lassen, sondern gerade das Gegentheil. Unter allen Umständen aber würde es dem Mann des Rechts ziemen, bei seiner Fahne auszuhalten und nur mit ihr zu fallen.

Dies gilt auch von dem Volk des Rechts, dem deut-

schen, womit wir aber keineswegs gesagt haben wollen, als ob nach unserer Meinung der deutschen Nation keine andere Zukunft blühe als die tragische, für seinen Rechtssinn unterzugehen.

Unter allen Umständen ist der Bund so, wie er eben unter Anerkennung aller Bundesglieder besteht, der formelle Ausgangspunkt jeder politischen Umgestaltung Deutschlands.

Ist nun aber gleich der Bund auf dem Wiener Congress geschlossen worden, gehören demnach seine sogenannten Grundgesetze gewissermassen zu den bekannten Wiener Verträgen, und haben diese Grundgesetze wie alle spätern Bundesbeschlüsse etwas von der Form der Verträge, so wäre es doch ein grosser Fehler, sie nur als Verträge zu betrachten. Ja, je weniger das übrige Europa die fernere Kraft dieser Verträge und z. B. auch die in denselben niedergelegte Berechtigung Deutschlands zur Weiterbildung seiner Verfassung, anerkennen will, desto wichtiger dürfte es sein, diejenigen Momente aus den Bundesverträgen hervorzuheben, welche, eben weil keine Vertragsmomente, der Bundesacte und der Wiener Schlussacte die häufige Bezeichnung als Bundesgrundgesetze verdient haben.

Der Deutsche Bund ist eine Staatenverbindung, welche nach ihren wesentlichen äussern, rechtlichen und thatsächlichen Momenten keineswegs so eigenthümlich ist, als dass sich nicht, sowol in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart, verwandte Staatenverbindungen fänden, obgleich die Verbindung der deutschen Staaten weniger auf dem gewöhnlichen, mehr äusserlichen und willkürlichen freundlichen Verband zwischen einer Mehrheit von Staaten, als vielmehr auf der höchsten innern Nothwendigkeit und einer vielhundertjährigen gemeinsamen Geschichte beruht.

Die erste Einrichtung des Deutschen Bundes war, soweit sich bei ihr eine wahrhaft deutsche Gesinnung den zerrissenen und unklaren Verhältnissen der Zeit und den mächtigen Einwirkungen fremder Politik entgegen bethätigte, aus einem Versuch, die Idee einer nur aus frei verbundenen Staaten bestehenden Weltmacht und einer mächtigen nationalen Einheit zugleich zu verwirklichen, hervorgegangen. Seit dem Moment

seines Entstehens tritt aber das politische Interesse der deutschen Nation an der Erhaltung der vollen Selbständigkeit der Gliederstaaten fast in demselben Mass zurück, in welchem die staatliche Organisation der Einzelstaaten an juristischer Vollendung zunimmt, und die von der ersten Begründung herstammende Organisation des Bundes an Kraft und Ansehen verliert. In demselben Verhältniss wuchs daher das Interesse an der Erhaltung der nationalen Einheit Deutschlands und an der entsprechenden Ausbildung der dieselbe darstellenden Verbindung. Und wenngleich unsere Zeit bisher nicht im Stande war, sich über das Wie? einer derartigen politischen Organisation der deutschen Nationaleinheit zu verständigen, darüber dass die alten Formen nicht mehr genügen, war nie eine grössere Anzahl von gewichtigen Stimmen einig.

Mit und ohne Rücksicht auf die Bundesreformfrage, sind es vorzüglich folgende drei Momente, welche als charakteristisch hervorgehoben werden müssen:

1) Einige Regierungen sind der Ansicht, als ob sie überhaupt oder doch in gewissen, besonders wichtigen Dingen, für die Selbständigkeit ihrer Staaten des Bundes nicht mehr bedürften, oder als ob der Bund die vollständige Freiheit ihrer Action nicht beschränken dürfe. Es sind dies vorzüglich jene Regierungen, welche, entweder vom Standpunkt des Grosstaats oder vom Standpunkt eines der Hauptsache nach nichtdeutschen Staats aus, also mit einer gewissen Natürlichkeit, entweder mehr zur Hegemonie über den Bund resp. seine Glieder, oder zur politischen Trennung vom Bund sich hinneigen.

2) Die meisten Regierungen gehen soviel als möglich, und gleichfalls mit einer gewissen Natürlichkeit, von der Idee aus, das Interesse ihres Einzelstaats und dessen politische Selbständigkeit gehe in Collisionsfällen denen des Bundes vor, und man habe sich dem Bund nur insofern zu unterwerfen, als derselbe dieser Idee sich dienstbar zeigt.

3) Die deutschen Völker und deren staatsmännische Intelligenzen, soweit sie nicht auf den unter 1) und 2) bezeichneten Standpunkten stehen, gehen, meistens unterstützt oder vertreten durch ansehnliche Majoritäten in den constitutionellen, namentlich in den auf Wahl beruhenden Kör-

pern, von der Nothwendigkeit einer höhern politischen Einigung der ganzen deutschen Nation aus, und erkennen wenigstens theoretisch an, dass die Erfüllung dieser Anforderung die Bedingung der selbständigen Existenz ganz Deutschlands und aller seiner einzelnen Glieder sei. Freilich sind, wie schon erwähnt, nicht nur die Ansichten darüber, auf welche Art und Weise diese Anforderung zu erfüllen sei, sehr verschieden, sondern es ist auch mehr als zweifelhaft, wie wirkliche Versuche ihrer Erfüllung von den Völkern aufgenommen werden würden. Bei dem Gedanken an die wirkliche Durchführung einer höhern einheitlichen Organisation der deutschen Völker darf nämlich nicht ausser Ansatz gelassen werden, dass die unter 1) und 2) bezeichneten Standpunkte der Regierungen wenigstens in den grössern deutschen Staaten ebenso bald auch entschiedene Sympathien bei ihren eigenen Völkern erwecken, als sie nur im Interesse der Erhaltung der Selbständigkeit gegen fremde Centralisations- oder Hegemoniebestrebungen geltend gemacht werden wollen. Denn die Frage der nationalen Einheit Deutschlands ist zwar ein sehr wirksames Mittel der populären Opposition gegen eine misliebige Regierung; keineswegs aber hat sich der politische Einheitsdrang der deutschen Völker bisher als so stark erwiesen, dass er den Selbständigkeitsdrang der einzelnen Stämme, und gewisse bekannte Antipathien derselben und innerhalb der einzelnen Stämme oder Völker, zu überwinden vermocht hätte. Dazu kommt, dass man längst erkannte, wie gerade die am meisten selbstsüchtigen oder hegemonischen Bestrebungen sich am liebsten der nationalen Einheitsidee zu ihren Zwecken bedienten.

Offenbar ist mit einer gewissen Berechtigung die Aehnlichkeit zwischen der deutschen und der griechischen Nation schon oft hervorgehoben worden. Wie ehedem Griechenland, so kann auch jetzt Deutschland nur durch einiges Zusammenwirken aller seiner Völker sich selbst in voller Integrität und damit auch alle seine Glieder zu erhalten hoffen. Auch Deutschland besitzt einen Dualismus der Hegemoniecandidaten, und die Collisionen zwischen den Anforderungen der staatlichen Selbsterhaltung der einzelnen Glieder und denen der politischen Selbständigkeit und Kraft

der Gesammtheit beruhten da und dort auf verwandten Gründen, führten da und dort zu verwandten Erscheinungen. Allein neben diesen Aehnlichkeiten finden sich auch grosse Verschiedenheiten, und als einen der grössten Unterschiede zwischen der Situation Deutschlands und Griechenlands glauben wir den hervorheben zu müssen, dass die beiden mächtigsten griechischen Staaten, Athen und Sparta, auch diejenigen waren, welche es, im Vergleich zu den übrigen griechischen Staaten, zur vollendetsten Verfassung und zum kräftigsten Verfassungsleben gebracht hatten, Eigenschaften, welche man den mächtigsten deutschen Staaten, wenigstens bis zur Stunde, nicht zusprechen kann, und deren Mangel durch die europäische Grosstaatsstellung und überhaupt durch die ausserhalb des Deutschen Bundes liegende Bedeutung derselben besonders schwer ins Gewicht fällt.

Vor allem scheint uns nun eine richtige Beurtheilung der sogenannten Bundesgrundgesetze nothwendig zu sein. Eine solche muss nach unserer Ansicht zunächst von einer richtigen Würdigung dessen ausgehen, was nach den bei ihrer Redaction gegebenen Umständen möglich und für die Zukunft beabsichtigt worden war.

Von diesem Standpunkt aus dürfte das Hauptgewicht zu legen sein:

1) Auf die unzweifelhaft vorhanden gewesene Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit des Eintritts und der Aufnahme aller Länder und Völker deutscher Zunge in den neuzugestaltenden Bund.

2) Auf die in den Bundesgrundgesetzen entschieden gegebene Bestimmung der für jeden Contrahenten unwiderruflichen, beständigen, unauflöslichen Angehörigkeit an den Deutschen Bund.

3) Auf den, namentlich in der Bundesacte hervorgehobenen Unterschied zwischen den eigentlichen organischen Bundeseinrichtungen und andern allgemeinen Einrichtungen ohne diesen Charakter.

4) Auf die ausdrückliche Anerkennung der Zulässigkeit ja Nothwendigkeit einer weitern Fortbildung, oder eines weitern Ausbaues des ursprünglich nur mit den allgemeinsten Zügen, und selbst in dieser Beziehung nicht immer sehr glücklich bezeichneten, entschieden unfertigen Bundesverhältnisses.

5) Auf das Princip der rechtlich gleichen Stellung aller Glieder im Bunde, unbeschadet einer gewissen Anerkennung und Geltendmachung der bestehenden Verschiedenheit der Machtverhältnisse.

Diese fünf Punkte gehören demnach wesentlich zu dem Geist und Grundcharakter des Deutschen Bundes, und hätten von allen Seiten mehr als bisher geschehen berücksichtigt werden sollen.

Erwägt man nämlich diese fünf Stücke nicht nur im Zusammenhang unter sich, sondern auch in Verbindung mit dem auf den Deutschen Bund angewandten Schulbegriff des Staatenbundes, so muss klar werden, dass, schon im ersten Anfang des Deutschen Bundes, der Charakter eines rein völkerrechtlichen Vereins für denselben nicht allein massgebend war, indem man schon damals nicht umhin konnte, neben der freien Form der Vereinbarung eine innere höhere Nothwendigkeit der Einheit, eine höhere Pflicht der Einigung anzuerkennen. Scheint auch dieses Princip nur wie ein Streiflicht auf die sogenannten Grundgesetze des Deutschen Bundes zu fallen, so ist es doch da und begründet einen, so wie die Sache steht, durch blosse Rechtsformen unlösbaren Widerspruch der Bundesgrundgesetze in sich selbst, einen Widerspruch, der nur durch den in organischer Fortbildung sich mächtig erweisenden Gesammtgeist der deutschen Nation gelöst werden kann, wenn nicht auf dem mechanischen Weg der Gewaltanwendung gegen das bestehende Bundesrecht eine die Nation vernichtende Staatenmehrheit oder eine centralisirte, die individuelle Freiheit der Stämme und der einzelnen Individuen vernichtende Einheitsstaatsmaschine, oder endlich etwas von beiden, mit Ausschluss aller wahren, die gesammte Nation umfassenden Einheitsideen entstehen soll.

Treten wir der Sache etwas näher. Bei der Gründung des Deutschen Bundes erkannte man nicht nur, dass unendlich viel Altes entweder seine Lebenskraft verloren, oder doch nur einen höchst zweifelhaften Rest derselben erhalten hatte, sondern auch, dass eine Masse neuer Elemente und verwickelter Verhältnisse entstanden und zur Geltung gekommen war, zu deren richtiger Auffassung vielleicht weniger der Wille als die Fähigkeit und die Zeit abging. Die

Staatswissenschaften überhaupt und die Wissenschaft des Staatsrechts insbesondere, befanden sich damals in der übelsten Lage, denn noch war nichts geschehen, was das alte Reichsstaatsrecht mit den modernen Gestaltungen und Ideen in eine historisch-organische Verbindung gebracht hätte. So war die Wissenschaft mehr geeignet, die bestehende Verwirrung zu steigern, als sie zu mindern. Rechnet man hinzu, dass, obwol in Deutschland keine Revolution im gewöhnlichen Sinn des Worts stattgefunden hatte, dennoch die Auflösung des Deutschen Reichs, und was ihr voraus-ging und nachfolgte, in mancher Beziehung auf den Rechts- und Gerechtigkeitssinn der deutschen Nation einen immerhin nicht unbedenklichen Einfluss üben musste, insofern auch die Selbstsucht ihre höchste Energie entfaltete, um diese trüben Zustände möglichst zu benutzen; dass endlich der ziemlich unkritische Gebrauch, den man von englischen und französischen Verfassungsmustern für die deutschen Verhältnisse zu machen suchte, den Wirrwarr unendlich vermehrte, so wird man sich einige Vorstellung von den Schwierigkeiten der damaligen Lage machen können, und dann nicht anstehen, den Arbeiten des Wiener Congresses etwas mehr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, als dies gewöhnlich geschieht. Wie vieles, mit allem Grund, demselben zur Last gelegt werden kann, das wenigstens wird jedermann einsehen, dass diese Arbeiten nicht von dem Standpunkt eines sogenannten Princips, nämlich des von Frankreich und der Revolution ausgehenden Nationalitätsprincips, beurtheilt werden könnten, da dieses, an sich undurchführbar, als das allein massgebende dem Wiener Congress nicht vorschweben konnte.

Die eben im allgemeinen angedeuteten Schwierigkeiten, welche der Wiener Congress, wenn nicht zu überwinden, doch soviel als damals möglich beizulegen suchen musste, äusserten sich vorzüglich nach drei Richtungen, nämlich:

1) In dem Verhältniss Deutschlands zu dem ganzen europäischen Staatensystem überhaupt, und zu denjenigen Bundesgliedern insbesondere, die man aufnehmen musste, weil sie deutsche Länder besassen, obwol sie zugleich wegen ihrer nichtdeutschen Besitzungen europäische Mächte waren.

Solange Deutschland noch einigermassen mit der Idee des christlich-römischen Weltreichs verbunden war, und ein eigentliches europäisches Staatensystem noch nicht bestand, hatte eine Art von feudaler Verbindung fast aller Potentaten Europas mit dem Deutschen Reich, wenigstens theoretisch, nichts Störendes an sich, obgleich sie schon früher, und selbst später noch, in der That nur deshalb gesucht und benutzt wurde, um Deutschland zu schwächen und fremden Interessen dienstbar zu machen. Nun aber war das Reich gänzlich dahin. Der Deutsche Bund, als politisches Wesen, musste natürlich etwas ganz anderes sein, desgleichen sein Verhältniss zu Europa. Die Angehörigkeit eines einzigen, nicht rein deutschen Fürsten und Landes an den Deutschen Bund musste genügen, um den Bund mit sich selbst in einen Widerspruch zu setzen, und seinen Bestand möglicherweise in Frage zu stellen. Dass kein Stückchen deutschen Landes und Volks, soweit man dessen habhaft werden konnte, dem Deutschen Bund verloren gehen solle, das war die damals einzig mögliche, und gewiss heutzutage gerade am wenigsten zu tadelnde nationale Tendenz des Wiener Congresses, dem es sicher nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, wenn er nicht im Nationalitätsschwindel den sinnlosen und jedenfalls resultatlosen Versuch machte, Preussen und Oesterreich zum Aufgeben ihrer nichtdeutschen Länder zu bewegen, oder vom Deutschen Bund auszuschliessen. Mochte aber auch die Aufnahme Dänemarks und Hollands in den Deutschen Bund schon damals unzweifelhaft von vielen mehr als ein Mittel der Schwächung denn als Mittel der vollständigen Herstellung der nationalen Einheit Deutschlands benutzt und erkannt werden, so überwog dennoch, und zwar mit Recht, die Rücksicht auf möglichste Erhaltung aller deutschen Länder und Völker in dem neuen Deutschen Bund, weil ein langer Friede in Aussicht stand und man hoffen mochte, mit den fremden Elementen nach und nach zu Gunsten des deutschen fertig werden zu können.

2) In dem Verhältniss der neu und theuer erworbenen Souveränetät der einzelnen deutschen Staaten zu dem vom deutschen Standpunkt aus allein annehmbaren Zweck des

Bundes, der Begründung der deutschen Nation als eine grosse politische Einheit.

Zu der Zeit, in welcher der Deutsche Bund geschlossen wurde, waren es vorzüglich zwei Dinge, welche, bewusst oder nicht, schwer in die Wagschale fielen, nämlich :

a) Mit vertrauensvoller und sympathetischer Bewunderung hatte die Welt im Anfang das Programm der heiligen Allianz vernommen. Alle Staaten hatten sich, gleichviel mit welchen äussern oder blos mentalen Reservationen, demselben anschliessen zu müssen geglaubt. [590]) Die Begeisterung der Völker für die Idee dieser Allianz im Moment ihrer Veröffentlichung dürfte ebenso wenig zu bezweifeln sein, wie die gute Absicht der Alliirten. An sich höchst ideal, entsprach diese Allianz der gehobenen Stimmung der Zeit und der in den fürchterlichsten Kriegen stark gewordenen Sehnsucht nach Frieden. Neben ihr erblasste die nur auf dem Princip der materiellen Uebermacht ruhende Idee der Grossmacht, und da unter ihrer Herrschaft die selbständige Existenz auch der kleinsten souveränen Staaten möglich erscheinen konnte, so nahm man, wenn auch nicht ohne Widerstreben, doch schliesslich keinen Anstand, wenigstens diejenigen deutschen Territorien, welche die Mediatisirungsperiode überlebt hatten, alle als rechtlich gleich souverän anzuerkennen, und begnügte sich mit einigen unglücklichen Versuchen, durch die innere Einrichtung des Bundes der grossen Verschiedenheit der Machtverhältnisse einigermassen Rechnung zu tragen. In letzterer Beziehung wollen wir nur die Bemerkung einfliessen lassen, dass die Herstellung einer vollständig gerechten Proportion der Machtverhältnisse zwischen mehreren souveränen Gemeinwesen nicht nur etwas unendlich Schwieriges ist — da sie nicht ausschliesslich auf seh- und greifbaren, am allerwenigsten auf unveränderlichen Potenzen beruhen kann —, sondern dass auch jede derartige proportionelle Würdigung in einem Bund ebenso mit dem Rechtsbegriff der vollen Souveränetät in unlösbaren Conflict geräth, wie der Versuch, einzelne wesentliche Hoheitsrechte, angeblich unbe-

590) Vgl. oben Note 166.

schadet der Souveränetät, an einen andern Staat oder an die Gesammtheit der verbündeten Staaten abzutreten.

b) Oesterreichs und Preussens Eigenschaft als europäische, ihren Schwerpunkt aber im deutschen Element findende Grosstaaten machte es unabweisbar nothwendig, dass zwischen beiden ein unabhängiges Mittlerelement stets vorhanden war. Die neu aufgerichtete Idee eines wahren Völkerrechts gestattete ebenso wenig, dass die Grosstaaten gewaltthätig die Freiheit der Kleinern vernichteten, als dass die letztern gar den Fremden, sei es als Freunde, sei es als Feinde, zur Beute fallen durften. In der That würde auch weder Preussen noch Oesterreich, durch eine weitere zu ihren Gunsten vorgenommene Mediatisirung der kleinern deutschen Staaten, damals etwas gewonnen haben. Jeder der beiden Grosstaaten hatte und hat noch bis zur Stunde vollauf mit seiner eigenen organischen Ausbildung zu thun. Die verschiedenen Elemente der deutschen Nation waren noch zu disparat, die einzelnen Völker wie geblendet von dem Zauber des Souveränetätsbegriffs, und eine Theilung des übrigen Deutschlands zwischen Oesterreich und Preussen würde Deutschland selbst, sonach auch jenes Element vernichtet haben, durch welches und in welchem beide ihren Schwerpunkt fanden und noch finden. Die nothwendige Folge hiervon müsste gewesen sein, dass, nachdem den beiden deutschen Grossmächten der unentbehrliche Moderator gefehlt, Europa aber das Beispiel der Möglichkeit eines, weil rechtlich begründeten, gesicherten staatlichen Daseins materiell schwächerer Staaten verloren hätte, die Consequenz des Grosstaatensystems zur allmählichen Vernichtung der Selbständigkeit aller kleinern europäischen Staaten, und endlich zu einem Vernichtungskampf unter den Grossmächten selbst, um die Hegemonie Europas, hätte führen müssen. Ob dieser Kampf und inwieweit er offen oder geheim geführt worden wäre, ist gleichgültig; ein wahrhaft gedeihliches, weil friedliches, gesichertes Nebeneinanderbestehen wäre jedenfalls absolut unmöglich gewesen. Denn, abgesehen davon, dass es den Staaten überhaupt niemals an Veranlassungen zu Kriegen fehlen kann, so hätte die furchtbare Logik der Thatsachen und der Selbsterhaltung in Verbindung mit der Expansivkraft der grossen

Nationen, und unterstützt von den mannichfachsten, gerade durch die neuen Verhältnisse gebotenen neuen Motiven mit eiserner Nothwendigkeit zu einem ewigen und aufreibenden Krieg unter den grossmächtigen und doch sehr ungleichen Factoren des europäischen Staatensystems, also auch zwischen Preussen und Oesterreich, Deutschen und Deutschen, geführt.

Und gerade unsere Gegenwart macht es leicht erkennbar, wohin Europa durch die consequente und rücksichtslose Hegemoniepolitik eines Grosstaats, Frankreichs, gebracht werden kann. Hat die Welt nicht offenen Krieg, so laborirt sie dennoch an jenem geheimen Krieg, welcher durch eine auf den ewigen Kriegsstand der Armeen sich stützende Diplomatie geführt wird, und so wenig localisirt werden kann, dass die Veränderung des Armeebestandes eines Staats auf alle übrigen Staaten wirkt, die Militäretats in gar keinem Verhältniss mehr zu den übrigen Etats stehen, und die Staatsschulden in so fürchterlichen Proportionen zunehmen, dass man, ohne ein Prophet zu sein, fast auf die Stunde berechnen kann, wie lange ein solcher Zustand noch fortgeführt zu werden vermag. Frankreich ist gegenwärtig der Hort der Revolution. Propagandistisch, wie die Revolution vermöge der ihr innewohnenden Kraft eines höchst gesteigerten individuellen Willens sein muss; ausschliesslich, wie sie vermöge ihrer Prätention als Princip nicht anders sein kann; sympathetisch, wie sie sich überall den Elementen eines gewaltthätigen Freiheitsdranges anschliesst: muss sie den Grosstaat, der sich zu ihrem Vorkämpfer bekennt, nicht nur innerlich höchst unnatürlich gestalten, sondern auch zum Kampf um die Hegemonie über die ganze Masse der das Princip der Gesetzlichkeit vertretenden Staaten drängen. Dieser Kampf zur Vernichtung aller rechtlichen Grundlagen der Welt erscheint, bei der gegenwärtigen Situation Frankreichs, allerdings als ein Kampf, der für die eigene Selbsterhaltung geführt wird. Wie sehr aber dieser Umstand die französische Politik in den Augen ihrer Leiter zu rechtfertigen geeignet sein mag, desto mehr muss sie unter andern Umständen verworfen, und die Hauptsorge der Völker und Regierungen darauf gerichtet werden, sich nie in eine ähnliche Lage zu versetzen.

3) In dem Verhältniss der deutschen Staatsregierungen zu ihren Völkern.

Dieses Verhältniss war bereits schon durch die Säcularisation und Mediatisation sehr schwierig geworden. Die den selbständig gewordenen Territorien neu einverleibten Theile bluteten noch an den alten theuern Erinnerungen ihrer frühern Selbständigkeit. Von einem organischen Verwachsensein mit den eigentlichen Hauptlanden war natürlich vorerst keine Rede. Dazu kommt:

a) Das deutsche Volk fühlte, was es für sich und seine Fürsten gethan hatte. Ein bisher unbekannter Hauch der Freiheit und des nationalen Selbstgefühls ging durch die ganze Nation. Das Blut der Fürsten hatte sich mit dem frei und freudig dargebrachten Blut ihrer Völker vermischt. Solange alles nur auf den lebendig erregten Gefühlen und Empfindungen stand, war es gut. Als man aber an die rechtliche Festsetzung der neuen Ordnungen ging, da fehlte es weniger an gutem Willen als an der richtigen Erkenntniss und der Fähigkeit zu ihrer Durchführung. Die auf einem Erglühen des Patriotismus beruhende Einheit schwächte sich um so mehr ab, je schwieriger es schien, für sie selbst die den neuen Verhältnissen entsprechende Rechtsform zu finden. Das Reich war nicht mehr; aus den Reichszuständen aber hätte man höchstens entnehmen können, wie man es nicht zu machen habe. Weder über die bürgerliche Freiheit, noch über die staatliche Beherrschung waren genügend klare Begriffe vorhanden und gehörig verbreitet. Das Reichsstaatsrecht konnte sie nicht gewähren, und die aus Frankreich und England entlehnten Anschauungen und Formen mussten, in Verbindung mit schon früher da und dort hervortretenden übelwilligen, manchmal auch nur übelverstehenden oder übelverstandenen Bestrebungen, die Misverständnisse und Misstände nothwendig vermehren. Eine eigene politische Erziehung hatte den noch siegestrunkenen deutschen Völkern ohnehin bisher gefehlt. Man hatte kein rechtes Mass für Verlangen und Geben, und die scheugewordene Liebe verwandelte sich nicht selten in giftiges Mistrauen zwischen Regierungen und Völkern. So entstanden laute, unwillige Klagen, einzelne politische Gewaltsacte, oder doch Drohungen der Völker gegen die Regie-

rungen, strenge Präventiv- und Repressivmassregeln der Regierungen gegen die Völker. Ahnungen hiervon traten schon zur Zeit des Abschlusses der Bundesacte hervor, und wirkten, nachdem man sie, mit Recht oder Unrecht, da und dort durch einzelne Vorgänge bestätigt erkannte, besonders auf die Abfassung der Wiener Schlussacte.

b) In den Zuständen der deutschen Staaten herrschte übrigens ohnehin, schon zur Zeit des Wiener Congresses, eine grosse Verschiedenheit, welche nicht erst die Folge neuer Ereignisse, sondern das Product uralter historischer Entwickelungen gewesen war. Während nun jeder souverän gewordene deutsche Staat nothwendig auf die Herstellung einer harmonischen Einheit aller seiner Theile denken, und dabei, nicht ohne Erweckung bitterer Gefühle, von einem als Hauptland zu betrachtenden Stammlande ausgehen musste, gerade seiner Freiheit und Souveränetät wegen aber auch in dieser Richtung etwas thun konnte, war es ebendiese Souveränetät der deutschen Staaten, welche eine ähnliche centralisirende Tendenz des Deutschen Bundes unbedingt ausschloss. Nun sehen wir aber in einigen deutschen Staaten die disparatesten Nationalitäten, wenn sie auch nicht zum Deutschen Bund gezogen wurden, doch zu einem staatlichen Ganzen verbunden. Eine weitere, sehr wichtige Verschiedenheit unter den deutschen Staaten bestand darin, dass man sich, und zwar in der Mehrzahl, dem freilich noch wenig verstandenen Constitutionalismus zugewendet hatte, während in andern der Absolutismus oder die mittelalterliche Standschaft sich forterhielt. Die Vermögensverhältnisse der regierenden Dynastien, namentlich die Verhältnisse zwischen Staatsgut und Kammerdominialgut, waren gleichfalls die verschiedensten. Und wenn man selbst die ungeheuere Mannichfaltigkeit der deutschen Völker in Beziehung auf Dialekt, Landes- und Volksart, Religion, Ackerbau, Handel und Industrie hätte übersehen mögen, die unter allen Umständen bedeutungsvolle Verschiedenheit der reellen Machtverhältnisse musste, auch bei strengster Festhaltung des Princips der rechtlichen Gleichheit, mindestens für solche Fälle als besonders schwierig erkannt werden, in denen es sich um die Existenz und das Wohl der Gesammtheit handelte.

Wir glauben in diesen Hauptzügen die Schwierigkeiten, welche dem Wiener Congress vorschweben mussten, wenigstens angedeutet zu haben. Dadurch ist es möglich, die Resultate desselben, namentlich soweit sie Deutschland betreffen, gerechter als es gewöhnlich geschieht, zu würdigen. Europa und Deutschland; Deutschlands politische Einheit und der deutschen Länder staatliche Selbständigkeit; volle einheitliche Staatsgewalt der deutschen Regierungen, oder das monarchische Princip und volle staatsbürgerliche Freiheit und Gleichheit der Unterthanen derselben, das waren die drei, mit aller Kraft auftretenden Gegensätze jener Zeit, an deren gewaltthätige Beseitigung niemand denken konnte, und die man deshalb nur durch zweckmässige, also nothwendig etwas elastische Bestimmungen versöhnen zu können hoffen durfte. Und dieser Aufgabe der Versöhnung musste vor allem der Begriff des Bundes entsprechen, mit dem dann wieder der Geist und Charakter aller einzelnen Bestimmungen der Bundesacte zu harmoniren hatte. Bei einer rein objectiven Würdigung der damaligen Situation wird die entschieden mangelhafte Redaction der meisten Artikel der deutschen Bundesacte in einem ganz andern Licht erscheinen, als wenn man sie vom Standpunkt der Gegenwart aus betrachtet, und dürfte dieses sogenannte Bundesgrundgesetz wenigstens darum eher Lob als Tadel verdienen, weil seine eigenen Prätentionen nicht weiter gingen als ein des weitern Ausbaues harrendes Nothdach zu sein. Wir wissen, dass wir mit dieser Anschauung gegen viele ehrenwerthe und warme Ueberzeugungen verstossen. Allein wir halten nichtsdestoweniger daran fest, dass das, was die deutsche Bundesacte war und sein konnte, nicht mit dem verwechselt werden darf, was aus ihr hätte werden können und, nach der Ansicht vieler, hätte werden sollen; dass aber dereinst wol noch eine Zeit kommen wird, welche in ruhigerer Würdigung des geschichtlichen Zusammenhangs unsere Anschauung als gerechtfertigt erkennt.

Uebrigens erhellt aus dem Vorausgegangenen, warum der Begriff des Deutschen Bundes die vorhandenen und nicht zu beseitigenden Widersprüche in der Lage der deutschen Völker unausweichbar in sich aufnehmen musste.

Er ist eine grosse politische Gesammteinheit und doch keine europäische Grossmacht, noch weniger eine Weltmacht; er ist ganz deutsch und nur deutsch, und will alles Deutsche in sich vereinigen, kann aber weder die Deutschland entfremdeten Theile sich assimiliren, noch der fremden Elemente sich entledigen; er garantirt die Freiheit und Selbständigkeit aller deutschen Staaten, und muss nichtsdestoweniger stets versuchen, in deren ganzes Leben einzugreifen; er ist ein freier und doch ein nothwendiger und unauflöslicher Bund; er bestimmt in grossartigen Zügen einzelnes über deutsche Regierungsgewalt und deutsche Volksfreiheit, und doch wird er selbst vorherrschend zu einer Polizeianstalt; er geht von der rechtlichen Gleichheit aller seiner Glieder aus, und muss dennoch ihren Einfluss auf die Bundesangelegenheiten rechtlich verschieden bestimmen.

Diese Widersprüche sind unlösbar, solange ihre Gründe bestehen, und wird sich, unter dieser Voraussetzung, für ihre Aussöhnung kaum eine passendere und mildere Form denken lassen, als die in der Bundesacte enthaltene.

Der wichtigste und gleichsam principielle von diesen Widersprüchen besteht aber in der Nothwendigkeit und Unauflöslichkeit der Bundesmitgliedschaft für alle deutsche Fürsten und Staaten einerseits, und in der vollständigen Selbständigkeit und Gleichheit ihrer Souveränetät andererseits.[591]) Denn dieser offenbare Widerspruch bildet, ver-

591) Dies ist demnach der einzige feste und rechtmässige Ausgangspunkt jeder Politik, worauf sie auch zunächst gerichtet sein mag, wenn sie den Namen einer deutschen Politik verdienen soll. Jede Verbindung mit dem Ausland, und wäre es auch nur z. B. eine Handelsverbindung, welche, unmittelbar oder mittelbar, dem Wachsthum der Innigkeit der Verbindung Gesammtdeutschlands, und dadurch der Einheit und Unauflöslichkeit desselben nachtheilig werden könnte, muss als einer wahrhaft deutschnationalen Politik entgegen erkannt werden. Kommt diese Politik mit der Politik der einzelnen deutschen Staaten als selbständiger Staaten in Collision, so muss natürlich eine Wahl zwischen beiden getroffen werden, sofern die Collision eine wirkliche ist. Hier wird es sich dann entscheiden, ob das nationale oder das sonderstaatliche Element das stärkere ist. Nie aber würde eine Politik, welche allein das sonderstaatliche Interesse entscheiden lassen und es gleichsam als deutsch-nationales Interesse den übrigen Staaten gegen ihren Willen und gegen die Anforderungen der

bunden mit dem durchaus nicht näher bestimmten sogenannten monarchischen Princip, den nach der Intention der Bundesacte selbst durch den Gesammtwillen der Bundesglieder unabänderlichen Geist der Bundesacte, den Grundcharakter des Bundes.

Wenn wir nun bei einer Vertragsschöpfung, sowol bezüglich ihrer Entstehung wie ihrer Dauer und ihres wesentlichen Bestandes, die Willkür der Contrahenten entschieden ausgeschlossen sehen, wenn dies so sehr zum Geist und Grundcharakter derselben gehört, dass selbst durch Uebereinstimmung aller Contrahenten daran nichts soll geändert werden können, wenn mit einem Wort das Zusammengehören und Zusammenhalten nach den im Vertrag ausgesprochenen Grundsätzen so entschieden als eine vom individuellen Willen unabhängige Pflicht anerkannt ist, dass der Abschluss und die Erfüllung des Vertrags nur als Erfüllung dieser Pflicht erscheint, dann ist, falls diese Pflicht nicht eine rein moralische sein soll, ohne Zweifel etwas von Rechts wegen über allen Gliedern der Vertragsschöpfung Stehendes vorhanden und anerkannt, wenngleich durch den Widerspruch der vollen staatlichen Souveränetät der einzelnen Glieder und durch die im Vertrag liegende Idee der freien Willensbestimmung paralysirt.

Dies ist nun aber genau das Verhältniss des Deutschen Bundes, wie er durch die sogenannten Bundes**grundgesetze** oder Bundes**grundverträge**, zwei Ausdrücke, welche in ihrer gleichmässigen Anwendung auf die Bundesacte und Wiener Schlussacte das sprechendste Zeugniss für das Vorhandensein des hervorgehobenen Widerspruchs sind, organisirt worden. In der Nothwendigkeit, Beständigkeit und Unveränderlichkeit des Bundes liegt entschieden der Keim zu

rechtlich nothwendigen Einheit und Unauflöslichkeit aller Verbündeten aufdrängen wollte, auf den Namen einer deutsch-nationalen Politik Anspruch machen können. Der Grad der Sittlichkeit, Intelligenz und Macht eines Volks wird immer auch seinen Rang in der Industrie- und Handelswelt bestimmen. Wenn man aber mit Recht in der Einigung der materiellen Interessen die Basis einer höhern politischen Einigung Deutschlands erkennt, so darf auch die Gewinnung dieser Basis vor allem nicht durch fremde Handels- oder Industrieverbindungen in Frage gestellt werden.

einer einheitsstaatlichen Entwickelung, weil die Idee, nicht einer Vertragsschöpfung, sondern einer natur- und vernunftnothwendig selbständigen, also staatlichen Einheit der ganzen deutschen Nation. In den übrigen Bestimmungen aber liegt der Keim einer vollständig freien Staatenmehrheit.

Der Widerspruch ist unverkennbar, aber nicht minder natürlich; es ist der Grundwiderspruch der Freiheit und der Nothwendigkeit, wie sich derselbe in jedem sinnlich-sittlichen Wesen findet, in dem der geschichtlichen Entwickelung der deutschen Nation und ihrer gegenwärtigen Lage entsprechenden Ausdruck.

Die Aufgabe einer echten deutsch-nationalen Politik kann aber ebendeshalb auch keine andere sein als die, unter Aufrechthaltung der vollen Integrität des gesammten Länder- und Völkercomplexes der deutschen Nation, den Widerspruch zwischen der politischen Einheitstendenz der Gesammtheit und der politischen Souveränetätstendenz der einzelnen Glieder fortwährend entsprechend zu versöhnen. Das Gesetz der organischen Einheit der ganzen deutschen Nation dürfte sich, wenn überhaupt richtig verstanden, und nach Bedürfniss und Möglichkeit den gegebenen Verhältnissen und den wirklich herrschenden Ideen angepasst, auch als das richtige Gesetz einer deutsch-nationalen Politik herausstellen; seine praktische Anwendung aber vor allem von einer wesentliche Veränderungen in ihren gegenwärtigen innern Verhältnissen voraussetzenden übereinstimmenden deutsch-nationalen Politik Oesterreichs und Preussens, und von einem wirklich harmonischen Zusammenwirken aller herrschenden Dynastien und ihrer Regierungen mit ihren Völkern abhängen.

Schon auf dem Wiener Congress, und seitdem ununterbrochen, hat man alle erdenklichen Plane geschmiedet, um den bezeichneten Widerspruch zu heben. Wie sehr manche dieser Plane gegen die von uns bezeichnete Aufgabe einer deutsch-nationalen Politik verstiessen, so hat es doch niemand gewagt, offen und direct die Vernichtung der Selbständigkeit und Zukunft Deutschlands durch die Befugniss der Ausscheidung aus dem Bund als ein Recht der Bundesglieder auszusprechen. Selbst offene Drohungen wie verkappte Neigungen der Secession glaubten stets die Reform

des Deutschen Bundes in der Richtung auf höhere Kräftigung, unter Anerkennung seiner Nothwendigkeit und Beständigkeit, zum Vorwand nehmen zu müssen.

Alle Bundesreformplane, gleichviel, ob mit oder ohne weitere oder engere Hegemonieabsichten, gehen darauf, dem Bund selbst entweder durch die Gesammtorganisation (Hegemonie, Dualismus, Trias, engerer und weiterer Bund u. s. w.), oder durch gewisse einzelne Einrichtungen, z. B. für die diplomatische Vertretung, für Kriegsfälle, für Gesetzgebung und Rechtspflege u. s. w. mehr den Charakter eines Staats, eines Bundesstaats statt eines Staatenbundes zu geben. Es sollen demnach die Formen des deutschen Gesammtwesens mehr oder minder verändert, und damit die nationalen Hoffnungen und Wünsche verwirklicht werden. Die Stellung der Regierungen zu diesen Reformvorschlägen ist natürlich eine nicht minder verschiedene, als die der deutschen Völker, je nach der Kraft des eigenen Selbständigkeitsgefühls und nach den Vortheilen, die man sich, namentlich für seine eigene Selbständigkeit, von dieser oder jener Veränderung verspricht. Selbst bei denjenigen Einrichtungen, über deren Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit die geringste Meinungsverschiedenheit besteht, dürfte, wenn es sich um deren Ausführung handelte, eine grosse Meinungsverschiedenheit an den Tag treten, da man dann erst klar erkennen würde, was man jetzt so oft übersieht, dass nämlich die Souveränetät so einig und untheilbar ist, dass sie mit der Losreissung oder Beschränkung auch nur eines einzigen ihrer wesentlichen Bestandtheile zu bestehen aufhören muss. Dies gilt z. B. von den Planen, welche auf die Einrichtung einer gemeinsamen diplomatischen Vertretung, auf die Errichtung eines Bundesparlaments und Bundesgerichts gehen.

Ob ohne die stets dräuende Nachbarschaft Frankreichs eine durchgreifende Bundesreform nach dem gegenwärtigen Zustand der meisten deutschen Staaten eine grosse Popularität erhalten hätte, dürfte sehr fraglich sein. Im Vergleich mit andern Völkern erfreuen sich die deutschen Völker zum grössten Theil eines hohen Grades von Freiheit und Wohlstand, und abgesehen von einigen staatlichen Uebelständen, welche manchmal ohne Noth zu nationalen Calamitäten gestempelt wurden, scheint nichts entgegenzustehen, dass das

Wünschenswerthe und Nothwendige in jedem einzelnen Staat durch eigene Mittel, insofern es sich aber um die mehreren oder allen deutschen Staaten gemeinsamen Interessen handelt, durch die freie Vereinbarung am Bunde, oder ausserhalb desselben gewährt werde.

Allein in der That haben sich diese Mittel als nicht ausreichend erwiesen. Die deutsche Nation erkennt, dass nach der gegenwärtigen Lage Europas und nach seinen Beziehungen zu andern Welttheilen, sowol für die Bedürfnisse eines etwaigen Kriegs als auch für die des Friedens, ihr ein Grad von Einheit nöthig sei, welcher durch die angegebenen Mittel bisher nicht erzielt werden konnte, und dadurch erklärt und rechtfertigt sich das Streben nach entsprechenden neuen Formen für die Einheit der deutschen Völker.

Abgesehen nun davon, dass dieses Streben gegen den Willen der Regierungen nicht ohne Bruch der anerkannten Völkerverträge und der geschworenen Treue, also nicht ohne Usurpation und Revolution realisirt werden könnte, so erhebt sich vor allem die grosse Frage, ob die politische Entwickelung der deutschen Stämme bereits so weit gediehen ist, dass sie alle zusammen für eine grosse staatliche Einheit — denn auch eine bundesstaatliche ist nichts anderes — organischer Art fähig sind? Auch denen gegenüber, welche über das Hinderniss der bestehenden Dynastien und Regierungen, sowie über die Unrechtmässigkeit und Gefährlichkeit der Anwendung revolutionärer Mittel am leichtesten sich hinwegzusetzen vermögen, und gerade ihnen gegenüber kann der präjudicielle Charakter dieser Frage keinem Anstand unterliegen. Selbst die radicalste Auffassung der Nationalitäts- und Volkssouveränetätsidee muss von dieser Frage ausgehen, wenn diese Ideen nicht überhaupt nur zum faulen Vorwand dienen sollen, revolutionäre Tendenzen oder eine engherzige Annexionspolitik dieses oder jenes einzelnen Staats auf Kosten einer beliebigen Anzahl kleinerer Staaten zu decken.

Wäre nun die aufgeworfene Frage zur Zeit noch zu verneinen, so würde jede bundesstaatliche oder einheitsstaatliche Einigung Deutschlands unfehlbar die Gefahren eines vorherrschend mechanisch einigenden aristokratischen oder monarchischen Despotismus bieten, und müsste es dann erst einer langen, und wegen ihres revolutionären Ausgangspunkts

höchst schwierigen und zweifelhaften Entwickelung überlassen werden, ob sich dieser anfangs nur mechanisch geeinte Körper auch organisch als ein lebendiges Ganze erfüllte. Aber es müssten auch zuvor Oesterreich und Preussen, oder doch wenigstens eins von beiden, in ihrem gegenwärtigen wesentlichen Bestand gänzlich ruinirt worden sein, da, solange beide noch Kraft haben, sie auch beide, trotz ihrer sogenannten europäischen Grossmachtstellung und etwaiger, jedenfalls vorübergehender und wechselnder auswärtiger Allianzen, ihren natürlichen Schwerpunkt nicht in sich selbst, sondern in Deutschland finden müssen. Zwei Hegemonien, eine österreichische und eine preussische, wären der absolute, drei der höchst wahrscheinliche Untergang Deutschlands für immer. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass eine gewisse freie Einigung der Mittel- und Kleinstaaten, sofern sie nur gegen die vollendete Ausbildung eines hegemonistischen Dualismus gerichtet ist, mit der Idee einer dritten Hegemonie nichts gemein hat.

Denjenigen aber, welche die eben aufgeworfene Frage ohne weiteres bejahen zu können glauben, geben wir zu bedenken, in welcher innigen Verbindung von jeher in Deutschland die nationale Einigungstendenz mit der liberalen Opposition des Volks gegen die Regierungen gestanden hat. Etwas ganz anderes ist, die nationale Idee als Mittel zur Durchsetzung einer liberalen Politik im Gegensatz zur Landesregierung gebrauchen; etwas anderes, zahllose, mit der Selbständigkeit der einzelnen Staaten verbundene Sonderinteressen, geschichtliche Erinnerungen und particularistische Empfindungen und Gegensätze der nationalen Einheit opfern. Ohne Zweifel sind diese centrifugalen Elemente in Masse vorhanden, und ihre Versöhnung dürfte keine leichtere Aufgabe sein als die Herbeiführung einer, der staatlichern Einheit Deutschlands günstigern Stimmung der Dynastien und Regierungen. Ja, es dürfte nicht ohne Grund zu befürchten stehen, dass gerade diejenigen Elemente der deutschen Nation, welche jetzt, weil sie am wärmsten mit der Einheit sympathisiren, als Träger der nationalen Einheitskraft erscheinen, nach wirklich geschehener Einigung, gleichviel, ob dieselbe auf dem Wege der Revolution oder einer übereilten Organisation zu Stande gebracht worden, deren ent-

schiedenste Bekämpfer würden. Ob sie ihre Waffen aus dem Princip der Revolution, oder der organischen Freiheit, d. h. der trotz aller Einigung begründeten historischen Individualitäten und ihrer innern Selbstverwaltung, oder wo immer hernähmen, würde für den Erfolg ziemlich gleichgültig erscheinen. Der Kampf zwischen Despotismus oder Absolutismus und Freiheit wäre nur in eine andere Phase getreten, und mit Recht hiesse es von Deutschland *„incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdim"*. Unter diesen Voraussetzungen können wir auch die Ansicht nicht theilen, als wenn Deutschland durch einen Mann geholfen werden könnte, durch den rechten Mann für Deutschlands Einheit. Denn der rechte Mann ist nie der Mann der Revolution, und die organische Entwickelung kann er nicht ersetzen, sondern nur leiten und befördern. Schöpfungen aber, die nur an einer Persönlichkeit hängen, entbehren der Dauerhaftigkeit, also der ersten Anforderung an eine wahrhaft staatliche Schöpfung.

Je weniger die künftigen Geschicke Deutschlands ausschliesslich nur von ihm selber abhängen, desto weniger kann ein Mensch mit Gewissheit voraussehen, wie sich unsere Verhältnisse entwickeln werden. Klar ist nur, dass eine wenn auch blos in der Hauptsache organische Entwickelung Deutschlands zu einem Bundesstaat, oder gar zu einem Einheitsstaat, noch lange und friedliche Zeiten nöthig hat, und weder durch Usurpation, noch durch Revolution gewonnen werden kann. Unzweifelhaft ist es ferner, dass für Zeiten der Gefahr von aussen und für Gegenstände von unzweifelhaft allgemeinem innern Bedürfniss die deutschen Staaten sich fester und schneller, als bisher geschehen, vereinigen müssen, wenn Deutschland jene Gefahren glücklich bestehen und alle deutschen Staaten ihre innern Entwickelungen entsprechend fördern wollen. Sind doch in unserer Zeit alle Völker sich näher gerückt, die Zusammenhänge unendlich vermehrt, und in dieser Beziehung wie der Raum, so auch die Zeit für die Verbindungen der Menschen und Völker unglaublich kleiner geworden.

Dass auch entsprechende Formen, und die innigere und schleunigere Herstellung der kriegerischen und friedlichen Gesammtkraft der deutschen Nation wünschenswerth seien, wer möchte es leugnen? Jedenfalls aber besteht in den

Formen des Deutschen Bundes allein kein absolutes Hinderniss für eine nur durch die Freiheit würdige und nachhaltigwerthvolle Einigung der deutschen Nation. Ein solches Hinderniss könnte nur in dem Willen ihrer einzelnen Glieder gefunden werden und müsste, jenen unzweifelhaften Einigungsbedürfnissen gegenüber, entweder als ein Mangel deutschnationalen Sinnes, oder als ein Mangel politischer Erkenntniss und Charaktertüchtigkeit, in beiden Fällen als Mangel der Fähigkeit zur organischen Einheit erkannt werden.

Ist der Geist der Einheit wirklich mächtig, sind die auf allen drei Richtungen des irdischen Daseins beruhenden Stammesgegensätze überwunden, oder treten sie doch hinter die nationale Einheitsidee zurück, so wird es bei billiger Würdigung der gegebenen Sachlage an der rechtzeitigen Herstellung der geeigneten Form, die je nach dem Bedürfniss vorübergehend oder dauernd sein kann, gewiss nicht fehlen. Ohne jenen Geist aber ist irgendeine neue politische Einheitsform Deutschlands nur durch unrechte Gewalt möglich, und müsste dieselbe, wenn sie auch versucht würde, lange, wo nicht schädlich, doch unfruchtbar bleiben.

Zur vollständigen Würdigung unserer Ansicht muss noch darauf Rücksicht genommen werden, dass während des funfzigjährigen Bestandes des Deutschen Bundes nicht nur das deutsche Nationalbewusstsein, sondern auch das Selbstbewusstsein wenigstens der bedeutendern deutschen Staaten sehr gewachsen ist, und dass eine gewaltsame Entsetzung der rechtlich anerkannten kleinern Souveräne durch einen deutschen Souverän einen ganz andern, die rechtlichen Grundlagen der Ordnung viel schwerer gefährdenden Charakter haben müsste, als die Entsetzung eines Souveräns durch einen fremden Souverän. Es ist wahr, dass der Deutsche Bund lange vorzüglich nur eine Art von Polizeianstalt gewesen. Allein es ist auch wahr, dass das nationale Einheitsgefühl, gerade weil es sich bisher meist nur in der Opposition zwischen den Völkern und ihren Regierungen manifestirte, die Bundesform selbst nicht geistig erfüllte. Und so diente denn der Bund, dem ohnehin eine selbständige Gewalt nicht zu Gebot stand, nur dem einzigen noch übrig gebliebenen gemeinsamen Zweck seiner Glieder, der Bekämpfung wirklich oder eingebildetermassen antimonarchischer Tendenzen.

Von dem Geist der Einheit, zu dessen richtiger Begründung und allgemeiner Verbreitung die deutschen Staatsgelehrten und die deutschen Kammern das Meiste beitragen können, wird es abhängen, ob der Bund selbst etwas anderes leiste und organisch reformirt werde. Ist aber dieser Geist wirklich in den Völkern lebendig und kräftig, hält er in dem, was er anstrebt, das rechte Mass, so kann keine einzelne Regierung demselben widerstehen.

Wie wünschenswerth vorerst eine nur aus dem innern Geist der Nation in Verbindung mit der Einsicht und dem guten Willen der deutschen Regierungen hervorgehende, und ohne auffallende Umgestaltung der Formen vollzogene innigere und stärkere Einigung aller deutschen Völker sein würde, ergibt sich auch aus einer ruhigen Würdigung der Verhältnisse Deutschlands zu den Staaten Europas. Eine solche Einigung nämlich würde sich ganz von selbst, und ohne dass sich dagegen aus frühern völkerrechtlichen Verträgen eine auch nur scheinbar begründete Einsprache thun liesse, vollziehen. Würde Deutschland aber nnr mit einer wesentlichen äussern Veränderung seiner gegenwärtigen politischen Einheitsform beginnen, so müssten die deutschen Völker zu noch viel schwerern Opfern, als zu den nach unserer Idee unausbleiblichen, bereit und fähig sein. Wir müssten einige Sicherheit haben, die entschieden bundes- oder einheitsstaatliche Tendenz gegen ganz Europa, welches in dieser Beziehung Deutschlands gemeinsamer Feind sein würde, siegreich durchkämpfen zu können. Ohne dass ganz Europa in einen chaotischen Zustand, und mehrere der Grossmächte in vollständige Lähmung verfielen, dürfte jede Sicherheit hierüber fehlen, wenn man es auch gar nicht für denkbar hielte, dass der eine oder der andere der deutschen Staaten aus der Pflicht seiner Selbsterhaltung das Recht ableitete, sich mit den hierzu stets bereiten fremden Staaten gegen die nationale Einheitsidee zu alliiren. Wol stossen die Grossmächte Deutschland gegenüber ungestraft die Wiener Verträge um, soweit sie sich durch dieselben beengt fühlen. Aber den deutschen Bundes- oder Einheitsstaatstendenzen gegenüber werden sie, trotz ihres etwaigen revolutionären oder usurpatorischen Charakters, auf Heilighaltung der Wiener Verträge bestehen, und in dieser Beziehung alle ihre Kraft gegen Deutschland ver-

einigen. Ob Deutschlands isolirte Gesammtkraft, bei dem unbezweifelbarsten Recht und bei noch so hoher Veranschlagung der sittlichen und materiellen Kräfte unsers Vaterlandes, einer solchen Coalition gewachsen wäre, möchten wir, wenn nicht die vorhin angedeuteten ausserordentlichen Umstände eintreten, sehr bezweifeln. Auch die Erwartungen, welche viele Exaltirte von den Sympathien der Revolution, und also von dem Weitergreifen des revolutionären Princips hegen, vermögen wir nicht zu theilen. Unsere gesteigerten Einheitsideen haben uns zwar bereits manche trügerische Sympathie revolutionärer Elemente des Auslandes erworben, weil man in denselben etwas von Revolution und Usurpation witterte. Allein die Sympathie irgendeiner wohlconstituirten Regierung ist uns deshalb noch nicht zugefallen, und wird uns auch aus diesem Grund nie zufallen, weil jede Regierung, auch wenn sie das Kind der Revolution, wesentlich conservativ ist, also mit keiner Revolution ehrlich, sondern nur im eigenen Interesse und solange dieses währt, sympathisirt, alle nichtdeutschen europäischen Regierungen aber die höhere Machteinigung Deutschlands fürchten müssen, wenn es sich auch infolge derselben nur um die Verminderung ihres eigenen Einflusses handeln würde.

Hat sich der Geist der nationalen Einheit Deutschlands einmal mächtig gezeigt, dann, aber auch erst dann werden ihm die Sympathien der Mächtigen zu Theil werden. In keiner Zeit aber und in keiner Lage war es nothwendiger, dass Recht und Kraft mit Klugheit gepaart auftrete, als in unserer Zeit und in der gegenwärtigen Lage Deutschlands.

Wir haben ebenso wenig Sympathie für eine schuldhafte Lethargie des Bundes, wie für wahre Unthätigkeit deutscher Regierungen in der deutschen Einheitsfrage, und für alle diejenigen Vorkommnisse in deutschen Staaten, durch welche die Harmonie zwischen Volk und Regierung in Frage gestellt erscheint.

Wir unterschätzen nicht die Bedeutung der in neuerer Zeit bezüglich der deutschen Einheitsfrage gegründeten Vereine und stattgehabten Versammlungen, gerade auch deshalb, weil dieselben geeignet sind, sanguinischen Vorstellungen von der Leichtigkeit der Herstellung irgendeiner compactern Einheitsform die trockene Realität der vorhandenen Gegensätze

und Schwierigkeiten klar zu machen, und sie vor Täuschungen der Phantasie, Deutschland vor unüberlegten Schritten zu bewahren.

Aber wir halten fest:

1) An der Ueberzeugung, dass, wenn über allen vorhandenen Meinungsverschiedenheiten und Gegensätzen die Idee der deutsch-nationalen Einheit doch wirklich die Obermacht hat, sie sowol im Fall einer plötzlich von aussen drohenden Gefahr, wie im Fall eines unzweifelhaften innern allgemeinen Bedürfnisses, auch trotz aller Unvollständigkeit der gegenwärtigen Organisation Deutschlands, vollständig auf rechtmässigem Weg sich bethätigen kann, und demnach auch in dieser Weise jedem Hinderniss gegenüber sich siegreich bethätigen wird, sowie dass, wennes an dieser Voraussetzung fehlt, diesen Mangel keine einheitlichere Einrichtung ersetzen kann.

2) An dem Rechtsprincip, dass nur Volk und Regierung in ihrer verfassungsmässigen [592]) Einheit ein Factor, und alle deutschen Regierungen und Völker, ohne irgendeine Ausnahme, in dieser verfassungsmässigen Einheit die Factoren einer neuen einheitlichen Organisation Gesammtdeutschlands sein können, und dass es sich auch nur um eine auf solchen Grundlagen ruhende Organisation Gesammtdeutschlands handeln kann, wenn von einem politischen Fortschritt der deutschen Völker überhaupt und jedes einzelnen deutschen Volks insbesondere gesprochen werden will.

3) Indem wir durch den Satz unter 1) jede nur mechanische oder unfreie Verstärkung der äussern Einheit, und

592) Die Einheit von Regierung und Volk stellt sich in einem constitutionellen Staat besonders als die Einheit von Landesherr und Landesvertretung heraus. Diese Einheit kann nicht nur ihrem formellen Ausdruck nach eine verschiedene sein, sondern sie ist es auch ihrem innern Grad, dem Mass ihrer Ausführung nach. In einigen deutschen Staaten ist die organische Einigung zwischen Regierung und Volk in mancher Beziehung leichter gewesen, und deshalb auch vollendeter entwickelt worden als in andern. Dies ist aber kein Hinderniss für die frei-einheitliche Verbindung Gesammtdeutschlands, weil diese Ungleichheit wieder durch manches andere ausgeglichen wird, und nicht blos die Steigerung, sondern auch die Erhaltung eines lebendigen organisch-einheitlichen Daseins ihre Schwierigkeiten hat.

durch den Satz unter 2) jede revolutionäre oder usurpatorische Einigung ausschliessen, erkennen wir, dass nach den gegebenen Umständen das ganze neue Einigungswerk, wie die Möglichkeit auch einer erfolgreichen Wirksamkeit des gegenwärtigen deutschen Bundes, praktisch zunächst durch die vorgängige vollständige innere Consolidirung Oesterreichs und Preussens, jedes für sich, und dann durch deren rückhaltsloses Zusammengehen in der deutschen Frage bedingt ist. Denn wie beide für sich selbst im wesentlichen dieselben Gegensätze zu überwinden haben, wenn sie organisch durchgebildete politische Gesammtwesen sein wollen, so haben sich an den Gegensatz zwischen beiden bisher alle die deutsche Einheit hindernden Gegensätze wie an ihre natürliche Basis angelehnt, und können daher diese Gegensätze praktisch auch nur dadurch ihre Kraft verlieren, dass der Gegensatz zwischen Oesterreich und Preussen überwunden wird. Unter dieser Voraussetzung, aber auch nur unter dieser, wird Deutschland alle innern und äussern Hindernisse seiner Einheit leicht überwinden und eine Einheit erzielen, welche der nöthigen Opfer werth ist und sie durch eine wirklich grosse Zukunft der deutschen Nation reichlich ersetzt.

In diesen Sätzen besteht unser Programm für den deutschen Einheitsgedanken, dessen praktische Ausführung demnach mit der Herstellung des vollen und thatenfähigen Einverständnisses zwischen Regierung und Volk in Oesterreich und Preussen beginnt, sich mit Herbeiführung der vollen Uebereinstimmung beider über die politischen Neubildungen zum Zweck der deutschen Einheit fortsetzt, dann diese Harmonie der beiden deutschen Grossmächte auf die übrigen, in voller Einheit zwischen Völkern und Regierungen bestehenden deutschen Staaten wirken lässt, und endlich zu einer festen Einheitsform führt, die nichts als der glückliche Ausdruck der wirklich vorhandenen, und äusserstenfalls sogar ohne eine solche Form sich bethätigenden innern organischen Einheit der deutschen Nation ist.

Indem so unser Programm unverbrüchlich am Recht festhält, ist es nichts als die praktische Probe für das behauptete Dasein des alle Sonderpolitik an Kraft überragenden deutschen Einheitsgedankens, und für die Reife der deutschen Nation in politischer Erkenntniss und Charakter-

tüchtigkeit.[593]) Besteht die deutsche Nation die Probe unsers Programms nicht, so ist jede höhere politische Einigungsformel eine *petitio principii*, oder der Deckmantel für eine Bestrebung, die weder rechtlich, noch staatlich, noch politisch im wahren und, wie wir glauben, deutschen Sinn des Worts genannt werden könnte.

593) Ungeduld und Unduldsamkeit gegen Unvollkommenheit und Uebel sind keine Zeichen richtiger Erkenntniss (*Laurent*, Études, VII, 189, 202), und der Wunsch eilt oft den Mitteln zu seiner Verwirklichung weit voraus (*Viel-Castel*, a. a. O., V, 354). — Uebrigens hatte man schon am Wiener Congress die verschiedensten Programme für die Constituirung Deutschlands in Vorschlag gebracht. Die neuern und neuesten Vorschläge zu diesem Behuf unterscheiden sich von den frühern vorzüglich dadurch, dass sie von einem sehr gesteigerten Gesammtnationalgefühl getragen, und deshalb nicht nur von dem Gedanken der politischen Grösse Deutschlands nach aussen, sondern auch von der Idee der Constituirung oder Repräsentation der ganzen deutschen Nation für die innern Gesammtangelegenheiten erfüllt sind. Sowie die ausschliessliche Vertretung der deutschen Staaten im Deutschen Bund durch ihre Regierungen nur eine Consequenz des Vorherrschendwerdens der Vertrags- oder völkerrechtlichen Natur des Deutschen Bundes gewesen, so wird nun durch Anstrebung einer straffern Centralgewalt, eines Bundesparlaments u. s. w. offenbar die andere Seite des Bundes, also die staatliche, in den Vordergrund gestellt.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Nachträge und Berichtigungen.

I. Nachträge zum ersten Theil.

Zu Seite 13, Zeile 12, vgl.: *Bachofen*, Das Mutterrecht, S. 83 in f., 188, 220.

„ „ 28, Note 20, vgl.: *Guéroult, A.*, Études de politique et de philosophie (Paris 1863), S. 53 fg. *Laboulaye*, Études morales et politiques (Paris 1862), S. 174 fg.

„ „ 56, Note 45, vgl.: *Fauchet* (l'abbé), De la religion nationale (Paris 1789). *Vaughan, Rb.*, English nonconformity (London 1862).

„ „ 67, Zeile 25, vgl.: *Platon*, Legg., III, 4.

Zu Seite 83, Note 65, vgl.: *Sallengre*, L'éloge de l'ivresse (Haag 1715). Chinesische Trunkverbote im Chouking, IV, Kap. 10, §. 10, 13. Deutscher Trunk (Leipzig 1863).

„ „ 94, Zeile 40, ad voc. „formulae": *Espinay, d'*, Les formules Angovines (Paris 1858). *Rozière, de*, Ueber die sogenannte formulae s. *Daniels, v.*, Handbuch, S. 302 fg.

„ „ 101, Note 88, vgl.: *Lasker, E.*, „Rex legibus solutus" in den Deutschen Jahrbüchern für Politik und Literatur, VI, 1 fg. *Zachariae*, Vierzig Bücher, III, 1. *Mommsen*, a. a. O., III, 466. *Held*, Staat und Gesellschaft, II, Note 458, 462, und S. 629. *Chambrun*, Du régim. parlem., S. 293. *Locke*, Origine, extend and end of civ. governm., Kap. 6, §. 17.

„ „ 101, Note 89, vgl.: *Laurent*, L'église et l'état, III, 29, 44, 51, 55. *Nordenflycht*, Die schwedische Staatsverfassung, S. 100.

„ „ 110, Zeile 11, vgl.: *Thudichum*, Der altdeutsche Staat (Giessen 1862), S. 28.

„ „ 126, Note 96, vgl.: *Lacombe*, Histoire de la monarchie en Europe, I, 22 („La religion ne peut pas plus s'immobiliser que toute autre chose").

„ „ 127, Note 97, vgl.: *Laurent*, Études, VI, 264. *Gosselin*, Pouvoir du pape, II, Kap. 1, 2. *Walter*, Deutsche Rechtsgeschichte, I, §. 53.

„ „ 141, Zeile 16, vgl.: *Platon*, Legg., VI, 21; VII, 10, 11 fg.; VIII, 4.

„ „ 143, Zeile 17, vgl.: Die Sauromatinnen bei *Platon*, Legg., VII, 11.

„ „ 144, Zeile 6, vgl.: *Walter*, Kirchenrecht, §. 32.

„ „ 144, Zeile 22, vgl.: *Fehr*, Ueber die Entwickelung und den Einfluss der politischen Theorien (Innsbruck 1855), S. 44.

„ „ 145, Zeile 6, vgl.: Unten, II, 50, Note 47.

„ „ 157, Note 108, vgl.: Das grosse Werk von *Wietersheim* über die Völkerwanderung; ferner: *Pallmann, R.*, Die Geschichte der Völkerwanderung von der Gothenbekehrung bis zum Tode Alarich's (Gotha 1863).

„ „ 190, Note 116, vgl.: Ueber das Selfgovernment in England und in Preussen (Erlangen 1858). *Vacherot*, La démocratie, S. 224, 246 fg. Unten, I, 442.

„ „ 257, Note 1, vgl.: *Castagnini*, Idea del governo (Mailand 1629). Unten, II, Note 20.

„ „ 289, Note 145, vgl.: Interessante Details über den Pauperismus in Frankreich bei *Berriat Saint-Prix*, Recherches sur le pauperisme en France (Mémoires de l'académie des sciences morales et politiques, IV, 513 fg.).

„ „ 304, Note 152, vgl.: Eine anziehende Schilderung der Schule zu Norwood bei *Guizot*, Mémoires, I, 181 fg.

„ „ 306, Zeile 36, vgl.: *Platon*, Legg., VI, 12 (vgl. die Uebersetzung von *H. Müller*, Thl. 7, Abth. 2, S. 178.).

Zu Seite 314, zur Genesis des Rechts vgl.: *Helfferich*, in der deutschen Vierteljahrschrift, Heft 92, S. 5 fg.

„ „ 321, Note 157, vgl.: Römisches Völkerrecht: *Laurent*, Études, III, 22 fg., 196 fg. Fetialen: *Plutarch*, Numa, Kap. 12. *Laurent*, a. a. O., III, 6—30 fg., 64, 135; s. auch *Homer*, Ilias, I, 334; IV, 1 fg., 192; VII, 274. *Pollux*, VIII, 159. *Pausanias*, IX, 25, 4. *Apollodor*, II, 4, 11. Unten, II, Note 34, 179.

„ „ 345, Note 172, vgl.: *Klüber*, Acten, Bd. 1, Heft 3, S. 112; Bd. 3, S. 514. *Hahn*, *v.*, Die materielle Uebereinstimmung, S. 67, 96. *Jordan*, Im Staats-Lexikon s. v. „Hausgesetze", Note 36. *Zachariae*, Deutsches Staatsrecht, II, 139. *Rönne*, Preussisches Staatsrecht, I, 142. *Gerber*, Archiv für civilistische Praxis, XXXVII, 35. *Ihering*, Jahrbuch, I, 48. *Mommsen*, Römische Geschichte, III, 140, 144 fg.

„ „ 347, Note 178, vgl.: *Held*, System des Verfassungsrechts, I, 34, 40 fg., 321 fg., 326 fg.; II, 53.

„ „ 349, Note 180, vgl.: *Held*, a. a. O., I, 40 fg.; II, 47, 49, Note 1, 57 fg., 118 fg. *Mommsen*, a. a. O., I, 442. *Bernal*, Théorie de l'autorité (Paris 1861), I, 303 fg.

„ „ 352 fg., vgl.: *Schlosser*, Weltgeschichte, VI, 63. *Bachofen*, a. a. O., S. 172, 179 fg. *Vollgraff*, Erster Versuch, III, 220, Note a. *Humboldt*, *W. v.*, Ideen, S. 61 fg. Grundsätze der Realpolitik, S. 118. *Rodier de Labruguière*, *E.*, Essai sur la philosophie des religions (Paris 1862).

„ „ 400, in die Note, Zeile 31, nach den Worten: „nebst denen von" setze: *Locke*.

„ „ 434, Note 239, vgl.: *Waitz*, Die Verfassungsgeschichte, IV, 424 fg., 426. *Dahn*, Die germanischen Könige, II, 271. *Laurent*, Études, IV, 320. *Lacombe*, a. a. O., I, 143. *Lieber*, *Fr.*, Ueber politische Freiheit und Selbstverwaltung. Uebersetzt von *Fr. Mittermaier* (Heidelberg 1860), S. 371 fg. *Fischel*, a. a. O., S. 122. *Vollgraff*, Systeme, IV, 510, 512, Note ε. *Carné*, Staatseinheit, S. 355. *Nordenflycht*, a. a. O., S. 67. *Viel-Castel*, Histoire de la restauration, III, 343. *Mohl*, *R. v.*, Ministerverantwortlichkeit, S. 161 fg. *Derselbe*, Geschichte der Literatur, III, 629. *Derselbe*, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, II, ı, 87, 634 fg. Das Ausland, 1847, S. 124. *Zachariae*, *H. A.*, Rechtsgutachten, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode betreffend (Göttingen 1862), S. 130 fg. Vgl. auch noch: *Mühl*, *G. Ph.*, Praktische Beiträge zur Rechtslehre von den Moratorien (neue Ausgabe, 2 Thle., Manheim 1804). Weiteres unten Thl. 3 gelegentlich der Ministerverantwortlichkeit.

„ „ 448, Note 248, vgl.: Ueber die Macht des französischen und des spanischen Klerus s. *Laurent*, L'église et l'état, III, in der Einleitung; *Lacombe*, a. a. O., I, 134.

Zu Seite 469, Zeile 3, ad voc. „Rache“: *Bachofen*, a. a. O., S. 57. *Brinkmann*, Aus dem deutschen Rechtsleben (Kiel 1862), S. 157 fg.

„ „ 475, Note 258, vgl.: *Depping, G. B.*, Les juifs dans le moyen âge (Paris 1834). *Lacombe*, a. a. O., I, 152. *Wiener, M.*, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters (Hannover 1862), I. *Wolf, G.*, Zur Geschichte der Juden in Worms und des deutschen Städtewesens (Breslau 1862). *Javal, Jul.*, Judaïsme et christianisme (Paris 1862). *Bost, J. A.*, L'epoque de Machabées, histoire du peuple juif depuis le retour de l'exil jusqu'à la destruction de Jérusalem (Strasburg 1862). *Marr, W.*, Der Judenspiegel (fünfte Auflage, Hamburg 1862). *Guéroult*, a. a. O., S. 106 (les juifs au parlement). *Salvador, J.*, Histoire des institutions de Moïse et du peuple hébreu (dritte Auflage, 2 Thle., Paris 1862). *Bédarride, Is.*, Les juifs en France, en Italie et en Espagne (zweite Auflage, Paris 1861). *Michel Nicolas*, Des doctrines religieuses des juifs (Paris 1861). *Mayer, M. S.*, Die öffentlichen Verhältnisse der Juden (Stuttgart 1827). *Bauer, Br.*, Das Judenthum in der Fremde — Separatabdruck aus *Wagner's* Staats-Lexikon, welcher Artikel sich auch in der Berliner Revue, 1862, Heft 11 fg., findet — (Berlin 1863).

„ „ 505, zur Literatur über Nationalität u. s. w.: *Erdmann, J. E.*, Psychologische Briefe (dritte Auflage, Leipzig 1862). *Waitz*, Anthropologie (Leipzig 1862), III. *Rodier, G.*, Antiquité des races humaines, reconstitution de la chronologie et de l'histoire des peuples primitifs par l'examèn de documents originaux et par l'astronomie (Paris 1862). *Colson, Fél.*, Nationalité et régénération des paysans moldo-valaques (Paris 1862). La souveraineté du peuple et le principe de la nationalité. Dediée au Nationalverein (Brüssel und Leipzig 1863). *Girardin, E.*, Conquête et nationalité.

„ „ 511, Note 276, vgl.: Zur Sage von Menschenaffen, s. *Gfrörer*, Urgeschichte, I, 179.

„ „ 566, Note 312: s. hierzu Ebend., I, 190, Kap. 12.

„ „ 579, Note 325, vgl.: *Viel-Castel*, a. a. O., V, 369.

II. Nachträge und Zusätze zum zweiten Theil.

Zu Seite 9, Note 2, vgl.: *Buckle*, a. a. O., I, 395, Note 292, und S. 425. Deutsche Vierteljahrschrift, 1862, Heft 2, S. 137. *Wüstemann*, Promptuar., 176, 222 fg.

„ „ 11, Note 5, vgl.: *Guéroult*, a. a. O., S. 1 fg. *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., II, 61. *Greiner*, a. a. O., S. 45. Chouking, Thl. 3, Kap. 8, Sect. 3, §. 3; Thl. 4, Kap. 1, Sect. 1, §. 5;

Kap. 20, §. 16. *Wüstemann*, a. a. O., S. 148. *Lewis, G. C.*, Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte. Deutsche Ausgabe von *Liebrecht* (zweite Ausgabe, 2 Thle., Hannover 1862), *Weiss*, Lehrbuch der Weltgeschichte, Wien 1859—62), Thl. 1 und 2 (vgl. darüber Allgemeine Zeitung, Augsburg 1862, Beilage Nr. 316). *Laurent*, L'église et l'état, III, 13.

Zu Seite 12, Note 6, vgl.: *Erdmann*, Das Nationalitätsprincip (Bremen 1862). *Polith, M.*, Die Nationalität und ihre staatsrechtliche Begründung (Wien 1862).

„ „ 15, Note 8, vgl.: Oben, I, 505. Ueber Patriotismus s. noch: *Zimmermann*, De l'orgueil national, trad. de l'allemand (Paris 1769). *Rossel*, Histoire du patriotisme français (3 Thle., 1770). Ueber Ambition: *Lerminier*, a. a. O., I, 200, 225.

„ „ 20, Note 12, vgl.: *Bonnet*, Histoire générale de la danse sacrée et profane, ses progrès et ses révolutions (Paris 1724). *Noverre*, Lettres sur la danse et sur les ballets (Stuttgart 1760). *Becker, J. H.*, Beschreibung der vorzüglichsten Volksfeste, Unterhaltungen, Spiele und Tänze (2 Thle., Wien 1799). *Baron, A.*, Lettres en entretiens sur la danse ancienne, moderne, religieuse, civile et théatrale (Paris 1824). *Becker, J. F. C.*, Die Tanzwuth, eine Volkskrankheit im Mittelalter (Berlin 1832). *Czerwinski*, Geschichte der Tanzkunst (Leipzig 1862). „Assistez aux fêtes d'un pays, et vous y surprendrez son génie.“ *Stern, D.*, Essai sur la liberté (neue Ausgabe, Paris 1863), S. 217, 218. *Platon*, Legg., II, 1 fg., 14 fg.; VII, 6 fg., 18.

„ „ 26, Note 19, vgl.: *Frantz, C.*, Kritik aller Parteien (Berlin 1863), S. 16 fg. *Laboulaye, E.*, Introduction zu Cours de politique constitutionnelle par *Benj. Constant*, I, XXI. *Held*, System, I, 11 in f.

„ „ 26, Note 20, vgl.: *Wüstemann*, Promptuar., S. 54 fg., 80 fg. 109 fg., 125, 133 fg., 135, 143, 155 fg., 160. *Greiner*, a. a. O., S. 9, 19, 23. *Hobbes, Th.*, De cive, Kap. 13. *Considerant, N.*, De l'instruction gratuite et obligatoire (Brüssel 1858). *Laboulaye*, a. a. O., I, 77. *Derselbe*, Études morales et politiques (Paris 1862), S. 169 fg. *Held*, Staat und Gesellschaft, I, 303 fg. *Derselbe*, System des Verfassungsrechts, I, 375, 384 fg. *Lübker, Fr.*, Vorhalle zum akademischen Studium (Halle 1862), S. 117 fg., 221 fg. *Laurent*, L'église, III, 85 fg., 371 fg. *Crets, Math.*, Un visionnaire humanitaire, ou essai de la position du problème humanitaire (Brüssel und Leipzig 1863). *Barbier, A.*, Éducation internationale (Paris 1863). Ueber *J. Paul* vgl. Allgemeine Zeitung, Augsburg 1863, Beilage Nr. 19, S. 305. Chouking, Thl. 4, Kap. 9, §. 4; Kap. 21, §. 14.

Zu Seite 28, Note 21, vgl.: *Volney*, a. a. O., S. 570. *Constant*, *B.*, In der citirten Ausgabe von *Laboulaye*, I, 186, 202, 211.

„ „ 32, Note 30, vgl.: *Hahn*, *v.*, a. a. O., S. 496 fg. *Reynier*, *L.*, De l'économie publique et rurale des Celtes, des Germains et des autres peuples du nord et du centre de l'Europe (Paris 1818). *Derselbe*, L'économie publique et rurale des Egyptiens et des Carthaginois (Genf 1823). *Greiner*, a. a. O., S. 50 fg., 52. *Harmenopuli*, *C.*, Manuale legum s. hexabiblos c. append. et legibus agrar. rec., scholis et glossar. illustr. *G. E. Heimbach* (Leipzig 1851).

„ „ 33, Note 34, vgl.: Ueber Fetialen und Recuperatoren s. *Laurent*, Études, III, 22 fg., 29 fg., 189, 196 fg. Die Sanskritsprache soll sechzehn verschiedene Ausdrücke zur Bezeichnung von Allianzen haben. *Laurent*, l. c., I, 75, Note 4. Vgl. noch *Plutarch*, De Alex. fort., I, 6 (nach *Zeno*). *Oncken*, *W.*, Isokrates und Athen; Beitrag zur Geschichte der Einheits- und Freiheitsbewegungen in Hellas (Heidelberg 1862). *La Varenne*, *Charl. de*, La fédération latine par les unités française, italienne et ibérique (Paris 1862). *Wersebe*, *A. v.*, Ueber die Völker und Völkerbündnisse des alten Teutschland (Hannover 1826). *Lustkandl*, Ungarisch-österreichisches Staatsrecht (Wien 1863), S. 18, 165, 230 fg., 323 fg. Ausgezeichnet schöne Gedanken über Völkerrecht finden sich in *C. Frantz*, a. a. O. Ueber Föderation unten Note 179.

„ „ 36, Note 38, vgl.: Oben, I, 104 fg. *Diderot's* Encyklopädie, den Artikel „Fondation" (von *Turgot*). *Laurent*, L'église, III, 67 fg., 71.

„ „ 40, Note 43, vgl.: Tshoung-Young, Kap. 14, §. 2.

„ „ 50, Note 47, vgl.: *Duncker*, a. a. O., II, 49. Chouking, Thl. 4, Kap. 2, §. 5. *Simon*, *J.*, L'ouvrière. Eine Uebersetzung von *Fr. Nessler* nach der dritten Originalausgabe erschien in Zürich 1862. *Lenz*, *C. G.*, Geschichte der Weiber im heroischen Zeitalter (Hannover 1790). *Pockels*, Versuch einer Charakteristik des weiblichen Geschlechts (5 Thle., Hannover 1798—1806). *Carré*, Nouveau code des femmes (Paris 1828). *Roussel*, Système physique et moral de la femme. *Weinhold*, *K.*, Die deutschen Frauen im Mittelalter (Wien 1851). *Gerhard*, *O.*, Die Frauen in Preussens Geschichte. Ein Vortrag (Siegen 1862). *Berthoud*, *S. H.*, Les femmes des Pays-Bas et des Flandres (Paris 1862). *Defontaine-Coppée*, Les femmes illustres du Hainaut (Brüssel 1859). *Mérard Saint-Juste*, La courtisane d'Athènes ou la philosophie des grâces (Paris 1801). *Capefigue*, Les déesses de la liberté. Les femmes de la convention et du directoire (Paris 1862). *Gencourt*, *de*, *Edm.* et *Jul.*, La femme au 18e siècle (Paris 1862). *Foucher de Careil*, Descartes et la princesse Palatine, ou de l'influence du Cartésianisme sur les femmes au 17e siècle (Paris 1862). *Deltuf*,

P., Les femmes sensibles (Paris 1862). *Bourdon, Mme.*, Études populaires. Marthe Blondel, ou l'ouvrière de fabrique (Paris 1862). *Stern, D.*, Essai sur la liberté (neue Ausgabe, Paris 1863), S. 103 fg., 127. *Valrey, M.*, Les pauvres femmes (Paris 1861). *Jobez, A.*, La femme et l'enfant (Paris 1862). *Desnoirsterres, G.*, Les cours galantes, I—III (Paris 1862). *Gartineau*, Les amours de *Mirabeau*. *Derselbe*, Les femmes d'Algérie. *Derselbe*, Les femmes des Césars. Eine Curiosität: *Paumerelle* (abbé de), La philosophie des vapeurs ou lettres raisonnées d'une jolie femme sur l'usage des symptômes vaporeux (Paris 1774). Unten Note 65, 216.

Zu Seite 56, Zeile 2, vgl.: *Cochin, Aug.*, De la condition des ouvriers français d'après les derniers travaux (Paris 1862). Vgl. zu dieser Literatur auch die Angaben unten in Note 56 fg. und 216.

„ „ 71, Note 57, vgl.: Die Begriffe der adelichen und bäuerlichen Güter. Nichts ist geeigneter, den innigen Zusammenhang und die zahllosen Wechselwirkungen zwischen Subject und Object des Rechts recht nahe zu legen, als gerade diese Begriffe und deren Geschichte.

„ „ 74, Note 61, vgl.: *Globig, H. E. v.*, Ueber die Gründe und Grenzen der väterlichen Gewalt (Dresden 1789). *Desquiron, A. J.*, La puissance paternelle en France (Paris 1821). Bemerkenswerth erscheint, dass *Th. Hobbes* in seinem Werk „De cive" nur die Gewalt der Mutter über die Kinder als eine ursprüngliche und erst von ihr auf den Vater übertragene anerkennt. Vgl. auch *Locke*, Origine, extend and end of civil govern. Kap. 5. *Held*, System, I, 292, 329.

„ „ 78, Note 66, vgl.: *Brasseur de Bourbourg*, a. a. O., II, 42 fg., 94. *Viel-Castel*, a. a. O., III, 151.

„ „ 93 fg. zur Literatur 1) vgl.: *Platon*, Legg., VI, 19 fg. *Duvergier de Hauranne*, I, 159. *Constant, B.*, a. a. O., I, 307. *Stern, D.*, Essai sur la liberté (zweite Auflage, Paris 1862), S. 34. *Lacombe*, a. a. O., I, XIV. *Aristoteles*, Politica, I, 6. *Gibstone, H.*, L'esclavage aux États-Unis (Paris 1863) und unten Note 132.

„ „ 113, zu Note 93 (ans Ende): Uebrigens mag in jenen stürmischen Zeiten auch eine sehr rasch überhandnehmende Entvölkerung keinen geringen Theil an den Erfolgen der Normannen gehabt haben.

„ „ 124, Note 100, vgl.: *Laurent*, Études, I, 198. *Westergaard, N. L.*, Ueber den ältesten Zeitraum der indischen Geschichte. Ueber Buddha's Tod (zwei Abtheilungen, Breslau 1861). Aus dem Dänischen. *Gore, N. N. S.*, Rational refutation of the Hindu philosophical systems (Kalkutta 1862). *Alevis, Jam. de*, Buddhism; its origin, history and doctrines (London 1862).

Brahmanisme et Buddhaïsme, zwei Artikel in *Maurice Block's* Dictionnaire général de la politique (Paris 1863), II. livr.

Zu Seite 164, zur Literatur: *Greiner, C. F. Th.*, Uebersichtliche Zusammenstellung der alten Staatentheorien (Leipzig 1863). *Reichard, H. G.*, Erinnerungen u. s. w. aus der Staatskunst des Alterthums (Leipzig 1829).

„ „ 166, Note 122, vgl.: *Duncker*, Geschichte des Alterthums, II, 103, 679. *Döllinger*, Judenthum, S. 2 fg. *Mommsen*, a. a. O., II, 92, 103 fg., 378; III, 46, 148, 490 fg. *Tocqueville*, La démocratie, I, 239. *Laurent*, Études, II, 301. *Constant, B.*, a. a. O., I, XXII und 454. *Vollgraff*, Systeme, II, 122 fg., 148. *Ferrari*, a. a. O., S. 15. *Dulaure, J. A.*, Histoire physique civile et morale de Paris (vierte Auflage, 10 Thle., Paris 1829).

„ „ 180, Note 132, vgl.: *Wallon*, Histoire de l'esclavage, I, 107, 117, 123, 195, 254, 285, 388, 466; II, 71 fg. Rom soll schon im Anfang der Kaiserzeit 40 Millionen, also ein Viertel der Bevölkerung, Sklaven gehabt haben.

„ „ 180, Zeile 32, vgl.: *Laboulaye, E.*, Études morales et politiques, S. 186 fg. (l'esclavage aux États-Unis).

„ „ 194, Note 140, vgl.: Oben, I, 482, Note 264, und S. 497, Note 269. *Pelloutier, S.*, Histoire des Celtes et particul. des Gaulois et des Germains, jusqu'à la prise de Rome par les Gaulois (neue Auflage, 8 Thle., Paris 1770—71). *Sigrais, M. de*, Considérations sur l'esprit militaire des Germains depuis l'an de Rome 640 jusqu'aux commencements de la monarchie française vers l'an 476 (Paris 1781). *Berlier*, Précis historique de la Gaule sous la domination romaine (Paris 1833). *Walkenaer*, Géographie ancienne historique et comparée des Gaules cisalp. et transalp. (Paris 1862). Ueber das germanische und romanische Element im französischen Volk: *Chambrun*, Du régim. parlement., S. 293.

„ „ 199, Note 148, setze nach *Du Cellier* u. s. w.: Aehnliche Verhältnisse in Indien, Mexico, Serbien s. bei *Thudichum*, a. a. O., S. 106 fg.

„ „ 208, Zeile 14, ad voc.: „Occupation“, vgl.: *Gaupp, E. Th.*, De occupatione provinciarum agrorumque Rom. per populos German. inde a saeculo V. facta particula prior, qua de populis German. qui in finibus Galliae consederunt, agitur (Breslau 1841); Programm.

„ „ 210, Note 164, vgl.: *Lustkandl*, a. a. O., S. 21, 23.

„ „ 213, Note 166, vgl.: *Lacombe*, a. a. O., I, XLIX, LIII fg. *Mommsen*, a. a. O., III, 293. *Haussonville*, Histoire de la réunion de la Lorraine, IV, 57. *Girardin, E.*, De l'équilibre européen. Man hat in neuerer Zeit berechnet, wie sich die drei Hauptvölkerstämme Europas, die Germanen (mit etwa 85¼ Millionen), die Slawen (mit etwa 83½ Millionen), und die Romanen (mit 78½ Millionen) der Zahl nach fast gleichstehen.

Zu Seite 222, Note 177, vgl.: *Huyttens*, *Jul.*, Recherches sur les corporations gantoises, notamment sur celles des tisserands et des foulous etc. (Gent 1861). *Kriegk*, *G. L.*, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter (Frankfurt 1862). *Rostan*, *C.*, Cartulaire municipal de Saint-Maximin (Paris 1862). *Goion*, *Alf.*, Essai sur le droit communal de la Belgique (Brüssel 1862). Unten, II, 492, Note 362. Vgl. auch den Nachtrag zu S. 238. Das neueste dogmatische Werk: *Champagny*, *N. de*, Traité de la police municipale (4 Thle., Paris 1862).

„ „ 224, Note 179, vgl.: Ueber verwandte Erscheinungen in Schottland s. *Buckle*, a. a. O., II, 167 fg., 187, 190.

„ „ 228, Note 183, vgl.: *Laurent*, L'église, III (l'évêque du dehors, S. 41). *Guéroult*, a. a. O., S. 210, 217, 224, 241, 248. *Pressensé*, *Ed. de*, Geschichte der ersten drei Jahrhunderte der christlichen Kirche. Deutsche Ausgabe von *E. Fabricius* (Leipzig 1862), I. *Gonel*, *Eug.*, Le contrat entre l'église et les gouvernements (Paris 1862). *Rendu*, *Eu.*, La souveraineté pontificale en Italie (Paris 1863).

„ „ 232, Zeile 27, vgl.: *Laboulaye*, In der Introduction zu *B. Constant's* Cours de politique constitutionnelle, I, xxii fg.

„ „ 238, Zeile 12, vgl.: *Serrigny*, *D.*, Droit public et administratif romain, ou institutions politiques, administratives, économiques et sociales de l'empire romain du 4^e^ au 6^e^ siècle suivies d'un mémoire sur le régime municipal en France dans les villages depuis les Romains jusqu'à nos jours (2 Thle., Paris 1862).

„ „ 249. Ueber das antike und moderne Sittengesetz und über das Verhältniss der Philosophie zu demselben vgl.: *Renaud*, *P.*, Idendité des origines du christianisme et du paganisme (Brüssel 1861). *Desroches*, Recherches historiques sur les peuples anciens et leur cultes, pour servir d'instruction aux points fondamentaux du christianisme (Paris 1862), I. *Laboulaye*, *E.*, Études morales et politiques, S. 1 fg. *Wilson*, *Du.*, Prehistoric man: researches into the origin of civilisation in the old and the new world (2 Thle., London 1862). *Kym*, *A. L.*, Die Gotteslehre des Aristoteles und das Christenthum (Zürich 1862). *Laurent*, L'église, III, 17 fg. *Stein*, *H. v.*, Sieben Bücher zur Geschichte des Platonismus (Göttingen 1862), I. *Ozanam*, *A. F.*, La civilisation au 5^e^ siècle (zweite Auflage, Paris 1862). *Hanne*, *J. W.*, Die Idee der absoluten Persönlichkeit, oder Gott und sein Verhältniss zur Welt (Hannover 1862). *Laugel*, *A.*, Science et philosophie (Paris 1862). *Wiart*, *E.*, Du principe de la morale envisagée comme science (Paris 1862).

„ „ 264, Zeile 8, De la personalité divine in *Laboulaye*, Études morales et politiques (Paris 1862), S. 1 fg.

„ „ 270, Zeile 21, ad voc. „Unsterblichkeitsidee", vgl.: *Augé*, *Laz.*,

Constitution philosophique de l'immortalité, fondée sur l'hiérologie chrétienne (Paris 1862).

Zu Seite 273, Zeile 10, ad voc. „Geschlechts", vgl.: *Erdmann, J. E.*, Psychologische Briefe (dritte Auflage, Leipzig 1863).

„ „ 273, Note 216, vgl.: Oben, II, Note 47. *Platon*, Legg., VI, 21. *Laboulaye*, Études morales et politiques, S. 162, 164 fg., 166, 176.

„ „ 283, Note 225, vor *Guizot* setze: 44.

„ „ 298, Note 15, ad voc. „Privateigenthum", vgl.: *Vollgraff*, Systeme, II, 73, bemerkt, dass die Griechen kein Wort für Eigenthum gehabt hätten.

„ „ 301, Note 250, vgl.: *Huguenin, A.*, Histoire du royaume mérovingien d'Austrasie (Metz und Paris 1862). *Warnkönig, J. A.*, und *Gerard, S. A. J.*, Histoire des Carolingiens (2 Thle., Brüssel und Paris 1863). *Butel-Dumont*, Essai sur les causes principales qui ont contribué à détruire les deux premières races des rois de France (Paris 1776). *Mourcin, de*, Serments prêtés à Strasbourg par Charles le Chauve, Louis le germanique et leurs armées respectives (Paris 1815).

„ „ 310, Zeile 4, ad voc. „Karl d. Gr.", vgl.: *Lasteyrie*, Histoire de la liberté politique, I, 269. *Roth v. Schreckenstein*, Reichsritterschaft, I, 116, 118.

„ „ 316, Note 265, vgl.: *Zachariae*, Vierzig Bücher, II, 219. *Roth v. Schreckenstein*, Patriciat, S. 10.

„ „ 320, Note 267, vgl.: Deutsche Vierteljahrschrift, 1862, Heft 2, S. 142 fg.

„ „ 331, Note 275, vgl.: Jahrbücher der deutschen Geschichte: Geschichte des ostfränkischen Reichs, I. Ludwig der Deutsche von *Dümmler* (2 Abtheilungen, Berlin 1862).

„ „ 331, Note 276, vgl.: Das Neueste hierüber in dem oben zu Note 250 citirten Werk von *Warnkönig* und *Gerard*, I, 73 fg. *Sugenheim*, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft (Petersburg 1861), S. 13 fg. Vgl. auch *Espinay, d' G.*, La féodalité et le droit civil français (Saumur 1862).

„ „ 331, Note 278, vgl.: *Lacombe*, a. a. O., I, 159 fg.

„ „ 331, Note 279, vgl.: *Laurent*, L'église, III, 59, 65 fg., 108. Man hat sich hinsichtlich der Expropriation wol auch auf den Grundsatz des römischen Rechts bezogen: „Omnium contributione resarciatur quod pro omnibus datum est." Ueber das sogenannte „Legen" der Landleute, eine mittelalterliche Form der Expropriation, vgl.: *Sugenheim*, a. a. O., S. 379, 381 fg., 386, 432, 440.

„ „ 335, Note 280, nach Zeile 6: *Constant, B.*, a. a. O., I, 307.

„ „ 335, Note 280, in Zeile 16: *Duncker, M.*, Feudalität und Aristokratie (Berlin 1858).

„ „ 335, Note 280, in Zeile 25: *Sugenheim*, a. a. O., S. 403.

Zu Seite 335, Note 280, in Zeile 26: *Levasseur*, Histoire des classiques ouvriers, I, 167, 168, Note.

„ „ 350, Note 290, vgl.: Ueber Adel: *Collibus*, *a*, Hipp. princeps. Ejusdem de nobilitate positiones 62. Sursum accessit palatinus sive aulicus (Hanau 1595). *Laurent*, L'église, III, 123. *Constant, B.*, a. a. O., I, 307. Ueber die Lehnsfähigkeit der Städter: *Levasseur*, a. a. O., I, 436. *Hegel*, Die mecklenburgischen Landstände, S. 41, Note 1. Ueber die Verwendung der rheinischen Städte für die Bauern in der Mitte des 13. Jahrhunderts, den ersten Schritt zur politischen Emancipation des deutschen Bauernstandes: *Roth v. Schreckenstein*, Patriciat, S. 166.

„ „ 362, Note 294, vgl.: Oben, I, Note 89 und Nachtrag dazu. Ferner: *Fritsche, F. A.*, Der Rechtsgelehrte als Mensch (4 Thle., Dresden 1789). *Rosshirt, C. E. F.*, De studiis juris civilis et canonici in Germaniae universitatibus med. aevi (Heidelberg 1861). *Constant, B.*, a. a. O., I, 70 fg., 94, 125, 156, 183, 264. *Laurent*, L'église, III, 29.

„ „ 374, Note 10, ad voc. „Prälatenstand", vgl.: *Laurent*, L'église, III, 4 fg., 9 fg.

„ „ 394, Note 34, nach „seigneurs" ist einzuschalten: wie der Communen (*Dupont-White*, a. a. O., S. 23).

„ „ 411, Note 23, ad voc. „Mittelstand", vgl.: *Aristoteles*, Politica, IV, 9. *Guéroult*, a. a. O., S. 272 fg. (La bourgeoisie et la liberté). *Volney*, a. a. O., S. 703.

„ „ 426, Note 29, vgl.: *Wackernagel*, Die Lebensalter (Basel 1862).

„ „ 437, Note 7, ad voc. „Feldarbeit", vgl.: *Guéroult*, a. a. O., S. 101, 116 (Du travail des femmes). *Constant, B.*, a. a. O., I, 454 fg. Die oben zu Note 47 citirten Werke von *Simon* und *Bourdon*.

„ „ 454, Note 329, vgl.: *Myra, de*, Voila l'homme, ses qualités (Paris 1862). *Lefaure, Am.*, Le socialisme pendant la révolution française (Paris 1862). *Reybaud, L.*, Le coton, son régime, ses problèmes, son influence en Europe (Paris 1862).

„ „ 474, ad 2): *Stern, D.*, Essai sur la liberté, S. 226, unterscheidet zwischen einer Classe, „qui fait nombre" und einer Classe, „qui fait masse".

„ „ 480, Zeile 40, s. auch: *Locke*, Origine etc. of civil government, Kap. 10, §. 1.

„ „ 488, Note 359, s.: Unten, II, 662.

„ „ 500, Note 377, vgl.: Unten, II, 583 fg., 587.

„ „ 502 fg., Literatur: *Lacombe*, a. a. O., I, xxviii, 142, 163 fg. *Guéroult*, a. a. O., S. 321 (souveraineté, propriété). *Locke*, Origine, extend and end of civil government, Kap. 8, §. 10; Kap. 12, §. 1, 2.

„ „ 503, Zeile 30, vgl: La souveraineté du peuple et le principe de

la nationalité. Dediée au Nationalverein (Brüssel und Leipzig 1863). *Locke*, a. a. O., Kap. 12.

Zu Seite 506, Zeile 10, ad voc. „interrex", vgl. eine eigenthümliche Anwendung dieses Worts bei *Lustkandl*, a. a. O., S. 11, 21.

„ „ 506, Note 381, Zeile 12, vgl.: *Blackstone*, Commentar, I, 364.

„ „ 506, Note 381, Zeile 24, setze nach: System, I, 295 fg., noch: II, 144.

„ „ 519, Note 399: *Held*, System, II, 295 fg., ist noch zu setzen: Ebend., II, 361, Note 1 und 449. *Locke*, a. a. O., Kap. 12, §. 3, 4, 7.

„ „ 529, Note 403: *Locke*, a. a. O., Kap. 5. *Platon*, Legg., III, 3.

„ „ 530, Note 405, vgl. die neuesten Schriften *Proudhon's* über das Princip fédératif.

„ „ 553, Note 417, setze: *Locke*, a. a. O., Kap. 4.

„ „ 558, Note 420, vgl.: Oben, I, 321, Note 157; II, 33, Note 34.

„ „ 577, ad voc. „Bildungs- und Unterrichtsgewalt", vgl.: Oben, I, 306. *Platon*, Legg., VI, 12, nennt die oberste Erziehungsgewalt die vor allen höchsten Staatsgewalten bei weitem bedeutendste.

„ „ 584, Note 453, setze: *Stern*, *D.*, a. a. O., S. 248.

„ „ 590, Note 458, setze in Zeile 11, nach „oben": „Thl. I"; und Zeile 12, nach „und": „unten"; endlich, ebend., nach „Note 462": „und S. 629".

„ „ 598, Note 460: *Fichte: J. H.*, Beiträge zur Staatslehre. Die Republik im Monarchismus (Halle 1848). *Platon*, Legg., IV, 5; VI, 5, und bei *H. Müller*, VII, I, 192.

„ „ 601, Note 461, Zeile 6, setze nach „andern": (z. B. *Mohl*, *R. v.*, Geschichte der Literatur, I, 232).

„ „ 628, Zeile 20: *Volney*, a. a. O., S. 594. *Troplong*, a. a. O., S. 169 fg., 189 fg., 223, 234, 242. *Platon*, Legg., IV, 4. *Languet*, Vindiciae contra tyrannos, herausg. von *Treitschke* (Leipzig 1846). *Locke*, a. a. O., Kap. 17.

„ „ 636, Note 480, setze nach „namentlich": „nach *Locke*".

„ „ 638, Zeile 17: Die mit dem Erwachen einer philosophischen Speculation über den Staat allenthalben auftauchenden Staatsutopien und Naturstandslehren sind, wie die Naturrechtssysteme, nichts anderes als Versuche, das Staatsprincip oder die absolute Grundidee des Staats darzustellen und deren Consequenzen zu ziehen, namentlich also das ideell richtige Verhältniss zwischen Ordnung und Freiheit zu bestimmen. Vgl. oben: I, 399, Note 223, und II, 25, Note 18. Dazu: Utopia Didaci Bemardini s. Jac. Das Neueste über Utopien ist: *Courturier de Vienne*, Paris moderne, plan d'une ville modèle que l'auteur a appelée novutopie (Paris 1860). S. dazu: *Laboulaye*, Études, S. 331 fg.

„ „ 640, ad voc. „Despotismus", s. *Locke*, a. a. O., Kap. 14. *Stern*, a. a. O., S. 39. Vortrefflich ist die Aeusserung des Ameri-

kaners *Everelt*: „Vergessen wir nicht, dass nicht alle Gefahren, denen die Freiheit ausgesetzt ist, von willkürlicher Gewalt herkommen. Einsicht und Vernunft, zum Erwerb der Freiheit dem Volk unentbehrlich, sind noch viel unentbehrlicher zur Vermeidung der Anarchie Unter einer freien Regierung vermag nur die Vernunft des Volks den Frieden zu bewahren Die Ordnung kann nur durch die freie Uebereinstimmung einer aufgeklärten Bevölkerung, die mit Entschiedenheit daſ dem Despotismus abgerungene Recht gegen die Anarchie vertheidigt, erhalten werden." Vgl.: *Laboulaye*, Études, S. 174, 178 fg.

Zu Seite 641, ad voc. „Absolutismus". Selbst *Locke* (a. a. O., Kap. 12, §. 10 und Kap. 13) macht dem Absolutismus eine Concession.

„ „ 644, zur Literatur: *Locke*, a. a. O., Kap. 8, besonders §. 10 in fin.

„ „ 650, zur Literatur über die Staatsformen im allgemeinen setze: *Locke*, a. a. O., Kap. 9.

„ „ 651, ad voc. „beste Staatsform": *Locke*, a. a. O., Kap. 13, §. 8. *Platon*, Legg., IV, 4; V, 7, 10.

„ „ 655, Zeile 28, *Droysen*, *G.*, Albrecht's I. Bemühungen um die Nachfolge im Reich.

„ „ 655, Zeile 39: *Sugenheim*, Aufhebung der Leibeigenschaft, S. 400 fg. (über Polen).

„ „ 660, Zeile 11, ad voc. „Macchiavelli", vgl. aber auch schon: *Platon*, Legg., III, 12.

„ „ 662, Zeile 9: Oben, II, 488, Note 359.

„ „ 672, Note 511, setze: Der sogenannte aristokratische Geist des Alterthums und der germanischen Völker erscheint demnach als die Idee des Föderalismus in ihrer Beschränkung auf eine herrschende Classe, welche, solange ihr Gegensatz zur Sklaverei oder Unfreiheit unvermittelt bleibt, durch die einseitige Festhaltung ihrer Freiheit nicht zur organischen oder freien Staatseinheit und zu deren formeller Darstellung durch eine wahre Monarchie gelangen konnte. Vgl. die Literatur, II, 656, 657.

„ „ 688, Literatur über Legitimität: *Stern*, *D.*, a. a. O., S. 80, 162 (eine Regierung ist legitim, heisst nach diesem Autor, sie ist „conforme au génie d'un peuple"). La maison d'Orléans devant la légitimité et la démocratie in *Guéroult*, Études, S. 356 fg. Das legitime Recht der Arpaden, oder die Anwartschaft der Prinzen Crouy-Chanel auf den ungarischen Königsthron. Von einem Magyaren (Chur 1863).

„ „ 690, Literatur über Revolution: *Platon*, Legg., IX, 3. *Aristoteles*, Politica, VII, 14. *Laboulaye*, *E.*, Études, S. 279 fg. *Stern*, a. a. O., S. 82. *Laurent*, L'église, III, 10 fg., 21 fg. *Murhard*, *F.*, Ueber Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt in sittlicher und rechtlicher Beziehung (Braunschweig 1832). *Berville* et

Barrière, Collection des mémoires rélatifs à la révolution française (55 Thle., Paris 1820—26). *Locke*, a. a. O., Kap. 18, besonders §. 12, 16 fg.

Zu Seite 696, Zeile 29, ad voc. „Staatsstreiche": *Naudé* (Gabr.), Science des princes, ou considérations politiques sur les coups d'état s. l. 1673.

III. Berichtigungen zum zweiten Theil.

Seite 167, in die Note 122, ist statt Note 12 zu setzen: Note 112.
„ 320, „ „ „ 267, letzte Zeile, setze: Section VII, S. 441 fg.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Held, Joseph <<von>>,

Staat und Gesellschaft vom Standpunkte der Geschichte der Menschheit und des Staats Mit bes. Rücksicht auf d. politisch-socialen Fragen unserer Zeit
Bd.: 2

Leipzig 1863

Pol.g. 398 m-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769326-3